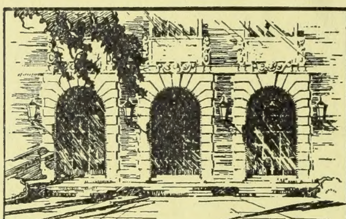
Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen



VERLAG QUELLE & MEYER
LEIPZIG




21. MÄRZ 1915
Zentral-Institut
für Erziehung
und Unterricht

Handbuch
für das Berufs- und Fachschulwesen

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin

herausgegeben von

A. Kühne

Verlag von Quelle & Meyer / Leipzig

*
Druck von C. G. Naumann G. m. b. H., Leipzig

Vorwort

Auf der Reichsschulkonferenz wurde von den Vertretern der Technik, des Handels und der Landwirtschaft wie der Fach- und Fortbildungsschulen lebhaft bedauert, daß das berufliche Schulwesen zu wenig berücksichtigt sei. Wenn auch in dem Ausschuß für das Fach- und Fortbildungsschulwesen wertvolle Arbeit geleistet wurde, so genügte das doch nicht, diesem Gebiete des Schulwesens in der breiten Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die es nach seiner Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau wie für die Erziehung der heranwachsenden Jugend verdient. Es wurde daher von verschiedenen Seiten, namentlich von den Verbänden der technischen Angestellten, der lebhafte Wunsch geäußert, es möchte eine besondere Konferenz für das Berufs- und Fachschulwesen einberufen werden. Bei den Vorberatungen zeigte es sich, daß sehr große Schwierigkeiten der Durchführung entgegenstanden und daß voraussichtlich der Erfolg nicht den Aufwendungen an Arbeit und Kosten entsprechen würde. Daher wurde beschlossen, statt dessen die wichtigsten Fragen in den beteiligten Kreisen weiter erörtern zu lassen und ein Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen zu schaffen, dessen Herausgabe der Unterzeichnete im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht und des Deutschen Ausschusses für das technische Schulwesen übernommen hat. Zur Mitarbeit haben sich in selbstloser Weise führende Persönlichkeiten der einzelnen Fachgebiete gewinnen lassen, die Verwaltungen der Länder haben bereitwillig die erbetenen Auskünfte erteilt, der Verlag hat das Wagnis der Herstellung trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse übernommen. Allen, die das Zustandekommen des Werkes ermöglicht haben, sei von Herzen gedankt!

Das Werk bietet einen Überblick über das gesamte Berufs- und Fachschulwesen Deutschlands. Es ist die erste zusammenfassende Darstellung, die seit der Weltausstellung von St. Louis versucht wird. Die Einführung gibt eine geschichtliche Übersicht über die Entwicklungsstufen der Berufserziehung in Deutschland, erörtert in grundlegender Weise das Verhältnis von Berufsbildung und Allgemeinbildung und behandelt Berufswahl, Berufsberatung und Berufserziehung der Jugendlichen. Der erste Hauptteil ist den Berufsschulen (die früher und z. T. noch jetzt als Fortbildungsschulen bezeichnet werden) gewidmet, ihre gesetzliche Regelung und Verwaltung, ihr Verhältnis zur Lehre, Lehrstoffe und Lehrverfahren sowie die einzelnen Formen der Berufsschule und die Ausbildung der Lehrer werden dargestellt. Der zweite Hauptteil würdigt die verschiedenen Arten der Fachschulen, ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Aufgaben und Einrichtungen, ihren Lehrplan und Unterrichtsbetrieb und ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Die Fachschulen für das Bau-, Metall-, Textil- und Kunst-

gewerbe, für Handel und Seefahrt, für Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, für Hauswirtschaft und Frauenberufe, wie die Sonderschulen für einzelne Berufe werden in besonderen Aufsätzen behandelt, ebenso wird die Ausbildung der Kriegsbeschädigten und der Heeresangehörigen berücksichtigt. Abschließend wird das Berechtigungswesen und seine Bedeutung für den Aufbau des Schulwesens, im besonderen des Berufs- und Fachschulwesens, eingehend erörtert. Nicht einbezogen ist die besondere Ausbildung für Beamten-, Lehrer- und Wohlfahrtsberufe. In einem letzten Abschnitt wird die freie Bildungsarbeit der Vereine und Verbände auf beruflichem Gebiete gewürdigt.

Das Werk wird geeignet sein, den Vertretern des Erwerbslebens den Aufbau und die Bedeutung des Berufs- und Fachschulwesens zu zeigen und sie anzuspornen, für die Erhaltung und den Ausbau der für sie notwendigen wichtigen Bildungseinrichtungen die erforderlichen Opfer zu bringen. Es wird den jungen Menschen, die eine weitergehende fachliche Ausbildung suchen, den Weg zu den rechten Bildungsstätten finden helfen und auch den amtlichen Stellen, die mit Berufsberatung sich befassen, manche Dienste leisten können. Es wird vor allem auch die im Berufs- und Fachschulwesen wirkenden Personen mit den Nachbargebieten ihrer Tätigkeit bekannt machen und sie ihre Arbeit in größerem Zusammenhange sehen lassen. Es wird weiten Kreisen der Verwaltung in Gemeinde, Staat und Reich, der Parlamente, der Berufsverbände, der Öffentlichkeit, die eine planvolle Gestaltung unseres Erziehungswesens als eine notwendige Aufgabe des neuen Deutschlands betrachten, die Bedeutung des Berufs- und Fachschulwesens zum Bewußtsein bringen und sie geneigt machen, trotz der Not der Zeit an seiner Erhaltung und seiner Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Es wird der Zusammenfassung aller Kräfte und der äußersten Sparsamkeit bedürfen, wenn die lebenswichtigen Einrichtungen des Berufs- und Fachschulwesens bestehen bleiben sollen. Sie sind aber mehr denn je notwendig für die fachliche und staatsbürgerliche Erziehung des Nachwuchses, damit er befähigt wird, Wertarbeit zu leisten und seinen Beruf nicht nur als Erwerb, sondern als Pflicht und Dienst für die Gemeinschaft, für Staat und Volk anzusehen. Die Berufs- und Fachschulen haben darüber hinaus ihre besondere Bedeutung für den Fortgang der Schulreform. Sie haben den von der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz des Arbeitsunterrichtes verwirklicht, sie sind vielfach in weitem Umfange bereits jetzt Produktionsschulen. Sie sind dabei, die Enge der bloß fachlichen Ausbildung zu überwinden, neue Wege der staatsbürgerlichen Erziehung zu bahnen und die Berufsbildung so zu gestalten, daß sie zu einer höheren Form der Menschenbildung führt.

Möge das Werk an seinem Teile dazu beitragen, daß das letzte, was wir Deutsche als Eigenstes besitzen, unser Bildungswesen, erhalten und gefördert wird! Möge es die Wege mit bereiten helfen für eine bessere Zukunft!

Charlottenburg, Sylvester 1922. Dr. Alfred Kühne.

Inhaltsverzeichnis

III. Fachschulen

IV. Das freie Bildungswesen

Sach- und Namenverzeichnis

Entwicklungsstufen der Berufserziehung in Deutschland

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

I. Entwicklungsstufen der Gesellschaft und der Wirtschaft.

Wenn man die Bedeutung der Berufserziehung richtig würdigen will, dann genügt es nicht, die vielfach unfertigen, einseitigen oder verkümmerten Formen der Gegenwart zu betrachten. Vielmehr kann man die lebensgestaltende Kraft der Berufserziehung erst ganz erkennen, wenn man ihre Wirksamkeit in früheren Zeiten verfolgt. Dabei darf man allerdings nicht von den üblichen Darstellungen über die Geschichte der Pädagogik ausgehen, da diese meist nur die Entwicklung des Schulwesens berücksichtigen; eine Ausnahme macht die Geschichte der Erziehung von Paul Barth (1. Auflage 1911, 2. Auflage 1916, Leipzig, Reismann), die auf die Zusammenhänge der Erziehung mit den sozialen und geistigen Bewegungen ausführlich eingeht. Doch auch sie wird der Berufserziehung noch nicht in vollem Umfange gerecht. Es soll daher versucht werden, einen ganz knappen Überblick über die Entwicklung der Berufserziehung in Deutschland zu geben.

Für die Betrachtung wird es zweckmäßig sein, von den Entwicklungsstufen der Gesellschaft auszugehen, da der Aufbau der Gesellschaft auch für die Erziehung maßgebend ist. Die Stammesgesellschaft der frühgermanischen Zeit wird nach der Völkerwanderung abgelöst durch die ständische Gesellschaft, die im wesentlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten bleibt. Erst dann setzt sich die bürgerliche Gesellschaft völlig durch, die sich gegenwärtig in einem Zustande der Umbildung befindet. Daraus ergeben sich als die großen Abschnitte der Darstellung die Berufserziehung im Zeitalter der Stammesgesellschaft, die Berufserziehung im Zeitalter der ständischen Gesellschaft und die Berufserziehung im Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft.

Da für die Berufserziehung naturgemäß die wirtschaftlichen Verhältnisse von hervorragender Bedeutung sind, so empfiehlt es sich, auch die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Zweck sind die Wirtschaftsstufen am besten brauchbar, die Karl Bücher in seiner Entstehung der Volkswirtschaft nach dem Vorgange Schönbergs aufgestellt hat. Er unterscheidet die Stufen der individuellen Nahrungssuche, wo die für den Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände gesammelt werden, die geschlossene Hauswirtschaft mit der Übergangsform der Fronhofswirtschaft, wo die Güter innerhalb derselben Haushaltung erzeugt und verbraucht werden, die Stadtwirtschaft mit der Übergangsform der Territorialwirtschaft, wo die Güter aus der Wirtschaft des Erzeugers meist unmittelbar in die des Verbrauchers übergehen, und die Volkswirtschaft, wo die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften durchlaufen, ehe sie zum Verbrauch gelangen. Diese Wirtschaftsstufen werden bei der Gliederung im einzelnen zu berücksichtigen sein.

II. Die Berufserziehung im Zeitalter der Stammesgesellschaft.

Als die Germanen in den Kreis der Geschichte eintreten, haben sie bereits eine sehr lange Kulturentwicklung hinter sich. Während sie zu Cäsars Zeit im wesentlichen noch ohne feste Wohnsitze sind, haben sie sich unter dem Druck der Römer seßhaft gemacht und sind zum Ackerbau übergegangen. Die Grundlage von Gesellschaft und Staat bilden die Sippen, die blutsverwandten Großfamilien, die Kampf- und Wirtschaftsgenossenschaften bilden und sich mit anderen Sippen zu Völkerschaften und Stämmen zusammenschließen. Die Hauptbeschäftigung der Männer ist noch immer Krieg und Jagd. Sie verfertigen daneben Waffen und Geräte und üben reichlich Müßiggang und Spiel. Die Frauen besorgen mit Unfreien zusammen die Hauswirtschaft, das Vieh und den Acker. Die Sippe führt die Kinder von vornherein in den späteren Lebenskreis ein. Der Junge wird vom Vater, vom Oheim und den Altersgenossen zu körperlicher Tüchtigkeit, zum Gebrauch der Waffen, zu todesverachtender Tapferkeit, zum Gehorsam und zur Treue gegen den selbstgewählten Führer erzogen. Den Abschluß der Erziehung bildet die Wehrhaftmachung, die feierliche Begabung mit Speer und Schild in der Versammlung der Volksgenossen. Die Mädchen lernen nachahmend und helfend alle häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten, Kochen und Backen, Spinnen und Weben, Pflanzen und Jäten, Füttern und Melken. Die sittlichen Eigenschaften, die von den Mädchen verlangt werden, sind vor allem Reinheit und Keuschheit.

Durch wirtschaftliche Tätigkeit wird also im wesentlichen nur die weibliche Jugend erzogen, da den Frauen die Fürsorge für die Bedürfnisbefriedigung in erster Linie obliegt. Das Ideal der Erziehung ist das der Hausfrau und Mutter. Die männliche Jugend wird überwiegend durch kriegerische Zucht gebildet. Das Ideal ist das des Helden, das während der Jahrhunderte der Völkerwanderung wirksam bleibt und in den Gestalten der Volksepen, wie Siegfried und Hagen, Dietrich von Bern und Hildebrandt, seinen dichterisch gesteigerten Ausdruck findet.

III. Die Berufserziehung in der ständischen Gesellschaft (600 – 1800).

1. Die standesmäßige Familienerziehung im Zeitalter der geschlossenen Hauswirtschaft.

Seitdem etwa seit 600 die Wanderbewegungen abgeschlossen sind, wird das Land dauernd in Besitz genommen und mehr und mehr angebaut. Der einzelne erwirbt Sondereigentum an Grund und Boden, freilich darf er sie nicht nach eigenem Belieben bebauen. Der Flurzwang der Gemeinde bestimmt, wie er säen und ernten und die ganze Wirtschaft führen soll. Aus der Menge der Bauern heben sich die Grundherrn hervor, die größeren Besitz erworben haben und diesen selbständig bebauen oder gegen Leistungen und Abgaben an andere zur Bebauung weitergeben. Bauerndorf und Herrenhof sind die Grundformen der Wirtschaft. Die Gesellschaft gliedert sich in rechtlich geschiedene Stände. Adlige, Freie, Minderfreie und Hörige verschiedener Art, Unfreie. Die Erziehung geschieht in alter Weise durch die Familie.

Ein anschauliches Bild dieser altgermanischen standesmäßig verschiedenen Familienerziehung bietet das isländische Lied von Rig, das die Entstehung der Stände erklären will. (Edda, übertragen von Felix Genzmer, Jena 1920.) Das Kind des Knechtes zeichnet sich schon durch seine Häßlichkeit aus. Seine Entwicklung wird folgendermaßen geschildert:

Zu wachsen begann er und wohl zu gedeihen.
Da hub er an Arbeit zu tun,
Bast zu binden, Bürde zu häufen,
Reisig schleppt er den geschlagenen Tag.

Von seinen Söhnen heißt es dann:

Sie bauten Zäune,
düngten das Feld, fütterten Schweine,
hüteten Geißen, gruben Torf.

Das Kind der freien Bauern zeichnet sich durch Frische und rote Hautfarbe und lebendige Augen aus:

Zu wachsen begann er und wohl zu gedeihen.
Er schmiedete Schare, Scheunen baut er,
zähmte Ochsen, zimmerte Häuser,
schuf Lastwagen, lenkte den Pflug.

Der Sohn des Edelen zeichnet sich durch Schönheit aus:

Licht war sein Haar, hell die Wange,
scharf die Augen, dem Schlänglein gleich.
Zum Jüngling wuchs der Jarl dann auf,
schwang den Schild, schnitzte Bogen,
spannte Sehnen, spitzte Pfeile,
hetzte Hunde, hob die Lanze,
saß im Sattel, entsandte Gere,
schwang das Schwert, schwamm durchs Wasser.

Er erkämpft sich Land und Leute, verteilt freigebig reiche Spenden und holt die Gattin heim. Von seinen Söhnen heißt es wieder:

Sie zähmten Rosse, rundeten Schilde,
warfen Speere, schnitzten Pfeile.
Nur einer erlernt die geheimnisvolle Kunst der Runen.

Ähnlich wie im Norden war nach den verschiedensten Zeugnissen die Erziehung im ganzen germanischen Kulturkreis. Gegenüber der altgermanischen Zeit ist die kriegerische Erziehung auf einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung eingeschränkt. Die große Masse der Bevölkerung wird durch die wirtschaftliche Tätigkeit erzogen, wie sie die Bauernfamilie und ihr Gesinde ausüben. Dabei ist zu beachten, daß neben den Arbeiten des Landbaues und der Viehzucht in großem Umfange gewerbliche Tätigkeit ausgeführt wird, da eine Arbeitsteilung in größerem Umfange noch nicht vorhanden ist.

Diese beginnt in den Dörfern und besonders auf den Herrenhöfen sich durchzusetzen, wo einzelne besonders geschickte Arbeiter gewerbliche Tätigkeit dauernd ausüben können. Wir finden schon in karolingischer Zeit Schmiede und Müller,

Maurer und Zimmerleute, Stellmacher und Drechsler, Weber und Walker, Schuhmacher und Sattler, Bäcker und Köche, Fischer und Winzer u. a. Es entstehen die Anfänge eines Lohn- und Handwerks, das ebenfalls zunächst meist familienmäßig überliefert wird. Das Gleiche gilt für den Handel, der in der Form des Wanderhandels von wirtschaftlichen freien, zum Teil landfremden Männern ausgeübt wird, die sich schon vielfach zu Gilden zusammenschließen und an günstig gelegenen Orten einen Marktverkehr beginnen.

2. Die Standeserziehung der Geistlichen.

Neben der Familienerziehung wurde eine neue Form der Erziehung notwendig, seitdem das Christentum aus dem Kulturkreise des Mittelmeers nach Deutschland gekommen war und mit Hilfe der fränkischen Könige eine mächtige kirchliche Organisation geschaffen hatte. Die fremde Kirchensprache des Lateins, die mannigfachen Formen des Kultus, Kirchengesang, Bau und Schmuck der Gotteshäuser konnten nicht in den Formen überliefert werden, wie es für die wirtschaftliche und kriegerische Tätigkeit üblich war. Nach antiken Mustern wurden Klosterschulen und Domschulen errichtet, wo der künftige Geistliche in strenger Zucht und Askese zum christlichen Ideal der Demut und des Gehorsams erzogen wurde, Latein und Dogmatik lernte und daneben etwas von antiker Wissenschaft und Kunst erfuhr. Diese besondere Ausbildung machte die Geistlichen fähig, ihrerseits wieder als Lehrer und Erzieher des Volkes zu christlichem Leben zu wirken. Für eine allgemeine christliche Schulbildung, wie sie bereits Karl der Große erstrebte, war die Zeit noch nicht reif. Aber es gelang der Kirche, die Erziehung des Adels wesentlich zu beeinflussen und die neue Form der ritterlichen Bildung mit zu schaffen.

3. Die Standeserziehung der Ritter.

Das Rittertum bildete sich zu einem einheitlichen Stande, seitdem die kriegerischen Scharen Westeuropas zum Kampfe gegen die Ungläubigen nach dem Heiligen Lande zogen und sich zuerst in Frankreich, dann in ganz Westeuropa ein neues Bildungsideal schufen, das altgermanisches Heldentum, christlichen Glaubenseifer und französische Lebensformen vereinigte. Gottesdienst, Herrendienst und Frauendienst waren die wichtigsten Aufgaben des Ritters und zuht und mâze, höfische Sitte und weises Maßhalten, seine Haupttugenden. Den sieben freien Künsten des Geistlichen entsprechen die sieben ritterlichen Künste des Reitens, Schwimmens, Pfeilschießens, Fechtens, Jagens, Schachspielens und Dichtens. Zu ihnen wird der junge Adlige in einem geregelten Bildungsgange erzogen. Bis zum siebenten Jahre bleibt er unter der Obhut der Mutter. Dann wird er zu einem anderen Ritter, wenn möglich an den Hof eines Fürsten, gebracht, wo er als Edelknabe oder Page unter Leitung eines Meisters im Umgang mit edlen Frauen und Altersgenossen vornehme Sitte und die Anfänge der ritterlichen Künste lernt. Etwa mit 14 Jahren wird er unter feierlichen Gebräuchen zum Junker oder Knappen erhoben, der mit allen kriegerischen Übungen und ritterlichen Waffensitten sich vertraut machen muß und seinen Herrn auf seinen Zügen zu Kampf und Turnier zu begleiten hat. Die sittliche Grund-

lage des Verhältnisses zwischen Ritter und Knappen war das von Huld und Treue. Daneben wird er zu Diensten bei der Tafel und in der Wirtschaft herangezogen und zur Pflege der ritterlichen Dichtkunst angeleitet. Am Ende der Ausbildungszeit, etwa mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, wird der Knappe in feierlicher Form zum Ritter geschlagen. Er verpflichtet sich, für die Kirche und den christlichen Glauben zu kämpfen, Witwen, Waisen und Unschuldige zu schützen, seinem Herrn treu zu dienen und die Frauen zu ehren. Die jungen Mädchen haben die altüberlieferten hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu lernen, besonders sich in den Künsten der Nadel auszubilden, in gebildeter und kluger Rede zu üben, Musik und Dichtkunst zu pflegen und wohl auch eine fremde Sprache zu lernen. Als die Krone der Zucht wird keusche, fromme Weiblichkeit gepriesen. Die ritterliche Bildung, wie sie in dichterisch verklärter Form in den höfischen Epen uns entgegentritt, ist eine gesellschaftlich-künstlerische Bildung. Sie ist die erste selbständige Form einer höheren Bildung, die Westeuropa geschaffen hat und die als solche von der größten Bedeutung auch für die weitere Entwicklung der Berufserziehung geworden ist.

4. Die Standeserziehung der Zünfte im Zeitalter der Stadtwirtschaft.

Eine neue Form der Standeserziehung bildete sich heraus, seitdem etwa seit 1000 die Stadtwirtschaft sich mehr und mehr durchsetzte. Während früher städtische Siedelungen die Ausnahme gewesen waren, entstanden jetzt im Verlaufe weniger Menschenalter überall Städte, welche die überschießende Volkszahl des Landes aufnahmen und mit dem umliegenden Gebiet zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenwuchsen. Die Stadtwirtschaft wird zum kennzeichnenden Merkmal einer neuen Wirtschaftsstufe. Man schätzt, daß um 1200 in Deutschland etwa 10 Millionen Bewohner lebten und daß davon eine Million in Städten ansässig war. Die Bewohner der Städte übten neben der Landwirtschaft vor allem eine gewerbliche Tätigkeit aus, die dauernd und vielseitig nach Berufen und Gewerbearten geschieden war. Die verschiedenen Arten der Rohstoffverarbeitung, die im bäuerlichen Betriebe nebenbei ausgeführt wurden, sondern sich zu bestimmten Handwerken. Der einzelne Handwerker fertigt nur bestimmte Arten von Waren an, verkauft sie möglichst unmittelbar an den Verbraucher und erwirbt seinerseits die ihm fehlenden Rohstoffe und Lebensmittel im Marktverkehr. Dieser wird somit Voraussetzung für jede einzelne städtische Wirtschaft und wird wegen seiner grundlegenden Wirtschaft von der Obrigkeit planmäßig geregelt. Die Gliederung der Handwerker geht sehr weit, doch schafft der einzelne fast stets fertige Gebrauchsgegenstände. Die Berufsgenossen schließen sich vielfach zu Zünften oder Innungen zusammen, die allmählich das Recht erlangen, mit Genehmigung der Obrigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse selbständig zu regeln. Sie erlassen Vorschriften über die Arbeitszeit, über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, über die zulässigen Formen des Wettbewerbs. Das Ziel ist, auch dem wirtschaftlich Schwächeren einen bestimmten Nahrungsspielraum zu sichern. So werden die Zünfte zu Ämtern, die für die ordnungsmäßige Versorgung des Stadtgebietes mit ihren Erzeugnissen verantwortlich sind. Darüber

hinaus werden sie zu Gliedern der städtischen Wehrverfassung. Sie haben ihre besonderen Schutzheiligen, ihre besonderen Kapellen und Kirchen und sorgen für die religiöse Erbauung und sittliche Zucht ihrer Mitglieder.

Die Zunft kann ihre wirtschaftlichen und öffentlichen Aufgaben nur dann mit Sicherheit erfüllen, wenn sie für die zweckmäßige Ausbildung ihres Nachwuchses sorgt. Die Zulassung zur Zunft wird daher allgemein von der ordnungsmäßigen Erlernung des Handwerks abhängig gemacht. Die Lehrzeit wird eingeführt, die je nach Alter und Beruf des Bewerbers 2–6, in der Regel 3–4 Jahre dauert. Die Lehre wird abgeschlossen durch die Gesellenprüfung, die die Zunft abnimmt. Der Geselle ist in späterer Zeit regelmäßig verpflichtet, eine Anzahl von Jahren auf der Wanderung zu verbringen, fremde Städte, Länder und Arbeitsweisen kennen zu lernen. Feste Sitten und Gebräuche regeln auch diese Wanderzeit und lassen den einzelnen sich immer als Glied einer großen Genossenschaft fühlen. Nach vollendeter Wanderschaft kann der Geselle sich der Meisterprüfung unterziehen und vollberechtigtes Glied der Zunft werden. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen ist ursprünglich so bemessen, daß jeder die Aussicht hat, Meister zu werden. Später wurde freilich der Nahrungsspielraum zu eng, und die Zünfte schlossen möglichst alle aus, die nicht mit einem Meister verwandt oder verschwägert waren. Trotz mancher Mißstände im einzelnen haben die Zünfte die gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses mehr als ein halbes Jahrtausend planmäßig geregelt und gefördert, und die Dreiheit: Lehrling, Geselle und Meister, bildet auch heute noch das Kennzeichen der geordneten Handwerksausbildung.

5. Anfänge einer schulmäßigen Berufsbildung im Zeitalter der Stadtwirtschaft.

Neben der Überlieferung durch Lehre und Sitte brauchte die große Masse der städtischen Bevölkerung zunächst keine schulmäßige Ausbildung. Da der Verkehr zwischen Hersteller und Verbraucher sich meist unmittelbar vollzog, war nicht einmal Lesen und Schreiben erforderlich. Auch der Krämer und Kleinkaufmann kam mit einer Ausbildung durch, die der des Handwerkes nachgebildet war; nur für den Großkaufmann, der den Austausch über weite Gebiete zu vermitteln hatte, für den Ratsherrn, der schwierige Verwaltungsgeschäfte zu führen hatte, war schulmäßiges Wissen und Können von Wert. Man zog deshalb anfangs Geistliche zur Hilfe heran und eignete sich später selbst die notwendigen Fertigkeiten an. Eine besondere bürgerliche Bildung neben der gelehrten wurde möglich, nachdem seit dem 13. Jahrhundert verschiedene Umbildungen im geistigen Leben sich durchgesetzt hatten. Die Muttersprache wurde mehr und mehr Geschäfts- und Urkundensprache; die arabischen Zahlen, die eine wesentliche Vereinfachung des Rechnens ermöglichten, kamen allgemein in Gebrauch; die im 13.–15. Jahrhundert in Italien ausgebildete Technik der Buchhaltung wurde nach Deutschland übertragen. Im 15. Jahrhundert wurde dann in Deutschland die Buchdruckerkunst erfunden, die mächtigste Verbreiterin und Erhalterin geistiger Arbeit. Städtische Schulen

sorgten bald für die Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse. Daneben wurden die besonderen kaufmännischen Techniken von Privatlehrern gelehrt. Die Lehrer schlossen sich in späterer Zeit, wenigstens in den großen Handelsstädten, auch ihrerseits zu Zünften zusammen.

6. Die Umbildung der geistlichen und adligen Standeserziehung im Zeitalter der Stadtwirtschaft und der Territorialwirtschaft.

Das Aufblühen der Städte war die Voraussetzung für die Entstehung der Universitäten, die zuerst in Italien und Frankreich, seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland in größerer Zahl entstanden. Sie wurden überwiegend von Städten und Landesherren begründet, die Kirche wirkte dabei mit und benutzte sie mehr und mehr auch zur Heranbildung des geistlichen Nachwuchses. Inhalt der Lehre war die kirchliche Scholastik, die mit den Hilfsmitteln antiken Wissens, besonders des Aristoteles, Glauben und Wissen versöhnen wollte. Ein regelmäßiger Ausbildungsgang vom Schüler zum Baccalaureus und zum Doktor wurde geschaffen.

Einen neuen Inhalt erhielt die Universitätsbildung durch den Humanismus der Renaissance, die nach Jacob Burckhardts bekanntem Wort die Entdeckung der Welt und des Menschen bedeutet. Das wichtigste Hilfsmittel war die Wiederbelebung des klassischen Altertums. Die neue humanistische Bildung wirkte auf das stärkste ein auf die ständische Ausbildung der führenden Schichten. Der Hofmann des 15. und 16. Jahrhunderts und der Kavalier des 17. und 18. Jahrhunderts sind ohne sie nicht denkbar. Die Grundlage bildete freilich auch für sie noch die gesellschaftlich-ritterliche Bildung der früheren Zeit.

Noch enger wurde die Verbindung, die der Humanismus mit der geistlichen Standeserziehung einging. Für die Vorbildung der protestantischen Geistlichkeit wurde das Ideal die sapiens atque eloquens pietas, die Frömmigkeit, die die Weisheit des Altertums und seine formale Bildung in sich aufgenommen hatte. Ein neues Bildungsideal schuf auf katholischer Seite Ignatius Loyola im Jesuitenorden, der den Gehorsam und die Bedürfnislosigkeit des Geistlichen, die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit des Humanisten und die Weltgewandtheit und Willenszucht des Ritters in sich vereinigte.

Daneben gewannen neue gelehrte Berufsarten erhöhte Bedeutung, so die Mediziner und besonders die Juristen, die neben dem Adel den Kern des neuen landesfürstlichen Beamtentums bildeten. Eine neue Bildungsform für den Beamten und Offizier schuf Friedrich Wilhelm I., der große Organisator Preußens, der unbedingte Hingabe an den Herrscher und den Staat, straffste Pflichterfüllung und schneidiges Auftreten erzwang.

7. Fortdauer der ständischen Erziehung im Zeitalter der Territorialwirtschaft.

So stark die geistigen Bewegungen in den führenden Schichten seit der Renaissance und Reformation waren, so blieb doch für die große Masse der Bevölkerung

die ständische Erziehung der früheren Zeit bestehen. Auch unter dem absoluten Staate des 17. und 18. Jahrhunderts, der nach den Grundsätzen des Merkantilismus das Wirtschaftsleben seines Gebietes einheitlich zu regeln suchte, wurde die ständische Gliederung und damit die ständische Erziehung beibehalten, ja zum Teil noch verschärft. Der Adel allein durfte Rittergüter besitzen und mußte dafür Hof- und Heeresdienste leisten. Die städtische Bevölkerung hatte sich mit Handwerk und Handel zu befassen und mußte Abgaben zahlen. Die Bauern waren fast allgemein vom Großgrundbesitz abhängig, mußten Frondienste und Abgaben leisten und wurden vielfach zu Leibeigenen herabgedrückt. Die Jugend wuchs auf dem Lande in den Beruf der Eltern in altherkömmlicher Weise hinein. Das war die große Masse der Bevölkerung, da etwa noch vier Fünftel der Gesamtzahl auf dem Lande lebten. Für die städtische Bevölkerung, die nur ein Fünftel der Gesamtbevölkerung umfaßte, blieb die zunftmäßig geregelte Lehre für die Berufserziehung maßgebend. Die Reichsgewerbeordnung von 1731 zeigte noch ganz den Zustand der früheren Zeit. Nur für die zahlenmäßig geringe, aber wirtschaftlich führende Oberschicht des Bürgertums, für das neuaufkommende Unternehmertum wurde eine umfassende geistige Schulung erforderlich.

8. Die fachschulmäßige Berufsbildung im Zeitalter der Territorialwirtschaft.

Voraussetzung für die neue bürgerliche Bildung war die geistige Bewegung der Aufklärung, die gegenüber dem Offenbarungsglauben eine natürliche Religion und Wissenschaft entwickelte, natürliches Recht und natürliche Wirtschaft forderte und für eine naturgemäße Erziehung eintrat. Die Aufklärung setzte sich seit dem 17. Jahrhundert an den Universitäten durch, wurde für die Erziehung des Adels in den Ritterakademien maßgebend und führte zur Errichtung besonderer Schulen für den Bürgerstand.

Das Bedürfnis nach einer besonderen schulmäßigen Vorbildung für die Erwerbsberufe wurde zuerst von weitschauenden Männern wie Leibniz erkannt. Die Verwirklichung erfolgte durch die Fürsten, die nach den Grundsätzen des Merkantilismus die Verwaltung ihrer Länder führten. Sie zogen planmäßig fremde Unternehmer, Künstler und Handwerker ins Land und schufen dann auch besondere Einrichtungen, um sich für ihre großen Bauten entwerfende und ausführende Künstler und Handwerker heranzubilden. Ausdrücklich zu diesem Zwecke wurde 1696 die Königliche Akademie der Künste in Berlin gegründet, der dann andere nachfolgten. Eine Umbildung erfuhr die Akademie in der letzten Zeit Friedrichs des Großen. Sein Minister Heinitz gliederte die Kunstzeichenschule an, die später Kunst- und Gewerkschule hieß. Sie sollte die heimischen Gewerbetreibenden nach der künstlerischen Seite hin beeinflussen, damit sie mit dem Auslande in Wettbewerb treten könnten. Er hielt es für besser, im Staate viele arbeitende Handwerker als müßige Künstler zu erziehen. Ähnliche Schulen rief er dann in den folgenden Jahren in Königsberg, Breslau, Halle, Magdeburg und Erfurt ins Leben. 1798 erhielt die Bau-

akademie eine feste Organisation, 1800 wurden Grundsätze für die Kunst- und Handwerkerschulen aufgestellt, die Architektur- und Kunstunterricht vereinigten.

Schon vorher hatte Heinitz Einrichtungen für die Ausbildung von Bergbeamten geschaffen, da der Staat als größter Bergwerkunternehmer Wert auf ihre Ausbildung legen mußte. 1765 hatte er — damals im sächsischen Dienste — die erste Bergakademie in Freiberg gegründet, nach seinem Übertritt in den preußischen Staatsdienst organisierte er auch hier die bergmännische Ausbildung.

Für den neu aufkommenden Unternehmerstand war die erste Realschule gedacht, die 1747 von dem Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, Hecker, gegründet wurde. Sie sollte „solche jungen Leute, welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind und die dennoch zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, zum Wirtschaften auf dem Lande, zu den schönen Künsten, zu den Manufakturen fähig und tüchtig sind, in ihren natürlichen Trieben stärken und die zur Vorbereitung erforderliche erste Anleitung geben, damit sie in ihrem Metier das Nötige geschwinder und besser zu fassen wissen." Neben den allgemeinen Vorbildungsklassen werden besondere Fachklassen geschaffen, so eine Manufakturen- und eine Kommerzien- und Handelsklasse, die als Höhere Handelsschule angesehen werden kann. Die Bestrebungen Heckers wurden von den Philanthropen in Dessau fortgesetzt. In Hamburg leitete Büsch, in Berlin Schulz eine bekannte kaufmännische Schule. An mehr als 20 größeren Orten sind in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besondere kaufmännische Schulen nachweisbar.

9. Die Anfänge der staatlichen Volksbildung.

Während in früheren Jahrhunderten die Kirche die Lehrmeisterin der Völker gewesen war und in erster Linie schulmäßige Bildung vermittelt hatte, waren seit dem späteren Mittelalter Städte und Fürsten mehr und mehr dazu übergegangen, Schulen zu begründen und zu erhalten. Der absolute Staat nahm gegenüber der Kirche das Recht der Aufsicht über das Schulwesen in Anspruch und stellte den Grundsatz auf, daß Schulen Veranstaltungen des Staates seien. Während es bis dahin dem einzelnen, seinen Eltern oder seinen Standesgenossen überlassen war, wie die Erziehung durchgeführt werden sollte, griff jetzt der Staat mit Zwangsgewalt ein und forderte von jedem, daß er sich ein bestimmtes Maß von Schulbildung aneigne. Dadurch wurde eine Verbreitung der Schulbildung herbeigeführt, die vorher unmöglich schien. Dieser Grundsatz wurde zuerst aus religiösen und erziehlichen Gründen von protestantischen Kleinstaaten durchgeführt. Voran ging zur Zeit des 30jährigen Krieges Ernst der Fromme von Gotha, als erste Großmacht folgte Preußen, wo Friedrich Wilhelm I. die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht forderte. Friedrich der Große ging auf diesem Wege weiter, und das Landrecht bestimmte nach seinem Tode (A. L. R. II 12 § 46): „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die für einen vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat." Die drei Quellen der Volksschulpflicht sind in dieser Vor-

schrift deutlich zu erkennen. An die kirchliche Erziehung erinnert die Aufsicht des Geistlichen. Die ständische Erziehung wird als selbstverständlich vorausgesetzt, hinzu kommt das Ziel der Aufklärung, die Erziehung zum vernünftigen Menschen.

10. Die Entstehung der Fortbildungsschule.

Wenn mit der Forderung des Bildungsminimums ernst gemacht werden sollte, dann genügte es nicht, den Unterricht allein Kindern zu erteilen. Viele konnten das Ziel aus den verschiedensten Gründen nicht erreichen. Die Schuleinrichtungen genügten nicht, der regelmäßige Schulbesuch war besonders auf dem Lande nicht durchzuführen. Daher wurde bestimmt, daß junge Leute, die bereits in das Erwerbsleben eingetreten waren, zum Schulbesuch herangezogen werden sollten, um eine Ergänzung ihrer Schulbildung zu erhalten. So entstanden die Fortbildungsschulen im ursprünglichen Sinne des Wortes. Eine andere Beobachtung führte ebenfalls dazu, solche Schulen zu gründen. Viele, die das Ziel der Volksschule erreicht hatten, vergaßen das Gelernte sehr rasch, wenn sie keine Gelegenheit zur Übung mehr hatten. Die ältere Fortbildungsschule war also eine Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, die Stoffe der Volksschule meist in volksschulmäßiger Weise behandelte und den Unterricht an Sonntagen oder am Abend erteilte, damit die Berufsarbeit nicht gestört wurde. Zum Teil übernahm die Fortbildungsschule auch die Aufgaben der Christenlehre, die besonders seit der Reformation für die heranwachsende Jugend eingeführt war. Einen neuen Inhalt bekam die Fortbildungsschule erst im 19. Jahrhundert, seitdem sie die Aufgabe übernahm, eine Ergänzung der beruflichen Ausbildung zu geben. Christenlehre, Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, Berufsschule sind die Entwicklungsstufen dieser Schulform.

IV. Die Berufserziehung im Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft.

1. Das neue Staats- und Wirtschaftsleben.

Um die völlige Umwälzung auf dem Gebiete des Bildungswesens, im besonderen der Berufserziehung, die im 19. Jahrhundert stattfand, zu verstehen, ist es notwendig, auf die grundlegenden Änderungen im staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben wenigstens kurz hinzuweisen.

Die französische Revolution zerstörte seit 1789 den absoluten Staat. Sie verkündete den Grundsatz der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und führte tatsächlich die Gleichheit vor dem Gesetz durch. Die ständische Gliederung hörte auf. An Stelle von Adel und Geistlichkeit wird das Bürgertum die führende Schicht. Die Wirtschaftsordnung wird von Grund auf umgestaltet. Die Bauern werden aus Hörigen zu freien Eigentümern. Der Zunftzwang der Städte wird aufgehoben, allgemeine Freizügigkeit und Freiheit der Berufswahl wird gewährt. Vertragsfreiheit und Freiheit des Wettbewerbs werden die Grundlagen des neuen Wirtschaftslebens, der Geist des Kapitalismus setzt sich mehr und mehr durch.

Die Entwicklung, die in Westeuropa begonnen hat, vollzieht sich in Deutschland in drei Stufen: Sie beginnt 1803 mit dem Reichsdeputationshauptausschuß und dem

Zusammenbruch Preußens 1806. 1834, das Gründungsjahr des Zollvereins, und 1871, das Gründungsjahr des Deutschen Reiches, können als Epochenjahre angesehen werden. In dem ersten Zeitraum werden die rechtlichen Voraussetzungen für die neue Entwicklung geschaffen. Die Stein-Hardenbergischen Reformen in Preußen, die entsprechenden Maßnahmen in den Mittel- und Kleinstaaten bringen die Bauernbefreiung, die Gewerbefreiheit, die Selbstverwaltung der Städte, die allgemeine Wehrpflicht, die Neuordnung des Steuer- und Zollwesens und der Staatsverwaltung. Ein neuer Abschnitt beginnt 1834 mit der Gründung des Preußisch-Deutschen Zollvereins, der ein einheitliches Wirtschafts- und Verkehrsgebiet schafft. Ein einheitliches Wechselrecht (1849) und Handelsrecht (1861) sind bezeichnenderweise die ersten Gesetze, die in dem ganzen Gebiete einheitlich zur Anwendung kommen. Gleichzeitig setzt der Bau der Eisenbahnen ein, der das Verkehrswesen von Grund auf umgestaltet. Sie werden im wesentlichen von Aktiengesellschaften gegründet. Diese moderne Form der Unternehmung gewinnt auch im Bergbau, in der Maschinenindustrie, im Bank- und Versicherungswesen immer größere Bedeutung. Der mechanische Großbetrieb dringt immer weiter vor, die Eigenwirtschaft der Familie tritt dagegen zurück. Die Landwirtschaft wird durch die Landeskulturgesetzgebung und durch Liebigs grundlegende Forschungen über den Aufbau der Pflanzen und die künstliche Düngung auf eine neue Grundlage gestellt. In diesem Zeitraum beginnt Deutschland aus einem Agrarstaat zum Industriestaat zu werden.

Diese Entwicklung setzt sich seit 1871 rasch weiter fort. Großstädte und die Industriegebiete wachsen ungeheuer an. Der Großbetrieb gewinnt die Herrschaft über das wirtschaftliche Leben. Exportindustrie und Exportkapitalismus werden immer wichtiger. Deutschland wird immer enger in die Weltwirtschaft verflochten, bis dann der Weltkrieg diese Entwicklung jäh unterbricht.

2. Die neue Technik.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Umgestaltung des Wirtschaftslebens war die neue Technik, die seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von England aus ihren Siegeszug begann. 1769 verbesserte James Watt die Dampfmaschine, und damit trat eine neue Naturkraft in den Dienst des Menschen, die die Gütererzeugung von Grund auf umgestaltete. Zunächst wurde dann durch eine Reihe von Erfindungen die Herstellung der Webwaren in neue Bahnen gelenkt. Die Erfindung des Dampfschiffes und der Eisenbahn schufen ein neues Verkehrswesen, Kohle und Eisen wurden die wichtigsten Hilfsmittel der neuen Wirtschaft.

Das grundsätzlich Neue in der modernen Technik ist die Abhängigkeit von der Naturwissenschaft. Bisher war die Erfahrung die Grundlage für alle technische Betätigung gewesen. Das Können des Meisters und seiner Gesellen hatte über Plan und Ausführung entschieden. Jetzt gewann die Einsicht über die naturgesetzlichen Zusammenhänge entscheidende Bedeutung. Die mathematische Formel, die die Naturvorgänge in einfachster, allgemein gültiger Form beschreibt, wird von ausschlaggebender Wichtigkeit auch für die Anwendung. Wissen ist Macht, wird der

Grundsatz der neuen Wirtschaft, und die entseelte Natur wird der Herrschaft des Menschen unterworfen. Der Mensch befreit sich dadurch mehr und mehr von den Schranken der organischen Natur. Die Sicherheit der Ausführung nimmt infolge der wissenschaftlichen Begründung ebenso zu wie der Umfang der Anwendung, vor allem gewinnt die Überlieferung an Sicherheit; Technik wird in weitem Umfange rein verstandesmäßig erlernbar. Die Kehrseite der Entwicklung ist, daß das künstlerische Empfinden leidet, die Einheit von handwerklicher Technik und Kunst zerstört wird.

3. Die neue Gesellschaft.

Die Entwicklung von Technik und Wirtschaft führt zu einer völligen Umschichtung der Bevölkerung. Neben die Bauern und Arbeiter des flachen Landes, neben die Handwerker und Kaufleute der Städte treten die Fabrikanten, die Großkaufleute, die Unternehmer und die große Masse der von ihnen abhängigen Lohnarbeiter. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fanden vier Fünftel der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Um die Mitte des Jahrhunderts war es nicht mehr die Hälfte, nach der letzten Berufszählung von 1907 nur noch ein reichliches Viertel (28,6 v. H.). Die Bevölkerung, die sich von Handel und Gewerbe nährte, betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts etwa ein Sechstel der Bevölkerung, um die Mitte des Jahrhunderts etwa ein Viertel, 1907 erheblich über die Hälfte (56,2 v. H.). Durch die industrielle Entwicklung wird Frauenarbeit in immer größerem Umfange im Hause frei und sucht Beschäftigung im Erwerbsleben. Von 60 Millionen Bewohnern waren rund 30 Millionen berufstätig und selbständig, und zwar 20 Millionen Männer und 10 Millionen Frauen. In Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zusammen waren rund 25 Millionen beschäftigt, in der Landwirtschaft rund 9 Millionen, im Gewerbe 11 Millionen, im Handel 4½ Millionen.

Davon waren	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
in der Landwirtschaft	25 v. H.	1 v. H.	74 v. H.
im Gewerbe	18 v. H.	6 v. H.	76 v. H.
im Handel	29 v. H.	15 v. H.	56 v. H.
insgesamt	22 v. H.	5 v. H.	73 v. H.

Diese Statistik gibt zugleich einen Anhalt, welche gesellschaftliche Arbeitsleistung ausgeführt wird. Man kann schätzen, daß etwa 80 v. H. überwiegend körperliche Arbeit leisten, etwa 15 v. H. körperliche Arbeit leiten, etwa 5 v. H. das Wirtschaftsleben als Unternehmer, Beamte, geistige Arbeiter leiten. Von diesen haben nach Kuckhoffs Feststellungen etwa 270 000, d. h. knapp 1 v. H. der Berufstätigen, eine akademische Vorbildung genossen, und zwar haben etwa 150 000 die Universität, etwa 120 000 technische und andere Hochschulen besucht. Seitdem sind besonders durch den Krieg wesentliche Änderungen eingetreten. Der Anteil der landwirtschaftlich Tätigen ist infolge der Abtretung wichtiger Ackerbaugebiete voraussichtlich noch geringer geworden. Die Zahl der Selbständigen wird sich vermindert, die Zahl der berufstätigen Frauen wesentlich vermehrt haben. Doch sind die Veränderungen zurzeit nicht zahlenmäßig faßbar.

Die berufliche Gliederung ist von wesentlicher Bedeutung für die Klassenbildung. Als soziale Klasse wird dabei mit Sombart diejenige Gesellschaftsgruppe betrachtet, die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt. Als solche Klassen kommen in Betracht: der Adel, der die bodenständige Gutswirtschaft führt, die Bourgeoisie, die die Führung der kapitalistischen Verkehrswirtschaft in ihren Händen hat, das Kleinbürgertum, das der handwerksmäßigen Wirtschaftsform anhängt, und das Proletariat, das eine neue Form, die Gemeinwirtschaft, erstrebt. Zahlenmäßig schätzt Sombart für 1900 den Adel auf 1 v. H., die Bourgeoisie im weiteren Sinne auf 3 bis 5 v. H., das Handwerkertum einschließlich der Bauern auf 25 v. H., das Proletariat auf 66 bis 70 v. H. Aus dieser Schätzung ergibt sich, daß im 19. Jahrhundert eine völlige Umschichtung der Gesellschaft stattgefunden hat: Adel und Handwerk sind zurückgedrängt, die wirtschaftliche Führung hat die Bourgeoisie, das zahlenmäßige Übergewicht das Proletariat gewonnen.

4. Die neue Bildung.

Damit hängt es zusammen, daß die ständische adlige Bildung durch die bürgerliche abgelöst wird. Die Voraussetzungen dafür hatten die Aufklärung und der Klassizismus geschaffen, die grundlegende Neuordnung des Bildungswesens wurde im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Staates durchgeführt. Die Wege der standesmäßigen Bildung wurden bewußt verlassen, allgemeine Menschenbildung wurde das Ziel der Schule. Nach diesem Ideal hat insbesondere Wilhelm von Humboldt das Schulwesen Preußens neu organisiert, und sein Mitarbeiter Süvern hat seinem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes den Grundsatz vorangestellt: „Als öffentliche und allgemeine werden diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besonderen Berufsarten bezwecken." Die Volksschule, die nach Pestalozzis Methoden die harmonische Ausbildung der Kräfte und Anlagen des Kindes erstrebt, das Gymnasium, das in die ewig schöne Welt des klassischen Altertums einführt, die Universität, die neben der Fachbildung eine philosophisch vertiefte Bildung geben soll, sind die Grundformen der Schule. Daneben tritt die Realschule oder die Bürgerschule zurück, sie gewinnt in dem neuen Bildungskreise nur dadurch Anerkennung, daß sie alles Fachschulmäßige beseitigt und dafür das Allgemeinbildende bewußt herausarbeitet. Derselbe Vorgang wiederholt sich noch einmal, als 1879 die Provinzialgewerbeschulen zerschlagen und in die Oberrealschulen umgewandelt werden. Wohl entstehen so neben dem altklassischen Gymnasium neue Schulformen, die moderne Fremdsprachen und Naturwissenschaften stärker betonen. Im Ziel der allgemeinen Menschenbildung aber stimmen alle Schulen überein. Auch die Volksschule, die im Laufe des 19. Jahrhunderts erst wirklich durchgeführt und ausgebaut wird, hält an dem Ziel der Allgemeinbildung fest und nimmt auf die Aufgaben des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens nicht unmittelbar Rücksicht, auch nachdem die Familie die Erziehung zu beruflicher Arbeit vielfach nicht mehr durchzuführen vermag.

Neben der allgemeinen Volksschulpflicht bildet die allgemeine Wehrpflicht die Grundlage der Volkserziehung im 19. Jahrhundert. Während die Schule überwiegend Wissen vermittelt und nur mittelbar zu Zucht und Ordnung anleitet, ist das Heer seinem Wesen nach eine Schule des Willens. Es erzieht in erster Linie zu Kraft und Ausdauer, zu Sauberkeit und Pünktlichkeit, zu Gehorsam und Pflichtgefühl und wird dadurch zur großen Schule der deutschen Organisation, die für den ländlichen Großbetrieb und die Entwicklung der Großindustrie von gleicher Bedeutung ist wie für die Arbeiterbewegung.

Das Heer tritt mit dem höheren Schulwesen in Verbindung durch das Berechtigungswesen, besonders durch die Berechtigung zu dem einjährig-freiwilligen Dienst. Zu Grunde liegt der Gedanke Scharnhorsts: einen Anspruch auf Offiziersstellen können im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit, Tätigkeit und Überblick. Die Einrichtung bewirkte, daß Adel und Bürgertum sich leichter mit der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht befreundeten, und daß eine engere Beziehung zwischen Heer und Bildung hergestellt wurde. Dieser Zusammenhang wirkte trotz mancher Schäden im einzelnen fördernd auf den Ausbau der allgemeinbildenden Schule, hinderte aber die Entwicklung des fachlichen Schulwesens. Das Berechtigungswesen trug auch dazu bei, die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten zu vertiefen. Diese Scheidung, die nach Schmollers bekanntem Wort für die soziale Frage wichtiger ist als die zwischen Arm und Reich, ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß die Bildung der breiten Massen sich nach dem wissenschaftlich-literarischen Bildungsideal richtete und nicht ein selbständiges, den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung entsprechendes Ideal entwickelte.

5. Das Weiterwirken der ständischen Berufserziehung.

Die neue wissenschaftlich-literarische Bildung mit ihrem Berechtigungswesen, die Umschichtung der Gesellschaft, die neue wissenschaftlich begründete Technik, die moderne Wirtschafts-, Rechts- und Staatsordnung zerstörten mit der ständischen Berufsgliederung auch die besonderen Formen und Ideale der ständischen Berufsbildung. Neue Berufsstände mit neuen Bildungsidealen haben sich bisher nicht durchzusetzen vermocht, daraus erklärt es sich letzten Endes, daß die bildende Kraft der Berufserziehung im 19. Jahrhundert soviel geringer gewesen ist als in früheren Jahrhunderten.

Die besonderen Formen adeliger Bildung, wie sie sich in den Ritterakademien ausgebildet hatten, gingen verloren, höchstens in den Kadettenanstalten mit ihrem Berufsideal des Offiziers blieb etwas davon zurück. Sie haben uns wohl Männer wie Moltke und Hindenburg gebildet, aber nicht auf die Formen der höheren Schule eingewirkt. Vielmehr haben sie sich ihr angleichen müssen. Eine Schulform, die dem englischen College entspricht und die führenden Schichten nach dem Ideal des Gentleman, des gesellschaftlich gebildeten, vornehmen Mannes, erzieht, hat in Deutschland im 19. Jahrhundert leider gefehlt.

Erst recht haben in der neuen Zeit die alten Formen der gewerblichen Ausbildung gelitten. Die Gewerbefreiheit zerrüttete die Handwerkslehre. Schon die kurze Zeit französischer Herrschaft in den Rheinlanden genügte, daß kein Handwerker mehr zu finden war, der gotische Bogen wölben konnte. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch hören die berechtigten Klagen nicht auf, daß die Ausbildung im Handwerk nicht mehr auf der früheren Höhe stehe und erst recht nicht den Anforderungen der neuen Zeit genüge. Mit Rücksicht auf die Ausbildung des Nachwuchses beschränkte die Gewerbeordnung von 1845 die Gewerbefreiheit und traf bestimmte Vorschriften für die Ausbildung der Lehrlinge. Aus dem gleichen Grunde ermöglichte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut. Eine wirkliche Neuordnung der Lehre für das Handwerk brachte erst die Novelle zur Gewerbeordnung 1897, die den kleinen Befähigungsnachweis einführte und die Handwerkskammern als Organe für die Selbstverwaltung und damit auch für die Überwachung der Ausbildung schuf. Seitdem haben sich durch Gesellen- und Meisterprüfung, wie durch Einführung eines ergänzenden Schulunterrichtes die Leistungen der Handwerkslehre wesentlich gehoben. Die Stimmen, die einen völligen Ersatz der Lehre durch öffentliche Lehrwerkstätten forderten, sind seitdem nicht verstummt, aber sie beherrschen nicht mehr die öffentliche Meinung. Vielmehr ist im 20. Jahrhundert unter Führung des Deutschen Ausschusses für das technische Schulwesen die Großindustrie, besonders die Maschinenindustrie, dazu übergegangen, eine geordnete Fabriklehre einzuführen, nachdem die staatlichen Eisenbahnwerkstätten vorangegangen waren. Auch im Handel bildet die Lehre die Grundlage der Ausbildung, wenn auch infolge der weitgehenden Arbeitsteilung im Großbetrieb und infolge der Unzulänglichkeit mancher Zwergbetriebe Klagen über die Durchführung nicht fehlen.

Trotz mancher Mängel ist die Lehre die Grundlage der gewerblichen Ausbildung im 19. Jahrhundert geblieben. Sie hat sogar in den Anfängen der neuen Technik die Ausbildung zum Kunstmeister, wie die ältere Bezeichnung für den Maschinenbauer, Techniker und Ingenieur hieß, ermöglicht. Man lernte bei einem hervorragenden Fachmann, der zugleich auch ein gewisses bescheidenes Maß von theoretischem Wissen übermittelte. Auch die Wanderzeit der Gesellen wurde übernommen. Die Skizzenbücher der alten Ingenieure sind Beispiele für den großen Fleiß, der dieser Art des Studiums zugewendet wurde. Große Bedeutung hatten auch die Studienreisen ins Ausland, die als wichtigstes Bildungsmittel vielfach vom Staate unterstützt wurden. Wie die älteren Ingenieure im Auslande lernten und arbeiteten, kann man sehr anschaulich bei Max Eyth lesen.

Keine der Lehre entsprechende Erziehungseinrichtung ist vorhanden für die Masse der ungelernten Arbeiter, die nach der Berufszählung von 1907 42 v. H. der gewerblichen Arbeiter ausmachten, und entsprechend der Gesamtentwicklung sehr viel rascher an Zahl zunahmen als die gelernten Arbeiter. In den Großstädten betrug die Zahl dieser jugendlichen ungelernten Arbeiter schon vor dem Kriege ein Drittel bis zur Hälfte der männlichen, zwei Drittel bis vier Fünftel der weiblichen Jugend;

und durch den Krieg ist der Anteil der ungelernten Jugendlichen noch gewachsen. Es ist die dringlichste und schwierigste Erziehungsaufgabe der Gegenwart, auch für sie besondere, ihren Bedürfnissen entsprechende Erziehungseinrichtungen zu schaffen.

Eine allgemeine gesetzliche Neuregelung der beruflichen Ausbildung hat der Gewerkschaftskongreß in Nürnberg 1919 gefordert. Im Anschluß daran haben Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen stattgefunden, die zu einer Verständigung über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung geführt haben. Es ist zu erwarten, daß der inzwischen im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf über das Lehrlingswesen eine wichtige Grundlage für die Berufserziehung bilden wird.

Für alle Formen der gelernten Arbeit werden Einrichtungen nach Art der Meisterlehre des Handwerks zu schaffen sein, die eine geordnete Ausbildung unter planmäßiger Mitwirkung der Berufsvertretungen ermöglichen und für eine zweckmäßige Ausbildung des Nachwuchses sorgen.

Länger als im Handwerk haben in ländlichen Verhältnissen die alten Formen der Berufserziehung den Einflüssen der neuen Zeit standgehalten. Auch heute noch wächst der Bauer und Landarbeiter allmählich in den künftigen Beruf hinein. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch für die ländliche Berufserziehung sich die Verhältnisse wesentlich verschoben haben. Eine Fülle von Tätigkeiten, wie Spinnen und Weben, sind aus dem landwirtschaftlichen Betriebe verschwunden und zu gewerblicher Arbeit geworden. Damit ist vieles an Sitte und Brauch verloren gegangen und das Leben ärmer geworden. Auf der anderen Seite gewinnt die Maschine immer größere Bedeutung auch für den landwirtschaftlichen Betrieb. Und für eine verständige Wirtschaftsführung ist eine Fülle von Wissen und Können notwendig, das zunächst nur schulmäßig gewonnen werden kann.

Ähnlich wie in der Landwirtschaft übermittelt auch in städtischen Verhältnissen die Vorbereitung für den Beruf als Hausfrau und Mutter zum größten Teil noch die Familie, die Mutter. Aber allerdings, die bloße Gewöhnung und Übung genügt bei den sich rasch verändernden Verhältnissen auch für die Verbrauchswirtschaft nicht mehr. Einsicht, die wieder zu Können wird, muß hinzukommen, um die Führung der Hauswirtschaft in zweckentsprechender Weise durchführen zu können. Erst recht nicht vermag die Familie die Berufserziehung der Mädchen zu übernehmen, die gezwungen sind, sich einem Erwerbsberuf zuzuwenden.

So ist die Lage jetzt die, daß Familie und Lehre als Mächte der Berufserziehung seit dem 19. Jahrhundert viel an Einfluß verloren haben. Trotzdem bieten sie auch heute noch die wichtigste Grundlage der Berufserziehung. Allerdings ist eine Ergänzung und Erweiterung dieser Ausbildung durch eine schulmäßige Erziehung notwendig geworden.

6. Die berufliche Erziehung durch die Schule.

Das wirtschaftliche Bedürfnis ist die treibende Kraft für die Einrichtung und den Aufbau der beruflichen Schulen im ganzen 19. Jahrhundert gewesen. Immer wieder zeigte es sich an den verschiedensten Orten, daß die alt-überlieferte Ausbildung nicht genügte

und die neue Technik eine erweiterte Vorbildung verlangte. Um die verschiedenen Bedürfnisse zu befriedigen, schufen weitblickende Unternehmer und Gemeinden Schuleinrichtungen, die im wesentlichen örtlichen Zwecken dienten. Ebenso suchten Inhaber von privaten Schulen geeignete Bildungsgelegenheiten gegen entsprechendes Entgeld zu schaffen. Der Staat tritt an einzelnen Stellen ordnend und fördernd ein, die Leitung des gesamten beruflichen Schulwesens nahm er aber erst verhältnismäßig spät in die Hand. Damit hängt es zusammen, daß eine einheitliche Entwicklung vielfach schwer zu erkennen ist. Doch läßt sich feststellen, daß das Fachschulwesen im allgemeinen der wirtschaftlichen Entwicklung folgt, etwa in einem Abstande von einem halben Menschenalter. Die Schule vermag im allgemeinen nicht zu führen, sondern kann nur das, was die Wissenschaft und Kunst gefunden haben und die Wirtschaft anwendet, dem heranwachsenden Geschlecht in zweckmäßiger Form überliefern. Weiter ist zu beobachten, daß die Bildung auch hier von oben nach unten geht. Zuerst werden für die Landwirtschaft wie für die Industrie Schuleinrichtungen geschaffen, die der Ausbildung einer Oberschicht dienen sollen und im Laufe des 19. Jahrhunderts sich zu Hochschulen weiter entwickeln. Dann folgen Schulen, die vor allem auch einer Mittelschicht von Unternehmern und Angestellten zugute kommen, und schließlich werden Schulen für die breite Masse der erwerbstätigen Bevölkerung geschaffen. Damit hängt es zusammen, daß eine immer weitergehende Gliederung der Schulen nach den Bedürfnissen einzelner Berufszweige stattfindet. Der Inhalt des Lehrgutes beruht in weitem Umfange auf den Ergebnissen der Wissenschaft, das gilt besonders für die technischen Schulen, ja es trifft in gewissem Umfange sogar auf die Kunstakademien zu, die sich einer abstrakten, literarisch-wissenschaftlich begründeten sogenannten freien Kunst zuwenden.

Da die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Schulformen besonders behandelt wird, so soll hier keine ausführliche Darstellung über die Geschichte des beruflichen Schulwesens in Deutschland, sondern nur eine knappe Gesamtübersicht gegeben werden. Wenn man von der Entwicklung in Preußen ausgeht, ergibt sich eine Gliederung durch die Jahre: 1820 — Gründung des Gewerbeinstituts durch Beuth, 1850 — Reorganisation der Gewerbeschule und Weltausstellung in London, 1885 — Übergang des gewerblichen Schulwesens auf das Handelsministerium.

7. Das berufliche Schulwesen bis 1850.

Zu Beginn der Entwicklung fand Preußen in Beuth und Thaer die führenden Persönlichkeiten, welche die Bedeutung des beruflichen Bildungswesens klar erkannten und danach Einrichtungen schufen. Thaer errichtete bereits 1807 in Moglin in Brandenburg die erste landwirtschaftliche Schule auf praktisch-wissenschaftlicher Grundlage; sie wurde 1824 als Akademie anerkannt und Vorbild für eine Reihe anderer Schulen. Wilhelm Beuth, seit 1818 Leiter der Gewerbe- und Handelsverwaltung, wollte durch Förderung des Gewerbefleißes den Nationalreichtum des verarmten Preußens mehren und durch berufliche Erziehung die sittliche Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden heben. Er schuf die technische Deputation, die seitdem die

Staatsverwaltung in technischen Fragen zu beraten hat. Er rief den Verein zur Förderung des Gewerbefleißes ins Leben, der soeben sein 100jähriges Bestehen hat feiern können, und gründete das Gewerbeinstitut und die Provinzialgewerbeschulen. Diese hatten in einem einjährigen Lehrgang eine grundlegende technische Ausbildung zu geben und auf den Besuch des Gewerbeinstituts vorzubereiten. Das Gewerbeinstitut vermittelte in einem zweijährigen, später dreijährigen abgeschlossenen Lehrgange eine höhere technische Ausbildung. Einheitliche Lehrmittel, so die Vorlagen für Praktikanten und Handwerker, wurden unter Beuths Leitung herausgegeben und fanden u. a. den lebhaften Beifall Goethes. Etwa gleichzeitig wurde von der Akademie der Künste die bautechnische Abteilung abgetrennt, sie beschränkte sich mehr und mehr auf die freie Kunst und verlor dadurch die enge Beziehung zu Gewerbe und Leben.

In diesem Zeitraum werden auch in den übrigen deutschen Staaten die meisten der Schulen gegründet, die sich später zu technischen Hochschulen entwickelten: 1825 die Polytechnische Schule in Karlsruhe, 1827 die Polytechnische Zentralschule in München, 1828 die Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1832 die Polytechnische Schule in Stuttgart, 1835 wird das im 18. Jahrhundert gegründete Collegium Carolinum reorganisiert, 1836 die Anfänge der Darmstädter Hochschule geschaffen. Besonders glücklich war die Entwicklung in Baden, wo Nebenius das gewerbliche Bildungswesen kraftvoll förderte und bereits Ausbildungsgelegenheiten für Gewerbelehrer schuf. Auch in Sachsen und in Hannover fand das Fachschulwesen vielseitige Förderung, 1830 wurde von Haarmann die Baugewerkschule in Holzminden eröffnet, 1831 wurde die Handelslehranstalt in Leipzig von der Kramerinnung gegründet. Nach diesen Vorbildern wurden eine Anzahl anderer Schulen geschaffen, seit den vierziger Jahren wurden besonders auch Webeschulen eingerichtet.

Für die berufliche Ausbildung der handarbeitenden Bevölkerung war nur wenig Gelegenheit geboten. Soweit Fortbildungsschulen vorhanden waren, blieben sie meist Wiederholungs- und Ergänzungsschulen. Im ganzen konnten sie sich nicht entwickeln, da die Unterstützung durch Gemeinden und Staat fehlte, Eltern und Lehrherren nicht die zum Besuch erforderliche Zeit gewährten und meist auch die richtigen Lehrer nicht vorhanden waren.

8. Das berufliche Schulwesen 1850 bis 1885.

Einen kräftigen Anstoß zur Entwicklung des gewerblichen Unterrichts gab die Weltausstellung 1851, dort zeigte es sich, daß Frankreich den übrigen Ländern auf kunstgewerblichem Gebiet dank seiner Schulen weit überlegen war. Das wirkte nicht nur auf England, sondern auch auf Deutschland ein, wo zu dieser Zeit Steinbeiß in Württemberg den gewerblichen Unterricht neu organisierte. Schon vorher hatte in Preußen eine Umbildung der technischen Schulen stattgefunden, die eine der Entwicklung der Wissenschaft entsprechende Erweiterung der technischen Ausbildung ermöglichte. Druckenmüller vermehrte 1850 die Unterrichtszeit der Provinzialgewerbeschulen auf zwei Jahre. Sie sollten Handwerker und Werkführer

fertig ausbilden, zugleich wie bisher für den Besuch des Gewerbeinstituts vorbereiten. Dieses schied die elementare Ausbildung aus und machte es sich zur Aufgabe, Techniker heranbilden, die zur Einrichtung und Leitung von Fabriken befähigt waren. 1860 wurde die Lernfreiheit eingeführt, 1866 die Bezeichnung Gewerbeakademie verliehen, 1871 wurde sie als Technische Hochschule anerkannt, 1879 mit der Bauakademie vereinigt. So entstand eine neue Form der Hochschule mit Abteilungen für Architektur, Maschinenbau, Hüttenkunde, Schiffsbau und Chemie, die auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage beruhte und in Wettbewerb mit den alten Universitäten trat. Eine ähnliche Entwicklung nahmen zu gleicher Zeit die übrigen polytechnischen Schulen; sie wurden seit den 60er Jahren zu Hochschulen umgebildet.

So notwendig diese Entwicklung war, so führte sie in Preußen zu einem großen Verluste für das fachliche Schulwesen. Weil die Provinzialgewerbeschulen nicht mehr als Vorbereitungsanstalten für die Gewerbeakademie genügten, wurden sie 1870 einer Umbildung unterzogen. Die Anforderungen an die Vorbildung und die Dauer der Ausbildungszeit wurden erhöht, die Folge war, daß sie ihrem eigentlichen Zweck, für die mittleren technischen Berufe vorzubereiten, entfremdet wurden. Die Entwicklung fand ihren Abschluß 1879, indem die Provinzialgewerbeschulen zum größten Teile in allgemeinbildende Oberrealschulen verwandelt wurden, während nur ein kleiner Bruchteil sich zu Fachschulen umbildete. Glücklicher war die Entwicklung in den mittel- und süddeutschen Staaten, besonders in Sachsen und Baden, wo das Fachschulwesen planmäßig weiter gefördert wurde. In Preußen war 1878 das technische Unterrichtswesen dem Unterrichtsminister überwiesen worden, dem schon seit 1860 auch die Fortbildungsschulen unterstanden. Für diese hatte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut einzuführen und die Arbeitgeber zu verpflichten, die zum Schulbesuche notwendige freie Zeit zu gewähren. Während unmittelbar nach Gründung des Reiches Sachsen, Baden und Hessen die Fortbildungsschulpflicht durch Landesgesetz einführten, forderte das preußische Kultusministerium für die Fortbildungsschule 16 Stunden wöchentlichen Unterricht, wenn eine Staatsunterstützung gewährt werden sollte. In der Unterstufe sollten alle Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts fortgeführt werden, erst in der Oberstufe sollte auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, insbesondere auf das Zeichnen, Rücksicht genommen werden. Da diese Bestimmungen sich als undurchführbar erwiesen, wurden 1884 neue erlassen, die 6 Stunden Unterricht in den Fächern Rechnen, Deutsch und Zeichnen vorschlagen.

Ähnlich wie auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens verlief die Entwicklung auf dem des landwirtschaftlichen Schulwesens. Die bahnbrechende Wirksamkeit Justus von Liebigs führte seit Mitte des Jahrhunderts dazu, den landwirtschaftlichen Unterricht auf eine neue naturwissenschaftlich begründete Grundlage zu stellen. Infolgedessen wurden landwirtschaftliche Institute an einzelne Universitäten angegliedert, zuerst 1862 von Julius Kühn in Halle; die selbständigen Akademien verschwanden.

Statt dessen wurden seit Mitte des Jahrhunderts Schulen mit praktischen Unterrichtszielen, die Ackerbauschulen, gegründet. Unter dem Druck des Berechtigungswesens wurden sie in den siebziger Jahren zu landwirtschaftlichen Mittelschulen, Realschulen mit etwas landwirtschaftlichem Fachunterricht, umgewandelt. Das ländliche Fortbildungsschulwesen gelangte in diesem Zeitraum nicht zur Entwicklung.

9. Das berufliche Schulwesen 1885 bis 1914.

Einen neuen Aufschwung nahm das gewerbliche Schulwesen in Preußen, nachdem es auf Veranlassung des Fürsten Bismarck wieder der Gewerbe- und Handelsverwaltung übertragen war. Als Handelsminister sah er, daß eine wirksame Gewerbeförderung ohne Einfluß auf das gewerbliche Schulwesen nicht durchzuführen sei, und deshalb setzte er eine Neuordnung der Zuständigkeit durch. Seitdem hat die Handels- und Gewerbeverwaltung in engster Fühlung mit den beteiligten Kreisen vom Handwerk, Handel- und Großgewerbe wie mit den Gemeinden das berufliche Schulwesen weiter entwickelt. Es hat eine Anzahl bestimmter Schulformen für einzelne Berufsgruppen geschaffen oder ausgebaut. Die Maschinenbauschule mit zweijährigem Lehrgang, die höheren Maschinenbauschulen und Baugewerkschulen mit $2^1/_2$ jährigem Lehrgang sind fast durchweg verstaatlicht. Die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die Textilfachschulen, die Handelsschulen und höheren Handelsschulen sind meist städtische Schulen, werden aber in der Regel vom Staate unterstützt und nach den von ihm aufgestellten Richtlinien eingerichtet und geführt. Auch auf die Bergschulen, die von den bergmännischen Vereinen unterhalten werden, hat der Staat schon als größter Bergwerksunternehmer Einfluß. Außerdem bestehen eine größere Anzahl von Sonderfachschulen für einzelne Gewerbe und die seit 1900 nach österreichischem Vorbild eingerichteten Meisterkurse.

Besonders rasch haben sich die Fortbildungsschulen entwickelt. 1891 setzte eine Novelle zur Gewerbeordnung Strafbestimmungen für Schulversäumnisse fest. Damit wurde erst eine wirksame Durchführung der Schulpflicht möglich. Seit 1892 wirkte der von Pache in Leipzig begründete deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, seit 1896 der von Stegemann in Braunschweig ins Leben gerufene deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen für die Pflichtschule auf beruflicher Grundlage. Nachdem das Handelsministerium 1899 die Einführung der Pflichtschule in einem Erlaß dringend empfohlen hatte, ging als erste Großstadt 1900 Magdeburg zur Begründung von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) über. Die rheinischen Großstädte und Berlin folgten. Bereits 1911 war der Kreis mit Essen geschlossen. Zu gleicher Zeit oder schon vorher hatten viele Mittel- und Kleinstädte die Schulpflicht eingeführt. Seit 1900 konnte die Schulpflicht auch für die in kaufmännischen Berufen tätigen Mädchen eingeführt werden, seit 1911 für alle gewerblich tätigen Mädchen, 1913 hat Berlin die Schulpflicht für alle Mädchen eingeführt; die weitere hoffnungsvolle Entwicklung ist durch den Krieg unterbrochen worden. Während in Preußen der freie Entschluß der Gemeinde zur Einführung der Schulpflicht führte, haben die mittel- und süddeutschen Staaten

die Schulpflicht durch Landesgesetz geregelt. In vorbildlicher Weise ist dies besonders in Württemberg und Baden geschehen.

Von der Entwicklung des beruflichen Schulwesens in Preußen seit 1885 geben folgende Zahlen einen Begriff: 1884 waren 56 Fachschulen vorhanden, von denen 34 staatlich unterstützt wurden, die Zahl der Schüler betrug 8000. 1913 war die Zahl der Schulen auf 93 mit 30000 Schülern und Schülerinnen gestiegen. Die Zahl der Fortbildungsschulen betrug 1884: 664 mit 58400 Schülern, 1913 waren 2400 Fortbildungsschulen mit 505000 Schülern und Schülerinnen vorhanden. Die Aufwendungen des Staates betrugen 1885: 570000 Mark, 1913: 14 Mill. Mark.

Eine ähnlich günstige Entwicklung ist auf dem Gebiete des ländlichen Schulwesens zu beobachten. Zahlreiche Winterschulen für selbständige Landwirte werden in diesem Zeitraum begründet, Spezialfachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau, für Wiesenbau, für Molkereiwesen und anderes werden eingerichtet, das Schulwesen für die weibliche Jugend und das Wanderlehrerwesen wird neu entwickelt. Das ländliche Fortbildungsschulwesen nimmt einen großen Aufschwung, nachdem es 1897 dem Landwirtschaftsminister übertragen ist. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wird durch Provinzialgesetze die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht für ländliche Fortbildungsschulen einzuführen.

Eine allgemeine gesetzliche Durchführung der Schulpflicht, die in den meisten Mittel- und Kleinstaaten schon besteht, ist für Preußen noch nicht durchgeführt. Die Fortbildungsschulen bieten eine Ergänzung zu der praktischen Ausführung des Berufes, sind mehr und mehr Berufsschulen geworden. Darüber hinaus haben sie besonders unter dem Einflusse Kerschensteiners auch die Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung in Angriff genommen. Die verheißungsvolle Entwicklung wurde durch den Krieg unterbrochen.

Die Fachschulen vermitteln ein unmittelbar für das Berufsleben verwertbares Wissen und Können und ermöglichen damit einer breiten Schicht der werktätigen Bevölkerung, sich eine umfassende berufliche Ausbildung anzueignen und zu gehobenen Stellen im Großbetrieb oder zu Leitern selbständiger Unternehmungen aufzusteigen. Auch die Fachschulen sind sich der Aufgabe mehr und mehr bewußt geworden, daß sie ihren Schülern nicht bloß eine technisch wirtschaftliche, sondern zugleich auch eine staatsbürgerliche Erziehung zu geben haben.

V. Zukunftsaufgaben.

Nach dem furchtbaren Zusammenbruch von 1918 steht Deutschland vor einer ähnlichen Aufgabe, wie Preußen 1806. Es muß durch innere Kräfte ersetzen, was es an äußerer Macht verloren hat. Unser öffentliches Bildungswesen hat dabei wesentlich mitzuhelfen. Es gilt, die heranwachsende Jugend zu erziehen, zu sittlicher Tüchtigkeit, zu erhöhter Leistungsfähigkeit im Beruf und zu verantwortlichem Handeln im Leben von Gesellschaft und Staat. Der Gegensatz von Hand- und Kopfarbeit muß überbrückt werden, die Jugend muß erzogen werden, jede gesellschaftlich notwendige Arbeit als solche zu achten und zu schätzen. Sie muß aber zugleich auch

die Ehrfurcht vor geistigen Werten gewinnen. Über alle Gegensätze hinweg muß sie den Staat als die notwendige Organisationsform des Volkstums erkennen und bereit sein, für seinen Wiederaufbau mit allen Kräften sich opferwillig einzusetzen.

An der Verwirklichung dieses neuen politischen Bildungsideals muß auch das berufliche Schulwesen wesentlich mitarbeiten.

Die Reichsverfassung zeigt, wenn auch noch tastend und unsicher, die Wege dazu. Sie erkennt in § 146 an, daß für den Aufbau des Schulwesens die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe mit maßgebend sein muß, sie weist allen Schulen die Aufgabe zu, sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu pflegen; Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen, und sie stellt im § 163 den Grundsatz auf: Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Es gilt die Wege zu bahnen, von der Grundbildung über die Berufsbildung zur staatsbürgerlichen und menschlichen Bildung. Die Berufs- und Fachschulen haben wesentlich mitzuhelfen, das berufliche und politische Bildungsideal in der Jugend lebendig zu machen, damit sie ihre Arbeit mit dem rechten Berufsethos erfüllt und sie als Mittel zu echter Bildung zu verwerten weiß. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der Arbeitsunterricht in der Volksschule ist allgemein durchzuführen, die Berufsschulpflicht muß allgemein gesetzlich geregelt werden, ebenso ist die Berufsausbildung durch die Lehre gesetzlich neu zu ordnen und Lehre und Schule in ein enges Verhältnis zu bringen. Die Fachschulen sind als vollwertige Glieder des gesamten Schulwesens anzuerkennen. Staatlich anerkannte Fachschulen mit mindestens zweijährigem Schulbesuch und entsprechender praktischer Ausbildung müssen dieselben Berechtigungen gewähren, die Schulen mit der früheren Einjährigen-Berechtigung noch haben. Die Real- und Fachschulreife muß im Schulwesen wie im Bewußtsein der Öffentlichkeit an die Stelle der Einjährigen-Berechtigung treten. Besonders tüchtigen und hervorragend befähigten Fachschülern muß nach einer zweckmäßig zu organisierenden Aufnahmeprüfung der Zugang zu den Hochschulen offenstehen. Die Fachschulen selbst dürfen aber nicht Vorbereitungsschulen für die Hochschule werden, sondern müssen in ihrer Eigenart erhalten und entsprechend den besonderen Bildungswerten der einzelnen Schulgattungen planmäßig ausgestaltet werden.

Notwendig wird es sein, daß dabei die großen Berufsverbände mitarbeiten. Nur wenn die Gesamtheit der Berufsgenossen die Pflicht übernimmt, für die zweckmäßige berufliche, staatsbürgerliche und menschliche Ausbildung mit zu sorgen, wird es möglich sein, die ungeheuren Schwierigkeiten, die auch im beruflichen Schulwesen sich immer drückender geltend machen, zu überwinden und an dem Aufbau einer neuen Arbeitsordnung und einer neuen Staats- und Kulturgesinnung mitzuhelfen. Dann dürfen wir hoffen, daß auch für uns das Wort Goethes gilt: Wir gehören zu dem Geschlecht, das aus dem Dunkeln ins Helle strebt.

Literatur:

Barth, Die Geschichte der Erziehung, O. R. Reisland, Leipzig 1916.
K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung, J. G. Cotta, Stuttgart 1892.
Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, H. Laupp, Tübingen, 1918.
Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin, Bondi 1903.
Die Kultur der Gegenwart, Leipzig, Bd. I. Die allgemeinen Grundlagen der Kultur, Berlin und Leipzig, B. G. Teubner, 1906.
Verwaltungsberichte des Pr. Landesgewerbeamtes, 5 Bd., Berlin, C. Heymann, 1905—1914.
Kerschensteiner, Georg, Grundfragen der Schulorganisation, B. G. Teubner, Leipzig 1921.
Matschoß, Conrad, Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbefleißes, Berlin 1912.
Simon, Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert, Guttentag, Berlin 1902.
Simon, Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland, Berlin, Mittler & Sohn 1903.
Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, 4 Bd., Berlin, Ascher & Co. 1904.
Dönhoff, F., Hundert Jahre deutscher Gewerbefleiß. Festrede anläßlich der Jubelfeier des Vereins zur Förderung des Gewerbefleißes am 23. Januar 1921, Berlin und Leipzig 1921. S.-A. aus: Grenzboten, Jg. 80, Heft 14—15.
Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens, 7 Bd., Wittenberg, Herrosé 1896—1905.
Oldenburg, Das landwirtschaftliche und zweckverwandte Unterrichtswesen im Königreich Preußen, Berlin, Unger 1910.
Ziegler, Handbuch des kaufmännischen Unterrichtswesens, Leipzig, Glöckner 1916.
Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena, Gustav Fischer,
Heft 34—40: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland.
Heft 40: Kühne, Die Fortbildungsschule 1911/12.
Heft 70—73: Die Berufserziehung des Arbeiters, 1920/21.
Schriften des Deutschen Ausschusses für das technische Unterrichtswesen, B. G. Teubner, Leipzig.
Die Deutsche Schulreform, Leipzig, Quelle & Meyer 1919.
Die Ergebnisse der Reichsschulkonferenz, Leipzig, Quelle & Meyer 1920.
Czihak, Eugen von, Das gewerbliche Unterrichtswesen (Fach- und Fortbildungsschulen), Bonn 1917. Sonderabdruck aus: J. Hansen, Die Rheinlande 1815—1915.
Stocker, A., Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung nebst einer Sammlung der maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, Lahr i. B. 1916.
Behnisch, H., Der gegenwärtige Stand des gewerblichen Schulwesens im Königreich Sachsen. (Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jg. 28, 1913, Nr. 36.)

Berufsbildung und Allgemeinbildung

Von Eduard Spranger, Berlin

1. Wesen der Bildung.

Auf einem Gebiet, das durch den gedankenlosen Gebrauch überlieferter Schlagworte in Verwirrung geraten ist, kann man nur durch grundsätzliche Neuprüfung der leitenden Begriffe Klarheit schaffen. Wir beginnen daher mit dem Begriff der Bildung selbst. Und zwar handelt es sich hier zunächst um Bildung als wertbetonten Zustand des Menschen, nicht um Bildung als ein wertverleihendes Verfahren. Bildung als Zustand oder als Besitz kann nicht rein psychologisch definiert werden, schon weil die Psychologie als beschreibende Wissenschaft niemals Werturteile fällt, in dem Satz aber, daß ein Mensch „gebildet" sei, unverkennbar ein Werturteil enthalten ist. In einer solchen Beurteilung also messen wir den Menschen an Werten, und zwar an Normwerten. Ihr Inhalt wechselt mit den geschichtlichen Verhältnissen. Wir bezeichnen aber den Inbegriff gemeinsamer Werte, den eine Zeit auf Grund des Ererbten in gesellschaftlichem Zusammenarbeiten verwirklicht hat, als die objektive Kultur dieser Zeit, und den Zusammenhang von ewigen Normen selbst, der das Werteschaffen leitet, als die Idee der Kultur. Bildung ist demnach eine Beschaffenheit der Seelenstruktur, die nur durch ihre Beziehung auf den Kulturgehalt einer Zeit und zuletzt auf die Idee der Kultur überhaupt bestimmt werden kann. Mit anderen Worten: Bildung ist ein kulturphilosophischer, kein bloß psychologischer Begriff.

Wenn wir nun versuchen, alle die Bedingungen aufzuzählen, denen ein Subjekt genügen muß, um „gebildet" zu heißen, so sehen wir dabei von jeder besonderen Kulturlage und jedem besonderen Inhalt der Bildung natürlich ab, weil wir anderenfalls nur einen Begriff von historisch begrenzter Geltungssphäre erhalten würden. Wir setzen voraus, es gebe eine Kultur, die echten Wertgehalt besitzt, wie dieser auch unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Verhältnissen individualisiert sein möge. Dann lautet unsere Definition: „Bildung ist die durch Kultureinflüsse erworbene, einheitliche und gegliederte, entwicklungsfähige Wesensformung des Individuums, die es zu objektiv wertvollen Kulturleistungen befähigt und für objektive Kulturwerte erlebnisfähig (einsichtig) macht."

Es bedarf des Nachweises, daß in diesen umständlichen Satz keine überflüssigen Bestimmungen aufgenommen sind. Daß Bildung immer Eigenschaft eines Individuums ist, auch dann, wenn ihr Gehalt etwa vom einzelnen eine überindividuelle Einstellung fordert, versteht sich von selbst. Sie ist Wesensformung des Individuums; denn bloß vorübergehende Eigenschaften würden wir nicht als Bildung ansehen. Man könnte auch sagen: sie betreffe immer den bleibenden Charakter des Menschen, sie sei etwas Dispositionelles, über ihre jeweils aktuellen Äußerungen hinaus. Bildung ist ferner einheitlich und gegliedert, d. h. vielseitig und doch geschlossen. Einen Menschen von ganz einseitiger Seelenkultur würden wir nicht gebildet nennen; aber auch nicht den Vielseitigen, der nach allen Seiten umrißlos auseinanderfließt und keinen Mittel-

punkt, kein festes Wesen, keine Form hat. Demnach gehört zur Bildung nicht nur Individualität (als eigentümlicher Ausgangspunkt), sondern auch Universalität (als Wesensreichtum) und Totalität (als innere Geschlossenheit). Diese Geschlossenheit darf jedoch nicht so weit gehen, daß völlige Erstarrung eintritt und keine neue Aufnahme bildender Einflüsse mehr stattfindet. Vielmehr enthält echte Bildung immer Entwicklungsfähigkeit und Weiterwachsen, weil sie selbst ja im Grunde nichts ist als ein veredeltes Entwicklungsergebnis. Diese Veredlung wird gewonnen durch Kultureinflüsse, gleichviel, ob sie absichtlich an den zu Bildenden herangebracht werden oder durch ihr bloßes Dasein (als Milieu) wirken, ob sie von ihm bewußt gesucht oder noch unbewußt empfangen werden. In den Kultureinflüssen selbst ist ein objektiver Wertgehalt gegeben. Unter „objektiv" verstehe ich hier nicht nur das dem Subjekt Gegenüberstehende, Transsubjektive, sondern das Gültige, von echtem Wertgehalt Erfüllte. Sofern diese Einflüsse das bleibende Wesen des Menschen in den bezeichneten drei Richtungen (Individualität, Universalität, Totalität) formen, machen sie ihn einerseits fähig, Kulturgehalt zu verstehen, d. h. seinen objektiven Wert im subjektiven Erlebniszusammenhang zu fühlen, seine erkenntnismäßige Struktur einzusehen und sich selbst an ihm bereichert und gehoben zu finden; andererseits erwecken sie in ihm selbst wertschaffende Kräfte, die das Verstehen und das Erlebnis wieder in objektive Kulturwerte (Leistungen) umsetzen. Die bloße Bestimmung: Bildung sei die Fähigkeit, objektive Kulturwerte zu verstehen, zu erleben und zu schaffen, würde jedoch unserem Sprachgefühl widerstreben. Es muß für diese erlebenden und schaffenden Kräfte auch ein persönlicher Mittelpunkt da sein, und indem die Kulturwerte auf diesen einheitlich bezogen werden, erhöht sich die rohe Individualität zur geformten Individualität oder zur voll gebildeten Persönlichkeit. Dieses letztere Moment habe ich in einer früheren, sonst dem Sinne nach gleichen Definition des Bildungsbegriffes betont, die ich hier leicht verbessert wiederholen will: „Bildung ist die lebendig wachsende Aufnahme aller objektiven Werte, die zu der Anlage und zu dem Lebenskreise eines sich entwickelnden Geistes in Beziehung gesetzt werden können, in das Erleben, die Gesinnung und die Schaffensfreude dieses Menschen, mit dem Ziele einer geschlossenen, objektiv leistungsfähigen und in sich selbst befriedigten Persönlichkeit".

Beide Definitionen stimmen auch darin überein, daß sie das Wesen der Bildung nicht auf intellektuelle Kultur beschränken. Gewiß bedarf ein „gebildeter Mensch" eines hohen Maßes von Einsicht. Aber bloße Kenntnisse oder Denkfähigkeit begründen noch keine Bildung. Es ist eine einseitige Auffassung, freilich eine gerade bei den Deutschen verbreitete Auffassung, daß Bildung nur in wissenschaftlicher oder literarisch-ästhetischer Gestalt möglich sei. Zur Vollendung aber gehört auch eine gebildete „Hand" und ein gebildetes „Herz", d. h. praktischer Sinn und gesellschaftliche Form, Menschenfreundlichkeit und Seelenkultur im tieferen, philosophisch-religiösen Sinne. All dies klang wenigstens in der humanitas, in dem Bildungsbegriff der Römer, mit. Die Intelligenz muß mit dem gesamten Seelengrunde so organisch verbunden sein, daß der Mensch immer als Ganzes, nie als Bruchstück lebt und gestaltet.

2. Arten der Bildung.

Unsre Definition spricht das Wesen der Bildung ganz allgemein aus. Wir gelangen zu besonderen Arten der Bildung, indem wir entweder einzelne Seiten, die oben bezeichnet waren, durch ausdrückliche Betonung herausheben, oder indem wir diese Seiten selbst inhaltlich weiter spezialisieren. Wir wollen nicht allen hier denkbaren Wegen folgen. Am gebräuchlichsten ist die Einteilung in formale und materiale Bildung (Kraftbildung und Stoffbildung). Aber sie leidet unter der Vieldeutigkeit der Abgrenzung zwischen Form und Stoff, die ja eigentlich nur ein von der Bearbeitung der äußeren Materie hergenommenes Bild ist. Suchen wir die Grenze etwas schärfer zu legen, so besteht offenbar ein Unterschied zwischen den allgemeinen Aktarten, in denen das Individuum Kulturwerte erlebt und schafft, und dem hier und da gegebenen objektiven Kulturinhalt oder einzelnen Kulturgut, die durch geschichtliche und geographische Verhältnisse bedingt sind. Jene Akte gehören der Seite des Subjektes an; die ihnen zugrunde liegenden Dispositionen bilden in ihrer zusammenhängenden Gesamtheit seine „seelische Struktur". Hingegen die Kulturgüter gehören der vom einzelnen Subjekt prinzipiell unabhängigen Kultur an; sie machen in ihrer Gesamtheit die inhaltlich besondere, historisch gewordene, objektive Kultur aus. Offenbar liegt auf der Seite des Objektes eine unübersehbare Mannigfaltigkeit, die kein einzelner jemals erschöpfend aufnehmen und beherrschen kann, während es sich auf der Seite des Subjektes um eine begrenzte Zahl von Aktklassen, d. h. von Grundrichtungen des Sinnerlebens und Sinnschaffens handelt, die innerhalb einer geistigen „Region" gleichbleiben, auch wenn die Anwendungsfälle objektiver Art wechseln.

Da das Ziel der Bildung, wie wir sahen, immer im individuellen Subjekt liegt, so wäre es wünschenswert, die Struktur des Subjektes geschlossen darstellen zu können. Formale Bildung wäre dann diejenige Zurichtung des subjektiven Aktzusammenhanges, die ihn zum adäquaten Erleben und Schaffen objektiven Kurtursinnes subjektiv fähig machte. Und eine solche vollendete formale Bildung wäre eigentlich von allen Besonderheiten der Kulturlage unabhängig. In ihr wäre eine ewige Aufgabe der Bildung enthalten. Leider ist es bisher der Analyse noch nicht gelungen, diesen entscheidenden Aktzusammenhang geschlossen herauszustellen. Und zwar hauptsächlich deshalb, weil man auf zu elementare Bestandteile des psychophysischen Lebens zurückgegangen ist. Man hat geglaubt, die Struktur des Subjektes in den drei Richtungen der Verstandesbildung (Vorstellungsbildung), Willensbildung und Gemütsbildung erschöpfen zu können. Aber diese elementarpsychologischen Begriffe liegen in einer zu primitiven Schicht. Es gibt gar keine Richtung des Werterlebens und des Wertschaffens, an der nicht jede der drei psychischen Seiten zugleich beteiligt wäre. Im Begriff des Wertes liegt immer eine Vorstellungsseite, ein Gefühlsmoment und ein den Willen Motivierendes.

Wir müssen also mit der Analyse der Akte höher ansetzen und sie klassenweise den Wertgebieten der Kultur zuordnen. Ich habe an anderer Stelle[1]) die Wertklassen abgeleitet, denen selbständige Aktklassen auf seiten des Subjektes entsprechen. Dem Wertgebiet des Wissens entsprechen die Erkenntnisakte, den Nützlichkeitswerten

die ökonomisch-technischen Akte, den ästhetischen Werten die ästhetischen Akte, den Gemeinschaftswerten die sozialen Akte, den politischen Werten die Herrschaftsakte und den religiösen Werten die religiösen Akte.

Es gibt demgemäß eine formale Erkenntnisbildung, die nicht sowohl auf Kenntnisse und Wissensstoff, als auf die Denkakte und kategorialen Erkenntnisformen gerichtet ist, die für das ganze Gebiet des Erkennens oder doch für einzelne seiner Regionen von allgemeiner Bedeutung sind. Ebenso gibt es eine formale technische Bildung, die sich von den einfachen Betätigungen der körperlichen Organe, besonders der Hand, und den zugeordneten anschaulichen Erlebnissen bis zu sehr verwickelten „Techniken" emporerstreckt, wobei es jedoch wieder nicht auf das einzelne Erzeugnis selbst, als vielmehr auf die sich relativ gleichbleibende „Fertigkeit" abgesehen ist. Auch das ästhetische Erleben und Gestalten beruht auf Grundakten des Subjektes, die eine über das einzelne Kunstwerk hinausreichende Bedeutung haben können; und jede Kunst für sich begründet wieder eine besondere Erlebnisregion oder Gestaltungsregion. Daß es eine formale Bildung für das Gemeinschaftsleben gibt, hat schon Pestalozzi gesehen. Er spürte den elementaren Grundakten des Liebens nach, von denen aus er alle noch so verwickelten Gemeinschaften aufzubauen hoffte. Man müßte aber die Grundakte des Herrschens und der Selbstbeherrschung als die formalen Vorbedingungen einer anderen gesellschaftlichen Verbindungsweise hinzufügen. Endlich ist auch eine formale Bildung zur Religion denkbar. Sie wird darin bestehen, daß Andacht (als der Akt der höchsten Sinnbeziehung) in der Seele überhaupt geweckt wird, ohne daß sie schon an ganz bestimmte und begrenzte Gegenstände des Erlebens gebunden würde. —

Auf all diesen Gebieten verstehen wir also unter „Akten" gewisse Grundformen der Sinngebung und des Sinnerlebens, die innerhalb des ganzen Gebietes oder einer Region von gleicher Grundstruktur sind, wenn auch die objektiven Kulturgegenstände wechseln. Im lebendigen Einzelwesen liegen diese Akte natürlich nicht getrennt nebeneinander, sondern sie greifen ineinander und durcheinander, sie fundieren sich gegenseitig und bilden so Grundrichtungen des Erlebens und Gestaltens. Es muß hinzugefügt werden, daß sie überhaupt nicht rein aus psychischen Elementarfunktionen aufgebaut sind, sondern physische Akte mitumfassen. Die letzteren spielen in der ökonomisch-technischen Region von Akten eine besonders wichtige Rolle. Weil aber diese wieder in alle anderen hineingeflochten sind, so fehlen sie auf keinem Gebiete völlig. Man könnte ganz abstrakt auch eine Bildung des Leibes und eine Bildung der einzelnen Organe, z. B. der Hand, von der geistigen Bildung unterscheiden. Aber im Leben selbst ist jede Art leiblicher Schulung schon eine Durchgeistigung des Leibes, d. h. die Erhöhung seiner Wertempfänglichkeit und Wertgestaltungsfähigkeit.

Wenn wir die ineinandergeschlungenen, psychophysisch bedingten Geistesakte des Menschen nach ihren Grundrichtungen rein als Akte, als subjektive Einstellungen, in ihrer Gesamtstruktur bilden, so reden wir von formaler Allgemeinbildung. Heben wir aber eine einzelne Region, eine einzelne Aktklasse im Bildungsverfahren heraus, so entsteht formale Spezialbildung, z. B. nur technische Bildung oder bloße Erkenntnisbildung oder bloße Bildung zur sozialen Einstellung überhaupt. —

Was wir bisher ausgeführt haben, ist aber eine in der Praxis nicht durchführbare Abstraktion. Denn die Aktrichtungen des Subjektes können überhaupt nicht in Betätigung versetzt werden, ohne daß eine bestimmte, begrenzte, inhaltliche Leistung von ihnen gefordert würde. Wer zur technischen Geschicklichkeit gebildet werden soll, muß sich an einem Kreise bestimmter technischer Leistungen bilden; wer formale Erkenntnisbildung gewinnen soll, muß auch einen konkreten Stoff zum Denken und Erkennen erhalten usw., kurz: Form und Stoff sind im Leben nicht trennbar. Der Unterschied der formalen Bildung und der stofflichen Bildung beruht also nur auf der Betonung, die der Bildungsprozeß empfängt. Ist der besondere Gegenstand nur ein beliebiger Übungsstoff, an dem die entsprechenden Geisteskräfte wachsen sollen, so handelt es sich um Formalbildung. Liegt aber in ihm selbst der Wert, auf den es ankommt, so befinden wir uns auf dem Boden der inhaltlichen Bildung.

Auch diese inhaltliche Bildung kann entweder eine allgemeine oder eine spezielle sein. Allgemeine materiale Bildung hätte dann zum Ziel die persönlich sachliche Beherrschung aller Kulturgüter: sie wäre Bildung in allen Techniken, in allem Wissen (also Enzyklopädismus), in allen Künsten und an allen Kunstwerken; sie wäre Bildung für jede inhaltlich gegebene Gesellschaftsform der Kultur, Gemeinschaften wie Herrschaftssysteme, und zuletzt Bildung für alle religiösen Werte. Es bedarf keines Wortes, daß es eine solche Universalbildung nie gegeben hat und nie geben kann. Sondern immer werden nur einzelne Inhalte der Kultur herausgegriffen werden, und vielleicht sogar einzelne Kulturgebiete in den Vordergrund gestellt werden. Es gibt also nur spezielle materiale Bildung. Und von ihr gibt es wieder so viele abstrakte Grundformen, als es Wertgebiete der Kultur gibt. Wir teilen also die inhaltlichen Bildungsideale ebenfalls ein in überwiegend gelehrte, überwiegend ökonomisch-technische, ästhetische, soziale, politische und religiöse.

Kehren wir aber zu dem überlieferten Gedanken der Allgemeinbildung zurück. Es hat sich ergeben, daß sie 1. nur als formale Allgemeinbildung denkbar ist, nämlich als Bildung der menschlichen Kräfte in ihrem übersehbaren und geschlossenen Zusammenhang als Aktstruktur; daß sie 2. praktisch nur an bestimmten einzelnen und historisch begrenzten Kulturinhalten durchgeführt werden kann. Wie eng oder weit nun der Kreis der letzteren zu wählen ist, hängt von vier sehr verschiedenen Gesichtspunkten ab. Einmal nämlich hat jedes Kulturgebiet seine objektiv-sachliche Struktur: es baut sich aus einfachen Sinnelementen zu Gebilden von immer größerer Kompliziertheit auf. Sodann hat die persönlich-geistige Anlage des zu bildenden Menschen ihr besonderes Gesetz. Drittens ist der Mensch nicht von Anfang an für alle Geistesakte reif, sondern sie entfalten sich in ihm nach einem psychologischen Entwicklungsgesetz, das bekanntlich mit dem sachlichen Aufbaugesetz der einzelnen Sinngebiete nicht zusammenfällt. Endlich hat jede historisch gegebene Kultur ihre inhaltliche Besonderheit und Begrenztheit, innerhalb deren sich auch der Bildungsprozeß des Einzelnen als ein besonderer und begrenzter vollzieht.

Fassen wir hier zusammen. Von den denkbaren Formen der Bildung, die durch Kreuzung der Gegensätze „formal und material", „allgemein und speziell" entstehen, fällt

die materiale Allgemeinbildung von vornherein weg. Denn nicht einmal in der begrenzteren Gestalt der enzyklopädischen Wissensbildung ist sie auf der heutigen Kulturstufe erreichbar. Hingegen ist das Ideal einer allgemeinen Bildung der Grundkräfte des Subjektes ein mögliches Ziel. Es fragt sich nur, an welchen Stoffen sie erfolgen soll, und ob wir uns mit ihr allein zufrieden geben sollen. Da jede Kultur irgendwie inhaltliche Bildung fordert, so entsteht dann die weitere Frage nach dem Gesichtspunkt für die Auswahl der inhaltlichen Bildungswerte. Denn wir werden auch das Ziel der formalen Bildung naturgemäß nur an solchen „Übungsstoffen" anstreben, die zugleich um ihrer selbst willen angeeignet zu werden verdienen.

3. Die Entwicklung der Bildung.

Von manchen Seiten wird heute die Forderung aufgestellt, Erziehung und Unterricht müßten „entwicklungstreu" gestaltet werden. Natürlich kann damit nicht gemeint sein, daß in dem psychologischen Befund der Altersstufen die Normen für den Bildungsplan enthalten wären. Das Psychologische als solches ist niemals normativ. Wohl aber ist der Gedanke berechtigt, daß die Bildungsnormen nichts fordern sollen, was von der jeweiligen psychophysischen Entwicklungsstufe des Zöglings aus nicht zu leisten ist. Um unsre Bildungsmaßnahmen wirklich der individuellen Selbstentfaltung nahe anzupassen, kennen wir allerdings die Gesetzlichkeit des geistigen Wachstums noch viel zu wenig. Für den vorliegenden Zusammenhang genügt es aber, drei wesentliche Stadien der pädagogischen Beeinflussung des Bildungswachstums herauszuheben.

Man hat sich gewöhnt, für den Anfang der Bildung das Prinzip der allgemeinen Menschenbildung aufzustellen. Seit Pestalozzi und Fichte, Humboldt und Süvern gilt es in Deutschland als heiliger Grundsatz, daß die eigentlichen „Schulen" streng allgemeinbildend sein müßten, und daß die Berufsbildung sich erst auf ihrer Grundlage aufzubauen habe. Der Gedanke ist auch ganz richtig, wenn man den Sinn dieser „Allgemeinbildung" richtig versteht. Offenbar nämlich handelt es sich hier formal um die erste methodische Belebung aller geistigen Grundkräfte, und material um ein einfaches Weltbild in Umrissen, das eine erste Orientierung in Natur und Kultur ermöglicht. Man kann den Sinn jener allseitigen formalen Bildung der Grundkräfte nicht besser aussprechen, als mit Humboldts Wort, es komme nur darauf an, „daß jedes Vermögen, das man in sich spürt, einmal einen Gegenstand in sich gefunden hat, in dem es ganz aufgegangen ist, wo nun jede neue Beschäftigung gleichsam nur eine Wiederholung sein würde." Der Umfang des inhaltlichen Weltbildes, das die allgemein vorbereitenden Schulen geben können, hängt natürlich von der Zeit ab, die ihrem Kursus zur Verfügung steht. Es wird in der höheren Schule eingehender, gründlicher und reicher gestaltet werden können als in der Volksschule. Aber beide haben doch, von dieser Seite betrachtet, zunächst die Aufgabe einer allgemeinen Vorbereitung. Eine solche Form der Bildung sollte man nun, wie ich schon früher ausgeführt habe[1]), nicht als „allgemeine Menschenbildung", sondern besser als „grundlegende Bildung" bezeichnen. Denn mit dem anderen Namen ist immer wieder die Gefahr gegeben, einem uferlosen Enzyklopädismus hinsichtlich der Kenntnisse nachzustreben und

so an die Stelle der formalen Allgemeinbildung eine materiale zu setzen, die, wie die Erfahrung lehrt, die geistigen Kräfte mehr lähmt als fördert.

Eine zweite Stufe der Bildungsmöglichkeiten aber setzt ein, wenn selbständige Interessen im Zögling erwachsen. Das typische Kind ist zwar nicht immer für alles gleich begabt und auch nicht gleichmäßig interessiert. Aber es hat in der Regel noch keine deutlich erkennbare und konstant herrschende, selbständige Interessenrichtung. Diese beginnt sich mit den sogenannten Entwicklungsjahren allmählich, und freilich oft unter langem, unbestimmtem Schwanken herauszuarbeiten. Es gibt eine große Zahl von Menschen, bei denen auch nach diesen Jahren Begabung und Interesse (die nicht einfach identisch sind) noch ziemlich gleichschwebend verteilt sind, oder denen doch ihre eigentliche Grundrichtung nicht deutlich zum Bewußtsein kommt. Bei ebenso vielen aber verläuft die geistige Entwicklung so, daß ein Interesse oder ein Interessenkomplex gegen Ende dieses Zeitraumes scharf in den Vordergrund tritt, während gleichzeitig die Fähigkeit, davon fernliegende „allgemeine" Bildungsstoffe zu assimilieren, ganz auffallend abnimmt, ja abstirbt. Oft genug sind es überhaupt nicht mehr rein intellektuelle Interessen, die dann das Bewußtsein beherrschen, sondern sogenannte praktische, die aber, wie wir gesehen haben, nicht bloß wirtschaftlich und technisch zu sein brauchen, sondern auch ästhetisch, sozial, politisch oder religiös sein können. Der junge Mensch zeigt nunmehr ein entschiedenes Interessenzentrum. In der Regel hat es sich aus den stürmischen Phantasieexperimenten der Pubertätszeit mit langsam zunehmender Klarheit herausgearbeitet.

Für den Volksschüler ist mit der Pubertät auch ein Einschnitt in der äußeren Bildungsbahn gegeben, der allerdings doch um ein bis zwei Jahre zu früh liegt. Er verläßt die Schule und ergreift einen Beruf. Und oft verläuft die Sache so, daß erst der Beruf in ihm das Interesse „weckt". — Für den Zögling der höheren Schulen liegt hier der Einschnitt zur Oberstufe hin. Und die Erfahrungen gerade der letzten Zeit haben deutlich gezeigt, daß die Zahl der „allgemein" und „gleichschwebend" Interessierten immer kleiner wird. Man kommt mit den gleichmäßig abgewogenen Bildungsstoffen an die Schüler dieses Alters nicht mehr heran. Sie vollziehen selbst eine vom Innern her bedingte Auslese. Selbst die seit Jahrzehnten erfolgte Differenzierung der höheren Schule in drei Grundformen von spezifischem Bildungstypus genügt nicht mehr. Man schreitet, aus psychologischen Gründen, dazu, die Wahlfreiheit auf der Oberstufe einzuführen. In welchen Grenzen dies geschehen sollte, werden wir im fünften Abschnitt sehen. Sofern es erlaubt ist, ein stark hervortretendes Interesse mit dem inneren Beruf eines Menschen gleichzusetzen, könnten wir hier schon sagen, daß diese zweite Entwicklungsstufe psychologisch den Übergang von der grundlegenden Allgemeinbildung zur Berufsbildung nahelege.

Es folgt — abstrakt gesondert — eine dritte Stufe des Bildungsstrebens, auf der der Mensch von dem gefundenen oder gesetzten Bildungszentrum aus wieder in die Weite strebt. Er folgt jetzt den Strahlen, die von seinem Zentralgebiet ausgehen und bemächtigt sich auf diesen Linien des ganzen Lebens, soweit davon beim Menschen die Rede sein kann. So gelangt er allmählich zu einer Art der Allgemeinbildung, die mehr

enthält als die Schulung der Grundkräfte und die intellektuellen Umrisse eines Weltbildes. Sie erstreckt sich mehr und mehr auf den Inhalt der Kulturgüter und erfüllt so das Subjekt mit einem Kulturgehalt, der der Zeitlage entspricht und die Teilnahme am Kulturleben gemäß der individuellen Bildungskapazität ermöglicht. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem: eines Hinausstrebens vom persönlichen Zentrum aus in die Weite, kann man von einer Stufe der Allgemeinbildung reden. Sie ist da als geistige Wachstumsrichtung, nie als vollendete Tatsache.

Der Entwicklungsrhythmus der Bildung führt demnach, falls eine Typisierung gestattet ist, von der grundlegenden Bildung über die Spezialbildung zur Allgemeinbildung, und zwar so, daß jedesmal die neue Phase schon einsetzt, während die alte noch fortdauert.

4. Das persönliche Bildungszentrum.

Wenn wir von allen Forderungen der objektiven Kultur und von allen Organisationsfragen absehen, so eröffnet sich also mit der zweiten Stufe ein individuell gerichtetes Bildungsstreben, das sich der mannigfachen Bildungsstoffe auf eine ganz besondere Art bemächtigt. Wir nennen diesen Mittelpunkt der freien Interessen, der mit der geistigen Struktur des Menschen selbst gegeben ist, das persönliche Bildungszentrum. Es beruht auf der vorherrschenden Interessenrichtung. Und diese wieder wurzelt in der besonderen Seelenstruktur des Menschen. Der eine ist vorwiegend theoretisch gerichtet, der andere überwiegend technisch-praktisch, ein dritter vom Ehrgeiz gelenkt, ein vierter von der Menschenliebe usw. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese zentrale Veranlagung dem Menschen, besonders dem noch jugendlich unfertigen Menschen, sehr oft nicht zum Bewußtsein kommt. Vielleicht beruht darauf zum Teil das Auseinanderfallen von Begabung und Interessenrichtung, das in der Jugend besonders häufig zu beobachten ist: das charakteristische Verfolgen von Idealen, denen keine ausreichende Leistungsfähigkeit entspricht. Es fehlt uns der Raum, um in diese Psychologie näher einzutreten, wobei dann auch der Anteil zu erörtern wäre, der dem Fleiß bei der Erhöhung durchschnittlicher Gaben wie bei der Entfaltung des Genies zukommt. Wir begnügen uns festzustellen: wenn jeder ganz der Wertrichtung folgen könnte, die in ihm die herrschende und organisierende ist, so würde die Gestaltung des Bildungsideals ganz frei aus seinem Inneren herauswachsen. Jeder würde nach seiner individuellen Form die Bildungsgüter in sich hineinziehen, die gerade seiner Seelenstruktur konform sind. Diesen Gedanken hat Kerschensteiner ausdrücklich zum „Grundaxiom des Bildungsprozesses" erhoben[1]). Er formuliert es in dem Satz: „Die Bildung des Individuums wird nur durch jene Kulturgüter ermöglicht, deren geistige Struktur ganz oder teilweise der Struktur der individuellen Psyche adäquat ist."

Wer die Stellung des großen Pädagogen im Zusammenhang unsrer Erziehungsgeschichte kennt, der weiß, weshalb ihm gerade dieser Satz zu einer leuchtenden Wahrheit werden mußte. Er befreit sich in ihm von dem „Allgemeinbildungsideal" der vorangehenden Zeit, das zu einer lebentötenden Schablone geworden war. Und doch

[1]) Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. Union, Berlin 1917.

drückt dieser Satz nur die eine Hälfte der Wahrheit aus. Wäre er ganz wahr, so hieße dies, daß in dem „inneren Beruf" des Menschen die letzte Norm seiner Bildung läge. So aber ist es nicht, und dies herauszustellen, ist eine der wesentlichen Aufgaben dieser Ausführungen: der innere Beruf deckt sich nicht oder doch nur äußerst selten mit dem Beruf im soziologischen Sinne. Und zwar aus zwei Gründen: 1. Die gegebene historische Kultur fordert von jedem ihr eingeordneten Gliede mehr und andersartige Leistungen, als aus der individuellen Seelenstruktur in ihrer freien Auswirkung folgen würden; 2. der Beruf in soziologischer Bedeutung ist zwar eine Spezialisierung dieser allgemeinen Kulturforderungen auf Grund von Arbeitsteilung zum Zweck von Höchstleistungen. Aber auch diese Berufe sind das Produkt historisch-gesellschaftlicher Entwicklung und nicht einfach der Ausdruck eines individuell begabten Seelentypus. — Aus dem ersten Satz folgt, daß alle Bildung Gegengewichte gegen die naturgegebene Individualität enthalten muß, wenn sie kulturfähig machen soll. Aus dem zweiten folgt, daß der soziologische Beruf zwar an den inneren Beruf irgendwie anknüpfen mag, aber auch noch darüber hinausgehende Anforderungen enthält. Beides zusammen sollte bei den neuen Maßnahmen zur Berufsberatung niemals vergessen werden.

5. Die Forderungen der Kultur und die geschlossenen Bildungstypen.

Bildungsideale, die ganz aus freiem individuellem Trieb hervorgehen, sind in unsrer Zeit ebenso undenkbar wie solche, die der sich entfaltenden Individualität nur von der Gesellschaft aufgezwungen sind. Die echten Bildungsideale sind von beiden Seiten her bestimmt. Sie wachsen zu einem Teil aus den Grundtypen der Seelenstruktur und ihrem Entwicklungsgesetz, zum anderen Teil aus den Forderungen der kulturtragenden Gesellschaft heraus, die dem einzelnen ganz bestimmte Leistungen auferlegen, Leistungen kulturschaffender Art. So ergeben sich für uns die beiden Hauptsätze:

I. Jeder Berufstypus erfordert einen Inbegriff von gesellschaftlichen Leistungen, der in seiner eigenartigen Zusammensetzung von jedem vorfindbaren Seelentypus entschieden abweicht und daher auch einen über die unmittelbaren Neigungen des zu Bildenden hinausgehenden **Berufsbildungstypus** begründet.

II. Jede historisch gegebene Kultur fordert von ihren Trägern Eigenschaften und Leistungen, die über jeden Berufstypus hinausgehen und folglich einen historisch bedingten, aber den Angehörigen einer Nationalindividualität in wesentlichen Zügen gemeinsamen **Allgemeinbildungstypus** begründen.

In diesen beiden Sätzen spricht sich die normative Seite der Bildungsideale aus. In unseren früheren Erörterungen aber liegen zwei weitere Sätze, die die ersten nach der psychologischen Seite hin ergänzen:

III. Die historisch-gesellschaftlich bedingte Berufsbildung soll nach Möglichkeit an die von innen kommenden Neigungen, also an das, was wir den inneren Beruf nannten, anknüpfen und ihre weiteren Forderungen dazu in innere organische Beziehung setzen.

IV. Die allgemeine Kulturbildung soll an den inneren und den gesellschaftlich erwählten Beruf des jungen Menschen als die stärksten Triebkräfte des Bildungsstrebens

so anknüpfen, daß auch die allgemeinen Bildungswerte als Ausstrahlungen des persönlichen und des Berufsbildungszentrums erscheinen. —

Diese vielleicht zu allgemein gehaltenen Sätze will ich an zwei Beispielen verdeutlichen, nach denen man sich die anderen Typen selbst ausführen möge.

Ein junger Mann zeige eine hervorragend technische Begabung in der Art, daß er praktische Konstruktionsprobleme in konkreten Fällen ausgezeichnet zu lösen weiß. Er scheint zum Techniker vorausbestimmt. Trotzdem wird er in seinem Bildungsgang erhebliche Klippen zu überwinden haben, für die er vielleicht nicht das gleiche Maß natürlicher Begabung mitbringt. Zunächst schon innerhalb der Grenzen seiner Berufsbildung: er muß Mathematik lernen, er muß die Aufwendungen für Material und Arbeitslohn kalkulieren und Buchführung lernen; er muß Materialienkunde treiben — dies alles und mehr liegt überwiegend auf intellektuellem Gebiet. Er muß auch auf Ausstattung, d. h. auf die ästhetische Seite seiner Produkte achten. Dazu kommt dann für die Arbeitsgemeinschaft die Forderung der Menschenkenntnis und Menschenleitung. Er muß organisieren können. — Und allmählich erweitert sich der Kreis über die Bildung zum arbeitsteiligen Beruf hinaus in allgemeine Kulturkunde: Er muß etwas vom wirtschaftlichen Leben überhaupt, von Staat, Recht und Gesellschaftsbildung verstehen. Er muß den Fortschritt der Wissenschaften mindestens soweit verfolgen, als sie seine Hauptaufgabe berühren können. Er muß an Selbstverwaltungsaufgaben teilnehmen können. Er muß zuletzt auch die geistigen Mittel erwerben, um von seiner Lebenswirklichkeit aus zu einer Lebensanschauung zu gelangen, die nicht bloß ein Schatten seiner selbst ist, sondern ihn mit dem Gesamtleben ringsum geistig verbindet und ihn zu einer persönlichen Weltanschauung befähigt. Dies aber ist nur möglich, wenn jene praktischen Nützlichkeitswerte, von denen er ausging, einem höheren und umfassenderen Wertsystem eingegliedert werden.

Ein junges Mädchen finde etwa ihre höchste triebhafte Bestimmung in der Sorge für den künftigen Erwählten und für ihre Kinder. Sie braucht aber als Mutter und Hausfrau nicht nur eine Fülle von Wissen über zweckmäßige Ernährung, Kleidung, über Gesundheitspflege und Erziehung, sondern auch wirtschaftlichen Sinn, Schönheitssinn und Fähigkeit zur Menschenbehandlung. Darüber hinaus aber muß sie sich ihrer Verantwortung am Volksganzen bewußt sein, sozial wirken, politisch mitarbeiten, und zuletzt in das Leben soviel Andacht und Sammlung hineintragen, daß sie vielen zum Ruhepunkt und zur Festigung wird. Das liegt nicht alles von Natur in ihr, wenigstens nicht als bewußte Lebensrichtung, sondern es wird ihr unter dem Einfluß eines gesellschaftlich-historischen Frauenideals als Norm entgegengehalten und in ihr zur Entwicklung gebracht.

Allgemein gesprochen: Bildungsideale sind nicht nur Produkte eines seelischen Vollkommenheitsstrebens, sondern sie erwachsen aus der Verknüpfung von spezialisierten Kulturforderungen mit den Bedingungen, die in der zugehörigen Seelenstruktur vorausgesetzt werden können. Seitdem das Ideal einer allgemeinen gleichen Menschenbildung, ja selbst das einer inhaltlich durchaus gleichen Nationalbildung infolge der fortschreitenden Kulturdifferenzierung und Arbeitsteilung gefallen ist, besteht daher

die Aufgabe, geschlossene und charakteristische Bildungstypen herauszuarbeiten. In jedem dieser Typen würde ein wesentliches Kulturmoment, bezogen auf einen möglichst verwandten Seelentypus, zum beherrschenden Mittelpunkt erhoben, von dem aus Verbindungsfäden zu den anderen Seiten der Kultur führen.

So ist — um an bestehende Organisationsformen anzuknüpfen — der altklassische Bildungstypus im Gymnasium verwirklicht: eine historisch-geisteswissenschaftlich fundierte, stark ästhetisch gerichtete Humanitätsidee bestimmt seinen Inhalt. An die Bildungsgüter der nächst benachbarten neuen Kulturen knüpft das Realgymnasium an; an die intellektuelle Durchdringung der Natur in den Naturwissenschaften die Oberrealschule. Alle drei Bildungstypen hätten keinen Mittelpunkt, wenn sie nicht von der deutschen Kultur und Geschichte ausgingen. Ich sehe daher nicht, weshalb man diesen selbstverständlichen Mittelpunkt in einer besonderen Schulform absondern will, ohne entschiedene Ausstrahlung in eine fremde Kultur oder in das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet.

Aber die genannten Bildungstypen haben eine für den deutschen Geist sehr charakteristische Grenze: Sie betonen fast ausschließlich literarisch-ästhetische und wissenschaftliche Bildungsgüter. Sie wenden sich an Verstand und Phantasie, wenig an die gestaltenden, praktischen Kräfte. In diesen Schulformen werden vor allem die theoretisch gerichteten Köpfe ihre Nahrung finden. Über die Spezialisierung der theoretischen Veranlagung aber gehen ihre Bildungstypen nicht hinaus. Es bedeutet eine entscheidend neue Wendung, daß daneben mehr und mehr auch Typen der Berufsbildung in Deutschland zur Anerkennung gelangen. Der Stamm der Einheitsschule gabelt sich jetzt so, daß auf der einen Seite die verschiedenen Formen der gelehrten (literarischen) Bildung abzweigen, während auf der anderen Seite Berufsschulen von ganz neuer innerer Struktur entstehen.

Bei ihnen bildet die Berufskunde den organisierenden Mittelpunkt für alle Kulturgüter. In der einen ist es das Berufsgebiet des Handels, in der anderen das Baugewerbe, in der dritten der Maschinenbau usw. Offenbar handelt es sich hier 1. um Arten der materialen Spezialbildung, und zwar unter der Herrschaft ganz bestimmter, von der Kultur geforderter Teilleistungen. Der Vorwurf banausischer Geistesart, der diesen Schulformen von Nichtkennern oft genug gemacht wird, wäre berechtigt, wenn sie sich tatsächlich auf eine solche „Abrichtung" für bestimmte und begrenzte Berufsleistungen beschränken wollten. In diesem Sinne sind Berufsschulen heute noch so verwerflich, wie sie W. v. Humboldt im Grunde erschienen. Aber es versteht sich von selbst, daß sie über die direkten Berufsbedürfnisse hinaus 2. auch formale Berufsbildung erstreben. Darunter verstehe ich die Gesamtheit der grundlegenden Fertigkeiten, Charaktereigenschaften und Geisteskräfte, die in der betreffenden Gruppe nahe verwandter Berufe vorauszusetzen sind. Auf diese Weise wird Freiheit gegenüber der einzelnen, oft ganz mechanischen Berufsleistung erzielt, innere Anpassungsfähigkeit und Umstellungsbereitschaft erhalten, der Geist für Neuerfindungen geschärft und die schöpferische Seite des Menschen geweckt. Zu dieser formalen Berufsbildung rechne ich auch die Entfaltung eines spezifischen Berufsethos, wie es früher

Gilden, Zünfte und Innungen durchwaltet hat, und schließlich die Belebung des allgemeinen Berufsethos, vermöge dessen der einzelne Berufsarbeiter sich als dienendes Glied der Gesellschaft fühlt und in diesem sittlichen Dienst am Ganzen sein eignes Wesen erhöht und geadelt findet. — Es versteht sich also auch das andere von selbst, daß die Berufsschulen von der inhaltlichen und formalen Berufsbildung aus 3. zur allgemeinen Menschenbildung im Sinne einer breiten Kulturbildung hinstreben. Was die grundlegende Bildung in der Volksschule oder in der Unter- und Mittelstufe der höheren Schulen formal vorbereitet hat, kann nun allmählich seine inhaltliche Erfüllung finden. Freilich wird damit ein Prozeß eingeleitet, der sich über das ganze künftige Berufsleben ausbreitet und im Grunde nie seinen Abschluß finden kann. Aber die Grundrichtungen und Hauptbahnen müssen schon in der Berufsschule angedeutet werden, und zwar in Form eines Strahlenkranzes, dessen Mittelpunkt in den lebendigen Kultur- und Bildungswerten der Berufsarbeit selber liegt.

So entsteht für die Berufsschulen die bisher nur annähernd gelöste Aufgabe, charakteristische und geschlossene Bildungstypen herauszuarbeiten. Jede von ihnen hat nicht nur eine ganz besondere Psychologie und Ethik, Theorie und Praxis des Berufes zu entfalten, sondern jede muß um dies alles herum auch eine neue Form der Allgemeinbildung lagern, eine neue Form, weil sie jeweilig auf das Berufsleben als den Koordinatenanfangspunkt bezogen ist. Ihre Lehrpläne werden also nur dann aus echtem Geist geboren sein, wenn dahinter volle und eigenartige Lebenspläne liegen. Dies mit schöpferischer Kraft durchzuführen, kann nur Fachmännern gelingen. Aber bloße Fachmänner dürfen es wiederum nicht sein, sondern sie müssen mit ihrer Fachkenntnis und ihrem Berufskönnen auch ein volles Menschentum und ein reiches Kulturbewußtsein verbinden. Weil den Berufsschulen diese Aufgaben gestellt sind, liegt in ihnen der eigentliche und einzige schöpferische Punkt der gegenwärtigen Schulreform.

6. Zur Organisation der Berufsschulen.

Da dieses ganze Werk dem Aufbau und der inneren Ausgestaltung der verschiedenen Formen der Berufsschule gewidmet ist, so kann ich mich beim Übergang in die Einzelfragen kurz fassen. Im Hinblick auf das hier verhandelte Problem ist der wesentlichste organisatorische Unterschied der der ganztägigen Fachschule zur 6—8stündigen Pflichtfortbildungsschule. Die erste Form, für die der Name Fortbildungsschule oder Wahlfortbildungsschule längst nicht mehr zutrifft, besitzt bei ihrer freieren Zeitbemessung wohl die Möglichkeit, nicht nur in ihren Lehrplan reiche allgemeinbildende Perspektiven aufzunehmen, sondern auch ihre ganzen Lebensformen mit den bildenden Elementen zu erfüllen, die über den Unterricht hinaus eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft begründen. Anders die Pflichtfortbildungsschule. Sie leidet nicht nur unter dem Widerstreben vieler beteiligten Kreise, nicht nur unter ihrer geringen Stundenzahl, sondern auch darunter, daß sie zwangsweise besucht werden muß. So ist sie bis heute die einzige Form der Pflichtschule, die ausdrücklich auf dem Berufsgedanken aufgebaut ist. Der Name Berufsschule wird sich auch für sie durchsetzen. Allerdings sind noch

immer nicht alle Stimmen verstummt, die ihr die Rolle — zwar nicht einer Wiederholungsschule — wohl aber einer überwiegend auf literarisch-ästhetische Bildungsgüter gerichteten Allgemeinbildungsschule zuweisen wollen. Als Begründung dafür werden auch die gewiß beachtlichen Organisationsschwierigkeiten der beruflichen Schulgliederung, zumal in kleinen Städten, angeführt. Ich habe mich auf dem XIII. deutschen Fortbildungsschultag in Dresden, Pfingsten 1920, mit dieser Ansicht eingehend auseinandergesetzt und will hier nicht ausführlich darauf zurückkommen. Die entscheidenden Gründe sind zwei: der eine liegt im Kultur- und Wirtschaftsleben selbst: wir können ohne eine solche Ergänzung der Meisterlehre oder des Fabriklebens unsre Wirtschaft in Handwerk und Gewerbe, im Hause und auf dem Lande nicht auf der erforderlichen Höhe halten. Irgendwo muß der Mensch systematisch für seinen Beruf geschult werden. Was dafür in der pflichtmäßigen Berufsschule geschieht, ist am Wünschenswerten gemessen nicht zu viel, sondern zu wenig. Der andere Grund liegt auf entwicklungspsychologischem Gebiet. Junge Menschen, die eben ins Leben hinausgetreten sind und oft widerwillig für 6 Stunden der Woche auf die Schulbank zurückkehren, können nicht für unbestimmt allgemeine Dinge interessiert werden. Man muß an ihr Lebenszentrum anknüpfen, und die Vermutung, daß ihr Beruf und ihr Fortkommen ihren Wissenstrieb besonders beflügeln werden, ist gewiß nicht unbegründet. Es war daher ein genialer Gedanke von Kerschensteiner, den natürlichen Berufsegoismus als Hebel für die weitere Bildung zu benutzen. Er knüpfte hieran zunächst die politische Erziehung und Belehrung. Wir werden das Prinzip verallgemeinern können: Um die Berufskunde gliedert sich nicht nur die Staatsbürgerkunde, sondern auch die gesamte Lebenskunde. Unter der letzten verstehe ich die Einführung in die Lebensformen unsrer Zeit, mit einem ethischen Ton, der nicht lehrhaft und moralisierend sein wird, sondern sokratisch entwickelnd und diskutierend.

Wie diese drei Kreise: Berufskunde, Bürgerkunde, Lebenskunde zueinander gelagert sein sollen, kann nicht allgemein für alle Bildungstypen festgelegt werden. Vielmehr liegt gerade ein neues und fruchtbares Organisationsprinzip der Berufsschule darin, daß sie die auf rein theoretischen Gesichtspunkten beruhende Fächertrennung durchbricht und die Bildungsstoffe mehr nach „biologischen" Rücksichten, nach ihrem organischen Zusammenhang in Leben und Bildung anordnet. Physik und Chemie, Zeichnen und Mathematik, Deutsch und Geschichte werden hier nicht auseinandergerissen, sondern in eigenartigen Verschlingungen und Durchdringungen dargeboten. Das organisierende Prinzip liegt hier im Beruf und im Berufsethos, in der Kulturleistung und dem darauf gerichteten spezifischen Bildungsbedürfnis. So sind also auch Berufskunde, Bürgerkunde und Lebenskunde nicht Stufen, die aufeinander folgen, sondern Stoffe, die sich durchdringen, und zwar um so inniger durchdringen, je weniger Stunden zur Verfügung stehen. Sie bezeichnen die drei Hauptgesichtspunkte des Wirtschaftlich-Technischen, des Staatlich-Gesellschaftlichen und des Ethisch-Persönlichen.

Denn dieses letzte darf allerdings nicht fehlen: die Hineinführung in den eigenen Busen, die Vertiefung in die eigne Bestimmung, die Anleitung zur Lebensgestaltung,

zuhöchst der Ausblick in eine Weltanschauung. Und so wiederhole ich hier zum Schluß die Gedanken, in die meine Dresdner Rede ausgeklungen ist, weil sie mir auch für das Ethos des Erziehers an Berufsschulen von grundlegender Bedeutung zu sein scheinen.

7. Das abschließende Ethos.

„Eine irgendwie abgeschlossene Weltanschauung kann man in dem begrenzten Rahmen der Berufsschule nicht geben, ja, man kann eine Weltanschauung überhaupt nicht geben. Damit ist aber nur gesagt, daß man andere Mittel wählen muß, um diese in dem Menschen rege zu machen. Man kann in ihm inneres Suchen erwecken. Man kann ihn einführen in die Problematik des Lebens, in das auch er hineingestellt ist. Dies halte ich allerdings für eine notwendige letzte Aufgabe auch der Berufsschule, daß die großen Probleme, mit denen jeder unsrer Zeitgenossen zu ringen hat, irgendwann einmal als Fragen im Zusammenhang des Unterrichts aufgetaucht sind; nicht als beantwortete Fragen — denn wer möchte sich anheischig machen, diese letzten und tiefsten Fragen zu beantworten? Das hat auch Sokrates nicht getan, der mit 19—20 jährigen Jünglingen die tiefsten Gespräche führte und in ihnen nur etwas lösen, sie einmal zum Stutzen bringen und zur Einkehr veranlassen wollte. Warum sollte man das nicht auch bei jungen Leuten unserer Berufsschule versuchen? Warum sollte man ihnen nicht etwa die Frage vorlegen, wer denn nun eigentlich der Sieger geblieben sei in dem großen Kampfe zwischen Mensch und Natur; ob wir durch unsre Technik den Menschen befreit haben oder ob der Mensch durch die geheimnisvolle Rückwirkung der Technik nur noch abhängiger geworden sei? Ob der Technik nicht etwas innewohne von dem Zauberlehrling, der die Geister rief, sie aber dann nicht mehr los wurde? Warum sollte man nicht auch Fragen behandeln wie die vom Werte des Reichtums und der Ehrlichkeit; Problemstellungen, wie sie z. B. in F. W. Försters Lebenskunde vorliegen, nur noch nicht scharf genug zugespitzt für besondere Fälle des Berufslebens? Ich meine: wie es in jedem Berufe eine besondere angewandte Ethik gibt, etwa die Anständigkeit des Kaufmanns, die Zuverlässigkeit des Handwerkers usw., so müßte man besondere ethische Probleme jedes Berufsgebietes irgendwann einmal anklingen lassen. Die Ethik des Handels, die gegenwärtig bei manchem etwas in Vergessenheit geraten zu sein scheint, könnte man durch Erweckung eigenen Nachdenkens vielleicht wieder zum Leben bringen. Überall ist das Wesentliche bei den Bildungsstoffen, die in der Pflichtberufsschule vorkommen, daß man bis zum Ethischen vordringe, nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten mitteile, sondern jede dieser Einzelheiten sogleich beleuchte von dem großen Licht der ethischen Werte aus. Jeder dieser Stoffe muß gefördert werden bis zum Punkte der Geistesfreiheit gegenüber dem persönlichen Beruf. Es muß gezeigt werden, daß nicht das Nützliche das Letzte ist, auch nicht, wie manche sagen, das sozial Nützliche, sondern daß erst der geistige Gehalt dem Leben Wert gibt. Der Nutzen liegt noch ganz und gar auf dem Gebiete der bloß naturhaft materiellen Güter; das Soziale erhebt die Seele bereits zu einer größeren Weite des Bewußtseins. Aber darüber hinaus muß sie so freigemacht werden, daß sie eine Ahnung gewinnt von der Überlegenheit des Menschen über den Stoff, über Raum und Zeit und zuletzt über das bloß begehrende, enge Ich

überhaupt. Denn das ist es doch, was in aller Technik, in allem wissenschaftlichen Streben und in aller Kulturarbeit als tiefstes treibendes Motiv lebt: der Wunsch, frei zu werden von den Schranken des eigenen niederen Ich, von dem Druck der Außenwelt, von der Enge der räumlichen und zeitlichen Begrenzung, und in sich zu gründen ein geistiges Reich, wodurch man hinausragt über den bloß naturhaften Zusammenhang in den wahrhaft menschlichen.

Die Wege freilich zu diesem Ziel sind durchaus verschieden, verschieden in Landwirtschaft und Handel, in Handwerk und Industrie, in der Frauenschule und in der Kunstgewerbeschule. Sie alle haben ihre ganz besonderen Anstiege zu dieser Höhe. Die Aufgabe der Gegenwart, die große, produktive Aufgabe, besteht darin, charakteristische Bildungstypen herauszuarbeiten für jeden Beruf, einen jedem besonderen Beruf gemäßen Weg zum vollen Kulturmenschentum. Diese Arbeit erscheint mir als der eigentlich wesentliche Punkt in der Ausgestaltung der neuen Einheitsschule. Das Alte steht z. T. auf guten Füßen; aber jener Zweig, der in das Fach- und Berufsschulwesen hineinführt, er fordert noch eine produktive Bildungsarbeit, nicht nur die Entwerfung von Lehrplänen, — das ist mehr eine technische Leistung — sondern die Ausgestaltung von charakteristischen geschlossenen Bildungstypen, umfaßt vom Rahmen eines gemeinsamen deutschen Bildungsideals.

8. Literatur:

Spranger, Lebensformen. Gotha 1921. — Das humanistische und das politische Bildungsideal. Berlin 1916. — Gedanken über Lehrerbildung. Leipzig 1919. — Kultur und Erziehung, Leipzig 1919 (u. a. der Aufsatz: Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung). — Allgemeinbildung und Berufsschule. (Die Deutsche Fortbildungsschule. 1920, Nr. 14).

Kerschensteiner, Die Grundform des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. Berlin 1917.

Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung

Von Aloys Fischer, München.

1. Der Arbeitsgedanke im Unterricht.

Der Arbeitsgedanke wird in erster Linie als das formal-methodische Prinzip des neuen Stiles im Unterricht aufgefaßt; die freie, geistige Eigentätigkeit des Schülers soll der rote Faden werden, der die mannigfachen Lern- und Lehrtätigkeiten eines Schuljahrs, einer Klassengemeinschaft durchzieht und verbindet; die Arbeit des Lehrers, gewiß nicht überflüssig oder gar — wie manche gemeint haben — schädlich, soll sich bewußt auf Anregung und entfernte Lenkung der Selbsttätigkeit des Schülers einstellen, nicht Zweck und Hauptinhalt des Schullebens sein, sondern Hilfsdienst an der organischen Selbstentfaltung des Zöglings, ganz und gar nichts als die „Handbietung", die Pestalozzi dem Haschen der Natur nach ihrer Vollendung gewährt wissen will.

So verstanden ist das pädagogische Arbeitsprinzip die psychologisch verfeinerte und vertiefte Ausgestaltung des Gedankens der Spontaneität, der als zentraler die neuere Philosophie beherrscht, am großartigsten in der Ideenwelt von Leibniz, für Erkenntnistheorie und Ethik bei Kant, für die Sinndeutung von Geschichte und Kultur im deutschen Idealismus und in jüngster Vergangenheit in der Philosophie des Organischen ausgeprägt. Eine Denkweise, der die Wirklichkeit wesentlich Werden ist, Entwicklung, Selbstverwirklichung, mußte in pädagogischer Wendung auch die Bildung nicht als Sein, als Zustand und Abschluß, sondern als Vorgang und unendliche Aufgabe deuten, als den lebendigen Prozeß der Selbstentfaltung aller positiven Geistes- und Kulturkräfte von Individuen, von ethnischen oder historischen Gruppen. Die kunstgerechte Methodik der Unterweisung und die Organisation des Schulwesens verwandeln sich für ein so gestimmtes pädagogisches Denken in bloße Mittel zur Erweckung, Läuterung und Steigerung der produktiven seelischen Kräfte, und der zentrale Vorgang im Bildungserlebnis ist die folgerichtige Reifung des Einzelnen zur Persönlichkeit, also ein im wesentlichen organischer Prozeß des Wachstums von innen, den keine Dressur und Abrichtung von außen, keine bloße Angleichung und Ausstattung mit fertig vorpräpariertem Geistesbesitz in Fluß bringen, geschweige denn ersetzen kann.

So gesehen darf der pädagogische Arbeitsgedanke der Gegenwart als seine großen Ahnen Rousseau verehren, der sein Axiom, daß alle Bildung Selbstbildung sei, in der Natursprache des 18. Jahrhunderts stammelte, Pestalozzi, dem die Menschenkräfte als primum movens im Bildungsprozeß erschienen, Schleiermacher, der das Prinzip der Spontaneität rein herausstellte und von den Mißverständnissen befreite, die es noch bei Rousseau umgaben und besonders in der Meinung Ausdruck fanden, daß bei einer die Spontaneität der menschlichen Natur und ihrer organischen Entwicklung bedrohenden Philosophie alle Erziehung nur negativ sein könnte, Herbart, dessen Interessenbegriff die Selbsttätigkeit als psychologischen Kern enthält und erst von nachfahrenden Interpreten und Fortbildnern sozusagen materialisiert wurde. Als Gegenwirkung gegen den Materialismus, der das Was? des Unterrichts zum entscheidenden Faktor im Bil-

dungsprozeß erhoben hat, ist die Wiederbesinnung auf die spezifischen Aufgaben der Erziehungs- und Bildungsarbeit sicher ein Zeichen der Gesundung.

2. Die Bedeutung des Erziehungszieles.

Gleichwohl darf man nicht übersehen, daß die wesentlich formale Fassung des pädagogischen Gedankens eine folgenschwere Einseitigkeit ist. Gewiß ist es richtig, daß für die Präzision des didaktischen Denkens in erster Linie die Frage maßgebend ist, wie der Unterricht gestaltet werden müsse, um bildend zu wirken; ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß dafür die unerläßliche Voraussetzung in der Gründung aller Lehrmaßnahmen auf die ursprünglichen Triebe und Richtungen der selbsttätigen Entwicklung des lebenden Organismus liegt. Aber schließlich bleibt die entscheidende Frage doch immer die nach dem inhaltlich verstandenen Ziel der ganzen Erziehungsarbeit, nach dem Bild des Menschen, das als Frucht ihrer Bemühungen einer Erziehung vorleuchtet. Was für ein Mensch geformt werden soll, das zu wissen ist für die Bildungsarbeit ebenso unerläßlich wie Klarheit über die Wege, auf denen dieses Wunschbild des Gebildeten erreicht werden kann. Man mißverstehe nicht: die eigentliche pädagogische und didaktische Produktivität setzt sicher erst bei der Bearbeitung der Bildungsmittel und Bildungswege ein: im neuen Einfall, wie ein — angegebenes bzw. vorausgesetztes — Ziel am sichersten und kürzesten bei der größten Zahl von Zöglingen erreicht werden kann, in der Verbesserung der Hilfsmittel und Methoden des Unterrichts und der Erziehung, der Lehrpläne und Schulformen kommt die spezifisch *pädagogische* Begabung zum Ausdruck. Aber man darf nicht übersehen, daß das Ziel der Erziehung selbst nicht zu allen Zeiten ein einfach gegebenes ist. Gerade *unsere* Zeit der Wandlung aller Werte fordert deshalb von jedem Erzieher die selbständige Besinnung auf die Ziele der Bildungsarbeit. Von dieser Einstellung aus wird man sagen müssen, daß auch die Arbeitspädagogik nicht zu den letzten geistigen Entscheidungen vordringt, die von unserer Lage gefordert sind. Sie erfaßt — auch hierin Fortsetzerin einer mit der Aufklärung beginnenden Entwicklungslinie — am gebildeten Menschen nur die eine Seite, daß er ein selbständiger, selbsttätiger Mensch und sich selbst genug sein müsse in allen Lagen des Lebens, hebt den gebildeten Menschen dadurch ab von der Masse ohne Eigenleben und den Abhängigen ohne Selbstbestimmung, fragt aber nicht, welchen substanziellen Inhalt eine Persönlichkeit und ihr Leben haben müssen, um einen über Autonomie und Autarkie hinausgehenden Wert zu besitzen.

Auch im heutigen Arbeitsgedanken noch formalistisch, begnügt sich das didaktische Denken in seiner Breite mit der Ersinnung immer neuer und wirksamerer Hilfsmittel, um den Nachwuchs geistig selbständig werden zu lassen und „arbeiten" zu lehren, und vernachlässigt die Tiefendimension des Erziehungsgedankens, die Bildung zu einer auch die Arbeit erst rechtfertigenden und deutenden geschlossenen Weltanschauung, die dem Leben des Einzelnen Sinn und Schwere verleiht. Für die Erziehung kommt es ebenso sehr darauf an, daß der Mensch weiß, warum und wozu er arbeiten soll, als daß er arbeiten kann. Man mag der Arbeit in diesem oder jenem Sinn, auch als Selbstverwirklichung der eigenen Person, eine noch so beherrschende Stellung im Menschenleben

einräumen, die ungehemmte Regsamkeit der Kräfte als Kern des Lebens und Glückes einleuchtend machen, — das Tätigsein an und für sich ist zwar, wie in wunderbarer Eindringlichkeit die Philosophie des Aristoteles gezeigt hat, dem bloßen Vermögen, der ruhenden Anlage, dem genießenden und beschauenden Leben überlegen, aber keineswegs so eindeutig selbstzwecklich, daß jede Frage, warum und wozu man tätig sein soll, was man durch seine Tätigkeit zu verwirklichen, zu schaffen habe, überflüssig oder töricht würde. Der formale Charakter des Arbeitsgedankens wird gerade dann am deutlichsten, wenn uns in Geschichte und Gegenwart Personen von höchster Aktivität und Selbstbestimmung entgegen treten, bei denen wir zugleich den Eindruck haben, daß Sinn und Zweck ihrer Bemühung, der ganze Inhalt ihres höchstgespannten Lebens nichts war oder ist als sie selbst, der Genuß ihrer Kraft, die Vollendung ihres Wesens, der erschöpfende Aufbrauch ihrer Energie, oder deren Zwecke, an objektiven Normen und Forderungen gemessen, als Zerstörung und Schädigung Ablehnung herausfordern. Man mag den Wert der Arbeit und die Arbeit selbst als Wert noch so hochstellen, sie konkurriert mit anderen Werten und Zwecken, und mit der Erziehung zur Arbeit ist weder der Mensch ganz noch der ganze Mensch gefaßt und gebildet, so imponierend die eine Seite der Aktivität und Selbstsicherheit des Wesens einer Persönlichkeit auch vor uns steht. Der Mensch ist zu reich, vielfältig und kompliziert, als daß in der Vollendung der Form des Selbstseins seine Größe sich erschöpfen könnte. Gewiß ist das Selbstsein die Voraussetzung, die allgemeinste formale Bedingung und Teilkomponente echter menschlicher Größe, nicht aber ihre ganze Substanz und ihr einziger Inhalt.

So fordert die Arbeitsdidaktik einen Ausbau nach zwei Richtungen: als methodischer Gedanke unterstellt sie alle Maßnahmen des Lehrers, Lehrplanes, der Schulform, alle Hilfsmittel des Unterrichts einer Prüfung und Umgestaltung, damit sie nach Diesterwegs Formel den Nachwuchs „durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit" führen können; als inhaltlicher Gedanke will sie den ganzen Unterricht dahin orientieren, den Nachwuchs sich in gewissen substanziellen Wahrheiten festleben zu lassen, die als Grundlagen der eigenen Weltanschauung unentbehrlich sind. „Arbeit" wird dadurch aus einem bloßen Formalprinzip der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit in Kenntniserwerb und Kraftschulung ein materiales Prinzip, Teil einer zweifelsfreien Grundlegung der Lebens- und Weltanschauung, in richtiger Weise eingebettet in das oberste Zwecksystem, auf dem ein Menschenleben ruhen muß, wenn es Sinn, Form und Rechtfertigung haben soll. Die „Arbeit" im Arbeitsschulgedanken betrifft nicht bloß die Form der Lehr- und Lerntätigkeiten, erschöpft sich nicht in Unterrichtsstufen und methodischen Schablonen, die bei aller Neuheit gegenüber früher herrschenden nur das „Wie?" nicht das „Was?" der Bildungsarbeit erfassen, sie wird inhaltlicher Teil des Erziehungszieles selbst. Der im neuen Sinn erzogene und gebildete Mensch kann nicht nur „arbeiten", d. h. geistig selbständig tätig sein, einen geschulten Mechanismus seiner Funktionen und Kräfte beherrschen, sondern er ist auch erfüllt von einer richtigen Arbeitsgesinnung, er deutet und wertet sicher seine und jede Arbeit im Hinblick auf die letzten Werte und Zielgedanken alles Menschentums.

3. Die Bedeutung der Arbeitsethik.

Um dieser Seite ihrer eigenen Intention gerecht zu werden, kann die „Arbeitsschule" der Zukunft, am wenigsten die Berufsschule für die reifende Jugend, nicht auf die Auseinandersetzung mit den Fragen der Ethik der Arbeit und der Soziologie der Berufe verzichten. Daß Arbeit und wieder Arbeit den überwiegenden Inhalt des Menschenlebens ausmacht, darf als feststehend angesehen werden, aber diese Tatsache selbst ist weniger entscheidend als die Art, wie der einzelne Mensch sein Arbeitsschicksal erlebt, wie er sich zur Arbeit wertend stellt, wie er sich mit ihr auseinandersetzt und abfindet, aus welcher Gesinnung heraus er die unvermeidliche Arbeit auf sich nimmt und leistet. Es scheint mir für die sittliche Seite der Erziehung unseres Nachwuchses von vordringlicher Bedeutung zu sein, den jungen Menschen zu einer den Versuchungen der Faulheit und Genußsucht, des ungezügelten Erwerbstriebes und der Ausbeutungslust, der falschen Ideen über Arbeit und Beruf standhaltenden, begründeten und befriedigenden Arbeitsethik reif zu machen und ihm in den Maximen derselben einen unerschütterlichen Halt zu geben. Wird diese Aufgabe der Erziehung in ihrer Bedeutung erkannt und gelöst, so werden m. E. viele Erschütterungen des Volkslebens in der Wurzel aufgehoben, wird Stetigkeit und Stil in das Leben des einzelnen Menschen kommen, einerlei in welcher Tätigkeit und Stellung er seiner Gesellschaft dient, werden Zufriedenheit, Selbstsicherheit und Stolz an Stelle von Neid, Haß, Mißgunst und Konkurrenzkampf treten, die als moralpsychologische Gefahren immer wieder Lebens- und Gesellschaftsordnungen bedrohen und auflösen können. Nicht die Gesetze und Institutionen garantieren Bestand und Wohlfahrt eines Gesellschafts- und Wirtschaftssystems, sondern der Geist der die Gesellschaft bildenden Menschen, ihre Einsicht, ihre Tatkraft und die Lauterkeit ihrer Gesinnung. Es ist eine Verkehrung der tatsächlichen Kausalzusammenhänge, wenn man meint, die Verhältnisse schüfen den Menschen; in Wirklichkeit schafft der Mensch die Verhältnisse. Natürlich leugne und verkenne ich nicht, daß bestehende Verhältnisse, Lohn- und Arbeitsordnungen, Wirtschaftsformen und Gesetze den einen Einzelnen unter Umständen begünstigen, andere Einzelne hemmen und beengen können, aber die Grundlage auch solcher ungünstiger Wirkungen ist doch in der im Institutionellen sich auswirkenden Gesinnung zu suchen. Eine richtige Arbeitsethik ist nicht nur für die abhängigen Menschen eine bindende Norm, sondern erst recht für die Besitzenden, die freier gestellten Glieder einer Gesellschaft. Und die Besserung sozialer Not ist nicht ein mechanisches Ergebnis einer bloßen Gesellschaftstechnik, sondern die reife Frucht der persönlichen Selbsterziehung aller Gesellschaftsglieder.

Der erziehende Unterricht wird in erster Linie die Grundlagen dafür bieten müssen, daß der Nachwuchs über die verschiedenen Auffassungen der Arbeit orientiert aus selbsterlebten Einsichten und inneren Forderungen zu der als richtig erkannten Arbeitsgesinnung den Weg und die Entschlußkraft findet. Aus der Geschichte der Moralbegriffe und der ethischen Systeme gewinnt der Lehrer einen Überblick über die möglichen Auffassungen der Arbeit; er kann aus dem Verhalten und den Urteilen der

Schüler Anhaltspunkte entnehmen, zu welcher dieser Auffassungen der einzelne unbeeinflußt hinneigt und wird so den psychologischen Boden finden, auf dem er seine eigentlich erzieherische Aufgabe in Angriff nehmen kann.

4. Die Arbeit als Zwang, als Mittel der Lebensfristung und des Erwerbs.

Als primitivste Auffassung möchte ich das Erlebnis der Arbeit als Zwang und Notdurft bezeichnen. Der natürliche Mensch, wie ihn gewöhnlicher Meinung nach sehr kulturarme Völkerschaften repräsentieren, dem auch das junge, noch instinktgebundene und triebbewegte Kind ohne umfassende Einsicht und höhere sittliche Ideen in unseren Kulturgemeinschaften mehr oder minder nahesteht, arbeitet hauptsächlich, wenn ein dringendes Bedürfnis nicht anders als durch zusammenhängende Anstrengung befriedigt werden kann. Der gespürte Hunger treibt zur Sammlung der Wildfrüchte, zu Fischfang und Jagd. Ist das Bedürfnis gestillt, so ist der Arbeitstrieb mehr oder minder erloschen. Ist dem Kulturarmen oder Primitiven ein Gerät zerbrochen, so ist er gezwungen, ein neues anzufertigen; dagegen denkt er nicht daran, auf Vorrat oder zum Tausch und zum Verkauf zu fabrizieren. Es ist sicher nicht ohne symbolischen Wert, wenn die verschiedensten Sprachen in ihren Ausdrücken für Arbeiten und Arbeit den Hintersinn von Mühe und Plage, der Last und des Leides deutlich anklingen lassen. Die Forschungsreisenden älterer und neuerer Zeit und namentlich die Missionare berichten von rohen Naturvölkern mit verblüffender Übereinstimmung, daß nur die Not sie zur Arbeit treibe, gewissermaßen als der letzten Zuflucht, wenn andere Mittel der Bedürfnisbefriedigung versagen oder fehlen.

Ich bin allerdings nicht davon überzeugt, daß diese Darstellung als Geschichte und Psychologie der sogenannten Naturvölker erschöpfend und allein richtig ist, ich lege deshalb auch keinen Wert darauf, daß diese Auffassung der Arbeit als Notzwang wirklich nur bei primitiven Völkern real war. Nach meiner Kenntnis des Menschen ist sie auch heute und auf jeder Stufe der Wirtschaft möglich. Wenn ich diese Auffassung als primitive bezeichne, will ich damit nicht zum Ausdruck bringen, daß sie die Tatsächlichkeit des seelischen Reflexes der Arbeit bei den sogenannten Primitiven erschöpft und gewissermaßen mit dem Fortschritt der Zivilisation und Kultur von selbst ausstürbe; ich nenne sie primitiv, weil sie nur auf der elementarsten, auch dem Tier möglichen Erfahrung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Bedürfnisbefriedigung beruht, keine weiteren selbständigen Zweckgedanken einschließt, kein inspirierendes Motiv erfordert, sondern aus dem Trieb nach Selbsterhaltung und Lebensfristung herfließt. Grundsätzlich betrachtet, ist die Auffassung der Arbeit als eines Mittels der Bedürfnisbefriedigung, als Mittels des Erwerbs des Lebensunterhaltes jederzeit möglich, mit allen ihren sinngemäßen Folgeerscheinungen, der Beschränkung der Willens- und Muskelanspannung auf das zur Lebensfristung unerläßliche Minimum, mit der Bewertung der Arbeit als Qual und Last, als Zwang und Not, weil Natur, Umwelt und Gesellschaft nun einmal dem Menschen die Lebensfristung nicht anders denn als Lohn arbeitender Bemühung ermöglichen. Wäre die Welt die Erfüllung des wahrhaftig primitiven Wunschtraums vom Schlaraffenland, vom Paradies, vom goldenen

Zeitalter, vom besten Staat, so würde eine solche Auffassung der Arbeit zur Arbeit kein Motiv mehr darbieten; in der Trägheit eines mühelos gesättigten Genusses würde die Flamme des Lebens dahinschwelen ohne Glut und Wirkung, ohne Folgen und Erfolge, in sich selbst befriedigt und schließlich erlöschend.

Lassen wir dahin gestellt, ob der wirkliche Mensch jemals nur von dieser Auffassung der Arbeit geleitet war, lassen wir auf sich beruhen, ob etwa der Mensch kulturarmer Epochen ihr vorzugsweise zuneigte, grundsätzlich steht fest, daß der Mensch die Arbeit so auffassen kann, und zwar jederzeit und auf jeder Stufe seiner geschichtlichen Entwicklung. Auch bei unseren Kindern und bei uns selbst spüren wir die Versuchung zu solcher Auffassung, sie liegt besonders nahe, wenn die Arbeit anstrengend ist, mit Mühe und Pein verbunden, langdauernd, von fremdem Willen diktiert. Es ist psychologisch sehr verständlich, daß der Mensch lieber genießt als schafft, lieber spielt als arbeitet, lieber müßig geht als in Willenssetzungen eingespannt ist. Wir können schon aus dieser primitivsten Auffassung auf relativ sehr früher Stufe der Kindheit etwas erzieherisch verwerten: die sich immer mehr vertiefende Einsicht in den Zusammenhang zwischen Arbeit und Lebensfristung, in die Notwendigkeit und Unentrinnbarkeit der Arbeit. Nicht nur vor das Verdienst, vor jedes Gut hat die Göttlichkeit des Naturgesetzes den Schweiß gesetzt, die Bemühung um seinen Erwerb. Man könnte formelhaft die Lehre aus diesem Zusammenhang in den Satz kleiden: „Wer nicht arbeitet, hat nichts zu essen." Man könnte mit Rousseau sagen, daß die Naturnotwendigkeit auch auf diesem Gebiet den Menschen in die Schule nimmt. Auf jeder Schulstufe, sicher am eindringlichsten in der Berufsschule, kann der Unterricht Tatsachen aufzeigen, welche die Notwendigkeit der Arbeit für Individuum und Gemeinschaft deutlich machen, kann Gesichtspunkte beibringen dafür, daß kein Wunder und keine Gnade, keine Utopistik und Verbesserung der Technik diese Notwendigkeit je durchbrochen hat und je durchbrechen kann. Die viel gebrauchte Formel von der Abwälzung der Arbeit von den großen auf die kleinen Muskeln, von den Muskeln auf das Gehirn, vom Menschen auf Maschine und Naturkraft ist eine Verschleierung des Zusammenhanges; die Geschichte des Produktionsprozesses und der Technik lehrt einen Wechsel in den Arbeits*formen*, einen Fortschritt in der Entgiftung und hygienischen Gestaltung der Arbeit, eine Veränderlichkeit in den Zeitverhältnissen und der Verteilung der Arbeit, aber keine Überwindung des Naturzwanges zu schaffender Betätigung. Wer von diesem Naturzwang nicht nur hat reden hören, sondern erlebend und selbstdenkend von seiner allumfassenden Wirkung innerlich überzeugt worden ist, für den haben alle jene Gedanken, Verheißungen und Prophetien ihre werbende und verführende Kraft verloren, die dem Menschen ein Leben ohne Arbeit in Aussicht stellen; er wird Schlagworten und wirklichkeitsfernen Konstruktionen mit der nötigen kritischen Reserve begegnen und gewiß sein, daß Untätigkeit und ungenügende Ausnutzung seiner schaffenden Kräfte mit einem Verfall seines Wesens und einem Rückgang seiner Lebenshaltung bezahlt werden muß, vom Einzelnen so gut wie von sozialen Schichten und ganzen Gesellschaften.

5. Die Arbeit als Spiel und Wirkung des schöpferischen Willens.

Gewiß bleibt diese ganze eben skizzierte Auffassung der Arbeit immer noch primitiv; die Berufserziehung und Arbeitsethik ausschließlich auf sie einzustellen, ist nicht möglich, weil die Auffassung selbst unzulänglich ist und weil ihre Konsequenz doch dazu führen würde, das, wozu Arbeit Mittel ist, die Lebenshaltung als solche, den Genuß der arbeitsfreien Zeit als den eigentlichen Lebenszweck hinzustellen. Wir werden deshalb den suchenden jungen Menschen zu eingehender Prüfung auch der Schwächen und Mängel dieser Auffassung anregen, ihn fragen, ob nicht im Tätigsein selber etwas anderes leben kann als Qual und Plage, und ob nicht Zwecke durch die Arbeit verwirklicht werden, die über seinem individuellen Wohl und Wehe liegen und gleichwohl auch von ihm einsichtig als eigene Zwecke ergriffen werden. So bereiten wir eine zweite grundsätzlich mögliche Auffassung vor, die Auffassung der Arbeit als Spiel, als Sport, als Kraftgenuß und Auswirkung des schöpferischen Willens. Auch dieser Auffassung liegt eine bestimmte Psychologie des Menschen zugrunde, aber im Gegensatz zu der Lehre von der „natürlichen Trägheit" des Menschen geht sie von einem „angeborenen Tätigkeitstrieb" aus. Wieder kann der Unterricht bei den verschiedensten Gelegenheiten auf die Grundlage dieser zweiten Auffassung hinweisen, ihre Folgen verdeutlichen, ihren Wert und ihre Grenzen durchsichtig machen. Eine unbefangene Beobachtung des Tieres, des jungen Kindes lehrt in der Tat unzweideutig, daß allgemein von einer angeborenen Trägheit, einem natürlichen Widerstreben gegen den Gebrauch seiner Glieder nicht die Rede sein kann. Das gesättigte und ausgeschlafene Tierjunge, das kleine Kind sind so lange tätig, als sie wach sind; ihre ganze nicht von Nahrungsaufnahme und Schlaf beanspruchte Zeit ist mit tausenderlei Bemühungen der Sinne und Muskeln ausgefüllt. Wir sagen, „sie spielen", weil uns diese Bemühungen vielfach des Charakters der planmäßigen Betätigung zur Erlangung bestimmter bewußter Ziele zu entbehren scheinen. Aber psychologisch betrachtet ist das Spiel die eigenste Arbeit und Aufgabe der Kindheit, und kann andererseits auch jede Arbeit des Erwachsenen von diesem als Spiel aufgefaßt und gefühlt werden. Maßgebend für diese Auffassung sind eine Reihe von Umständen. Das Tätigsein selbst wird als Wert, als lust- und glückbetont gefühlt; der Zweck oder die Zwecke, welche durch den Einsatz der körperlichen und geistigen Kräfte erreicht werden können und sollen, treten in dieser Einstellung in den Hintergrund. Ist in der primitiven Auffassung die Arbeit Mittel zum Zweck der Lebensfristung, in der heute meistens vorhandenen Ausprägung der primitiven Arbeitsethik Mittel zum Gelderwerb, so wird in der biologischen Auffassung die Arbeit selbst ein Zweck, die Organe sind dazu da, zu funktionieren, die Kräfte und Anlagen sehnen sich gewissermaßen nach Betätigung, warten nur auf den auslösenden Reiz, um sofort in Aktion zu treten. Das Glück ist, biologisch betrachtet, nicht irgendein Besitz oder Einzelinhalt des Lebens, sondern der leichte, ungehemmte Abfluß aller Funktionen, ihr störungsloses Zusammenspiel in der Einheitlichkeit der Betätigungen, mit einem anderen Wort: die volle Gesundheit, die immer gleichbedeutend ist mit ungeschwächter Funktionslust und Funktionsfähigkeit. Man kann gerade der reifenden Jugend dieses Glück des Tätigseins leicht nahe bringen: die erwachende

Körperkraft drängt sie zu Sport und Anstrengung als Kraftprobe, die sich geltend machenden Talente und Neigungen bestimmen sie zu strebender Benutzung ohne jede Rücksicht auf praktische Zwecke und reale Erfolge. Am leichtesten stellt sich diese Auffassung der Arbeit als eines Selbstwertes sozusagen ungesucht ein bei freier, kurzdauernder, den Augenblicken der inneren Höchstspannung entspringenden Tätigkeit. Und hat der Mensch diese Auffassung einmal, bei Lieblingsbeschäftigungen und Liebhabereien gewonnen, so vermag sie auch auf andere Arbeitsgebiete und Arbeitsformen auszustrahlen, übertragen zu werden. Der Mensch lernt so die Arbeit lieben und zwar die Arbeit, die Regsamkeit seines Gehirns, seiner Sinne und Muskeln selbst, nicht erst die Erfolge und Werte, zu denen die Tätigkeit den Schlüssel bildet. In eine kurze Formel gefaßt, besagt die Auffassung: „Leben heißt arbeiten", tätig sein, die Kräfte regen. Der Mensch lebt nur soviel, als er seine Zeit inhaltlich ausfüllt, er lebt um so reicher und intensiver, auf je mehr Gebieten er Kräfte mobil macht, je mehr er schafft und wirkt.

Auch diese biologische Auffassung der Arbeit kann noch als solche des natürlichen Menschen betrachtet werden. Leitet sich die primitive Auffassung der Arbeit als Mittel zum Zweck, zur Lebensfristung und zum Erwerb aus den elementarsten Erhaltungs- und Sicherungstrieben her, so die der Arbeit als Spiel, Sport, Kraftentfaltung, die Auslebetheorie aus dem gleichfalls noch in der Sphäre des Triebhaften steckenden Lebensdrang und Funktionshunger des Organismus. Auch für diese Auffassung treten die Zwecke und Werke, die durch Arbeit und Tätigkeit geschaffen werden können, noch ganz zurück, richtiger gesagt: sind noch nicht vorhanden; die leere Tändelei und Spielerei ist ebenso noch Regsamkeit der Kräfte und Funktionen wie die schöpferische Arbeit, die zerstörende Anwendung ebenso wie die nützende. Mit geläuterten Zweckvorstellungen fehlt auch der biologischen Auffassung ein tieferes Motiv; der Organismus arbeitet, funktioniert nach Naturgesetzen, nicht weil die Person aus diesem oder jenem Gesichtspunkt sich selbst zum Tätigsein bestimmte. Trotzdem kann auch diese Auffassung in der Erziehung nutzbar gemacht werden. Hat der junge Mensch aus den elementarsten Erfahrungen selbständig einsehen gelernt, daß Arbeiten nun einmal „seine Bestimmung" ist, daß Lebensverheißungen, die ihm die Arbeit ersparen wollen, an der Gesetzlichkeit des Naturzusammenhangs sich widerlegen, so ist die gesammelte Selbstbesinnung imstande, ihn davon zu überzeugen, daß Arbeiten als Erlebnis eine Quelle der Freude, des gehobenen Selbstgefühles, des Genusses sein kann, daß letzten Endes Aktivität der Untergrund eines jeden gesunden Lebensgefühles ist. Wenn er, wie es der Jugend naheliegt, teleologisch denkt, mag er sich darüber freuen, daß eine weise Weltordnung es so gefügt hat, daß das, was der Mensch zu seinem Leben nicht entbehren kann, nämlich die Arbeit, zugleich eine Quelle der Freude ist. Wir leben nicht, wir arbeiten nicht, um zu essen; wir essen und arbeiten auch nicht, um zu leben; vielmehr läßt sich der teleologische Zusammenhang etwa so ausdrücken: Weil wir, um zu leben, essen sollen, ist uns die Speise Genuß; weil wir, um zu leben, arbeiten sollen, ist die Arbeit zugleich als Zweckerfüllung der Funktionen unseres Organismus die Quelle seines Behagens und seiner Gesundheit.

6. Stellung der Arbeit und der Arbeitsarten in der Gesellschaft.

Arbeit und Tätigkeit können rein als solche, losgelöst von jeder gesellschaftlichen Situation, jeder Wirtschaftsverfassung und Zweckverfolgung, als Last oder Lust, als Naturzwang oder Naturausdruck, als Mittel oder Selbstzweck aufgefaßt und erlebt werden. Die beiden bisher betrachteten Philosophien der Arbeit fließen also aus der Tätigkeit selbst her, indem das eine Mal mehr das Moment der Spannung, der Mühe und Bemühung betont wird, ohne die eine zusammenhängende und zielgerichtete Tätigkeit nicht möglich ist, während in der anderen Auffassung der Funktionsdrang, die Willentlichkeit, die Aktivität des handelnden Wesens den Ton trägt. In der Regel verbinden und durchkreuzen sich aber mit diesen Momenten andere, die aus der verschiedenen Rolle und Stellung der Arbeit und der Arbeitsarten in der Gesellschaft stammen.

Eine wechselseitige Verbundenheit setzt die Arbeits- und Gesellschaftsformen miteinander in Beziehung: aus der fortschreitenden Arbeitsteilung und Berufsdifferenzierung leitet sich, mindestens teilweise, auch die ständische und klassenmäßige Differenzierung der Gesellschaft her, und umgekehrt wirkt die Gruppenbildung innerhalb einer Gesellschaft wieder zurück auf die dem Einzelnen gewährte Arbeits- und Berufsmöglichkeit. Die Zusammenhänge zwischen Arbeit, Beruf einerseits, sozialer Stellung und Geltung andererseits, verleiten namentlich die Jugend, aber auch den in sich nicht gefestigten Erwachsenen dazu, daß er bei der Wahl von Arbeit und Beruf und bei der Selbsteinschätzung der einmal ergriffenen Tätigkeit von dieser selbst, ihren Inhalten und Werten abschweift, wegblickt, nicht etwa auf die andersartigen Arbeiten, Pflichten und Berufsaufgaben seiner Mitmenschen und Mitbürger, sondern auf deren andere Gesamtlage und soziale Situation, und statt sich an den Kern zu halten, von den Außenseiten bestimmt, irritiert und verführt wird.

Wir haben gesehen, daß die Auffassung der Arbeit als Not und Plage, die nur durch den Zwang der Natur und Verhältnisse dem Menschen abgenötigt wird, als primitiv bezeichnet werden kann, weil ihre geistigen Grundlagen die einfachsten sind. Sie erweist sich als primitiv auch, wenn wir die damit gewöhnlich sich verbindende soziologische Einschätzung der Arbeit ins Auge fassen. Es ist ein weit verbreiteter Gedanke, daß die Anfänge der *staatlichen* Gesellschaft als eines gegliederten, geformten Systems auf den „Vater aller Dinge", den Krieg, zurückgehen; der Krieg beseitigt die — theoretisch vorausgesetzte — ursprüngliche Gleichheit des Rechtes und der Stellung der Menschen, und schafft Herren und Knechte, herrschende und abhängige Schichten, Freie und unterworfene Sklaven, oder mit welchen Ausdrücken man sonst die primitivsten Gliederungen bezeichnen will. An die Stelle des verwandtschaftlichen tritt in irgend einem Zeitpunkt der Entwicklung das *herrschaftliche* Organisationsprinzip im Aufbau der Gesellschaft. Zur Bedürfnisbefriedigung und Lebensfristung muß, wie wir in der primitiven Philosophie der Arbeit eingesehen haben, der Mensch arbeiten — oder er *muß andere für sich arbeiten lassen.* Bezeichnet man die eigene Arbeit als die ökonomischen Mittel der Bedürfnisbefriedigung, so kann man die Ausbeutung der frem-

den Arbeit das „politische" Mittel heißen. „Der Staat ist", wie F. Oppenheimer[1]) in seiner soziologischen Staatstheorie meint, „in seiner Entstehung ganz und seinem Wesen nach jedenfalls auf den ersten Stufen fast ganz eine gesellschaftliche Einrichtung, die von einer siegreichen Menschengruppe einer besiegten Menschengruppe aufgezwungen wird, mit dem einzigen Zweck, die Herrschaft der ersten über die zweite zu regeln und gegen innere Aufstände und äußere Angriffe zu sichern." Und die Herrschaft hätte — so meint er weiter — keinerlei andere Endabsicht, als die ökonomische Ausbeutung der Besiegten durch die Sieger. Ich lasse dahingestellt, ob die kriegerische Unterwerfung einer Menschengruppe durch eine andere das einzige ursprüngliche Mittel der Staatenbildung ist, sicher können wir als geschichtliche Tatsache betrachten, daß mit der staatlichen Form der Gesellschaft Herrschaftsverhältnisse untrennbar verbunden sind und mit dem Herrschaftsverhältnis auch die soziale und ökonomische Differenzierung der Glieder einer Gesellschaft beginnt. Das Auftreten kriegerischer Nomadenstämme, die Staatengründungen erobernder Raubvölker und die Entstehung einer bestimmten Form der Sklaverei, des Helotentums lassen sich in der Tat plausibel machen aus dem Gedanken, daß Land, Besitz und Arbeitskraft einer Menschengruppe für einen kriegerisch überlegenen Fremdstamm eine verlockende Beute bildeten. Das Motiv des Raubes an Stelle der eigenen Arbeit, der gewaltsamen Aneignung fremder Arbeit und ihrer Früchte ist sicher auf den ersten Stufen staatlichen Lebens eine allgemein verbreitete Erscheinung gewesen.

Für unsere Überlegung sind vor allem die Folgen dieses Sachverhaltes für die Auffassung und das Erlebnis der Arbeit von besonderer Wichtigkeit. Die Arbeit wird in der Gesellschaft des kriegerischen Typus Sklavenlos. Der erobernde Stamm setzt sich als besitzender und herrschender Adel fest, er muß alle seine Kräfte für die Erhaltung seiner militärischen Überlegenheit einsetzen, befindet sich sozusagen dauernd im Zustand der Mobilmachung, züchtet in seinem Nachwuchs wiederum die Waffenliebe und Waffentüchtigkeit und hat so weder Zeit noch Neigung, in persönlicher Arbeit seinen Lebensunterhalt selbst zu erzeugen. Um trotzdem leben und um möglichst gut leben zu können, zwingt er den Hörigen, Sklaven, die beherrschte Schicht in den Frondienst, in die Leibeigenschaft, in das Los des ausgebeuteten Arbeiters für andere. Wo immer eine derartige Struktur der staatlichen Gesellschaft offen oder verschleiert existiert, erhält die Arbeit infolge der sozialen Verhältnisse einen Beigeschmack, der ihr nicht an sich anhaftet. Für den Sklaven ist die Arbeit nicht bloß eine Naturnotwendigkeit, damit er nicht verhungert, sondern ein Rechtszwang, damit er nicht gestraft und getötet wird; der Zweck seiner Arbeit ist nicht in erster Linie seine eigene Lebensfristung, sondern das Wohl seines Herrn. So arbeitet er, nicht für sich, sondern für andere, nicht soviel als zur Daseinsfristung unentbehrlich ist, sondern soviel, als der Herrenwille ihm auferlegt, so genießt er von den Früchten seines Fleißes nicht das angemessene Teil, sondern nur was Berechnung und Laune der Herren ihm gewährt.

[1]) Vgl. dazu: Franz Oppenheimer: Der Staat. (In der Sammlung: Die Gesellschaft, 14./15. Band, hrsg. v. Martin Buber.) Frankfurt a. M., Rütten & Löning.

Etwas von diesen ursprünglichen Verhältnissen ist in der staatlichen Gesellschaft zu allen Zeiten spürbar geblieben; die Grundlagen der Abhängigkeit und ihre Formen haben gewechselt, aber das Spannungsverhältnis zwischen herrschenden, besitzenden, bevorrechteten, ausbeutenden und abhängigen, ausgebeuteten Schichten ist bestehen geblieben, einerlei, wie Sitte und Religion und andere Ausprägungen der Ideologie diese Spannung zu sanktionieren, mundgerecht und annehmbar zu machen bestrebt waren. In der ständisch gegliederten Gesellschaft, namentlich jener des Altertums, erwächst aus dem Vergleich zwischen Herrenschicht und Arbeitertum eine die Arbeit entwertende Auffassung. Der gesellschaftlich Bevorrechtete haßt die Arbeit mindestens in ihren den Körper erschöpfenden schweren Formen, verachtet sie, muß sie verachten, wenn er die Selbstsicherheit seiner eigenen Position nicht von innen heraus zerstören will. Als „standesgemäße" Tätigkeiten reserviert er sich Jagd, Waffenspiel, Krieg, Gesetzgebung, Verwaltung und Leitung; alle unmittelbar wirtschaftlich produktive Arbeit, besonders alle schwere und peinvolle bürdet er auf die abhängige Schicht ab. Soweit die Herrenschicht über die Erfordernisse ihrer sozialen Lage hinaus tätig ist, nimmt ihre Tätigkeit den Charakter der freien, spontanen Produktion an, hat sie es nicht nötig, auf den Erwerb sich einzustellen. Wir sehen in der Blütezeit des Hellenentums, daß der freie Grieche seine geistige und künstlerische Tätigkeit als „Muße" bezeichnete und empfand, nicht als Arbeit, als widerwillige Bemühung um Lohn und Erwerb. Der gesellschaftlich Abhängige andererseits sah sein Los nicht mehr als Ausfluß eines Naturzwanges an, gegen den sich aufzulehnen Unsinn ist, auch nicht erforderlich, weil er alle Menschen ohne Ausnahme erfaßt, er lernte es als Folge gesellschaftlicher Satzung, menschlicher Willkür betrachten und sog aus dieser Erkenntnis das Gift dauernder Unzufriedenheit, steter Aufruhrbereitschaft in sich. Durch den Gegensatz zu einem, wie er glaubt, ganz müßigen genießenden Herrenleben, erhielt sein Dasein erst den Stachel der Entwürdigung, seine Tätigkeit das Stigma des Fluches. Alles Entgegenkommen im Einzelfall änderte daran nichts, er mißtraute ihm von vornherein und deutete es höchstens als Maßregel kalkulierender Klugheit.

Die Auffassungen der Arbeit als Not, Zwang, naturnotwendiges Mittel für die Daseinserhaltung einerseits, als Spiel, Sport, freie Produktion, Muße andererseits, die, wie wir gesehen haben, zunächst in einzelnen Seiten des Arbeitserlebnisses selbst begründet sind, erhalten also auf den ersten Stufen staatlich-gesellschaftlichen Daseins eine besondere Ausprägung, die zu verschiedener Bewertung der einzelnen Arbeiten und der ihr dienenden Menschenklassen den Anstoß gibt. An sich konnte jeder Mensch jede Arbeit entweder als Plage oder als Genuß erleben — erst bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und die sie rechtfertigenden geistigen Anschauungen erschweren es dem Einzelnen, unbefangen die Arbeit selbst zu schätzen und drängen in ihrem Bild sekundäre Momente in den Beachtungsmittelpunkt. Soweit ähnliche Gesellschaftsverhältnisse und Wirtschaftsformen wie in den antiken Stände- und Sklavenstaaten irgendwann und irgendwo real waren, soweit ist die entsprechende soziologisch bedingte Verfärbung der beiden Arbeitsauffassungen ebenfalls anzutreffen. Da nun Gesellschaftsformen wandelbar sind, Objekt des Willens, wenn auch nicht willkürlich, ist es begreiflich, daß die

Reflexion kritisch, auflösend und neuschöpfend gerade den soziologisch bedingten Arbeitsideen sich zuwandte. Aus der Auseinandersetzung mit der Frage, ob es eine natürliche Ordnung der Dinge sei, durch die bestimmte Menschengruppen ein Anrecht auf die Arbeit als Spiel, Sport, als freie, geistige Produktion, als literarische, künstlerische Muße, auf Leitung und Regierung erhielten, andere sozusagen von Natur zur unfreien Plage, zur Fron, Mühsal und Ausbeutung verurteilt seien, gingen neue, weiter und höher führende Auffassungen der Arbeit hervor.

7. Arbeit als Pflicht.

In der Niedergangszeit der antiken Kultur bereitete sich eine, wenn ich so sagen darf, sittliche Arbeitsphilosophie vor. Es ist im wesentlichen jene einflußreiche, edle und tiefe philosophische Gesinnung gewesen, aus der der größte Teil der gebildeten Römer, Griechen und Kolonisten seit Alexander d. Gr. seine Lebensmaximen schöpfte, eine stattliche Reihe von Staatsmännern und Soldaten die Kraft für ihr Lebenswerk gewann, eine beachtliche Zahl von Freiheitshelden den Mut zu Kampf und Martyrium; ich meine die stoische Philosophie. Gewiß war sie nicht eine streng einheitliche Lehre — dazu hat sie ein zu langes Leben gehabt — vielfach überhaupt weniger eine Lehre, als eine vorbildliche Gesinnung, aber eben aus dieser stoischen Gesinnung bereitete sich eine neue große Betrachtungs- und Erlebnisform auch der Arbeit vor: Die Arbeit als Pflicht. Auch wer nicht durch Natur oder Gesellschaft zur Arbeit gezwungen ist, ist als Persönlichkeit innerlich verpflichtet, tätig zu sein; und wer unter natürlichem oder gesellschaftlichem Arbeitszwang steht, braucht sich deshalb nicht entwürdigt, minderwertig leid zu tun, sobald er eingesehen hat, daß diese äußeren und gesellschaftlichen Verhältnisse unvermögend sind, die freie, persönliche Stellungnahme zum eigenen Schicksal aufzuheben. Es gibt nur einen zweifelsfreien Wert in der Welt, die Persönlichkeit, die Konsequenz, Tragkraft und Reinheit ihres Wollens, ihre schlechthin souveräne Freiheit. Alles andere, Glück und Unglück, Macht und Ohnmacht, Ansehen und Ruhmlosigkeit, Arbeit und Muße, Leben und Tod ist — gleichgültig. „Mir ist mein Schicksal Stoff, wie dem Baumeister das Holz," sagt der philosophierende Sklave Epiktet, und der Stoiker auf dem römischen Kaiserthron Mark Aurel hat kein anderes Bild für seine Stellung zu Welt und Leben: „Der Geist macht alles zum Stoffe, was ihm entgegengebracht wird, wie ein großes Feuer alles, was ihm zugelegt wird, verzehrt." Wer nur in Königsrollen oder in der Figur des Glückspilzes Erträgliches leistet, ist — mit einem anderen Bild aus dem gleichen Gedankenkreis — ein schlechter Schauspieler auf der Bühne des Lebens, der gute Schauspieler spielt jede Rolle mit gleicher Virtuosität. Der Mensch als sittliche Persönlichkeit behauptet und entfaltet seinen absoluten Wert an und in jedem Schicksal.

Ich lasse dahin gestellt, inwiefern diese Umwertung der Werte auf dem Gebiet der Philosophie der Arbeit noch Ressentiment war, eine Ausflucht der sozial schlecht Gestellten, durch die sie über die ihnen entgegengebrachte Verachtung triumphierten und dem Herrenstandpunkt die Rechtsgrundlage entzogen; gewiß ist, daß die Erfassung der Arbeit als Pflicht auch ohne solches Ressentiment und in jeder Gesellschaftsord-

nung möglich ist, in anderen Worten, daß sie eine neue, eigene, selbstwertige Philosophie der Arbeit darstellt. Das Christentum — hier wie in manchen anderen Gedanken, z. B. dem der allgemeinen Menschenliebe, der Feindesliebe, der Demut und Barmherzigkeit, von der antiken Spekulation vorbereitet — hat die Arbeit als Pflicht in den Mittelpunkt seiner Verkündigung gestellt. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen." Es gehört zur Bestimmung des Menschen, jedes Menschen, tätig zu sein, zu arbeiten, Arbeit ist wesentlicher Teil seiner irdischen Aufgabe. Naturzwang und Gesellschaftszwang weichen in der Begründung der Arbeit dem Normzwang, der jedem feinhörigen Herzen deutlich vernehmbaren Stimme sittlicher Forderung; die Muße wird zum Müßiggang, der Genuß zur Ausnahme, zum Lohn für die Arbeit oder zur erholenden Atempause.

Freilich ist diese erste, freie, aus der menschlichen Vernunft erwachsene sittliche Schätzung der Arbeit noch formal; die sonstigen realen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecke der Arbeit treten stark in den Hintergrund, das Wie? und Was? der Arbeit bleibt verhältnismäßig belanglos und nur als Pflichterfüllung ist die Arbeit sozusagen an sich gerechtfertigt. So ist es verständlich, daß z. B. innerhalb des Stoizismus wie innerhalb des Christentums die Arbeit bald mehr wieder der ersten natürlichen Auffassung als Mittel angenähert wird, die Arbeitspflicht als Askese, als Abtötung und Sühne, als Vorbereitung für die dadurch zu verdienende Freude des Paradieses: „Gehe ein, du guter und getreuer Knecht in die Freude deines Herrn"; bald mehr sich mit der zweiten natürlichen Auffassung der Arbeit als Selbstwert verbindet: Die Arbeitspflicht als Pflicht zur Leistung, zur Kraftentfaltung, weil und soweit die Kräfte gut sind.

Es leuchtet ohne weitere Verdeutlichung ein, inwiefern in der Erfassung der Arbeit als Pflicht dasjenige Motiv gegeben ist, das vorläufig sowohl dem durchschnittlichen Geisteszustand auch der Jugendlichen wie der herrschenden Denkweise unserer Kulturlage am meisten angemessen ist. Die Erziehungsarbeit in der Schule wird deshalb auf die selbsttätige Einsicht in dieses Motiv einen Hauptnachdruck legen dürfen. Die damit gestellte didaktische Aufgabe ist freilich reichlich schwierig, die bloße autoritative Verkündigung der Arbeitspflicht in den Worten religiöser Urkunden oder staatlicher Gesetze gibt noch keine Gewähr dafür, daß der jugendliche Mensch die Pflichtmäßigkeit auch wirklich einsieht, noch weniger, daß er von ihr innerlich bewegt wird. Der Mensch wird nicht ohne weiteres liebevoll, tätig, pflichtgetreu, sittlich, auch nicht dadurch, daß man ihm gebietet: Sei's! Man kann genau wissen, verstehen, einsehen, daß etwas ein Wert ist, daß aus diesem Wert eine Norm quillt — man muß den Wert wollen, der Norm folgen. Und das kann — von den Ausnahmen sittlicher Genialität abgesehen — der Mensch nicht ohne weiteres, kann vor allem der traumhaft im anfangenden Leben herumtappende junge Mensch nicht, wenn ihm nicht bedeutet wird, wie es zu machen ist, welche sittliche Psychotechnik und Selbstzucht sozusagen ihn in den Stand setzt, sich als Instrument seiner sittlichen Bestimmungen zu spielen. Die Schwierigkeiten einer Durchgeistigung und Versittlichung der Arbeit liegen z. T. in den Hemmungen durch eine mechanisch-materialistische Popularphilosophie der Zeit, in den Erschwerungen

durch die gesellschaftliche Notwendigkeit einer weitgehenden Arbeitsteilung, die nicht einfach durch einen Willensentschluß (auch nicht einen solchen der Gesellschaft) aufgehoben werden kann, sie liegen auch in der ungleichen Verteilung der sittlichen Kräfte. Wir sprechen gerade in der psychologischen Richtung der neuen Pädagogik gern und viel von der unüberschaubaren Mannigfaltigkeit der intellektuellen Begabungen und der Talente; die, wie mir scheint, nicht geringere Variation der sittlichen Anlagen, der Gefühls-, Trieb- und Willensinteressen, wird viel zu wenig berücksichtigt, eben weil man glaubt, daß für die Erfüllung sittlicher Forderungen die Einsicht in ihre Allgemeingültigkeit ausreiche oder ausreichen sollte. Deshalb wird die Schulerziehung alles heranziehen dürfen und müssen, was der Jugend die Schönheit der Arbeit, die Begeisterung für ihre Verantwortlichkeit lebendig werden lassen kann: die künstlerische Darstellung der Arbeit im Bild, im Monument, die Verherrlichung der Pflichttreue im Lied, der Pflichttreue bis zum Tod. Wie sich der mittelalterliche Zunftgenosse, so bescheiden sein Einzellos sein mochte, als Glied einer schaffenden Gemeinschaft imponierte und fühlte, so vermag sich auch der Bergmann, der Schmied, der Weichenwärter in der großen künstlerischen Darstellung unseres Wirtschaftslebens repräsentiert und gehoben zu fühlen. Aber man muß ihm diesen Abglanz und diese Spiegelung seines Einzelschicksals zeigen, muß ihn in der Form belehren, in der die Kunst ohne mühsame Reflexion, zu der vielleicht die Intelligenz nicht ausreicht, die großen Zusammenhänge für die Erkenntnis des Herzens erschließt. Die Poesie der Arbeit ist ein Weg, die Pflicht der Arbeit gefühlsmäßig erleben und erfassen zu lassen. Aber auch das Fühlen des Wertes ist nicht notwendig zulänglich für eine dauernde Willenseinstellung; der Wert muß erlebt werden; auch der Wert der Arbeitspflicht und alle damit zusammenhängenden Personenwerte können erlebt werden, wenn die Schulerziehung sich wandelt aus einer Lehranstalt für den Geist in eine Palästra für den Willen und die Treue im kleinen. Mir scheint, in dieser Zielung auf die sittliche Gewöhnung liegt der eigentliche Schwerpunkt des pädagogischen Arbeitsgedankens, nicht in der methodischen Finesse; die Willens- und Gesinnungsschule der sich selbst leitenden Arbeitsgemeinschaft ist seine moral-pädagogische Seite, m. E. die wichtigere, wenn auch schwierigere Seite des gesuchten neuen Erziehungsstils.

8. Arbeit als Gemeinschaftsdienst an überpersönlichen Werten.

Ihre volle Deutlichkeit und erschöpfende Ausprägung erhält die geschilderte sittliche Auffassung der Arbeit als Pflicht erst dadurch, daß sie zu den objektiven Zwecken des Einzellebens und der Kulturgemeinschaft in Beziehung gesetzt wird, bzw. tatsächlich in Beziehung tritt. Wir haben, der üblichen formalistischen Einstellung folgend, bisher die Arbeit als solche betrachtet, in ihr Momente gefunden, die ihre Auffassung als Notzwang, als Spiel und Kraftgenuß, als Pflicht ermöglichen, haben dabei deutlich werden lassen, daß in dieser Reihenfolge zugleich ein gewisser Fortschritt der seelischen Entwicklung und der ethischen Höhe zum Ausdruck kommt. Die Erziehung wird, entsprechend dem Stufengang des Lebens eine ähnliche Reihenfolge ihrer Einwirkung ausbauen dürfen und als Motive für die Arbeitsforderung zunächst Bedürfnisbefriedi-

gung, dann Wunscherfüllung, dann Pflichterfüllung darzubieten und in die Seele zu pflanzen haben. Hand in Hand mit diesen Seiten der Arbeitserziehung kann und muß jedoch noch eine Rücksicht gehen. Je reifer und lebenskundiger der heranwachsende Mensch wird, je selbständiger er sich die Gebiete heraussuchen kann und darf, auf denen er vorzugsweise Kräfte einzusetzen in der Lage und gewillt ist, umso mehr muß er aus der Enge seiner Person und persönlichen Zwecke hinübergeleitet werden zur Aufnahme überpersönlicher Ziele und zur Einordnung in eine Gemeinschaft. Wenn Erziehung und Unterricht im ganzen ihre Aufgabe erfüllen, wird sich der Mensch, der sich in Kindheit und Jugend immer als einen absoluten Anfang fühlt, allmählich als Glied in der Generationskette, bedingt durch eine lange Geschichte und selbst wieder eine Zukunft bedingend, einschätzen und einstellen lernen, und damit die egozentrische Auffassung von innen heraus überwachsen. Gerade die Arbeit, in ihrer Spezialisierung als Berufsarbeit, ist fähig, in diesem Prozeß der Reife zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit eine entscheidende Rolle zu spielen. Zu der formalen Pflicht der Arbeit tritt die als logische und kulturgeschichtliche Vertiefung lebendige Einsicht, daß Begabung allein weder zur Förderung von Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik noch für Erhaltung und Ausbau des Gesellschaftssystems ausreichend ist, daß dafür die geschulte Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille wesentlich bleiben, einerlei welche Größe die individuelle Begabung und welche Richtung das persönliche Interesse aufweisen kann. So entwickelt sich eine Läuterung und Vertiefung der Pflichtauffassung: das Erlebnis der Arbeit als eines Dienstes des freien Geistes an überpersönlichen Werten und des einzelnen Menschen an den umfassenden Aufgaben der auch ihn tragenden und bedingenden Gemeinschaft. Man bezeichnet diese Einstellung leider schief und eng gewöhnlich als staatsbürgerliche Gesinnung, indem man durch diese Namengebung die bestehende Rechtsgemeinschaft vor die eigentlich gemeinte Kulturgemeinschaft treten läßt, aber man sieht trotz der ungenügenden Bezeichnung doch die Richtung, in der die Arbeitserziehung ihrem Abschluß zugeführt werden muß. Irgendwann erhebt sich in jedem jungen Menschen neben der Frage: Was kann ich (für mich) im Leben erreichen? Was will ich (aus persönlichen Wünschen, Anlagen und Ansprüchen heraus) werden und tun? die für sein geistiges Schicksal entscheidendere Frage: Was soll ich nicht als Einzelner, sondern als Repräsentant der Gattung aus mir machen? Was ist meine Bestimmung als ganzer Mensch? Die Beantwortung dieser Frage führt jeden Menschen, auch den Genius, auf die historisch erworbenen Grundlagen seines Wesens und die gesellschaftlich bedingten Richtungen seiner Auswirkung. Für die Arbeitsethik steckt in der Erkenntnis dieser Zusammenhänge die Norm der Einordnung in das Kulturleben einer Gemeinschaft. Das Kulturleben der Gemeinschaft bietet ein System objektiver Zwecke und mit ihm eine abschließende Orientierung des Individuums. Wie irreführend das Wort staatsbürgerlich für diese Einstellung ist, sieht man leicht ein, wenn man sich der Unterschiede zwischen dem Kulturleben einer Gemeinschaft und der zeitlich wechselnden, nie einen Endwert darstellenden staatlichen Form dieser Gemeinschaft vergegenwärtigt; daß aber doch Zusammenhänge zwischen der staatsbürgerlich-gesellschaftlichen und der kulturel-

len Seite der Arbeitsphilosophie bestehen, wird auch klar, da irgendeine staatliche Form des Gemeinschaftslebens immer vorhanden sein muß auch als Hilfsmittel der Stabilisierung der Kulturarbeit.

Die sittliche Auffassung der Arbeit als einer Pflicht wird also vervollständigt werden müssen, indem die sozusagen noch individualistisch verstandene Pflicht des Wucherns mit den anvertrauten Pfunden ausgebaut wird durch die staatsbürgerliche Pflicht des Dienstes an anderen, am Ganzen und die Kulturpflicht des Dienstes an überpersönlichen und übergemeinschaftlichen letzten Werten. Nach m. E. kann jeder Mensch gerade in seiner Jugend, für diese Perspektiven gewonnen werden, seine Fassungskraft und sein Kräfteniveau mögen wie immer beschaffen sein, denn der Jugend eignet ein Streben nach dem Letzten und Unbedingten, und letztlich unbedingt ist eben niemals das Individuum, sondern nur die Gemeinschaft und das in der Kulturarbeit sich aufbauende Reich des Geistes.

An den Lehrer und Erzieher stellt freilich diese Vertiefung der Arbeitsethik große Anforderungen; weniger an das methodische Geschick, weil ich glaube, daß hier die methodische Finesse in der Aufzeigung und Begründung der Zusammenhänge von geringerer Bedeutung ist, als vielmehr an die Vorbildlichkeit der eigenen Person, die beispielgebende Lebensführung und die Energie in der Menschenführung. Gerade in diesem Punkt leuchtet die Tragweite jener Reformbestrebungen auf pädagogischem Gebiet ein, die weniger von einer Revision der Lehrstoffe, einer Verbesserung der Unterrichtsmethoden eine heilbringende Wirkung erwarten, als von einer Umgestaltung des ganzen Schullebens, welche die Schule als eine palaestra vitae ansehen, nicht als eine Lehranstalt, die nur die erkenntnismäßigen Voraussetzungen für das Leben gibt, sondern die Gelegenheit ist, Kulturbewußtsein und Gemeinschaftsgeist selbst direkt zu üben. So wird das Leben nicht nur das entfernte Ziel der Bildungsarbeit, sondern ein reales Teilstück des Lebens, wird das Jugendleben, die Jugendkultur und Jugendgemeinschaft der Inhalt der Schule, wird nicht nur für das Leben erzogen und gebildet, sondern das Leben selbst gebildet. Das Leben ist das Handwerk, in dem jeder Mensch gebildet werden soll.

9. Arbeit als Gottesdienst.

Ist unsere Erziehungsarbeit in Haus und Schule so eingestellt, so wird als die natürliche Frucht ihrer Bemühung eine persönliche Weltanschauung reifen und die tiefste Erfassung auch der Arbeit sich als ihre Folge ergeben, die Auffassung der Arbeit als Gottesdienst. Ich meine dies Wort nicht in einem dogmatischen Sinn, in dem sein Gehalt gegenständlich und lehrbar wird, damit aber auch wieder der Wirkungslosigkeit verfallen kann, wenn die dogmatischen Stützen zusammenbrechen, sondern im Sinne eines letzten Erlebnisses, das man in philosophischer oder religiöser Termologie verschieden ausdrücken wird und mag, an dessen gestaltender Kraft aber die Formulierung nichts ändert und das auch unformuliert von seiner Wirkung nichts einbüßt. Sich am sausenden Webstuhl der Zeit eingewirkt fühlen in der Gottheit lebendiges Kleid, mehr noch als bloßer Faden sein in dem Weltgewebe, mit verantwortlich sich fühlen für sein Muster

und seine Schönheit — das gibt jedem Einzelnen und seinem Werk — er stehe wo immer und treibe was immer — die letzte Weihe, metaphysische Verantwortlichkeit und das durch äußere Schicksale nicht mehr berührbare Glück.

10. Literatur.

Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. 3 Bde. Tübingen 1920. J. C. B. Mohr. (Bes. Band I.)

Theob. Ziegler: Die geistigen und sozialen Strömungen im 19. Jahrhundert. 1. Aufl. Berlin 1911.

Aloys Fischer: Psychologie der Gesellschaft (Handbuch der vergleichenden Psychologie Bd. II, S. 337 f.). München 1922. E. Reinhardt.

Karl Dunkmann: Die Ethik der Berufsberatung (Die akademischen Berufe Bd. I, S. 30 bis 50). Berlin 1920. Furche-Verlag.

Leop. Schmidt: Die Ethik der alten Griechen. 2 Bde. 1882.

Friedrich Jodl: Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. 2 Bde. Stuttgart. 2. Aufl. 1906–1912.

Berufswahl und Berufsberatung

Von Franziska Kern-Müller, Berlin

1. Die Aufgabe.

Das Thema ist bewußt nach zwei Seiten begrenzt worden: einmal soll nicht der ganze Umkreis des Problems, die großen theoretischen Zusammenhänge, in die es gestellt ist, zur Darstellung gelangen, sondern nur die Fragen seiner praktischen Behandlung; es sollen nicht Wünsche geäußert, Forderungen erhoben, sondern nur ein Überblick über das bisher Erreichte und seine praktischen Schwierigkeiten versucht werden. Die Darstellung beschränkt sich ferner auf die Fragen der öffentlichen organisierten Berufsberatung. Die Aufgaben der Berufserziehung, der Berufsaufklärung und -vorbereitung, die mannigfaltigen und bedeutungsvollen Pflichten der Erziehungs- und Bildungsgemeinschaften auf diesem Gebiet mußten unberücksichtigt bleiben. Sie kämpfen und arbeiten mit anderen Schwierigkeiten, mit anderen Mitteln, unter anderen Voraussetzungen; doch sind sie mit der eigentlichen Berufsberatung verbunden durch gleiches Ziel, durch zeitliches und sachliches Ineinanderübergehen. Die Erziehung zu rechter Berufswahl ist die unersetzliche und unentbehrliche Voraussetzung für eine zweckvolle Berufsberatung. Die öffentliche Berufsberatung soll die Arbeit der Erziehungsgemeinschaften, Haus und Schule, vollenden, soll die Brücke sein, die vom Leben der Schule in das Arbeitsleben des Berufs, von der engen Haus- und Schulgemeinschaft in die weiteren sozialen Ordnungen hinüberleitet.

In das Wesen der öffentlichen Berufsberatung will dieser Beitrag eine Einführung bieten: Aus den Schwierigkeiten der Berufswahl ergibt sich die Notwendigkeit sachkundiger Berufsberatung; ihre wesentlichen Grundlagen sollen aufgedeckt, die enge Beziehung zwischen Berufsrat und Berufszuführung gezeigt und aus diesen gegebenen Tatsachen wie aus den erstrebten Zielen die Art der Organisation der öffentlichen Berufsberatung begründet werden.

2. Schwierigkeiten der Berufswahl und Notwendigkeit einer Berufsberatung.

Mit Einfluß und Wert des Berufs für den arbeitenden Menschen und für die Volksgesamtheit stehen nicht im Einklang die lässige Art und sorglose Zufälligkeit, mit der die Lebensfrage der Berufswahl vielfach entschieden wurde und die irrigen Auffassungen und oberflächlichen Beweggründe, die häufig eine Entscheidung beeinflußten, wie schließlich die gleichgültige Tatenlosigkeit, mit der die Gesamtheit diese Plan- und Ziellosigkeit hingenommen hat.

Die Gründe für diese verhängnisvolle Erscheinung sind bekannt und vielfach erörtert worden. Man überdenke nur einige Tatsachen: wirtschaftliche und geistige Entwicklungen hatten vielfach den echten Berufsgedanken zersetzt, seine Einheit und Tiefe aufgelöst in oberflächliche Mehrheiten: Erwerb, Geschäft, soziale Stellung; der bedrohliche Abstrom in die ungelernte Arbeit einerseits, das drängende Streben in die akademischen Berufe andererseits sind beredte Zeugen. — Mit fortschreitender Arbeits-

teilung gab das verödete Arbeitsleben vieler Berufe immer weniger Kraft für eine Beseelung der Arbeit, verlangte keine Hergabe des Besten und Tiefsten eines Menschen. Das führte notwendig zu einer Spannung zwischen Mensch und Beruf, die als innere Trennung zwischen beiden endete. — Die gesellschaftliche Rangordnung der Berufe, die sich immer mehr festigte, führte zu schiefer Wertung von Kopf- und Handarbeit, drückte handwerkliche gegen industrielle Berufe herab, machte Landarbeit häufig verächtlich. Unvoreingenommene Berufswahl war unter der Herrschaft dieses gesellschaftlichen Urteils schwer und selten. — Verstärkt wurde die Wirkung dieser Tatsachen durch die geltende liberalistische Lebens- und Wirtschaftsauffassung, die eine planmäßige Regelung ablehnte, die Freiheit wollte, nicht Pflege, und dem Selbstdurchsetzen jeder wahren Kraft vertraute. So blieb die Allgemeinheit von der Regellosigkeit in der Berufswahl und im Berufsersatz unberührt.

Neben diesen allgemeinen Tatsachen, aus denen sich die Sorglosigkeit in der Berufswahl erklärt, haben andre Vorgänge die Berufsentscheidung und eine rechte Berufswahl außerordentlich erschwert. Seit dem völligen Aufhören der berufsständischen Bindung im 19. Jahrhundert fehlte dem einzelnen der vorbezeichnete und vorbereitete Berufsweg, die schützende Sicherheit eines beruflichen Herkommens. Die Schwierigkeit der Wahl wuchs mit der Fülle neuer, mit dem Erlöschen mancher überkommenen Berufe, mit der räumlichen Berufsverschiebung, die ganze Berufsgruppen vom Land und Kleinstadt löste und in Großstädten zusammenballte, mit der ausschließlichen Bindung mancher Berufe an bestimmte Orte oder Gegenden. Bei der natürlichen Begrenztheit des persönlichen Blickfeldes war dem einzelnen die ganze Breite der beruflichen Möglichkeiten nicht mehr übersehbar. Selbst die Berufe seiner näheren Umgebung mußten ihm durch die Trennung von Werkstatt und Wohnung, Heim und Arbeitsplatz vielfach fremd werden. Wesen, Art, Verrichtung vieler Berufe, Wege und Mittel zu ihrer Erlernung, ihre Fortkommens- und Aufstiegmöglichkeiten blieben dem einzelnen unbekannt. So schwand immer mehr die Möglichkeit, eigne Neigungen und Kräfte mit den Anforderungen der Berufe zu messen. — Besonders fremd, ungerüstet und ungeschützt standen dem Berufsleben und seinen Ansprüchen die vom neuzeitlichen Arbeitsprozeß geforderten Hilfskräfte, Frauen und Jugendliche, gegenüber. — Schließlich war die Berufswahl durch das herrschende Schul- und Berechtigungswesen künstlich, aber unbedingt und unlöslich, mit dem Schulschicksal verknüpft. Weder der Zeitpunkt noch der übliche Beweggrund für die Wahl der Schulart konnten jedoch geeignet sein, die Entscheidung für den rechten Beruf vorwegzunehmen. Diese hemmenden Umstände haben durch die Ereignisse und Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit teilweise noch eine Verschärfung erfahren. Neue Schwierigkeiten sind hinzugetreten.

So fehlte seit langem und insbesondere heute für einen großen Teil der berufsuchenden Jugend der rechte Boden für eine rechte Berufswahl. Es fehlte vielfach an beidem: an der Bewertung der Berufsfrage als Lebensfrage, was den Verzicht auf sorgfältige Prüfung persönlicher Kräfte und Neigung in sich schloß, und an der gründlichen Kenntnis der Berufe. Ernste Besinnung wich oberflächlichen oder irrigen Erwägungen, oft

getrübt durch müde Erfahrungen und mangelnde Opferfreudigkeit der Eltern, durch Nachahmung, wirtschaftliche oder herkömmliche Gebundenheit, durch Modeströmungen, irregeleiteten Ehrgeiz und alle Unreifen und Absonderlichkeiten jugendlicher Wünsche und Wertungen.

Aus solcher unbedachten Berufswahl mußten dem einzelnen Menschen vielfach äußere und innere Berufsnot, -unruhe, -wechsel, berufliches Versagen und schließlich Berufsverdrossenheit erwachsen. Und für die Gesamtheit mußte der Wirrwarr im Berufsersatz wie die mangelnde qualitative Berufsauslese gleichermaßen abträglich sein.

Diese Schäden verlangten Abhilfe. Zwar waren die aufgezeigten Ursachen nie ganz zu beseitigen, doch konnten ihre Wirkungen gemildert, die Schwierigkeiten der Berufswahl verringert werden. Nicht Zufall und Willkür durften weiter die Berufswahl entscheiden. Sie mußte sich gründen auf die klare Erkenntnis aller sie bestimmenden persönlichen und sachlichen Umstände. Das konnte nur erreicht werden durch eine planmäßige, zielbewußte und sachkundige Berufsberatung.

Begrifflich war die Berufsberatung im engsten Sinn und in ihrer ursprünglichen praktischen Bedeutung die Erteilung von Rat und Auskunft an ratbedürftige, ratsuchende Personen in allen Fragen der Berufswahl. Durch eine mehrjährige praktische Entwicklung unter stark veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ist jedoch das Problem Berufsberatung deutlich kennbar erweitert und vertieft worden. Berufsberatung ist nunmehr Berufsbelehrung und -erziehung, Raterteilung und Vermittlung, Berufskunde und Berufswissenschaft, Berufsfürsorge und -pflege, Berufsförderung und Berufspolitik.

Praktisch gesprochen heißt das: Die Berufsberatung will für jeden einzelnen Menschen in der vorhandenen Ordnung von Arbeitsformen und Berufstätigkeiten die Stelle finden, auf der er nach Eignung, Neigung und Kenntnissen wahrscheinlich seine beste Arbeit leisten wird; ergiebig und zweckmäßig für ihn und die Gesamtheit.

Die Berufsberatung hat daher im Zusammenführen von Mensch und Beruf einzelpersönliche Ziele und solche der sozialen Gemeinschaft, geistige wie materielle Aufgaben. Zwischen den Wünschen des einzelnen und den Interessen der Gesamtheit, dem Können des Menschen und den Ansprüchen des Berufs, den Erfordernissen auf materiellem wie den Zielsetzungen auf geistigem Gebiet bestehen aber natürliche verständliche Gegensätze und Spannungen. Niemals wird die Berufsberatung die Vielgestaltigkeit des Lebens verneinen, seine Unberechenbarkeiten und Zufälle ganz ausschalten wollen oder können. Sie soll diese Zwiespältigkeit nur klar erkennen und den besten Ausgleich finden helfen. Immer muß dabei der Mensch als Gesamtpersönlichkeit und die Geschlossenheit des Berufs als Lebensaufgabe zusammenstimmen.

Diese Übereinstimmung wird in der praktischen Berufsberatung jedoch meistens nur deutlich werden können durch einen Vergleich von wesentlichen Teilinhalten des Menschen einerseits, des Berufs andererseits. Deshalb braucht sie die sachlichen Grundlagen einer umfassenden Menschen- und Berufskunde nach ihren physiologischen, psychologischen und wirtschaftlich-sozialen Seiten.

3. Die physiologischen Grundlagen der Berufsberatung. Die Frage der körperlichen Eignung.

Die Wechselwirkungen zwischen Körper und Beruf, Gesundheit und Berufsleistung, subjektivem körperlichem Wohlbefinden und objektiver Berufstüchtigkeit, zwischen mangelnder körperlicher Eignung und größerer Empfänglichkeit für alle Berufsschäden sind wissenschaftlich längst bekannt. Die Beziehungen sind zweifacher Art. Jede Berufsausübung stellt je nach Art der Betätigung verschiedene, aber bestimmte Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft; die Berufstüchtigkeit und -bewährung verlangt vielfach erhöhte Beteiligung oder besonders gute Ausgestaltung einzelner körperlicher Organe. Andererseits übt jede berufliche Arbeit körperliche Wirkungen aus, von der harmlosen Ausprägung berufscharakteriesierender Züge am äußeren Menschen bis zur schädlichen vorschnellen Abnutzung oder dauernden Erkrankung bestimmter Organe.

So ist die Frage der körperlichen Eignung mit der beruflichen Arbeit und Berufswahl eng verknüpft. Durch „natürliche Berufsauslese", durch Zwang der Verhältnisse, haben sich immer schwächliche Naturen von schwerer körperlicher Berufsarbeit zurückgehalten, sind mit Schwindel Behaftete nicht Dachdecker geworden, haben sich Schwerhörige nicht zum Telefonistenberuf gedrängt, sind Kurzsichtige den seemännischen Berufen ferngeblieben. Grobe Mißgriffe wurden vermieden. Aber alle feineren Beziehungen, Abhängigkeiten und Einflüsse von Beruf und Gesundheit wurden allzuoft übersehen. Eine verfeinerte Berufsauslese muß diese laienhaften Auffassungen und Mittel überwinden. Nicht nur für die Gesunden. Berufsberatung auf physiologischer Grundlage ist vor allem für die körperlich Beschädigten, die Kriegsverletzten, die Krüppel nicht mehr zu entbehren. Sie muß wissen, in welchem Grade vorhandene Schwächen bzw. Anlagen sofort oder auf die Dauer für bestimmte Berufe ganz untauglich machen oder hemmend sind oder aber die Berufsausübung fördern.

Sie braucht genaue Kenntnis aller Berufsanforderungen und beruflichen Schädigungen, die z. B. als Folgen schwerer Körperarbeit, gezwungener unnatürlicher Dauerhaltung, langen Stehens, ständigen Sitzens, einseitiger Muskelanspannung, Temperaturwechsels oder schädlicher Temperatureinflüsse auftreten. Es kann ihr u. a. nicht genügen, daß Staubentwicklung die Lungen schädige, sondern sie muß wissen, welche Staubart auf besonders geartete Atmungsorgane besonders nachhaltig einwirkt. Ebenso unzulänglich ist eine allgemeine Kenntnis der „Nervösen" und ihrer Eignung, erforderlich ist die genaue Unterscheidung aller typischen nervösen Erkrankungen, der Neuropathen und Psychopathen, der reizbaren, depressiven, der ängstlichen, der unentschlossenen, der überempfindlichen Naturen, für deren Berufswahl oft ganz entgegengesetzte Rücksichten notwendig werden.

Hinzu kommen Berufsschädigungen allgemeiner Art, wie Betriebsunfälle, berufliche Infektionen, das Heer der gewerblichen Vergiftungen, deren gefährliche Wirkung sich bei mangelnder Berufseignung vergrößert.

Der Erforschung der Berufsschädigungen und -krankheiten und ihrer Heilung haben sich die Berufspathologie und die Berufshygiene in Verbindung mit der Sozialwissen-

schaft seit Einführung der Arbeiterschutz- und sozialen Versicherungsgesetze in steigendem Maß gewidmet. Dagegen hat die Berufsphysiologie, die Frage der Berufsanforderungen, noch nicht die gleiche und erforderliche wissenschaftliche Klärung gefunden. Man darf besonders auch von den Bestrebungen der Kriegsverletzten- und Krüppelfürsorge Antrieb und Unterstützung erwarten.

Den Mängeln einer beruflichen Analyse stehen die nicht minder großen Schwierigkeiten bei der Feststellung der persönlichen körperlichen Berufseignung gegenüber. Die Berufsanwärter sind überwiegend jugendliche Menschen, Kinder, die sich im Zustand der Entwicklung befinden. Ein medizinischer Gegenwartsbefund kann die körperliche Eignungsfrage nicht entscheiden. Er muß ergänzt werden durch die Prognose für die körperliche Bewährung in der zukünftigen Berufsausbildung. Ganz abgesehen von ihrem fraglichen Wert überhaupt, kann sie nur gestellt werden auf der Grundlage einer sicheren Kenntnis der bisherigen körperlichen Entwicklung des Jugendlichen.

Über diese kann nur ein Arzt verfügen. Und zwar ein Arzt mit besonderem Fachwissen einerseits auf dem Gebiete der Physiologie und Pathologie des Kindes und des Entwicklungsalters, andrerseits auf dem der Berufs- und Gewerbehygiene. Die erste Voraussetzung erfüllen bereits die Schulärzte. Deshalb hat sich die praktische Berufsberatung bemüht, die sachkundige Mitarbeit des Schularztes nicht nur für die gesamte Tätigkeit der Beratungsstelle zu sichern, sondern vor allem sein Gutachten über den körperlichen Zustand jedes Berufsanwärters als Grundlage für die Einzelberatung zu gewinnen. Das ist ihr, je nach Vorhandensein, Umfang und Gründlichkeit der schulärztlichen Überwachung und Untersuchung, in mehr oder minder hohem Grade gelungen. So finden sich bereits heute in den eingeführten Schülerbogen der Berufsämter alle Stufen ärztlicher Gutachten. Häufig begnügt man sich noch mit der einzigen Frage, ob ärztliche Bedenken gegen den gewünschten Beruf vorliegen. Daneben treten immer mehr eingehendere Fragen über Körperbau, Größe, Aussehen und Ernährungszustand auf. Schließlich finden sich in einzelnen Bogen schon außer einem Gesamturteil Einzelfragen über die Ursachen etwa vorhandener Schwächen und Fehler und die Folgen, die sich aus ihnen für die Wahl des Berufes ergeben.[1])

Mit der sachkundigen und zweckvollen Auswertung dieser Gesundheitsangaben auf den Beratungsbogen ist die erste bedeutsame Unterlage für einen rechten Berufsrat gewonnen. So bescheiden sie auch zurzeit vielerorts noch sein mag, so ist sie doch der Anfang einer überlegten Berufszuführung nach den Erkenntnissen der Berufsphysiologie und Berufshygiene. Durch die Zusammenarbeit von Berufsberatung, Schularzt, Gewerbearzt und Gewerbehygiene ist er immer mehr zu vervollkommnen.

4. Die geistigen Grundlagen der Berufsberatung. Die psychische Berufseignung.

Immer haben starke Begabungen sich durchgesetzt, auffallende, ausgeprägte Fähigkeiten die Berufswahl mitbestimmt. Bei der künstlerischen Begabung erscheint es

[1]) Vgl. Personalbogen der städtischen Berufsämter Halle, Schöneberg, Nürnberg, Stuttgart, Frankfurt a. M. u. a.

selbstverständlich; auch hervorragende Intelligenzen haben ihren Weg gefunden. Aber bei dem „großen Durchschnitt" hat man selten nach der psychischen Berufseignung des einzelnen, der besonderen Art und dem besonderen Grad der nur ihm eigentümlichen Veranlagung gesucht. Auch die berufliche Besonderheit der schwachsinnigen, geistig verkümmerten Naturen wurde aus Unkenntnis oder Unverständnis meist vernachlässigt oder falsch beurteilt. Jedoch hat sich mit der wachsenden Erkenntnis von diesem psychischen Verschiedensein jeder menschlichen Persönlichkeit immer mehr die Auffassung durchgesetzt, daß eine genaue Kenntnis jeder individuellen Berufseignung die unerläßliche Voraussetzung für die richtige Eingliederung des Einzelnen in die vielgestaltige Berufsgemeinschaft eines Volkes sei.

Die Frage der Berufseignung umschließt zwei Teilgebiete: die subjektiven persönlichen Eigenschaften des berufstätigen Menschen und die objektiven Anforderungen des Berufs an geistige Qualitäten. Die Lösung dieser Fragen ist Aufgabe der berufspsychologischen Forschung.

Ihren Ausgangspunkt hat sie in Amerika. Fragen der Berufseignung lagen schon im System Taylors beschlossen. Seinen arbeits- und betriebswissenschaftlichen Untersuchungen, in deren Mittelpunkt die Maschine, das „dinglich Sachliche" stand, gab Hugo Münsterberg eine starke Wendung auf das „Persönliche". Er verlangte eine Berücksichtigung der Seele des Arbeiters, seines psychischen Verhaltens, eine Anpassung der technischen Arbeitsmittel an die psychophysische Eigenart des Schaffenden. Damit war der Gedanke einer psychologischen Untersuchung des berufstätigen Menschen, seines ausgeübten Berufs und der Verbindung beider gegeben. Versuche über Berufseignung folgten.

Diesen Anfängen kam die Entwicklung der reinen zur experimentellen Psychologie, die sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzog, und die experimentelle Richtung in der wissenschaftlichen Pädagogik sehr entgegen. Trotzdem ist die Bewegung erst in den letzten Jahren zu größerer Wirkung gelangt. Die Not des Krieges hat sie nachhaltig gefördert: die Auslese der militärischen Kraftfahrer, Funker, Schallmeßtrupps nach psychologischen Eignungsgesichtspunkten, die Berufsumschulung der Kriegsbeschädigten auf psychotechnischer Grundlage, die Bestrebungen der Groß-, vor allem der Metallindustrie, auch das Arbeitspersonal nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzunehmen, zu verteilen und den jungen Nachwuchs durch Eignungsprüfungen auszuwählen. Auch die pädagogisch-begründete Bewegung vom „Aufstieg der Tüchtigen", die immer mehr statt des „Begabungsgrades" die „Begabungsart" in den Mittelpunkt ihrer Forschung rückte, griff in die berufspsychologische Bewegung ein.

Je nach Entstehungsquelle, Sondergebiet, angewandter Methode und praktischem Ziel, ist die Forschung heute entweder industrielle Psychotechnik, oder Jugendlichenforschung, oder Psychopathie, bedient sie sich entweder ausschließlich des Experiments oder nur der Beobachtung oder sucht die Verbindung und Ergänzung beider.

Gemeinsam ist aber allen berufspsychologischen Bestrebungen in Deutschland der

ausgesprochen soziale Grundzug, der Gefahr jeden Raubbaus zu entgehen und die Arbeitskraft zu schonen.

Von der Berufspsychologie braucht die praktische Berufsberatung vor allem zweierlei: eine exakte psychologische Charakteristik der Berufe und die Methoden zur Erkenntnis und Beurteilung der psychologischen Eigenart der Berufsanwärter, besonders der Jugendlichen. Auf beiden Gebieten sind Erfahrungen gewonnen.

Man hat versucht, durch Analyse einzelner Berufe auf dem Wege der Beobachtung und der Erfragung erfahrener Berufsangehöriger den Grad und die Art der geistigen Fähigkeiten, welche die Berufsausübung verlangt, festzustellen (Berufspsychogramm, psychologisches Berufsbild); oder durch experimentelle Verfahren (wissenschaftliche Arbeitsstudie), den Arbeitsablauf der beruflichen Tätigkeit nach seinen berufseigentümlichen, berufswichtigen Bedingungen zu erfassen, insbesondere die wenig übbaren, nicht zu ersetzenden beruflichen Verrichtungen nach dem Grad ihrer Bedeutung für die gesamte Arbeitsleistung zu erkennen.

Beide Methoden erfordern eine verwickelte Versuchstechnik, Messung und Wertung. Ihre Mängel und Lücken sind der Wissenschaft bekannt und in der Praxis empfunden. Die objektive Gültigkeit der auf beiden Wegen gewonnenen „Berufsbilder" ließe sich nur entscheiden, wenn die Ergebnisse der Prüfungen mit der Berufsbewährung der Geprüften verglichen werden könnten.

Die entgegengesetzte wissenschaftliche Richtung lehnt eine ausgesprochene typische seelische Beanspruchung durch den einzelnen Beruf ab. Sie findet die beruflichen Unterschiede im Arbeitsstoff, im Arbeitswerk, in der Arbeitsart. Deshalb bildet sie große Berufsgruppen, deren einzelne berufliche Glieder nur durch enge psychische Verwandtschaft verbunden sind, mit dem Ziel einer Berufsgliederung nach psychologischen Gesichtspunkten. So kommt man zur Scheidung in romantische und klassische, subjektive und objektive Berufe, in Berufe mit Kampf- und solche mit kontemplativem Charakter; oder man trennt in höhere, mittlere und niedere Berufe, je nach dem Grade der Auswirkungsmöglichkeit für Verstand oder Phantasie; oder man schafft berufliche Zusammenhänge zwischen solchen, die besondere Gedächtnisart, bestimmte Reaktionsfähigkeit verlangen u. a. m.

Zu einer lückenlosen wissenschaftlich begründeten Berufsgliederung haben diese Versuche bislang nicht geführt; sie haben auch der praktischen Berufsberatung im einzelnen nur unbedeutende oder gar keine genauen Grundlagen geboten.

Wenn möglich noch schwieriger ist die Lösung der zweiten Teilfrage des psychischen Berufsproblems, die Frage nach der persönlichen Eigenart, der psychischen Berufseignung des Berufsanwärters.

Die Berufseignungsfeststellung kann auf zweifache Art erfolgen. Einmal als Tauglichkeitsermittlung für einen bestimmten (gewünschten) Beruf. Diese kann durch „Ausleseverfahren", die von den objektiv berufsnötigen Anforderungen eines Berufs, insbesondere eines Betriebs, also nicht vom Menschen ausgehen, festgestellt werden. Praktisch hat die Großindustrie mit der Einführung von psychotechnischen Lehrlingsprüfungen begonnen. Die Erfolge sollen gut sein. Über den fraglichen Wert dieser Prüfungen,

ganz abgesehen von den Schwierigkeiten jedes Experiments an lebenden Wesen, darf man sich jedoch keinesfalls hinwegtäuschen; nur einige Fragen: wo ist die genaue Grenze zwischen Eignung und Nichteignung?, inwieweit ist eine Fähigkeit für die Tauglichkeit ausschlaggebend?, wo bleibt das Moment der Übung?, können die verschiedensten psychophysischen Eigenschaften nach Rangziffern, Gewichtsziffern bezeichnet, zu einer Wertzahl der Berufstauglichkeit vereinigt werden?

Für die praktische Berufsberatung liegt das Unzulängliche solcher „Berufsauslese" in ihrem alternativen Charakter. Für einen „ungeeignet Befundenen" versagt sie, wenn man nicht den Prüfling durch eine Fülle von Auswahlverfahren hindurchschicken will. Sie reicht gleichfalls nicht aus für die vornehmste Aufgabe aller Berufsberatung, nicht nur die Bestgeeigneten auszuwählen, sondern jeden einzelnen Menschen der geeigneten Berufsarbeit zuzuführen.

Deshalb kann die Berufsberatung nur auf dem zweiten Wege der Feststellung der Berufseignung zum Ziele gelangen. Sie erfordert eine gründliche, umfassende Kenntnis der geistigen Gesamtlage des Jugendlichen, aller seiner Anlagen, Neigungen und Kräfte nach Art und Grad, ein psychisches Bild der vollen jugendlichen Persönlichkeit.

Zur Gewinnung dieser psychischen Gesamtgrundlagen haben wiederum beide Wege der Untersuchung: Prüfung mit Apparatur oder Test wie Beobachtung, Anwendung und nach langem theoretischem Kampf im allgemeinen Anerkennung und praktische Gleichberechtigung gefunden. Die Berufsberatung sieht weder in der „Beobachtung" einen vorübergehenden Notbehelf, noch im „Experiment" ein überwundenes Stadium von Laboratoriumsarbeit, sondern erstrebt die Verbindung beider zur gegenseitigen Ergänzung und Berichtigung. Denn: Die Ergebnisse einer experimentellen Prüfung lassen sich genau festlegen, vergleichen; sie läßt sich wiederholen, abändern; die Beobachtung leidet unter den Schwankungen persönlicher Einstellung und subjektiver Einseitigkeit; die Vorgänge bieten sich ihr nur einmal, gelegentlich; dafür aber lebensvoll und unmittelbar. Die Prüfung dagegen verfährt künstlich, verlangt für gestellte Aufgaben die Lösung; sie erfaßt einfach, schnell, aber nur „Teilinhalte" der Seele. Der volle Umfang und die Tiefe seelischen Lebens, alle schöpferische Begabung, wesentliche Charakter-, Gemüts-, Willenseigenschaften und -regungen entziehen sich ihr, während diese einer geordneten Beobachtung und Einfühlung zugänglich sind. Die Prüfung gibt ein Augenblicksbild, einen Querschnitt, der durch vorübergehend auftretende und verlöschende Eigenschaften (Stadium der Reife!) getrübt sein kann; die Berufsberatung braucht aber das Längsbild der Beobachtung, das Entwicklungsvorgänge festhält und Dauer, Wesen und Richtung vorhandener Fähigkeiten erkennen läßt. So zwingt die Unzulänglichkeit, die im Wesen beider Methoden liegt, die praktische Berufsberatung zu ihrer beiderseitigen ergänzenden Verwertung.

Eine nennenswerte Anwendung experimenteller Verfahren ist in der Berufsberatungspraxis bislang an der Kostspieligkeit der Einrichtungen, wie an dem Mangel geeigneter Prüfer gescheitert. Wo sie ausgeübt wurden, sind wissenschaftliche Institute oder große Firmen ihre Träger gewesen. Dagegen hat sich die Berufsberatung an der Fassung psychologischer Beobachtungsbogen reger beteiligen können. Unter ihrem

Einfluß haben sich diese Bogen, im Gegensatz zu den ersten einseitig psychopädagogisch oder berufspsychologisch aufgestellten Bogen, vom rein Intellektuellen, vom Technologischen und Fachpsychologischen losgelöst und Fragen der „Arbeit“ in den Mittelpunkt der Beobachtung gerückt.

Die Einführung derart ausführlicher Bogen in allen Schulen, für jedes Kind möglichst für die ganze Dauer seiner Schulzeit, ist eine der lebhaftesten, allerdings zurzeit und vielleicht noch auf lange praktisch unerfüllbaren Forderungen der Berufsberatung. Um diese vorzubereiten, hat sie bereits mit Erfolg in ihren Schülerkarten psychologische Fragen aufgenommen. Mannigfache Versuche liegen vor. Wie bei der körperlichen Eignungsfeststellung enthält die Karte entweder nur einige Grundfragen nach der geistigen Gesamtveranlagung des Jugendlichen (z. B. besondere Neigungen innerhalb und außerhalb der Schule und besondere Veranlagungen — zeichnerische, sprachliche, mathematische, Führergabe, Organisationsgabe u. a. m.), oder sie fragt außerdem nach Vorhandensein und Grad von Charaktereigenschaften, von besonderen berufseignenden Fähigkeiten (z. B. undeutlich Geschriebenes richtig zu erkennen und zu deuten, geschmackvoll räumliche Anordnungen zu treffen, die Aufmerksamkeit nicht ablenken zu lassen), oder sie fragt nach der allgemeinen Arbeitsstimmung, Arbeitsenergie, Anpassungsfähigkeit an neue Arbeit, Übungseinfluß usw. Andere Bogen verzichten auf Fragen und ziehen ein psychologisches Gutachten der Schule in freier Form vor. Größere Berufsämter haben bereits besondere Fragebogen für schwachsinnige Kinder eingeführt. Daß diese psychologischen Angaben jedoch nur zu ganz vorsichtigen Schlüssen berechtigen und ihre Auswertung nur durch oder in Zusammenarbeit mit psychologisch geschulten Beratern und in engster Verbindung mit der gutachtenden Schule vorgenommen werden dürfe, hat die öffentliche Berufsberatung immer als Pflicht und Verantwortung empfunden. Zudem müssen alle Versuche der Berufsberatung, psychologische Anhaltspunkte für die Eignungsbeurteilung der Berufsanwärter zu gewinnen, sich erst noch als praktisch brauchbar und zuverlässig erweisen. Möglichkeit und Zeit zur Bewährung wird man ihnen lassen müssen, ehe Kritik einsetzt. An dieser Erprobung kann besonders die berufsausbildende Praxis, wie die Lehrerschaft an Berufs- und Fachschulen, die die Berufstauglichkeit der Berufsanfänger und damit die Richtigkeit der psychologischen Berufszuweisung am besten beurteilen können, sorgsam und kritisch mitarbeiten.

Soweit Entwicklung, Stand und Probleme der Berufseignungsfrage. Mit dem Erkennen der angeborenen, durch Ausbildung und Übung erlangten Fähigkeiten und Kräfte ist sie jedoch nicht vollkommen gelöst, sind die geistigen Grundlagen einer Berufsberatung nicht erschöpft. Denn diese braucht auch gründliche Übersicht über die vorhandenen Kenntnisse, den geistigen Wissensbesitz einer Persönlichkeit und die entsprechenden Bedingungen des Berufs. Doch fehlt uns vielfach noch die Einsicht in die wahren Anforderungen der Berufe an objektive und geistige Kenntnisse. Ein starres Berechtigungswesen hat häufig den eigentlichen Sachverhalt verdunkelt und die Entscheidung über den „Kenntniswert“ des Berufs vom Inhaltlichen auf das Formale verschoben. — Den Wissensbesitz der jungen Berufsanwärter kann die Berufsberatung

im allgemeinen nur nach den Angaben über die besuchte Schulart und die vorhandenen Zeugnisse beurteilen. Aber auch diese Unterlagen sind unzureichend, weil und solange die Schulzeugnisse bei der geltenden Schulverfassung und Unterrichtsart vorwiegend nur die Kenntnisse, die in der Schule hervortreten, nur die Leistung, nicht die Mittel und Schwierigkeiten sie hervorzubringen, berücksichtigen und an ein grobes Prädikatschema gebunden sind.

In diesem Zusammenhang, wie überhaupt in Verbindung mit dem Problem der geistigen Berufseignung, gewinnen die Fragen der Schulreform für die Berufsberatung hervorragende Bedeutung. Auch in ihrem Interesse liegt ein organischer Aufbau unseres gesamten Schulwesens mit Rücksicht und Pflege der eigentümlichen Begabungen, liegt die Einführung der Arbeitsschule als unterrichtsmethodischer Grundsatz wie als Werkunterricht, liegt eine gerechte und großzügige Förderung der Begabten, die Abkehr von der Schulbegabung und die Pflege der Lebensbegabung; auch sie gewinnt durch Einrichtung kleiner Klassen mit Gemeinschaftscharakter, durch psychologisch vertiefte und umfassendere Ausbildung der Lehrer.

5. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Berufsberatung.

Wirtschaftlich gesehen, hat jeder Beruf eine doppelte Aufgabe: die privatwirtschaftliche, dem Berufsträger den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern, die volkswirtschaftliche, als Arbeitsleistung notwendiger Bestandteil der Wirtschaft zu sein. Arbeit ist ein Wirtschaftsmittel erster Ordnung. Fehlen die Arbeitskräfte an lebenswichtiger Stelle, so leidet die Wirtschaft (z. B. gegenwärtig im Baugewerbe, in der Landarbeit); häufen sie sich über Bedarf, so bleibt das wertvolle Wirtschaftsmittel ungenutzt (z. B. in den akademischen Berufen). Die Volkswirtschaft verlangt deshalb nach einer geregelten Deckung ihres Bedarfs. Diese erfordert eine Erfassung des gesamten beruflichen Zustroms an der Quelle und seine planmäßige Verteilung nach den Anforderungen der Wirtschaft. Das ist Aufgabe der Berufsberatung.

Der Bedarf unserer Wirtschaft an beruflich arbeitenden Kräften drückt sich aus im Arbeitsmarkt. Sein Stand und seine Entwicklung, seine Bewegung in den einzelnen Berufsgruppen gibt die Richtung an, in welche der junge Nachwuchs an Arbeitskräften zu lenken ist. Grundlage für die Beurteilung bietet die Arbeitsmarktberichterstattung für das ganze Reich[1]. An ihr sind beteiligt: Arbeitsnachweise, Erwerbslosenfürsorge, Krankenkassen, Arbeiterfachverbände und die Industrie. Trotz dieses umfassenden Systems regelmäßiger Meldungen, die sich gegenseitig ergänzen und berichtigen, hat es als Grundlage für die Berufsberatung noch empfindliche Lücken. Große Berufsgruppen werden von der Berichterstattung noch nicht erfaßt. Es fehlt z. T. die feinere berufliche Gliederung. Der Anteil der Jugendlichen-Arbeit ist nicht erkennbar. Eine beruflich gegliederte Übersicht über die Bewegung auf dem Lehrstellenmarkt wird nicht geboten.

Abgesehen von diesen Unzulänglichkeiten für die Beurteilung der Gegenwartslage,

[1]) Vgl. Reichs-Arbeitsblatt; Arbeitsmarktanzeiger.

die sich durch einen Ausbau der Arbeitsmarktberichterstattung überwinden lassen, versagt sie für die Erkenntnis der Arbeitsmarktlage der Zukunft. Und diese braucht die Berufsberatung als eine Arbeitsmarktregelung für weitere Sicht. Die Schwierigkeiten einer solchen zuverlässigen Bedarfsschätzung sind unverkennbar. Der Bedarf ist nach Zahl und Art außerordentlich beweglich, von Ursachen beherrscht, die in Monaten oder Jahren wechseln, bestimmt durch unberechenbare äußere Umstände, wie Krisen durch Konjunkturwechsel, Sinken der Kaufkraft eines ganzen Volkes u. a. m. Die fortschreitende Arbeitsteilung, veränderte Produktionsmittel und Produktionsweisen, technische Erfindungen, neuauftauchende Bedürfnisse, politische und soziale Umwälzungen, Wandel kultureller Anschauungen verändern die Art und Bedeutung der einzelnen Berufsgruppen, führen zur Bildung von neuen Berufen, bringen alte zum Verkümmern oder Erlöschen. Auch der einzelne Beruf selbst ändert sich und mit ihm die Anforderungen, die er an die berufliche Ausbildung seines Trägers stellt.

Nach ganz anderen Gesetzen bildet und ändert sich die Summe und Zusammensetzung der schaffenden Kräfte. Die verändernden Gründe, wie Bevölkerungsbewegung, Aus- und Einwanderung, erstrecken sich in ihren Wirkungen auf Jahrzehnte.

Diese wechselnden Ansprüche der Wirtschaft, die Umschichtungen und Verschiebungen im Berufssystem, die Wandlungen des Charakters der einzelnen Berufe einerseits und andererseits die Veränderlichkeit in der Stärke des Andrangs der Kräfte zu den einzelnen Berufen und die Summe und Qualität des Nachwuchses zu erforschen, ist Aufgabe der wirtschaftlichen Berufskunde. Sie soll der Berufsberatung die dritte Grundlage für ihre Arbeit bieten. Die Berufsberatung selbst kann wesentliche Unterlagen mit gewinnen helfen. Sie muß versuchen, den Andrang der heranwachsenden Jugend zu den einzelnen Berufen zu ermitteln. Solange sie jedoch nur einen Bruchteil des gesamten Nachwuchses erfaßt, bleiben ihre Angaben noch unvollständig. Aber sie kann bereits jetzt typische Vorgänge festhalten und zusammen mit anderen zahlenmäßigen Angaben, wie denen der Lehrlingsrollen, der Fach- und Fortbildungsschulen, der Universitätsstatistik, im Laufe der Zeit einen zuverlässigeren Überblick bieten.

Eine weitere Voraussetzung für die auch nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten arbeitende Berufsberatung ist die genaue Kenntnis des Berufsweges und der Berufslage. Sie muß genau unterrichtet sein über die Möglichkeiten der Ausbildung, ihren theoretischen und praktischen Verlauf, ihre zweckmäßigste Form (z. B. praktische Lehre, Lehrwerkstätte, Fachschule), Dauer und Kosten der Berufsvorbereitung einschließlich aller finanziellen Hilfsmöglichkeiten, Beihilfen, Freistellen und Stipendien, schließlich alle Regelungen von Ausbildungsfragen, Prüfungsordnungen, Prüfungstermine, das gesamte Berechtigungswesen, kurz, den ganzen Werdegang zum Beruf. — Auch eine lebendige und umfassende Anschauung vom Inhalt der einzelnen Berufsarbeit, dem Arbeitsvorgang, der Arbeitsverrichtung, dem Arbeitsgebiet, von der besonderen Bedeutung des Berufs innerhalb der Wirtschaft, seiner sozialen Geltung und Wertung, seiner Beziehung zu anderen Berufen und dem Ganzen der Berufsordnung, muß die Berufsberatung besitzen. Sodann eine gute Kenntnis der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Lage des Berufsarbeiters. Hierzu gehört z. B. das

wirtschaftliche Fortkommen, die Erwerbsaussichten im einzelnen Beruf, die Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen (Tarifverträge!), der rechtliche Charakter des Arbeitsverhältnisses (beamtet, frei), die sonstigen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaub, Krankheitsfürsorge, Altersversorgung); schließlich die Möglichkeiten und Arten der Berufsstellung (unselbständig oder selbständig), des beruflichen und sozialen Aufstiegs, des Übergangs in andere Berufe, die Beweglichkeit der ganzen Berufsbahn.

6. Beschaffung der Grundlagen und ihre Verwertung.

Mit den gezogenen „Querschnitten" nach dem physiologischen, psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen Gesichtspunkt, wurden nur „Teilinhalte" des Berufs als objektive Tatsache wie als persönliche Leistung erfaßt; das Wesen des Berufs sollte durch sie nicht erschöpft und keineswegs alle Grundlagen für die Berufsberatung gewonnen werden. So blieben die sittlichen und die soziologischen Grundlagen des Berufs und der Berufsberatung in dieser Darstellung unerwähnt; die Bedeutung beseelter Berufsarbeit, ihr ethischer Wert für Mensch und Menschheit, ihre soziologische Aufgabe durch ihre gemeinschaftsstiftende und -fördernde Wirkung werden aber damit nicht verkannt. Die Würdigung der Berufsfrage in diesem Sinne ist Erziehung; sie muß durch den langjährigen Bildungs- und Erziehungseinfluß von Haus und Schule, Gemeinde und Kirche geleistet werden.

Die praktische Berufsberatung kann die sittliche Berufsauffassung nur mittelbar fördern durch die Tatsache ihres Daseins, die geistige Einstellung ihrer Arbeit und die Art ihrer Zielsetzung. Ihr fachlicher Rat muß sich stützen auf rein sachliche Grundlagen, auf die Ergebnisse der physiologischen, psychologischen und wirtschaftlichen Berufskunde.

Seitdem Berufsberatung ausgeübt wird, besteht das dringende Verlangen nach objektiven, zuverlässigen berufskundlichen Unterlagen. Manche Versuche sind gemacht, sie zu gewinnen. „Berufsratgebern" und „Merkblättern" über einzelne Berufe von zweifelhaftem Wert folgten zusammenfassende Einzeluntersuchungen durch besondere Interessentenkreise, z. B. Akademiker, Frauenbewegung. Die organisierte Berufsberatung hat diese zersplitterten Versuche zuerst kritisch gesichtet, das Gute übernommen, das Unzulängliche oder Falsche aufgedeckt und eine geordnete Bearbeitung als erste und dringendste Gemeinschaftsarbeit aufgenommen. So liegen bereits zusammenfassende „Berufskundliche Unterlagen" und mehrere Berufsmonographien vor. Das Neue dieser Veröffentlichungen ist, daß sie nach Inhalt, Form und beweglicher technischer Anlage der Verschiedenartigkeit wie den Wandlungen der Berufsverhältnisse angepaßt werden können. Die Gefahr der Schematisierung und des Veraltens, die den ersten berufskundlichen Darstellungen anhaftete, ist wesentlich herabgemindert.

Zur ständigen Ergänzung des veröffentlichten Materials und zu schnellerer Unterrichtung der Berufsberatungsstellen wird seit einem Jahr für die gesamte öffentliche Berufsberatung Deutschlands ein zentrales Mitteilungsblatt: „Berufskundliche Nachrichten" herausgegeben. Es bringt laufend, für archivmäßige Sammlung verwertbar, das zerstreut erschienene, dadurch zwar zusammenhanglose, aber als einwandfrei

ermittelte berufskundliche Material, so z. B.: Ergebnisse berufsstatistischer Untersuchungen, behördliche Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, wichtige tarifliche Regelungen u. a. Alle diese berufskundlichen Veröffentlichungen sind nur Behelf, Versuche, die gegenwärtigen großen Lücken im gesicherten berufskundlichen Wissen notdürftig zu füllen.

Die Berufsberatung verlangt dringend die Inangriffnahme systematischer Berufsforschung. Ohne sie können die Aufgaben der Berufsberatung nicht bewältigt werden. Die Berufsforschung muß versuchen, durch wissenschaftliche Methoden das ganze Problem der Berufsgliederung, der Berufsgruppen und jedes einzelnen Berufs in seinem individuellen wie sozialen Wesen zu erkennen, seine Entwicklungsgeschichte und -Möglichkeiten, seine psychologischen und soziologischen Anforderungen und Bedingungen nach Ursachen und Folgen zu klären. Es handelt sich nicht um die Begründung einer neuen Wissenschaft, sondern nur um eine Zusammenfassung der betreffenden Wissenschaftszweige unter dem Thema: „Berufsberatung". Diese Berufsforschung muß und soll praktisch gerichtet sein. Es ist Aufgabe und Plan des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, der zentralen Stelle für die Fragen der Berufsberatung im Reich, die zersplitterten Kräfte auf diesem Gebiet zu einen, die berufswissenschaftliche Arbeit zu regeln, sie in engstem Zusammenwirken mit Berufspraxis und Wissenschaft zu erleichtern und zu fördern und schließlich ihre Ergebnisse unmittelbar für den Berufsrat nutzbar zu machen.

Die örtliche Berufsberatung wird durch die zentrale Bearbeitung berufskundlichen Materials keineswegs der Mitarbeit überhoben oder von ihr ausgeschlossen. Vielmehr kann die zentrale Bearbeitung für viele Berufe mit ausgeprägter örtlicher Eigenart die Erfahrungen und Kenntnisse der örtlichen Beratungsstellen gar nicht entbehren. Andererseits bedarf das einheitliche und typische Material der Ergänzung in allen stark veränderlichen Einzelheiten und unbedingt zuverlässiger Anpassung an die besonderen örtlichen Berufs-, Wirtschafts- und Ausbildungsverhältnisse. Schließlich zwingt die Übermittlung toten Stoffes jeden Berater, diesen zu beleben und zu vertiefen, damit sein geistiger Besitz so stark wird, daß er ihn im gegebenen Augenblick überzeugend verwerten kann.

Eins steht aber von vornherein fest: wenn es auch gelingen muß, die berufskundlichen Unterlagen immer umfassender und vollkommener zu gestalten, so können sie doch nur rohe Grundlage, Anregung, technisches Rüstzeug sein. Der eigentliche Inhalt der Beratung bleibt das lebendige Wissen des Beraters; die Seele aber ist seine Persönlichkeit. Sie muß die geistige und seelische Gesamthaltung der Jugend, jugendliches Werden und Wachsen kennen, wenn sie Zugang zu Seelen finden und wahrhaft Einfluß gewinnen will.

Niemals soll dieser Einfluß Zwang und Fessel werden, Selbstverantwortung nehmen, Entschluß ersparen. Das Wesen der persönlichen Beratung ist Unterstützung und Förderung, Verpflichtung zu Verantwortung und Selbstbesinnung, Ansporn zu großen Zielen oder zu Verzicht. „Die Achtung vor der Freiheit und Würde des Menschen setzt beratender Zudringlichkeit und psychologischer Vorausberechnung ein Ende".

Das „Finden“ geeigneter Berater und ihre Durchbildung ist für die Berufsberatung eine lastende Sorge. Es war ein Zugeständnis an die herrschende Notlage im „Berufsstand“ des Berufsberaters, in dem sich Menschen verschiedenster Berufe, Bildung, Weltanschauung, Lebenserfahrung, Neigungen und Ziele zusammenfanden, als sie sich entschloß, diese Persönlichkeiten in kurzen Lehrgängen in die Grundlagen der neuen Tätigkeit einzuführen, die Vertiefung und Weiterbildung zunächst dem inneren Interesse des einzelnen überlassend.

Das Problem „Berufsberater“ ist eines der schwierigsten und verwickeltsten der Berufsberatung überhaupt. Im Rahmen dieses Beitrags konnte es nur gestreift werden.

7. Berufsberatung und Berufsvermittlung.

Die Wirksamkeit des Berufsrats kommt praktisch in der Berufszuführung zum Ausdruck. Berufsberatung und unmittelbare Berufszuführung sollen immer aufs engste wie Voraussetzung und Folge miteinander verbunden sein. Und alle Trennung, die besonders von berufsinteressierter Seite gefordert wird, ist unerbittlich abzulehnen. Ein Berufsrat ohne nachfolgende Berufsvermittlung bleibt in der Regel ergebnislos. Die schädlichen Wirkungen solcher Loslösung für den schwankenden Ratsuchenden, der, von mehreren Ratgebern in verschiedener Richtung beeinflußt, erst recht ratlos wird, wie für die Regelung der Nachwuchsfrage in den einzelnen Berufen, wenn an die Stelle einheitlicher berufsneutraler Verteilung des Zustroms der Widerstreit berufsegoistischer Interessen tritt, sind ohne weiteres erkennbar. Nur zwei Gesichtspunkte seien hervorgehoben.

Die Beratung ist nicht erschöpft, wenn die Berufsmöglichkeiten erwogen, die Berufseignung festgestellt und der Berufsweg dargelegt ist. Sie erstreckt sich auf alle Einzelheiten der Berufsvermittlung, z. B. auf Erwägungen, ob mehr theoretische Ausbildung durch Fachschule zweckmäßiger ist oder mehr praktische durch Lehrstelle, ob Lehrstelle im handwerklichen oder im Fabrikbetrieb vorzuziehen ist, oder sie erstreckt sich auf die Überlegung, wie unter erschwerten Verhältnissen der Weg zum gewählten Beruf ermöglicht werden kann, so bei Mangel an Fachschulen in Kleinstädten, an Lehrstellen mit Kost und Wohnung für verwaiste oder ortsfremde Kinder u. a. Ferner kann eine verantwortliche Berufsberatung die nachfolgende Berufszuführung weder als Kontrollmittel ihrer praktischen Bewährung noch als Quelle ständiger lebenswirklicher Anregung entbehren.

Die Aufgaben, die der Beratungsstelle aus der Berufszuführung erwachsen, sind je nach Ausbildungsweg verschieden. Erfolgt die Berufsvorbereitung in einer Fachschule, so wird sich der Berater auf sachliche Hilfe bei der Auswahl der Schule beschränken. Darüber hinaus wird er, gestützt auf seine täglichen Erfahrungen, am Ausbau des gesamten Fach- und Berufsschulwesens mitarbeiten können. Gleichzeitig ist es seine besondere Pflicht, den Kampf gegen alle unzulänglichen oder unlauteren Ausbildungsanstalten, kurzfristige Kurse oder Schnellpressen unerbittlich zu führen.

Beim Überführen des Beratenen in die ausbildende Praxis, in der Anfangs- und Lehrstellenvermittlung, zeigen sich der Beratungsstelle die gesamten Probleme des

Jugendlichenarbeitsmarktes. Wie setzt sich das jugendliche Angebot auf dem Arbeitsmarkt zusammen? Es sind einmal die jugendlichen Ungelernten, die ohne Berufswunsch als Hilfskräfte, Laufburschen eintreten. In ihrem Arbeitsverhältnis fehlt der Gesichtspunkt Erziehung — Ausbildung, es gilt nur Gütererzeugung — Erwerb. Es sind ferner die Jugendlichen, die eine angelernte Arbeit suchen, also eine ausgesprochene Berufswahl vornehmen, aber auf eine geordnete Lehre verzichten. Diese Anlernung ist in Berufsgruppen üblich, die eine berufliche Ausbildung — aus historischen Gründen erklärlich — noch nicht in einer geordneten Lehre vermitteln, aber nach dieser beruflichen Ausgestaltung streben, z. B. Land- und Hauswirtschaft; ferner in den industriellen Berufen, die den umgekehrten Weg gehen, indem sie aus dem vollhandwerklichen Beruf den angelernten Beruf entwickeln, z. B. aus der Schneiderei die Konfektion.

Wie die Übergänge zwischen ungelernten und angelernten Jugendlichen fließend sind, so auch die zwischen den Angelernten und Gelernten, den Lehrlingen. Neben den äußeren Vorgängen der Industrialisierung und Typisierung haben innere Gründe das Lehrverhältnis allmählich aufgelockert. Mit dem Wegfall von Kost und Wohnung beim Lehrherrn hat das alte Erziehungsverhältnis aufgehört. Durch die Vergütung des Lehrlings sind auch soziale Unterschiede zwischen jugendlichem Arbeiter und Lehrling, besonders dem Fabriklehrling, vielfach verwischt. Der charakteristische Unterschied beruht nur noch in der anderen Rechtslage des Lehrlings auf Grund des Lehrvertrags; beim Handwerkslehrling außerdem in dem berufsmäßigen Aufbau der Ausbildung mit Schlußprüfungen und den Aufstiegsmöglichkeiten als Geselle und Meister.

Diesen Gruppen der Nachfrage auf dem Jugendlichenarbeitsmarkt entspricht das Angebot an Stellen für Jugendliche.

Die Berufsberatung muß sich den Ansprüchen des Arbeitsmarktes anpassen. Sie kann daher nicht die gesamte Jugend für einen gelernten Beruf gewinnen wollen; aber sie wird sich immer dämmend dem hemmungslosen Abstrom der Jugendlichen in ungelernte Erwerbsarbeit entgegenstellen und den Bedarf einer hochentwickelten Wirtschaft an fachlich durchgebildeten Kräften zu decken suchen.

Um dies zu erreichen, muß das Berufsamt nicht nur die Gesamtheit der jugendlichen Berufsanwärter, die ihm durch die Schule allmählich zugeführt werden, sondern auch alle offenen Anfangs- und Lehrstellen erfassen.

Damit ihm auch von Arbeitgeberseite immer mehr die Vermittlung anvertraut wird, wird, pflegt es ständig mit einzelnen Lehrherren, Innungen und berufsständischen Vertretungen vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nach der Gewinnung der offenen Arbeitsplätze erwächst dem Berufsamt bei der Jugendlichenvermittlung noch eine besondere Aufgabe aus der Prüfung der Stellen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Geeignetheit des Lehrmeisters, auf die räumlichen und technischen Betriebsverhältnisse, auf die Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und tariflichen Vorschriften (Lehrlingszüchterei), auf die inhaltliche und formelle Fassung des Lehrvertrages.

Bei der entscheidenden Bedeutung der ersten Arbeitsstelle für das ganze Berufsleben

muß es immer mehr Grundsatz der Beratungsarbeit werden, ihre Vermittlung nur nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmen. Diese Vermittlung ist kein roher, schematischer Akt eines planmäßigen Ausgleichs. Sie verlangt feine psychologische Beurteilung des Jugendlichen wie des Meisters und klug abwägende Bewertung auch der äußeren Verhältnisse. Es muß alles getan werden, um ein dauerndes, fruchtbares Lehrverhältnis zu begründen. Nur so kann dem verhängnisvollen „Berufswechsel" der Jugendlichen gesteuert werden, der häufig genug nur als „Lehrstellenwechsel" gewollt war. Aus einer solchen persönlichen Vermittlungsarbeit entwickelt sich von selbst für das Berufsamt eine gesicherte Vermittlungstradition.

Mit erfolgtem Eintritt des Beratenen in den Beruf ist das Interesse des Berufsamts an seinem Berufsschicksal noch nicht erloschen. Es findet seinen Ausdruck in der nachgehenden Berufspflege. Sie ist Kontrolle für die Bewährung der eigenen Arbeit und gewissenhafte Sorge für die berufliche Entwicklung des Beratenen; in beiden Fällen schwierig und erst in Anfängen vorhanden. Sie erfordert viel Takt, viel Mühe und viel helfende Bereitwilligkeit derer, denen die berufliche Ausbildung der Beratenen anvertraut ist. Von der tatkräftigen Mitarbeit der Fach- und Berufsschullehrerschaft und der Einrichtungen der Jugendpflege wird an beruflicher und persönlicher Pflege viel erwartet.

8. Entwicklung, Organisation und Stand der Berufsberatung.

Erst in den letzten Jahren hat man mit größerer Deutlichkeit den Umkreis und die Mannigfaltigkeit der Probleme in der Berufsberatung gesehen, mit Entschiedenheit die Einführung einer praktischen Beratung verlangt, mit Tatkraft und Hingabe die einheitliche Einrichtung und den zweckvollen Ausbau von Beratungsstellen begonnen.

Die Jahrzehnte zurückliegenden Anfänge der Bewegung waren tastend und unsicher, lückenhaft und zusammenhanglos. „Berufsberatung" galt ausschließlich als ein „Jugendlichenproblem". Deshalb haben sich ihr einige interessierte Lehrer, Geistliche, jugendpflegerische Vereine, denen das Berufsschicksal anvertrauter Zöglinge am Herzen lag, gewidmet. So haben des jungen Nachwuchses bedürftige Berufe in Handwerk und Handel sich den Zustrom und seine Auswahl durch Beratung und Lehrstellenvermittlung zu sichern versucht. Deshalb haben endlich die öffentlichen Arbeitsnachweise der Vermittlung von Jugendlichen in ihren Lehrstellenabteilungen als einer Aufgabe beruflicher Fürsorge besondere beratende Sorgfalt angedeihen lassen. — Unabhängig von diesen Bestrebungen jugendlicher Berufsfürsorge hat sich die Berufsberatung des weiblichen Geschlechts als Einrichtung der Frauenbewegung tatkräftig entwickelt, ist von der Akademikerschaft im Interesse ihres Berufsstandes eine akademische Berufsberatung eingerichtet und gepflegt worden. — Auch der Gedanke einer zentralen Zusammenfassung der örtlichen Stellen und berufswissenschaftlicher Arbeit ist diesen Anfängen nicht fremd geblieben. Er wurde auch bereits durch die Kartellierung der weiblichen Beratungsstellen, die Schaffung einer Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker und die Bildung eines deutschen Ausschusses für Berufsberatung verwirklicht.

Dennoch ist diesen zersplitterten, unzulänglichen oder einseitigen Bestrebungen schon in den Vorkriegsjahren ein durchgreifender und umfassender Erfolg versagt gewesen. Den veränderten und gesteigerten Bedürfnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit konnten sie nicht mehr gerecht werden. Die Träger dieser ersten Versuche haben ihre Unzulänglichkeit und Mängel selbst drückend empfunden und Abhilfe gefordert. Ihre grundsätzlichen Vorschläge zur Reform gipfelten in dem Verlangen nach Anerkennung der Berufsberatung als einer öffentlichen Aufgabe und ihrer Regelung auf behördlicher Grundlage.

Diese Regelung ist im Laufe der letzten Jahre durch Erlasse der größten deutschen Länder über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfolgt. Sie hat im Arbeitsnachweisgesetz eine reichsgesetzliche und damit vorläufig abschließende Grundlage gefunden. Diese ist keine starre Norm, sondern gewonnen aus theoretischer Bearbeitung und praktischer Entwicklung der Berufsberatung vergangener Jahre, aufgebaut auf den Leitgedanken, die beide für eine geregelte Berufsberatung aufgestellt haben. Trotz mancher Abweichungen in Einzelheiten sind die Länderverordnungen in Weg und Ziel übereinstimmend, ein erster Versuch, die Berufsberatung einheitlich aufzubauen.

Nach ihnen ist die Gemeinde, der Kreis oder der Gemeindeverband Errichter und Träger einer öffentlichen, gemeinnützigen, neutralen Berufsberatungsstelle. Diese soll als Regelfall mit der Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung verbunden sein, in ständiger Fühlung stehen mit den Kreisen des Berufs- und Wirtschaftslebens, den Fachschulen und der Jugendpflege, engste Arbeitsgemeinschaft pflegen mit Schule, Arzt und psychologischem Fachmann. Eine nach Personenkreis und Berufen umfassende Tätigkeit der Beratungsstellen wird anempfohlen, die Verbindung von Berufsberatung und Berufsvermittlung gefordert. Schließlich ist ein planmäßiger Aufbau der Berufsberatung in gemeindlichen, provinziellen oder Landeseinrichtungen und in einer Reichsstelle vorgesehen.

Die Gemeinden und Kreise sind den Bestimmungen und Anregungen der Erlasse in Preußen zunächst verhältnismäßig schnell, in Süddeutschland zögernd gefolgt. Infolge der großen finanziellen Belastung der öffentlichen Körperschaften ist jedoch die Bereitschaft zur Einrichtung von Beratungsstellen gerade in größeren Städten schwächer geworden. Auch auf dem platten Lande sind die Einrichtungen noch dürftig an Zahl und Ausbau. — Im ganzen hat sich die Trägerschaft der Gemeinden bewährt. Das städtische und das Kreis-Berufsamt haben ihren behördlichen Charakter, ihre völlige Neutralität, ihre örtliche Nähe und ihren begrenzten Wirkungskreis durchaus als Vorteil empfunden.

Überwiegend ist auch die organische Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsamt angestrebt und erreicht worden. Selbständige Berufsämter sind vereinzelt in großen Städten errichtet, auf dem Lande hat man teilweise die Eingliederung in das Wohlfahrtsamt vorgezogen. Die Verbindung mit Schulen oder Einrichtungen der Jugendpflege ist selten. — Die Art des Anschlusses ist lange die umstrittenste Frage des gesamten organisatorischen Aufbaues gewesen. Die gewählte Lösung scheint dafür zu bürgen, daß die mannigfachen, dringlichen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der

Berufsberatung sachkundig geleistet werden, und kann dazu beitragen, die Organisation des gesamten deutschen Arbeitsmarktes zu erleichtern.

Die breiteste Mitarbeit beteiligter Berufskreise, der interessierten Eltern- und Lehrerschaft, der Gewerbeaufsicht und Gewerbehygiene, der psychologischen und medizinischen Sachverständigen soll durch den allgemeinen Beirat, die einzelnen Fachausschüsse, die Sonderausschüsse und Vertrauensleute dem Berufsamt dauernd lebendig und vertrauensvoll gesichert sein. Größe und Zusammensetzung des Beirats behindern leicht dessen Beweglichkeit und Tatkraft. Um so nachhaltiger haben die Fachausschüsse und Vertrauensleute gearbeitet und rechtfertigen somit das Bestreben, die sachverständige Mitwirkung, diese „lebendige Berufskunde", bis in die tägliche Kleinarbeit der Einzelberatung hineinzuziehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsamt, der von mehreren Kultusministerien Einzelerlasse gewidmet sind, hat sich nicht in einheitlicher Form gestaltet. Häufig genug verhält sich die Schule völlig ablehnend oder begnügt sich mit einem Hinweis auf die Beratungsstelle. Oder ihre Mitarbeit beschränkt sich auf die bescheidenen Formen einer gelegentlichen Berufsaufklärung oder Mithilfe bei Ausfüllung und Übersendung der Schülerfragebogen. Doch hat sie bereits in manchen Orten sich als wirkliche verantwortungsbewußte Gemeinschaftsarbeit entwickelt, in der die Schule die mannigfachen erzieherischen und psychologischen Aufgaben übernommen hat, die sich bei Betrachtung der Grundlagen der Berufsberatung als Pflichten der Schule ergaben.

Nach Absicht und Grundsatz der Verordnungen bemühen sich die Berufsämter, eine nach Umfang und Inhalt wirklich umfassende Tätigkeit auszuüben. An Widerständen und Niederlagen hat es nicht gefehlt. Noch immer ringt die öffentliche Berufsberatung um die Masse der jugendlichen Ungelernten, noch immer, vielfach vergebens, um das Vertrauen der Schüler höherer Lehranstalten. Geistig oder körperlich Anormale, Kriegsverletzte sind häufig durch Gesetz in die beratende Obhut anderer wesensverwandter Einrichtungen gegeben. Neuerdings regt sich geschlossener Widerstand in handwerklichen Berufen, während sich die Vertreter der akademischen Berufe anscheinend mit dem Gedanken einer öffentlichen Berufsberatung allmählich vertraut machen. So ist die Geschlossenheit des Arbeitsbereichs eines Berufsamtes noch selten erreicht. Sie muß aber Ziel bleiben, wenn man nicht den Gedanken einer grundsätzlich umfassenden, geordneten Berufsauslese lockern und damit aufgeben will. — Auf das Inhaltliche der Berufsberatung, die Grundlage des Einzelrats, die notwendige Verbindung von Beratung und Vermittlung, die Pflichten des Berufsamtes in der Berufszuführung und Berufspflege, wurde bereits in anderem Zusammenhang eingegangen.

Mittelpunkt aller Berufsberatung ist der persönliche Einzelrat. Deshalb ruht auch das Schwergewicht der Organisation auf der Stelle, die ihn gibt, d. h. auf dem örtlichen Berufsamt. Dennoch durfte man sich nicht mit der Errichtung von örtlichen Ämtern begnügen, wenn man sie nicht an den verhängnisvollen Folgen solcher Vereinzelung verkümmern lassen wollte. Deshalb ist auf Grund der Landesverordnungen ihre Zusammenfassung in zentralen Berufsämtern erfolgt. Deren Wirkungskreis sollte

eine große Einheit darstellen, aber übersehbar bleiben. Bayern, Sachsen, Württemberg wählten als Gebietseinheit ihr Land, Preußen seine Provinzen. So sind in schneller Folge in diesen Ländern — mit Ausnahme von Bayern, das sich auf eine zentrale Berichterstattung beschränkte — die Provinzial- oder Landesstellen für Berufsberatung entstanden. Hamburg und Bremen haben für ihr Gebiet örtliche und zentrale Aufgaben auf ein Amt vereinigt.

Der Ausbau der Landeseinrichtungen entspricht dem der örtlichen. Wie diese sind sie — mit einer Ausnahme — den zentralen Einrichtungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, den Landesarbeitsämtern, angegliedert, wie diese durch Beirat und Fachausschüsse den beteiligten und sachverständig interessierten Kreisen eng verbunden.

Ihre Arbeit ergibt sich aus den Bedürfnissen der örtlichen Stellen. Sie ist überwiegend anregender, sammelnder, zusammenfassender Art. Sie ist immer darauf gerichtet, Fragen, die sich in der Einzelpraxis ergeben, zu prüfen, charakteristische Schwierigkeiten von allgemeiner Bedeutung zu klären, Entwicklungen zu verfolgen; immer bestrebt, Erfahrungen einer Stelle allen Berufsämtern zugänglich zu machen, aus Anregungen und Vorgängen das Wesentliche zu erkennen und ihm im ganzen Bezirk Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Die ersten Arbeiten der Landesberufsämter lagen auf organisatorischem Gebiet. Sie haben den örtlichen Stellen bei Errichtung und Ausbau sachliche und technische Hilfe geboten; sie haben, um der wachsenden Krisis des Lehrstellenmarktes abzuhelfen, einen zwischenörtlichen Lehrstellenausgleich eingerichtet; sie haben die Berufsberatung für Besucher höherer Lehranstalten anbahnen helfen und die Beratung für körperlich und geistig Anormale aufgenommen; sie haben sich um die Ausbildung der Berater durch Lehrgänge und Vorträge gemüht; sie haben unermüdlich den Gedanken der Berufsberatung in der Öffentlichkeit gefördert.

Die Leistungen der Landesberufsämter auf berufskundlichem Gebiet, dem einzelne ihre Hauptkraft zuwandten, wurden bereits genannt.

Die ersten rohen, oft zufälligen Anfänge sind in der zentralen Arbeit überwunden. Die gegenwärtigen praktischen Bestrebungen lassen geordnete Überlegung, Vertiefung und Vergeistigung erkennen. Es war im ganzen für die Landesberufsämter eine neuartige, fremde Aufgabe, deshalb besonders schwierig, weil keine Erfahrung und Führung ratend und helfend zur Seite stand.

Um ihr die innere Verbindung und bei aller Mannigfaltigkeit und lebensvollen Vielheit doch die Einheitlichkeit zu sichern, hat die Berufsberatung in den einzelnen Ländern nun ihrerseits wieder eine Zusammenfassung für das Reich im Reichsamt für Arbeitsvermittlung erfahren. Damit ist eine geschlossene Organisation erreicht, die sich für das Gesamtziel der Berufsberatung einsetzen kann.

So stellt sich im Großen der organisatorische Aufbau in Gemeinden, Ländern und Reich dar. Nur das Grundsätzliche, Gemeinsame wird geregelt, das Gerüst aufgerichtet. Der innere Ausbau, das Leben in der Form, bleibt dem freiesten Wollen der Selbstverwaltung und der interessierten Kreise überlassen.

Eine nach außen und innen gesunde Entwicklung der Berufsberatung scheint bis-

weilen bedenklich gefährdet. Wie für andere kulturelle Aufgaben so stehen auch für die Berufsberatung die unbedingt notwendigen Geldmittel nicht zur Verfügung. Die Zurückhaltung ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen erklärlich, weil der Berufsberatung greifbare Augenblickserfolge nicht beschieden sind. Sie ist drückend, aber hoffentlich vorübergehend. Die andere Gefahr ist ernster: „Berufsberatung" ist vielfach ein Modewort geworden, sie wird als Allheilmittel gepriesen. Dilettanten und Enthusiasten untergraben die Gründlichkeit und Sachlichkeit der Arbeit.

Um dieser Gefahr zu begegnen, braucht die Berufsberatung schonungslose, offene Kritik. Aber sie kann diese nur tragen, wenn ihr auch Tatkraft und Hingabe zuteil wird und vor allem Vertrauen. Nur dann kann auch die Berufsberatung für Deutschland ein Hilfsmittel werden, den „Weg durch die Wüste" durchzuhalten.

Literatur-Angaben.

Beiträge zur Berufsberatung. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin, Mittler & Sohn. Heft 1: Literatur zur Berufsberatung.

Berufswahl und Berufsberatung. Eine Einführung in die Praxis. Mit einer Einleitung. Herausgegeben von A. Kühne. 2. Aufl. Berlin 1920.

K. Dunckmann: Die Lehre vom Beruf. Eine Einführung in die Geschichte und die Soziologie des Berufs. Berlin 1922.

A. Fischer: Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen. 2. Aufl. München 1918.

Flugschriften zur Berufsberatung Nr. 1—4. Berlin 1919/20. Verlag Leonhard Simion.

H. Münsterberg: Grundsätze der Psychotechnik. Leipzig 1914.

Taylor: Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. München 1917, Oldenbourg.

J. Weber: Die Schule im Dienste der Berufsberatung. Heidelberg 1922.

Arbeit und Beruf. Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. 1. Jahrgang. Berlin 1921/22.

Praktische Psychologie. Monatsschrift herausgegeben von W. Moede und C. Piorkowski. 1. Jahrg. 1919/20.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Herausgegeben von W. Stern und O. Lipmann.

Die akademischen Berufe. Herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. Furche Verlag, Berlin 1919 ff.

Levy-Rathenau: Die Frau im Beruf. Berlin 1917.

Berufskundliche Unterlagen für die Berufsberatung. Herausgegeben vom Landesberufsamt Sachsen-Anhalt. 1921.

Das Holzgewerbe. Herausgegeben vom Brandenburgischen Provinzialberufsamt. 1919.

Die bergbaulichen Berufe. Herausgegeben vom Landesberufsamt Westfalen-Lippe. 1921.

Berufskundliche Nachrichten. Für amtliche Berufsberatungsstellen und von ihnen beauftragte Berater; herausgegeben vom Brandenburgischen Landesarbeitsamt unter Mitwirkung der deutschen Landesarbeits- und Berufsämter. 1. Jahrg. 1921.

Berufserziehung im Jugendalter

Von Georg Kerschensteiner, München

1. Grundbedingung der Bildung.

Es gibt keine Bildungsmöglichkeit ohne Bildungsinteressen in dem zu Bildenden. Die Wahrheit dieses Satzes ist ebenso einleuchtend, wie die Nichtbeachtung der in ihm enthaltenen Forderung landläufig ist. Ja, es gibt nicht einmal eine Dressur ohne irgendwelche Interessen und Neigungen. Gäbe es Jugendliche ohne jede auf irgendein geistiges oder körperliches Wachstum oder Wohlbefinden abzielende Neigung, so könnte man sie nicht einmal abrichten, geschweige denn erziehen.

Unsere angeborenen Instinkte, Triebe, Neigungen sind es, die uns zuerst zur Betätigung und zum Erfassen der Umwelt drängen. In dieser Betätigung entwickeln sich unsere geistigen und körperlichen Kräfte, organisiert sich unser Vorstellungsleben, entzündet sich unser Sinn für Werte aller Art, gestalten sich unsere Triebe und Neigungen zu Interessen, formt sich unsere Persönlichkeit mit ihren sittlichen Gewohnheiten.

Wir müssen diese Tatsache scharf ins Auge fassen, wenn wir erziehen wollen, die Tatsache nämlich, daß alle Erziehung in erster Linie sich an die im Sinne unseres Erziehungsplanes positiven Triebe, Neigungen und Interessen wenden muß, wenn sie Erfolg haben will, gleichviel ob diese Triebe und Interessen egoistischer oder altruistischer Art, oder ob sie bereits rein sachlich gerichtet sind. Es gibt keine natürlichen Instinkte, keine natürlichen Triebe, keine aus dem seelischen und körperlichen Wachstum sich entwickelnden Neigungen, die an sich gut oder böse wären. Die elementaren Neigungen der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung, wie sie sich im Triebe nach materiellem oder geistigem Besitz, im Streben nach gesicherter Lebensstellung, nach Reichtum, nach Anerkennung, nach eigener Tüchtigkeit, kurz in all den Formen sich zeigen, die man „Selbstliebe" genannt hat, sind an sich nicht unsittlicher, aber auch nicht sittlicher als die Neigungen zur Erhaltung und Entfaltung des Mitmenschen, wie sie als Ausfluß der Sympathie, der Zuneigung, des Mitleids, der Mitfreude, kurz, der sogenannten „Nächstenliebe" sich zeigen. Die Beurteilung „sittlich oder unsittlich" trifft nur das Stärke- und Richtungsverhältnis zweier Neigungen, die in einer Willenshandlung in Widerstreit geraten. Erringt die auf den höheren objektiven Wert gerichtete Neigung den Sieg, so nennen wir die Handlung sittlich, wenn nicht, unsittlich.

2. Das Gesetz der Interessenverzweigung.

Die auf das positive, geistige und seelische Wachstum gerichtete Erziehung des Jugendlichen muß also nicht nur an irgendeine im individuellen Wachstum entspringende Neigung anknüpfen, sondern sie darf auch in dieser Lage sich an die egozentrischen Neigungen wenden, wenn sachliche oder heterozentrische Neigungen noch nicht oder nicht in genügender Stärke entwickelt sind; tut sie das aber, so muß ihre Sorge darauf gerichtet sein, nun auch sachliche und heterozentrische Neigungen zu wecken und zu stärken, so daß sie in konkreten Fällen beim Widerstreit der Neigungen den Sieg davonzutragen imstande sind.

Dies wäre nicht möglich, wenn die Entwicklung unseres Seelenlebens nicht einem höchst wertvollen Gesetz unterworfen wäre, einem Gesetz, das ich das Gesetz der Verzweigung der Interessen nenne. Es beruht auf dem Verhältnis von Mittel und Zweck. Unsere Neigungen und Interessen setzen uns Zwecke. Je stärker die Neigung oder das Interesse, desto stärker der Drang sich zu betätigen, um den gesetzten Zweck zu verwirklichen. Die Verwirklichung aber gelingt nur, wenn wir die rechten Mittel in der rechten Weise gebrauchen. In dem Maße, als uns die Mittel die Aussicht gewähren, den gesetzten Zweck tatsächlich zu verwirklichen, werden sie uns genau so wertvoll, wie der gesetzte Zweck selbst. Ja, es kann der Fall eintreten, daß, wenn der Zweck erreicht ist, das Interesse am rechten Zweck dauernd oder zeitweise erlischt, aber an den Mitteln haften bleibt, die zur Erreichung des Zweckes sich als notwendig erwiesen hatten. Dies ist besonders dann der Fall, wenn diese Mittel schwachen und bis dahin verborgen gebliebenen Neigungen entgegenkamen.

Darauf beruht das höchst wertvolle Entwicklungsgesetz der Verzweigung der Interessen. So ist es möglich, aus egozentrischen Interessen durch geeignete Organisation der Erziehung heterozentrische und rein sachliche Interessen abzuzweigen.

3. Das Gesetz der Übertragung und der Nebenwirkung.

Diesem Verzweigungsgesetz einer seelischen Entwicklung, das wir nachher noch in seinen konkreten Formen bei der Entwicklung des jugendlichen Alters kennen lernen werden, tritt noch an die Seite das Gesetz der Übertragung von Werten infolge assoziativer Verbindungen gleichzeitiger Erlebnisse und das Gesetz der Nebenwirkungen oder, wie es Wundt genannt hat, das Gesetz der Heterogonie der Zwecke.

Es ist nämlich ein Grundgesetz unseres Gefühlslebens, daß alles, was irgendwie mit einem Gegenstand unserer Vorstellung assoziert ist, der von uns positiv bewertet wird, mit der Zeit der gleichen Bewertung unterliegt. Im Grund ist das von mir genannte Verzweigungsgesetz nur ein besonderer Fall dieses allgemeinsten Gesetzes. Gelingt es uns, etwas, was wir vom Wertsinn des Jugendlichen erfaßt wissen wollen, mit dem in organische Verbindung zu setzen, was er bereits aus seiner eigenen individuellen Natur heraus bewertet, so sind wir sicher, daß diese Wertübertragung im Laufe der Zeit notwendig stattfindet. Das braucht nicht eine Verbindung von Mittel und Zweck zu sein, es gibt noch viele andere Fälle der Wertübertragung.

Aber auch noch eine dritte Möglichkeit der Entstehung von Interessen aus angeborenen Neigungen heraus ist gegeben. Indem wir einen Zweck verfolgen und damit eine Vorstellung verwirklichen wollen, stellen sich mit der Verwirklichung der Idee häufig genug Nebenwirkungen ein, die wir gar nicht beabsichtigt hatten. Das können erfreuliche wie unerfreuliche Nebenwirkungen sein. Wie sie auch sein mögen, sie erweitern zweifellos den Gesichtskreis von der Wirkung unserer Mittel unter gegebenen Umständen, und es ist durchaus möglich, daß wiederum der ursprünglich gewählte Zweck zurücktritt hinter den Nebenwirkungen, die nunmehr als neue Zwecke von uns verfolgt werden.

4. Das Wesen des Interesses.

Das Bildungsverfahren ist also, sofern es Erfolg haben soll, genötigt, sich an die Neigungen und Interessen zu wenden, die jeweils in dem zu Bildenden lebendig sind. Dabei darf es auch in jeder Weise die egozentrischen Interessen mit in den Bildungsplan und das Bildungsverfahren mit einbeziehen. Infolge der seelischen Entwicklungsgesetze aber und unter weiser Benutzung derselben ist das Bildungsverfahren andererseits in der Lage, jene vielseitige Interessenentwicklung einzuleiten, deren die einzelne Individualität fähig ist. Dies ist von größter Bedeutung, wenn die Bildungsabsicht das letzte Ziel aller Bildung erreichen will, den Menschen zum Träger zeitloser Werte zu machen. Der Grundfehler aller unserer öffentlichen Bildungseinrichtungen liegt darin, daß sie ihre Bildungsmaßnahmen viel zu wenig an die jeweils herrschenden Interessen des Kindes, des Knaben, des Mädchens, des Jugendlichen, anknüpfen.

Die Wurzel dieses Fehlers liegt in der falschen Deutung des Bildungsbegriffes. Bildung ist niemals ein statischer Zustand, ein stabiles Gleichgewicht der seelischen Kräfte, ein Ich, das nun auf dem Thron der rechten Bildung ausruhen möchte. Bildung ist auch kein stationärer Zustand, Bildung ist bewußtes Wachstumsbedürfnis und zugleich Wachstum selbst. Was aber wachsen kann, sind nur die Neigungen und Interessen, d. h. unser Wertsinn und alle Kräfte, die er in Bewegung setzt, und die ihn befriedigen. Dieser Wertsinn ist je nach der individuellen seelischen Natur verschieden. Er ist auf jeder Altersstufe ein anderer und gipfelt schließlich da, wo die Persönlichkeit zu gestalten sich beginnt, im Interesse an der Gestaltung der Persönlichkeit selbst, im Bildungsinteresse katexochen.

Diejenigen, die ohne Rücksicht auf die jeweils im Jugendlichen an sich lebendigen Interessen, seine Bildung betreiben wollen, stützen sich gewöhnlich darauf, daß man das, wofür kein Interesse noch vorhanden ist, eben nur durch die geeignete Methode „interessant" zu machen hat, dann wird das Interesse von selbst lebendig werden. Aber das ist der alte Herbart'sche Irrtum, der da glaubt, daß es interessante Gegenstände gäbe, die man nur in das rechte Licht zu rücken brauche, um das Interesse zu erwecken. Dieses Interesse bedeutete dann bei ihm wiederum nichts anderes, als die momentan schwebende, sich versenkende Anteilnahme in einer entsprechenden Beschaulichkeit.

Was man aber durch das Interessantmachen erreicht, ist zumeist nicht ein echtes Interesse am Gegenstand. Das echte Interesse ist innerliches Wachstumsbedürfnis. Es ist ein Wachstumsbedürfnis mit all seiner immanenten Triebhaftigkeit und Produktivität, mit seiner seelisch aktiven Gerichtetheit auf ein Objekt und seiner schließlich völligen Identifizierung von Objekt und Subjekt; denn wo das Interesse am stärksten ist, erleben wir ein völliges Aufgehen des Ichs im gesetzten Zweck und seiner Verwirklichung.

Dieses echte Interesse kann man nicht schlechtweg durch das sogenannte „Interessantmachen" der Gegenstände erzeugen, auch nicht mit der raffiniertesten „Methode". Es gibt nur einen Weg des Interessantmachens eines Gegenstandes, ihn

als brauchbares Mittel für die Verwirklichung der Zwecke eines längst im Individuum herrschenden Interesses erleben zu lassen.

5. Die Jugendkunde.

Mit diesen theoretischen Überlegungen haben wir eine feste Grundlage für das Bildungsverfahren der Jugendlichen gewonnen. Sind unsere Feststellungen unangreifbar, so ergibt sich zunächst die Frage, welches sind denn die Neigungen und Interessen der Jugendlichen, an die das Erziehungsverfahren anknüpfen kann und anknüpfen muß. Wenn dann diese Neigungen und Interessen einseitig gerichtet sein sollten, so bleibt die zweite Frage zu beantworten, welche Mittel stehen dem Erziehungsverfahren zur Verfügung, um die einseitigen Interessen in vielseitige zu verwandeln?

Die erste Frage ist eine Frage an die Psychologie des Jugendalters, also des Alters zwischen 14 bis 18, gegebenenfalls bis 20 Jahren. Diese Psychologie ist noch wenig systematisch durchforscht. Die Wissenschaft, die wir mit Jugendkunde bezeichnen, ist erst im Entstehen begriffen. Kleinere Aufsätze, statistische Erhebungen über Art und Grad der seelischen Elementarfunktionen in diesem Alter, auch zusammenfassende Abhandlungen von mehr oder weniger wissenschaftlichem Wert finden wir zu Hunderten in Zeitschriften und Broschüren zerstreut. Manches wird bereits in Handbüchern über Jugenderziehung und Jugendpflege gesammelt. Vieles ist noch programmatisch, ja problematisch und harrt der keineswegs einfachen Bearbeitung. Erst in den allerletzten Jahren sind mir größere zusammenfassende Werke über diesen Gegenstand zur Kenntnis gekommen, wie die Arbeiten von Walter Hoffmann, Charlotte Bühler und Otto Tumlirz. (Vergl. das Literaturverzeichnis am Schlusse der Abhandlung.)

Vor allem aber ist eines zu beachten: Wir werden niemals eine im gleichen Sinne einheitliche Psychologie des Jugendlichen erwarten können, wie wir sie in der Psychologie des Kindesalters bereits besitzen und pädagogisch auswerten. Denn es handelt sich hier bereits um entwickelte Seelenformen, die schon vielseitig differenziert sind, während es sich in der Psychologie des Kindes um ein noch wenig differenziertes Seelenleben handelt. Die Seele des Jugendlichen hat bereits eine Gestalt, und diese Gestalt ist nicht bloß bedingt durch vererbte Veranlagungen und seelische Funktionen, sondern vor allem auch durch die Umgebung und den Verkehr, in den diese Seelen während der ersten 14 Jahre ihres Lebens eingetaucht waren. Bei aller Gleichheit der seelischen Elementarfunktionen, was ihr Wesen betrifft, weisen die seelischen Gestalten der Jugendlichen bereits die größten Unterschiede auf.

Ob der Jugendliche in einem sorgsamen, liebevollen Familienkreis aufgewachsen ist oder nicht, ob er seine Kindheit, seine Knaben- oder Mädchenzeit in den Steinwüsten und Hinterhäusern einer großen Stadt oder in Wald und Feld des freien Landes zugebracht hat, ob er während seiner vorausgegangenen Entwicklung über einen robusten gesunden Körper verfügt hat, oder schwächlich und unterernährt war, in welchen seelischen und geistigen Verkehr ihn Schule und Umgebung gebracht haben, ob er in gelernter oder ungelernter Arbeit steht usw., alles das spielt eine erhebliche Rolle, alles

das hat seiner Seele bereits eine bestimmte Prägung gegeben, mit der nun die Erziehung zu rechnen hat und auf die sie aufbauen muß. Alle diese Verhältnisse müßten die Struktur der öffentlichen Bildungsanstalten bestimmen, die wir als Fortbildungs- und Berufsschulen bezeichnen.

Das Volksschulwesen und das höhere Schulwesen besitzt in seinem Schülermaterial weit mehr seelische Homogeneität als das Fortbildungs- und Fachschulwesen. Denn das Volksschulwesen hat es mit einer relativ geringeren Differenziertheit der Kinderseelen überhaupt zu tun, das höhere Schulwesen ist auf einen durch Veranlagung und kulturellen Lebenskreis stärker bestimmten Seelentypus beschränkt. Nur in den Fortbildungs- und Fachschulen, die ja 90% aller Jugendlichen umfassen, strömen die allerverschiedenartigsten Seelenformen zusammen, und wenn unsere Bildungsarbeit in diesen Schulen Erfolg haben will, so muß sie dieser Mannigfaltigkeit so weit als möglich Rechnung tragen.

6. Die vier Grundzüge im Wesen der Jugendlichen.

Bei all dieser Verschiedenheit in den Seelenformen unserer Jugendlichen lassen sich aber doch eine Anzahl gemeinsamer Züge dieses Alters feststellen. Wir wollen sie kurz ins Auge fassen; denn diese Züge müssen wenigstens die Grundstruktur unseres Bildungsverfahrens und unserer Bildungseinrichtungen bestimmen. Natürlich gibt es auch für diese Merkmale immer eine bald größere, bald geringere Anzahl von Ausnahmen, aber niemals so viele, daß sie die Regel fraglich machen würden.

Ich fasse diese gemeinsamen Züge unter vier Hauptmerkmale zusammen:

Das erste Merkmal ist das Erwachen des autonomen Wertbewußtseins, das zweite das starke Anschwellen des Geltungsbedürfnisses. Dazu kommt als drittes Merkmal ein lebendiger Tatendrang, sei es eine Lust am Tun, Schaffen, Wirken in technischer oder sozialer Hinsicht, oder sei es im bloßen Austoben der körperlichen Überschußkräfte. Diese Trias ist endlich eingebettet in ein leicht aufrauschendes Gefühlsleben, das durch Reflexionen relativ wenig gehemmt ist und das teils durch Vorgänge der geschlechtlichen Reifung, teils durch vielseitige Berührung mit dem Leben bedingt ist. Der Mangel an Objektivität ist wesentlich darauf zurückzuführen.

Ein jedes dieser vier Merkmale ist die Quelle von jugendlichen Tendenzen, Neigungen und Interessen, die ebensowohl zum Guten wie zum Schlechten sich gestalten können. Sie alle aber hängen in dem Gefühlsleben innerlich zusammen, beeinflussen einander und sind andrerseits wieder die Ursachen so mancherlei Abneigungen und Widerstrebungen, die das vorausgegangene Kindes-, Knaben- und Mädchenalter nicht kannte und die wir in unseren Erziehungsbestrebungen für die Jugendlichen darum häufig zu wenig würdigen, begreifen und berücksichtigen.

7. Das Erwachen des Wertbewußtseins.

Das Erwachen des Wertbewußtseins, d. h. des Bewußtseins, selbständiger Träger von Werten oder Unwerten zu sein, ist meines Erachtens das Grundmerkmal dieser Entwicklungsperiode. Das vorausgegangene Ich war ein Ich der Hetero-

nomie, ein Ich, das sich noch nicht als autonomen Träger von Werten fühlte. Jetzt erfolgt freiwillig entweder die vollständige Übernahme der früheren Werte, einzelner, vieler oder aller, oder aber autonome Neugestaltung, bezw. Verneinung. Die einzelnen Werte werden bewußter ins Auge gefaßt, die Formen, in denen sie verwirklicht sind, werden kritisiert, geschätzt oder verworfen. Ihr überlieferter Zusammenhang wird einer zunächst völlig subjektiven Neuordnung oder Zusammenfassung unterzogen. Allgemein umfassende Ideen, Sittlichkeit, Pflicht, Gerechtigkeit, Vaterland, Menschlichkeit, Erkenntnis, Religiösität, Frömmigkeit, aber auch Macht, Ruhm, Ehre, Besitz, Unabhängigkeit, Freiheit, gewinnen Sinn und Bedeutung.

Mehr und mehr weiß sich der Jugendliche als Träger solcher Werte. Nun mißt er sich selbst an anderen Wertträgern, Persönlichkeiten, Gemeinschaften. Er vergleicht sie und ihre Institutionen, und aus diesem Vergleich wächst das Bewußtsein seiner Eigenart heraus. Dieses Bewußtsein führt dann zur Kritik, nicht zur Selbstkritik, sondern vor allem zur Kritik der andern. Bei Jugendlichen, die in keiner höheren Wertatmosphäre aufgewachsen sind, dominieren neben Freundschafts- und Geselligkeitswerten Genuß-, Erwerbs- und Machtwerte. Hier gelten Kameraden, Kino, Zigarette, Schundliteratur, Geschlechtsgenuß, Lohn- und Eigenbesitz, aber auch Kraft- und Machtmenschen, Rekordmeister, Maulhelden und Raufbolde. Die eigene Größe als Wertträger wird nur zu oft in den Leistungen auf dem Gebiete des Genusses, des Erwerbes, der Körperstärke, der Macht gesucht.

Aber bewußte Wertträger wollen alle Jugendlichen sein. Es ist die Zeit der „ewigen Renaissance", wie sie Eduard Spranger in seinem vortrefflichen Beitrag zur Jugendkunde genannt hat. (Vergleiche 25. Jahrgang des Deutschen Philologenblattes, Nr. 1, 1917.) Es ist ein ähnlich einschneidender Wandel in der gesamten Geisteshaltung, wie er beim Übergang vom reinen Kindesalter zum Knaben- und Mädchenalter stattfindet. Hier ist es das Erwachen des Zweckbewußtseins, das diesen Übergang kennzeichnet. Es ist charakterisiert dadurch, daß das Interesse an der Tätigkeit als unbewußter Selbstzweck sich an die Leistung zu heften beginnt, und damit nicht bloß den Zweck allein, sondern auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bewertet. Wie diese Epoche des erwachenden Zweckbewußtseins den Übergang vom ersten Kindesalter zum Knaben- und Mädchenalter bildet, wie sie den Übergang vom Spiel zur Arbeit kennzeichnet, so charakterisiert das erwachende Wertbewußtsein den Übergang von der heteronomen zur autonomen Persönlichkeit, vom Knaben- und Mädchenalter zum jugendlichen Mann oder zur jugendlichen Frau.

8. Das Geltungsbedürfnis.

Mit diesem ersten Merkmal hängt nun sehr stark das zweite zusammen, das Bedürfnis nach Geltung. Das Geltungsbedürfnis ist im Grunde eine der frühesten sich zeigenden Neigungen aller Menschen ohne Ausnahme. Es zeigt sich, sobald das Ichbewußtsein überhaupt erwacht ist, in dem Bedürfnis nach Anerkennung, Billigung, Lob. Wir finden es bei jedem Kinde. Es ist ein Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes.

Aber in der Epoche der Jugendlichen steigert es sich gewaltig durch das Zusammen-

treffen mit dem autonomen Wertbewußtsein. In der amerikanischen pädagogischen wie psychologischen Literatur ist es bekannt als „growing-up-tendency“, als Tendenz ein Erwachsener, ein Mann sein zu wollen — und doch nicht sein zu können.

Aus dieser charakteristischen Eigenschaft fast aller Jugendlichen erklärt sich zu einem guten Teil das übergroße Wollen, auf irgendwelchen Gebieten, der Selbständigkeitstrieb, der Freiheitsdrang, der so gern Willkür mit Freiheit, Ungebundenheit mit Selbständigkeit verwechselt, das Großtun, Rühmen, Prahlen mit großen Taten, der falsche Ehrgeiz, die Überheblichkeit infolge eingebildeten Könnens, dessen Phantasieleistungen viel zu wenig durch praktische Erfahrung auf irgendeinem ernsten Arbeitsgebiet in freier Konkurrenz mit Altersgenossen auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Nichts fördert die Einbildung des Jugendlichen mehr, als das buchmäßige Gedächtniswissen, nichts kann sie besser dämpfen, als richtige Arbeitsleistungen im freien Wettbewerb mit den Kameraden. Die immer noch übliche Mißtrauenspädagogik mit ihren Stacheldrahtzäunen und Überwachungsmaßnahmen, namentlich der älteren 17 und 18 jährigen Jugendlichen, drängt dieses Geltungsbedürfnis leicht in die erwähnten falschen Bahnen. Es ist ein schönes Wort, das Schulrat Eberhard in seiner Abhandlung „Gedanken zur Jugendkunde“ zitiert (vergl. „die Fortbildungsschule“, Jahrgang 1921, Nr. 6, Seite 131): „Wenn wir in der Jugend die Zukunft achten, wird sie in uns die Vergangenheit ehren.“ Manche Tendenzen der mir durchaus verständlichen Jugendbewegungen würden weniger unfreundlich gegen die „Ideale der Alten“ gerichtet sein, wenn die Alten die Jugend in ihrem Geltungsbedürfnis besser verstehen würden. Dieses Geltungsbedürfnis aber in die richtigen Bahnen zu lenken, dafür gibt es kaum bessere Mittel als jene, die sich in „der Arbeitspädagogik“ und in „der Gemeinschaftsidee“ uns anbieten.

9. Der Tätigkeitsdrang.

Hier kommt uns nämlich die dritte Eigenschaft aller gesunden Jugend entgegen: ihr Tatendrang, ihre Lust am *praktischen* Tun, Schaffen, Handeln, an allen Arten körperlicher Betätigung. Natürlich gibt es auch Bummler, Arbeitsscheue, Gleichgültige, Verträumte, Faule, vom Genußleben bis ins Herz angefressene unter der Jugend, namentlich unter der Großstadtjugend, aber das Normale ist es auch hier nicht, wenigstens nicht beim gesunden Jugendlichen. Wie sollte es auch das Normale sein in einer Entwicklungszeit, in der jeder Verbrauch an geistigen und körperlichen Kräften fast unmittelbar sich ersetzt, ja, ein Kraftüberschuß vorhanden ist, dem kaum ein ausschweifendes Genußleben etwas Nennenswertes anhaben kann?

Aus dieser Quelle jugendlicher Betätigungslust kann die Pädagogik selbst da starke Erziehungskräfte sich sichern, wo eine berufliche Erziehungsarbeit zunächst ausgeschlossen scheint. Sport, Fußball, Turnen, Schwimmen, Rudern, Wandern, Jugendspiele aller Art, in gut geführten Klubs mit entsprechender Selbstverwaltung und Selbstregierung gepflegt, sind auch da für die moralische Erziehung wie für die Arbeitserziehung trefflich ausnutzbar (dank der Gesetze der Interessenübertragung), wo eine *sachliche* Einstellung der Jugendlichen noch keine Gewalt über die geistige und seelische Ent-

wicklung erhalten hat. Dabei sehen wir an dieser Stelle vollständig ab von der Unersetzlichkeit solcher Erziehungsmaßnahmen für die körperliche Hochhaltung unseres Volkes.

Jedenfalls aber hat eine Erziehungsorganisation, die sich an die schaffenden Kräfte des Jugendlichen wendet, vor allem auf sein eigenstes, berufliches Arbeitsgebiet die beste Aussicht auf Erfolg; denn damit vermag sie zugleich das Geltungsbedürfnis in die rechten Bahnen zu lenken und das Wertbewußtsein durch stets empfundene Arbeitsleistungen in die Sphäre der ideellen Werte zu führen. Man vergesse doch nie, daß im gesunden Jugendlichen, männlichen wie weiblichen Geschlechts, die praktischen Interessen vorherrschen, mögen sie technischer oder sozialer Art sein. Abstrakten Gedankengängen, wie sie an Schulen für künftige geistige Arbeiter notwendig werden, sind sie abgeneigt. Nicht aber dem Denken an sich. Dem teleologisch gerichteten Denken, wie es in den Interessen und Fragen des Lebens wichtig ist, geht der weitaus größere Teil der handarbeitenden Jugend durchaus nicht aus dem Wege, sobald wir das Leistungsbewußtsein zu erzeugen imstande sind. Gedächtnisbelastung lehnt sie ab, zumal mit dem 15. Lebensjahr ohnehin das mechanische Gedächtnis nicht mehr die gleiche Retentionsfähigkeit aufweist wie vor dieser Zeit. Alle Denkarbeit dagegen, die mit praktischer Arbeit verbunden ist, wird gern geleistet. Es ist ganz falsch, dem jugendlichen Arbeiter, namentlich dem männlichen, intellektuelle Bedürfnisse abzusprechen. Aber die Kausalreihen, die sie suchen und prüfen, sind vielmehr vorwärts auf den Zweck der Dinge gerichtet, und nicht rückwärts auf das Sein der Dinge. Es ist aber eine starke Einbildung, daß das praktische Denken eine geringere logische Schulung zur Folge haben würde, als das theoretische Denken. Funktionsfehler eines Arbeitsstückes, eines Werkes, einer Maschine zu ermitteln, verlangt einen ebenso geschulten logischen Kopf und eine ebensolche Fülle von Erfahrungen (nur ganz anderer Art), wie die Textkritik einer verstümmelten Klassikerstelle.

10. Das Gefühlsleben.

Erwachen des Wertbewußtseins, Geltungsbedürfnisses und Tatendranges sind nun, wie wir bemerkt haben, eingebettet in ein starkes Gefühlsleben der Jugendlichen, dessen Hemmungsapparat durch Reflexionen nicht genügend entwickelt ist. Religiöses Gefühl ist in diesem Alter teilweise sehr viel stärker als im Knaben-, Mädchen- und Kindesalter, teilweise aber auch infolge ungenügender oder gänzlich mißverständlicher Pflege ganz erloschen. Am wenigsten sind die ästhetischen Bedürfnisse und Gefühle lebendig. Stärker dagegen die sozialen Gefühle, die sich im kameradschaftlichen Geist, in Freundschaftsbündnissen, im Gemeinschaftsbedürfnis, in Klubs, im Vereinsleben und entsprechender Solidaritätsgesinnung äußern.

Aber das ganze Gefühlsleben leidet an Unklarheit und Romantik. Die dunklen Gefühle herrschen über das Vorstellungsleben. Das objektiv logische Denken ist bei jugendlichen Handarbeitern vielfach noch wenig entwickelt. Es fehlt nicht an Denkbegabung, aber die Volksschule pflegt noch viel zu sehr das bloße Gedächtniswissen und hat bei den gegenwärtigen Lehrplänen überhaupt keine Möglichkeit, das praktisch

gerichtete logische Denken zu entwickeln. Die Berufsarbeit selbst aber erstickt den Lehrling in mechanisch überlieferten und mechanisch angelernten Arbeitsprozessen. Sie nimmt sich keine Zeit, den Lehrling, alles was er treibt, auf Ursache und Wirkung, Zweck und Mittel, durchdenken zu lassen.

Je dunkler nun aber und unbestimmter irgendeine Vorstellung ist, die sich mit starken Gefühlen verbindet, desto mächtiger wird dieses Gefühl für das ganze Geistesleben. Kommt dann noch hinzu ein starker Mangel alles historischen Sinnes, wie er bei der Jugendlichkeit dieser Zöglinge und bei der Schwierigkeit seiner Entwicklung unausbleiblich ist, so verstehen wir leicht die Neigung zum Radikalismus, nicht bloß auf politischen, sondern auch auf allen anderen Gebieten. Das Geltungsbedürfnis mit seiner sprungbereiten Kritik alles Bestehenden, die selbst wieder zum Teil ein Ausfluß des erwachenden Wertbewußtseins ist, unterstützt diese Neigung zum Radikalismus erheblich. Da aber wesentlich Ideale aller gesunden Jugend in Kraft und Macht liegen, so begreifen wir das Zujauchzen zu allen Sorten von wirklichen und scheinbaren Kraftmenschen. Es wäre aber verfehlt, zu glauben, daß der Überschwang des Gefühlslebens in Verbindung mit den drei anderen Tendenzen bloß zur Bewunderung der physischen, politischen oder auch nur manuellen Kraftmenschen führt, nein, auch die lebenden *sittlichen* Helden finden ihre Bewunderung, wenn sie Verständnis für das Leben der Jugend zeigen und in Hingabe an sie leben. Trotz allem Streben nach Selbständigkeit will der Jugendliche einen Führer und ehrt ihn. Vielleicht ist sogar das ganze Jugendproblem weit mehr ein *Führerproblem*, als das irgendeiner leblosen Bildungseinrichtung.

11. Pädagogische Konsequenzen beruflicher Art.

Mit diesen Feststellungen der wesentlichen Grundzüge im Charakter unserer Jugendlichen, die schwerlich irgendwelchen erheblichen Widerspruch finden werden, erfassen wir unmittelbar die Bedeutung der Berufserziehung für dieses Lebensalter. Wir sehen zugleich die ganze Aussichtslosigkeit *allgemein* gerichteter erzieherischer Bestrebungen, die nicht irgendwie an diese Wesenseigenschaft anknüpfen. Daß solche Vorschläge, die jugendlichen Arbeiter hauptsächlich mit sogenannten allgemeinen Bildungsgütern zu erziehen, heute noch möglich sind, mag angesichts der nicht zu leugnenden trostlosen Beschäftigungsweisen unzählig jugendlicher Arbeiter in sogenannten halbgelernten oder ungelernten Berufen, begreiflich erscheinen. Es ist hier leider nicht der Platz, auf die Bildungswege dieser in unseren Industriestaaten recht erheblich großen Gruppe von jugendlichen Arbeitern und noch mehr Arbeiterinnen einzugehen. Aber das eine steht absolut sicher: Die bloße Fortsetzung, Erweiterung, Vertiefung des allgemeinen Unterrichtes, wie ihn die heutige Volksschule bietet, ist selbst bei wöchentlich 9—10-stündigem Unterricht, wie ihn die Münchener Fortbildungs- und Fachschulen aufweisen, auch für diese Gruppe kein Bildungswerkzeug. Weder das Geltungsbedürfnis, noch die erwachende autonome Einstellung auf höhere Werte, am allerwenigsten aber der Tatendrang, die Freude am Wirken, kommen auf ihre Kosten. Aber diese Frage steht hier nicht zur Erörterung.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, inwiefern die Berufserziehung, d. h. die Vertiefung, Erweiterung, Durchgeistigung der beruflichen Arbeit, in welcher der Knabe oder das Mädchen steht, nicht bloß der technischen, sondern auch, was noch wichtiger ist, der allgemeinen menschlichen Ausbildung der Jugend dienlich wird. Dabei wollen wir uns keinen Augenblick verhehlen, daß der Erfolg der Anknüpfung aller Bildungsarbeit an den Beruf nicht unwesentlich davon abhängig ist, wie weit der Jugendliche jenen Beruf gefunden hat, zu dem er auch wirklich innerlich berufen ist. Sehr viele sind genötigt, einen praktischen Beruf zu ergreifen, zu welchem sie zunächst kein innerliches Verhältnis haben. Ist es aber überhaupt ein gelernter Beruf, dann bedeutet das rechte Aufgreifen dieses Berufes als Werkzeug unserer Bildungsbestrebungen nicht mehr und nicht weniger als die Eroberung der geistigen und sittlichen Kräfte des Jugendlichen für unsere Bildungsarbeit. Denn vier Bildungsgenossen sind uns dabei unfehlbar sicher, der Selbsterhaltungstrieb und das Geltungsbedürfnis einerseits, der Tatendrang und die Schaffensfreude andrerseits. Im Leben materiell vorwärts zu kommen wollen auch diejenigen, welche zunächst noch nicht den Beruf gefunden haben, zu dem sie geboren sind. Es gibt zwei Wege dazu: der Weg des Raubes oder weniger scharf ausgedrückt des unreellen Erwerbes und der Weg der soliden, sorgfältigen, fleißigen, durchdachten Arbeit. Mag der Jugendliche zunächst noch so unsachlich eingestellt sein und mag seine Lehrlingsbeschäftigung noch so wenig Anziehendes für ihn haben, er weiß doch, daß seine Arbeitstüchtigkeit ihm am ehesten noch einen halbwegs gesicherten Sperrsitz im Theater des Lebens bringen kann. Aber wir müssen wirklich seine Arbeitstüchtigkeit fördern, wenn wir ihn wahrhaft gewinnen wollen, und darum bleibt meine ewige Forderung: Keine Fortbildungsschule für gelernte Arbeiter ohne Werkstätten, in welchen alle wichtigen Arbeitsprozesse des Berufes gründlich und denkend durchgearbeitet und von denen aus alle sonstigen geistigen Interessen belebt werden können.

Ist nun aber einmal die echte Schaffensfreude erwacht, die Freude an der vollendeten Arbeit, dann ist das größte im jugendlichen Leben gewonnen: Die sachliche Einstellung. Keine Einrichtung für sogenannte allgemeine Bildung mit ihrem Buch- und Gedächtniswissen kann sie ihm, dem praktisch Gerichteten, vom praktischen Wirken allein zu Befriedigenden, geben. Nur die auf die Förderung seines praktischen Lebens abzielende Berufsschule kann sie erzeugen. Ist aber erst einmal auf irgend einem Sachgebiet unsere egozentrische Natur ausgeschaltet, ist einmal ein echtes Sachinteresse entwickelt, dann braucht die Schule nur die eingangs erwähnten Gesetze unseres Seelenlebens auszunützen, die Gesetze der Übertragung von Werten und Interessen durch Verzweigung, Assoziation und Nebenwirkung. Diese Gesetze funktionieren so sicher in unserem Seelenleben, daß sie nur die absichtliche Borniertheit eines mechanisierten Schulbetriebes in ihrer Wirkung ausschalten kann. Die Sachgebiete unserer Kultur hängen alle in tausend Weisen zusammen, und es ist dann nur mehr eine Angelegenheit der seelischen Kultur unserer Zöglinge, wie der einzelne auf den Boden einer solchen auf einer ersten sachlichen Orientierung verständig aufgebauten Bildungseinrichtung in das Reich der menschlichen Werte eindringt.

Ich muß in dieser Hinsicht auf meine früheren Arbeiten hinweisen, die dieses Problem zur Genüge behandeln.

Wir können mit vollkommener Sicherheit den Satz festhalten, den ich schon vor mehr als 20 Jahren aufgestellt habe, daß bei den meisten Menschen, das ist eben die ungeheure Zahl der vorzugsweise praktisch eingestellten und durch ihr ganzes Leben hindurch praktisch tätigen, der Weg zur allgemeinen Bildung, zur Menschenbildung, nur über die Berufsbildung geht, über jene Berufsbildung natürlich, die den einzelnen an jeden Punkt seiner Entwicklung zur jeweils möglichen sachlichen Treue, zur Ehrfurcht vor dem eigenen Werke, führt. Hier liegt die Quelle des Pflichtbewußtseins, die Quelle der Vertragstreue, der Treue zum eigenen Werterlebnis, zur Ehrlichkeit des ganzen Lebens. Leider kann die Schule nicht überall ihre Bildungsarbeit in die tägliche Arbeit des Schülers einflechten. Sie müßte an 1000 Orten aufhören Schule zu sein und zum Einzelunterricht werden. Aber da, wo sie es kann, bleibt diese Maxime ihre erste und oberste Richtschnur für ihren ganzen Bildungsbetrieb.

Wenn einst die Gesellschaft weniger oberflächlich dem Erziehungsgedanken gegenübersteht, wenn sie weniger mehr kranken wird an der aus dem Altertum übernommenen Idee der Bildung als einem intellektuellen Ausstattungsgeschäft und Warenhaus, wenn sie weiterhin weniger von Erwerbsgier einerseits und von der grausamen Berücksichtigung kapitalistischer Interessen befangen sein wird, dann werden wir vielleicht doch zur Erfüllung der Forderung kommen, daß im Interesse der Kultur der Gesellschaft *jeder Jugendliche* durch die Schule *einer gelernten Arbeit* schreiten muß, ehe er über das 18. Lebensjahr hinauswächst. Nur in einer solchen Schule erlebt das erwachende Wertbewußtsein von unzähligen Jugendlichen die ersten höheren, rein sachlichen Werte. Nur in ihr kann das Selbstbewußtsein in Bahnen gelenkt werden, die fern abliegen vom falschen Ehrgeiz, nur in ihr findet der Tatendrang die Lust am Wirken, die Wege, die den Jugendlichen über sein Werk hinaus in das Reich der echten Werte führen können. *Eine* Voraussetzung ist dabei freilich noch eingeschlossen. Solange der gleiche Lohn auch dem ungelernten oder dem ungeschickten gelernten Arbeiter zugesprochen wird, ist der an berechtigten Egoismus anknüpfende Bildungsweg nicht allgemein erfolgreich. Nur wenn die Tüchtigkeit Aussicht auf bessere Lebensexistenz gewährt, vermag die Erziehung zur Tüchtigkeit allgemein den Grund zu legen für die menschliche Kultur. Die frühzeitig sachlich Eingestellten werden freilich ihren Weg aufwärts immer finden, auch ohne Rücksicht auf das materielle Leben; aber die ungeheure Zahl der zunächst *egozentrisch* Eingestellten ist *nicht bei ihrer selbstischen Neigung zu fassen*, wenn der Unfähige, Bequeme, Leichtsinnige, Ungeschickte die gleiche Aussicht auf Lebensexistenz hat wie der Fähige, Fleißige, Gewissenhafte, allseitig Durchgebildete. Bleibt die Tüchtigkeit ohne materiellen Vorzug, so verliert sie nur zu leicht ihre Anziehungskraft. Das ist nun einmal der Grundzug der menschlichen Natur. Welche Folgen ein solches System aber für die Zukunft eines Volkes hat, darüber braucht man keine Worte zu verlieren.

12. Pädagogische Konsequenzen sozialer Art.

Eines aber stellt die Arbeitspädagogik, d. h. die Pädagogik der Berufsbildung noch nicht sicher: Die soziale Einstellung. Soziale Einstellung bezeichnet ein doppeltes: Man kann damit meinen das Bewußtsein gegenseitiger Bedingtheit von Individuum und menschlicher Umgebung, die dunklere oder klarere Erkenntnis gegenseitiger Abhängigkeit, oder doch der Wechselwirkung von Gemeinschaft und Individuum. Das ist die rein intellektuelle Phase der sozialen Einstellung. Man kann aber auch damit bezeichnen die mit oder ohne dieses deutliche Bewußtsein lebendige Hilfsbereitschaft, die uneigennützige Hingabe an das Wohl der Gemeinschaft mit Hintansetzung eigener Interessen, sei es aus Sympathie, sei es aus Mitleid, sei es aus Zuneigung und Liebe, sei es aus religiösen Beweggründen. Das ist die moralische Bedeutung des Begriffes.

Das Kind weiß nichts von der gegenseitigen Abhängigkeit, von Individuum und Gemeinschaft. Es ist auch noch nicht imstande, einer Gemeinschaft als solcher sich hinzugeben. Seine Sympathie, sein Mitleid, seine Hilfsbereitschaft, seine Zuneigung gilt Personen. Erst in der weiteren Entwicklung, im Kreise eines harmonischen Familienlebens, kommt es zum ersten Gemeinschaftsdienst, zum Dienst in der Familie, und zwar wahrscheinlich mehr in den Schichten der niederen Bevölkerung, soweit in ihnen ein gesunder Familiengeist lebendig ist, als in den Schichten der Reicheren. Denn das ist der Segen der Armut, daß sie das Kind schon frühzeitig in den Dienst der Familiengemeinschaft einstellen muß.

Allein etwas besitzt das Kind im allgemeinen vor den Erwachsenen voraus: Eine viel ungebrochenere Empfänglichkeit für alles Lebendige, was in seiner menschlichen Umgebung vor sich geht. Seine Sympathie mit allem, was lebt, setzt sich leichter in impulsiven Taten um. Sein Gerechtigkeitsgefühl ist rascher, sein moralisches Gefühl für das, was andere tun oder nicht tun, ist mobiler als in späteren Zeitabschnitten der Entwicklung. Wie in allem kindlichen Tun, so zeigt es auch hier ein mehr unmittelbares Losgehen auf das Ziel.

Mit dem Einsetzen der Reflexion und mit dem Mangel an Pflege tritt diese noch nicht im eigentlichen Sinn soziale, sondern, richtiger gesagt, altruistische Einstellung zurück. Im Alter der Jugendlichen aber wird diese Seite des Gefühlslebens wieder stärker. Es ist doch die Zeit der Freundschaft, der Liebe, der kameradschaftlichen Verbände. Je mehr der Jugendliche bereits frühzeitig in das brutale Erwerbsleben hinausgeworfen wird, je weniger ein auf Liebe, Hingabe und gegenseitigem Verstehen ruhender Familienkreis ihn in seine milde Zucht nimmt, desto notwendiger wird nun, daß die öffentliche Erziehungseinrichtung, in diesem Falle die auf Berufsbildung aufgebaute, die wieder stärker aufrauschenden altruistischen und die erwachenden sozialen Gefühle in ihre Pflege nehmen, die wachsende Erfahrung von der Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft in die Wärme dieser Gefühle einschmelzen und so die Gemeinschaftsgesinnung entwickeln.

Keine Bildungsorganisation hätte hier bessere Möglichkeiten, als die Berufsschulen für Handarbeiter. Das gilt wenigstens soweit, als der Unterricht selbst

in Frage kommt und nicht irgendwelche der Schule angeschlossene Veranstaltungen, die ja auch mit den Schulen für Kopfarbeiter in Verbindung gebracht werden können. Denn im Schaffen des Werkes lassen sich Dutzende, ja Hunderte von Händen und Köpfen zu gemeinsamem Tun vereinigen. Im gemeinsamen Tun aber, sofern es nur auf freiem Willensentschluß aufgebaut ist, findet der Gemeinsinn seine beste Nahrung. Hier entwickelt sich das Verständnis für Ordnung der Gemeinschaft, für Unterordnung, Überordnung und Einordnung. Hier sind die Möglichkeiten gegeben, moralische Einsichten und Interessen in moralische Handlungen umzusetzen. Hier kann der geistig, technisch, sittlich Begabte raten, führen, helfen, sich hingeben an die Schwächeren. Hier erfährt vor allem jeder die Grenzen seiner eigenen Leistungsfähigkeit, und wenn er sie nicht selbst empfindet, so sagen es ihm die anderen, die Kameraden, mit aller Deutlichkeit. So wird sein Geltungsbedürfnis in die richtigen Bahnen geleitet. Hier findet der moralisch Starke die hohe Bewertung, die ihm zukommt, und die das Schulwesen mit seiner Anbetung des Notensystems und der intellektuellen Leistungen diesem Starken nicht zuteil werden läßt. Hier wird aber auch die Einbildung des Lehrers, in allem und jedem unterrichten zu können, am schnellsten geheilt. Denn eingereiht in die gemeinsame Arbeit seiner Schüler als der beratende, helfende, sich am stärksten hingebende Freund, als vorbildlicher Arbeiter und nicht als angestaunter Vielwisser, offenbaren sich nicht bloß seine moralischen und intellektuellen, sondern auch seine arbeitstechnischen Qualitäten, d. h. sein wirkliches Können. Wehe ihm, wenn er sich als Dilettant erweist!

Denn die wahre Arbeitsgemeinschaft an technischen Fach- und Fortbildungsschulen ist eine Gemeinschaft, die Lehrer und Schüler umschließen muß, die hinausgreift über die Stunden des Schulunterrichtes und hinein in das soziale und Arbeitsleben der Schüler. So vermag die Arbeitsgemeinschaft auch die Klippen zu umgehen, die zweifellos auch dieser Art von Betrieb des Berufsschullebens entgegenstehen.

Wahre Arbeitsgemeinschaft ist überdies Gemeinschaft an einem „Werk", am besten an einem Werk zum Nutzen der eigenen oder einer fremden Gemeinschaft, die ihrerseits wieder mit der eigenen in Wechselbeziehung steht. Ich habe wiederholt in meinen Schriften gezeigt, wie Fach- und Fortbildungsschulen, ja selbst Volksschulen diese Forderung erfüllen können, sofern die letzteren auch praktische Arbeit aufgreifen. (Vergleiche Grundforderungen der Schulorganisation, 4. Auflage, B. G. Teubner, Leipzig 1921). Die entschiedenen Schulreformer unter Führung von Paul Oestreich greifen alle diese Forderungen in ihrer „Produktionsschule" mit größter Lebhaftigkeit auf. Es wäre zu wünschen, daß ihnen irgendwie Gelegenheit geboten würde, an einem Versuche ihre Ideale zu verwirklichen.

Wie weit und wie stark dann aus einer so erzeugten sozialen Einstellung eine Gemeinschaftsgesinnung, vor allem die nationale Staatsgesinnung sich entwickelt, wie weit sich also das gestaltet, was ich staatsbürgerliche Erziehung genannt habe, das hängt davon ab, wie weit die Einsicht in die Notwendigkeit des Staates selbst und in seine sittliche Funktion in den Köpfen der einzelnen sich gestalten läßt.

Soziale Einstellung im intellektuellen wie im moralischen Sinn, sowie Gemeinschaftsgesinnung geben noch keine Gewähr für nationale Staatserziehung. Ohne sie aber ist jede Volksgemeinschaft zweifellos einem raschen Untergang geweiht. Aber die Staatsgesinnung liegt in der Verlängerung des Weges zur Gemeinschaftsgesinnung. Denn Gemeinschaftsgesinnung und Staatsgesinnung sind Ordnungsgesinnungen. Sie bedeuten nicht bloß Verständnis, sondern auch Wille zur Einfügung und Unterordnung unter das große Wertganze, herausgewachsen aus der Wertschätzung der gemeinsamen Güter. Je größer die Gemeinschaft, je mannigfaltiger die berechtigten Interessen und Gruppen ihrer Individuen, desto schwerer wird es dem einzelnen, nicht bloß das Gemeinsame zu erkennen, sondern auch als echten Wert zu empfinden. Ausgebildete Intelligenz macht freilich noch keine Gemeinschaftsgesinnung, geschweige denn Staatsgesinnung. Aber ohne ein gewisses Maß *objektiven Denkens*, das die Verwirklichung der Interessen einer großen Gemeinschaft und die gegenseitige Abhängigkeit aller Wertverwirklichungen voneinander aufhellt und durchschauen läßt, ist die Erziehung zur nationalen Staatsgesinnung nicht möglich. Die Folgerungen, die hieraus für die Gestaltung der Berufserziehung gezogen werden müssen, gehen über den Rahmen dieser Abhandlungen hinaus. Ich darf auf meine Schriften über staatsbürgerliche Erziehung verweisen.

13. Schlußbemerkungen.

Wir leben in einer Zeit der Umwälzung des Gemeinschaftslebens. Die oberflächlichen Menschen reden von einer Umwertung aller Werte. Echte Werte werden niemals umgewertet. Echte Werte sind zeitlos. Wahrheit und Sittlichkeit, Ordnung und Schönheit, Bildung und Persönlichkeit sind solche zeitlose Werte. Was umgewertet wird, das sind immer bloß die endlichen Verwirklichungen dieser zeitlosen Werte, die Güter, Personen, Gemeinschaften, an denen sie haften, die wandelbaren Gebilde menschlicher Kleinheit. Ein solches Gut ist auch die Schule als Verwirklichung des zeitlosen Wertes, der in der Idee der Humanität, der Menschenbildung, liegt. Die abendländischen Völker zweier Jahrtausende haben geglaubt, daß die Idee der Menschenbildung nur durch Schulen erreicht werden kann, welche die „artes liberales" als Bildungsinstrumente handhaben. Ich bin der letzte, der den Wert solcher Bildungswerkzeuge leugnet. Aber eines schickt sich nicht für alle. Wir erkennen immer mehr, daß es keinen solchen Königsweg zur echten Bildung gibt, daß tausende Wege zur Persönlichkeit als einem geschlossenen Träger organisierter zeitloser Werte führen können, daß aber jeder dieser Wege durch das eigenartige Wesen der einzelnen Individualität hindurchführen muß. Er ist von vornherein abgesteckt durch die Eigenschaften, die uns sagen, wozu der einzelne *innerlich berufen* ist. Ist diese Erkenntnis einmal Gemeinschaftsgut geworden, so wird die Schule eine Gestalt haben, in der der einzelne leichter als bisher entdecken kann, wozu er innerlich berufen ist und, wenn er diese Entdeckung gemacht hat, sicherer als bisher der ihm allein zugänglichen Bildung entgegengeführt werden kann.

Literatur zur Jugendkunde:

Walter Hoffmann: Die Reifezeit. Probleme der Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik, 1922, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.

Charlotte Bühler: Das Seelenleben der Jugendlichen, 1922, Verlag Gustav Fischer, Jena.

Otto Tumlirz: Einführung in die Jugendkunde, 2 Bände, 1920 und 1921, Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig.

Martin Jäger: Handbuch der Jugenderziehung (männlicher Jugend), 1919, Hamburg, Rauhes Haus.

Jakob Hoffmann: Handbuch der Jugendkunde und Jugenderziehung, 1920, Freiburg i. Br., Verlag Herder.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge: Handbuch der Jugendpflege, 1913, Beyer & Söhne.

Eduard Spranger: Von der ewigen Renaissance. Abhandlung im 25. Jahrgang des „Deutschen Philologenblattes" Nr. 1, 1917.

Eberhard: Gedanken zur Jugendkunde, in Deutsche Fortbildungskunde, 1921, Heft 1—7.

Alois Fischer: Gesichtspunkte und Methoden der psychologischen Analyse der Schülerindividualitäten. („Archiv für Pädagogik", 2. Jahrg. Heft 3/4, 3. Jahrg. Heft 1.)

William Stern: Jugendkunde als Kulturforderung.

Literatur zur Organisation der Berufserziehung:

E. Davenport: Education for Efficency, 1909, Boston, Heath & Co.

Ed. Burger: Arbeitspädagogik, 1914, Leipzig und Berlin, Engelmann. (Mit einer guten Bibliographie für dieses Gebiet.)

W. Dunn: The Community and the Citizenship, 1908, Boston, Heath & Co.

G. Kerschensteiner: Grundfragen der Schulorganisation, 4. Aufl., 1920, Leipzig, B. G. Teubner. — Begriff der Arbeitsschule, 5. Aufl., 1921, Leipzig, B. G. Teubner. — Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung, 4. Aufl., 1920, Leipzig, B. G. Teubner. — Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, 7. Aufl., 1921, Erfurt, Karl Villaret.

E. Spranger: Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung, in der „Preußischen Fortbildungsschulzeitung", Märzheft 1918. — Allgemeinbildung und Berufsschule, in der Zeitschrift „Die deutsche Fortbildungsschule", Juliheft 1920.

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens

Von Hermann von Seefeld, Berlin-Zehlendorf

I. Gesetzliche Regelung

A. Geschichtliches

Die Anfänge des heutigen Berufsschulwesens liegen einerseits in dem Sonntagsunterricht, wie er in landesfürstlichen Verordnungen vornehmlich des 18. Jahrhunderts geregelt war, andererseits in den Handwerkerzeichenschulen, die in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurden. Nach beiden Richtungen sind daher auch die Anfänge einer gesetzlichen Regelung zu suchen.

Der Gedanke der Fortbildungsschule wird zugleich mit der der allgemeinen Volksschulpflicht bereits im Schulmethodus Ernsts des Frommen von Gotha 1642 ausgesprochen. Als das erste Land, das die Sonntagsschulpflicht eingeführt hat, wird Württemberg genannt, wo 1695 eine solche Anordnung erging. Es folgten Baden 1756, sodann Bayern 1771 und nochmals 1803. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften verschiedener deutscher Länder bringt Siercks „Das deutsche Fortbildungsschulwesen" S. 13 ff. (Sammlung Göschen 1908). Bemerkenswert sind besonders die von Friedrich dem Großen erlassenen Schulreglements, das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Jenes schrieb in § 6 vor, daß des Sonntags außer der Katechisationsstunde auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen gehalten werden solle. Das schlesische Schulreglement verordnete (§ 28) noch weitergehend für die noch nicht 20jährigen Personen zwei sonntägliche Wiederholungsstunden im Lesen und Schreiben. Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 dehnte diese Verpflichtung der Dorfjugend auf die Lehrburschen in den Städten aus.

Was die Sonntagsschulen boten und erstrebten, ist von dem, was wir heute unter einer Berufsschule verstehen, ziemlich weit entfernt. Sie waren ausgesprochenermaßen Wiederholungsschulen, darin stehen ihnen die noch jetzt in Süddeutschland und Sachsen vorhandenen allgemeinen Fortbildungsschulen nahe. Bedeutungsvoll an diesen Gesetzen ist jedoch, daß hier zuerst der Gedanke einer über das Volksschulalter hinausreichenden Schulpflicht ausgesprochen ist.

Die Entstehung der Handwerker-Zeichenschulen (Gewerbeschulen) ist zum überwiegenden Teil der Initiative einsichtiger Handwerker, Schulmänner oder Bürgermeister zu danken. Immerhin haben die Gesetzgeber auch diese Entwicklung zu fördern gesucht. Schon die kurhessische Zunftordnung von 1816 verpflichtet die Handwerksmeister, ihre Lehrlinge zum ordentlichen Besuch der Handwerkerschulen anzuhalten und sieht Strafen gegen säumige Lehrlinge vor.

1836 ordnet Mecklenburg-Schwerin die Errichtung von Gewerbeschulen in den gesamten Städten an, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind". — Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verlangt von den Lehrlingen den Nachweis, daß sie lesen, schreiben und rechnen können und in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzen. Gegebenen Falles ist der Lehrherr verpflichtet, „für die Nachhilfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen." Die königliche Verordnung vom 9. Februar 1849 ermöglicht im § 57 die Heranziehung von Arbeitgebern zu den Kosten der Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. — Die hannoversche Gewerbeordnung von 1847 gebietet im § 113, den Lehrling zum Besuche der am Orte befindlichen Gewerbeschule anzuhalten. Eine ministerielle Ausführungsverordnung erweitert diese Bestimmung durch eine Strafandrohung sowohl gegen säumige Lehrlinge wie gegen Handwerksmeister, „welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten." — 1855 führt Waldeck für die aus der Elementarschule entlassenen Knaben eine zweijährige Fortbildungsschulpflicht ein.

Als der Norddeutsche Bund im Jahre 1869 eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit schuf, hatte der Gedanke der Fortbildungsschule wenigstens soweit Boden gefaßt, daß das Gesetz im § 106 Abs. 2 verordnete:

„Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden."

Die Aufnahme dieser Bestimmung in eines der Grundgesetze des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches bedeutet den Abschluß des ersten Abschnitts in der Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen. Die Bestimmung des § 106, die später § 120 wurde, ist durch die Novellen zur Gewerbeordnung mehrfach geändert und erweitert worden; an dem Grundgedanken der Einführung der Schulpflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hat der Gesetzgeber festgehalten und ihn nur einmal in der Novelle vom 27. Dezember 1911 insoweit verlassen, als er auch der höheren Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht beigelegt hat (§ 120 Abs. 4).

Der zweite Abschnitt in der Entwicklung der Fortbildungsschulgesetzgebung beginnt in den siebziger Jahren. Es war die Zeit, wo der Staat sein Recht auf die Schule gegenüber den Ansprüchen der Kirche im Wege der Gesetzgebung festzulegen strebte. Eine Reihe von Staaten erließ damals Volksschulgesetze und mehrere von ihnen (Sachsen 1873, Baden, Hessen und Weimar 1874, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt 1875, Schwarzburg-Sondershausen 1876) bezogen die Fortbildungsschule in die Regelung ein. Sie stimmen darin überein, daß sie die aus der Volksschule entlassenen Knaben verpflichten, 2 (Baden, Weimar und beide Schwarzburg) oder 3 Jahre (Sachsen und Hessen) die an die Volksschule angegliederte allgemeine

Fortbildungsschule zu besuchen, deren Aufgabe es ist, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Das badische Gesetz sieht auch für Mädchen eine einjährige Fortbildungsschulpflicht vor, während die übrigen Gesetze die Heranziehung der Mädchen in das Ermessen der Gemeinden stellen. Eigene Fortbildungsschulgesetze erließen Meiningen 1870 und Gotha 1872. Für die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschule sind diese Gesetze dadurch von großer Bedeutung geworden, daß sie (oder spätere Zusatzbestimmungen wie das Badische Gesetz vom 15. August 1898) zuließen, der Fortbildungsschulpflicht durch den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu genügen (sog. indirekter Schulzwang). — Auch im preußischen Kultusministerium ist in jener Zeit ein Fortbildungsschulgesetz ausgearbeitet worden, aber nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Aus den achtziger Jahren ist nur das Preußische Gesetz vom 4. Mai 1886 zu nennen, durch das der Handelsminister ermächtigt wurde, zur Stützung des Deutschtums in den Provinzen Posen und Westpreußen Fortbildungsschulen zu errichten und zu unterhalten und die Schulpflicht einzuführen.

Ebenso sind aus dem folgenden Jahrzehnt neben dem bereits erwähnten badischen Gesetz von 1898 nur zu verzeichnen das Württembergische Gesetz vom 22. März 1895, das Gothaische Gesetz vom 24. Juli 1897 und das Reußische Gesetz vom 31. Juli 1900, die die allgemeine Fortbildungsschule für Knaben (fakultativ auch für Mädchen) regelten.

Schon aber hatte der Deutsche Verband für das Fortbildungsschulwesen (Schuldirektor Pache in Leipzig) eine lebhafte Werbetätigkeit für die beruflich-gerichtete Fortbildungsschule im ganzen Reiche entfaltet, im preußischen Abgeordnetenhaus erstand ihr im Abg. v. Schenkendorff ein warmherziger und unermüdlicher Fürsprecher und im Finanzminister Miquel ein tatkräftiger Förderer, im Süden begann Kerschensteiner seine vorbildliche Wirksamkeit. Der Gedanke der Berufsschule gewann, wenn auch vorerst mit Beschränkung auf die männliche Jugend, die Parlamente und die großen Industriestädte; auch die Gesetzgebung kam in lebhafteren Fluß.

Freilich, neue und in die Zukunft weisende Gedanken sind in der Gesetzgebung des neuen Jahrhunderts nur vereinzelt zu finden; man begnügte sich zumeist damit, die Vorschrift des § 120 der Gewerbeordnung zu wiederholen oder an die Stelle der statutarischen die gesetzliche Schulpflicht zu setzen. Bemerkenswert ist das Sachsen-Meiningische Gesetz vom 3. Januar 1908 dadurch, daß es die gesetzliche zweijährige Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt und das Braunschweigische Gesetz vom 14. Dezember 1908 dadurch, daß es die statutarische Einführung der Schulpflicht über den Bereich der Gewerbeordnung hinaus ermöglicht, daneben auch das Preußische Gesetz vom 1. August 1909 dadurch, daß es die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in klarer Unterscheidung vom Schulgeld regelt.

Bedeutsam für die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im ganzen war die Errichtung technischer Oberbehörden für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung unter dem Namen „Landesgewerbeamt" in Preußen (Verordnung vom 20. März 1905) und Baden (Verordnung vom 28. April 1905).

Die beste gesetzgeberische Leistung dieses Zeitabschnittes ist das Württembergische Gesetz betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906. Das Gesetz führt den Grundsatz der Fortbildungsschulpflicht wenigstens für die männliche Jugend zwischen 14 und 18 Jahren planmäßig durch. Jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, hat eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten. Wo die Voraussetzung für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nicht erfüllt ist, tritt die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und äußersten Falles der Sonntagsschule ein.

In Preußen wurde 1911 der Versuch mit einer Gesetzesvorlage gemacht, die auf ähnlichen Gedanken beruhte wie das württembergische Gesetz. Der Entwurf wurde jedoch in der Kommissionsberatung mit Bestimmungen über den Religionsunterricht, die Zusammensetzung der Schulvorstände und die Zuständigkeit der Ministerien beschwert, die den Handelsminister veranlaßten, auf die Weiterberatung zu verzichten.

Nach Beendigung des Krieges hat sich die Reichsgesetzgebung zweimal während der Demobilmachungszeit mit der Fortbildungsschule beschäftigt. Durch § 10 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 wurde zugelassen, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche vom regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule abhängig zu machen. Ferner wurde durch Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis verliehen, alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten. Hierdurch wurde die in der Gewerbeordnung gegebene Beschränkung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiter beseitigt.

Sodann aber bestimmte die neue Reichsverfassung im Artikel 145:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die *anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre*. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und *Fortbildungsschulen* sind unentgeltlich."

In den seit dem Kriege ergangenen Landesgesetzen tritt das Bestreben hervor, die Fortbildungsschulpflicht nicht nur für die männliche, sondern auch für die weibliche Jugend vollständig durchzuführen (Sachsen, Baden, Hamburg, Oldenburg, Lippe).

In Preußen sind wiederholte Anläufe zu einem Fortbildungsschulgesetz (1916, 1920) an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert. Zustande gekommen ist nur das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz vom 10. Juni 1921, das über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus die finanziellen Grundlagen der Pflichtfortbildungsschulen — für die hier der Name Berufsschule festgelegt wird — durch Vorschriften über Staatszuschüsse und Arbeitgeberbeiträge neu ordnet. Das Gesetz führte zu einem Konflikt zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der preußischen Regierung, der auf Grund des Reichssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 durch das Reichsschiedsgericht überwiegend zugunsten der preußischen Auffassung — Besoldung der

Gewerbelehrer, Handels- und Handelslehrerinnen nach Gruppe IX der staatlichen Besoldungsordnung — entschieden wurde, wogegen sich das Schiedsgericht hinsichtlich der Gewerbelehrerinnen für die Einordnung in Gruppe VIII aussprach. Die hierdurch erforderlich gewordene Änderung des Gesetzes erfolgte durch die Novelle vom 17. Oktober 1922. In Vorbereitung ist außerdem ein Gesetz, das für Preußen einen Ersatz für die am 31. März 1923 außer Kraft tretende Verordnung des Demobilmachungsamtes vom 28. März 1919 bringen soll.

B. Geltendes Recht

Die Reichs- und Landesgesetze, die sich mit dem Berufsschulwesen befassen, weisen bei einheitlichen Grundgedanken zahlreiche Verschiedenheiten im einzelnen auf. Diese Verschiedenheiten vollständig wiederzugeben, bietet kein ausreichendes Interesse und würde der verfügbare Raum nicht gestatten. Es soll deswegen hier nur versucht werden, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unter Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte übersichtlich darzustellen. Dabei wird verwiesen auf die als Anlage I folgende Zusammenstellung, die die geltenden Reichs- und Landesgesetze so vollständig aufführt, wie die Angaben zu erlangen gewesen sind.

1. Befugnis und Pflicht zur Errichtung von Berufsschulen.

Reichsgesetzlich ist die Befugnis zur Errichtung von Berufsschulen den Innungen beigelegt (Gewerbeordnung § 81 b Ziffer 1), die sie auch den Innungsausschüssen übertragen können (§ 101 Abs. 1). Die gleiche Befugnis steht den Handwerkskammern zu, die Fachschulen errichten und unterhalten können (§ 103 e).

Landesgesetzlich steht die Befugnis in erster Linie dem Staat und den Gemeinden zu, dem Staate kraft seiner Souveränität, den Gemeinden vermöge der grundsätzlichen Unbegrenztheit ihres Wirkungskreises. Was von den Gemeinden gilt, gilt sinngemäß auch von den sog. weiteren Kommunalverbänden (Zweckverbänden, Kreisen usw.). Nach den landesgesetzlichen Vorschriften sind durchweg auch Handelskammern und kaufmännische Korporationen zur Errichtung von Berufsschulen befugt (so in Preußen). Auch für Vereine und Einzelpersonen ist diese Befugnis in Anspruch zu nehmen, jedoch nur unter Wahrung der landesgesetzlichen Vorschriften für das Privatschulwesen, die übrigens reichsrechtlich durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 ergänzt werden.

Eine Pflicht des Staates zur Errichtung von Berufsschulen kennt nur das Lippesche Gesetz vom 31. Juli 1919. Für die Gemeinden hat eine Verpflichtung zur Errichtung von Berufsschulen im weitesten Umfange (nämlich für jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind) Württemberg eingeführt, ferner Sachsen-Weimar, jedoch mit Beschränkung auf Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und auf kaufmännische Berufsschulen, sodann beide Mecklenburg mit Beschränkung auf Städte und Flecken, und schließlich

Oldenburg, das die Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet hat, Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung der Mädchen zu errichten.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen ist in den mittel- und süddeutschen Ländern durchgehend seit den siebziger Jahren eingeführt (s. den vorigen Abschnitt).

Wo eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule nicht besteht, ist sie grundsätzlich für befugt zu erachten, eine bestehende Fortbildungsschule wieder aufzuheben. Wie aber, wenn die Gemeinde durch Ortsstatut die Schulpflicht eingeführt hat? In diesem Falle ist die Fortbildungsschulpflicht ein Teil der Ortsverfassung geworden, die die Gemeinde durchzuführen hat, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht nicht sinnlos werden soll. Solange daher die Fortbildungsschulpflicht nicht in rechtsgültiger Form beseitigt ist, hat die Gemeinde die Einrichtungen der Fortbildungsschule wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, als sie zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlich sind. Die Stellungnahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 13. September 1913 (Entscheidung Bd. 65, S. 208), wonach eine Gemeinde zur Aufhebung der Fortbildungsschule beim Fortbestehen des (dann unausführbar werdenden) Ortsstatuts über die Schulpflicht befugt ist, wirkt daher nicht überzeugend.

2. Aufbringung der Mittel.

Die Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung, wonach Unterricht und Lernmittel in den Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, hat für die Frage der Aufbringung der Kosten der Berufsschulen zunächst nur negative Bedeutung: die Erhebung von Schulgeld und die Forderung von Leistungen des Schulpflichtigen für die Beschaffung von Lernmitteln ist ausgeschlossen, genauer: ist in künftigen Gesetzen ausgeschlossen. Denn die erwähnte Vorschrift der Verfassung gehört zu den programmatischen Bestimmungen, die zwar ältere Gesetze nicht außer Kraft setzen, aber der künftigen Gesetzgebung die Wege weisen. Außerdem bezieht sie sich nur auf Schulgeld, also auf Leistungen derjenigen, die verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Sie steht somit der Heranziehung anderer Personenkreise, insbesondere der Arbeitgeber der Berufsschüler zu Leistungen zugunsten der Berufsschule nicht im Wege. Ebenso wenig hindert sie, von freiwilligen Schülern ein Schulgeld zu erheben.

Zur Aufbringung der Mittel für die Berufsschulen ist der Schulträger verpflichtet; das liegt in der Natur der Sache, ist aber in verschiedenen Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen (Preußen). Am einfachsten ist die Sachlage, wenn der Staat Schulträger ist, wie in den Hansastädten und in Lippe, wo jedoch den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, „Lehrräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel und alle sonstigen sachlichen Bedürfnisse ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.“

Ist die Gemeinde (oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes) Schulträger, so erheben sich die Fragen, ob der Staat ihr die Tragung der Kosten allein zumutet oder Zuschüsse leistet und ob er der Gemeinde (Körperschaft) die Möglichkeit eröffnet,

aus besonderen Quellen Einnahmen zur Deckung der Schulunterhaltungskosten flüssig zu machen.

In den meisten Ländern beteiligt sich der Staat freiwillig, ohne gesetzliche Nötigung, an den Schulkosten und mit Beträgen, die er einseitig festsetzt. In einzelnen der größeren Länder ist jedoch die Zuschußleistung des Staates ganz oder wenigstens in Bezug auf Mindestleistungen gesetzlich geregelt. So übernimmt in Württemberg (Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1906) der Staat „die Hälfte des Abmangels, der sich, abgesehen von den Aufwendungen für Schulräume und Inventar, ergibt." In Baden trägt der Staat bei den allgemeinen Fortbildungsschulen die persönlichen Kosten ganz und bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Hälfte. In Mecklenburg-Schwerin richtet sich die Höhe des Staatszuschusses nach der Zahl der Klassen. In Preußen hat der Staat nach gesetzlicher Vorschrift für jeden Pflichtschüler einer Berufsschule einen jährlichen Beitrag von 10 Mark zu leisten. Durch den Staatshaushalt sind für jeden Schüler 40 Mark zur Verfügung zu stellen; die verbleibenden 30 Mark werden zur Zahlung von Ergänzungszuschüssen verwandt nach Grundsätzen, die der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden festsetzt.

Die Erhebung von Schulgeld, d. h. eines Entgeltes für den Unterricht, ist in einzelnen Landesgesetzen den Gemeinden freigestellt (Württemberg, Anhalt); die Neueinführung ist nach der Reichsverfassung, wie oben dargetan, nicht zulässig. Dagegen hat Preußen neuerdings die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in ein festes System gebracht. Das preußische Gewerbelehrerdiensteinkommengesetz geht von der Auffassung aus, daß die Gesamtheit der Berufsangehörigen für eine zweckentsprechende Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen und dafür Beiträge zu leisten hat. Es verpflichtet deshalb die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, Handelskammern und andere Körperschaften öffentlichen Rechtes, insoweit sie Schulträger sind, die Arbeitgeber der Pflichtschüler und -schülerinnen sowie sämtliche Gewerbebetriebe des Bezirks, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, zur Leistung von Schulbeiträgen heranzuziehen. Diese Beiträge werden von den Schulträgern festgesetzt und betragen bei Gewerbetreibenden, die in der Gewerbesteuerklasse IV oder gewerbesteuerfrei veranlagt sind, 30 Mark, bei allen übrigen mindestens 50 Mark jährlich. Gewerbebetriebe, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, haben für jedes angefangene Zehnt der Arbeiter den Schulbeitrag für einen Berufsschüler zu entrichten, soweit die Zahl der beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren weniger als 10 v. H. der Arbeiter beträgt.

Eine Handhabe, Mittel zugunsten einer Berufsschule flüssig zu machen, bietet auch die Vorschrift des preußischen Gesetzes (§ 30) über die Handelskammern, die diesen die Befugnis gibt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen.

Von Bedeutung für die Höhe der Schulunterhaltungskosten ist die Bemessung der

Gehälter der an den Berufsschulen tätigen Lehrer. Sie war bis vor kurzem durchgehends (mit Ausnahme von Baden) im wesentlichen den Schulträgern überlassen. Erst als die Entwertung unseres Geldes zu einer völligen Neuregelung des Besoldungswesens aller öffentlichen Beamten nötigte, ist eine Reihe von Ländern zur gesetzlichen Festlegung der Besoldungen für Leiter und Lehrer der Berufsschulen in Anlehnung an die Besoldungsordnungen für die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten geschritten; in anderen Ländern ist eine solche Neuregelung noch zu erwarten. Die Lehrer an den Berufsschulen sind dabei in Gruppe 9 der Besoldungsordnung eingeordnet, zumeist mit Aufrückungsstellen in Gruppe 10, die Leiter in Gruppe 10 und 11; nur die Gewerbelehrerinnen sind infolge eines Spruches des Reichsschiedsgerichts auf Grund des Reichssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 nach Gruppe 8 mit Aufrückung nach 9 gewiesen (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hamburg, Oldenburg).

3. Schulpflicht.

Die Reichsgewerbeordnung verleiht im § 120 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis, für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht einzuführen. Die Einführung dieser Pflicht ist durch diese Vorschrift nach drei Richtungen hin eingeschränkt: hinsichtlich der Form, hinsichtlich des Personenkreises und hinsichtlich des Alters der Pflichtigen.

Hinsichtlich der Form wird der Erlaß eines Statuts gefordert, wobei im § 142 die vorgängige Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter und außerdem die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses) vorgeschrieben ist. Der Absatz 4 des § 120 verleiht die Befugnis zur Einführung der Berufsschulpflicht außer den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde usw. ungeachtet einer auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an sie gerichteten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erläßt.

Was den Personenkreis anlangt, so beschränkt sich die Befugnis der Gemeinden, weiteren Kommunalverbände und der höheren Verwaltungsbehörde auf diejenigen jugendlichen Personen, die gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind, erstreckt sich also beispielsweise nicht auf ländliche Arbeiter, häusliche Dienstboten, Angestellte von Rechtsanwälten und dergleichen. Durch besondere Vorschrift im § 154 Ziffer 1 sind außerdem die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken ausgenommen. Diese ganze Einschränkung ist beseitigt durch die Verordnung des Demobilmachungsministeriums vom 28. März 1919, nach der alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen der Berufsschulpflicht unterworfen werden können.[1])

Schließlich ist die Befugnis der Gemeinden usw. beschränkt auf jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch diese Einschränkung ist durch-

---

[1]) Eine Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 22. Februar 1922 (Jurist. Wochenschrift S. 721) hat die Verordnung als ungültig bezeichnet; ein preußisches Gesetz zum Ersatz liegt (Herbst 1922) dem Landtage zur Beschlußfassung vor.

brochen durch die Vorschrift in den §§ 81 b Ziffer 1, 83 Ziffer 10, 103 e Ziffer 1 der Gewerbeordnung, wonach Handwerkskammern und Innungen für Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschulpflicht einführen können; eine Altersgrenze zieht hier das Gesetz nicht.

Dem Zweck, die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht zu fördern, dienen endlich die Bestimmungen im § 127 der Gewerbeordnung, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (Strafbestimmung im § 149 Ziffer 9), und im § 127 b Absatz 2, wonach der Lehrherr befugt ist, den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Hierher gehört auch die Bestimmung im § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, die die Verpflichtung der Lehrherren, dem Lehrlinge die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, auf die Kaufleute ausdehnt.

Die geschilderte Lage der Reichsgesetzgebung gewährleistet nicht die vollständige und einheitliche Durchführung der Berufsschulpflicht, da die Frage der Einführung und Aufrechterhaltung von der Entschließung zahlreicher voneinander unabhängiger Stellen, insbesondere der Gemeindeverwaltungen, abhängt. An die Stelle dieser Willkür die staatliche Fortbildungsschulpflicht zu setzen, wäre die Aufgabe der Landesgesetzgebung gewesen. Sie hat dieser Aufgabe genügt hinsichtlich der allgemeinen Fortbildungsschule in einer Reihe von Staaten, wie im Abschnitt I ausgeführt worden ist. Die gesetzliche Verpflichtung zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschule besteht dagegen nur in Württemberg (männliche Jugend), Mecklenburg-Schwerin (Städte), Oldenburg (Mädchen in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern), Lippe und den Hansastädten.

Die Dauer der Berufsschulpflicht ist reichsgesetzlich insoweit geregelt, als die Verfassung im Artikel 145 eine 8jährige Volksschulpflicht und (in Übereinstimmung mit § 120 der Gewerbeordnung) eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reichende Fortbildungsschulpflicht vorschreibt. Für die letztere bleiben also im allgemeinen die Lebensjahre zwischen 14 und 18. In Übereinstimmung hiermit sehen die Landesgesetze meist eine 3jährige Schulpflicht für die männliche Jugend vor, Anhalt für kaufmännische Lehrlinge eine 4jährige. Die weibliche Jugend wird von der Schulpflicht nur erfaßt, wo die allgemeine Fortbildungsschulpflicht besteht, teils ebenso lange wie die männliche (Bayern, Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg), teils kürzere Zeit (Baden 2 Jahre).

Für die Lage der Unterrichtsstunden schreibt § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung vor, daß sie nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen dürfen, sofern nicht die Schüler einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession besuchen.

Zu der Frage, ob die Unterrichtsstunden innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit zu liegen haben, hat die Reichsgesetzgebung bisher nicht Stellung genommen, es ist aber zu erwarten, daß dies in einem demnächst ergehenden Gesetze über die Arbeitszeit geschieht.

Die Landesgesetzgebung hat die reichsgesetzliche Vorschrift vielfach dahin ergänzt, daß die frühen Morgenstunden, die Abendstunden (zumeist nach 7 Uhr) und der Sonntag von der Erteilung des Pflichtunterrichtes ausgeschlossen werden.

II. Verwaltung der Berufsschulen

Bei Erörterung der Verwaltung der Berufsschulen haben wir die mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Schulen befaßten Stellen einerseits und die staatlichen Aufsichtsinstanzen andererseits zu unterscheiden. Jene bieten kaum Besonderheiten, diese umso mehr.

Ist die Gemeinde Schulträgerin, so bildet der Haushalt der Berufsschule einen Teil des Gemeindehaushalts, und die Verwaltung wird grundsätzlich vom Gemeindevorstand (Magistrat usw.) geführt. Allerdings beschränkt dieser sich in der Regel auf wichtigere Angelegenheiten, wie die Feststellung des Haushaltplans, die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel, Anstellung von Lehrern und Beamten, Bereitstellung von Unterrichtsräumen und dergl., während die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltplans einem Ausschuß (Deputation, Kuratorium, Schulvorstand) überlassen wird. In großstädtischen Verhältnissen findet man unter der städtischen Deputation noch Vorstände für die einzelnen Schulen. Über Zusammensetzung und Befugnisse der Schulvorstände enthalten einige Landesgesetze Bestimmungen, die darin übereinstimmen, daß ihnen Vertreter der Gemeindekörperschaften und der beteiligten Gewerbe von der Arbeitgeber- wie von der Arbeitnehmerseite, der Leiter der Schule und unter Umständen noch ein besonderer Vertreter der Lehrerschaft angehören. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Verwaltung des Schulvermögens, die Verwendung der planmäßigen Mittel, die Entscheidung über Schulbefreiungsgesuche, die Aufstellung eines Entwurfs für den Haushaltplan.

Ist Schulträger eine Handelskammer oder eine andere Körperschaft, so treten deren verfassungsmäßige Organe an die Stelle der Gemeindebehörden.

Bei der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsinstanzen hat sich die Doppelstellung des gewerblichen Schulwesens als Teilgebiet des Schulwesens einerseits und als wichtiges Glied der Gewerbeförderung andererseits in besonderem Maße geltend gemacht. Je nachdem, auf welche Seite das größere Gewicht gelegt ist, ist in den einzelnen Ländern die Regelung erfolgt und das Berufsschulwesen entweder den Behörden der allgemeinen Unterrichtsverwaltung oder denen der Gewerbeverwaltung unterstellt oder zwischen beiden verteilt worden.

Im Reich werden die Angelegenheiten des Berufsschulwesens in der dritten Abteilung des Reichsministeriums des Innern bearbeitet, dem auch die übrigen Zweige des Schulwesens unterstehen.

In Preußen sind nach mehrfachem Schwanken die gewerblichen Berufsschulen seit dem 1. April 1885 dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Berufsschulen seit dem 1. April 1895 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Dem entspricht, daß sie in der Mittelinstanz nicht von der Schul-

abteilung der Regierungen, sondern vom Regierungspräsidenten (Abt. I) bearbeitet werden, denen in der Person eines Regierungs- und Gewerbeschulrates hierfür ein sachverständiger Berater beigegeben ist. Unter den Regierungs- und Gewerbeschulräten sind im Nebenamte Revisoren tätig, die aus der Zahl der Berufsschuldirektoren und der Lehrer an Fachschulen berufen werden. Die vom Handelsminister für sie erlassene Dienstanweisung vom 8. Februar 1912 ist im Handelsministerialblatt 1912 S. 52 abgedruckt. — Eine besondere Regelung ist für den Bezirk der neuen Stadtgemeinde Berlin getroffen, wo beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere, dem Handelsminister unterstehende Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen eingerichtet ist. Diese tritt für den Bezirk der Stadt Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Das im Jahre 1905 errichtete Landesgewerbeamt ist im Jahre 1921 (Verordnung vom 7. Februar 1921) in einen Beirat für den Minister umgewandelt worden. Bei ihm besteht eine Abteilung für die Fach- und Berufsschulen, der außer dem Leiter und den Referenten der Ministerialabteilung für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung Schulmänner angehören, die vom Minister nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände berufen werden. Das Landesgewerbeamt bearbeitet die Angelegenheiten, die der Minister ihm überweist. Es ist befugt, seinerseits Fragen zur Erörterung zu stellen, sowie Anregungen und Anträge an den Minister zu richten.

In Bayern ist sowohl für die Volksfortbildungsschulen wie für die Berufsfortbildungsschulen das Ministerium für Kultus und Unterricht und in der Provinzialinstanz die Abteilung des Innern der Kreisregierungen zuständig.

In Württemberg gehören die Berufsschulen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, unter dem als Fachbehörde der Gewerbeoberschulrat tätig ist. An seiner Spitze steht der jeweilige Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wodurch eine ständige Fühlung mit diesem Zweige der Staatsverwaltung gewährleistet ist. Dem Gewerbeoberschulrat ist ein Beirat zur Seite gestellt, der sich mit Fragen von allgemeiner Bedeutung, namentlich des Lehrplans, zu befassen hat. Seine Mitglieder werden aus den bei der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten Kreisen, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, dem Stande der Gewerbe- und Handelslehrer sowie Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe entnommen. Zur Zuständigkeit des Gewerbeoberschulrats gehört:

1. die Durchführung der ministeriellen Vorschriften,
2. die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne und die Beaufsichtigung der Schulen,
3. die Beratung der Regierung,
4. die Verteilung der Staatsbeiträge für die Schulen,
5. die Aus- und Fortbildung der Lehrer,
6. die Mitwirkung bei der Bestellung der Schulvorstände und Lehrer,
7. die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer.

In Sachsen sind neuerdings sowohl die allgemeinen wie die beruflich gegliederten Fortbildungsschulen (Berufsschulen) dem Unterrichtsministerium unterstellt.

In Baden unterstehen die Fortbildungsschulen dem Ministerium für Kultus und Unterricht; es ist aber ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung sichergestellt. Als leitende Fachbehörde ist seit 1905 das Landesgewerbeamt eingerichtet, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt und dessen Zuständigkeit der des württembergischen Gewerbeoberschulrats entspricht.

In Hessen ist das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt die zuständige Zentralbehörde. Eine dem badischen Landesgewerbeamt entsprechende Stellung nimmt die Zentralstelle für die Gewerbe ein, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Zentralgewerbevereins ist.

In den übrigen Ländern untersteht das Berufsschulwesen zumeist den Schulbehörden, wobei jedoch in Thüringen die Fachschulen dem Wirtschaftsministerium übertragen sind und in Hamburg eine besondere Behörde für Gewerbe- und Fortbildungsschulen eingerichtet ist. Eine Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeit in den Ländern enthält Anlage II.

Die hier geschilderte Zwiespältigkeit in der Regelung der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden bedingt eine gewisse Unübersichtlichkeit, ist aber praktisch ohne besondere Bedenken. Unzweckmäßig erscheint nur die Trennung der Zuständigkeit für die Fachschulen einer- und die Berufsschulen andererseits und in erhöhtem Maße die Unterstellung der allgemeinen und der beruflichen Fortbildungsschulen unter verschiedene Verwaltungen. Diese Trennung ist unnatürlich, denn sie läßt die gegebenen und notwendigen Beziehungen unter den Schulen außer acht. Hiervon abgesehen ist die Unterstellung des Gesamtgebietes der Fach- und Fortbildungsschulen unter die eine oder die andere Verwaltung keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die pädagogischen und bildungspolitischen Gesichtspunkte, die für die Leitung des allgemeinen Bildungswesens vorherrschen müssen und die durch ihr eigenes Gewicht die Gesamteinstellung der höchsten Schulbehörde bestimmen, reichen für die Leitung eines Schulwesens nicht aus, das so stark durch wirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflußt ist wie das Fach- und Berufsschulwesen. Wie dieses wirtschaftlichen Verschiebungen und technischen Neuerungen willig und eilig folgen muß, so kann es auch der ständigen lebendigen Fühlung mit den Organisationen von Handel und Gewerbe nicht entbehren. Es sprechen deshalb starke aus dem inneren Wesen des gewerblichen Unterrichts hervorgehende Erwägungen der Zweckmäßigkeit dafür, die oberste Leitung dieses Gebietes besonderen Behörden zu übertragen, die auf dessen Eigenart eingestellt sind und sie in möglichst nahe Beziehung zu derjenigen höchsten Staatsbehörde zu setzen, die Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern hat und mit deren Organisationen in ständiger Verbindung steht.

III. Ausblick auf die künftige Gesetzgebung

Den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Berufsschulwesen im Deutschen Reich können wir in dem Satz zusammenfassen: der Gedanke der pflichtmäßigen Berufsschule ringt um seine Durchsetzung. Die bisherigen Erfolge

dieses Ringens können nicht befriedigend genannt werden, so erfreulich und hoch zu bewerten Teilerfolge sind, wie wir sie u. a. in den Berufsschulen zahlreicher preußischer Industriestädte, im kaufmännischen Schulwesen einzelner Handelskammerbezirke, in der klaren und wirksamen Organisation der badischen und württembergischen und der reichen Gliederung der Münchener Berufsschulen vor uns sehen. Noch immer hängt im größten Teile des Reichs die Errichtung der Schulen und die Einführung der Schulpflicht vom Belieben der Gemeindeverwaltungen ab, noch immer kann Kurzsichtigkeit oder finanzielle Bedenklichkeit kommunaler Mehrheiten bestehenden Schulen ein Ende bereiten, noch immer ist die Durchführung der Berufsschulpflicht für die weibliche Jugend weit hinter der für die männliche zurück. Daß aber bei den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen Deutschland jetzt lebt, die Durchführung der Berufsschulpflicht für beide Geschlechter, das will sagen: Fortsetzung der in der Volksschule begonnenen Erziehung zum tüchtigen Menschen und Staatsbürger und die Heranbildung zu einem leistungsfähigen Mitgliede des Berufsstandes — eine Lebensnotwendigkeit für den Staat ist, darüber besteht unter Kundigen kein Zweifel. Diese Notwendigkeit ist die gleiche für alle Teile des Reichs, sie sollte ihre Erfüllung deshalb durch ein Reichsgesetz finden. Durch ein Reichs-Rahmengesetz, das den Schulverwaltungen der einzelnen Länder den notwendigen Spielraum läßt, auf dem sich die bisher bewährte Initiative und Fürsorge betätigen kann. Aus dieser Erwägung heraus hat im Jahre 1920 der dritte Ausschuß der Reichsschulkonferenz einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Reichsregierung anempfohlen. Tatsächlich hat auch der Reichsminister des Innern diese Anregung aufgegriffen und einen auf den Vorarbeiten der Reichsschulkonferenz beruhenden Gesetzentwurf den Landesregierungen zur Begutachtung vorgelegt; auf ein weiteres Vorgehen hat er infolge des Einspruchs der einzelstaatlichen Finanzminister verzichten müssen.

Seitdem ruht im Reich die Angelegenheit. Aber schreibt nicht Artikel 145 der Reichsverfassung die allgemeine Schulpflicht vor und bezieht in sie die Fortbildungsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein? Müßten daraus nicht, wenn sich das Reich zurückhält, die einzelnen Länder Veranlassung nehmen, im Wege der Gesetzgebung die Fortbildungsschule (Berufsschule) pflichtmäßig einzuführen? Zweifellos würde ein solches Vorgehen nach Artikel 12 Absatz 1 der Reichsverfassung zulässig sein. Hier aber erweist sich eine zugunsten der Länder in das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 aufgenommene Bestimmung zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich als ein Hindernis. Es heißt dort im § 53: „Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.“ Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Länder eine Beteiligung des Reichs an den Kosten von Neueinrichtungen nicht zu erwarten haben, wenn sie diese nicht auf Veranlassung des Reichs, sondern aus eigenem Antrieb treffen. Die einzelstaatlichen Finanzminister lehnen deshalb eine restlose Durchführung der Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung ab, um nicht

die Möglichkeit der Beteiligung des Reichs an den Kosten der Durchführung der Berufsschulpflicht aus der Hand zu geben.

Die überraschende Wirkung dieser Auffassung ist, daß mit der Durchführung der Berufsschulpflicht rascher vorwärts zu kommen sein würde, wenn die Reichsverfassung sie nicht im Artikel 145 als Programm aufgestellt hätte.

Dies Ergebnis ist unerfreulich genug. Trotzdem darf man hoffen, daß der Gedanke der Berufsschulpflicht sich hinreichend innerlich stark und werbekräftig erweist, um auch über Hemmnisse hinweg seine gesetzliche Ausprägung durchzusetzen, damit nicht auf die Dauer die Geschichte der Berufsschulgesetzgebung eine Geschichte der verpaßten Gelegenheiten bleibt.

Anlage I.

Geltende Gesetze.

Deutsches Reich:

Gewerbe-Ordnung §§ 81b Ziff. 1, 83 Ziff. 10, 103 Ziff. 1, 120, 127, 127b Abs. 2, 139i, 142, 150 Ziff. 4, 154. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 76 Abs. 4. Verordnung des Ministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 (bis 31. Oktober 1922).

Preußen:

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 § 38 Abs. 2. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 und 24. Juni 1892 § 87. Gesetze über ländliche Fortbildungsschulen vom 8. August 1904, 28. Januar 1909, 2. Juli 1910, 19. Mai 1913. Verordnung über veränderte Einrichtung des Landesgewerbeamts vom 7. Februar 1921. Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz vom 17. Okt. 1922.

Bayern:

Verordnungen vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht und über die Berufsfortbildungsschulen.

Sachsen:

Volksschulgesetze vom 26. April 1873 und vom 22. Juli 1919.

Württemberg:

Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 und Volksschulgesetz vom 17. August 1909.

Baden:

Gesetz betr. den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874. Gesetz betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht vom 13. August 1904. Verordnung vom 28. April 1905 (über Errichtung des Landesgewerbeamts). Verordnungen betr. die Handelsschulen und die Gewerbeschulen vom 20. Juli 1907. Fortbildungsschulgesetz vom 19. Juli 1918.

Thüringen:

Weimarisches Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874 mit Nachträgen vom 27. März 1889 26. Juli 1895, 25. Mai 1898 und vom 17. November 1908. Meiningisches Volksschulgesetz vom 3. Januar 1908. Altenburgisches Gesetz das Volkschulwesen betr. vom 12. Februar 1889. Gothaisches Gesetz über die Fortbildungsschulen vom 24. Juli 1897 mit Novelle vom 3. April

1905. Reußisches (j. L.) Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900. Reußisches (ä. L.) Fortbildungsschulgesetz vom 23. September 1913. Schwarzburg-Rudolstädtisches Gesetz vom 31. März 1920 über die vorläufige Regelung des Fortbildungsschulwesens. Schwarzburg-Sondershausensches Volksschulgesetz vom 2. August 1920.

Hessen:

Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874.

Hamburg:

Gesetz betr. die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzungen vom 15. Dezember 1919, 12. März 1920 und 17. Januar 1921. Gesetz betr. die Einführung von Unterricht in Nadelarbeiten und die Einführung der Fortbildungsschulpflicht im Landgebiet vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzung vom 26. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerin:

Verordnungen vom 26. April 1836 betr. die Gründung von Gewerbeschulen, vom 12. März 1890 betr. die Unterrichtsgegenstände und vom 13. April 1905 betr. den Gewerbeschulunterricht. Verordnung vom 24. August 1911, betr. die Errichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen. Volksschullehrergesetz vom 7. Juli 1921.

Oldenburg:

Gesetz betr. Berufsschulen vom 6. Juni 1922. Gesetz über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetz) vom 19. Juni 1922.

Braunschweig:

Gesetz vom 14. Dezember 1908 betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Anhalt:

Fortbildungsschulgesetz vom 15. April 1914. Gesetz betr. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes vom 14. Februar 1916.

Bremen:

Gesetz vom 30. Dezember 1908 betr. die städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Lippe:

Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919.

Lübeck:

Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 6. Februar 1905. Gesetz betr. die Umgestaltung der Gewerbeschule vom 30. Juni 1909. Gesetz betr. die allgemeine Fortbildungsschule vom 14. April 1920.

Mecklenburg-Strelitz:

Verordnung vom 6. Juli 1911 betr. Kaufmannsschulen. Verordnung vom 19. Juli 1911 betr. Errichtung und Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen.

Waldeck:

Schulgesetz vom 9. Juli 1855.

Schaumburg:

Kein Landesgesetz.

Anlage II.

Die obersten Schulbehörden in den Ländern des Deutschen Reiches.

Es unterstehen:

1. In Preußen:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und Technischen Hochschulen, die Kunstakademien und -Hochschulen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung;
   b) die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe;
   c) die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
2. In Bayern: Das gesamte Unterrichtswesen dem Ministerium für Unterricht und Kultus.
3. In Sachsen:
   a) Die Forst- und Bergakademien dem Finanzministerium;
   b) die Kunstakademien dem Ministerium des Innern;
   c) die Handelshochschule, die Gewerbe-, Handels-, Fach- und landwirtschaftlichen Schulen dem Wirtschaftsministerium;
   d) alle übrigen Schulen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
4. In Württemberg: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, doch ist für das gewerbliche Schulwesen unter diesem Ministerium ein Oberschulrat bestellt, dessen Vorsitzender der jedesmalige Vorstand der Zentralstelle für das Gewerbe ist.
5. In Baden: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, doch ist ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung dadurch sichergestellt, daß als leitende Fachbehörde das Landesgewerbeamt eingerichtet ist, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt.
6. In Thüringen: Die Fachschulen dem Wirtschaftsministerium, die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Unterrichtsministerium, doch sind Verhandlungen im Gange, die dahin zielen, auch diese Schulen dem Ministerium für Volksbildung zu unterstellen.
7. In Hessen: Das Schulwesen dem Landesamt für das Bildungswesen, doch ist für das gewerbliche Schulwesen das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt zuständig, unter dem in ähnlicher Weise wie das Badische Landesgewerbeamt die Zentralstelle für das Gewerbe tätig ist.
8. In Hamburg:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen der Oberschulbehörde;
   b) die Fortbildungs- und Gewerbeschulen der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen;
   c) die Universität und das technische Vorlesungswesen der Hochschulbehörde;
9. In Mecklenburg-Schwerin:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die allgemeine Fortbildungsschule, die Gewerbeschule und die Universität dem Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten;
   b) die Fachschulen dem Ministerium des Innern;
   c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Landwirtschaftsministerium.

10. In Oldenburg:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium der Kirchen und Schulen;
   b) die Gewerbeschulen, sowie die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Ministerium der sozialen Fürsorge;
   c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium des Innern;
   d) die Seefahrtschule in Elsfleth dem Ministerium des Verkehrs.
11. In Braunschweig:
   a) Die Landesbaugewerkschule in Holzminden dem Ministerium, Abteilung des Innern;
   b) alle übrigen Anstalten dem Ministerium, Abteilung für Volksbildung.
12. In Anhalt: Das gesamte Schulwesen der Regierung, Abteilung für das Schulwesen.
13. In Bremen: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
14. In Lippe:
   a) Die Fürst Leopold-Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Detmold dem Landespräsidium;
   b) alle übrigen Schulen der Regierung, Schulabteilung.
15. In Lübeck: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
16. In Mecklenburg-Strelitz:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst;
   b) die Fortbildungs-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium, Abteilung des Innern.

Die Stellung der Gemeinde zum Berufsschulwesen

Von Julius Ziehen, Frankfurt a. M.

Für die Weiterentwicklung des Berufsschulwesens werden der Natur der Sache nach neben dem Staate und den beruflichen Organisationen die politischen Gemeinden von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wie sehr sie bisher die Entwicklung des Berufsschulwesens getragen und gefördert haben, bedarf für den Sachverständigen keines näheren Nachweises. Das Lob, das vor 100 Jahren der Staatsrat Kunth in seinen Briefen an den Freiherrn vom Stein den Städten in bezug auf die Pflege des Berufsschulwesens gewidmet hat, ist von ihnen im Laufe der Jahrzehnte in immer steigendem Maße verdient worden, und ohne die beträchtlichen Opfer, die die Gemeinden der Sache gebracht haben, wäre in der deutschen Berufsschulbildung niemals das erreicht worden, was tatsächlich erreicht worden ist. Die mehr als 2000 Pflicht-Berufsschulen, die allein in Preußen bestehen, beruhen fast ohne Ausnahme auf Ortsstatuten, die von den Gemeinden aus freiem Entschluß erlassen sind. Der Anteil der Gemeinden an den Unterhaltungskosten — abgesehen von den Kosten für räumliche Unterbringung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung — betrug 1913/14 6,6 Millionen von 12 Millionen = 55% bei den gewerblichen Schulen, 0,7 Millionen von 3 Millionen = 25% bei den kaufmännischen Schulen. Seitdem haben sich die Ausgaben entsprechend dem Ausbau des Schulwesens und dem sinkenden Geldwerte mindestens verzehnfacht. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den anderen Ländern, wenn auch dort der Staat z. T. höhere Beiträge für das Berufsschulwesen gewährt. Jeder weitere Fortschritt auf dem Gebiete des Berufsschulwesens wird unbedingt an eine bereitwillige und fruchtbare Mitwirkung der politischen Gemeinden gebunden sein. Eine solche Mitwirkung aber wird nur dann Platz greifen können, wenn sie auch auf eine entsprechende reichs- und landesgesetzliche Grundlage gestellt wird. Die Reichsverfassung hat für eine solche Grundlage die zweckmäßigen Voraussetzungen nur zum Teil geschaffen. Erfreulich ist natürlich, daß durch Artikel 145 die allgemeine Durchführung der Fortbildungsschulpflicht gesichert ist, und auch gegen die allgemeine Fassung von Artikel 143, der das Zusammenwirken von Reich, Ländern und Gemeinden grundsätzlich festsetzt, lassen sich Bedenken nicht erheben. Wenig glücklich aber muß vom Standpunkt der Gemeinden aus die Fassung der Bestimmung in Artikel 144 erscheinen, die die Aufsicht des Staates zwar mit vollstem Recht vorsieht, in bezug auf die Beteiligung der Gemeinden an dieser Aufsicht aber über die bloße Zulässigkeit dieser Beteiligung nicht hinauskommt.

Wie auf anderen Gebieten der Schulpolitik, so fehlt auch für die Gestaltung des Berufsschulwesens der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit noch in bedauerlich hohem Maße die feste Grundlage, die allein durch eine staatswissenschaftlich-kulturpolitisch eingestellte pädagogische Forschung geschaffen werden kann. Wenn auch jetzt wieder Stimmen ertönen, die am liebsten das ganze Schulwesen verstaatlicht wissen möchten, so beruht das darauf, daß für die Beurteilung der inneren Kräfte, die im Bildungswesen tätig sind, die entscheidenden Gesichtspunkte noch nicht

ausreichend feststehen. Es mag an dieser Stelle genügen, darauf hinzuweisen, daß für das Berufsschulwesen die volle Verstaatlichung schon deshalb einfach ein Unding bedeuten würde, weil die zahllosen Fäden, die ein richtig gestaltetes Berufsschulwesen mit dem Erwerbsleben verbinden, unbedingt ein starkes Eingreifen der lokalen Behörden notwendig machen.

Ein solches Eingreifen aber wird nur dann Platz greifen können, wenn den Gemeinden bei der Einrichtung und Verwaltung der Berufsschulen auch die nötigen Befugnisse zugestanden werden. Der Staat ist zwar vollauf im Recht, wenn er nicht nur die Aufsicht über die Schulen in Anspruch nimmt, sondern auch ein gewisses Maß von Gleichmäßigkeit in den Lehrplänen sowie in den sonstigen Verhältnissen der Schulen und ihrer Lehrer und Schüler für nötig erklärt, aber er würde einen schweren Fehler begehen und die Weiterentwicklung des Berufsschulwesens stark beeinträchtigen, wenn er in bezug auf die Schulaufsicht die Befugnisse der Städte zu sehr einschränken oder gar ausschalten und wenn er hinsichtlich der Schulverwaltung die Bewegungsfreiheit der Städte behindern wollte.

Um zunächst von der Schulaufsicht zu reden, so muß der oben angezogene Satz in Artikel 144 der Reichsverfassung, nach dem der Staat die „Gemeinden an der Schulaufsicht beteiligen kann", durch eine Bestimmung ersetzt werden, die diese Mitwirkung der Gemeinden grundsätzlich vorsieht und im einzelnen klar und eindeutig regelt. Die äußere Form dieser Regelung wird durch ein Normalstatut für die städtischen Berufsschulämter gegeben sein, an dem es uns zurzeit noch fehlt, das aber — und zwar, wenn irgend möglich, mit einheitlicher Geltung für das ganze Reich — unbedingt erforderlich ist. Bei der Ausarbeitung dieses Normalstatuts können die Vorgänge, die sich aus der entsprechenden Entwicklung im höheren und im Volksschulwesen in Preußen ergeben, nur zum Teil von Nutzen sein. Jedenfalls wird es darauf ankommen, diese vor der politischen Umgestaltung Deutschlands liegenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen mit einem erheblich stärkeren Maß von Selbstverwaltungsgeist zu durchsetzen, als es in ihnen zu finden ist. Man hat in jenen Bestimmungen über die Volks- und höheren Schulen der Betätigung der Selbstverwaltung vor allem dadurch eine scharfe Grenze gezogen, daß man wohl die sogenannten „äußeren" Angelegenheiten den städtischen Deputationen überließ, die sogenannten „inneren" aber den staatlichen Behörden vorbehielt. Eine solche Scheidung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten ist in der Praxis der Verwaltung an sich kaum durchführbar und jedenfalls nicht geeignet, das Interesse der Gemeinden an ihren Schulen zu fördern, während natürlich die Mitbearbeitung der inneren Angelegenheiten dies Interesse in der erwünschtesten Weise steigern kann. Man hält nun freilich einer solchen auch die inneren Angelegenheiten umfassenden Befugnis der städtischen Behörden entgegen, daß eine aus so zahlreichen Laienmitgliedern bestehende Körperschaft wie die Schuldeputationen nicht in der Lage sei, über innere Schulangelegenheiten, zumal Personalfragen, zu befinden, und daß in einem größeren Gremium wohl auch die unbedingt erforderliche Vertraulichkeit der Behandlung nicht immer gesichert sei. Aber beide Einwände reichen meines Erachtens nicht aus, um die Be-

fugnisse der Gemeinden auch weiterhin in dem bisher üblichen, viel zu beschränkten Umfange zu halten. Die vertrauliche Behandlung der Dinge kann durch eine bisher nicht ausreichend geschaffene festere Form der Verpflichtung sowie durch unnachsichtiges Eingreifen in den Übertretungsfällen gewiß ausreichend gesichert werden, und die Entscheidung über solche Fragen, die an fachmännisches Urteil gebunden sind, kann sich die Staatsbehörde ja stets in geeigneter Weise vorbehalten, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, daß auch in den städtischen Deputationen das fachmännische Element doch ziemlich stark vertreten und vielfach auch durch das Vorhandensein eines Stadtschulrates erheblich verstärkt ist. In den Forderungen für die Verwaltung der Gewerbeschulen, die der deutsche Gewerbeschulverband im Oktober 1919 zu Naumburg aufgestellt hat, sind die Befugnisse der Gemeinde jedenfalls viel zu allgemein bezeichnet, wenn den Schulausschüssen lediglich die Aufgabe zugewiesen ist, „die bestmöglichste Ausgestaltung der Schulen nach innen und außen zu fördern und entsprechende Anträge zu stellen". Zweckmäßig wird die Stellung der gemeindlichen Berufsschulämter nur dann gestaltet sein, wenn sie einerseits als Beauftragte der Staatsbehörde an der Schulverwaltung und Schulaufsicht tätig sind und andererseits als Gemeindeorgane dem Magistrat unterstehen.

Wo ein Stadtschulrat für das Berufsschulwesen vorhanden ist, erhebt sich die Frage, wie dessen Stellung am zweckmäßigsten zu gestalten ist. Die im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1912, Seite 52 ff. abgedruckte „Dienstanweisung für die Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen" vom 8. Februar 1912 sieht, wenn ich sie richtig verstehe, eine Amtsstellung der Stadtschulräte vor, die ungefähr der der Kreisschulinspektoren entspricht. Ich würde es bedauern, wenn bei der Regelung der Verwaltung des Berufsschulwesens ein solches Nebeneinander der städtischen Verwaltungsorgane und einer direkt der Staatsbehörde unterstellten Einzelpersönlichkeit festgehalten würde, und halte für die einzig richtige Lösung, daß der Stadtschulrat für das Berufsschulwesen als Beauftragter des städtischen Berufsschulamts seine Tätigkeit ausübt und von einer direkten Unterstellung sowie von einem direkten Geschäftsverkehr des Stadtschulrates mit der Staatsbehörde grundsätzlich Abstand genommen wird. Daß in den städtischen Berufsschulämtern ein Vertreter der zuständigen Staatsbehörde mit Stimmrecht teilnimmt, kann der Sache nur zum Vorteil gereichen. Bezüglich der sonstigen Zusammensetzung der Fachschulämter ist die Forderung des Gewerbeschulverbandes, nach der die Vertreter der Gemeindeverwaltung, der Arbeitgeber, der Angestellten und Arbeiter sowie der Lehrer je zu gleichen Teilen Sitz und Stimme haben, der Bürgermeister, der Schulaufsichtsbeamte und die Schulleiter ihnen von amtswegen angehören, wohl durchaus zweckentsprechend. Bei der großen Bedeutung, die die Mitwirkung der Berufsstände für das Berufsschulwesen hat, wird es zweckmäßig sein, wenn die Berufsschulämter für die Beratung einschlägiger Fragen auch weitere Vertreter der Berufe in möglichst weitem Umfange heranziehen und ihnen namentlich in den etwa für einzelne Schulen zu bildenden Kommissionen reichlich Gelegenheit zur Betätigung geben. In bezug auf die Wahl der Lehrer und Schulleiter sollte den Städten ein tunlichst großes Maß

von Bewegungsfreiheit eingeräumt werden. Wenn die Lehrer an den Fortbildungs- und Fachschulen vielfach den Charakter von Gemeindebeamten haben, so darf damit ein heutzutage nicht mehr gerechtfertigter Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Lehrerkategorien gemacht werden; die Berufsschullehrer müssen selbstredend den Lehrern an den anderen Schularten in bezug auf ihre Amtsstellung im wesentlichen gleichgestellt sein. Die eben erwähnte Bewegungsfreiheit der Städte war früher auch in dem Sinne vorhanden, daß in bezug auf die Vorbildung der Lehrkräfte keinerlei oder doch nur sehr wenige bindende Bestimmungen vorlagen. So sehr diese Freiheit in den Anfängen der Entwicklung des Berufsschulwesens nötig und berechtigt war, so wenig kann sie gegenüber dem heutigen Stande der Entwicklung festgehalten werden. Auf der anderen Seite aber sollte, namentlich in den Übergangsjahren der nächsten Zeit, den Gemeinden die Möglichkeit bleiben, in geeigneten Fällen auch Lehrkräfte ohne die geforderte Normalvorbildung heranzuziehen und damit der Eigenart des Berufsschulwesens zu entsprechen. Um auch zu dieser jetzt so viel erörterten Einzelfrage Stellung zu nehmen, so sollte man nach meiner Ansicht mit der kollegialen Schulleitung in tunlichst weitem Umfange Versuche machen. Es ist mir persönlich fraglich, ob die Beseitigung der bisherigen Form der Schulleitung für die Schulen und für die Lehrerschaft selber einen Fortschritt bedeutet, und vielleicht wäre das ganze Verlangen nach kollegialer Schulleitung nicht aufgetaucht, wenn man rechtzeitig ein Konferenzrecht geschaffen hätte, das den berechtigten Wünschen der Lehrer nach Mitverantwortung Genüge getan hätte. Aber wie die Dinge heute liegen, ist die Forderung nach Versuchen mit der kollegialen Schulleitung ebenso begreiflich, wie aus äußeren und inneren Gründen unabweisbar.

Es hat gelegentlich den Anschein gehabt, als ob der Umfang der Gemeindebefugnisse im Berufsschulwesen von dem Maße der finanziellen Beteiligung des Staates an den Berufsschulen abhängig gemacht und die staatliche Unterstützung durch Verzicht auf Rechte von den Gemeinden erkauft werden sollte. Selbstredend kann der Umfang der Gemeindebefugnisse verständigerweise nur nach inneren Gründen bemessen werden und darf nicht Gegenstand einer Art von Handelsgeschäft zwischen Staat und Gemeinden sein. Äußere und innere Gründe aber machen es zurzeit ohne Zweifel dringend erforderlich, daß angesichts der enormen Schwächung der Steuerkraft der Gemeinden die staatlichen Unterstützungen so hoch als nur irgend möglich bemessen werden und daß die Gewährung der Unterstützungen nicht der Entscheidung der staatlichen Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall überlassen, sondern nach allgemeingültigen Grundsätzen für die Dauer geregelt wird. Bei der Vorbereitung dieser gesetzlichen Regelung müssen die Vertreter der Gemeinden rechtzeitig zur Mitwirkung herangezogen werden, wie denn überhaupt eine solche Mitwirkung der Gemeinden auch an den Zentralstellen der einschlägigen Verwaltung im Interesse des Berufsschulwesens dringend geboten ist. Das dankenswerte Vorgehen des preußischen Handelsministeriums, das in dem Beirat des seit 1905 bestehenden Landesgewerbeamtes den Vertretern einzelner Städte ein fruchtbares Feld der Mitwirkung eröffnet hat, sollte zweckentsprechend erweitert und auf feste gesetzliche Grundlage gestellt werden.

In bezug auf die Kosten, die mit der Einrichtung und Unterhaltung der Berufsschulen verbunden sind, sei noch folgendes bemerkt: alle Aufwendungen, die sich auf eine möglichst weitgehende Vor- und Fortbildung der Lehrer, auf eine nicht zu hohe Klassenfrequenz und auf eine — übrigens durch die Berufsorganisationen stark zu unterstützende — tunlichst fördernde Ausgestaltung der Lehrmittel beziehen, sind selbstredend geboten. Angesichts der heutigen Finanzlage unseres Vaterlandes sollte aber alles vermieden werden, was nur irgendwie in das Gebiet des Luxus übergreift. Wir sind in allen Schularten lange Zeit hindurch auf dem verkehrten Wege gewesen, jene Einfachheit zu verlassen, deren pädagogische Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Lehrmittel allein schon durch einen Hinweis auf die Gedankenkreise des Scheffermuseums und, für die wissenschaftliche Arbeit, auf das Vorgehen eines Forschers wie Bunsen erhärtet werden kann. Nach meiner Überzeugung ist über der starken Betonung der Ausstattung ebenso wie über der Überschätzung der Organisationsfragen die Förderung des inneren Betriebes in unserem Schulwesen vielfach zu kurz gekommen. Eine Hauptforderung für diesen inneren Betrieb ist meiner Ansicht nach auch für das Berufsschulwesen die nach der Pflege der Selbsttätigkeit, die in dem Berufsschulwesen ja an sich einen besonders günstigen Boden findet, aber in allen nicht dem Werkunterricht gewidmeten Unterrichtsstunden nach meinen Beobachtungen noch längst nicht ausreichend Platz gegriffen hat. Ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn bei der Verwertung der Leitsätze des Berufsschulausschusses der Reichsschulkonferenz unter II diese Pflege der Selbsttätigkeit nachträglich noch ganz besonders betont würde. Es handelt sich da um eine Frage, die für die Entwicklung des Nationalcharakters wie auch für die richtige Betätigung des Staatsbürgers in unserem heutigen Staatswesen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens

Von Ernst Schindler, Berlin-Steglitz

Wenn hier von der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens gesprochen werden soll, so muß ich zweierlei vorausschicken: Zunächst soll es sich, wenigstens in der Hauptsache, nicht um eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes handeln. Maßgebend für die Darstellung ist der Ausblick auf das künftige Gesetz. Das geltende Recht wird nur insoweit kritisch behandelt werden, als sich aus dieser Behandlung leitende Gesichtspunkte für das künftige Recht ergeben: der Schwerpunkt liegt also auf der lex ferenda, nicht auf der lex lata.

Zum anderen: die nachfolgende kurze Darstellung beschränkt sich nicht ganz auf das eigentliche Lehrlingswesen, denkt also nicht nur an den Lehrling im Sinne des geltenden Rechtes, sondern an den in der Berufsausbildung begriffenen Jugendlichen etwa vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, Berufsausbildung im weitesten Sinne verstanden, allerdings mit Ausnahme der Berufsausbildung in Schulen aller Art. —

Das geltende Lehrlingsrecht ist seit längerer Zeit reformbedürftig. Einheitliches Lehrlingsrecht gibt es überhaupt nicht: das Recht des gewerblichen Lehrlings ist in der Gewerbeordnung, das des Handlungslehrlings im Handelsgesetzbuche geregelt: im übrigen gelten für die zahlreichen Jugendlichen, die zwar in einer beruflichen Ausbildung begriffen sind, aber weder der Gewerbeordnung noch dem Handelsgesetzbuche unterliegen, lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes. Ich verkenne nicht, daß manche Lücke mehr oder minder vollständig durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen ausgefüllt worden ist, und daß sich mancherlei Ansätze zu einem geordneten Lehrlingswesen auch in Berufen und Berufsgruppen finden, die weder der Gewerbeordnung, noch dem Handelsgesetzbuche unterstehen: aber eine einheitliche grundsätzliche Regelung fehlt. Auch enthalten weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch wenigstens für ihr Fachgebiet umfassende Rechtssätze — von den zahlreichen, nur historisch zu begründenden Verschiedenheiten zwischen beiden Gesetzbüchern ganz abgesehen. Diese Verschiedenheiten gehen immerhin so weit, daß die Gewerbeordnung den Mangel der Schriftlichkeit des Lehrvertrages unter Strafe stellt und Rechtsnachteile für beide Vertragsteile daran knüpft, während das Handelsgesetzbuch im gleichen Falle keine Strafe androht, sondern nur Rechtsnachteile für den Lehrherren eintreten läßt (Gew.-Ordnung §§ 126b, 150 Ziffer 4a, 127d, 127f; HGB. § 79). Die Gewerbeordnung unterstellt in § 127 a den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn, kennt auch noch das Recht der Rückführung des Lehrlings durch die Polizei: beides ist dem HGB. fremd.

Aber von diesen Verschiedenheiten abgesehen: weder die Gewerbeordnung, noch das Handelsgesetzbuch regeln das Recht des gewerblichen oder kaufmännischen Lehrvertrages umfassend. Das Handelsgesetzbuch enthält überhaupt nur einige wenige Rechtssätze; die Gewerbeordnung aber kennt zwei Lehrlingssysteme verschiedenen Grades, nämlich für gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und für Handwerkslehrlinge im beson-

deren. Ein einigermaßen umfassendes, wenn auch immer noch unzulängliches Lehrlingsrecht besteht nur für Handwerkslehrlinge; für diese enthält die Gewerbeordnung eingehende Vorschriften über Anleitungsbefugnis, Prüfungswesen, Beaufsichtigung u. a. m. Die außerhalb des Handwerks stehenden Lehrlinge fallen nur unter die allgemeinen Bestimmungen der §§ 126—128 der Gewerbeordnung; diese aber sind durchaus unzulänglich. Das gilt also insonderheit für Lehrlinge der Industrie, aber auch solcher gewerblicher Berufe, die weder zur Industrie noch zum Handwerk gehören, also etwa der Köche, Handelsgärtner, Wäschereien und dergl.

Es ist also folgendes zu sagen:

Das geltende Recht kennt ein einheitliches und umfassendes Recht der Lehrlingshaltung überhaupt nicht. Eine einigermaßen zulängliche Regelung ist nur für Handwerkslehrlinge erfolgt; für die außerhalb des Handwerks stehenden gewerblichen Lehrlinge sind nur einige allgemeine Bestimmungen vorhanden. Das Recht der kaufmänischen Lehrlingshaltung ist im Handelsgesetzbuche unzulänglich geregelt; die zahlreichen Jugendlichen, die etwa in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, in Schreibstuben, in den außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben eine berufliche Ausbildung genießen, entbehren durchaus eines durch Gesetz einheitlich geregelten Lehrverhältnisses. Hier ist vielmehr noch alles der vertraglichen Willkür der Parteien überlassen; solche Lehrverhältnisse werden im wesentlichen von rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Wir sind über diese Betrachtungsweise überhaupt nicht ganz hinausgekommen, auch dort nicht, wo sich eine gesetzliche Sonderregelung oder doch Ansätze zu einer solchen finden. Der § 41 der Gewerbeordnung, der ausdrücklich besagt, die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreife das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen, ist niemals ganz überwunden worden. Man hat wohl diesen ganz manchesterlichen Grundsatz in der Folge mehr oder minder eingeschränkt, hat ihn aber niemals ganz verlassen: tatsächlich beherrscht der in dieser Vorschrift ausgesprochene allgemeine Grundsatz noch weite Gebiete der beruflichen Ausbildung Jugendlicher. Erst ganz allmählich haben wir einzusehen begonnen, daß die berufliche Ausbildung der Jugendlichen mehr ist als die Angelegenheit der am Lehrvertrage beteiligten Parteien, daß vielmehr auch zahlreiche öffentliche und soziale Gesichtspunkte im Auge zu behalten sind, und daß mit der privatrechtlichen Betrachtungsweise allein, also mit dem Grundsatze völliger Vertragsfreiheit, nicht auszukommen ist. —

Schon der oben entwickelte Gesichtspunkt allein, nämlich unsere gegenüber dem geltenden Rechte geänderte innere Stellung in dem Wesen des Lehrverhältnisses, würde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung genügend begründen. Dazu aber kommt, daß sich das Lehrverhältnis selbst in den letzten Jahrzehnten sehr erheblich gewandelt hat.

Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man im allgemeinen sagen, ein Lehrverhältnis gebe es im Handwerk und, wenn auch vielleicht mit einer gewissen Abschwächung, im

Handel: die sonst im Erwerbsleben tätigen, im Verhältnis zur Gegenwart nicht gar zu zahlreichen Jugendlichen seien jugendliche Arbeiter, die sich gelegentlich, z. B. in der Landwirtschaft, in einer beschränkten beruflichen Ausbildung aber auch befanden.

Jetzt aber liegen die Dinge wesentlich anders.

Ohne daß die große Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Handwerk verkannt werden soll, ist doch festzustellen, daß der Gedanke der planmäßigen Ausbildung Jugendlicher auch außerhalb des Handwerks Wurzel gefaßt hat. Die Industrie betreibt Lehrlingsausbildung im großen Stile und z. T. mit erheblichen Mitteln und anerkennenswertem Erfolge. Wenn auch noch immer zahlreiche, vom Handwerk ausgebildete Facharbeiter zur Industrie abwandern, so ist die Industrie doch mehr und mehr dazu übergegangen, sich ihren Nachwuchs selbst auszubilden: neben dem alten handwerklichen hat sich ein neues industrielles Lehrlingswesen entwickelt. Ähnliches gilt, wenn auch in geringerem Umfange, für manche nicht zum Handwerke zu rechnenden, aber auch nicht zur Industrie gehörigen Gewerbe, in denen sich nicht mehr selten Ansätze zu planmäßiger Lehrlingsausbildung zeigen. Schließlich weisen aber auch solche Berufsgruppen ähnliche Erscheinungen auf, denen bisher der Gedanke planmäßiger Heranbildung des Nachwuchses und der Einstellung gelernter Facharbeiter überhaupt fern gelegen hat: erinnert sei an die mancherlei Ansätze eines geordneten Lehrlingswesens in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft. Es zeigen sich also an zahlreichen Stellen Neubildungen, denen das geltende, im wesentlichen auf die Lehrlingshaltung im Handwerk und im Handel zugeschnittene Gesetz nicht mehr gerecht wird.

Ein Beispiel möge das näher beleuchten. Solange etwa Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge lediglich in handwerksmäßigen Betrieben ausgebildet wurden, reichte das bisherige, von den Handwerkskammern beaufsichtigte Gesellenprüfungswesen völlig aus. Seitdem aber auch große Fabrikbetriebe Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge beschäftigen, ist das ganze bisherige Prüfungsverfahren unzulänglich. Die Fabrikbetriebe fordern unter Hinweis auf die Erfolge ihrer Lehrlingsausbildung die Gesellenprüfung für ihre Lehrlinge; da die Handelskammern aber nicht dasselbe Recht wie die Handwerkskammern haben, ihrerseits Prüfungen für Industrielehrlinge zu veranstalten, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Fabriklehrlinge den Prüfungsausschüssen des Handwerks zuzuführen. Daraus ergeben sich alle möglichen Schwierigkeiten und Reibungen, die im wohlverstandenen Interesse beider Teile vermieden werden sollten. Tritt nun ein Lehrlingshalter größten Stiles auf, wie etwa die Reichsbahn, so paßt das vorhandene gesetzliche Gewand der Lehrlingsaufsicht und des Prüfungswesens überhaupt nicht: die Folge ist, daß von einheitlicher Linie in der gesamten Lehrlingsausbildung der Gewerbe — diese im weitesten Sinne gefaßt — nicht die Rede sein kann.

Immer bleibt zu beachten, daß das geltende Recht die Anleitungsbefugnis nur für Handwerksbetriebe regelt. Der Schlossermeister Müller, der Lehrlinge halten will, muß den Nachweis erbringen, daß er die Meisterprüfung abgelegt hat, und untersteht mit seiner gesamten Lehrlingshaltung der Handwerkskammer: der benachbarte Fabrikant dagegen kann Lehrlinge nach Belieben einstellen, sofern er nur die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, und seine Handelskammer hat ihm nicht das Mindeste zu sagen.

Was wunder, wenn nun auch Herr Müller lieber Fabrikant als Schlossermeister sein will und bis in die letzte Instanz beschwerdeführend geht, damit sein Betrieb als Fabrik anerkannt wird.

Das geltende Gesetz hat also schwere Mängel und Lücken, die baldigst beseitigt werden müssen. Kommt ein Gesichtspunkt dazu, den ich eingangs nur angedeutet habe: mit einem bloßen Lehrlingsgesetze ist es überhaupt nicht mehr getan. In wachsender Zahl wendet sich namentlich die Jugend der Großstädte ungelernten oder angelernten Berufen zu; auch für solche Jugendliche wird wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten sein. —

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so ergeben sich für ein künftiges Lehrlingsgesetz — besser: für ein künftiges Gesetz über die berufliche Ausbildung Jugendlicher — zunächst folgende Gesichtspunkte:

1. Das neue Gesetz muß umfassend sein, also möglichst in Form eines Rahmengesetzes diejenigen allgemeinen Grundsätze einheitlich aufstellen, die für jede Art beruflicher Ausbildung durch praktische Lehre maßgebend sein müssen. Auszunehmen sind also einmal die Unterweisung in Schulen, das andere Mal die sogenannten freien Berufe, die eine gänzlich andere Art der Berufsausbildung erfordern.

Das heißt selbstverständlich nicht, daß nun alles über einen Leisten geschlagen werden soll. Daß die Ausbildung zum Schuhmacher anders ist als zur Putzmacherin, wird auch das künftige Gesetz nicht übersehen; wohl aber sind in beiden Fällen eine ganze Reihe übereinstimmender, allgemeiner Gesichtspunkte vorhanden, die auch einheitlich gefaßt und herausgestellt werden müssen. Mit Teilarbeit ist es überhaupt nicht mehr getan; zum ersten Male muß der große Versuch gewagt werden, das ganze Problem einheitlich zu fassen.

Das Gesetz soll also die gesamte berufliche Ausbildung im Handwerk, Großgewerbe, Handel, Haus- und Landwirtschaft, in öffentlichen Betrieben, in Schreibstuben regeln.

2. Aber auch das genügt nicht. Der Gesetzgeber wird sich vielmehr das Ziel zu stecken haben, so viele Jugendliche als möglich nach der Schulentlassung einer beruflichen Ausbildung zuzuführen. Für rechtzeitige Einschaltung der Berufsberatung und für den erleichterten Übergang von ungelernter Arbeit zu beruflicher Ausbildung ist also Sorge zu tragen. Bei dem bisherigen Begriffe „Lehrverhältnis", mit dem stillschweigend der Gedanke mehrjähriger Berufsausbildung verbunden war, kann man nicht stehen bleiben: auch Ansätze zu geordneter Berufsausbildung, die vielleicht einfacher und kürzer sein mag, sind pfleglich zu behandeln. Auch in Berufen oder Berufsgruppen, die ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder noch nicht kennen, muß die Möglichkeit bestehen, daß den beschäftigten Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß beruflicher Ausbildung gesichert wird.

3. Bei jeder Beschäftigung Jugendlicher, ganz besonders dann, wenn es sich um Lehrlinge handelt, muß der Gedanke der Berufsausbildung und der Erziehung zu einem tüchtigen Berufsgenossen und Staatsbürger maßgebend sein. Rechte und Pflichten der beiden am Lehrvertrage beteiligten Parteien sind unter diesem Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen; veraltetes — wie das Züchtigungsrecht — ist zu beseitigen.

Immer ist im Auge zu behalten, daß der Lehrvertrag mehr ist als ein bloßes zivilrechtliches Geschäft, sondern daß er lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit berührt.

4. Der selbstverständliche Grundsatz soll uneingeschränkt gelten: wer junge Menschen beschäftigen und erziehen will, muß zum Erzieher geeignet sein, und wer Lehrlinge anleiten will, muß von dem Berufe, in dem die Anleitung erfolgen soll, etwas verstehen und einen dazu geeigneten Betrieb haben. Da man positive Erziehereigenschaften nicht wohl nachprüfen und bescheinigen kann, müssen wenigstens Mittel zur Beseitigung gänzlich ungeeigneter Personen gegeben sein; die Bestimmungen von § 126 a der Gewerbeordnung, Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen bei wiederholter grober Pflichtverletzung, zum Anleiten wegen mangelnder körperlicher und geistiger Eignung, werden sinngemäß auf die Beschäftigung Jugendlicher auszudehnen sein.

Betriebe, die Lehrlinge beschäftigen wollen, werden vorher von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung als Lehrbetriebe anzuerkennen sein. Die Prüfung, ob ein Betrieb zum Lehrbetriebe geeignet ist, wird sich einmal auf die persönliche Eignung des Betriebsinhabers oder seines mit der Lehrlingsanleitung beauftragten Vertreters zu erstrecken haben, die im Handwerk wie bisher durch eine Meisterprüfung nachzuweisen sein wird, das andere Mal auf die sachliche Eignung des Betriebes.

5. Prüfungswesen, planmäßige Auswahl und Ausbildung der Lehrlinge, ständige Kontrolle der Lehrlingshaltung durch sachkundige Berufsgenossen sind gegenwärtig allein im Handwerk möglich; nur den Handwerkskammern stehen die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse zu.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß auch in den anderen großen Erwerbsständen ähnliche Grundsätze Geltung haben; die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft werden also ähnliche Aufgaben und Befugnisse erhalten müssen wie die Handwerkskammern.

Das soll nicht heißen, daß nun etwa überall nach dem Vorbilde des Handwerks das Lehrlingswesen geregelt und Gesellenprüfungen zwangsweise durchgeführt werden sollen; aber die Berufsvertretungen sollen das Recht haben, die berufliche Ausbildung Jugendlicher im Wege der Selbstverwaltung zu ordnen, und die Pflicht, der ganzen Frage dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. —

Das sind etwa die grundsätzlichen Forderungen, die an das künftige Gesetz zu stellen sind. Nun ein paar Worte über die Art der Durchführung dieser Grundsätze, also über die organisatorischen Fragen.

Einen neuen Behördenaufbau zu schaffen, der sich ausschließlich mit Fragen der Berufsausbildung Jugendlicher zu befassen hätte, wäre gänzlich verfehlt. Man wird sich vielmehr an Bestehendes anzulehnen, Unzulängliches auszubauen haben; Träger des gesamten Verfahrens werden also, wie sich auch aus meinen Ausführungen oben unter 5. ergibt, die gesetzlichen Berufsvertretungen sein müssen. Freilich nicht in der bisherigen Gestalt. Ich will hier nicht zu der Streitfrage Stellung nehmen, ob die gesetzlichen Berufsvertretungen, also die Kammern, paritätisch sein sollen, oder ob neben

die Meisterkammer die Gesellenkammer, neben die Unternehmerkammer die Arbeiterkammer treten soll. Unzweifelhaft aber ist es notwendig, daß die besonderen Aufgaben, welche die Fürsorge für den beruflichen Nachwuchs an die Berufsstände stellt, von Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern als den beiden gleichberechtigten Faktoren des Berufsstandes zu gleichen Rechten und Pflichten wahrgenommen und gelöst werden müssen. Daß dem einzelnen Lehrmeister, der in letzter Linie die Verantwortung trägt, das Recht der verantwortlichen Entscheidung im Einzelfalle nicht weiter beschränkt werden darf, als es die Rücksicht auf das Allgemeinwohl und den gesamten Berufsstand erfordert, ist selbstverständlich. Die Regelung allgemeiner Fragen aber, etwa die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für den Gang der Ausbildung, werden beide Teile künftig gemeinsam vornehmen müssen. Solange die Frage nicht gelöst ist, ob die Berufskammern künftig paritätisch sein sollen oder nicht, werden also bei den bisherigen unparitätischen Kammern paritätische Ausschüsse einzusetzen sein, welche die den Berufskammern durch das Gesetz zu übertragenden Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung Jugendlicher zu bearbeiten haben.

Aber die bloße zahlenmäßige Parität, etwa in dem Sinne, daß diese Ausschüsse je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind, genügt nicht. Wie ich oben ausgeführt habe, ist die berufliche Ausbildung Jugendlicher in hohem Maße eine Angelegenheit, die die Gesamtheit, also Staat und Gesellschaft, angeht. Man darf sie deshalb weder der Vertragsfreiheit der beiden am Lehrvertrage beteiligten Parteien, noch der Entscheidung der Berufsstände allein überlassen; Staat und Gesellschaft werden sich die Mitwirkung bei der Gestaltung der Dinge vorbehalten müssen. Erforderlich ist also jedenfalls ein staatliches Genehmigungsrecht der wichtigsten Beschlüsse jener Ausschüsse; darauf kann schon im Interesse der unentbehrlichen Einheitlichkeit innerhalb der Staatsgrenzen nicht verzichtet werden. Erforderlich ist ferner, daß dem Staate als dem Vertreter der Allgemeinheit das Recht gewahrt bleibt, seinerseits stimmberechtigte Persönlichkeiten in diese Ausschüsse zu entsenden; ich denke dabei insbesondere an Schulmänner, Berufsberater, Vertreter der Jugendpflege. Bei allem Vertrauen zur Selbstverwaltung der Berufsstände, die gewiß nicht angetastet werden soll, kommt sonst die Berufsausbildung der Jugendlichen gar zu leicht in Gefahr, zum Streitpunkt der beiden am Arbeitsvertrage beteiligten Parteien zu werden. Daß das durchaus vermieden werden muß, bedarf kaum besonderen Nachweises.

Unter der eben dargelegten Voraussetzung werden aber die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse weitherzig und ohne Ängstlichkeit auszumessen sein. Namentlich wird man ihnen das den Handwerkskammern zurzeit versagte Recht zugestehen können, auch den privatrechtlichen Teil des Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses Jugendlicher zu regeln, also Löhne, Kostgelder und dergl. mit bindender Kraft festzusetzen. Damit ergäbe sich auch zwanglos die Abgrenzung gegenüber dem Tarifvertrage. Der Lehrvertrag ist so weit Gegenstand freier Vereinbarung und damit auch des Tarifvertrages, als das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes bestehende und von diesem dazu ermächtigte Körperschaften nicht bindende Vorschriften erlassen haben: soweit das der Fall ist, muß der Tarifvertrag weichen. Es stünde also den oben erwähnten Ausschüssen

frei, ob und wie weit sie von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen und damit den Geltungsbereich der Tarifverträge einschränken wollen. —

Ich verkenne nicht, daß sich der von mir vorgeschlagenen Lösung der organisatorischen Fragen im einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Im Handwerk liegen die Verhältnisse am günstigsten; hier ist namentlich in den Innungen ein geeigneter Unterbau vorhanden, der ohne weiteres nutzbar gemacht werden könnte. Selbstverständlich muß auch für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer innerhalb der Innungen gesorgt werden, soweit diesen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung Jugendlicher zufallen. Die bestehenden Handelskammern und auch die Landwirtschaftskammern verfügen über einen solchen Unterbau nicht oder nur in beschränktem Maße, ganz abgesehen davon, daß ihnen das ganze Arbeitsgebiet mehr oder minder fremd ist. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich. Die Hauswirtschaft, die zurzeit nur Ansätze zu geordneter Ausbildung Jugendlicher kennt, verfügt über eine gesetzliche Vertretung überhaupt nicht; hier werden also Behelfsorganisationen zu schaffen sein.

Aber alles das sind Einzelfragen mehr technischer Art, die vielleicht schwierig, aber nicht unlösbar sind. Wichtiger als die vorzeitige Erörterung solcher Einzelfragen ist, daß baldigst ein Gesetzesentwurf herausgebracht wird, der die hier dargestellten leitenden Gesichtspunkte enthält. Ein neues Recht der beruflichen Ausbildung der Jugend ist nötig; und da der Worte über diese Notwendigkeit seit Jahren genug gewechselt sind, hoffen wir baldigst der Taten, die wir sehen sollen.

Literatur.

E. Schindler: Die Lehre im neuen Arbeitsrechte. In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 71. Jena 1921, G. Fischer.

Derselbe: Ein neues Lehrlingsgesetz. In der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland". VIII. Nr. 22 vom 20. August 1921.

Derselbe: Das Recht der Lehrlingshaltung. In „Der Arbeitgeber", Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1919, Nr. 24.

Jauch: Das gewerbliche Lehrlingswesen. Freiburg i. B., Herder.

Coelsch: Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, Guttentag.

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag. Duncker & Humblot, Leipzig 1902. Band I.

Zeitschriften: a) „Das Deutsche Handwerksblatt", Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Hannover, Alfred Georgi. b) „Arbeit und Beruf", Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Dr. Paul Dermietzel und Ministerialrat Schindler. Heuerverlag, Bernau bei Berlin.

Franz Frucht: Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920.

Lehrstoffe und Lehrverfahren der Berufsschulen

Von Eduard Haumann, Berlin

1. Der Berufsschulgedanke.

„Der Berufsschulgedanke hat gesiegt, und ich freue mich dieses Sieges." Diese Worte, die der damalige Unterrichtsminister Dr. Seyfert auf der Tagung des Deutschen Vereins für Fach- und Fortbildungsschulen zu Dresden 1920 sprach, kennzeichnen den gegenwärtigen Stand in dem Ringen um die Bildungsaufgaben und die Bildungsmittel der Berufsschule. Die Berufsschule setzt die Bildungsarbeit der Volksschule fort; aber sie erstrebt nicht mehr wie die frühere Fortbildungsschule eine Erweiterung und Vertiefung der sogenannten Allgemeinbildung (siehe den Aufsatz von Prof. Spranger über Berufsbildung und Allgemeinbildung) mit den Lehrstoffen der Volksschule und der anderen allgemeinbildenden Schulen, sondern stellt sich die Aufgabe, „die Schüler durch Ergänzung und Vertiefung ihrer beruflichen Ausbildung in der leistungsfähigen Teilnahme am Arbeitsleben des Volkes zu fördern, durch staatsbürgerliche Belehrung und Pflege des staatsbürgerlichen Gefühls die Erfüllung ihrer späteren Aufgaben innerhalb des staatlichen Lebens vorzubereiten, durch Weckung und Pflege des allgemeinen Bildungsdranges zur Freude an geistiger Beschäftigung jeglicher Art zu erziehen und an der körperlichen Ertüchtigung mitzuwirken" (Berufsschulprogramm des Preußischen Fortbildungsschulvereins, auch von der Reichsschulkonferenz angenommen).

Dieser Zielstellung entspricht auch der Ersatz des Namens Fortbildungsschule durch Berufsschule (Ausführliches über das Bildungsziel siehe in den Aufsätzen von Spranger und Kerschensteiner). — Mit dem Bildungsziel ist auch der Bildungsweg gewiesen. Der jugendliche Mensch soll von dem natürlichen Pflichtenkreis seiner Berufsarbeit aus durch Berufswissen und -können zum Verständnis und zur Würdigung des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens, in das er als schaffendes Glied verwoben ist, geführt werden, soweit dies seine Fähigkeiten und die beschränkte Unterrichtszeit ermöglichen. — Die Bildungswege der Berufsschule sind aber nicht einheitlich und gleichförmig wie bei den andern Schularten, sondern sollen der Verschiedenheit der Berufe entsprechend voneinander abweichen, damit der Schüler mit Hilfe der Erfahrungen und Vorstellungen aus seiner Berufsarbeit die Umwelt ergreifen kann. Die Kürze der bisher für die Erprobung der Lehr- und Stoffpläne zur Verfügung stehenden Zeit läßt noch kein abschließendes Urteil im einzelnen zu. So harren also die Bildungswege noch des Ausbaues; aber das Bildungsziel steht fest, und die Grundlinien für die Auswahl der Bildungsstoffe sind klar ersichtlich.

2. Die Lehrstoffgebiete im allgemeinen.

Der Berufsschulgedanke bestimmt den Aufbau und die Gliederung der Schule. Die Schüler werden, soweit es ihre Zahl irgend ermöglicht, nach ihrer Berufszugehörigkeit in Klassen vereinigt. Es entstehen Einberufsklassen mit Schülern desselben Berufs, Mehrberufsklassen mit Schülern verwandter Berufe (z. B. Metallarbeiter-

klassen für Maschinenbauer, Schlosser und Mechaniker) und im Notfall Sammelklassen mit Schülern nicht verwandter Berufe. — Der Berufsschulgedanke bestimmt das Hauptlehrgebiet: die Berufskunde. Durch sie soll zunächst die Berufstüchtigkeit des jungen Menschen erhöht werden, damit er sowohl im eigenen Interesse wie in dem der Gesamtheit mehr und Besseres leistet als bei geringerer beruflicher Ausbildung. Soweit deckt sich der Begriff Berufskunde mit Fachkunde. Aber Fachkunde ist der engere, Berufskunde der weitere Begriff. Fachkunde beschränkt sich auf die Aneignung von Fachwissen und -können auf einem eng begrenzten Gebiet zum Zweck der Leistungssteigerung. Sie macht den Menschen einseitig, falls keine Ergänzung durch andere Bildungsgüter hinzukommt. Die Berufskunde umfaßt als wesentlichen Teil auch die Vertiefung in die Arbeitsvorgänge und deren Begründung; aber darüber hinaus zeigt sie die Verflechtung der Berufsarbeit mit dem gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Leben. „Der Beruf ist kein Sektor, der aus dem Kreise der ganzen Kultur herausgeschnitten wäre, sondern er liegt irgendwo innerhalb des Kulturganzen, und in immer sich erweiternden Kreisen führt von der speziellen Kulturaufgabe die Bildung zu einem umfassenden Kulturverständnis" (Spranger). Dadurch wird die Bildung für den Beruf zugleich eine Bildung durch den Beruf. Je mehr und besser der Mensch von dem festen Standpunkt seines Berufs aus die Zusammenhänge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfaßt, desto sicherer wird ihm der Beruf mehr als ein Erwerbsmittel, mehr als ein Ausschnitt seines Lebens, wird das Kernstück des Lebens, wird Dienst im Gemeinschaftsleben, und damit wird die Berufsbildung das wichtigste Mittel zur Formung der Persönlichkeit, zur Erziehung für den Gemeinschaftsdienst.

In diesem Sinne ist die Berufskunde als Lehrgebiet der Berufsschule zu fassen. Sie könnte sogar die gesamten Lehrstoffe umschließen. Es ist nicht unmöglich, alles, was in der Berufsschule noch gelehrt werden soll, in die Berufskunde hineinzuarbeiten und so ein in sich geschlossenes Lehrgebiet zu schaffen, mit dessen Hilfe sich dann Bildungstypen herausarbeiten ließen, wie sie Spranger wünscht. Vorläufig liegt aber die Verwirklichung dieses Ideals noch so fern, daß es nötig ist, die Lehrgebiete besonders zu bezeichnen, aus denen neben der Berufskunde die Bildungsstoffe als eigenwertige auszuwählen sind. — Noch fehlt es an einer einheitlichen Gesamtbezeichnung für sie. Der landläufige Name ist Bürgerkunde. Nach § 148 der Reichsverfassung soll „Staatsbürgerkunde" Lehrfach aller Schulen sein. Der Begriff Staatsbürgerkunde deckt sich nicht genau mit Bürgerkunde, wie sie bisher aufgefaßt worden ist. Staatsbürgerkunde ist auch mehr als Kunde vom Staat, und gerade die Berufsschule hat die Möglichkeit und damit auch die Pflicht, der Staatsbürgerkunde einen tieferen Sinn zu geben.

Der junge Mensch steht in gewissen Kreisen des Gemeinschaftslebens und wächst durch seine Berufsarbeit weiter in sie hinein; er wirkt für sie und genießt zugleich die Früchte von der Arbeit anderer; er wird getragen von der Gesamtheit und hilft sie tragen; er erhält Rechte im öffentlichen Leben und hat Pflichten zu übernehmen. Darum muß ihm für die wichtigsten Fragen des Gemeinschaftslebens das

Verständnis erschlossen werden; er muß sich Werturteile bilden, die seinem Denken und Tun Richtung zu geben vermögen. Diese Kreise des Gemeinschaftslebens sind, mit dem engsten beginnend, Familie, Berufsgemeinschaften, Gemeinde und Staat (Reich und Länder). Der Staat ist also nur eine von den Formen des Gemeinschaftslebens, und zwar die weiteste und loseste, die dem jungen Menschen am wenigsten vertraut ist, mit der er sich am wenigsten verbunden fühlt. — Das staatsbürgerliche Denken wird ihm am leichtesten ermöglicht, wenn der Staat als Volksgemeinschaft dargestellt wird, die die engeren Kreise des Gemeinschaftslebens umschließt, für die dieselben Bedingungen des Gedeihens gelten wie für jene. — Damit sind die Kreise bezeichnet, für deren Lebensbedingungen der junge Mensch Verständnis gewinnen soll; aber die Auswahl aus der ungeheuren Fülle des Stoffes ist nicht eindeutig bestimmt. Die bisher erschienenen Lehrbücher und Leitfäden der Bürgerkunde sind mit wenigen Ausnahmen nur Stoffsammlungen, buntscheckige Musterkarten von allerlei Wissenswertem; aber es fehlen ihnen zumeist die leitenden Gedanken.

Der Boden, aus dem die Zeitfragen erwachsen, auch die der Berufsarbeit, ist die Volkswirtschaft; aus ihr ergeben sich die sozialen Fragen, und aus beiden Gebieten die Aufgaben des Staates, der als organisierte Volksgemeinschaft durch Schaffung und Erhaltung einer Rechtsordnung die Wohlfahrt der Gesamtheit wie die des einzelnen sichert und fördert. So hat also die Staatsbürgerkunde durch Lehrstoffe aus der Volkswirtschaft, der Gesellschaftskunde und der Staatskunde in das Verständnis des Gemeinschaftslebens einzuführen.

In den Lehrplänen der Mädchenberufsschulen und auch in manchen Lehrbüchern erscheint anstatt der Bürgerkunde oder neben ihr die Bezeichnung Lebenskunde. Else Sander definiert sie in ihrer Schrift „Mädchenberufsschule und Volkskultur“ in folgender Weise: „Lebenskunde ist eine Anleitung zur Selbsterziehung für den Weg durchs Leben“. In der ersten Ausgabe ihres Buches „Lebenskunde“ war die Erklärung umständlicher. Nach dieser Auffassung kann die Lebenskunde kein Lehrstoffgebiet sein; sonst wäre die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Lebenskunde zu einem vom übrigen Unterricht losgelösten allgemeinen Moralunterricht würde.

In diesem Sinne faßt Förster die Lebenskunde auf, nämlich als Anwendung einer universell orientierten Moralpädagogik. Koske und Seeling erklären: „Die Bürgerkunde bringt das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit in den verschiedenen Beziehungen zur Darstellung; die Lebenskunde berücksichtigt diejenigen Wissensgebiete, die jedem notwendig mitgeteilt werden müssen, wenn er sein eigenes Leben fördern soll.“ Sie bieten unter Lebenskunde eine ausführliche Gesundheitslehre, einen Abschnitt über Arbeit und Erholung und einen über Sitte und Anstand. — Joh. Lex hat viel früher in seiner „Lebens- und Bürgerkunde“ dieselbe Aufteilung zwischen Lebens- und Bürgerkunde durchgeführt. — Dr. Kruchen gruppiert die Lehrstoffe der Mädchenberufsschule in folgender Weise: Gesundheitslehre, Haushaltungskunde, Wirtschaftslehre und — Lebenskunde; die Lebenskunde wird bei ihm zu einem religiös begründeten Moralunterricht. — Spranger stellt in seinem Vortrage über „Allgemeinbildung und Berufsschule“ auf der Tagung des Deutschen Vereins für Fach- und

Fortbildungsschulen 1920 die Lebenskunde als dritten Stoffkreis neben (oder wohl besser „über") die beiden Kreise Berufskunde und Bürgerkunde. „Ich verstehe unter Lebenskunde hier eine aus dem Beruflichen und Wirtschaftlichen herauswachsende Ethik und Weltanschauungslehre: die Erhöhung des bloßen Berufsprinzips zu dem ethischen Prinzip" (Deutsche Fortbildungsschule 1920, Heft 14. Siehe auch den Schluß des Aufsatzes „Berufsbildung und Allgemeinbildung").

Schon die wenigen Beispiele zeigen, wie unbestimmt und vieldeutig der Begriff Lebenskunde ist. Sie kann kein Lehrfach sein, da sie kein Stoffgebiet bezeichnet; etwa Gesundheitslehre als Lebenskunde aufzufassen, würde ebenso abwegig sein wie ein gesonderter Moralunterricht. Lebenskunde ist also weder Lehrfach noch Lehrgegenstand, sondern nur Unterrichtsgrundsatz: nämlich Durchdringung des berufskundlichen und bürgerkundlichen Lehrstoffes mit ethischem Gehalt, oder die Herausarbeitung der Pflichtenlehre aus der Berufsarbeit und dem Dienst am Gemeinschaftsleben. Mithin scheidet Lebenskunde aus den Lehrfächern der Berufsschule aus.

Die Staatsbürgerkunde entnimmt ihre Lehrstoffe allen Gebieten des Wirtschafts- und Staatslebens, mit denen die Berufsarbeit verflochten ist, und behandelt sie im Anschluß an die Berufskunde und das Gemeinschaftsleben so, daß der junge Mensch in das Verständnis für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens hineinwächst, um künftig mit innerer Anteilnahme und Verantwortlichkeitsgefühl im Gemeinschaftsleben zu wirken. Die Staatsbürgerkunde hat eben eine erkenntnismäßige und eine gesinnungsmäßige Aufgabe. — Durch einen derartig gestalteten Unterricht können Kulturgüter zu Bildungsgütern werden, und damit lassen sich die Bildungsaufgaben, wie sie Spranger und Kerschensteiner von der hohen Warte pädagogischer Wissenschaft an die Berufsschule stellen, lösen, soweit dies bei der beschränkten Stundenzahl und bei den besonderen Schwierigkeiten, die in der Berufsschule liegen, durch den Unterricht möglich ist.

3. Die Berufskunde.

Nach den Lehrplanbestimmungen des Preußischen Handelsministeriums vom 1. Juli 1911, die bisher die bedeutungsvollsten für die Entwicklung des Berufsschulwesens gewesen sind, hat die Berufskunde in den gewerblichen Klassen „die Aufgabe, das Verständnis der Schüler für ihren Beruf nach Möglichkeit zu vertiefen und sie zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten zu erziehen". Für die kaufmännischen Klassen hat die Handelskunde dieselbe Aufgabe; sie ist für sie die Berufskunde. In den Einberufsklassen und auch in den Klassen mit Schülern naheverwandter Berufe tritt die rein technische Seite der Berufsarbeit stärker in den Vordergrund, weil die Schüler im allgemeinen übereinstimmende Vorstellungen und Erfahrungen aus der Berufsarbeit besitzen. In den Mehrberufsklassen muß das rein Fachliche gegen das allgemein Berufskundliche zurücktreten. Mit derartigen Schwierigkeiten haben die kaufmännischen Schulen nicht zu kämpfen, da an handelskundlichen Lehrstoffen, die für alle Schüler in gleichem Maße geeignet sind, kein Mangel ist. Aber auch hier besteht die Möglichkeit, „Branchenklassen" einzurichten, die den Einberufsklassen der gewerblichen Klassen vollständig entsprechen. Bei richtiger Auffassung der Berufskunde braucht der

berufskundliche Unterricht in den Mehrberufsklassen an Wert nicht hinter dem Unterricht in Einberufsklassen zurückzustehen.

Das Kernstück der Berufskunde bilden in den gewerblichen Klassen die Arbeitsvorgänge. Das Verständnis für sie setzt eine Kenntnis der zu verarbeitenden Stoffe voraus; deshalb ist eine auf die Berufsarbeit zugeschnittene Stoffkunde zu lehren, aber nicht nach physikalischen oder chemischen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten. Die im Material liegenden Widerstände gegen die Formgebung oder andersgeartete Verwendung müssen durch die Arbeitsvorgänge überwunden werden. Je besser diese Widerstände erkannt sind, desto leichter lassen sich Bau, Wirkungsweise und zweckmäßige Behandlung der Werkzeuge und Maschinen zum Verständnis bringen. So ergeben sich die Richtlinien für die unterrichtliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen aus dem Zwecke und den Bedingungen der Arbeitsvorgänge. Eine derartige Betrachtungsweise ist zugleich eine günstige Gelegenheit, die Schüler im technischen Denken zu üben. Ein wichtiges Hilfsmittel hierbei ist das Zeichnen, das für alle Klassen Fachzeichnen sein muß und für die technischen Berufe nur bezweckt, daß der Schüler eine Werkzeichnung versteht, an ihr räumlich sehen und nach ihr arbeiten lernt, und daß er einfache Werkzeichnungen zu entwerfen vermag. Gegen diese Aufgabe tritt die Technik des Zeichnens zurück. Der Schüler soll nicht zum Zeichner, sondern zum tüchtigen Arbeiter erzogen werden. Zeichnen ist für ihn Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck, ist Ausdrucksmittel für richtig erkannte, räumlich gesehene Formen. Auch das Zeichnen der schmückenden Berufe steht im Dienst der verständnisvoll und geschmackvoll auszuführenden Arbeit und wird deshalb zugleich mit der Geschmacksbildung verbunden.

Für die Anordnung der berufskundlichen Lehrstoffe in den gewerblichen Klassen gilt zurzeit als zweckmäßig, dem ersten Jahr die Stoffkunde, dem zweiten die Arbeitskunde und dem dritten die Geschäftskunde zuzuweisen. Dieser Aufbau entspricht der fortschreitenden Bereicherung an Erfahrung in der Berufsarbeit, der wachsenden geistigen Reife und dem steigenden Interesse auch an allgemeineren Fragen, die mit der Berufsarbeit zusammenhängen. — Für die kaufmännischen Klassen ist die Wirtschaftsgeographie das beste Mittel, den Blick von der Berufsarbeit auf das Wirtschaftsleben zu weiten. — Die Gruppierung der Stoffe unter die Leitworte: Lehrling, Geselle und Meister, wohl in Anlehnung an die längst überwundene Kulturstufentheorie Herbart—Zillers entstanden, verschiebt den Schwerpunkt von der Sache auf die Stellung im Berufsleben; es gibt aber keine Stoffkunde oder Arbeitskunde ausschließlich für Gesellen oder Handlungsgehilfen; sie ist für alle gleich, und der Schüler ist nicht im ersten Jahre Lehrling, im zweiten Geselle und im dritten Meister.

Wie das Zeichnen, so steht auch das Rechnen im Dienst der Berufskunde. Die technologische Betrachtung der Rohstoffe und der Arbeitsvorgänge ist nur die eine Seite der Berufskunde — und vielleicht nicht immer die wichtigste —, die andere ist die wirtschaftliche, in erster Linie die rechnerische. Mithin ist das Rechnen in der Berufsschule kein Lehrfach mit eigenem Ziel, sondern ein organisches Glied der Berufs- und auch der Staatsbürgerkunde; es ist zahlenmäßige Betrachtung berufskundlicher

und staatsbürgerlicher Lehrstoffe. In den Lehrplanbestimmungen vom 1. Juli 1911 wird die Aufgabe des Rechenunterrichtes folgendermaßen gekennzeichnet: „Der Rechenunterricht steht im Dienste der Berufs- und Bürgerkunde und hat den dort behandelten Stoff weiter zu verarbeiten, soweit sich dieser für eine zahlenmäßige Behandlung eignet." Die zahlenmäßige Betrachtung kann auch die Besprechung einleiten oder ganz mit ihr verschmolzen werden. So hat also das Rechnen in der Berufsschule eine grundsätzlich andere Stellung als in den allgemein bildenden Schulen. Es dient der Erarbeitung berufs- und bürgerkundlicher Lehrstoffe sowie der Bildung und Begründung von Werturteilen; deshalb sind viele Ergebnisse der rechnerischen Betrachtung als Wissensstoffe mit dem übrigen Wissen zu verschmelzen und auch einzuprägen. — Infolgedessen sind die Aufgaben nicht nach Rechnungsarten auszuwählen und anzuordnen, die Zahlen dürfen nicht willkürlich gewählt werden, sondern müssen immer der Wirklichkeit entsprechen, und die rechnerischen Fragen sind so zu stellen, wie sie sich ungezwungen aus der sachlichen Betrachtung ergeben. Der Schwerpunkt liegt nicht in der Rechenoperation, sondern im Erkennen rechnerischer Probleme und im selbständigen Auffinden des Lösungsweges. Deshalb soll auch das Rechnen durch zeichnerische Skizzen unterstützt oder an sie angeknüpft werden. Aus dem Wesen der zahlenmäßigen Betrachtung ergibt sich ferner die Notwendigkeit, Zahlen zu vergleichen und daraus Schlüsse zu ziehen. Hierbei leisten graphische Darstellungen in allen Formen so wertvolle Dienste, daß sie bei jeder geeigneten Gelegenheit anzuwenden sind.

In ähnlicher Weise gestaltet sich der Unterricht in Handelskunde (Berufskunde) in den kaufmännischen Klassen; jedoch sind hier dem Rechnen etwas andere Ziele gestellt. Das kaufmännische Leben fordert eine besondere Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen und daneben auch Formen, die neu gelehrt und geübt werden müssen. Sie erfordern im Unterricht besondere Übungen.

Die Besprechung des Güteraustausches führt zur Behandlung der Zahlungsmittel (Geld und Geldersatz, bargeldlose Zahlungsmittel, namentlich Wechsel und Scheck), ferner der Preisschwankungen und ihrer Notierung im Kurszettel, der Valutaschwankungen und ihrer Wirkungen auf die Preisbildung. Die sachlichen Belehrungen werden durchzogen und ausgewertet durch rechnerische Übungen, die somit nicht nur einen wesentlichen Teil, sondern vielfach die Grundlage der Belehrungen bilden. Das Rechnen, das in den kaufmännischen Klassen eine etwas selbständigere Stellung hat als in den gewerblichen Klassen, findet in Verbindung mit der Handelskunde seinen Abschluß in der Buchführung, von der auch die schwierigeren Formen geübt werden. Die Buchführung ist — was noch zu wenig gewürdigt wird — ein wichtiges Mittel zur geistigen Schulung. Auch in gewerblichen Klassen werden diese Stoffe in Verbindung mit rechnerischen Übungen behandelt, aber nur in einem Umfange, der den Bedürfnissen der mittleren und kleineren Gewerbebetriebe entspricht. Dasselbe gilt von der Buchführung.

Der Einkauf und der Versand von Rohstoffen und erzeugten Gütern nötigt zur Besprechung der Versandmittel: Post, Eisenbahn und Schiffsverkehr sowie Spedition nach der geldlichen und der wirtschaftlichen Seite. Die Behandlung ist in den kauf-

männischen Klassen ausführlicher und gründlicher als in den gewerblichen. „Da fast alle Vorgänge im Handel mit rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen verknüpft und durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, lernen die Schüler im berufstechnischen Unterricht ohne besonderen Zeitaufwand die wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches und eine Reihe von Sondergesetzen (Wechselordnung, Unlauterer Wettbewerb, Patentgesetz usw.) kennen, und es bedarf nur weniger Ergänzungen über die Gerichtsverfassung und die Rechtsprechung, wo auch das Kaufmannsgericht nicht vergessen wird, um diese Kenntnisse zur bürgerlichen Rechtskunde abzurunden" (Thomae).

Mit der Berufskunde (und auch der Staatsbürgerkunde) werden die Übungen in der schriftlichen Darstellung verbunden. Die Lehrplanbestimmungen von 1911 verlangen, daß die Schüler die Fähigkeit erlangen, „die wichtigsten im kaufmännischen und bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig, gewandt und formgerecht auszuführen und sich über die Dinge ihres Erfahrungskreises klar und bestimmt auszudrücken". Ähnlich lauten die Bestimmungen für die gewerblichen Klassen. Die schriftlichen Arbeiten sind mithin formale Verarbeitungen von Lehrstoffen aus der Berufs- und der Bürgerkunde. Es kommen in Betracht Briefe, Vordrucke und Niederschriften. Die Aufgaben für den Geschäftsbriefwechsel ergeben sich aus der Besprechung geschäftlicher Vorgänge, ebenso die Ausfüllung der im geschäftlichen Leben gebräuchlichen Vordrucke und der Inhalt der Niederschriften. Die methodischen Fortschritte, die die Übungen im schriftlichen Ausdruck der Gedanken im Volksschulwesen machen, werden auch von der Berufsschule benutzt; infolgedessen wird auch der freie Aufsatz in ihr eine Stelle finden. Ein gesonderter Deutschunterricht wird nicht erteilt, ebenso nicht ein Unterricht im Geschäftsaufsatz oder im Briefstil.

So bilden also berufskundliche Belehrungen in Verbindung mit wirtschaftlichen und rechtlichen Belehrungen, rechnerischen Betrachtungen und schriftlichen Darstellungen ein geschlossenes Ganzes. Es ergibt sich ungezwungen eine Konzentration der Stoffe, durch die allein es ermöglicht wird, in der beschränkten Zeit ein zusammenhängendes Wissen zu erarbeiten und zugleich den Unterricht lebenswahr zu gestalten.

Die fachlichen Lehrstoffe der Berufskunde bilden den Gegenstand der Belehrungen, nicht aber das Ziel. Wie von ihnen aus das Verständnis für die Erscheinungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben erschlossen und das Bewußtsein für treue, gewissenhafte Arbeit geschärft werden soll, ergibt sich aus der Aufgabe der Berufskunde und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

4. Staatsbürgerkunde.

Nach den Lehrplanbestimmungen des Preußischen Handelsministeriums soll die Staatsbürgerkunde den Zusammenhang des einzelnen und seiner Berufsarbeit mit dem Gemeinschaftsleben in Familie, Geschäft und Schule, in Gemeinde, Staat und Reich zum Bewußtsein bringen, das Werden und Wesen wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens erklären, die Ehrfurcht vor der Verfassung und Rechtsordnung festigen und Ziele für freudige Mitarbeit im Staat vor Augen stellen; der junge Mensch

soll die Überzeugung gewinnen, daß er später zur Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher für sie mitverantwortlich ist. Mit Recht ist neben der erkenntnismäßigen die gesinnungsmäßige Aufgabe der staatsbürgerkundlichen Belehrungen betont. Die Überschrift des vorliegenden Aufsatzes schließt die Erörterung der Frage aus, ob und wieweit durch staatsbürgerliche Belehrung auch staatsbürgerliche Erziehung zu erzielen ist. Wissen allein tut's nicht; aber wenn es in rechter Weise erworben ist, führt es zu Einsichten und Überzeugungen, die das Denken und Tun zu beeinflussen vermögen. „Und so darf man erwarten, daß aus dem staatsbürgerlichen Unterricht auch staatsbürgerliche Gesinnung erwachse, von selbst ohne viel Tendenz, daß das staatsbürgerliche Wissen auch das staatsbürgerliche Gewissen wecke und schärfe." (Seidenberger.)

Zu der Frage, ob die Staatsbürgerkunde ein besonderes Lehrfach oder nur Lehrgegenstand sein solle, hat der Preußische Fortbildungsschulverein 1911 in folgenden Sätzen Stellung genommen: „Die staatsbürgerliche Erziehung ist in der Fortbildungsschule aufs engste mit der Erziehung zur beruflichen Tüchtigkeit zu verbinden; auf die methodische Ausnutzung der beruflichen Bildungsstoffe für die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung ist mehr Wert zu legen als auf die Übermittlung eines möglichst umfangreichen Wissens vom Staat und von seinen Einrichtungen. Ein besonderes Fach ist für staatsbürgerliche Belehrungen in der Fortbildungsschule nicht erforderlich; staatsbürgerkundliche Stoffe, die für eine ungesuchte Konzentration mit der Berufskunde nicht geeignet sind, werden zweckmäßig als ein in sich geschlossenes Stoffgebiet am Ende des Lehrganges behandelt." — Einen grundsätzlich anderen Standpunkt vertritt Seeling; er schreibt: „So wertvoll und unerläßlich der Grundsatz der Konzentration für die Berufskunde, besonders für die kaufmännischen Fächer ist, so wenig hat die Staatsbürgerkunde Interesse daran, daß man sie in Beziehung zu anderen Fächern bringt. In Fortbildungsschulen geht ihr, wie schon gesagt, am besten ein Kursus in Lebenskunde vorauf." (In diesem soll Gesundheitslehre behandelt werden.) „Der Kursus in Lebenskunde hat das Persönlichkeitsgefühl ausreichend gestärkt, so daß man nun zur Bürgerkunde übergehen kann." Diese soll dann Rechtskundliches, Verfassungs- und Verwaltungskunde umfassen, also volkswirtschaftliche Fragen ausschließen. — Schilling bezweifelt, daß sich zwischen Berufskunde und staatsbürgerlicher Bildung die Fäden in der erforderlichen Mannigfaltigkeit und Stärke spinnen ließen. Dagegen erklärt Bauerschmidt, dessen „Staatsbürgerliche Belehrung und Erziehung" bis zum Erscheinungsjahr 1913 die beste Zusammenstellung des Schriftgutes und eine zutreffende Kennzeichnung der methodischen Strömungen bietet: „Gerade dadurch, daß an die berufliche Tätigkeit des Schülers im wesentlichen angeknüpft wird, wird unzweifelhaft das Interesse desselben in lebendiger Weise und in ungleich stärkerem Maße erregt, als es sonst der Fall ist. Bei allem, wo mein Beruf den Ausgang und Mittelpunkt bildet, fühle ich mich doch von vornherein zur stärksten Teilnahme bewogen. Auch an der erforderlichen Mannigfaltigkeit der Beziehungen und Verknüpfungen zwischen Berufskunde und staatsbürgerlicher Belehrung wird es nicht fehlen, wenn der Lehrer nur durch und durch mit den entsprechenden

Stoffgebieten vertraut ist und mit Geschick seines Amtes waltet." Dies Urteil ist zutreffend; die Verbindung von Staatsbürgerkunde mit Berufskunde ist möglich und auch nötig.

Dem jugendlichen Menschen ist der Staatsgedanke fremd; der Staat ist für ihn kaum mehr als ein leerer Begriff. Was er außerhalb der Schule vom Staat hört, ist meist nicht geeignet, ihm eine einigermaßen klare Vorstellung vom Staat zu geben. Der Staat greift mit seiner Rechtsordnung tief in alle Lebensverhältnisse ein. Der einzelne Staatsbürger empfindet dies in den meisten Fällen als lästigen Zwang, als Beschränkung der persönlichen Freiheit. Darum muß ihm die Einsicht verschafft werden, daß die staatliche Ordnung nötig ist, der Wohlfahrt aller dient und erst ein ersprießliches Zusammenleben der Volksglieder ermöglicht. Daß kein Verein ohne Satzungen bestehen kann, weiß der jugendliche Mensch; daß der Staat als die verkörperte Volksgemeinschaft eine Rechtsordnung braucht, daß jede Ordnung bindet und eine Ein- oder Unterordnung erfordert und eine Beschränkung der persönlichen Rechte und Freiheiten bedingt, muß ihm zum Bewußtsein gebracht werden.

Dies geschieht anfangs am besten im Anschluß an geeignete Lehrstoffe aus der Berufskunde, nicht durch einen gesonderten Unterricht. Bei der Berufsarbeit tritt dem Menschen, auch bereits dem jugendlichen, am deutlichsten entgegen, wie er mit seiner Arbeit und seinen Interessen mit der Gesamtheit verflochten ist, wie sich hier Rechte und Pflichten der einzelnen Person mit denen der Gemeinschaften in Beruf, Familie, Gemeinde und Staat gegenseitig durchdringen. Diese Verhältnisse muß er in ihren natürlichen Zusammenhängen sehen und muß hinter den realen Erscheinungen die treibenden und bindenden geistigen Mächte erkennen lernen. Dann erst werden die Lehrstoffe zu Wertträgern. Dies Lehrziel ist aber nur erreichbar, wenn die Staatsbürgerkunde in ihrer natürlichen Verbindung mit der Berufskunde behandelt wird und wenn die Stoffe auch ethisch ausgewertet werden. Ein derartiger staatsbürgerlicher Anschauungsunterricht bildet dann die Grundlage für eine selbständige, abschließende Behandlung wichtiger Abschnitte gegen das Ende der Schulzeit, von der man sich aber einen Erfolg nur versprechen darf, wenn sie durch den voraufgegangenen Unterricht zielbewußt vorbereitet worden ist.

Daß die Verbindung staatsbürgerlicher Stoffe mit berufskundlichen möglich ist und wie sie durchgeführt werden kann, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Bei der Besprechung der Schutzvorrichtungen an Maschinen beschränkt man sich nicht auf das Was und Wie und Warum, sondern betont, daß der Staat diese Einrichtungen vorschreibt und ihre allgemeine Durchführung überwacht, ferner daß dieser Eingriff in die freie Verfügung der Werkbesitzer dem Wohl der Gesamtheit dient. Dasselbe gilt von vielen anderen polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeitsstätten, z. B. über Lüftung, Reinigung, Staubabsaugung u. a. Die Arbeitsordnung wird nicht nur nach ihrem Inhalt, dem Zustandekommen und der Bedeutung besprochen, sondern es wird auch gezeigt, daß und warum der Staat die einheitliche Regelung gewisser Fragen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangt, z. B. Arbeitszeit, Pausenordnung, Lohnzahlung, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Ein-

richtungen für die Gesundheitspflege usw. Bei der Behandlung des Lehrvertrages werden die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht nur inhaltlich gegeben, sondern zum Schluß auch wörtlich angeführt; die Schüler hören hier zum erstenmal etwas von der Gewerbeordnung und können nun ungezwungen über Sinn und Zweck dieses Gesetzes aufgeklärt werden. Ähnliche Beispiele bieten sich in Fülle. Wie das Lehrlingswesen, regelt der Staat das Gehilfen- und Meisterwesen, schreibt die Prüfungen vor, gibt die gesetzliche Grundlage für die Vertretung von Handel und und Gewerbe in den Handels- und Handwerkskammern und überwacht deren Tätigkeit, regelt die gerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte, richtet die Tarifämter und die Schlichtungsausschüsse ein und sichert den Arbeitern durch die Betriebsräte einen Einfluß auf den Betrieb; er legt den Arbeitern und den Unternehmern durch den Versicherungszwang Lasten auf, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen und so die Volkswohlfahrt zu fördern. Er überwacht das private Versicherungswesen, um die Versicherten vor Übervorteilung zu bewahren; er sichert das Zahlungsverfahren durch den Zwang zur Buchführung, durch das Wechselrecht und die Ordnung des Scheckverkehrs. Er regelt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, die öffentliche Gesundheitspflege, die Armen- und Waisenpflege, das Bildungswesen, schützt Personen und Eigentum. Er greift auch regelnd in das Familienleben ein, schafft die gesetzliche Grundlage für die Familie, bestimmt die Rechtsverhältnisse der Familienglieder, die Unterhaltspflicht, die elterliche Gewalt, das Erbrecht, die Schlüsselgewalt der Frau, schützt die Gesundheit der erwerbstätigen weiblichen und jugendlichen Personen, schützt den Hausfrieden und das Eigentum.

Die meisten dieser Stoffe entstammen der Berufskunde. Das letzte Ziel der Besprechung liegt also nicht im Stoff selbst, sondern über ihm; es ist die Einsicht in die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse durch den allen Organisationen übergeordneten Staat. Je klarer und tiefer diese Einsicht ist, desto mehr wird dem Schüler der Staatsgedanke vertraut und desto eindrucksvoller läßt sich ihm der Kreis seiner Pflichten zum Bewußtsein bringen.

In einer abschließenden Behandlung im letzten Schuljahr sind dann die erarbeiteten Gedanken zusammenzufassen und zu ergänzen, wichtige Abschnitte der Verfassung zu erläutern und die Organisation der Rechtspflege und der Verwaltung zu besprechen, soweit dies die Fassungskraft der Schüler zuläßt. Hier ist eine gesonderte Behandlung der Staatsbürgerkunde nötig. Sie wird um so weniger Zeit erfordern, je mehr staatsbürgerliche Gedanken mit dem berufskundlichen Unterricht erworben worden sind. — In Klassen mit besonders befähigten Schülern dürfte auch versucht werden, die abschließende Behandlung an eine geschichtliche Darstellung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts anzuschließen. Da die Schüler der Berufsschule mit ihren Vorstellungen an den täglichen Eindrücken und Erfahrungen haften, ihre Gedanken wohl in die Zukunft, nicht aber in die Vergangenheit schweifen lassen und deshalb wenig geschichtlichen Sinn haben, ist dieses Verfahren nicht allgemein zu empfehlen. (Ausführlicher ist der Unterricht in der

Staatsbürgerkunde von mir in Nr. 2 der „Berufsschule" 1921 behandelt. Dort ist auch gezeigt, wie der Staatsgedanke im Anschluß an den Lehrstoff über die Familie entwickelt werden kann.)

5. Vom Lehrverfahren.

Die Denkweise wie die gesamte Entwicklung der Seelenstruktur eines Menschen wird durch seine regelmäßige Tätigkeit stark beeinflußt. Die werktätige Jugend denkt infolge ihrer Beschäftigung und des allgemeinen Standes ihrer seelischen Entwicklung vorwiegend gegenständlich, nicht begrifflich: ihre Denkvorgänge entwickeln sich aus lebendiger Anschauung heraus. Sie findet wohl den Weg vom Gegenständlichen zum Begrifflichen, da das Gegenständliche das Abstrakte einschließt; aber sie findet nicht den umgekehrten Weg, wenn dem Begrifflichen der gegenständliche Hintergrund fehlt. Deshalb erfordert der Unterricht der Berufsschule Anschaulichkeit, also Veranschaulichungsmittel der verschiedensten Art. Die Schüler bringen zwar aus ihrer Berufsarbeit Vorstellungen und Erfahrungen mit; aber diese sind doch so verschieden, daß sie nur selten als ausreichende Unterlage der Besprechung dienen können; sie bedürfen mithin einer Ergänzung durch Lehrmittel. Das beste Lehrmittel für den berufskundlichen Unterricht ist im allgemeinen die Demonstrationswerkstatt, in der nicht nur die Materialien und Werkzeuge gezeigt, sondern auch die Arbeitsvorgänge vorgeführt werden können. Was nicht gegenständlich in den Unterrichtsraum gebracht werden kann, ist durch Bilder, Zeichnungen, graphische Darstellungen, auch Lehrfilme zu ersetzen. Wenn aber an Stelle der Veranschaulichung das Wort treten muß, namentlich in der Staatsbürgerkunde, dann muß die Erzählung, Schilderung oder Darstellung so lebendig sein, daß durch die mitschaffende Phantasie klare Vorstellungen entstehen. Schilderung und Erzählung — selbstgeschaffene oder dem Schriftentum entnommene — sind deshalb ebenso wichtige Unterrichtsmittel wie die Frage, deren Vorherrschaft in der Schule immer noch nicht genügend eingeschränkt worden ist. Die alte Wahrheit, daß man aus einem Neste keine Eier herausnehmen kann, wenn keine hineingelegt worden sind, gilt auch hier.

Die Berufsschule hat sich dem Leben mit seinen wechselnden Erscheinungen anzupassen. Ein Lehrplan kann infolgedessen nicht alles vorsehen, zu dessen Behandlung Schüler und Lehrer einmal ein starkes Bedürfnis haben. Mithin muß er die Möglichkeit zum Gelegenheitsunterricht bieten. Die Zielbewußtheit des Lehrers hat dafür zu sorgen, daß dadurch die Lehrplanstoffe nicht vernachlässigt werden und daß die Ergebnisse des Gelegenheitsunterrichtes ihre richtige Stelle im Bildungsplan erhalten. — Die Anpassung des Unterrichts an die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse fordert vom Lehrer, daß der selbst dieses Leben kennt und sich in steter Fühlung mit ihm hält; Buchwissen reicht nicht aus.

Die Lehrstoffgebiete der Berufskunde wie der Staatsbürgerkunde sind außerordentlich umfangreich; dagegen ist die Zahl der Unterrichtsstunden sehr gering. Deshalb ist nicht nur eine sorgsame Auswahl, sondern auch eine zweckmäßige Gruppierung der Stoffe nötig. Hierbei gilt es, Zusammenhänge zu schaffen, keine Konglomerate zu

bieten. Die Stoffe sind darum nach sachlichen Gesichtspunkten, nicht nach äußeren Anknüpfungspunkten zu ordnen. Nur dadurch können sie Bildungsmittel werden.

Bei der Erarbeitung der Stoffe erfordert die geistige Eigenart der Schüler sorgfältige Berücksichtigung. (S. Kerschensteiners Aufsatz „Berufserziehung im Jugendalter", ferner W. Stern: „Die Intelligenz der Kinder und Jugendlichen".) Als Grundzug der Pubertät gilt allgemein das erwachende Bewußtsein des eigenen Selbst, von Kerschensteiner als Erwachen des Wertbewußtseins bezeichnet, das zum Geltungsbedürfnis führt. Für das Lehrverfahren sind von besonderer Bedeutung das Wertbewußtsein und der Tätigkeitsdrang. Der Jugendliche will nicht wie ein Kind beurteilt und behandelt werden, auch nicht im Unterricht. Wenn in der üblichen Weise in Frage und Antwort unterrichtet wird, so entspricht dies weder der seelischen Eigenart, noch dem Tätigkeitsdrang der Jugendlichen; sie sind im günstigsten Falle wohl tätig, aber nicht selbsttätig, wie es ihre seelische Verfassung erfordert.

Indem die Berufsschule ihre Lehrstoffe dem Berufsleben und den Kreisen des Gemeinschaftslebens entnimmt, in denen die Schüler stehen oder in die sie hineinwachsen, zieht sie ein Stück wirtschaftlichen und sozialen Lebens in ihren Wirkungskreis und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den allgemeinbildenden Schulen, die ihre Schüler, losgelöst vom praktischen Leben, bildend beeinflussen. Aber mit dem Stoffe hat die Berufsschule auch die Arbeitsweise des Lebens zu übernehmen, wenn sie nicht lebensfremd werden will: die Arbeitsweise der Schule hat sich der des Lebens anzupassen, so daß die Lernform der Schule der Arbeitsform des Lebens entspricht. Dann erst ist die Schularbeit wirklich ein Stück Berufsarbeit, und die in der Schule geübte Denktätigkeit überträgt sich ohne Einschränkung und Umstellung auf die Berufsarbeit. Dadurch sichert sich die Schularbeit die so nötige zeitliche Fernwirkung. Die mit der Berufsarbeit verbundene Denkarbeit ist aber eine andere als die in den Schulen übliche.

Wenn ein Schlosserlehrling nach einem Muster oder einer Zeichnung ein Schloß zu fertigen hat, stellt sich der Meister nicht neben ihn und fragt: Welches Stück ist zuerst herzustellen? Was für Eisen wird dazu gebraucht? Wie lang und wie breit ist es abzumessen? Welches Werkzeug wird zum Abschneiden gebraucht? Was ist beim Abschneiden zu beachten? Welche Arbeit ist dann zu verrichten? usw. Sondern der Lehrling erhält die Aufgabe und höchstens einige Andeutungen und hat sich dann in den Arbeitsvorgang hineinzudenken und ihn in seine Einzelheiten zu zerlegen. Er wird also nicht gefragt, sondern hat die Fragen selbst aufzusuchen und an sich zu stellen. Auf diese Weise lernt der junge Mensch Probleme erkennen und über ihre Lösung nachdenken. Diese Art der Arbeit entspricht auch dem eigenartigen Seelenzustand des Jugendlichen, dessen Selbstbewußtsein und Geltungsbedürfnis nach Selbsttätigkeit und Selbständigkeit strebt. Wenn sich die Schüler im Unterricht nicht gegen das Frage- und Antwortverfahren wehren, so ist daran die jahrelange Gewöhnung schuld, durch die der natürliche Trieb, selbst zu fragen, unterdrückt worden ist. — Gaudig schreibt im ersten Band der „Schule im Dienste der werdenden Persönlichkeit": „Ein großer Mangel unserer gegenwärtigen intellektuellen Erziehung ist der große Abstand zwischen der intellektuellen Tätigkeit des Schülers in der Schule und im Leben: daher das Ver-

sagen der geistigen Tätigkeit im Leben. Ich meine hier nicht allein die Unnatur des Frage- und Antwortspiels, zu dem ja das Leben kein Analogon hat; auch die stete Regulierung der geistigen Tätigkeit durch den Lehrer gegenüber der unregulierten Tätigkeit, die das Leben fordert, zählt hierher; ferner die planmäßige Vorbereitung der Tätigkeit, die oft auch da, wo die Tyrannei der Formalstufen gebrochen ist, noch herrscht; überhaupt das künstliche Arrangement bei dem Tun der Schüler."

Wie der Berufsschule die Gefahr des didaktischen Materialismus droht, wenn sie zu sehr Fachschule sein will, so droht ihr der didaktische Formalismus, wenn sie ihr Lehrverfahren nicht der Arbeitsweise der Berufsarbeit anpaßt. In zwei Aufsätzen „Los von der Frage" und „Weniger Drill, mehr selbständige geistige Tätigkeit" (Berufsschule 1920 Nr. 9 und 1921 Nr. 8) habe ich ausführlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Unterricht die Form des freien Lehrgesprächs zu geben, bei dem das Auffinden der Fragen grundsätzlich die Aufgabe des Schülers ist. Auch wenn die Schüler vorher an eine andere Unterrichtsweise gewöhnt waren, läßt sich ihre intellektuelle Tätigkeit umschalten, sobald der Lehrer nur den „langen Willen" dazu hat. Das Ziel der geistigen Schulung im Unterricht darf nicht sein, daß der Schüler den vom Lehrer in der Frage angefangenen Gedanken weiter denkt, also im wesentlichen nur auf äußeren Anstoß reagiert, sondern daß er angeregt wird, ein Problem zu erfassen und ihm dann selbständig, ungezwungen und unerzwungen nachzugehen, daß er Fragen an sich, seine Mitschüler und den Lehrer stellt. So entsteht ein Wechselgespräch, das der belehrenden Unterhaltung im Leben entspricht, Bildungsbedürfnisse und den Trieb zu geistiger Tätigkeit anregt und Freude an geistiger Beschäftigung erzeugt. Die Methodik ist also nicht die Kunst der Stoffbearbeitung oder -übermittlung, sondern die Kunst der Gestaltung des geistigen Lebens, also keine Formfrage, sondern eine Erziehungsfrage. Deshalb verdient sie eine ernstere Beachtung, als ihr im allgemeinen beigelegt wird. Es heißt zwar im Faust: „Es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor"; aber im Unterricht handelt es sich nicht um Stoffdarbietung, sondern um Entwicklung seelischer Kräfte.

Bei derartigen Wechselgesprächen wird das Verhältnis zwischen den Schülern und ihrem Lehrer grundsätzlich geändert; die Schulklasse wird einschließlich des Lehrers eine Arbeitsgemeinschaft; es bildet sich von selbst ein Vertrauensverhältnis heraus, das dann auch den Lehrton beherrscht. Die günstigen Wirkungen auf den erziehlichen Einfluß und die Verhütung oder leichte Überwindung von allerlei Widerständen und Schwierigkeiten, die sich sonst in der Berufsschule leicht einstellen, ergeben sich von selbst. — Die geistige Arbeitsgemeinschaft findet ihre natürliche Auswirkung in der Selbstverwaltung der Klasse. Ohne die Pflege der Selbsttätigkeit im Unterricht, wie sie durch das Wechselgespräch geübt wird, ist eine Selbstverwaltung nicht möglich. Man kann nicht stundenlang ausschließlich einen Zwang auf die Schüler ausüben, das freie Spiel der Gedanken und die Eigentätigkeit unterbinden, man kann nicht die Bildungsarbeit auf Fragen und Antworten, Anordnen und Ausführen, Befehlen und Gehorchen einstellen und dann erwarten oder gar verlangen, daß sich die Schüler als Klassengemeinschaft organisieren, sich eine Schulordnung schaffen und ihre Ehre darein setzen, sie

aus freiem Willen zu befolgen. Der Unterricht ist als ein Stück des Schullebens aufzufassen und mit diesem einheitlich nach denselben erzieherischen Ideen zu organisieren, die sich etwa in der Formel ausdrücken läßt: Nicht „du sollst", sondern „ich will". Somit bedingen und ergänzen sich Lehrgespräch und Selbstverwaltung gegenseitig. Bei dem Lehrgespräch wird die Selbsttätigkeit mehr in intellektualistischer, bei der Selbstverwaltung in ethisch-praktischer Richtung geübt. — Durch staatsbürgerliche Belehrungen soll die Gesinnung beeinflußt werden. Darüber hinaus hat die Schule aber auch Gelegenheit zur Betätigung dieser Gesinnung zu bieten. Diese Aufgabe ist mindestens so wichtig wie die Lehraufgabe. Eins der wirkungsvollsten „Lehrmittel" für diesen Zweck ist die Selbstverwaltung der Klasse, weil sie eine Atmosphäre gemeinsamer Betätigung schafft, an das Zusammenwirken mit andersgearteten Charakteren und damit zur Achtung vor ihnen gewöhnt, die Einstellung des Blicks auf die sozialen Bedingtheiten lehrt und schließlich — was immer das wichtigste Stück aller Lehre und Erziehung bleiben wird — das Verantwortlichkeitsgefühl stärkt. Damit werden Tugenden gepflegt, die in gleicher Weise der Entfaltung der Persönlichkeit wie der Ertüchtigung für das Gemeinschaftsleben, also der volksbürgerlichen oder staatsbürgerlichen Erziehung dienen.

Die Volksschule rüstet sich jetzt, um die Grundsätze der Arbeitsschule auch auf geistigem Gebiete durchzuführen und damit auch die Tyrannei des üblichen fragend-entwickelnden Lehrverfahrens und der autoritativen Lehrtätigkeit zu brechen, nachdem der Schematismus der Formalstufen überwunden ist. Die Berufsschule, der die günstigsten Bedingungen für ein natürliches Lehrverfahren geboten sind, hat sich davor zu hüten, in veraltete Geleise zu gelangen oder in ihnen zu verweilen.

Die nächsten Aufgaben der Lehrerschaft an der Berufsschule liegen also einmal in der Sichtung und zweckmäßigen Verbindung der Lehrstoffe und ihrer Durchdringung mit ethischem Gehalt, sodann in der grundsätzlichen Durchführung eines Lehrverfahrens, dessen Richtpunkte nicht durch den Stoff, sondern durch die Gestaltung des geistigen Lebens bestimmt werden. Diese Doppelaufgabe muß gelöst werden, damit die Berufsschule nicht nur ihre Bildungsaufgabe erfüllen, sondern auch als jüngstes Glied in der langen Kette unserer Schulformen mit Ehren bestehen und in sich die Kräfte zu einer höheren Entwicklung sammeln kann.

Verzeichnis des Schriftgutes.

Bauerschmidt: Staatsbürgerliche Belehrung und Erziehung. Ein Wegweiser für die verschiedenen Schulgattungen. München, 1913.

Fischer, Aloys: Psychologie der Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Didaktik der Fortbildungsschule. „Preußische Fortbildungsschulzeitung" (Berufsschule), 1918, Nr. 1 und 2.

F. W. Foerster: Lebenskunde. Berlin, G. Reimer.

Gaudig: Die Schule im Dienst der werdenden Persönlichkeit. Leipzig, 1917.

Heinen: Plaudereien mit jungen Staatsbürgern. M.-Gladbach, 1919.

Kerschensteiner: Grundfragen der Schulorganisation. Leipzig, 1910. — Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. Leipzig, 1912. — Das Grundaxiom des Bildungswesens. Deutsche Erziehung, Heft 8. Berlin, Union, 1917.

Koske und Seeling: Lebens- und Bürgerkunde. Leipzig, Dr. Gehlen.

Kruchen: Stoff und Methode der Lebenskunde für Schulentlassene. M.-Gladbach, 1911.

Lex, Joh.: Lebens- und Bürgerkunde. München, C. Gerber.

Mohrenstecher: Berufs- und Lebenskunde. Langensalza, Jul. Beltz.

Sander, Else: Lebenskunde. Leipzig, Klinkhardt.

Seidenberger: Staatsbürgerliche Erziehung im Geschichtsunterricht der höheren Schulen Leipzig, 1912.

Spranger: Grundlegende Bildung, Berufsbildung und Allgemeinbildung. „Preußische Fortbildungsschulzeitung" (Berufsschule) 1918, Nr. 3. — Allgemeinbildung und Berufsschule. Deutsche Fortbildungsschule, 1920, Heft 14.

Schilling: Über Wesen, Aufgaben und Mittel der staatsbürgerlichen Erziehung. Pädagogische Studien, Jahrgang 41.

Seeling: Zur Methodik des Unterrichts in Lebens- und Bürgerkunde. Leipzig, Dr. Gehlen.

Stern, William: Die Intelligenz der Kinder und der Jugendlichen. Leipzig, 1920.

Thomae: Die Arbeit der Fortbildungsschule an der männlichen Jugend. Hamburg, 1917.

Kaufmännische Berufsschulen
(kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelslehrlingsschulen, Pflichthandelsschulen)

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

1. Begriff, Name und Aufgabe.

Das Wesen der kaufmännischen Berufsschule besteht darin, daß ihr Unterricht neben der kaufmännischen Lehre einhergeht. Die Schüler sind in erster Linie beruflich tätige Lehrlinge, nur während einer verhältnismäßig geringen Zeit besuchen sie die Schule.

Der Name kaufmännische Berufsschule ist in Preußen erst 1920 durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz festgelegt worden. Vorher war nach der Gewerbeordnung meist die Bezeichnung kaufmännische Fortbildungsschule üblich. In Baden und Hessen heißen die Schulen Pflichthandelsschulen, in Württemberg Handelsschulen, in Sachsen Handelslehrlingsschulen; auch andere Bezeichnungen wie Kaufmannschule, Handelsfachschule kommen vor.

Die kaufmännische Berufsschule hat nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juni 1911 die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Die kaufmännische Berufsschule ist also Berufs- und Erziehungsschule zugleich.

2. Geschichtliche Entwicklung und Statistik.

Der Gedanke, daß die Lehre durch schulmäßige Ausbildung ergänzt werden müsse, wurde zuerst von Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha, dem Schöpfer der Gothaer Feuer- und Lebensversicherung, klar erkannt und verwirklicht. Als Kramermeister begründete er 1818 die erste Schule, „worin Unterricht mit Arbeit, Arbeit mit Umgang abwechseln, deren Einrichtung es mit sich bringt, daß der Lehrling außer seinen kaufmännischen Lehrherren auch in den ihm nötigen Wissenschaften Lehrer und in dem gemeinschaftlichen Unterrichte einen Sporn zur Nacheiferung, in geselliger Hinsicht aber Gelegenheit habe, durch den Umgang mit Gebildeten seines Standes sich auch für den Umgang zu bilden und vor böser Gesellschaft bewahrt zu werden. „Lernen und Leisten" ist der Grundsatz, der für die Lehrlingsausbildung maßgebend sein soll. Das Vorbild Gothas wurde 1831 von der Kramerinnung in Leipzig nachgeahmt, die neben der Lehrlingsabteilung eine kaufmännische Tagesschule einrichtete und Schiebe aus Straßburg zur Leitung der Schule berief. In den nächsten Jahrzehnten folgten eine Anzahl weiterer Gründungen, insbesondere in Sachsen und Hannover. Lebhafter wurde die Entwicklung, seitdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (1869) die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut ermöglichte und nach Gründung des Deutschen Reiches Sachsen, Baden und Hessen die Fortbildungsschulpflicht geregelt hatten. In Preußen setzte eine raschere Entwicklung ein, nachdem

1885 die Fach- und Fortbildungsschulen dem Handelsministerium übertragen waren, die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 eine wirksamere Durchführung der Schulpflicht sicherte, und der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen unter Dr. Stegemann in Braunschweig seit 1895 für die Ausbreitung der Schulen wirkte. Seit etwa 1900 wurden die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch immer mehr durch Pflichtschulen verdrängt. Die Handelskammern in Halberstadt und Oppeln schufen für ihre Bezirke vorbildliche Organisationen des kaufmännischen Schulwesens. Auch die preußischen Großstädte richteten mehr und mehr kaufmännische Pflichtschulen ein. Magdeburg ging 1900 voran, die westlichen Großstädte und Berlin folgten, 1911 führte Essen als letzte preußische Großstadt die Pflichtschule ein. Erst nach dem Kriege folgten Hamburg und Bremen. Ebenfalls seit 1900 ist die Einführung der Pflichtschule für kaufmännisch tätige Mädchen in immer weiterem Maße durchgeführt worden.

Die Entwicklung über die Zahl der kaufmännischen Schulen Deutschlands von 1820 bis 1920 zeigt die folgende Übersicht:

1820	1	Schule
1850	14	Schulen
1870	47	"
1890	152	"
1900	412	"
1910	799	"
1920	850	"

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug in Preußen

1833	12	Schüler			
1850	194	"			
1870	686	"			
1890	6617	"			
1900	21100	"			
1910	64671	"	darunter	7856	Schülerinnen
1920	94128	"	"	42279	"

Die gesamte Zahl der Schüler und Schülerinnen in Deutschland war 1910 auf 100000 zu schätzen. 1920 betrug sie in dem verkleinerten Staatgebiet etwa 140000.

3. Organisation der kaufmännischen Berufsschule.

a) Träger der Schulen und Deckung der Kosten.

Träger der Schulen waren ursprünglich meist kaufmännische Innungen und Vereine. Mehr und mehr sind, außer in Sachsen, die Gemeinden an ihre Stelle getreten. Die einzelnen Länder geben Zuschüsse zu den Kosten. In Preußen wurden 1913 von den rund 3 Millionen betragenden Unkosten gedeckt 58 v. H. durch Arbeitgeberbeiträge und Schulgeld, 23 v. H. von den Gemeinden, 12 v. H. vom Staat, 7 v. H. von Handelskammern und Vereinen. Eine neue Grundlage für die Kostendeckung wurde durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz vom 21. Juni

1920 geschaffen. Demnach müssen von den Arbeitgebern Beiträge erhoben werden, die für den Kopf des Schülers mindestens 50 Mark, in Ausnahmefällen 30 Mark betragen. Der Staat leistet einen Zuschuß von 40 Mark für den Kopf des Schülers. Zur Zeit, als das Gesetz eingebracht wurde, machte dies etwa ein Drittel der nicht gedeckten Kosten aus. Seitdem ist infolge des sinkenden Geldwertes der Anteil des Staates auf weniger als ein Zehntel der nicht gedeckten Kosten gesunken. Daraus ergeben sich für den weiteren Bestand der Schulen außerordentlich große Schwierigkeiten. Die weitere Entwicklung wird wesentlich davon abhängen, welche Mittel für sie unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufwendungen für den Kopf des Schülers betrugen vor dem Kriege in Preußen etwa 50 Mark. Sie waren 1920 auf etwa 300 Mark gestiegen.

b) Schulpflicht und Schulzeit.

Während in früheren Zeiten die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch überwogen, ist Mittel- und Süddeutschland seit den siebziger Jahren, Norddeutschland seit etwa 1900 zur Pflichtschule übergegangen, da die Erfahrung zeigte, daß nur so die gesamten im kaufmännischen Beruf tätigen Jugendlichen gleichmäßig zum Schulbesuch herangezogen werden konnten. Nur in Sachsen besteht in weitem Umfange eine indirekte Schulpflicht. Wer die Handelslehrlingsschule besucht, ist vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Die Schulpflicht dauert in der Regel 3 Jahre bei 40 Unterrichtswochen. Für Schüler mit Realschulreife oder einer entsprechenden Ausbildung ist in Baden eine einjährige Schulpflicht festgesetzt, eine Regelung, die sich allgemein empfiehlt.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in Preußen in der Regel 6 Stunden, in Württemberg 7 Stunden, in Baden 8 Stunden. Die gleiche Stundenzahl wird auch in vielen preußischen Schulen erteilt. Ausnahmsweise sinkt sie in kleineren Schulen bis auf 4 herab. In Sachsen geht die wöchentliche Stundenzahl vielfach bis auf 12 Stunden und darüber hinaus. Der Unterricht fand früher vielfach in den späten Abendstunden und am Sonntag statt. Da aber infolge Übermüdung der jungen Leute ein Unterrichtserfolg dann kaum zu erzielen war, so ist der Unterricht mehr und mehr in die Tagesstunden verlegt worden. Es ergeben sich daraus gewisse Störungen für den kaufmännischen Betrieb, die aber bei gegenseitiger Rücksichtnahme zwischen Geschäft und Schule überwunden werden können. Die für die Schule günstigste Regelung ist die, wenn ihr zwei halbe Tage zur Verfügung gestellt werden. Eine grundsätzliche Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Schulzeit soll das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Arbeitszeit bringen. Es ist noch zweifelhaft, ob die Schulzeit allgemein als Arbeitszeit gerechnet wird, oder ob Arbeitszeit und Schulzeit zusammen wöchentlich 54 Stunden betragen dürfen.

c) Klassenbildung.

Für die Bildung der Klassen ist in erster Linie die Zahl der Schüler maßgebend. In Preußen und auch sonst beträgt die Zahl der Schüler in der Regel etwa 30. Eine Klasse muß geteilt werden, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht. Die Normal-

form der kaufmännischen Berufsschule ist die mit 3 aufsteigenden Klassen, die Schüler durchlaufen nacheinander die Unter-, Mittel- und Oberstufe. Für Schüler mit ungenügender Vorbildung können besondere Vorklassen gebildet werden. Müssen ausnahmsweise mehrere Jahrgänge vereinigt werden, so wird mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit nicht in Abteilungen unterrichtet, vielmehr wird in der Regel gemeinsamer Unterricht mit wechselndem Stoff erteilt. Gemeinsamer Unterricht für Schüler und Schülerinnen ist zulässig, wenn sonst die Zahl zur Bildung aufsteigender Klassen nicht genügt. Sonst ist getrennter Unterricht die Regel. Sind hinreichende Schüler eines Jahrganges zur Einrichtung von parallelen Klassen vorhanden, so ist in erster Linie auf die Wünsche der Lehrherren wegen der Schulzeit Rücksicht zu nehmen. In sehr großen Schulen ist auch eine Gliederung nach der Vorbildung oder Befähigung möglich. Doch empfiehlt sich mehr die Gliederung nach Geschäftszweigen. Für Mädchenklassen ist entsprechend der Berufstätigkeit die Scheidung in Verkäuferinnen- und Kontoristinnenklassen durchgeführt. Auch für die Lehrlinge hat eine Gliederung nach Geschäftszweigen Vorteile, wenn darüber nicht die allgemeine kaufmännische Ausbildung vernachlässigt wird. Es ist möglich, auf den besonderen Erfahrungskreis der Schüler mehr einzugehen und die Warenkunde oder die Betriebskunde des betreffenden Geschäftszweiges näher zu behandeln. In etwas weiterem Umfange sind besondere Klassen für die Droguisten wie für die Angehörigen des Versicherungsgewerbes eingerichtet. Hier und da sind auch Klassen für Lehrlinge der Banken, der Speditionsgeschäfte und der Eisenwarenhandlungen geschaffen.

d) Stundenverteilung.

Nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 sind von den 18 Wochenstunden der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu verwenden: für Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr mindestens 6, für Rechnen mindestens 5, für Buchführung mindestens 3, für Bürgerkunde mindestens 1, die übrigen 3 Stunden können verwendet werden auf Wirtschaftsgeographie, auf Schreib- und Kurzschrift oder auf die handelskundlichen Fächer. Für die Pflichtstunden ergeben sich danach unter anderem folgende Möglichkeiten der Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit deutschem Schriftverkehr . .	3 (2)	2	2
Rechnen	2	2	1 (2)
Buchführung	(1)	1	2 (1)
Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde	1	1	1
	6	6	6

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit deutschem Schriftverkehr . .	2 (3)	2 (3)	2
Rechnen	2	2	1
Buchführung	–	1	2
Bürgerkunde	–	–	1
Schreib- und Kurzschrift	2 (1)	1 (–)	–
	6	6	6

Die sächsischen Pläne zeichnen sich dadurch aus, daß für den deutschen und fremdsprachlichen Unterricht eine größere Stundenzahl vorgesehen ist. Bei 36 Stunden Gesamtunterricht wird z. B. folgende Verteilung vorgeschlagen:

	III	II	I
Handelsbetriebslehre	1	2	2
Kaufmännischer Briefwechsel	1	1	1
Buchführung	–	1	2
Rechnen	3	2	2
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	–	–	1
Wirtschaftsgeographie	1	1	1
Deutsch	2	2	–
Englisch, Französisch	3	2	2
Kurzschrift	2	1	–
	13	12	11

Baden empfiehlt folgende Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handels- und Wechselrecht	1	1	1
Deutscher Briefwechsel	$1^1/_2$ (2)	1	1
Rechnen	2	$1^1/_2$ (2)	$1^1/_2$ (2)
Buchführung	–	$1^1/_2$ (2)	$1^1/_2$ (2)
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde	$1^1/_2$ (2)	1	1
	6 (7)	6 (7)	6 (7)

e) Lehrfächer.

Führendes Fach ist die Handelskunde. Sie soll den Lehrling in den Handelsbetrieb einführen, ihm die Grundlage für die technischen Arbeiten des kaufmännischen Rechnens und der Buchführung bieten, die Ergebnisse des gesamten fachlichen Unterrichtes zusammenfassen und so zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten erziehen. Bei der Stoffauswahl ist auf die örtlichen Verhältnisse und die Zusammensetzung der Schülerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Der Lehrling in Geschäft und Schule, Einrichtung des Geschäftes, Verkehr mit den Kunden, Ein- und Verkauf, Verkehrswesen, Post, Eisenbahn und Frachtgeschäft. In der Mittelstufe: Warenhandel, Kreditwesen, im besonderen Wechsel und Scheck. In der Oberstufe: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Verkehr mit den Behörden, das Wichtigste über Handelskauf, Handelsstand und Handelsgesellschaften. Mit der Handelskunde werden die schriftlichen Arbeiten aufs engste verbunden. Sie haben den behandelten Stoff weiter zu bearbeiten und durch Übungen zu befestigen. Auch das kaufmännische Rechnen hat die in der Handelskunde gewonnenen Vorstellungen zu benutzen und durch rechnerische Übungen zu befestigen. Dazu wird ein planmäßiger Aufbau nach den Rechenschwierigkeiten gefordert. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Die Anwendung der Grundrechnungsarten, besonders Preisberechnungen, die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte, Rechnen im Verkehr mit Post und Eisenbahn.

In der Mittelstufe: Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnung, Einführung in die Warenrechnung. In der Oberstufe: Kontokorrent-, Effekten- und Devisenrechnung, Fortsetzung der Warenrechnung. Die Buchführung soll die Schüler in das Wesen der einfachen und doppelten Buchführung einführen und ihnen Sicherheit in der Technik des Buchens und in der selbständigen Anfertigung einfacher Abschlüsse vermitteln. Eine Erweiterung des Gesichtskreises erstrebt die Wirtschaftsgeographie. Im Mittelpunkt des Unterrichtes haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten von Deutschen bewohnten Gebietes zu stehen. Hinzu kommt eine Übersicht über die Hauptverkehrsländer Deutschlands. Die Wirtschaftsgeographie bietet zusammen mit der Handelskunde eine wertvolle Grundlage für die Bürgerkunde. Es ist Unterrichtsgrundsatz, daß der Stoff nicht nur vom Standpunkt der Einzelwirtschaft und des Einzelvorteils, sondern von dem der Gemeinschaft und des Gemeinwohles betrachtet wird. Im letzten Schuljahr ist eine zusammenfassende Behandlung wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgesehen.

4. Lehrer.

Für die Erfolge des Unterrichtes ist es von entscheidender Bedeutung, daß er durch geeignete Lehrer erteilt wird. Während früher in der Regel Lehrer der allgemeinbildenden Schulen oder Kaufleute den Unterricht nebenamtlich erteilten, hat sich seit Errichtung der Handelshochschulen ein besonderer Handelslehrerstand gebildet. Gegenwärtig werden etwa die Hälfte der Stunden an kaufmännischen Berufsschulen von hauptamtlichen Lehrern erteilt. Das Ziel muß sein, daß zwei Drittel oder mehr der Stunden von hauptamtlichen, ordnungsmäßig ausgebildeten Lehrern erteilt wird. Immerhin empfiehlt es sich, einen Bruchteil für nebenamtliche Kräfte frei zu lassen, damit die Schule sich den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens und der Schülerzahl leichter anpassen und hervorragende Kräfte aus dem wirtschaftlichen Leben für Sonderaufgaben heranziehen kann.

5. Zukunftsaufgaben.

Aufgabe der Zukunft muß es sein, die kaufmännische Berufsschule als Pflichtschule für die gesamte männliche und weibliche Jugend zwischen 14 bis 18 Jahren, soweit sie im Handel und Verkehr beschäftigt ist, durchzuführen. Sie ist soweit als irgend möglich als selbständige Schule mit hauptamtlichen Lehrern und Leitern, eigenen Unterrichtsräumen und günstig gelegener Unterrichtszeit auszubauen und innerlich so zu gestalten, daß sie den Aufgaben der beruflichen wie der staatsbürgerlichen und menschlichen Erziehung gerecht zu werden vermag. Die finanzielle Not der Zeit macht es erforderlich, daß die Kaufmannschaft als Ganzes sich in noch höherem Maße als bisher der Pflicht bewußt wird, für die Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses zu sorgen und dafür Opfer zu bringen.

Literatur:

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrplan kaufmännischer Fortbildungsschulen in Preußen vom 1. Juli 1911. Berlin, Karl Heymanns Verlag; abgedruckt auch im 4. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes, Berlin, Karl Heymanns Verlag 1912.

Denkschrift des Vereins Sächsischer Handelsschulmänner. „Deutsche Handelsschullehrerzeitung", 1912.

Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Glöckner, Leipzig 1916.

Emminghaus, E. W. Arnoldi. Böhlau, Weimar 1870.

Schriften des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. B. G. Teubner, Leipzig.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für Sozial-Reform, Heft 40. Fischer, Jena 1913.

Harry Schmitt, Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands. Siegismund, Berlin 1897.

Gewerbliche Berufsschulen
(Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen)

von A. Barth, Frankfurt a. M.

1. Begriff, Name und Aufgabe.

Unter gewerblichen Berufsschulen (Gewerbeschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen) sind im Rahmen dieses Handbuches Schulen verstanden, die der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses, und zwar zunächst der bereits im Beruf stehenden Jugendlichen und Lehrlinge unter 18 Jahren dienen, diese in der Regel pflichtmäßig heranziehen und einen Teil ihrer beruflichen Arbeitszeit, meist 6—8 Stunden oder zwei halbe Tage beanspruchen. Ergänzende wahlfreie Lehrgänge, auch Einrichtungen zur Fortbildung von Gehilfen und Meistern sind vielfach angeschlossen, vereinzelt auch Klassen zur Vorbildung vor Eintritt in die Lehre oder Lehrwerkstätten als Ersatz der Meisterlehre.

Die Bezeichnung Fortbildungsschule wird in der Gewerbeordnung und in der Reichsverfassung angewandt. Da der Name nicht mehr dem Wesen der Schule entspricht, hat Preußen durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz von 1920 die Bezeichnung Berufsschule eingeführt. Die meisten süd- und mitteldeutschen Staaten, Mecklenburg und die Hansestädte verwenden die Bezeichnung Gewerbeschule. Dienen die Schulen nur einem Gewerbe oder einer Hauptfachrichtung von Gewerben, so werden sie, wie in Sachsen, Fachgewerbeschulen, oder wie in München „Fachschulen" genannt, während man in Preußen diesen Ausdruck lediglich solchen Anstalten vorbehalten will, die mindestens ein Jahr lang Vollunterricht mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden erteilen, gleichgültig, ob sie auf den Beruf vorbereiten (Vorschulen), ob sie Lehre und Pflichtschule umfassen (Tageslehrlingsschulen), ob sie Gehilfen zum Vorarbeiter und Meister weiterbilden (Tagesgehilfenschulen) oder ob sie werkleitende und entwerfende Kräfte schulen (höhere Fachschulen).

Die Gewerbeschulen sollen den künftigen gelernten Facharbeitern in Handwerk und Industrie dienen. Entscheidend ist nicht die Wirtschaftsform des Betriebes, aus dem der Schüler kommt, sondern die Art der Arbeitsverrichtungen. Der ungelernte Hilfsarbeiter wird besonderen Schulen oder Fachabteilungen zugewiesen. Der gelernte Industriearbeiter kommt in besondere Fachklassen nur, wenn die Zahl der Lehrlinge zur Bildung aufsteigender Klassen zureicht oder wenn starke Unterschiede in der Art der technischen Ausbildung vorhanden sind.

Die Aufgabe der gewerblichen Berufsschulen ist heute die gleiche wie die aller beruflichen Schulen für Jugendliche. Als Teil der deutschen Einheitsschule hat sie mitzuwirken an der Erziehung der Volksgenossen zu höchster Leistungsfähigkeit und sittlicher Verantwortlichkeit, nicht nur innerhalb ihres Berufes, innerhalb der deutschen Wirtschaft, sondern auch in der Gesamtheit der Volkskultur, der neuzeitlichen Volksgemeinschaft.

Alle gewerblich schaffenden Kräfte des Volkes müssen zu technisch und künstlerisch hochwertiger Arbeitsleistung bei äußerster Wirtschaftlichkeit, also sparsamsten Stoff-,

Kraft- und Zeitverbrauch ausgebildet werden. Dabei werden die Vorstellungs- und Denkkräfte, das Willens- und Gefühlsleben, kurz Charakter und Verstand des Schülers entwickelt. Dies gilt für die theoretische wie für die werktätige Ausbildung, vorausgesetzt, daß sie planmäßig und zielbewußt erfolgt. Weder die Wirtschaft noch die Schule können für sich allein die berufliche Ausbildung übernehmen. Die praktische Lehre muß nach erziehlichen Grundsätzen und festen Lehrplänen, wofür der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen jetzt Vorarbeiten geleistet hat, künftig erfolgen. Die Schule muß am beruflichen Stoff, für den der Schüler eine starke Anteilnahme mitbringt, seine Anlagen, Neigungen und Kräfte entwickeln.

Die Aufgabe der Schule darf sich nicht in der Ausbildung zu höchstmöglicher Leistung in der praktischen Facharbeit und in der gewerblichen Gütererzeugung erschöpfen. Die Schule muß dem Schüler schon mit Rücksicht auf seinen Aufstieg innerhalb der Wirtschaft, sei es zum Angestellten, zum selbständigen Wirtschafter oder auch zum Betriebsrat, Einblick und Verständnis für das innere Betriebsleben und den Verkehr mit anderen Betrieben, für den Güterumlauf und für das Gesamtleben der Volkswirtschaft vermitteln, sie muß darüber hinaus ihm Hilfe geben für seine tätige Anteilnahme am staatlichen und kulturellen Leben des Gesamtvolkes.

2. Geschichtliche Entwicklung.

Die geschichtliche Entwicklung des gewerblichen Schulwesens, seine heutige Vielgestaltigkeit selbst innerhalb einzelner Länder und Städte hinsichtlich Gliederung, Rechtsgrundlage, Lehrziel, Lehrfächer, Unterrichtsumfang und Lehrervorbildung sind wesentlich durch diese Doppelaufgabe bestimmt. Nur einige große Hauptlinien seines Werdens und seiner heutigen Gestalt können hier gezogen werden.

Zwei Wurzeln sind es, aus denen die heutige Gewerbeschule herauswuchs, einmal die Jugend nach dem Verlassen der Volksschule neben der beruflichen Arbeit geistig und sittlich weiterzubilden und zu erziehen (Fortbildungsschule), zum andern die jüngeren Bestrebungen, der Jugend fachliche Kenntnisse und Fertigkeit schulmäßig zu vermitteln (Handwerkerschule). Beide Bestrebungen litten zunächst darunter, daß alle Unterweisung in der arbeitsfreien Zeit (Abend- und Sonntagsschulen) erfolgen mußte.

Die allgemeine Fortbildungsschule entstand mit und neben der Volksschule im Anschluß an die Kirche. Ihre Anfänge gehen bis in die Reformationszeit zurück. Die Jugend, aber auch die ledigen Erwachsenen erhielten am Sonntag noch Belehrung im Katechismus, später auch im Rechnen, Lesen und Schreiben. Seelische Beeinflussung war Hauptzweck neben sittlicher Bewahrung durch zweckmäßige Ausfüllung der arbeitsfreien Zeit. Allen behördlichen Anordnungen zum Trotz war der Schulbesuch sehr unregelmäßig. Weder die Schüler, noch die Lehrer und Küster, die teilweise den Unterricht erteilten, hatten Freude an der Einrichtung. Im 19. Jahrhundert ging man dazu über, in enger Anlehnung an die Volksschule die Schulpflicht mit meist 2 Stunden z. T. nur im Winter gesetzlich einzuführen, und zwar für die Jugendlichen bis zum 18. oder 16. Jahre. Der Besuch wurde besser, die Disziplinschwierigkeiten aber größer. Die Schüler gingen widerwillig in den Unterricht, der nur eine Wiederholung der Volks-

schulfächer bieten konnte. Die Tüchtigen und Strebsamen wanderten ab in die freiwilligen gewerblichen Schulen.

Solche gewerbliche Schulen finden wir seit Beginn des 19. Jahrhunderts in allen größeren Städten. Der Umschwung in Technik und Verkehr, der Beginn der Gewerbefreiheit bot den Anstoß, Privatunterricht, den schon vorher Bauführer und Zeichner an befreundete und strebsame Lehrlinge und Gehilfen meist uneigennützig erteilt hatten, in festere Form zu bringen. Meist sind gemeinnützige gewerbliche Vereine, auch Innungen Träger dieser Sonntagsschulen. Zum „Zeichnen", das immer den Hauptteil des Unterrichts bildete, traten bald auch mathematische, naturwissenschaftliche und technologische Fächer, wohl auch Buchführung, Rechnen, später Deutsch, Schreiben und Lesen. Nach Umfang und Inhalt waren diese Schulen und Kurse oft sehr bescheiden. Planmäßige Förderung von Staatswegen erfuhren sie besonders in Süddeutschland im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, und zwar als Teil der Gewerbeförderung überhaupt. Aus dieser Zeit stammen viele der späteren Gewerbeschulen. Ihr Besuch war freiwillig. Eine wesentliche Anregung für ihre Weiterentwicklung bot die Gewerbeordnung von 1869, welche die Möglichkeit bot, die Lehrlinge zum Schulbesuch zu verpflichten, und die Landesgesetze von Sachsen, Baden und Hessen, die Anfang der 70er Jahre die gesetzliche Schulpflicht einführten.

In Preußen, das bis heute noch keine gesetzliche Berufsschulpflicht hat, wurden gewerbliche Pflichtschulen auf Grund der Gewerbeordnung eingerichtet, die Gewährung staatlicher Zuschüsse war ein Mittel, die Schulpflicht in immer größerem Umfang durchzuführen, besonders seit 1884 der Handelsminister die Verwaltung der Schulen übernommen hatte. Für die Einführung der Pflichtschule wirkte seit 1891 besonders der Deutsche Fortbildungsschulverein unter Pache, für die fachliche Ausgestaltung der Deutsche Gewerbeschulverband seit 1887.

In den Großstädten setzte sich die Einführung der Schulpflicht für die Knaben seit 1900 etwa immer mehr durch, 1905 führte Berlin die Schulpflicht ein, 1911 folgte Essen als letzte preußische Großstadt, nach dem Kriege auch Hamburg, das schon vorher ein gutes gewerbliches Schulwesen entwickelt hatte. Ebenso machte die Vervollkommnung des äußeren und inneren Ausbaues der einzelnen Schulen, ihre räumliche Unterbringung, die Ausstattung mit Lehrmitteln, die Verlegung der Schulstunden auf die Tageszeit, die Anstellung hauptamtlicher Lehrer und die Weiterbildung der an den Schulen schon tätigen etwa seit 1900 in allen größeren Städten Preußens gewaltige Fortschritte, die erst durch den Krieg gehemmt wurden. Doch ist auch seit der Revolution der zeitweilige Stillstand wieder behoben und ein neues Fortschreiten festzustellen.

Für den Zeichenunterricht wurden 1908, für den übrigen Unterricht 1911 neuzeitliche Grundsätze aufgestellt. Einrichtungen für die Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer wurden 1913 geschaffen, 1916 Grundsätze für die Anstellung von Lehrern erlassen.

Unter günstigeren Bedingungen waren andere deutsche Länder Preußen vorangegangen. Sachsen entwickelte seine Schulen immer mehr nach der beruflichen Seite und verfügt daneben über die Gewerbeschulen mit weitergehendem Unterricht und frei-

willigem Besuch. Eine Zusammenfassung beider Schularten wird erstrebt. Sehr günstig ist auch die Entwicklung in Baden verlaufen.

In Anlehnung an die Erfahrungen in Baden wurde durch Landesgesetz 1906 in Württemberg die Schulpflicht für alle gewerblich tätigen Jugendlichen eingeführt, soweit eine Gemeinde mehr als 40 Jugendliche unter 18 Jahren hat. Hauptamtliche Gewerbelehrer mit voller wissenschaftlicher und fachlicher Ausbildung kamen zur Anstellung. Eine besondere gewerbliche Oberschulbehörde wurde eingerichtet. Die Gewerbeschulen wurden selbständig aufgebaut und ihnen die weitergehende gewerbliche Ausbildung der Gehilfen und Meister mit übertragen. Hier sind tatsächlich die beiden Wurzeln, die gewerbliche freiwillige Schule und die allgemeine Pflichtfortbildungsschule zu einem einheitlichen Stamm verwachsen. Hier muß die künftige Entwicklung ansetzen.

Durch die neue Reichsverfassung ist die Fortbildungsschulpflicht bis zum 18. Jahre vorgesehen. Ein Berufsschulgesetz ist beim Reich in Vorbereitung, wird allerdings vorläufig aus Geldmangel nicht voll durchgeführt werden können. Richtlinien für die Ausführung sind von der Reichsschulkonferenz und vom deutschen Gewerbeschulverband in seinen „Naumburger Forderungen" von 1919 im Anschluß an die bisherigen Erfahrungen aufgestellt worden.

3. Statistik der gewerblichen Berufsschulen.

Eine Reichsschulstatistik, die die Berufs- und Fachschulen mit umfaßt, ist zuerst 1921 vom Reich durchgeführt worden, doch liegen die Ergebnisse noch nicht vor. 1910 betrug die Zahl der gewerblichen Berufsschulen in Deutschland etwa 3600, davon hatten rund 3300 die Schulpflicht durchgeführt. Die Schülerzahl belief sich auf 540000, davon waren 500000 Pflichtschüler. Die Zahl der hauptamtlichen Lehrer betrug 1500. Infolge des Krieges ging die Zahl der Schulen und der Schüler zeitweise zurück. Seit dem Frieden ist sie erheblich gewachsen. Allein in Preußen ist sie trotz der Gebietsverluste von 350000 auf 500000 gestiegen.

Die Gesamtkosten für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Deutschland wurden 1912 ohne räumliche Unterbringung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf etwa 22 Millionen Mark berechnet. Gegenwärtig werden sie allein für Preußen auf $1^1/_4$ Milliarden Mark geschätzt. Die Kosten für den Kopf des Schülers betrugen 1912 in Preußen im Durchschnitt 28 Mark, in Bayern 34 Mark, in Württemberg 37 Mark, in Sachsen 46 Mark, in Baden 73 Mark. In Preußen wurden die Kosten für den Schüler 1920 auf 300 Mark, 1922 auf 2000 Mark geschätzt. Die weitere Entwicklung wird vor allem davon abhängen, ob es gelingt, unter den sehr ungünstigen Verhältnissen der Gegenwart die nötigen Mittel für die Erhaltung und den Ausbau der Berufsschulen aufzubringen.

4. Gliederung der gewerblichen Berufsschulen.

Die Gliederung der Gesamtschülerschaft einer Schule richtet sich nach Zahl, Alter, Beruf und nach Befähigung. Eine Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30 Schüler umfassen. Das gibt bei größeren Schulen Klassendurchschnittszahlen von etwa 26.

Den drei zu schulenden Jahrgängen entsprechend werden Klassen für die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe gebildet, bei hinreichender Schülerzahl auch eine Vorklasse für solche mit ungenügender Vorbildung zur Vorbereitung auf die Unterstufe oder Mittelstufe. Können nur zwei Klassen im ganzen gebildet werden, so sucht man die Unterstufe von der Mittel- und Oberstufe zu trennen. Einklassige Schulen verteilen ihren Stoff auf drei Jahre und vermeiden den Unterricht in Abteilungen. Mehrere Klassen eines Jahrganges werden nach Berufen oder verwandten Berufsgruppen zusammengestellt. Dabei kann es sich empfehlen, wenn zwei Berufsgruppen in jeder Klasse etwa gleich stark sind, die Mittel- und Oberstufe in Geschäfts- und Bürgerkunde der Regel gemäß nach dem Alter zu bilden, in der Fachkunde und dem Fachzeichnen aber in Berufsklassen mit Schülern beider Altersstufen zu unterrichten. Die Führung von solchen Klassen für alle drei Jahrgänge ist nur ausnahmsweise ratsam.

Nach der Befähigung lassen sich Klassen einer Stufe nebeneinander nur führen, wenn einzelne Berufe ganz besonders zahlreich vertreten sind, z. B. für Lehrlinge des Maschinenbaues in Fabrikstädten. Besonders ist es erwünscht, Schüler mit der Obersekundareife gesondert zu schulen, um ihnen so auch trotz der geringeren meist nur einjährigen Schulzeit eine abgeschlossene Ausbildung zu geben.

Die Trennung in Zeichenklassen und solche für den übrigen Unterricht ist heute nicht mehr zu vertreten. Auch soll, wo irgend ausgebildete Lehrer zur Verfügung stehen, aller Unterricht in eine Hand gelegt werden. Das Zurückbleiben der Schüler auf einer Stufe für ein zweites Jahr ist im allgemeinen nicht üblich, es würde nützlich sein, wenn daran die Pflicht, ein viertes Jahr die Schule zu besuchen, sich knüpfen ließe.

In den Großstädten wird man mit 3—6 besonderen fachgewerblichen Schulen, in Kleinstädten mit ebenso viel Fachabteilungen zu rechnen haben, und zwar mit Maschinenbaugewerbe, Mechaniker und Elektrotechniker, Bau- einschließlich Baumetallgewerbe, Buch- und Kunstgewerbe, einschließlich Schreiner und Tapezierer, Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe. Dabei sollten selbständige Schuleinheiten nicht mehr als 1000, allerhöchstens 2000 Pflichtschüler mit etwa 50 Klassen, 20 Lehrern, 500 Wochenstunden umfassen, um eine tiefgründige innere Schularbeit zu ermöglichen, d. h. etwa die Größe haben, wie sie für höhere allgemeine Schulen sich bewährt hat. In kleineren Verhältnissen sind nach Möglichkeit besondere Fachklassen für Metall-, Bau- und Kunstgewerbe zu schaffen. Die Lehrerbildung hat sich diesen Fachrichtungen anzupassen. Die Verwaltung und Leitung der Schule erfolgt in enger Verbindung mit dem Gewerbe.

5. Lehrgut der gewerblichen Berufsschulen.

Das Lehrgut der Gewerbeschulen ist durch ihre Aufgabe bestimmt. Es gliedert sich in die Fach- oder Werkkunde, die Geschäfts- oder Betriebskunde und in die Bürger- oder Gemeinschaftskunde. Die Fachkunde, wohl auch Berufskunde im engeren Sinne genannt, hat all das zu vermitteln, was die praktische Lehre nach den bestehenden allgemeinen und örtlichen Verhältnissen nicht oder nur in unzulänglichem Maße bieten kann. Auf die sittliche Erziehung, auf eine gedeihliche Entwicklung des Charakters soll und kann bei allem Unterricht hingewirkt werden. Das berufliche Lehr-

gut steht im Mittelpunkt, auch die Gemeinschaftskunde baut auf ihm auf. Nur eine vertiefte Berufsauffassung kann zur Berufsfreudigkeit führen. Voraussetzung ist, daß mehr als bisher Berufsberatung auf Grund der Eignung möglichst jeden Jugendlichen an den Platz führt, für den er berufen ist. Das Lehrgut und damit die gewerbliche Berufsschule selbst hat nichts mehr gemein mit der Volksschule. Nur in völliger Selbständigkeit, auf der von ihr vermittelten Grundbildung aufbauend, kann sie ihre Aufgabe erfüllen, kann sie darum beide Seiten, Erziehung zum Beruf und zur Volksgemeinschaft zu einer Einheit herausbilden.

Umfang der einzelnen Gebiete, aber auch Stoffgruppierung und Aufteilung in Lehrfächer ist jetzt an den Schulen je nach der wöchentlichen Stundenzahl (6—12 Stunden) und der Entwicklungsgeschichte sehr verschieden. Die geringe Unterrichtszeit gebietet auf alles, was nur formalen und allgemein bildenden Wert oder nur als Vorbereitung auf höhere Fachschulen Wert hat, zu verzichten. So ist kein selbständiger Platz für Algebra, die übliche Geometrie, Trigonometrie, Physik und Chemie, darstellende Geometrie. Aber auch die Volksschulfächer Rechnen, Deutsch (mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck) und Zeichnen sind nicht besondere Lehrfächer, sondern nur Mittel zum Zweck und an bestimmte Fachgebiete gebunden, wie das übrigens schon Dörpfeld auch für die Oberklassen der Volksschule erstrebte. In der fachlichen Verwendung dieser Ausdrucksmittel, bei der ein Fortschreiten vom Leichten zum Schweren einzuhalten ist, erlangt der Schüler größere Gewandtheit und Sicherheit im Gebrauch.

Die Fachkunde hat es in fast allen gewerblichen Berufen mit dem Werkstoff, dem Arbeitsvorgang und Arbeitshilfsmitteln (Werkzeug und Maschinen) und mit dem Bau, der Wirkungsweise und Verwendung der Werkstücke zu tun. Ihr ist mehr als die Hälfte der Gesamtzeit ($^5/_8$) zuzuweisen, davon etwa $^3/_8$ allein der Werkstückkunde. In ihr soll der Schüler anschließend an klassen- oder gruppenweise Fachbelehrung im Fachzeichnen, das durch Rißlehre (Projektionslehre) und Freiskizzieren vorbereitet und durch Formen in Ersatzstoffen ergänzt wird, selbsttätig ins Verständnis seiner Arbeitsstücke und der Arbeitsanweisungen eindringen. In der Werkstoffkunde soll er, ausgehend von der Naturstofflehre, Güte und Eigenschaften seiner Arbeitsstoffe, soweit möglich, durch eigene Versuche erkennen lernen. Die Werkzeugkunde schließt an die Naturkräftelehre an und behandelt auch die Arbeitsleistung. Je nach dem Beruf des Schülers spielt in allen drei Fächern das Festlegen der Form und der Masse des Arbeitsstückes, die Herausholung aus dem Rohstoff, eine größere Rolle, ferner das Berechnen, Schätzen und Ausmessen von Flächen und Größen, von Gewicht, Arbeitszeit, Kraftaufwand, vor allem als Grundlage für die Herstellungskosten. All dies wird in Süddeutschland als gewerbliches Rechnen (Maßrechnen) bzw. als Reiß- und Raumlehre (angewandte Geometrie) zusammengefaßt. Insgesamt hat die Fachkunde alle ergänzende Theorie zu dem zu bieten, was die praktische Lehre ausmacht und was in der Gesellenprüfung nachgewiesen werden sollte.

Die Geschäftskunde behandelt in etwa 2 Wochenstunden die privatwirtschaftliche Verwertung der Arbeitsstücke, den Verkehr mit Kunden und Lieferer, Schuldner und Gläubiger, den gesamten Schrift-, Waren- und Zahlungsverkehr und die Vertrags-

schlüsse (Geschäftsaufsatz), dann die Wertbildung, Wertänderung und Wertverbuchung, zu der auch die Lehre von den Unkosten gehört. Hier ist auch der Platz für die Behandlung der privaten Hauswirtschaft des Arbeiters. Die Wertbegriffe, Zins, Unkosten usw. werden möglichst rechnerisch erschlossen. Die doppelte Buchführung soll Verständnis für Wesen des privaten Wirtschaftens und nicht wie die einfache nur eine Vorlage für eigene Verwendung geben.

Die Bürger- oder Gemeinschaftskunde, die bei etwa einer Wochenstunde nur Anregungen bieten kann, zerfällt in die allgemeine Volkswirtschaftskunde mit Geschichte des eigenen Gewerbes, in die Bürgerkunde in engerem Sinne (Verfassung und Recht) und in Kultur- und Lebenskunde, die, ausgehend von der Gesundheitspflege und den äußerlichen Anstandsregeln, den Schüler auf die geistig-kulturellen Bedürfnisse und die idealen Volksgüter hinleitet und damit auch die Verbindung des Unterrichtes mit den ergänzenden Jugendpflege-Einrichtungen, wie Lesesaal, Besuch von Kunstsammlungen, Theater, Wanderungen usw. herstellt.

6. Stundenverteilung.

Die Verteilung der Stunden auf diese Fächer ist in den Ländern sehr verschieden, auch sind die Fächer gegeneinander verschiedenartig abgegrenzt und bezeichnet. Preußen läßt in seinen grundlegenden Bestimmungen vom 1. Juli 1911 verschiedene Möglichkeiten zu für die Verwendung der 6—8 Wochenstunden. So z. B.:

a) Zeichnen und Fachunterricht (Fachkunde) 3 Stunden, Geschäfts- und Bürgerkunde, Rechnen und Buchführung 3 Stunden.

Beträgt die Stundenzahl im ganzen 8, so kommen 5 davon auf Fachkunde.

b) Berufs- und Bürgerkunde 2 Stunden, Rechnen und Buchführung 2 Stunden, Fachzeichnen bzw. Fachkunde für Bäcker und ähnl. 2 Stunden.

7. Lehrweise, Werkstattunterricht, Turnpflicht.

Die knappe Unterrichtszeit nötigt zu größter Vervollkommnung der Lehrweise. Der Lehrer muß den Stoff tief durchdringen, das Wesentliche klar herausstellen und den Schüler zur selbsttätigen Erarbeitung hinleiten. Mit der Methode des bloßen Vormachens oder Dozierens ist nichts zu erreichen. Aber auch die Anwendung der katechetischen Form hat ihre Grenzen dort, wo die Vorstellungskreise des Schülers wenig Bekanntes aufweisen. Dabei ist schließlich nicht die Vermittlung eines festen Wissensstoffes das Wichtige, sondern die Erziehung zur Frage nach dem Warum und Wozu gegenüber jedem Neuen, das ihm im Beruf entgegentritt, kurz die Befähigung zur eigenen Weiterarbeit an seiner Bildung, zum logischen Erfassen seiner Umwelt. Die Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeit sind in den Gewerbeschulen sehr groß. Er muß auf die Gedankengänge der Schüler sich voll einstellen können, muß deren Umwelt aus eigener Erfahrung kennen, muß in der Lage sein, auch gemütlich auf sie einzuwirken. Besitzt er alle diese Eigenschaften, dann wird es ihm verhältnismäßig leicht, auch die geistig wenig Regsamen aufzuwecken und mitzuführen. Das Hauptinteresse der Schüler liegt bei ihrer werktätigen Arbeit im Beruf. Hier sind sie zu packen. An

die Bildungsmöglichkeiten, die die praktische Berufsarbeit bietet, müssen wir anknüpfen. Die Lehre ist gewiß oft recht mangelhaft und lückenhaft, aber sie ist selbst in der Industrie noch lange nicht eine bloße Mechanisierung und Spezialisierung unter Vernichtung aller seelischen Werte.

Der Arbeitsschulgedanke ist schon seit Jahrzehnten als Werkstättenunterricht mit 2—4 Wochenstunden in die Gewerbeschulen eingezogen, am frühesten wohl in Baden, dann in München. Nach der Reichsverfassung soll er allgemein Lehrfach werden. Preußen läßt ihn seit 1911 zu als Ergänzung des Zeichnens, Württemberg schon länger. In Naumburg hat 1919 die Mehrzahl der Gewerbeschulmänner für Einführung gestimmt, wo Bedürfnis vorhanden, nicht aber überall, auch wenn die nötige Schülerzahl da ist. Die Aufgabe des Unterrichts wird verschieden aufgefaßt, einmal als bloße Ergänzung der Meisterlehre auch in Techniken, die sonst dort nicht gelehrt werden, dann als praktische Ausführung einer Werkzeichnung zu besserem Verständnis, als Probe, wobei die Technik schon vorausgesetzt und nur nebenher vervollkommnet wird (hierfür würde oft Modellieren, auch in Ersatzstoffen genügen), dann als regelmäßige Vorführung praktischer Arbeiten und moderner Maschinen durch einen erfahrenen Meister in Ergänzung des technologischen Unterrichts. Die mustergültige, reich ausgestattete Werkstatt ist dann nur belebtes Anschauungs- und Lehrmittel. Als Ersatz der Schulwerkstatt hat man früher in Frankfurt jährlich 2—3 Stücke nach Schulzeichnung von jedem Schüler in der Meisterwerkstatt ausführen lassen und dadurch die Modellsammlung der Schule bereichert, ferner hat man in Schwäbisch-Gmünd jährlich eine Probe der praktischen Leistungsfähigkeit für jeden Schüler in der Schulwerkstatt abgenommen. Die Folge war eine wesentliche Steigerung der Arbeitsgüte von Jahr zu Jahr, die praktische Lehre wurde besser, die Schüler, die ihre Schwächen sahen, strebsamer. Der erziehliche und bildende Wert der Schulwerkstatt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, aber nur wenn er Pflichtfach ist und planmäßig in engster Verbindung mit dem gesamten Klassenunterricht steht. Hierin, nicht in der Beschaffung der Werkstatt liegt die Schwierigkeit der Durchführung; sie ist kaum irgendwo schon vollkommen gelöst. Der Gewerbelehrer muß auch hier neben dem Meister als Gehilfen die Leitung ausüben können. Erst dann rückt die Werkstatt in den Mittelpunkt des Gesamtunterrichts, nicht durch die papiernen Klammern eines schön gedachten Lehrplanes. Die Arbeiten dürfen sich nicht etwa auf Lehrflecke beschränken, möglichst bald sind ganze, aber kleine Stücke vom ersten bis letzten Arbeitsvorgang vom Schüler oder einer Schülergruppe herzustellen in besinnlicher, überlegender Arbeit. Feststellungen über Stoff- und Zeitaufwand, Vergleich mit vorausgegangener Schätzung beider halten an zur Beobachtung der eigenen Werktätigkeit. Die Lehrweise darf nicht wie üblich nur die vormachende sein, sondern entwickelnd, auch versuchend, zu eigenem Finden anregend. Dem Schüler werden die Augen geöffnet für die Zusammenhänge im Berufsleben, für ihm noch unbekannte Arbeitsvorgänge, er drängt sich zu ihnen in der Meisterwerkstatt und steigert dort seine Leistung, um sie wieder in der Schule recht zu verwenden. Seine Berufsfreudigkeit wächst mit dem Können, sie kommt in der Schule neben Gleichgestellten reiner zur Entwicklung, damit zugleich die Freude an der Arbeits-

gemeinschaft des Kameradenkreises, in dem einer vom anderen lernt, einer den anderen unterstützt und lehrt. So wachsen im Schüler die Arbeitstugenden, das Standesgefühl, zugleich auch die bürgerlichen Tugenden und das Verantwortlichkeitsgefühl unter erziehlicher Einwirkung eines kameradschaftlich gesinnten Lehrers.

Aus der Schulwerkstatt entnimmt aller Unterricht reichen Stoff und zahlreiche Anknüpfungspunkte. Sie ist das beste Anschauungsmittel für alle anderen Fächer, selbst für die nicht fachkundlichen, und ist um so nötiger, als Lehrbücher, abgesehen etwa von Rechenheften, im Gegensatz zu anderen Schulen wenig verwendbar sind.

Die geistige Durchdringung und Belebung der Berufsarbeit durch die Gewerbeschule macht die praktische Lehre selbst wieder leistungsfähiger, sie entzieht ihr zwar Zeit, aber erspart ihr auch wieder solche.

Die körperliche Ertüchtigung der Schüler muß gerade in ihren Entwicklungsjahren und bei der Einseitigkeit werktätiger Arbeit zum Schulunterricht dazu kommen. An Stelle schulmäßigen Turnens dürfte eine auf Turnpflicht begründete körperliche Betätigung in Schüler-Turngemeinden mit weitgehender Selbstverwaltung während der arbeitsfreien Zeit unter Befreiung der in Vereinen Übenden die auch erziehlich wirksamste Form sein.

8. Zukunftsaufgaben.

Bei der jetzt in verschiedenen Ländern und im Reich bevorstehenden Neuregelung muß dafür gesorgt werden, daß die geschichtliche Doppelentwicklung zu einer Einheit führt.

Die gewerbliche Berufsschule soll eine selbständige Pflichtschule mit eigener Verwaltungsabteilung in allen Behördenstufen sein, wöchentlich mindestens 8 Stunden während der Arbeitszeit 3 Jahre lang umfassen, eigene hauptamtliche, werktätig und wissenschaftlich vorgeschulte Lehrer anstellen, die den gesamten Unterricht einer Fachabteilung durchführen, eigene Räume und Einrichtungen haben und die freiwillige Gehilfenausbildung mit übernehmen. Nur die Ausbildung zu werkleitender und entwerfender Tätigkeit ist höheren Fachschulen vorbehalten.

Grundsätzlich sind alle Schüler gleichen oder verwandten Berufs in den Großstädten wie in Landbezirken möglichst an einer Stelle, nicht in jedem Stadtteil und nicht in jedem Dorf für sich, zu schulen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit den Gewerbelehrern einer Fachabteilung zu Fachausschüssen zusammenzuschließen und haben gemeinsam alle Fragen der Schule, Lehrpläne, Versäumnisse, Zucht, Schuleinrichtungen aller Art, Prüfungen usw. zu beraten. Sie sollen als Schulvorstand die für alle Abteilungen gemeinsamen Fragen behandeln und Vertreter in die städtischen Schuldeputationen und in die Beiräte der Provinz- und Landesschulbehörden mit entsenden.

Zu erstreben ist, daß die Schulen nicht nur gelegentlich wie bisher, sondern grundsätzlich, bei den Gesellen- und Meisterprüfungen wie bei der örtlichen Gewerbeförderung mitwirken. Die Gewerbelehrer werden ähnlich wie die Landwirtschaftslehrer zugleich die berufenen Berater des Gewerbes. Die Schulen werden Auskunfts- und Mittelstellen mit Fachbüchereien, Sammlungen neuzeitlicher Werkzeuge, die Schulwerkstätten aber Musterbetriebe, in denen auch die Meister durch Vorführung neuer

Arbeitsverfahren Rat finden. Da und dort, wo voll ausgebildete Lehrer und rührige Leiter wirken, ist schon jetzt manche dieser Forderungen erfüllt. So ist seit Ostern 1920 die Neuordnung in Frankfurt durchgeführt. Lehrgänge für Gehilfen und Meister müssen ohnehin vorwiegend in den arbeitsfreien Zeiten liegen und einer Schule mit Tagesunterricht sich anschließen, sowohl der Räume wie der Lehrer, Werkstätten und Lehrmittel wegen.

Trennung von den höheren Fachschulen ist geboten, da deren Schüler eine größere geistige Reife und Allgemeinbildung und besondere Vorschulung in grundlegenden Fächern wie Mathematik, Zeichnen, Naturlehre und Deutsch mitbringen sollten. Die Vermittlung all dessen gehört nicht zur Pflichtaufgabe der Gewerbeschule, wohl aber soll sie in freiwilligen Kursen den Strebsamen dieses Fehlende bieten. Geschieht es, so ist auch die Gewerbeschule endlich aus der jetzigen Sackgasse, die den Aufstieg hemmte, erlöst. Andererseits ist für die höheren Fachschulen ein besserer Zugangsweg geschaffen. Schüler mit besserer Allgemeinbildung müssen jetzt in vielen Städten schon während ihrer Lehrzeit als Volontäre oder Praktikanten die Pflichtschule ein bis zwei Jahre besuchen. Soweit ihre Zahl groß genug ist, werden sie in besonderen Klassen mit erhöhter Stundenzahl gesammelt. So wird die Gewerbeschule zu einer Durchgangsstelle für die höheren Fachschulen bis zur Hochschule, sichert eine gleichmäßige bessere Vorbildung für diese Schulen, ohne die eigentliche Aufgabe zu schädigen, und reiht sich damit als Glied ein in die deutsche Einheitsschule.

8. Schrifttum.

Verwaltungsberichte des Preußischen Landesgewerbeamtes 1905, 1907, 1909, 1912 und 1914. Berlin, Heymann.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 40. Fischer, Jena. 1912.

H. Sierks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1908. Leipzig, Göschen.

F. Schilling, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1909. Leipzig, B. G. Teubner.

O. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Wittenberg, Herrosé.

O. Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. 1902. Berlin, J. J. Heine.

Dr. G. Schmid, Württemb. Gesetz betr. Gewerbe- u. Handelsschulen. 1909. Stuttgart, Muth.

Dr. Cathiau, Der deutsche Gewerbeschul-Verband und sein Werk. 1912. Selbstverlag des Verbandes. Hanau.

Deutscher Gewerbeschulverband, Forderungen für die Gestaltung und Verwaltung der gewerblichen Schulen, beschlossen in Naumburg 1919. Selbstverlag. Hanau.

Denkschrift über die Neuordnung des Fachschulwesens in Frankfurt a. M., Februar 1920. Fachschulamt, Frankfurt a. M.

Dr. Olga Essig, Die Berufsschule als Glied der Produktionsschule. Berlin 1921. Schwetschke & Sohn.

Barth und Salzer, Berufsschule und Einheitsschule. Frankfurt, Diesterweg, im Druck.

Ferner die Schriften von Kerschensteiner, die Zeitschriften über gewerbliches und Fortbildungsschulwesen und die Jahresberichte der Schulen.

Arbeiterschulen

Von Ernst Witte, Charlottenburg

„Die historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß man, wenn in der Öffentlichkeit von der gewerblichen Fortbildungsschule die Rede ist, immer zunächst an eine Lehrlingsschule denkt und die Arbeiter, die in Industriegegenden ein Drittel bis zur Hälfte der Schülerzahl ausmachen, vergißt. Auch die Vorschriften zur Aufstellung von Lehrplänen von 1897 haben, wenn auch die darin der Fortbildungsschule gestellte Aufgabe ebensogut für Arbeiter wie für Handwerkslehrlinge gilt, in den Einzelausführungen nur letztere im Auge; ja man darf behaupten, daß die Arbeiterklassen bis in die letzten Jahre hinein für manche Fortbildungsschulleiter, namentlich wenn sie nicht aus dem Lehrerberuf hervorgegangen waren, einen nicht gerade erwünschten Anhang der Handwerkerfortbildungsschule bildeten."

Diese Ausführungen[1]) treffen durchaus zu und lassen es erklärlich erscheinen, daß die Beschulung der ungelernten Arbeiter so langsame Fortschritte gemacht hat, so daß es heute noch Großstädte ohne Schulpflicht der Ungelernten gibt, z. B. Bremen (Einschulung soll zum 1. Oktober 1921 erfolgen), Cassel, Dortmund (Einschulung soll zum 1. Oktober 1921 erfolgen). Andere Großstädte beschulen die Ungelernten erst seit kurzer Zeit, z. B. Braunschweig (seit 1919), Halle (seit 1. April 1920), Lübeck (seit 18. April 1921). Dabei ist die Zahl der in Frage kommenden Ungelernten eine verhältnismäßig hohe. In der preußischen Statistik erscheinen die Ungelernten zuerst am 1. Dezember 1910. Zum Vergleich stelle ich daneben die Zahlen vom 1. Dezember 1919. Die Höchstzahl der Ungelernten finden wir am 1. Dezember 1916 mit 105 044. Der Einfluß des Krieges tritt hier deutlich in die Erscheinung.

Zahl der Ungelernten

a) mit Schulpflicht, b) ohne Schulpflicht:

Regierungsbezirk	1910		1919	
	a)	b)	a)	b)
Aachen	1606	55	2370	87
Allenstein	73	—	324	—
Arnsberg	5380	—	7500	—
Aurich	87	57	144	—
Berlin	12747	84	10265	37
Breslau	2804	—	2482	—
Bromberg	109	—	—	—
Cassel	393	—	446	—
Coblenz	945	—	1263	—
Cöln	3397	10	6084	—
Übertrag	27541	206	30878	124

[1]) II. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamts 1907, Seite 47.

Regierungsbezirk	1910 a)	1910 b)	1919 a)	1919 b)
Übertrag	27541	206	30879	124
Danzig	1251	—	—	—
Düsseldorf	11823	161	19156	—
Erfurt	1053	—	1110	—
Frankfurt a. O.	1591	—	1140	—
Gumbinnen	115	—	272	—
Hannover	118	7	1516	12
Hildesheim	395	53	653	28
Königsberg	1517	7	2339	—
Köslin	94	5	300	—
Liegnitz	663	10	1302	—
Lüneburg	170	—	672	—
Magdeburg	2283	—	2359	—
Marienwerder	536	—	72	—
Merseburg	475	—	926	—
Minden	894	—	2146	—
Münster	336	75	465	—
Oppeln	4367	—	5431	71
Osnabrück	432	—	132	27
Posen	165	—	—	—
Potsdam	3789	—	6070	45
Schleswig	1498	12	1517	—
Schneidemühl	—	—	123	—
Sigmaringen	8	—	56	—
Stade	158	5	463	—
Stettin	1139	—	1376	—
Stralsund	43	—	85	—
Trier	613	—	846	—
Wiesbaden	2976	15	3466	—
Insgegesamt	66043	556	84871	307

Die Gesamtzahl aller Schulpflichtigen betrug 1910: 317 293, die Ungelernten bildeten also mit 66 043 Schülern rund 20,8% der Gesamtzahl.

Im Jahre 1919 war die Gesamtzahl 377 599, die Ungelernten betrugen also rund 22,5%.

In Groß-Berlin betrug die Zahl der eingeschulten Ungelernten am 1. Mai 1921 10 891 unter 32 139 männlichen Pflichtschülern = rund 34%. Das gleiche Verhältnis finden wir in einer früheren amtlichen Statistik[1]) wieder:

[1]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrgang 1914, Nr. 2.

	Groß-Berlin	Berlin	Charlottenburg	Neukölln	Schöneberg	Treptow
Gelernte . . .	66 %	65 %	64 %	59 %	89 %	39 %
Ungelernte . .	34 %	35 %	36 %	41 %	11 %	61 %

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Verteilung der Schüler Groß-Berlins auf die drei großen Erwerbsgruppen (aus derselben Statistik):

	Handwerk		Industrie		Handel und Verkehr	
	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Gelernte	17200	31,5	8997	16,5	10394	19,0
Ungelernte	1940	3,5	8917	16,5	7234	13,0
Zusammen	19140	35,0	17914	33,0	17628	32,0

Auch in anderen Großstädten sind, wie mir auf Anfrage mitgeteilt wurde, die Ungelernten in großer Zahl vertreten: Aachen 1580, Altona 700, Augsburg 240, Barmen 1520, Bochum 565 (2 Jahrgänge), Braunschweig 300, Breslau 1818, Charlottenburg 1000, Chemnitz 1125, Crefeld 650, Dresden 1880, Düsseldorf 3500 bis 4000, Elberfeld 1430, Erfurt 400, Frankfurt a. M. 1200, Gelsenkirchen 1309, Hannover 1023, Kiel 400, Königsberg 1750, Leipzig 3000, Magdeburg 1049, Mülheim a. d. Ruhr 500, München 900, Nürnberg 1394, Plauen 600, Stettin 1101, Wiesbaden 250.

Diese Schülermassen sind nun in der Organisation der Schulen sehr verschieden berücksichtigt. Sogar in den Großstädten hat man sich nur langsam an den Gedanken gewöhnt, für die Ungelernten selbständige Arbeiterschulen zu schaffen. Heute finden wir diese Schulform (teilweise im Aufbau, zum Teil auch schon wenige Jahre bestehend) erst in Bremen, Charlottenburg, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., München, Nürnberg und Stettin. Die übrigen Städte haben nur „Abteilungen" für Arbeiterklassen oder einzelne Klassen für Ungelernte gebildet. Selbst Berlin hat bisher nicht eine einzige selbständige Arbeiterschule bei mehr als 10 000 Ungelernten. Auf die Verselbständigung der Arbeiterschulen ist aber ganz besonderer Wert zu legen. Hauptamtliche Leiter und Lehrer an Arbeiterschulen werden in viel höherem Maße den besonderen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben dieser Schulen gerecht werden können als solche Lehrer, die neben ihrem Unterricht in Lehrlings- oder Volksschulklassen nur wenige Stunden in Arbeiterklassen beschäftigt sind. Nur dem hauptamtlichen Lehrer an Arbeiterschulen wird es möglich sein, die dem flutenden Leben entnommenen und darum rasch sich verändernden Unterrichtsstoffe wirklich zu beherrschen, die Fachliteratur und Tagespresse genau zu verfolgen und den vielfachen Fragen, die uns gerade die Ungelernten zu lösen geben, gründlich nachzugehen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, welche Förderung eine Schule erfahren kann, wenn ein hauptamtliches Kollegium aus Pflicht und innerer Neigung sich energisch

„seiner" Schule annimmt. Auch die Schüler fühlen sich in „ihrer" Schule selbstbewußter, aber auch selbstverantwortlich und drängen von sich aus nach Formen, um auch außerhalb der Schulzeit das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu pflegen, während sie in Lehrlingsschulen sich meist als Schüler zweiten Ranges fühlen, so daß ein wirklicher „Schulgeist", der alle umfaßt, sich nicht entwickelt.

Wie nun innerhalb der Arbeiterschulen die Klassenbildung am besten erfolgt, ist noch eine offene Frage. In manchen Orten, z. B. in Charlottenburg und Königsberg, werden die Schüler nach Qualitäten eingeschult. Hierbei sei gleich bemerkt, daß die Ansicht von einer allgemeinen geistigen Minderwertigkeit der Ungelernten durchaus irrig ist. So sind z. B. in Charlottenburg von den 360 Schülern, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1921 neu eingeschult wurden, 234, also fast 66⅔%, aus der 1. Klasse einer Volksschule abgegangen. Wir haben daher in Charlottenburg Qualitäts-, Normal- und Hilfsklassen gebildet. Die Kollegen, die in Qualitätsklassen unterrichten, sind einhellig der Meinung, daß sich in diesen Klassen die Unterrichtserfolge und die Disziplin in überaus vorteilhafter Weise von anderen Klassen abheben. Es ist ja auch ohne weiteres einleuchtend, daß ein annähernd gleicher geistiger Standpunkt der Schüler den Unterricht ungemein fördert und erleichtert. Andere Städte, z. B. Chemnitz und Crefeld, stellen den Beruf des Schülers bei der Klassenbildung in den Vordergrund. Diesem Standpunkt neigen auch Otto Schulz[1]) und Johannes Handke[2] zu. Letzterer will besonders den ungelernten Arbeitern im Metallgewerbe durch Fachbildung in Berufsklassen Aufstiegsmöglichkeiten schaffen. Aber auch für Holzarbeiter, Transportarbeiter, Kontor- und Büroburschen usw. lassen sich in größeren Arbeiterschulen Berufsklassen bilden, denn der Arbeitswechsel als Hindernis solcher beruflichen Ausbildung wird meist überschätzt. So hatten von den Ostern 1921 in Charlottenburg zur Entlassung gekommenen 131 Schülern 81 nur einen Arbeitgeber gehabt, 18 Schüler 2 Arbeitgeber, 19 — 3, 6 — 4, 5 — 5, 1 — 6, 3 — 7 und 1 Schüler 8 Arbeitgeber. Namentlich unter dem Gesichtspunkt des Werkstattunterrichts erscheint mir daher die Bildung von Berufsklassen empfehlenswert. Mit diesen Ausführungen berühre ich schon die schwierigste Frage der Arbeiterschulen, die Lehrplanfrage. Es war eine verdienstvolle Arbeit von Haese[3]), der geschichtlichen Entwicklung des Lehrplanes für Arbeiter nachzugehen. Einen gewissen Abschluß fand die Entwicklung durch den vom Landesgewerbeamt veröffentlichten „Entwurf eines Lehrplanes für die Klassen der ungelernten Arbeiter an den Fortbildungsschulen von Groß-Berlin"[4]). „Die Stoffanordnung", so heißt es dort, „ist so getroffen, daß im ersten Jahre besonders die persönlichen Verhältnisse des jungen Arbeiters, im zweiten Jahre

---

[1]) Otto Schulz: „Berufsbildung des ungelernten Arbeiters durch die Fortbildungsschule." Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1919, Nr. 12.

[2]) Johannes Handke: „Über Bedeutung und Ausbildung des ungelernten Maschinenarbeiters." Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1919, Nr. 8.

[3]) Arthur Haese: „Zur Frage der ungelernten Arbeiter in der Fortbildungsschule." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1913, Nr. 16, 17 und 18.

[4]) Vierter Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamts 1912, Seite 170.

mehr seine Tätigkeit, im dritten Jahre namentlich seine Stellung zum Gemeinschaftsleben behandelt wird." Dieser für Groß-Berlin bestimmte Lehrplan ist auch für die übrigen Großstädte mehr oder weniger richtunggebend gewesen. Aber aus fast allen Großstädten wurde mir jetzt mitgeteilt, daß der Lehrplan neu bearbeitet werde, ein Zeichen dafür, daß auch in der Arbeiterschule neue Ideen um Anerkennung ringen. Besonders ist die Frage umstritten, ob und wie man die Arbeiterschule als Berufsschule ausgestalten kann. In ausgezeichneter Weise hat Spranger[1]) diese Frage erörtert. Einige seiner Gedanken seien hier wiedergegeben. „Auf einer höheren Stufe aber wird ohne Zweifel der Beruf der natürlichste Ausgangspunkt sein, um die Kräfte des jungen Menschen mit allen den Lebensgebieten in Berührung zu bringen, die es überhaupt gibt." „Es kommt zuletzt nicht an auf diese oder jene einzelne begrenzte wirtschaftliche Funktion, sondern sie ist nur das Medium, an dem der Berufsgedanke in der jungen Seele überhaupt entwickelt werden soll, die Größe, die Heiligkeit und die Schönheit des Berufs als Lebensinhalt." „Ein junger Mensch, der aus der Volksschule heraus in das Leben tritt, muß das Gefühl haben, daß er in der Welt irgendwo bestimmt hingehört. Wenn er nicht das Gefühl haben kann, daß er sich der großen Welt mit seiner Arbeit und Leistung achtungswert eingliedert, dann entsteht dieses Abenteurertum und Rowdytum, das seine Geltung sucht auf ganz phantastischen Gebieten abseits vom gegenwärtigen Leben. Der junge Mensch will etwas gelten. Er kann auf gesunde Art nur durch seine Leistungen im Berufe für die Gesellschaft zu einer Geltung kommen. Irgendwann muß doch die Bildung für den Beruf einmal anfangen." „Sittlichkeit liegt nicht in gefühlsseligem Genießen, auch nicht in abstrakten Spekulationen, sondern in der Hingabe an ein objektives Ziel; und dieses objektive Ziel ist dem einzelnen gestellt durch seinen Beruf. Er kann gar nicht anders zu einer kräftigen Persönlichkeit werden als dadurch, daß der Berufsgedanke in ihm eine sittliche Höhe erlangt. Also schon seine eigene Vollendung fordert, daß das Berufsprinzip in den Vordergrund gestellt werde." „Es ist Aufgabe der Fortbildungsschule, zu zeigen, daß über den Erwerb hinaus der einzelne mit seiner Arbeit einen Dienst am Volke leistet, und daß er dadurch seinen persönlichen Wert bestimmt. Das ist der einzige Weg, um das Seelenlose, Mechanische der Handarbeit zu überwinden und selbst die kleinen Teilleistungen der Industrie zu erfüllen mit dem höheren Bewußtsein, daß dies alles im Zusammenhange des Gesamtlebens eine wertvolle und unentbehrliche Leistung ist." Spranger unterscheidet drei Hauptgesichtspunkte, die bei jedem Berufsgebiete wiederkehren müssen. Der erste und engste Kreis ist die Berufskunde. Sie soll der Mittelpunkt für die Unterrichtsstoffe der Fortbildungsschule sein, ihre wesentlichste Aufgabe ist die Einführung in den Beruf. Der zweite Kreis umfaßt Bürgerkunde und Gesellschaftskunde (Politik, Rechtswissenschaft und Soziologie). Den dritten Kreis bezeichnet Spranger als Lebenskunde; darunter versteht er eine aus dem Beruflichen und Wirtschaftlichen herauswachsende Ethik und Welt-

---

[1]) Spranger: „Allgemeinbildung und Berufsschule." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1920, Nr. 14.

anschauungslehre; die Erhöhung des bloßen Berufsprinzips zu dem ethischen Prinzip und zum Metaphysischen.

Den gleichen Standpunkt vertritt Gustav Fronemann[1]): „Aus persönlichen und sozialen Gründen gebraucht auch der junge ungelernte werktätige Arbeiter die Einheitlichkeit seines Arbeits- und Bildungslebens. Lassen sich aus zahlreichen Teilarbeiten nur schwer Werte herausholen, so können doch Werte hineingetragen werden, um den inneren Zwiespalt zu überbrücken. Auch der ungelernte Arbeiter muß seine Tätigkeit in die allgemeinen Zusammenhänge eingliedern und erkennen, daß seine Arbeit Dienst an der Gesamtheit ist und zugleich seinen persönlichen Wert bestimmt. Darum kann und darf die Fortbildungsschule der Ungelernten nur eine Berufsschule sein, die eine besondere Form der „Berufsbildung" vermittelt."

Die Ablehnung der Berufsbildung für den ungelernten Arbeiter vertritt am schärfsten Oskar Hübner. Nach seiner Meinung muß der Staat „den fünften Stand der ungelernten Arbeiter für das Leben in der Kulturgemeinschaft in der rechten Weise vorbereiten"..... „durch nationale Erziehung und Bildung"[2]). An anderer Stelle fordert er: „Die Zeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre soll für alle Volksgenossen zur Aneignung der grundlegenden Allgemeinbildung dienen." Die eigentliche Berufsbildung soll erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahre einsetzen, allerdings nicht für die Ungelernten, denn Hübner leugnet überhaupt, daß die Ungelernten einen Beruf ausüben. Er verlangt für sie „praktisches Wissen und Können, dessen Erwerb die Fortbildungsschule erleichtern sollte."

In jüngster Zeit haben die Teilnehmer am ersten staatlichen Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Klassen ungelernter Arbeiter den „Entwurf eines Lehrplanes für die Arbeiterschulen der neuen Stadtgemeinde Berlin"[3]) veröffentlicht. Die Verfasser fordern vier Lehrgegenstände: 1. Arbeitsunterricht in Werkstatt und Garten. 2. Staatsbürgerkunde. 3. Turnen und Jugendspiele. 4. Lebenskunde und Lebensführung. Hierfür werden 8 Unterrichtsstunden verlangt, die hintereinander von 7—3 bzw. 8—4 erteilt werden sollen, und zwar 3 Stunden Arbeitsunterricht, 3 Stunden Staatsbürgerkunde einschließlich schriftliche Arbeiten, 1 Stunde Turnen und Jugendspiele, 1 Stunde Lebenskunde und Lebensführung im wöchentlichen Wechsel zwischen ethischer und künstlerischer Kultur. Mit besonderem Nachdruck wird der Arbeitsunterricht gefordert und mit vollem Recht. Kerschensteiner[4]) begründet den gleichen Gedanken folgendermaßen: „Nach meiner Schätzung lernt von den $1^1/_2$ Millionen Kna-

[1]) Gustav Fronemann: „Die Fortbildungsschule als Berufsschule." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1921, Nr. 13. Vgl. Eduard Haumann: „Das Verhältnis von Berufsbildung und Allgemeinbildung im Lehrplan der Berufsschule." Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1919, Nr. 6.

[2]) Oskar Hübner: „Die Pflichtfortbildungsschule für ungelernte Arbeiter." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1913, Nr. 19. Oskar Hübner: „Die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens im Sinne des Sozialismus." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1920, Nr. 5 und 6. Oskar Hübner: „Pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht." Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1919, Nr. 4. Vgl. Gustav Fronemann: „Gesichtspunkte für die Gestaltung der Fortbildungsschule in der Gegenwart." Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1919, Nr. 10.

[3]) Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1920, Nr. 11.

[4]) Georg Kerschensteiner: „Grundfragen der Schulorganisation". Verlag von B. G. Teubner Leipzig. Vierte Auflage 1921, Seite 15.

ben des fraglichen Alters in unserem Vaterland ein Fünftel gelernte Arbeit überhaupt nicht kennen; als Tagelöhner, Laufburschen, Ausgeher, Karrenschieber, Lastenträger usw. bringen sie die goldenen Jahre des Lebens dahin. Wie sollen diese Armen eine Empfindung für staatsbürgerliche, soziale gemeinsame Arbeitsfreude bekommen, die nie an sich auch nur den Reiz der persönlichen Schaffensfreude erlebt haben? Was sollen die mit staatsbürgerlichem Unterricht anfangen? Teilnahmlos sitzen sie bei der Gedächtnis- und Schreibarbeit der landläufigen Fortbildungsschulen, teilnahmlos lassen sie die Wortbelehrung über sich ergehen, teilnahmlos werden sie den gemeinsamen Bestrebungen ihrer Mitbürger gegenüberstehen, außer wenn ihnen Apostel das Land der Zukunft zeigen, wo ewig die Bäche von Milch und Honig fließen. Wahrlich, das Notwendigste, was wir tun müssen, ist, Schuleinrichtungen zu schaffen, in denen jeder den Segen ernster Arbeit an sich erfahren lernt."

Mit beachtenswerten Gründen fordert auch Johannes Handke[1]) den praktischen Werkstattunterricht, der „durch die erworbene Handgeschicklichkeit und die geistige Weiterführung den Jugendlichen auch wirtschaftlich erheblich vorwärts bringen wird." „Nicht so meßbar wie die wirtschaftlichen Vorteile, doch nicht minder bedeutungsvoll ist die Einwirkung der Handarbeit auf das Gemütsleben. Des Handwerkers Freude über sein wachsendes Können, über ein gelungenes Stück Arbeit und deren Wertschätzung durch den Kunden, die ist dem Boten, Mitfahrer, Handlanger usw. versagt. Der Arbeitsunterricht soll ihnen diese Freude am Werk erschließen helfen, indem er sie anleitet, allerlei nützliche Hausgeräte selbst anzufertigen. Zu diesem oft nach eigenen Ideen in gemütlicher Schaffensfreude entstandenen Werken der eigenen Hand behält ihr Erzeuger immer irgend eine persönliche Beziehung. Sie sind ihm nicht nur freundliche Erinnerungen und Zeugen seiner steigenden Geschicklichkeit; sie vermögen auch über sein bescheidenes Heim einen Schimmer traulicher Behaglichkeit auszubreiten."

Obwohl über dem wirtschaftlichen und ideellen Wert des Arbeitsunterrichts kaum noch ein Streit besteht, ist er in den Arbeiterschulen der Großstädte nur sehr selten zu finden. München widmet ihm 2 Wochenstunden, in Altona, Crefeld und Königsberg ist er nur für die Schwachbefähigten vorhanden, und in Kiel wird er fakultativ erteilt. Verschiedene Städte, z. B. Aachen, Bremen, Düsseldorf, Nürnberg berichten allerdings, daß der Werkunterricht in Aussicht genommen bzw. zum 1. Oktober 1921 eingeführt wird. Wenn auch die Geldfrage hierbei eine gewichtige Rolle spielt, so ist doch der Arbeitsunterricht für die ganze weitere Entwicklung der Arbeiterschule von so ausschlaggebender Bedeutung, daß seine Verwirklichung mit aller Entschiedenheit angestrebt werden muß.

Neben dem Werkunterricht wird heute vielfach die Einführung der Gartenarbeit verlangt. Es ist zweifellos zuzugeben, daß die Gartenarbeit nicht nur für den Arbeiterhaushalt, sondern auch für die Volkswirtschaft von erheblichem Werte sein kann.

---

[1]) Johannes Handke: „Soll der ungelernte Arbeiter durch die Berufsschule praktischen Werkstattunterricht erhalten?" Preußische Fortbildungsschulzeitung, Jahrg. 1920, Nr. 6.

Auch die Einwirkung auf die Gesundheit und auf das Gemüts- und Gemeinschaftsleben soll nicht unterschätzt werden. Trotzdem erheben sich hier mancherlei Bedenken in bezug auf die praktische Durchführung. Ich will noch nicht einmal von der Unterrichtszeit und von der Beschaffung des notwendigen Gartenlandes in Großstädten reden. Unsere Schüler kommen aber meist nur einmal in der Woche. Was wird nun aus der angefangenen Gartenarbeit in den übrigen 6 Tagen oder in den großen Ferien? Die Arbeit darf nicht liegen bleiben (im Gegensatz zur Werkstattarbeit). Wenn aber an jedem Tage mehrere Schülergruppen an dem gleichen Beete arbeiten, und so fort die Woche hindurch, geht die Freude des Schülers an dem Wachsen und Gedeihen „seiner" Pflanzen verloren, und niemand wird die Verantwortung für Gedeihen oder Mißraten tragen können und wollen. In den allgemeinbildenden Schulen, in denen die Schüler täglich zum Unterricht erscheinen, spielt diese Frage eine geringere Rolle. Gartenarbeit kann eben nicht wie Deutsch, Rechnen oder auch Werkstattarbeit für eine Woche unterbrochen werden. Darum wird nur derjenige an seiner Gartenarbeit wirklich Freude erleben, der täglich oder fast täglich in seinem Garten arbeiten kann. Ob das aber für unsere Schüler in Rücksicht auf ihre Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse erreichbar sein wird, ist zweifelhaft. Auch der folgende Gedanke von Georg Wenzel[1]) ist beachtenswert: „Ernste und kluge Männer denken an die Einführung des Gartenbaues in den Lehrplan. Ich warne vor seiner obligatorischen Einführung. Es wird nicht nur Geld durch Stadt und Staat vergeudet, es werden durch ihn nicht nur nützliche Lehrstoffe verdrängt, sondern auch der großen Sache Siedlung wird dadurch nicht gedient. Angenommen, es wären sachverständige Lehrer vorhanden, die auch ganz erfüllt wären von ihrer heiligsten Aufgabe, so würde der größte Teil der städtischen Jugend versagen, weil, ja weil sie zum größten Teil landfremd ist und landfremd bleiben wird. Hat man nicht heimlich erhofft, daß durch den Landaufenthalt der Großstadtkinder ein guter Teil landständig wird? Und welches sind die Ergebnisse? Genau so selten wie man jetzt Rosinen im Kuchen findet, so selten findet man ein heranwachsendes Stadtmädchen oder einen Stadtjüngling dauernd auf dem Lande. Gewiß, es gibt vereinzelte Fälle, und ich freue mich über sie, wie über einen Sünder, der Buße tut. — Ich wäre aber für eine freiwillige Beteiligung am Gartenbauunterricht." Zu gewisser Vorsicht, wenn nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, mahnt auch Otto Schulz[2]): „Noch viel mehr ist Vorsicht in bezug auf die Gartenarbeit notwendig; auch sie würde nicht zielgemäß sein, wenn sie weiter nichts wäre als eine Erholung, eine Bereicherung des Gemüts, — ein Sport. Auch sie muß durchaus „Arbeit" im strengen Wortsinn sein. Es darf auch festgestellt werden, daß die überaus wertvollen Nebenwirkungen dieses Unterrichts, die vielfach als ausschlaggebend für seine Begründung angesehen werden, sich bei richtiger Einstellung von selbst ergeben."

---

[1]) Georg Wenzel: „Das Siedlungswesen und die jugendlichen ungelernten Arbeiter." Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1921, Nr. 10.

[2]) Otto Schulz: „Über werktätige Arbeit als Bildungsmittel der Berufsschule." Die Berufsschule, Jahrg. 1921, Nr. 2.

Die Forderung der Gartenarbeit scheint ein Modeschlagwort zu werden, das besonders bei jenen zündet, die bei Gartenarbeit im wesentlichen an duftende Blumensträuße und gefüllte Fruchtschalen denken. Ich kenne aber Land- und Gartenarbeit gründlich aus meiner Jugendzeit und habe selbst erfahren, wie man abends „krumm und lahm" nach Hause kommt, todmüde ins Bett sinkt und innerlich doch froh und zufrieden ist. Eben weil ich die Gartenarbeit kenne und liebe und auch über unsere großstädtische Arbeiterjugend mir ein Urteil zutraue, halte ich die obligatorische Einführung der Gartenarbeit nicht für angebracht, wohl aber erachte ich es für wünschenswert, wenn den Arbeiterschulen die Möglichkeit gegeben wird, daß diejenigen Schüler, die aus innerer Neigung Gartenbau treiben möchten, sich auch gärtnerisch betätigen können, mehr unter dem Gesichtspunkt praktischer Jugendpflege als des Unterrichts.

Bisher ist die Gartenarbeit für Ungelernte noch in keiner Großstadt eingeführt, wohl aber für mehrere geplant. Wenn Geld, Zeit, Gartenland und sachkundige Lehrer vorhanden sind, soll man gewiß Versuche machen. Die Ergebnisse werden uns allen ja zugute kommen. Solange aber der Werkstattunterricht und namentlich der Turnunterricht für die übergroße Zahl der Städte noch zu den „frommen Wünschen" gehört, solange kann für die Gartenarbeit keine Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden.

Ein kurzes Wort sei noch den Leibesübungen gewidmet. Wenn der obligatorische Turnunterricht schon vor dem Kriege gefordert und teilweise auch schon erteilt wurde, so ist diese Forderung nach Aufhebung der Militärpflicht doppelt dringlich. Trotzdem wird bisher nur in Kiel (2 Stunden), Königsberg (2 Stunden), Hannover ($1^1/_2$ Stunden), Stettin ($1^1/_2$ Stunden) und Aachen (1 Stunde) geturnt. Es ist wohl zu erwarten, daß unter allen neuen Forderungen an den Lehrplan den Leibesübungen in erster Linie ein angemessener Raum gewährt wird.

Bei allen Wünschen auf Lehrplanerweiterungen wird stets mit Recht auf die überaus knappe Unterrichtszeit hingewiesen. Nach den „Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen" soll die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel sechs betragen. In seinem einleitenden Referat in den „Verhandlungen der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung in Berlin vom 3.—5. Oktober 1910" sagt Landesgewerberat Dr. Kühne[1]: „Eine bedeutsame Neuerung ist es, daß auch die Unterrichtszeit für die Ungelernten in der Regel sechs Stunden betragen soll. Die ungleichmäßige Behandlung der Gelernten und Ungelernten hat nicht selten dazu geführt, daß die jungen Menschen als Lauf- und Arbeitsburschen eingestellt werden, obwohl sie die Arbeit von Lehrlingen verrichten. Dieser Nachteil wird beseitigt, die ungleiche Belastung von Industrie und Handwerk aufgehoben. Vor allem wird es jetzt möglich, stärker als bisher auf die jungen Leute erziehlich einzuwirken." Trotz dieser Ausführungen und der amtlichen „Bestimmungen" beträgt die Unterrichtszeit für

[1]) Vierter Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamts 1912, Seite 49.

die Ungelernten „in der Regel" vier, nämlich in Altona, Berlin, Bochum, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Gelsenkirchen, Magdeburg, Mülheim a. d. Ruhr, Wiesbaden u. a. $4^1/_2$ Stunden beträgt die Unterrichtszeit in Augsburg, 5 Stunden in Düsseldorf, $5^1/_2$ in Aachen, Hannover und Stettin, 6 in Barmen, Braunschweig, Bremen (6—8), Frankfurt a. M., Halle, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Nürnberg, Plauen und 8 in München. Die Lage dieser Unterrichtsstunden ist noch sehr verschieden und der Nachmittagsunterricht vorherrschend. Der Achtstundentag mit seinem verhältnismäßig frühen Arbeitsschluß hat sogar in den Arbeitgeberkreisen neuerdings den Wunsch hervorgerufen bzw. bestärkt, die Unterrichtszeit in die Spätnachmittagsstunden, also möglichst außerhalb der Arbeitszeit, zu verlegen. Solchen Bestrebungen muß energisch entgegengewirkt werden, denn wir können abgearbeitete Schüler im Unterricht nicht brauchen, wie auch die Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler solche Wünsche nicht zulassen darf. Seit Ostern 1920 haben wir in Charlottenburg den reinen Vormittagsunterricht und sind unendlich froh darüber. Das Lehrerkollegium ist der einhelligen Ansicht, daß der Vormittagsunterricht auf den Schulbesuch, das Verhalten der Schüler und die Unterrichtserfolge von bestem Einfluß gewesen ist. Für den Vormittagsunterricht ist allerdings die Anstellung hauptamtlicher Lehrer selbstverständliche Vorbedingung, denn es wird nur sehr wenigen nebenamtlichen Lehrern die unterrichtliche Tätigkeit am Vormittag möglich sein. Auch die Schüler haben den Vormittagsunterricht freudig begrüßt, jedoch ein Nachteil hat sich für sie verschärft, nämlich die Lohnkürzung infolge des Schulbesuchs. Gegenwärtig ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die durch den Schulbesuch ausfallenden Unterrichtsstunden zu bezahlen. Schon auf der zweiten Kriegstagung des „Deutschen Vereins für Fach- und Fortbildungsschulwesen" in Weimar 1917 machte Direktor Röllig, Leipzig, die Öffentlichkeit auf diesen Übelstand aufmerksam[1]. Auch der 13. Deutsche Fortbildungsschultag in Dresden 1920 hat sich mit dieser Frage beschäftigt[2]. Der Vorstand hat daraufhin eine Entschließung der Reichsregierung übermittelt, die sich aber mit einer allgemein gehaltenen Antwort[3] begnügte. Ferner hat die Reichsschulkonferenz einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Bis jetzt ist aber die Rechtslage noch ungeklärt, wie die Regierungsvertreter im sächsischen Landtage am 19. April 1921 ausdrücklich betonten[4], da über die Anwendbarkeit von § 616 des B.G.B. Zweifel bestehen und eine obergerichtliche Entscheidung und Klarstellung bisher nicht erfolgt ist. Auch dem Reichstage haben die Direktoren Zopf und Günther, Nürnberg, eine entsprechende Bitte[5] unterbreitet. Es ist die höchste Zeit, daß diesem Übelstande gesteuert wird. Die Schüler kommen in dieser Angelegenheit sehr häufig fragend und klagend zu mir. In manchen Fällen habe ich es durch meine Vermittlung erreicht, daß den Schülern die Unterrichts-

[1]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1917, Nr. 24, Seite 662.
[2]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1920, Nr. 19, Seite 448.
[3]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1921, Nr. 3, Seite 51.
[4]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1921, Nr. 10, Seite 223.
[5]) Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1921, Nr. 13, Seite 308.

stunden bezahlt wurden. In anderen Fällen erfuhr ich eine schroffe Abweisung durch die Arbeitgeber. Es ist aber ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, daß der Schüler dem Schulzwang unterworfen und dadurch gleichzeitig wirtschaftlich schwer geschädigt wird. Direktor Zopf, Nürnberg, hat im Dezember 1920 festgestellt, daß bei 551 Schülern seiner Schule wöchentliche Lohnabzüge wegen Schulbesuchs erfolgten, und zwar betrugen diese 2.50—34.— Mark. Ferner ermittelte er, daß 16 Schüler wegen der Schulpflicht entlassen und 73 Schüler wegen des gleichen Grundes überhaupt nicht eingestellt wurden. Gerade in der jetzigen Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit hat diese Angelegenheit für den Schüler eine besondere Bedeutung. Es muß schließlich bei ihm eine sittliche Verwirrung eintreten, wenn er sich die Fragen vorlegt: Soll ich den Gesetzen gehorsam die Schule besuchen und gleichzeitig auf den zu Hause bitter nötigen Lohn verzichten, oder soll ich die Schule schwänzen und meinen Eltern und Geschwistern meinen Lohn ungekürzt zukommen lassen, zumal Vater noch arbeitslos ist und mir selbst wegen des Schulbesuchs Entlassung droht. Es ist die höchste Zeit, daß die Frage der Lohnkürzung bald entschieden wird, da gerade die Arbeiterschule darunter leidet, und da ferner der Schüler nicht weiter wirtschaftlich geschädigt und seine staatsbürgerliche Erziehung gefährdet werden darf.

Alle Fragen der Schulorganisation, des Lehrplans und der Unterrichtszeit erfahren aber erst ihre letzte Bedeutung und volle Auswirkung durch die Persönlichkeit des **Lehrers** der Arbeiterschule. Über ihn sagt Dominicus[1]): „Wenn auf irgend einem Gebiete der Schule der Erfolg abhängt von der Persönlichkeit des Lehrers, dann will mir scheinen, daß es bei dem Unterrichte der ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fall ist. Hier handelt es sich wirklich für den Lehrer, der diesen Unterricht erteilen will, um eine ganz außerordentlich schwierige Aufgabe, und ich kann mir nicht denken, daß man diese Aufgabe befriedigend, erfreulich und segensreich für die jungen Leute wird lösen können — ich möchte nicht zu weit gehen, aber es drängt sich mir das Wort auf —, wenn nicht eine gewisse Apostelnatur in dem Lehrer steckt.“ Über die gleiche Frage äußert sich Thomae[2]) wie folgt: „Der Unterricht an der Fortbildungsschule für Ungelernte, der dem Lehrer im wesentlichen nur Ziele setzt, während er ihm in der Art ihrer Erreichung weitgehende Freiheit läßt, erfordert natürlich vortrefflich geschulte Lehrkräfte, die nicht vom Wege abkommen; die Vielheit der Stoffe verlangt von ihnen eine gründliche Allgemeinbildung, die ihnen gestattet, sich über alle möglichen Verhältnisse einen Überblick zu verschaffen, und die Vermittlung der Lehrstoffe und die Behandlung der Schüler nach ihrer Eigenart setzen Bekanntschaft mit der Denk- und Lebensweise der einheimischen Arbeiterschaft und der Arbeiterjugend im besonderen voraus. Diese Forderungen haben bis jetzt am besten in geeigneter Weise in ihre Aufgaben eingeführte Volksschullehrer erfüllt, besonders dann, wenn sie, haupt-

[1]) Dominicus: „Die Fortbildungsschule für ungelernte Arbeiter.“ Vortrag, gehalten auf dem 5. Preußischen Fortbildungsschultag in Altona 1913. Deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 1913, Nr. 24.

[2]) K. F. Thomae: „Die Arbeit der Fortbildungsschule an der männlichen Jugend.“ Verlag von Alfred Janssen, Hamburg. 1917.

amtlich an der Fortbildungsschule angestellt, den Unterricht an dieser zu ihrer Lebensaufgabe machen konnten." Beide Männer, der Verwaltungsbeamte und der Pädagoge, stimmen darin überein, daß für die Arbeiterschule nur besonders geartete und geschulte Persönlichkeiten als Lehrer in Frage kommen. Das staatliche Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg hat aber für solche Lehrer anfangs weder Kurse noch außerordentliche Prüfungen vorgesehen. Erst im Jahre 1919 wurde der erste Ausbildungskursus für Lehrer an Arbeiterschulen eröffnet. So sind die gegenwärtig an den Arbeiterschulen wirkenden Lehrer fast ausnahmslos Autodidakten, die eine überaus langwierige und mühselige Vorbereitung durchgemacht haben. Aber ihrer rastlosen Arbeit ist es zu danken, daß nunmehr der Arbeiterschule der Boden bereitet ist und eine gesunde und kraftvolle Entwicklung erfolgen kann. Die Seminarausbildung erstreckt sich jetzt auf Pädagogik der Berufsschule, Staatsbürgerkunde (Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre), Privatwirtschaftslehre mit Buchführung und Rechnen, technische Betriebslehre, Skizzieren, Arbeitsunterricht. Über den besten Ausbildungsgang für die Lehrer an Arbeiterschulen ist ja das letzte Wort noch nicht gesprochen. Die Frage Seminar oder Hochschule kann hier nur angedeutet werden. Aber abgesehen davon scheint mir für den Lehrer an Arbeiterschulen der Schwerpunkt nicht im Geistigen, sondern im Seelischen zu liegen. Gewiß braucht er für seinen Unterricht wissenschaftliches Rüstzeug und vielerlei Kenntnisse aus Recht, Wirtschaft, Technik usw. Aber des Lehrers letzte und beste Wirkung hängt nicht hiervon ab. Die Schüler der Arbeiterschule, die meist den unteren sozialen Schichten entstammen und früh in den harten Wirtschaftskampf hineingestoßen werden, verlangen mehr als andere Schüler eine Lehrerpersönlichkeit voll Herzensgüte und menschlichem Verstehen. Wer nicht ein tiefes und warmes soziales Mitempfinden fühlt, der bleibe draußen; die Arbeiterschule kann nur Lehrer brauchen, die sich diesen frühreifen und bald wirtschaftlich selbständigen Jugendlichen in all ihren seelischen Nöten und Wirrungen verstehend, ausgleichend und leise führend als ältere Freunde anpassen können. Dann werden sie das Beste gewinnen, das in diesem widerspruchsvollen Alter so schwer zu erringen ist, das offene und herzliche Vertrauen ihrer Schüler und im gemeinsamen Schaffen und Erleben mit den Schülern reinste Lehrerfreude genießen.

Wenn der Lehrer mit seinen Schülern in solchem Vertrauensverhältnis steht, dann wird auch die Frage der Selbstverwaltung der Schüler keine Schwierigkeiten bieten. In Charlottenburg lassen wir in jeder Klasse durch geheime Wahl einen Klassenältesten und einen Stellvertreter wählen. Die Klassenältesten wählen wiederum in geheimer Wahl 6 Mitglieder des Schülerausschusses (für jedes Semester 1 Mitglied). Mit diesem Schülerausschuß habe ich oft und gern Sitzungen abgehalten. Noch nie ist es vorgekommen, daß ungehörige Forderungen aufgestellt oder in unangemessener Form vorgetragen wurden. Wohl aber sind manche Wünsche geäußert worden, die sich leicht erfüllen ließen, und manche Dinge erörtert, die bei fehlender Aussprache zu Mißhelligkeiten Anlaß geben konnten. Meine vieljährigen Erfahrungen als Lehrer und Leiter haben mich immer mehr in der Ansicht bestärkt, daß die Ungelernten weder geistig, noch moralisch den gewerblichen oder kaufmännischen Lehrlingen nachstehen;

aber anders sind sie, wesentlich anders, und wer das vergißt, kann böse Erfahrungen machen. Glaubte man doch in manchen Kreisen, daß sich zum Lehrer der Ungelernten nur derjenige eigne, der die Qualifikation zum Tierbändiger habe. Nichts falscher als das! Auch zum Herzen des Ungelernten führt ein Weg; er ist nicht leicht zu finden, und der Kompaß ruht im Herzen des Lehrers.

Werkschulen

Von Otto Stolzenberg, Charlottenburg

1. Begriff der Werkschulen.

Werkschulen sind Berufsschulen, die von Großbetrieben für ihre Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter eingerichtet und unterhalten werden. Sie haben die Aufgabe, der Berufsbildung und Erziehung zu dienen. Die vielfach hervortretende besondere Betonung der Fachkunde — Werkstoff-, Werkzeug- und Maschinenkunde — in den Lehrplänen und die enge Verbindung der Werkstattarbeit mit dem Unterrichtsstoff der Werkschule geben diesen Schulen ein besonderes Gepräge: Die vollentwickelten Werkschulen sind Berufsschulen in des Wortes bester Bedeutung. Sie ergänzen und erklären die Werkstattarbeit und tragen dazu bei, die Lust an der Arbeit zu wecken und die sittlichen Kräfte, die in der Jugend ruhen, zu fördern.

2. Verhältnis zu den öffentlichen Berufsschulen.

Wie die öffentlichen Berufsschulen sind die Werkschulen den Staatsbehörden — in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe — unterstellt. Um als Ersatz der öffentlichen Berufsschulen anerkannt zu werden, müssen die Werkschulen zum mindesten die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Umfanges des Unterrichts und der Befähigung der Lehrpersonen erfüllen wie diese. Insbesondere sind für Preußen die Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 maßgebend.

Während aber die öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der Großstadtschulen häufig Schüler verwandter oder sogar voneinander durchaus verschiedener Berufe aus technischen Gründen zusammenfassen müssen, sind in den Werkschulen in der Regel die Schüler eines und desselben Berufes vereinigt. Daher ist die Möglichkeit, einen höheren unterrichtlichen Nutzeffekt zu erzielen, in diesen Schulen größer als in jenen.

Auch die Beschaffung von Lehrmitteln ist für Werkschulen naturgemäß erheblich einfacher als für andere Schulen, steht doch die Werkstatt selbst als bestes Mittel der Veranschaulichung zur Verfügung.

Da auch die Lehrpersonen vielfach der Werksgemeinschaft angehören, so sind die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern häufig inniger als an anderen derartigen Schulen, ein Umstand, der nicht nur auf Schulordnung und Schulzucht in günstigem Sinne wirkt — unbegründete Schulversäumnisse z. B. sind an Werkschulen seltener als an anderen Schulen —, sondern auch die Lehrerpersönlichkeit zur erhöhten Geltung kommen und sie sich bei den Erziehungsaufgaben besser auswirken läßt.

Da die Träger der Werkschulen die Werke selbst sind und für diesen Schulzweck sehr erhebliche Mittel aufbringen[1]), so bedeutet dies für Gemeinde und Staat eine fühlbare geldliche Entlastung, die zumal bei kleineren Gemeindewesen von Bedeutung ist.

---

[1]) Die Werkschule einer großen Werft mit etwa 700 Schülern berechnet die Schulkosten im Jahre 1921 für den einzelnen Schüler mit jährlich 250 Mk.

3. Arten und Zusammensetzung der Werkschulen.

Nach den Erhebungen des Verfassers auf Veranlassung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen unterhielten bei Beendigung des Krieges etwa 70 Verwaltungen 95 eigene Werkschulen, die sich folgendermaßen verteilten:

Industriezweige	Zahl der Schulen
1. Bergbau und Eisenindustrie	55
2. Chemische Industrie	2
3. Industrie der Steine und Erden	1
4. Textilindustrie	1
5. Elektrizitätsindustrie	6
6. Maschinenindustrie	23
7. Werften	2
8. Sonstige Betriebe	5

Hierzu kommen noch zahlreiche weitere Werkschulen, die in letzter Zeit neu errichtet worden sind. Es sind dies besonders Schulen der Bergbau-, Eisen- und Maschinenindustrie.

Zurzeit (Juli 1922) bestehen in Deutschland folgende Werkschulen bzw. Lehrwerkstätten:

	Schülerzahl
Adlerwerke Akt.-Ges. vormals Heinrich Kleyer, Frankfurt a. M. Lehrwerkstätte. Leiter: Ingenieur Ungefug. Ergänzungsunterricht außerhalb der Berufsschule	190
A. E. G. Berlin-Reinickendorf, Holländischestraße 31/34. Werkschulen, Lehrwerkstätte. Leiter: Dr. Heilandt	420
Amme, Giesecke & Konegen, Akt.-Ges., Braunschweig. Werkschule. Leiter: Dipl.-Ing. Tietzel	55
Bayerische Motorenwerke Akt.-Ges., München. Lehrwerkstätte und Werkschule	199
Bergmann Elektrizitätswerke, Berlin N., Seestraße 64. Werkschule und Lehrwerkstätte. Leiter: Dipl.-Ing. Richter	188
Benzwerke Gaggenau i. Bad. Lehrwerkstätte und Werkschule. Leiter: Ing. Wendel . . .	180
Berliner Maschinenbau-Akt.-Ges., vorm. L. Schwartzkopf, Wildau. Werkschule und Lehrwerkstätte. Leiter: Ober-Ingenieur Ullmann	300
Blohm & Voß, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Hamburg. Werftschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Dipl.-Ing. Beinhoff	750
A. Borsig G. m. b. H., Berlin-Tegel. Werkschule und Lehrwerkstätte. Leiter: Ingenieur Reich	331
Burbacher Hütte bei Saarbrücken. Werkschule	105
Robert Bosch, Akt.-Ges., Stuttgart. Werkschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Ober-Ingenieur Utzinger	110
„Ceres", Maschinenfabrik Akt.-Ges., Liegnitz. Werkschule und Lehrwerkstatt	20
Deutsche Maschinenfabrik A.-G., Duisburg. Werkschule. Leiter: Ober-Ing. Damm . . .	—
Deutsche Werke, A.-G., Spandau. Lehrlingswerkstatt, Ergänzungsunterricht außerhalb der Berufsschule	66
Dinglersche Maschinenfabrik, A.-G., Zweibrücken. Werkschule	139
Dillinger Eisen- und Maschinenbau-A.-G., vorm. Meguin, A.-G., Dillingen (Saar). Werkschule und Lehrwerkstatt	100
Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke A.-G., Hindenburg (Schl.). Werkschule und Lehrwerkstatt	183

	Schülerzahl
Deutsche Maschinenfabrik A.-G. Düsseldorf, Wetter (Ruhr). Werkschule und Lehrwerkstätten	160
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft, Dortmunder Union, Dortmund. Werkschule und Lehrwerkstatt	240
Ehrhardt & Sehmer, G. m. b. H., Maschinenfabrik Akt.-Ges. Saarbrücken. Werkschule und Lehrwerkstatt	207
Gelsenkirchner Bergwerks-Aktiengesellschaft, Abt. Schalke-Gelsenkirchen. Werkschule und Lehrwerkstätten	200
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, A.-G. und Deutsche Eisenbahn-Signalwerke, A.-G., Georgsmarienhütte. Werkschule	401
Gutehoffnungshütte, A.-G., Oberhausen (Rheinland). Werkschule und Lehrwerkstatt	400
J. Frerichs & Co., Aktiengesellschaft, Einswarden (Oldenb.)	—
Hannoversche Maschinenbau-A.-G., vorm. Georg Egestorff, Hannover-Linden. Werkschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Almstedt	208
Hannoversche Waggonfabrik A.-G., Hannover-Linden. Werkschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Witt	111
Harpener Bergbau A.-G., Dortmund-Derne. Werkschule. Leiter: Schulte	70
Henschel & Sohn G. m. b. H., Kassel. Werkschule. Leiter: Koch	490
Hirsch, Kupfer- und Messingwerke A.-G., Messingswerk bei Eberswalde. Werkschule und Lehrwerkstatt	42
Ilseder Hütte, Großilsede. Werkschule	120
Isaria-Zählerwerke, A.-G., München. Werkschule	147
Klein, Schanzlin & Becker, A.-G., Frankenthal (Pfalz). Werkschule. Leiter: Ober-Ingenieur Seitz	60
Königshulder Stahl- und Eisenwarenfabrik der Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G., Königshuld bei Oppeln. Werkschule	50
Walter Kellner A.-G., Maschinenfabrik, Barmen-Wichl. Werkschule	100
Linke-Hoffmann-Werke, A.-G., Breslau. Werkschule, Lehrwerkstätte	300
Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin. Werkschule und Lehrwerkstätte. Leiter: Ingenieur Jantzen	290
Mannesmannröhrenwerke, Abt. Gußstahlwerk Saarbrücken. Werkschule	30
Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Ahsdorf, Bronstedt, Kreisfeld, Eisleben, Gerbstädt, Großörner, Helbra, Helfta, Hettstedt, Klostermansfeld, Leimbach, Siersleben, Volkstedt, Wolferode. Werkschulen	1534
Maschinenbauanstalt Humboldt, Köln-Kalk. Lehrwerkstatt	390
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Werk Nürnberg, Nürnberg 24. Werkschule, Lehrwerkstatt. Leiter: Dipl.-Ing. Seyfried, Obermeister Schöffel	437
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Werk Augsburg, Augsburg. Werkschule	330
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Werk Gustavsburg, Gustavsburg. Werkschule	229
Maschinenfabrik Thyssen & Co., A.-G., Mühlheim-Ruhr. Werkschule, Lehrwerkstatt	816
Maschinenfabrik Weingarten, Weingarten. Werkschule	—
Maybach-Motorenbau, G. m. b. H., Friedrichshafen, Bodensee. Werkschule und Lehrwerkstätten	178
Jos. L. Meyer, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Papenburg a. Ems. Werkschule, Lehrwerkstatt	30
Wilhelm Morell, A.-G., Leipzig. Werkschule und Lehrwerkstatt	80
Meier & Weichelt, Leipzig-Lindenau (in Gründung begriffen!)	—
Neunkirchner Eisenwerk A.-G., vorm. Gebr. Stumm, Neunkirchen (Saar). Werkschule	170
Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft, Friedenshütte (Ob.-Schl.). Werkschule	200
Adam Opel, Fahrräder- und Motorwagenfabrik, Rüsselsheim a. M. Werkschule	346
Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik, Düsseldorf-Derendorf. Werkschule, Lehrwerkstatt	307

	Schülerzahl
Rheiner Maschinenfabrik Windhoff A.-G., Rheine i. Westf. Werkschule und Lehrwerkstatt	100
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H., Völklingen a. d. Saar. Werkschule, Lehrwerkstatt	242
Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, Niedersedlitz (Sachsen). Werkschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Möbus	40
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin-Siemensstadt. Werkschule, Lehrwerkstatt. Leiter: Ober-Ingenieur v. Voß (Vertreter: Ober-Ingenieur Leifer)	317
Siemens-Schuckert-Werke, Berlin-Siemensstadt. Werkschule, Lehrwerkstatt. Leiter: Ober-Ingenieur Schob	347
Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H. Werkschule, Lehrwerkstatt	117
Gebr. Sulzer, A.-G., Ludwigshafen a. Rh. Werkschule, Lehrwerkstatt	150
Max Schorch & Cie., A.-G., Elektrotechnische Fabrik Rheydt, Rheydt. Werkschule, Lehranstalt	100
R. Stock & Co., Spiralbohrer-, Werkzeug- und Maschinenfabrik, A.-G., Berlin-Marienfelde. Werkschule, Lehrwerkstatt. Leiter: Ingenieur Ottmann	100
Vereinigte Maschinenfabriken, Gumbinnen. Werkschule	—
Fritz Werner A.-G., Maschinen- und Werkzeugfabrik. Werkschule und Lehrwerkstatt. Leiter: Ingenieur Thießen	216
Werkzeugmaschinenfabrik Friedrich C. Nischwitz, Halle a. d. S. (Von März 1921 bis Ostern 1922 geschlossen)	—

Während die Lehrlinge der Eisenbahnwerke bisher an dem Unterricht der öffentlichen Fortbildungsschulen teilnahmen und z. T. außerdem noch einen Ergänzungsunterricht in Werkstoffkunde, Skizzieren und Zeichnen und im Eisenbahnmaschinenwesen erhielten, ist die Eisenbahnverwaltung neuerdings dazu übergegangen, eigene Werkschulen in Verbindung mit ihren schon lange bestehenden Lehrlingswerkstätten einzurichten [1]).

Der größte Teil aller Werkschulen unterrichtet nur gelernte Facharbeiter (Lehrlinge), ein Teil nur ungelernte Jugendliche — es sind dies fast ausschließlich Werkschulen des Bergbaues —, ein weiterer Teil unterrichtet beide Schülergruppen.

Unter den Schülern sind die Angehörigen der metallverarbeitenden Gewerbe die zahlreichsten, es folgen die im Bergbau beschäftigten. Auch Schülerinnen, wie Zeichnerinnen, Kontoristinnen, Verkäuferinnen finden sich in den Werkschulen, während rein gewerbliche Arbeiterinnen bisher in Werkschulen noch nicht beschult sind, wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts. Überhaupt tritt bei den Werkschulen das Bestreben zutage, möglichst die gelernten, hochwertigen Facharbeiter zu fördern, um geeigneten Nachwuchs für Qualitätsarbeit heranzubilden.

Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden anbelangt, so bewegen sich diese zwischen 2 und 12. Die geringeren Stundenzahlen treten bei den sogenannten Zusatzschulen auf, deren Schüler im allgemeinen die öffentliche Berufsschule besuchen und nur einen den Sonderzwecken des betreffenden Werkes entsprechenden Zusatzunterricht erhalten. Die voll ausgebauten Werkschulen, wie z. B. die der A.-G. Ludw. Loewe & Co., Berlin, der Siemens-Werke, der A. E. G.-Fabriken, der Maschinenfabrik Augs-

[1]) Vgl. den besonderen Abschnitt über Eisenbahnwerkschulen.

burg—Nürnberg und anderer großer Werke geben bis zu 12 Stunden wöchentlichen Unterricht.

Die meisten Unterrichtsstunden liegen innerhalb der Arbeitszeit und werden den Schülern bezahlt. Verschiedene Werke haben einen besonderen Schultag angesetzt, andere zwei Halbtage, wieder andere haben den Unterricht zu Beginn oder an das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt. Den Vorzug verdient das Verfahren, für den theoretischen Unterricht zwei Halbtage freizuhalten, da auf diese Weise einerseits an „toten Zeiten" für Umkleiden, Schulweg und dergleichen gespart wird, während andererseits zusammenhängender Unterricht erfolgreicher ist.

Die Zahl der hauptamtlichen Leiter und Lehrer an Werkschulen, die bei der oben erwähnten Erhebung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bereits erheblich war, ist in ständiger Zunahme begriffen. Neuerdings gehen auch größere Werke dazu über, besonders geeignete Beamte zwecks Teilnahme an einem Gewerbelehrer-Ausbildungskursus zu beurlauben und sie dann hauptamtlich an den betreffenden Werkschulen anzustellen. Unter den Lehrern, hauptamtlichen und nebenamtlichen, überwiegen die Praktiker entsprechend den Sonderbedürfnissen der Werkschulen. Diese Praktiker sind in der Regel Ingenieure, z. T. mit akademischer Vorbildung.

Eine größere Zahl von Werkschulen verfügt über eigene, z. T. mustergültig eingerichtete Schulgebäude, andere benutzen besondere für den Unterricht hergerichtete Räume des Werkes. Wo die Raumfrage Schwierigkeiten macht, werden auch Klassenzimmer öffentlicher Schulen mitbenutzt.

Die Gesamtunterrichtsdauer entspricht vielfach der der Lehrzeit, erstreckt sich also bis auf 4 Jahre. Die Mehrzahl der Werkschulen hat entsprechend dem an den öffentlichen Berufsschulen geübten Verfahren einen dreijährigen Lehrgang.

4. Unterrichtsgegenstände und Lehrpläne.

Unterrichtsgegenstände der Werkschulen sind: 1. Berufskunde, 2. Naturlehre, 3. Rechnen, 4. Bürgerkunde, 5. Zeichnen, 6. Turnen, 7. Sonstige Fächer.

Wenn auch die Bezeichnungen der einzelnen Unterrichtsfächer voneinander abweichen, so kann man die Fächer doch zwanglos in die vorgenannten sieben Gruppen einordnen.

So finden sich zu 1. die Bezeichnungen: Maschinenlehre, Mechanik, Elektrotechnik, Materialienkunde, Maschinenbau, Montage, Hüttenkunde, Technologie, Werkstattkunde, Werkzeug- und Maschinenkunde, Gießereikunde, Bergbaukunde, Sachunterricht, praktische Messungen, Maschinenelemente, Betriebsorganisation.

Unter 2. werden als Unterrichtsfächer genannt: Physik, Chemie, Naturkunde, Mechanik, Festigkeitslehre.

Unter den Lehrgegenständen zu 3. erscheinen auch: Buchführung, Kalkulation, Rechenschieberunterricht.

Mit dem Fach „Bürgerkunde" ist häufig verbunden: Deutsch, Schriftverkehr, Lebenskunde.

Das Zeichnen wird z. T. als geometrisches Zeichnen, z. T. als Skizzieren und Werkzeichnen betrieben. Vielfach macht sich das Bestreben bemerkbar, den Zeichenunter-

richt nach neueren Gesichtspunkten umzugestalten, d. h. die mit Ziehfeder und Tusche ausgeführten „Reinzeichnungen" hinter den skizzierten Modellaufnahmen und den Übungen im Lesen der Werkzeichnungen zurücktreten zu lassen.

Turnen gewinnt mit Rücksicht auf den Fortfall der Dienstpflicht erhöhte Bedeutung.

Von sonstigen Fächern finden sich noch: Schreib- und Leseübungen, Geschichte, Erd- und Heimatkunde, Wirtschaftsgeographie, Handelskunde, Englisch — diese Gegenstände vornehmlich in Klassen mit kaufmännischen und Bürolehrlingen —, Gesundheitslehre und vereinzelt auch Religion.

Wie die Bezeichnungen der Lehrfächer, so weichen auch die Lehrpläne der einzelnen Werkschulen stark voneinander ab, eine Erscheinung, die übrigens auch bei den öffentlichen Berufsschulen bekannt ist.

Da ist es nun ein verdienstvolles Werk des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, die Vereinheitlichung der Lehrpläne für die wichtigsten Berufe und Berufsgruppen übernommen zu haben. Fertiggestellt ist in gemeinsamen Sitzungen von Vertretern der Industrie, der Schulen und Behörden der Lehrplan für den Werkschulunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Er erstreckt sich auf die Fächer Berufskunde, Naturlehre, Rechnen, Bürgerkunde, Zeichnen und Turnen mit insgesamt 9 Wochenstunden einschließlich der Pausen. Auf Berufskunde entfallen 2 Stunden, auf Naturlehre 1 Stunde, auf Rechnen 1 Stunde, Bürgerkunde 2 Stunden, Zeichnen 2 Stunden, Turnen 1 Stunde.

Besondere Bedeutung wird dem Turnunterricht beigelegt. Dieser Unterricht soll Leibesübungen in weitem Sinne umfassen und nach Möglichkeit im Freien betrieben werden. Das Turnen soll die körperliche Entwicklung fördern, die Gesundheit stärken und Kraft, Gewandtheit und Leistungsfähigkeit erhöhen. Es soll Pflichtfach sein, während es bisher vielfach freiwillig betrieben wurde.

Bei der Aufstellung des Lehrplanes war der Grundsatz bestimmend, daß praktische Ausbildung in der Werkstatt und Unterricht in der Werkschule Hand in Hand gehen sollen, daß die Schule die in der Werkstatt erlernten Fertigkeiten begründen und vertiefen und ferner das üben und lehren soll, was in der Werkstatt nicht geübt oder gelehrt werden kann. Auf diesem Wege soll an Stelle des bloßen Wort- und Buchunterrichts der Arbeitsunterricht treten.

Was den Lehrplan für den Werkschulunterricht im einzelnen anbelangt, so werden in Berufskunde im ersten Schuljahr behandelt:

1. Neue Arbeitsgemeinschaft des Lehrlings.

2. Arbeits- und Werkzeugkunde: Herstellung der Lehrarbeiten (entsprechend dem Lehrgang für praktische Ausbildung der Maschinenbauerlehrlinge).

Im zweiten Schuljahr folgt:

3. Arbeits- und Werkzeugkunde: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Der Plan des dritten Schuljahres behandelt:

4. Arbeits- und Werkzeugkunde: Geräte, Maschinenelemente, Zusammenbau.

5. Arbeitsverfahren und Kostenberechnung.

Das vierte Schuljahr bringt:

6. Kraftanlagen im Betriebe.
7. Beförderungsmittel der Betriebe.
8. Besonderes aus dem Fertigungsgebiet der Firma.

Hieran schließen sich Wiederholungen.

In dem Unterrichtsfach Naturlehre sind vorgesehen im ersten Schuljahr:

1. Stoffkunde,
2. Grundlagen der Wärmelehre;

im zweiten Schuljahre:

3. Mechanik der festen Körper;

im dritten Schuljahre:

4. Eigenschaften und Zusammensetzung wichtiger Verbindungen,
5. Stoffkunde (Fortsetzung),
6. Mechanik flüssiger Körper,
7. Mechanik gasförmiger Körper;

im vierten Schuljahre:

8. Elektrizitätslehre,
9. Versuche und Rechnungen über Gegenstände aus dem Fertigungsgebiet der Firma.

Auf Vorschlag des Verfassers hat der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen einen zweiten Lehrplan aufgenommen, der die notwendigen Stoffe aus der Naturlehre in die Berufskunde eingliedert.

Das Unterrichtsfach Rechnen umfaßt Fachrechnen im Anschluß an Berufskunde und Naturlehre, außerdem einen Abriß der Raumlehre und Algebra, systematisch aufgebaut und nach folgenden Stichworten geordnet:

1. Schuljahr: Quader (Ziegel, Flacheisen).
2. Schuljahr: Zylinder (Walze), Sechsseitiges Prisma (Mutternkörper), Pyramide.
3. Schuljahr: Kegel, Kugel, Rotationskörper und zusammengesetzte Körper, Zusammenfassung und Erweiterung der wichtigsten Sätze.

Das Lehrfach Bürgerkunde hat nach dem vorliegenden Plan folgende Aufgaben:

1. in Form des lebenskundlichen Unterrichts den Jugendlichen über seine Pflichten als Mitglied der Familie, der Werkschule, des Betriebes, der Gemeinde und des Staates zu unterweisen. (Es geschieht dies unter dem Gesichtspunkt: du selbst — du und die andern.) Hierbei ist der Schüler Ausgangspunkt aller Unterweisungen;
2. ihm seine Stellung im Gemeinschaftswesen zum Bewußtsein zu bringen;
3. ihm die notwendigen Kenntnisse des Geschäftsverkehrs beizubringen;
4. ihm Klarheit über die Formen der heutigen Gesellschaftsordnung und ihre geschichtliche Entwicklung zu verschaffen;
5. ihn auf diese Weise zum pflichtbewußten, tätigen Gliede der Familie, der Gemeinde, des Staates und der Menschheit zu erziehen.

Die Stoffanordnung erfolgt im Lehrplan nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Schuljahr.

1. Der Lehrling in der Fabrik, 2. der Lehrling in der Familie, 3. der Lehrling in der Öffentlichkeit, 4. der Lehrling in früherer Zeit und jetzt.

2. Schuljahr.

1. Der Lehrling in seiner Weiterbildung, 2. die Gemeinde.

3. Schuljahr.

Staat und Reich.

1. Entstehung der Staaten, 2. Aufgaben und Aufbau unseres Staates und Reiches, 3. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

4. Schuljahr.

Staat, Reich, Familie.

1. Recht und Gesetz (Überblick), 2. der Staat als Schützer und Pfleger, 3. aus dem Familienrecht, 4. aus Volks- und Weltwirtschaft.

Zur Vertiefung dienen schriftliche Arbeiten und mündliche Vorträge der Schüler, abgesehen davon, daß dies auch im Rechenunterricht geschieht, wenn die Stoffe für die Rechenaufgaben den entsprechenden Stoffgebieten entnommen werden.

Vom Zeichenunterricht sagt der genannte Lehrplan: Zweck dieses Unterrichts ist die Ausbildung der Fähigkeit, Werkzeichnungen zu verstehen, jedoch nicht, sie anzufertigen. Aus diesem Grunde werden in den ersten Schuljahren vorwiegend Modellaufnahmen verlangt. Später sollen dafür Übungen eintreten, die den Schüler veranlassen, sich in die Werkzeichnungen zu vertiefen. Geeignet für diese Art des Zeichenunterrichtes sind vor allem die Werkzeichnungen des betreffenden Betriebes. Dem Zeichenunterricht sollen die Zeichnungsnormen des Normenausschusses der deutschen Industrie[1]) zugrunde gelegt werden. Diesen Forderungen entsprechend enthält der Lehrplan für Zeichnen im ersten Schuljahre nach einer Einführung in das Fachzeichnen Modellaufnahmen nach Maschinenteilen, die mathematische Grundformen deutlich erkennen lassen, mit Maßbehandlung. Zur Ergänzung dienen Übungen zur Schärfung des räumlichen Vorstellungsvermögens, z. B. Modellieren nach Werkzeichnungen, Hinzufügen von Rissen, Heraussuchen von Maschinenteilen nach gegebenen Zeichnungen und Skizzen aus dem Gedächtnis.

Im zweiten Schuljahr sind außer der sinnbildlichen Darstellung der Nieten und Schrauben weitere Maschinenteile zu behandeln. Das „Ergänzungszeichnen" des ersten Schuljahres wird fortgesetzt. Im dritten Schuljahre sollen schwierigere Einzelteile neben dem Ergänzungszeichnen skizziert werden. Hierzu tritt das Herausziehen von Einzelteilen aus Werkzeichnungen. Im vierten Schuljahr treten die Übungen zum Verständnis von Werkzeichnungen in den Vordergrund. Außerdem ist die Zeichnung für die Gesellenprüfung anzufertigen.

[1]) Selbstverlag des Normenausschusses der deutschen Industrie. Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a.

Der Turnunterricht stellt nach dem Lehrplan des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen eine Vereinigung des Schul- und Vereinsturnens dar. Er wird ergänzt und belebt durch volkstümliche Übungen, Spiele, Wasser- und Wintersport und Wandern.

In allen vier Schuljahren sollen betrieben werden:

1. Ordnungs-, Frei- und Handgeräteübungen.
2. Volkstümliche Übungen (Laufen, Springen, Werfen, Ziehen und Schieben).
3. Spiele.
4. Wanderungen.
5. Geräteübungen.

Die Anforderungen bei den einzelnen Übungen werden dem Lebensalter entsprechend gesteigert.

Der vorstehend skizzierte Lehrplan soll nach den Wünschen des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bei allen Werken, die Maschinenbauerlehrlinge ausbilden, benutzt werden, ohne jedoch eine Anpassung an die besonderen Fertigungsgebiete der einzelnen Werke auszuschließen.

5. Sozialpädagogische Einrichtungen in Verbindung mit den Werkschulen.

Ihre Erziehungsaufgaben suchen die Werkschulen außerhalb des Unterrichts durch eine Reihe z. T. mustergültiger sozialpädagogischer Einrichtungen zu lösen.

In der Erkenntnis, daß schon die richtige Berufswahl von ausschlaggebender Bedeutung für Berufstüchtigkeit und Berufsfreude ist und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, die eine geeignete Auslese der Lehrlingsanwärter zur Folge hat, nahm als erste die Werkschule von Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin, Eignungsprüfungen auf experimenteller Grundlage vor[1]). Alle größeren Werkschulen der Metallindustrie befassen sich heute praktisch mit diesen Eignungsprüfungen und sind mit den Ergebnissen dieser Prüfungen sehr zufrieden, da ungeeignete Bewerber auf diese Weise ferngehalten werden.

Zahlreiche Werkschulen geben Belohnungen oder Stipendien an fleißige Schüler. Diese Stipendien sind zur Unterstützung während der Lehrzeit oder zur weiteren Fortbildung nach beendeter Lehrzeit bestimmt.

Um das Lesebedürfnis der Schüler zu befriedigen und die Schundliteratur zu bekämpfen, haben mehrere Werkschulen eigene Büchereien mit Schriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts eingerichtet. Der „Feierabend", jene bekannte Zeitschrift für Fortbildungsschüler, ist auch in Werkschulkreisen verbreitet.

Unterhaltungsabende, Lichtbildervorträge, Sing- und Musikstunden, gemeinsame Weihnachtsfeiern fördern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Freude an der Geselligkeit. Wanderungen und Ferienfahrten dienen dem gleichen Zweck und der Erholung.

---

[1]) Lipmann-Stolzenberg: Auslese hochwertiger Facharbeiter der Metallindustrie. Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

Um zur vernünftigen Verwendung des Arbeitslohnes zu erziehen, sind in einzelnen Werkschulen besondere Schulsparkassen eingerichtet. Eine Firma verzinst die Einlagen mit dem jeweiligen Dividendensatz.

Einzelne Werke verfügen sogar über besondere Jugendheime, so z. B. die Firma Siemens-Schuckert, Berlin-Siemensstadt. Geradezu vorbildlich ist das Jugendheim der Germaniawerft in Kiel.

6. Erfahrungen und Zukunftsaussichten.

Wenn man von den Klagen über unbotmäßiges Verhalten der Jugendlichen in der Kriegs- und Revolutionszeit absieht, so sind die meisten Werke mit dem Erfolge ihrer Werkschulen sehr zufrieden. Einzelne Firmen sind auf Grund dieser Erfahrungen sogar dazu übergegangen, besondere Ausbildungsmöglichkeiten für vorwärtsstrebende, nicht mehr schulpflichtige Facharbeiter zu schaffen. Derartige Gehilfen- und Meisterkurse finden sich z. B. bei Ludw. Loewe & Co. und in den A. E. G.-Fabriken Berlin.

Die bisherige Entwicklung des Werkschulwesens, zu der die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen erheblich beigetragen haben, läßt nicht nur den inneren Weiterausbau der bereits bestehenden, sondern auch die Errichtung zahlreicher neuer Werkschulen erwarten.

Literatur:

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Verlagsarchiv 5062.

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Band VI, Berlin 1919.

Lehrplan für den Werkschulunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin 1920.

Die Werkschulen der deutschen Reichsbahn

Von Bruno Schwarze, Berlin

Mit dem Namen „Werkschule" werden bei der deutschen Reichsbahn diejenigen Unterrichtseinrichtungen bezeichnet, die für Bedienstete einer Eisenbahnhaupt- oder Nebenwerkstätte bestimmt sind. Kennzeichnend ist außerdem, daß eine solche Schule dem Werkstättenleiter (Amtsvorstand oder Werkdirektor) dienstlich unmittelbar untersteht und sich räumlich in enger Verbindung mit den Werkstättenanlagen befindet.

Als Schüler kommen vorzugsweise Lehrlinge und erwachsene Handwerker in Betracht. Erstere werden für die Gesellenprüfung, letztere für den künftigen Beruf, insbesondere den Fahrdienst vorbereitet.

Geschichtliche Entwicklung.

Die Eisenbahnwerkschulen gehen mit ihren Anfängen bis in die ersten Zeiten des Staatsbahnbetriebes, ja fast des Eisenbahnwerkstättenwesens zurück. Schon früh entstand das Bedürfnis, jüngere Schlosser, die für die Laufbahn des Lokomotivführers in Aussicht genommen waren, auch theoretisch auf die Bedienung des Lokomotivkessels und der Lokomotivmaschine vorzubereiten.

Demgemäß wurden in leicht verständlicher Weise die einfachsten Gesetze über den Wasserdampf und sein Verhalten im Kessel und im Dampfzylinder erläutert sowie der Bau der Dampfkessel und der Fahrzeuge. Daneben wurde noch etwas Unterricht in Rechnen und Deutsch erteilt, weil hierin in der Regel die Kenntnisse für die künftige Beamtenlaufbahn nicht ausreichten. Als Lehrer wirkten nebenamtlich fast ausschließlich Werkstättenbeamte, besonders Ingenieure und Sekretäre, zuweilen wohl auch jüngere Regierungsbaumeister. Nur in wenigen Bezirken bestand ein fester Unterrichtsplan; vielfach war es den Lehrern überlassen, sich den Lehrstoff nach den angedeuteten Richtlinien selbst zusammenzustellen. Auch die Stundenzahl, etwa 3—6, war nicht einheitlich, ebensowenig die Unterrichtszeit. Üblich war es jedoch, daß sie sich unmittelbar an die Arbeitszeit anschloß.

Lehrbücher wurden fast nirgends benutzt, dafür jedoch verhältnismäßig viele Modelle aus der Werkstätte, z. B. Ventile, Lagerschalen, Vernietungen, Manometer und ähnliche Stücke sowie farbige, von den Firmen überlassene Wandtafelbilder der Luftdruckbremse, der Schmierapparate und der Rauchverbrennungsvorrichtungen.

Die Lehrer erhielten, da der Unterricht in ihrer Dienstzeit lag und wenig Vorbereitung erforderte, keine feste Stundenvergütung, sondern meist nur am Ende des Winterhalbjahres einen Geldbetrag als Belohnung. Schulgeld hatten die Handwerker nicht zu zahlen.

So einfach und oft auch unvollkommen dieser Unterrichtsbetrieb war, so genügte er doch lange Jahre, besonders wenn damit ein fleißiges Selbststudium der Beamtenanwärter Hand in Hand ging. Nachdem jedoch bei neueren Lokomotiven nach und nach der hochüberhitzte Dampf allmählich den Naßdampf verdrängte und die Bauart der einzelnen Teile der Lokomotive, besonders auch der Luftdruckbremsen, immer ver-

wickelter wurde, genügte auch das Unterrichtsverfahren nicht mehr. Diese Erkenntnis war in gleicher Weise bei der Eisenbahnverwaltung wie bei den Lokomotivbeamten vorhanden. Namentlich letztere wirkten durch ihre Standesvertretung und durch Eingaben an die vorgesetzten Stellen auf eine Neugestaltung des Unterrichts hin. Es wurde zunächst sogar ein zweijähriger planmäßiger Fachunterricht mit wöchentlich etwa 10 Stunden gefordert.

Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, die durch die Kriegszeit und ihre Folgen außerordentlich vermehrt waren, wurde Ende 1919 vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten die Neuregelung des theoretischen Unterrichts und die Schaffung von Werkschulen hierfür eingeleitet.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem Lehrlingsunterricht zu verzeichnen. Auch hier reichen die Anfänge schon bis in die Privatbahnzeiten zurück, allerdings nur ganz vereinzelt, denn man stellte damals überhaupt nur ungern und nur in wenigen Eisenbahnwerkstätten Lehrlinge ein. Erst der Übergang der Bahnen an den Staat brachte hierin eine Änderung. Schon 1878 erklärte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Maybach, in einem Erlaß ungeachtet der eine Lehrlingsausbildung ablehnenden Berichte der meisten Eisenbahndirektionen:

„Ich kann diesen Standpunkt nicht als richtig anerkennen, muß die Ausbildung von tüchtigen Handwerkern vielmehr als eine Aufgabe betrachten, welche die Eisenbahnverwaltung, vor allem die Staatseisenbahnverwaltung, welche die ausgebildeten Kräfte in erheblichem Umfange in Anspruch nimmt, zu fördern sich mit angelegen sein lassen soll."[1])

In dem gleichen Erlaß sind bereits Bestimmungen auch über die theoretische Ausbildung der Lehrlinge gegeben. Obwohl die preußische Staatseisenbahnverwaltung damals noch nicht 200 Lehrlinge zählte[2]), war bereits die künftige Entwicklung weitgehend berücksichtigt, so daß die Vorschriften dem Sinne nach bis 1918 wenig verändert bestanden haben.

In den „Grundzügen über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Werkstätten der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen" heißt es unter Punkt 11 des Erlasses:

„Der Schulunterricht soll dem praktischen Fortschreiten der Lehrlinge angepaßt sein. Dieselben sollen während der Lehrzeit nicht mit Dingen beschäftigt werden, welche außerhalb des Bereichs des Handwerks liegen; die Fortbildung strebsamer junger Leute nach Beendigung der Lehrzeit muß vorbehalten bleiben. Es wird daher beim Unterricht weniger auf Vielseitigkeit als auf Gründlichkeit der Kenntnisse hinzuwirken sein. In technischer Beziehung soll Hand in Hand mi der praktischen Beschäftigung die Erklärung der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien auch die Beschreibung und Erklärung einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben werden.

---

[1]) Erlaß vom 21. Dezember 1878 (abgedruckt im Handbuch des Lehrlingswesens des Verf.- Verlag von Springer 1918, S. 15—22). Der Erlaß trägt Maybachs Unterschrift und ist bearbeitet von Wichert, damals Hilfsarbeiter im Ministerium, später Ministerialdirektor der maschinentechnischen Eisenbahnabteilung.

[2]) 1882/83 betrug die Anzahl 1150, im Jahre 1900 waren es 2492, im Jahre 1910 dann 3220 und vor dem Kriege rund 3600 Lehrlinge. Im Kriege stieg die Anzahl sehr an und ist jetzt wieder stark im Sinken begriffen (a. a. O. S. 24).

Die Lehrlinge sollen dahin gebracht werden, einfache Gegenstände auf dem Papier oder der Tafel bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinenteilen zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruieren, sowie die zur Ausführung notwendigen Materialien anzugeben."

Ferner besagt § 6 des zugehörenden Lehrvertrages:

„In gleicher Weise wie zur genauesten Einhaltung der Werkstättenordnung ist der Lehrling auch zum regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts in der von der Werkstättenverwaltung vorgeschriebenen Weise verpflichtet. Wiederholte ungerechtfertigte Schulversäumnisse, ungebührliches Betragen, Trägheit oder ungenügende Fortschritte berechtigen die Eisenbahnverwaltung zur Aufhebung des Lehrverhältnisses."

In den anschließenden, einen Teil des Lehrvertrages bildenden „Allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme und Ausbildung von Handwerkslehrlingen" heißt es endlich noch unter Punkt 4:

„Neben der praktischen Lehre ist der Lehrling verpflichtet, an dem von der Werkstättenverwaltung eingerichteten oder vorgeschriebenen Schulunterricht teilzunehmen."

Punkt 6 bestimmt dann noch, daß ungerechtfertigte Schulversäumnis stets den Verlust des Tagegeldes oder eines Teiles desselben zur Folge habe.

Heute erscheinen uns die hierin enthaltenen Gedanken selbstverständlich, für jene Zeit, in der das gewerbliche Schulwesen in Deutschland noch nicht auf seiner jetzigen Höhe stand und die Eisenbahnverwaltung noch über keinerlei eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügte, sind sie ein bemerkenswertes Zeugnis frühen und klugen Erkennens des richtigen Weges. Als im Jahre 1903 neue Vorschriften für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen bei der Staatseisenbahnverwaltung erlassen wurden[1]), sind die früheren Grundsätze dem Sinne nach beibehalten Neu kam jetzt besonders hinzu, daß die Lehrlinge neben dem öffentlichen Fortbildungsunterricht allgemein noch einen Eisenbahn-Zusatzunterricht erhalten sollten.

Im einzelnen lauten die Vorschriften:

Der Lehrling erhält während der ganzen Dauer der Lehrzeit theoretischen Unterricht, der den praktischen Fortschritten des Lehrlings angepaßt sein soll. An allen Orten, in denen eine vom Staate oder von der Gemeindebehörde als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt vorhanden ist, muß diese von den Lehrlingen besucht werden. Neben dem Besuch der Fortbildungsschule sollen die Lehrlinge in den Werkstätten selbst in einzelnen Gegenständen Unterricht erhalten, namentlich in Materialienkunde, Anfertigung von Skizzen nach Maßangabe und von Zeichnungen nach Aufnahme. An Orten ohne Fortbildungsschule oder solchen mit einschränkenden Aufnahmebedingungen erhalten die Lehrlinge vollständigen Unterricht in der Werkstätte. In diesem Falle ist der Unterricht dem Lehrplane der Fortbildungsschule anzupassen.

An Lehrgegenständen sollen vorwiegend in Betracht gezogen werden: Rechnen, Deutsch, Buchführung, Mathematik, Zeichnen, Materialienkunde.

Die Unterrichtsstunden in der Werkstätte sind, soweit angängig, in die planmäßige Arbeitszeit des Lehrlings zu legen. Wird es erforderlich, auch Sonntags Unterricht stattfinden zu lassen, dann muß die Zeit dafür so gewählt werden, daß die Lehrlinge dadurch nicht gehindert sind, den Hauptgottesdienst zu besuchen. Fallen die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule in die Arbeitszeit der Lehrlinge, so ist ihnen entsprechend freie Zeit zu geben, finden sie erst nach Schluß der Arbeit statt, so sind die Lehrlinge angemessen früher aus der Arbeit zu entlassen, in beiden Fällen

[1]) Erlaß vom 12. Januar 1903 a. a. O. S. 46–64 und Eisenbahnverordnungsblatt Nr. 2 S. 7–22.

ohne Lohnausfall. Der Unterricht in der Werkstätte ist durch geeignete Beamte zu erteilen. Ausnahmsweise können dafür auch andere Lehrkräfte herangezogen werden, was indessen auf das dringendst notwendige Maß zu beschränken ist. Soweit der Unterricht durch Beauftragte der Eisenbahnverwaltung erteilt wird, ist vorwiegend die Ausbildung für das Schlosserhandwerk zugrunde zu legen nnd die Ausbildung in der Dreherei als Nebenfach zu behandeln.

Den mit der Unterrichtserteilung beauftragten Eisenbahnbeamten können nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme und der erzielten Erfolge Belohnungen gewährt werden. Die für die Heranziehung besonderer Lehrkräfte etwa erforderlichen Mittel sind durch den Etat zu beantragen. Die für den Unterricht in den Werkstätten erforderlichen Lehrmittel (Vorlagen, Modelle, Demonstrationsapparate) werden von der Eisenbahnverwaltung gestellt; dagegen müssen die Lehrlinge sich die für ihren Unterricht benötigten Bücher, Zeichenmaterialien und Reißzeuge selbst beschaffen.

Hieraus ist bereits die Gestaltung des Zusatzunterrichtes[1]) in den wichtigsten Einzelheiten zu erkennen. Er wird in dieser Form einstweilen noch in denjenigen Reichsbahnwerkstätten in Preußen und Hessen erteilt, bei denen eine Werkschule bislang nicht eingerichtet werden konnte. — Vollunterricht kam so gut wie gar nicht in Frage.

Die hier aufgeführten Bestimmungen von 1903 waren theoretisch sorgfältig ausgearbeitet, der Ausführung stellten sich aber so große Schwierigkeiten entgegen, daß nicht allgemein, sondern nur unter besonders günstigen Verhältnissen ausreichende Erfolge erzielt sind. Man hatte zu wenig berücksichtigt, daß viel pädagogische Erfahrung und schultechnische Kenntnisse dazu gehören, um den Unterricht sachgemäß zu erteilen. Es hat sich gezeigt, daß es nicht genügt, nur einen Werkstättenbeamten zur Erteilung von Unterricht zu bestimmen, ohne daß jemand vorhanden ist, der ihn in die schwierige Arbeit einführt und sachgemäß beaufsichtigt. Der Werkstättenamtsvorstand, der hierzu wohl zuständig gewesen wäre, war in der Regel durch die Betriebsleitung und Arbeiterfragen zu sehr in Anspruch genommen, um sich auch noch um den Unterricht im einzelnen so kümmern zu können, wie es bei den hierfür nicht besonders vorgeschulten Hilfskräften doppelt nötig gewesen wäre. Auch dem Dezernenten der Eisenbahndirektion blieb hierfür neben den sonstigen Geschäften kaum Zeit, abgesehen davon, daß man von diesen Beamten nur selten eine zur Ausbildung von Lehrkräften befähigende Erfahrung und Neigung erwarten konnte. Es blieben so auch die Fortschritte im öffentlichen Fachschulwesen für die Eisenbahnverwaltung zum großen Teile ungenutzt. Da die Lehrlinge nebenbei die öffentliche Fortbildungsschule besuchten, konnte es sich sogar ereignen, daß das, was etwa die eine Stelle im Zeichenunterricht vorschrieb, an der anderen als falsch verboten wurde.

Alles in allem läßt sich rückblickend heute sagen, daß die aufgewandte Mühe in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stand und daß dieses selbst als nur wenig befriedigend angesehen werden muß.

Es wird jetzt immer deutlicher, daß und wie sehr besonders die erläuterten Gründe einen großen Teil Schuld tragen. Auf dem Papier war der Unterricht anscheinend trefflich geordnet und diese Auffassung konnte sogar aus den an die Eisenbahndirektionen und selbst an die Zentralstelle gelangenden Berichten entnommen werden, weil unter den obwaltenden Verhältnissen ein sachkundiger Kritiker fehlte.

[1]) In dem „Handbuch" noch als Ergänzungsunterricht (S. 220, 256 u. ff.) bezeichnet, später genauer „Zusatzunterricht" genannt. Diese Bezeichnung ist jetzt auch allgemein dienstlich eingeführt.

Nachdem in dem früheren preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Herbst 1919 ein selbständiges Referat zunächst für das maschinentechnische Bildungs- und Unterrichtswesen geschaffen und im Mai 1920 unter Erweiterung auf das gesamte Bildungs- und Unterrichtswesen aller Fachrichtungen[1]) in das neue Reichsverkehrsministerium übernommen war, ergab sich als eine der wichtigsten Aufgaben die Neuregelung des Werkschulunterrichts. Diese wurde eingeleitet durch die Erlasse vom 23. Dezember 1919 (VI. 65. 135. 947) und vom 14. Januar 1920 (VI. 65. 141. 9)[2]).

Nach kurzen begründenden Bemerkungen heißt es in dem Erlaß vom 14. Januar 1920:

Ich habe daher eine vollständige Neuregelung des Unterrichtswesens bei den Haupt- und Nebenwerkstätten eingeleitet. In Verbindung damit soll künftig der gesamte Fortbildungsschulunterricht der Lehrlinge in den Eisenbahnwerkstätten eisenbahnseitig und während der Arbeitszeit erteilt werden. Hierfür werden besondere Lehrlingsschulen gegründet, in denen die Lehrlinge in enger Anlehnung an den Lehrplan der öffentlichen Fortbildungsschulen besonders auch in den Gegenständen des Eisenbahnwesens Unterricht erhalten. Von dem Besuch der öffentlichen Fortbildungsschulen sind die Lehrlinge dann zu befreien. Es wird hiermit einem nicht nur von Arbeitervertretern, sondern auch aus Fachschul- und industriellen Kreisen befürworteten Wunsch entsprochen.

Neben den Lehrlingsschulen werden in den Eisenbahnwerkstätten Fachschulen für Lokomotivführeranwärter gegründet.

Das gesamte Unterrichtswesen einer Werkstätte wird künftig unter dem Namen „Werkschule" zusammengefaßt. Diese untersteht als Teil des Werkstättenamts dem Amtsvorstand, bei Werkstätten mit mehreren Ämtern dem hierfür von der Eisenbahndirektion bestimmten Amtsvorstand und bei größeren Nebenwerkstätten dem Vorstand des betreffenden Maschinenamts. Die Eisenbahndirektion kann bei größeren Werkschulen aus der Zahl der Lehrkräfte einen besonderen, dem Amtsvorstand unterstehenden Leiter für die Werkschule oder für jede Abteilung derselben bestimmen.

Die vorgenannten beiden Schularten bilden selbständige Abteilungen der Werkschule. Lehrkräfte und Unterrichtsräume können jedoch für die Abteilungen ganz oder zum Teil gemeinsam sein.

Abteilung I bildet die Lehrlingsschule, Abteilung II bildet die Fachschule für Lokomotivführeranwärter.

Abteilung I: Die Lehrlingsschule erhält 4 Klassen, und zwar ist die unterste Klasse 4 für die Lehrlinge des jüngsten Jahrgangs und Klasse 1 für die Lehrlinge des ältesten Jahrgangs bestimmt.

Abteilung II: Die Fachschule für Lokomotivführeranwärter gliedert sich in eine Oberstufe und eine Unterstufe mit je einer Unterrichtsdauer von einem Halbjahr, entsprechend dem Erlaß vom 23. Dezember 1919.[3]) In dem gleichen Erlaß ist auch darauf hingewiesen, daß in Orten mit geeigneten Maschinenbau- oder anderen Fachschulen die Werkschule für Lokomotivführeranwärter einer derartigen Anstalt angegliedert werden kann. Der Unterricht wird dann jedoch nach demselben Lehrplan wie bei der Eisenbahnverwaltung erteilt werden. Der Amtsvorstand, dem die örtliche Werkschule untersteht, ist mit der besonderen Beaufsichtigung des Unterrichts bei jener Anstalt zu beauftragen.

In dem Erlaß heißt es an späterer Stelle dann:

Bei dem zurzeit noch vorhandenen Mangel an Lehrkräften, Unterrichtsräumen und Unterrichtshilfsmitteln, sowie bei der noch außergewöhnlich schwierigen Lage der Verhältnisse in den

[1]) Nebst Jugendpflege und psychotechnischen Angelegenheiten.

[2]) Abgedruckt im Eisenbahn-Nachrichten-Blatt 1919 Nr. 30, S. 135, und 1920 Nr. 2, S. 5 u. ff.

[3]) Eisenbahn-Nachrichten-Blatt Nr. 30, S. 35 u. ff.

Eisenbahnwerkstätten ist es nicht möglich, schon zu Ostern 1920 die Werkschulen in vollem Umfange zu eröffnen. Es können zunächst nur in einzelnen, zum Teil bereits bestimmten Bezirken einige Abteilungen errichtet werden. Von den Lehrlingsschulen kommt aus den vorstehend angeführten Gründen zunächst nur die unterste 4. Klasse in Betracht. Der weitere Ausbau folgt von Jahr zu Jahr. Es werden dann auch die zur Zeit noch übermäßig starken Kriegsjahrgänge der Lehrlinge ausgeschieden sein und es geschieht die Zurückziehung der Lehrlinge aus den öffentlichen Fortbildungsschulen nur allmählich. Da die den Eisenbahnwerkschulunterricht besuchenden Lehrlinge von dem Besuch der öffentlichen Fortbildungsschulen befreit sind, sind etwa von der Eisenbahnverwaltung zu zahlende Beträge anteilmäßig zu kürzen. Nach Einrichtung aller vier Klassen ist die Zahlung vollständig einzustellen. Die Fortbildungsschulen sind von dieser Regelung zu verständigen.

Von der Fachschule für Lokomotivführeranwärter wird zunächst nur die Unterstufe — abgekürzt II U bezeichnet — an den von hier bereits bestimmten Stellen eröffnet; die Eröffnung der Oberstufe — II O — ist für Oktober d. J. in Aussicht genommen.

Zur Ausarbeitung des Lehrstoffes für jede der Schularten, für die Aufstellung der Schulordnung der Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Schule, zu Vorschlägen für die Auswahl der Schulbücher und Unterrichtsmittel, sowie zur Mitberatung bei sonstigen hierher gehörenden Fragen wird ein besonderer Ausschuß (Werkschulausschuß) durch besonderen Erlaß eingesetzt werden.

Dieser Ausschuß wurde durch Erlaß vom 15. Januar 1920 (VI. 65. 141. 11) eingesetzt[1]).

Durch das Entgegenkommen des Ministers für Handel und Gewerbe war es möglich gewesen, in den Ausschuß zum ersten Mal auch zwei außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehende Beamte, und zwar aus dem gewerblichen Schulwesen, zu Mitgliedern zu ernennen. Hierdurch sollte nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Entwicklung des Eisenbahnschulwesens nicht von vornherein Bahnen einschlug, die an denen des öffentlichen Fachschulwesens in Deutschland vorbeiliefen oder sie gar hindernd beeinflußten.

Gegenwärtige Organisation.

Eine abschließende Darstellung zu geben, ist noch nicht möglich, da zwar die Werkschulen für den preußisch-hessischen Teil der Reichsbahn eingerichtet sind, die Schaffung einheitlicher deutscher Werkschulen jedoch erst eingeleitet ist. Es beziehen sich also die nachfolgenden Angaben zunächst nur auf das preußisch-hessische Gebiet.

a) Lehrpläne und Lehrstoff.

Die Lehrpläne für die beiden Abteilungen der Werkschule sind nach den vom Ministerium gegebenen Richtlinien im Werkschulausschuß aufgestellt worden und haben mit Erlaß vom 24. März 1920 (VI. 65. 141. 61.) die Genehmigung des Ministers

[1]) Zu Mitgliedern wurden berufen: Oberbaurat Fraenkel in Cassel, Regierungs- und Baurat Levi in Cöln, Regierungsbaumeister Wechmann in Berlin, Eisenbahn-Betriebsingenieur Schneider in Berlin, Werkführer Linow in Berlin, Lokomotivführer a. D. Farber (Verbandssekretär der Gewerkschaft deutscher Lokomotivführer) in Berlin, Prof. Titz, Direktor der staatlichen höheren Maschinenbauschule in Cöln, und der Direktor der städtischen Gewerbeschule und der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen Stolzenberg in Charlottenburg. An den Beratungen, die unter Vorsitz des Sachreferenten des Ministeriums stattfanden, nahmen auch Kommissare des Ministers für Handel und Gewerbe teil.

gefunden. Hiernach erhalten die beiden jüngsten Jahrgänge der Lehrlinge wöchentlich 9 und die beiden ältesten Jahrgänge wöchentlich 10 Stunden. Der Unterricht ist möglichst hintereinander an einem bis höchstens zwei Tagen zu erteilen.

Für Abteilung I (Lehrlinge) sind folgende Lehrfächer und Stundenzahlen vorgeschrieben:

Lfd. Nr.	Lehrfach	Anzahl der Stunden wöchentlich in			
		Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
		1. Schulj.	2. Schulj.	3. Schulj.	4. Schulj.
1	Bürgerkunde, einschließlich Deutsch und Schriftwerk	2	2	1	1
2	Bürgerliches Rechnen	2	2	—	—
3	Buchführung	—	—	—	2 (3 und 4 zusammen)
4	Technisches Rechnen	—	—	2	
5	Allgemeine Maschinenlehre	—	—	2	—
6	Eisenbahn-Maschinenlehre	—	—	—	2
7	Werkstofflehre	1	1	1	1
8	Zeichnen	2	2	2	2
9	Turnen	2	2	2	2
	Zusammen	9	9	10	10

Für die Abteilung II (Lokomotivführeranwärter) ist folgende Verteilung vorgesehen:

Lfd. Nr.	Lehrfach	Anzahl der Stunden wöchentlich in der	
		Unterstufe	Oberstufe
1	Naturlehre	2	—
2	Werkstofflehre	1	—
3	Maschinenlehre	1	3
4	Betriebs- und Eisenbahnlehre	—	2
5	Elektrotechnik	—	1
6	Bürgerliches Rechnen	2	—
7	Technisches Rechnen	—	1
8	Deutsch	2	1
9	Zeichnen	2	2
	Zusammen	10	10

In Abteilung I verbleiben die Schüler in jeder Klasse ein Jahr, in Abteilung II in der Unterstufe und Oberstufe je ein halbes Jahr.

Es würde zu weit führen, den Lehrstoff für jedes Fach hier im einzelnen anzugeben[1]). Maßgebend für die Auswahl ist, alles das zu bringen, was der Schüler dienst-

[1]) Er findet sich abgedruckt und erläutert in den Niederschriften der Verhandlungen des Werkschulausschusses (als Handschrift für den Dienstgebrauch gedruckt). U. a. einzusehen bei den Reichsbahndirektionen und Werkstättenämtern.

lich wirklich nötig hat, aber auch nur dieses. Die Gefahr der Überschreitung nach oben ist groß. Für jedes Lehrfach ist daher sorgfältig geprüft, welche theoretischen Kenntnisse hierin bei Abteilung I von dem künftigen Eisenbahnhandwerker und bei Abteilung II von dem künftigen Lokomotivführer unbedingt zu fordern sind. Beide haben in ihrem Beruf später keine Gleichungen höheren Grades aufzulösen, keine Konstruktionszeichnungen zu entwerfen oder sie wohl gar noch mit Tusche auszuziehen und farbig anzulegen[1]. Folglich darf auch im Eisenbahnunterricht keine Zeit hiermit verloren werden. Nötig ist aber, daß der Handwerker oder Lokomotivbeamte imstande ist, etwa bei Ausbesserungsarbeiten fern von der Werkstätte ein zu ersetzendes Stück so klar zu vermessen und zu skizzieren, daß hiernach die Neuanfertigung in der Werkstätte möglich ist[2]. Er soll u. a. auch die Eigenschaften der Metalle und der übrigen Werkstoffe kennen und die einfachsten Gesetze des Wasserdampfes sowie seine Verwendung und Wirkung verstehen. Ist somit das Wissensgebiet soweit als irgend möglich bewußt eingeschränkt, so wird andererseits der größte Wert auf gründliches Wissen und Vertiefung der Kenntnisse gelegt. Der Lehrling soll nicht durch ein vielseitiges, aber oberflächliches Wissen dazu verführt werden, einen halbgebildeten Techniker vorzutäuschen, sondern er soll sich im Besitz weniger, aber gründlicher Kenntnisse stark fühlen, seinen Wirkungskreis vollständig und zur eigenen inneren Befriedigung auszufüllen.

Bei der Beurteilung der Lehrfächer und des Stoffes für Abteilung I ist zu berücksichtigen, daß die Besonderheiten des Eisenbahnwesens einen Vergleich mit den Verhältnissen der öffentlichen Fortbildungsschulen nicht ohne weiteres zulassen. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß ein großer Teil der Eisenbahnhandwerker später in das Beamtenverhältnis übertritt und vorher, abgesehen von den Lokomotivführern, anderen theoretischen Unterricht nicht mehr erhält.

b) Lehrkräfte und Schulaufsicht.

Als Lehrer sind an den Werkschulen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur nebenamtliche Kräfte tätig. Über die Anforderungen betreffs Vorbildung dürften die nachfolgenden vom Ministerium genehmigten Richtlinien des Werkschulausschusses am besten Auskunft geben.[3]

---

[1]) Die Ausstellung des deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen im September 1920 in der Technischen Hochschule in Charlottenburg hat leider gezeigt, daß diese Ansicht, so selbstverständlich sie scheint, noch keineswegs überall verwirklicht ist.

[2]) Dieser Fall kommt häufig vor bei den Arbeiten an Gleiswagen und Brücken, deren Unterhaltung den Eisenbahnwerkstätten für einen bestimmten Bezirk obliegt. Die betreffenden Schlosser sind viele Wochen mit solchen Außenarbeiten beschäftigt und oft genötigt, zu ersetzende Arbeitsstücke schriftlich bei ihrer Werkstätte zu bestellen. Der Lokomotivführer kann ferner die Meldung der vorzunehmenden Ausbesserungsarbeiten durch eine einfache Handskizze wirksamer gestalten.

[3]) Sie finden sich abgedruckt und erläutert in den Niederschriften der Verhandlungen des Werkschulausschusses (als Handschrift für den Dienstgebrauch gedruckt). U. a. einzusehen bei den Reichsbahndirektionen und Werkstättenämtern. Sie sind nachträglich in einzelnen Punkten noch etwas abgeändert worden und auch noch nicht als endgültig anzusehen. Von dem Abdrucke der jetzt nicht mehr zutreffenden Stellen ist abgesehen.

Vorläufige Richtlinien für die Beschäftigung von Lehrkräften für technische Unterrichtszwecke.

Infolge Ausgestaltung des technischen Unterrichtswesens und bei dem Mangel besonders an maschinentechnischen für Unterrichtszwecke verfügbaren und geeigneten Beamten ist es vielfach erforderlich, vorübergehend auf außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehende Lehrkräfte zurückzugreifen. In Betracht werden solche zunächst für die im Entstehen begriffenen Werkschulen und Fachschulen für Lokomotivführeranwärter kommen.

Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, sind hierbei folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Lehrkräfte müssen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr Lehrerfahrung an einer öffentlichen Fortbildungsschule oder an von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Eisenbahnfachschulen haben, im allgemeinen maschinentechnische Eisenbahnsekretäre sein, oder eine höhere Maschinenbauschule oder ein Lehrerseminar, oder die Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht haben.

2. Die Lehrkräfte für nichttechnische Fächer müssen im allgemeinen entweder ebenfalls den Anforderungen zu 1. entsprechen oder mindestens die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben oder mindestens die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Etwas Erfahrung im Unterricht an Fachschulen und einige technische Kenntnisse sind erwünscht.

3. Sofern die Lehrkräfte noch nicht mit dem Eisenbahnwesen vertraut sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies durch Hilfeleistung bei der Eisenbahndirektion oder einem Werkstättenamt nachzuholen. In der Privatindustrie sind solche Lehrkräfte sogar einige Monate praktisch in der Werkstätte beschäftigt worden. Wenn auch davon abgesehen wird, dies ebenfalls vorzuschreiben, so ist doch ein häufiger Aufenthalt in der Eisenbahnwerkstätte und insbesondere persönliches Kennenlernen der praktischen Ausbildungsarbeiten der Lehrlinge durchaus erforderlich.

4. Die Lehrer sind zu verpflichten, abgesehen von dem ihnen zustehenden Urlaub (s. Punkt 6), wöchentlich bis zu 24 Stunden Unterricht zu erteilen und alle damit verbundenen Geschäfte, z. B. als Klassenlehrer, Schulleiter, Bücherwart, Sammlungsverwalter und dergleichen zu erledigen. Lehrstunden über die Zahl von 24 hinaus sind besonders zu vergüten.

Die Lehrer haben im Gegensatz zu denen an öffentlichen Schulen nur sehr wenig Zeit auf das Durchsehen von Haus- und Klassenarbeiten zu verwenden, überdies ist die Schülerschaft mehr ausgesucht und gleichmäßiger zusammengesetzt, der Lehrstoff auch einheitlicher als in den öffentlichen Fortbildungsschulen, wo sich das Unterrichten außerdem noch dadurch besonders anstrengend und schwierig gestaltet, daß in derselben Klasse oft ganz verschiedene Handwerkszweige vertreten sind. Es erscheint daher nicht unbillig, auch schon mit Rücksicht auf die bei denselben Ämtern erheblich länger beschäftigten Beamten, wenn die Lehrer verpflichtet werden, neben den 24 wöchentlichen

Unterrichtsstunden dem Werkstättenamt oder nach Bedarf auch der Eisenbahndirektion täglich noch 1—2 Stunden oder wöchentlich noch 6—12 Stunden zu Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen zum Beispiel in Frage: Hilfsarbeiten bei den in Angelegenheiten des Schul-, Lehrlings- oder Wohlfahrtswesens zu erstattenden Berichten oder zu treffenden Maßnahmen, ferner Unterstützung des Amtsvorstandes bei der Überwachung und Leitung der praktischen Ausbildung von Lehrlingen und Zöglingen sowie von Anwärtern, die zur Ausbildung vorübergehend der Hauptwerkstätte zugeteilt sind.

Die Lehrkräfte sind auch zu wiederholtem Gasthören in örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen und in Werkschulen von Fabrikbetrieben zu veranlassen. Die Genehmigung jener Betriebe hierzu ist eisenbahnseitig herbeizuführen.

5. Im allgemeinen sollen die Ferien bei den Eisenbahnwerk- oder Fachschulen mit den Ferien der örtlichen öffentlichen Fortbildungsschulen zusammenfallen. Man rechnet hier mit 40 Unterrichtswochen jährlich.

In den Ferien können die Lehrer, abgesehen von ihrem Urlaub, zu Ferienkursen oder einer ihrer Vorbildung entsprechenden aushilfsweisen Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung herangezogen werden. Es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch eine solche Beschäftigung möglichst Anschauung und Kenntnisse des Lehrers für sein Unterrichtsgebiet erweitert werden.

6. Ein Erholungsurlaub kann nur während der Ferien der Eisenbahnwerk- oder Fachschule gewährt werden. Er steht den Lehrkräften in demselben Umfange zu wie den ihnen nach Vorbildung und Alter etwa gleichstehenden Eisenbahnbeamten.

7. Die Lehrkräfte unterstehen, wenn der Unterricht nur in einer Werk- oder Fachschule erteilt wird, dem Amtsvorstand, zu dessen Geschäftsbereich der Schulbetrieb gehört. Lehrkräfte, die an mehreren Eisenbahnschulen Unterricht erteilen, sind einem der Amtsvorstände unmittelbar zu unterstellen, haben aber den dienstlichen Weisungen der anderen Amtsvorstände nachzukommen, soweit es sich dabei um den Schulbetrieb innerhalb des Geschäftsbereichs derselben handelt.

Sofern von der Eisenbahndirektion für größere Werk- oder Fachschulen ein besonderer Schulleiter oder für mehrere Schulen gemeinsam ein Schulaufsichtsbeamter bestellt wird, haben die Lehrkräfte den sich auf den Unterrichtsbetrieb beziehenden dienstlichen Weisungen dieser Persönlichkeiten nachzukommen.

8. Einzelne oder alle Lehrkräfte können nach Bedarf schon eine Zeitlang vor Beginn des neuen Schuljahres verpflichtet werden, um der Eisenbahnverwaltung bereits bei den Vorarbeiten für die Einrichtung der Schulen bei der Ausarbeitung des Stundenplanes und zum Einarbeiten in den neuen Wirkungskreis zur Verfügung zu stehen.

Neben hauptamtlichen Lehrkräften können auf Privatdienstvertrag auch nebenamtliche Lehrkräfte beschäftigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß dann ebenfalls Anwendung.

Soweit Eisenbahnbeamte zum Unterricht herangezogen werden, müssen die Vorbedingungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllt sein. Ausnahmen bedürfen Genehmigung des Ministeriums.

Eisenbahnbeamte als Lehrer erhalten eine Vergütung aus den Mitteln des Haushalts ungefähr in derselben Höhe, wie sie nebenamtlichen entsprechenden Lehrkräften an den örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen bezahlt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Auch in Zukunft werden überwiegend nebenamtliche Lehrkräfte in Frage kommen, insbesondere Eisenbahnbeamte. Dies hat den Vorzug, daß die Lehrer in enger Fühlung mit dem praktischen Eisenbahndienst und den hier ständig eintretenden Veränderungen und Fortschritten bleiben, daß überdies ihre dienstliche Verwendbarkeit und ihr Vorwärtskommen nicht einseitig begrenzt bleibt. Diese ständige Verbindung mit der Praxis erhöht auch den dienstlichen und persönlichen Einfluß auf die Schüler.

Die Lehrkräfte unterstehen unmittelbar dem Leiter der betreffenden Werkstätte, also dem Werkdirektor oder Amtsvorstand und sodann der Reichsbahndirektion. Hier ist in erster Linie der Dezernent für Bildung und Unterricht zuständig.[1])

Erforderlich ist, daß die Lehrkräfte für ihren Beruf besonders ausgebildet werden. Es ist daher bereits der Anfang mit Sonderkursen gemacht worden, zum Teil in Anlehnung an die staatlichen Seminarkurse für Gewerbelehrer in Charlottenburg. Ferner ist durch Berufung mehrerer Schulfachmänner als Dezernenten von Reichsbahndirektionen Sorge getragen, daß die Erfahrungen im öffentlichen Fach- und Fortbildungsschulwesen nicht ungenutzt für die Reichsbahnverwaltung bleiben.

Die Dezernenten und Hilfsdezernenten werden durch Studienkurse für ihre Aufgaben besonders vorbereitet. Den genannten Beamten ist eine häufige persönliche Fühlungnahme mit den leitenden Beamten der gewerblichen Schulverwaltung besonders zur Pflicht gemacht.

c) Schulräume und Lehrmittel.

Der Unterricht wird fast überall in besonderen Schulräumen der Reichsbahnwerkstätte erteilt. Sie mußten bei dem großen Raummangel und den Schwierigkeiten, neu bauen zu können, noch mehrfach behelfsmäßig eingerichtet werden, ohne daß die Zweckmäßigkeit hierunter gelitten hat. Als Beispiele seien die Werkschulen bei dem Eisenbahnwerk Grunewald, bei dem Werkstättenamte 2 in Berlin, in Nied und in Köln genannt.

Die Sammlungen für Lehrmittel sind meist erst im Entstehen begriffen, vereinzelt ist auch eine Schulbücherei vorhanden.

Verbreitung der Eisenbahnwerkschulen.

Der Beschluß zur Einrichtung bahneigener Werkschulen wurde zu einer Zeit gefaßt, als die Eisenbahnverwaltung noch besonders schwer unter den Folgen des Krieges zu leiden hatte. Es war daher nicht möglich, die zum Teil bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belasteten Werkstättenbeamten auch noch mit den umfangreichen Arbeiten für die Schaffung großer, vielklassiger Werkschulen in Anspruch zu nehmen. Zudem fehlte es an der genügenden Anzahl von Lehrkräften. Daher sind Werkschulen

---

[1]) **Bei den Reichsbahndirektionen sind im Sommer 1921 besondere Dezernate für Bildung, Unterricht und psychotechnische Angelegenheiten geschaffen.**

zunächst nur bei denjenigen Haupt- und Nebenwerkstätten eröffnet worden, wo dies die dienstlichen und räumlichen Verhältnisse zuließen. Aus den gleichen Gründen wurde bei der Abteilung I zunächst auch nur je die unterste Klasse eingerichtet, auf die dann von Jahr zu Jahr die noch fehlenden Klassen aufgebaut werden. Hierfür war auch die Erwägung maßgebend, daß inzwischen die übermäßig starken Kriegsjahrgänge von Lehrlingen ausscheiden und daß die Einrichtungen dann gleich dem künftigen Durchschnittsbestand angepaßt werden können. Ferner brauchten dann für die kurze Zeit, in der noch in Betriebswerkstätten Lehrlinge vorhanden waren, nicht auch hier noch besondere Werkschulen eingerichtet zu werden. Durch Erlaß vom 31. März 1919 war nämlich die während des Krieges als Notbehelf zugelassene Annahme weiterer Lehrlinge in Betriebswerkstätten[1]) untersagt worden, da hier größere Arbeiten, insbesondere im Innern der Kessel nicht ausgeführt werden und in der Regel nur eine kleine Zahl von Werkzeugmaschinen vorhanden ist. Bei den unruhigen Betriebsverhältnissen haben die Beamten und Handwerker außerdem nur wenig Zeit, sich um eine gründliche Anlernung der jungen Leute zu kümmern. Auch ist das Arbeiten an den unter Dampf stehenden und häufig hin und her bewegten Lokomotiven nicht gefahrlos. Den noch vorhandenen Lehrlingen wurde, soweit nicht die Überführung in eine nahegelegene Haupt- oder Nebenwerkstätte möglich war, die Erlaubnis zur Beendigung der Lehrzeit in den Betriebswerkstätten erteilt, um Härten zu vermeiden.

Endlich sollte durch die Verteilung der Einrichtung der Werkschulklassen auf mehrere Jahre auch vermieden werden, die öffentlichen Fortbildungsschulen, besonders solche in kleinen Städten durch Entziehung aller vier Jahrgänge der Eisenbahnlehrlinge auf einmal zu plötzlich zu schwächen.

Werkschulen mit den angegebenen Lehrplänen bestehen bei der Reichsbahn bislang nur in dem preußisch-hessischen Netz, und zwar bei etwa einem Drittel aller Haupt- und Nebenwerkstätten. Die Zahlen nehmen mit der Eröffnung weiterer Schulen aber rasch zu. Die Einrichtung von Werkschulen auch in den außerpreußischen Eisenbahnwerkstätten ist eingeleitet.

Hand in Hand hiermit geht die Schaffung einheitlicher deutscher Vorschriften für das gesamte Lehrlingswesen der Reichsbahn. Über diese Fragen wird zurzeit in besonderen Ausschüssen noch beraten. Nach Abschluß der Arbeiten wird dann der frühere preußisch-hessische Lehrplan der Werkschulen durch einen einheitlichen deutschen Lehrplan ersetzt werden. Wenn auch anzunehmen ist, daß er sich in den Hauptpunkten an das jetzt Bestehende anschließen wird, so sind doch Änderungen nicht ausgeschlossen, wobei dann auch die inzwischen gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden. Da in Deutschland rund 100 Haupt- und größere Nebenwerkstätten mit Lehrlingsausbildung vorhanden sind, so ist später mit etwa der gleichen Zahl Eisenbahnwerkschulen zu rechnen.

---

[1]) Das sind Werkstätten in Verbindung mit Lokomotivschuppen, in denen die Lokomotiven für den täglichen Dienst gereinigt und angeheizt werden und in denen die kleinen laufenden Ausbesserungen vorgenommen werden.

Bedeutung der Eisenbahnwerkschulen für die Allgemeinheit und für den Einzelnen.

Für die Allgemeinheit kommen diese Sonderwerkschulen fast nur insoweit in Betracht, als dadurch die öffentlichen Fortbildungsschulen entlastet werden, ein Umstand, der sich bei der Überfüllung vieler derselben später nur wenig bemerkbar machen dürfte. Das Kleinhandwerk und die Großindustrie werden von der Einrichtung der Eisenbahnwerkschulen unmittelbar ebenfalls nur wenig beeinflußt werden; dies könnte höchstens dadurch geschehen, daß der jetzt stellenweise beklagte Abfluß hochwertiger Facharbeiter zu den Eisenbahnwerkstätten infolge einer größeren Zahl eigener gut vorgebildeter Kräfte etwas nachläßt. Doch hat hierbei die jeweilige wirtschaftliche Lage den überwiegenderen Einfluß. Ein Übertritt in umgekehrter Richtung findet nur selten statt und spielt kaum eine Rolle.

Mittelbar ist anzunehmen, daß das Vorgehen der Reichsbahn mit der Gründung eigener Werkschulen anregend auf die Industrie wirken wird und daß auch die sorgfältige Ausbildung der Eisenbahnhandwerker nicht ohne Einfluß auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses im Kleinhandwerk bleibt.

Für die Reichsbahn selbst darf erwartet werden, daß mit solchem Bemühen um Heranbildung einer tüchtigen Arbeiter- und Beamtenschaft eine und nicht die geringste der Voraussetzungen für eine Verbesserung des Eisenbahnwesens erfüllt wird.

Literaturnachweis:

Die Literatur über die Eisenbahnwerkschulen ist bei ihrem erst kurzen Bestehen noch sehr gering. Es kommen hier nur in Betracht:

Schwarze: Handbuch des Lehrlingswesens der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin 1918, Julius Springer), Teil VI: Die Ausbildung der Lehrlinge in Fortbildungs- und Werkstättenschulen S. 216–320; ferner aus Teil IX § 3: Der Schulraum S. 457–463, und § 4c: Nebenräume für Schulzwecke S. 464 (mit zahlreichen Abbildungen).

Gotter, Regierungsbaurat, Mitglied der Eisenbahndirektion Berlin Osten:

a) Zeitung des Verbandes Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin W. 9, Köthenerstraße 28/29 (Verlag Julius Springer, Berlin W.): 1. Die Eisenbahnwerksschule mit ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben; Jahrgang 1921, Nr. 7 vom 17. Februar 1921. — 2. Erziehliche Maßnahmen einer erweiterten Jugendpflege bei den Eisenbahn-Werkschulen; Jahrgang 1920, Nr. 87 vom 1. Dezember 1920. — 3. Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter und Beamte unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage; Jahrgang 1921, Nr. 31 vom 4. August 1921. — 4. Die Ausnutzung des Verkehrs- und Baumuseums für Unterrichtszwecke; Jahrgang 1921, Nr. 33 vom 18. August 1921.

b) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30 (Verlag Gustav Fischer, Jena): 1. Beruflich-fachliche und hauswirtschaftliche Ausbildung von Beamten und Facharbeitern; Jahrgang 30, Nr. 32 vom 10. August 1921. — 2. Arbeitersiedelung und Fortbildungsschule; Jahrgang 29, Nr. 33 vom 19. Mai 1920.

c) Erziehung und Berufsberatung, Beilage zur Zeitung „Der Deutsche", Berlin W. 35, Potsdamerstraße: Die Eisenbahnfachschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und Beamten; Nr. 15 vom 12. Juli 1921.

d) Die Deutsche Fortbildungsschule (Verlag Hilger, Berlin W.): 1. Der Werkschulgedanke und die Werkschulen der Reichseisenbahnen; Jahrgang 1920, Nr. 23 vom 1. Dezember 1920. — 2. Werkstätten und Schulräume sollen geschmacklich erzieherisch wirken; Jahrgang 1921, Nr. 12 vom 15. Juni 1921. — 3. Schulferien und Erholungsurlaub; Jahrgang 1921, Nr. 10 vom 5. Mai 1921. — 4. Lehrmittel und Schulmuseum; Jahrgang 1921, Nr. 18 vom 15. September 1921.

Bergmannsschulen
(Bergmännische Berufsschulen)

Von W. Tegeder, Herne

Die Berufsschule (Fortbildungsschule), der jüngste Zweig unseres deutschen Schulwesens, hat im Bergbau verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Für die gewerbliche, kaufmännische, ländliche und weibliche Jugend wurden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (Reichsgewerbeordnung §§ 120 u. 142) Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts Fortbildungsschulen in großer Zahl ins Leben gerufen. Diese Schulen hatten die Aufgabe, den Nachwuchs des Standes in seiner Gesamtheit zu erfassen, ihn zu fördern, die bereits erworbene Bildung zu vertiefen und für den Beruf nutzbar zu machen. Daß derartige Schulen für die jugendlichen Bergleute nur vereinzelt entstanden, hat darin seinen Grund, daß nach dem früheren § 154 Abs. III (jetzt 154 a) der Gewerbeordnung die Vorschriften über die gewerblichen Fortbildungsschulen auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Anwendung fanden. Somit bestand für die Gemeinden keine gesetzliche Grundlage, den durch statuarische Bestimmungen eingeführten Schulzwang auch auf die jugendlichen Bergarbeiter auszudehnen. Andererseits waren die Bergwerksbesitzer nicht verpflichtet, den jugendlichen Bergarbeitern die zum Schulbesuch erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Die Berggesetz-Novelle vom 24. Juni 1892 brachte insofern eine Änderung in der Rechtslage, als durch den § 87 des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung über das Fortbildungsschulwesen im wesentlichen auch für den Bergbau übernommen wurden. Allerdings wurde durch den § 87 nicht etwa die Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt. Es wurde lediglich den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht zugestanden, mit Zustimmung des Oberbergamtes durch statuarische Bestimmungen die Verpflichtung zum Schulbesuch der Fortbildungsschule auch für die Bergarbeiter auszusprechen und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Diese gesetzliche Neuregelung hat jedoch eine allgemeine Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf den Bergbau nicht gebracht. Zwar ging der Staat auf seinen eigenen Gruben im Saargebiet und in Oberschlesien mit gutem Beispiel voran. In beiden Revieren führte er die Fortbildungsschulpflicht für die jugendlichen Bergleute ein, allerdings nicht durch statuarische Bestimmungen der Gemeinden, sondern mit Hilfe der geltenden Arbeitsordnung.

Im Saargebiet entstanden die bergmännischen Fortbildungsschulen aus den „Sonntagsschulen", die die Knappschaftsvereine in den Hauptorten ihres Bezirkes für ihre jugendlichen Mitglieder als Pflichtschulen eingerichtet hatten. Im Jahre 1869 löste die Regierung diese Sonntagsschulen auf und errichtete an deren Stelle bergmännische Fortbildungsschulen, Werkschulen genannt. § 8 der „Arbeitsordnung für die staatlichen Zechen im Saargebiet" schrieb vor, daß die jugendlichen Bergarbeiter die Werkschule bis zum Schluß desjenigen Schulhalbjahres zu besuchen hätten, in welchem sie

das 18. Lebensjahr vollendeten. Aber nur in geschlossenen Ortschaften mit größerer Bergarbeiterbevölkerung war die Einschulung aller Schulpflichtigen durchzuführen. In zerstreut und weit abliegenden Orten mit geringer Bergarbeiterschaft konnten Werkschulen nicht eingerichtet werden. Im Jahre 1869 bestanden 11 Werkschulen mit 13 Abteilungen und 540 Schülern; 1879: 13 Schulen mit 27 Klassen und 700 Schülern; 1902: 40 Schulen mit 70 Klassen und 2643 Schülern. Im letzten Berichtsjahre 1912 waren vorhanden 56 Werkschulen mit 104 Klassen und 4190 Schülern.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl betrug vier. Der Unterricht erstreckte sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre und wurde an zwei Tagen in der Woche mit je 2 Stunden von Volksschullehrern im Nebenamte teils in werkseigenen, teils in Volksschulräumen erteilt. Die Grundlage für den Unterricht bildete in erster Linie das Lesebuch. Allgemeine Berufskunde wurde nur wenig, besondere überhaupt nicht betrieben. Der Schulbesuch hatte, da wöchentlich unterrichtet wurde, sehr unter der im Bergbau nicht zu vermeidenden Wechselschicht zu leiden. Die Folge war eine Schwächung des Interesses der Schüler und der Lehrer, die wahrscheinlich auch darin ihren Grund hatte, daß die Fortbildungsschule hier mehr den Charakter einer Wiederholungsschule und weniger den einer Berufsschule mit Berufskunde als Mittelpunkt des Unterrichts hatte. Welche Entwicklung das Fortbildungsschulwesen im Saargebiet während des Krieges und nachher unter der französischen Leitung der Bergwerke genommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Bei den staatlichen Gruben in Oberschlesien wurde 1905 die Schulpflicht ebenfalls durch Bestimmungen der Arbeitsordnung für die jugendlichen Bergarbeiter von 14—16 Jahren eingeführt. Die Unterrichtszeiten, zwei Tage in der Woche je 2 Stunden, wurden vom Bergwerksdirektor festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben. Er hatte auch die Entscheidung über Befreiung vom Schulbesuch zu treffen, die bei solchen Schülern eintreten konnte, die den Nachweis erbrachten, daß sie die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besaßen oder eine andere Anstalt besuchten, die als Ersatzschule angesprochen werden konnte. Die zur Durchführung der Schulpflicht und zur Erzielung eines geordneten Schulbetriebes erforderlichen Schulstrafen wurden ebenfalls auf Grund der Arbeitsordnung verhängt und durften im Höchstfalle bis zum halben Tagelohn festgesetzt werden. Die Lernmittel hatten sich die Schüler selbst zu beschaffen.

Im Jahre 1912 waren im Direktionsbezirk Hindenburg 20 Klassen mit 1059 Schülern vorhanden, die von Volksschullehrern nebenamtlich unterrichtet wurden, und zwar, bis auf eine Ausnahme, in werkseigenen Räumen. Der Lehrplan umfaßte neben Deutsch, Geschichte, Rechnen und Raumlehre auch Berufs- und Bürgerkunde. Der amtliche Bericht bezeichnet die Erfahrungen als gut. Als Zwangsmittel für widerstrebende Schüler wurde u. a. die Verlegung von „unter" nach „über Tage" angewandt, mit der ein empfindlicher Lohnausfall verbunden war.

Bei den Staatsbergwerken im Harz und in einigen anderen Gegenden besuchten die jugendlichen Bergarbeiter die vorhandenen kommunalen Fortbildungsschulen. Weil

die Zahl dieser jungen Leute in den einzelnen Klassen meistens stark überwog, wurde hinsichtlich des Lehrstoffes und der Unterrichtszeit auf ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Bestrebungen der Regierung, auch den Privatbergbau zur Errichtung von Pflichtfortbildungsschulen zu veranlassen, blieben durchweg ohne Erfolg. Eine rühmliche Ausnahme machte die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft". Sie errichtete im Jahre 1904 für das Mansfeldsche Bergrevier eine Fortbildungsschule und verpflichtete die jugendlichen Berg- und Hüttenarbeiter durch die Arbeitsordnung zum Besuch der Schule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Trägerin der Schule war und ist auch heute noch allein die „Mansfeldsche Gewerkschaft"; sie kommt für sämtliche Kosten auf.

Die Schule ist vierstufig. Naheliegende Orte sind zu einer Schule vereinigt, um eine Anstalt mit 4 aufsteigenden Klassen bilden zu können. Der Unterricht umfaßt 4 Stunden wöchentlich, wird aber in jeder zweiten Woche mit 8 Stunden hauptsächlich durch Volksschullehrer im Nebenamte erteilt. In der besonderen Berufskunde unterrichten technische Berg- und Hüttenbeamte. Der Unterricht erstreckt sich auf Berufskunde (2 Stunden), Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre (2 Stunden), Deutsch (2 Stunden), Rechnen und Haushaltungsbuchführung (2 Stunden). Außerdem wird in freiwilligen Klassen Berufszeichnen gelehrt. Die Schule wird zurzeit von rund 2000 Schülern besucht, die in 70 Klassen unterrichtet werden. Die Lernmittel werden den Schülern bis auf Federhalter, Stahlfedern und Bleistifte von der Gewerkschaft geliefert.

Die Schule hat sich nach den Berichten gut bewährt; auch ist der erzieherische Einfluß auf die jungen Leute unverkennbar. Erwähnt sei noch, daß der Unterricht im Winterhalbjahr durch Lichtbildervorträge eine angenehme Unterbrechung erfährt. Für diese Vorträge steht ein eigener Apparat mit guten Bilderserien, der von Schule zu Schule wandert, zur Verfügung. In der obersten Klasse werden von Zeit zu Zeit durch Ärzte Vorträge über die wichtigsten Infektionskrankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten gehalten.

In dem größten und bedeutungsvollsten deutschen Bergbaubezirk, dem rheinisch-westfälischen, stieß die Einführung der Fortbildungsschulpflicht auf größere Schwierigkeiten. Zwar versuchten auch hier einige Gemeinden auf Grund des § 87 A.B.G. die Schulpflicht auf die jugendlichen Bergarbeiter auszudehnen. Diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstande der Bergbehörde, die die Genehmigung hauptsächlich deshalb versagte, weil bei einer Einführung der Schulpflicht in einzelnen Gemeinden eine Abwanderung nach solchen Betrieben, die von der Schulpflicht nicht betroffen wurden, mit Sicherheit vorauszusehen war. Dadurch aber wurde die Heranbildung eines mit den Gefahren und Besonderheiten des betreffenden Bergbaubetriebes vertrauten Arbeiterstammes unterbunden. Es durfte deshalb hinsichtlich der Einführung der Fortbildungsschulpflicht nur eine einheitliche, gleichzeitige und allgemeine Regelung für den gesamten Bezirk ins Auge gefaßt werden.

Auch die Bestrebungen einzelner Gemeinden, auf Grund des Gesetzes betreffend „Verpflichtung zum Schulbesuch ländlicher Fortbildungsschulen" vom 19. Mai 1913 und der „Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 28. März 1919 den Fortbildungsschulzwang für jugendliche Bergarbeiter einzuführen, blieben aus demselben Grunde ohne besondere Bedeutung. Durch Erlaß vom 8. November 1919 trat der Minister für Handel und Gewerbe diesen Bestrebungen der Gemeinden entgegen, indem er betonte, daß die Einführung der Fortbildungsschulpflicht nur für ein ganzes Bergbaugebiet gemeinsam erfolgen könne.

Um eine solche einheitliche, allgemeine Durchführung des Fortbildungsschulzwanges für den gesamten Ruhrkohlenbezirk zu erreichen, war das Handelsministerium bisher keineswegs untätig geblieben. Bereits in den Jahren 1913/14 hatten auf Anregung des Ministers zwischen den beteiligten Kreisen eingehende Verhandlungen stattgefunden, die zu einem Übereinkommen führten. Die Bergwerksbesitzer erklärten sich bereit, die Kosten der Einrichtung und dauernden Unterhaltung der Fortbildungsschulen unter gewissen Bedingungen zu übernehmen, von denen die hauptsächlichsten folgende waren:

1. Die Fortbildungsschulpflicht wird einheitlich und gleichzeitig für den gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau durchgeführt, sowohl rechtsrheinisch wie linksrheinisch.

2. Gleichzeitig mit den Bergarbeitern werden im ganzen Bezirk, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch alle gewerblich und landwirtschaftlich beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren dem Fortbildungsschulzwange unterworfen.

3. Die Unterrichtszeit fällt außerhalb der Arbeitszeit und umfaßt vorläufig 3 Stunden wöchentlich, die in jeder zweiten Woche mit je 6 Stunden erteilt werden.

4. Die Gemeinden stellen die Unterrichtsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung kostenlos zur Verfügung.

5. Die Verwaltung der Schule geschieht durch die Berggewerkschaftskasse unter Aufsicht des Oberbergamts.

Der Weltkrieg verhinderte die Ausführung dieses Planes.

Nach dem Kriege und der Staatsumwälzung wurde der Ruf nach der allgemeinen Bergfortbildungsschule besonders von den Bergarbeiter-Organisationen erhoben. Die „Verfassunggebende Preußische Landesversammlung" nahm einen entsprechenden Antrag, der von den Rednern aller Parteien unterstützt wurde, einstimmig an, so daß nunmehr der Minister gehalten war, diesen Beschluß möglichst bald in die Tat umzusetzen. Es sollte zunächst die bergmännische Pflichtfortbildungsschule für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk eingeführt und dann auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Fortbildungsschulpflicht auf die anderen Bergbaubezirke ausgedehnt werden.

In erneuten Verhandlungen des Ministers mit den Bergwerksbesitzern erklärten sich diese bereit, die Schule auf der früher vereinbarten Grundlage zu errichten. Ein vom Minister zur Erledigung der Vorarbeiten einberufener Arbeitsausschuß bestand

aus je 1 Vertreter der Oberbergämter in Dortmund und Bonn, der Regierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster, je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie mehreren Schulsachverständigen mit beratender Stimme. Weil grundsätzlich die gleiche Regelung der Fortbildungsschulpflicht für das linksrheinische Kohlenrevier erstrebt wurde, war dieses Gebiet bei der Zusammensetzung des Ausschusses gebührend berücksichtigt. Der Ausschuß sah als seine Aufgabe an: ein Normalstatut für die Regelung der Fortbildungsschulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter zu entwerfen, ein Schulnetz für den ganzen Bezirk aufzustellen, den Lehrplan in seinen Grundzügen festzusetzen, Vorschläge für die gleichzeitige, allgemeine Durchführung der Schulpflicht für die gewerblich beschäftigten Arbeiter zu machen und die Grundsätze über den Aufbau, die Verwaltung und die Leitung der Schule aufzustellen. Die Vorschläge des Ausschusses fanden die Billigung des Ministers, und dieser ordnete durch Erlaß vom 30. Dezember 1920 an, daß nunmehr die erforderlichen Maßnahmen so beschleunigt würden, daß am 1. April 1921 die Schule im gesamten Bezirke des Oberbergamts Dortmund und am linken Niederrhein eröffnet werden könnte.

Wenn dieser Termin nicht innegehalten werden konnte, so lag das lediglich daran, daß im letzten Augenblick eine Anzahl von Gemeinden Schwierigkeiten hinsichtlich der Gestellung der Unterrichtsräume machte. Nachdem den Gemeinden in weiteren Verhandlungen Zugeständnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und der örtlichen Schulvorstände gemacht worden waren, erklärten sie sich bereit, vorläufig bis zum 31. März 1923 die Räume zur Verfügung zu stellen.[1]) Am 9. Juni 1921 wurde gleichzeitig in etwa 120 Schulorten und rund 260 Klassen mit 5000 Schülern des untersten Jahrganges der Unterrichtsbetrieb aufgenommen und damit der Grundstein zu der größten und bedeutungsvollsten bergmännischen Berufsschule Deutschlands gelegt. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Schule für die bereits bestehenden und noch zu errichtenden Anstalten gleicher Art sei im folgenden auf den Aufbau, die Einrichtung, den Lehrplan und die Verwaltung der Schule näher eingegangen.

Bei der Durchführung der bergmännischen Berufsschule im Ruhrkohlenbezirk war zunächst die schwierige Frage zu lösen, in welcher Weise die Verpflichtung der Bergarbeiter zum Schulbesuch auszusprechen sei. Der Weg, den man im Saarrevier, in Oberschlesien und im Mansfeldschen bisher gewählt hatte, die Schulpflicht durch die Arbeitsordnung einzuführen, erwies sich als untauglich. Es wurde vereinbart, auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 120 und 142 R.G.O. und § 87 A.B.G.) die Errichtung der Schulen in folgender Weise vorzunehmen:

Die Gemeinden führen durch Ortsstatut oder durch Nachtrag zum bestehenden Ortsstatut mit Genehmigung des Bezirksausschusses und des Oberbergamts für die in der Gemeinde beschäftigten Bergarbeiter unter 18 Jahren und, wo dies noch nicht geschehen ist, auch für sämtliche gewerblich beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ein-

[1]) Bereits im Sommer 1922 wurde das Provisorium beseitigt. Die Gemeinden erklärten sich damit einverstanden, die bisher getroffene Regelung als endgültig zu betrachten.

schließlich der ungelernten, die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen gewerblichen Berufsschulen ein. Gleichzeitig erlassen sie die zur Durchführung dieser Schulpflicht erforderlichen Vorschriften. Auf Grund dieser ortsstatuarischen Regelung errichtet die westfälische Berggewerkschaftskasse in den Wohnorten der Schüler die bergmännischen Berufsschulen, die gemäß § 87 Abs. III A.B.G. als Ersatzschulen vom Oberbergamt anerkannt werden. Der Besuch dieser Ersatzschulen wird als Erfüllung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht angesehen. Die zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Strafbestimmungen werden auf die Ersatzschulen für anwendbar erklärt. Durch die behördliche Anerkennung als Ersatzschule ist die bergmännische Berufsschule keine private Einrichtung, sondern sie hat als öffentliche Schule zu gelten.

Die Schulpflicht dauert in der Regel 3 Jahre. Sie endigt nach erfolgreichem Besuch mit dem Schluß des Schuljahres, in welchem der Schüler das 17. Lebensjahr erreicht, spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie erstreckt sich auf alle unter und über Tage beschäftigten Bergarbeiter. Ausländer unterliegen nicht der Schulpflicht, können aber zum Schulbesuch zugelassen werden.

Trägerin der bergmännischen Berufsschule auf der rechten Rheinseite ist die „Westfälische Berggewerkschaftskasse" zu Bochum, eine durch gesetzliche Maßnahmen begründete, öffentlich-rechtliche Körperschaft, zu der alle Zechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund gehören. Sie trägt, abgesehen von den Kosten für die Unterrichtsräume, die gesamten persönlichen und sachlichen Lasten, auch die aller Lehr- und Lernmittel, welche sämtlichen Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Bezirk der Westfälischen Berggewerkschaftskasse erstreckt sich nur auf das Oberbergamt Dortmund, also nur auf die Bergwerke der rechten Rheinseite. Die Zechen der linken Rheinseite gehören zum Oberbergamtsbezirk Bonn (Bergrevier Crefeld). Um einer etwaigen Abwanderung der jugendlichen Bergarbeiter nach der linken Rheinseite vorzubeugen, ist der Fortbildungsschulzwang zu gleicher Zeit und unter denselben Bedingungen auch im Bergrevier Crefeld durchgeführt worden. Träger der Schulen ist hier der „Niederrheinische Bergschulverein e. V." zu Moers, eine vorläufig noch private Vereinigung sämtlicher Bergwerksbesitzer des Bergreviers Crefeld.

Die bergmännische Berufsschule umfaßt 3 Jahrgänge: Unter-, Mittel- und Oberstufe. Außerdem ist eine Vorstufe vorgesehen, die die besonders schwach begabten Schüler aufnehmen soll. Erfahrungsgemäß bildet der so verschiedenartige Bildungsgrad des in einer Berufsschulklasse zusammengefaßten Schülermaterials das größte Hindernis eines fruchtbringenden, regelmäßig fortschreitenden Klassenunterrichtes. Es ist daher erfreulich, daß es bei der großen Zahl von Schülern desselben Jahrganges in der bergmännischen Berufsschule möglich war, an fast allen Orten die Klassen dem Bildungsgrad der Schüler entsprechend zusammenzustellen.

Die Einschulung erfolgt jahrgangweise, mit demjenigen beginnend, der zuletzt die Volksschule verlassen hat. Im Schuljahre 1923/24 wird sich der Aufbau vollenden. Alsdann wird die Schule voraussichtlich 35—40000 Schüler umfassen, die an etwa

130 Schulorten in 1200—1300 Klassen unterrichtet werden. Durch die getroffenen Maßnahmen kann sich der Aufbau der Schule in aller Ruhe vollziehen.

Einer grundsätzlichen Klärung bedurfte die Frage der Einschulung der Lehrlinge in den Handwerksbetrieben der Zechen. Da diese Lehrlinge auf einem Bergwerk beschäftigt sind, unterstehen sie nicht der Gewerbeordnung, sondern dem Berggesetz. Sie wären demnach grundsätzlich der bergmännischen Berufsschule zuzuweisen. Soweit es sich um wirkliche Handwerkslehrlinge handelt, Schlosser, Elektriker, Schreiner, Schmiede usw., ist es im Interesse der fachlichen Ausbildung dieser jungen Leute wünschenswert, daß sie die gewerbliche Berufsschule besuchen. Die bergmännische ist nach ihrer ganzen Art nicht in der Lage, ihnen die theoretische Ausbildung für ihr Fach — es sei nur an den Zeichenunterricht erinnert — zu geben, wie die gewerbliche Berufsschule es kann. Die Bildung besonderer Handwerkerklassen bei der bergmännischen Berufsschule stößt wegen der geringen Schülerzahl aus den verschiedenen Handwerkerberufen auf große Schwierigkeiten. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsausschuß der bergmännischen Berufsschule, der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau und den zuständigen Handwerkskammern ist hinsichtlich dieser Frage folgende Regelung getroffen worden: „Lehrlinge, die mit der Zeche einen schriftlichen Lehrvertrag geschlossen haben und demgemäß auch die Gesellenprüfung ablegen wollen, müssen die Fachklassen der gewerblichen Berufsschule besuchen, vorausgesetzt, daß eine solche am Wohnorte des Lehrlings vorhanden ist. Alle übrigen auf der Zeche beschäftigten jugendlichen Arbeiter besuchen die bergmännische Berufsschule.

Durch die Einrichtung der bergmännischen Berufsschule sollen Störungen in der Kohlenförderung durch den Schulbetrieb auf alle Fälle vermieden werden. Daher ist grundsätzlich festgelegt, daß die Unterrichtszeit außerhalb der Arbeitszeit liegt und vorerst nur 3 Stunden in der Woche beträgt. Da jedoch von den für die Schulpflicht in Frage kommenden Bergarbeitern etwa 72 % in Wechselschicht beschäftigt werden, wird der Unterricht nur in jeder zweiten Woche, in derjenigen der Morgenschicht, mit je 2 Stunden an drei Nachmittagen erteilt. So erhalten die Schüler im Jahre 120 Unterrichtsstunden, die sich auf 20 Wochen à 6 Stunden verteilen. Anzustreben ist die Erhöhung der Stundenzahl auf 8 in jeder zweiten Woche in der Art, daß zu den 6 Stunden Wissensunterricht 2 Stunden für Turnen, Wandern, Spielen und bildende Unterhaltung treten.

§ 14 des Ortsstatuts besagt, daß der jugendliche Bergarbeiter seiner Schulpflicht genügt, wenn er die bergmännische Berufsschule seines Wohnortes besucht. Hier ist also nicht der Beschäftigungsort, sondern der Wohnort als Schulort festgesetzt. Diese Maßnahme ist durch die Verhältnisse im Bergbau begründet; denn er beschäftigt oft Arbeiter, die stundenweit von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen. Die Einschulung dieser Leute am Beschäftigungsorte würde für sie die doppelte Zurücklegung des weiten Weges an den Schultagen bedeuten, was in der Praxis nicht durchzuführen wäre.

Der Lehrplan verteilt die Stunden einer Unterrichtswoche für Unter- und Mittelstufe wie folgt: 2 Stunden Berufs- und Bürgerkunde, 2 Stunden schriftliche Arbeiten,

2 Stunden Rechnen und Raumlehre. Die Oberstufe hat folgende Stundenverteilung: 3 Stunden Bergbaukunde, 1 Stunde Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, 1 Stunde Rechnen und Raumlehre, 1 Stunde Gesundheitslehre, wobei auch die erste Hilfe bei Unglücksfällen behandelt werden soll. Auf allen Stufen finden während des ganzen Jahres im Zusammenhang mit der Berufskunde und der Raumlehre Skizzierübungen statt. Im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts steht die Berufskunde (die allgemeine und die besondere). Die übrigen Fächer: Bürger- und Lebenskunde, Wirtschafts- und Gesundheitslehre, Deutsch und Rechnen gruppieren sich um diesen Mittelpunkt derart, daß sie in engster Verbindung mit ihm bleiben und nach Möglichkeit ihr Stoffgebiet dem Berufsleben des Schülers entnehmen. So will die bergmännische Berufsschule den jungen Bergmann beruflich weiterbilden und dazu beitragen, daß er ein tüchtiger Bergarbeiter und auch ein guter Staatsbürger wird, der gelernt hat, seine Arbeit und Berufstätigkeit in den Dienst der Mitmenschen und der Staatsgemeinschaft zu stellen. Durch Besichtigungen von Sammlungen, Museen, gewerblichen Anlagen und industriellen Werken soll der Gesichts- und Anschauungskreis des Schülers erweitert werden.

Der Unterricht in der besonderen Bergbaukunde (Schacht, Grubengebäude, Aus- und Abbau, Schießarbeit, Bewetterung, Beleuchtung, Wasserhaltung, Fördereinrichtungen, Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen, Berufskrankheiten usw.) wird von geeigneten technischen Grubenbeamten erteilt, der übrige Unterricht durchweg von Volksschullehrern im Nebenamte. Die Anstellung hauptamtlicher Lehrer ist vorerst ausgeschlossen, weil bei der eigenartigen Lage der Unterrichtsstunden solche Kräfte nicht voll beschäftigt werden können. In besonderen Ausbildungslehrgängen werden sämtliche Lehrer für ihr Amt vorbereitet. Auch werden die einzelnen Themen des Lehrplans durch die Bezirksdirektoren in Aufsätzen eingehend bearbeitet, die dann gedruckt als Hilfsbücher jedem Lehrer in die Hand gegeben werden. Dies geschieht, um diejenigen, die mit den Verhältnissen des Bergbaus nicht so vertraut sind, nach der stofflichen Seite hin mit den nötigen Unterlagen zu versehen.

Jeder Lehrer soll nach Möglichkeit seine Klasse bis zur Entlassung durchführen. Er trägt allein die Verantwortung für diese Klasse; denn eine örtliche Schulleitung ist nicht vorgesehen. Zur Erledigung der äußeren Geschäfte ist ein Lehrer zum örtlichen „Geschäftsführer" ernannt. Als Leiter des bergmännischen Berufsschulwesens für das gesamte Gebiet wird die Berggewerkschaftskasse demnächst einen Hauptdirektor anstellen. Ihm zur Seite stehen als die eigentlichen Träger der technischen Schulaufsicht Bezirksdirektoren, von denen vorerst 6 berufen und hauptamtlich angestellt sind. Ihnen ist für ihren Bezirk die Aufsichtsbefugnis vom Minister übertragen worden. Sie sind verantwortlich für die ordnungsmäßige, einheitliche Durchführung des Lehrplans und die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin; sie sorgen für die weitere Ausbildung der Lehrkräfte und ordnen mit den Schulvorständen die äußeren Verhältnisse der Schule. Hinsichtlich der Schulaufsicht und der örtlichen Schulverwaltung bestimmt die Satzung folgendes:

„Die Schulaufsicht wird durch das Oberbergamt in Dortmund und in zweiter In-

stanz durch den Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt. Dem Oberbergamt steht bei der Ausübung der Aufsicht ein Verwaltungsausschuß zur Seite. Er besteht aus einem Vertreter des Oberbergamts Dortmund als Vorsitzenden, einem von dem Minister für Handel und Gewerbe zu bestimmenden Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden, je 3 von der Bezirksarbeitsgemeinschaft benannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 2 von der „Rheinisch-Westfälischen Schulvereinigung" zu bestimmenden Vertretern der Gemeinden, sowie dem jeweiligen Geschäftsführer der Berggewerkschaftskasse und dem berggewerkschaftlichen Berufschuldirektor zu Bochum als Sachverständigen, die beratende Stimme haben."

„Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, die Staatsaufsichtsbehörde bei der Ausführung der Aufsicht beratend zu unterstützen, sich auf Erfordern gutachtlich zu äußern, bei Aufstellung und Abänderung des Einrichtungs- und Lehrplans sowie des Schulnetzes und bei Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte, die durch die Berggewerkschaftskasse vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, mitzuwirken."

„In jeder Gemeinde, in der eine bergmännische Berufsschule besteht, wird ein Schulvorstand bestellt, der aus einem Gemeindevertreter als Vorsitzenden, zwei weiteren von der Stadtverordnetenversammlung oder sonstigen Gemeindevertretung zu wählenden Vertretern der Gemeinde, dem zuständigen Bezirksdirektor, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem von der Bezirksarbeitsgemeinschaft zu benennenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Falls mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande zusammengefaßt sind, tritt an Stelle der Einzelgemeinde der Schulverband."

Dem Schulvorstand liegt ob die Sorge für die äußere Ordnung der Schule, die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, die Festsetzung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Zulassung freiwilliger Schüler, gutachtliche Äußerung auf Erfordern des Verwaltungsausschusses sowie Schlichtung von Streitfällen zwischen Schülerrat und Lehrer."

In dem Vorstehenden ist ein Überblick über Aufbau, Einrichtung, Lehrplan und Verwaltung der seit $1^1/_2$ Jahren ins Leben gerufenen bergmännischen Berufsschule des rheinisch-westfälischen Industriebezirks gegeben. Gesammelte Erfahrungen werden später dies oder jenes umgestalten, bei der einen oder anderen Einrichtung Vorteilhafteres einfügen. Derartige Änderungen sind bei dieser Anstalt nach der ganzen Art ihres Aufbaus viel leichter und schneller durchzuführen, als dies in der Regel bei den staatlichen und kommunalen Schulen der Fall ist. Die Zentralverwaltung verbürgt die erforderliche Einheitlichkeit, gewährt aber innerhalb derselben dem pädagogischen Können und Streben freiesten Spielraum.

Die Eröffnung des Schulbetriebes hat sich ohne Schwierigkeiten glatt vollzogen. Die Schüler waren bis auf wenige vollzählig zur Stelle. Schulbesuch und Verhalten der Schüler gaben bis jetzt zu ernsten Klagen keinen Anlaß. Wenn dadurch einerseits bewiesen wird, daß die Vorarbeiten in der richtigen Weise getroffen worden sind, so hat

zu diesem Erfolge sicherlich auch ein anderer Umstand beigetragen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Schule die Berufsschule des Bergarbeiters sein soll, hat die Schulleitung von Anfang an engste Fühlung mit dem Stande, seinen Organisationen und auch vor allem mit dem Elternhause gesucht und auch gefunden. Es muß gesagt werden, daß bei den Bergarbeiterverbänden ein sehr großes Interesse für diese Schule vorhanden ist. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß sich der weitere Aufbau glatt vollziehen wird, um so mehr, als einmal die Schule getragen wird von dem gesamten Bergbau, der bereit und in der Lage ist, die Mittel aufzubringen, und weil es sich zum andern um die Berufsschule eines großen, in sich geschlossenen Standes handelt, der an dem Gedeihen der Schule aufs lebhafteste interessiert und an ihrer Verwaltung paritätisch beteiligt ist.

Es besteht die Absicht, auch in den übrigen Bergbaubezirken bergmännische Berufsschulen nach dem Muster der rheinisch-westfälischen ins Leben zu rufen. Dabei werden noch Schwierigkeiten zu überwinden sein; denn der Bergbau tritt nicht überall so geschlossen auf wie im Ruhrkohlengebiet. In manchen Gegenden liegen die Werke und wohnen demzufolge die Arbeiter so zerstreut, daß die Zusammenfassung der jugendlichen Bergleute zu Unterrichtsklassen sich schwerlich wird durchführen lassen. Jedenfalls aber ist die Fortbildungsschulfrage für die Bergarbeiter durch die Errichtung der rheinisch-westfälischen Schule einen großen Schritt vorwärts gekommen. Das ist zu begrüßen. Die Zeiten sind vorbei, in denen man allgemein den Bergmannsberuf als einen ungelernten ansah, in dem jeder ohne weitere Vorbildung seine Arbeit finden könne. Gewiß, der Bergbau kann eine Reihe derartiger Kräfte beschäftigen. Aber die Arbeit des eigentlichen Kohlenhauers ist heute eine so vielseitige und mannigfaltige, von seiner Einsicht und Überlegung, seiner Fähigkeit, Gebirgs- und Wetterverhältnisse richtig zu beurteilen, hängt so viel ab, daß man nur jedem jungen Bergmanne eine möglichst umfassende und allseitige Ausbildung wünschen kann. Es wird dies nicht nur ihm selbst und seinem Stande, sondern auch der Allgemeinheit von großem Nutzen sein.

Die Berufsschulen für Mädchen

(Die Pflichtfortbildungsschulen)

Von Else Sander, Leipzig

1. Geschichtliches.

Als Vorläufer der Pflichtfortbildungsschulen, die auch die Mädchen mit umfassen, können die Sonntagsschulen der süddeutschen Staaten insofern gelten, als sie die Jugend zum Besuch gesetzlich verpflichten. Sie wurden in Württemberg bereits 1739 eingeführt und verpflichteten bis zur Verheiratung, von 1808 an bis zum 18. (evangelische Jugend) oder 21. (katholische Jugend) Jahre. Auch in Baden (1803) und in Bayern (1809) beginnen die zu dreijährigem Besuche verpflichtenden Sonntagsschulen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Zweck aller dieser Schulen war die erzieherische Überwachung der Jugend und neben religiösen Unterweisungen mehr oder weniger ausgedehnte Wiederholung der Volksschulstoffe.

In der weiteren Entwicklung der Fortbildungsschulen als Werktagsschulen bis zu den Berufsschulen im neuzeitlichen Sinne finden die Mädchen allerdings nirgends mehr die gleiche Berücksichtigung wie die Knaben, im Gegenteil, die Mädchenschule bleibt Jahrzehnte, ein halbes Jahrhundert und noch länger hinter der Knabenschule zurück.

Bis zum Jahre 1912 sah die Entwicklung der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in den deutschen Bundesstaaten so aus:

I. Obligatorische Einführung durch Landesgesetz fand statt in 5 Staaten.

Bayern, 1903, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden; zugelassen Werktagsschule, als solche richten 13 Städte 3jährige Kurse ein; hauswirtschaftlich, kaufmännisch. Nur 7 Jahre Volksschule, ein achtes Jahr wird auf die Fortbildungsschulzeit angerechnet.

Württemberg, 1909, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden oder 2jährige Werktagsschule. Haushaltungsunterricht kann eingeführt werden.

Baden, 1874, 1 Jahr, mindestens 2 Stunden. Seit 1891 kann Haushaltungsunterricht eingeführt werden, seit 1899 ist er obligatorisch. 1906 die erste Pflichtgewerbeschule für Handwerkerinnen in Karlsruhe, 1910 in Freiburg.

Meiningen, 1908, mindestens 2 Jahre mit 4 Stunden. Hauswirtschaftlicher Unterricht in kürzeren oder längeren Pausen. Einführung im ganzen Lande, wenn auch in verschiedener Organisation.

Sachsen-Coburg, 1912, mindestens 1jährig, tunlichst Hauswirtschaft; Ersatz möglich durch sechswöchige Haushaltungskurse.

II. Obligatorische Einführung durch Ortsstatut war möglich in 5 Staaten.

Sachsen, 1873 im Anschlusse an einfachen, 1907 auch an mittleren Volksschulen möglich bis zu 2 Jahren. Nur sieben Schulgemeinden machen davon Gebrauch, in vier Schulgemeinden ist hauswirtschaftlicher Unterricht eingerichtet.

Sachsen-Altenburg, 1907, zwei Städte mit 2jährigem, zwei mit 1jährigem Kursus richten Mädchenfortbildungsschulen ein.

Schwarzburg-Sondershausen, 1906, eine Stadt führt ein, auch für Dienstmädchen, Haushaltungsunterricht, 1jährig.

Sachsen-Weimar, 1910, eine Stadt führt ein, 2jährig, 4stündig, Haushaltungsunterricht im zweiten Jahre.

Hessen, 1874, vier größere Städte richten hauswirtschaftliche und kaufmännische Schulen ein.

III. In den übrigen 15 deutschen Staaten gab es bis 1912 keine landesgesetzlichen Bestimmungen, die zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichteten. (Die Einrichtung fakultativer hauswirtschaftlicher, kaufmännischer und gewerblicher Fortbildungsschulen wird hier absichtlich garnicht berührt.)

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß pädagogische Erwägungen nicht genügten, um die Mädchenfachschulen durchzusetzen; die treibenden Kräfte waren schließlich in der Hauptsache volkswirtschaftliche. Die zunehmende Industrialisierung hatte eine Steigerung der weiblichen Erwerbstätigen gebracht, die in 12 Jahren 57 % betrug; von 19,9 Millionen erwachsenen Frauen waren 9 Millionen im Hauptberuf und $3\frac{1}{2}$ Millionen im Nebenberuf erwerbstätig. Jeder Sozialpolitiker wurde immer fester davon überzeugt, daß vor allem die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen einer systematischen Ausbildung in hauswirtschaftlichen Arbeiten und eines allgemein bildenden geordneten Unterrichts bedurften, ja, daß sie ein Recht darauf hatten. So ist es verständlich, daß die neue Entwicklung, die 1912 einsetzte, nicht auf einem Schulgesetz beruht, sondern auf dem § 120 der Reichsgewerbeordnung. Aber es hat eines zwanzigjährigen Kampfes im Reichstage bedurft (von 1891 bis 1. April 1912), bis der Paragraph die Fassung erhielt, die sich auf alle kaufmännischen (1900) und gewerblichen (1912) jugendlichen Arbeiterinnen erstreckte. Unter den zahlreichen Eingaben sei vor allem hingewiesen auf die des Bundes deutscher Frauenvereine im Oktober 1906 und auf die des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes im gleichen Jahre. In der Entwicklungsgeschichte sowohl der freiwilligen als vor allem der Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen haben von jeher einzelne Frauen, wie Frauenverbände aufs tätigste mitgewirkt, ein Beweis dafür, daß zu den „treibenden Kräften" für die Durchführung dieser Schulen auch die Frauenbewegung gehört, dieses Suchen der Frauen nach ihrer Einstellung in alle Kulturarbeit.

Über die Entwicklung der kaufmännischen Pflichtschulen nach dem Jahre 1900 wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

Von großem Einfluß auf den Ausbau der Fachklassen für Handwerkslehrlinge wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen über den „Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen" am 1. Oktober 1913.

Der Einfluß der Abänderung des § 120 zeigt sich an folgenden Beispielen:

1913 ersetzt Bayern im ganzen Lande die Sonntagsschulen durch Werktagsschulen mit dem Namen „Volksfortbildungsschulen" (3½ Wochenstunden); durch Ortsstatut können auch Berufsfortbildungsschulen (6–8stündig) eingerichtet werden.

1913 eröffnete Berlin seine große Pflichtfortbildungsschule (3jährig und 6stündig) und 1915 folgt Leipzig, das von Ostern 1920 an auch den Pflichtbesuch für Haustöchter und Hausgehilfinnen einführt.

Die Kriegsjahre hemmten die Entwicklung in den Staaten und Gemeinden.

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Mädchenfortbildungsschule beginnt mit der neuen Reichsverfassung. Wie die Erfüllung des § 149 in den einzelnen Ländern geschieht in bezug auf Einführung, Organisation und Festsetzung des Endtermins für den Ausbau, darüber wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

2. Die Aufgabe der Pflichtberufsschule.

Die Gestaltung der Pflichtberufsschulen ist für den Staat bedeutsam, weil fast 90% der weiblichen Jugend durch sie hindurchgehen werden. Dieses kostbare Menschengut für Volkskraft, Volkskultur und Volkswirtschaft nutzbar zu machen, das ist der leitende Gedanke für die Ausgestaltung der Schulen. Soziologisch gedacht ergibt sich für ihre Aufgabe die Formel: Die Berufsschule beeinflußt die weibliche Jugend so, daß sie fähig und willig wird, an der Höherentwicklung der Gesellschaft bewußt mitzuarbeiten. Für die praktische Ausführung heißt die Aufgabe:

a) Die Berufsschule leite die Jungmädchen an, sich durch Selbsterziehung einen möglichst hohen Grad von körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erringen.
b) Sie wecke und pflege staatsbürgerliches Interesse und Pflichtgefühl.
c) Sie ergänze die praktische Ausbildung für die Erwerbsberufe in Handwerk, Handel und Industrie.
d) Sie bahne an und ergänze die praktische Ausbildung für den Beruf als Hausgehilfin, Hausfrau und Mutter.

3. Die Unterrichtsgegenstände und Übungsgebiete.

Aus der Aufgabenstellung ergeben sich die Unterrichtsgegenstände und Übungsgebiete. Punkt a fordert in erster Linie Gesundheitslehre. Sie tritt auf in Lebenskunde als Anleitung zu persönlicher Körper- und Gesundheitspflege. Turnen, Leibesübungen aller Art und Jugendspiele sind notwendige ergänzende Übungen. — Zum weiteren Lehrgebiet der Gesundheitslehre gehört auch Wohnungspflege, Ernährungslehre, häusliche Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderpflege, die in die Haushaltungskunde eingefügt sind und auch durch Punkt d gefordert werden.

Punkt a fordert weiter Unterrichtsgegenstände, die der allgemeinen Menschenbildung dienen; dazu gehört wiederum Lebenskunde, ferner Deutsch, das doch außer den beruflichen und sonstigen alltagsnützlichen schriftlichen Arbeiten eine Anleitung zum erwerbenden Lesen, diesem wichtigen Mittel aller Weiterbildung, und zum genießenden Lesen geben muß — und Singen. — Staatsbürgerkunde wird als selbständiger Unterrichtsgegenstand gefordert durch Punkt b und die gesamte Aufgabenstellung.

Die berufliche Ausbildung fordert für die kaufmännischen, wie für die Handwerkerinnenklassen besondere Berufskunde, besonderen Fachunterricht, charakteristische Sonderfächer wie Zeichnen, Kurz- und Maschinenschrift. (Man vergleiche die eingehenden Aufsätze über die betreffenden Schulen.)

Rechnen und Buchführung sind selbstverständlich für die Fachklassen der Erwerbsberufe, dürfen aber in den hauswirtschaftlichen Berufsschulen keineswegs fehlen

Übungsgebiete zu Punkt d sind der praktische Koch- und Haushaltungsunterricht mit Übungen in Kranken- und Säuglingspflege und der Nadelarbeitsunterricht.

Verschiedene pädagogische Meinungen fordern ziemlich verschiedene Einstellung dieser Unterrichtsgegenstände auf den Lehr- und Stundenplänen nach Stundenzahl und Jahr, vielfach wird auch eine Verschmelzung der Unterrichtsgegenstände als praktisch und fruchtbringend gefunden.

Zwei verschiedene Beispiele von Stundenplänen werden hier gegeben: Pläne des preußischen Landesgewerbeamtes und Pläne der Leipziger Fach- und Fortbildungsschule.

Es ist ganz selbstverständlich, daß besondere örtliche Verhältnisse in kleinen und mittleren Gemeinden sowie in Großstädten verschiedene Organisation der Berufsschulen in bezug auf Gliederung nach Berufen und Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne bedingen.

Pläne des preußischen Landesgewerbeamtes.

1. Allgemeine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mit 6 oder 8 Wochenstunden.

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	2		200
2. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
3. Hausarbeiten				4			
a) Waschen und Plätten.							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten.							
4. Nadelarbeiten:							
a) Strickarbeiten und Weißnähen	4						80
b) Schneidern		4					80
c) Ausbessern, Umändern			4				80
5. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
6. Turnen, Singen, Spielen	2	2	2	2	2	2	240
	8	8	8	8	8	8	960

2. Gewerbliche Fortbildungsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 180 Stunden in einer halbjährigen Vor- und Nachklasse[1].

	Vorklasse 1	2	3	4	5	Nachklasse 6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	2	2	2	2		180
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit		4	4	3	3		280
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre u. hauswirtschaftlicher Buchführung						4	80
5. Nadelarbeiten: a) Weißnähen oder Schneidern, b) Ausbessern und Umändern } als Ergänzung für Berufsarb.	3						60
6. Hausarbeiten: a) Waschen und Plätten . . . b) Häusliche Reinigungsarbeiten } . .	2						40
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- u. Krankenpflege						2	40
	6	6	6	6	6	6	720

3. Gewerbliche Fortbildungsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden.

Durchgehender hauswirtschaftlicher Unterricht mit 380 Stunden.

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	1	2	220
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit	3	3	3	3	2	2	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftliche Buchführung					4	4	160
5. Nadelarbeiten: a) Weißnähen oder Schneidern } als Ergänzung	3						60
b) Ausbessern und Umändern } für Berufsarb.		3					60
6. Hausarbeiten: a) Waschen und Plätten . . . b) Häusliche Reinigungsarbeiten }			3				60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege				2			40
	8	8	8	8	8	8	960

4. Gewerbliche Fortbildungsschule für Handwerkerinnen mit 6 Wochenstunden.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 280 Stunden in einer einjährigen Vorklasse.

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	1	4	4	3	3	320
2. Gewerbliche Buchführung					1	1	40
3. Fachzeichnen und Facharbeit			4	4	4	4	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung		4					
Zu übertragen	1	5	8	8	8	8	880

[1]) Vor- und Nachklasse können auch zu einer einjährigen Vorklasse vereinigt werden.

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
Übertrag	1	5	8	8	8	8	680
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern } als Ergänzung	5						100
b) Ausbessern und Umändern } für Berufsarb.							
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätten . . . }							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten }		3					60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	2						40
	8	8	8	8	8	8	960

Anmerkung zu diesen 4 Plänen: Deutsch und Rechnen sind nicht als besondere Unterrichtsfächer angeführt, weil sie in allen Fächern geübt werden sollen.

Pläne der Leipziger Pflicht-, Fach- und Fortbildungsschule.

1. Siebenstündiger Plan für hauswirtschaftliche Klassen.

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr			
					für im Haus Tätige		für ungelernte Arbeiterinnen	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
					Bürgerkunde		Bürgerkunde	
Lebenskunde . . . . . . }	1	1	—	—	1	1	1	1
Berufskunde . . . . . . }					—	—	—	1
Deutsch	2	2	1	1	2	2	2	2
Rechnen	1	1	—	—	1	1	1	1
					Rechnen u. hauswirtschaftl. Buchführung			
Hauswirtschaftskunde . .	—	—	1	1	—	—	—	—
Kinderpflege und -erziehung	—	—	—	—	—	2	—	1
Kochunterricht	—	—	4	4	—	—	—	—
Einfaches Schneidern								
Ausbessern u. Umändern	2	2	—	—	2	—	2	—
Turnen und Singen . .	1	1	1	1	1	1	1	1
	7	7	7	7	7	7	7	7

2. Achtstündiger Plan für Handwerkerinnenklassen.

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Lebenskunde	1	1	1 Wirtschaftskunde	1 Kinderpflege u. -erziehung	1 Bürgerkunde	1 Bürgerkunde
Berufskunde	1	1	—	1	2	2
Deutsch	2	2	1	1	1	1
Rechnen	1	1	—	1	1	1
Buchführung	—	—	—	1	1	1
Zeichnen	2	2	2	2	} 2	} 2
Facharbeiten	1	1	—	1	}	}
Kochen	—	—	4	—	—	—
	8	8	8	8	8	8

4. Lebenskunde und Staatsbürgerkunde.

Für die Berufsschulen der Mädchen sind besonders wichtig die Lebenskunde und Staatsbürgerkunde. Lebenskunde ist nicht gedacht als systematischer ethischer Unterricht, sondern als Anleitung zur Selbsterziehung im Anschlusse an ganz bestimmte Stoffgebiete. Das erste ist Gesundheitslehre mit den Hauptthemen: Tägliche Reinlichkeitspflege, Ernährung im Jugendalter, Kleidung, allgemeine Gesundheitsregeln für Verdauung, Atmung (mit Übungen), Körperhaltung und Gang, besondere Gesundheitsregeln für die Entwicklung des jungen weiblichen Körpers. Was die Mädchen durch tägliche Gewöhnung und Straffheit für sich zu leisten haben, um Gesundheit, Schmuckheit, Anmut und Energie zu gewinnen, sollen sie einsehen und üben, und der pflegende Sinn für andere soll zu gleicher Zeit in ihnen aufwachen.

Das zweite Stoffgebiet ist eine Bildungslehre, die den Mädchen helfen soll, eine kraftgebende, warme und kluge Einstellung zu finden für ihre Arbeit, für den Umgang mit Menschen, für das Ergreifen der geistigen Kulturgüter unseres Volkes durch Weiterbildung und edle Vergnügungen. Der Grundgedanke ist, auch hier eine Anleitung zur Selbsterziehung für kulturelle Pflegefähigkeit zu geben.

Alle Stoffdarbietungen der Lebenskunde werden durchflochten von ethischen Besprechungen, die Klarheit in der Gedankenwelt schaffen, eine Lebensanschauung anbahnen sollen. In den Jungmädchen soll das Gefühl ihres selbständigen Menschenwertes für die Volksgemeinschaft entstehen. Wenn diese erziehenden Unterrichtsgespräche Hilfe geben zur Festigung und Erstarkung des Innenlebens, dienen sie zur positiven sexuellen Erziehung, die unsere Jugend braucht.

Die Themen, die sich auf Selbsterziehung durch Körperpflege beziehen und auf die Entwicklung des Würdegefühls im Umgang mit Menschen, müssen mit der weiblichen Jugend vom weiblichen Erzieher behandelt werden und können auch nicht Gegenstand gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter sein.

Die Verfasserin dieses Aufsatzes gehört zu der pädagogischen Richtung, die dafür ist, daß Lebenskunde im engeren Sinne, persönliche Lebenskunde, im ersten Jahre als festes Unterrichtsfach in die Stundenpläne eingestellt wird. Vor allen Dingen ist bedeutsam die geschlossene Behandlung der körperlichen Selbsterziehung einer sittlichen Leistung von praktischem Werte und die Behandlung des Themas Umgang mit Menschen (einschließlich Familienleben, Freundschaft, Verkehr mit jungen Leuten) unter dem Gesichtspunkt der Selbsterziehung zu freimütiger, freundlicher Gerechtigkeit gegen andere und gegen sich selbst.

Man kann nichts einwenden gegen die andere pädagogische Meinung, die meisten Themen der Geistespflege im Deutschen, in Berufskunde oder in „Kulturkunde" zu behandeln, wenn den Mädchen dabei bewußt wird, daß es sich um ganz bestimmte Forderungen an ihre Selbsterziehung handelt.

Eine dritte Richtung möchte alle erzieherische Beeinflussung möglichst in dem Unterrichtsgebiet Bürgerkunde eingeordnet haben.

Als zweite Stufe der Lebenskunde kann der Unterricht in Hauswirtschaftskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre gestaltet werden. Das heißt, er wird in einer Weise an die Jugend herangebracht, die eine beständige Aufforderung zur Selbsterziehung ist. Auch lassen sich alle diese Stoffe ungezwungen durchflechten mit ethischen Belehrungen, die auf die des ersten Jahres aufbauen. Die Jungmädchen begreifen dadurch,

worin eigentlich sittliche Selbsterziehung besteht, und daß sittliche Tüchtigkeit nicht nur „idealen", sondern auch praktischen Wert hat. An einem ganz geschlossenen Arbeitsgebiet wird ihnen gezeigt, daß Berufsarbeit (hauswirtschaftliche und erzieherische Arbeit ist „gelernter Beruf") wesenformend wirken und zum Wachstum der sittlichen Persönlichkeit in engster Beziehung stehen kann.

Unter den weiten pädagogischen Begriff Lebenskunde kann als dritte Stufe Bürgerkunde eingestellt werden. Aber es ist ungemein wichtig gerade in der Jungmädchenerziehung, daß sie auf den Stundenplänen als selbständiges Fach auftritt. Dadurch wird der weiblichen Jugend veranschaulicht, wie bedeutend die Belehrungen über das noch so neue Staatsbürgerrecht der Frauen eingeschätzt werden.

Es muß den Mädchen bewußt werden, daß alle Selbsterziehung für das persönliche Leben und für das hausmütterliche Wirken der Frau, alle Ertüchtigung zur Berufsarbeit letzten Endes auch Erziehung zur Staatsbürgerin ist. Denn jedes Streben nach Erhöhung des persönlichen Wertes, das mit dem Bewußtsein geschieht, dadurch auch den Gesamtwert des Volkes zu erhöhen, ist Staatsbürgerdienst, und ein Denken und Handeln, das das eigene bescheidene Arbeiten und Wirken in Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Volkswohl sieht, ist das Merkmal staatsbürgerlicher Lebensführung.

Was nun unmittelbare staatsbürgerliche Unterweisung in der im Stundenplan festgesetzten Bürgerkunde betrifft, so ist es zweckmäßig, mit Gesetzeskunde zu beginnen. Das weite Thema „Unser Lebensgang und die Gesetzgebung" bietet Stoffe, die die Mädchen aufs stärkste interessieren. Die Stunden können Erziehungsstunden sein, wenn die Stoffe unter dem leitenden Gedanken „Gesetz und Gesinnung", „Recht und Verpflichtung" behandelt werden. — Erfahrungen aus der Jugendfürsorge und der Rat praktischer Juristen mit starker sozialer Einsicht weisen darauf hin, die Jugend nicht nur mit der Gerichtsverfassung, sondern mit einigen Paragraphen des Strafgesetzbuches bekannt zu machen, die sich auf Straftaten beziehen, deren sich die weibliche Jugend besonders schuldig macht. Hier kann die Erzieherin, erschüttert vom Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend des eigenen Geschlechts, auch die einfachsten Geister aufrütteln aus jener Dämmerung, die so oft der Grund ist für das Hineintappen in Straffälligkeit und Gefahr des Verführtwerdens.

Die Verfassungskunde hat in der Jungmädchenerziehung besondere Bedeutung, weil es darauf ankommt, dem neuerworbenen Staatsbürgerrecht der Frauen zu lebensvoller Entfaltung und Wirksamkeit zu verhelfen. Das Interesse für die Arbeitsgebiete der Gemeindeverfassung ist unschwer anzuregen; es gibt dafür reichen anschaulichen Stoff. Die Einführung in die Reichsverfassung ist schwerer. Wie könnten wir aber davon absehen, wenn wir doch den abgehenden Schülerinnen die gedruckte Verfassung feierlichst überreichen dürfen, gewissermaßen als Symbol dessen, was der Staat von der Energie ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung erhofft!

5. Organisationsformen

Die Pflichtberufsschule für Mädchen wird hauptsächlich in vier Formen auftreten:
als hauswirtschaftliche Berufsschule,

als landwirtschaftliche Berufsschule,

als Berufsschulen für kaufmännische Gehilfinnen (Verkäuferinnen und Kontoristinnen),

als Berufsschulen für Handwerkslehrlinge.

Berufsschulen für ungelernte und angelernte gewerbliche Arbeiterinnen als vollkommen selbständige Organisationsform gibt es bis jetzt noch nicht in Deutschland. Die Klassen für ungelernte Arbeiterinnen sind allerorten in hauswirtschaftliche Pflichtschulen eingegliedert, in Berlin auch mit Klassen für gelernte Berufe vereinigt.

Bei der Organisation der Mädchenberufsschulen treten Bestrebungen hervor, die die dreijährige Schule ersetzen wollen durch eine Jugendschule von ein- oder zweijähriger Dauer mit 30 oder 20 Wochenstunden. In der Praxis werden nur sehr wenige Gemeinden dieser Schulform überhaupt nähertreten. Die wichtigsten Gegengründe sind diese:

§ 145 der Verfassung fordert die Ausbildungspflicht bis zum 18. Jahre;

jugendpsychologische Beobachtungen haben ergeben, daß bei den Mädchen am Ende des 16. Jahres eine wichtige Grenzlinie der Entwicklung liegt, daß es unbedingt notwendig ist, die erziehende und bildende Beeinflussung im 17. Jahre fortzusetzen;

die Volkshochschulen stehen der Jugend vom 17. Jahre an offen, eine Lücke zwischen Berufsschule und Hochschule ist nicht wünschenswert;

die Handwerkslehre ist dreijährig, die kaufmännische Lehre soll es auch für Mädchen immer mehr werden, deshalb muß auch die Berufsschule dreijährig sein;

die Einführung der Vollschule wäre für Industriearbeiterinnen erst möglich, wenn die Halbtagsschicht allenthalben durchgeführt wäre.

6. Die hauswirtschaftliche Berufsschule

wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schulgemeinden eingerichtet werden. Darum soll auf sie besonders eingegangen werden. Der Name Berufsschule ist auch hier wohl berechtigt, Hausfrauen- und Hausgehilfinnenorganisationen verlangen, daß die hauswirtschaftliche Arbeit als „gelernter Beruf" bewertet wird. Die hauswirtschaftlichen Schulen sollen für Haustöchter und -gehilfinnen tatsächlich berufliche Schulen sein, die das praktische Lernen ergänzen; Schulküchen und Nadelarbeitsstuben sind „Lehrwerkstätten", und Haushaltungskunde, Kinderpflegkunde und Erziehungslehre sind als Berufskunde zu bewerten. Planbeispiele sind auf Seite 202 f. gegeben.

Von den Verbänden der Hausfrauen wird gewünscht und vorgeschlagen, in den Klassen für Hausangestellte die Stundenzahl im ersten Jahr zu erhöhen, vielleicht auf 12 (12 mal 40 = 480 Stunden), und im zweiten und dritten Jahre nur je 3 (2 Jahre 3 mal 40 = 240 Std.), insgesamt also doch 720 Stunden anzusetzen; auch die Stundenzahlen 480 im ersten, 240 im zweiten, 160 im dritten werden vorgeschlagen. Besonders wünschen sie das für Mädchen, die Lehrstellen bei der Hausfrau antreten. — Für die Hausgehilfinnen gehört natürlich die Besprechung ihres neuen Arbeitsrechtes zur Berufskunde.

Der geistigen Reife und Auffassungsfähigkeit der Jugendlichen entspricht es wohl am meisten, wenn das erste Jahr vor allem mit Nadelarbeitsunterricht besetzt ist, das zweite mit Koch- und Haushaltungsunterricht, und wenn Kinderpflege und Erziehungslehre erst ins dritte Jahr eingestellt werden.

Die Einrichtung von Schulküchen ist für viele Gemeinden eine starke finanzielle Belastung, man hat aber über die sachgemäß einfache praktische Anlage und Ausstattung in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt, so daß bei rechter Beratung mehr Kosten gespart werden können als früher. In dichtbevölkerten Gegenden werden sich Gemeinden zu Schulverbänden zusammenschließen und Schulküchen oder transportable Einrichtungen gemeinsam benützen; auch die Wander-Haushaltungsschulen werden Hilfsdienste tun.

Oft ist erörtert worden, ob sich mit der Fortbildungsschule Wohnräume verbinden ließen, in denen die Schülerinnen häusliche Reinigungsarbeiten praktisch üben könnten. (Siehe auch den Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes von 1922.) In wenigen Gemeinden wird es möglich sein; entscheidend sind immer örtliche Verhältnisse.

Eine andere schwierige Frage ist die Beschaffung von Leib-, Tisch- und Bettwäsche für die praktischen Übungen in der Wäschebehandlung. Die Möglichkeiten sind so sehr an örtliche Verhältnisse geknüpft, daß sich allgemeine Ratschläge nicht geben lassen. Man vergleiche die angegebene Literatur.

Von Gegnern der Pflichtberufsschule wird oft der ganze hauswirtschaftliche Schulunterricht scharf kritisiert und sehr gering bewertet gegenüber der Lehre im Haushalt. Demgegenüber ist auf das hinzuweisen, was sich als unbestreitbar nützlich für hauswirtschaftliche Ausbildung herausgestellt hat. 1. Die Schülerinnen werden an eine straffe, besinnliche, systematische Arbeitsweise gewöhnt, zu der nicht viele Hausfrauen erziehen können. 2. Die Jugendlichen lernen den ganzen Verlauf und Zusammenhang wichtiger Arbeiten, z. B. der Wäschebehandlung, der Bereitung eines Gerichts übersehen und verstehen; das wird im Haushalt den Jugendlichen vielfach nicht geboten. 3. Neue Grundsätze über Ernährung, neue Technik im Gebrauch der Küchengeräte, beim Verfahren der Reinigungsarbeiten werden durch die Schülerinnen in weite Volkskreise getragen.

Belehrungen über das Notwendigste aus der häuslichen Krankenpflege schließen sich am besten an die Haushaltungskunde an. Einige Übungen im Anlegen von Umschlägen, in der Ausführung einfacher Griffe beim Lagern, Umbetten usw. müssen gemacht werden. Gerade diese bescheidene Ausbildung in der Krankenpflege hat vielerorts dazu beigetragen, der Pflichtberufsschule Zustimmung und Anerkennung zu erwerben. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen kann als Einleitung zur Krankenpflege behandelt werden oder auch innerhalb der Lebenskunde im ersten Jahre.

Ein wichtiges Stück der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist es, daß Rechnen und Buchführung in enger Beziehung zum praktischen Haushaltungsunterricht, ja auch zum Nadelarbeitsunterricht stehen. Oft wird die Ansicht vertreten, daß Rechnen in der hauswirtschaftlichen Schule gar kein selbständiges Fach zu sein brauche, daß es vielmehr nur im praktischen Unterricht und bei der Buchführung mit geübt werden solle. — In bezug auf die Buchführung sei noch etwas bemerkt. Von 1925 an ist auch der kleinste Gewerbetreibende und Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Frauen und Töchter werden da vielfach den Männern und Vätern helfen müssen. Die Berufs-

schule wird weiten Kreisen der Bevölkerung einen wichtigen Dienst tun, wenn sich auch in den hauswirtschaftlichen Schulen Gelegenheit bietet, eine praktische kaufmännische Buchführung für einfache Geschäftsführung zu erlernen.

Der Nadelarbeitsunterricht kann in der Berufsschule nicht in der Weise Klassenunterricht sein wie in der Volksschule. Er muß dem Werkstattunterricht ähnlich sein, vor allem beim Ausbessern und Umändern, dann erst werden die Mädchen Fertigkeiten erwerben, die sie sofort praktisch verwerten und nützen können. Selbstverständlich sind Themen wie: Stoff- und Warenkunde, geschicktes Einkaufen, Bau und Gebrauch der Nähmaschine und Belehrungen über Zuschneide-, Näh- und Ausschmückungstechnik Gegenstände der Klassenbesprechung.

Kinderpflege und Erziehungslehre. Früher sprach man fast nur von hauswirtschaftlicher Erziehung der Mädchen; endlich erkannte man doch an, daß die recht haben, die hausmütterliche Erziehung fordern. Und so wird auch in den Lehr- und Stundenplänen der Berufsschulen Raum gesucht und geschaffen für Unterweisungen in Kinderpflege und Erziehung. Freilich wird vielfach nur Säuglingspflege in Betracht gezogen. Es ist aber notwendig und richtig, auch auf die Pflege des Kleinkindes und des Schulkindes einzugehen und ein Stück volkstümliche Erziehungslehre in aller Einfachheit mit den Mädchen durchzusprechen. Für viele Schülerinnen, die als Tochter oder Kindermädchen Kinder zu betreuen haben, ist auch dieser Unterricht vom Alltag dringend geforderte „Berufskunde“. Geht die Erziehungslehre immer aus von Beispielen aus dem Kinderleben, so sind diese Stunden den Jungmädchen außerordentlich interessant, lieb und wichtig. Man darf erwarten, daß in vielen Mädchen für ihr späteres Leben der Eindruck bleibt, daß Lernen, Nachdenken, Selbsterziehung dazu gehört, um eine verständige, wertvolle Mutter zu werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Volksbildungsbestrebungen noch viel mehr als bisher Mütterkurse — nicht nur für Säuglingspflege, auch für Kindererziehung — einrichten müssen, die dann fortsetzen, was in den Berufsschulen nur angefangen werden kann.

Als Übungsstätten für diese einfache Ausbildung in der Kindererziehung können dienen: Bewahranstalten, Kindergärten, Horte. — Säuglingsheime und Krippen sind nach Meinung der Sachverständigen keine Übungsorte für 14—17jährige Berufsschülerinnen.

7. Die ungelernten Arbeiterinnen in der hauswirtschaftlichen Pflichtberufsschule.

Das Problem der Berufs- und Menschenbildung der männlichen und weiblichen Ungelernten wird in dem Aufsatz „Arbeiterschulen“ eingehend behandelt. Hier soll nur kurz darauf eingegangen werden, warum es für die Arbeiterinnen günstig ist, die hauswirtschaftliche Berufsschule zu besuchen, was vorläufig wohl ausnahmslos der Fall sein wird. Wie für die männlichen Ungelernten, so wird auch für die ungelernten Arbeiterinnen nach einem Werkunterricht gesucht, der ein Gegengewicht ausübt gegen den abstumpfenden Einfluß der mechanischen Berufsarbeit. Die Arbeit in der Schulküche und im Nadelarbeitsunterricht kann diese Nebenwirkung haben, weil sie vielseitige An-

forderungen an Handgeschick, Nachdenken, Gedächtnis, Geistesgegenwart stellt. Vor allem ist die hausmütterliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen für sie selbst und weite Volkskreise von Lebenswert, weil diese Mädchen früh heiraten und das in der Schule Gelernte bald praktisch angewendet werden kann.

Das Recht auf Berufskunde für ihre Arbeit darf den Fabrikarbeiterinnen deshalb nicht genommen werden. Vor allem brauchen sie arbeitsrechtliche und volkswirtschaftliche Belehrungen, und sie verlangen solche auch selbst, besonders wenn sie sich lebhaft an der sozialistischen Jugendbewegung beteiligen.

8. Die Einstellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fachklassen der gelernten Berufe

ist für die Pflichtberufsschulen für Mädchen eine bekannte Streitfrage. Die vornstehenden Pläne zeigen verschiedene Möglichkeiten. Man ist sich darüber klar, daß in den kaufmännischen und Handwerkerinnen-Pflichtschulen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht Mittelpunkt sein kann. Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß es ein Versuch mit wenig tauglichen Mitteln ist, ihn in 6stündige Berufsklassen hineinzuzwängen; denn der praktische Unterricht muß mindestens 4stündig durch ein halbes Jahr laufen. Für kaufmännische und gewerbliche Pflichtschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht sind 8 Stunden das Mindestmaß, was gefordert werden muß. Für die Handwerkerinnenklassen muß beachtet werden, daß der 2stündige Kochunterricht nicht in demselben Jahre liegt, in dem die Gesellenprüfung stattfindet.

Im allgemeinen ist man dazu gekommen, dem Kompromiß zuzustimmen, das Geheimrat Gürtler bereits 1915 vorschlug. (Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, Wittenberg, Herrosé 1915). „Ich halte es für die Pflicht des Staates, im Interesse des Staates auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Mädchenfortbildungsschule so lange zu drängen, bis nicht andere Möglichkeiten gegeben sind, die fehlenden Kenntnisse der Mädchen gesetzmäßig zu übermitteln."

Da die kaufmännischen Pflichtschulen und die für Handwerker in besonderen Aufsätzen behandelt werden, soll hier nur einiges gesagt werden, was für die Mädchenschulen besonders in Frage kommt.

9. Pflichtschulen für Handlungsgehilfinnen.

Im Zusammenhange mit dem Kampf gegen die Tätigkeit der Frau im Handelsgewerbe tritt eine Bekämpfung besonderer Fachklassen für Handlungsgehilfinnen auf, kaum in der Großstadt, wohl aber in der mittleren und Kleinstadt. Da aber die Arbeitsteilung in den neuzeitlichen kaufmännischen Betrieben auch hier die Kontorgehilfin fordert und da eine gute Fachausbildung für die Mädchen persönlich notwendig ist, weil sie den Beruf in der großen Mehrzahl länger als 10 Jahre ausüben, weil viele als Gehilfinnen des Vaters, des Ehemannes, auch als selbständige Gewerbetreibende die gewonnenen Kenntnisse lebenslänglich ausnützen, muß die Pflichtberufsschule auch in kleinen und mittleren Orten für die kaufmännische Berufsausbildung des Mädchens sorgen. Gerade in mittleren und kleineren Gemeinden ist aber die

Gefahr zu fürchten, daß die Mädchen, nur um der hauswirtschaftlichen Pflichtschule für alle zu entschlüpfen, sich in die bestehenden Handelsklassen drängen. Da hat die Berufsberatung energisch zu hemmen.

Es ist also in Mittel- und Kleinstädten die Bildung von Fachklassen zu fordern, wenn das Bedürfnis für mindestens 20 Handlungsgehilfinnen vorliegt. Sollte die Bildung solcher Klassen nicht möglich sein, müssen die Mädchen in die Knabenklassen aufgenommen werden.

In ausgebauten Schulen ist die Einrichtung getrennter Fachklassen für Kontoristinnen und Verkäuferinnen selbstverständlich. Hat eine Schule nur *eine* kaufmännische Klasse, so ist die verschiedene Berufstätigkeit der Kontorgehilfin und der Verkäuferin zu berücksichtigen.

Die Pflichtberufsschule wird hoffentlich dazu beitragen, die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten, die durch Halbjahrkurse den Zudrang ungeeigneter Mädchen zum Handelsberufe forderten, als Schulen für Jugendliche durch gesetzliche Bestimmungen aufzuheben. — Diese Schulen wurden geschätzt, weil sie Gelegenheit boten, Fertigkeit in Kurzschrift und im Maschinenschreiben vor dem Eintritt in den Beruf zu erwerben. Beiden Fächern muß auf dem Stundenplan der Mädchen mehr Platz eingeräumt werden als bei den Knaben, wenn die Berufsschule der besonderen Verwendung der Mädchen in den Kontoren Rechnung tragen will.

In der Leipziger Mädchenfortbildungsschule ist für unbemittelte begabte Volksschülerinnen eine Halbjahrsklasse eingerichtet, die die Übermittelung dieses kaufmännischen Handwerkszeuges (Fertigkeit in Kurzschrift, Maschinenschreiben, Rechnen, praktische Kontorarbeiten) in 24 Wochenstunden vor dem Eintritt in den Beruf bietet. Selbstverständlich befreit diese *Vorklasse* nicht vom weiteren Besuch der Schule.

10. Pflichtschulen für Handwerkerinnen.

In Frage kommen vor allem Fachklassen für die Handwerkerinnen für Frauenbekleidung.

Große Städte werden außerdem auch Fachklassen für Friseusen und Blumenbinderinnen einrichten; aber einzelne Lehrlinge für Photographie, Uhrmacherei, Zahntechnik usw. erhalten bis jetzt ihre berufliche Ausbildung wohl nur in den Fachklassen für Knaben. Die Berufsausbildung der weiblichen Handwerkslehrlinge für Frauenbekleidung ist aus drei Gründen ernstlich zu fordern. Sie ist von wirtschaftlicher Bedeutung für das persönliche Leben der Mädchen; denn diese Berufe werden für dauernd gewählt, nach der Verheiratung nur etwa von einem Drittel der Meisterinnen aufgegeben, gerade auch in Mittel- und Kleinstädten. Die Lieferung guter Arbeit durch das Handwerk ist von Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkskultur, weil ein hoher Prozentsatz der Familieneinkommen für Frauenbekleidung ausgegeben wird. Auch in den Mittel- und Kleinstädten ist es für die Konsumentinnen wirtschaftlich notwendig, daß sie für ausgegebenes Geld einwandfreie Waren bekommen. Die Heranbildung tüchtiger Kräfte, die zur Hebung und Verfeinerung der Handwerke für Frauenbekleidung und -konfektion beitragen können, ist von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Staates. Nur durch einwandfreie Qualitätsware kann der Ausfuhrmarkt wieder

erobert und das Abfließen deutschen Geldes für Waren nach Frankreich (Kleider und Hüte) und Belgien (Wäsche) gehemmt werden.

Sind in den Mittel- und Kleinstädten 20 weibliche Lehrlinge — sei es auch verschiedener Handwerke — vorhanden, so ist eine Fachklasse zu bilden. Besuchen weibliche Lehrlinge den Berufsunterricht an Knabenberufsschulen, so ist ihnen ein Eingehen auf die besondere Arbeitsweise ihres Handwerks zu sichern. Hervorzuheben ist, daß vor allem der Zeichenunterricht für die Damenschneiderei ganz anders gestaltet werden muß als für die Herrenschneiderei. Hier kommt es an auf Entwicklung des Farbensinns und Weckung des Verständnisses für Anpassung der Linienführung der Kleidung an den Körperbau.

Wegen seiner großen Bedeutung muß der Zeichenunterricht in den ersten 2 Jahren mit 2 Stunden eingesetzt werden. Im dritten Jahre kann er mit der Werkstückbesprechung und technischen Qualitätsarbeiten verbunden werden. Er hat dann die Aufgabe, in das Liniensystem des Schnittzeichnens einzuführen.

Schnittzeichnen selbst wird von Sachverständigen abgelehnt für die Zeit der Lehrlingsausbildung.

Im dritten Jahre würde der Zeichenunterricht ganz in den Händen der Meisterin liegen.

Da der Zeichenunterricht so viel Raum im Stundenplan braucht und die hauswirtschaftliche Ausbildung auch noch berücksichtigt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß für Handwerkerinnenklassen 8 Stunden wöchentlich erforderlich sind.

* * *

Möchten Männer und Frauen es als eine staatsbürgerliche Angelegenheit ansehen, für die Berufsschulen für Mädchen die rechte Lebensform zu finden.

11. Literatur.

Gürtler, Die Fortbildungsschule und die weibliche Jugend, Wittenberg, Herrosé, 1913.

Reichel, Die Mädchenfortbildungsschule, Leipzig, Quelle & Meyer, 1912.

Kempf, Die Organisation der Fortbildungsschule für Mädchen, Vortrag auf der XII. Generalvers. des A.D.L.V., Nürnberg 1912.

Richtlinien für den Ausbau der Mädchenpflichtfortbildungsschule, herausgegeben vom Berufsamt des Bundes deutscher Frauenvereine.

Berichte des preußischen Landesgewerbeamtes. 1922.

Lehrpläne, herausgegeben von Dr. O. Lehmann, Verlag Klinkhardt, Leipzig 1922.

E. Sander, Lebenskunde, Handbuch für den erziehenden Unterricht in Berufsschulen für Mädchen, Verlag Klinkhardt, Leipzig. Band I, 2. Aufl. 1920; Band II, 1. Aufl., Sept. 1922.

Aufsätze in der „Deutschen Fach- und Fortbildungsschule": Nr. 14, v. 15. Sept. 1919 „Die Jugendschule", Direktorin Deutsch, Charlottenburg. — Nr. 3, v. 1. Febr. 1922 „Hauswirtschaftliches Volljahr und dreijährige Mädchenfortbildungsschule", O. Matthes, Kreisschulrat in Jena. — Nr. 8 v. 15. April 1922, Entgegnung auf den vorstehenden Aufsatz von Schulleiter Mehnert, Pirna.

Jugendlichen-Pädagogik, E. Deutsch, Verlag Teubner, Leipzig 1921.

Deutsch, Hauswirtschaftliche Berufsbildung, Teubner 1921.

Deutsch, Methodik f. d. Unterricht in d. Haus. — Reiche Literaturangaben finden sich in den Lehmannschen Lehrplänen, Verlag Klinkhardt, Leipzig, 2. Aufl. 1922.

Die ländliche Berufsschule

Von Friedrich Lembke, Berlin

1. Geschichtliche Entwicklung.

Wenn auch durch die Reichsverfassung der Grundsatz der allgemeinen Berufsschulpflicht aufgestellt worden ist, so wird es doch noch sehr sorgsamer gesetzgeberischer und Verwaltungsarbeit bedürfen, um eine Form für die Durchführung dieser Pflicht zu finden, die dem Willen des Verfassunggebers entspricht, zugleich aber auch dem Wirtschaftsleben so angepaßt ist, daß Reibungen nach Möglichkeit, wenn auch nicht vermieden, doch so beschränkt werden, daß sich keine die Schülerarbeit schädigenden Widerstände ergeben. Dazu wird es wünschenswert sein, daß man die bisherigen geschichtlichen Erfahrungen möglichst ohne Vorurteil prüft und verwertet.

Wohl die älteste Form der pflichtmäßigen Berufsschule stellt die Landschule nach der schleswig-holsteinischen Schulordnung vom Jahre 1814 dar. Diese läßt die Schulpflicht mit der Konfirmation endigen, und da diese nach der dort geltenden Kirchenordnung in der Regel mit vollendetem 16. Lebensjahre (bei Mädchen mit vollendetem 15. Lebensjahre) erfolgte, so ging auch die Volksschulpflicht bis zu dieser Altersgrenze. Trotzdem wird es verkehrt sein, die alte schleswig-holsteinische Landschule einseitig als Volksschule in unserem Sinne aufzufassen. Schon äußerlich unterschied sie sich dadurch von der gegenwärtigen Volksschule, daß sie einen Sommerunterricht kaum kannte. Waren die Kinder etwa 12 Jahre alt geworden, so nahmen sie an dem Sommerschulunterricht nicht mehr teil, sondern arbeiteten in der eigenen oder in einer fremden Landwirtschaft mit. Auch Friedrich Paulsen hat in seiner Jugend bis zu seinem 15. Lebensjahre nur einen sehr beschränkten Sommerunterricht genossen. Der Unterricht für die älteren, etwa 14—16jährigen Schüler ging erheblich über das gegenwärtige Volksschulpensum hinaus, behandelte vor allen Dingen in Verbindung mit dem sehr ausgedehnten Rechenunterricht ein gut Teil der Stoffe, die man heute als Berufs- und Bürgerkunde bezeichnen würde. Der frühere Abgeordnete Dr. Engelbrecht-Obendeich hat bekanntlich in dem Preußischen Abgeordnetenhause mehrfach den Versuch gemacht, diese alte schleswig-holsteinische Schulverfassung wieder zur Geltung zu bringen und sie möglichst auf ganz Preußen zu übertragen. Sein Antrag ging zwar dahin, den Volksschulunterricht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre auszudehnen, man hätte aber den Antrag auch sehr wohl benutzen können, um dadurch zu einer den ländlichen Verhältnissen angepaßten Berufsschule zu kommen, und es dürfte nicht unangebracht sein, bei den künftigen Erörterungen über die Berufsschule die alte schleswig-holsteinische Schulordnung in dieser Hinsicht doch einmal genau zu prüfen.

Neben dieser pflichtmäßigen Schuleinrichtung, die ein Mittelding zwischen Volksschule und Berufsschule darstellt, gab es verstreut in allen Landesteilen freiwillige Abendschulen, die im allgemeinen der Wiederholung von Volksschulstoffen und der Befestigung von Fertigkeiten, die in der Volksschule erworben waren, dienen sollten, im einzelnen sich aber den besonderen Neigungen ihrer Lehrer anpaßten, so daß sie, abgesehen von den Übungen im Schreiben, Lesen und Rechnen, kaum einen geschlossenen Schultyp darstellen. Sie wurden aber die Vorläufer der Fortbildungsschule, die sich

in Norddeutschland fast ausschließlich in der Form von Abendschulen durchsetzte; der Unterricht am Spätnachmittage kommt verhältnismäßig selten vor.

Dagegen entstanden in Mittel- und Süddeutschland Formen pflichtmäßiger ländlicher Fortbildungsschulen, die sich wieder mehr den Einrichtungen der schleswig-holsteinischen Schulordnung näherten. Die Schulpflicht wurde begründet durch ein Volksschulgesetz, und der Unterricht wurde in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule gegeben.

Weder die norddeutsche, noch die mittel- und süddeutsche Form befriedigt die Freunde des ländlichen Berufsschulwesens. So gingen z. B. die Arbeiten von Direktor Kälker letzten Endes doch darauf hinaus, die sächsische ländliche Fortbildungsschule so umzugestalten, daß sie aus der Form des bloßen Anhängsels an die Volksschule zu einem selbständigen Schulgebilde wurde. Ähnliche Bestrebungen machten sich z. B. in Baden und anderen süddeutschen Staaten geltend. In Norddeutschland, besonders in Preußen schwankte man andauernd zwischen einer allgemein bildenden Anstalt und einer mehr beruflich orientierten Schule hin und her. Die erstere wollte man nicht, weil man die Berufsinteressen im Schulunterricht berücksichtigen und zur Hebung der Wertschätzung der Schularbeit benutzen wollte, und die letztere konnte man nicht haben, weil es dazu im allgemeinen an den nötigen hinreichend ausgebildeten Lehrkräften fehlte. Daran konnte natürlich auch eine gesetzmäßige Einführung der Schulpflicht nichts ändern, da Lehrerbildung und Freizügigkeit der Lehrer entscheidend mitsprechen.

Allgemein hat man denn auch erkannt, daß eine entsprechende Förderung des ländlichen Berufsschulwesens nur möglich sei, wenn es gelingt, besonders vorgebildete Lehrkräfte dafür zu gewinnen, wobei noch dahingestellt bleiben mag, ob es unbedingt notwendig ist, diese als hauptamtliche Lehrkräfte nur für die Berufsschule anzustellen.

2. Durchführung der Schulpflicht.

Was die Durchführung der Schulpflicht anlangt, so befriedigt weder die Form, die Fortbildungsschule in Verbindung mit der Volksschule und gewissermaßen als ihr Glied zu einer Pflichtschule zu machen, noch die preußische Form, durch besonderes Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Schulpflicht zu beschließen. Gegen ersteres Verfahren macht sich in weiten Gegenden der Umstand geltend, daß die Bezirke für die Berufsschule nicht mit denen für die Volksschule zusammenfallen. Wo man es mit einfachen ländlichen Volksschulen zu tun hat, in der beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden, umfaßt z. B. die dreijährige Knabenberufsschule nur etwa $^3/_{16}$ der Schülerzahl der Volksschule. Eine Zusammenlegung mehrerer Volksschulbezirke zu einem Berufsschulbezirk wird sich vielfach nicht umgehen lassen. — Wenn man die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht aber nicht einfach den Volksschulgemeinden oder -verbänden übertragen will, so wird sich außerdem noch erschwerend geltend machen, daß die Volksschulbezirke sich durchaus nicht immer mit den Bezirken der politischen Gemeinden decken, daß oft mehrere Gemeinden zu einem Schulverband gehören, oft aber auch Teile ein und derselben politischen Gemeinde verschiedenen

Schulverbänden angehören. Eine übergeordnete Selbstverwaltungsinstanz gibt es im Schulwesen durchweg nicht. Man wird deswegen für die Durchführung der Berufsschulpflicht besondere Verwaltungsmaßnahmen treffen müssen, sei es, daß man die Durchführung den Kreisen oder in außerpreußischen Ländern ähnlichen Selbstverwaltungskörpern überträgt, sei es, daß man auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften besonders leistungsfähige Berufsschulbezirke schafft.

Diese Schwierigkeiten, die mehr in verwaltungsrechtlicher Hinsicht sich geltend machen, werden in ihrer Wirkung dadurch aber noch bedeutend verstärkt, daß auch wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Was die gewerbliche Berufsschule verhältnismäßig leicht Boden gewinnen ließ, war der Umstand, daß sie sich leicht in den gewöhnlichen Ausbildungsgang des jungen Handwerkers eingliederte. Auch bei kaufmännischen Berufsschulen war infolge des Bestehens einer kaufmännischen Lehre die Einführung verhältnismäßig leicht. Größere Schwierigkeiten haben sich überall dort ergeben, wo ein bestimmtes Lehrlingsverhältnis fehlte. Man mag im einzelnen über die Gesellenprüfung denken, wie man will, soviel ist sicher, daß sie an althandwerkliche Überlieferungen anknüpft, und daß sie in den Augen des Handwerkers immer noch den ordnungsmäßigen Abschluß der Lehre bildet. Die gesetzliche Eingliederung der Fortbildungsschule in das handwerkliche Prüfungswesen hat die gewerbliche Berufsschule sicher ungemein gefördert.

Soweit es sich auf dem Lande um die landwirtschaftliche Jugend handelt, fehlt es an jeder durch Brauch oder Gesetz geregelten Ausbildung. Wohl ist auch dort dem aufmerksamen Beobachter ein mehr oder weniger festgefügter Ausbildungsgang erkennbar. Es fehlt aber an allen Formen, wie man sie z. B. beim Handwerk hat, vor allen Dingen an einem durch Gesetz oder Brauch geschützten Übergang aus der einen Stufe in die andere. Die Folge davon ist, daß sich an keiner Stelle so recht augenfällig der Nutzen der Berufsschule dartun läßt. Weder der jugendliche Landwirt, noch sein Arbeitgeber oder sein Vater sind durch einfache Erfahrungen des Berufslebens leicht von dem Nutzen einer besonderen Schulung zu überzeugen, und was man in der Bevölkerung häufig hört, ist leider oft ohne rechte innere Überzeugung dahin geredet. Die Einführung einer geordneten landwirtschaftlichen Lehre dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wohl aber wäre es möglich, daß in all den Fällen, wo der Staat oder sonst eine öffentliche Gewalt die Entscheidung in der Hand hat, die regelrechte Erlernung der Landwirtschaft und der Besuch der ländlichen Berufsschule gewisse Vorrechte gewährt. Das könnte z. B. sehr wohl bei der Vergebung von Kleinsiedlerstellen geschehen, bei denen ja doch in irgend einer Form ein Befähigungsnachweis erbracht werden muß.

3. Innere Entwicklung der ländlichen Berufsschule.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der inneren Entwicklung der ländlichen Berufsschule. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sie ständig geschwankt hat zwischen einer beruflich orientierten und einer allgemeinen Unterrichtsanstalt. Das Interesse der Lehrer, die im Hauptberuf fast ausschließlich Volksschullehrer waren,

zog sie nach einer doppelten Richtung. Sie wollte dem Berufsschüler etwas bieten, was ihm die Volksschule nicht geboten hatte. So lange die Berufsschulen vollständig freiwillige Einrichtungen waren, ergab sich daraus ohne weiteres die Neigung, landwirtschaftlichen Fachunterricht zu erteilen, wenn nicht etwa besondere Neigungen den Lehrer nach einer anderen Richtung hinzogen. Sobald aber die Entwicklung der Berufsschule weitere Kreise zog und an die Volksschullehrer häufiger als früher die Anregung, Berufsschulen ins Leben zu rufen oder an vorhandenen Berufsschulen zu unterrichten, herantrat, mußte sich die Eigenart der Volksschullehrerbildung geltend machen, da es ganz natürlich war, daß jeder Lehrer versuchte, auf Grund seiner Vorbildung den Berufsschülern möglichst viel zu bieten. Dieser Moment mußte bei weiterer Ausdehnung der Berufsschule unweigerlich dahin führen, daß die allgemeine Bildung stärker in den Vordergrund drängte, — eine Erscheinung, die z. B. auch in Sachsen sich geltend machte und aus der Kälkers Wirksamkeit gewissermaßen als eine Reaktion hervorwuchs.

Verfolgt man in dieser einfachsten Form den Gedanken der allgemein bildenden Berufsschule, so wird diese kaum eine besondere Schuleinrichtung werden, sondern sich zu einem Anhängsel an die Volksschule entwickeln, dann aber müßte die logische Forderung eigentlich sein: Verlängerung der Volksschulpflicht. Diese Forderung wird in dieser einseitigen Form wohl kaum von einem Vertreter der ländlichen Berufsschule noch erhoben. Wohl aber macht sich ein anderer ähnlicher Gedanke geltend. Dieser geht davon aus, daß die Berufsschule fürs Leben bilden soll, und daß das eigentliche Fachwissen, die engere Berufserziehung doch immerhin nur einen Teil des gesamten Lebens erfasse, daß man deswegen gut tue, die Grundlagen der Berufsschule zu erweitern. Das ganze weite Gebiet des Lebens wird man aber kaum in eine Schule hineinbringen können. Will man trotzdem den Gedanken der Lebensschule durchführen, so muß ganz naturgemäß das Leben den Vorrang vor dem Lernen erhalten, und dann muß man zu Gebilden kommen, die den dänischen Volkshochschulen sich nähern, die sicher nicht als Berufsschulen, höchstens als Lebensschulen aufgefaßt werden können.

Die andere Richtung, die sich immer wieder geltend macht, ist die Richtung nach dem Fachunterricht hin. An sich ist es durchaus richtig, daß der angehende Landwirt denselben Anspruch auf fachliche Ausbildung hat wie z. B. der angehende Handwerker, und daß besonders der kleine Landwirt, der nicht in der Lage ist, eine besondere Fachschule zu besuchen, ebenso wie der Handwerker in ähnlicher Lage das Recht haben muß, in der Fortbildungsschule die einfachsten Grundlagen des Fachwissens zu erhalten. Der Meinungsstreit über diese Frage wird keineswegs so sehr, wie es zu sein scheint, durch einen gewissen Gegensatz zwischen landwirtschaftlicher Fachschule und ländlicher Berufsschule beeinflußt, denn ähnliche Gegensätze bestehen für die gewerbliche Berufsschule und gewerbliche Fachschule in ähnlicher Weise und haben sich doch so weit hintenan stellen lassen, daß trotzdem eine fachliche Entwicklung des gewerblichen Berufsschulwesens möglich war, sondern die Schwierigkeiten liegen vor allen Dingen darin, daß man es auf dem Lande durchaus nicht allein mit den landwirtschaftlichen, vielmehr außerdem noch mit einer ganzen Reihe von gewerblichen Berufen zu tun hat,

und daß man in schultechnische Schwierigkeiten gerät, sobald man versucht, den Grundsatz der Berufsschulung durchzuführen. Dazu kam noch, daß man in der Stadt aus den vielen Lehrern — nicht bloß Volksschullehrern —, die dort tätig waren, sich einige heraussuchen konnte, die für einen berufskundlichen Unterricht Interesse hatten und deswegen auch geneigt waren, durch Ausnutzung von allerlei Bildungsmöglichkeiten sich das nötige Wissen und Können anzueignen, während man auf dem Lande in vielen Fällen nur einen einzigen Lehrer zur Verfügung hat, mit dem sich natürlich keine beruflich orientierte Schule einrichten läßt, wenn es ihm an den nötigen Interessen für die landwirtschaftliche Berufswissenschaft und -technik fehlt.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten dürfte es nur so geben, daß man in der ländlichen Berufsschule das allgemein Berufliche von dem Speziellen trennt und versucht, etwa in zwei Jahrgängen den Schülern aus allen Berufen die Grundlagen des allgemeinen Berufswissens und der allgemeinen Berufserziehung zu geben, dann aber für die besondere Berufsausbildung im letzten Jahre die Schüler gleicher und ähnlicher Berufe zusammenfaßt. Bei den landwirtschaftlichen Berufen wird das in vielen Fällen durch kleine Bezirksschulen geschehen können, die so über den Kreis verteilt sind, daß die Schüler ohne allzu große Wege die Schule von ihrem Wohnorte aus besuchen müssen. Bei Handwerkslehrlingen und anderen gewerblichen oder kaufmännischen Berufen wird es in vielen Fällen sich nicht umgehen lassen, daß man die Schüler mehrere Wochen an einem größeren Orte zusammenzieht, sie dort in Schülerheimen oder bei Bürgern unterbringt. Jedenfalls ist eine allgemein durchgeführte Berufsschule auf dem Lande in der Regel nur denkbar für den landwirtschaftlichen Beruf; für gewerbliche Berufe sind auf jeden Fall für den abschließenden Unterricht besondere Vorkehrungen nötig.

4. Wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Endlich ergeben sich auch aus den wirtschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind. Die landwirtschaftliche Berufsarbeit ist nun einmal vielmehr als die gewerbliche und kaufmännische von der Witterung, vom Jahres- und Tageslauf abhängig. Sie läßt sich mit Rücksicht auf die zu versorgenden Tiere auch nicht so genau nach Stunden abzirkeln, wie das in anderen Berufen möglich ist. Die Freimachung besonderer Zeiten für den Berufsschulunterricht dürfte in den meisten Wochen des Sommerhalbjahres auf große Schwierigkeiten stoßen, ebenso ist im Winter infolge der Viehfütterung und Viehpflege besonders in kleinen Betrieben, wo der in Frage kommende Berufsschüler oft die einzige Hilfskraft ist, es nicht immer leicht, die geeignete Unterrichtszeit herauszufinden. Immerhin dürfte es sich ermöglichen lassen, durch geschickte Einteilung die schlimmsten Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst wird sich ergeben, daß der Hauptunterricht im Winter erteilt werden muß. Ihn ganz und gar auf den Winter zu verlegen, dürfte aber doch nicht gerade zu empfehlen sein. Es ist im Grunde genommen ja nicht ganz natürlich, von der Behandlung des Ackers, von Düngung, Saat, Pflanzenpflege, Unkrautvertilgung, Ernte usw. zu einer Zeit zu reden, wo die Arbeit auf dem Acker und das ganze Pflanzenleben ruhen. Man muß danach streben, daß doch wenigstens im Sommer ein ergänzender Unterricht, wenn

auch nur in zwangloser Form von Beobachtungen und Versuchen, von Materialsammeln für den Winterunterricht, erteilt wird. In geschlossenen Dörfern wird sich das durch Ausnutzung einiger Sonntage, durch Unterrichtserteilung in arbeitsärmeren Zeiten, wie z. B. unmittelbar vor der Heuernte, in kurzen Pausen zwischen den einzelnen Ernten, unter Umständen gar durch Ausnutzung von Perioden schlechten Wetters erreichen lassen. Bei Bezirksschulen ist das allerdings schon schwieriger. Aber auch im Winter liegen durchaus nicht die Verhältnisse gleich günstig. Die Herbstarbeiten ziehen sich besonders bei gutem Wetter oft bis in den November hinein, wenn die Abende dann auch schon recht lang werden, und in einigen Gegenden machen sich die Frühjahrsarbeiten schon Anfang bis Mitte März wieder geltend. Es hält deswegen auch schwer, im Spätherbst und mit beginnendem Frühling den ordnungsmäßigen Betrieb der Schule aufrecht zu erhalten. Eine Häufung des Berufsschulunterrichts in den eigentlichen Wintermonaten wäre deswegen sehr zu empfehlen. Diese Rücksichtnahme auf den Wirtschaftsbetrieb ist dann sehr schwer durchzuführen, wenn daneben auch noch die Interessen der Volksschule zu berücksichtigen sind, da dann die Lehrer nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Wenn dies der Fall wäre, ließe sich allerdings eine gesetzliche Regelung denken, bei der nur die Mindeststundenzahl im Jahre festgelegt wird, es aber den Kreisen oder Schulbezirken überlassen wird, wie sie diese über das Jahr verteilen wollen. Das würde vernünftige Rücksichtnahme auf ländliche Verhältnisse sein, die zum Teil bei der Wanderhaushaltungsschule schon erprobt ist. Dagegen würde eine Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse abzulehnen sein, die etwa darin besteht, daß man ohne Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl einfach die Unterrichtszeit auf den Winter beschränkt, daß man also den ländlichen Berufsschulen etwa nur die Hälfte der Pflichtstundenzahl gibt, die man städtischen zuweist.

5. Lehrerfrage.

Aus Vorhergehendem ergibt sich, daß nach jeder Richtung hin die ländliche Pflichtfortbildungsschule abhängt von der Lehrerfrage. Wenn es nicht gelingen sollte, die ländliche Berufsschule auch insofern von der Volksschule frei zu machen, daß sie über Lehrkräfte und damit auch über die Unterrichtszeit frei verfügen kann, daß auch eine Auswahl der Lehrkräfte je nach Vorbildung möglich ist, dann wird sie nicht viel Erfolg haben können. Von diesen Gesichtspunkten aus verdient der Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 15. März 1921 ganz besondere Beachtung. Er verlangt darin die Einrichtung besonderer berufskundlicher Lehrgänge für künftige Berufsschullehrer. Diese Lehrgänge sollen sich auf mehrere Jahre erstrecken; der Unterricht soll an je einem Tage in etwa 40 Wochen im Jahre erteilt werden. Der Unterricht soll direkt auf den Erwerb eines bestimmten landwirtschaftlich-fachlichen Wissens und Könnens zugeschnitten werden. Eine Ergänzung des Unterrichts durch eigene Beobachtungen und Arbeiten ist erwünscht, so daß der ganze Lehrgang mehr die Form einer Arbeitsgemeinschaft als einer unmittelbaren Unterrichtsveranstaltung annimmt. Die so herangebildeten Lehrer sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, wo es sich um Beschäftigung an ländlichen Berufsschulen handelt. Sie sollen außerdem in der

Wirtschaftsberatung, besonders in kleinen Betrieben mit Verwendung finden. In ihrer Tätigkeit zur Förderung der Landwirtschaft und in landwirtschaftlichen Unterricht sollen sie in engster Verbindung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachschule bleiben.

Die Durchführung dieses Planes würde in mehrfacher Hinsicht einen ganz bemerkenswerten Fortschritt bedeuten. Zunächst würde sich daraus ergeben, daß besonders vorgebildete landwirtschaftliche Berufsschullehrer entstehen, die auch dann ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des ländlichen Berufsschulwesens haben dürften, wenn es auch nicht sofort gelingt, sie hauptamtlich nur in der Berufsschule zu beschäftigen. Die Zahl dieser Lehrer wird nicht so groß sein können wie die Zahl der Volksschulbezirke, und daraus wird sich von selbst ergeben, daß größere leistungsfähige Berufsschulbezirke gebildet werden. Die Lehrer an diesen Schulen werden vermöge ihrer besonderen Berufsschulung in der Lage und geneigt sein, sich praktisch in der Landwirtschaft — wenn auch in den meisten Fällen wohl nur im Gartenbau und in der Kleintierzucht — zu betätigen. Ein praktischer Betrieb wird sich der Schule anschließen und wird allerdings damit auch für den Schulunterricht ausgenutzt werden können. Ein Hinausgreifen der Wirksamkeit des Berufsschullehrers über die Grenze der Schule hinaus auf das praktische Leben wird damit direkt gefördert. Eine Verbindung zwischen Schule und Landwirtschaft ist damit gegeben, und zwar eine engere, als sie gegenwärtig zwischen der landwirtschaftlichen Fachschule und dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe möglich ist. Endlich ist durch eine engere Verbindung mit der landwirtschaftlichen Fachschule und damit auch mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung dafür gesorgt, daß eine gewisse Einheitlichkeit im gesamten landwirtschaftlichen Unterricht und in der gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsförderung Platz greift.

Wohl ist zu bedenken, daß sich erhebliche Schwierigkeiten der Durchführung dieses Planes entgegenstellen. Die Standesfragen werden sich geltend machen, und ebenso wird es nicht zu vermeiden sein, daß Gegensätze sich hin und wieder bemerkbar machen zwischen dem auf einer Vollausbildung beruhenden Unterricht in der landwirtschaftlichen Fachschule und einem mehr auf die Bedürfnisse des Alltags kleiner Betriebe zugeschnittenen der ländlichen Berufsschule. Gegensätze zwischen den landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieben sind vielleicht auch nicht immer zu vermeiden. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Arbeiter in das ländliche Berufsschulwesen vollzieht sich vielleicht doch nicht immer ohne Reibung, und endlich sind noch die finanziellen Schwierigkeiten zu bedenken; letzten Endes läuft der Plan doch darauf hinaus, daß kleine ländliche Bezirksberufsschulen mit eigenem landwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Ob und inwieweit es gelingt, diese Schwierigkeiten zu überwinden, muß die Zukunft lehren. Der Plan ist so, daß er es wohl verdient, sich mit voller Kraft an seine Verwirklichung zu machen. Was aber auch dabei herauskommen möge, das eine wird sicher zur Geltung kommen müssen: mit kleinen Mitteln und Mittelchen läßt sich die große Frage der ländlichen Berufsschule nicht lösen. Mit ein paar Stunden, erteilt von einer Lehrkraft, die zufällig für ganz andere Zwecke nach demselben Ort gekommen ist, ist die

Sache nicht getan. Die ländliche Berufsschule verlangt ganze Arbeit und darum auch ganze Menschen.

6. Literatur.

Dr. G. Oldenburg: Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin 1914.

Derselbe: Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin 1920.

Archiv für ländliches Bildungswesen (Schriftleiter: Ökonomierat Fr. Lembke). 2. Heft: Fortbildungsschulen und Volkshochschulen auf dem Lande. Berlin 1919.

Dr. A. Stocker: Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung nebst einer Sammlung der maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen. Lahr in Baden 1916.

Kälker: Zur Methodik der ländlichen Fortbildungsschule, 2. Aufl. Leipzig 1914.

Peters: Berufliche Heimatkunde im Dienste der Volkswohlfahrt. Hildesheim 1919.

Lembke: Lehrplan für die ländliche Fortbildungsschule. Leipzig 1908.

Die ländliche Fortbildungsschule im Jahre 1920/21 in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen", Aprilheft 1922.

Hermann Otto: „Wie fördern wir wirksam das ländliche Fortbildungsschulwesen?" Ebenda März- und Maiheft 1922.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen im Freistaat Sachsen. Ebenda Juni- und Juliheft 1922.

W. Dorsch: Das Fortbildungsschulwesen in Bayern. Ebenda Maiheft 1922.

Jugendpflege und Berufsschule

Von Dr. Hertha Siemering, Berlin

Man kann heute das Wort Jugendpflege nicht gebrauchen, ohne sogleich zu sagen, was man darunter versteht und verstanden wissen will: Vor mehr als einem Jahrzehnt wurde es üblich, die eigentümlich freie Erziehungsarbeit, die Erwachsene in den von ihnen geleiteten Jugendvereinen an halbwüchsigen Burschen und Mädchen leisteten, als Jugendpflege zu bezeichnen. Ein paar Jahre zuvor hatte man die Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung umgetauft. Damit war diese zwar nicht von dem alten Makel befreit worden, wohl aber haftete dem guten Wort Jugendfürsorge von nun an eine höchst unliebsame Nebenbedeutung an. Die Wohlfahrtspflege schob deshalb diesen Ausdruck mehr und mehr beiseite, und sie begann, die mancherlei Arten der Betreuung auch schulpflichtiger und vorschulpflichtiger Kinder, soweit diese vor allem in sittlicher Beziehung normal sind, gleichfalls als Jugendpflege zu bezeichnen. Eine andere Entwicklung kam diesem Wandel im Sprachgebrauch bei Öffentlichkeit und Fachleuten entgegen. Das von der Jugend selbst begründete und von ihr allein getragene Vereinswesen kam als Jugendbewegung zu Blüte und Ansehen. Es schien bisweilen, als wolle und müsse es die von Erwachsenen geleiteten Jugendvereine allgemein in den Schatten drängen. Das Wort Jugendpflege als Sammelbezeichnung solcher Vereine hat dadurch an Ansehen und Wohlgefallen verloren. In der Praxis des Vereinslebens kam und kommt es gelegentlich dazu, daß die „bewegte" Jugend sich der „gepflegten" gegenüber hoch erhaben dünkt. Es ist heute weit zeitgemäßer, wenn man im Hinblick aufs Ganze von Jugendbewegung statt von Jugendpflege redet. Die Leitung der katholischen Jugend- und Jungmännervereine bemüht sich außerdem seit einigen Jahren, für die von Erwachsenen in der Form der Jugendvereine geleistete Erzieherarbeit das Wort Jugendführung in Kurs zu bringen. Wir sind also einigermaßen rückständig, wenn wir im folgenden auch Leistungen solcher Gestalt noch als Jugendpflege bezeichnen. Wir möchten aber an dieser Stelle mit Rücksicht auf die Wirkungsmöglichkeiten der Fortbildungsschule darüber hinaus, einer älteren Definition folgend, unter dem Worte Jugendpflege die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen im Dienste unserer in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normalen Heranwachsenden begreifen. Denn da nahezu jedes Lebensgebiet, in dem sich die halbflügge Jugend bald tapsig, bald tastend bewegt, jener zarten, die besonderen Bedürfnisse eben dieses Alters berücksichtigenden Betreuung zugänglich ist, die den Sinn des Wortes Pflege ausmacht, so kann man mit Recht sagen, daß das Wort Jugendpflege in dieser weiteren Bedeutung nicht ein selbständiges, in sich geschlossenes Arbeitsfeld abgrenzt, daß Jugendpflege vielmehr eine eigentümliche Form der Betätigung, noch besser wohl eine eigentümliche innere Haltung des Handelnden ist, die überall da eingenommen werden kann und eingenommen werden sollte, wo jugendliche Menschenkinder Stoff, Werkzeug oder Gegenstand des Handelns sind. In diesem Sinne kann jeder Lehrherr und Arbeitgeber, jeder ältere Arbeitsgefährte Jugendpflege treiben; so kann jede Berufsschule, können alle Einrichtungen der Berufsbera-

tung zu Trägern der Jugendpflege werden, und so geht es fort durch alle Lebensbeziehungen der jungen Menschen.

Es ist in den Reihen der Jugenderzieher allgemein bekannt, wie um die Wende des Jahrhunderts im deutschen Vaterlande langsam die Erkenntnis aufzudämmern begann, daß die der Volksschule entwachsene Jugend, die nach Sitte und Recht vor allem im Wirtschaftsleben als erwachsen behandelt wurde, einer besonderen Fürsorge durchaus bedürftig sei. Und es ist weiter bekannt, wie dieser Erkenntnis folgend der Ruf nach Betreuung dieser Altersklasse, nach Jugendpflege immer stärker wurde, wie man dann die Vorbilder der alten konfessionellen Jugendvereine und der Jugendabteilungen der Turnerschaft nachahmte, und sich überall bemühte, neue Jugendvereine ins Leben zu rufen. Schließlich wurden von 1911 an zunächst in Preußen, später in ähnlicher Weise auch in vielen anderen Ländern alte und neue Jugendvereine aller Gruppen und Spielarten, soweit sie nur auf vaterländischem Boden standen, in den neutralen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege zusammengefaßt, in denen man voneinander lernen und sich so gegenseitig fördern sollte. Zugleich erwarb man durch den Anschluß an das System dieser Ausschüsse, das ist die staatliche Organisation der Jugendpflege, für den eigenen Jugendverein und dessen Mitglieder das Recht, die vom Staate der Jugendpflege gewährten und erwirkten Vergünstigungen mitzugenießen. Diese staatliche Organisation der Jugendpflege wurde in Preußen vom Kultusministerium ins Leben gerufen und getragen. Nach der Revolution ging sie an das damals neugegründete Ministerium für Volkswohlfahrt über, das seitdem auch über den alljährlich in den Staatshaushalt eingestellten Jugendpflegefonds verfügt.

Weniger bekannt als alle diese Dinge im historischen Verlauf der modernen deutschen Jugendpflege ist es indessen, daß die Jugendpflege in der Entfaltung zu einer breiten Erziehungsbewegung — mindestens in Preußen — zunächst im Schatten der Fortbildungsschule jene Wärme und verständnisvolle Förderung fand, die der gesamten Bewegung ihren ersten kräftigen Antrieb gestatteten. Diese Kulturarbeit des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe begann um reichlich ein Jahrzehnt früher, als man gemeinhin den Anfang der offiziellen preußischen Jugendpflege datiert. Im Januar 1900 ersuchte der Handelsminister zum ersten Male die Regierungspräsidenten, ihre Aufmerksamkeit der Einrichtung von Sonntagsheimen für Lehrlinge zuzuwenden, und er wies darauf hin, daß Lehrkräfte der Fortbildungsschulen und einsichtige Handwerksmeister gelegentlich an der Leitung solcher Heime teilnehmen. Ein beigefügter Erlaß aus dem Jahre 1899, der wesentlich von der religiösen Unterweisung im Anschluß an die Fortbildungsschule und davon handelt, wie sie innerhalb ihres Lehrplans auf die Gemüts- und Charakterbildung der Lehrlinge bedacht ist, weist außerdem auf die Gründung von Jünglingsvereinen, Volksbibliotheken und Lehrlingsheimen hin und bemerkt dazu sehr verständnisvoll, daß durch solche Einrichtungen mannigfaltiger Segen auf einem Gebiet gestiftet werden könne, das dem staatlichen Eingreifen nur in beschränktem Maße erreichbar sei. Fast zwei Jahre später, im November 1901, erschien in Preußen der nächste Erlaß im Dienste der Jugendpflege, den der Minister des Innern und der Kultusminister mit unterzeichnet

haben. Er stellt zunächst in knapper Form den Hauptinhalt der Berichte zusammen, die auf den ersten Erlaß hin beim Handelsminister eingegangen sind. Danach sind Jugendvereine und Jugendheime aller Art vielfach gegründet worden. „Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt." Die Frühzeit des Aufschwunges der Jugendvereinsarbeit mit ihren typischen Bemühungen spiegelt diese Zusammenstellung ganz lebendig wieder. Es ist die gleiche Zeit, in der die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die nachmalige Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die damals aufs engste mit dem preußischen Handelsministerium verbunden war, und deren damaliger Geschäftsführer, Geheimrat Post, an der Redaktion der Jugendpflegeerlasse teil hatte, durch neutrale Kurse für Jugendvereinsleiter, die ersten ihrer Art in ganz Deutschland, eine lebhafte Propaganda für die Gründung von Jugendvereinen entfaltete. — Der Erlaß vom November 1901 beklagt, daß noch nicht alle Möglichkeiten zur Jugendpflege in der erwünschten Weise ausgenutzt seien, und, wie um einen Begriff von der Unzulänglichkeit der bisherigen Leistungen zu geben, weist er darauf hin, daß im ganzen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der gewerblich tätigen jungen Leute konfessionellen Vereinen angehöre oder an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sei, während der größere Teil der Jugend in seinen Mußestunden jeglichen Anschlusses entbehre. Es folgt die Mahnung, bestehende Jugendarbeit zu stärken, sie ja nicht zu beeinträchtigen, neue durch Bereitstellung geeigneter Räume und eine lebhafte Werbetätigkeit in den in Betracht kommenden Personenkreisen ins Leben zu rufen und schließlich die bewegliche Bitte, möglichst bald wenigstens einen Versuch zu machen. Der nächste Erlaß in unserer Sache stammt aus dem Jahre 1905. Er handelt im besonderen von den im Anschluß an die Fortbildungsschule getroffenen Einrichtungen für die gewerblich tätige Jugend und gibt ganz ausführliche Anregungen, die der Praxis unmittelbar entstammen. Daß auch in diesen der Schule verbundenen Einrichtungen der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt werden müsse, wird bemerkt. In einem Erlaß des Handelsministers von 1908, der zwar anerkennt, daß die früher gegebenen Anregungen auf fruchtbaren Boden gefallen und Ansätze zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerbstätigen Jugend wohl vorhanden seien, klingt zum ersten Male leise die Resignation an: „Auf der anderen Seite", so heißt es, „zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die in Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinen." Es scheint so, als spüre man, freilich mehr im Unterbewußtsein, daß mit dem Jugendverein nicht alles zu machen sei. Die klare Erkenntnis, daß seine Wirksamkeit seiner Natur wegen durchaus begrenzt ist, blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Damals, und das wiederholt sich wenige Jahre später, bei den Bemühungen des preu-

ßischen Kultusministeriums, und ähnliches zeigt sich heute wieder bei den Versuchen der politischen Parteien, die Jugend zu organisieren, war man völlig in dem Irrtum befangen, daß, da die alten Jugendvereine nur einen kleinen Bruchteil der vorhandenen Jugend gewonnen hätten, die übrige nun durch neue und neuartige Jugendvereine aufgesogen und versorgt werden könne und müsse. Noch hatte man nicht deutlich eingesehen, daß im Grunde nur eine Auslese aller Jugendlichen, nur eine durch Anlagen ethischer und sozialer Natur bevorzugte Aristokratie vereinsfähig ist. Noch glaubte man deshalb, durch ständig wiederholte Bitten und Ermahnungen zur Tätigkeit — der Erlaß fordert die Regierungspräsidenten auf, sich „mit Wärme" der Jugendfürsorge anzunehmen — doch schließlich alles zu erreichen, was man wollte. Der Erlaß vom Juli 1908 entwickelt noch einmal nachdrücklich Ziel und Methoden jener Erzieherarbeit, die die Fortbildungsschule und ihre Lehrkräfte über den Unterrichtsbetrieb hinaus im Dienste der ihnen anvertrauten Jugend entfalten sollen: Es handele sich nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten, tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel müsse sein, „eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen". Und wieder wird in richtiger Erkenntnis der Lage betont, daß bei den jugendpflegerischen Veranstaltungen für die schulentlassene Jugend jeder äußere Zwang zu vermeiden sei. Als ein Kronzeuge für die hohe Auffassung von der Jugendpflegearbeit der Fortbildungsschule bei der sie leitenden preußischen Zentralbehörde sei noch ein Abschnitt aus einem Erlaß vom August 1904 wiedergegeben, dessen Argumentation uns heute, da weite Kreise der Jugendbewegung sich bemühen, den Fortbildungsschulunterricht in den Achtstundentag hineinzuschieben, seltsam zeitgemäß anmutet. Auch damals handelte es sich darum, den Unterricht in günstige Werktagsstunden zu verlegen, und der Erlaß wendet sich gegen die Auffassung, daß es angebracht sei, den pflichtmäßigen Fortbildungsschulunterricht in den Abend- und Sonntagsstunden zu erteilen, weil die jungen Leute durch den Aufenthalt in der Schule an der unrichtigen Verwendung ihrer freien Zeit gehindert würden. Der Handelsminister erklärt, daß er diese Auffassung der Aufgabe des Fortbildungsschulunterrichts nicht billige, und er verspricht sich keinen Erfolg von dem bloßen Absperren von der Straße und dem Wirtshause, das außerdem nur für wenige Stunden durchführbar sei. „Eine Veredlung der Lebensführung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter, die im Interesse des Gewerbes und des Staates dringend wünschenswert ist, kann nur erreicht werden durch Hebung der geistigen und sittlichen Bildung. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, durch Einrichtung von Lehrlingsheimen mit Leseräumen, durch Veranstaltung von Vorträgen, gemeinsamen Spielen und Ausflügen die jungen Leute, denen oft der Familienanschluß fehlt, in ihren Erholungsstunden in freundschaftliche Berührung mit gebildeten Menschen zu bringen, sie zu verständiger Benutzung ihrer freien Zeit anzuleiten und ihnen Gelegenheit zu anständigen und gesunden Vergnügungen zu geben. Derartige Veranstaltungen werden in vielen Fällen zweckmäßig in irgend eine Verbindung mit der Fortbildungsschule zu bringen sein, wobei jedoch selbstverständlich jeglicher Zwang auszuschließen ist."

Die Jugendpflegearbeit, die auf alle diese Anregungen und Ermunterungen hin auf-

gebaut wurde, wird vor allem in zwei Formen geleistet: entweder sind im Anschluß an die Fortbildungsschule Jugendvereine ins Leben gerufen, in denen sich die jungen Leute oder die jungen Mädchen, in der Regel solche, die noch die Fortbildungsschule besuchen, zusammen mit anderen, die sie schon verlassen haben, in der Form ständiger Mitgliedschaft zusammenschließen, oder die Schule trifft, selbstverständlich außerhalb des Unterrichts, allerlei Veranstaltungen geselligen Charakters, die der Gesamtheit ihrer Schülerschaft, gelegentlich auch deren Angehörigen zugänglich sind. Bisweilen werden diese zwei Formen als geschlossene und offene Jugendpflege begrifflich unterschieden.

In Aufbau und Betrieb gleichen die Jugendvereine an den Fortbildungsschulen fast völlig den sonstigen Jugendvereinen. Höchstens könnte man zum Unterschied von manchen, aber keineswegs von allen anderen Vereinen hervorheben, daß hier, bei den jungen Männern die Zusammengehörigkeit des Berufs vielfach stärker betont wird. Man läßt es gern geschehen, daß die Lehrlinge der einzelnen Gewerbe sich innerhalb des Jugendvereins der Schule zu besonderen Gruppen zusammenschließen oder berufsweise ihre eigenen Vereine bilden. Das entspricht vielleicht der individualistischen Seite im Charakter des echten Jugendvereins, der eine Pflegestätte der Persönlichkeiten ist. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß man der Gruppenbildung günstige Elemente sich in Freiheit auswirken läßt. So erwähnt ein älterer Bericht über die Jugendpflegearbeit an einer Charlottenburger Fortbildungsschule, daß man dort für Jungen aus dem gleichen Betrieb, so z. B. für die Büroburschen bei Siemens-Schuckert, für die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätte Grunewald eigene Vereinigungen ins Leben gerufen habe, in der bewußten Absicht, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Arbeiterschaft einer großen Werkstatt, einer bekannten Firma, verbindet, und das unter den Jugendlichen besonders lebendig ist, Rechnung zu tragen. Heute ist, der Entwicklung der Werkschulen folgend, diese Form der Jugendvereine meist eigene Angelegenheit der Großbetriebe geworden. Aber auch die Gruppierung der Jugendlichen nach der Art ihrer Betätigung innerhalb des Vereinslebens, die bei fast allen entwickelten Jugendvereinen üblich ist, kommt auch bei denen vor, die sich auf die Gemeinschaft der Fortbildungsschule gründen. So hat „Motiv, eine Gemeinschaft der Freude", der Jugendverein an der Berufsschule in Barmen, eine „Kameradschaft der Naturfreunde", die Wandern, Skizzieren, Photographieren und Gartenbau betreibt. Die „Kameradschaft der Kunstfreunde" besucht Kunstausstellungen und pflegt kunstgewerbliche Handarbeit, die der Bücher- und Theaterfreunde, die sogar über eine eigene Bücherei verfügt, und Theater besucht, veranstaltet Leseabende und Vortragsübungen. Auch die „Kameradschaft der Musikfreunde" betätigt sich rezeptiv und produktiv. In den Mädchenvereinen kommt unseres Wissens eine solche Gruppenbildung bisher nicht vor.

Ihrer Mehrzahl nach werden die Jugendvereine, die im Anschluß an Berufsschulen bestehen, wohl auch heute noch wesentlich von der Lehrerschaft getragen. Ein größerer oder geringerer Teil der Verwaltung ist indessen, soweit unsere Kenntnis reicht, überall der Jugend überlassen worden. Vereinzelt kommt es vor, daß eine Schülerschaft sich ganz aus eigenem Antriebe zusammenschließt und auch ohne von der Lehrerschaft ge-

leitet zu werden, lediglich unter Benutzung des gewohnten Schulgebäudes über die Schulzeit hinaus verbunden bleibt. Das Leben in den Jugendvereinen, die sich auf die Berufsschule gründen, gleicht, wie gesagt, mindestens äußerlich dem aller anderen Jugendvereine. Vorträge nachdenklicher und unterhaltsamer Art wechseln mit Gesang, gemeinsamer Lektüre und geselligen Spielen; allerlei Handfertigkeiten und freundliche Künste werden betrieben, man turnt zusammen, am Sonntag wird die übliche Wanderung unternommen, und wenn die Mittel es irgend gestatten, so gibt es in der Urlaubszeit eine größere Fahrt. Dazu feiert man die Feste, so wie sie fallen und so wie sie sich auf Grund der Vereinsgeschichte willig herbeiführen lassen. Zu Zeiten gibt es wohl gar ein Tänzchen, bei dem entweder die jungen Leute bei den jungen Mädchen, oder diese bei jenen zu Gaste sind. Neuerdings bemüht sich auch die Berufsschule, bei solchen Gelegenheiten einen siegreichen Kampf gegen die unerfreulichen Modetänze zu führen. Bei festlichen Gelegenheiten, darauf scheinen vor allem die Mädchenvereine zu halten, wird aus den Eintrittsgeldern der geladenen Gäste nach Möglichkeit ein Sümmchen für einen allgemeinen guten Zweck erübrigt. Wo der Raum es gestattete, sind den Jugendvereinen in den Berufsschulen eigene Heime zur Verfügung gestellt worden. Von der früher häufigen Gepflogenheit, solche Heime auch oder gar vorzugsweise für die nicht vereinsmäßig organisierte Jugend offen zu halten, ist man unseres Wissens auch bei der Jugendpflege der Berufsschule zurückgekommen. Die freiere Form, die sogenannte offene Jugendpflege, stützt sich wohl vorzugsweise auf festliche Veranstaltungen und Turnspiele. Dabei wird es an einer Mädchenschule z. B. so gehalten, daß der Jugendverein regelmäßig alle paar Monate die gesamte Schülerinnenschaft zu sich zu Gaste lädt. Man veranstaltet Vorträge und Musikaufführungen für alle Schüler. Auch gemeinsame Ausflüge werden unternommen. Mit sehr glücklicher Hand ist in zwei Fällen von deutschen Berufsschulen Land beschafft worden, auf dem in Hamburg in Kleingartenbau und Laubenkolonie, denen auf demselben Gelände ein selbst angelegter Spielplatz für die Nichtgartenfreunde angefügt worden ist, eine fröhliche Jugend- und Familiengemeinschaft, die den Kreis einer ganzen Schule umschließt, emporgewachsen ist. — Als Einrichtungen der „offenen" Jugendpflege an den Berufsschulen sind noch die Schülerbüchereien und die Schulsparkassen zu nennen. Die zwei Zeitschriften „Feierabend" und „Wege zur Freude", die vom Deutschen Verein für das Fach- und Fortbildungsschulwesen herausgegeben werden und den besten deutschen Jugendzeitschriften zugezählt werden müssen, sind nicht zu vergessen.

Die Stadt Charlottenburg hat in neuerer Zeit je einen hauptamtlichen Jugendpfleger und eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingestellt, die nicht dem Lehrerkollegium angehören und deren Aufgabe es ist, sich der Schüler und Schülerinnen der Fortbildungsschulen, besonders bei der Überwachung ihres Gesundheitszustandes und ihrer häuslichen Verhältnisse anzunehmen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Einrichtung bewährt.

Fragt man nun, welchen Erfolg alle diese Leistungen gehabt haben, so muß man feststellen, daß die Jugendvereinsarbeit im Anschluß an die Berufsschule sich keineswegs so entwickelt hat, wie das eifrige Bemühen an sich es vielleicht verdient hätte. Während

des Krieges und nachher ist die Beteiligung der Jugend an diesen Vereinen erheblich zurückgegangen. Als Ursachen dieser Erscheinung bezeichnet die Lehrerschaft die sogenannte Vergnügungssucht unserer Zeit und die politische Beunruhigung weiter Volksschichten, von der auch die Jugend ergriffen ist. Wenn wir recht sehen, liegen die Gründe tiefer. Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist — wie schon erwähnt — das Wesen des Jugendvereins klarer erkannt worden. Diese erste, noch durchaus im Anfangsstadium befangene Erkenntnis der soziologischen Bedingungen solcher Gemeinschaften Jugendlicher ist u. a. in dem Widerstand der Jugendvereinsarbeit gegen die Eingriffe der „militärischen Vorbereitung der männlichen Jugend während des Krieges" gewonnen worden (vgl. „Zwang und Freiheit in der Jugendpflege. Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt." Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag). Wir wissen heute vor allen Dingen, daß die soziale Gemeinschaft des Jugendvereins wegen der Anforderungen, die sie an die Einordnungsfähigkeit des einzelnen jungen Menschen stellt, nicht von allen Heranwachsenden ertragen werden kann. Nicht alle Jugendlichen sind vereinsfähig, und der Jugendverein, eine frei gewählte Gemeinschaft, umschließt eine gewisse Auslese. Wir wissen weiter, daß diese Gemeinschaft nur auf Grund der inneren Bindung und Verbindung ihrer Glieder, die sich auf die gemeinsame Weltanschauung gründet, dauernd lebensfähig ist. Demgegenüber ist der „neutrale" Jugendverein ein künstliches und vergängliches Gebilde. Über seine nüchterne Zweckhaftigkeit trägt die Lebensgemeinschaft des konfessionellen, des diesem innerlich verwandten sozialistischen usw. Jugendvereins den Sieg davon. Der „neutrale" Jugendverein vermag sich nur dann zu halten, wenn die starken Seelenkräfte der ihn leitenden Persönlichkeit seine Mitglieder in der Gefolgschaft großer, lebenspendender Ideen so innig verknüpfen, daß in Wahrheit die formale Neutralität aufgehoben ist. Reifende Jugend verlangt bestimmte Antwort auf die letzten großen Fragen des menschlichen Daseins, und wer ihr die schuldig bleibt, weil die Neutralität der öffentlichen Schulen oder der Relativismus der eigenen Person ihm solche Antworten nicht gestatten, der vermag im tiefsten Sinne ein Erzieheramt an diesem Alter nicht auszufüllen. Der Sieg der weltanschauungsmäßig bestimmten Jugendvereine hängt aufs engste mit dem Prozeß geistiger Umwandlung zusammen, den unser Zeitalter durchlebt: Der kalte Rationalismus des vorigen Jahrhunderts wird überwunden durch die Sehnsucht nach Beseelung unseres Daseins, und durch das Bemühen, das tiefste Verlangen der menschlichen Natur mit lebendigen Kräften zu stillen.

Es ist deshalb kein Zufall, daß im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte die zentralen Verbände, zu denen sich — jede Richtung für sich — die christlichen, die jüdischen, die sozialistischen Jugendvereine, die Wandervögel, die durch die gleiche Weltanschauung verbundenen Jugendgruppen der verschiedenen großen Berufsorganisationen u. a. m. in Deutschland zusammengeschlossen haben, zu teilweise mächtigen Gebilden aufgeblüht sind und sich immer weiter entwickeln. Diese Verbände verfügen in der Regel über ganze Stäbe von geschulten Berufsarbeitern und gleichfalls geschulten ehrenamtlichen Jugendführern. Durch den ständigen persönlichen Austausch unter allen

ihren Gliedern, durch Briefwechsel, Kurse, Konferenzen und so fort, auch durch die technischen Hilfsmittel ihres Schrifttums und mancher Einrichtungen wirken sie ihren geistigen Einfluß über die Vereine im ganzen Reichsgebiet, oft bis an die äußerste Grenze der deutschen Sprachzone dauernd aus. In ihnen liegt heute der Schwerpunkt der deutschen Jugendvereinsarbeit.

Über den eigenen Kreis hinausgreifend haben sich die Jugendverbände, deren Führer sich seit langer Zeit zur Erörterung der allen Richtungen gemeinsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in freundschaftlichem Austausch zu begegnen pflegten, im Jahre 1919 zu dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände (Geschäftsstelle: Berlin W. 50, Augsburgerstraße 61; Organ: „Ratgeber für Jugendvereinigungen") zusammengeschlossen. Auch dieser Ausschuß, der sich jeden Eingriffs in die inneren Angelegenheiten seiner Mitgliedsverbände enthält, und der folglich in seiner Arbeit allein durch sachliches Übereinkommen, nicht aber durch Majoritätsbeschlüsse geleitet wird, hat — rein äußerlich angesehen — gleichfalls die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der Jugendverbände zu bearbeiten und diese in ihrer Gesamtheit nach außen hin zu vertreten.

Diese Entwicklung des Jugendvereinswesens macht indessen die Berufsschule auf dem Arbeitsfeld der Jugendpflege keineswegs überflüssig. Man wird außerdem dankbar anerkennen müssen, daß die ehemals von ihrer Verwaltung entfaltete lebhafte Werbetätigkeit für die Einrichtung von Jugendvereinen mindestens mittelbar den Ausbau des deutschen Jugendvereinswesens auch außerhalb der Schule gefördert hat. Bedeutsam für die Zukunft ist aber vor allem jene Einsicht, die die Erkenntnis der aristokratischen Natur des Jugendvereins ergänzen muß: die Masse der nicht vereinsfähigen jungen Leute und jungen Mädchen kann allein von der Berufsschule pflegerisch betreut werden. Weil es sich für diese Jugend nicht um eine Pflege in der Form des Vereins oder der freundlichen Ausgestaltung der Mußestunden handeln kann, da sie sich in dieser Zeit eben jeder Führung entzieht, so muß der Geist der Jugendpflege das gesamte Leben der Berufsschule erfüllen. Hier liegt die große und einzigartige volkserzieherische Aufgabe der Berufsschullehrerschaft, die, wie uns scheint, besonders tief und lebendig heute schon von den Lehrerinnen erfaßt wird. Es kommt darauf an, in der Jugend, die sonst kaum ein veredelnder Einfluß erreicht, in den Lehrstunden, bei den Turn- und Spielstunden, bei Ausflügen und bei der Schulgeselligkeit die feineren Seelenkräfte zu entfalten. Das gilt in besonderem Maße auch für den vom Standpunkt der Jugendpflege so wichtigen Unterricht an den jugendlichen Erwerbslosen, der seit dem Krieg in den Aufgabenbereich der Berufsschule gehört. Das gilt auch für jede Form von hausmütterlicher Unterweisung der weiblichen Jugend. Gerade im Lager der Jugendverbände hat man den dringenden Wunsch, daß die Berufsschule immer mehr zur sicheren Grundlage der Erziehung aller Heranwachsenden ausgebaut wird, und daß ihr, etwa neben dem Jugendamt, ein Teil jener Aufgaben übertragen wird, die — wie z. B. die planmäßige gesundheitliche Überwachung —, da sie an allen Jugendlichen zu erfüllen sind, wirksam nur von einer öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden können. Auch im Sinne der Jugendpflege — abgesehen von

ihrer Bedeutung für die berufliche Schulung der Jugendlichen — ist deshalb die allgemeine Fortbildungsschule, die die Reichsverfassung vorsieht, mit allen Kräften anzustreben.

Literatur.

Die deutschen Jugendpflegeverbände, ihre Ziele, Geschichte und Organisation Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.

Die deutschen Jugendverbände, ihre Ziele sowie ihre Entwicklung und Tätigkeit seit 1917. Berlin 1922, Carl Heymanns Verlag.

Beide Handbücher enthalten umfassende Literaturangaben aus dem gesamten Gebiet der deutschen Jugendbewegung.

Die Ausbildung des Gewerbelehrers

Von Dr. Ing. K. O. Hartmann, Stuttgart

1. Die Vorstufen der Ausbildung von Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen.

Die staatliche Fürsorge für die Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen vollzog sich bis in die jüngste Zeit hinein in den meisten deutschen Ländern nach gleichartigen Gesichtspunkten. Fast durchweg hervorgegangen aus den Sonntags- und Abendschulen, die mit einer sehr knappen Unterrichtszeit und einem äußerst beschränkten Aufwand an öffentlichen Mitteln auszukommen hatten, sahen sich die gewerblichen Fortbildungsschulen von Anfang an auf die Übernahme des Unterrichts durch nebenamtliche Lehrer angewiesen. Als solche kamen hauptsächlich Lehrer von Volksschulen, aber auch höher geprüfte Lehrer, desgleichen Techniker und selbst Handwerker in Betracht. Man mußte sich damit zufrieden geben, für die einzelnen Unterrichtsgegenstände Lehrer zu gewinnen, von denen man im allgemeinen eine sachgemäße Unterrichtserteilung erwarten konnte, ohne weitergehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Lehrziel voll erreicht und eine einheitliche Auffassung und Durchführung der Lehr- und Erzieheraufgabe durch die Zuweisung der Lehraufträge sichergestellt werde.

Um für solche Plätze, an denen geeignete Lehrkräfte und Fachmänner für die Übernahme des nebenamtlichen Unterrichts nicht ohne weiteres zur Verfügung standen, entsprechende Bildungsgelegenheiten zu schaffen, desgleichen um die Unterrichtsbefähigung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrer zu erweitern und die Erfolge derselben zu steigern, wurden bald von staatlicher Seite kürzere Kurse zur Vorbereitung für die Erteilung des gewerblichen Unterrichts abgehalten und je nach den im einzelnen vorliegenden Bedürfnissen ausgestaltet. Solche Kurse fanden teils in regelmäßiger, alljährlicher Wiederholung, teils mit Unterbrechungen in fast allen deutschen Ländern statt. Ihre Dauer schwankt zwischen 2 und 6 Wochen; nur ausnahmsweise erstreckte sie sich auf 4—6 Monate. Ihr Lehrinhalt beschränkte sich durchweg auf den Zeichenunterricht. Auch für die Zukunft werden derartige Kurse nicht zu entbehren sein, wenn man auf eine sachdienliche Einführung von nebenamtlichen Lehrern kleiner Schulen in den gewerblichen Unterricht nicht verzichten will.

Die Veranstaltung dieser Kurse hatte ohne Zweifel eine sehr günstige Wirkung auf die Unterrichtsergebnisse und die Entwicklung der gewerblichen Berufsschulen. Jedoch konnten durch sie nur zum Teil die Schwierigkeiten behoben werden, die der Gewinnung voll vereigenschafteter nebenamtlicher Lehrer an den meisten, namentlich den großen Schulen entgegenstanden. Sie vermehrten sich in dem Verhältnis, wie infolge der fortschreitenden Industrialisierung und der Mechanisierung auch der mittleren und kleineren Betriebe die Bedeutung der Gewerbeschulen wuchs und erheblich höhere Anforderungen an sie zu stellen waren. Ihnen konnten diese Ausbildungskurse nicht in ausreichendem Maße entsprechen; ihre Dauer war viel zu kurz. Die Schwierigkeiten traten dann besonders stark hervor, als man, um überhaupt Lehrer für die

Schulen zu gewinnen und in den Unterricht eine gewisse Stetigkeit zu bringen, dazu überging, statt der Nebenlehrer oder eines Teiles derselben hauptamtliche Lehrer zu bestellen. Auch in diesen Fällen war man vielfach genötigt, sich für Lehrer zu entscheiden, denen die genügende Fachbildung ermangelte, oder welche infolge Fehlens der pädagogischen Voraussetzungen dem Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule fremd gegenüberstanden. So sahen schließlich die Unterrichtsverwaltungen jener Länder, welche die Förderung des gewerblichen Unterrichts als eine wichtige Staatsaufgabe erkannten, sich der unabweislichen Notwendigkeit gegenüber, für die Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) Sorge zu tragen. Dadurch wurde die Gründung einer besonderen Lehrergattung für diese Schulen in die Wege geleitet, die der Gewerbelehrer.

Den Begriff „Gewerbelehrer" haben wir nicht etwa schlechthin als den des hauptamtlichen Lehrers an gewerblichen Berufsschulen und auch nicht in dem Sinne aufzufassen, als bezeichne er einen Lehrer, der lediglich für ein bestimmtes Unterrichtsfach, z. B. für den technischen Fachunterricht (Fachzeichnen und Modellieren der Schreiner und Glaser) ausgebildet und hauptamtlich verwendet ist. Für Lehrer der letzteren Art wird an der Bezeichnung „Fachlehrer" oder „technischer Lehrer" festzuhalten sein. Der Begriff Gewerbelehrer kann nur dann als erfüllt gelten, wenn die Ausbildung das ganze von den gewerblichen Berufsschulen in einem oder mehreren Berufsgebieten zu übernehmende Unterrichts- und Erziehungswerk an den ihnen angehörenden Schülern umfaßt, wenn die Ausbildung also den gesamten Unterricht, das ist die einschlägige Berufskunde, Geschäftskunde und Staatsbürgerkunde sowohl nach der stofflichen wie nach der pädagogischen Seite in einem dementsprechend aufgestellten wohlgeordneten Studiengang in sich schließt.

2. Gewerbelehrerausbildung in Baden.

In der Ausbildung von Gewerbelehrern ist Baden allen übrigen deutschen Bundesstaaten auf weite Strecken vorangegangen. Dort wurden zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Gewerbe schon im Jahre 1834 das bis dahin bestehende handwerkliche Fortbildungsschulwesen neu geregelt durch Einführung von „Gewerbeschulen" für die fachwissenschaftlich-technische Ausbildung der in einer praktischen Lehre stehenden gewerblichen Jugend. Die treibende Kraft für die Einrichtung und Förderung dieser Schulen war K. Fr. Nebenius, der ausgezeichnete Staatsmann, Nationalökonom und Minister, dessen grundlegende, 1833 erscheinende Schrift: „Über technische Lehranstalten" auch heute noch Beachtung verdient. Als Ausbildungsstätte für die Lehrer wurde von vornherein die „Polytechnische Schule" in Aussicht genommen. Die Einleitung zu der eben angeführten Schrift enthält folgenden bemerkenswerten Satz: „Die Großherzogliche Regierung hat aus Gründen, die jedem Sachverständigen einleuchtend sind, die Organisation der Polytechnischen Schule der Gründung der niederen technischen Schulen vorausgehen lassen; sie hat darin die wesentlichen Bedingungen einer gehörigen Befriedigung der Bedürfnisse der niederen Ge-

werbe erblickt, indem sie die Polytechnische Schule als eine Pflanzstätte für die Lehrer an den niederen technischen Anstalten ausdrücklich bezeichnete."

Zunächst glaubte man, an Lehrkräften für die Gewerbeschulen mit der Verwendung von „Praktikanten technischer Fächer", das sind Ingenieure, die an der Polytechnischen Schule ausgebildet und geprüft wurden, auszukommen. Auch weitere, nicht für den Staatsdienst geprüfte Techniker konnten auf Grund eines in der Polytechnischen Schule erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses „nach 3jähriger praktischer Übung in ihrem technischen Zweig" ohne weitere Prüfung hauptamtlich angestellt werden. Auf diesem Wege wurde jedoch der Bedarf an voll entsprechenden Lehrkräften für die neuen Schulen nicht in zureichendem Maße gedeckt.

Im Jahre 1857 schritt die badische Regierung durch landesherrliche Verordnung zur Einführung einer besonderen Gewerbelehrerdienstprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auf deutschen Aufsatz, wirtschaftliche Fächer, Mathematik, Geometrie einschließlich Trigonometrie, Physik und Elemente der Chemie, Elementarmechanik, darstellende Geometrie, geometrisches und technisches Zeichnen, insbesondere von Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosserkonstruktionen, Steinschnitt, Entwerfen, Konstruktionen der Maschinenelemente und einfacher Maschinen, Freihand- und Ornamentzeichnen, Modellieren in Holz, Gips und Ton. Die Zulassung zu der Prüfung war in der Regel an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung gebunden. Im übrigen erfolgte die Ausbildung an der Polytechnischen Schule.

An der Polytechnischen Schule wurde aber eine besondere Abteilung nicht eingerichtet, ein bestimmter Ausbildungsplan nicht aufgestellt. Es war den Kandidaten überlassen, die notwendigen Vorträge und Übungen in den verschiedenen Abteilungen zu besuchen. Pädagogische Vorlesungen und Unterweisungen darüber, wie der in den einzelnen Lehrfächern behandelte Stoff für die Bedürfnisse der Gewerbeschulen auszuwerten und zu verarbeiten sei, fehlten. Solange einer der Professoren, der bekannte Mathematiker Spitz, sich der Kandidaten in privaten Kursen besonders annahm (bis zum Jahre 1870), waren die Prüfungsergebnisse günstig. Später erhielten die Gewerbeschulkandidaten an der Polytechnischen Schule keinerlei besondere Ausbildung mehr für ihren Lehrberuf, und auch in der Auswahl der Vorlesungen und Übungen waren sie sich vollständig selbst überlassen. Die Prüfungsergebnisse gingen immer mehr zurück.[1])

Bis zum Jahre 1882 erfolgte die Abnahme der Gewerbelehrerdienstprüfung auf Grund der an der Polytechnischen Schule erworbenen Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1857. Inzwischen war die Polytechnische Schule zur Technischen Hochschule ausgestaltet worden. Im Schoße der badischen Unterrichtsverwaltung kam nunmehr die Auffassung zum Durchbruch, daß die Technische Hochschule künftighin noch weniger als bisher in der Lage sei, auf die besonderen Studienbedürfnisse der Gewerbelehrer einzugehen. Die Ausbildung der Gewerbelehrer habe in Zukunft die neugegründete Baugewerkschule zu übernehmen, die der ganzen an den Gewerbeschulen zu bewältigenden Erziehungsarbeit ungleich näher stehe, als die Technische

[1]) Von den 36 Gewerbeschulkandidaten, die sich zwischen 1871 bis 1881 der Prüfung unterzogen, haben nur 19 dieselbe bestanden; 9 von diesen mußten aber die Prüfung wiederholen.

Hochschule. Es war begreiflich, daß der badische Oberschulrat als Aufsichtsbehörde sowohl für die Gewerbeschulen wie für die Baugewerkschule der Ausbildung der Gewerbelehrer an dieser den Vorzug gab gegenüber der Ausbildung an der Technischen Hochschule, auf die er gar keinen Einfluß ausüben konnte.

Der Oberschulrat beschloß nun die Errichtung einer besonderen Abteilung für die Ausbildung der Gewerbelehrer an der Baugewerkschule. Am Anfang wurde dieselbe mangels genügender Schülerzahlen in mehreren, namentlich den technischen Fächern mit der Hochbauabteilung verbunden, später aber ganz selbständig durchgeführt.

Die Studiendauer erstreckte sich auf 7 Halbjahreskurse. Die 3 unteren Kurse übernahmen die grundlegende Ausbildung in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, zeichnerischen und konstruktiven Fächern (Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Elemente der Mechanik, Freihandzeichnen und Malen, Grundzüge der Baukonstruktionslehre, Modellieren). In den 4 oberen Kursen wurden die konstruktiven Ausbaufächer behandelt, und zwar getrennt in 2 Abteilungen, die eine für Hochbau und Kunstgewerbe (Baukonstruktionslehre und Entwerfen in Stein, Holz und Eisen, Grundzüge der Maschinenlehre, Grundzüge der Elektrotechnik, Formenlehre und Grundzüge der Geschichte des Kunsthandwerks und der kunstgewerblichen Techniken, angewandtes Zeichnen und Malen), die andere für den Maschinenbau (Maschinenlehre in ihren verschiedenen Zweigen, Grundzüge der Elektrotechnik, Grundzüge der Baukonstruktionslehre). Dazu kam noch der für alle Kandidaten gemeinschaftliche Unterricht in Materialienlehre und mechanischer Technologie, Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde, Buchführung und Kostenberechnen, Lehrvortrag und Methodik.

Die Aufnahme in die Gewerbelehrerabteilung wurde ausnahmslos gebunden an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung oder die Reife für die achte Klasse (Unterprima) einer Mittelschule. Außerdem war spätestens vor dem Eintritt in das vierte Studienhalbjahr die Ableistung einer praktischen Tätigkeit in Gewerbebetrieben nach näherer Vorschrift, und zwar von Volksschullehrern und Vollabiturienten in der Mindestdauer von einem Jahr, von den übrigen von 2 Jahren nachzuweisen.

Die Vorzüge der badischen Ausbildungsanstalt für Gewerbelehrer liegen in der Wahrung einer bestimmten und nahezu einheitlichen Höhe der Allgemeinbildung sämtlicher Studierenden, welche die Durchführung eines einheitlichen Lehrgangs und die Absteckung sicherer Lehrziele ermöglicht, ferner in dem restlosen Zuschnitt des Lehrplans auf die Bedürfnisse der Gewerbeschulen und — was besonders wichtig ist — in der fortgesetzten Auswertung der an der Anstalt selbst und an den Gewerbeschulen gemachten Erfahrungen. In dieser Hinsicht muß die badische Einrichtung, für welche sich, wie für das gesamte badische Gewerbeschulwesen, der gewerbeschultechnische Referent beim Landesgewerbeamt, Oberregierungsrat Hermann Maier unvergängliche Verdienste erworben hat, jeder anderen Form der Ausgestaltung der Gewerbelehrerausbildung als mustergültiger Vorgang gelten.

Wenn dessenungeachtet die badische Regierung in der jüngsten Zeit dem Gedanken näher getreten ist, die Ausbildung der Gewerbelehrer an die Technische Hochschule zu

verlegen, so ging sie hauptsächlich von der Erwägung aus, daß an die Gewerbeschulen in Zukunft wesentlich höhere Anforderungen zu stellen sind, namentlich auch durch die Einrichtung erweiterter und besonderer Fachkurse, um den Handwerkern alles das bieten zu können, was sie bei den immer schwieriger werdenden Verhältnissen konkurrenzfähig erhält. Behufs dessen wurde es von ihr als notwendig erachtet, daß die Gewerbelehrer mit der wissenschaftlichen Forschung Fühlung bekommen. Sie sollen dann die dankbare Aufgabe übernehmen, der sich in früheren Jahren die Hochschulprofessoren selbst unterzogen haben, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschungen gemeinfaßlich zu gestalten und für das Verständnis der Handwerker und Facharbeiter so umzuformen, daß sie unmittelbar für das gewerbliche Schaffen fruchtbar werden. Die Verlegung der Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an die Technische Hochschule Karlsruhe unter entsprechendem Ausbau der Lehreinrichtungen derselben wurde im Studienjahre 1921/22 in die Wege geleitet.

3. Gewerbelehrerausbildung in Württemberg.

Auch in **Württemberg** war man von Anfang an für alle Fächer auf an Ort und Stelle zu gewinnende Kräfte angewiesen. Ein Hauptaugenmerk wandte man dem kunstgewerblichen Zeichnen und Modellieren zu durch Verwendung von Zeichenlehrern, für die man frühzeitig hauptamtliche Stellen errichtete, und zwar durchweg nicht für die gewerblichen Fortbildungsschulen allein, sondern in Verbindung mit den am Platze bestehenden höheren Schulen, deren Zeichenunterricht sie mit zu übernehmen hatten. Die Ausbildung dieser Zeichenlehrer erfolgte zunächst in besonderen sechsmonatlichen Kursen, die an der Polytechnischen Schule abgehalten wurden, später unter Mitwirkung der im Jahre 1848 gegründeten Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Künstlerateliers und in in- und ausländischen Kunstanstalten und schließlich an der Kunstgewerbeschule Stuttgart, an welcher eine Diplomprüfung für Zeichenlehrer eingeführt wurde, an deren Stelle zuletzt eine staatliche Dienstprüfung trat.

Diese Fürsorge für den Zeichenunterricht hat vorzügliche Kräfte geweckt und entwickelt und das württembergische Kunstgewerbe in außerordentlichem Maße befruchtet. Um so rückständiger blieb mit der Zeit der technische Fachunterricht der Bau- und mechanischen Berufe und der gesamte fachwissenschaftlich-technologische Teil des Unterrichts. Als im Jahre 1904 Präsident v. Mosthaf die Leitung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, der vortrefflich organisierten, mit weitgehenden Zuständigkeiten und mit reichen Mitteln ausgestatteten württembergischen Gewerbeförderungsanstalt und zugleich in Personalunion die Leitung der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (der Oberbehörde für diese Schulen) übernahm, war seine erste Sorge auf die Hebung der gewerblichen Fortbildungsschulen gerichtet. Ihn leitete die Erkenntnis, daß die Gewerbeförderung im wesentlichen eine Bildungsfrage und diese in ihrem wichtigsten Teil eine Schul- und Lehrerfrage ist, und daß gerade der Hebung der gewerblichen Erziehung in den breitesten Schichten der werktätigen Bevölkerung eine besondere, vielleicht entscheidende Bedeutung für die Förderung der Gewerbe zukommt. Auf seine Initiative ist die Erlassung des württembergischen Gesetzes über

die Neuordnung der gewerblichen Fortbildungsschulen vom Jahre 1906 zurückzuführen, welches mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Gewerbeschulen (in Württemberg werden wie in Baden die gewerblichen Pflichtschulen als „Gewerbeschulen" bezeichnet), zur Einführung des Schulzwanges, des Tagesunterrichts und der Absteckung fester Lehrziele die Ausbildung und hauptamtliche Anstellung von Gewerbelehrern in großem Umfang zur Notwendigkeit machte.

Für die Gewinnung der Gewerbelehrer mußten in Anbetracht des großen Bedarfs alle Quellen erschlossen werden. Eine derselben bot sich in der nach den Ergebnissen einer Studienreise bestbewährten Gewerbelehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, zu deren Inanspruchnahme auch für die Heranbildung württembergischer Gewerbeschulkandidaten die badische Regierung gerne die Genehmigung erteilte. Auf diesem Wege konnte jedoch nur ein Teil des Bedarfs an Gewerbelehrern gedeckt werden. Der württembergische Landtag hatte auch in einer Resolution zum Gewerbeschulgesetz sich dahin ausgesprochen, daß auch Männer der Praxis nach vorgängiger Ergänzung ihrer Ausbildung an den neugeordneten Gewerbeschulen als hauptamtliche Lehrer verwendet werden sollen. Mit der Gewinnung von in der Praxis stehenden höher geprüften Technikern in größerem Umfang konnte damals nicht gerechnet werden. So schritt nun der Gewerbe-Oberschulrat als die neue Oberbehörde für die Gewerbeschulen zur Heranbildung von Gewerbelehrern aus den Kreisen der mittleren Techniker. Behufs dessen wurden besondere staatliche Gewerbelehrerkurse eingerichtet und der unmittelbaren Leitung des auch für die Neuordnung der Gewerbeschulen berufenen technischen Referenten des Gewerbe-Oberschulrats (des Verfassers dieses Abschnitts) unterstellt. Die Dauer der vier ersten Kurse betrug je ein Jahr, zuzüglich der nicht mit Vorlesungen und Übungen belegten Vorbereitung auf die Dienstprüfung $^5/_4$ Jahre. Die Zulassung war an eine gute (von Fall zu Fall zu prüfende) Allgemeinbildung und an eine abgeschlossene Fachbildung gebunden, die mindestens auf jener Höhe stand, welche von Hochbautechnikern durch Ablegung der staatlichen Bauwerkmeisterprüfung (nach vollem Besuch der Baugewerkschule), von Maschinentechnikern durch die Diplomprüfung der Höheren Maschinenbauschule, von kunstgewerblichen Technikern durch die Zeichenlehrerprüfung nachgewiesen wird. Der Unterricht erstreckte sich in 38—39 Wochenstunden auf die allgemeine und angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulpraxis, ausgedehnt auf sämtliche Lehrgegenstände des Gewerbeschulunterrichts, im weiteren auf die Ergänzung der Fachbildung, und zwar für die Hochbautechniker nach der kunstgewerblichen und maschinentechnischen Richtung und der Maschinentechniker und Kunstgewerbler nach der hochbautechnischen Seite. Dazu kam noch technischer Fachunterricht einiger besonders wichtiger Gewerbe, desgleichen Geschäftskunde, Volkswirtschaftslehre, Gesetzes- und Bürgerkunde. Der vierte Kursus wurde durch den Krieg unterbrochen und erst 1919 zu Ende geführt.

Die schweren Kriegsverluste und der Ausfall der Stuttgarter und Karlsruher Kurse während der Kriegsjahre hatten einen bei der Wiederaufnahme des geordneten Unterrichts außerordentlich mißlich empfundenen Lehrermangel zur Folge. Dazu kam, daß die ganze Entwicklung der württembergischen Gewerbeschulen auf viele Jahre

hinaus einen steigenden und dauernden Bedarf an Lehrkräften erwarten ließ. So sah sich der Gewerbe-Oberschulrat genötigt, für die Ausbildung von Gewerbelehrern Dauereinrichtungen zu schaffen. Für die Ausgestaltung derselben mußten die durch den Kriegsausgang veränderten Verhältnisse maßgebend berücksichtigt werden. Unter dem mit dem Friedensvertrag uns auferlegten ungeheuren Druck müssen unsere gesamten wirtschaftlichen Kräfte aufs äußerste angestrengt und von den Gewerbeschulen als sehr wichtigen Faktoren derselben unter allen Umständen Höchstleistungen verlangt werden. Behufs dessen war vor allem die Frage zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen für die Ausbildung der Gewerbelehrer auch fernerhin als zureichend gelten können. Da die Studiengelegenheit in Karlsruhe infolge des wachsenden eigenen Bedarfs der badischen Unterrichtsverwaltung in den späteren Jahren für Kandidaten aus Württemberg immer mehr beschränkt wurde, war man zuletzt in der Hauptsache auf die Stuttgarter Kurse angewiesen. Die Erfahrungen, welche mit den an ihnen ausgebildeten mittleren Technikern in den ersten 10 Jahren der Entwicklung der württembergischen Gewerbeschulen gemacht wurden, waren für die bisherigen Anforderungen als im ganzen durchaus befriedigend zu bezeichnen, namentlich insoweit, als man die einstigen Techniker in ihren besonderen Fachgebieten verwenden konnte. Zur Übernahme von Unterricht in fremden Arbeitsgebieten erwiesen sich aber die mittleren Techniker nach ihren eigenen Äußerungen und nach den übereinstimmenden Erfahrungen der Schulvorstände — wohl aus Gründen, die in ihrer Allgemein- und Fachbildung liegen — als in der Regel nicht oder nur ausnahmsweise geneigt. Dadurch wurde ihre Verwendbarkeit an kleineren Schulen sehr erschwert. Schon mit Rücksicht hierauf wäre es für Württemberg mit seinen vielen kleinen Schulen nicht möglich gewesen, den wachsenden Bedarf an Gewerbelehrern durch die Veranstaltung von Kursen für die Weiterbildung mittlerer Techniker zu decken. Man stand ohnehin vor dem unabweislichen Gebot der Zeit, eine Steigerung der Leistungen der Gewerbeschulen, insbesondere auch in der Richtung auf die Erziehung der gewerblichen Jugend zu wirtschaftlichem Denken und zur staatsbürgerlichen Gesinnung herbeizuführen und war sich darüber klar, daß diese ohne eine Höherführung der Lehrerbildung nicht zu erreichen ist.

Diese Erwägungen führten von selbst auf den Weg, den die Ausbildung der Gewerbelehrer in Zukunft zu gehen hat, den Weg zur Technischen Hochschule. Man konnte sich zwar von vornherein der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Technische Hochschule mit ihren derzeitigen Lehreinrichtungen eine vollwertige Ausbildung der Gewerbelehrer nicht ohne weiteres übernehmen kann. Sie bietet wohl für einen Hauptteil ihres Studiums, für die technischen Fachgebiete mit deren mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen geeignete Studiengelegenheiten. Dagegen fehlten die für die Ausbildung zur Erzielung von Höchstleistungen in dem so schwierigen Lehramt an Gewerbeschulen entscheidend wichtigen Vorlesungen und Übungen in der allgemeinen Pädagogik mit ihren geisteswissenschaftlichen Grundlagen (Psychologie, Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftslehre) und der entsprechenden Einführung in die gewerbliche Unterrichtspraxis. Weiterhin fehlte noch ein für den besonderen Zweck erforderlicher Unterricht in Bilanzkunde, sowie in der gewerblichen und namentlich auch kunst-

gewerblichen Fachkunde. In den im Mai 1919 eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Gewerbe-Oberschulrat, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und der Technischen Hochschule erwies sich diese als entgegenkommend und bereit, die neu zu fordernden Lehreinrichtungen zu treffen, da dieselben auch den übrigen Studierenden, namentlich denjenigen der Mathematik und Naturwissenschaften für das höhere Lehramt zu gute kommen würden.

Der nunmehr aufgestellte Studienplan sieht die Ausbildung der Gewerbelehrer in zwei Abteilungen vor, einer maschinentechnischen und einer hochbautechnisch-kunstgewerblichen. In den ersten drei Semestern deckt er sich vollständig mit demjenigen der Maschinenbau- bzw. Architekturabteilung. Erst im vierten Semester setzen die gewerbeschulkundlichen Fächer ein. Sie verteilen sich auf sämtliche vier oberen Semester in durchschnittlich 10 Wochenstunden, und zwar 2 Stunden allgemeine Pädagogik, 2 Stunden angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulkunde, 6 Stunden gewerbliche Fachkunde, je in Vorlesungen und Übungen. Um für diese neuen Lehrgegenstände im Studienplan der Ingenieure Raum zu bekommen, tritt in einigen für den Gewerbeschuldienst weniger wichtigen Fächern eine Befreiung ein, z. B. für die Gewerbelehrer hochbautechnischer Richtung im Eisenbahnbau, Brückenbau, Städtebau, Siedelungswesen, für die maschinentechnisch gebildeten in einigen Sondergebieten. In allen übrigen mit den Ingenieuren gemeinschaftlichen Fächern wird die gleiche Bildungshöhe wie für die Ingenieure angefordert.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Studien hat natürlich eine entsprechende Allgemeinbildung und zwar die Hochschulreife zur Voraussetzung. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulassung mittlerer Techniker zum Gewerbelehrerstudium, auf deren Heranziehung in den Gewerbeschuldienst nach entsprechender Höherführung ihrer Allgemein- und Fachbildung der Gewerbe-Oberschulrat, die nunmehrige Ministerialabteilung für die Fachschulen nach wie vor großen Wert legt. Dieselbe stellte deshalb an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens den Antrag, den mittleren Technikern die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Studierende mit Rücksicht auf ihre vorangegangene Fachbildung und praktische Erfahrung zu erleichtern und zwar in dem Sinne, daß von solchen mittleren Technikern, die eine gute Fachprüfung abgelegt haben, eine Ergänzungsprüfung anverlangt wird, die derjenigen des Abituriums eines Realgymnasiums entspricht, mit Beschränkung auf nur eine Fremdsprache. Inzwischen ist die entsprechende Regelung erfolgt (Verfügung des württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. April 1922, Amtsblatt des Ministeriums vom 24. April 1922). Darnach können mittlere Techniker unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung als ordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden. Auch für Volksschullehrer bildet die durch eine Ergänzungsprüfung nachzuweisende volle Hochschulreife eine unerläßliche Voraussetzung für die Zulassung zum Gewerbelehrerstudium.

Hinsichtlich der Prüfungen wurde von vornherein engster Anschluß an die akademischen Prüfungen vorgesehen. Die Vorprüfung soll eine rein akademische sein und wo-

möglich auch die Hauptprüfung. Die Ablegung derselben würde alsdann zur Führung des Titels „Diplom-Ingenieur" berechtigen. Nach Umfluß von etwa zwei Jahren wäre dann — entsprechend der Regierungsbaumeisterprüfung für die anderen Zweige der Staatsverwaltung — die eigentliche Gewerbelehrerdienstprüfung abzuhalten unter Beschränkung auf die für die lehramtliche Tätigkeit an den Gewerbeschulen wichtigsten Gebiete. Auch im Falle der Abhaltung einer staatlichen Prüfung nach dem siebenten Semester der Hochschule an Stelle der Diplomhauptprüfung sollten die an der Technischen Hochschule abgelegten Teilprüfungen gelten.

Auf dieser aus den Verhandlungen mit dem Gewerbe-Oberschulrat hervorgegangenen Grundlage stellte im August 1919 der Senat und das Rektorat der Hochschule behufs entsprechendem Ausbau der Hochschule Antrag an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches demselben nach Einholung der Zustimmung des Gewerbe-Oberschulrats die Genehmigung erteilte. Zunächst wurde, nachdem der Versuch, Diplomingenieure des Maschinenfaches durch ein weiteres Einführungssemester für den Gewerbeschuldienst zu gewinnen, mangels Teilnahme ergebnislos geblieben war, ein fünfter, auf drei Studienhalbjahre ausgedehnter Gewerbelehrerkurs zur Heranbildung von Bauwerkmeistern für den maschinentechnischen Fachunterricht an der Technischen Hochschule im Zusammenwirken mit der Gewerbeschule Weimarstraße unter unmittelbarer Leitung durch den Referenten des Gewerbe-Oberschulrats abgehalten zur Deckung des inzwischen brennend gewordenen Bedarfs an solchen Lehrern.

Der geordnete Studiengang der Gewerbelehrer trat an der Technischen Hochschule Stuttgart mit dem Studienjahr 1920/21 in Kraft, und zwar mit dem vierten Semester unter Beteiligung solcher Studierenden der Maschinenbau- und Architekturabteilung, welche die drei ersten Semester durchlaufen und die Diplomvorprüfung abgelegt haben. Betreffs Abnahme der Prüfungen führte die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur endgültigen Regelung der Gewerbelehrerbildungsfrage auf den 23. November 1921 einberufene gemeinsame Beratung mit der Technischen Hochschule und der Ministerialabteilung für die Fachschulen in Abweichung von dem früher eingenommenen Standpunkt zu der übereinstimmenden Auffassung, daß man an der Ablegung der Diplomvorprüfung festzuhalten habe, die Gewerbelehrerhauptprüfung aber den Nachweis der Eignung für den staatlichen Schuldienst erbringen soll und deshalb auch als eine Staatsprüfung abzuhalten sei.

Die Abnahme der staatlichen Gewerbelehrerprüfungen wird nun nach den in der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1913) niedergelegten Grundsätzen erfolgen durch einen vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu bestellenden Prüfungsausschuß, der aus Mitgliedern der Ministerialabteilung für die Fachschulen, aus Hochschullehrern und Vertretern des praktischen Schuldienstes zusammengesetzt wird. Entsprechend den Prüfungsvorschriften für das höhere Lehramt (der altsprachlichen, neusprachlichen, mathematisch-physikalischen und naturwissenschaftlichen Richtung an den Mittel- und Oberklassen der Gymnasien und Oberrealschulen) sollen auch für die Gewerbelehrer zwei Prüfungen abgehalten werden, von denen die erste unmittelbar an das Hochschul-

studium sich anschließt und hauptsächlich auf die wissenschaftliche und fachlich-technische, die zweite in der Regel zwei Jahre später abzulegen ist und vorzugsweise auf die unterrichtspraktische Befähigung sich bezieht. Die näheren Vorschriften werden durch Ministerialverfügung in einer besonders aufzustellenden Prüfungsordnung erlassen. Die erste Gewerbelehrerprüfung nach der neuen Ordnung wird voraussichtlich am Schlusse des Winterhalbjahres 1922/23 stattfinden.

4. Gewerbelehrerausbildung in Bayern.

In Bayern, wo Oberstudienrat Kerschensteiner in Wort und Schrift außerordentlich wertvolle Anregungen zur Fortbildungsschulfrage gab und seit Beginn des 20. Jahrhunderts durch die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens der Stadt München vorbildliche Schuleinrichtungen traf, dient der Ausbildung der Gewerbelehrer das im Jahre 1907 in Verbindung mit der staatlichen Bauschule errichtete Gewerbelehrerinstitut in München. Demselben ist zunächst die Aufgabe zugewiesen, Fortbildungskurse zu veranstalten für nebenamtliche Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen, also hauptsächlich für Lehrkräfte des Volksschuldienstes und der Realschulen, sowie für Personen, die anderen Berufsständen angehören, aber an Fortbildungsschulen Unterricht erteilen (Handwerksmeister, Kaufleute, Architekten usw.). Diese Kurse haben eine Dauer von 18 Wochen. Sie sind vor allem für die Lehrer an kleineren Fortbildungsschulen bestimmt, an denen die Bildung von Fachklassen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen nicht oder nur in beschränktem Maße durchführbar ist.

Weiterhin übernimmt das Gewerbelehrerinstitut die Ausbildung von Lehrkräften, die sich der Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen im Hauptamt widmen wollen, und zwar in Kursen von einjähriger Dauer. Dieselben entsprechen den Bedürfnissen der größeren, fachlich gegliederten Fortbildungsschulen. Der Lehrplan erstreckt sich auf folgende Fächer: Gewerbephysik, Gewerbechemie, Technologie und gewerbliche Warenkunde, gewerbliches Rechnen und Geschäftsverkehr, Bürgerkunde, Projektions- und Konstruktionslehre, technisches Zeichnen, gewerbliches Freihandzeichnen, Werkstätte und Exkursionen, Sanitätslehre und Gewerbehygiene. Besondere Bedingungen für den Besuch der Kurse am Gewerbelehrerinstitut wurden bisher nicht aufgestellt. An den Ausbildungskursen haben sich regelmäßig Volksschullehrer beteiligt, die bereits an Fortbildungsschulen gewirkt haben, und vereinzelt Zeichenlehrer. Die Zulassung zu den Kursen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gemeinden. Die Ausbildung der Gewerbelehrer in Bayern steht mit den gewerblichen Fortbildungsschulen insofern in einer engen Verbindung, als dem Gewerbelehrerinstitut noch die Vermittlung für die Ausstattung der Berufsfortbildungsschulen mit Lehrmitteln und die Überwachung des Zeichenunterrichts an Fachschulen und Berufsfortbildungsschulen übertragen ist.

Die bisher getroffene Regelung der Ausbildung von Gewerbelehrern wird in Bayern nur als eine vorläufige angesehen. Die Frage der Ausgestaltung derselben ist zurzeit Gegenstand der Prüfung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

5. Gewerbelehrerausbildung in Sachsen.

In Sachsen, wo schon seit geraumer Zeit das Fachschulwesen sich besonderer Förderung und reicher, äußerst mannigfaltiger Gliederung erfreut, standen der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen Ressortschwierigkeiten im Wege, die seine Entwicklung hemmten und auch heute noch nicht restlos überwunden sind. Für die Lehrerbildung sorgte man zunächst durch kürzere Kurse von 3—100tägiger (durchschnittlich 12tägiger) Dauer, welche seit 1892 in verschiedenen Städten abgehalten wurden.

Im Jahre 1912 schritt man zur Errichtung einer staatlichen Gewerbelehrer-Bildungsanstalt in Chemnitz mit der Aufgabe, für Sachsen die im Hauptamt anzustellenden Lehrer der Gewerbeschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen auszubilden. Der Unterrichtsgang erstreckt sich auf zwei Halbjahre. Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: Mathematik, Physik mit Übungen, Chemie mit Übungen, Technologie, Deutsch, Geschäftskunde, Volkswirtschaftslehre, Pädagogik und Gewerbeschulwesen, Freihandzeichnen, Projektionslehre, Maschinenkunde und -zeichnen, Elektrotechnik mit Übungen, Fachzeichnen je für Schlosser und Klempner, Tischler und Glaser und für Elektro-Installateure, Baukunde und Bauzeichnen, Unterrichtsübungen. Zum Besuch von Wahlfächern in Fremdsprachen und technischen Sondergebieten wird im Winterhalbjahr Gelegenheit gegeben. Die Aufnahme in den unteren Kurs setzt entweder das Reifezeugnis eines Lehrerseminars und eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende praktische Tätigkeit in Maschinenbauanstalten oder in anderen gewerblichen Werkstätten, oder das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Schule des Maschinen- oder Baufaches oder einer anderen staatlich anerkannten höheren Fachschule, und eine mehrjährige, erfolgreiche Berufstätigkeit vor und nach dem Besuch dieser Schule voraus. Erwünscht ist außerdem eine Lehrbetätigung an einer gewerblichen Schule. Alle Angemeldeten haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen zum Nachweis der für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache, in der Mathematik, im Projektionszeichnen und im Freihandzeichnen. Der Ausbildungsanstalt ist die Befugnis übertragen, den Kursteilnehmern nach Erledigung des Ausbildungsganges je ein Reifezeugnis als „staatlich lich geprüfter Gewerbelehrer" auszustellen.

Die sächsische Einrichtung hat den Vorzug einer innerhalb der beiden Gruppen — der Volksschullehrer und mittleren Techniker — ziemlich gleichartigen Vorbildung, welche die Durchführung je eines einheitlichen Lehrplans und die Erreichung bestimmter Lehrziele ermöglicht. Für die Ausbildung von mittleren Technikern zu Gewerbelehrern werden offenbar dieselben Anforderungen gestellt wie in Württemberg. Dagegen bleibt die Fachbildung der Volksschullehrer mit einer nur vierteljährigen Werkstattpraxis und einjährigem Studium hinter derjenigen, welche in Baden und Württemberg anverlangt wird (einjährige Praxis und drei und einhalbjähriges Studium) weit zurück. Für die Einführung der Lehrer in die unterrichtliche Tätigkeit ist durch den Anschluß einer Übungsschule an die Gewerbelehrerbildungsanstalt in sehr günstiger Weise Sorge getragen.

6. Gewerbelehrerausbildung in Preußen.

In Preußen entschloß man sich verhältnismäßig spät zur Einrichtung besonderer Ausbildungsgelegenheiten für den hauptamtlichen Lehrberuf an gewerblichen Fortbildungsschulen. Es muß dies einigermaßen auffallen, da das Land unter der Leitung des Vorstandes der dem Finanzministerium angegliederten Abteilung für Handel und Gewerbe, P. Chr. Beuth in der Gründung und Förderung mittlerer gewerblicher Fachschulen, der „Provinzial-Gewerbeschulen" seit 1820 allen anderen deutschen Staaten vorangegangen ist.

Alexander von Humboldt begrüßte diese Schulen mit Freuden, und auch Goethe sprach 1828 von der Sorgfalt, die Preußen seinem gewerblichen Nachwuchs widmete. Diesen mittleren Gewerbeschulen gegenüber kam das niedere gewerbliche Schulwesen nicht recht voran. Die allgemeine Einführung und Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen wurde auch durch Ressortschwierigkeiten beeinträchtigt. Vom Kultusministerium, in dessen Geschäftskreis im Jahre 1879 das gewerbliche Schulwesen überging, wurde die Bedeutung der gewerblichen Fortbildungsschulen wohl erkannt,[1]) zu einer durchgreifenden Förderung derselben die Mittel aber nicht aufgebracht. Am 1. April 1885 ging auf Veranlassung Bismarcks das gewerbliche Schulwesen in den Geschäftsbereich des von ihm geleiteten Handelsministeriums über. „Die nachdrückliche Förderung des gewerblichen Fortbildungswesens als Ergänzung der Meisterlehre durch Anlehnung an den Beruf der Schüler und Herbeiführung der Schulpflicht" war nunmehr ein Hauptgedanke der vom Handelsministerium verfolgten gewerblichen Schulpolitik. Auf die Einführung der Schulpflicht nach Maßgabe des § 120 der Gewerbeordnung wurde tatkräftig hingewirkt, desgleichen auf eine sachgemäße Organisation und Durchführung des Unterrichts. Die inneren Verwaltungsverhältnisse des großen Landes, die verschiedenen Bedürfnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Provinzen und Städte brachten aber für die Gründung der Schulen, desgleichen für die planmäßige Ausgestaltung des Unterrichts und die Absteckung fester Lehrziele manche Hemmungen mit sich. Im ganzen durchliefen auch in Preußen die gewerblichen Fortbildungsschulen in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens dieselben Entwicklungsstadien, wie diejenigen anderer Länder, die in der Errichtung dieser Schulen vorangegangen waren. Auch betreffs der Fürsorge für die Ausbildung von Lehrern glaubte man mit der Abhaltung von sechswöchentlichen Zeichenkursen auszukommen. Sie waren bis zum Jahre 1913 die einzige in Preußen besonders eingerichtete Ausbildungsgelegenheit für die Vorbereitung zum Lehramt an gewerblichen Fortbildungsschulen. Zahlreiche, vor diesem Zeitpunkt im Hauptamt angestellte Lehrer und Leiter preußischer Fortbildungsschulen verdanken ihnen ihre Ausbildung.

---

[1]) Bei den Etatsberatungen des Jahres 1879 äußerte sich der Referent des Kultusministeriums Dr. Wehrenpfennig in folgender Weise: „Ich sehe in der niederen gewerblichen Fachschule zusammen mit der Fortbildungsschule, welche das gewerbliche Können und Wissen unserem Handwerkerstand vermittelt, so sehr den Schwerpunkt unserer künftigen Entwicklung auf diesem Gebiet, daß, wenn ich mich stark ausdrücken darf, ich sie für eine der Gesamtheit der Nation wichtigere Institution halte und deren Fortentwicklung für verdienstlicher, als alle Stufen, die darüber hinausliegen."

Es ist der Initiative des Ministerialreferenten für das gewerbliche Unterrichtswesen, Ministerialdirektors Dr. von Seefeldt, unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrats Dr. Kühne bei dem im Jahre 1905 gegründeten preußischen Landesgewerbeamt zu verdanken, daß eine besondere Einrichtung für die Heranbildung hauptamtlicher Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen beschlossen wurde und am 3. April 1913 ins Leben trat: Der Seminarkurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Charlottenburg. (Zurzeit sind mit Rücksicht auf den sehr großen Bedarf noch verschiedene Kurse im Westen des Staates vorübergehend eingerichtet.)

Die Aufnahme in den Seminarkurs wird von dem Erstehen einer Prüfung abhängig gemacht. Zu dieser werden zugelassen: Mittlere Techniker, welche eine staatlich anerkannte technische Mittelschule (mit wenigstens zweijährigem Lehrgang) mit Erfolg durchlaufen und möglichst schon nebenamtlich an Fortbildungsschulen unterrichtet haben; weiterhin Berufslehrer und Abiturienten neunklassiger höherer Lehranstalten, die mit der Technik und dem Fachzeichnen eines wichtigen Gewerbezweiges vertraut sind, den Unterricht an der Fortbildungsschule möglichst aus eigener Lehrerfahrung kennen und den Nachweis erbringen, daß sie sich im gewerblichen Leben längere Zeit betätigt haben; und schließlich noch Handwerker und andere Personen, die nach ihrer allgemeinen und fachlichen Vorbildung für das Lehramt an Fortbildungsschulen geeignet erscheinen, sofern sie sich schon mit Fortbildungsschulunterricht befaßt und sich längere Zeit im gewerblichen Leben betätigt haben. Das Lebensalter der Aufzunehmenden soll mindestens 24 und in der Regel höchstens 35 Jahre betragen.

In Charlottenburg bestehen Lehrgänge für das Metall-, Bau- und Kunstgewerbe, außerdem für die Klassen der ungelernten Arbeiter. Lehrgänge für das Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe sind seit Ostern 1922 hinzugekommen. Der auf diesen Zeitpunkt aufgestellte Unterrichtsplan enthält folgende Lehrfächer: I. Gemeinschaftliche Lehrfächer für sämtliche Abteilungen, Pflichtfächer: a) Pädagogik: Allgemeine Pädagogik, Pädagogik der Jugendlichen, Experimentelle Pädagogik, Unterrichtsübungen im Seminar, Unterrichtsübungen an Berufsschulen, b) Geschäfts- und Bürgerkunde: Einführung in die Bürgerkunde, Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaften, Privatwirtschaftslehre, Buchführung, Methodik des Rechnens, Deutschkunde. Wahlfächer: Turnen und Jugendspiele, Gesundheitslehre, Jugendpflege. II. Lehrfächer für die einzelnen Abteilungen: 1. Metallgewerbe, Pflichtfächer: Technologie, Maschinenlehre, Maschinenzeichnen, Methodik des Zeichnens für Maschinenbauerklassen, Wandtafelskizzieren. Wahlfächer: Elektrotechnik, Arbeitskunde für Mechaniker und Elektrotechniker, Instrumentenkunde, Zeichnen für Optiker und Mechaniker, Arbeitskunde für Bauschlosser, Zeichnen für Bauschlosser, Arbeitskunde für Klempner, Zeichnen für Klempner. 2. Baugewerbe, Pflichtfächer: Baustofflehre, Hochbaukunde, Bauzeichnen, Methodik des Zeichnens für Bauhandwerkerklassen, Fachkunde für Tischler, Zeichnen für Tischler, Wandtafelskizzieren. Wahlfächer: Arbeitskunde für Bauschlosser, Zeichnen für Bauschlosser, Arbeitskunde für Klempner, Zeichnen für Klempner, Methodik des Zeichnens für Kunstgewerbeklassen. 3. Kunstgewerbe, Pflichtfächer: Ornamentzeichnen, Gegenständliches Zeichnen, Schrift und Graphik, Methodik des Zeichnens für Kunstgewerbeklassen, Malen, Fachkunde für Maler, Fach-

rechnen. Wahlfächer: Einführung in das Zeichnen besonderer Berufe (Edelmetallarbeiter, Konditoren, Graveure, Buchbinder usw.), Praktisches Arbeiten im Bucheinbinden. 4. Bekleidungsgewerbe, Pflichtfächer: Stoffkunde für Schuhmacher, Fachzeichnen für Schuhmacher, Praktische Arbeiten für Schuhmacher, Methodik des Unterrichts für Schuhmacherklassen, Stoffkunde für Schneider, Fachzeichnen für Schneider, praktische Arbeiten für Schneider, Methodik des Unterrichts für Schneiderklassen, Werkzeuglehre, Stoffkunde für Kürschner und Sattler, Fachzeichnen für Kürschner und Sattler, Methodik des Unterrichts für Kürschner- und Sattlerklassen, praktisches Arbeiten für Kürschner und Sattler, Geschichte und Organisation der Schuhmacher, Schneider, Kürschner und Sattler, Wandtafelskizzieren. Wahlfächer: Geschichte der Trachten, Technische Betriebslehre. 5. Nahrungsgewerbe, Pflichtfächer: Einführung in die organische Chemie, Praktische Übungen in der Versuchsanstalt für Getreideverwertung, Fachkunde, Fachrechnen und Methodik für Bäcker und Konditoren, Zeichnen für Konditoren, praktische Übungen für Fleischer, Fachkunde, Fachrechnen und Methodik des Unterrichts für Fleischerklassen, Fachkunde, Fachrechnen, Buchführung, praktische Übungen und Methodik des Unterrichts für Kellner und Köche, Tafeldecken, Geschichte und Organisation der Bäcker, Fleischer, Kellner und Köche, Wandtafelskizzieren. Wahlfach: Technische Betriebslehre. Die Ausbildungszeit dauerte bis Ostern 1922 mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten ein Jahr. Der auf Ostern 1922 einberufene Kurs wird erstmals auf $1^1/_2$ Jahre ausgedehnt.

Die preußischen Einrichtungen lassen schon in den Aufnahmebedingungen, desgleichen im Lehrplan eine weitgehende Spezialisierung der Ausbildung nach Berufen und Berufsgruppen erkennen. Eine solche kann nur für große Staaten mit zahlreichen Schulen von sehr mannigfaltiger Berufsgliederung in Betracht kommen, da an denselben sich wohl Gelegenheit bietet, ganz verschiedenartig vorgebildete Lehrkräfte zu verwenden. Freilich wird dadurch die Ausbildungsarbeit in den Kursen außerordentlich erschwert, und zwar nicht bloß wegen der in so verschiedenartiger Höhe befindlichen Allgemeinbildung der Kursteilnehmer, sondern auch wegen ihrer Fachbildung. Zwar wird von allen Teilnehmern bei der Aufnahme ein gewisses Maß beruflicher Kenntnisse verlangt. Dieselben können aber nach so allgemein gehaltenen Bestimmungen und bei ihrem oft von zufälligen Gelegenheiten abhängenden Inhalt und Umfang wohl kaum einen tragfähigen Unterbau zur Durchführung eines stufenmäßigen und ausgeglichenen Lehrgangs für die technische Fachbildung abgeben. Sollen unter diesen Umständen die Ausbildungsziele nicht entsprechend niedergehalten werden — schon wegen der gebotenen Lehrform —, so muß eine außerordentlich strenge Auslese stattfinden, zu der allerdings die Aufnahmeprüfungen Gelegenheit geben. In bezug auf die Ausbildung der Volksschullehrer bleiben die preußischen Anforderungen hinter denjenigen zurück, die in Baden und Württemberg gestellt werden und zwar auch dann, wenn die Studienzeit auf zwei Jahre erhöht wird. Die Einrichtung des Seminarkurses in Charlottenburg ist auch in Preußen nur als eine vorläufige Maßnahme zur Heranbildung von Gewerbelehrern zu betrachten.

Der Anschluß an die Technische Hochschule in Charlottenburg wird erwogen und wird gegebenenfalls im Zusammenhange mit der Neuordnung der gesamten Lehrerausbildung durchgeführt. Für zunächst ist beabsichtigt, den Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern auf 2 Jahre zu erweitern und an die Handelshochschule in Berlin bzw. an die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt und Köln anzuschließen. Die Einrichtungen dieser Hochschulen ermöglichen eine voll entsprechende Ausbildung nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Seite hin; sie bedürfen jedoch einer bedeutsamen Erweiterung nicht nur hinsichtlich der für die Brauchbarkeit der Lehrer an gewerblichen Schulen entscheidend wichtigen technischen Fachbildung, sondern auch in bezug auf die für die erfolgreiche Ausübung des Lehramts erforderliche pädagogisch-praktische Befähigung. Die günstigste Lösung wäre wohl dann zu erreichen, wenn zwischen der Technischen Hochschule und der Handelshochschule eine besondere Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung der Gewerbelehrer zustande käme.

In Frankfurt a. M. hat Stadtschulrat Dr. Ing. Barth, im Oktober 1919 von Stuttgart zur Neuordnung und Leitung des Fachschulwesens der Stadt dorthin berufen, zur Deckung des Lehrerbedarfs eine Einrichtung zur Ausbildung von Gewerbelehrern eingeleitet und herbeigeführt. Sein Plan beruht auf einem neuen, bemerkenswerten Gedanken: Die Gewerbelehramtsanwärter sollen während ihrer Ausbildung nicht voll, sondern nur zur Hälfte für das Studium in Anspruch genommen werden, so daß sie für die andere Hälfte der Arbeitszeit Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule übernehmen können. Die Einrichtung ist noch nicht in allen Punkten festgelegt und harrt noch der oberbehördlichen Genehmigung.

Die Ausbildung soll im wesentlichen an der Universität in Frankfurt erfolgen.

Die Zulassungsbedingungen zum Studium halten sich im ganzen im Rahmen der für den Seminarkurs in Charlottenburg ausgegebenen Vorschriften. Es werden also nicht nur mittlere Techniker und Volksschullehrer, sondern auch Handwerker aufgenommen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. Eine Aufnahmeprüfung, bestehend aus einem kurzen Aufsatz über einen dem Lehrplan der Schule entnommenen Gegenstand und Lehrprobe oder Lehrversuch mit Schülern über denselben soll die persönliche Eignung für das Lehramt an Gewerbeschulen dartun. An gewerblicher Praxis wird von den Volksschullehrern ein Jahr anverlangt.

Die Studiendauer ist für mittlere Techniker und Volksschullehrer auf vier Halbjahre vorgesehen mit je 16 Stunden Vorlesungen und Übungen in der Woche. Die Gesamtarbeitszeit für Studium und Unterricht soll 32 Wochenstunden betragen. Da nur die Hälfte der Arbeitszeit für das eigentliche Studium in Anspruch genommen wird, entspricht der Studienaufwand im ganzen etwa demjenigen eines Vollstudiums von der Dauer eines Jahres. Der Lehrplan ist vollständig auf die an der Universität gebotenen Bildungsmöglichkeiten eingestellt, die zum Teil für den besonderen Zweck erweitert werden. Er umfaßt folgende Lehrfächer: Jugendkunde, Zahlungs- und Handelsschriftverkehr, gewerbliche Buchführung, Gewerbeschulpädagogik mit Unterrichtspraxis und Lehrproben, Einführung in die Philosophie, Grundfragen der Psychologie, Industriebetriebslehre, Elektrotechnik, Volkswirtschaftslehre, soziale Fragen, Gewerbe-

ordnung, Schulwesen der deutschen Städte, wirtschaftshistorische Übungen (Handwerk) und noch weitere Vorlesungen nach eigener Wahl. Im Studienplan sind u. a. noch Mathematik, Technologie, Werkstoffkunde, Maschinenkunde, Statik- und Festigkeitslehre, gewerbliche Gesundheitslehre, Staatsbürgerkunde, Fachkunde und Fachzeichnen aufgeführt.

Die Frankfurter Ausbildungsgelegenheit bietet den Studierenden große wirtschaftliche Vorteile, da sie sich während ihres Studiums einen Hauptteil des Lebensunterhalts erwerben können. Mit seiner Durchführung können auch den Schulen früher als beim Vollstudium Lehrkräfte, wenn auch noch unfertig, in beschränktem Umfang zugewiesen werden. Das Ziel, den Lehramtsanwärtern „Wege zur denkenden Erfassung und Beurteilung des Wirtschafts-, Staats- und Kulturlebens im ganzen zu eröffnen" und sie anzuleiten, die wichtigsten literarischen Hilfsmittel in den Prüfungsfächern für die spätere Berufstätigkeit und Fortbildung zu benutzen, wird wohl erreicht. Jedoch ist nicht ersichtlich, auf welche Weise die doch so notwendige technische Fachbildung erworben werden soll, die für sich schon einen Studienaufwand erfordert, der hinter demjenigen für die übrigen Fächer nicht zurücksteht. Die Universität wird auch bei sehr entgegenkommender Erweiterung ihres Programms die technische Fachbildung nicht bieten können, schon deshalb nicht, weil ihr hierzu fast alle Einrichtungen fehlen. Eine Vervollständigung des Frankfurter Lehrplans nach der technischen Fachrichtung mit planmäßigem Studienaufbau wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Der Ausbildungsgang an der Universität ist bereits eröffnet. Die ganze Regelung wird aber zunächst noch als eine vorläufige bezeichnet.

Eine ähnliche Einrichtung wie in Frankfurt ist in Hamburg in Vorbereitung. Dort sollen die Studien auf sechs Semester an der Universität und dem Technischen Vorlesungswesen ausgedehnt werden, und zwar auf besonders vorzuschreibende, bis jetzt noch nicht bestimmte Vorlesungen und Übungen. Die vorgesehenen Zulassungsbedingungen stimmen mit denen von Charlottenburg überein. Da feste Beschlüsse noch nicht vorliegen, kann von einer weiteren Erörterung des Plans hier Umgang genommen werden.

7. Zukunftsaufgaben.

Wenn wir uns nach diesem Überblick über die bisherigen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltungen in den einzelnen Ländern die Frage vorlegen, wie wir die zukünftige Ausbildung der Gewerbelehrer zu gestalten und welche Wege wir für dieselbe zu wählen haben, so müssen wir, um klar zu sehen, von grundlegenden Erwägungen ausgehen, von den Aufgaben, welche die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erfüllen haben. Schon während des Krieges, zu einer Zeit, in der die Schwere und Tragweite unseres Zusammenbruchs durch den Frieden von Versailles noch nicht einmal vorausgeahnt werden konnte, haben unsere bedeutendsten Volkswirtschaftler und Staatspolitiker übereinstimmend darauf hingewiesen: Die wirtschaftliche und nationale Zukunft Deutschlands hängt davon ab, in welchem Grade es den Staats- und Gemeindeverwaltungen gelingt, die dem deutschen Volke innewohnenden Kräfte zu erschließen und wirtschaftlich auszunützen. Heute ist die Frage der weitestgehenden Erschließung unserer Volkskräfte durch entsprechende Ausbildung der Volksmassen eine

solche unserer wirtschaftlichen und nationalen Existenz. Massenbildung ist nur durch Massenschulung zu erreichen. Für die Massenschulung behufs Entwicklung der Produktivkräfte unseres Volkes ist keine Schulgattung von so ausschlaggebender Bedeutung, wie die Berufsschule.

Die Richtung, in der dieselbe ihre Aufgabe zu erfüllen hat, ist bestimmt durch die Anforderungen, welche unsere heutige wirtschaftliche Lage an die gewerblichen Betriebe stellt. Diese sind gezwungen, mit dem geringsten Einsatz an Materialien, Betriebsmitteln und Zeit qualitative und quantitative Höchstleistungen zu vollbringen. Der Aufschwung zu Höchstleistungen vollzieht sich aus in der Sache selbst liegenden und durch die Erfahrung bestätigten Gründen in demjenigen Verhältnis, in welchem die Verwissenschaftlichung der Produktionsprozesse behufs äußerster Konzentration, Vereinfachung und Verbesserung der Betriebsformen fortschreitet. Es ist der die ganze Betriebsführung von der Organisation im großen bis herab zur Vollendung des letzten Werkstücks durchdringende wissenschaftliche Geist, der den Erfolg des Betriebes bestimmt.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die Hauptforderungen für das von den Gewerbelehrern in ihren Schulen zu bewältigende Erziehungswerk und im weiteren auch die Hauptforderungen für ihre eigene Ausbildung: Die gewerbliche Jugend muß zu wissenschaftlicher, d. h. stets das „Warum" und „Weil", das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung abwägender Auffassung und Durchführung der beruflichen Aufgaben erzogen werden; sie muß die Denkweise des Ingenieurs sich zu eigen machen und ihr ganzes berufliches Schaffen nach ihr richten. Um dieses Erziehungswerk an den Schülern zu vollbringen, muß als unerläßliche Bedingung der Gewerbelehrer selbst eine durchaus wissenschaftlich durchgeführte Ausbildung erhalten haben. Die wissenschaftlichen Denkformen müssen sein eigenes Sinnen, Trachten und Schaffen so beherrschen, ihm so geläufig sein, daß sie sein ganzes Unterrichts- und Erziehungswerk gewissermaßen selbsttätig durchdringen. Durch eine unausgesetzte Leitung der Gedankengänge des Schülers in wissenschaftliche Denkformen wird auch der Schüler allmählich an diese gewöhnt und damit zu einer ungleich tieferen Auffassung und Aufnahme nicht nur der beruflich technischen, sondern auch der geschäftskundlichen und staatsbürgerlichen Lehrstoffe befähigt. Nur durch eine dementsprechend ausgestaltete Unterrichtsweise können die Schüler den höchsten für sie erreichbaren Bildungszielen entgegengeführt werden, denen wir mit aller Kraft zusteuern müssen.

Hieraus ergibt sich für die Ausbildung der Gewerbelehrer die Hauptforderung von selbst: Sie muß von einer Schule mit streng wissenschaftlichem Lehrbetrieb übernommen werden. Ein solcher Lehrbetrieb wird nur an den Hochschulen durchgeführt.

Die berufene Lehranstalt für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist, wenn diese in vollem Umfang, also einschließlich der das Schwergewicht ausmachenden technischen Fachbildung gewährleistet und die oben bezeichnete Aufgabe in den gewerblichen Fortbildungsschulen erfüllt werden soll, ohne jeden Zweifel die Technische Hochschule. Denn ihr obliegt die wissenschaftlich durchgeführte Ausbildung auf dem Gebiete der Technik als Hauptaufgabe. Freilich kann die Technische Hochschule nur dann eine voll befriedigende Ausbildung der Gewerbelehrer gewährleisten, wenn sie sich

bereit findet, die hierfür nötigen weiteren Lehreinrichtungen zu treffen und in der Gestaltung des Lehrplans die besonderen Bedürfnisse und Erfahrungen der Oberbehörde für die Gewerbeschulen entsprechend zu berücksichtigen und auszuwerten.

Die Erweiterung der bisherigen Lehreinrichtungen für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist an der Technischen Hochschule ungleich einfacher und mit viel geringerem Aufwand herbeizuführen, als wenn man versuchen wollte, behufs Übernahme der Ausbildung durch die Universität den Lehrbetrieb derselben nach der technischen Seite zu erweitern. Philosophische, wirtschaftliche, geschäfts-, verwaltungs- und rechtskundliche Fächer werden jetzt schon fast an allen technischen Hochschulen gelesen, und zwar in einer Stoffauswahl und Betrachtungsweise, welche gerade für die Techniker und also auch für die Gewerbelehrer, die doch in erster Linie Techniker sein müssen, fruchtbar wird. An den meisten Technischen Hochschulen wird man mit der Einführung von Vorlesungen und Übungen in Gewerbeschulkunde, allgemeiner und angewandter Unterrichtslehre und gewerblicher Fachkunde mit zusammen etwa 10—12 Stunden in jedem der vier oberen Semester voll auskommen. Die Technischen Hochschulen werden auf diesen Ausbau wohl ohne Bedenken eingehen, sobald ihre Voraussetzungen hinsichtlich der Allgemeinbildung der weiteren Studienteilnehmer erfüllt werden. Denn die neu einzuführenden Fächer über Philosophie und Pädagogik kommen auch den für das Lehramt an höheren Schulen sich vorbereitenden Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften zugute und die gewerbliche Fachkunde den Ingenieuren. Diesen wird schon in der nächsten Zukunft mehr als jedem anderen den gelehrten Ständen angehörenden Beruf die Aufgabe zufallen, die großen Massen der heranwachsenden und schon in der Entwicklung fortgeschrittenen gewerblichen Bevölkerung zu leiten und erzieherisch zu beeinflussen behufs höchstmöglicher Steigerung ihrer Leistungen. Hierfür wird ihnen ein tieferes Eindringen in die Elemente und Methoden der Pädagogik eine sehr bedeutsame Förderung bringen; man denke nur an die Versetzung der Arbeitenden in den Zustand voller Aufmerksamkeit und Konzentration auf die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverrichtungen unter wohlbedachter Ausschaltung aller störenden Momente, wovon sowohl der qualitative wie quantitative Arbeitserfolg ganz wesentlich abhängt. Auch für die reine Forschertätigkeit bieten sich den Ingenieuren und den Technischen Hochschulen in der Pflege der Berufs-, Arbeits- und Wirtschaftspsychologie — es sei beispielsweise an die Ermittlung der Begabungsrichtungen, Begabungsqualitäten und Begabungsstärken des Volkstums im ganzen wie bestimmter Landesteile für die Erschließung der ihm innewohnenden produktiven und wirtschaftlichen Kräfte zur Gründung und Entwicklung bodenständiger Industrien erinnert — Aufgaben von unerschöpflicher Mannigfaltigkeit und großer Tragweite für eine ziel- und steuersichere Ausgestaltung und Hebung unseres gesamten Wirtschaftslebens. Dazu kommt noch, daß mit dem entsprechenden Ausbau der Lehreinrichtungen die Technische Hochschule eine sehr bedeutsame Vertiefung und Erweiterung ihres Einflusses auf das gesamte gewerbliche und wirtschaftliche Leben unseres Volksstaates gewinnt.

Die Aufstellung der Lehrpläne wird keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Die Auswahl und Einbeziehung der wichtigsten technischen Fachgegenstände

muß sich nach den Sonderbedürfnissen der einzelnen Länder und wirtschaftlichen Interessengebiete richten. Deshalb ist auch die bisweilen geforderte Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Ausbildung der Gewerbelehrer in bezug auf die Lehrstoffe angesichts der großen Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Gliedstaaten abzulehnen. Anzustreben ist aber unter allen Umständen Einheitlichkeit in der Höhe der Allgemeinbildung, Gleichwertigkeit in der Fachbildung und Gemeinschaftlichkeit des Erziehungsgeistes. Bei der Aufstellung der Lehrpläne ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß den erziehungswissenschaftlichen Fächern mit ihren philosophischen, insbesondere psychologischen Grundlagen der nötige Raum gegeben wird. Unter 6 Wochenstunden in jedem der vier Studienhalbjahre für diese Fächer, dazu noch 2 Wochenstunden Lehrübungen in jedem der drei letzten Semester wird man nicht auskommen, wenn bei den in einer ganz anderen Denkrichtung arbeitenden und eingeschulten, überwiegend mit der Verwertung von Naturkräften und toten Materialien beschäftigten Technikern die nötige Versenkung in das pädagogische Stoffgebiet und eine Einstellung des Gesamtgedankeninhalts und persönlichen Interesses in das Lehr- und Erzieheramt gewährleistet werden soll. Die grundlegenden pädagogischen, mit der Einflußnahme auf die Geistesbildung sich befassenden Studien werden nicht nur im Unterrichts- und Erziehungswerk, sondern auch in der Erfüllung der weiterhin den Gewerbelehrern zufallenden Aufgaben der Jugendpflege, der Berufsberatung, der geschäftskundlichen, wissenschaftlichen und technischen Förderung der Gewerbegehilfen und Meister und ihres Zusammenwirkens im Gemeinschaftsleben des Staates von entscheidender Bedeutung sein. Auch für die nicht in den Schuldienst eintretenden Ingenieure werden diese Fächer von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, da die Ingenieure heute mehr als je berufen sind, unmittelbar auf die breitesten Schichten der Bevölkerung einen starken Einfluß auszuüben und deren Geisteskräfte wirtschaftlich zu befruchten und auszuwerten.

Die Zulassung zum Studium an der Technischen Hochschule setzt natürlich die Hochschulreife voraus. Denn der ganze Lehrbetrieb der Hochschule baut sich auf derselben auf. Ohne Hochschulreife vermöchten die Studierenden den Vorlesungen und Übungen in der Physik, der höheren Mathematik, technischen Mechanik, Wärmetheorie und in den Einzelgebieten des Maschinenbaues nicht mit Verständnis zu folgen. An das Erstehen der Prüfung in den Ingenieurfächern wäre nicht zu denken.

Die Forderung der Hochschulreife berührt in besonders einschneidender Weise den Zugang zum Studium aus den Kreisen der mittleren Techniker. Für Handwerksmeister ohne höhere Fachschulbildung wird sie nur in seltenen Ausnahmen erreichbar sein. Den mittleren Technikern, welche die Baugewerk- oder Höhere Maschinenbauschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben, wird die Erlangung der Hochschulreife in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, da der einschlägige Unterricht der technischen Mittelschule eine gute Grundlage gibt, die auf dem Wege des Selbststudiums mit einiger Nachhilfe höher geführt werden kann. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Fremdsprachen. Aber auch in diesen ist, nachdem mit Rücksicht auf die von den mitt-

leren Technikern erworbene Fachbildung und Erfahrung beim Nachweis besonderer Befähigung eine Herabsetzung der Anforderungen auf nur eine Fremdsprache zugestanden wurde, die Hochschulreife für die Schüler mit der ehemaligen Einjährigenberechtigung unschwer und auch für andere besonders begabte Schüler ohne zu große Opfer zu erreichen. Ein Verzicht auf die Hochschulreife zugunsten der mittleren Techniker wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht auf deren wissenschaftliche Schulung. Dieser könnte aber nicht verantwortet werden, und zwar nicht nur deshalb, um ungeeignete Elemente vom Gewerbeschuldienst fernzuhalten. Gerade die mittleren Techniker bedürfen für ihre eigene Weiterbildung und für ihre rasche, sichere Einarbeitung in fremde Fachgebiete wissenschaftlichen Rüstzeugs, um die nötige Anpassungsfähigkeit an die Neuerungen in der Technik und an die wechselvollen, stets fortschreitenden Aufgaben der Gewerbeschulen zu gewinnen. Deshalb hat auch die Spezialisierung in der Lehrerausbildung für die gewerblichen Fortbildungsschulen ihre Grenzen, weil sie die Anpassungsfähigkeit an neue und wechselnde Aufgaben herabmindert und leicht zu einer Erstarrung der Lehrauffassung und des Lehrsystems führt. Nur durch eine nicht zu knapp bemessene, auf mindestens vier Semester ausgedehnte wissenschaftliche Schulung kann die viel umstrittene Frage der Heranziehung mittlerer Techniker für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in einer den Anforderungen der Zukunft entsprechenden Weise gelöst werden.

Hinsichtlich der Prüfungen wird die früher schon besprochene, für Württemberg in Aussicht genommene Regelung wohl am sichersten zum Ziele führen.

Die Technische Hochschule kommt natürlich nur in denjenigen Gebietszweigen für die Ausbildung der Gewerbelehrer in Betracht, die in ihr eigenes Lehrgebiet einschlagen. Für Kunstgewerbler kann an Stelle einiger technischer Fächer der Architekturabteilung (Baustatik, Eisenhochbau, Hochbaukunde und dergl.) entsprechender Fachunterricht an der Kunstgewerbeschule treten, wenn an dieser die erforderlichen Lehreinrichtungen vorhanden sind und ein sachgemäßer, den späteren Unterrichtsanforderungen an den Gewerbeschulen angemessener Lehrbetrieb sichergestellt wird. Großer Wert ist im Hinblick auf den an den gewerblichen Berufsschulen zu erteilenden technischen Fachunterricht der verbreitetsten kunstgewerblichen Berufe (Dekorationsmaler, Bildhauer, Graveure, Ziseleure, Gold- und Silberarbeiter, Modelleure, Buchbinder usw.) auf eine ornamentale Formenlehre zu legen, und zwar hauptsächlich aufgefaßt und behandelt als eine praktische Ästhetik zur Einführung in die elementaren Grundsätze der bildenden Künste und des kunstgewerblichen Schaffens, aufgezeigt am Ornament, welches hierfür besonders anschauliche Beispiele darbietet. In kunstgewerblichen Sondergebieten, deren Fachunterricht nicht in jedem Falle auf eine zusammenhängende Behandlung mit grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Mathematik, Physik, Chemie usw. angewiesen ist, kann an großen Schulen mit reinen Berufsklassen von der sonst grundsätzlich zu fordernden Konzentration des Unterrichts Umgang genommen werden zugunsten der Gewinnung besterfahrener Fachmänner aus der beruflichen Praxis. Höchsterfolge werden allerdings auch dann nur nach einer entsprechenden Einführung in die unterrichtliche Tätigkeit, entweder durch Besuch der pädagogischen Vor-

lesungen und Übungen an der Technischen Hochschule, oder durch unmittelbare Einweisung und Leitung zu erreichen sein.

Für die Gewerbelehrer der nichttechnischen Berufe, d. i. der nicht in das Ausbildungsgebiet der Technischen Hochschule einschlagenden Berufe, also hauptsächlich der Bekleidungs- und Nahrungsmittelberufe, sollten im Grunde genommen hinsichtlich der Bildungshöhe schon wegen der erzieherischen Einflußnahme auf die Schüler die gleichen Anforderungen erhoben werden. Ihr Arbeitsgebiet ist aber ungleich enger begrenzt, die Stoffbewältigung demnach auch mit einem erheblich kürzeren Zeitaufwand zu erreichen. Die hierfür erforderliche Fachbildung wäre in ihrem grundlegenden Teil an einem Textiltechnikum mit wissenschaftlichem Betrieb, bzw. an einer landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Hochschule zu erwerben. Die Lehreinrichtungen derselben wären für den besonderen Zweck der Gewerbelehrerausbildung zu ergänzen.

Bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf an derartigen Lehrern für die nichttechnischen Berufe sollten die deutschen Gliedstaaten zur Schaffung gemeinsamer Bildungsgelegenheiten zusammentreten. Bis dahin ist die Ausbildung durch die Benützung von Sondergelegenheiten vorzunehmen. Der Durchgang durch das Lehrerseminar, eine je nach dem Lehrauftrag einhalb- oder einjährige planmäßige praktische Tätigkeit in einschlägigen Betrieben und ein ebenso langes Fachstudium wird für die Gewerbelehrer dieser Berufe vorläufig als ausreichend zu erachten sein.

Auch für die Ausbildung der Gewerbelehrer der technischen Berufe wird die Schaffung akademischer Lehreinrichtungen nur an wenigen, vielleicht drei oder vier deutschen Technischen Hochschulen anzustreben sein, um besondere Abteilungen für die studierenden Gewerbelehrer bilden und dieselben zweckdienlich ausbauen zu können.

Die da und dort in Anregung gebrachte Gründung einer Hochschule für die Ausbildung von Gewerbelehrern hätte den Vorteil einer vollständigen Einrichtung derselben und des ganzen Lehrbetriebs nach den Bedürfnissen der gewerblichen Fortbildungsschulen für sich. Auch die mit der Karlsruher Bildungsanstalt gemachten Erfahrungen würden für eine Sondereinrichtung sprechen. Jedoch darf eine solche keineswegs als die in jedem Falle günstigste Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage angesehen werden. Sollen die studierenden Gewerbelehrer im Interesse der von ihnen an den Schulen zu erfüllenden Aufgaben einen möglichst tiefen Einblick erhalten in die Arbeitsgebiete des Ingenieurs und sich deren Denkweise aneignen zu späterer Übertragung derselben auf die Schüler als die zukünftigen Hilfskräfte der Ingenieure, so müssen sie auch mit diesen ausgebildet werden. Im Verkehr mit den Studierenden aller übrigen Abteilungen der Technischen Hochschule erhalten die Lehramtsanwärter auch jenen freien Blick und jene Anpassungsfähigkeit an die Fortschritte der Technik, deren sie gerade als Gewerbelehrer dringend bedürfen.

Für die künftige Gestaltung der Gewerbelehrerausbildung wurden auf einer vom Deutschen Gewerbeschulverband an Ostern 1922 nach Stuttgart einberufenen Tagung von Vertretern deutscher Unterrichtsverwaltungen und von Gewerbeschulmännern auf Grund eingehender Beratungen Leitsätze aufgestellt, deren Inhalt als Ergebnis der in dieser Tagung vorherrschenden Auffassung hier mitgeteilt sei:

1. Die Ausbildung der Gewerbelehrer hat in hochschulmäßiger Form in der Regel im Anschluß an eine bestehende Hochschule zu erfolgen. In Frage kommen namentlich die Technische Hochschule, die Handelshochschule und die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universitäten.

2. Für die Zulassung kommen in Frage auf Grund einer besonderen Prüfung und Auslese:

a) Reifeschüler einer neunklassigen höheren Lehranstalt,

b) Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung einer staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang nachweisen können,

c) Volksschullehrer,

d) andere Personen, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

3. Alle Teilnehmer müssen in der Regel eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit im Berufsleben nachweisen. Fachschüler müssen in der Regel nach dem Besuch der Fachschule noch 2 Jahre im Berufsleben tätig gewesen sein. Das Aufnahmealter von Bewerbern, die nicht das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule besitzen, soll nicht unter 22 Jahre betragen.

4. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 2 Jahre nach Ablegung der Vorprüfung an der Technischen Hochschule oder nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang. Volksschullehrer haben eine entsprechende fachliche Ausbildung durch eine besondere Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

5. Es ist zu empfehlen, daß eine besondere Zulassungsprüfung durchgeführt wird. Wo eine solche nicht angängig ist, hat eine sorgsame Auslese zu erfolgen, um ungeeignete Bewerber fernzuhalten.

6. Die Ausbildung ist durch eine Staatsprüfung abzuschließen, die vorwiegend technischen und wirtschaftlichen Charakter trägt. Ausnahmsweise kann die Staatsprüfung durch die Diplomprüfung einer Hochschule ersetzt werden.

7. Es ist zu empfehlen, daß etwa 2 Jahre nach Ablegung der ersten Staatsprüfung eine zweite Staatsprüfung eingerichtet wird, die vorwiegend pädagogischen Charakter trägt, mit deren Erstehung die Befähigung zur Übertragung von Gewerbelehrerstellen erworben wird.

8. Es ist anzustreben, daß die Gewerbelehrerprüfung der einzelnen Länder gegenseitig anerkannt wird und daß für seltenere Berufe (Nahrungs-, Bekleidungs-, Textilberufe) eine einheitliche Ausbildungsstätte für alle deutschen Länder eingerichtet wird. In Frage könnten etwa kommen: Berlin für Nahrungsgewerbe, Frankfurt für Bekleidungsgewerbe, Chemnitz für Textilgewerbe.

Inwieweit diese Leitsätze, an deren Aufstellung mehrere der berufensten Vertreter der deutschen Unterrichtsverwaltungen für das gewerbliche Schulwesen mitgewirkt haben, im Reich oder in den in der Gewerbelehrerausbildung noch weniger weit vorangeschrittenen Ländern zur Durchführung gelangen werden, ist zurzeit noch nicht vorauszusehen.

Wenn die Ausbildung der Gewerbelehrer nicht lediglich als eine Frage von rein theoretischem Interesse behandelt, sondern in die Tat überführt werden soll, so stellt sie an die Finanzverwaltung der einzelnen Staaten und in ihren weiteren Folgerungen auch an die der Gemeinden nicht unerhebliche Forderungen. Sollten mit Rücksicht hierauf sich Widerstände gegen die Durchführung der an sich als richtig erkannten

Maßnahmen ergeben unter Hinweis auf unsere schlimme wirtschaftliche Lage, so wird es geboten sein, aus geschichtlichen Vorgängen Lehren zu ziehen. Als im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts infolge der Kriege Ludwigs XIV. und seiner verschwenderischen Hofhaltung die französischen Staatsfinanzen aufs äußerste zerrüttet waren und gegen die Erpressung weiterer Steuern eine allgemeine Volkserhebung zu befürchten stand, gab Colbert, der weitblickende und tatkräftige Oberintendant der Finanzen, dem König den Rat, in tunlichst großem Umfange Werkstätten und Gewerbeschulen zu gründen, um dem Volke weitestgehende Verdienstmöglichkeiten zu eröffnen, die einheimischen und von auswärts einzuführenden Rohstoffe zu hochwertigen Erzeugnissen zu veredeln und also gewissermaßen die im Volke liegenden Kräfte in wirtschaftliche Werte umzumünzen. Der Rat wurde befolgt, und schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit waren die Staatskassen wieder in gutem Stand. Frankreich hat mit seinem Vorgehen in einer Zeit der äußersten Knappheit seiner Mittel ein Kapital angelegt, das sich ins Ungeheure vermehrte und dem Lande einen wirtschaftlichen Aufschwung gab, der bis zum heutigen Tage nachwirkt. Etwas über 100 Jahre später war es Napoleon, der während seiner Herrschaft über die Rheinlande bei einer auffallenden Vernachlässigung der allgemeinen Volksschulbildung dem Gewerbeschulwesen eifrige Förderung mit dem Einsatz reicher Mittel angedeihen ließ. Wir werden uns solcher geschichtlicher Vorgänge zu erinnern haben, wenn die auf die Hebung unseres Wirtschaftslebens einzusetzenden Staatsmittel zur Verwendung gelangen.

Wer sich darüber klar geworden ist, daß ein blühendes Gewerbeschulwesen einer der mächtigsten Faktoren zur Entwicklung der dem Volke innewohnenden produktiven Kräfte ist, wird sich auch der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine sachgemäße, zielsichere, Höchstleistungen verbürgende Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage eine unabweisliche Staatsnotwendigkeit ist. Denn auch über das Blühen und Gedeihen der Gewerbeschulen entscheidet in erster und letzter Linie die Befähigung der Lehrer.

Literatur.

Die Literatur über die hier behandelte Frage ist, weil sie, abgesehen von den badischen Vorgängen, erst in der neuesten Zeit aufgeworfen und eingehender erörtert wurde, noch sehr knapp. Sonderabhandlungen liegen nicht vor. Das wichtigste Material enthalten die nachverzeichneten Veröffentlichungen:

Dr. A. Stocker, Regierungsrat im badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts: „Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden", Lahr in Baden, 1916.

Dr. Ing. K. O. Hartmann, Oberregierungsrat in der württembergischen Ministerialabteilung für die Fachschulen: „Die Ausbildung von Technikern für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in Württemberg", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1912.

W. Hecker, Professor am Seminarkurs für die Ausbildung von Gewerbelehrern in Charlottenburg: „Der Seminarkurs für hauptamtliche Fortbildungsschullehrer in Charlottenburg", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1914.

Dr. Ing. K. O. Hartmann: „Die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer für die württembergischen Berufsschulen", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1920.

Dr. Kühne, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Merkblatt für die Berufsberatung: „Der Gewerbelehrer", Germania A.-G., Berlin C. 2.

Programme der Gewerbelehrerbildungsanstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe in Baden, der staatlichen Gewerbelehrerbildungsanstalt in Chemnitz, des Seminarkurses zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Charlottenburg, der Technischen Hochschule zu Stuttgart, Studienjahr 1920/21 u. f

Die Ausbildung der Handelslehrer

Von H. Nicklisch, Berlin

1. Einführung.

Vorausgeschickt sei meinen Ausführungen ein Hinweis darauf, daß der Begriff der Ausbildung im folgenden weit gefaßt ist und die ganze „Menschwerdung" des Handelslehrers, der Ausdruck sei mir freundlichst gestattet, umschließt. So nur war es möglich, in diesem Rahmen auch die Berufsorganisation zu behandeln und Mitteilungen über einige wirtschaftliche Fragen und über Zeitschriften und Literatur anzufügen.

Gegenstand des Berufs. Erziehung und Unterweisung der halberwachsenen Jugend, die sich für das kaufmännische Leben vorbereitet — das ist die Aufgabe des Handelslehrers. Zu ihrer Lösung bedarf er erstens gründlicher Kenntnis der Zusammenhänge und der Technik des betriebswirtschaftlichen Lebens,[1] zweitens weitgehender Durchbildung in der Psychologie der Halberwachsenen sowie großer Vertrautheit mit den didaktischen und pädagogischen Hilfsmitteln in ihrer Anwendung auf diesen Schülerkreis. Er muß sich wie jeder Lehrer innerlich berufen fühlen, Menschen zu bilden, wenn ihm sein Werk gelingen soll.

Unentbehrlich sind für ihn dauernde gute Beziehungen zum praktischen, besonders kaufmännischen Leben. Ohne sie ist es ihm nicht möglich, die Einblicke in das Berufsleben seiner Schüler zu gewinnen, deren er fortgesetzt bedarf, um die letzteren für das Leben zu erziehen.

An vielen Orten stellt das öffentliche Leben dem Diplomhandelslehrer eine bedeutsame Nebenaufgabe. Unsere Zeit ist ungelöster Fragen voll. Auch im Wirtschaftsleben bedarf es unserer ganzen Kraft, um den Weg durch das Netzwerk von Schwierigkeiten zu finden. In solcher Lage sind Männer wertvoll, die befähigt sind, das Bewußtsein der Mitmenschen von Schlagwörtern und Phrasen freizumachen und immer wieder zum Sachlichen hinzuwenden. Im Sachlichen liegt auch das Versöhnliche, das die deutsche Gemeinschaft braucht, heute dringlicher als je, um nicht zusammenzubrechen, auseinanderzubrechen. Das Studium der Diplom-Handelslehrer bereitet auch auf diese Aufgabe vor; die Verbindung wirtschaftswissenschaftlicher, pädagogischer und philosophischer Fragen, die es enthält, macht es dafür besonders wertvoll. Möchten viele unter ihnen die Bedeutung dieser dornenvollen Nebenaufgabe erkennen und mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit an ihrer Lösung mitarbeiten. An vielen Orten werden sie diejenigen sein, die dafür am besten vorgebildet sein können.

Die Schulen, an denen der Diplom-Handelslehrer wirkt, sind kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsschulen, Handelsrealschulen (in Sachsen meist auch als höhere Handelsschulen bezeichnet), die bis zur Obersekundareife führen, und höhere Handelsschulen mit 1—2jährigem Lehrgang, die das Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst (Obersekundareife) voraussetzen. Hinzu kommen Fachkurse für nicht mehr schulpflichtige Kaufleute.

---

[1]) Vgl. hierzu meine Schrift „Betriebswirtschaftslehre"; auch als Artikel in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Augustheft 1921.

Voraussetzungen für die Wahl des Berufs. Erforderlich sind wie für jeden Lehrberuf: ein widerstandsfähiger Körper, vor allem gesunde Atmungs- und Sprechorgane.

Geistig muß ein starkes und lebhaftes Interesse an den Vorgängen des täglichen Lebens vorausgesetzt werden und ein ausgeprägter Sinn für das Grundsätzliche darin, der das Wesentliche vom Zufälligen und Zusätzlichen scheidet. Die Gabe scharfer Beobachtung und rascher und sicherer Verarbeitung selbstbeobachteter Dinge soll daneben und in Verbindung damit noch besonders betont sein.

Notwendig ist auch die Fähigkeit, zusammenhängend zu sprechen und über wissenschaftliche Fragen des Berufskreises wie über allgemeine staatsbürgerliche Dinge gewandt und wirksam zu schreiben.

Gesellige Naturen, denen es leicht fällt, Beziehungen anzuknüpfen, werden sich in diesem Berufe wohler fühlen als ganz einsame Menschen. Sittlich hochstehender Charakter ist aber selbstverständliche Voraussetzung. Ohne ausgeprägtes und immer waches Verantwortlichkeitsgefühl ist weder die Hauptaufgabe, noch auch die Nebenaufgabe des Diplom-Handelslehrers zu lösen.

2. Ausbildung.[1])

Die Ausbildung erfolgt auf den Handels-Hochschulen und den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt, Hamburg, Köln. Sie umfaßt die beiden Wirtschafts-Wissenschaften (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) und die Rechtslehre (vor allem bürgerliches und Handelsrecht, auch Staatsrecht), Wirtschaftsgeographie und Pädagogik. In beschränktem Maße sind Abänderungen dieser Zusammenstellung möglich. So können Warenkunde und Sprachen berücksichtigt werden.

Für Sachsen und Bayern steht die Reihe der Prüfungsfächer von vornherein fest, so daß der Kandidat keine Möglichkeit hat, sie für seinen besonderen Fall abzuändern. So ist es auch bei der badischen Staatsprüfung[2]), während die Prüfungsordnung der badischen Handels-Hochschule (Mannheim) der preußischen nahe steht. Sachsen (H. H. Leipzig) zählt als obligatorische Prüfungsgegenstände folgende auf: Höheres kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, deutsche Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Grundzüge der Wirtschaftsgeographie, Grundzüge der Handelsgeschichte, Pädagogik und Methodik. Die badische staatliche Prüfungsordnung enthält außerdem Warenkunde. Die bayrischen Anforderungen an Handelslehrer sind in der Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten mit enthalten. Jede Lehramtsprüfung zerfällt in Bayern in zwei Abschnitte, von denen der erste auf das Fachwissen des

[1]) Besondere Ausbildungsgelegenheiten für das Handelslehramt wurden zuerst in der Form von Handelslehrerinnenseminaren geschaffen, die erste Einrichtung dieser Art war die von Frau Brewitz gegründete; es folgte das noch jetzt bestehende der Victoria-Fortbildungs- und Fachschule in Berlin, das einen zweijährigen Lehrgang hat, und das der Riemerschmidtschen Handelsschule in München. D. Herausgeber.

[2]) Siehe Fußnote auf S. 257.

Kandidaten und der zweite auf den Grad seiner pädagogisch-methodisch-didaktischen Ausbildung gerichtet ist. Zwischen beiden muß das Seminarjahr abgeleistet werden. „Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, kann in einer besonderen Prüfung den Nachweis seiner Fähigkeit zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen"; diese letzte Prüfung soll binnen 10 Jahren nach dem zweiten Abschnitt abgelegt werden. Für den schriftlichen Teil des ersten Prüfungsabschnittes der Handelslehrer nennt die Ordnung in drei Gruppen folgende Fächer: kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung (einschließlich Korrespondenz), Elemente der Algebra, — Handelsrecht und Wechsellehre, allgemeine Volkswirtschaftslehre (sowie Bank- und Versicherungswesen), — Geographie (mit besonderer Betonung der Wirtschaftsgeographie), Handelsgeschichte. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf Gruppe 2 und 3. Im Mittelpunkte der oben erwähnten späteren besonderen Prüfung steht eine wissenschaftliche Abhandlung des Kandidaten aus dem Gebiete der Handelswissenschaften oder der Geographie, deren Vorlage für die Zulassung erforderlich ist; schriftlich wird hier nicht geprüft. Die Art dieser besonderen Prüfung darf nicht zu der Vermutung führen, daß es bei der bayrischen ersten Prüfung die freie wissenschaftliche Arbeit nicht gäbe. Eine solche Zulassungsarbeit ist ebenfalls vorgeschrieben, und zwar wieder aus den Handelswissenschaften oder der Geographie. Von ihr sagt die Ordnung, daß sie fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachrichtige Darstellung ersehen lassen müsse. Von der Abhandlung der besonderen Prüfung aber ist gefordert, daß es eine wissenschaftliche Leistung sei, die nicht bloß nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt ist, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung geführt hat.

In wohl allen Ordnungen ist es dem Kandidaten gestattet, zu den ordentlichen (obligatorischen) Fächern außerordentliche (fakultative) hinzuzunehmen.

In Baden wird die Prüfung sowohl beim Kultusministerium wie bei der Handels-Hochschule entweder als handelswissenschaftliche oder als Sprachprüfung abgenommen, so daß den beiden großen Fachgruppen der Handelsschule eigens für sie vorgebildete Lehrer zugeführt werden. Daß auch die sprachlich vorgebildeten Kräfte die unerläßlichen wirtschaftswissenschaftlichen, besonders betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nachweisen, ist in den Ordnungen besonders sichergestellt. Eine Aufzählung der Karlsruher Prüfungsgegenstände erweist das. Es sind folgende: Handelswissenschaften, eine Fremdsprache als Haupt- und eine als Nebenfach, Wirtschaftsgeographie, Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde, Handelsgeschichte, Lehrvortrag und Methodik.

In Preußen scheint dem Bedürfnis der Schulen nach sprachlich besonders vorgebildeten Lehrern ein Nachtrag zur Prüfungsordnung Rechnung zu tragen, nach dem für Kandidaten, die die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder die Doktorprüfung bestanden haben, außer den üblichen Fächern auch Deutsch, Geschichte und Mathematik als Prüfungsfächer angerechnet werden können. „Die Prüfungskommission kann aber eine Zusatzprüfung fordern, die sich für Geographie auf Wirtschaftsgeographie, für Geschichte auf Wirtschaftsgeschichte, für Mathematik auf die wissen-

schaftlichen Grundlagen des kaufmännischen und Versicherungsrechnens, für Chemie und Physik auf die Technologie und für Sprachen auf den Handelsbriefwechsel bezieht." Auch dieser Nachtrag kann nicht anders als so verstanden werden, daß die erforderliche kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftliche Durchbildung bei jedem gewährleistet bleiben soll, der zum Lehramt an den oben aufgezählten Schulen zugelassen wird. Baden gedenkt die Spezialisierung in der Ausbildung der Handelslehrer auch auf andere Fachgruppen auszudehnen; es dürften sich hier aber bald Grenzen zeigen, die nicht ohne Bedenken überschritten werden dürfen.

Den Diplom-Handelslehrern müssen ausgedehntere historische und philosophische Studien sehr empfohlen werden.

Die Gliederung des Studiengebiets im einzelnen wird am besten den Studienplänen und Vorlesungsverzeichnissen der Handels-Hochschulen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten entnommen, die sich mit der Ausbildung von Handelslehrern beschäftigen. Es kommen hier von den Hochschulen alle mit Ausnahme der beiden bayrischen (München[1]) und Nürnberg) und von den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten Frankfurt a. M. und Köln in Frage.

Von besonderer Bedeutung ist die pädagogische und didaktische Ausbildung der Kandidaten. Sie kann nur zum Teil im Rahmen der Hochschule stattfinden. Das Diplom kann deshalb kein Zeugnis für den Inhaber sein, daß er „fertig" sei. Während des Studiums können den Kandidaten das Hospitieren bei tüchtigen amtierenden Lehrkräften und fortgesetzte Versuche (Lehrproben), die unter sachkundiger Leitung in den pädagogischen und didaktischen Seminaren der Hochschulen stattfinden, sehr fördern. Und er muß von diesen Bildungsgelegenheiten mit allen Kräften Gebrauch machen. Aber „fertig" zu machen, soweit es überhaupt gestattet sein kann, sich dieses Wortes für Dinge des menschlichen Lebens zu bedienen, vermag nur der Beruf selbst. Nimmer ruhender Bildungswille hat versucht, die Hochschulen für diese Aufgabe noch besser auszurüsten, als sie es als solche sein können. Der Gedanke der Übungsschulen ist aufgenommen worden. Zweifellos ist aus dieser Einrichtung der Lehrerseminare ein Strom des Segens über das Land gegangen. Auch gibt es Vorbilder in den Einrichtungen für die Ausbildung von Pädagogen an einigen deutschen Universitäten (so in Halle; meines Wissens auch in Jena und Königsberg). Die Hochschule Köln hat den Gedanken wahrzumachen gesucht, indem sie eine solche Unterrichts- und Erziehungsgelegenheit für Noch-Studierende ins Leben gerufen hat. Aber es bleibt doch die hier unüberwindliche Schranke, daß auch die Hochschule für den Beruf nur vorbereiten und nicht noch ein Stück in ihn hineinführen kann. So ist doch wohl ein entwickeltes Seminarjahr an Handelsschulen, die unter hierfür besonders geeigneten Leitern stehen, die bessere Einrichtung. Für Kandidaten, die keine Erfahrungen aus eigener Lehrtätigkeit an anderen Schulen (wie Volksschullehrer) mitbringen, scheint mir ein solches Seminarjahr dringendes Erfordernis. Aber auch der frühere Volksschullehrer findet sich vor

---

[1] Die Aufgaben der Münchener sind inzwischen wie diese selbst auf die Technische Hochschule in München übergegangen.

neuen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, für deren Lösung ihm die Anregungen eines geeigneten Handelsschulleiters äußerst wertvoll sein müssen. Wenn vorausgesetzt werden dürfte, daß alle Leiter hierfür gleich gut geeignet wären, würde ich das Seminarjahr für Kandidaten mit eigener Lehr-Erfahrung für überflüssig halten; ich weiß aber nicht, ob diese Voraussetzung zulässig ist. So dürfte wenigstens ein Seminar-Halbjahr auch für solche Kandidaten immerhin von Segen sein. In Bayern besteht das Seminarjahr.

Das Studium dauert zurzeit mindestens fünf Semester. Es sind aber Bestrebungen im Gange, es auf mindestens sechs bis sieben Semester zu verlängern. Eine Hochschul-Tagung in Frankfurt a. M. hat die Ausdehnung auf sieben Semester bereits gefordert. In den Ministerien verschiedener deutscher Länder sind Vorbereitungen im Gange, die auf die Verlängerung des Studiums abzielen. Bayern schreibt in seiner Ordnung ein wenigstens 6semestriges Studium vor, von denen zwei an einer Handels-Hochschule zugebracht sein müssen.

Außer diesem Studium ist eine praktische Tätigkeit erforderlich, deren Dauer von der Vorbildung abhängt, mit der der Kandidat die Hochschule bezieht. Für Abiturienten neunklassiger Mittelschulen beträgt sie ein Jahr, für Inhaber der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vier Jahre (Mannheim und preußische Hochschulen) oder fünf Jahre (Leipzig).

Volksschullehrer werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie außer dem Studium eine einjährige Praxis in Geschäft oder Verwaltung oder mindestens eine hinreichende Anschauung der kaufmännischen Praxis nachweisen. Für ihre Zulassung zum Studium besteht zurzeit noch insofern ein Unterschied, als einige Hochschulen nur das Seminar-Abgangszeugnis verlangen, während andere das Zeugnis der bestandenen zweiten Prüfung zur Voraussetzung machen. Aber schon die nächste Zeit dürfte hierin einen Ausgleich bringen.

Die Praxis wird von allen, die diesem Berufe zustreben, zweckmäßig vor das Studium gelegt, noch besser aber zwischen dem zweiten und dritten Semester eingeschoben.

In Bayern ist für den Beruf des Diplom-Handelslehrers das Abitur Bedingung. In den anderen Ländern wird eine gleiche Regelung, allerdings unter Berücksichtigung der Volksschullehrer und der an höheren Fachschulen Ausgebildeten, allgemein und, wie man annehmen darf, mit Erfolg erstrebt.[1])

---

[1]) Seit dem Abschluß dieser Darstellung (1921) ist die weitere Entwicklung rasch vorwärtsgeschritten: Baden ist vorangegangen; Württemberg ist gefolgt. Auch Sachsen hat bedeutsame Änderungen eingeführt. In Baden und Württemberg wird als Vorbedingung für das Studium jetzt Abitur bzw. Hochschulreife gefordert. Dort muß der zukünftige Handelslehrer $1\frac{1}{2}$ Jahre hier 1 Jahr Praxis nachweisen. Für das Studium sind jetzt in Sachsen und Württemberg 6, in Baden 7 Semester vorgeschrieben. Dazu kommt in Baden und Württemberg noch ein Vorbereitungsdienst, der hier 1 Jahr, dort 2 Jahre dauert. — Die Ordnung für Baden sieht eine erste und eine zweite Prüfung vor, die um die 2 Jahre des Vorbereitungsdienstes auseinanderliegen. Auch die württembergische Ordnung sieht eine Zweiteilung vor. Die erste Prüfung wird hier an einer von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens als geeignet anerkannten Hochschule abgelegt; die zweite heißt „die Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handels-

Die Zahlen der bisher ausgebildeten Diplom-Handelslehrer gibt folgende Übersicht:

	Vorgebildet an den Handelshochschulen						Wirtschaftl. u. sozial-wissensch. Fakultät		Staatsprüfungen	Summa
	Berlin	Königsberg	Leipzig	Mannheim	München	Nürnberg	Frankfurt	Köln a. Rh.	Karlsruhe[1])	
Zahl der Diplomhandelslehrer am 1. Juni 1921	246	29	385	94	—	—	204	338	103	1399

3. Wirtschaftliches.

Die Gehälter der Diplom-Handelslehrer sind im Anschluß an die Reichsbesoldungsordnung geregelt. Das Gehalt in Preußen ist durch das „Gesetz über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen" geregelt. Zu einem Grundgehalt tritt ein Ortszuschlag nach den §§ 3—6 des preußischen Beamten-Diensteinkommengesetzes, Kinderbeihilfen nach § 23 des Volksschullehrer-Diensteinkommengesetzes und Ausgleichszuschlag nach den Bestimmungen des Beamten-Diensteinkommengesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Besoldung entspricht danach den Gruppen IX bis XI der Reichsbesoldungsordnung.

Über die Einordnung in anderen deutschen Ländern werden noch folgende Angaben gemacht:

für Baden: IX, 1/3 in X, Direktoren von großen Handelsschulen in XI, Direktoren der größten in XII;
für Bayern: als Studienräte in X, als Studienprofessoren in XI;
für Hamburg: X, bisher in IX;
für Lübeck: X; die in dem Berliner Handelslehrerinnenseminar vorgebildeten Kräfte in IX;
für Sachsen: 5 Jahre in IX, dann in X bis XI;
für Württemberg: IX; 1/3 in X; die Vorstände der vier größten Handelsschulen in XI.

Die Pflichtstundenzahl ist verschieden: 25 (Baden), 24—18 (Bayern) 24—20 (Preußen), 28—24 (Württemberg) wöchentlich. Für Überstunden wird eine Ver-

schulen"; zwischen beiden liegt auch hier der Vorbereitungsdienst. Die Zusammenstellung der Prüfungsgegenstände in den beiden Ländern ist ebenfalls von Interesse. Baden: Erste Prüfung allgemein verbindlich: Betriebswirtschaftslehre (allgemeine B., spezielle B., Verkehrslehre), Volkswirtschaftslehre, Recht, Pädagogik; wahlweise: Warenkunde, Wirtschaftsgeographie, Fremdsprachen. Zweite Prüfung: Geschichte des deutschen Handelsschulwesens, Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden, spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer, Kenntnisse aus der praktischen Betriebs- oder Verkehrswirtschaft und der fachwissenschaftlichen Literatur, Lehrprobe. Württemberg: Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen: Betriebswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Pädagogik, zwei Lehrproben, ein Wahlfach (fremde Sprachen, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, Chemie und Warenkunde, Wirtschaftsgeschichte).

[1]) Ausgebildet an der Handelshochschule Mannheim.

gütung auf der Grundlage der Stufe VIII (Preußen) oder IX (Baden) der Reichsbesoldungsordnung gewährt.

4. Berufsorganisation.

Die Handelsschullehrer sind in Württemberg und Baden Staatsbeamte, in Preußen und anderen Ländern Kommunalbeamte. In Württemberg haben Diplom-Handelslehrer die Amtsbezeichnung „Handelsschulreferendare" und „Handelsschulrat" oder „Handelsschuloberlehrer"; in Sachsen haben sie den Titel „Studienrat" erhalten. Die bayrischen Handelslehrer sind „Studienräte" oder „Studienprofessoren". Baden hat die Bezeichnung „Handelsschulassessor" eingeführt. In Preußen ist eine Amtsbezeichnung dieser Art abgelehnt worden.

Die Diplom-Handelslehrer sind im „Verein deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung" organisiert (Vorsitzender: Direktor A. Dörr, Elberfeld).[1]) Ferner besteht ein „Verband deutscher Handelsschulmänner" (Vorsitzender: Direktor Held, Jena).[2]) Außerdem besteht eine Reihe von Organisationen in den einzelnen deutschen Ländern: der Verein badischer Handelslehrer,[3]), der Bund sächsischer Handelsschulmänner, der Verein staatlicher Handelslehrer Württembergs, der Verein Thüringer Handelslehrer, der Verein preußischer Gewerbe- und Handelslehrer, der aber wohl nach seinen Tagungsberichten als eine Vertretung der Gewerbelehrer angesprochen werden muß.

Die Berufsorganisation weist danach eine Reihe von Vertretungen auf; aber es wäre falsch, von einer Gliederung dieser Organisation zu sprechen. Die Einheit zeigt sich erst in Andeutungen. Das Streben nach Einheit hat zwei Zentren: den „Verband deutscher Handelsschulmänner" und den „Verein deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung". Ich nenne sie beide nach dem Gründungsalter. Die letzte Tat der Einigung ist die Begründung der „Deutschen Handelsschulwarte" (Beginn des Erscheinens 1. 1. 21). An ihr sind dem Verlage von G. A. Glöckner gegenüber beteiligt: die preußische Landesgruppe des Vereins der Handelslehrer mit Hochschulbildung und die Sondervereine Badens, Württembergs, Thüringens und Sachsens. Der Verband der preußischen Gewerbe- und Handelslehrer hat aus angedeuteten Gründen keinen Teil daran. Das Band der Zeitschrift dürfte zurzeit das einzige sein, das diese verschiedenen Vertretungen verbindet. Dieser Schritt in der Richtung auf Einheit ist aus der Diplom-Handelslehrerschaft erwachsen.

In Sachsen hat sich der Verband sächsischer Handelsschulmänner aufgelöst (31. 12. 21). Die Standesvertretung für die Diplom-Handelslehrer ist der „Philologen-Verein", während sich die technischen und nicht akademisch gebildeten Lehrer dem „Verein technischer Lehrer an höheren Schulen" angeschlossen haben. (Gewerkschaft der Oberlehrer an sächsischen Handelsschulen. Vorsitzender Studienrat Schuster,

---

[1]) Dem Deutschen Beamtenbund, Berlin, angeschlossen. Seine Einzelmitglieder der verschiedenen Länder sind in Landesgruppen zusammengeschlossen.

[2]) Umfaßt Lehrkräfte kaufmännischer Schulen ohne die Forderung einer bestimmten Vorbildung.

[3]) Der Verein badischer Handelslehrer ist dem Badischen Lehrerbund angeschlossen.

Bautzen.) Die schulischen Interessen aber sollen von beiden Gruppen weiter im „Bund sächsischer Handelsschulmänner“ gepflegt werden, der auch Träger der Zeitschriftbeziehungen bleiben soll. Ob durch diese Bestrebungen die Entwicklung des Diplom-Handelslehrers, seine Darstellung, seine Ausbildung als Lebenseinheit, seine Bedeutung als Mensch und Anerkennung als akademische Lehrkraft gefördert werden kann, entzieht sich vorläufig noch dem Urteil des Beobachters. Aber es will ihm schon jetzt scheinen, daß dieser Weg wohl in eine Sackgasse führen kann, daß es aber nicht ganz gewiß ist, ob es ihm auch möglich ist, ins Freie zu führen.

5. Zeitschriften und Literatur.

Als einzige Berufszeitschrift kommt die bereits genannte „Deutsche Handelsschulwarte“, G. A. Glöckner, Leipzig (Schriftleiter: Oberstudienrat Prof. Ad. Ziegler, Dresden, und Dipl.-Handelslehrer G. Namlow, Berlin) in Frage.

Als Literatur über Ausbildung, Beruf und Stand: Die Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Handelshochschulen, die Prüfungsordnungen der Regierungen von Baden und Bayern, ferner das „Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland“, unter Mitwirkung namhafter Handelsschulmänner und Fachleute in zwei Bänden herausgegeben von Professor Adolf Ziegler, Oberstudienrat an der öffentlichen Handelslehranstalt zu Dresden. Der 1. Band ist im Jahre 1916 erschienen, der 2. ist in Vorbereitung.

Über die wissenschaftlichen Gebiete, die für den Diplom-Handelslehrer besonders in Frage kommen, unterrichten die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (Verlag: Karl Ernst Pöschel, Stuttgart) und die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ (Verlag: G. A. Glöckner, Leipzig).

Ausbildung der Gewerbelehrerinnen

Von Max Gürtler, Berlin

1. Allgemeines.

Eine durch besondere Vorschriften geregelte Ausbildung der Lehrerinnen für die Berufsschulen gibt es bisher nur in Preußen, Württemberg und Baden.

Diese Lehrerinnen führen die Amtsbezeichnung Gewerbelehrerin.

Für Hamburg sind Vorschriften in Vorbereitung.

In den übrigen deutschen Ländern werden technische, wissenschaftliche oder Zeichenlehrerinnen sowie Praktikerinnen entweder ohne besondere Vorbereitung für die Berufsschulen nutzbar gemacht oder sie werden durch kurze Lehrgänge für die neue Aufgabe befähigt. In solchen Fällen ist es nicht möglich, den gesamten Unterricht einer Klasse nur einer Lehrkraft zu übertragen, es werden vielmehr, wie z. B. in Bayern, die theoretischen Fächer Deutsch, Lebenskunde, Berufskunde, Rechnen und Buchführung durch wissenschaftliche Lehrerinnen, der praktische Unterricht, Warenkunde und Schnittzeichnen durch Meisterinnen und das geschmackbildende Zeichnen durch Zeichenlehrerinnen erteilt. Wenn die Schülerinnen auch praktischen Unterricht in der Hauswirtschaft, wie z. B. in Sachsen, erhalten, so kommen für diesen Unterricht noch Hauswirtschaftslehrerinnen hinzu.

In Preußen, Württemberg und Baden vertritt man den Grundsatz, daß es vom schultechnischen und erzieherischen Standpunkte aus notwendig sei, einer Lehrerin alle Unterrichtsfächer zu übertragen. Vom schultechnischen Standpunkte sei es erwünscht, weil alle Unterrichtsfächer ineinander griffen und deshalb eine gemeinsame Lehrerin einheitlich und zielbewußt vorgehen könne, und vom erzieherischen Standpunkte sei es wertvoll, weil die Lehrerin jede einzelne Schülerin besser kennen lerne und besser auf sie einwirken könne.

2. Ausbildung in Preußen nach den Bestimmungen von 1907.

In Preußen ist die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erstmalig im Jahre 1907 geregelt worden. Damals unterschied man zwei Hauptgruppen: Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft und Gewerbelehrerinnen für Nadelarbeiten (einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern oder Putz oder Kunsthandarbeiten). Als Schulbildung wurde vorausgesetzt der erfolgreiche, durch das Abgangszeugnis nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens 9jährigem Lehrgang oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse. Als technische Vorbildung wurde verlangt: für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für Kochen und Hauswirtschaft die einjährige Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde, die die Berechtigung für den Unterricht im einfachen Kochen und in den einfachen Hausarbeiten in den oberen Klassen der Volksschule verleiht, für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für die Nadelarbeiten die einjährige Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten, die die Berechtigung für den Unterricht in den einfachen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen gibt. Später nach Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens wurde als Schulbildung das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder

das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule gefordert. Es wurden aber auch Mittelschülerinnen zugelassen, sofern sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder als Handarbeitslehrerin in den praktischen Fächern mit mindestens gut und in den übrigen Fächern mit mindestens genügend bestanden hatten. Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen umfaßte eine Seminarausbildung mit Abschlußprüfung, eine $^1/_2$jährige praktische Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betriebe und einem Lehrprobejahr, das nur an solchen Schulen abgelegt werden durfte, denen die Berechtigung für die Weiterbildung der Kandidatin besonders erteilt worden war. Die Seminarausbildung dauerte für die Fachrichtungen Kochen und Hauswirtschaft oder einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern je 1 Jahr, für die Fachrichtung Kunsthandarbeiten 2 Jahre und für die Fachrichtung Putz, die nur im Anschluß an eine der anderen Fachrichtungen erlangt werden konnte, $^1/_2$ Jahr. Etwa zwei Drittel der Unterrichtsstunden waren für den praktischen und ein Drittel für den theoretischen Unterricht bestimmt. Von letzterem bezog sich die eine Hälfte auf Pädagogik und Lehrübungen, die andere auf technische Unterweisungen.

3. Notwendigkeit von Änderungen.

Die in dieser Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen waren vorwiegend für den Unterricht an den Fachschulen (Haushaltungs-, Gewerbe- usw. -Schulen) bestimmt. Als der § 120 der Reichsgewerbeordnung durch die Novelle vom 27. Dezember 1911 dahin erweitert wurde, daß auch die gewerblich tätigen Mädchen durch Ortsstatut eingeschult werden konnten und infolgedessen Pflichtfortbildungsschulen (Berufsschulen) für Mädchen eingerichtet wurden, übernahmen die Gewerbelehrerinnen den Unterricht auch an diesen Schulen. Allerdings war es notwendig, ihre Seminarausbildung durch Hinzunahme der Lehrfächer Berufs- und Lebenskunde und Rechnen und Buchführung zu erweitern.

Bald zeigte es sich jedoch, daß die auf die beschriebene Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen den Bedürfnissen der Berufsschulen nicht immer gewachsen waren. Zwei Übelstände traten besonders hervor, einmal waren sie nicht genügend für die Verhältnisse eingestellt, aus denen ihre Schülerinnen stammten, und ferner war ihre Ausbildung für die kleineren und mittleren Berufsschulen, die an Zahl die größeren Schulen bei weitem übertrafen, zu einseitig. Auf der einen Seite konnten sich die Lehrerinnen nicht in die Lage der Schülerinnen hineinversetzen, die nach Ausübung anstrengender Handarbeit abgespannt in die Schule kamen und unter der Einwirkung mißlicher häuslicher Verhältnisse standen; auf der anderen Seite waren z. B. auch Gewerbelehrerinnen für Schneidern ratlos in einer Sammelklasse, in der sich auch Weißnäherinnen, Putzmacherinnen, Stickerinnen usw. befanden. Besondere Berücksichtigung verlangte auch der Unterricht in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen. Diesen Schwierigkeiten mußte Rechnung getragen werden. Deshalb entschloß man sich, die Gewerbelehrerinnen in zwei Hauptgruppen zu teilen, von denen die eine im wesentlichen für die Berufsschulen, die andere im wesentlichen für die Fachschulen bestimmt

ist. Weiterhin gestaltete man die Ausbildung bei der ersten Hauptgruppe verschieden für den Unterricht in den Klassen der gelernten und ungelernten Arbeiterinnen. Bei den Gewerbelehrerinnen der anderen Hauptgruppe, die auch für Sonderklassen größerer Berufsschulen Verwendung finden können, wurde die angegebene Einteilung nach Fachrichtungen beibehalten.

4. Ausbildung für Berufsschulen.

Sie umfaßt eine $1^1/_2$jährige fachliche und praktisch pädagogische Ausbildung, die sich auf die zweijährige Ausbildung als Hauswirtschafts- und Nadelarbeitslehrerin aufbaut, und eine $^1/_2$jährige praktische Tätigkeit. Die vorhergehende Ausbildung sowohl als Hauswirtschafts- als auch als Handarbeitslehrerin wurde vorgeschrieben, weil jede Gewerbelehrerin auch den hauswirtschaftlichen Unterricht ihrer Klasse übernehmen soll, und weil sie durch die geforderte Vorbildung hierfür besonders gut vorbereitet ist. Bei der fachlichen und pädagogischen Ausbildung wird der Hauptwert auf Schulung in sozialer Hinsicht gelegt. Ferner wird die besondere Methodik der Berufsschule theoretisch und praktisch geübt. Der Fortsetzung der Schulung auf sozialem Gebiete dient die $^1/_2$jährige praktische Tätigkeit, die vorwiegend durch Hilfsleistungen bei sozialen Einrichtungen abgeleistet werden muß. Verschieden ist die fachliche Ausbildung im übrigen für diejenigen, die sich für die Klassen der ungelernten oder der gelernten Arbeiterinnen ausbilden wollen. Im ersteren Falle werden die als Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerin erworbenen Kenntnisse weiter ausgebaut und den Bedürfnissen der Berufsschule angepaßt. Im anderen Falle wird Zeichenunterricht erteilt, der mit praktischem Fachunterricht verbunden ist. Beide beziehen sich hauptsächlich auf die drei Nadelfächer, Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Zur Ausbildung als Lehrerin der Klassen der ungelernten Arbeiterinnen werden auch wissenschaftliche oder Volksschullehrerinnen mit dreijähriger Lehrerfahrung zugelassen, sofern sie sich auf dem Gebiete der Jugendpflege betätigt haben und Kenntnisse im Kochen, in Haus- und Nadelarbeiten nachweisen. Für sie beträgt die fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung bis auf weiteres nur 1 Jahr, weil angenommen wird, daß sie sich vermöge ihrer vorhergehenden Lehrerfahrung schneller für die Verhältnisse der Berufsschule einzustellen vermögen. Dieselbe Vergünstigung haben auch technische Lehrerinnen mit dreijähriger Lehrerfahrung. Das Gesagte erläutert folgende Übersicht:

Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen

A. Klassen für ungelernte Arbeiterinnen

1. a)	Vorbildung:	Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin	2 Jahre
b)	Ausbildung:	Fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung . . .	$1^1/_2$ Jahre
		Praktische Tätigkeit	$^1/_2$ Jahr
		Im ganzen	4 Jahre

Bemerkung: Für Lehrerinnen, die mindestens 3 Jahre unterrichtet haben, ermäßigt sich die fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung auf 1 Jahr.

2. a) Vorbildung: Ausbildung als Wissenschaftliche oder Volksschullehrerin.
   b) Aufnahmebedingungen: Mindestens 3 jährige Lehrerfahrung, Betätigung auf dem Gebiet der Jugendpflege, Kenntnisse im Kochen, in Hausarbeiten und Nadelarbeiten.
   c) Ausbildung: Fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung . . . 1 Jahr
   Praktische Tätigkeit . . . . ½ Jahr
   Im ganzen 1½ Jahr

B. Klassen für gelernte Arbeiterinnen

a) Vorbildung: Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin 2 Jahre
b) Ausbildung: Fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung . . . . 1½ Jahre
   Praktische Tätigkeit . . . . ½ Jahr
   Im ganzen 4 Jahre

Die Ausbildung geschieht nach folgenden Stundentafeln:

Stundentafeln

für die Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen

A) Für die Klassen der ungelernten Arbeiterinnen

	Unterrichtsfächer	I. Gruppe Halbjahr 1	I. Gruppe Halbjahr 2	I. Gruppe Halbjahr 3	II. Gruppe Halbjahr 1	II. Gruppe Halbjahr 2	III. Gruppe Halbjahr 1	III. Gruppe Halbjahr 2
1.	Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Arbeiterfrage	3	—	—	3	—	3	—
2.	Staatsbürgerliche Belehrungen	—	2	2	—	2	—	2
3.	Belehrungen über Jugendfürsorge und Jugendpflege	—	4	—	—	4	—	4
4.	Praktische soziale Betätigung an Jugendlichen	—	6	3	—	3	—	3
5.	Pädagogik: Pädagogische Zeitfragen, Jugendlichen-Pädagogik, pädagogisch-psychologische Besprechungen	2	2	2	2	2	2	2
6.	Fortbildungsschulkunde, Lehranweisungen, Unterrichten	—	6	15	6	6	6	6
7.	Deutsch	1	1	—	1	1	—	—
8.	Rechnen und Buchführung	2	1	—	2	1	1	—
9.	Kochen mit Nahrungsmittellehre und Hausarbeiten	8	6 (9–11 zus.)	4 (9–11 zus.)	5	9 (9–11 zus.)	5	15 (9–11 zus.)
10.	Nadelarbeiten mit Stofflehre und Nähmaschinenkunde	7			7		7	
11.	Gesundheitslehre, häusl. Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	7			7		7	
12.	Singen und Turnspiele	2	2	—	—	2	2	—
	Summe	32	30	26	33	30	33	32

I. Gruppe: Technische Lehrerinnen (Hauswirtschaft und Handarbeiten) ohne Lehrerfahrung.
II. Gruppe: Technische Lehrerinnen } mit mehrjähriger, in der Regel mindestens dreijähriger Lehrerfahrung.
III. Gruppe: Wissenschaftliche Lehrerinnen }

B) Für die Klassen der gelernten Arbeiterinnen

	Unterrichtsfächer	Halbjahr 1	Halbjahr 2	Halbjahr 3
1.	Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Arbeiterfrage . . .	2	2	2
2.	Staatsbürgerliche Belehrungen	—	—	2
3.	Belehrungen über Jugendfürsorge und Jugendpflege	—	3	—
4.	Praktische soziale Betätigung an Jugendlichen	—	3	3
5.	Pädagogik: Pädagogische Zeitfragen, Jugendlichen-Pädagogik, pädagogisch-psychologische Besprechungen	2	1	2
6.	Berufsschulkunde, Lehranweisungen, Unterrichten	4	3	5
7.	Deutsch	1	1	1
8.	Rechnen und Buchführung	2	1	1
9.	Fachkunde, Fachzeichnen und Facharbeit	15	12	12
10.	Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	4	2	2
11.	Singen und Turnspiele	2	2	—
	Summe	32	30	30

Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Sie besteht in:

a) der Anfertigung von zwei größeren häuslichen Arbeiten aus den Gebieten der Volkswirtschaftslehre und Pädagogik, durch die bewiesen werden soll, daß der Prüfling befähigt ist, ein Wissens- oder Lebensgebiet selbständig durchzuarbeiten und sich eine bestimmte Meinung zu bilden;

b) der Ausführung von zwei praktischen Arbeiten, die sich bei der Ausbildung für Klassen der ungelernten Arbeiterinnen auf Kochen und Hausarbeiten, sowie auf die Nadelfächer, und bei der Ausbildung für Klassen der gelernten Arbeiterinnen auf Fachzeichnen und auf Facharbeit beziehen;

c) dem Abhalten einer Lehrprobe;

d) der mündlichen Prüfung.

5. Ausbildung für Fachschulen und größere Berufsschulen.

Sie zerfällt in zwei Untergruppen: für Kochen und Hauswirtschaft und für Nadelarbeiten. Die Angehörigen der ersten Gruppe sind bei den Berufsschulen für die Sonderklassen der Hausangestellten und der Haustöchter bestimmt, die bei kleineren und mittleren Berufsschulen in die Klassen der ungelernten Arbeiterinnen eingeschult werden. Die Ausbildung baut sich wie vorher auf die Ausbildung der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen auf. Die fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung dauert $1^1/_2$ Jahr und wird durch eine $^1/_2$jährige praktische Tätigkeit ergänzt. Bei der Ausbildung wird besonders berücksichtigt, daß diese Gewerbelehrerinnen sowohl in den Berufs- als auch in den Fachschulen die wichtige Aufgabe haben, die Mädchen für den zukünftigen Beruf der Hausfrau und Mutter gründlich vorzubereiten. Bei der Ausbildung für Klassen der Nadelarbeiten, in denen die Ausbildung für einen gewerblichen Beruf übermittelt werden soll, können sich die Lehrerinnen für zwei der

Fachrichtungen, einfache und feine Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern oder Putz ausbilden, wobei eine Fachrichtung als Haupt-, die andere als Nebenfach gilt. Die Ausbildung kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen, entweder baut sie sich auf die Ausbildung der Handarbeitslehrerin auf, oder es geht keine lehramtliche Ausbildung vorher. Die Einteilung der Ausbildung ergibt sich für beide Wege aus der nachstehenden Übersicht. Stundentafeln sind für die beiden Ausbildungen noch nicht allgemein vorgeschrieben, da erst noch Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die Abschlußprüfung wird in ähnlicher Weise, wie zuvor angegeben wurde, abgehalten.

Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an Fachschulen und größeren Berufsschulen

A. Klassen für Kochen und Hauswirtschaft

a) Vorbildung:	Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin	2 Jahre
b) Ausbildung:	Fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung	1½ Jahre
	Praktische Tätigkeit	½ Jahr
	Im ganzen	4 Jahre

B. Klassen für Nadelarbeiten

(einfache und feine Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz)

1. a) Vorbildung:	Ausbildung als Handarbeitslehrerin	1 Jahr
b) Ausbildung:	Fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung . . .	2½ Jahre
	Praktische Tätigkeit	½ Jahr
	Im ganzen	4 Jahre
2. a) Vorbildung:	Lyceal- oder gleichwertige Schulbildung	
b) Ausbildung:	Fachliche Ausbildung	2 Jahre
	Pädagogische Ausbildung	1 Jahr
	Praktische Tätigkeit	1 Jahr
	Im ganzen	4 Jahre

Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erfolgt in folgenden Anstalten: Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam und Rheydt, Lette-Verein, Pestalozzi-Fröbel-Haus II und Viktoria-Jugendschule in Berlin, Städtische Frauen-Berufsschule in Breslau, Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Kassel, Ostpreußische Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg und Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule in Hannover. Außerdem werden einmalige Lehrgänge abgehalten in Köln, Elberfeld, Dortmund und Frankfurt a. M.

In allen Anstalten vollzieht sich die Ausbildung nach neuzeitlichen Grundsätzen. Die bisherige seminaristische Form ist verlassen worden und an ihre Stelle ist eine Ausbildung mit Hochschulcharakter getreten. Die Dozenten, die sich aus Fachgelehrten von Ruf zusammensetzen und meistens nebenamtlich tätig sind, halten freie Vorträge und geben Anregungen und Anleitungen zu selbständigen Arbeiten und Untersuchungen der

Teilnehmerinnen, an der Hand von Literatur und sonstigen Quellen. Auch wird den Teilnehmerinnen Gelegenheit gegeben, geeignete Vorträge an Hochschulen zu hören, sofern sich solche am Ausbildungsorte befinden.

Nach Beendigung des Krieges bestand ein Mangel an Gewerbelehrerinnen, weil die Seminare während des Krieges geschlossen waren. Die wieder eröffneten Seminare sind aber ausreichend besucht, so daß zu den bereits weit über 2000 vorhandenen Gewerbelehrerinnen bald einige Hundert neu hinzukommen. Hierdurch wird der Mangel behoben werden.

6. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Württemberg.

Während die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Preußen einschließlich der geforderten lehramtlichen Vorbildung als technische Lehrerin in allen Fällen 4 Jahre umfaßt, beträgt sie in Württemberg 5 Jahre. Als Schulbildung wird der Besuch einer 10-klassigen höheren Mädchenschule verlangt. Die Ausbildung baut sich auf die dreijährige Ausbildung der Frauenarbeitsschullehrerinnen auf, für die folgende Stundentafel vorgesehen ist:

	Fächer	1. Jahr	2. Jahr			3. Jahr		
		Wochenstunden	Wochenstunden			Wochenstunden		
			Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. I	Abt. II	Abt. III
1.	Handarbeit mit Fachkunde	17	17	17	17	17	17	17
2.	Schnittzeichnen, ab 2. Jahr mit Modellanfertigung	2	2	2	—	3	3	—
3.	Zeichnen	8	8	8	10	8	8	11
4.	Stoff- und Werkzeugkunde	1	1	1	1	—	—	—
5.	Deutsch mit Bürgerkunde, ab 2. Jahr mit Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	2
6.	Gesundheitslehre	1	—	—	—	—	—	—
7.	Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre	2	2	2	2	1	1	1
8.	Angewandte Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Lehrproben	2	3	3	3	3	3	3
9.	Kostümkunde	—	—	—	—	1	1	1
10.	Turnen	1	1	1	1	1	1	1
	Summe	36	36	36	36	36	36	36

Nach dem ersten Jahr tritt eine Gabelung für drei verschiedene Lehrbefähigungen ein. Abteilung I umfaßt Handnähen mit Kunsthandarbeiten und Maschinenähen, Abteilung II Kleidernähen und Abteilung III Sticken.

Diejenigen Teilnehmerinnen, die die Absicht haben, sich später als Gewerbelehrerinnen auszubilden, erhalten noch Unterricht in Putzmachen und in der Deutschkunde.

Die angehenden Gewerbelehrerinnen müssen die Abschlußprüfung ebenso wie die Frauenarbeitsschullehrerinnen ablegen. Hinzu kommt für sie noch eine Ergänzungsprüfung in Putzmachen und in der Deutschkunde. An diese technische Ausbildung schließen sich eine einjährige praktische Betätigung in einschlägigen gewerblichen Betrieben

und dann die wissenschaftliche Ausbildung als Gewerbelehrerin. Letztere umfaßt ein Jahr. Es werden folgende Unterrichtsfächer berücksichtigt: Materialien- und Stofflehre, kunstgewerbliche Formenlehre, Kostümkunde, Zeichnen, Geschäftskunde, Unterrichts- und Erziehungslehre und Gewerbeschulkunde. Der Lehrgang, der nur in Stuttgart abgehalten wird, gibt den Teilnehmerinnen auch Gelegenheit zum Besuch einiger Vorlesungen an der Technischen Hochschule gemeinsam mit den Gewerbelehrern. Hierbei handelt es sich vor allem um die allgemeine Unterrichtslehre, Wirtschaftslehre, Gesetzes- und Bürgerkunde, Deutschkunde und ornamentale Formenlehre mit den Grundlehren des dekorativen Schaffens. Die Gesamtausbildung wird durch die Gewerbelehrerinnenhauptprüfung abgeschlossen.

7. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Baden.

In Baden wird als Schulbildung das Reifezeugnis einer höheren Mädchenschule verlangt. Darauf besuchen die Bewerberinnen gewöhnlich 1 Jahr lang eine Frauenarbeitsschule, weil die hierbei erworbenen Kenntnisse für den erfolgreichen Besuch des nun folgenden Seminars erforderlich sind. Daran schließt sich der halbjährige Besuch des Seminars zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Karlsruhe mit der Abschlußprüfung (erste Prüfung) für Arbeitslehrerinnen an Volksschulen. Nunmehr treten die Bewerberinnen über in das Oberseminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen für höhere Mädchenschulen. Diese Ausbildung dauert zwei Jahre und wird durch eine weitere Prüfung (zweite Prüfung) abgeschlossen. Hieran schließt sich eine praktische Tätigkeit von mindestens $^1/_2$ Jahr in einem Geschäft. Es ist aber auch zulässig, daß diese Tätigkeit vor dem Eintritt in das Seminar erfolgt. Die praktische Tätigkeit soll zweckmäßigerweise so geteilt werden, daß je die Hälfte in einer Werkstätte für Kleidermachen und Putzmachen zugebracht wird.

Hauswirtschaftlicher Unterricht wird an den gewerblichen Fortbildungsschulen, die in Baden Gewerbeschulen genannt werden, nicht erteilt, wohl aber an den allgemeinen Fortbildungsschulen. Für ihn werden geeignete Haushaltungslehrerinnen und Volksschullehrerinnen durch besondere Lehrgänge befähigt. Der Lehrgang für erstere umfaßt 8 Monate. In den ersten 4 Monaten erstreckt sich der Unterricht auf Hauswirtschaftslehre mit Kochen und die für die Führung eines Haushalts notwendigen Handarbeiten, Gesundheitslehre mit Säuglingspflege, hauswirtschaftliches Rechnen, Deutsch, Erziehungslehre mit Lehrproben und Einführung in die Methodik des Fortbildungsschulunterrichts, während die Teilnehmerinnen in den weiteren 4 Monaten eine ausschließlich wissenschaftliche Weiterbildung in Deutsch, Erziehungslehre, Geschichte mit Kunstgeschichte, Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde, Geographie, Naturkunde und Jugendfürsorge erhalten. Die Lehrgänge werden durch eine mehrere Tage umfassende Prüfung abgeschlossen, in der der Nachweis zu erbringen ist, daß die Prüflinge den an eine Fortbildungsschullehrerin zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Prüfung bezieht sich auf Seelen- und Erziehungslehre, Unterrichtslehre mit Berufskunde, Deutsch, Geschichte mit Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde, Geographie, Naturkunde, Gesundheitslehre, Rechnen, Hauswirtschaftslehre und Abhaltung einer Lehr-

probe. Zur Prüfung werden vorläufig auch Bewerberinnen zugelassen, die nicht am Lehrgang teilgenommen haben, wenn sie nachweisen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege erworben haben.

Literatur.

Die Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Preußen sind abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe, und erläutert in den Verwaltungsberichten des Landesgewerbeamts von 1907 S. 102, 1909 S. 233, 1912 S. 228 und 1914 S. 265. Beide Blätter erscheinen in Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Für die neueste Regelung kommen in Betracht: Ministerialblatt Jahrgang 1920 S. 31, 216 und 217, Ministerialblatt Jahrgang 1921 S. 50, sowie der im Druck befindliche 6. Bericht des L.-G.-A.

Für die Bestimmungen in Württemberg ist der Erlaß vom 7. März 1921 der Ministerialabteilung für die Fachschulen maßgebend, der im Gewerbeblatt von Württemberg Jahrgang 1921 S. 49 abgedruckt ist.

Die Bestimmungen für Baden sind zusammengefaßt in Nr. 8 vom 24. Februar 1917 der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung; wichtig sind auch die Erlasse des Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe vom 5. Juni 1919 und vom 17. Juli 1919 (Badisches Schulverordnungsblatt 1919 S. 130 und 186).

Die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die ländlichen Berufsschulen

Von Mathilde Großschupf, Hildesheim

1. Allgemeines.

Auf die langsame Entwicklung unseres deutschen Fortbildungsschulwesens ist die grelle Beleuchtung der Kriegszeit, der Revolution und der Notzeit nach beiden Ereignissen und nach dem Versailler Frieden gefallen. Während bis dahin nur ein größerer Kreis von Fachleuten an der Ausgestaltung der städtischen Fortbildungsschulen arbeitete, und der Aufbau der ländlichen Fortbildungsschule nur den Bemühungen der landwirtschaftlichen Behörden und einigen wenigen Volksfreunden überlassen blieb, ist nun plötzlich weiten Schichten der Bevölkerung klar geworden, welche schicksalhafte Bedeutung die Landjugend beiderlei Geschlechts für Volk und Vaterland hat, sowohl als stark und rein zu haltende Quelle der Volkskraft als auch als Träger der gesteigerten Ausnutzung der Bodenschätze für die Nahrungsmittelerzeugung auf der uns verbliebenen Anbaufläche. Große wirtschaftliche und ethische Anforderungen werden an die Landjugend gestellt, soll sie zur Gesundung unseres Volkes beitragen. Ohne planmäßige staatliche Maßnahmen für die Unterweisung und Erziehung zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben ist von der Landjugend die ungeheure Leistung nicht zu erwarten, die wir von ihr erhoffen.

Die erste Bedingung für die Erfolge der ländlichen Berufsschulen ist die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte. Denn sie sind das Schicksal der Schule und der ganzen Bewegung.

Der vorliegende Überblick über die Ausbildung der Lehrkräfte für ländliche Berufsschulen für beide Geschlechter findet in den Ländern des deutschen Reiches verschiedene Entwicklungsstadien vor. Es soll zunächst von den derzeitigen Zuständen in Preußen die Rede sein, um danach diejenigen der anderen Länder damit zu vergleichen. Da die Fortbildungsschulpflicht für Knaben auf dem Lande bereits mehr Boden gewonnen hat, soll zuerst ein Blick auf die Vorbereitung der Lehrkräfte für die Berufsschulen der männlichen Jugend geworfen und dann die Lehrerinnenausbildung eingehender besprochen werden.

Lehrerbildung. Zunächst war in Preußen unter Führung des Kultusministeriums die Arbeit an den ländlichen Fortbildungsschulen den Volksschullehrern auf dem Lande nebenamtlich übertragen. Neben ihnen verschwand die Zahl der Lehrer aus anderen Berufskreisen, z. B. der Geistlichen, der landwirtschaftlichen Fachlehrer, der Ärzte usw. Zufälliger Begabung und Eignung, besonderer Liebe für die Arbeit an der heranwachsenden Jugend war der Erfolg vorbehalten. Den Fähigkeiten der Lehrkräfte entsprechend mußte der Unterrichtsplan gestaltet werden.

Mit der Beteiligung des Landwirtschaftsministeriums an dem ländlichen Fortbildungsschulwesen wurde sogleich die Notwendigkeit erkannt, den Unterricht so zu gestalten, daß die nach Entlassung aus der Volksschule landwirtschaftlich arbeitende Jugend für diese Berufsarbeit erziehlich und fachlich unterwiesen und dazu eine dem Entwicklungsstadium der Schüler wie dem Lehrgegenstand angemessene Methode angewendet werden müsse.

Nach wie vor wurden unter den Volksschullehrern die geeignetsten Lehrkräfte gefunden, da der Unterricht Fachlehrer nicht voll beschäftigte, eine besondere Lehrerschaft für die ländliche Fortbildungsschule auszubilden aber vorerst wirtschaftlich und organisatorisch nicht möglich war. Nachdem in den Fortbildungskursen für Fortbildungsschullehrer in Weilburg a. d. Lahn (1898) und später auch in Liegnitz und Hildesheim Erfahrungen gesammelt und in den Grundsätzen des Landwirtschaftsministeriums vom 7. April 1900 für weitere Kurse verwendet wurden, stieg die Zahl derselben in den folgenden Jahren beständig.[1])

Nach dem Kriege wird mit der Erkenntnis der Bedeutung der Berufsausbildung gerade der weiten Kreise der Landwirtschaft, die den Besuch einer Fachschule nicht erreichen können, an der immer zweckmäßigeren Gestaltung der Lehrerbildung für Fortbildungsschulen sehr nachdrücklich gearbeitet. Die Richtlinien für Ausbildungskurse in Fortbildungsschulkunde und für solche in Berufs- und Wirtschaftskunde, die der Landwirtschaftsminister am 15. und 16. März 1921 erlassen hat, bedeuten einen großen Fortschritt.

In den ersteren sollen in 6 Tagen während der Schulferien die Fragen der Organisation des ländlichen Fortbildungsschulwesens, die Methodik des ländlichen Fortbildungsschulunterrichtes mit Lehrproben und Besprechung der Hilfsmittel, die Psychologie der Jugendlichen, Gesundheitslehre, Jugend- und Wohlfahrtspflege im Anschluß an die ländliche Fortbildungsschule, Lebenskunde, Bürgerkunde, Handfertigkeitsunterricht, Pflege der Heimatwerte, Rechnen, Geschäftskunde und Schriftverkehr behandelt werden. Bis auf weiteres soll jährlich in jeder Provinz ein solcher Kursus für etwa 60—70 Teilnehmer abgehalten werden. Die Leitung der Kurse soll in der Hand von Fachmännern (Regierungs- und Schulräten) liegen.

Im engsten Anschluß an die landwirtschaftliche Praxis sind Lehrpläne für die zweite Art der Lehrgänge, die berufs- und wirtschaftskundlichen gehalten. Neben der Betonung eigener Praxis der Lehrer soll das Heimatprinzip stark berücksichtigt werden, daher sollen die Kurse kreisweise oder, für einige Kreise mit gleichen wirtschaftlichen Bedingungen, gemeinsam veranstaltet und von eingesessenen landwirtschaftlichen Fachlehrern geleitet werden.

In 320 Unterrichtsstunden, die sich über den Zeitraum von 2 Jahren verteilen, sollen die leitenden Fachlehrkräfte in reger Arbeitsgemeinschaft mit den Kursusteilnehmern ihre praktischen Erfahrungen wissenschaftlich bearbeiten. — Es sollen zunächst die als bekannt vorauszusetzenden naturwissenschaftlichen Kenntnisse in Vorträgen der Kursisten auf Vorgänge in Landwirtschaft und landwirtschaftlichem Gewerbe angewendet werden. Im ersten Jahr soll der Kreis des Acker-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaues mit vorbereitender Bodenkunde, Dünger- und Wirtschaftslehre bearbeitet werden.

Im Mittelpunkt des zweiten Jahres steht die Kleintierzucht und -haltung, zu deren Vorbereitung die Tierzuchtlehre in den Grundzügen behandelt werden soll. In je 30 Stunden in beiden Jahren soll das jedem Landmann nötige Maß von Wirtschaftskunde erarbeitet werden.

---

[1]) Oldenburg: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Preußen.

Indem so die Berufsschullehrerschaft von Fachlehrern für die ländlichen Aufgaben vorbereitet werden soll, hofft man auf eine dauernde Verbindung zwischen Fach- und Berufsschulen, durch die allmählich eine Wirtschaftsberatung für alle kleinen Ackerwirtschaften entstehen kann.

Die berufs- und fachkundliche Durchbildung der Volksschullehrer für den Unterricht an ländlichen Berufsschulen würde noch besser gewährleistet werden, wenn schon in den Seminar- und Präparandenjahren mehr praktischer Unterricht in landwirtschaftlicher Produktion von Fachlehrern erteilt werden könnte. Vorläufig ist nur je eine Wochenstunde in der ersten Präparanden- und dritten Seminarklasse dafür vorgesehen. Der Unterricht bezieht sich auf Bodenbearbeitung, Anbau der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturgewächse, besonders von Gemüse, auf Zucht und Pflege der Obstbäume, auf Blumenzucht in Beschränkung auf die gebräuchlichsten Arten und auf Seidenbau und Bienenzucht, — und der naturwissenschaftliche Unterricht soll neuerdings in der Volksschule auf dem Lande und entsprechend in den Seminaren mehr als bisher Bezug auf die Anwendung in der landwirtschaftlichen Produktion nehmen. Bisher sind in wenigen Fällen für diesen Seminarunterricht Fachlehrer herangezogen worden, doch sind Verhandlungen zwischen Seminarleitungen und Landwirtschaftskammern darüber im Gange.

Ähnlich wie in Preußen liegen die Verhältnisse in den anderen deutschen Ländern. Auch in Bayern soll die Volksschullehrerschaft für den Unterricht in der Volksfortbildungsschule in Zukunft in besonderen Lehrgängen vorbereitet werden, während in den Berufsfortbildungsschulen, die auf Landwirtschaft keine Rücksicht nehmen, im Gewerbelehrinstitut München ausgebildete Lehrer unterrichten. Nur in einem Kreis sind an einzelnen Volksfortbildungsschulen landwirtschaftliche Unterrichtskurse angegliedert, und an einzelnen Berufsfortbildungsschulen bestehen landwirtschaftliche Fachabteilungen, in denen der Unterricht von Fachlehrern erteilt wird.

In Württemberg wird der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungs- und in der teilweise noch bestehenden Sonntagsschule, für den der Lehrplan in ausgesprochen ländlichen Gemeinden dem besonderen Bedürfnis angepaßt ist, ebenfalls von Volksschullehrern erteilt, während auch hier in der gewerblichen Fortbildungsschule hauptamtliche, besonders ausgebildete Lehrkräfte unterrichten.

In Baden sind die Vorbereitungen im Gange, um die Durchführung umfassender neuer Pläne für Ostern 1922 möglich zu machen. Die Neuorganisation der Fortbildungsschule sieht vor, nur Lehrkräfte mit besonderer Vorbildung anzustellen. Die Lehrer machen zunächst einen allgemeinen Vorbereitungskursus von 7 Wochen durch. An diesen schließen sich dann gelegentliche Kurse für Obst- und Gartenbau, Ackerbau, Tierzucht, Handfertigkeitsunterricht, Turnen usw. an.

In Hessen und Oldenburg, Gotha und Braunschweig liegen die Verhältnisse ähnlich. Kürzlich wurde aus Gotha berichtet, daß erwogen worden sei, die ländlichen Berufsschulen bezirksweise in zentral gelegenen Orten einzurichten, und besonders ausgebildete, hauptamtliche Lehrkräfte anzustellen. Es ist noch zu erwarten, wie sich dieser Gedanke ausgestalten wird.

Lehrerinnenbildung. Während somit in allen Ländern an den ländlichen Berufsschulen für die männliche Jugend nebenamtlich verpflichtete, in besonderen Kursen geschulte Volksschullehrer arbeiten, ist man seit langem um die Ausbildung hauptamtlicher Lehrerinnen für den berufs- und fachkundlichen Unterricht an die ländliche weibliche Jugend bemüht. Die bisher in Preußen bestehenden Schularten, für die diese Lehrkräfte ausgebildet werden, die Wanderhaushaltungsschulen, landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und die Maidenabteilungen an Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande bieten freiwillige Schulung für den Beruf der Hausfrau der verschiedenen ländlichen Volksschichten. In den Frauenschulen und Haushaltungsschulen sind einzelne Fachausbildungen, wie Gartenbau, Geflügelzucht, Milchwirtschaft stärker ausgebaut. — Diese Schulformen, besonders die Wanderhaushaltungsschulen, bilden die Brücke zur ländlichen Pflichtberufsschule für die breiten Kreise der Landmädchen, die die freiwilligen Berufsschulen nicht besuchen können. Und es besteht kein Zweifel darüber, daß die jetzige Ausbildung der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde auch den Übergang bilden muß zur zweckmäßigen Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für die zukünftige Pflichtberufsschule. Es handelt sich für die Landmädchen um die Heranbildung zu ihrer dreifachen Lebensaufgabe, der praktischen Haushälterin, der Qualitätsproduzentin, der sittlich starken deutschen Frau und Mutter. Die Ausbildung unserer Volksschullehrerinnen berücksichtigt vorläufig mit wenigen Ausnahmen zu wenig die spezifisch ländliche Kultur, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, so daß Lehrkräfte aus diesen Kreisen für die ländliche Berufsschule ohne eine zweckmäßige Sonderausbildung von mindestens einjähriger Dauer nicht in Frage kommen können.

Die Lehrpläne für die Lehrerinnenseminare für landwirtschaftliche Haushaltungskunde unterlagen bisher dauernden Abänderungen und Verbesserungen.

Geschichtliches. Die ersten Anfänge der heutigen Lehrerinnenausbildung für den Unterricht in der Führung des ländlichen Haushalts (einschließlich Gartenbau, Milchwirtschaft, Viehhaltung, soweit sie in der Hand der Frau liegen) sind der Initiative Ida von Kortzfleischs zu danken, die seit dem Jahre 1901 in zwei ihrer Wirtschaftlichen Frauenschulen, Obernkirchen und Maidburg, unermüdlich daran arbeitete, der städtisch hauswirtschaftlichen eine gleichwertige ländlich hauswirtschaftliche Schulung weiblicher Kräfte an die Seite zu stellen.

Im Jahre 1909 konnte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten diese beiden Schulen als Seminare mit zweijährigem Lehrgang für Lehrerinnen „der Hauswirtschaftskunde mit besonderer Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse" anerkennen. Die Prüfung erfolgte nach einer mit dem Kultusministerium vereinbarten Prüfungsordnung, und nach einem weiteren halbjährigen Kursus landwirtschaftlichen und methodischen Inhaltes konnte laut Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 31. September 1909 (I A II e 6349) die Prüfung zur „Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde" abgelegt werden, die der Beaufsichtigung durch einen vom Landwirtschaftsministerium beauftragten Regierungskommissar unterstand.

Mit der nun eingetretenen staatlichen Anerkennung und Beaufsichtigung ging eine

finanzielle Unterstützung zur Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Unterrichtsbetriebe der Seminare Hand in Hand. Gleichzeitig wurde die Forderung gestellt, nicht nur für Zwecke des Reifensteiner Vereins, sondern für das gesamte sich entwickelnde ländliche Unterrichtswesen für die weibliche Jugend zweckmäßig vorgebildete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Februar 1911 (I A II e 405), der für das berufliche Unterrichtswesen auf dem Lande einen gewaltigen Fortschritt bedeutete, vermehrte sich auch die Nachfrage nach weiblichen Lehrkräften, die den Hauswirtschaftsunterricht in seiner den ländlichen Bedürfnissen angepaßten Form zu geben imstande waren. Neue Seminargründungen wurden notwendig. Als Unternehmer traten dem Reifensteiner Verband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande die Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung m. b. H. und der Verwaltungsrat der Evangelischen Frauenhilfe an die Seite.

Durch den ministeriellen Beschluß vom 31. März 1914 (I A II e 500) wurde die Ausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde abgeändert und für alle Seminare die staatliche Anerkennung an die Durchführung der neuen Bestimmungen geknüpft. Die wesentliche Änderung bestand darin, daß von nun an die haus- und landwirtschaftlichen Fächer nicht nacheinander unterrichtet und getrennt geprüft, sondern daß beide so miteinander verschmolzen wurden, wie sie es in dem Arbeitsgebiet der Landfrau tatsächlich sind. Zugleich wurde die Ausbildung von $2\frac{1}{2}$ Jahren auf 2 Jahre, das sogenannte Maidenjahr[1]) und ein Seminarjahr, ermäßigt. Es blieb die Forderung des einjährigen landwirtschaftlichen Praktikums in einem gutgeleiteten landwirtschaftlichen Betrieb, und das unter dem 26. April 1913 (I A II e 1842) geforderte Probelehrjahr.

In den letzten Bestimmungen über die Ausbildung vom 1. und 2. Juni 1919 ist als Anlage IV (I A II e 1731) ein Plan für die Ergänzungsausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in der Kranken-, Säuglings- und Kleinkinderpflege erschienen. An die Stelle dieser pflegerischen Tätigkeit kann eine halbjährige Betätigung in der Nadelarbeit treten.

Die Ausbildung umfaßt also heute:

1 Maidenjahr (oder städtisches Hauswirtschaftsseminar mit nachfolgendem ländlichem Praktikum)
1 Seminarjahr
1 praktisches Jahr in ländlichem Haushalt
1 Probelehrjahr
$\frac{1}{2}$ Jahr Kranken-, Säuglings- und Kleinkinderpflege oder eine halbjährige Betätigung in Nadelarbeit.

Nach Absolvierung aller genannten Ausbildungsstufen erfolgt auf Antrag durch den

[1]) Ersetzbar durch die städt. Ausbildung nach den Bestimmungen des Ministers der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Mai 1908, mit nachfolgendem ein Jahr Praktikum in ländlicher Hauswirtschaft.

Herrn Landwirtschaftsminister die Erteilung der Lehrbefähigung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.[1])

Aufnahmebedingungen. Die Aufnahmebedingungen für die seminaristische Ausbildung verlangen nach den letzten Bestimmungen vom 1. Juni 1919 (I A II e 1731) neben dem amtsärztlichen Gesundheitsattest und dem polizeilichen Führungszeugnis den Nachweis des Alters von mindestens 18 und höchstens 30 Jahren (ein Altersnachlaß von 6 Monaten kann auf Antrag erreicht werden).

Als Nachweis der ausreichenden allgemeinen Vorbildung gilt das Schlußzeugnis des Lyzeums oder gleichwertiger Bildungsgänge oder die Ablegung einer Aufnahmeprüfung, in der eine entsprechende Allgemeinbildung (ausnahmsweise kann auch eine gute Mittelschulbildung als genügend erachtet werden) nachgewiesen wird. In der Prüfung wird auf gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse und Vertrautheit mit landwirtschaftlichen Dingen entscheidender Wert gelegt. Sie findet vor einem vom Landwirtschaftsministerium eingesetzten Prüfungsausschuß statt.

Eine ausreichende fachliche Vorbereitung findet a) im Maidenjahr statt oder wird b) durch das Prüfungszeugnis für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde (nach den Bestimmungen des Ministers der geistigen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Mai 1908) nachgewiesen. Die Bewerberinnen müssen die Prüfung in den Fächern Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde und Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut", in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend" bestanden haben und mindestens 1 Jahr lang in einem geeigneten ländlichen Haushalt praktisch tätig gewesen sein. Die praktische Tätigkeit darf erst nach vollendetem 17. Lebensjahre begonnen sein. Weist das Prüfungszeugnis nicht die verlangten Prädikate auf oder hatte die Bewerberin noch kein landwirtschaftliches Praktikum durchgemacht, so hat sie sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

Lehrziel. Die ministeriellen Bestimmungen bezeichnen als Ziel der Ausbildung die Befähigung, schulentlassene Mädchen in allen mit der Führung eines ländlichen Haushaltes verbundenen Arbeiten, einschließlich Gartenbau, Milchwirtschaft und Viehhaltung, zu unterrichten.

Daneben soll sie durch staatsbürgerliche und pädagogische Ausbildung selbst erzogen werden, um ihre Schülerinnen zu sittlichen Persönlichkeiten und staatsbürgerlichem Verantwortungsgefühl erziehen zu können.

Der für die beiden Schuljahre vorgeschriebene Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsgebiete und Fächer:

A. Hauswirtschaft: 1. Kochen, Backen, Einmachen. 2. Hausreinigungsarbeiten, Waschen, Plätten. 3. Nadelarbeit.

B. Landwirtschaftliche Fächer: 4. Tierhaltung, einschließlich Geflügelzucht. 5. Molkereiwesen. 6. Gartenbau, einschließlich Bodenkunde und Düngerlehre.

C. Wissenschaftliche Fächer: 7. Naturkunde: Chemie, Pflanzenkunde, Nahrungsmittellehre. 8. Gesundheitslehre. 9. Buchführung. 10. Deutsch. 11. Lebenskunde.

---

[1]) Die gesamten Ausbildungsbestimmungen finden sich in J. Frick: Hauswirtschaftliche Frauenberufe auf dem Lande in Preußen: Deutsche Landbuchhandlung 1920.

12. Bürgerkunde. 13. Ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege. 14. Unterrichts- und Erziehungslehre. 15. Singen.

Im Mittelpunkt des ersten Unterrichtsjahres steht die ländliche Hauswirtschaft, in dem des zweiten die Methodik des haus- und landwirtschaftlichen Unterrichts. Nach dem ersten Jahre wird eine Maidenabgangsprüfung unter Anwesenheit eines Staatskommissars abgelegt, die über die Zulassung zum zweiten Jahr entscheidet. Am Schluß des Seminarjahres findet die Prüfung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde statt, für die die Prüfungsordnung vom 1. Juni 1919 maßgebend ist.

Die Berechtigung zur Durchführung obigen Unterrichtsplanes haben gemäß der ministeriellen Bestimmungen folgende Anstalten:

			Gründungsjahr
	a) für das Maidenjahr:		
1.	Wirtschaftl. Frauenschule	Reifenstein bei Birkungen, Eichsfeld	1900
2.	„ „	Inselbad bei Paderborn	
3.	„ „	Wöltingerode bei Vienenburg am Harz	1918
4.	„ „	Chattenbühl bei Hann.-Münden	1917
5.	Die Schule der Ursulinen zu Düren (Rhld.)		
	b) für beide Schuljahre:		
6.	Wirtschaftl. Frauenschule	Obernkirchen, Kr. Grafschaft Schaumburg	1901
7.	„ „	Bad Weilbach bei Flörsheim a. Main	1911
8.	„ „	Mallinckrodthof auf Haus Borchen bei Paderborn	1911
9.	„ „	Metgethen bei Königsberg, Ostpr.	1911
10.	„ „	Luisenhof bei Bärwalde, Neumark	1914
11.	„ „	Selikum auf Schloß Reuschenberg bei Neuß, Rh.	
12.	„ „	Gnadenfrei in Schlesien	1919
13.	„ „	Geldern i. Rhld. (vorzugsweise für die Ausbildung von Mitgliedern deutscher katholischer Ordensniederlassungen[1]).	

Die Seminare haben durchschnittlich 16—24 Plätze. Alle Schulen haben mit dem Internat (50—70 Plätze) neben den hauswirtschaftlichen Unterrichts- und Übungsgelegenheiten Einrichtungen für den Unterricht in der landwirtschaftlichen Produktion.

Praktikum. Die Ausbildungsbestimmungen verlangen zur Ergänzung der Fachausbildung in der Schule eine mindestens 1jährige praktische Tätigkeit in einem größeren Hauswirtschaftsbetrieb auf dem Lande,[2]) z. B. auf mittleren Gütern, großen

---

[1]) Reifensteiner Verband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, Bad Kösen, Salinenstr. 2 — Unternehmer der Schulen 1, 3, 4, 6, 7, 9, 12.

Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung m. b. H. M. Gladbach Sandstr. 5. Unternehmer der Schulen 2, 8, 11.

Verwaltungsrat der Evangelischen Frauenhilfe Berlin W. 62, Wittenbergplatz 5 Unternehmer der Schule 10.

Die Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau Mutterhaus Mühlhausen im Rheinland Unternehmer der Schule 13.

[2]) Stellenvermittlung des Reifensteiner Verbandes und der Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung.

Bauernhöfen, Oberförstereien und Pfarrhäusern mit landwirtschaftlichem Betrieb. (Die an Schulen angegliederten landwirtschaftlichen Betriebe sind ausgeschlossen.) Dieses praktische Jahr soll in der Regel zwischen Maiden- und Seminarjahr fallen. Unter dem 4. Februar 1917 hat das Landwirtschaftsministerium (I A II e 230) eine Erklärung und Anregung zur Anstellung von Praktikantinnen besonders auf Domänen gegeben. Richtlinien über die Ableistung des Praktikums sind von den Schulunternehmern ausgestellt. Die Abkürzung des Praktikums auf $^1/_2$ Jahr kann auf Antrag erfolgen, wenn die Berufsanwärterin vom Lande stammt und nachweisbar jahrelang im ländlichen Hauswirtschaftsbetrieb werktätig mitgearbeitet hat und praktisch besonders veranlagt erscheint.

Probelehrjahr. Für das Probelehrjahr sind die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1919 maßgebend. Auch die Probelehrzeit kann auf Antrag bei besonders gutem Lehrgeschick auf $^1/_2$ Jahr verkürzt werden, wenn nicht bereits eine Kürzung des Praktikums stattgefunden hat.

Die nach vollendeter Ausbildung erhaltene Lehrbefähigung berechtigt zum Unterricht an Wirtschaftlichen Frauenschulen, Landfrauenschulen, Ländlichen Hausbeamtinnenseminaren, Landpflegeseminaren, Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen, Wanderhaushaltungsschulen und Landwirtschaftlichen Schulen, die Kurse für die weibliche Landjugend eingerichtet haben, und an allen privaten ländlichen Hauswirtschaftsschulen, und gibt das Immatrikulationsrecht auf den landwirtschaftlichen Hochschulen und landwirtschaftlichen Universitätsinstituten. Zur Ergänzung für die Tätigkeit an Wirtschaftlichen Frauenschulen und Seminaren sahen die Bestimmungen von 1919 einen Hochschullehrgang zum Ausbau der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und unterrichtlichen Fähigkeiten vor, dessen Eröffnung laut Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1921 (I A II e 1286) zunächst versuchsweise genehmigt ist.

Statistisches. In den Jahren 1909—1920 wurden die Seminare von 709 Schülerinnen besucht. Bis zum 1. Juli 1921 haben 363 Lehrerinnen das Lehrbefähigungszeugnis erhalten.

Anstellungsmöglichkeiten sind vorhanden: in 13 Frauenschulen mit durchschnittlich je 7 Stellen, in 3 Landfrauenschulen mit Hausbeamtinnenseminaren mit je 3 Stellen, in 3 Landpflegeseminaren mit je 1 Stelle, in 2 privaten Wirtschaftlichen Frauenschulen in Altenburg und Mecklenburg 3 Stellen, im Freistaat Sachsen in mehreren privaten Lehrwirtschaftsbetrieben, 54 landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und in einer rasch steigenden Anzahl von ländlichen Wanderschulen.

Nach einer Umfrage im Juli 1921 sind die Lehrerinnenplätze der Frauenschulen zu 60%, in den Wanderschulen zu 30% mit Lehrerinnen besetzt, die nach den ministeriellen Bestimmungen ausgebildet sind.

Durch Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 20. April 1921 ist die Besoldung für die Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde neu geregelt: sie stehen den Beamten der 7. bis 9. Gehaltsklasse gleich.

Zukunftspläne. Vom Landwirtschaftsministerium ist ein abgeänderter Ausbildungsgang versuchsweise genehmigt worden. Bei der Aufnahme in das Seminar

ist bereits haus- und landwirtschaftliche Praxis nachzuweisen. Als Vorbildung wird nur noch Mittelschulbildung gefordert. Der **Lehrplan** wird von einem Teil seines theoretisch-naturwissenschaftlichen Stoffes entlastet, während der Nachdruck auf praktische, methodische, staatsbürgerliche und berufsethische Ausbildung und Erziehung gelegt wird. Auch werden die für die künftige Berufsschule auf dem Lande wichtigen Fächer Deutsch, Lebens- und Heimatkunde berücksichtigt. Das Probelehrjahr und die pflegerische Ergänzungsausbildung soll bleiben, während die Betätigung in Nadelarbeit vor und in der Seminarzeit liegen soll.

Ausbildung außerhalb Preußens. In Bayern ist die Ausbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen noch nicht einheitlich geregelt. Zum Teil sind Fachlehrkräfte, zum Teil Elementarlehrerinnen angestellt, letztere mit einer 3—6 monatlichen Sonderausbildung in Hauswirtschaft. Die Fachausbildung in den Seminaren mit landwirtschaftlichem Charakter[1]) ist nach vorausgehendem 2jährigem Praktikum 2jährig. Nach bestandener Prüfung folgt ein halbjähriges Wirtschafts- und ein halbjähriges Lehrpraktikum. Der Lehrplan unterliegt auch in Bayern einer Umgestaltung. Eine pflegerische Ergänzungsausbildung fehlt. An Seminaren mit landwirtschaftlichem Charakter bestehen in Bayern: 1. Miesbach (Bayerischer Verein für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande), 2. Haag in Oberbayern (Englische Fräulein), 3. Marienheim in Speyer, 4. Landshut (Ursulinerinnen).

In Württemberg gibt es eine spezifisch ländliche Berufsschule für Mädchen nicht. Dagegen bestehen nach Bedürfnis Wanderschulen mit Berufs-Fachunterricht, der von den Lehrerinnen des Schwäbischen Frauenvereins in Stuttgart gegeben wird, die auch an den allgemeinen Fortbildungsschulen angestellt werden. Ihre Ausbildung berücksichtigt aber außer Gartenbau mit wöchentlich 2 Stunden in 2 Ausbildungsjahren keine besondere landwirtschaftliche Fachausbildung oder ländliche Kultur. Dieser Ausbildungszweig wird in Württemberg nur von der Schule des Württembergischen Vereins für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, Großsachenheim, vertreten.

Eine ausgesprochene ländliche Lehrerinnenausbildung fehlt in Baden ganz, obgleich dort bereits etwas mehr als die Hälfte aller fortbildungsschulpflichtigen Mädchen des Landes eine Fortbildungsschule besuchen, unter denen ein großer Prozentsatz Töchter landwirtschaftlicher Kreise sein wird. Die Lehrkräfte sind entweder Haushaltungslehrerinnen oder Volksschullehrerinnen, die für die Arbeiten der Fortbildungsschulen in 8—13-monatlichen Kursen mit abschließender Prüfung vorbereitet werden. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrerinnen soll hauptamtlich sein. Um dies zu ermöglichen, sollen Bezirksfortbildungsschulen gebildet werden. — Seit Annahme des Gesetzes 1918 ist man in Baden mit der Ausbildung dieser Lehrkräfte beschäftigt, um Ostern 1922 zur Durchführung die nötige Anzahl bereit zu haben.

In Sachsen scheitert dagegen die lückenlose Durchführung der gesetzlichen, weiblichen, ländlichen Berufsschule an dem gänzlichen Mangel zweckmäßig vorgebildeter Lehrkräfte. Seit Ostern 1921 arbeitet ein Seminar in Pirna nach ähnlichen Lehrplänen wie die preußischen Schulen.

Die Deutschen Baugewerkschulen

Von Otto Peters, Berlin-Neukölln

I. Geschichtlicher Überblick der Entwickelung der Baugewerkschulen

Aus den Unterweisungen der Lehrlinge und Gesellen des Bauhandwerks von seiten der Meister im Mittelalter entwickelten sich im Laufe der Zeiten Sonntags- und Abend-Fachschulen. Aus ihnen ging schließlich im Jahre 1820 zu München die erste deutsche Fachschule für das Baugewerbe hervor. Mit staatlicher und städtischer Unterstützung gab diese das Beispiel zu weiteren Schulgründungen für gleiche Zwecke. So entstand 1828 in Weimar auf Veranlassung des Staatsministers v. Goethe eine „freie Gewerkenschule" zur Förderung des Bauhandwerks und 1831 eine ähnliche Anstalt in Holzminden a. d. Weser, um die dortigen Bauhandwerker für die vom Staate eingerichteten Meisterprüfungen theoretisch vorzubereiten. Diesen drei vorbildlichen Schulen folgten in Deutschland allenthalben bald andere. Denn je größer der Fortschritt auf dem Gebiete des Bauwesens wurde, um so schneller wurde die einwandfreie Ausbildung der Handwerker für die zahlreichen Bauunternehmungen der damaligen aufstrebenden Zeit durch die Errichtung besonderer Fachschulen eine Notwendigkeit. Die Gründung solcher Schulen von Privaten und von Verwaltungen einzelner Städte wurde durch Zuschüsse staatlicherseits rege unterstützt, die Anstalten selbst später vielfach von den Regierungen übernommen.

Bis zum Jahre 1913 entstanden auf diese Weise in Deutschland 67 Schulen, von denen jedoch einige inzwischen eingegangen sind. Heute sind noch 60 staatliche oder kommunale B. G. Sch.[1]) mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Organisationen vorhanden, und viele private, die meist nicht als gleichberechtigt und vollwertig anerkannt werden können. Die meisten nennen sich B. G. Sch. oder auch nur Bauschulen, andere Techniken oder technische Lehranstalten.

Ein besonderes Verdienst um die Entwicklung dieser Fachschulen hat der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister, durch dessen Bemühungen und Anregungen seit 1876 eine „ständige Unterrichtskommission" zur Bearbeitung aller den gewerblichen Unterricht betreffenden Fragen eingerichtet wurde. Hierdurch ist in ganz Deutschland eine gewisse Einheitlichkeit in der theoretischen Ausbildung der Bautechniker besonders in bezug auf praktische Vorbildung, Aufnahme, Lehrstoff und Abschluß des Unterrichts geschaffen worden. Sind die anderen deutschen Staaten in der Errichtung von Fachschulen für das Baugewerbe vorangegangen, so hat Preußen zum Ausbau dieser Bildungsstätten viel beigetragen. Namentlich dadurch, daß Fürst Bismarck den gerechtfertigten Wünschen der Innungsverbände Rechnung trug und im Jahre 1885 die mittleren technischen Fachschulen dem preußischen Handels- und Gewerbeministerium unterstellte, war einer großzügigen Reform der Weg geebnet. Hierdurch wurde eine organische Verbindung zwischen dem Handwerk und der Ausbildung der Bautechniker geschaffen. Für die weitere Entwicklung der B. G. Sch. wurde durch die

---

[1]) Mit der Bezeichnung B. G. Sch. sind alle mittleren technischen Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau zusammengefaßt.

spätere Einführung der Normallehrpläne von 1898 und 1908 Mustergültiges für alle deutschen B. G. Sch. geschaffen (siehe die Lehrpläne). Denn die meisten außerpreußischen Verwaltungen haben den letzten Lehrplan von 1908 angenommen und die preußischen Bestimmungen des Schulbetriebes zu den ihrigen gemacht.

In neuerer Zeit gehen die Bestrebungen des Deutschen Gewerbeschulverbandes mit allen Kräften dahin, eine Vereinheitlichung des ganzen reichsdeutschen Gewerbeschulwesens zu erlangen. Es kann dabei nur von Vorteil sein, wenn die mittleren technischen Schulen zu den unteren Berufsschulen einerseits, andererseits zu den Technischen Hochschulen in engere Beziehung als bisher gebracht werden, ohne ihr eigentliches Ziel und ihren ursprünglichen Zweck aufgeben zu müssen. Soll die zu erwartende Neuorganisation gedeihlich sein, muß freilich vorausgesetzt werden, daß die Oberleitung von Fachmännern ausgeübt wird, die auch im Gewerbeschulfach über praktische Erfahrungen verfügen.

II. Gestaltung und Betrieb der Baugewerkschulen.

1. Einrichtung und Aufgaben.

Die B. G. Sch. sind jetzt staatliche oder städtische Anstalten. Sie gliedern sich in Hochbau- und Tiefbauabteilungen mit meist 5 aufsteigenden Klassen (Kursen). An einigen Schulen sind auch noch besondere Abteilungen für Steinmetze, Wiesenbau- und Vermessungstechniker angegliedert; manchmal sind sie auch mit Abteilungen für Maschinenbauschulen und Kunstgewerbeschulen verbunden.

Der Unterbau ist mit ganz wenigen Ausnahmen ein gemeinsamer für alle Abteilungen. Die im Sommer und Winter gleichmäßig durchgeführten Klassen oder Kurse werden nicht selten mit Unterbrechungen zwischen den unteren und meist ohne Unterbrechungen zwischen den oberen Klassen durchlaufen. Die Unterbrechungen dienen dann der weiteren praktischen Ausbildung.

Die Aufgaben der B. G. Sch. gehen dahin, die Schüler durch den Unterricht neben den gebräuchlichsten Konstruktionen mit den Baustoffen und den rechnerischen und mathematischen Bauarbeiten vertraut zu machen. Gepaart mit einer großen zeichnerischen Fertigkeit erlangen die Schüler ein klares technisches Denk- und Vorstellungsvermögen. Neben dieser theoretisch-fachlichen Ausbildung sollen die Schüler auch die Grundtatsachen der Staatsbürgerkunde mit den besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Bauberufe kennen lernen und dadurch zu brauchbaren Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden.

Der Unterricht an den B. G. Sch. allein gewährt keinen Abschluß der fachlichen Ausbildung. Die Schüler sollen vielmehr nach einer vorherigen praktischen Betätigung als Lehrlinge oder Gesellen des Bauhandwerkerstandes durch den Besuch der Anstalten erst theoretisch befähigt werden, als technische Hilfskräfte auf dem Büro oder auf der Baustelle zu arbeiten. Nach einer weiteren anschließenden Ausbildung in der werktätigen Praxis sollen sie als mittlere Baubeamte von den städtischen und staatlichen Behörden übernommen werden oder sich auf dem Lande und in kleineren Städten als selbständige Bauunternehmer betätigen können. Die vielfach in weiten Kreisen der Be-

völkerung herrschende Ansicht, daß die Schüler der B. G. Sch. als fertige und leistungsfähige Architekten und Ingenieure frisch von der Schule weg zu gelten haben, ist grundverkehrt.

2. Aufnahmebedingungen.

Die Bedingungen für die Aufnahme als Schüler sind an allen Deutschen B. G. Sch. die gleichen oder sehr ähnliche. Nur unwesentliche Eigenheiten bestehen in bezug auf die Aufnahmeprüfungen. In der Hauptsache soll durch diese festgestellt werden, ob die aufzunehmenden Schüler mit ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen soweit vorgebildet sind, daß sie dem Unterricht folgen können. Der Unterricht ist auf Schüler mit Volksschulbildung zugeschnitten. Er setzt jedoch eine gute und gesunde Auffassungsgabe wie überhaupt ein ausgesprochenes Geeignetsein zu einem technischen Beruf voraus.

Um nur wirklich geeignete Schüler für den Technikerberuf vorzubereiten und jede verspätete Enttäuschung zu vermeiden und viel Mühe zu ersparen, ist eine allgemein durchzuführende Aufnahmeprüfung ohne jede Befreiung für alle Schüler unmittelbar vor dem Schulbeginn zu empfehlen. Hierbei wäre auch eine Prüfung auf Berufseignung sehr angebracht.

Die bisher bei den meisten Schulen geforderten 12 Monate handwerksmäßiger Tätigkeit dürfte praktischerweise eine Verlängerung erfahren, da die Schüler mit mehr Praxis auch in dem theoretischen Unterricht meist greifbarere Erfolge erzielen.

3. Dauer des Unterrichts.[1])

Die Dauer der Ausbildungszeit umfaßt meist 5 Schulhalbjahre zu je 20 Wochen. Schon nach dem Besuch der drittuntersten Klasse wird in der Hochbauabteilung ein gewisser Abschluß erreicht, der die Schüler befähigt, eine Tätigkeit als Polier, Bauzeichner oder dergleichen auszuüben.

Am Ende des letzten Schulhalbjahres wird an den meisten Schulen eine schriftliche Prüfung als Abschluß des Lehrganges der Schule abgehalten. Dem Prüfungsausschuß gehören neben dem von der Regierung bestellten Vorsitzenden und dem Direktor mit dem Lehrkörper der Schule Vertreter von städtischen und staatlichen Behörden und von Fachverbänden an. An den preußischen Schulen können seit Anfang vorigen Jahres zu dieser Reifeprüfung auch Prüflinge zugelassen werden, die eine B. G. Sch. nicht besucht haben.

Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die fachliche Ausbildung, welche dem Lehrziel der Anstalt entspricht, erlangt haben. Es ist dringend erwünscht, daß auch die Prüfungen an allen B. G. Sch. gleichmäßig geregelt werden, um bestehende Übelstände an privaten Schulen zu beseitigen. Nach dem Abgang von der Schule pflegen die Schüler vielfach die für sie erleichterte Meisterprüfung in dem erlernten Handwerk abzulegen.

---

[1]) Siehe auch Anlage 2.

4. Kosten des Schulbesuches.

Das Schulgeld beträgt an den preußischen Schulen allgemein 750 Mark für das Halbjahr, bei den anderen Schulen mehr oder weniger; Reichsausländer haben das Drei- bis Fünffache zu entrichten. Alle weiteren, durch den Schulbesuch entstehenden Kosten haben die Schüler selbst zu tragen; die Zeichen- und Schreibmaterialien liefern die Schulen nicht. Das Schulgeld kann würdigen und bedürftigen Schülern teilweise oder ganz erlassen werden. Ebenso können Staatsunterstützungen würdigen und bedürftigen Schülern gewährt werden.

5. Berechtigungen.

Die B. G. Sch. legen durchweg weniger Wert auf besondere Berechtigungen, sondern vielmehr auf eine gründliche Vorbereitung für die Tätigkeit im praktischen Berufsleben neben der Erziehung zum Staatsbürger. Daher können die mit dem Reifezeugnis verknüpften Berechtigungen in folgenden Sätzen allgemein kurz zusammengefaßt werden, wenn von den geringen Eigenheiten der einzelnen Staaten abgesehen wird:

1. Die Prüflinge, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, sind in der Meisterprüfung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk von der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und von der mündlichen Prüfung in Baukonstruktion, Statik und Mathematik befreit.
2. Bei den meisten staatlichen und städtischen Verwaltungen wird von den Anwärtern auf die unteren und mittleren Beamtenstellen neben einer mehr oder weniger langen Praxis und Vorbildung die Abschlußprüfung an einer B. G. Sch. verlangt, oder es finden solche mit der Abschlußprüfung vorzugsweise Berücksichtigung.
3. Techniker mit dieser Abschlußprüfung können nach einer Aufnahmeprüfung in das staatliche Gewerbeschullehrerseminar in Charlottenburg zugelassen werden.
4. Es wird angestrebt, daß den Absolventen der B. G. Sch. mit genügender Allgemeinbildung Zulaß zu dem Vollstudium an den Technischen Hochschulen unter Anrechnung einer gewissen, auf den B. G. Sch. zugebrachten Zeit gewährt wird.

6. Lehrpläne.

Nach dem Ausbau der vorhandenen 2-semestrigen Winterschulen zu Vollanstalten wurde auf Anregung des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister durch die preußische Regierung im Jahre 1898 ein Normallehrplan für vier aufsteigende Klassen eingeführt. Mit diesem wurde auch die Abteilung der Tiefbaukunde eingerichtet. Die Wochenstundenzahl des Unterrichts wurde zugleich auf 44 beschränkt. Doch zeigte sich bald, daß der umfangreiche Stoff in den vier Halbjahren nicht genügend von den Schülern verarbeitet werden konnte. Durch einen neuen Lehrplan vom Jahre 1908 wurde, ohne daß dadurch der Lehrstoff eine Erweiterung erfuhr, deshalb eine 5. Klasse hinzugefügt.

Im ganzen deutschen Baugewerkschulwesen setzte eine Reform ein, veranlaßt durch die preußische Regierung. Denn der neue preußische Lehrplan von 1908 ist für das ganze Reich dadurch von größter Bedeutung geworden, daß er zusammen mit seinen Aufnahmebedingungen und Prüfungsvorschriften in gleicher oder ähnlicher Form von den meisten Schulen der Länder angenommen wurde. Er bildet somit einen Typ, der von denen der übrigen deutschen B. G. Sch. nur wenig abweicht; die Wiedergabe der einzelnen Lehrpläne mit ihren geringen Eigenheiten erübrigt sich deshalb.

Für die konstruktiven Lehrfächer wurde nunmehr das Haus als Ganzes in den Unterricht gebracht. Waren bisher die Einzelheiten ohne Zusammenhang bekannt gegeben worden, ging man nun von dem Hausganzen zu dem Einzelnen, um dem Schüler den Unterricht verständlicher zu machen. Schon in der untersten Klasse wird seit 1908 als Aufgabe dem Schüler ein ganzes Häuschen gegeben, das er konstruktiv zerlegen und zeichnerisch bearbeiten muß. In den oberen Klassen wird der Umfang des Hauses erweitert, wobei durch die Wiederholungen ein allmählich stets wachsendes, vertieftes Verständnis und ein geistiges Erfassen erreicht wird. Durch die Bearbeitung geschlossener Aufgaben soll gleichzeitig auch das Formgefühl des Schülers besser gebildet und mit dem Verständnis der konstruktiven Durchbildung verschmolzen werden.

Die Anwendung dieses neuen Lehrplanes hat bald die Erfahrung gezeitigt, daß bei gehobener Arbeitsfreude des Schülers eine größere Gewandtheit in der Bearbeitung kleiner Hausaufgaben und der Konstruktionen erlangt wurde. Der Lehrplan hat dann 1919 noch eine weitere Verbesserung durch die Einführung des staatsbürgerkundlichen Unterrichts erfahren. Hierdurch wird dem lange bestehenden Bedürfnis, die Schüler der B. G. Sch. nicht allein zu tüchtigen Fachleuten, sondern auch zu mitverantwortungsvollen Staatsbürgern zu erziehen, Rechnung getragen. Daneben war die Erfahrung gemacht, daß der umfangreiche Lehrstoff der Tiefbauabteilung nicht mehr in 2 Halbjahren von den Schülern bewältigt werden konnte; er wurde ohne stoffliche Erweiterung auf 3 Halbjahre verteilt, so daß dadurch der gemeinsame Unterbau auf 2 Klassen beschränkt wird, und die Teilung des Unterrichts schon von der 3. Klasse an eintritt. Bei voller Beachtung des Zweckes und Zieles der B. G. Sch. ist dieser Lehrplan doch so beweglich, daß auch die neuzeitlichen Bauweisen, so weit sie sich bewährt haben, die Grundlagen des Siedlungswesens, die Anwendung von Normen und Typen, die Verwertung des Luftbildes, die Bestrebungen des Heimatschutzes und der Denkmalspflege, die Bauhygiene, die Verwendung von kohlesparenden Materialien und andere durch die Not des Landes bedingte wirtschaftstechnische Fragen volle Berücksichtigung im Unterricht finden können.

Der so entstandene preußische Normallehrplan vom Jahre 1908 einschließlich der Abänderungen von 1919 ist in der Anlage Nr. 1 beigefügt.

Die angegliederten Schulen für Vermessungstechniker sind reine Fachschulen. Die Lehrpläne vermitteln die für die Ausführung von Vermessungsarbeiten erforderlichen Kenntnisse zur Ausbildung von technischen Hilfskräften für den Dienst der Vermes-

fungsämter. Der Lehrstoff ist meist auf 2 aufsteigende Klassen mit je 42—44 Wochenstunden verteilt.

Die Lehrpläne der angegliederten, meist 4-klassigen Wiesenbauschulen bezwecken die Ausbildung von technischen Hilfskräften für das Meliorationswesen und den Wasser- und Wegebau.

7. Die Lehrer.

Bei den Lehrern der B. G. Sch. werden die akademisch gebildeten Architekten und Ingenieure mit der Amtsbezeichnung Studienräte oder Oberlehrer oder Hauptlehrer einerseits und Baugewerkschullehrer andererseits unterschieden.

Die ersteren weisen neben der Maturitätsreife einer höheren Lehranstalt eine volle Hochschulbildung und eine mindestens dreijährige Betätigung in der werktätigen Praxis auf. Die Baugewerkschullehrer (jetzt z. T. Oberlehrer) sind Techniker oder seminaristisch gebildete Volksschullehrer; sie stellen nur einen sehr geringen Bruchteil der Gesamtlehrerschaft dar. Wegen des mangelnden Ausdrucks ihrer Zugehörigkeit zum technischen Beruf erstreben die Studienräte, die ihnen zugewiesene Amtsbezeichnung in „Baurat" umzuändern. Aus ihnen gehen in Preußen die Direktoren der staatlichen B. G. Sch. und größtenteils aus diesen wiederum die Regierungs- und Gewerbeschulräte hervor, die als Dezernenten der Regierungspräsidenten das gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulwesen der zugehörigen Regierungsbezirke bearbeiten.

Die Ausbildung des Nachwuchses ist in Preußen eine der wichtigsten Aufgaben der Direktoren. Unter ihrer Leitung erhalten die zunächst probeweise einberufenen Lehrer während mindestens drei Jahren eine besondere Vorbereitung, indem sie als Assistenten und Hospitanten bei erfahrenen Lehrern in den Unterricht eingeführt und mit den Lehrmethoden bekannt gemacht werden.

Schon bei der Auswahl der „Probelehrer" wird von der vorgesetzten Behörde der größte Wert auf die vorherige Tätigkeit in der Praxis gelegt. Aber auch für die spätere Zeit ist die Ausübung der Praxis erforderlich, um die Übermittlung der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen an die Schüler zu fördern. Denn eine dauernde Fühlungnahme mit dem werktätigen Bauleben, möglichst durch eine schaffende Tätigkeit der Lehrer und eine ununterbrochene eigene Selbstfortbildung in den neueren Errungenschaften der Technik ist unentbehrlich zum Lehrberuf. Nur dadurch, daß die Lehrer geeignet sind, ihre ganze Persönlichkeit als Mensch und Fachmann mit voller Lust und Liebe zum Lehramt für die Schülerausbildung einzusetzen, konnten die B. G. Sch. zu der tatsächlichen Höhe ihrer Entwicklung gebracht werden. Letzten Endes wird auch an den B. G. Sch. der ganze Erfolg mehr von der „Persönlichkeit" des Lehrers als von dem Übermaß von Methodik und Pädagogik abhängen.

8. Statistische Angaben.

Die Zahl der Schulen und der Schüler in den 4 letzten Schulhalbjahren, die Schulorte und die Bezeichnungen der einzelnen Anstalten sind mit ihrem Gründungsjahr und ihren Fachrichtungen in einer besonderen tabellarischen Zusammenstellung als Anlage 2 angefügt.

III. Bedeutung der Baugewerkschulen für den einzelnen Schüler und die Gesamtheit

Die Erfolge der B. G. Sch. als einer wahrhaft sozialen Einrichtung sind sehr beachtenswerte und allseitig anerkannt. Gibt sie doch wie keine andere Anstalt jedem Befähigten und Tüchtigen die Möglichkeit, aus den Reihen des Volkes durch Arbeit und Fleiß eine gehobene und verantwortungsvolle Stellung im Beruf zu erlangen und zu einem angesehenen Stande in der bürgerlichen Gesellschaft emporzusteigen.

Die B. G. Sch. legt als Fachschule den allergrößten Wert darauf, in enger Fühlung mit der Praxis die Forderungen dieser an die Schülerschaft zu übermitteln. Wenn auch die Ausbildung auf der Schule allein nur die Grundlage ist für die eigentliche Berufsausbildung, die erst in der anschließenden Praxis zu erfolgen hat, so macht sie doch die Schüler fähig, sich auf eigene Füße stellen zu können und ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Neben ihrer beruflich-fachlichen Ertüchtigung hat die B. G. Sch. auch als Erziehungsschule den Schüler für seine künftige Stellung als Staatsbürger im Leben vorbereitet und aufgeklärt.

Wenn hierdurch die Bedeutung der B. G. Sch. für den einzelnen Schüler gekennzeichnet ist, so ist ihre Bedeutung auch für die Gesamtheit eine nicht zu unterschätzende. Denn die Schule überträgt die Forderungen des werktätigen Baulebens, der Wirtschaft und Industrie auf die Schüler, die Träger der Technik; sie bildet die Schüler in diesem Sinne für die Praxis aus und setzt infolgedessen gewissermaßen die Forderungen der Praxis in die Tat um. Sie sorgt also dafür, daß die Bedürfnisse des werktätigen Lebens befriedigt werden. Die Technik wird und muß an dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft in erster Linie mithelfen, und die auf den B. G. Sch. ausgebildeten Bautechniker sind daher mit dazu berufen, das Wirtschaftsleben unseres Vaterlandes wieder aufbauen zu helfen. Dieser hohen Aufgabe werden die B. G. Sch. sich stets voll bewußt bleiben und in diesem Sinne stets danach streben, dieser ihrer Bedeutung immer mehr gerecht zu werden.

IV. Zukunftsaufgaben der Baugewerkschulen

Wenn die B. G. Sch. auch ursprünglich reine Fachschulen waren und ihre Schüler nur für den Beruf als Bauhandwerker ausbildeten, so ist ihnen doch seit langem bei ihrer eigenen organischen Entwicklung nicht allein die Aufgabe der Übermittlung der Fachbildung, sondern auch die der Erziehung ihrer Schüler zu Bürgern und Gliedern der menschlichen Gesellschaft erwachsen. Im Gegensatz zu dem Betriebe an den Technischen Hochschulen wird an den B. G. Sch. auf straffe Schulzucht gehalten; die Baugewerkschüler werden zur Pünktlichkeit, zu peinlichster Sorgfalt in ihren Arbeiten und hierdurch zu genauer Pflichterfüllung in jeder Hinsicht erzogen. Es wird ihnen zum Bewußtsein gebracht, daß sie nicht allein für ihren künftigen Beruf als Techniker, sondern auch als tätige Glieder der Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft, als Bürger in der Arbeitsgemeinschaft des Staates auszubilden sind, und daß sie die Pflicht haben, selbst dabei mit zu arbeiten.

Dieses bewußte Streben der B. G. Sch., neben der Berufs- und Fachschule zugleich auch Erziehungsschule zu sein, hat schon größere Erfolge gezeitigt, als allgemein angenommen wird. In dem steten Wunsche zur weiteren Vervollkommnung der Schulen ist man im Laufe der Zeit bereits zu hoher Stufe gelangt. Nicht wenig hat hierzu auch die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts beigetragen, dem heute große Beachtung im Rahmen des Lehrplanes geschenkt wird. Auch das Bestreben, die Schüler für die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitten mitverantwortlich zu machen und sie hierdurch zu vorbildlichem Handeln und zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Schule zu erziehen, wird einen gewissen Einfluß auf die Schüler haben.

Die Zukunftsaufgabe zur fortschrittlichen Weiterentwicklung der B. G. Sch. muß darin bestehen, diese Anstalten als Fach- und Berufsschulen und auch als Erziehungsschulen zu vervollkommnen. In klarer Erkenntnis von Ziel und Zweck sind dabei stets die zeitgemäßen Forderungen der Praxis zu berücksichtigen und im Rahmen des Lehrplanes den Schülern zu übermitteln.

Bei den Reformvorschlägen und Plänen für das Zukunftsideal der B. G. Sch. soll man sich aber davor hüten, in den jetzigen Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes waghalsige Versuche zu riskieren. Man beschränke sich deshalb darauf, das erfahrungsgemäß Bewährte zusammenzufassen und weiter auszubauen und die Einzelheiten in das richtige Verhältnis zueinander und zum Ganzen zu bringen. Das bedeutet für die B. G. Sch.: man soll die ganze Fachausbildung und die Erziehung der deutschen Bautechniker einheitlich und straff auf der vorhandenen Grundlage organisieren.

V. Literatur.[1])

Die Literatur über die B. G. Sch. ist, abgesehen von den vielen Aufsätzen in den Fachzeitschriften, besonders der Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, außerordentlich arm. Als erstes und einziges Werk ist „Die deutschen bautechnischen Fachschulen und der mathematische Unterricht" von Prof. Martin Girndt in Neukölln anzugeben, das in umfangreichen Ausführungen und auf wissenschaftlich forschender Grundlage die B. G. Sch. und Bauhandwerkerschulen erschöpfend behandelt. In den übrigen einschlägigen Werken werden die B. G. Sch. nur in einzelnen besonderen Aufsätzen oder im Zusammenhange mit anderen Fragen erwähnt und besprochen. In der Anlage 3 ist die einschlägige Literatur zusammengestellt.

---

[1]) Die in der Anlage 3 aufgeführten Werke haben bei dieser Bearbeitung auch als Quellen gedient.

Anlage 1.

Lehrplan der preußischen Baugewerkschulen vom Jahre 1908
(einschl. der Abänderungen von 1919)

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden									
	Gemeinf. Unterbau		Hochbau			Tiefbau			Zusammen Hochbau	Zusammen Tiefbau
	Kl. 5	Kl. 4	Kl. 3 H.	Kl. 2 H.	Kl. 1 H.	Kl. 3 T.	Kl. 2 T.	Kl. 1 T.		
Deutsch- und Geschäftskunde	2	2	2	2	—	2	2	—	8	8
Bürgerkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Rechnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4	4
Algebra	3	2	2	} 2	—	2	} 2	2	} 19	} 21
Geometrie	5	3	2			2				
Naturlehre	3	3	2	—	—	2	2	—	8	10
Baustofflehre	—	2	2	—	—	2	—	1	4	5
Feldmessen	—	—	2	—	—	2	4	4	2	10
Projektionslehre	5	2	—	2	2	2	—	—	11	9
Statik	—	4	3	3	5	3	4	4	15	15
Baukonstruktion	7	7	8	6	4	4	2	4	32	24
Bauzeichnen	7	6	7	4	4	5	—	—	28	18
Baukunde	2	3	6	3	4	—	—	—	18	5
Entwerfen	—	—	—	10	12	—	—	—	22	—
Gestaltungslehre	2	2	4	6	5	—	—	—	19	4
Freihandzeichnen	4	2	—	4	4	—	—	—	14	6
Veranschlagen	—	2	2	—	2	2	2	—	6	6
Erd- und Straßenbau	—	—	—	—	—	4	—	1	—	5
Wasserbau	—	—	—	—	—	—	5	8	—	13
Brückenbau	—	—	—	—	—	2	4	4	—	10
Städtischer Tiefbau	—	—	—	—	—	—	5	4	—	9
Eisenbahnbaubau	—	—	—	—	—	2	4	6	—	12
Maschinenkunde	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Eisenbeton	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6
Eisenbau	—	—	—	—	—	2	2	—	—	4
Grundbau	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Eisenbahnhochbauten	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Zusammen	44	44	44	44	44	44	44	44	220	220

Modellieren Kl. 5 4 St., Kl. 4 4 Std., Kl. 3 H. 4 Std., Kl. 2 H. 2 Std., Kl. 1 H. — Std., Kl. 3 T. 4 St., Kl. 2 T. 2 Std., Kl. 1 T. — Std.

Schreiben nach Bestimmung des Direktors.

Samariterunterricht 12 Stunden im Halbjahr in den 3. Klassen.

Anlage 2.

Zusammenstellung der deutschen Baugewerkschulen

	1	2	3	4	5	6	7			
	Schulort	Staat	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Abteilungen für	Anzahl der Klass. (Kurse)	Schulbesuch			
							W. 1919/20	S. 1920	W. 1920/21	S. 1921
1.†	Zerbst	Anhalt	Anhalt. Bauschule	1887	Ho. Ti. Ste.	5	137	143	118	54
2.†	Karlsruhe	Baden	Höh. tech. Lehranstalt (Staatstechnikum)	1878	Ho. Ti.	6	719	651	773	685
3.†	Kaiserslautern	Bayern	Kreisbauschule	1874	Ho.	5	198	94	146	61
4.†	München	"	Staatl. Bauschule	1820	Ho. Ti.	5	445	199	343	165
5.†	Würzburg	"	Kreisbauschule	1859	Ho.	5	102	48	59	20
6.†	Augsburg	"	Bauschule	1893	Ho.	5	188	74	153	43
7.†	Nürnberg	"	Städt. Bauschule	1870	Ho. Ti.	5	409	141	345	105
8.†	Regensburg	"	Kreisbauschule	1897	Ho.	5	102	33	92	—
9.†	Holzminden	Braunschweig	Landesbaugewerksch.	1831	Ho. Ti.	5	432	243	476	178
10.†	Bremen	Bremen	Tech. Staatslehranst. (Baugewerkabtlg.)	1894	Ho. Ti.	5	231	139	190	103
11.†	Hamburg	Hamburg	Staat. Baugewerksch.	1865	Ho. Ti.	5	368	256	330	168
12.†	Darmstadt	Hessen	Landesbaugewerksch.	1876	Ho. Ti.	5	251	212	248	170
13.†	Bingen	"	Hess. Baugewerksch.	1897	Ho. Ti.	5	230	178	251	150
14.†	Offenbach a. M.	"	Techn. Lehranstalten (Abtlg. B.-G.-Sch.)	1837	Ho.	5	94	66	80	48
15.	Lemgo	Lippe	Technikum	1891	Ho.	5	112	42	128	48
16.†	Lübeck	Lübeck	Baugewerkschule	1886	Ho. Ti.	5	154	75	150	45
17.†	Neustadt	Mckl.-Schwer.	Städt. B.-G.-Schule	1882	Ho. Ti.	5	144	84	136	58
18.	Sternberg	"	Technikum	1895	Ho. Ti.	5	16	27	59	28
19.	Strelitz	Meckl.-Strelitz	"	1890	Ho. Ti.	4	227	198	221	180
20.	Eutin	Oldenburg	"	1895	Ho. Ti.	4	72	32	74	48
21.	Varel a. d. J.	"	"	1895	Ho. Ti.	5	54	24	45	21
22.	Aachen	Preußen	Staatl. B.-G.-Sch	1900	Ho. Ti.	5	161	133	129	83
23.	Barm.-Elberf.	"	"	1898	Ho. Ti.	5	268	211	259	172
24.	Breslau	"	"	1879	Ho. Ti. Ve.	5	379	307	359	250
25.	Buxtehude	"	"	1875	Ho. Ti.	5	203	114	185	69
26.	Deutsch-Krone	"	"	1877	Ho. Ti.	5	179	92	190	47
27.	Eckernförde	"	"	1868	Ho.	5	121	58	110	55
28.	Erfurt	"	"	1901	Ho. Ti.	5	225	129	209	87
29.	Essen	"	"	1908	Ho. Ti. Ve.	5	368	275	336	212
30.	Frankfurt a. M.	"	"	1901	Ho. Ti. Ve.	5	308	226	246	154
31.	Frankfurt a. O.	"	"	1898	Ho. Ti.	5	180	112	177	74
32.	Görlitz	"	"	1894	Ho. Ti. Ste.	5	239	145	244	117
33.	Hildesheim	"	"	1900	Ho. Ti.	5	285	203	269	143
34.	Höxter	"	"	1864	Ho. Ti.	5	308	231	307	162
35.	Idstein	"	"	1869	Ho. Ti.	5	166	128	182	110
36.	Kassel	"	"	1896	Ho. Ti.	5	322	208	271	151
37.	Kattowitz [1]	"	"	1899	Ho. Ti.	5	219	140	193	63
38.	Köln	"	"	1879	Ho. Ti.	5	302	250	277	232
39.	Königsbg. i. Pr.	"	"	1892	Ho. Ti. Wt. Ve	5	331	180	323	136

[1]) Die B. G. Sch. in Kattowitz ist seit dem S.-H. 1922 nach Beuthen verlegt.

	1	2	3	4	5	6	7			
	Schulort	Staat	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Abteilungen für	Anzahl der Klass. (Kurse)	Schulbesuch			
							W. 1919/20	S. 1920	W. 1920/21	S. 1921
40.	Magdeburg	Preußen	Staatl. B.-G.-Sch.	1890	Ho. Ti.	5	290	172	254	120
41.	Münster	"	"	1898	Ho. Ti.	5	334	258	322	192
42.	Neukölln	"	"	1913	Ho. Ti. Ve.	5	334	228	285	147
43.	Nienburg	"	"	1853	Ho. Ti.	5	320	179	333	136
44.	Rendsburg	"	Staatl. Tiefbauschule	1891	Ti.	5	136	80	127	60
45.	Stettin	"	Staatl. B.-G.-Sch.	1899	Ho. Ti.	5	242	141	261	128
46.†	Berlin	"	Städt. B.-G.-Sch.	1883	Ho. Ti.	5	350	263	332	173
47.†	Halle	"	Handwerker- u. Kunstgewerbesch. (Baugewebeabtlg.)	1898	Ho.	5	67	18	67	20
48.†	Trier	"	Handwerker- u. Kunstgewerbeschule (Abtlg. B.-G.-Sch.)	1905	Ho.	3	60	53	74	60
49.†	Chemnitz	Sachsen	Staatsbauschule	1837	Ho.	5	175	58	137	38
50.†	Dresden	"	"	1837	Ho.	5	294	151	267	—
51.†	Leipzig	"	"	1838	Ho.	5	312	243	281	117
52.†	Plauen	"	"	1840	Ho.	5	135	62	112	34
53.†	Zittau	"	Staatsbauschule und staatl. Tiefbausch.	1840	Ho. Ti.	5	137	64	95	20
54.†	Freiberg i. Sa.	"	Städt. Bauschule	1882	Ho.	5	—	—	—	—
55.†	Glauchau	"	Bauschule	1898	Ho. Ti.	5	139	44	121	32
56.†	Roda	Sachs.-Altenburg	Städt. B.-G.-Sch.	1886	Ho.	5	83	29	86	27
57.†	Gotha	Sachs.-Kobg.-Gotha	Staatl. B.-G.-Sch.	1839	Ho. Ti.	5	125	51	125	37
58.†	Koburg	"	Staatl. Bauschule	1852	Ho. Ti.	5	177	74	170	63
59.†	Weimar	Sachs.-Weim.	Staatl. B.-G.-Sch.	1859	Ho.	5	157	96	166	75
60.†	Stuttgart	Württemberg	Württ. B.-G.-Sch.	1845	Ho. Wi. Ve.	6	576	389	442	278

Die mit einem † versehenen Schulen sind vom preußischen Staat anerkannt.

Es bedeuten: Ho. = Hochbautechniker, Ti. = Tiefbautechniker, Ste. = Steinmetzen, Wi. = Wiesenbautechniker, Ve. = Vermessungstechniker.

Anlage 3.

Verzeichnis

A. der Werke über Baugewerkschulen:

1. Die deutschen bautechnischen Fachschulen und der mathematische Unterricht von Studienrat Prof. Martin Girndt, Verlag Teubner, Leipzig.
2. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamtes, Verlag Heymann, Berlin.
3. Kerschensteiner, Kultur der Gegenwart. I. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen, Leipzig.
4. Theorie der Baukunst. I. Bd.: Architektur-Ästhetik von H. Sörgel, Verlag Piloty & Loehle, München.
5. Muschter, Das Lehrverfahren nach dem Erfurter System und sein Vergleich mit einem Mischklassensysteme. Technik und Schule, Leipzig.
6. Technikerberuf, ein Ratgeber für Mittelschultechniker von Heidmann, Selbstverlag Hannover.

B. der Zeitschriften, die sich mit der Baugewerkschulfrage befassen und Abhandlungen dieser Art bringen:

7. Zeitschrift für gewerblichen Unterricht. Organ des deutschen Gewerbeschulverbandes, Verlag Seemann, Leipzig.
8. Baugewerks-Zeitung, das Bundesorgan des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, der Baugewerksberufsgenossenschaften, des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Berlin.
9. Bauwelt, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen, Verlag Ullstein & Co., Berlin.
10. Architektonische Rundschau, Verlag Paul Neff, Eßlingen a. N.
11. Berliner Architekturwelt, Verlag Ernst Wasmuth, Berlin.
12. Kunstwart, Verlag Georg Callwey, München.
13. Bauamt und Gemeindebau, Hannover.
14. Neudeutsche Bauzeitung, Verlag Degener & Co., Leipzig.
15. Mitteilungen des Reichsbundes deutscher Technik, Berlin.
16. Programme und Jahresberichte der Baugewerkschulen.

Die Metallfachschulen

Von R. Horstmann, Berlin-Steglitz

1. Allgemeines.

Das Bedürfnis der metalltechnischen Gewerbe nach fachschulmäßig ausgebildeten Kräften ist vielgestaltig. Dementsprechend zeigen die Metallfachschulen kein einheitliches Bild. Beim Versuch einer Gliederung sind zunächst die verschiedenen Fachrichtungen zu berücksichtigen. In Frage kommen auf der einen Seite der Maschinenbau mit seinen Unterabteilungen: Kraft- und Arbeitsmaschinen, Elektrotechnik, Schiffsmaschinen, Werkzeugmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen u. a., auf der anderen Seite die mehr handwerksmäßig betriebenen Zweige: Schlosserei, Schmiede, Kupferschmiede, Klempnerei, Installation, Klein-Eisenindustrie usw. — Von weitaus überwiegender Bedeutung sind wegen ihrer Zahl und ihrer Rückwirkung auf das wirtschaftliche Leben die Fachschulen für Maschinenbauer, auf deren Betrachtung sich dieser Abschnitt beschränken muß. Ihrem Ziel nach zerfallen diese wieder in zwei Hauptgruppen. Die eine dient der Weiterbildung der werktätigen Arbeiter in ihrer Tätigkeit, um sie zu höher qualifizierter Arbeit zu befähigen. Schulen dieser Art finden sich vereinzelt als selbständige Anstalten (z. B. Schulen für die Klein-Eisenindustrie); regelmäßig aber pflegen sie Teile der gewerblichen Unterrichtsanstalten jeder größeren Stadt zu bilden (Handwerker-, Gewerbe- oder Berufsschulen). Sie sind bereits an anderer Stelle gewürdigt.[1]) Die andere Gruppe umfaßt die eigentlichen Fachschulen für Maschinenbauer. Träger derselben sind in der Hauptsache die Länder, zuweilen Städte, oft aber auch Privatunternehmer, die sie zu Erwerbszwecken unterhalten.

Die Bedeutung und der Wert dieser letzteren ist jedoch recht verschieden. Eine Würdigung derselben soll deshalb hier unterbleiben.

2. Geschichtliche Entwicklung.

Preußische Anstalten. Bis zum Jahre 1850 war das Gewerbeinstitut in Berlin die einzige Anstalt zur Ausbildung technischer Arbeitskräfte für die Metallindustrie. Zwar bestanden auch in einzelnen Städten sogenannte Provinzial-Gewerbeschulen. Sie ersetzten jedoch nur die unterste Klasse des Gewerbeinstituts und lehrten nur die allgemeinen, vorbereitenden Fächer. Der wachsende Bedarf an technisch geschulten Kräften führte 1850 zu einer Umgestaltung dieser Anstalten. Das Gewerbeinstitut lenkte in die Bahnen, die später zur technischen Hochschule überleiteten. Die Provinzial-Gewerbeschulen übernahmen die Doppelaufgabe, sowohl für das Gewerbeinstitut vorzubereiten als auch für niedere technische Berufe — u. a. Werkführer in Fabriken — eine geschlossene Ausbildung zu verleihen. Trotzdem sie an diesem doppelten Ziele krankten, entwickelten sie sich kräftig. Ende der sechziger Jahre gab es in Preußen nicht weniger als 30 derartige Anstalten. Im Jahre 1870 setzte eine verhängnisvolle Neuordnung dieser Schule ein. Es hatte sich gezeigt, daß weder die Vorbildung für das Gewerbeinstitut, noch die technische Ausbildung genügend war. Unter Belassung des früheren Doppelzieles verschärfte man daher die Aufnahmebedingungen durch For-

[1]) Teil II, Ziffer 5 und 6.

derung der Sekundareife und erhöhte die Unterrichtsdauer. Das Ergebnis war kläglich. Die Unterrichtserfolge genügten auch jetzt nach keiner der beiden gekennzeichneten Richtungen. Im Jahre 1877 zählten alle Gewerbeschulen zusammen noch 63 angehende mittlere Techniker. Im Jahre 1878 schritt man daher zu einer weiteren Umgestaltung — der dritten —, indem man eine Scheidung vornahm in Schulen zur Vorbereitung auf die technischen Hochschulen und in Schulen zur Heranbildung von Technikern. Die ersten nannte man Oberrealschulen, die letzteren technische Mittelschulen. Nur 5 der bestehenden Gewerbeschulen nahmen den Lehrplan der technischen Mittelschule an, ohne rechte Lebenskraft gewinnen zu können.

Dieser Zustand blieb bis Beginn der 90er Jahre bestehen. Um diese Zeit wurden von zwei verschiedenen Seiten 2 neue Schulen gegründet, die in ihren wesentlichen Grundzügen bis jetzt maßgebend für die preußischen Mittelschulen für den Maschinenbau (die späteren Maschinenbauschulen) geblieben sind.

a) Zunächst hatte sich das Handelsministerium, das im Jahre 1885 unter Bismarcks Leitung die Verwaltung des mittleren und niederen gewerblichen Unterrichtswesens vom Unterrichtsministerium übernommen hatte, der Ausbildung der niederen technischen Schulen zugewandt. Angeregt durch die sogenannte Werkmeisterschule in Chemnitz errichtete es in Dortmund die erste preußische Werkmeisterschule mit 4 halbjährigen Klassen unter Entlehnung des Lehrplanes der Chemnitzer Anstalt. Zur Aufnahme genügte eine gute Volksschulbildung und 4jährige Werkstattpraxis. Das Ziel der Schule war in ihrer Bezeichnung gegeben. Angegliedert wurden ihr Abend- und Sonntagskurse zur Weiterbildung von Werkstattsarbeitern. Diese Anstalt entwickelte sich so gut, daß im Laufe des nächsten Jahrzehntes 8 derartige Anstalten neu entstanden. Sie führen seit dem Jahre 1898 den Namen „Maschinenbauschulen"; denn da ihre Absolventen fast durchweg zunächst in den Konstruktionsbüros und erst später als Betriebsingenieure oder -leiter Stellung fanden, so schien der ursprüngliche Name nicht gerechtfertigt.

b) Im Jahre 1889 hatte ferner der Verein deutscher Ingenieure in seiner Hauptversammlung in Karlsruhe Leitsätze über die Ausbildung von mittleren Technikern aufgestellt. Sie lauteten:

1. Die technische Mittelschule hat die Aufgabe, Leiter und Beamte technischer Betriebe sowie Hilfskräfte für Konstruktionsbüros auszubilden.
2. Sie ist als selbständige Lehranstalt vom Staate zu errichten und zu leiten.
3. Der Unterricht erstreckt sich im wesentlichen auf das Gebiet der Maschinentechnik.
4. Für die Aufnahme sind nachzuweisen:
   a) die wissenschaftliche Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst,
   b) eine praktische Tätigkeit von zweijähriger Dauer.
5. Die Schulzeit umfaßt zwei Jahre in zwei Lehrkursen von einjähriger Dauer; die grundlegenden Wissenschaften Mathematik usw. sind als Lehrgegenstand im ersten Jahr zu erledigen.

In Verfolg dieser Gedanken entschloß sich die Stadt Köln im Jahre 1890 unter geldlicher Beihilfe des Vereins deutscher Ingenieure zur Einrichtung einer technischen

Mittelschule im Sinne jener Leitsätze. Auch das Handelsministerium erkannte das Lebensfähige derselben und machte sie sich bei Gründung einer neuen technischen Mittelschule (ebenfalls in Dortmund) zu eigen. Beide Anstalten entwickelten sich gut. Die Umwandlung der alten 5 Anstalten vom Jahre 1878 her nach dem Muster der Dortmunder Schule war die Folge davon. Im Jahre 1898 erhielten sie alle die Bezeichnung „Höhere Maschinenbauschule", den sie seit jener Zeit führen. Damit waren die beiden noch jetzt bestehenden und blühenden Schulgattungen für Preußen festgelegt.

Die weitere Entwicklung diente mehr dem inneren Ausbau wie der Änderung ihres grundsätzlichen Aufbaus.

Bayern kann auf eine ähnliche Entwicklung wie Preußen zurückblicken. Aus den Anfang der 30er Jahre gegründeten polytechnischen Anstalten entwickelte sich als lebensfähig nur die spätere Münchener Technische Hochschule. Eine Reorganisation in den 70er Jahren brachte die Anstalten durch Aufstellung des bereits vorhin erwähnten Doppelzieles zum Verkümmern. Erst als am Anfang des Jahrhunderts die in Preußen inzwischen erstarkenden beiden neuen Formen der Maschinenbaufachschule auch für Bayern eingeführt wurden, erblühten auch hier diese Anstalten.

Sachsen zeigte im Aufbau seines technischen Schulwesens eine glücklichere Hand. Seine 1835 in Chemnitz gegründete Gewerbeschule wußte sich den wechselnden und wachsenden Anforderungen der Industrie besser als die Nachbarstaaten anzupassen. Zwar verfolgte auch sie das in Preußen und Bayern zum Niedergang führende Doppelziel. Als sich aber hier in den 70er Jahren die Folgen zu Ungunsten der abgeschlossenen mittleren Fachbildung in stärkerem Maße bemerkbar machten, gelang es, dadurch einen Ausweg zu finden, daß man sich auf die Fachschulausbildung beschränkte, ihre Abgangsprüfung jedoch mit der Berechtigung zum Besuch der Hochschule ausstattete. Die Schüler erhielten eine abgeschlossene Fachausbildung, die den Bedürfnissen der Industrie durchaus genügte; sie konnten nach Absolvierung der Schule befriedigende Stellungen in der Industrie finden oder zur Hochschule gehen. So blieb die Anstalt die begehrte Ausbildungsstätte für angehende Techniker. Sie hat sich fast stetig günstig weiter entwickelt. Seit 1882 höhere Gewerbeschule genannt, führt sie seit 1900 den Namen Gewerbe-Akademie.

Die übrigen Staaten sind durchweg erst später, etwa seit den 80er Jahren bis ins erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hinein, mit der Gründung technischer Mittelschulen für den Maschinenbau vorgegangen. Sie konnten sich im wesentlichen auf die Erfahrungen der vorgenannten Länder stützen. Ihre Entwicklung zeigt keine besonderen Merkmale.

3. Gegenwärtiger Stand der Schulen.

Die geschichtliche Entwicklung der Schulen in den verschiedenen Ländern und die verschiedenartigen Bedürfnisse der Industrie bringen es mit sich, daß die einzelnen Anstalten Deutschlands in mancherlei Beziehung, insbesondere in fachlicher Gliederung und in den Lehrplänen voneinander abweichen. Doch besteht schon jetzt in den Hauptpunkten hinreichende Übereinstimmung. Insbesondere lassen sich die Anstalten

Name der Anstalten	Aufnahmebedingungen	Dauer des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Berechtigungen
Preußen:				
Staatliche höhere Maschinenbauschule in: 1. Aachen 2. Altona 3. Breslau 4. Cöln 5. Dortmund 6. Elberfeld-Barmen 7. Hagen 8. Kiel 9. Magdeburg 10. Stettin	Entweder: Ober-Sekundareife, zweijährige praktische Ausbildung, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung, achtzehntes Lebensjahr, 3jähr. prakt. Ausbildung, oder: erfolgreicher Besuch einer mit der höheren Maschinenbauschule in Cöln verbundenen einsemestrigen Vorschule, 18. Lebensjahr und dreijährige praktische Ausbildung (für den Eintritt in die Vorklasse ist durch Zeugnisse oder durch Prüfung der Nachweis über die Kenntnisse im Deutschen und in der Mathematik zu erbringen, die durch den abgeschlossenen erfolgreichen Besuch einer Knabenmittelschule erworben werden), oder: erfolgreicher Besuch einer für diesen Zweck anerkannten Anstalt, 18. Lebensjahr, dreijährige praktische Ausbildung.	5 Halbjahre. Bei Besuch der Vorschule in Cöln $^1/_2$ Jahr länger.	April u. Oktober. Bei Altona und Magdeburg nur April.	Das Reifezeugnis einer höheren Maschinenbauschule berechtigt zum Eintritt in den Dienst: 1. Der Staatseisenbahnverwaltung für die Aemter der Werkstättenvorsteher, masch.-technische Eisenbahnsekretäre und Eisenbahnbetriebsingenieure. 2. Des Staatl. Patentamts in Berlin als Bürobeamte (exped. Sekretäre und Kalkulatoren).
11. „Beuth-Schule", höhere technische Lehranstalt der Stadt Berlin N. 65, am Zeppelinplatz.	Entweder: Obersekundareife, zweijährige praktische Ausbildung, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung, dreijährige praktische Ausbildung.	5 Halbjahre.	April u. Oktober.	Gleiche Berechtigungen wie die preußischen staatlichen höheren Maschinenbauschulen.
Staatl. Maschinenbauschule in: 1. Altona 2. Cöln 3. Dortmund 4. Duisburg 5. Elberfeld-Barmen 6. Essen 7. Frankfurt a. M. 8. Gleiwitz 9. Görlitz 10. Magdeburg	Volksschulkenntnisse, vierjährige praktische Ausbildung. Vorheriger Besuch der Fortbildungsschule wird dringend empfohlen.	4 Halbjahre, in Cöln nur 3 Halbjahre.	April u. Oktober. In Altona nur April.	Das Reifezeugnis einer Maschinenbauschule berechtigt zur Ablegung der Eichmeisterprüfung. Ferner gilt es als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen (Werkmeister) im Staatsdienste. Im Bereich der staatlichen Bergverwaltung wird bei der Besetzung von Stellen mittlerer Betriebsbeamten, soweit nicht auf den Bergschulen vorgebildete Leute in Frage kommen, den Absolventen der Maschinenbauschulen der Vorzug gegeben. Im Bereiche der Bauverwaltung sind ihnen die Stellen als Maschinenmeister 1. Klasse, Bauhofvorsteher und Oberbauhofvorsteher offen.

Name der Anstalten	Aufnahmebedingungen	Dauer des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Berechtigungen
11. Staatlich-städtische Maschinenbauschule u. Kupferschmiedefachschule Hannover. Abteilungen d. städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover.		4 Halbjahre.	Oktober.	
12. Städtische Maschinenbauschule der Stadt Berlin.	Wie bei den staatlichen Maschinenbauschulen.	4 Halbjahre.	April u. Oktober.	
13. Staatl.-städtische Handwerkerschule zu Halle a. S.	Wie bei den staatlichen Maschinenbauschulen.	2 Halbjahre.	Oktober.	Der erfolgreiche Besuch der Oberklasse berechtigt zum Eintritt ohne Prüfung in die 2. Klasse einer staatlichen Maschinenbauschule.
Bayern.				
1. Staatl. Bayerisches Technikum in Nürnberg: A. Abteilungen für Maschinen-, Elektro-, Tiefbau- u. Chemotechniker.	Entweder: Ober-Sekundareife oder entsprechende Vorbildung, zweijähr. praktische Ausbildung (davon kann das erste Jahr in der zur Anstalt gehörigen Lehrwerkstätte abgeleistet werden), oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung; zweijährige praktische Ausbildung, oder: Erfolgreicher Besuch eines zweisemestrigen Vorkurses und Volksschulkenntnisse, Besuch der Fortbildungsschule, sechsjährige praktische Ausbildung.	4 Halbjahre, bei Besuch des Vorkurses 1 Jahr länger.	Oktober.	Die Absolventen können Eintritt finden: Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Aeußeren als Gewerbeaufsichtsassistenten, im Bereiche der staatlichen Verkehrsverwaltung bei Besitz der Ober-Sekundareife als Aspiranten für den mittleren technischen Dienst der Staatseisenbahnen und der Telegraphie.
B. Werkmeisterschule.	Volksschulkenntnisse. Besuch der Fortbildungsschule, sechsjährige praktische Ausbildung.	2 Halbjahre.	Oktober.	Die Abschlußprüfung ist mit dem theoretischen Teil der Meisterprüfung für Maschinenbauer und Mechaniker gleichgestellt.
2. Staatl. höhere Fachschule für Maschinenbau in Würzburg: A. Höhere Maschinenbauschule.	Entweder: Ober-Sekundareife, zweijährige praktische Ausbildung (davon kann das erste Jahr in der zur Anstalt gehörenden Lehrwerkstätte abgeleistet werden), oder: Besteh. einer Aufnahmeprüfg., 17. Lebensjahr, zweijährige praktische Ausbildung, oder: Erfolgreicher Besuch eines zweisemestrigen Vorkurses u. Volksschulkenntnisse, Besuch der Fortbildungssch., 6jährige prakt. Ausbildung.	4 Halbjahre, bei Besuch des Vorkurses 1 Jahr länger.	Mitte September.	Wie bei 1. A.
B. Werkmeisterschule.	Volksschulkenntnisse, Besuch der Fortbildungsschule, vierjährige praktische Ausbildung.	4 Halbjahre.	Mitte September.	Die Abschlußprüfung ist mit dem theoretischen Teil der Meisterprüfung für Maschinenbauer u. Elektrotechniker gleichgestellt. Ferner werden die Absolventen im Bereiche der Verkehrsverwaltung zur Prüfung für den Dienst als Werkführer, als Lokomotivführer und für den maschinentechnischen Dienst zugelassen.

Name der Anstalten	Aufnahmebedingungen	Dauer des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Berechtigungen
Sachsen:				
Staatl. Gewerbe-Akademie, Chemnitz. Abteilungen für Maschinen-, Elektro- u. Textilingenieure.	Ober-Sekundareife, einundeinhalbjährige, besser aber zweijährige praktische Ausbildung.	7 Halbjahre.	Für Masch.-Ing. April u. Oktober, für Elektro- und Textil-Ingenieure Oktober.	Im Staats- und Gemeindedienst finden die Abiturienten entsprechende Berücksichtigung. An den deutschen technischen Hochschulen werden sie als ordentliche Studierende aufgenommen und können nach vorschriftsmäßigem Studium zur Diplom-Ingenieur- u. Ingenieurprüfung zugelassen werden.
Staatl. Maschinenbauschule, Chemnitz. Abteilungen für Maschinen- und Elektrotechniker.	Bestehen einer Aufnahmeprüfung, Volksschulkenntnisse, 17. Lebensjahr, dreijährige Werkstattpraxis.	Für Masch.-Techn. 3 Halbjahre, für Elektrotechnik. 4 Halbjahre.	Für Masch.-Techn. April u. Oktober, für Elektrotechnik. Oktober.	Bei der Besetzung von Stellen der Staatsbahn-Werkmeister und -Oberwerkmeister, Bahn- und Telegraphenmeister, im staatl. Eichdienste usw. finden Bewerber mit d. Reifezeugnis d. staatl. Maschinenbausch. vorzugsw. Berücksichtigung.
Städt. Maschinenbauschule, Leipzig.	Volksschulkenntnisse, Besuch der Fortbildungsschule, 17. Lebensjahr, dreijährige praktische Ausbildung oder zweijährige Ausbildung und Ober-Sekundareife.	4 Halbjahre.	Ostern und Michaelis.	
Württemberg:				
Staatl. Württemberg. höhere Maschinenbauschule in Eßlingen a. Neckar: Fachschule für Maschinentechniker.	Entweder: Ober-Sekundareife, zweijährige praktische Ausbildung, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung, dreijährige praktische Ausbildung, oder: Erfolgreicher Besuch der Vorklasse, dreijährige praktische Ausbildung. Für den Eintritt in die Vorklasse ist dreijährige praktische Ausbildung und entweder: 5. Klasse (Obertertia) einer höheren Schule bis zum Schluß des Winterhalbjahres, oder: Erfolgreicher Besuch der 8. (obersten) Klasse einer württembergischen Bürgerschule, oder: Besteh. einer Aufnahmeprüfg. erforderlich.	5 Halbjahre, bei Besuch der Vorklasse 6 Halbjahre.	1., 3., 5. Klasse Ende Oktober, Vorklasse, 2., 4. Klasse Ende März.	Für die Absolventen gelten dieselben Berechtigungen für den Reichsdienst, wie sie den staatlich preußischen höheren Maschinenbauschulen zustehen. Im württemberg. Staatsdienst sind ihnen die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und Obersekretäre, der Werkmeister, des Werftmeisters, der techn. Postsekretäre im Telegraphendienst offen. Auch sind sie in Württemberg zur Anleitung von Lehrlingen in den Gewerben der Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Flaschner und Installateure befugt, wenn sie in diesen Gewerben 3 Jahre tätig gewesen und 24 Jahre alt geworden sind.
Baden:				
Bad. Baugewerkschule Karlsruhe: Abteilungen für Maschinen- u. Elektrotechniker.	Entweder: Ober-Sekundareife, Bestehen einer Aufnahmeprüfung, 16. Lebensjahr, zweijährige praktische Ausbildung ohne Anrechnung von Bürotätigkeit, oder: Volksschulkenntnisse und vollständiger Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule des Landes, Bestehen einer Aufnahmeprüfung, 16. Lebensjahr, zweijährige prakt. Ausbildung ohne Anrechnung von Bürotätigkeit.	5 Halbjahre.	15. April und 3. November.	Der erfolgreiche Besuch der maschinenbau- und elektrotechnischen Abteilung stellt die Ausbildung dar, welche zur Aunahme als technische Beamte in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kommunalverwaltung, sowie in industriellen Betrieben verlangt wird.

Name der Anstalten	Aufnahmebedingungen	Dauer des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Berechtigungen
Hessen:				
Masch.-Bausch. Offenbach M.	Volksschulunterricht, 3 Jahre praktische Ausbildung (bei Besitz der Ober-Sekundareife 2 Jahre).	4 Halbjahre.	Ostern.	Wie bei den staatlich preußischen Maschinenbauschulen.
Oldenburg:				
Staatl. Baugewerk- und Maschinenbausch. in Varel a. d. J.	Volksschulkenntnisse, Besuch der Fortbildungsschule erwünscht.	5 Halbjahre.	Ostern u. Oktober.	Absolventen werden in der Oldenburgischen Eisenbahn-Bau- u. Kanalverwaltung vor anderen Bewerbern bevorzugt.
Hamburg:				
Technisch. Staatslehranstalten in Hamburg: A. Höhere Schiffbauschule	Entweder: Ober-Sekundareife oder zweijährige praktische Ausbildung, oder: Patent als Seemaschinist 1. Klasse, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung und dreijährige praktische Ausbildung, wovon ein Jahr in einem techn. Büro verbracht sein kann, oder: Besuch der Vorschule, Volksschulkenntnisse und Besuch der Fortbildungsschule, dreijährige praktische Ausbildung.	5 Halbjahre, bei Besuch der Vorklasse ein Halbjahr länger.	Ostern u. Oktober.	Die gleichen wie bei den preußischen höheren Schiff- und Schiffmaschinenbauschulen.
B. Höhere Schiffmaschinenbauschule.	Entweder: Ob.-Sekundareife, 2jähr. prakt. Ausbild. oder: Patent als Seemaschinist 1. Klasse, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung und 3jährige praktische Ausbildung, wovon 1 Jahr in einem technischen Büro verbracht sein kann, oder: Besuch der Vorschule, Volsschulkenntnisse u. Besuch d. Fortbildungssch., 3jähr. prakt. Ausb.	5 Halbjahre, bei Besuch der Vorklasse ein Halbjahr länger.	Ostern u. Oktober.	Die gleichen wie bei den preußischen höheren Schiff- und Schiffmaschinenbauschulen.
C. Höh. Schule f. Elektrotech.	Wie A. und B.	Wie A. und B.	Wie A. und B.	Wie A. und B.
D. Höhere Maschinenbauschule.	Wie A. und B.	Wie A. und B.	Wie A. und B.	Wie A. und B. Die gleichen wie bei den preußischen höheren Maschinenbauschulen.
Bremen:				
Techn. Staatslehranstalten: A. Höhere Maschinenbauschule mit Abteilungen für allgemeinen Maschinenbau, Schiffsmaschinenb. u. Elektrotechn.	Entweder: Ober-Sekundareife, 2jährige praktische Ausbildung, oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung, Volksschulkenntnisse, 3jährige prakt. Ausbildung, oder: Besuch der Vorklasse, Volksschulkenntnisse, 3jährige praktische Ausbildung.	5 Halbjahre, bei Besuch der Vorklasse ein Halbjahr länger.	Ostern u. Oktober.	Die gleichen wie bei den preußischen höheren Maschinenbauschulen.
B. Höhere Schiffbauschule.	Entweder: Ob.-Sekundareife, 2jähr. prakt. Ausbild. oder: Bestehen einer Aufnahmeprüfung, Volksschulkenntnisse, 3jährige prakt. Ausbildung, oder: Besuch der Vorklasse, Volksschulkenntnisse, 3jährige praktische Ausbildung.	5 Halbjahre, bei Besuch der Vorklasse ein Halbjahr länger.	Ostern u. Oktober.	Die gleichen wie bei den preußischen höheren Maschinenbauschulen.

in die beiden Gruppen Maschinenbauschulen und höhere Maschinenbauschulen zwanglos einreihen. Weiter in der Vereinheitlichung der Anstalten zu gehen, derart, daß innerhalb des Reiches ein beliebiger Übergang von einer zur anderen Anstalt möglich wäre, ist nicht erforderlich, und mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Industrie gar nicht einmal erwünscht.

Die vorstehende Tabelle[1]) gibt eine Übersicht über die bestehenden, hier in Betracht kommenden Anstalten.

Die Größe der einzelnen Anstalten ist verschieden. Die meisten zeigen den einfachen Aufbau mit 4 bzw. 5 Klassen; einzelne führen Doppelklassen mit Oster- und Herbstaufnahme. Die Klassenbesetzung schwankt zwischen 20 und 30 Schülern. Über diese Zahl kann man weder in Vortrags-, noch in Übungsstunden hinausgehen. Der für alle Schulen eingeführte Lehr- und Lernzwang fordert eine so eingehende Beschäftigung des Lehrers mit jedem Schüler, daß die vorstehende Höchstzahl nur auf Kosten des Unterrichtserfolges überschritten werden kann. — Zurzeit sind alle Anstalten voll besetzt; manche mußten die Aufnahmeliste bereits auf Jahre schließen.

4. Aufnahmebedingungen.

Die Maschinenbauschule wendet sich an die breiten Volkskreise. Nach 4jähriger Werkstattpraxis genügt der Nachweis guter Volksschulbildung. Wo also entschlossenes Streben vorhanden ist, da ist die Bildungsmöglichkeit gegeben; denn eine ausreichende Betätigung in der Praxis ermöglicht dem sparsamen Arbeiter meist auch die Zurücklegung der für den Schulbesuch erforderlichen Geldmittel. Diese Möglichkeit wird augenscheinlich vielfach ausgenutzt, denn die Schüler stehen durchschnittlich im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. (Neuerdings geht das Durchschnittsalter herunter.) Einstimmig heben diese Schulen Ernst und Eifer ihrer Schüler hervor.

Die höhere Maschinenbauschule verlangt neben 2jähriger Werkstattpraxis den Nachweis der Obersekundareife einer höheren Lehranstalt (früher wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst), oder neben 3jähriger Werkstattpraxis den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung. Da auch diese Vorbildung neben der praktischen Werkstattstätigkeit, sei es durch Privatstudium oder durch Besuch der Abend- und Sonntagsschulen, erworben werden kann, so ist auch der Besuch dieser Schulgattung den weitesten Volkskreisen möglich.

5. Aufgabe der Schulen.

Die vorgeschrittene Entwicklung der Maschinenindustrie beruht im wesentlichen auf weitgehender Arbeitsteilung, die einen mannigfaltigen Bedarf an Technikern zur Folge hatte. Die Trennung von Werktätigkeit und konstruktiver Arbeit verlangt ein Heer wissenschaftlich vorgebildeter Kräfte für das Konstruktionsbüro; die Verfeinerung der Arbeitsmethoden fordert fachlich geschulte Männer zur Ersinnung neuer Vorrichtungen und Werkzeuge; die Wirtschaftlichkeit zwingt zur eingehenden Überwachung des Her-

[1]) Nach: Die Ausbildung für den technischen Beruf usw., herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig 1916.

stellungsvorgangs, sowie zur Voraus- und Nachrechnung aller Kosten zwecks Verbilligung der Fabrikate; die Zuverlässigkeit des Betriebes kann nur durch fachmännische Aufsicht gewährleistet werden, und die Durchführung der sozialen Forderungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft muß in den Händen sachkundiger Führer liegen. Für alle diese Arbeitsgebiete sollen die Fachschulen einen Teil des Nachwuchses heranbilden. Dabei müssen sie sich allerdings darauf beschränken, das geistige Rüstzeug vorzubereiten. Sie können ihre Schüler nur an die gekennzeichneten Gebiete heranführen. Die Bewährung und der Aufstieg hängt von der Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrem Arbeitswillen ab.[1]) Es ist demnach nicht wohl möglich, zu sagen, die Maschinenbauschule bilde die niederen Hilfskräfte, und die höhere Maschinenbauschule eine höhergestellte Gruppe derselben aus. Sie münden vielmehr nur an verschiedenen Stellen der Industrie ein, es ihr überlassend, wie sie den Zufluß verwendet.

Wo nun aber der ehemalige Fachschüler auch in dem ungeheuren Wirtschaftsgebiet stehen mag, welche Einzelaufgaben ihm auch gestellt werden, überall ist er ein Mitglied der großen Arbeitsgemeinschaft in bevorzugter führender Stellung. Dadurch erwachsen ihm besondere Pflichten. Ihn für die Erfüllung dieser vorzubereiten und zum verantwortungsbewußten Glied der großen Berufsgemeinschaft zu erziehen, daß er als solches auch seinen Platz in der Staatsgemeinschaft als Bürger und Mensch ausfüllt, ist die zweite und gleich wichtige, aber schwiegere Aufgabe der Fachschule.

6. Dauer und Kosten des Unterrichts.

Die Maschinenbauschulen setzen für die Bewältigung ihres Lehrstoffes fast ausnahmslos 4 Halbjahre an. Die wenigen Anstalten mit kürzerer Ausbildungszeit sind bereits daran, den Unterricht auch auf 4 Halbjahre auszudehnen. Das Schulgeld beträgt zurzeit in der Regel 150 Mark für das Halbjahr.

Bei den höheren Maschinenbauschulen bilden zurzeit 5 Halbjahre Ausbildungsdauer die Regel.

Eine Ausnahme machen: 1. die Gewerbe-Akademie in Chemnitz mit 7 und 2. die bayerischen Anstalten mit 4 Halbjahren.

An Schulgeld werden durchschnittlich 300 Mark für das Halbjahr erhoben.

7. Berechtigungen.

In einigen Reichs- und Staatsämtern, z. B. der Reichsverkehrsverwaltung, dem Patentamt, der Bergverwaltung und der Bauverwaltung gilt das Reifezeugnis der Maschinenbauschule bzw. der höheren Maschinenbauschule als Befähigungszeugnis für den Eintritt in die mittlere technische Beamtenlaufbahn.

8. Lehrpläne.

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Lehrstoffe und Stundenverteilung an den staatlichen preußischen Anstalten, von denen die der übrigen Schulen allerdings teilweise abweichen. Die gegen geringes Entgelt versandten Veröffentlichungen der einzelnen Anstalten geben darüber hinreichenden Aufschluß.

[1]) Für gewisse Staatsbetriebe vgl. Berechtigungen.

a) Stundenverteilungsplan für die vierklassigen preußischen Maschinenbauschulen:

	Unterrichtsgegenstände	Klasse IV (1. Halbj.)		Klasse III (2. Halbj.)		Klasse II (3. Halbj.)		Klasse I (4. Halbj.)		Zusammen	
		Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
1.	Deutsch, Geschäfts- und Bürgerkunde	6	—	2	—	2	—	2	—	12	—
2.	Rechnen	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—
3.	Mathematik	7	—	6	—	4	—	2	—	19	—
4.	Physik	4	—	2	—	—	—	—	—	6	—
5.	Chemie	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
6.	Geometrisches und Projektionszeichnen, techn. Freihandzeichnen und Schriftübungen	—	17	—	—	—	—	—	—	—	17
7.	Mechanik	—	—	5	—	4	—	2	—	11	—
8.	Maschinenelemente	—	—	6	10	1	3	—	2	7	15
9.	Kraftmaschinen	—	—	—	—	4	—	9	8	13	8
10.	Hebemaschinen	—	—	—	—	2	2	2	3	4	5
11.	Elektrotechnik	—	—	4	—	2	—	4	—	10	—
12.	Baukunde	—	—	—	—	4		—	—	4	
13.	Technologie	—	—	5		10		4		19	
14.	Übungen in den Laboratorien	—	—	—	2	—	4	—	4	—	10
15.	Unfallverhütung und Gewerbehygiene	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Zusammen	42		42		42		43		169	

b) Stundenverteilungsplan für die höheren preußischen Maschinenbauschulen:

	Unterrichtsgegenstände	Klasse V (1. Halbj.)		Klasse IV (2. Halbj.)		Klasse III (3. Halbj.)		Klasse II (4. Halbj.)		Klasse I (5. Halbj.)		Zusammen	
		Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
1.	Bürgerkunde, Geschäftskunde	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—
2.	Mathematik	8	—	6	—	4	—	—	—	—	—	18	—
3.	Physik	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—
4.	Chemie	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
5.	Schriftübungen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6.	Darstellende Geometrie	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
7.	Mechanik	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	18	—
8.	Maschinenelemente	—	6	6	8	4	8	—	—	—	—	10	22
9.	Kraftmaschinen	—	—	—	—	—	—	10	}10	8		18	
10.	Hebemaschinen	—	—	—	—	—	—	4		2		6	}32
11.	Elektrotechnik	—	—	—	—	4	—	4	—	2	}22	10	
12.	Baukunde	—	—	—	—	4		8		—		—	
13.	Technologie	—	—	10		10		2		2		24	
14.	Übungen in den Laboratorien	—	—	—	—	—	2	—	4	—	4	—	10
15.	Unfallverhütung u. Gewerbehygiene	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Zusammen	40		40		42		42		41		193	

Erstrebt wird in beiden Schulgruppen eine abgeschlossene allgemeine technisch-konstruktive Ausbildung. Die Maschinenbauschulen müssen sich dabei entsprechend der Vorbildung ihrer Schüler mehr auf eine beschreibende Lehrweise beschränken, die von der gegebenen Konstruktion ausgeht und sie im Rahmen der erreichten, naturgemäß wenig weitreichenden theoretischen Kenntnisse untersucht und konstruktiv weiter ausbildet. Die höheren Maschinenbauschüler sind in der Lage, die wissenschaftlichen Grundlagen der Einzelkonstruktion und ihrer Zusammensetzung in ganzen Maschinen selbständig zu durchdringen, und an Hand ausgeführter Anlagen neue Konstruktionen zu entwerfen und auszuführen. Beide Schulen gehen vom einfachen Einzelelement aus, um aus der Vielheit des technisch Möglichen das für den Einzelfall wirtschaftlich Vorteilhafte herauszufinden. — Kostbare Sammlungen ausgeführter Konstruktionen in mustergültigen Ausführungen unterstützen Wort und Bild. — Laboratorien mit Millionenwerten gestatten, vollendete Maschinen und Maschinenanlagen im Betrieb vorzuführen, in regelmäßigen, planvoll aufgebauten Versuchen Einblicke in ihre Wirkungsweise zu gewähren und ein selbständiges Urteil über ihren Betrieb gewinnen zu lassen.

Die Lehrer, fast ausnahmslos Ingenieure mit akademischer Vollbildung, führen seit der Neuordnung aller Amtsbezeichnungen in Norddeutschland die wenig glückliche Amtsbezeichnung Studienrat. (Ehemals hießen sie Oberlehrer; nach einer gewissen Zeit wurde ihnen der Charakter als Professor verliehen.) Damit sie in enger Fühlung mit der Berufspraxis bleiben, ist ihnen gestattet, Privataufträge für die Praxis auszuführen. Ferner wird ihnen in regelmäßigen Zwischenräumen ein namhafter Betrag zur Ausführung von Studienreisen zur Verfügung gestellt.

9. Ausblick.

Der starke Besuch der Fachschulen für Maschinenbau schon im Frieden und die günstige Beurteilung, die sie von seiten der Industrie erfahren haben, beweisen, daß sie den gerechterweise zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Mehrzahl derselben ging auf eine gleichmäßige Ausbildung für das Gesamtgebiet des Maschinenbaues aus und ermöglichte es ihren Schülern, in die verschiedenen Sondergebiete desselben sowohl, wie in die verschiedenen Tätigkeitsgebiete innerhalb dieser einzutreten. Inzwischen schreitet aber die Spezialisierung des Maschinenbaues immer weiter fort und stellt immer höhere Anforderungen an die Spezialausbildung des Einzelnen. Hier aber sind der Schule Schranken gezogen. Innerhalb des jetzigen Lehrplanes läßt sich der Unterrichtserfolg nicht mehr steigern. Auch eine Verlängerung der Schulzeit ist nicht mehr möglich. Denn schon erheben sich Klagen über die Kosten der Ausbildungszeit und den späten Eintritt des Technikers in die produktive Tätigkeit. — Eine dringende Aufgabe der nächsten Zeit wird es sein, die Vorteile der technischen Allgemeinbildung mit den Forderungen nach vertieftem Spezialwissen zu vereinigen.

Die politische Entwicklung der letzten Jahre fordert vom Einzelnen in stärkerem Maße als bislang, zu den großen Fragen des vaterländischen Gemeinschaftswesens Stellung zu nehmen. Hierfür vorzubereiten, hat es der Fachausbildung des Maschinenbauers bislang an Zeit gefehlt. Die Stellung des Technikers in den wirtschaftlichen

und politischen Kämpfen der Gegenwart entspricht nicht seiner führenden Rolle in der mechanischen Industrie. Das wird der Unterricht der Fachschulen, insbesondere der Maschinenbauschulen, in der Zukunft beachten müssen. Fast jede technische Aufgabe hängt in irgend einer Weise mit volkswirtschaftlichen Problemen zusammen. Diese Zusammenhänge werden mehr als bisher aufzuzeigen sein, damit sich der Blick von den nächsten Forderungen des Sonderfalles erweitert auf seinen Einfluß auf das Gesamtleben des Volkes.

Die Forderungen des Feindbundes übersteigen fast das Maß des Leistungsmöglichen. Wie und ob unser Volk sie ertragen wird, hängt zum großen Teil von der mechanischen Industrie ab. Ihre Leistungsfähigkeit aber steht und fällt — den gleichen Arbeitswillen in allen ihren Teilen vorausgesetzt — mit dem Können ihrer führenden Kräfte, die zum großen Teil den Fachschülern entwachsen.

10. Literatur.

Einen guten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des mittleren maschinentechnischen Schulwesens, besonders auch der Privatschulen, bietet:

Grünbaum, Der mathematische Unterricht an den deutschen mittleren Fachschulen der Maschinenindustrie, Leipzig, B. G. Teubner, 1910.

Eingehender wird die Entwicklung (auch in den außerdeutschen Ländern), jedoch nur bis 1902, behandelt in:

Holzmüller, Das technische Schulwesen in Deutschland usw., Stuttgart, Deutsche Verlagsgesellschaft, 1902.

Zu den älteren Werken gehört noch:

Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, Band IV 3, Der mittlere und niedere Fachunterricht, Berlin, Asher & Co., 1904.

Vorzügliches Material über alle Fragen der Organisation, des inneren Ausbaus, der Lehrpläne und Lehrerbildung der technischen Mittelschulen enthalten:

Arbeiten auf dem Gebiete des technischen Mittelschulwesens, herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen, I, II und III, Leipzig, B. G. Teubner, 1910/11.

Mustergültig und erschöpfend sind die Verhältnisse der preußischen mittleren Fachschulen für die Metallindustrie dargestellt in den

Verwaltungsberichten des Königl. preußischen Landesgewerbeamts von 1905, 1907, 1909, 1912 und 1914, Berlin, C. Heymann.

Übersichtlich sind die gesamten Ausbildungswege für den technischen Beruf zusammengestellt in:

Die Ausbildung für den technischen Beruf in der mechanischen Industrie, herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen, Leipzig, B. G. Teubner (4. Auflage in Vorbereitung).

Über den Beruf des Maschinentechnikers findet sich Näheres in

G. Heidmann, Technikerberuf, Leipzig, Dr. M. Jänecke, 2. Aufl. 1912, und

C. Freytag, Die Laufbahn des Ingenieurs, Leipzig, Dr. M. Jänecke.

Von den Zeitschriften, die sich dauernd mit den Fragen des technischen, besonders des maschinentechnischen Berufs und seiner Ausbildung befassen, kommen insbesondere die folgenden in Frage:

„Mitteilungen des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen", Beilage zum „Betrieb", Verlag des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a.

„Der Betrieb", Verlag des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a.

„Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure", Verlag des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW., Sommerstraße 4a.

„Werkstattstechnik", Verlag Julius Springer, Berlin W. 9, Linkstraße 23/24.

„Zeitschrift für gewerblichen Unterricht", Verlagsvertetung Albrecht Seemann, Leipzig, Hospitalstraße 11a.

„Bildung und Unterricht", Beilage zur „Deutschen Techniker-Zeitung", Industriebeamtenverlag, Berlin NW. 52, Werftstraße 7.

„Der Ingenieurstand", Kommissionsverlag Buchdruckerei C. G. Hendeß G. m. b. H., Köslin, Poststraße 8.

„Die Ingenieurschule", Bund der Studierenden höherer technischer Lehranstalten Deutschlands, Oldenburg i. O., Grünestraße 11.

Betriebsfachschulen

Von C. Volk, Berlin

Eine Betriebsfachschule wäre nach dem Sinn des Wortes eine Schule, die ihre Schüler für die Tätigkeit im Betrieb ausbildet. Unter „Betrieb" wäre dabei ganz allgemein der Kessel- und Maschinenbetrieb, der Werkstättenbetrieb, der Fabrikbetrieb usf. zu verstehen. Meist wird aber das Wort „Betriebsfachschule" im engeren Sinne gebraucht und nur auf Schulen bezogen, in deren Lehrplan der Werkstättenbetrieb und alle mit der Fertigung (Fabrikation) zusammenhängenden Fragen einen breiteren Raum einnehmen. Es besteht hier also ein Unterschied zwischen den Konstruktionsschulen und den Fabrikationsschulen.

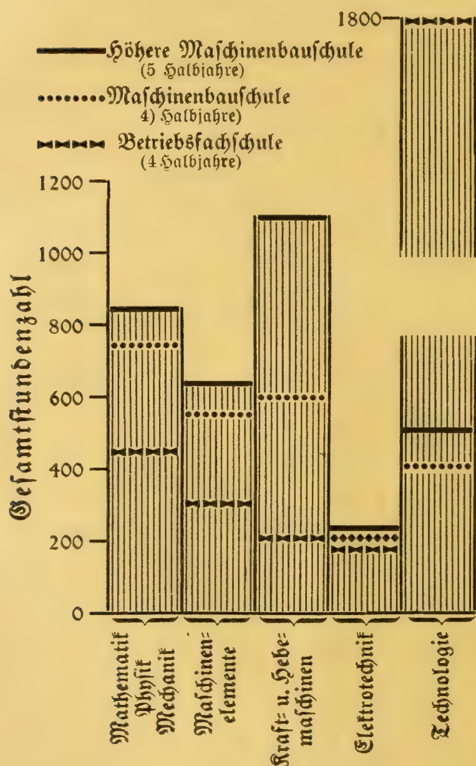


Schaubild 1.

Die Maschinenbauschulen, als deren Vertreter hier die preußischen staatlichen Schulen angeführt seien, beruhen im wesentlichen auf rechnerisch-konstruktiver Grundlage.

Natürlich muß auch der Konstrukteur die Herstellung berücksichtigen, natürlich ist der Technologie eine verhältnismäßig große Stundenzahl zugebilligt, aber das nebenstehende Schaubild läßt doch klar erkennen, daß dem Berechnen, Zeichnen und Entwerfen ein überwiegender Einfluß zukommt.

Nun ist die Tätigkeit des in der Praxis stehenden Konstrukteurs mit der Vollendung der Zeichnung in der Hauptsache beendet. Andere Kräfte sind es, die an Hand dieser Zeichnung die Werkstoffe bestellen, abnehmen, prüfen, die Werkzeuge und Vorrichtungen entwerfen, den Bearbeitungsplan aufstellen, die Herstellungszeit und die Selbstkosten ermitteln, die Bearbeitungsmaschinen auswählen, die Fabrikation überwachen usf.

Die Vorbildung dieser Kräfte ist Aufgabe der Betriebsfachschulen.

Lehrplan.

Tafel 1 zeigt den Lehrplan einer im Anschluß an die Städtische Maschinenbauschule, Berlin, errichteten Betriebsfachschule, die zugleich eine Versuchsschule des Deutschen Ausschusses darstellt. Nach ähnlichen Plänen ist eine an die Charlottenburger Gewerbeschule angegliederte Fachschule aufgebaut. Eine weitere, vermutlich 5-klassige Betriebs-

fachschule ist für Nürnberg geplant, und auch eine preußische staatliche Maschinenbauschule soll versuchsweise nach ähnlichen, aber auch den Maschinenbetrieb umfassenden Plänen umgestaltet werden.

Die Stundenzahlen der Berliner Versuchsschule sind im Bild 1 eingetragen, wobei alle mit der Herstellung und Betriebsführung zusammenhängenden Gebiete mit dem Sammelnamen „Technologie" bezeichnet sind. Man ersieht daraus, daß es sich bei dieser Betriebsfachschule nicht um stärkere Betonung des einen oder anderen Faches, sondern um einen grundsätzlich neuen Aufbau von unten auf handelt. Dabei ist den zeichnerischen und konstruktiven Fächern immer noch ein breiter Raum eingeräumt; allerdings tritt an Stelle des Konstruierens von Kraft- oder Hebemaschinen das Entwerfen der Werkzeuge und Vorrichtungen, der Schnitte und Gesenke, der Werkzeugmaschinen, der elektrischen Antriebe usf.

Die Betriebsfachschulen sollen also keine einseitige Ausbildung vermitteln, sondern ihre Schüler befähigen, auch in allen mit der Fertigung zusammenhängenden Grenzgebieten tätig zu sein.

An den höheren Maschinenbauschulen wird nach 3 Halbjahren ein gewisser Abschuß erreicht. Nach dieser Zeit sind die vorbereitenden und grundlegenden Fächer ziemlich erledigt und es beginnt in den beiden letzten Halbjahren der eigentliche Fachunterricht. An der Betriebsfachschule ist diese Teilung, die manche Vorteile, aber auch manche Nachteile aufweist, vermieden. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen setzen schon im ersten Halbjahr ein und die Maschinenkunde geht den Konstruktionselementen voran. Es soll zuerst ein Einblick in das Gesamtgebiet gewonnen werden, dann sind einzelne Abschnitte eingehender zu behandeln. Im letzten Halbjahr sind nur 20 Unterrichtsstunden vorgesehen. Die anderen 20 Stunden sollen für Übungen in den Laboratorien und Werkstätten verwendet werden, oder zu einer praktischen Tätigkeit in den Betrieben der Maschinenindustrie. Es wäre dazu eine Vereinbarung der Schule mit den örtlichen Werksbetrieben erforderlich.

Die Schüler der letzten Klasse wären dann in 2 Gruppen zu teilen, deren Mitglieder abwechselnd eine Woche in der Schule und eine Woche als Praktikanten in der Industrie tätig sind.

Ähnliche Einrichtungen bestehen in Amerika und auch bei uns an manchen Bergbauschulen seit langem mit Erfolg; werden mit einigem guten Willen die Anfangsschwierigkeiten und die vielen Wenn und Aber überwunden, so wird sich der Gedanke auch bei den Betriebsfachschulen sicher bewähren und als fruchtbringend erweisen.

Aufnahmebedingungen.

Bei der Aufnahme ist Reife für Obersekunda nachzuweisen oder gute, durch Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen und Selbstunterricht genügend erweiterte Volksschulbildung, sowie eine mindestens 3jährige, womöglich 4—5jährige, den Zielen der Schule angepaßte praktische Tätigkeit in der Werkstätte und in den mit der Fertigung eng zusammenhängenden Betriebsabteilungen.

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die durch Schulbesuch und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Tafel 1.

Lehrplan einer vierklassigen Betriebsfachschule

(Aufgestellt vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen)

	Unterrichtsgegenstand	½ Jahr 4. Kl. Stund.	½ Jahr 3. Kl. Stund.	½ Jahr 2. Kl. Stund.	½ Jahr 1. Kl. Stund.	Zus. Stund.
1.	Skizzieren und Zeichnen (Zeichnungsnormen. Lesen von Zeichnungen, Aufstellung von Stücklisten usw.)	6	3	—	—	9
2.	Rechnen und Mathematik. (Anwendung auf Betriebsführung, Verwendung zeichnerischer Verfahren, Betriebsstatistik, Zahl als Ordnungselement usw.)	8	4	—	—	12
3.	Physik, Mechanik und Festigkeitslehre	6	5	—	—	11
4.	Betriebs-Chemie	4	3	—	—	7
5.	Stoffkunde und Stoffprüfung	—	2	4	4	10
6.	Meßinstrumente und normale Werkzeuge	4	2	2	—	8
7.	Werkzeugmaschinen (Konstruktion, Verwendung, Betrieb, Aufstellung)	2	4	4	6	16
8.	Wirtschaftliche Fertigung (Bearbeitungspläne, Entwerfen von Vorrichtungen und Sonderwerkzeugen, Ermittlung der Bearbeitungszeit)	—	2	8	—	10
9.	Gießen, Schmieden, Pressen, Stanzen, Ziehen	—	5	2	—	7
10.	Einrichtung von Werkstätten (bauliche Anordnung, Triebwerk, Transportanlagen, Heizung, Lüftung, Beleuchtung)	—	—	4	—	4
11.	Maschinenkunde (Entwerfen und Herstellen der Konstruktions-Elemente)	10	5	—	—	15
12.	Betrieb elektrischer Maschinen (elektrische Antriebe)	—	2	6	2	10
13.	Wirtschaftslehre	—	—	2	2	4
14.	Organisation und Verwaltung industrieller Betriebe. Gliederung, Aufgabe der einzelnen Abteilungen, Organisation, Schriftverkehr, Auftragsbehandlung, Arbeitsverteilung, Arbeiterfragen. Lohnwesen. Betriebsführung, Lagerhaltung usw.	—	3	4	2	9
15.	Die Selbstkostenermittlung und Betriebsbuchführung	—	—	4	4	8
	Zusammen	40	40	40	20	140

Lehrer und Lehrmittel.

Es wird schwierig sein, für einige mit der Praxis besonders innig verknüpfte Fachgebiete geeignete hauptamtliche Lehrkräfte zu finden. Man wird entweder hauptamtliche Lehrkräfte zu ihrer Information einige Zeit nach der Industrie beurlauben müssen oder wird trachten, in der Praxis stehende Ingenieure nebenamtlich als Lehrer zu gewinnen. Es wird aber dann erforderlich sein, einen Teil des Unterrichtes (vielleicht wöchentlich 6 Stunden) am späten Nachmittag oder abends abzuhalten. Ferner wird es erforderlich sein, ganz planmäßig geeignete Lehrmittel auszuarbeiten und dauernd zu erneuern.

Die verschiedenen Betriebsfachschulen werden sich unter Führung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen zusammenschließen, um auf Grund einer Arbeitsteilung die für die wichtigsten Lehrgebiete erforderlichen Unterrichtsmittel zu schaffen.

Diese Lehrmittel werden in vielen Fällen über den Rahmen der Betriebsfachschulen hinaus auch für andere technische Schulen und für technische Sonderkurse verwendbar sein.

Textilfachschulen

Von Max Gürtler, Berlin

1. Spinn- und Webeschulen.

Die ersten Sonderfachschulen für die Textilindustrie waren Spinnschulen. Sie wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegründet und dienten der Vervollkommnung der Handspinnerei durch Heranbildung guter Arbeitskräfte. Mit dem Umsichgreifen der mechanischen Spinnerei und dem dadurch bedingten Rückgange der Handspinnerei verloren sie ihren Wert und wurden gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts der Reihe nach geschlossen. Versuche, die Anstalten auch der mechanischen Spinnerei dienstbar zu machen, wurden damals nicht unternommen, wohl deshalb, weil der theoretische Unterricht allein wenig Nutzen gebracht hätte, und weil die für praktische Unterweisungen notwendigen, sehr kostspieligen Maschinen mangels der erforderlichen Geldmittel nicht beschafft werden konnten. Schulen, die auch die mechanische Spinnerei berücksichtigen, sind erst viel später in Verbindung mit Fachschulen für die Weberei entstanden.

Die Spinnschulen wurden durch die Webeschulen abgelöst, die bei der Vielseitigkeit, zu der sich die Weberei entwickelt hatte, ein dringendes Bedürfnis geworden waren. Den Anlaß dazu gaben zunächst Privatschulen, die in den 30er bis 40er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet wurden. Junge Leute, die sich umfassende Kenntnisse der Weberei aneignen wollten, mußten bis dahin unter Aufwendung großer Kosten ins Ausland, z. B. nach Lyon gehen, wo sowohl öffentliche wie private Webeschulen bereits seit längerer Zeit bestanden. Deutsche Privatunternehmer wollten den Inländern die Ausbildung verbilligen und erleichtern. Der Nutzen der Anstalten wurde bald allseitig anerkannt, und so beschlossen Staat, Stadt und Interessenten, gemeinsam öffentliche Webeschulen ins Leben zu rufen.

2. Textilfachschulen in Preußen.

In Preußen wurde die erste öffentliche Webeschule am 1. Januar 1845 in Elberfeld gegründet. Der Lehrplan war sehr beschränkt, genügte aber lange Zeit den damaligen Anforderungen. Er umfaßte nur die Handweberei, die Zerlegung und Nachahmung von Geweben und elementares Zeichnen. Erst 10 Jahre später im Oktober 1854 wurde in Mülheim a. Rhein eine weitere Textilfachschule unter dem Namen „Städtische höhere Webeschule" und im Oktober 1855 in Krefeld eine öffentliche Webeschule mit Unterstützungen aus Staats- und städtischen Fonds errichtet. Die Aufgaben beider Schulen waren zunächst verschieden. Während die Schule in Krefeld, dem Hauptplatz der Seidenindustrie, auf eine große Zahl Schüler aus diesem Sondergebiete rechnen mußte, also ihre Ausstattung und ihren Lehrplan hierauf einrichten konnte, war die Anstalt in Mülheim von vornherein darauf angewiesen, Schüler aus weiterer Entfernung heranzuziehen, denn in Mülheim und nächster Umgebung wurde die Textilindustrie nur in sehr geringem Umfange betrieben. Es mußte deshalb auch ihr Lehrplan allgemeiner gestaltet werden, und er durfte nicht nur einen Sonderzweig berücksichtigen. Später wurde die Schule in Krefeld im Sinne der Schule in Mülheim ausge-

baut, es sollte hier eine Art Hochschule für die gesamte Industrie geschaffen werden, ein Plan, der aber bald wieder aufgegeben werden mußte, weil er sich als undurchführbar herausstellte. Übereinstimmend war bei beiden Anstalten das Bestreben, sowohl Fabrikanten als Werkmeistern und Musterzeichnern für das Textilgewerbe eine zweckmäßige Ausbildung zu geben. Zu den drei genannten Anstalten im Westen des Landes traten nach und nach weitere Schulen in den übrigen Teilen, namentlich in der an Textilunternehmungen reichen Lausitz.

Eingangs der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachte die Regierung der Förderung der Textilfachschulen ein vermehrtes Interesse entgegen, indem sie anfing, sie nach einheitlichen Grundsätzen mit Geldmitteln zu unterstützen.

3. Organisation der Textilfachschulen in Preußen.

Im Jahre 1896 wurde das gesamte Textilschulwesen einheitlich umgestaltet. Das Lehrgebiet der damals bestehenden Schulen, daß sich bei einigen auf die gesamte Textilindustrie, bei anderen nur auf Sonderzweige erstreckte, stand nicht immer im Einklang mit den vorhandenen Lehrmitteln und mit der Anzahl und den Kenntnissen der Lehrer. Weiterhin waren die Lehrziele sehr verschieden, es fehlte an einem einigermaßen einheitlichen Lehrplane, und nirgends war Gewähr dafür geboten, daß die angestrebten Lehrziele auch erreicht wurden. Um hier Wandel zu schaffen, war es notwendig, tunlichst gleichmäßige Aufnahmebedingungen zugrunde zu legen, Lehrgebiet und Lehrziel jeder Anstalt zu begrenzen, alle Schulen mit Lehrmitteln entsprechend auszustatten, Normallehrpläne zu entwerfen, die für die Sonderlehrpläne als Richtschnur dienen konnten, eine Schulordnung vorzuschreiben, durch Einführung von ordnungsmäßigen Abgangsprüfungen und durch regelrechte Beaufsichtigung von fachmännischer Seite dafür zu sorgen, daß die Lehrziele auch wirklich erreicht wurden.

In bezug auf die verschiedenen Lehrgebiete wurde es für notwendig erachtet, in jeder Anstalt nur den Sonderzweig der Textilindustrie zu lehren, der in dem betreffenden Bezirke am meisten vorherrscht, und die übrigen Zweige nur insofern zu berücksichtigen, als die Hauptaufgabe dadurch nicht beeinträchtigt wird. Man unterschied zwischen Schulen für die Wollindustrie, für die Baumwoll- und Halbwollindustrie, für die Leinen- und Halbleinenindustrie, für die Seiden- und Samtindustrie und für die Bänder-, Litzen- und Kordel- (Barmen) Industrie.

Bei den Lehrzielen wurde unterschieden, ob es sich um die Ausbildung von Werkmeistern oder Fabrikanten und Fabrikdirektoren handelt. Die Lehrgänge für Färber, Appreteure und Musterzeichner wurden weiter ausgebaut. Neu hinzu kam die Einrichtung von Lehrgängen für Kaufleute, in denen kaufmännische Angestellte von Manufakturwarengeschäften und Fabrikbetrieben hauptsächlich in der Warenkunde unterrichtet und über die Arbeitsvorgänge in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie belehrt werden. Schulen mit Lehrgängen für Fabrikanten oder Fabrikdirektoren wurden höhere Webeschulen, später höhere Fachschulen für die Textilindustrie, und Schulen mit Lehrgängen für Werkmeister, Werkmeister- oder Webeschulen, später Fachschulen für die Textilindustrie genannt. Alle höheren Fachschulen wurden im Laufe der Zeit

mit Lehrmitteln für Spinnerei, Weberei, Färberei und Appretur sehr reichlich ausgestattet. Den Schlußstein der Umgestaltung bildete die Hinzufügung von Lehrgängen für die Konfektion, die bei vielen Zweigen der Textilindustrie mit der Stoffabrikation innig zusammenhängt. In dieser Beziehung erhielt die Anstalt in Berlin wegen der Bedeutung der örtlichen Konfektion eine besondere Gestaltung.

4. Webereilehrwerkstätten.

Außer den Textilfachschulen gibt es noch Webereilehrwerkstätten in Schlesien und Hannover. Sie wurden ursprünglich dazu eingerichtet, die Handweber zu befähigen, schwierigere Gewebearten anzufertigen. Später übernahmen sie die Aufgabe, die Handweber zur mechanischen Weberei überzuführen. Diese Aufgabe erfüllen die Webereilehrwerkstätten in Schlesien heute noch, in Hannover dienen sie meistens nur noch dazu, die weibliche ländliche Bevölkerung in der Handweberei zu unterrichten, die sie im Winter als Hausweberei betreibt.

5. Textilfachschulen in Sachsen.

Sachsen besitzt eine große Anzahl von Textilfachschulen, weil offenbar das Bestreben vorhanden ist, den Angestellten des Textilgewerbes an möglichst vielen Orten Gelegenheit zu geben, sich neben ihrer gewerblichen Tätigkeit in Abendlehrgängen vielseitig weiter zu bilden. Die älteste Anstalt ist die in Reichenbach i. V. Sie wurde schon im Jahre 1830 gegründet. Im Jahre 1832 folgte eine zweite in Frankenberg. Während die erstere Anstalt sich allmählich weiter entwickelt hat und heute als einzige Anstalt in Sachsen eine besondere Abteilung für Spinnerei (Streichgarn und Kammgarn) besitzt, hat die Anstalt in Frankenberg nur örtliche Bedeutung behalten. Dafür haben aber andere später begründete Anstalten, z. B. die in Chemnitz, allgemeine Bedeutung erlangt.

Die Angelegenheiten und Lehrziele der Textilfachschulen Sachsens sind einheitlich nicht geregelt. Trotzdem haben sie sich aber ähnlich entwickelt wie die in Preußen. Auch bei ihnen gibt es besondere Lehrgänge für solche, die sich dem Betriebe widmen wollen, ferner für Kaufleute und für Musterzeichner, und bei den ersteren wird unterschieden, ob sie leitende oder mittlere Stellen anstreben.

Die Möglichkeit, sich in der Färberei auszubilden, ist nur an den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz gegeben. Dafür sind aber Sonderfachschulen für Wirkerei und Posamentiererei und in großer Zahl für Stickerei und Klöppelei vorhanden. Während bei den Schulen für Wirkerei ebenso wie bei denen für Weberei Theorie und Praxis gleichmäßig zu ihrem Recht kommen, dienen die Anstalten für die übrigen Gewerbe mehr der Erziehung der Schüler und Schülerinnen zur rein praktischen Betätigung.

Erwähnenswert sind noch drei Einrichtungen in Sachsen. Bei den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz wird beabsichtigt, eine besondere Abteilung zur Ausbildung von Maschinentechnikern für die Textilindustrie einzurichten. Es ist zu wünschen, daß diese Einrichtung sich günstig entwickelt, denn es fehlt der Industrie an Angestellten, die im allgemeinen Maschinenbau gut vorgebildet sind und außerdem auch noch viel-

seitige Kenntnisse in der Textilindustrie besitzen. Techniker, die die erstere Ausbildung vollendet haben, entschließen sich selten, noch eine weitere Sonderausbildung durchzumachen. Wenn sie sich für die Textilindustrie interessieren, nehmen sie eine Stellung in einer Textilfabrik an und suchen sich dort einzuarbeiten. Hierbei können sie sich jedoch nur sehr einseitig schulen. Die Chemnitzer Einrichtung würde eine empfindliche Lücke ausfüllen.

Bei einigen Schulen werden junge Leute angenommen, die in einer 3jährigen Lehrzeit praktisch in der mechanischen Weberei ausgebildet werden und nebenbei einige Stunden theoretischen und allgemein bildenden Unterricht erhalten. Auch diese Einrichtung verspricht einen guten Erfolg, weil der Industrie durch sie tüchtige Kräfte zugeführt werden, aus denen brauchbare Werkmeister hervorgehen sollen.

Endlich ist an der Chemnitzer Anstalt ein Lehrgang zur Ausbildung von Webschullehrern vorgesehen. An solchen ist sicherlich im gegebenen Augenblick Mangel. Leider sind aber Stellen an Anstalten selten frei. Die in Chemnitz ausgebildeten Lehrer werden daher oft versuchen müssen, zunächst wieder in der Praxis unterzukommen, was natürlich durchaus erwünscht ist. Häufig werden sie sich aber nach einigen Jahren schwer entschließen, eine Lehrtätigkeit zu übernehmen, da sie sich dann mit einer geringeren Besoldung begnügen müssen.

6. Textilfachschulen in Bayern, Thüringen und Württemberg.

In Bayern sind außer einer Abendschule in Augsburg zwei große Schulen in Münchberg und Lambrecht in der Rheinpfalz vorhanden. In beiden Anstalten werden ähnliche Lehrziele wie in den bisher beschriebenen Schulen verfolgt. Die Anstalten verfügen bisher im wesentlichen nur über Einrichtungen für die Weberei, sollen aber für die anderen Fabrikationszweige der Textilindustrie ausgebaut werden.

Von mehr örtlicher Bedeutung sind die Schulen in Gera und Greiz in Thüringen-Reuß. Sie dienen in erster Linie der Ausbildung von Arbeitskräften und Angestellten für die thüringische Kleiderstoffindustrie.

Württemberg besitzt außer zwei kleineren Schulen eine umfassende Anstalt in Reutlingen, die mit Abteilungen für Spinnerei, Weberei, Wirkerei und Färberei reichlich ausgestattet ist und den Namen Technikum führt. Besonderer Wert wird hier darauf gelegt, Textilchemiker und Textiltechniker heranzuziehen. Zu letzterem Zweck ist eine innige Verbindung mit der technischen Hochschule in Stuttgart vorhanden. Bei ihrer Begründung war die Anstalt nur für die Baumwollindustrie bestimmt. Sie hat sich aber nach und nach so entwickelt, daß sie heute auch die Verarbeitung anderer Rohstoffe in ihr Arbeitsgebiet einbezogen hat.

7. Lehrbetrieb.

Alle Textilfachschulen unterscheiden sich von den meisten anderen Fachschulen dadurch, daß neben der theoretischen Ausbildung eine weitgehende praktische Ausbildung ermöglicht ist. Für die praktische Ausbildung sind die Anstalten in vielen Fällen so reichlich mit Maschinen und Apparaten ausgestattet, daß eine lückenlose Fabrikation durchge-

führt werden kann. Bei den Anstalten, die nicht nur Weberei, sondern auch Spinnerei, Färberei und Appretur umfassen, wird der Rohstoff bis zur gebrauchsfertigen Ware verarbeitet. Das geschieht entweder in der Weise, daß die Maschinen lehrplangemäß stundenweise von den Schülern bedient und im übrigen von den angestellten Meistern in Ordnung gehalten werden, oder es wird eine ständige Fabrikation durch Arbeiter und Werkmeister aufrecht erhalten, wobei die Schüler zeitweise an die Stelle der Arbeiter treten. Die Schule arbeitet entweder in Lohn für andere Auftraggeber oder auf eigene Rechnung. Auf jeden Fall haben die Schüler Gelegenheit, die Fabrikation schon in der Schule kennen zu lernen und können die zeitweilig stillgesetzten Maschinen in allen Einzelheiten studieren.

Die theoretische Ausbildung umfaßt Vorträge und Übungen. Die Vorträge beziehen sich auf die Rohstofflehre, Maschinenlehre und Fabrikationslehre. Bei den Übungen erhalten die Schüler der Webereiabteilung Stoffmuster, die sie zerlegen, um den verarbeiteten Rohstoff und die Art der Herstellung und der Appretur zu ermitteln. Ferner wird die erforderliche Rohstoffmenge und der Herstellungspreis festgestellt. Bei den Übungen in der Wirkereiabteilung wird in ähnlicher Weise vorgegangen. Die Übungen in der Färbereiabteilung umfassen chemische Untersuchungen von Farbstoffen und Färbereihilfsmitteln sowie Ausfärbungen im kleinen. Daß hierfür eine Grundlage durch weitgehende Vorträge über organische und anorganische Chemie gelegt werden muß, ist selbstverständlich.

Die Übungen in der Appreturabteilung findet vorwiegend an den vorhandenen Maschinen und Apparaten statt.

Bei den Lehrgängen für Kaufleute wird der Schwerpunkt auf Warenkenntnisse gelegt, wobei alle Sondergebiete der Textilindustrie berücksichtigt werden müssen.

Besonders ist die Ausbildung der Musterzeichner gestaltet. Hier muß der Geschmacks-, Formen- und Farbensinn geweckt und das Entwerfen von Mustern und die Ausführung von Werkzeichnungen (Patronen) geübt werden.

8. Lehrerschaft.

Eine voll ausgebaute Textilfachschule erfordert eine sehr vielseitig vorgebildete Lehrerschaft. Neben dem Techniker, Chemiker und Musterzeichner müssen Praktiker mit langjähriger Erfahrung für die Vorträge und Übungen zur Verfügung stehen, und sind Werkmeister mit vielseitiger Praxis für den Betrieb unentbehrlich.

9. Literatur.

Für die preußischen Schulen:

Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamts von 1905, 1907, 1909, 1912 und 1914 (Carl Heymanns Verlag, Berlin).

Für die sächsischen Schulen:

Handbuch der Schulstatistik (Rammingsche Buchdruckerei und Verlag, Dresden).

Die angeführten Quellen geben auch Aufschluß über die Orte, in denen sich Textilfachschulen befinden.

Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen

Von Hermann Muthesius, Berlin

Wesen der Schulen.

Unter dem Namen „Kunstgewerbe- und Handwerkerschule" wird eine Anzahl von Unterrichtsanstalten zusammengefaßt, die in ihrer Art, ihren Lehrgebieten und ihren Lehrzielen ziemlich mannigfaltig sind. Die Schulen befassen sich mit der höheren Ausbildung der kunstgewerblichen Hilfskräfte, z. B. der kunstgewerblichen Zeichner und Entwerfer, der Betriebsvorsteher, Werkstattleiter, Werkführer sowie der Kunstgewerbetreibenden für die Gebiete, in denen noch Selbstausübung vorliegt. Gleichzeitig suchen sie im Abendunterricht dem Handwerker, sei er selbständig oder Gehilfe, eine theoretische und praktische, über die Meisterlehre hinausgehende Ausbildung zu übermitteln. Diese Vielseitigkeit der Aufgaben bringt es mit sich, daß das Unterrichtsgebiet, wenn die Schulen ihre Aufgabe erfüllen sollen, ungemein reich und umfassend sein muß. Aber auch das Maß des Unterrichtsbedürfnisses der Schüler ist sehr verschieden. Neben vollen Tageskursen für solche jungen Leute, die ihre ganze Zeit der Schulausbildung widmen, bestehen Teilkurse für solche, die sich nur einige Tage für den Schulbesuch frei machen können und Abend- und Sonntagskurse für Gewerbetreibende, die nur ihre Freistunden für eine weitere Ausbildung zur Verfügung haben. Mannigfaltig wie der Zeitaufwand der Schüler sind die Fachrichtungen, die auf diesen Schulen vertreten sind. Für alle Gewerbe, soweit sie mit Geschmacksfragen zu tun haben, finden sich in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Lehreinrichtungen. Es bestehen Klassen und Abteilungen für Tischler, Innenarchitekten, Maler, Modelleure, Holz- und Steinbildhauer, Schnitzer, Metalltreiber und Ziseleure, Graveure, Stempelschneider, Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Emailleure, Musterzeichner, Plakatzeichner, Reklamezeichner, Drucker und Setzer, Graphiker, Buchbinder, Glasmaler, Glasschleifer, Keramiker; in Klassen für weibliche Handarbeit wird Weben, Sticken, Spitzentechnik jeder Art, Batik, Kleiderentwurf und -anfertigung gelehrt. Nicht sämtliche Schulen enthalten alle diese Klassen, aber auf der anderen Seite ist diese Aufzählung, die Schulen in ihrer Gesamtheit genommen, auch nicht erschöpfend. Die Schulen sind darauf vorbereitet, jede Art von gewerblichem Fachunterricht, den die Zeit- und Ortsverhältnisse mit sich bringen, in ihr Lehrprogramm aufzunehmen. In Ergänzung des Fachunterrichts werden nach der künstlerischen Richtung hin allgemeines Zeichnen, Schrift, Pflanzenzeichnen, Tierzeichnen, Naturstudium, Akt, Aquarellieren, und nach der technischen hin Konstruktion, Fachkunde, Materiallehre gelehrt, auch die für die Berufsausübung wichtigen Fächer Buchführung, Preisberechnung, Gesetzeskunde und Staatsbürgerkunde sind vertreten. An einigen Schulen sind auch noch rein technische Klassen vorhanden, wie solche für Uhrmacher, Klempner, Feinmechaniker, Maschinenbauer, Kupferschmiede. Doch geht die Entwicklung dahin, die nicht mit Geschmackswerten zusammenhängenden Fächer abzustoßen und den Schulen den Charakter rein künstlerischer Erziehungsanstalten zu geben.

Geschichtliche Entwicklung.

Die ersten Anfänge der Schulen liegen in der Einrichtung von Zeichenunterricht für Handwerker, der schon im 18. Jahrhundert, und zwar damals im Zusammenhang mit den Akademien, gegeben wurde. Der Unterricht war ausschließlich Ergänzungsunterricht, der in der arbeitsfreien Zeit abgehalten wurde, und das Zeichnen erschöpfte sich meistens in der Darstellung der Säulenanordnungen und der antiken Ornamentik. Die eigentliche Kunstgewerbe- und Handwerkerschule entstand erst nach der Weltausstellung von London 1851, auf der ersichtlich war, daß die geschmackliche Seite aller Gewerbe einer Verwilderung anheim gefallen war. An sie knüpften sich umfassende Reformpläne. Das erste Programm der neuen kunstgewerblichen Erziehung rührt von dem zu jener Zeit in England weilenden deutschen Architekten Gottfried Semper her, der zur Hebung des darniederliegenden Gewerbes die Einrichtung von Kunstgewerbemuseen, Kunstgewerbeschulen und kunstgewerblichen Laienvorträgen empfahl. Sein Ziel war, in gleicher Weise den Erzeuger wie den Verbraucher zu bilden, um auf diese Weise den Gesamtgeschmack des Volkes zu bessern. Der Erziehung des Laien sollten Belehrungen, Vorträge und Sammlungen dienen, der Erziehung des kunstgewerblichen Erzeugers waren die Schulen gewidmet, die sich durchweg an die Museen anschlossen. Die erste solche Anstalt wurde in England bald nach der Weltausstellung in Gestalt des South Kensington-Museums und der gleichnamigen Schule gegründet. Sie fand Nachfolger auf dem Festlande, zunächst in Wien, sodann in München, Karlsruhe, Nürnberg, Dresden, Leipzig und Berlin. Die Schulen verfolgten fast ausschließlich das Ziel des Studiums der alten handwerklichen Kunst, durch das man dem heutigen Handwerk und Gewerbe zu neuem Leben verhelfen zu können glaubte. Dementsprechend wurden zunächst alle alten handwerklichen Stücke, die man erlangen konnte, in Museen gesammelt, hauptsächlich, um dort als Studienmaterial für die Schule zu dienen.

Das Ergebnis dieser kunstgewerblichen Erziehung war eine Wiederbelebung der früheren handwerklichen Techniken, zwar in technisch vorzüglicher Weise, jedoch künstlerisch in Nachahmung einer gewesenen Ausdrucksform. Wohl oder übel folgte daraus eine unschöpferische Abhaspelung der Stileigentümlichkeiten aller historischen Zeiten, die zu der bekannten Stiljagd der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte. Ein Möbelprospekt konnte damals mit den Worten beginnen: „Man hört in der Regel Klage darüber führen, daß unsere Zeit keinen Stil habe. Welch ein Irrtum! Keine Zeit ist so reich an Stilen gewesen wie die unsrige!“ Zur Erläuterung wurde in der Schrift ein Schränkchen in 36 verschiedenen Stilen vorgeführt.

Entstehung der heutigen Schulen.

Die Einsicht, daß es unmöglich sei, mit der Aufwärmung von Vergangenem einer lebenskräftigen Gegenwart Genüge zu tun, stellte sich erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein, in jenen Jahren, als der Ruf nach einem modernen Stil von einer Anzahl Künstler, die meist aus der sogenannten hohen Kunst kamen, erhoben wurde. Es folgte eine vollständige Abwendung von der Wiederholung geschichtlicher Formen, und an ihre Stelle trat das lebhafte Bestreben, einen modernen Stil

zu entwickeln. Jene Jahre bezeichnen auch für die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen eine völlige Kursänderung. Das Studium wandte sich jetzt vorzugsweise auf die Naturformen, um aus ihnen moderne Ornamente zu entwickeln. Gleichzeitig wurden die uns heute geläufigen Forderungen der Materialechtheit, Werkgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit erhoben, Grundsätze, die in den Jahrzehnten der Stilwiederholung in Verfolg einer rein formalen Gestaltung in den Hintergrund gedrängt gewesen waren. Nach etwa zehn Jahren heftigen Ringens um den modernen Stil erblicken wir dann eine neue Art von Formen, die sich auf der Kunstgewerbeausstellung von Dresden 1906 schon deutlich als ein einheitlicher, neuartiger, den Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragender Stil zu erkennen gaben.

Jene Jahre des Ringens sind auch die Entstehungsjahre einer großen Anzahl neuer Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die den Schulen der früheren kunstgewerblichen Periode zur Seite traten. Verfolgten sie das neue Zeitziel von Anbeginn, so bildeten sich die alten Schulen nach derselben neuen Richtung hin vollständig um. Rein organisatorisch ist dabei zu beobachten, daß die Art der Schulen in Norddeutschland sich von den süddeutschen und österreichischen nicht unwesentlich unterscheidet. In Norddeutschland entstanden ziemlich gleichartige Schulen unter dem Namen „Handwerker- und Kunstgewerbeschule", die die niedere und höhere kunstgewerbliche Ausbildung in sich vereinigten, in Süddeutschland und Österreich wurden für die niedere Ausbildung zahlreiche Fachschulen für Spezialgewerbe ins Leben gerufen, während die höhere Ausbildung auf wenige hervorragende, meist in den Hauptstädten liegende Kunstgewerbeschulen beschränkt blieb. Für die norddeutsche Art war das Bestreben maßgebend, auch die höhere kunstgewerbliche Ausbildung in ständigem Zusammenhange mit dem Handwerk zu halten, so daß also an derselben Schule ein Aufstieg der künstlerisch Begabten in die Entwurfsklassen erfolgen konnte. In Süddeutschland und Österreich sollte die mehr technische und zeichnerische Ausbildung auf den erwähnten Fachschulen vor sich gehen und von da eine Auslese in die kunstgewerbliche Zentralschule erfolgen.

Die Schülerschaft.

Die Schülerschaft der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ist, wie bereits erwähnt, die denkbar verschiedenste. Neben dem jungen Mann, der auf der Kunstgewerbeschule eine allgemeine künstlerische Ausbildung sucht, um sich erst während des Studiums für einen Sonderberuf zu entscheiden, nimmt heute der Gewerbetreibende jeder Art und jeden Alters, der nach Ablegung seiner Meisterlehre eine künstlerische und technische höhere Berufsschulung sucht, einen immer breiteren Raum ein. Nicht allen dieser Schüler ist es möglich, eine Reihe von Jahren ihrer Ausbildung zu widmen. Sie können sich ein halbes oder ein volles Jahr, vielleicht auch zwei Jahre für die Kunstgewerbeschule freimachen, sehr viele müssen aber auch während des Schulbesuches ihren Unterhalt gewinnen. Es ist ihnen dann nur möglich, an einzelnen Tagen dem Unterricht beizuwohnen. Wieder andere müssen sich überhaupt auf den Abendunterricht beschränken. Es ist angesichts dieser Verhältnisse klar, daß eine einheitliche Gestaltung des Lehrplanes der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, etwa im Sinne

der Baugewerk- und Maschinenbauschule, nicht möglich ist. Die Schulen müssen auf ein durchaus elastisches Lehrprogramm gegründet sein, wenn sie die vielseitigen Aufgaben, die das Gewerbe an sie stellt, erfüllen sollen. Es muß möglich sein, die verschiedenen Schüler den verschiedenen Unterrichtsfächern so zuzuteilen, wie es die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen erfordern. Ist es doch gerade die Eigentümlichkeit dieser Schulen, neu auftretenden Bedürfnissen sofort Raum zu gewähren. So hat beispielsweise seit einigen Jahren der Neuausgang, den die deutsche Frauenmode genommen hat, in der Mehrzahl der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen Klassen für Frauenkleidung hervorgerufen, die sich eines lebhaften Aufblühens erfreuen.

Lehrinhalt, Lehrpläne.

In diesem durchaus ungefestigten, jeder Anforderung Rechnung tragenden Zustande liegt der Vorzug, aber auch eine gewisse Schwäche der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen begründet. Sie bieten, in ihrer Gesamtheit genommen, zwar Gelegenheit zur Ausbildung in irgend einer kunstgewerblichen Technik, allein, es hält ungemein schwer, einen fest umgrenzten Unterrichtsplan für die einzelnen Fächer durchzuführen. Nur die Fachschulen, wie etwa die Tischlerschulen, die Schnitzschulen, die Schlosser-, Maler-, Buchbinder-, Buchdrucker-, Photographenschulen, die keramischen Schulen, die Goldschmiedeschulen sind in der Lage, nach einem festgesetzten Programm zu unterrichten, eine bestimmte Schulzeit und bestimmte Aufnahmebedingungen vorzuschreiben (vgl. den Artikel: Sonderfachschulen). Es ist jedoch das Bestreben, wenigstens für die Hauptabteilungen der allgemeinen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, als welche die Tischler- und Innenarchitekturabteilung, die Malerabteilung, die Bildhauerabteilung und etwa noch die graphische Abteilung zu bezeichnen sind, feste Lehrpläne einzuführen, ein Unternehmen, das nur dann möglich ist, wenn die Schülerschaft einer Abteilung groß genug ist, um aufsteigende Klassen zu bilden. Die Entwicklung nach bevorzugten Fachabteilungen hin, die die Schulen in letzter Zeit genommen haben, wird diesem allseitig gehegten Wunsche entgegenkommen. Es wäre durchaus von Vorteil, wenn auch der Kunstgewerbeschüler, wie der Baugewerk- und Maschinenbauschüler, gezwungen wäre, sich alle für sein Sonderfach wichtigen Kenntnisse und Fertigkeiten pflichtmäßig anzueignen. Er könnte dann, wie jene, durch ein Abgangszeugnis den Nachweis erbringen, was er gelernt hat, so daß weder zu viel, noch zu wenig von ihm vorausgesetzt würde. Der Mangel einer solchen scharf geregelten Ausbildung, die Freiheit, die im allgemeinen der Schüler hat, nur das zu treiben, was ihm gefällt, haben in der Praxis vielfach zu Klagen geführt. In dieser Beziehung liegt in der süddeutschen und österreichischen Abstufung in Fachschulen und höheren Kunstgewerbeschulen ein Vorteil, da die Fachschulen nach geschlossenem Lehrplan unterrichten.

Ausbildungszeit.

Bei der wechselnden Schülerschaft der Kunstgewerbeschule ist immer zu unterscheiden der volle Tagesschüler mit genügender Ausbildungszeit von dem Gelegenheitsschüler. Nur für den Vollschüler lassen sich nach dem heutigen Stande einigermaßen zutref-

fende Angaben über Schulbesuch, Aufnahmebedingungen usw. machen. Als Dauer des Unterrichtes werden meistens 4 Jahre vorausgesetzt, wenn hier auch wiederholt werden muß, daß die Anzahl der Schüler, die solange auf der Schule verweilen, beschränkt ist. Bei Einführung fester Lehrpläne für die Hauptabteilungen würde ein $2^1/_2$jähriger Schulbesuch, ähnlich wie er auf den Baugewerkschulen vorgeschrieben ist, unter der Voraussetzung das Richtige treffen, daß in dieser Zeit lediglich die zeichnerischen und technischen Grundlagen des Berufes übermittelt werden. Der Schüler würde dann als kunstgewerblicher Zeichner, Betriebsleiter, Werkführer, Abteilungsvorsteher usw. verwendbar sein, soweit er sich nicht, was vorzuziehen ist, als unmittelbar das Material bearbeitender selbständiger Kunsthandwerker entwickelt. Für die höheren entwurflichen Fähigkeiten müßte sich ein weiteres Studium anschließen, das sich im Atelier eines Meisters abzuspielen hätte. Es ist anzunehmen, daß dann im weiteren Verlauf, die nötige künstlerische Befähigung vorausgesetzt, der eigentliche künstlerisch selbständige Entwerfer ausgebildet werden kann. Im allgemeinen ist die Nachfrage nach Zeichnern, die nach Skizzen oder Angaben im Atelier des Architekten oder in einem kunstgewerblichen Betriebe arbeiten, weit zahlreicher als die nach kunstgewerblichen Entwerfern, mit anderen Worten, die Hilfskräfte sind weit nötiger als die Meister. Das ist für den, der die Praxis kennt, nicht weiter überraschend, aber es ergibt sich daraus die Frage, ob eine Schule lediglich auf das Ziel, Künstler auszubilden, losgehen soll. Künstler entwickeln sich nur infolge ihrer besonderen persönlichen Begabung, und zwar gleichgültig, ob sie eine Schule besuchen oder nicht. Die Schule kann Künstler nicht züchten, aber sehr leicht unglückliche Schein- und Halbkünstler ins Leben hinaussenden.

Aufnahmebedingungen.

Als Aufnahmebedingung für die Vollschüler wird jetzt fast allgemein die Erlernung eines Handwerkes gefordert. Diese Vorschrift entspringt der Einsicht, daß es unbedingt nötig ist, daß derjenige, der sich zeichnerisch mit einem kunstgewerblichen Berufe beschäftigen will, zunächst dessen handwerkliche Grundlagen kennen gelernt hat. Für selbstausübende Kunsthandwerker ist die Forderung überhaupt selbstverständlich. Indessen würde die bedingungslose Vorschrift der abgelegten Gesellenprüfung zu weit gehen. Einmal gibt es Berufe, bei denen es für leitende Stellungen nicht nötig ist, die ganze 3jährige oder 4jährige Lehrzeit des gewerblichen Arbeiters zu erledigen (Maurer, Zimmerer, Klempner), sodann muß auf den Bildungsstand des Schülers Rücksicht genommen werden; wer den Besuch einer neunklassigen höheren Schule hinter sich hat, wird die Einzelheiten eines Gewerbes rascher in sich aufnehmen als der 14jährige Volksschüler, es wäre Zeitverschwendung, ihn durch eine regelmäßige Meisterlehre zu zwängen.

Verhältnis zur Fortbildungsschule (Berufsschule).

Eine andere Voraussetzung bezieht sich auf das Alter der Schüler. Neuerdings ist fast an allen Schulen als Untergrenze das vollendete 16. oder 17. Lebensjahr festgesetzt worden. Diese Frage berührt sich eng mit dem Verhältnis, das zwischen der Kunstgewerbeschule und der Fortbildungsschule vorliegt. Organisatorisch besteht zwi-

schen beiden Schulen der Unterschied, daß die Fortbildungsschule eine Pflichtschule, die Handwerker- und Kunstgewerbeschule aber eine freiwillige Schule ist. Trotz der Schwierigkeiten, die sich bei einem gemischten Besuch daraus ergeben, gebietet es die Eigenart einzelner Gewerbe, die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen hier und da mit pflichtmäßigem Fortbildungsschulunterricht zu betrauen. Dies ist bisher namentlich bei den Spezialfachschulen geschehen, die über vorzügliche Lehreinrichtungen für das von ihnen vertretene Gewerbe verfügen und bei denen deshalb der Gedanke, den daraus entspringenden Vorteil auch den Pflichtfortbildungsschülern des Ortes zugute kommen zu lassen, sehr nahe liegt. Außer der besseren Unterrichtsart der Fortbildungsschüler hat eine solche Zusammenfassung unter anderem auch den Vorteil, daß die künstlerisch begabten Schüler von unten herauf entsprechend gefördert werden können und dem Gewerbe damit wertvolle Hilfskräfte zugeführt werden. Die Regelung dieses schwierigen Grenzgebietes des gewerblichen Unterrichtes ist in den verschiedenen Städten verschieden erfolgt. Nach heutiger Auffassung gehören zum mindesten die freiwilligen Fachklassen derjenigen Gewerbe, die mit Geschmackswerten zu tun haben, an die am Orte befindliche Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

Wirken in der Öffentlichkeit.

Eine ebenfalls noch ungeklärte Frage ist die, ob die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen auch Nichtgewerbetreibende, vor allem die zahlreichen, eine zeichnerische oder kunstgewerbliche Ausbildung suchenden Frauen aufzunehmen haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Schulen vor allem dem Gewerbe dienen sollen, wird die Frage in neuerer Zeit meistens verneint. Auf der anderen Seite ist aber zu bedenken, daß, solange der übrige Unterricht nicht darunter leidet, es im Sinne der allgemeinen Geschmacksbildung des Volkes liegt, den Frauen, die bei der heutigen aufreibenden Berufstätigkeit der Männer die eigentlichen Verwalter des Geschmacks im Hause sind und daher als Käufer auch für den Geschmack auf dem Warenmarkt ausschlaggebend werden, an der besten Stelle künstlerisch zu fördern. Denn es wird kaum bestritten werden, daß dieses Ziel durch den Besuch einer Handwerker- und Kunstgewerbeschule sicherer erreicht wird als durch die Anhörung der früher üblichen kunstgeschichtlichen Vorträge oder den Besuch privater Mal- und Porträtklassen. Das Ziel, die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in den Dienst der allgemeinen Geschmackserziehung zu stellen, sollte daher, solange den Schulen dadurch kein Eintrag geschieht, durch zu enge Rücksicht auf die gewerblichen Berufe nicht eingeengt werden, zumal die allgemeine Tätigkeit der Schulen bereits zur Überlieferung geworden ist und die Schulen gerade durch ihren Einfluß auf die breitere Öffentlichkeit sich Verdienste erworben haben. Daß die Schulen die Berührung mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten suchen, indem sie nicht nur gelegentliche Schulausstellungen, sondern auch Vortragsfolgen in ihren Räumen veranstalten und in vielen Fällen ihre Bibliothek öffentlich zugänglich machen, gehört nicht zu ihren schlechtesten Eigenschaften. Neuerdings sind auch fast in allen Städten, in denen sich Kunstgewerbeschulen befinden, Gesellschaften der „Freunde der Kunstgewerbeschule" gegründet worden, allerdings, da die öffentlichen Unterstützungsgelder

knapp geworden sind, zunächst mehr zum Zwecke der Beibringung von Mitteln. Aber auch durch diese Neueinrichtung ist ein weiteres wertvolles Band zwischen Schule und Öffentlichkeit geknüpft.

Schulgeld.

Über die Kosten für den Besuch der Handwerker- und Kunstgewerbeschule lassen sich bei dem ständig wechselnden Werte der Papiermark schwer Angaben machen, die für längere Zeit Wert haben. Das Schulgeld für Vollschüler betrug vor dem Kriege im Durchschnitt etwa 60 Mark für das Jahr und ist jetzt entsprechend erhöht worden. Halbtagsunterricht und Einzelstunden werden nach einer Teilberechnung festgesetzt. Das ein so bemessenes Schulgeld die den Trägern der Schule (Staat, Gemeinde usw.) erwachsenden Kosten bei weitem nicht deckt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Es ist daher nur natürlich, daß von ausländischen Schülern ein erhöhtes Schulgeld gefordert wird. Auch hierüber haben die Bestimmungen in letzter Zeit vielfach gewechselt. Im allgemeinen wird jedoch der fünffache Betrag des inländischen Schulgeldes erhoben, womit ungefähr die baren Schulkosten, nicht aber die der Verwaltung gedeckt sind. Als recht beträchtlich sind heute die Ausgaben für Papier und andere Zeichenmaterialien anzusehen, die dem Kunstgewerbeschüler neben dem Schulgeld erwachsen.

Lehrerschaft.

Die Lehrerschaft der preußischen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ist durch die neue Besoldungsordnung in die zehnte Gehaltsstufe eingereiht worden mit der Möglichkeit des Aufstieges eines Drittels der Lehrer in die elfte Klasse; die Direktoren gehören der zwölften Klasse an. Bei den süddeutschen höheren Kunstgewerbeschulen stehen die Direktoren in der dreizehnten, die Lehrer je nach ihrer Stellung und Bedeutung in der zwölften, elften und zehnten Klasse, bei den süddeutschen Fachschulen die Direktoren in der elften, die Lehrer in der zehnten, neunten, achten und siebenten Klasse. In Süddeutschland wie in Preußen gehören die Werkmeister der siebenten und sechsten Klasse an. Zum Unterschiede von fast allen anderen Schulen, im besonderen aber den Baugewerk- und Maschinenbauschulen, wird an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ein großer Teil des Unterrichts durch nicht fest angestellte Hilfskräfte bestritten. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich daraus, daß der Lehrinhalt der Schule wandlungsfähig bleiben muß, daß neue Klassen nach Bedarf eingerichtet werden, daß Klassen, die sich nicht mehr bewähren, eingezogen werden können. Wie bei allen Kunstschulen ist auch bei den Kunstgewerbeschulen die Gefahr vorhanden, daß die Lehrer, die in den eigentlich künstlerischen Fächern unterrichten, durch jahrzehntelangen Unterrichtsbetrieb in ihren künstlerisch-schöpferischen Fähigkeiten ermatten, und daß dadurch die Lebensfrische der Schule in Frage gestellt wird. Um diesem Übelstande zu begegnen, ist an den preußischen Schulen neuerdings eine fünfjährige Zeitanstellung für Künstler eingeführt worden. Sie bringt für diese den Vorteil gewisser höherer Gehaltsbezüge (Durchschnittsgehalt statt der Vergütung für die Probezeit und des darauffolgenden Anfangsgehaltes) und gewährt dabei der Schule die Möglichkeit, sich den Zeitbedürfnissen durch die Berufung hervorragender künst-

lerischer Lehrkräfte ständig anzupassen. Statt eines Ruhegehaltes wird diesen Künstlern nach Ablauf von 5 Jahren noch eine Vergütung von 10% ihrer in den 5 Jahren erfolgten Gehaltsbezüge gewährt. Diese Anstellungsart ist auf Lehrer für künstlerisch-schöpferische Fächer (Entwurfsklassen) beschränkt.

Hemmungen durch die wirtschaftliche Lage.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sind der Mehrzahl nach durchweg aus kleineren Zeichenklassen, Gewerbeschulen, freien Fortbildungsschulklassen usw. durch allmählichen Weiterausbau hervorgegangen. Sie waren zunächst Handwerkerschulen mit beschränktem Lehrprogramm, die meistens nur den Abendunterricht pflegten. Allmählich kristallisierten sich dann meistens einige Tagesklassen aus, die sich dann in der Regel zu einer vollen Tagesschule auswuchsen. Die Weiterentwicklung der jetzt noch in diesem Zwischenzustand befindlichen kleineren Schulen wird für die nächsten Jahre infolge der durch den verlorenen Krieg außerordentlich darniederliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse in Frage gestellt sein, und auch die ausgewachsenen Anstalten werden in ihrer Weiterentwicklung wesentlich gehemmt werden. Wenn es gelingt, den heutigen Bestand der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen über die Jahre unseres wirtschaftlichen Tiefstandes hinaus zu retten, so ist dies ein Ziel, mit dessen Erreichung wir uns vorläufig zufrieden geben müssen.

Verzeichnis der deutschen Schulen.

Zu dem nachfolgenden Verzeichnis der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ist zu bemerken, daß der mehr oder weniger zufällige Name einer Schule für deren Bedeutung in keiner Weise maßgeblich ist. Auch ist in der Einteilung und Reihenfolge, in der die Schulen aufgeführt sind, keine Ranggliederung zu erblicken. Der Wert einer Schule hängt immer von der gerade tätigen Leitung und der Lehrerschaft, nicht aber von einem ihr gegebenen Namen ab und wechselt häufig mit diesen. So kann eine Schule, die den Namen „Handwerkerschule" trägt, tüchtiger und bedeutender sein als eine, der der Name „Akademie" beigelegt worden ist. Die zahlreichen kleineren Privatschulen sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnliche Fachschulen.

I. Preußen:

1. Handwerker- und Kunstgewerbeschulen:

a) Staatliche:

Berlin, Unterrichtsanstalt i. Kunstgewerbemuseum.
Breslau, Akademie für Kunst u. Kunstgewerbe.
Cassel, Kunstgewerbe- und gewerbl. Zeichenschule.
Königsberg, Provinzial-Kunst- u. Gewerkschule.

b) Städtisch-staatliche Anstalten:

Altona, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Barmen, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Bielefeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Breslau, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Crefeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Dortmund, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Elberfeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Erfurt, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

Essen, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Halle, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Hannover, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Hildesheim, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Kiel, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Trier, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Wiesbaden, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Charlottenburg, Kunstgewerbe- u. Handwerkersch.
Cöln, Kunstgewerbe- und Handwerkerschule.
Magdeburg, Kunstgewerbe- und Handwerkerschule.
Frankfurt a. M., Kunstgewerbeschule.
Aachen, gewerbl. Zeichen- u. Kunstgewerbeschule.
Berlin, 1. Handwerkerschule.
Berlin, 2. Handwerkerschule.
Düsseldorf, Fachschule für Handwerk.
Stettin, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

c) Private Schulen:

Berlin, Schule Reimann.

2. Fachschulen und solche kleineren Anstalten, die nur einzelne Klassen enthalten:

a) Staatliche Schulen:

Bunzlau, keramische Fachschule.
Hanau, Zeichenakad. (Fachsch. für Edelmetallind.).
Höhr, keramische Fachschule.
Iserlohn, Fachsch. für Metall- u. Bronzeindustrie.

b) Städtisch-staatliche und ähnliche Schulen:

Flensburg, kunstgewerbliche Fachschule.
Solingen, Fachschule für die Stahlwarenindustrie.
Warmbrunn, Holzschnitzschule.
Berlin, Kunstbuchbinderklasse der Fachschule für Buchbinder.
Berlin, photographische Lehranstalt des Lette-vereins (Männerabteilung).
Quedlinburg, Kunstgewerbe-Zeichenschule.
Münster i. W., Schule für Kunst und Handwerk.
Leer, Handwerkerschule.

II. Bayern:

1. Kunstgewerbeschulen:

München, Kunstgewerbeschule.
Nürnberg, Kunstgewerbeschule.

2. Fachschulen:

Augsburg, gewerbliche Fachschulen.
Berchtesgaden, Holzschnitzschule.
Bischofsheim a. Rh., Holzschnitzerei.
Enchenreuth, Stickereischule.
Fürth, Handwerkerfachschule für die Holzindustrie.
Kaiserslautern, Meisterschule für Handwerker.
Landshut, keramische Fachschule.
Lichtenfels, Korbflechterschule.
Mittenwalde, Fachschule für den Geigenbau.
München, gewerbliche Fachschule.
München, höhere Fachschule für Phototechnik.
Oberammergau, Holzschnitzschule.
Partenkirchen, Holzschnitzschule.
Selb, Fachschule für die Porzellanindustrie.
Zwiesel, Fachschule für die Glasindustrie und Holzschnitzerei.

Schließlich die oberpfälzischen Spitzenklöppelschulen in Schönsee, Stadlern und Tiefenbach, sowie die Klöppelschulen in Abenberg und Nordhalben.

III. Württemberg:

a) Staatliche Schulen:

Stuttgart, Kunstgewerbeschule. Gmünd, Fachschule für Edelmetallindustrie.
Reutlingen, Technikum für Textilindustrie.

b) Städtische Schulen:

Ulm, Kunstwerkstätten „Ulmer Schule".

IV. Baden:

Furtwangen, Schnitzereischule.
Karlsruhe, Landeskunstschule.
Pforzheim, Kunstgewerbeschule.
Pforzheim, Goldschmiedeschule.

V. Sachsen:

Dresden, Kunstgewerbe-Akademie.
Freiberg, Tischlerfachschule.
Grünhainichen, Fachgewerbeschule für Spielwarenarbeiter.
Leipzig, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe.
Seiffen, Fachgewerbeschule für Spiewarenarbeiter.

VI. Thüringen:

Dermbach, staatliche Schnitzschule.
Lauscha, Glasarbeiterfachschule.
Lichte, Schule für Porzellanindustrie.
Sonneberg, Industrieschule (Spielwaren).
Weimar, staatliches Bauhaus.

VII. Hessen:

Erbach, Fachschule für Elfenbeinschnitzerei. Mainz, Kunstgewerbeschule.
Offenbach, technische Lehranstalten.

VIII. Hamburg:

Hamburg, Kunstgewerbeschule.

IX. Bremen:

Bremen, Kunstgewerbeschule.

X. Lübeck:

Lübeck, Gewerbeschule.

Kunstgewerbeschule und Kunstakademie.

Trotz der geschilderten augenblicklichen Hemmungen kann die heutige Gestalt der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen nicht als abgeschlossen aufgefaßt werden. Ein Gedanke, der sich immer mehr in den Vordergrund drängt und dessen Weiterspinnung unvermeidlich ist, ist der der Vereinigung der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen mit den bisherigen, der freien Kunst gewidmeten Erziehungsanstalten, im besonderen den Kunstschulen und Akademien. Die Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die seit alters bestehenden und früher in ihrem öffentlichen Ansehen wohl befestigten Akademien allmählich in ihrer Bedeutung zurückgegangen sind. Daneben und ganz unabhängig von ihnen haben sich die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen zu kräftigem Leben entfaltet. Sie haben dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich gezogen und in der allgemeinen Kunsterziehung eine überragende Bedeutung erlangt. Schon aus den heute so dringend gebotenen Sparsamkeitsgründen, sodann aber auch aus Gründen der besten Kunsterziehung überhaupt, ergibt sich die Notwendigkeit der Vereinigung beider bisher getrennt voneinander marschierenden Anstalten. Das neuerdings zutage getretene heftige Bestreben der Akademien, sich mit Kunstgewerbe auszustaffieren, um dadurch nicht nur ihre Schülerzahl zu vermehren, sondern auch ihren gesunkenen Ruf wieder aufzurichten, kann diese Frage in keiner Weise lösen. Noch weniger können die Akademien für sich in Anspruch nehmen, für die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen eine höhere Instanz zu bilden.

Neuaufbau des gesamten künstlerischen Erziehungswesens.

Die unbedingt notwendige Berührung des kunstgewerblichen Unterrichts mit dem praktischen Berufsleben, ohne die das Kunstgewerbe nicht gedeihen kann, erfordert vielmehr einen vollständig neuen Aufbau des ganzen künstlerischen Erziehungswesens. Er kann so erfolgen, daß von Anfang an beide Erziehungsarten verschmolzen werden, daß vor allem eine gründliche künstlerische Ausbildung auf handwerklicher Grundlage gewährt wird, gleichgültig, ob es sich um einen kunstgewerblichen oder einen künstlerisch freien Beruf handelt, und daß für ausgewählte, künstlerisch hervorragend begabte Schüler als Bekrönung der Unterricht im Atelier eines Meisters folgt. Die beste Gelegenheit für die Einrichtung einer solchen neuartigen künstlerischen Erziehungsanstalt bietet aber nicht etwa die heutige Akademie, sondern die Handwerker- und Kunstgewerbeschule, an der fast alle notwendigen Bestandteile eines solchen zukünftigen Unterrichtes bereits vorhanden sind. Es würde sich also mehr darum handeln, die Akademien in den Kunstgewerbeschulen aufgehen zu lassen als umgekehrt. Die erstrebte Einrichtung von Kunstgewerbeklassen an den bestehenden Akademien schafft überdies nur eine neue sehr unerwünschte Prätension, die für die mehr oder weniger bescheidenen Lebensverhältnisse des späteren Kunstgewerbetreibenden nur verhängnisvoll werden kann.

Die bereits angeknüpften Verhandlungen über eine solche Vereinigung haben bisher fast in allen Städten, in denen sich Kunstakademien befinden, lediglich dazu beigetragen, die Schwierigkeiten aufzudecken, die sich der Vereinigung entgegenstellen. Indessen scheint in Karlsruhe in der Landeskunstschule der Versuch gelungen und so ein Vorbild für andere Schulen geliefert zu sein. Bemerkenswert ist, daß dort der Name „Akademie" fallen gelassen ist. Der Gang der Ausbildung ist auf 5 Jahre festgesetzt und spielt sich ab in einer 1jährigen Vorbildungsklasse, einer zweijährigen Ausbildungsabteilung und einem 2jährigen Besuch der Meisterstätten für Begabte. Die Erfahrung muß lehren, ob dieser reichlich schematische Unterrichtsplan den durchaus wechselnden und verschiedenartigen Bedürfnissen des Kunstgewerbes genügenden Spielraum gewährt.

Daß das Handwerk als Grundlage aller Kunst, auch der sogenannten freien Kunst, zu dienen habe, ist ein Satz, dessen Wert neuerdings wieder voll begriffen wird. In der Staffel Handwerk, Fachschule, Meisterklasse, ist der Ausbildungsgang gegeben, der sich als der natürliche erweist.

Bedeutung der Kunstgewerbeschulen für den Wiederaufbau Deutschlands.

Gerade nach dem verlorenen Kriege gewinnt eine so geregelte neue künstlerische Erziehung eine höhere Bedeutung. Das niedergeworfene Deutschland kann sich nur durch gesteigerte Arbeit und eine veredelte Produktion wieder emporringen. Ein höchst wirksames und ertragreiches Mittel der Veredelung beruht aber sicherlich auch in der formalen Verbesserung unserer Gütererzeugung. Die handwerkliche Gediegenheit, gepaart mit geschmacklicher Vollendung und wirtschaftlich wohlbedachter Durchbildung, muß

das Ziel eines geistig hochstehenden Volkes sein, das sich, wie heute das deutsche, nur mit Hilfe seiner geistigen Kräfte von neuem entfalten kann. Dazu aber ist die künstlerische Erziehung eine notwendige Voraussetzung, und namentlich sind es die kunstgewerblichen Erziehungsanstalten, auf die hier alle Hoffnung gesetzt werden muß. Ihre Pflege ist also eine Aufgabe, die Deutschland heute auf keinen Fall vernachlässigen darf, ja sie wird zu einer der wichtigsten volkswirtschaftlichen und damit nationalen Forderungen der Zeit.

Literatur.

Wilhelm von Bode: „Aufgaben der Kunsterziehung nach dem Kriege" (Aufsatz in der Zeitschrift „Woche" vom 1. April 1916).

Arthur Kampf: Entgegnung darauf (Woche vom 5. August 1916).

Preußisches Landesgewerbeamt: „Gewerbliche und kaufmännische Fachschulen in Preußen." Desgl.: Verwaltungsberichte 1905, 1907, 1909, 1912 und 1922.

Bruno Paul: „Erziehung der Künstler an staatlichen Schulen."

Richard Riemerschmidt: „Künstlerische Erziehungsfragen."

Fritz Schumacher: „Die Reform der kunsttechnischen Erziehung." Ein Beitrag zum Aufstieg der Begabten. Leipzig, Quelle & Meyer, 1918.

Waldemar von Seidlitz: „Die Zukunft der Vorbildung unserer Künstler." Leipzig, Seemann, 1917.

Oskar Simon: „Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert." Berlin, Guttentag, 1902.

Wilhelm Waetzold: „Gedanken zur Kunstschulreform." Leipzig, Quelle & Meyer, 1921.

Kunstgewerbe. Ein Bericht über Entwicklung und Tätigkeit der Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen in Preußen. Herausgegeben vom Bund der Kunstgewerbeschulmänner. Berlin, Ernst Wasmuth. 1922.

Sonderfachschulen

Von Karl Rob. Mühlmann, Dresden.

1. Begriff und Arten der Sonderfachschulen.

Hier sollen die Fachschulen aufgeführt werden, die sich in den übrigen Abschnitten nicht unterbringen lassen. Vor allem sind Tages=Fachschulen erwähnt, die mindestens 32 Wochenstunden und einen Lehrgang von mindestens einsemestriger Dauer haben. Daneben sind auch einige fachliche Schulen, welche die Schüler neben der Lehrzeit und neben der praktischen Berufstätigkeit besuchen, aufgeführt, soweit diese Schulen von besonderer Bedeutung für das Gewerbe sind.

Die Zahl dieser Sonderfachschulen ist so groß, ihre Ausdehnung und ihre Bedeutung sind so verschieden, daß die folgende Aufzählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will. Es sind einige von den Sonderfachschulen für Metalle aufgeführt, dann Schulen für Holz, dann solche für die verschiedenen Gebiete der Chemie, für Keramik und für Leder, außerdem sind als textile Sonderfachschulen die Klöppelschulen erwähnt und zum Schluß sind einige Schulen für die Nahrungsmittelgewerbe genannt.

2. Fachschulen für Metallgewerbe.

Fachschulen für die Metallindustrie hat der preußische Staat in Iserlohn, Remscheid, Schmalkalden und Siegen errichtet. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Lehrwerkstätten, die sehr gut und je für den Zweig des Gewerbes eingerichtet sind, der in der betreffenden Gegend bodenständig ist. So werden Kunstschmiede und Werkzeugschlosser, in Siegen auch Former und Gießer, in Iserlohn auch Modelleure, Ziseleure, Graveure, Emailleure, Galvanoplastiker, Galvaniseure und Drücker ausgebildet. Die Iserlohner ist eine kunstgewerbliche Metall=Fachschule. Die Remscheider und die Schmalkaldener führen den Namen: Fachschule für die Kleineisen= und Stahlwarenindustrie. Den dortigen Kleinbetrieben die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge abzunehmen und tüchtige Arbeitskräfte zu liefern, das ist die Aufgabe dieser Schulen, ebenso wie die der Fachschule für die Eisen= und Stahlindustrie des Siegener Landes. Der Lehrgang an den vier Schulen umfaßt 2—3 Jahre und ersetzt Meisterlehre und Fortbildungsschule. Die Schüler stehen im Alter von 14 bis 17 Jahren.

Auch Bayern hat Schulen, deren Besuch die praktische Lehre einer Werkstatt des Metallgewerbes ersetzt, sie sind in Ansbach, Augsburg, Kaiserslautern, Landshut und Würzburg. Die Lehrwerkstätten sind für Schlosserei, Dreherei und auch für das elektrotechnische Installationsgewerbe eingerichtet. Der Lehrgang ist dreijährig. Die Schüler werden nicht für das Gewerbe einer bestimmten Gegend, sondern für die Metallindustrie im allgemeinen ausgebildet.

Der Verband Deutscher Schlosserinnungen hat seine Fachschule in Roßwein, die vom sächsischen Staat reich unterstützt wird. Sie hat Abteilungen für Kunst=, Bau= und Maschinenschlosserei von je dreisemestriger Dauer. Längere praktische Tätigkeit vor dem Schulbesuch ist Bedingung. Eigene Werkstätten sind vorhanden und für die Weiterbildung gelernter Schlosser eingerichtet, denn Roßwein will eine Schule für

Fortgeschrittene und weniger eine für Lehrlinge sein. Sie will besonders ausgelernte, weiterstrebende Schlosser für ihre spätere Tätigkeit als selbständige Meister und Gewerbetreibende, sowie als Betriebsleiter und Techniker theoretisch, praktisch und kaufmännisch ausbilden. Das Reifezeugnis gewährt Erleichterungen bei der Ablegung der Meisterprüfung.

Der Verein deutscher Kupferschmiedereien und Apparatebauanstalten hat 1893 in Hannover eine Fachschule gegründet, die vor kurzem der städtischen Handwerkerschule unter dem Namen „Fachschule für Apparatebau" angegliedert worden ist. Die Lehrstoffverteilung und die Prüfungsordnung sind denen der staatlichen Maschinenbauschulen angepaßt. Die Ausbildung umfaßt 4 Semester. Zur Aufnahme ist gute Volksschulbildung und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit als Kupferschmied erforderlich.

In Köln besteht im Zusammenhang mit der staatlichen Maschinenbauschule eine staatliche Fachschule für Installationstechnik (Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen). Die Schule dauert 3 Halbjahre. Eine mehrjährige praktische Tätigkeit wird als Aufnahmebedingung verlangt. Außerdem sind Meisterkurse von dreimonatiger Dauer je für Elektro-Installateure, für Elektro-Monteure und Wärter elektrischer Anlagen und für Gas- und Wasser-Installateure eingerichtet; zugelassen werden Fachleute mit langer praktischer Tätigkeit. Werkstätten und Laboratorien für Installationsübungen und Maschinenuntersuchungen sind vorhanden.

Eine Höhere deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation befindet sich in Aue (Sa.). Der Lehrgang, dem ein Vorkursus vorausgeht, ist dreisemestrig und bietet im praktischen Unterricht in ausgedehnten, reichlich ausgestatteten Lehrwerkstätten und in theoretischen Vorträgen jungen Leuten der Blechindustrie (Klempnern, Flaschnern, Metallarbeitern, Gürtlern) Gelegenheit, sich in möglichst kurzer Zeit theoretische, geschäftsmännische, kunstgewerbliche und praktische Kenntnisse zu erwerben, welche sie befähigen, sich zu tüchtigen Fachmännern heranzubilden. Der erfolgreiche Besuch der Schule entbindet vom theoretischen Teil der Meisterprüfung. — An diese dreisemestrige Hauptanstalt, die eine tunlichst vielseitige Ausbildung auf allen Gebieten des Blechbearbeitungs- und Installationsgewerbes bezweckt, sind eine zweisemestrige Installationsschule für Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, eine zweisemestrige Abteilung für Schnitte- und Stanzenbau, eine zweisemestrige Abteilung für Elektro-Installateure, ferner ein achtwöchiger Kursus im Metalldrücken und auch achttägige Fortbildungskurse im Metalldrücken und in Bauornamentenarbeiten für Meister des Klempnergewerbes angegliedert. — Die Unternehmer der Anstalt sind Industrie und Handwerk, die sich in einem besonderen Schulverein zusammengeschlossen haben. Staatliche Unterstützung wird gegeben.

Um junge Feinmechaniker durch praktischen und theoretischen Unterricht zu tüchtigen Gehilfen, Werkmeistern und selbständigen Gewerbetreibenden heranzubilden, hat die Stadt Göttingen eine Fachschule für Feinmechaniker 1906 gegründet, die 1910 in ein neues Gebäude zusammen mit der städtischen Gewerbeschule übersiedelte. Die Schüler lernen 4 Jahre als Feinmechaniker entweder in der Schule oder bei einem Göttinger

Meister und genießen dabei theoretischen Unterricht. Ältere Mechaniker und Angehörige ähnlicher Berufszweige können als Hörer aufgenommen werden. Der Staat und die Universität nehmen großen Anteil an der Schule. Werkstätten und Laboratorien für die praktischen Übungen in Physik und Instrumentenkunde sind vorhanden.

Auch die Landesfachschule in Ilmenau bildet in einem 4jährigen Kursus durch theoretischen und praktischen Unterricht die jungen Leute zu Mechanikern aus. Sie werden so gefördert, daß sie fähig sind, sowohl Einzelteile, wie ganze für wissenschaftliche oder technische Zwecke bestimmte Instrumente nach Zeichnung sorgfältig und sauber anzufertigen.

Neuerdings ist in Berlin eine Fachschule für die feinmechanische Industrie im wesentlichen von der Industrie gegründet worden. Das Ziel ist, Konstrukteure, Vorkalkulatoren, Auftrags- und Terminbeamte, Werkmeister, Betriebs- und Laboratoriumstechniker auszubilden. Das Fachgebiet umfaßt Telegraphen- und Fernsprechapparate, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Nähmaschinen, Fahrräder, Gasmesser, Wassermesser, Taxameter, Tachometer, photographische und kinotechnische Apparate, Musikautomaten, zahnärztliche Apparate, Elektrizitätszähler, Schalter, Sicherungen, Glüh- und Bogenlampen, elektrische, optische und mechanische Meßinstrumente und Meßwerkzeuge und Vorrichtungen für Massenfertigung usw. Es ist eine Tagesfachschule und eine Abendfachschule eingerichtet. Für die Aufnahme in die Tagesfachschule wird gefordert: Reife für Obersekunda und mindestens 2 Jahre Werkstattpraxis oder Volksschulbildung, 4jährige Lehre, Gehilfenprüfung und 1/2 Jahr Vorkursus und Abendunterricht. Unterrichtsdauer: 2 Jahre Tagesunterricht oder 3 1/2 Jahre Abendunterricht und 1 Jahr Tagesunterricht.

Die Staatliche Optikerschule in Jena hat den Zweck, dem im Verkehr mit der Kundschaft stehenden Optiker die zur Ausübung seines Berufes nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, deren Erwerbung während der üblichen Lehrzeit im allgemeinen nicht möglich ist. Die Ausbildung an der Schule dauert 1 Jahr. Die Schüler müssen beim Eintritt die bestandene Gesellenprüfung und eine mindestens einjährige Tätigkeit als Gehilfe im optischen Ladengeschäft oder dessen Werkstätte nachweisen. Im Lehrplan nehmen die Photographie, die optischen Instrumente und vor allem die Brille einen breiten Raum ein.

Der physikalische Verein in Frankfurt a. M. unterhält eine elektrotechnische Lehranstalt, deren Lehrgang 10 Monate umfaßt und fast nur elektrotechnischen Experimentalunterricht und Laboratoriumsübungen enthält. Reiche praktische Erfahrungen, in regelrechter Lehrzeit und mehrjähriger Gehilfentätigkeit erworben, und gute Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften soll der neueintretende Schüler mitbringen. Nur dann kann die Schule, wie sie selbst sagt, ihren Zweck erfüllen und ihre Schüler in den Stand setzen, als Werkmeister, Obermonteure, Revisoren, Techniker, Betriebsbeamte in elektrotechnischen Werkstätten, Laboratorien und Anlagen, auf Montagen oder in Installationsgeschäften ihre weitere Tätigkeit zu entwickeln oder kleinere elektrotechnische Geschäfte selbständig zu betreiben. Neben diesem Tageslehrgang wird Laboratoriumsunterricht auch als Abendkursus gegeben.

Die Feinmechanik wird (unter starker Betonung der Elektrotechnik) auch in den drei Uhrmacherschulen gepflegt, die sich in Schwenningen (Württemberg), in Furtwangen (Baden) und in Glashütte (Sachsen) befinden. Eine besondere Uhrmacherschule hat sich im Anschluß an die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Altona gebildet. Die beiden süddeutschen Schulen sind staatlich. Bei der Glashütter Schule, die eine Gründung des Zentralverbaandes der deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine ist, ist eine Stiftung die Trägerin des großen Unternehmens, das eben einen schönen Schulerweiterungsbau vollendet hat. Auch Glashütte erhält reichliche Unterstützungen von Staat und Stadt. In allen Schulen wird die praktische Werkstattausbildung besonders gepflegt; gute Werkstatteinrichtungen, getrennt nach Uhrmacherei und Feinmechanik, sind vorhanden. In Furtwangen wird der Unterricht in 4 Jahresklassen erteilt, von denen die ersten drei Schuljahre vorwiegend praktischer Unterweisung dienen, während im vierten eine abgeschlossene Ausbildung in dem erwählten Fach erworben wird. In Schwenningen und in Glashütte ist der Lehrgang für die Schüler, die mit 14 Jahren eintreten, dreijährig. Wer schon als Uhrmacherlehrling beim Meister war, kann sich die theoretische Ausbildung, die die Schule bietet, auch in kürzerer Zeit aneignen. Neben Mathematik, Projektionslehre und Fachzeichnen werden Physik, Chemie, Materialienkunde, Uhrenkunde, Elektrotechnik, Meßtechnik und Geschäftskunde gegeben. Die Reifezeugnisse der 3 Schulen ersetzen oder verkürzen die Ablegung der Gesellenprüfung. Die Schulen wollen sowohl praktische Uhrmachermeister, als auch Vorarbeiter, Werkführer, Betriebsleiter, Konstrukteure und Fabrikanten der Uhren- und der feinmechanischen Industrie ausbilden und sind eng mit der ortsansässigen Industrie verbunden. In Schwenningen ist ein Ausbau der Meisterkurse im Gange: entweder 2 Jahre Praxis, 2 Jahre Fachschule, dann Gesellenprüfung, 3- bis 4jährige Betriebspraxis und schließlich der einjährige Meisterkursus, oder Lehrzeit im Handwerk, Gesellenprüfung, 4jährige Betriebspraxis, dann einjähriger Vorbereitungskursus an der Fachschule und als Krönung der einjährige Meisterkursus. Späterhin sollen die Meisterkurse zu Kursen für Vorrichtungskonstrukteure ausgebaut werden.

Die Württembergische Fachschule für Edelmetallindustrie, eine Staatsschule, befindet sich in Schwäbisch-Gmünd und kann schon auf ein 150jähriges Bestehen zurückblicken. Sie hat eine Lehrlingsabteilung mit 2—3jähriger Ausbildung und eine Gehilfen- und Meisterabteilung mit 1—3jähriger Ausbildung. Die Schule will dem heimischen Edelmetallgewerbe nützen, indem sie die jungen Lehrlinge zu handwerklich guter Arbeit im Werkstattunterricht erzieht, den Geschmack an ausgewählten mustergültigen Facharbeiten schult, das plastische Empfinden weckt und ausbildet und die zeichnerischen und technischen Fachkenntnisse vermittelt. Die Besucher der Meisterabteilung sollen außerdem ihr praktisches Können im Ziele schöpferischer Arbeit vervollkommnen, ein feines Empfinden für Technik, Form und Plastik erlangen und ihre chemisch-technischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse bereichern. Demgemäß umfaßt der Lehrplan: Werkstattunterricht im Goldschmieden, Fassen, Schmelzbrennen, Stahlschneiden, Silber- und Schriftstechen, Ziselieren, Metallätzen, Metallfärben, Metalldrücken, Hammerschmieden, Formen und Gießen. Dazu kommt ein zeichneri-

scher und künstlerischer Ergänzungsunterricht und die Wirtschaftslehre. Praktische Lehrzeit schon vor der Schule wird als Aufnahmebedingung verlangt.

In Hanau ist die 1772 gegründete preußische Zeichenakademie. Ihre ursprüngliche Bestimmung, vornehmlich zur künstlerischen Hebung der einheimischen Gold- und Silberfabrikation beizutragen, ist seit dem Jahre 1889 auch äußerlich durch den Zusatz „Fachschule für Edelmetallindustrie" zum Ausdruck gebracht. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr und der 2jährige erfolgreiche Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule erforderlich. Auch für die Diamantenschleiferlehrlinge gelten diese Aufnahmebestimmungen. Unter den Berufsarten der Schüler und Schülerinnen erscheinen Bildhauer, Elfenbeinschnitzer, Goldschmiede, Graveure, Juweliere, Lithographen, Maler, Photographen, Uhrmacher, Ziseleure. Die Wettbewerbsaufgaben der Schule verlangen zum Beispiel die Entwürfe einer Monstranz, des Deckels eines Meßbuches, eines Jagdbechers, eines Halsbandes, Diadems und Colliers in Weißjuwelen, eines Ringes mit Stein und figuralem Dekor.

In gleicher Weise wie die beiden zuletzt genannten Schulen will auch die badische Kunstgewerbeschule in Pforzheim dem heimischen Edelmetall-Gewerbe dienen. Die Schule wird vor allem von Goldschmieden und Graveuren besucht; auch Emailmaler, Emailleure, Fasser, Silberschmiede, Ziseleure und Kettenmacher finden sich unter den Schülern. Als Aufnahmebedingung gelten das 16. Lebensjahr und die Erledigung einer mindestens 2jährigen praktischen Lehre. Die Schule bezeichnet es als ihr Ziel, nicht nur tüchtige Kräfte für das heimische Kunstgewerbe auszubilden, sondern auch durch diese gründliche künstlerische und allgemeine Bildung Strömungen zu beeinflussen.

3. Fachschulen für Holzbearbeitunng.

Von den Schulen für Holzbearbeitung seien zunächst die drei bayrischen Fachschulen für Holzschnitzerei in Berchtesgaden, in Garmisch-Partenkirchen und in Oberammergau genannt, die im Lehrplan und in den Lehrzielen ähnlich sind. Die beiden erstgenannten Schulen gliedern sich in die Fachabteilung für Holzbildhauer und in die Fachabteilung für Kunstschreiner. Winterkurse für Bauhandwerker, sowie für allgemeine Lehrfächer sind angegliedert, und Filialzeichenschulen, die 4 Wochenstunden Unterricht geben, dienen als Vorbereitungsschulen für Schüler der Volksschulen. Die beiden Fachschulen sind kunstgewerbliche Lehranstalten, deren Hauptaufgabe in der Förderung des Kunstgewerbes, des Handwerks und im besonderen in der Pflege der volkstümlichen Holzschnitzerei liegt. Zur Erreichung dieses Zweckes sind mit diesen Fachschulen Lehrwerkstätten für Holzbildhauer und Schreiner verbunden, in welchem junge Leute als tüchtige in allen Sparten ihres Berufs wohl ausgebildete Gehilfen herangezogen werden. Der Unterricht in den beiden Hauptabteilungen beträgt je 4 Jahre und umfaßt Zeichnen, Modellieren und Holzschnitzen oder Zeichnen und Schreinerarbeiten. Bei der Aufnahme muß der Volksschulpflicht genügt sein, eine vorhergehende praktische Tätigkeit im Gewerbe ist erwünscht. Der Ausbildungsgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren wesentlicher Teil die Fertigung eines Gesellenstückes ist. Die Ausstellungshalle der Schule ist allen ehemaligen Schülern zur öffentlichen Ausstellung kunstgewerblicher und hausindustrieller Arbeiten geöffnet.

Ebenso hat Oberammergau einen 4jährigen Kursus für Holzbildhauerei. Die Schüler arbeiten zum Teil praktisch außerhalb der Schule in den verschiedenen Werkstätten. In der Schule wird Zeichenunterricht erteilt und Unterricht im Holzschnitzen in den dafür errichteten Lehrwerkstätten.

Ähnlich ist die bayrische Holzschnitzerschule in Bischofsheim v. d. Rhön, die in 3jährigem Lehrgang die 14jährigen Knaben zu tüchtigen Holzschnitzern heranbildet und ihnen eine gute Ausbildung im Zeichnen und Modellieren, in der deutschen Sprache, im Rechnen, in der Kalkulation und Buchführung bietet und außerdem einige Kenntnisse in der Gewerbe- und Bürgerkunde vermittelt. In der Schule werden auch Schnitzereien für Bau- und Möbelarbeiten, sowie kleinere geschnitzte Gegenstände angefertigt, und zwar entweder auf Bestellung oder zum Verkauf. Die Schülerzahl wird niedrig gehalten und beträgt etwa 20.

Für die Förderung des Holzschnitzerei-Gewerbes im bayrischen Wald ist eine Fachschule in Zwiesel, die ihren Lehrgang 3—4jährig eingerichtet hat. Hier werden im Lehrplan das Modellieren in Ton und Wachs, die Schreiner- und Drechslerarbeiten, soweit sie für den Holzschnitzer in Frage kommen, sowie die Vollendungsarbeiten, wie Beizen und Polieren besonders erwähnt.

Der badische Schwarzwald hat eine Schnitzereischule, Fachschule für Holzbildhauer, Modelleure und Möbelschreiner, in Furtwangen. Der Lehrgang ist 3jährig, der Lehrplan weist Rechnen, Zeichnen, Modellieren, Naturlehre, Geschäftskunde und vor allem Werkstättenunterricht auf.

In Erbach im Odenwald ist eine hessische Schnitzereischule, welche aber neben der Holzbildhauerei und der Drechslerei vor allem die Elfenbeinschnitzerei pflegt. Die Schule vermittelt die künstlerische Weiterbildung junger Leute, die ihr Gewerbe bereits gelernt haben, und will auch der schulentwachsenen begabten Jugend im Bereiche des Odenwaldes die Möglichkeit bieten, einen der genannten kunstgewerblichen Berufe zu erlernen. Die Entwicklung des Geschmacks und der Auffassung wird durch Modellieren und Zeichnen angebahnt, das figürliche Zeichnen als Unterstützung des plastischen Schaffens, besonders der Elfenbeinschnitzer, wird an den Beständen einer guten Sammlung von Gipsabgüssen, sowie nach lebenden Tieren in einfachen Bewegungsskizzen gepflegt, bei fortgeschrittenen Schülern auch im Aktzeichnen. Das Modellieren und das Zeichnen, die kaufmännischen Fächer und der eingehende Werkstättenunterricht sind geeignet, den Schüler zu späterer Selbständigkeit heranzubilden.

Das Riesengebirge hat seine Holzschnitzschule in Warmbrunn, die ihre Begründung einer Stiftung des im Jahre 1897 verstorbenen preußischen Regierungsrates von Bruce verdankt. Sie ist ursprünglich als Ausbildungsstätte für die Heimindustrie gedacht worden, ist aber schon längst zu einer kunstgewerblichen Fachschule für Holzbildhauer und Tischler für ganz Schlesien und darüber hinaus geworden. Die Gemeinde Warmbrunn ist die Eigentümerin der Schule, welche sowohl eine Vervollkommnung der Ausbildung von Holzbildhauern, Schnitzern, Möbelzeichnern, Werkmeistern und Tischlern mit der Meisterprüfung als Ziel anstrebt, als auch Jünglinge,

die eben erst die Volksschule verlassen haben, als Holzbildhauer und Tischler bis zur Gesellenprüfung bringt. Der letztere Lehrgang ist vierjährig, der erstere ist je nach dem Grade der beruflichen Vorbildung verschieden lang. Die Schule gliedert sich in 5 Abteilungen: für figürliche Bildhauer, für Ornament- und Tierbildhauer, für Ornament- und Industrieschnitzer, für Möbelzeichner, Werkmeister und Kunsttischler, für Tischler und Drechsler. Die Schule ist als Lehrwerkstätte, als Ersatz für die Meisterlehre, anerkannt, sie hat eine ausgedehnte Auftragstätigkeit und kommt dadurch einer Werkstätte der Praxis gleich. Auch besitzt sie, wohl einzig in ihrer Art, ein Internat, das aus zwei Wohn- und Schlafsälen, Anstaltsküche, Bad und Turnplatz besteht.

Auch die kunstgewerbliche Fachschule in Flensburg ist auf Kunsttischlerei, Holzbildhauerei und Bildschnitzerei vornehmlich eingestellt. Sie ist städtisch und befindet sich in dem 1904 erbauten städtischen Kunstgewerbemuseum, sie hat Lehrwerkstätten für Tischler und Bildschnitzer und Unterrichtsräume für das Zeichnen, Modellieren und Malen, für Formenlehre und für Buchführung. Maschinen- und Holzlagerräume, Sammlungen und eine Bücherei ergänzen die guten Einrichtungen der Schule, die eine Klasse für Kunsttischler mit Werkstattunterricht, eine Klasse mit nur theoretischem Unterricht für Möbelzeichner und Innenarchitekten, eine Klasse für Holzbildhauer und Bildschnitzer und eine Klasse für das gesamte Kunstgewerbe führt. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens zwei Jahre, wenn eine gute Lehre und eine wohlausgenützte Gesellenzeit vorausgegangen und zeichnerische Begabung vorhanden ist. Anderenfalls sind drei Jahre für die Ausbildung vorzusehen.

Ähnlich ist die Berliner Tischler-Fachschule eingerichtet, die ebenfalls gute Werkstätten für Tischler und Drechsler hat und den praktischen Unterricht durch Vorträge über Kunsttischlerei, Maschinenkunde, Materiallehre, Chemie, Fachrechnen, Kalkulation und Buchführung ergänzt. Neben dem 2jährigen Hauptkursus sind Abend-Lehrgänge für die Weiterbildung der Gehilfen und Lehrlinge vorhanden.

Sachsen hat in Freiberg eine Tischlerfachschule und in Leipzig die Deutsche Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer. Die letztere ist der städtischen Gewerbeschule angegliedert und hat gute Werkstätten, in denen neben den Drechsler- und Tischlerarbeiten auch das Herstellen von Intarsien, das Modellieren und Bildschnitzen gepflegt werden. Die Freiberger Tischlerfachschule pflegt das Zeichnen und das kunstgewerbliche Entwerfen, setzt aber die praktischen Kenntnisse des Tischlereigewerbes bei der Aufnahme voraus. Schulwerkstätten sind nicht vorhanden.

Ebenso sind in Detmold, in Blankenburg am Harz in Ilmenau und in Nürnberg Tischlerfachschulen, welche Handwerker des Holzgewerbes und der Wohnungs-Innenausstattung zu Meistern, Werkmeistern, Technikern, Zeichnern, Kunstgewerbezeichnern, Betriebsleitern und Intarsienschneidern ausbilden wollen. Auch die Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth hat den Zweck, junge Leute mit entsprechenden praktischen und theoretischen Kenntnissen zu versehen, welche die Lehrzeit bei einem Meister entbehrlich machen und die Schüler befähigen, später tüchtige Gehilfen und Meister zu werden. Die Schule gliedert sich in die beiden Abteilungen für Schreinerei und für Bildhauerei.

Eng mit dem heimischen bodenständigen Gewerbe verbunden und nur seiner Förderung gewidmet sind die Fachschulen der Spielwarenindustrie in Seiffen und in Grünhainichen in Sachsen. Die Schüler sind als Lehrlinge im Gewerbe tätig und kommen während dieser Zeit, meist 4 Jahre lang, in die Schule, wo sie in den Lehrwerkstätten arbeiten und Zeichnen, Malen, Modellieren, Schnitzen, Drechseln, Tischlern und Spielwarenbemalen lernen. Neben diesen Lehrlingen wird die Fachschule auch von Vollschülern, welche die ganze Woche über kommen, besucht, und Kurse für ältere frühere Schüler und für Industrielle sind ebenfalls eingerichtet. Auch schon vor der Lehrzeit, also in den letzten Jahren des Besuchs der Volksschule, kommen die Jungen in die Fachschule und werden bereits in ihren künftigen Beruf eingeführt. Großer Wert liegt auf der Werkstattarbeit. Die Werkräume gelten als Lehr- und Versuchswerkstätten. Als Schnitzerei wird besonders die volkstümliche Holzschnitzerei gepflegt, wie sie im Spielwarenbezirk noch zu Hause ist. Die Schulen wollen die Jugend zu handwerklich guter Arbeit im Werkstattunterricht erziehen, den Geschmack an ausgewählten mustergültigen Facharbeiten schulen und das Empfinden für echte deutsche Wertarbeit entwickeln. Zeichnerische und volkskünstlerische Studien gehen neben der Werkstattarbeit her. Die älteren Schüler und Kursisten werden zum Entwerfen eigener Arbeiten angeleitet. Im weitesten und höchsten Sinne will die Schule für die gesamte sächsisch-erzgebirgische Spielwarenindustrie gewerbefördernd wirken und arbeitet deshalb außerhalb der Lehrlingsausbildung Vorbilder schaffend und Wege weisend. Es entstehen in den Lehr- und Versuchswerkstätten der Schulen neue, gute und feinere Spielwaren, die auf traditioneller Grundlage volkskünstlerische Fortschritte anstreben und bedeuten. Die neuen Muster der Schule werden später in der Industrie hergestellt, verbreiten sich so im gesamten Spielwarenbezirk und ergeben auf diese Weise eine Vorwärtsentwicklung der Industrie. Die beiden Schulen bestehen nahezu 50 Jahre.

Ähnliche Spielwarenschulen bestehen in Sonneberg in Thüringen und in Neustadt bei Coburg. In der Hauptsache wird modelliert und die Holzarbeit ist nur ein kleiner Teil des Lehrplans. Die Anstalten, welche Tagesvollschüler und Hospitanten haben, wollen den Geschmack schulen und die eigenartige Gewerbetätigkeit ihres Industriebezirks künstlerisch beeinflussen.

Vorzugsweise in Holzarbeiten unterrichtet auch die staatliche Wagenbauschule in Hamburg, die eine Unter- und eine Oberklasse, je mit halbjähriger Dauer, umfaßt. Stellmacher, Wagenschmiede und Wagenbautechniker sollen ausgebildet werden. Den Angehörigen aller derjenigen Gewerbe, die bei dem Bau und der Ausstattung der Wagen und auch der Automobil-Karosserien beteiligt sind, will die Schule nützen. Der Lehrplan enthält zeichnerische und konstruktive Fächer, Geschäftskunde und Rechnen und betont stark die Festigkeitslehre. Eine Sammlung von Lehrmitteln unterstützt den Unterricht, namentlich den in Wagenkunde, Materialien- und Ausstattungskunde und Automobilkunde.

Zu diesen schweren Holzarbeiten bildet der Bau von Musikinstrumenten das Gegenstück. Bayern hat eine solche „Fachschule für Geigenbau" in Mittenwald, die ihre Zöglinge so weit ausbilden will, daß sie imstande sind, eine verkaufsfertige Geige her-

zustellen sowie schadhaft gewordene Geigen auszubessern und wieder gebrauchsfähig zu machen. Neben dem Geigenbau wird auch der Bau anderer Streichinstrumente, wie der Bratschen und der Violincelli, und außerdem der Bau von Mandolinen, Gitarren und Zithern gelehrt. Die Schule, die seit rund 60 Jahren besteht, will dem seit fast 300 Jahren in jener Gegend heimischen Geigenbau nützen. Die Schüler arbeiten in ihrem 4jährigen Ausbildungsgang vor allem praktisch in den Schulwerkstätten und erhalten gleichzeitig Unterricht im Zeichnen, im Violinspielen und im Gesang. Der Verkauf der Schulerzeugnisse geschieht durch eine mit der Schule verbundene Geschäftsstelle.

Auch Sachsen hat im Erzgebirge für das dort heimische Gewerbe des Musikinstrumentenbaues seine Schulen, von denen zum Beispiel die in Klingenthal schon seit 1834 besteht. Der Unterricht bewegt sich in drei aufsteigenden Klassen. Die Schüler haben die in den Gewerbeschulen üblichen Fächer und außerdem Harmonielehre und Instrumentenkunde. Die fortbildungsschulpflichtige männliche und weibliche Jugend, soweit sie sich mit der Herstellung von Musikinstrumenten beschäftigt, soll hier ihre theoretische und zum Teil auch ihre praktische Ausbildung erhalten, die zur zweckentsprechenden Ausübung des Musikinstrumentenbaues erforderlich ist. Mit dieser Fachschule ist eine sogenannte Musik-Vorschule verbunden, die Kindern vom 9. Jahre ab Gelegenheit gibt, das Spielen der gebräuchlichsten Orchesterinstrumente zu erlernen, und sie so für den Eintritt in die Fachschule vorbereitet. Auch Unterricht in elementarer Musiklehre wird erteilt. Verschiedene Abteilungen sind für Streicher und Bläser und je für die einzelnen Instrumente gebildet. In jeder Abteilung sind höchstens 6 Schüler, jeder hat 2 Wochenstunden. Fortgeschrittene Schüler üben sich im Zusammenspiel und bilden ein Streichquartett, ein Streich- und ein Blasorchester. Auch eine Lehrwerkstatt für Baß-, Cello- und Geigenbau mit Halsschnitzen ist vorhanden. — Ähnliche Schulen sind in Markneukirchen und Erlbach i. V. — Die Schulen wollen keine Musiker heranbilden, sondern die Instrumentenbauer zur Prüfung und Beurteilung ihrer Instrumente befähigen, die Industriearbeiter in der Ausbildung des Gehörs schulen.

Das Holz in Weidenform verarbeiten die Korbflechterschulen, von denen die bayrische Schule in Lichtenfels in Oberfranken und die preußische in Heinsberg im Rheinland liegen. Die Lichtenfelser Schule ist eine Staatsanstalt, sie hat einerseits die Aufgabe, der oberfränkischen Korbwarenindustrie geschulte Betriebsleiter, Musterzeichner und Arbeiter, insbesondere solche für kunstvollere und schwierigere Formen und Flechttechniken zuzuführen, die Hausindustrie durch Unterrichtskurse zur Aus- und Weiterbildung in allen Techniken der Korbflechterei zu unterstützen, Neuerungen auf diesem Gebiete zu prüfen, sowie Industriellen und Korbmachern in geeigneten Fällen fachlichen Rat zu erteilen. Andererseits ist es die Aufgabe der Anstalt, durch Wanderflechtkurse die Leistungsfähigkeit der anderen Korbflechterei-Bezirke Bayerns zu heben. Die Anstalt bildet so eine Zentrale für die Förderung der gesamten Korbflechterei Bayerns. Der Vollkursus ist 3jährig und gibt Freihand- und Fachzeichnen, Materialien- und Werkzeugkunde, Bleichen, Beizen und Färben der Korbflechtstoffe, ferner praktische Übungen, in denen jeder Gegenstand technisch richtig und in Qualitätsarbeit angefertigt wird. Die Schüler werden zu selbständigem und zu

raschem Arbeiten angehalten. Auch die Weidenkultur wird praktisch und theoretisch behandelt. Außer diesem 3jährigen Vollkursus sind Fortbildungskurse von kürzerer Dauer für das Korbmachen, Flechten, Beizen und Färben eingerichtet, ebenso Zeichenschulen in den umliegenden Ortschaften.

Die Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei hat die Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und ist schon 1876 gegründet worden. Sie bezweckt die Einführung und Verbreitung der feineren Korbflechterei in der Heinsberger Gegend, wodurch strebsamen Familien die Gelegenheit zu lohnender Arbeit geboten werden soll, ohne daß sie ihre Häuslichkeit oder gar ihre Heimat zu verlassen gezwungen sind. Im Lehrplan ähnelt diese Anstalt der Lichtenfelser Schule.

4. Fachschulen für Chemie.

Unter den Lehranstalten für Chemie steht die Staatliche Gewerbeakademie in Chemnitz mit ihrem siebensemestrigen Studium an der Spitze. Das Reifezeugnis einer sechsklassigen Realschule ist Vorbedingung für die Aufnahme. Das Ziel ist die Heranbildung von Chemikern technischer Richtung, denen auf Grund ihrer chemischen und insbesondere auch ihrer maschinentechnischen Kenntnisse der Aufstieg zu leitenden Stellungen in den verschiedenen chemischen Betrieben, Hüttenwerken und Laboratorien möglich sein soll. Der Lehrplan enthält vor allem Übungen in dem anorganischen, organischen und elektro-chemischen Laboratorium und daneben einen inhaltsreichen Vortragsunterricht, der alle Zweige der Chemie und auch mathematische, physikalische, zeichnerische und maschinentechnische Fächer umfaßt.

Das Friedrichs-Polytechnikum in Cöthen hat ähnliche Einrichtungen für die Chemiker-Ausbildung, seine Chemie-Abteilung führt 6 verschiedene Sonderrichtungen auf: für allgemeine technische Chemie (Elektrochemie und Photochemie), für Hüttenwesen (Eisenhüttentechnik, Metallhüttentechnik, Elektrometallurgie), für Keramik, Zementtechnik, Glastechnik, Eisenemailliertechnik), für Glastechnik, für Papiertechnik und für Zuckertechnik. Die Ausbildung in Cöthen dauert 6 Halbjahre, als Aufnahmebedingung gilt das Reifezeugnis einer sechsklassigen Realschule.

Eine weitberühmte Chemieschule ist das Chemische Laboratorium Fresenius in Wiesbaden, das sich jetzt im Besitz der dritten Generation der Chemikerfamilie Fresenius befindet. Es bezweckt eine gründliche Einführung in die Chemie, insbesondere die analytische Chemie, und die Heranbildung selbständiger und zuverlässiger Chemiker und Chemikerinnen.

Unter der Aufsicht des Vereins deutscher Papierfabrikanten sind drei verschiedene Ausbildungsgelegenheiten für Papiermacher eingerichtet worden. Die höchste Ausbildungsstätte ist an der Technischen Hochschule in Darmstadt, die mittlere in Cöthen und die kürzeste am Technikum in Altenburg. In Cöthen kann man nach 4 Halbjahren das Verbandsexamen für Papiermacher ablegen, zu dem Bewerber mit mindestens 2jähriger Praxis zugelassen werden.

Eine Abteilung für allgemeine Chemie haben auch die Höheren Technischen Staatslehranstalten in Nürnberg. Der Lehrgang umfaßt 5 Halbjahre, eine praktische Tätig-

keit von mindestens 2 Jahren wird vor dem Eintritt in die Schule verlangt. Der Lehrplan weist maschinentechnische und chemische Fächer auf, und sieht vor allem für das Arbeiten im Chemie-Laboratorium sehr viele Stunden vor.

Starken chemischen Einschlag hat der Lehrplan für „Ingenieure der Betriebstechnik" an der Ingenieurschule in Zwickau. Die Ausbildung ist fünfsemestrig und umfaßt neben den maschinentechnischen Fächern die allgemeine Chemie, die Elektrochemie, die Hüttenkunde und die Metallographie neben den zugehörigen Laboratoriumsübungen.

Hüttenchemie lehren die preußischen Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg, die in ihrem Aufbau den preußischen Maschinenbauschulen entsprechen: sie sind viersemestrig und verlangen eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit vor dem Besuch der Schule. Als Ziel der Hüttenschulen gilt die Ausbildung von Betriebsbeamten für die Metall- und die chemischen Großgewerbe, also für Eisenhütten (Hochofen-, Puddel-, Stahl- und Walzwerke), Kupfer-, Blei- und Zink-Hütten, chemische Fabriken, Glashütten, Kokereien, Fabriken feuerfester Baustoffe, Drahtwerke, Eisen- und Metallgießereien und verwandte Betriebe. Etwa ein Drittel des Lehrplans sind chemische und ein Drittel sind maschinentechnische Fächer, während das letzte Drittel von Mathematik, Naturwissenschaften, Geschäftskunde und Deutsch ausgefüllt wird. In diesem starken maschinentechnischen Einschlag liegt der hohe Wert der Ausbildung, die diese preußischen Staatsschulen bieten.

Die Färbereichemie pflegen die Staatlichen Färbereischulen, die Preußen in Crefeld und Sachsen in Chemnitz unterhält. Jene ist im Lehrgang auf 4—6 und diese auf 3—4 Halbjahre berechnet. Gute Chemielaboratorien, eine Versuchs-Färberei und andere Lehreinrichtungen sind an beiden Schulen vorhanden und ermöglichen die Ausbildung als Färberei-Techniker und -Chemiker, als Drucker, Bleicher und Detacheure. Eine praktische Tätigkeit im Färbereigewerbe vor dem Besuch der Schule wird in Crefeld gewünscht und in Chemnitz verlangt. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in den Chemie- und in den Färberei-Laboratorien, doch enthalten die Lehrpläne auch eine große Anzahl von Vortragsfächern, wie anorganische und organische Chemie, Technologie, Appretur, Bleicherei, Druckerei, Physik, Maschinenkunde mit Skizzieren, Buchführung und Volkswirtschaftslehre. An die Chemnitzer Anstalt ist eine Werkstelle für Farbkunde angegliedert, die die Auswertung der Ostwald'schen Farbenlehre für die Erzeugnisse der Textilindustrie vermittelt.

Außer den beiden genannten selbständigen Färbereischulen besteht in Preußen noch eine Reihe weiterer Schulen, die den Fachschulen für Textilindustrie eingegliedert sind und die Färberei als besonderes Lehrfach behandeln. So in Aachen, Barmen, Cottbus, M.-Gladbach, Langenbielau und Sorau. Die Dauer der Lehrgänge beträgt 2—4 Halbjahre. Ferner hat das Technikum für Textilindustrie in Reutlingen eine Abteilung für Textilchemie mit praktischem Unterricht in Bleicherei, Färberei und Appretur.

Private Chemie-Schulen, die in kürzeren Lehrgängen Laboranten und Laborantinnen für die chemischen Industrien ausbilden, gibt es in fast allen deutschen Großstädten. Zum Beispiel besteht für die Seifenchemie in Berlin-Wilmersdorf eine Privat-

schule, die sich nennt: Laboratorium und Schule für die Fett-, Öl-, Seifen- und Schmieröl-Industrie. Die Ausbildung dauert 3—6 Monate, je nach der Vorbildung. Auch der Letteverein in Berlin hat besondere Lehrgänge für Laborantinnen der Chemie eingerichtet.

5. Keramische Fachschulen.

Zu den Schulen, in denen die Chemie eine besondere Rolle spielt, gehören auch die keramischen Fachschulen. Als erste davon seien die Zieglerschulen in Zwickau in Sachsen und in Frankfurt an der Oder erwähnt. Die letztere Schule ist erst 1919 als städtische Lehranstalt in Frankfurt aufgetan worden, vorher befand sie sich (und zwar seit 1894) in Lauban. Der Verband der Deutschen Ziegel- und Tonindustrie hat lebhaftes Interesse an der Frankfurter Schule, während die Zwickauer Anstalt einem besonderen Schulverein gehört. Zur Aufnahme ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und eine längere praktische Tätigkeit nachzuweisen. Der Lehrplan ist in Zwickau zweisemestrig und in Frankfurt dreisemestrig. Zwickau besitzt eine Lehrziegelei, in welcher Mauersteine, Dachziegel, Hohlverblender, Deckensteine, Drainierrohre usw. hergestellt werden. Die Lehrpläne beider Schulen weisen neben Chemie, Mineralogie und Fachzeichnen zum Beispiel auch Feuerungstechnik, Maschinenkunde, Festigkeitslehre, Kalkulation und Feldmessen auf. Die Zwickauer Schule hat eigene Gebäude, während die Frankfurter im staatlichen Baugewerkschulhaus untergebracht ist. Auch das Technikum Lemgo in Lippe hat einen viersemestrigen Kursus für Ziegelei- und Feuerungstechniker und einen zweisemestrigen für Ziegelmeister.

Als Schule, die unter anderem die Verwertung der Dachziegel lehrt, sei hier die Deutsche Dachdeckerschule eingeschoben, die sich in Glauchau in Sachsen befindet und vom Zentralverband deutscher Dachdeckermeister als Verbandsfachschule anerkannt ist. Ihr Ausbildungsgang umfaßt zwei Halbjahre, im Lehrplan erscheinen Baukunde, Dachkonstruktion, Materialienlehre, Blitzableiter, Fachzeichnen, Chemie, Gesetzeskunde usw. Aufgenommen werden junge Leute, die mindestens 15 Jahre alt sind und mindestens ein halbes Jahr im Dachdeckergewerbe praktisch gearbeitet haben. Die Abschlußprüfung erfolgt vor einer von den Dachdeckerverbänden ernannten Prüfungskommission.

Keramische Fachschulen hat der preußische Staat in Höhr bei Coblenz und in Bunzlau in Schlesien eingerichtet. Die Ausbildung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der keramischen Industrie, also auf die alteingesessene Tonindustrie, auf Porzellan, Steingut, Steinzeug, Majolika, Töpferei, Baukeramik und Ziegelherstellung. Die Anstalten wollen den Schülern nicht nur das Verständnis für die chemisch-technischen und physikalischen Vorgänge erschließen und ihnen die Mittel zur günstigen Beeinflussung dieser an die Hand geben, sondern ihnen auch Gelegenheit bieten, sich die für ihren Beruf notwendigen künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Der Hauptteil der Unterrichtszeit wird daher für das Arbeiten in den Werkstätten, für Zeichnen und Modellieren in Anspruch genommen. Beiden Schulen ist eine kleine Fabrik angegliedert, welche die Brennöfen, die Probieröfen, die Zerkleinerungsmühlen und die anderen Maschinen enthält. Der Ausbildungsgang umfaßt 2 Jahre. Vor

dem Besuch der Fachschule wird eine praktische Tätigkeit empfohlen, aber nicht verlangt.

Bayerns keramische Fachschule ist in Landshut an der Isar. Als einfache Töpferschule 1873 gegründet, ist sie die älteste keramische Fachschule Deutschlands; sie wurde 1903 zur jetzigen Fachschule für Kunsttöpferei und Ofenbau erweitert. Auch sie vermittelt in einem 2jährigen Lehrgang eine den Bedürfnissen der Keramik-Fachleute angepaßte technisch-wissenschaftliche Ausbildung, die Schüler sollen in den Stand gesetzt werden, sich mit Leichtigkeit und Sicherheit auf ihren Fachgebieten zu bewegen und den Fortschritten der Fachtechnik mit Verständnis zu folgen. Die praktischen Übungen in den Schulwerkstätten, in der schuleigenen kleinen Fabrik, werden durch die technologischen Erläuterungen wertvoll ergänzt und füllen neben dem Zeichnen, Malen und Modellieren den größten Teil der Unterrichtszeit aus. Ferner erscheint im Lehrplan: die theoretische und praktische Chemie mit Mineralogie und keramischer Technologie, sowie das jetzt besonders wichtige Fach der Heizungstechnik.

Die andere bayrische keramische Schule ist die Fachschule für Porzellanindustrie in Selb im Fichtelgebirge; sie bezweckt die praktische und theoretische Ausbildung von Porzellanmalern, Porzellanmodelleuren, Werkmeistern und Technikern in allen Zweigen der Porzellanindustrie. Der Lehrgang ist 3jährig. Eine 2jährige praktische Tätigkeit ist Aufnahmebedingung. Auf Zeichnen und Malen, auf Chemie und Technologie legt der Lehrplan großen Wert, aber der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Werkstattunterricht, der einerseits für Modelleure und andererseits für Porzellanmaler in Aufglasurmalen und in Unterglasurmalen erteilt wird.

Außer den genannten gibt es noch eine ganze Reihe keramischer Fachschulen, die meist an kunstgewerbliche Lehranstalten angegliedert sind.

Eine Fachschule für Glasindustrie ist in Zwiesel im Bayrischen Wald. Sie befaßt sich nicht nur mit der Ausbildung von jungen Leuten im Glasmalen, Gravieren, Schleifen, Ätzen und Musterzeichnen, sondern vermittelt auch angehenden Schmelzern, Hüttenmeistern, technischen Hüttenbeamten und Betriebsleitern der Glasindustrie chemisch-technische Kenntnisse. Die Schule bildet also einerseits Techniker für die Glasherstellung und andererseits Kunstgewerbler für die Glasveredelung aus. Je nach der Vorbildung und dem zukünftigen Beruf dauert der Lehrgang 2—3 Jahre.

Nicht die kunstgewerbliche Verwertung des Glases, sondern die Herstellung von Glasinstrumenten lehrt die Landesfachschule in Ilmenau, deren eine Abteilung schon oben als Feinmechaniker-Schule erwähnt worden ist. Physik, Chemie und Zeichnen, vor allem aber die Werkstattübungen füllen den 4jährigen Lehrgang aus, in dem die jungen Leute die Instrumente für wissenschaftliche und technische Zwecke anfertigen und verstehen lernen.

6. Phototechnische Fachschulen.

Photographie, Chemographie, Lichtdruck und Gravüre haben in der Staatlichen Höheren Fachschule für Phototechnik in München eine Pflegstätte gefunden. Das große an der Clemensstraße gelegene Gebäude ist eigens als Lehr- und Versuchsanstalt für Phototechnik gebaut. Die Hauptabteilung, die photographische, hat einen sechs-

semestrigen Lehrplan, in welchem neben Physik und Photochemie freihändiges und perspektivisches Zeichnen und vor allem die Übungen im praktischen Photographieren erscheinen. Als Aufnahmebedingung wird hier nur die erledigte 10jährige Schulpflicht genannt. Die andere Hauptabteilung umfaßt Lichtdruck, Heliogravüre und Chemigraphie und verlangt als Aufnahmebedingung entweder eine photographische Lehre oder das Reifezeugnis der erstgenannten Abteilung. In dem zweisemestrigen Lehrplan erscheint der theoretische und praktische Unterricht in Lichtdruck, Heliogravüre, Reproduktionsphotographie und Praxis des Kupfertiefdruckes. Als neuer Teil ist vor kurzem die deutsche Filmschule angegliedert worden, die aus den vier Abteilungen für Kinotechnik, für Darstellung, Szene und Regie, für Filmgeschäft und Filmrecht, für Wissenschaft und Literatur des Filmwesens besteht. Die Ausbildung ist in den einzelnen Abteilungen verschieden lang und umfaßt 2—5 Halbjahre.

Eine photographische Lehranstalt unterhält auch der Lette-Verein in Berlin. Die Anstalt hat 2 Abteilungen: für Fachphotographie und für technische Hilfsarbeit an wissenschaftlichen Instituten. Unter den vielen Gruppen seien zum Beispiel die für Bildnisphotographie, Illustrationstechnik, Röntgenographie, Mikrophotographie genannt.

In Dresden ist vor kurzem die Deutsche Photohändler-Schule, in räumlichem Zusammenhang mit der Technischen Hochschule gegründet worden. Der Kursus dauert vier Monate, der Unterricht findet in den Tagesstunden statt und umfaßt etwa 40 Wochenstunden. Zugelassen werden nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und eine regelrechte Lehre zum Beispiel in einer photographischen Handlung hinter sich haben. Die Schule ist ein Unternehmen des Deutschen Photohändler-Bundes, das von Staat, Stadt und Photo-Industrie unterstützt wird.

In ähnlicher Weise besteht im Zusammenhang mit der Technischen Hochschule in Berlin die Deutsche Schule für Optik und Phototechnik, deren Ausbildungsgang 1 Jahr beträgt. Sie ist unter Beteiligung des Staates und der Stadt Berlin von der Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler optischer Artikel, dem Deutschen Optikerverband, dem Verein der Fabrikanten photographischer Artikel gegründet und hat den Zweck, tüchtige Optiker und Photohändler, insbesondere auch als Verkäufer, auszubilden, sowie den in den Fabriken und Großhandlungen optischer und photographischer Artikel tätigen jungen Leuten Gelegenheit zu bieten, sich eine gewisse abgeschlossene Bildung in ihrem Fach anzueignen. Der Unterricht erstreckt sich auf Mathematik, Physik, Fachlehre einschließlich Warenkunde, Werkstattunterricht, Elektrotechnik, allgemeine Photographie, Handelskunde.

Chemographie, Lichtdruck und Gravüre gehören zu den großen Gebieten des Buchgewerbes, die in den kunstgewerblichen Akademien (zum Beispiel in Leipzig und Dresden) und in verschiedenen Kunstgewerbeschulen gepflegt werden. Außerdem hat Leipzig, als Mittelpunkt des deutschen Buchgewerbes, auch einige besondere Fachschulen für das Buch: Die Buchhändler-Lehranstalt, das Technikum für Buchdrucker und die Buchdrucker-Lehranstalt. Während die erstgenannte den Charakter einer Handelsschule hat, will das Technikum, ein Privatunternehmen des Buchdruckereibesitzers Mäser,

Buchdruckergehilfen und Söhne von Besitzern zu Faktoren und Geschäftsführerr in den verschiedenen Zweigen des Buchgewerbes praktisch und theoretisch ausbilden. Die Buchdrucker-Lehranstalt, ein Unternehmen der beteiligten Gewerbetreibenden, unterrichtet die Lehrlinge des Buchdruckgewerbes und der verwandten Berufe, um die geschmackliche Ausbildung und die geistige Beherrschung der Berufstätigkeit zu fördern.

7. Fachschulen für Herstellung und Verarbeitung von Leder und Stoffen.

Von den Schulen, die sich mit der Herstellung und der Verarbeitung des Leders befassen, seien die Gerberschule in Freiberg und die Schuhmacherschule in Siebenlehn, beide in Sachsen, erwähnt.

Die Deutsche Gerberschule in Freiberg gehört dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie, sie besitzt eigene Lehrgerbereien und Chemielaboratorien und zieht große unterrichtliche Vorteile auch aus der benachbarten Versuchsanstalt für Lederindustrie. Der Lehrplan des einjährigen Lehrganges enthält: wissenschaftliche Vorträge über Gerberei, über Fett- und Mineral-, besonders über die Chromgerberei, über Lederfärberei, über Chemie, Gärung und Fäulnis, namentlich über Gerbereichemie, ferner über Physik und Mikroskopie, über maschinentechnische und kaufmännische Fächer. Der größte Teil des Lehrplans wird aber von den praktischen Übungen in der Gerberei und Zurichterei und in den Chemielaboratorien ausgefüllt. Zum Eintritt in die Gerberschule ist eine vorhergehende praktische Berufstätigkeit erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die deutsche Schuhmacher-Fachschule in Siebenlehn ist eine städtische Anstalt, zu ihrem Ausschuß gehören auch der Vorsitzende des sächsischen Schuhmacher-Innungsverbandes und die Obermeister der Schuhmacher-Innungen von Dresden und Leipzig. Schon hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die Schule weniger den Schuhfabriken als vielmehr dem Schuhmacher-Handwerk eine Bildungsstätte sein will. Mit dem sechsmonatigen Ausbildungskursus im feinen Handbodenbau hat sie gute Erfolge erzielt, dem sich ein weiterer sechsmonatiger Kursus in Fußanatomie, Maßnehmen, Leisten- und Schaftanfertigen, Zuschneiden, Kalkulation und Buchführung anschließt. Die theoretische und praktische Ausbildung umfaßt auch das Fachzeichnen, das Abformen der Füße in Gips, die Stoffkunde der Ober- und Unterledersorten, sowie die orthopädische Beschuhung und die Fußkrankheiten. Als Aufnahmebedingung wird die vollendete Lehrzeit in der Schuhmacherei verlangt. Die Anstalt befindet sich in einem eigenen 1910 errichteten Schul- und Werkstättengebäude.

Als zweite Sonderfachschule des Bekleidungsgewerbes sei die Deutsche Fachschule für das Schneidergewerbe in Dresden erwähnt. Hier werden junge Leute mit höherer Allgemeinbildung oder mit guter praktischer Vorbildung in vollem Tagesunterricht, der in den verschiedenen Kursen ein Jahr, zwei oder drei Jahre umfaßt, von ersten Fachleuten und Handelslehrern ausgebildet, vor allem in der Lehrwerkstatt, in der reifste Praxis gelehrt wird. Die Anstalt ist weder eine bloße Fortbildungsschule, noch soll sie eine Zuschneide-Akademie werden, sie will vielmehr eine kunstgewerbliche Fachschule des Schneidergewerbes sein, in der dem Lernenden fachlich und kaufmännisch mehr geboten wird, als dies die gewöhnliche Schneiderlehre tun kann. Außerdem

arbeitet sie durch Meisterkurse, Fachlehrerkurse und andere Sonderlehrgänge an der Hebung des ganzen Gewerbes der Herrenschneiderei rege und erfolgreich mit.

Von den Textilschulen sollen als Sonderfachschulen die Spitzenklöppelschulen erwähnt werden. Die Schulen haben die Aufgabe, durch Unterricht und Übung das Spitzenklöppeln denjenigen Landesteilen, in denen es von alters her heimisch ist und die Bedingungen seines Fortbestandes noch vorhanden sind, nicht nur zu erhalten und zu höherer Vollkommenheit zu bringen, sondern auch die gewerbliche Ausbildung und Kunstgeschicklichkeit ihrer Schüler zu fördern und die Einführung verbesserter Arbeitsmethoden und feinerer und lohnenderer Spitzengattungen zu ermöglichen. Sachsen unterhält im Erzgebirge 38 Klöppelschulen, in denen Schulkinder von 7—14 Jahren (Knaben und Mädchen) unterrichtet werden. Einige Schulen haben ihre Spitzenfabrikanten als Verleger, die die Klöppelmuster und die „Klöppelbriefe" sowie die Arbeitsstoffe für das Klöppeln liefern und die fertigen Klöppelspitzen verkaufen. An die Schüler hat der Fabrikant den ortsüblichen Arbeitslohn zu zahlen und auch zu den Unterhaltungskosten der Schulen beizutragen. Andere Schulen besorgen auch diese kaufmännischen Arbeiten selbst. Die Klöppellehrerinnen werden in der Staatlichen Spitzenklöppelmusterschule in Schneeberg ausgebildet, welche kein Schulgeld verlangt, sondern ihren Schülerinnen Lohn zahlt. Aufgenommen werden nur solche junge Mädchen, welche eine Klöppelschule mit recht gutem Erfolg durchlaufen haben. Als Zweck der Schneeberger Schule wird angegeben: Lehrerinnen für die Klöppelschule auszubilden, geübte Klöpplerinnen dem Gewerbe zuzuführen, die geschichtlichen Spitzentechniken zu üben und durch Herausgabe neuzeitlicher Muster das Gewerbe zu fördern.

Bayern hat in ähnlicher Weise Klöppelschulen für schulpflichtige Mädchen eingerichtet, und zwar sowohl in den an den Böhmerwald grenzenden Gebirgsgegenden der Oberpfalz, als auch in Oberfranken und Mittelfranken, wo in Abenberg besonders das Klöppeln mit Metallfäden gepflegt wird.

Für die sächsische Posamenten-Industrie besteht eine Schule im Erzgebirge, die von dem „Gemeindeverband für die Annaberg-Buchholzer Posamentenfachschule" getragen wird. Ihre beiden Hauptlehrgänge sind einmal der 3jährige Kursus für Posamentierlehrlinge mit 10—12 Wochenstunden und zum andern der 5jährige Kursus für weibliche Arbeitskräfte, die schon als 10jährige aufgenommen und zu Perlarbeiten, zu Brief- und Rahmenarbeiten, zum Knöpfestechen, Fransenknüpfen, zum Herstellen von Ringen, Knoten, Schlössern, Spikaten usw. angeleitet werden. Die Schule hat ein eignes Haus und Lehrwerkstätten für Borten- und Bandweberei, Bortenwirkerei, Flechterei und Klöppelei.

8. Fachschulen für das Nahrungsgewerbe.

Bei den Schulen der Nahrungsmittelgewerbe sei zunächst auf die Hochschule für Brauerei in Weihenstephan in Bayern und auf die hochschulmäßigen Lehrgänge für Brauer, Brenner, Müller und Bäcker hingewiesen, die die Versuchsanstalt für Gärungsgewerbe und die Versuchsanstalt für Getreideverwertung, beide in Berlin N. 20, abhalten. — Die Deutsche Müllerschule ist in Dippoldiswalde in

Sachsen. Sie ist eine städtische Anstalt, die ein eigenes Schulgebäude, eine Maschinenhalle und eine Versuchsmühle umfaßt. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen: die Müllerschule und die Mühlenbauschule. Jener Lehrgang umfaßt zwei und dieser umfaßt drei Halbjahre, eine Verlängerung und Vertiefung des Studiums um je ein Halbjahr ist möglich. Praktische Tätigkeit vor dem Schulbesuch ist Aufnahmebedingung. Der Unterricht umfaßt praktische und wissenschaftlich-technische und betriebswissenschaftliche Fächer und behandelt alles, was ein moderner Müller wissen muß: vom einfachen Mahlgang zum besten Walzenstuhl, vom Beutelgeschirr zum modernen Plansichter, vom Holzwasserrad zur Spiralturbine, vom Öllämpchen zur Halbwattglühbirne, vom Kerbholz zur amerikanischen Buchführung. Der Verband deutscher Müller hat die Schule zu seiner Verbandsschule erklärt, ebenso wird sie von dem Verein deutscher Handelsmüller und dem Verband deutscher Mühlenbauanstalten unterstützt. — Kleinere Müllerschulen bestehen in **Worms** und in **Ellermühle** bei Landshut.

In **Grimma** ist eine Brauer- und Mälzerschule, ein Privatunternehmen. Die Anstalt will praktische Brauer durch wissenschaftlichen Unterricht im Chemie-Laboratorium und in der Versuchsbrauerei zu tüchtigen Fachleuten ausbilden, die imstande sind, die Erzeugung des Bieres zu überwachen, alle Hilfsstoffe zu beurteilen und etwaige Betriebsstörungen rasch zu beheben. Dieser Brauerschule ist auch eine Fachschule für die Tabakindustrie angegliedert, die eine Lehranstalt und eine Versuchsanstalt umfaßt. Der Unterrichtsplan enthält: Chemie, Botanik, Physik, Mikroskopie, Gärungslehre und Tabakskunde. Für die praktischen Übungen sind wissenschaftliche Laboratorien vorhanden.

Die höhere Fachschule für das Hotelwesen in **Buchholz-Friedewald** bei Dresden bildet junge Leute, die als Kellner gelernt haben oder sonst im Gastwirtsgewerbe tätig waren, in sechsmonatigen Kursen zu Hotelbeamten aus. Der Unterricht umfaßt Geschäftskunde, Französisch, Englisch, Warenkunde, Kochkunst und Hotelbetriebslehre.

9. Stellung und Bedeutung der Sonderfachschulen.

Wenn man zusammenfassend die große Anzahl der bestehenden Sonderfachschulen betrachtet, einerseits die führende Stellung bestaunt, welche einige Schulen in ihrem Gewerbe einnehmen, und andererseits mit Bedauern sieht, wie manche Schulen nur ihr Dasein fristen, und wenn man sich dann fragt, wann denn Sonderfachschulen daseinsberechtigt sind, wann die Gründung von neuen Fachschulen und der Ausbau von bestehenden gerechtfertigt ist, so wird zu sagen sein, daß man heutzutage nur mit Zurückhaltung an die Neugründung von Fachschulen gehen darf, daß man sie nur im Mittelpunkt des betreffenden Gewerbes und von ihm getragen einrichten und ausbauen, daß man sie in tunlichster Angliederung an vorhandene gewerbliche Schulen zunächst klein beginnen lassen wird. Auch soll nicht dort eine Sonderfachschule aus öffentlichen Mitteln gegründet oder eine private Schule staatlicherseits genehmigt werden, wo mit einem mehrwöchigen Tages-Fortbildungskursus oder mit einem mehrjährigen Abendkursus, wie sie bestehende Gewerbeschulen einrichten können, ungefähr das gleiche Ziel zu erreichen ist.

Fachschulen, die ihre Schüler schon mit 14 Jahren aufnehmen und die Lehre beim Handwerksmeister ersetzen wollen, sind im allgemeinen nicht als unentbehrlich zu bezeichnen und sind nur in besonderen Fällen, in denen meist wirtschaftspolitische Gründe mitsprechen, zulässig. Die Fachschulen sollen vor allem für die Leute eingerichtet werden, die die praktische Seite ihres Berufes beherrschen und in theoretischer Hinsicht wenigstens die Kenntnisse haben, die eine gute gewerbliche Fortbildungsschule vermittelt.

Auszubauen und beizubehalten sind nur die Fachschulen, die das Gewerbe fördern und die das Gewerbe selbst für unbedingt nötig hält, wobei die Höhe der Beiträge, die Gewerbe und Industrie leisten, ein guter Gradmesser für die Bedeutung ist, die sie der Fachschule beimessen.

Die Fachschule gedeiht, die im Mittelpunkt eines bodenständigen Gewerbes, im Herzen „ihres" Gewerbes gelegen ist, die mit dem Gewerbe zusammen an seiner Förderung arbeitet, die von dem Gewerbe als „seine Fachschule" bezeichnet wird. Sie hat Zulauf und erhält auch die nötigen Geldmittel. Sie ist des Ausbaues wert, sie ist die Schule der Zukunft.

Bergschulen

von W. Bornhardt, Clausthal.

1. Geschichte der Bergschulen.

Die Geschichte der deutschen Bergschulen reicht weiter zurück als die der übrigen Fachschulen. Das erklärt sich daraus, daß beim Bergbau frühzeitig Großbetriebe entstanden sind und der Bergbau in der Jugendzeit der modernen industriellen Entwicklung den anderen Gewerbezweigen in der Anwendung von Maschinen und der Einführung neuer Arbeitsverfahren vorangeeilt ist. Das Bedürfnis nach einer fachmännischen Schulung seiner Hilfskräfte ist bei ihm daher früher als anderwärts hervorgetreten.

Über Anfänge eines bergmännischen Unterrichts wird schon aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichtet. Sie bestanden darin, daß junge Bergknappen von Bergbeamten in einzelnen Fachgegenständen unterwiesen wurden in dem Umfange, wie es nach den örtlichen Verhältnissen nützlich und möglich erschien. Gegenüber diesen Anfängen bedeutete es einen großen Fortschritt, daß nach der Mitte des Jahrhunderts die Bergakademien in Freiberg (1765), Berlin (1770) und Clausthal (1775) gegründet wurden. Waren die neuen Anstalten auch in erster Linie für die wissenschaftliche Heranbildung von höheren Bergbeamten bestimmt, so waren die Grenzen doch noch flüssig, und übte die Gründung der Akademien jedenfalls auch auf die Ausbildung von Grubenbetriebsbeamten einen fördernden Einfluß aus. Zur Errichtung eigentlicher Bergschulen, d. i. von Anstalten, die der Ausbildung von unteren und mittleren Grubenbeamten (Steigern und Obersteigern) dienen, kam es dann bald nach Beginn des 19. Jahrhunderts. Um 1800 trat die Bergschule in Freiberg ins Leben, 1811 die in Clausthal. Es folgten 1816 die Bergschule in Bochum, 1817 die in Eisleben und 1818 die in Siegen und Saarbrücken.

Die Schulen standen gleich dem gesamten Bergbau jener Zeit unter der Leitung und Aufsicht des Staates und wurden im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhalten. Als Lehrer wirkten an ihnen meist Bergbeamte im Nebenamte. Zur Heranziehung hauptamtlicher Lehrer fehlte es bei der bedrängten Finanzlage der beteiligten deutschen Staaten an Mitteln. Die Geldnot war der Entwicklung der Schulen auch sonst vielfach hinderlich. Daher kam es, daß gegen Mitte des Jahrhunderts, als der Bergbau mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Vervollkommnung der Maschinentechnik einen bedeutenden Aufschwung nahm, viele Klagen über unzureichende Leistungen der Bergschulen laut wurden. Es war damals zugleich die Zeit, als man die Notwendigkeit erkannte, den privaten Bergbau von der ihn bis dahin hemmenden behördlichen Bevormundung zu befreien, und als deshalb nicht nur die Zahl der erforderlichen Grubenbeamten in kurzem stark zunahm, sondern auch die Verantwortung sich steigerte, die unter den veränderten Verhältnissen von den Beamten zu tragen war.

Die preußische Regierung ließ unter diesen Umständen im Jahre 1851 durch den Geheimen Bergrat von Carnall eine Denkschrift über die künftigen Ziele der Bergschulen und die zu ihrer Erreichung einzuschlagenden Wege ausarbeiten und ordnete, da der Inhalt von den beteiligten Kreisen gebilligt wurde, alsbald eine Umgestaltung der Schulen nach den in der Denkschrift entwickelten Grundsätzen an. Die Schulen erhielten nunmehr zeitgemäße Lehrpläne, für deren pünktliche Innehaltung Sorge ge-

tragen wurde. Die Schüler wurden sorgfältiger als bisher ausgewählt, und der Kreis der Bewerber wurde durch Gewährung von Unterstützungen erweitert. Durch Bereitstellung ausreichender Mittel für die Besoldung der Lehrkräfte gelang es auch, geeignete hauptamtliche Lehrer heranzuziehen und die nebenamtlichen Lehrer mehr als bisher an die Schulaufgaben zu fesseln. Das alles wurde dadurch erreicht, daß mit den an den Bergschulen interessierten privaten Grubenverwaltungen Vereinbarungen über die Aufbringung der Kosten getroffen wurden. Indem als Gegenleistung dafür den Gewerken eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulen eingeräumt wurde, bildete sich eine enge Verbindung zwischen Schule und Praxis heraus, die seitdem stets eifrig gepflegt worden ist und die sich als fruchtbringend für alle Teile erwiesen hat. Bei manchen Änderungen im einzelnen haben die Bergschulen die Gestalt, die sie bei der damaligen Reform empfangen haben, in den Grundzügen bis heute beibehalten.

2. Gegenwärtiger Stand.

Die nebenstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den heutigen Stand der preußischen Bergschulen. Sie umfaßt 12 Bergschulen. Die Saarbrücker Schule ist, nachdem sie in französische Verwaltung übergegangen ist, nur der Form nach noch mit aufgeführt. Sie war zuletzt die einzige Bergschule, die den ursprünglichen staatlichen Charakter bewahrt hatte. Träger der übrigen Schulen sind heute besondere Rechtspersonen, in drei Fällen (Waldenburg, Bochum, Hamborn) Bergbauhilfskassen, das sind juristische Personen öffentlichen Rechtes mit Beitrittszwang für die Bergwerke ihres Bezirks, in den übrigen Fällen eingetragene, aus freiwilligen Mitgliedern bestehende Vereine.

Die Bergschulen in Bochum, Hamborn, Essen und Aachen bilden ihre Schüler ausschließlich, die in Tarnowitz, Waldenburg und Mörs vorwiegend für den Steinkohlenbergbau aus; die Bergschulen in Eisleben, Clausthal, Siegen und Dillenburg dienen anderen Arten des Bergbaues (Braunkohlen-, Salz-, Erz- und Dachschieferbergbau), entsprechend den in dem Bezirk jeder Bergschule vorhandenen Grubenbetrieben.

Die Bochumer Bergschule überragt die übrigen Bergschulen stark an Bedeutung. Sie umfaßt mit 766 Schülern im Jahre 1921 allein fast die Hälfte der Besucher sämtlicher Schulen. Ihr zunächst stehen nach der Schülerzahl die Bergschulen in Essen, Eisleben und Tarnowitz.

Außerhalb Preußens sind nur in Sachsen noch zwei Bergschulen, die von Freiberg und Zwickau, vorhanden, von denen die Freiberger aber demnächst eingehen wird. Die Zwickauer Schule bildet ihre Schüler in erster Linie für den sächsischen Steinkohlenbergbau aus. Die Neugründung einer Bergschule für den sächsischen Braunkohlenbergbau wird erwogen.

3. Organisation der Bergschulen.

Hauptaufgabe aller Bergschulen ist, wie schon erwähnt wurde, die Heranbildung von Steigern und Obersteigern (Betriebsführern) für den eigentlichen Grubenbetrieb. Die Schulen in Clausthal, Bochum, Essen und Aachen betreiben daneben die Ausbildung von Maschinenbeamten, die Schulen in Eisleben und Clausthal auch die von Be-

Übersicht der preußischen Bergschulen nach dem Stande des Jahres 1921

Ort und Gründungsjahr	Träger	Art des Bergbaues	Bergschule: Schülerzahl	Bergschule: Lehrkräfte im Hauptamt	Bergschule: Lehrkräfte im Nebenamt	Bergvorschule: Zahl	Bergvorschule: Schülerzahl	Bergvorschule: Lehrkräfte im Nebenamt	Dauer des Vorschulkursus (Jahre)	Dauer des Hauptkursus (Jahre)	Dauer des Oberkursus (Jahre)	Zahl der Unterrichtsstunden im Vorschulkursus	Zahl der Unterrichtsstunden im Hauptkursus	Zahl der Unterrichtsstunden im Oberkursus	Bemerkungen
1. Tarnowitz . . 1839	Oberschlesisch. Bergschulverein E. V.	Steinkohle, Erz	130	12	1	—	—	—	—	2	—	—	2880	—	Vorschulen fehlen, da genügender Zudrang an gut vorgebildeten Bewerbern vorhanden ist.
2. Waldenburg. 1839	Niederschl. Steinkohl.- und Bergbauhilfskasse	Steinkohle, Erz	60	6	3	6	135	9	2	2	—	720	2180	—	Oberkursus u. Maschinensteigerkursus werden nach Bedarf abgehalten.
3. Eisleben . . 1817	Eislebener Bergschulverein E. V.	Erz, Braunkohle, Salz	130	7	8	4	70	20	1	2	—	532	2470	—	Einrichtung einer Oberklasse ist geplant.
4. Clausthal . 1811	Clausthaler Bergschulverein E. V.	Erz, Braunkohle, Steinkohle, Salz	72	4	5	3	35	6	1	2	1	480	2226	1480	Zweijährige Kurse für Maschinensteiger, Aufbereitungssteiger und Hüttenaufseher vorhanden.
5. Bochum . . 1816	Westfälische Berggewerkschaftskasse	Steinkohle	766	29	3	30	667	84	2	2	1	680	1760	1360	Zweijährige Kurse für Maschinensteiger u. Elektrosteiger, einjährige Oberkurse für Maschinenwerkmeister vorhanden. Zweijährige Kurse für Markscheidergehilfen geplant.
6. Hamborn . . 1910	Westfälische Berggewerkschaftskasse	Steinkohle	80	3	3				2	2	—	680	1760	—	
7. Essen . . . 1868	Essener Bergschulverein E. V.	Steinkohle	264	7	8	2	51	6	2	2	—	610	1772	—	Zweijährige Maschinensteigerkurse vorhanden.
8. Mörs . . . 1914	Verein d. Bergwerke am link. Niederrhein	Steinkohle, Salz	50	3	7	1	73	5	2	2	—	800	2000	—	
9. Aachen . . . 1868	Verein der Steinkohlenbergwerke des Aachener Bezirks	Steinkohle	87	4	3	5	72	13	2	2	1	480	1920	1440	Oberkursus ruht, zweijährige Maschinensteigerkurse vorhanden.
10. Saarbrücken . 1818	Preußischer Staat	Steinkohle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zurzeit in französischer Verwaltung.
11. Siegen . . . 1818	Siegener Bergschulverein E. V.	Erz, Braunk., Dachschiefer	60	2	4	1	30	4	1	2	—	440	2165	—	
12. Dillenburg . 1858	Bergbauverein E. V. in Dillenburg	Erz, Braunk., Dachschiefer	60	1	6	1	30	3	1	2	—	400	1960	—	
		Zusammen	1759	78	51	53	1163	150	—	—	—	—	—	—	

(Bergvorschule-Angaben 30 / 667 / 84 gemeinsam für Bochum und Hamborn.)

amten anderer Sondergebiete (Aufbereitungssteigern, Salinenbeamten, Hüttenaufsehern und Tiefbohrfachleuten).

Die Schüler haben bei der Aufnahme ein Mindestalter von 20 oder 21 Jahren nachzuweisen und müssen während 3 oder 4 Jahren praktische Grubenarbeit geleistet haben. Die Durchschnittszahlen des Lebensalters und der praktischen Lehrzeit gehen über diese Forderungen hinaus. In der Aufnahmeprüfung wird eine Vorbildung gefordert, die dem Lehrziele einer guten Volksschule entspricht. Die Mehrzahl der Bewerber macht, um diese Bedingung erfüllen zu können, vor der Aufnahme den ein- oder zweijährigen Lehrgang einer Bergvorschule durch. Von solchen Bergvorschulen sind im ganzen 55 vorhanden, 30 allein im Bezirke der Bochumer Bergschule. Sie dienen neben der Befestigung und Ergänzung der Volksschulkenntnisse teilweise schon der Aneignung der ersten Grundlagen der Fachwissenschaften, u. a. in Bergbaukunde, Zeichnen und Naturkunde.

Die Eigenart des Bergbaues erfordert die Unterweisung der Schüler in einer ungewöhnlich großen Zahl von Lehrfächern. Die folgenden beiden Lehrpläne geben eine Vorstellung von deren Mannigfaltigkeit, zugleich zeigen sie, wie weitgehende Unterschiede zwischen den Lehrplänen zweier Bergschulen, von denen die eine für den Steinkohlenbergbau, die andere hauptsächlich für den Erzbergbau ausbildet, vorhanden sind.

a) Lehrplan der Bergschule in Bochum

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden									
	Vorschule				Hauptklasse				Oberklasse	
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.
	Halbjahr									
Deutsch	4	4	2	2	—	—	—	—	—	—
Rechnen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Mathematik	—	—	—	—	4	4	2	—	2	—
Mechanik	—	—	—	—	2	2	2	2	2	4
Naturlehre	—	—	—	—	2	2	2	2	4	4
Gebirgslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Bergbaukunde	—	—	—	—	5	5	5	6	4	4
Aufbereitungskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Materialienlehre und Maschinenelemente	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Maschinenlehre	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4
Elektrizitätslehre	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Zeichnen	2	2	2	2	4	4	4	4	4	4
Markscheiden	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4
Bergpolizeivorschriften	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Gesetzeskunde	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2
Wirtschaftskunde	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grubenrechnungswesen	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Erste Hilfe bei Unfällen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Übungen mit Atmungsgeräten	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Summe	8	8	8	16	20	20	24	24	34	34

b) Lehrplan der Siegener Bergschule

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					
	Vorschule		Hauptschule			
	1.	2.	1.	2.	3.	4.
	Halbjahr					
Deutsch	2	2	—	—	Wanderhalbjahr	—
Rechnen	2	2	—	—		—
Mathematik	2	2	6	5		2
Mechanik	—	—	2	3		2
Physik	2	2	2	—		—
Chemie	—	—	4	4		—
Mineralogie	—	—	—	3		—
Geologie und Lagerstättenkunde	—	—	—	—		3
Bergbaukunde	2	2	2	3		4
Braunkohlen und Dachschieferbergbau	—	—	—	2		2
Aufbereitungskunde	—	—	—	—		2
Maschinenlehre	—	—	3	3		3
Elektrotechnik	—	—	3	3		4
Zeichnen	2	2	4	3		2
Markscheiden	—	—	—	2		3
Gesetzeskunde	—	—	—	—		2
Staatsbürgerkunde	—	—	2	—		—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2		—
Erste Hilfe bei Unfällen	—	—	—	—		1
Summa	12	12	28*)	33		30*)

*) Dazu ein Tag für Lehrausflüge.

Der Hauptlehrkursus ist durchweg zweijährig. In Bochum, Aachen und Clausthal, demnächst auch in Eisleben, werden für Anwärter auf Betriebsführerstellen außerdem einjährige Oberkurse abgehalten, an denen befähigte Absolventen des Hauptkursus, in der Regel nach zwischenzeitlicher mehrjähriger Beschäftigung in der Praxis, teilnehmen.

Während der zweijährigen Hauptkurse werden an den meisten Schulen regelmäßige Arbeitsschichten verfahren, entweder in der Art, daß an jedem Wochentage die eine Tageshälfte dem Unterricht, die andere der praktischen Arbeit dient, oder daß wöchentlich 3—4 Unterrichtstage mit 3—2 Arbeitstagen wechseln. Die Verrichtung der praktischen Arbeit neben dem Unterricht hat den Vorteil, daß die Schüler während des Schulbesuches ihren Lebensunterhalt erwerben und daß zwischen Theorie und Praxis lebendige Wechselbeziehungen hergestellt werden, die auf das Interesse und Verständnis der Schüler fördernd einwirken. Durch planmäßige Regelung der Arbeit und Führung von Tagebüchern wird diese günstige Wirkung verstärkt. Die Einrichtung hat aber auch ihre Schattenseiten. Gegen sie ist einzuwenden, daß die Schüler trotz der neueren Verkürzung der Schichtdauer und trotz mancher Rücksichten, die die Grubenverwaltungen bezüglich der Art der übertragenen Arbeiten nehmen, oft ermüdet zum Unter-

richt kommen und für häusliche Arbeiten keine Zeit finden. Auf einigen Bergschulen wird daher der letzte Teil des Hauptkursus und in Tarnowitz und Siegen die ganze Unterrichtszeit von praktischer Arbeit freigehalten. Dasselbe ist in Bochum, Aachen und Clausthal bei dem einjährigen Oberkursus der Fall. In Siegen und Dillenburg besteht dabei die Einrichtung, daß zwischen das zweite und vierte Halbjahr ein ausschließlich der praktischen Arbeit gewidmetes Halbjahr eingeschoben wird, in dem die Schüler nach Anweisung des Bergschuldirektors zur Erweiterung ihres Gesichtskreises mehrere Gruben, deren Eigenart ihnen bis dahin fremd war und die nicht selten auch außerhalb des Bergschulbezirks liegen, aufsuchen und zugleich über eine ihnen gestellte Aufgabe eine größere Ausarbeitung liefern. Die Einschiebung dieses „Wanderhalbjahres hat sich wohl bewährt und wird von den Schülern selbst außerordentlich geschätzt.

Das Fehlen eines Lohneinkommens während ganzer Unterrichtshalbjahre nötigt vermögenslose Schüler, deren Zahl stark überwiegt, für den Schulbesuch frühzeitig Ersparnisse zu sammeln. Für die Charakterbildung liegt darin sicherlich ein Vorteil: Wer sich in jungen Jahren zur Erreichung eines wichtigen Lebenszieles selbst einen Sparzwang auferlegt und ihn gegenüber allen Versuchungen standhaft durchführt, von dem kann erwartet werden, daß er auch an spätere Lebensaufgaben mit gestählter Willenskraft herangeht.

Eine Erleichterung liegt für die Schüler darin, daß der Unterricht regelmäßig unentgeltlich erteilt wird. Darüber hinaus werden bei den Schulen, die während der Unterrichtshalbjahre keine praktische Arbeit verrichten lassen, an bedürftige Schüler vielfach auch Unterstützungen gezahlt. Die bis vor kurzem an einigen Schulen bestehende Bestimmung, wonach ein Schulgeld nachzuzahlen und die empfangene Unterstützung zu erstatten war, falls der Schüler innerhalb einer gewissen Zeit nach Verlassen der Schule eine Stellung außerhalb des Schulbezirkes annimmt, ist nur in seltenen Ausnahmefällen gehandhabt und neuerdings beseitigt worden.

Am Schlusse des Schuljahres finden schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Beim Abgange erhalten die Schüler Zeugnisse, die sich außer über die Leistungen auch über die Befähigung der Schüler zur Bekleidung bestimmter Stellungen aussprechen. Die Zeugnisse gelten seit 1911 als staatlich anerkannter Nachweis für die in ihnen bekundete Befähigung. Diese Wirkung wohnt ihnen mit Rücksicht auf die zwischen den einzelnen Bergbaubezirken bestehenden betrieblichen Unterschiede aber nur für die Bergbauarten bei, auf deren Eigenart der Unterricht der Bergschule zugeschnitten ist.

Der Unterricht wird, besonders an den größeren Schulen, überwiegend von hauptamtlichen Lehrern, in den technischen Fächern durchweg von solchen mit akademischer Bildung, erteilt. Lehrer im Nebenamte werden, auch an den größeren Schulen, für den Unterricht in Sonderfächern herangezogen. An einigen kleineren Bergschulen tragen staatliche Bergbeamte nebenamtlich auch in Hauptfächern vor. In Clausthal, Siegen und Dillenburg liegt die Leitung der Bergschule dem staatlichen Bergrevierbeamten im Nebenamte ob.

Die Lehrer bilden ein Kollegium mit den für ein solches üblichen Befugnissen. Der

Direktor leitet die Bergschule und vertritt sie nach außen. Ein Bergschulvorstand (Kuratorium) übt allgemeine Verwaltungsbefugnisse aus und gibt für die Betätigung der Bergschule die Richtlinien an. Schulaufsichtsbehörde ist in Preußen das Oberbergamt und in weiterer Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (Bergabteilung).

Die Besorgnis, daß die nicht von öffentlich-rechtlichen Bergbauhilfskassen, sondern von eingetragenen Vereinen unterhaltenen Bergschulen in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges der nötigen finanziellen Sicherung entbehren möchten, hat zum Erlaß des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Ges.-S. S. 228) geführt. Durch das Gesetz ist den Bergschulvereinen das Recht verliehen worden, auch Nichtvereinsmitglieder zu den Bergschullasten heranzuziehen. Zugleich ist das staatliche Aufsichtsrecht schärfer bestimmt und vorgeschrieben worden, daß die Verwaltung der Bergschule einem Bergschulvorstande zu übertragen ist, der sich in angemessenem Verhältnis aus Vertretern der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Bergschullehrer, der Angestellten, deren Nachwuchs auf der Bergschule herangebildet wird, und der Bergarbeiter zusammensetzt. Die Zahl der Vertreter der Bergwerksbesitzer und die Zahl der Vertreter der Angestellten und Bergarbeiter muß die gleiche sein.

4. Bedeutung der Bergschulen.

Der deutsche Bergbau hat von den Bergschulen seit mehr als einem Jahrhundert reichen Nutzen gezogen. Viele Tausende zweckmäßig ausgebildeter Grubenbeamten sind aus ihnen hervorgegangen und haben dazu beigetragen, den deutschen Bergbau zu seiner heutigen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Höhe zu entwickeln. Unter den 30000 im preußischen Bergbau beschäftigten technischen Beamten sind rund 12000 auf Bergschulen vorgebildet. Viele von ihnen haben es zu leitenden Stellungen, einzelne besonders Befähigte zu Stellungen von Generaldirektoren großer Unternehmungen gebracht. Die Ausbildung der Schüler ist den Bedürfnissen des Bergbaues stets angepaßt und mit deren Steigen vervollkommnet worden. Dabei ist die schon erwähnte enge Fühlung zwischen Schule und Praxis und die Mitwirkung von Vertretern der Grubenverwaltungen in den Bergschulvorständen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen.

In der Erkenntnis, daß der Unterricht nur dann fruchtbar sein kann, wenn er sich auf gründliche praktische Erfahrungen der Schüler stützt, ist von jeher auf eine ausgiebige praktische Vorbildung der Schüler Wert gelegt worden. Die Notwendigkeit solcher Vorbildung wird von den Schülern selbst anerkannt, die danach in ihrer Mehrzahl an Stelle der vorgeschriebenen drei- oder vierjährigen Praxis eine erheblich längere Lehrzeit, in Bochum beispielsweise eine solche von durchschnittlich mehr als 7 Jahren, bei der Aufnahme auf die Schule nachweisen. Im Zusammenhange mit der langen Lehrzeit steht es, daß das Lebensalter der Schüler verhältnismäßig hoch ist, höher als bei irgendwelchen anderen Fachschulen. Diese Eigentümlichkeit der Bergschulen ist deshalb gerechtfertigt, weil die Schüler bei ihrer Entlassung genügend gereift sein müssen, um schon in den ersten Stellungen die mit der Gefährlichkeit des Bergbaues verbundene große Verantwortung tragen und im Verkehr mit den Arbeitern angemessen auf-

treten zu können. Charakterfeste, gewissenhafte Beamte hat der Bergbau in besonders hohem Maße nötig. Um ihre Heranbildung zu sichern, muß schon bei der Aufnahme der Schüler auf das Sorgsamste verfahren werden, ohne daß dabei politische oder konfessionelle Nebenrücksichten eine Rolle spielen dürfen. Ebenso muß während der Schulzeit nachdrücklich auf sorgfältige Arbeit und treue Pflichterfüllung gehalten werden. Lässige Schüler, die die für zuverlässige Grubenbeamte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, können auf der Schule nicht geduldet werden.

In sozialer Hinsicht haben die Bergschulen insofern segensreich gewirkt, als sie ihren überwiegend aus vermögenslosen Volksschichten stammenden Schülern die Möglichkeit geboten haben, ohne größere Opfer an Geldmitteln aus eigenem Wollen und eigener Kraft zu gehobenen Stellungen emporzusteigen. Es gibt kaum einen anderen Beruf, in dem der Aufstieg vom Arbeiter zum Beamten, auch zu solchem in leitender Stellung, in gleich vorsorglicher Weise geordnet ist und in dem er in so zahlreichen Fällen auch erreicht wird wie in dem der Grubenbeamten.

Vergleicht man die Bergschulen mit anderen Fachschulen, so fällt auf, daß die Bergschulen in ihrer Einzelgestaltung weit größere Verschiedenheiten aufweisen, als das sonst, beispielsweise bei den Maschinenbauschulen oder den Baugewerkschulen, der Fall ist. Die Verschiedenheiten sind in den Verhältnissen der Praxis, den starken Besonderheiten, die die einzelnen Arten des Bergbaues aufweisen, begründet und daher im wesentlichen unabänderlich. Jede Schule muß danach streben, die Schüler gerade für die Art des Bergbaues, der sie zu dienen bestimmt ist, tüchtig zu machen. Das kann sie nur, wenn sie in weiser Beschränkung auf die örtlichen Verhältnisse die Schüler mit Rücksicht auf die besonderen bergmännischen Erzeugnisse, auf die Eigenart der Lagerung, Gewinnung und Förderung, der auftretenden Gefahren und der zu ihrer Bekämpfung erlassenen bergpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften ausbildet. Auch die Größe der Betriebe, die den einzelnen Bergbauarten eigentümlich ist, spielt dabei eine Rolle. Um ein Beispiel zu geben, muß der Lehrplan für die Ausbildung von Steigern großer Steinkohlengruben, auf denen für jeden Sonderzweig des technischen Dienstes eigene Beamte vorhanden sind, anders aussehen als ein solcher, nach dem Steiger und Betriebsführer von Erzgruben auszubilden sind, von Gruben, auf denen zwar die zu bekämpfenden Gefahren weniger groß sind als auf den Steinkohlengruben, dafür aber jeder einzelne der wenigen vorhandenen Beamten in der Lage sein muß, sich auf den verschiedensten Gebieten der bergmännischen Technik einschließlich des Maschinenwesens und der Elektrotechnik selbständig zu betätigen. Die Verschiedenheiten der oben mitgeteilten Lehrpläne finden darin ihre Rechtfertigung.

5. Zukunftsaufgaben.

Muß bei dieser Sachlage zwar eine zu weit gehende Vereinheitlichung des Bergschulwesens als der Sache schädlich abgelehnt werden, so ist es doch selbstverständlich, daß eine gesunde Weiterentwicklung für alle Bergschulen notwendig ist. Solcher Weiterentwicklung wird es dienen, wenn der bergmännischen Jugend im Anschluß an den Volksschulbesuch künftig der Besuch der Berufsschule (Fortbildungsschule) zur

Pflicht gemacht wird, und zwar, wo es irgend sein kann, unter Einrichtung besonderer bergmännischer Fachklassen. Ein Anfang ist mit der Einführung der Schulpflicht im Frühjahr 1921 in dem rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk gemacht worden. Die Berufsschulen werden neue Unterlagen für die sachgemäße Auswahl der Bergvorschüler bieten und werden auf ihren Unterrichtsgebieten die Bergvorschulen und Bergschulen derart entlasten, daß diese ihre Lehrziele auf anderen Gebieten weiter stecken können. Das wird u. a. bezüglich der Allgemeinbildung möglich sein, für deren Förderung auf der mit Lehrstoff ungewöhnlich stark belasteten Bergschule sonst bisher verhältnismäßig wenig Zeit zur Verfügung gestanden hat.

Erwähnenswert sind noch die neueren Bemühungen, die praktische Ausbildung solcher jungen Leute, die den Entschluß zum späteren Bergschulbesuch kundgegeben haben, frühzeitig nach festen Plänen zu regeln. Auch diese Regelung wird dazu beitragen, das Urteil über die Eignung der Bewerber für die Grubenbeamtenlaufbahn sicherer als bisher zu gestalten.

Ein regelmäßiger und geordneter Meinungsaustausch zwischen den Bergschulfachleuten hat bisher nicht stattgefunden. Seine Einrichtung ist aber im Werke. Er wird die Klärung mancher Unterrichtsfragen ermöglichen und wird durch Austausch der bei den einzelnen Bergschulen gemachten Erfahrungen vielseitige Anregungen geben.

Die Grubenbeamten haben eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, indem sie neben der Beschäftigung mit den technischen und wirtschaftlichen Betriebsangelegenheiten und der Sorge um die Gefahrenbekämpfung das persönliche Verhältnis zu den Belegschaften zu pflegen und in dem Widerstreit der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern als Beauftragte der Unternehmer vermittelnde und aufklärende Arbeit zu leisten haben. Diese Aufgabe können sie nur dann für alle Teile befriedigend lösen, wenn sie nicht nur bezüglich ihres Wissens, sondern auch bezüglich der ihr Vorgehen beherrschenden Anschauungen entsprechend vorgebildet und erzogen worden sind. Die Bergschulen sind sich der Pflichten, die ihnen hieraus erwachsen, bewußt und andauernd bemüht, ihren Schülern durch Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts in der Gesetzeskunde und Wirtschaftslehre eine objektive abgeklärte Grundlage für ihre Berufsaufgaben zu geben, sie daneben aber auch zu gerecht denkenden, ruhig und unbefangen urteilenden und die neuere soziale Entwicklung angemessen berücksichtigenden Männern zu erziehen, zu Männern, die auf der anderen Seite auch die ihnen gegenüber ihren Auftraggebern obliegenden Pflichten treu erfüllen. Es ist zu hoffen, daß die im Bergschulvereinsgesetz vorgeschriebene neue Zusammensetzung der Bergschulvorstände, wonach alle an der Ausbildung der Grubenbeamten interessierten Kreise einschließlich der Angestellten und Arbeiter darin vertreten sein sollen, auf das Ergebnis dieser Bemühungen von nützlichem Einfluß sein und daß es im Zusammenhange damit gelingen wird, den Bergschulen, unbeeinflußt durch politische Kämpfe, die *außerhalb* der Schule umgehen, auf allen Seiten das Vertrauen zu erhalten, das sie in einer mehr als hundertjährigen Vergangenheit in hohem Maße genossen haben und dessen sie auch künftig bedürfen, wenn ihre Arbeit für den deutschen Bergbau wahrhaft segensreich sein soll.

6. Literatur.

G. Kaufmann. Geschichtliches über die Freiberger Bergschule. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. 1903. A. 106.

O. Stegemann. Die Entwicklung des Bergschulwesens in den Bergrevieren Aachen und Düren. 1857—1904. Aachen. 1904.

W. Bornhardt. Geschichte der Siegener Bergschule. Siegen 1904.

E. Löcke. Geschichte der Dillenburger Bergschule. Dillenburg 1908.

Die Bergschulen im Preußischen Staate. Nach amtlichen Quellen. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. 1919. S. 242.

J. Treptow. Die Zwickauer Bergschule. 1862—1912. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. 1912. A. 3.

Denkschrift über das Bergschulwesen Preußens, der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung im Juli 1919 von dem Ausschuß der Lehrer an den Bergschulen Preußens vorgelegt.

Handelsschule und höhere Handelsschule

Von Johannes Oberbach, Köln

1. Geschichtliche Entwicklung.

Schon im Mittelalter ging neben der praktischen Lehre, die den jungen Kaufmann vielfach in die Fremde, in die auswärtigen Kontore der Hansa oder in die oberitalienischen Handelsstädte führte, eine Ergänzung durch Unterricht in Lateinschulen, später in den Schreib- und Rechenschulen, her.

Lebhafter wurde das Bedürfnis nach einer schulmäßigen kaufmännischen Ausbildung im 18. Jahrhundert. Der erste Plan zur Errichtung von Handelsschulen, den der sächsische Kommerzienrat Jakob Marperger im Anfang des Jahrhunderts entwarf, gelangte nicht zur Ausführung. Das Bedürfnis nach einer besonderen bürgerlichen Bildung führte 1747 zur Gründung der ersten Realschule durch den Prediger Hecker in Berlin. An seine Schule schloß er bald eine besondere Manufaktur- und Kommerzienklasse an, die als Handelsschule anzusehen ist. Ähnliche Klassen wurden an den Schulen der Philanthropen eingerichtet. Selbständige Handelsschulen wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, etwa in 20 Städten, eingerichtet. Am bekanntesten ist die Handelsakademie von Professor Büsch in Hamburg, die er von 1771 bis zu seinem Tode leitete, und die Handelsschule, die Friedrich Schulz in Berlin mit Unterstützung der Korporation der Kaufmannschaft von 1791—1803 unterhielt und die dann 1803 bis 1806 als Königliche Handelsschule weitergeführt wurde.

Die verheißungsvollen Anfänge gingen in der napoleonischen Zeit zugrunde. Bedeutungsvoll für die weitere Entwicklung wurde das Vorgehen der Kramer-Innung in Leipzig, die 1831 eine Handelsschule gründete. Diesem Beispiele folgten die meisten größeren sächsischen Städte und eine Anzahl anderer Orte. Diese Schulen wurden später so umgebildet, daß der erfolgreiche Besuch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste gab.

Handelsschulen für junge Leute mit Volksschulbildung wurden ebenfalls zuerst in Sachsen 1872 durch Direktor Benser eingerichtet. Diese Schulen sollten von dem Besuche der damals zur gesetzlichen Einführung gelangenden Pflichtfortbildungsschulen befreien. In größerem Umfange entwickelten sich diese Schulen erst, als die Arbeitsteilung im Handel ein stärkeres Bedürfnis nach weiblichen Hilfskräften wachrief und diese eine geeignete Vorbildung vor dem Eintritt in den Beruf suchten. Die vielfach unzulänglichen Bildungseinrichtungen privater Veranstaltungen wurden mehr und mehr ersetzt durch Schulen gemeinnütziger Vereine, z. B. des Lette-Vereins, der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin u. a. m. Schließlich nahmen Städte und Staat die Schulform auf und entwickelten sie weiter. Daneben machte sich das Bedürfnis geltend, besondere Schuleinrichtungen für Schüler und Schülerinnen mit höherer Allgemeinbildung: dem Abschlußzeugnis der Höheren Mädchenschule oder mit Obersekundareife zu schaffen. Frankfurt a. M. errichtete zuerst eine 2jährige höhere Handelsschule für Einjährige, Köln zuerst eine solche für Lyzeumsabsolventinnen; eine Reihe von höheren Handelsschulen für die weibliche und zuletzt auch für die männliche Jugend folgte diesen Gründungen rasch nach. Grundsätze für die Einrichtung und Lehr-

pläne der Handelsschulen wurden in Preußen durch die Verordnung vom 8. April 1916 aufgestellt.

Die heutige Form der Handels- und höheren Handelsschulen, beide Benennungen im Sinne des Preußischen Ministerial-Erlasses vom 8. April 1916, ist also verhältnismäßig jungen Datums. Zunächst hauptsächlich für das weibliche Geschlecht eingerichtet als Ersatz der fehlenden Lehre, ergab sich ein weiterer Antrieb zu ihrer Entwicklung aus der Fortbildungsschulpflicht, nämlich der Gedanke, fortbildungsschulfreie Hilfskräfte heranzubilden. Die innere Aushöhlung der Kaufmannslehre durch die immer mehr zunehmende Arbeitsteilung und die Überlastung des Geschäftsinhabers einerseits, die Verwendung von Büromaschinen und damit die Mechanisierung der Büroarbeit anderseits, bereiteten den Boden für die Entwicklung der Handelsschulen. Dem hervortretenden Bedarf nach guten Hilfskräften mit höherer Allgemeinbildung kam die wirtschaftliche Notwendigkeit entgegen, aus der heraus die Kreise des Mittelstandes und der Beamten ihre Töchter und Söhne in steigendem Maße der Betätigung in kaufmännischen Büros zuführen mußten. Die Not unserer Tage hat diese Entwicklung noch verstärkt, so daß jetzt allerorten Handels- und höhere Handelsschulen für Mädchen und für junge Leute ins Leben gerufen werden.

2. Zweck.

Wie die Pflichtberufsschule äußerlich neben der praktischen Lehre hergeht und innerlich sie durch Unterricht ergänzt, um auf diesem Wege guten kaufmännischen Nachwuchs zu sichern, so sucht die Handels- und höhere Handelsschule durch Unterricht und Erziehung vor dem Eintritt in den Beruf gute Hilfskräfte für den Handelsstand heranzubilden. In dieser Zeitfolge liegt ihre Beschränkung eingeschlossen; für alle kaufmännischen Tätigkeiten, die gründliche Warenkenntnis voraussetzen, ist und bleibt die Lehre der beste Weg. (Einkäufer, Verkäufer, Lagerverwaltung, Reisender usw.) Zu der allgemeinen kaufmännischen Bürotätigkeit kann dagegen der Weg meist ebenso gut, vielfach auch zweckmäßiger durch die Handels- und höhere Handelsschule führen. Eine Reihe von Fertigkeiten (Kurzschrift und Schreibmaschine) kann die Schule planmäßiger und gründlicher vermitteln. Ihre weitgehende theoretische Ausbildung richtet den Blick mehr auf das Grundsätzliche und verhütet damit die Nachteile der bloßen Routine, auf deren Vorzüge in der Fortführung vom Wissen und Kennen zum Können Handelsschule und höhere Handelsschule ebensowenig zu verzichten brauchen, wie auf die erziehliche Wirkung der Lehre. Wie diese, so sollen und können auch die genannten Schulen zu tüchtigen Menschen und pflichtbewußten, gemeinschaftsstrebigen Staatsbürgern erziehen.

3. Organisation.

1. Die Handelsschule baut auf der abgeschlossenen Volksschulbildung auf; es dürfen aber nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die eine gute Volksschulbildung besitzen. (Nachweis in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung.) Sie ist eine Fachschule mit meist $1^1/_2$—2jährigem Lehrgang, der sich auf die

eigentlichen Handelsfächer: Handelskunde mit Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Schön-, Kurz- und Maschinenschreiben erstreckt, aber auch durch Unterricht in Deutsch und einer Fremdsprache die Allgemeinbildung, durch Wirtschaftsgeographie, Bürger- und Lebenskunde die wirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildung erweitert und so zur Bekleidung gehobener Stellungen den Grund legt. Die Erreichung dieses Zieles ist nur bei 2jährigem Lehrgange gewährleistet. Das Fehlen der Anschauungen und Erfahrungen aus dem zukünftigen Betätigungsgebiet muß durch anschaulichen Unterricht und beste Ausstattung mit Lehrmitteln wettgemacht werden; dazu tritt die Betätigung der Schüler im Hausfleiße.

II. Die Höhere Handelsschule baut auf einer höheren Vorbildung auf[1]); als solche ist im preußischen Ministerial-Erlaß vom 8. April 1916 bezeichnet:

1. die Reife für Obersekunda einer höheren Knabenschule, einer Studienanstalt für Mädchen;

2. das Schlußzeugnis des Lyzeums;

3. das Schlußzeugnis einer anerkannten (preußischen 9-klassigen) Mittelschule in Verbindung mit der Zeugnisnote „gut" in Deutsch und in einer Fremdsprache. Bei Fehlen dieser Vorbedingung ist der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen.

Die Höhere Handelsschule ist eine höhere Fachschule von 1—2jähriger Dauer; aber nur der 2jährige Lehrgang gewährleistet die Erreichung ihres Zieles. Neben den Handelsfächern, für die sie wegen der guten Vorbildung und der größeren geistigen Reife der Schüler ein höheres Ziel stecken kann und muß als die Handelsschule, sucht sie den Blick zu weiten und die wirtschaftliche Ausbildung abzurunden durch die allgemeinwirtschaftlichen Fächer: Wirtschaftsgeschichte, -geographie, Volkswirtschaftslehre, mechanische und chemische Technologie. Die fremdsprachlichen Vorkenntnisse baut sie aus zum fremdsprachlichen Schriftverkehr und zum Verstehen der fremdsprachlichen wirtschaftlichen Literatur.

So ist die Höhere Handelsschule eingestellt auf die Heranbildung erster Kräfte, die später einmal leitende Persönlichkeiten in fremden oder in eigenen Betrieben werden können.

Die Bedeutung der Handels- und höheren Handelsschulen für die Gesamtheit besteht einmal darin, daß sie den Blick der Eltern von den einseitig bevorzugten sogenannten gelehrten Berufen abzuziehen geeignet sind und ihn dafür auf die Betätigung im Wirtschaftsleben lenken, eine Wirkung, die heute unbedingt herbeizuwünschen und möglichst zu fördern ist. Dann liefern sie dem Handelsstande gute und beste Kräfte, die wegen ihrer größeren Schulung besonders befähigt sind, die Gedanken der Führer in die Tat umzusetzen, die so erforderliche Qualitätsarbeit zu

[1]) Im Freistaat Sachsen versteht man unter „Höheren Handelsschulen" solche Anstalten, die in meist dreijähriger Dauer zu dem Ziele führen, das die preußische „Handels-Realschule" sich gesteckt hat: der Reife für OII einer Realschule mit kaufmännischem Einschlag, der jedoch in den sächsischen Anstalten bedeutend stärker ausgesprochen ist, als bei dem preußischen Typ, weshalb sich in Sachsen diese Schulen auch sehr gut entwickelt haben und großer Beliebtheit erfreuen.

leisten; auch können sich aus diesem Grunde aus ihnen später leitende Persönlichkeiten im fremden oder im eigenen Betrieb entwickeln.

Dann eignen sich die Handels- und höheren Handelsschüler für Beamtenstellen mit wirtschaftlichem Einschlag bei Bahn, Post, Steuer- und Zollbehörden und können so in erheblichem Maße mit dazu beitragen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der ihnen zu jeder Zeit und in jeder Form eingeprägt worden ist, auch bei den genannten Behörden schneller verwirklicht wird.

Den Schülern selbst ist durch die beiden Fachschulen ein vorzüglicher Weg zur Berufsausbildung eröffnet, der sie bei Neigung, Begabung und Strebsamkeit schnell vorwärts bringen kann und so besonders für die den unteren Schichten entstammenden Volksschüler den wünschenswerten sozialen Ausgleich und Aufstieg fördert. Dieser Möglichkeit muß durch Schaffung besonders zahlreicher Freistellen Rechnung getragen werden. Im Einzelfalle ist auch der Übergang zur höheren Handelsschule zu vermitteln. Dazu bedarf es nicht so sehr aller möglichen Verbindungswege, als vielmehr der persönlichen Anteilnahme am einzelnen Fall und seiner jeweils zweckmäßigsten Förderung. Auch von der Berufsschule (kaufmännische Fortbildungsschule) muß für hervorragend Tüchtige und Strebsame der Weg zur Handels- und zur höheren Handelsschule geebnet werden, wobei wieder ähnlich zu verfahren ist, wie vorhin angegeben.

Der Bedeutung der genannten Schulen müssen die Berechtigungen entsprechen. Dem Handelsschüler ist nicht nur die Befreiung von der Pflichtberufsschule zuzusprechen, sondern er muß die Rechte erhalten, die mit der Reife für O II einer höheren Schule in Zukunft verbunden sein werden. Außerdem gebühren ihm Erleichterungen beim Eintritt in Beamtenstellungen mit wirtschaftlichem Einschlag.

Dem Schüler der Höheren Handelsschule gebührt mit vollem Rechte nach entsprechender praktischer Tätigkeit das Recht der Immatrikulation an der Handelshochschule und damit die Möglichkeit der Promotion in Wirtschaftswissenschaften. Der Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn entsprechender Art (Bahn, Post, Steuer, Zoll) muß ihm erleichtert werden.

Da, wie vorhin betont, dem hervorragend begabten und strebenden, geistig und sittlich reifen Pflichtberufsschüler die Handelsschule und unter Umständen die Höhere Handelsschule erschlossen werden kann und muß, so ist ihm damit zugleich der Weg zur Hochschule geöffnet und die Forderung nach dem Aufstieg des Tüchtigen in einer Weise verwirklicht, die nicht nur einfach ist, sondern auch die Begabung nicht aus ihrer Bahn in fremde Kreise reißt, sie vielmehr ihrem Boden, dem Wirtschaftsleben, erhält.

5. Lehrerfragen.

Der Unterricht in Handels- und höheren Handelsschulen stellt nicht nur methodisch Höchstforderungen an den Lehrer (es fehlt den Schülern die Anschauungsgrundlage und die Apperzeptionshilfe, das wirtschaftliche Denken und Fühlen), sondern verlangt von ihnen auch andauernde wirtschaftswissenschaftliche Arbeit, da das Stoffgebiet besonders in unserer Zeit Änderungen tatsächlicher Art in rasendem Zeitmaß durchmacht, und da selbst die wirtschaftlichen Grundanschauungen tiefgreifenden Ver-

änderungen unterworfen sind. Daher ist das Ziel der beiden Fachschulen nur zu erreichen mit einer Lehrerschaft, die methodisch und fachwissenschaftlich auf der Höhe der Ausbildung steht — Lehrer mit Handelshochschulbildung — und die sich vor allem auf der Höhe erhalten kann (nicht zu hohes Stundenausmaß, Möglichkeit, das Wirtschaftsleben an seiner Quelle zu studieren). Der gesteigerten geistigen Leistungsfähigkeit und Arbeitsanforderung muß die Lebenshaltung und soziale Wertung entsprechen (angemessene Besoldung), sonst geht der Nachwuchs und mit ihm die Schule zurück. Das aber müßte jeder Vaterlandsfreund aufs tiefste beklagen, da damit eine wesentliche Voraussetzung zur Hebung unserer wirtschaftlichen Lage geschmälert würde. Die Lehrerfrage schließt auch die Frage der Schulaufsicht ein. Die beste Lösung dieses Problems, von dem ein wesentlicher Teil des Erfolges abhängt, wird die sein, die man im übrigen Schulwesen schon verwirklicht hat oder erstrebt, nämlich die Aufsicht, oder besser gesagt: die Schulpflege durch einen Fachmann, der alle Fragen des kaufmännischen Schulwesens beherrscht und der auch der Lehrerschaft nahe steht, ihr nicht nur fachmännische Autorität, sondern auch Berater und Freund ist.

6. Statistisches.

Nur für Preußen stehen mir neuere und zuverlässige Zahlen zur Verfügung. Nach einer amtlichen „Übersicht über die gewerblichen und kaufmännischen Tagesfortbildungsschulen mit mehr als 12 Stunden Unterricht wöchentlich" bot Preußen am 1. Dezember 1919 folgendes Bild:

I. Handelsschule.

Zahl der Schulen 70 mit 325, also durchschnittlich 4—5 Klassen, die von rund 2100 Schülern und rund 6900 Schülerinnen besucht wurden, Verhältnis rund 1 : 3. Die Zahl der angegebenen hauptamtlichen Lehrkräfte betrug rund 185, die der nebenamtlichen rund 430, Verhältnis rund 1 : $2^1/_3$. In dieser letzteren Zahl fehlen die für solche Lehrkräfte, die zugleich an kaufmännischen Pflichtberufsschulen tätig waren und nur dort gezählt worden sind. Wochenstundenzahl 16—36 Stunden, durchschnittlich 30.

II. Höhere Handelsschule.

Zahl der Schulen rund 35 mit 75, also durchschnittlich 2 Klassen, die von rund 600 Schülern und 1300 Schülerinnen besucht wurden. (Verhältnis rund 1 : 2.) Die Zahl der angegebenen hauptamtlichen Lehrkräfte betrug rund 70, die der nebenamtlichen rund 80. (Verhältnis 1 : $1^1/_7$). Es fehlt wiederum die Zahl der nur an kaufmännischen Pflichtberufsschulen mitgezählten. Wochenstundenzahl 24 bis 36, durchschnittlich 32.

Für das Reich kann ich nur die jedenfalls veralteten Zahlen angeben, die L. Tronnier im Jahre 1912 zusammengestellt hat. Demnach waren vorhanden im Deutschen Reich:

	1907	1912
Handelsschulen	119, meist für weibliche	207
Höhere Handelsschulen	16,	43

Für die einzelnen Länder finden sich genauere Angaben im „Handbuch des kaufmännischen Unterrichtswesens“ von A. Ziegler, Verlag von G. A. Glockner, Leipzig, Band 1. (Alle nur bis 1913/14.)

Die letzteren Zahlen zeigen eine bedeutende Entwicklung. Möge sie anhalten zum Heile unseres Vaterlandes, das am Berufs- und Fachschulwesen erst in allerletzter Linie sparen darf!

Literatur

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen (Preußen) Handels-Min.-Blatt 1916 S. 113 ff.,

Denkschrift des Großherzoglich Badischen Landesgewerbeamtes über die Handelsjahresschule.

Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufm. Bildungswesen, Band 8, Handelsschulen; Bd. 16, Errichtung von Handelsschulen; Bd. 34, Der Stand des kaufm. Unterrichtswesens für weibliche Angestellte; Bd. 44, Lehrpläne für die höheren Handelsschulen für Mädchen von Dir. Oberbach; desgl. für die Handelsschulen von Frl. Herrmann; Bd. 38, Einjährige Kurse mit nachfolgendem beschränkten Fortbildungsunterricht von Dr. Weber; Bd. 41, Handelsvorschulen und kaufm. Fortbildungsschulen von Prof. Kohlhepp und Dir. Karle. Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung. Jahrg. VII, Nr. 13, Handelsvorschulen von Dir. Karle; VIII, Nr. 16, Die pädagogische und ökonomische Bedeutung der Handelsvorschule von Dr. Knörck, Nr. 18, desgl. von Dir. von der Aa; Nr. 20, desgl. von Dir. Walter; IX, Nr. 33; Zum Entwurf betr. Bestimmungen über Errichtung und Lehrpläne von Handelsvorschulen und höheren Handelsschulen von Dir. P. Schmidt; desgl. in IX, Nr. 36 von Dir. Dr. May; X, Nr. 8, Zur Gründung einer zweijährigen Handelsvorschule von Dir. R. Schlösser.

Zeitschrift für das kaufm. Bildungswesen, XV, Nr. 8, Einige Bemerkungen zu dem Entwurf von Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Handelsvorschulen und der höheren Handelsschulen in Preußen von Dir. Oberbach. Kölnische Zeitung 1912, Nr. 4, Die Handelsvorschule von Dir. Oberbach. Frankfurter Zeitung 1913, Nr. 7, Handelsvorschule und höhere Handelsschule von Dir. Oberbach. Die deutsche Fortbildungsschule, XXV, Nr. 12, Einige Bemerkungen zum Min.-Erlaß betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen vom 8. 4. 1916 von Dir. Oberbach.

Stoffverteilungsplan für zweijährige höhere Handelsschulen von Dir. Oberbach; Verlag von G. A. Glöckner, Leipzig.

Anhang

Stundenverteilung nach dem Preußischen Min.-Erlaß vom 8. 4. 1916

I. Handelsschulen

1. Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens	5	Std.	wöchentlich
2. Kaufmännisches Rechnen	„	4	„	„
3. Buchführung	„	3	„	„
4. Bürger- und Lebenskunde	„	2	„	„
5. Deutsch	„	2	„	„
6. Wirtschaftsgeographie	„	2	„	„
7. Schreiben, Maschinenschreiben, Kurzschrift	„	5	„	„
8. Turnen und Jugendspiele	„	2	„	„
	Zusammen	25	Pflichtstunden	

Dazu kommt meist:

9. Eine Fremdsprache mit 4—6 Stunden. Auch werden die oben angeführten Fächer oft mit mehr Stunden bedacht, besonders 7.

Die Höchststundenzahl in der Woche beträgt 34 Std., die Durchschnittsstundenzahl 30.

II. Höhere Handelsschulen

1. Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens	4	Std.	wöchentlich
2. Kaufmännisches Rechnen	„	4	„	„
3. Buchführung	„	3	„	„
4. Deutsch	„	2	„	„
5. Französisch oder Englisch	„	4	„	„
6. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	„	2	„	„
7. Wirtschaftsgeographie	„	2	„	„
8. Schreibfächer	„	2	„	„
9. Turnen und Jugendspiele	„	2	„	„
	Zusammen	25	Pflichtstunden	

Dazu kommt wohl immer eine zweite Fremdsprache mit 4 Wochenstunden, ferner eine starke Vermehrung der unzulänglich bedachten Schreibfächer, wenigstens + 4 Stunden; Bürgerkunde und Volkswirtschaft werden oft getrennt behandelt. Wahlfrei wird in steigendem Maße Spanisch genommen. Höchststundenzahl 34, durchschnittliche 32 Stunden.

Handelsrealschule und (sächsische) höhere Handelsschule

Von Wilhelm Lorey, Leipzig

Wenn unter den Fachschulen auch die Handelsrealschule behandelt wird, so ist von vornherein zu betonen, daß sie, wie es z. B. im Jahresbericht der Geraer Höheren Handelsschule (1914) heißt, keine reine Fachschule ist: sie soll nicht Kaufleute ausbilden, sondern vorbilden.

Sie ist eine Realschule, deren Lehrplan auf den kaufmännischen Beruf eingestellt ist. Ihren Schülern ist aber der Eintritt in andere Berufe keineswegs verschlossen. So sind denn auch nicht wenige z. B. in die Post- und Bahnverwaltung übergegangen oder auch in den landwirtschaftlichen Beruf. Vom Eintritt in die Oberrealschule ist weiter unten die Rede. Sie gehört zu den höheren Schulen nach nord- und mitteldeutschem Sprachgebrauch, was auch äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß bisher das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit ihrem erfolgreichen Besuch verbunden war. Wenn dieses Zeugnis im neuen Deutschland auch nicht mehr erteilt wird, so bleiben aber noch wesentliche bürgerliche Berechtigungen bestehen, die früher mit diesem Zeugnis verknüpft waren. Die Rücksicht auf den kaufmännischen Beruf spielt schon bei der Gründung der ersten Realschulen im achtzehnten Jahrhundert eine Rolle, ohne daß es zu einer allgemein befriedigenden Lösung gekommen ist.

Heute werden zwei Arten der Handelsrealschule unterschieden: die norddeutsche und die sächsische. Diese geographischen Bezeichnungen decken sich allerdings nicht mehr ganz mit der wirklichen geographischen Verteilung. Aus historischen Gründen mögen sie aber beibehalten werden.

Handelsrealschulen norddeutscher Art.

Unter ihnen hat man sechsklassige Realschulen zu verstehen, die von der zweitobersten Klasse an handelswissenschaftliche Fächer in ihrem Lehrplan haben mit einer allerdings nur geringen Stundenzahl. Für sie hat der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen 1909 einen Normalplan veröffentlicht, der in den untersten Klassen (Sexta bis Quarta) vollständig mit dem der allgemeinen Realschulen übereinstimmt. Wir bringen daher den Plan nur für die drei oberen Klassen:

Lehrfächer	Klasse III (U III)	Klasse II (O III)	Klasse I (U II)	Zusammen
Religion	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Französisch	6 }	5 }	5 }	16
Englisch	5 }	4 }	4 }	13
Geschichte	2	2	2	6
Erdkunde	2	2	2 (1)	6 (5)
Rechnen	2 }	2 }	2 }	6 } 18
Mathematik	4 }	4 }	4 }	12 }
Zu übertragen	27	25	25	77

Lehrfächer	Klasse III (U III)	Klasse II (O III)	Klasse I (U II)	Zusammen
Übertrag	27	25	25	77
Naturwissenschaften	2	4	4 (6)	10
Handelswissenschaftliche Fächer:				
Buchführung }				
Handelskunde }	—	3	3	6
Korrespondenz }				
Schreiben	1	—	—	1
Freihandzeichnen	2	—	—	2
Zusammen	32 (31)	32 (30)	32 (30)	96

Dazu tritt verbindlich in allen Klassen 1 Stunde Chorgesang für die für das Singen veranlagten Schüler, sowie für jede Klasse je 2 (3) Stunden Turnen, wahlfrei in II und I je 2 Stunden Zeichnen und je 1 Stunde Stenographie, sowie 1 Stunde Turnspiele für alle Klassen.

Innerhalb der mit } bezeichneten Stundenzahlen können Verschiebungen stattfinden.

Genau ist dieser Plan nirgends durchgeführt. So wird z. B. in Dessau Warenkunde in der zweiten und ersten Klasse gelehrt, in Köln Gesetzeskunde, aber Buchführung unverbindlich. Selbständige öffentliche Schulen dieser Art gibt es in Augsburg, Dessau, Frankfurt a. M., Köln, Mainz und München. Ihre Schülerzahl betrug nach dem Stande vom 1. Juli 1921:

Schulort	Klasse[1] VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	Zusammen
Augsburg	35	41	52	65	58	52	303
Dessau	45	71	71	54	50	57	348
Frankfurt a. M.	29	51	50	63	60	41	294
Köln	96	98	85	79	69	60	487
Mainz	60	80	79	57	38	45	359
München	107	96	85	65	46	40	409
Zusammen	372	437	422	383	321	295	2230

Dazu kommen noch Handelsrealschulen in Berlin und Osnabrück.

Aber auch in Verbindung mit anderen allgemeinen Schulen kommt die norddeutsche Handelsrealschule vor, wie in Zittau mit dem Realgymnasium, wo allerdings die Handelsfächer stärker vertreten sind, in Mannheim mit der Oberrealschule, und besonders in Bayern, wo jetzt 49 Realschulen (darunter auch einige Oberrealschulen) und ein Progymnasium Handelsrealabteilungen besitzen. Drei weitere sind Ostern 1921 neu errichtet worden, und zwar in Gunzenhausen, Wunsiedel und München (Maria-Theresia-Realschule), und für das Schuljahr 1922 sind weitere genehmigt in München (Rupprecht-Realschule), Nürnberg (Realschule) und Rothenburg. Über die

[1]) Klassenbezeichnung nach norddeutschem Sprachgebrauch, wonach also die 6. Klasse die unterste Klasse ist.

Schülerzahl im Schuljahr 1920/21 in den 46 schon länger bestehenden Handelsrealabteilungen gibt folgende Tabelle Auskunft, wobei zum Vergleich die Gesamtzahl in den drei oberen Klassen und der Prozentsatz der Handelsrealschüler angegeben ist:

Statistik des Schulbesuches der Handelsabteilung Schuljahr 1920/21:

	Schule	Schulort	Schülerzahl (4.—6. Klasse) zusammen	Hiervon Handelsabteilung	In Prozent
1.	Realschule	Amberg	126	67	53
2.	"	Ansbach	92	43	47
3.	"	Aschaffenburg	186	69	37
4.	"	Bamberg	210	83	40
5.	Ober=Realschule	Bayreuth	228	168	74
6.	Realschule	Dinkelsbühl	69 (nur dies Jahr 4. und 5. Klasse)	22	33
7.	"	Erlangen	159	50	31
8.	"	Freising	83	43	52
9.	Ober=Realschule	Fürth	245	70	30
10.	Realschule	Hof	230	88	38
11.	"	Ingolstadt	159	88	56
12.	Ober=Realschule	Kaiserslautern	243	87	36
13.	Realschule	Kaufbeuren	62	30	48
14.	"	Kempten	160	57	35
15.	"	Kissingen	66	43	65
16.	"	Kitzingen	70	32	46
17.	"	Kronach	57	42	74
18.	"	Kulmbach	88	43	50
19.	"	Landsberg	77	38	50
20.	"	Landshut	190	94	50
21.	"	Lindau	61	35	57
22.	Ober=Realschule	Ludwigshafen	265	84	32
23.	Realschule	Memmingen	101	64	65
24.	"	München Gis.	327	126	40
25.	"	" Ludw.	413	217	53
26.	"	Neuburg a. D.	58	31	54
27.	"	Neumarkt	30 (nur dies Jahr 4. Klasse)	19	63
28.	"	Neustadt a. H.	180	108	60
29.	"	Neu=Ulm	99	54	55
30.	"	Nördlingen	62	37	60
31.	"	Nürnberg II	237	54	23
32.	Ober=Realschule	Passau	162	72	45
33.	Realschule	Pirmasens	105	70	67
34.	Ober=Realschule	Regensburg	297	102	35
		Zu übertragen	5197	2330	—

	Schule	Schulort	Schülerzahl (4.—6. Klasse) zusammen	Hiervon Handelsabteilung	In Prozent
		Übertrag	5197	2330	—
35.	Realschule	Rosenheim	153	64	42
36.	"	Schweinfurt	108	48	44
37.	"	Speyer	93	50	54
38.	"	Straubing	144	122	85
39.	"	Traunstein	109	64	89
40.	"	Wasserburg	75	48	64
41.	"	Weiden	130	67	52
42.	"	Weilheim	50	24	48
43.	"	Weißenburg	94	40	43
44.	Ober-Realschule	Würzburg	312	64	25
45.	Realschule	Zweibrücken	152 (nur dieses Jahr 4. und 5. Klasse)	74	49
46.	Progymnasium	Schwabach	64	64	100
		Zusammen	6681	3059	46

Wir geben noch die Zahlen für Mannheim und Zittau nach dem Stand vom 1. Juli 1921:

	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
Mannheim	53	39	45
Zittau	43	28	20

Wir erkennen also in Bayern eine starke Zunahme der Handelsrealschulen[1]), während in Nord- und Mitteldeutschland sich diese Schulgattung nicht recht entwickeln konnte, so daß sogar auf einer der letzten Versammlungen des Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen gegen den Widerspruch einer nur sehr kleinen Minderheit der Ausdruck fallen konnte: „die Handelsrealschule norddeutscher Art ist erledigt", eine Auffassung, die der Berichterstatter für durchaus irrig hält, wenn er auch den jetzt bestehenden norddeutschen Typ nicht als Ideal ansehen kann. Ein wesentlicher Grund für die günstige Entwicklung in Bayern dürfte die Tatsache sein, daß die Staatsprüfung für Handelsfächer dort in die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen eingegliedert ist.

Handelsrealschulen sächsischer Art.

Die sächsische Art ist nach dem Muster der sogenannten Höheren Abteilung der Leipziger Öffentlichen Handelslehranstalt entstanden. Diese, 1831 von den Kramermeistern gegründet, hatte von Anfang an neben einer Abteilung für kaufmännische Lehrlinge eine zunächst dreijährige Abteilung, „um Jünglingen, die sich erst später dem Kaufmannsstande, dem Fabrikwesen oder einem anderen verwandten höheren Gewerbe widmen wollen, zugleich theoretisch und praktisch die nötige Vorbildung und die

[1]) Das Jahr 1922 hat eine weitere Steigerung gebracht.

dazu erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu geben". Dazu kam später der einjährige Schülerfachkursus und der einjährige Lehrlingsfachkursus, die beide die Reife für Obersekunda voraussetzen.[1]) Militärische und staatliche Berechtigungen spielten viele Jahrzehnte überhaupt keine Rolle. Erst 1869 führten die politischen Verhältnisse zur Verleihung der Einjährigen-Berechtigung. Als einzige bürgerliche Berechtigung war bei der Gründung vorgesehen, daß Schüler, die mit gutem Erfolg den auf drei Jahre berechneten Kursus der Höheren Abteilung durchliefen, um in Sachsen in eine kaufmännische Lehre einzutreten, bis zu zwei Jahren von der damals wohl mindestens vierjährigen Lehrzeit erlassen bekommen sollten. Tatsächlich haben heute die Schüler dieser Schulen in den weitaus meisten Fällen nur eine zweijährige Lehrzeit durchzumachen. Schulen dieser Art gibt es jetzt außer in Leipzig, nach ihrem Alter geordnet, in Dresden, Chemnitz, Bautzen, Plauen, Zwickau, Aue, Döbeln, Pirna, seit Ostern 1920 in Meißen, seit Ostern 1921 in Annaberg i. Erzgeb.; seit 1849 in Gera und seit 1913 in Nürnberg. Dagegen hat die Höhere Handelsschule in Stuttgart ihren Charakter als Handelsrealschule verloren und ist seit Übernahme durch die Stadt reine Fachschule geworden. Ursprünglich waren die Schulen, wie schon erwähnt, dreiklassig; in neuerer Zeit ist man, bis auf Annaberg, Aue, Pirna und Zwickau, dazu übergegangen, eine vierte Klasse unten anzubauen, was sich sehr bewährt hat.[2])

Die Schülerzahl nach dem Stande vom 1. Juli 1921 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Schulort	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1	Zusammen
Annaberg i. Erzg.	—	27	—	—	27
Aue	—	41	20	12	73
Bautzen	62	58	55	34	209
Chemnitz	141	128	99	84	452
Döbeln	25	20	27	12	84
Dresden	30	104	89	80	303
Leipzig	70	106	72	61	309
Meißen	—	53	17	—	70
Pirna	—	36	22	—	58
Plauen	85	74	91	62	312
Zwickau	—	73	33	20	126
Sachsen	413	720	525	365	2023
Nürnberg	111[3])	100	103	57	377
Gera	12	24	27	26	89

Die Schülerzahl ist in den letzten Jahren sehr gewachsen, obwohl die Ausländer, die vor dem Kriege namentlich in Leipzig stark vertreten waren, jetzt in sehr geringer Anzahl vorhanden sind. Von Interesse dürfte auch die folgende Elternstatistik sein:

[1]) Im Schülerfachkurs 34, im Lehrlingsfachkurs 12 verbindliche Stunden; wahlfrei s. S. 367.

[2]) Meißen richtet Ostern 1923 eine vierte Klasse ein.

[3]) In Nürnberg Übergangsklasse genannt.

Es gehörten am 1. Juli 1921 im Freistaat Sachsen an:

1. dem Arbeiterstande	9,97 %,
2. a) dem unteren Beamtenstande	7,77 %,
b) dem mittleren Beamtenstande	13,28 %,
c) dem höheren Beamtenstande	2,96 %,
3. a) dem Kaufmannsstande (angestellt)	16,94 %,
b) dem Kaufmannsstande (selbständig)	24,05 %,
4. den selbständigen Gewerbetreibenden	17,38 %,
5. den freien Berufen	1,25 %,
6. den freien akademischen Berufen	1,75 %
7. den landwirtschaftlichen Berufen	2,15 %,
8. dem Militärstande:	
a) bis Feldwebelrang	0,20 %,
b) dem Offiziersrang	0,10 %,
9. keinem Berufe	1,45 %,
10. nicht aufgeführten Berufen	0,75 %.

Neben der Verbindung mit den Lehrlingsschulen und in größeren Städten auch mit stark besuchten höheren Fachkursen ist es für die Handelsrealschulen in Sachsen eigentümlich, daß sie nicht dem Kultusministerium, sondern dem Wirtschaftsministerium unterstehen, während in den anderen Ländern Deutschlands alle Handelsrealschulen dem Unterrichtsministerium unterstellt sind. Auf die damit zusammenhängenden Fragen kommen wir weiter unten zu sprechen.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahme in die unterste Klasse der Handelsrealschule norddeutscher Art beruht auf den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme in die Sexta der allgemeinen höheren Schulen. Zur Aufnahme in die vierte (unterste) Klasse der sächsischen Schule ist der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse einer Volksschule oder die Reife für die vierte Klasse einer höheren Schule erforderlich, doch werden keine Vorkenntnisse in den fremden Sprachen, wohl aber eine gewisse Sicherheit in der deutschen Grammatik verlangt. In die dritte Klasse können solche Schüler aufgenommen werden, die die Reife für Untertertia einer allgemeinen höheren Schule haben oder die oberste Klasse einer Volksschule mit Erfolg besucht haben und die nötigen Vorkenntnisse im Französisch oder seit Ostern 1922 im Englischen besitzen. Die aufzunehmenden Schüler haben sich, sofern sie nicht mit einem Abgangszeugnis einer öffentlichen höheren Schule kommen, welches ihre Versetzung nach Quarta bzw. Untertertia ausspricht, einer Prüfung in Deutsch und Rechnen für die vierte Klasse, in Deutsch, Französisch oder Englisch, Rechnen, Erdkunde und Geschichte für die dritte Klasse zu unterziehen. Für die Aufnahme in höhere Klassen werden die Leistungen nach denjenigen Anforderungen bemessen, die nach dem Unterrichtsplane in den einzelnen Lehrfächern an die Schüler dieser Klassen gestellt werden.

Mit der Möglichkeit, nach vollendetem Volksschulbesuch in die dritte Klasse der Handelsrealschule überzutreten, war damit in Sachsen schon seit Jahrzehnten ein

Aufstiegsproblem gelöst, von dem heute viel die Rede ist. Allerdings hing diese Lösung mit der Existenz der sogenannten höheren Bürgerschule zusammen, die eine im allgemeinen genügende Vorbildung im Französischen gab, sowie die auch zur Erlernung von fremden Sprachen erforderliche grammatische Schulung. Seitdem durch die Revolution diese gehobenen Volksschulen in Sachsen beseitigt sind, wird auch für die Handelsrealschule Sachsens die Notwendigkeit immer dringender, durch den Ausbau nach unten den Anschluß an die vierklassige Grundschule zu suchen, der hoffentlich durch Ressortpartikularismus nicht gehindert wird.

Lehrplan der sächsischen Schulen.

Wenn auch die Leipziger Schule das Muster für die anderen Schulen abgegeben hat, so besteht doch kein völlig einheitlicher Lehrplan für die sächsischen Handelsrealschulen. Diese Individualität ist eine der guten Folgen der bisherigen Unterstellung der Schulen unter das Wirtschaftsministerium; andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Lehrpläne und Lehrziele mancher sächsischer Schulen, gerade weil die Verbindung mit den Fortschritten im allgemeinen höheren Schulwesen oft nicht genügend vorhanden war, reformbedürftig erscheinen.

In Leipzig ist zurzeit folgende Stundenverteilung gültig:

Fächer	Klasse 4 wöchentlich Stund.	Klasse 3 wöchentlich Stund.	Klasse 2 wöchentlich Stund.	Klasse 1 wöchentlich Stund.
Religion	2	—	—	—
Deutsch	5	5	4	4
Englisch mit Handelsbriefverkehr	6 [1]	5	4	4
Französisch mit Handelsbriefverkehr	6	5	4	4
Mathematik	2	3	3	3
Rechnen	4	4	3	2
Physik	—	2	2	—
Chemie	—	—	2	2
Biologie	2	—	—	—
Technologie und Warenkunde	—	—	—	2
Allgemeine Handels- und Wirtschaftsgeographie	2	2	2	2
Allgemeine und Handelsgeschichte	2	2	2	2
Handelsfächer (Handelslehre und Wechselrecht, Buchhaltung und Schriftverkehr)	—	—	4	4
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2
Schönschreiben	2	2 [2]	2 [2]	—
Kurzschrift	—	2	1	—
Turnen	2	3	2	2
Zeichnen	1	—	—	—
Singen	1	—	—	—
Zusammen	31	33	33	33

[1]) Im Schuljahr 1922/23 beginnen zwei vierte Klassen mit Englisch, zwei mit Französisch.

[2]) Für Schüler mit schlechter Handschrift.

Fächer	Klasse 4 wöchentlich Stund.	Klasse 3 Stund.	Klasse 2 Stund.	Klasse 1 Stund.
Turnspiele im Sommer	2	2	2	2
Dazu je zwei Chor- und Orchesterstunden, an denen freiwillig Schüler aus allen Abteilungen und auch frühere Schüler teilnehmen	2	2	2	2
Wahlfreie Fächer:				
Spanisch	—	—	2	2
Italienisch	—	—	—	2
Russisch	—	—	—	3

In den allgemeinen Fächern decken sich die Lehrziele im wesentlichen mit denen der Realschule, wobei jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In den beiden fremden Sprachen tritt als verbindliche Lehraufgabe der fremdsprachliche Briefwechsel hinzu, was durch eine Kürzung der formalen grammatischen Aufgaben der allgemeinen Realschule erreicht wird. In der Mathematik gelingt es, trotzdem die Stundenanzahl geringer ist als an den allgemeinen Realschulen, eine den neuzeitlichen Forderungen entsprechende mathematische Reife zu erreichen, was der Berichterstatter um so mehr betonen muß, als man in Angriffen auf das sächsische System besonders diese geringere Stundenanzahl für Mathematik bemängelt hat. Der mathematische Lehrplan, der in Leipzig zurzeit einer Prüfung durch Erfahrung unterliegt, lautet:

Mathematik in der sächsischen Handelsrealschule

Lehrziel:

Entwicklung des Zahlensinnes und Pflege der Raumanschauung. Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit veränderlicher Größen. Gewöhnung an vorsichtiges Schließen und planmäßiges Vorgehen beim Lösen von Aufgaben. Übung in der mathematischen Formulierung praktischer Aufgaben, sowie im Gebrauch von Formeln und Tabellen.

Lehraufgaben:

IV. Klasse.

Anschauliche Entwicklung der geometrischen Grundbegriffe und der Eigenschaften körperlicher und ebener Gebilde. Sicherheit im Gebrauch des Lineals und des Zirkels.

III. Klasse. 2 Stunden.

1. Vierteljahr: Einführung in die Buchstabenrechnung an der Hand von eingekleideten und reinen linearen Gleichungen mit einer Unbekannten, zunächst ohne negative Zahlen. Anwendung der Formeln $(a \pm b)^2$ $(a + b) \cdot (a - b)$ auf das Kopfrechnen.

2. und 3. Vierteljahr: Winkel. Dreieck. Spiegelung. Drehung. Kongruenz.

4. Vierteljahr: Erweiterung des Zahlbereichs auf die negativen Zahlen an der Hand der Zahlengeraden und durch Gleichungen. Parallelverschiebung. Parallelogramm und Trapez. Einfache graphische Darstellungen.

II. Klasse. 3 Stunden.

1. Vierteljahr: Kreislehre. Proportionalitätsfaktor. Die Parabel als Bild der Funktion $y = ax^2$. Die Hyperbel als Bild der Funktion $y = \frac{a}{x}$ (umgekehrt proportional!). Berechnung der Quadratwurzel durch Einschließen in Grenzen (nicht der formale Algorithmus). Gebrauch der Tabelle.

2. Vierteljahr: Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten numerisch und graphisch. Einfache Fälle von mehr Unbekannten (zyklische Vertauschung).

3. Vierteljahr: Satzgruppe des Pythagoras. Ähnliche Abbildung, Potenzen- und Wurzelgesetze.

4. Vierteljahr: Inhalt geradlinig begrenzter Flächen, Inhalt und Umfang des Kreises.

I. Klasse. 3. Stunden.

1. Vierteljahr: Erweiterung des Potenzbegriffes auf Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Die Funktion $f(x) = a^x$ (für $a = 2$ graphisch). Logarithmen (4stellig). Berechnung einiger Logarithmen durch Grenzenbildung. Zinseszinsrechnung.

2. Vierteljahr: Einfache Aufgaben der Lebensversicherung mit Benutzung der Sterblichkeitstafel.

3. Vierteljahr: Schrägbilder einfacher Körper (dabei die Ellipse als Schrägbild des Kreises) und Inhaltsberechnung mit Benutzung der Summe der Quadratzahlen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten graphisch und numerisch.

4. Vierteljahr: Sinus- und Cosinussatz zur Anwendung auf einige praktische Aufgaben. Graphische Darstellung der Sinus- und Cosinusfunktion. Bei gutem Jahrgang das Steigungsverhältnis einfacher Funktionen.

Wesentlich ist ferner, daß neben der Mathematik Rechnen als besonderer Unterricht bis in die obersten Klassen erteilt wird nach folgendem Lehrplan:

Kaufmännisches Rechnen.

Lehrziel:

Sichere Beherrschung der Zahlen und ihrer Verbindungen. Fertigkeit, eine Aufgabe gewandt und schnell bis auf die in der Praxis ausreichende Genauigkeit zu lösen. Verständnis für die den Handelsbetrieb betreffenden Aufgaben und deren praktische Lösung.

Methodisch kommt der Schlußsatz in Betracht; daneben sind später auch die im mathematischen Unterricht gewonnenen Ergebnisse und Methoden (Proportionen, Gleichungen, graphische Darstellungen) zu benutzen, wie überhaupt den Schülern zum Bewußtsein zu bringen ist, daß das Rechnen angewandte Mathematik ist. Auf das Kopfrechnen und die Schätzung der Ergebnisse durch eine überschlagende Rechnung ist besonderes Gewicht zu legen.

Lehrgang:

IV. Klasse: 3 Stunden.

Wiederholende und ergänzende Einübung des Rechenstoffes der Volksschule, vor allem der Dezimalbrüche. Einfache und zusammengesetzte Schlußrechnung. Einfache Beispiele aus der Prozent- und Zinsrechnung.

III. Klasse: 4 Stunden.

Multiplikations- und Divisionsaufgaben mit benannten Zahlen (unter Berücksichtigung von Rechenvorteilen und Rechnungsabkürzungen (Preisberechnungen, Sortenumrechnungen). Kettensatz. Systematische Behandlung der Prozentrechnung und Zinsrechnung. Einfache Beispiele aus der Warenrechnung.

II. Klasse: 3 Stunden.

Anwendungen der Zinsrechnung (Diskontrechnung, insbesondere das Diskontieren bei der Reichsbank, Terminrechnung, Aufstellen von Kontokorrenten nach den drei üblichen Methoden. Einfache Ein- und Verkäufe von Effekten. Schwierigere Beispiele aus der Warenrechnung.

I. Klasse: 2 Stunden.

Abschließende Behandlung der Effektenrechnung. Gold-, Silber- und Münzrechnung. Berechnung ausländischer Wechsel (Devisen). Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Preisvergleichungen.

Dabei erscheint es dem Berichterstatter notwendig, daß zwischen Mathematik und Rechnen eine Brücke geschlagen wird, die das Rechnen als angewandte Mathematik erkennen läßt. Das Rechnen darf nicht in eine Usancenlehre ausarten, auch darf nicht, so sehr auch die wirtschaftlichen Fragen berücksichtigt werden müssen, das wirkliche numerische Rechnen zu kurz kommen.

Ein besonderes Fach der sächsischen Handelsrealschulen ist die Volkswirtschaft — ein Fach, das namentlich in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht im Interesse der staatsbürgerlichen Erziehung eine große und bewährte Bedeutung hat, vorausgesetzt, daß der Lehrer der Geschichte, wie das bei dem heutigen Studium auch meistens der Fall ist, ausreichende volkswirtschaftliche Studien betrieben hat. Natürlich kann Volkswirtschaft auch von einem Lehrer der Handelsfächer mit sehr gutem Erfolg gegeben werden, der die nötigen geschichtlichen Studien getrieben hat.

Warenkunde und Technologie werden in organischer Verbindung mit der Chemie gegeben, unterstützt durch eine große warenkundliche Sammlung und durch Exkursionen.

Für die spezifischen Handelsfächer: Buchführung, Handelslehre und kaufmännischer Briefwechsel gilt in Leipzig folgender Lehrplan:

II. Klasse.

Handelslehre und Wechselrecht. Grundbegriffe. Einteilung des Handels und der Handelsgegenstände. Die Lehre vom Preise. Abzüge im Warenhandel. Handelsgeschäfte und ihre Arten. Hilfsgewerbe. Handelsstand. Die einzelnen Personen. Handelsgesellschaften. Aus der Wechsellehre: die Bestimmungen der Deutschen Wechselordnung bis zum Regreß mangels Zahlung.

Korrespondenz und Buchhaltung. Anfertigung von kaufmännischen Schriftstücken. Einfache Geschäftsbriefe. — Ausarbeitung eines kurzen Geschäftsganges nach der einfachen Buchführungsmethode.

I. Klasse.

Handelslehre, Handels- und Wechselrecht. Fortsetzung und Beendigung der Erläuterungen über die Deutsche Wechselordnung. Aus der allgemeinen Handelslehre die Abschnitte über Münzwesen. Wertpapiere, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen (soweit diese Gebiete nicht in der Volkswirtschaft behandelt werden).

Buchhaltung und deutsche Korrespondenz. Theorie der doppelten Buchhaltung. Ausarbeitung eines oder mehrerer Geschäftsgänge nach der doppelten Buchführung mit Bücherabschluß. Fortsetzung der Übungen in kaufmännischer Korrespondenz.

Wenn ein besonderer Unterricht im Zeichnen von der dritten Klasse ab in den sächsischen Handelsrealschulen jetzt nicht mehr vorhanden ist, so mag das beklagt werden; andererseits ist zu bedenken, daß zeichnerische Übung fortgesetzt im warenkundlichen Unterricht und in der Geographie benutzt wird.

Prüfungen:

Den Abschluß der Schulzeit bildet eine Prüfung unter dem Vorsitz eines vom Staat ernannten Kommissars, als welcher sehr häufig auch der Leiter der Schule ernannt wird. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die Zahl der in der schriftlichen Prüfung verlangten Arbeiten ist an den sächsischen Handelsrealschulen höher als an den Schulen anderer Art. Als Beispiel mögen die Ostern 1921 in Leipzig gestellten Aufgaben dienen.

Deutscher Aufsatz

(4 Stunden):

Ibsens und Tolstois Gedanken über Neugestaltung der menschlichen Gesellschaft (auf Grund der gelesenen Dramen).

Französisch und Englisch

(je 3 und 1 Stunde):

Eine Übersetzung in die fremde Sprache oder eine freie Nacherzählung einer in der fremden Sprache vom Lehrer vorgetragenen Geschichte. Dazu ein fremdsprachlicher kaufmännischer Briefwechsel.

Mathematik

(4 Stunden):

1. Zur angenäherten Berechnung der Quadratwurzel aus 11 kann man die Gleichung benutzen

$$\sqrt{11} = \frac{1}{3}\left[10 - \frac{1}{2}\cdot 10^{-1} - \frac{1}{2^3}\cdot 10^{-3} - \frac{1}{2^4}\cdot 10^{-5}\right]$$

Berechne die rechte Seite auf 9 Dezimalen und prüfe durch abgekürzte Multiplikation (ebenfalls auf 9 Stellen) das Ergebnis.

Berechne die Wurzel auch mit Logarithmen und bestimme sie unmittelbar aus einer Tabelle.

2. Nach den neuesten Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig gelten folgende Preise in Mark, soweit sie im Handels- und Schleichhandelsverkehr festzustellen waren:

Lebensbedürfnisse	Mengeneinheit	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez. 1920	Jan. 1921
Kartoffeln	1 kg	0,70	1,80	0,90	0,76	0,90	0,90	1,00
Butter	1 kg	72	72	72	80	80	76	76
Margarine (inländ.)	1 kg	26	22	28	29	29	29	26

Stelle die Preisbewegung graphisch dar und berechne für jede Ware den Durchschnittspreis, sowie für die Monatspreise die prozentuale Abweichung von diesem arithmetischen Mittel.

3. Für eine Ware seien die Preise p_1 und p_2 ermittelt. Der mittlere Preis x soll so bestimmt werden, daß die Summen der Quadrate der Abweichungen, d. h. $(x - p_1)^2 + (x - p_2)^2 = f(x)$ so klein als möglich wird. Stelle diese Funktion für $p_1 = 1$ und $p_2 = 3$ graphisch dar und bestimme das Minimum auch aus der Zeichnung.

Rechnen

(4 Stunden):

1. In Berlin am 15. Februar 1921 verkauft:

Mk. 5000.— $4^1/_2$%ige Reichsschatzanweisungnn (Z.-T. 1./1. u. 7.) zu 80.25;
Provision 2‰, Court. $^1/_2$‰, Schlußsch.-St. 25 Pfg. v. Tsd.,

Mk. 7500.— $3^1/_2$%ige Mannheimer Stadtanleihe (Z.-T. 1./5. u. 11.) zu 73.50;
Provision 3‰, Court. 1‰, Schlußsch.-St. 75 Pfg. v. Tsd.,

fl. 6500.— 4%ige Österreichische Goldrente (Z.-T. 1./4. u. 10.) zu 46.25,
(mit Zinsen vom 1. April 1919!); Provision 3‰, Court. 1‰, Schlußsch.-St. 95 Pfg. v. Tsd.

Dafür am gleichen Tage gekauft:
Aktien der Norddeutschen Wollkämmerei (je 1000.— Mk.) zu Mk. 406.—;
Provision 4‰, Court. 1‰, Steuer 34,5 Pfg. v. Hund.

Die Abrechnung ist aufzustellen. (Bei den Zinsen ist — soweit nötig — die Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen.

Zusatzfragen: Wie rentieren
a) die Schatzanweisungen,
b) ein Stück Stadtanleihe unter der Annahme, daß es nach 8 Jahren ausgeloost und zu pari zurückgezahlt wird?

2. Leipzig bezieht aus Amsterdam:

10 Ballen Santos-Kaffee, Brutto 604,5 kg, Tara $1^1/_2$ kg für 1 Ballen zu $56^1/_2$ cs. für $^1/_2$ kg Netto; Platzspesen in Amsterdam fl. 14.20; Kommission (vom ganzen) $2^1/_2$%.

Ausfertigung der Faktur.

Den Betrag trassiert Amsterdam auf Leipzig per 1 Monat dato zu 4.90 Sicht (d. i. 0 Tage) (fl. für 100 Mk.) unter Einrechnung von $1^1/_2$% Bankspesen. (Deutscher Bankdiskont 5%.)

Wie groß ist diese Ausgleichstratte? (Aufstellung der Rechnung.)

Zusatzfrage:

a) Welches Pari ergibt sich für die deutschen Wechsel in Amsterdam aus der beiderseitigen Goldausmünzung? (x fl. = 100 Mk. Gold.) 1 Zehnguldenstück wiegt 6,72 gr. (Feinheit der Goldmünzen in Holland ist gleich der der deutschen Goldstücke.)

b) Welcher Entwertungsfaktor (2 Dezimalen) ergibt sich somit für die deutsche Mark gegenüber Holland? (Entwertungsfaktor = Pari : Kurs.)

Doppelte Buchführung

(2 Stunden):

Die Kommanditgesellschaft Karl Grundmann & Co. in Leipzig, bestehend aus dem Komplementär Karl Grundmann und dem Kommanditisten Otto Fischer, weist am 31. Dezember folgende Probebilanz aus:

	Soll	Haben
1. Kasse-Konto	Mk. 246 800.—	Mk. 230 100.—
2. Waren-Konto	„ 465 000.—	„ 478 300.—
3. Wechsel-Konto	„ 90 000.—	„ 65 500.—
4. Kontokorrent-Konto	„ 738 900.—	„ 658 900.—
5. Einrichtungs-Konto	„ 14 000.—	„ 3 000.—
6. Effekten-Konto	„ 27 400.—	„ 25 400.—
7. Miete-Konto	„ 16 000.—	„ —
8. Zinsen- und Skonto-Konto	„ 800.—	„ 1 500.—
9. Handlungsunkosten-Konto	„ 45 300.—	„ 200.—
10. Karl Grundmann, Kapital-Konto	„ —	„ 113 300.—
11. Karl Grundmann, Privat-Konto	„ 12 000.—	„ —
12. Otto Fischer, Kapital-Konto	„ —	„ 80 000.—
	Mk. 1 656 200.—	Mk. 1 656 200.—

Die Inventur ergab folgende Werte:

Kassenbestand	Mk. 16 700.—
Warenvorrat	„ 109 000.—
Wechsel	„ 24 000.—
Effekten	„ 8 500.—
Außenstände	„ 164 500.—
Buchschulden	„ 84 500.—

Die Einrichtung ist bis auf Mk. 1.— abzuschreiben. An Miete hat die Gesellschaft bereits Mk. 4000.— im voraus bezahlt, während sie mit Handelsunkosten (Steuern) noch im Betrage von Mk. 2900.— im Rückstande ist.

Beide Gesellschafter erhalten zunächst 5% auf ihre Kapitalbeträge, vom Rest des Gewinns erhält Grundmann ⅔ und Fischer ⅓.

Auszuführen sind: Abschlußübersicht mit Gewinnverteilung,
die Abschlußbuchungen im Journal,
das Hauptbuch.

Volkswirtschaft oder Handelslehre

zur Auswahl den Prüflingen freigestellt (2 Stunden):

Sozialisierung und Handel.
Die Gründung einer Aktiengesellschaft.

Geographie:[1])

A. Aufgaben ohne Gebrauch der Karte

(1 Stunde):

I. Sachsen:

1. Beschreibung des Stadtplans von Leipzig (möglichst mit Faustskizze).
2. Welche Siedelungsformen lernten wir im Erzgebirge kennen, und wie erklären sie sich? (Beispiele!)
3. Die natürlichen Landschaften Sachsens (möglichst mit Skizze).
4. Die Hauptlinien des sächsischen Bahnnetzes mit Skizze.

II. Deutschland:

5. Was verlieren wir mit Elsaß-Lothringen? (Fläche, Bevölkerung, wirtschaftliche Werte.)
6. Die Hauptgebiete des deutschen Weinbaus mit Nennung bekannter Weinorte.
7. Die Steinkohlenreviere Deutschlands nach Lage und Bedeutung.
8. Die Bahnlinie Leipzig – Frankfurt a. M. (Landschaften, Hauptorte Fahrzeit).
9. Welche Rolle spielt der Harz im deutschen Eisenbahnnetz?

III. Fremde Erdteile:

10. Die Kanadische Seenplatte (Lage, Größe, Spiegelhöhe, Kanalverbindungen, Bedeutung).
11. Die großen Hafenorte an der West- und Ostküste der Union. Erklärung ihrer Verteilung.
12. Die Hauptgruppen der ostindischen und westindischen Inselwelt und ihre politische Zugehörigkeit.
13. Welche Flüsse entspringen am großen innerasiatischen Quellring? (Nach den Meeren, denen sie zufließen, zu ordnen.)

IV. Allgemeine Erdkunde:

14. Die Monsune: ihr Wesen, ihr Bereich, ihre wirtschaftliche Bedeutung.
15. Arten der Flußmündungen. (Aufzählung, Definition, Beispiele.)
16. Nationalstaaten und Nationalitätenstaaten: Erklärung, Beispiele, Werturteil.
17. Erkläre die Ortsnamen: Erfurt, Hannover, Osnabrück, Frankfurt, Straßburg, Stuttgart, München, Cöln, Koblenz, Bremen.
18. Erläutere die Begriffe Längenkreis und Längengrad.

Von jeder Gruppe ist mindestens 1 Aufgabe zu lösen.

---

[1]) Zum erstenmal wurde versuchsweise auch in Geographie und Warenkunde schriftlich geprüft, um die zu lange mündliche Prüfung abzukürzen. Der Versuch ist sehr gut gelungen.

B. Aufgaben mit Benutzung des Atlas
(1 Stunde):

1. Auf der Sektion „Liebertwolkwitz-Rötha" des Meßtischblattes bildet Gautzsch die NW-Ecke, Liebertwolkwitz die NO-Ecke, Dreiskau-Muckern die SO-Ecke und Zeschwitz die SW-Ecke eines Quadrates von 900 cm² Flächeninhalt. a) Wie groß ist die Fläche in Wirklichkeit? b) Wie groß ist sie auf der Generalstabskarte dargestellt? c) Wie weit ist Gautzsch von den übrigen Orten in Luftlinie entfernt?
2. Beschreibe und erkläre kurz die Bevölkerungsdichtekarte von Deutschland im Atlas S. 137 oben.

   Beschreibe nach den 5 Karten auf S. 77 des Atlas das Klima von Hamburg und Moskau (nach Luftdruck, Temperatur, Niederschlagsmenge und zeitlicher Verteilung) und begründe die Unterschiede.

   Berechne nach Atlaskarte 148/49 das 270 km lange Profil: Braunschweig—Harzburg (246 m) — Brocken — Helmetal (175 m) — Heimleite — Langensalza (193 m) — Gotha — Bernburg — Hildburghausen (372 m) — Bamberg im Längenmaßstab 1 : 1 Million und Höhenmaßstab 1 : 100000. (Die oben nicht angegebenen Höhenzahlen finden sich auf der Karte.)

Von jeder Gruppe ist mindestens 1 Aufgabe zu lösen.

Warenkunde und Technologie
(2 Stunden):

1. Über chemische und physikalische Eigenschaften der Schafwolle.
2. Die geistige Gärung und ihre Erzeugnisse.
3. Über Webstühle.
4. Das Porzellan.
5. Was erzeugt die Molkerei?
6. Wie verläuft die Streichgarnspinnerei?
7. Was ist Kammzug?
8. Die technische Verwendung der Fette und Öle.

Von diesen Fragen sind mindestens 3 zu beantworten.

Lehrer.

Die Lehrer an den öffentlichen Handelsrealschulen haben entweder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden oder die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule. Früher waren erheblich mehr als in neuerer Zeit auch Lehrer anderer Ausbildung tätig, insbesondere solche, die längere Zeit in einem kaufmännischen Berufe tätig waren. Daneben gibt es insbesondere für Schreiben und Turnen Lehrer, die aus dem Volksschuldienste übergetreten sind und eine Fachlehrerprüfung bestanden haben. Die Besoldung richtet sich jetzt nach der allgemeinen Besoldungsordnung, wonach insbesondere ständige Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung (Universität, Technische Hochschule oder Handelshochschule) als Studienräte in die zehnte Klasse kommen und ein Teil von ihnen später in die elfte Klasse aufrückt. Die Leiter der größeren Schulen gehören als Oberstudiendirektoren der zwölften Klasse an. Ungeklärt, aber dringend der Klärung bedürftig, ist in Sachsen die staatsrechtliche Stellung der Lehrer, soweit die Schulen nicht städtisch sind, sondern als Träger Handelskammern oder kaufmännische Korporationen haben, allerdings von Staat und Stadt erhebliche Zuschüsse erhalten.

Aufnahme von Lehrlingen in die Handelsrealschule.

Die häufig gemachten Beobachtungen, daß begabte Lehrlinge den Wunsch hatten nach einer weiteren allgemeinen Ausbildung und dies auch durch ein Zeugnis bekunden wollten, mit dem Berechtigungen verbunden sind, hat seit 1913 in Leipzig zu Abendkursen geführt, durch die ausgewählte Lehrlinge der dreijährigen Lehrlingsabteilung von der zweiten Klasse an zur Aufnahme nach vollendeter Lehrzeit in die erste Klasse der Handelsrealschule vorbereitet werden. Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt. Die im allgemeinen ein Jahr älteren Schüler gehören bald zu den Besten der Klasse; mehrere von ihnen haben später auch noch die Reife der Oberrealschule erreichen können. Der wesentlichste Nutzen dieser Einrichtung dürfte darin liegen, daß solche strebsamen Lehrlinge davor bewahrt werden, sich durch eine sogenannte Presse einseitige Kenntnisse einpauken zu lassen, die in keinem rechten Zusammenhang mit ihrem Berufe stehen, daß sie vielmehr in dem einen Jahre geistig sich ausreifen können.

Die Wirtschaftsoberrealschule.

Unter den Einwendungen, die gegen den sächsischen Plan erhoben wurden, ist häufig die Behauptung zu finden, daß die Absolventen dieser Schule nicht ohne weiteres auf die Oberrealschule übergehen könnten; allerdings ist der Lehrplan der sächsischen Handelsrealschulen — und das ist gerade sein Vorzug — nicht mit Rücksicht auf die Oberrealschule eingerichtet, wie das bei den allgemeinen Realschulen der Fall ist. Begabten Schülern ist es aber leicht, trotzdem mit Erfolg sofort in Obersekunda der Oberrealschule mitzuarbeiten. Dem Berichterstatter ist sogar ein Fall aus der allerneuesten Zeit bekannt, wo ein allerdings sehr begabter Schüler sofort nach der Unterprima einer Berliner Oberrealschule aufgenommen worden ist. Im allgemeinen ist es durchaus nicht wünschenswert, daß viele Schüler der Handelsrealschulen, statt in die praktische Lehre einzutreten, noch weiter eine Schule besuchen. Immerhin zeigt sich aber doch das Bedürfnis nach weiterer schulmäßiger Ausbildung, und so ist in neuester Zeit wieder der Gedanke an verschiedenen Stellen erörtert worden, einen neuen Typ einer neunklassigen höheren Schule zu schaffen, deren Lehrplan seinen Mittelpunkt in den Wirtschaftswissenschaften hat. Zweifellos wird eine solche Schule, die natürlich nicht einen erleichterten Weg zur Hochschule weisen darf, Anklang finden, wenn sie als selbständige Schule mit entsprechenden Berechtigungen geschaffen wird. In anderen Ländern trifft man schon derartige Schulen. In Deutschland liegen in neuester Zeit nur verschiedene Vorschläge vor, von denen vor allem einer dadurch besonders bemerkenswert ist, daß er in Unterprima eine starke praktische Tätigkeit in größeren Geschäften mit einer geringeren Stundenanzahl in der Schule verknüpfen will. Natürlich finden alle solche Pläne großen Widerstand. Soweit dieser Widerstand von ähnlichem Charakter ist wie die Opposition, die einstmals die humanistischen Gymnasien den Realgymnasien und Oberrealschulen gemacht haben, wird er durch die natürliche Entwicklung überwunden werden, ebenso wie hoffentlich auch der nicht in der Sache begründete Widerstand, der in dem Ressortpartikularismus der getrennten Ministerien

liegt. Bedauerlicher ist der Widerstand, der in der mißlichen finanziellen Lage Deutschlands begründet ist. Doch soll ein Eingehen auf diese und ähnliche Fragen einer besonderen Monographie vorbehalten werden.

Literatur.

Adolf Ziegler: Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Leipzig, G. A. Glöckner, 1916. – Darin besonders der Artikel des Herausgebers über höhere Handelsschulen und Angabe der älteren Literatur.

Timerding: Die kaufmännischen Aufgaben im mathematischen Unterricht der höheren Schulen. Abhandlungen, veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (JMUK.). Leipzig, B. G. Teubner, 1911.

Penndorf: Rechnen und Mathematik in den Handelsschulen. Abhandlungen, veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (JMUK.). Leipzig, B. G. Teubner, 1912. – Darin die geschichtliche Entwicklung.

Auch auf die entsprechenden ausländischen JMUK.-Abhandlungen sei aufmerksam gemacht, z. B. (zu beziehen durch die Buchhandlung Georg & Co., Basel und Genf):

Havas und Bogyo: Der mathematische Unterricht an den Handelsschulen. Ungarische JMUK. Budapest 1912.

Dolinski: Der mathematische und physikalische Unterricht an den höheren Handelsschulen. Österr. JMUK. Heft 2. Wien 1910.

Morf: Les Mathématiques dans l'Enseignement commercial suisse. Schweizer JMUK. 1912.

Wilhelm Lorey: Die gegenwärtige Lage der Handelsrealschulen. Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen, 1918.

Wilhelm Lorey: Kommende Fragen der deutschen Schule. Kaisergeburtstagsrede. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 7/8, 15. Februar 1918.

Emil Beger: Förderung und Auswahl Tüchtiger an der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig. Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen, 1919.

K. v. d. Aa: Die Zukunft der höheren Handelsschulen Sachsens. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 5, 6. Februar 1920.

Friedrich Stahl: Wirtschafts-Oberrealschulen. „Roter Tag", 3. Juli 1920.

Seefahrtschulen

Von Otto Fulst, Berlin.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die deutsche Schiffahrt, die bisher fast nur in der Küstenfahrt beschäftigt gewesen war, anfing, sich an dem transatlantischen Warenaustausch zu beteiligen, fehlte es an Schiffern und Steuerleuten, die die für diese Fahrt erforderlichen Kenntnisse, insbesondere die der Berechnung der Länge auf See, besaßen. Die ersten in dieser Fahrt beschäftigten Schiffe wurden mit ausländischen, vorwiegend holländischen Führern besetzt. Von ihnen wurden die ersten Steuerleute in die Geheimnisse dieser Schiffsführung rein handwerksmäßig eingeweiht. Da auf diese Weise die immer lebhafter werdende Nachfrage nach geeigneten Steuerleuten nicht befriedigt werden konnte, so begannen bald ältere Kapitäne, an Land junge Seeleute in der „Steuermannskunst" zu unterweisen, wobei es sich allerdings nur um eine auf jede innere Einsicht verzichtende Abrichtung handelte.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung eines gründlichen Unterrichts der angehenden Steuerleute, und um einen genügenden Nachwuchs an Steuerleuten und Schiffern sicher zu stellen, wurden zunächst nur vereinzelt, später in allen wichtigen Hafenorten aus privaten, durch Schiffahrts- und Kaufmannskreise oder durch wissenschaftliche und gemeinnützige Gesellschaften aufgebrachte Mittel geeignete Lehrer mit dem Unterricht der jungen Seeleute betraut. So wurde mit Unterstützung der Admiralität die erste „Navigationsschule" in Hamburg im Jahre 1749 ins Leben gerufen. Ihr folgte bald eine ähnliche in Emden und in größerem Abstande in Bremen (1798) und in Lübeck (1808). Es ist bemerkenswert, daß der Unterricht an allen diesen privaten Schulen noch stark unter niederländischem Einfluß stand, indem an ihnen holländische Lehrbücher und holländische Tafelwerke benutzt, zum Teil, wie in Emden, sogar in holländischer Sprache unterrichtet wurde.

In eine neue Epoche trat das Seefahrtschulwesen unmittelbar nach Beendigung der Freiheitskriege durch Verstaatlichung der Schulen. Den Anfang machte wieder Hamburg (1816). Ihm folgte Preußen (1817), Lübeck (1820) und Bremen (1825). Die erste preußische Seefahrtschule war die „Höhere Schiffahrtsschule" in Danzig, die nach einem groß angelegten Plan errichtet war, der sie zunächst weit über die Schulen der übrigen Länder erhob. Bald darauf ergab sich die Notwendigkeit zur Gründung einer Reihe anderer auf die ganze preußische Küste verteilten Schulen, deren Lehrplan aber hinter dem der Danziger Schule zurückblieb.

Der Gründung staatlicher Seefahrtschulen folgte bald die Einrichtung von Berufsprüfungen, von deren Bestehen die Zulassung zum Schiffergewerbe abhängig gemacht wurde. Diese Prüfungen hatten aber nur lokale Gültigkeit, sie wurden von den übrigen Staaten nicht anerkannt. Form und Inhalt der Prüfungen waren wie der Unterricht in den Schulen der einzelnen Länder sehr verschieden. Hierin wurde erst Wandel geschaffen,

als im Jahre 1869 für den Norddeutschen Bund gültige Vorschriften für den Befähigungsnachweis und die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute in Kraft traten. Die unmittelbare Wirkung dieser Vorschriften war, daß fortan sämtliche deutsche Seefahrtschulen, die bisher große Verschiedenheit zeigten, nahezu gleich organisiert waren. Die Vorschriften sind seitdem mehrere Male abgeändert worden, ihre jetzige Form haben sie erhalten durch die vom Bundesrat erlassene „Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904" (Reichsgesetzblatt S. 3).

2. Organisation.

Entsprechend den vier in dieser Bekanntmachung festgesetzten Prüfungen — zum Schiffer auf Küstenfahrt, zum Schiffer auf kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt — unterhalten die Seefahrtschulen im allgemeinen vier verschiedene Arten von Klassen — die Küstenschiffer-, die Kleinschiffer-, die Steuermanns- und die Großschifferklasse — die zur Vorbereitung auf jene Prüfungen dienen. Dazu kommt bei einzelnen Schulen, wo das Bedürfnis dafür vorhanden ist, noch eine Klasse für Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei. Die Klassen für Küstenschiffer und Kleinschiffer werden an manchen Schulen, wie an denen der Hansestädte und Mecklenburgs, gar nicht oder nur ausnahmsweise betrieben[1]). Den Kern sämtlicher Schulen bilden die Steuermanns- und die Großschifferklasse, in denen die Schiffsführer für die große Fahrt herangebildet werden, derart, daß sie zunächst die Steuermannsklasse und nach Bestehen der Steuermannsprüfung und Ableistung einer praktischen Fahrzeit als Steuermann die Großschifferklasse besuchen. Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Besuch der Seefahrtschule nicht Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist, so daß eine private Vorbereitung auf sie zulässig ist.

Zur Aufnahme in eine Klasse der Seefahrtschule ist nur der Nachweis der für die entsprechende Prüfung geforderten praktischen Seefahrtzeit erforderlich. Diese beträgt bei der Küstenschifferprüfung 50 Monate, bei der Kleinschifferprüfung 60 Monate, bei der Steuermannsprüfung 45 Monate als Decksmann auf See, wovon ein Teil auf Segelschiffen, ein anderer als Vollmatrose abgeleistet werden muß. Ein Schüler der Großschifferklasse muß 24 Monate Fahrzeit als Steuermann nachweisen. Besondere Anforderungen an die Schulbildung wird auch an die Schüler der höheren Klassen nicht gestellt. Der Unterricht wird so erteilt, daß er für einen Schüler mit ordentlicher Volksschulbildung bei normaler Begabung verständlich ist. Man hatte früher die Aufnahme der Schüler in die Steuermannsklasse von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht und vielerorts Vorklassen zur Vorbereitung auf diese Prüfung eingerichtet. Das hat sich nicht bewährt. Statt dessen hat man neuer-

---

[1]) An einigen Schulen sind neben den genannten Klassen besondere Lehrgänge zur Ausbildung als Bordtelegraphisten für drahtlose Telegraphie eingerichtet, die aber nur lose mit der übrigen Schule zusammenhängen. Sie dienen der Vorbereitung auf die von der Postverwaltung für Funkentelegraphisten vorgeschriebenen Prüfung.

dings in Preußen bei der im Jahre 1918 erfolgten Neuorganisation der Seefahrtschulen die Steuermannsklasse in zwei Stufen gegliedert und bei der Versetzung von der Unterstufe in die Oberstufe eine Schulprüfung eingeschaltet, bei der die Schulleistungen zu berücksichtigen sind. Ein ähnliches Verfahren ist auch bei einzelnen nichtpreußischen Schulen im Gebrauch.

In dem Lehrgang der Küstenschifferklasse, der nur etwa 14 Tage dauert, werden entsprechend den Anforderungen der Prüfung nur der Gebrauch der Seekarte, die Seestraßenordnung, d. h. die Vorschriften zur Vermeidung von Schiffszusammenstößen auf See, und endlich die Rettungsmaßregeln bei Unglücksfällen gelehrt.

Der Lehrgang der Kleinschifferklasse beansprucht etwa 10 Unterrichtswochen. Das Unterrichtsgebiet erstreckt sich auf die Anfangsgründe der Mathematik und der mathematischen Geographie, auf die terrestrische Nautik im Gebiete der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt, auf die astronomische Bestimmung der Breite, die Berechnung der Hochwasserzeiten, ferner auf die Seemannschaft, d. i. die praktische Handhabung des Schiffes, auf Signalwesen, Seestraßenordnung und Führung des Schiffstagebuches.

In der Zusatzklasse für Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, deren Lehrgang etwa 6 Wochen dauert, wird nur das in der Kleinschifferklasse begründete Gebäude der Nautik durch die astronomische Bestimmung der geographischen Länge und der Kompaßfehler vervollständigt.

Die Dauer des Lehrgangs der Steuermannsklasse ist an verschiedenen Schulen verschieden; sie schwankt zwischen 32 und 40 Unterrichtswochen. Der Unterricht umfaßt: deutsche und englische Sprache, Mathematik (Arithmetik, ebene und räumliche Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie), Physik, Mathematische Geographie, Grundlagen der sphärischen Astronomie, die gesamte terrestrische und astronomische Nautik, Instrumentenkunde, Seemannschaft, Signalwesen, Seestraßenordnung, Führung des Schiffstagebuches, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des See- und Handelsrechts und die Gesundheitspflege an Bord. Unter den Unterrichtsfächern nimmt die Nautik mit den zu ihrem Verständnis erforderlichen Hilfswissenschaften — Mathematik, Physik und Astronomie — die erste Stelle ein. Der Unterricht in diesen Fächern beansprucht etwa $^3/_4$ bis $^4/_5$ der ganzen Lehrzeit. Neben dem eigentlichen Unterricht gehen praktische Übungen im Anstellen astronomischer Beobachtungen einher, für die besonders die Abendstunden in Betracht kommen.

Der Lehrgang der Großschifferklasse hat im Mittel eine Dauer von etwa 20 Unterrichtswochen. Der Unterrichtsstoff besteht zum größten Teil aus einer Wiederholung und Vertiefung des in der Steuermannsklasse Gelernten. Eine eingehendere Behandlung erfahren die sphärische Trigonometrie, die Lehre von der Ablenkung der Kompasse durch das Eisen des Schiffes, die Kontrolle des Chronometers, Meteorologie und Ozeanographie, die Schiffskunde (Schiffbau, Klassifikation, Vermessung, Stabilität), die Schiffsmaschinenkunde, sowie das See- und Handelsrecht. Über die Kenntnisse in der Schiffsmaschinenkunde wird auf allen Schulen, über die in der Schiffskunde an

einzelnen Schulen auf Grund einer Abschlußprüfung ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

Um gewisse Eigenarten im Unterricht der Seefahrtschulen verständlich zu machen, ist es erforderlich, das vom Reiche vorgeschriebene Prüfungsverfahren zunächst kurz zu skizzieren. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung. Nach der jahrzehntelangen Handhabung der Vorschriften ruht das Schwergewicht auf der schriftlichen Prüfung. Um bei dieser eine möglichst große Gleichförmigkeit bei den verschiedenen Prüfungskomissionen zu erzielen, werden für jedes Fach der schriftlichen Prüfung auf Grund einer Beratung sämtlicher Seefahrtschuldirektoren 40—50 Aufgaben festgesetzt. Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß aus jedem Fach eine Aufgabe darin enthalten ist. Jeder Prüfling erhält zur Bearbeitung ein solches Paket. Dem Vorteile der unbedingten Gleichförmigkeit der Anforderungen bei allen Prüfungskommissionen, die durch dieses Verfahren gewährleistet wird, stehen schultechnisch aber ernste Nachteile gegenüber. Am schwersten wiegt vielleicht die Gefahr, daß ein weniger eifriger und erfahrener Lehrer oder einer, der in Verkennung seiner Pflicht, es als das höchste Ziel betrachtet, möglichst viele Schüler durch die Prüfung zu bringen, der Versuchung erliegt, einen organisch aufgebauten Unterricht durch einen reinen Prüfungsdrill zu ersetzen, indem er, unbekümmert um die Vermittelung eines vollen Verständnisses, nur Aufgaben paukt, die mit den ihm bekannten Prüfungsaufgaben verzweifelte Ähnlichkeit haben. Anderseits erschweren diese Aufgaben, die allmählich auch in Schülerkreisen bekannt werden, einem Lehrer, der über das durch die Prüfungsaufgaben festgesetzte Ziel hinausgehen möchte, seine Arbeit, da alles, was nicht Gegenstand der Prüfung ist, bei den meisten Schülern nicht mehr auf Interesse rechnen kann. So bilden die stereotypen Prüfungsaufgaben eine Hemmung für eine natürliche Entwicklung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsform. Daß bei den Seefahrtschulen die Folgen dieser Einrichtung besonders fühlbar sind, hängt eng mit der Vorbildung der Lehrer dieser Anstalten zusammen, von denen bei weitem die meisten aus dem Seemannsstande hervorgegangen sind und in Ermangelung einer geeigneten wissenschaftlichen und lehrtechnischen Vorbildung keinen anderen Unterricht kennen gelernt haben, als er auf den Navigationsschulen unter dem schädigenden Einfluß der stereotypen Prüfungsaufgaben erteilt worden ist.

3. Die Lehrerfrage.

Die Frage, ob die akademische oder die praktisch-seemännische Vorbildung für den Lehrer der Seefahrtschule die geeignetere Grundlage bilde, hat, obwohl jahrzehntelang erörtert, auch heute noch keine allgemein befriedigende Antwort gefunden. Es ist gewiß wünschenswert, daß ein Lehrer, der auf einen praktischen Beruf vorbereiten soll, selbst diesen Beruf selbständig ausgeübt hat. Dieses gilt ohne Zweifel auch für den Seefahrtlehrer, soweit es sich um die Unterrichtszweige handelt, die den praktischen Seemannsdienst betreffen. Ein Fach wie die Seemannschaft und ähnliche können schließlich von keinem Lehrer unterrichtet werden, der nicht eine volle seemännische Ausbildung genossen hat. Anderseits ist aber zu beachten, daß der Hauptunterricht, die Nautik

mit ihren mathematischen, physikalischen und astronomischen Vorkenntnissen, viel größere Anforderungen an die wissenschaftlichen als an die praktischen Fähigkeiten des Lehrers stellt. Um auch diesem Unterricht gewachsen zu sein, muß der Lehrer neben der praktischen Erfahrung eine gründliche wissenschaftliche Durchbildung und Schulung in diesen Fächern genossen haben, und diese kann sich der Seemann wegen des Mangels geeigneter Bildungsstätten nur schwer erwerben. Eine Überwindung dieser Schwierigkeit läßt sich auf zwei Wegen erreichen. Der eine Weg ist der, zu Seefahrtlehrern geeignete Herren akademischer Bildung heranzuziehen, nachdem man ihnen vorher durch längere Seereisen auf Segel- und Dampfschiffen der Handelsmarine Gelegenheit zur Erwerbung genügender praktischer Erfahrung des seemännischen Berufes gegeben hat. Er ist von mehreren Staaten nach dem Vorgange von Bremen schon seit vielen Jahrzehnten mit gutem Erfolg eingeschlagen worden. Der andere würde sein, jungen, durch ihre Begabung ausgezeichneten Seeleuten vor Eintritt in den Lehrberuf eine gründliche, geeignete, wissenschaftliche Bildung zu vermitteln. In dieser Richtung sind Versuche verschiedener Art gemacht worden, haben aber bisher stets zu einem Mißerfolg geführt; ein letzter Versuch Hamburgs, die Ausbildung der Seefahrtlehrer in Verbindung mit dem dortigen Vorlesungswesen auf eine höhere Stufe zu heben, wurde durch den Krieg unterbrochen und nicht wieder aufgenommen. In neuester Zeit hat Preußen, das nur seemännisch gebildete Lehrer hat, bei Gelegenheit der Neuorganisation des Seefahrtschulwesens im Jahre 1918 für die Vorbildung der Seefahrtlehrer besondere Einrichtungen getroffen, indem es mit seiner größten Seefahrtschule, der in Altona, eine Art Seminar für Lehreranwärter verbindet. Für den Lehrgang in diesem Seminar sind 4—5 Semester vorgesehen. Neben dem wissenschaftlichen Unterricht der Anwärter soll eine Unterweisung in der Methodik des Unterrichts, verbunden mit praktischen Lehrübungen, einhergehen. Die Ausbildung soll ihren Abschluß durch eine Prüfung finden, deren Bestehen Bedingung für die Anstellung des Anwärters ist. Dieses Seminar ist zum ersten Male im April 1922 mit vier Anwärtern eröffnet worden. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt in erster Linie durch den Besuch der Vorlesungen der Hamburger Universität und des dortigen technischen Vorlesungswesens. Ein besonderer nautischer Unterricht, für den an den dortigen Bildungsstätten keine Gelegenheit gegeben ist, soll durch besondere Lehrer erteilt werden. Es wäre erwünscht, wenn auch die übrigen Staaten dieses preußische Seminar zur Vorbereitung ihrer angehenden Seefahrtlehrer mit benutzten.

4. Statistisches.

Vor dem Kriege gab es in Deutschland 18 Seefahrtschulen, und zwar die 12 preußischen Schulen in Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Timmel, Leer und Papenburg, ferner die beiden mecklenburgischen in Rostock und Wustrow, die oldenburgische in Elsfleth und endlich die hanseatische in Lübeck, Bremen und Hamburg. Hierzu kamen in Preußen noch 6 Vorschulen, die eine Art Fortbildungsunterricht für junge Seeleute erteilten, daneben sich aber auch mit der Vorbereitung auf die Prüfungen zum Küstenschiffer und Kleinschiffer befaßten.

Durch die Neuorganisation in Preußen wurden sämtliche Vorschulen und die Seefahrtschulen in Pillau, Apenrade und Timmel aufgehoben. Die Danziger Schule ging die hanseatischen in Lübeck, Bremen und Hamburg. Hierzu kamen in Preußen noch durch die Abtretung dieser Stadt für Deutschland verloren. Die Schule in Stralsund wurde auf Antrag der Stadt, die das Gebäude für andere Zwecke benutzen wollte, eingezogen und Rostock hob seine Schule aus Sparsamkeitsrücksichten auf. Es bestehen somit zurzeit noch 12 Seefahrtschulen, davon 7 in Preußen und je eine in Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg. Unter den preußischen Schulen sind 2 ganz kleine (Barth und Papenburg) mit nur einem oder zwei Lehrern, die eigentlich nicht den Charakter einer selbständigen Schule besitzen, dem Direktor einer benachbarten größeren Schule mit unterstellt sind und als Nebenschulen bezeichnet werden.

Über die Zahl der Schüler der einzelnen Anstalten ist keine Statistik veröffentlicht, doch geben die von den Reichsinspektoren für die Seeschiffer- und Seesteuermannsprüfungen alljährlich herausgegebenen „Statistischen Zusammenstellungen der Ergebnisse der im Deutschen Reich abgehaltenen Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuermann" ein ziemlich getreues Bild auch über den Besuch der Seefahrtschulen. In die auf der folgenden Seite angegebene Übersicht sind, um Zufälligkeiten auszuschließen, die Mittelwerte der 4 letzten Jahre vor dem Kriege (1910—1913) eingesetzt. Aus ihr ergibt sich — wenigstens für den Besuch der höheren Klassen — eine besonders große Schülerzahl an den größeren Seeplätzen. So entfallen auf Hamburg allein nahezu 28% aller Schüler dieser Klassen. Während bei den höheren Prüfungen der Prozentsatz der nur privatim vorbereiteten Prüflinge außerordentlich gering war (0,5% bei den Steuerleuten, 2,2% bei den Großschiffern), steigerte er sich bei den mittleren und niederen Prüfungen erheblich (53% bei den Kleinschiffern, 68% bei den Küstenschiffern). Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß unter der Zahl der geprüften Kleinschiffer zahlreiche Sportsegler einbegriffen sind, die keines Befähigungszeugnisses bedürfen, die Prüfung aber aus Liebhaberei ablegen.

Die Statistik der Reichsprüfungsinspektoren gibt auch Aufschluß über das Lebensalter der Prüflinge. Die Schwankungen sind bei den niederen Graden recht bedeutend (20—60 Jahre), bei den höheren geringer. Das mittlere Alter der Prüflinge zum Seesteuermann beträgt etwa 22, der Prüflinge zum Großschiffer etwa 26 Jahre.

Über die Zahl der an den Schulen abgehaltenen Lehrgänge sind der Statistik keine sicheren Angaben zu entnehmen. Sie ist aber recht groß. Hamburg richtete bei starkem Andrang alle 4—6 Wochen einen Steuermannslehrgang, etwa alle 2 Monate einen Großschifferlehrgang ein; die kleinen Schulen begnügten sich mit jährlich einem Lehrgang jeder Art. Die große Zahl in kurzen Zwischenzeiten aufeinanderfolgender Lehrgänge ist überhaupt für die Seefahrtschulen begründet. Da das Lösen des Arbeitsverhältnisses nur nach Beendigung der Reise eines Schiffes möglich ist, so würde bei großen Zwischenzeiten zwischen den Lehrgängen unter Umständen eine längere Arbeitslosigkeit der Seeleute, die die Schule besuchen wollen, eintreten, was man durch eine schnelle Folge der Lehrgänge nach Möglichkeit zu verhindern sucht.

Mittlere Jahresziffern der in den Jahren 1910—1913 geprüften Seeschiffer- und Seesteuerleute

Prüfungs-kommissionen	Küstenfahrt				Kleine Fahrt				Mittlere Hochseefischerei				Seesteuermann				Große Fahrt			
	Zugelassene Prüflinge	Es bestanden	Hiervon mit Schulbesuch	ohne Schulbesuch	Zugelassene Prüflinge	Es bestanden	Hiervon mit Schulbesuch	ohne Schulbesuch	Zugelassene Prüflinge	Es bestanden	Hiervon mit Schulbesuch	ohne Schulbesuch	Zugelassene Prüflinge	Es bestanden	Hiervon mit Schulbesuch	ohne Schulbesuch	Zugelassene Prüflinge	Es bestanden	Hiervon mit Schulbesuch	ohne Schulbesuch
Pillau*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	6	—	—	—	—	—
Danzig*)	6	6	5	1	3	3	3	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	7	7	—
Stettin	—	—	—	—	5	4	4	—	—	—	—	—	14	12	12	—	14	12	12	—
Stralsund*)	3	3	3	—	9	9	9	—	—	—	—	—	14	11	11	—	3	3	3	—
Barth	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	15	13	13	—	9	7	7	—
Flensburg	17	17	2	15	15	14	7	7	—	—	—	—	30	24	24	—	26	21	20	—
Apenrade*)	3	3	3	—	2	2	2	—	—	—	—	—	7	5	5	—	—	—	—	—
Altona	18	17	14	3	35	31	29	2	6	6	6	—	82	69	69	—	78	67	65	2
Geestemünde	6	5	1	4	39	34	30	4	22	18	18	—	33	25	25	—	28	25	23	2
Timmel*)	1	1	—	1	8	7	7	—	10	10	10	—	10	8	7	1	—	—	—	—
Leer	1	1	1	—	15	14	14	—	10	9	9	—	12	10	10	—	13	11	10	1
Papenburg	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	13	10	10	—	7	6	6	—
Verschiedene**)	113	108	30	78	17	17	16	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wustrow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	24	23	1	16	15	14	1
Rostock*)	1	1	—	1	2	2	—	2	—	—	—	—	27	23	23	—	27	24	23	1
Elsfleth	8	7	—	7	22	21	1	20	6	4	—	4	40	28	28	—	29	23	22	1
Lübeck	19	18	1	17	90	79	—	79	6	5	—	5	27	23	23	—	27	22	22	—
Bremen	—	—	—	—	5	5	—	5	—	—	—	—	90	78	78	—	67	60	59	1
Hamburg	3	2	—	2	17	15	—	15	—	—	—	—	207	170	169	1	105	98	98	—
Deutschland	200	190	61	129	286	259	124	135	61	53	44	9	665	548	545	3	456	401	391	9

*) Bestehen nicht mehr.

**) An Orten ohne Seefahrtschulen oder an solchen mit Vorschulen (jetzt aufgehoben).

5. Bedeutung der Seefahrtschulen.

Die Bedeutung und der Wert der Seefahrtschulen für die Schiffahrt und damit mittelbar für die Allgemeinheit liegt auf der Hand. Ohne einen gut vorgebildeten Schiffsoffizierstand ist eine Schiffahrt überhaupt undenkbar. Die vielen Gefahren und Zufälligkeiten, denen Schiff und Ladung auf See ausgesetzt sind, erfordern zu ihrer Überwindung eine intelligente Führung, die mit dem inneren Wesen aller in Betracht kommenden Fragen voll vertraut ist. Mit der Vervollkommnung der Schiffe, mit dem Ausbau ihrer Größe und Schnelligkeit wachsen die Gefahren und damit das Bedürfnis nach gründlicherer Unterweisung der Führer, und zwar nicht nur nach dem Umfang, sondern auch nach der Tiefe.

Gedeihen der Schiffahrt und Wohlergehen der Schiffsoffiziere gehen natürlich Hand in Hand. So legt die Seefahrtschule auch den Grund für die wirtschaftliche Entwicklung des Schiffsoffizierstandes, der seinerseits denn auch von jeher darauf bedacht gewesen ist, für eine Entwicklung der Seefahrtschulen einzutreten. Für viele Schüler,

hauptsächlich der niederen Klassen, bei denen die Schulbildung vielfach viel zu wünschen übrig läßt, ist der Unterricht an den Seefahrtschulen noch von einer anderen Bedeutung. Im allgemeinen geht der Seemann unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Volksschule zur See. Während bei den Angehörigen anderer Berufe durch den Fortbildungsschulunterricht für eine wirksame Frischhaltung der erworbenen Schulkenntnisse sowie für ihre Erweiterung nach der beruflichen Seite hin gesorgt ist, hat der Seemann hierzu keine Gelegenheit mehr. Abgeschlossen von der übrigen Menschheit, ohne jede Anregung von außen, in schwerer Arbeit bei Tag und Nacht, umgeben von Gefahren, tritt das Bedürfnis nach geistiger Beschäftigung meist ganz zurück. Er lernt nicht nur nichts hinzu, viel von dem früher Erlernten gerät vielmehr in Vergessenheit. Für einen solchen Mann, dem wichtige Arbeiten beruflicher und geschäftlicher Art bevorstehen, Arbeiten, bei denen er auf sich allein angewiesen ist, muß der Seefahrtschulunterricht den entbehrten Fortbildungsunterricht ersetzen.

6. Zukunftsfragen.

Auf diese Aufgabe der Seefahrtschule ist bisher bei Festsetzung der Lehrpläne viel zu wenig Bedacht genommen, eine Folge davon, daß als Ziel des Unterrichts immer nur das Bestehen der entsprechenden Prüfung betrachtet wurde. Hier Wandel zu schaffen, wird eine Aufgabe der Zukunft sein. Es muß überhaupt das Bestreben dahin gehen, das Verhältnis zwischen Schule und Prüfung so abzuändern, daß nicht die Schule eine Vorbereitungsanstalt für die Prüfung ist, daß vielmehr die Schule die Führung übernimmt, und daß sich die Prüfungen dem Unterricht anpassen. Selbstverständlich müssen die Prüfungsvorschriften den Rahmen des ganzen Unterrichts angeben, aber innerhalb dieses Rahmens müssen die Schulen die Möglichkeit einer freien Gestaltung des Unterrichts haben, was bei den jetzt gebräuchlichen stereotypen Prüfungsaufgaben leider vielfach nicht der Fall ist. Und ferner müssen die Schulen in der Lage sein, über den Rahmen der Prüfungsvorschriften hinaus Gegenstände zu behandeln, die vielleicht für den Befähigungsnachweis, wie er vom Gesetz aufgefaßt wird, nicht in Frage kommen, die aber trotzdem für den künftigen Schiffer von der größten Bedeutung sind.

Diese von einsichtigen Schulmännern schon seit langem gestellte Forderung ist neuerdings aus den Kreisen der Seefahrt selbst lebhaft unterstützt worden. Um sie durchzuführen, wird von letzteren in Vorschlag gebracht, das gesamte Seefahrtschulwesen dem Reiche unmittelbar zu unterstellen, damit Schule und Prüfung von derselben Stelle verwaltet und so beide organisch miteinander verbunden werden könnten. Dadurch würde, so behauptet man, nicht nur ohne weiteres die Schule das Primäre, die Prüfung das Sekundäre werden, es würden sich auch die Lehrpläne schneller den Bedürfnissen der Praxis anpassen und eine freiere Entwicklung des gesamten Unterrichts nach Inhalt und Form ermöglichen lassen. Die Stichhaltigkeit dieser Argumente muß bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden. Es ist aber zweifelhaft, ob das Reich für die unmittelbare Verwaltung der Seefahrtschulen überhaupt in Frage kommen wird, und ob das Ziel nicht in besserer Weise erreichbar ist, wenn die Schulen bei den

Einzelstaaten bleiben, dem Reiche aber ein gewisses Aufsichtsrecht eingeräumt wird, wie es jetzt schon bei den Prüfungskommissionen für Seeschiffer der Fall ist, die ebenfalls einzelstaatliche Behörden sind, in ihren Amtshandlungen aber vom Reiche beaufsichtigt werden.

Es mag darauf hingewiesen werden, daß das Reich augenblicklich neue Prüfungsvorschriften für Seeschiffer bearbeitet, durch die unter anderem auch die ungünstige Beeinflussung des Unterrichts durch die Prüfungen beseitigt werden soll. Man geht ferner mit der Absicht um, für die Prüfungen höherer Grade den Besuch einer Steuermanns- bzw. Großschifferklasse von festgesetzter Dauer (die die bisherige nicht unerheblich überschreitet) zu verlangen, sowie das Prüfungsverfahren so abzuändern, daß der Schule eine größere Freiheit beim Unterricht gelassen wird. Dabei sollen die Anforderungen erheblich erhöht werden.

7. Literatur.

Zum Schluß mögen noch einige Angaben über die einschlägige Literatur gemacht werden. Eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Seefahrtschulwesens findet sich im Nauticus, Bd. VII (Berlin, Mittler & Sohn 1902) von F. Bolte unter dem Titel „Die Entwicklung des nautischen Unterrichts in Deutschland". Daneben bestehen noch besondere Monographien über die hanseatischen Seefahrtschulen, nämlich: Hagedorn, Die hamburgische Navigationsschule in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens. (Festschrift zum 150jährigen Bestehen der hamburgischen Navigationsschule, Hamburg 1899.) Theo Niebour, Der nautische Unterricht in der hamburgischen Navigationsschule von 1749 bis 1899 (ebenda). F. Bolte, Zur Geschichte des nautischen Unterrichts und der Navigationsschule in Hamburg (ebenda). Otto Fulst, Gründung und Entwickelung der Seefahrtschule in Bremen (Bremisches Jahrbuch, Bd. 19. Bremen, Max Nößler 1900) und Franz Schulze, Die Navigationsschule in Lübeck. Zum 100jährigen Gedenktage ihrer Gründung (Lübeck, Gebr Borchers 1908).

Eine kritische Beleuchtung des Unterrichts an den Seefahrtschulen unter besonderer Berücksichtigung des in den nautischen Hilfswissenschaften findet man in Bd. IV, Heft 4 der Abhandlungen über den mathematischen Unterricht in Deutschland unter dem Titel: Der mathematische Unterricht an den deutschen Navigationsschulen von C. Schilling und H. Meldau (B. G. Teubner 1911).

Einen Überblick in den Inhalt und den Umfang des nautischen Unterrichts gewähren die an den deutschen Seefahrtschulen eingeführten Lehrbücher. Es sind dies:

1. Breusings Steuermannskunst. Neu bearbeitet von O. Fulst, H. Meldau, C. Schilling. Neunte Auflage. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1913.
2. F. Bolte, Neues Handbuch der Schiffahrtskunde. Dritte Auflage. Hamburg, Eckardt & Meßtorff. 1914.
3. Albrecht und Vierow, Lehrbuch der Navigation und ihrer mathematischen Hilfswissenschaften. Zehnte Auflage, bearbeitet von G. Holz. Berlin, R. v. Deckers Verlag. 1913.

In der „Steuermannskunst" von Breusing ist auch die Mathematik, soweit sie Gegenstand des Unterrichts an den Seefahrtschulen ist, mitenthalten.

Über die übrigen Teile des Seefahrtunterrichts bestehen keine zusammenfassenden Lehrbücher. Viel gebraucht werden die folgenden:

F. Bolte, Leitfaden für den Unterricht in der Physik. Zum Gebrauche an Seefahrtschulen. Braunschweig, Viehweg & Sohn. Dritte Auflage.

H. Meldau, Kleines Kompaßlexikon. Hamburg, Eckardt & Meßtorff. 1910.

August Budde, Die Seestraßenordnung, das Schiffstagebuch und andere wichtige Abhandlungen aus der Seemannschaft. 5. Auflage. Hamburg, Eckardt & Meßtorff. 1921.

August Budde, Der Kapitän. Praktisches Handbuch über Schiffs- und Havereipapiere. Ebenda.

Frauenfachschulen

Von Erna Albrecht, Berlin

I. Haushaltungs- und Gewerbeschulen

1. Name.

Unter dieser Bezeichnung sollen die in Städten gelegenen hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen behandelt werden, die sowohl für alle Arbeiten des häuslichen Bedarfs, als auch für gewerbliche Schneiderei, Wäscheanfertigung und Putz vorbereiten, und die die Möglichkeit geben, Berufsreife zu erlangen. Frauenfachschulen auf dem Lande werden an dieser Stelle nicht Erwähnung finden. Außerdem sollen nicht berücksichtigt werden diejenigen Frauenschulen, die allgemein bildenden Mädchenschulen angegliedert sind. Die Aufgaben dieser Frauenschulen erstrecken sich zwar auch auf die Ausbildung in hausfraulichen und mütterlichen Betätigungsgebieten, betonen aber mehr als die Haushaltungs- und Gewerbeschulen die weltanschaulichen und staatsbürgerlichen theoretischen Unterrichtsfächer. Weil die Schülerinnen nicht zur Berufsreife in ihnen kommen, können sie als Fachschulen ohne weiteres nicht angesprochen werden.

2. Geschichtliche Entwicklung.

Die Errichtung der ersten hauswirtschaftlichen und gewerblichen Schulen, die zunächst fast ausschließlich für bürgerliche Kreise gedacht waren, fällt zeitlich ungefähr mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (1865) und des Lettevereins (1866) zusammen. — Das ist gewiß kein Zufall. Die Entstehungsursachen der Schulen sind zweifellos ebenso wie die Forderung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins: „Wir verlangen, daß die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet wird" und ebenso wie das Programm des Lettevereins „Förderung der weiblichen Erwerbsfähigkeit" auf die Veränderungen im Wirtschaftsleben zurückzuführen, die gerade in damaliger Zeit begannen, ihre Wellen offenkundig in die Haushaltungen und in das Familienleben des Mittelstandes hineinschlagen zu lassen.

Industrie, Technik und Gewerbe hatten sich bereits damals in weitem Ausmaß solcher Arbeiten der städtischen Haushaltungen bemächtigt, die bisher dem produktiven und erhaltenden Fleiß der Hausfrauen und Haustöchter vorbehalten gewesen waren. Das ließ zwei bedeutsame Folgeerscheinungen sichtbar werden: Einerseits Verminderung des Bedarfs an häuslichen Arbeitskräften, — daher Streben dieser freiwerdenden Frauen nach Betätigung auf außerhäuslichem Gebiete. Andererseits erhöhte Anforderungen an Wissen, Können, Schulung der Frauen, die nunmehr unter Verwendung moderner technischer Hilfsmittel mit geringstem Aufwand an Zeit, Kraft und Geld die Arbeiten bewältigen sollten, die Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis der ihrer Sorge anvertrauten Menschen stellten. Die von Müttern und Großmüttern

überlieferten hauswirtschaftlichen Vorschriften und Gebräuche, die bisher durch jahrelange, überwachte Übung schließlich wohlerworbenes, durch nichts anzutastendes Besitztum der Frauen geworden waren, verloren in der raschlebigen Zeit ihre Gültigkeit.

So mußten sich für beide Gruppen von Frauen, sowohl für diejenigen, die ihren Beruf zeitweise oder dauernd außerhalb der Haushaltungen fanden, — hauswirtschaftliche Kenntnisse aber doch nicht ganz entbehren konnten, — als auch für diejenigen, die im häuslichen Berufe festgehalten wurden, gewissermaßen mit Naturnotwendigkeit Schulen schaffen, in denen planmäßig und in kürzester Zeit das zu erlernen war, was moderne technische Errungenschaften für rationelle Haushaltführung und gewerbliche Betätigung bereit hielten.

Die Anregung zur Ersteinrichtung von hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen ist damals stets von weitsichtigen Privatpersonen oder von Frauenbildungs- und Erwerbsvereinen, von Ordensgemeinschaften, von charitativen Verbänden oder von industriellen Zweckverbänden gegeben worden. Aus jener Zeit sind keine Schulen zu nennen, deren Gründung auf behördliches Vorgehen mit öffentlichen Mitteln zurückzuführen ist.

Die überraschend schnelle, blühende Entwicklung der Privatschulen ist in der Hauptsache zu erklären durch die unermüdliche begeisterte Hingabe an die Arbeit und durch den treuen Fleiß der ersten Leiterinnen und Lehrerinnen. Mit jenem beflügelnden Idealismus, den nur die Arbeit für eine neue Idee gibt, der z. B. Gehaltsfragen als etwas ganz Untergeordnetes betrachtet, ist in den ersten Jahrzehnten von den Pionierinnen auf diesem Gebiet gearbeitet worden. Es verdient erwähnt zu werden, daß viele von ihnen nie eine Berufsvorbereitung erhalten hatten. Aber gerade sie, die sich unter viel Mühen den Unterrichtsstoff selbst erarbeiten mußten, traten am entschiedensten für eine geordnete Fachlehrerinnen-Ausbildung ein, die dann auch im Laufe der Jahrzehnte planmäßig geregelt wurde. Da die heutige Gewerbelehrerinnen-Ausbildung aber hohe Anforderungen an Zeit und Geld stellt, sind die neuzeitlich ausgebildeten Lehrkräfte gezwungen, entsprechende Gehaltsentlohnung zu beanspruchen. Das zeitigt nun wiederum die Folgeerscheinung, daß private Schulträger, denen keine bedeutenden Geldmittel zur Verfügung stehen, nicht mehr in der Lage sind, diese Lehrerinnen zu bezahlen. Im Laufe der Zeit hat sich daher der Zustand herausgebildet, daß erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nötig werden, oder daß sich eine Überführung der Schulen in öffentliche, zumeist in städtische Verwaltung ergibt.

3. Öffentliche Schulen und Pensionate.

Die Bedeutung der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Frauenfachschulen wird in steigendem Maße anerkannt, und zwar um so mehr, als man zu einer klareren Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Bedeutung gelernter, praktischer Frauenarbeit in Haus und Gewerbe kommt. Schon während der Kriegszeit, mehr noch aber in der

Nachkriegszeit, hat sich der Andrang zu den Schulen vermehrt. Nur auf die Schwierigkeit, die Gebäude und Einrichtungskosten, sowie eine ausreichende Zahl von gut ausgebildeten Lehrkräften zu bezahlen, muß es zurückgeführt werden, daß keine erhebliche Vermehrung der Schulen zu verzeichnen ist.

Die Zahl derjenigen Anstalten, die infolge der Zuwendung öffentlicher Mittel eine gesicherte Grundlage zur Erzielung von Unterrichtserfolgen besitzen, genügt aber keineswegs der Bedürfnisbefriedigung. Daher ist privaten Unternehmungen reichlicher Raum zur Entwicklung gegeben. Auf gewerbliche Privatschulen im allgemeinen wird an anderer Stelle eingegangen werden. In diesem Zusammenhange sollen aber die privaten sogenannten Haushaltungspensionate erwähnt werden, obgleich sie als Fachschulen, die zur Berufsreife führen, nicht bezeichnet werden können.

Sie stehen nämlich zurzeit in hoher Blüte. Der Besuch ausländischer Pensionate, der vor dem Kriege in ziemlich weitem Umfange üblich war, fällt jetzt fort. Dazu kommt, daß viele in den letzten Jahren reich gewordene Eltern das Bedürfnis fühlen, ihre heranwachsenden Töchter in „Pension" zu geben, ohne daß sie die Urteilsfähigkeit besitzen, nachzuprüfen, ob ihren Töchtern eine wirklich gute Bildung zuteil wird. Diese Pensionate werden oft von solchen Frauen betrieben, die sich einen Erwerbsberuf damit verschaffen wollen, ohne daß sie eigentliche Vorbildung, ja nicht einmal Eignung für die Arbeit an jungen Menschen mitbringen. Während die Anstalten vorgeben, gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung zu übermitteln, begnügen sie sich in der Tat oftmals damit, bestimmte, täglich vorkommende Arbeiten immer wieder ausführen zu lassen, oft genug in nicht vorbildlicher Weise. Das Streben der Pensionsinhaberinnen geht eben sehr oft nur dahin, den Schülerinnen eine angenehme Zeit zu verschaffen, damit sie sich wohl fühlen, das Pensionat nicht vorzeitig verlassen und es in ihrem Bekanntenkreis weiter empfehlen.

Es muß anerkannt werden, daß eine Reihe von diesen Privatschulen Vorzügliches leisten. Persönliche Tüchtigkeit der Leiterin, verbunden mit der Geschicklichkeit, gute, billige Hilfskräfte zu gewinnen, hat viele der Schulen zu gutem Ruf in Elternkreisen und bei Behörden gelangen lassen. Aber die Zahl derer, die für das hauswirtschaftliche Bildungswesen geradezu als schädlich bezeichnet werden müssen, ist entschieden größer.

Um diese Anstalten rein privater Art in einem dem Bedürfnis entsprechenden Maße, mehr als es bisher geschieht, für die Frauenbildung wirklich fruchtbar zu machen, sollten die Länder am besten im gemeinsamen Vorgehen versuchen, durch vermehrte, einheitlich gehandhabte Schulbesichtigungen Einfluß auf die Ausgestaltung zu bekommen. Es sollte erreicht werden, daß im Anschluß an die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht R. G. Bl. S. 683 Sondervorschriften erlassen würden, die für diese Anstalten bestimmt ausgedrückte Mindestforderungen hinsichtlich der Einrichtung und der Lehrkräfte enthalten, an die die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung geknüpft wird.

4. Übersichtstafel über Haushaltungs- und Gewerbeschulen.

A. Haushaltungsschule[1]

(Hauswirtschaftsschule, hauswirtschaftliche Frauenschule, Hausfrauenschule).

Ausbildung für eigenen Bedarf

I. Einzelfächer (1/4 bis 2 Jahre):

Kochen und Anrichten, Krankenkost, Backen, Einmachen, Tischdecken, Bedienen, Waschen und Plätten (Bügeln), Hausarbeiten, häusliche Werkstattarbeiten, häusl. Säuglings-, Kind.- u. Krankenpflege	nach Bedarf mit 2–4 Wochenstunden für jedes Fach in einzelnen oder mehreren Unterrichtsgegenständen zu belegen.

Geschlossene Lehrgänge.

IIa. Haushaltungslehrgang (1/2 Jahr):	IIIa. Haushaltungslehrgang (1 Jahr):
(Geschlossene Lehrgänge mit 20–34 Wochenstunden. Halbtags- oder Ganztagsschule.)	
Ersatz für hauswirtschaftlichen Unterricht der Pflichtberufsschulen.	Befreit bei ausreichender Schulbildung von der Aufnahmeprüfung in die Lehrerinnenbildungsanstalten.
Kochen, Anrichten, Bedienen, Waschen, Rollen, Plätten, Pflege der Wohnung, Hausarbeiten, häusliche Werkstattarbeit, Ausbessern und Umändern, Wäschenähen und Schneidern, Gesundheitspflege, häusl. Säuglings-, Kind.- u. Krankenpflege, Gartenbau und häusliche Blumenpflege, Lebens- und Berufskunde, Haushaltungskunde, Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre, Gesang und Turnen.	Die Unterrichtsfächer unter 2a werden eingehender behandelt.

Fachausbildung für einen Erwerbsberuf

IIb. Aufbauender Lehrgang (1/2 Jahr):	IIIb. Aufbauender Lehrgang (1/2 Jahr):
Für Hausgehilfinnen, Hausdienstmädchen, Hausangestellte.	Für Hausbeamtinnen, Hausschwestern, Stützen. Berücksichtigt vorwiegend hauswirtschaftl. Betriebsführung.

[1] Mit dieser Abteilung ist meistens ein Schülerinnenheim verbunden, damit die Lernmittel für die unterrichtlichen Belehrungen im Kochen und in den Hausarbeiten gesichert sind.

B. Gewerbeschule

(Industrieschule, Frauenarbeitsschule).

I. Einzelfächer

Ausbildung für eigenen Bedarf

(1/4 bis 2 Jahre):

Zeichnen, Handnähen und Ausbessern, Maschinennähen und Wäscheanfertigung, Schneidern (Kleidernähen), Putzmachen, Kunsthandarbeiten	nach Bedarf mit 2–4 Wochenstunden für jedes Fach in einzelnen oder mehreren Unterrichtsgegenständen zu belegen.

II. Geschlossene Lehrgänge.

Fachausbildung für einen Erwerbsberuf

(Lehrgänge 1–2 Jahre):

(a bis c: handwerksmäßige Ausbildung, die auf die Lehrlingsausbildung in Anrechnung gebracht wird. § 129 Abs. 5 der R.-G.-O.)

a) für Schneiderinnen:

Schneidern und Schnittzeichnen.
(Außerdem wie bei b.)

b) für Putzmacherinnen:

Putzmachen,
Verzierungsarbeiten,
Zeichnen,
Materialkunde,
Gesundheitspflege,
Lebens- und Berufskunde,
Bürgerkunde,
Deutsch, Rechnen, Buchführung.

c) für Wäschenäherinnen:

Wäscheanfertigung und Schnittzeichnen.
(Außerdem wie bei b.)

d) für Kunststickerinnen:

Einfache Handarbeiten,
Kunsthandarbeiten.
(Außerdem wie bei b.)

Fortbildungslehrgänge für Gesellinnen

unter a bis c.

Fortbildungslehrgänge für Meisterinnen

unter a bis c.

5. Die verschiedenen Formen der Haushaltungs- und Gewerbeschulen und ihre Lehrziele.

Im Nachfolgenden soll an Hand der vorstehenden Übersicht versucht werden, kurz die typischen Formen der Haushaltungs- und Gewerbeschulen mit ihren Lehrzielen darzustellen, wie sie sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet haben.

In Norddeutschland sind die Haushaltungs- und Gewerbeschulen meistenteils zu einem Schulkörper vereinigt. Das ist so zu erklären, daß die Nadelarbeitsfächer der Haushaltungsschulen, die der Art nach die gleichen sind wie die der Gewerbeschulen, und die zunächst als Einzelfächer neben den geschlossenen Haushaltkursen erteilt wurden, allmählich zur gewerblichen Abteilung erweitert worden sind. In Süddeutschland dagegen werden Haushaltungsschulen und Gewerbeschulen (Frauenarbeits- und Industrieschulen) fast stets getrennt voneinander geführt. Sowohl bei den hauswirtschaftlichen wie bei den gewerblichen Schulen ist meistens eine Abteilung vorhanden, die sowohl in Einzelfächern wie auch in geschlossenen Lehrgängen Belehrungen vermittelt, die nur der Ausbildung für den eigenen Bedarf dienen.

Die Möglichkeit, Einzelfächer zu belegen, ist für solche Mädchen und Frauen wichtig, die neben ihren Hausfrauen- oder Berufspflichten sich bestimmte Kenntnisse aneignen wollen.

Die geschlossenen Lehrgänge der Haushaltungsschule können verschiedener Dauer sein, $^1/_2$jährig bis 2jährig, und verschiedene Aufgaben erfüllen. Gemeinsam ist ihnen allen aber, gleichviel, ob sie 14jährige Volksschülerinnen aufnehmen oder ob es sich um Mädchen mit gehobener Schulbildung handelt, das Ziel, die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Haushaltes zu übermitteln. Besonders aber wollen die Lehrgänge zu denkenden Hausfrauen und Müttern erziehen. Außerdem dienen sie als Vorschulen für den Besuch hauswirtschaftlicher und gewerblicher Fachschulen und für den Besuch technischer Lehrerinnen- und Gewerbelehrerinnenbildungsanstalten.

Geschlossene Lehrgänge in Gewerbeschulen in Dauer von $^1/_2$—2 Jahren sind in weitem Umfange in Süddeutschland in den Frauenarbeitsschulen üblich. Die Mädchen erhalten dabei eine sehr gründliche Ausbildung in allen Nadelarbeiten, die der häusliche Bedarf erfordert. Es ist zu erwähnen, daß dort als Formen- und Geschmackssinn bildendes Hauptfach das Zeichnen besonders gepflegt wird.

Als Fachschulen der hauswirtschaftlichen Abteilung, die zu einem Erwerbsberuf führen, sind anzusehen die Lehrgänge zur Ausbildung von Hausgehilfinnen (Dienstmädchen, Hausangestellten). Diese bauen meistenteils auf $^1/_2$jährigem Haushaltungsschulbesuch auf. Es hat sich bewährt, dieses zweite Halbjahr der Ausbildung nicht in rein unterrichtsmäßigen Formen ablaufen zu lassen, sondern die Ausbildung mehr auf freie Betätigung, z. B. in den haushaltähnlichen Internaten, die mit den Schulen verbunden sind, zu erstrecken. Von den Hausangestellten-Organisationen und Hausfrauen-Verbänden wird angestrebt, daß eine derartige schulmäßige Ausbildung als Teil einer hauswirtschaftlichen Lehre angesehen werden soll, die entsprechend der Lehre im Handwerk durch eine Prüfung zum Abschluß gebracht wird. Versuche in

der Richtung liegen bereits vor in Königsberg i. Pr., wo der Hausfrauenverein in Verbindung mit dem Berufsamt und der dortigen Haushaltungs- und Gewerbeschule sehr gute Arbeit geleistet hat.

Die Lehrgänge zur Ausbildung von Hausbeamtinnen (Hausschwestern, Stützen), die eine Tätigkeit als Gehilfinnen oder Leiterinnen in größeren Haushaltungen oder hauswirtschaftlichen Großbetrieben (Heilanstalten, Erholungsheimen, Erziehungsanstalten usw.) anstreben, sind vorläufig durch den Verband zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung und durch den Reiffensteiner Verband für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande geregelt. Beide Verbände verlangen eine schulische Ausbildung von einem halben Jahr, die sich an den Besuch eines einjährigen Haushaltungslehrganges anschließt. Auch diese Schulausbildung, die vorwiegend die Einführung in die Arbeiten hauswirtschaftlicher Betriebsführung berücksichtigt, wird nach den Bestimmungen der beiden Verbände mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Fachlehrgänge der gewerblichen Abteilung erstrecken sich auf die Ausbildung in Schneiderei, in Putz, im Wäschenähen und im Kunststicken. Sie wollen die Besucherinnen befähigen, eins dieser Handwerke mit Erfolg zu betreiben. Nach § 129 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung ist es möglich, daß die Ausbildung in diesen Schulen auf die Meisterlehre angerechnet wird. Die Anerkennung der Schulen erfolgt durch die Landeszentralbehörden. In Preußen wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß nur ein Teil der Lehrzeit in der Fachschule zugebracht werden darf. Höchstens 2jährige Fachschulausbildung kann auf die Lehrzeit angerechnet werden. Die übrige Zeit ist vor Ablegung der Gesellenprüfung in ordnungsgemäßer Handwerkslehre abzuleisten.

Um dem bald nach Gründung der Schulen auftretenden Mangel an ausgebildeten Fachlehrerinnen abzuhelfen, übernahmen die führenden, größeren Anstalten die Aufgabe, Lehrkräfte auszubilden, die den Anforderungen der Schulen entsprachen. So ist es zu erklären, daß einer Reihe von Fachschulen Lehrerinnenbildungsanstalten angegliedert sind. Die Gewerbelehrerinnenausbildung wird an einer anderen Stelle behandelt. Für jede hauswirtschaftliche Schule ist es fast unerläßlich, daß ihr ein Wohnheim angegliedert ist. Nur dadurch, daß Gelegenheit gegeben ist, Wohnung, Nahrung und Kleidung mehrerer Personen pfleglich zu behandeln, ist Gewähr für die richtige erziehliche und unterrichtliche Beeinflussung der Schülerinnen gegeben.

Auffallend mag es erscheinen, daß unter den Unterrichtsfächern nicht nur solche praktischer Art, sondern eine stattliche Reihe theoretischer Art aufgeführt sind. Diese Fächer dienen sowohl in der Haushaltungsschule als auch in der Gewerbeschule dazu, das Verständnis für die praktische Arbeit und deren Notwendigkeit zu vertiefen. Außerdem sollen sie die Zusammenhänge zwischen Einzeltun und Gesamtwohl, Privatwirtschaft und Volkswirtschaft, Familiengesundheit und Volksgesundheit, Einzel- und Volksernährung, Selbsterziehung und Volkserziehung dem Verantwortlichkeitsgefühl der Schülerinnen nahe bringen. Die theoretischen Belehrungen wollen ferner dazu helfen, daß das Lehrziel der Schulen, zu durchdachter, beseelter weiblicher Qualitätsarbeit in Haus und Gewerbe zu führen, erreicht wird. Auf die sogenannten allgemein bildenden Fächer wie Literatur, Kunstgeschichte, Sprachen, die in früheren Schulplänen fast

nie fehlten, hat man verzichten gelernt. Allmählich hat man die geist- und seelenbildenden Faktoren der praktischen Unterrichtsfächer erkennen gelernt und versucht nun, diese nicht nur für die Ausbildung der Mädchen, sondern für ihre gesamte Bildung auszuwerten. Die unorganischen, laienhaft herumtastenden Lehrpläne sind in dem Maße verschwunden, als fachlich und theoretisch gut geschulte Lehrkräfte zur Verfügung der Schulen gestellt werden konnten.

Eine Eigentümlichkeit der Frauenfachschulen verdient auch noch besonders erwähnt zu werden. Sie nehmen im allgemeinen für die praktischen Fächer die Schülerinnen auf, ohne Bedingungen hinsichtlich der Schulbildung oder des Alters zu stellen. Nur in den geschlossenen Kursen, in denen die theoretischen Belehrungen breiteren Raum einnehmen, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, falls die Schülerinnenzahl es zuläßt, Gruppen mit gleicher Schulbildung zusammenzustellen. So findet man in den praktischen Kursen Frauen und Mädchen aus den verschiedensten Schulformen und Ständen beisammen. Die Schulen haben dadurch schon seit langem zu einer erfreulichen gegenseitigen Annäherung verschiedener Bevölkerungsklassen bei gemeinsam erstrebten Zielen beigetragen.

6. Gewerbliche Fachschulen.

Es gibt eine Reihe von Schulen, die für solche Gewerbe vorbereiten, die vorwiegend von Männern betrieben werden, z. B. für Lichtbildnerei, Buchbinderei, Zahntechnik. Da Ausbildung und Betätigung in diesen Gewerben für Männer und Frauen gleichmäßig geregelt sind, sollen die Schulen in diesem Zusammenhang keine ausführliche Behandlung finden, sie werden in den Abschnitten „Handwerker- und Kunstgewerbeschulen" und Sonderfachschulen behandelt.

7. Fachschulen, bzw. Fachkurse für technische Angestellte (Assistentinnen).

„Unter technischen Angestellten im engeren Sinne sollen solche Frauen bezeichnet werden, die infolge der durch die Entwicklung der Technik bedingten betriebstechnischen Veränderungen in neuartigen Stellungen tätig sind, z. B. in Laboratorien wissenschaftlicher oder industrieller Unternehmungen, in Zeichenbüros der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie, des Baugewerbes, öffentlicher Verkehrseinrichtungen." (Siehe Levy-Rathenau: „Die deutsche Frau im Beruf", Verlag Möser, Berlin, Seite 48.)

Übersicht über Fachschulen bzw. Fachkurse für technische Angestellte (Assistentinnen).

I. Lehrgang für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten

(Röntgenologinnen, Bakteriologinnen, Histologinnen usw.):

4 Halbjahre.

In Preußen staatliche Abschlußprüfung, geregelt durch Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. August 1921.

Chemie und Physik,	Parasitologie — Serologie,
Anatomie,	Klinische Chemie,
Physiologie,	Mikroskopie,
Biologie,	Photographische Technik,
Mikroskopisch-anatomische Technik,	Röntgenologie.

Wahlfächer:

Makro-, Mikro- und Farbenphotographie,
Zeichnen,
Schreibmaschine und Stenographie.

Ausbildung bei der wissenschaftlich-photographischen Abteilung des Lette-Vereins in Berlin, der Frauenhochschule in Leipzig, der Schule für Laborantinnen in Jena und in Privatschulen.

Ziel der Ausbildung ist, photographische und wissenschaftliche Hilfskräfte an Krankenhäusern, Universitätskliniken, wissenschaftlichen Instituten und Privatlaboratorien heranzubilden.

2. Lehrgang für Metallographinnen:

5 Halbjahre.

Abschlußprüfung vor der Handwerkskammer.

Praktische Photographie,	Chemie,
Metallographische Präparate und Schliffe,	Physik,
	Hüttenkunde, Metallurgie,
Mikroskopieren,	Buchführung.

Ausbildung bei der photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins.

Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Assistentin an Materialprüfungsanstalten der Metallegierungen, als Leiterinnen metallographischer Laboratorien von Hüttenwerken usw.

3. Lehrgang für Laborantinnen (Chemikantinnen, Chemotechnikerinnen):

1 bis 3 Halbjahre.

Chemie, besonders Nahrungsmittelchemie, Physik } Vorträge und Übungen,
Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
Bakteriologie,
Mikroskopieren,
Bürgerkunde — Volkswirtschaft,
Kurzschrift, Schreibmaschine, Buchführung.

Ausbildung beim Lette-Verein und in Privatschulen.

Die Ausbildung hat zumeist das Ziel, Hilfskräfte auszubilden für die Untersuchung von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln, sowie von Waren des häuslichen Bedarfs, die in Nahrungsmittelämtern sowohl wie in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden. Oftmals ist die Ausbildung einseitig und bereitet nur für die Untersuchung eines bestimmten Gegenstandes, z. B. von Zucker oder Wasser, vor.

Die Berufsorganisation strebt zweijährige Ausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung an.

4. Lehrgang für technische Zeichnerinnen im Metallgewerbe:

2 Halbjahre.

Deutsch,	Beschreibende Maschinenlehre,
Rechnen,	Projektions- und Fachzeichnen,
Mathematik,	Werkstattunterricht zur praktischen
Physik,	Übung der wichtigsten Arbeits-
Technologie,	methoden.

Ausbildung beim städtischen Gewerbesaal in Berlin.

Das Ziel der Ausbildung ist, Zeichnerinnen für die Aufgaben des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und anderer verwandter Zwecke der Technik heranzubilden.

Die vier vorstehenden Berufsgruppen sind hier genannt, weil in ihnen fast ausschließlich Frauen tätig sind.

Aus der Art der Unterrichtsfächer und den Zielen der Ausbildung ist ersichtlich, daß von den Berufsanwärterinnen gehobene Schulbildung und technische Geschicklichkeit erwartet wird.

Am wenigsten geregelt ist bisher die Ausbildung zur Laborantin. Gründer, Inhaber und Leiter der Lehrgänge bzw. Schulen, in denen die Ausbildung erfolgt, sind fast durchweg Privatpersonen, Chemiker oder Apotheker. Da die Schulen sehr oft dem Erwerbsinteresse der Gründer ihr Bestehen verdanken, ist die Güte der Ausbildung in vielen Fällen zweifelhaft (siehe Abschnitt über Privatschulen). Als gemeinnützige Veranstaltung kann wohl nur der Lehrgang zur Ausbildung von Laborantinnen des Lettevereins angesehen werden.

8. Literatur.

Verwaltungsberichte des preußischen Landesgewerbeamts. Verlag Heymann, Berlin. I—VI.

Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. Dezember 1917, abgedruckt im Preußischen Zentralblatt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung S. 276, betreffend die Neugestaltung der Frauenschulen.

Fünfzig Jahre württembergische Frauenarbeitsschulen. Gewerbeblatt aus Württemberg, 1917.

Die deutsche Frau im Beruf. Von Josephine Levy-Rathenau. Verlag Möser, Berlin.

Anstalten für die Berufsausbildung für Frauen und Mädchen in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg. Bearbeitet und herausgegeben vom Berliner Provinzial-Berufsamt, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 71 S. 88. Berufsausbildung der Hausgehilfinnen.

Schulprogramme von Frauenfachschulen.

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916. H.-M.-Bl. S. 127 (Stundentafel für halbjährige Halbtagsschule mit 20 Unterrichtsstunden).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. September 1918. H.-M.-Bl. S. 258 (Liste der einjährigen Haushaltungsschulen, deren Besuch von der Ablegung der technischen Vorprüfung befreit).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Oktober 1916. H.-M.-Bl. S. 349 (Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege in Fach- und Fortbildungsschulen).

Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. August 1921 (Prüfungsordnung für technische Assistentinnen an wissenschaftlichen Instituten).

Soziale Frauenschulen

(Wohlfahrtsschulen)

Von Alice Salomon, Berlin

1. Begriff und Aufgabe

Die Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen) bereiten ihre Schülerinnen für den Beruf der Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin vor, für einen Beruf, der noch nicht in eine so feste Form gefügt ist, wie etwa der Lehrberuf oder die Verwaltungstätigkeit. Die Wohlfahrtspflege ist in beständiger Entwicklung begriffen. Daher muß Beruf und Berufsausbildung sich dieser Entwicklung anpassen.

Soziale Berufsarbeit ist die Fürsorgearbeit, die im Dienst öffentlicher Körperschaften, der Kirche oder der Vereine den Kampf gegen gesellschaftliche Mißstände führt, die die Förderung der kulturell weniger entwickelten Klassen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Beziehung bezweckt. Die Aufgaben, um die es sich dabei handelt, teilt man im allgemeinen in sozialhygienische, sozialpädagogische, allgemeine Wohlfahrtspflege und in sozialpolitische Arbeit; doch ist eine scharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Gebieten nicht möglich. Die neuere Gestaltung der Wohlfahrtspflege geht dahin, mehr und mehr Familienfürsorgerinnen anzustellen, die die gesamte Fürsorge für einen örtlichen Bezirk übernehmen.

Die Anfänge der Sozialen Frauenschulen sind der Entstehung des sozialen Berufs vorangegangen. Die sozialen Schulen haben den Beruf mitgestaltet. Aber gerade, weil der Beruf noch so neu, so im Werden begriffen ist, muß von seiner Bedeutung einiges gesagt werden, ehe die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Wohlfahrtsschulen dargelegt wird.

Verschiedene Ursachen haben auf den Bedarf an geschulten Berufsarbeitern in der Wohlfahrtspflege hingewirkt. Er entsteht in engem Zusammenhang mit der modernen Wohlfahrtspflege, mit ihren Erfordernissen und Erfahrungen. Die Berufsarbeit wird notwendig, weil bei der Ausdehnung der Wohlfahrtspflege auf immer neue Arbeitszweige die Gewinnung genügender ehrenamtlicher Kräfte nicht gelingt. Sie wird notwendig, weil die Wohlfahrtspflege zu einer Wissenschaft und Kunst wird, die ohne fachliche Kenntnisse nicht geübt werden kann. Staat und Gemeinde nehmen im Interesse des Gesamtwohles, der kulturellen Förderung immer neue Gebiete der Wohlfahrtspflege auf und dringen in wachsendem Umfang in die Familien und Häuslichkeiten weiter Schichten ein. Es wird daher notwendig, ein Gleichmaß, ein Innehalten bestimmter Vorschriften und Regeln in der Wohlfahrtspflege durchzuführen, eine ständige Fühlung unter allen Mitarbeitern herzustellen, wie das am besten durch Berufsbeamte, über die eine Behörde dauernd verfügen kann, geschieht. Für viele Aufgaben ist auch die volle Autorität von Berufsbeamten nötig, weil unter Umständen ein Einfluß erzwungen werden muß.

Dieses Bedürfnis der Wohlfahrtspflege begegnete sich mit dem Verlangen der Frauen, die nach neuen Möglichkeiten suchten, ihre Mütterlichkeit in der Welt auszuwirken, nachdem viele Aufgaben, die sie früher im Rahmen des Hauses ausübten, neue Gestalt angenommen haben, von Vereinen und Behörden übernommen wurden.

Das Bedürfnis nach Berufsarbeitern in der Wohlfahrtspflege wächst beständig. Die Gründer der Sozialen Frauenschulen haben das rechtzeitig erkannt. Sie wollten es befriedigen, indem sie eine systematische Vorbereitung für den Beruf zu gestalten versuchten. Aber indem sie das taten, haben sie den Berufsstand entwickelt, in gewissem Sinne mit geschaffen. Denn die technische Grundlage eines Berufes wird erst durch die Entwicklung von Ausbildungsmethoden gegeben.

2. Geschichtliche Entwicklung.

Es ist charakteristisch für die sozialen Schulen, daß ihre Gründung nicht von pädagogischen und wissenschaftlichen Kreisen ausging, daß die Anregung nicht von Universitäten oder anderen Bildungsanstalten mit sozialwissenschaftlichen Bildungszielen kam, sondern von Männern und Frauen der sozialen Praxis, aus dem von ihnen beobachteten und vorausgeschauten Bedürfnis.

Das soziale Fachschulwesen, das sich entwickelte, ist bisher ausschließlich auf Frauen beschränkt geblieben. Entsprechende Anstalten für Männer bestehen zurzeit kaum, obwohl die Notwendigkeit eines systematischen Bildungsganges für den Beruf des männlichen Wohlfahrtspflegers heute anerkannt und die Schaffung von Bildungswegen für sie von maßgebenden Kreisen erwogen wird. Jedoch wird in jedem Fall die berufliche Wohlfahrtspflege vorwiegend Frauenarbeit bleiben; denn die fürsorgende, pflegende, erziehende Arbeit, um die es sich dabei vielfach handelt, entspricht den besonderen weiblichen Anlagen und Neigungen stärker als den Kräften des Mannes.

Der erste Jahreskursus zur Ausbildung von Berufsarbeiterinnen für die Wohlfahrtspflege wurde 1899 von den Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin eingerichtet. Daraus ging im Jahre 1908 die Soziale Frauenschule in Berlin hervor. Die Gründung der Christlich-Sozialen Frauenschule des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Hannover erfolgte im Jahre 1905. Die Frauenschule der Innern Mission in Berlin wurde 1909, das Evangelisch-Soziale Frauenseminar in Elberfeld 1910 gegründet. Später entstanden weitere interkonfessionelle Schulen, in Frankfurt das Seminar für Soziale Berufsarbeit 1913, die Wohlfahrtsschule der Stadt Köln im Jahre 1915. Von den älteren Anstalten ist noch die soziale Abteilung der Hochschule für Frauen in Leipzig (1911) zu erwähnen, die ursprünglich von anderen Zielen ausging, aber allmählich die Aufgaben einer systematischen sozialen Berufsbildung übernahm.

Seit 1916 vermehrten sich die Schulen sehr schnell. In letzter Zeit ist die Gründung von Sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen vielfach überhastet, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf von Berufsarbeitern, sowie ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten und Lehrkräften vorgenommen worden. Dadurch werden die Leistungen der Schulen beeinträchtigt. In den Kreisen der Fachleute der Wohlfahrtspflege wird die Ansicht vertreten, daß eine weitere Vermehrung der Sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen nicht angebracht ist. Es würde dadurch die doppelte Gefahr entstehen, daß Berufsarbeiterinnen herangebildet werden, die keine Arbeitsgelegenheit finden und daß schlecht vorbereitete Kräfte

das Berufsniveau drücken. Zurzeit bestehen etwa 30—40 Soziale Frauenschulen in Deutschland. (Eine Liste der Sozialen Frauenschulen ist beigefügt. Anlage 1.)

Die voll ausgebauten Sozialen Frauenschulen schlossen sich im Jahre 1917 zu einer Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands zusammen, um Richtlinien für die weitere Gestaltung der Sozialen Schulen zu entwerfen und für die Entwicklung und Festigung des sozialen Schulwesens zu wirken. Die Geschäftsstelle der Konferenz befindet sich in Berlin W. 30, Barbarossastraße 65. Als sowohl das Preußische Ministerium des Innern wie das Kultusministerium bestimmte Grundsätze für die soziale Berufsbildung festlegen wollten, war die Konferenz der Sozialen Frauenschulen in der Lage, einheitlich den Standpunkt der vorhandenen größeren Schulen zu vertreten. Im Wesentlichen sind die Beschlüsse der Konferenz zur Grundlage des Erlasses gemacht worden, durch den das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt die weibliche Berufsbildung für die Wohlfahrtspflege geregelt hat. (Erlaß vom 22. Oktober 1920.) Die wesentlichen Bestimmungen sind angefügt. (Anlage 2.) Entsprechende Bestimmungen sind erlassen worden in Baden und Hamburg. Sie sind in Vorbereitung in Sachsen. Durch die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen) und die Abhaltung von staatlichen Prüfungen hat der Beruf wie die Berufsausbildung festere Gestalt angenommen. Ausbildungsdauer und Lehreinrichtungen sind davon beeinflußt worden.

3. Bildungsziel.

Das Bildungsziel ist die Befähigung zur sozialen Berufsarbeit im weitesten Sinne. Es soll nicht von Anfang an eine spezialisierte Ausbildung für einen Arbeitszweig, etwa für die Armenpflege, die Jugendpflege oder das Arbeitsnachweiswesen gegeben werden; sondern die Ausbildung soll die allen Zweigen der Wohlfahrtspflege gemeinsamen Grundlagen vermitteln und allmählich zu einer Vertiefung für ein größeres Teilgebiet der Wohlfahrtspflege hinleiten. Dieses Ziel ist durch den preußischen Erlaß und die entsprechenden Vorschriften der anderen Staaten festgelegt. Die staatliche Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen verlangt Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrtspflege, der allgemeinen und wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege, wobei allerdings eine dieser Gruppen als Hauptfach zu wählen ist. Diese breite Grundlage für die Berufsausbildung ist nicht ausschließlich aus praktischen, sondern vorwiegend aus grundsätzlichen Erwägungen entstanden. Gleichviel auf welchem Gebiet die Wohlfahrtspflegerin arbeiten will, muß sie von den wirtschaftlichen und geistigen Lebensbedingungen des Volkes etwas wissen, muß sie sich über die Mittel zur Förderung der Volksgesundheit, über sittliche Mißstände und Aufgaben klar sein. Die soziale Berufsarbeiterin soll die gesamte Wohlfahrtspflege als etwas Zusammenhängendes kennen und wenigstens geistig mit den verschiedenen Gebieten so weit vertraut sein, um aus ihrer Spezialarbeit heraus praktische Beziehungen zu anderen Gebieten nach Bedarf pflegen zu können. Jede Arbeit in der Wohlfahrtspflege soll unter äußerer und innerer Berücksichtigung sozialer Zusammenhänge geleistet werden. Wer aufbauend, fördernd und heilend am Körper des sozialen Lebens mitwirken

will, bedarf dazu ebenso sehr der Vertrautheit mit dem gesamten gesellschaftlichen Organismus, wie der Arzt, der kranke Lungen oder Augen behandeln will, der allgemeinen ärztlichen Ausbildung bedarf, bevor er als Spezialist an das einzelne Organ herantritt. Verzichtet die Wohlfahrtsschule auf die allgemeine sozialwissenschaftliche Ausbildung, so bildet sie keine Ärzte für soziale Schäden aus, sondern Heilgehilfen. Die breite Grundlage für den Beruf empfiehlt sich aber auch, weil die jungen Mädchen, die den sozialen Beruf erwählen, von vornherein gar nicht imstande sind, sich für ein Sondergebiet zu entscheiden; weil sie die Aufgaben, die die einzelnen Arbeitszweige stellen, zunächst nicht übersehen können. Es ist auch nicht wünschenswert, daß die Berufsarbeiterin von vornherein an ein enges Sondergebiet gebunden wird, weil sie unter Umständen von einem zum anderen Gebiet übergehen muß; weil die Erfahrungen, die an einer Stelle gemacht werden, für die andere unschätzbar oder unentbehrlich sein können. Schließlich ist auch im Interesse der Berufsarbeiterin unter Umständen ein Wechsel von einem Arbeitsgebiet zum anderen zu wünschen, etwa von der Jugendfürsorge zur Jugendpflege, von der Armenpflege zur Wohnungspflege. Denn einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege verbrauchen die seelischen Kräfte der Berufsarbeiterin in einem starken Maß, daß ihre Arbeitsfrische und Arbeitsfreudigkeit manchmal nur durch einen Wechsel in ein anderes Gebiet zu erhalten ist. Jedenfalls gibt eine allgemeine wissenschaftliche Grundlage und Durchbildung am ehesten die Möglichkeit, die einseitige und oft niederdrückende Kleinarbeit des Alltags mit geistigem Leben zu durchdringen und zu beseelen.

Die sozialen Frauenschulen unterscheiden nicht zwischen einer Ausbildung für untere oder gehobene oder leitende Posten. Denn die Wohlfahrtspflegerinnen werden in der Regel ihre Arbeit als Gehilfinnen oder in nicht vollkommen selbständigen Stellungen beginnen und je nach ihrer Fähigkeit und ihren Leistungen aufsteigen. Eine besondere Ausbildung für leitende Posten wird von den staatlichen Vorschriften nicht verlangt und erscheint auch nicht angebracht. Denn leitende Stellungen erfordern Eigenschaften, die nicht durch die schulmäßige oder wissenschaftliche Ausbildung zu gewinnen sind. Leitende Kräfte erwachsen aus vorhandenen Anlagen innerhalb der Berufsausübung. Die Wohlfahrtspflegerin, die leitende Stellungen ausfüllen soll, braucht praktische Erfahrung, die nur in der Berufsausübung erworben wird; eine gewisse Lebensreife, die nicht nur eine Sache des Alters ist, eine geistige Freiheit und Überlegenheit in der Auffassung der Berufsaufgabe, die nicht von dem Umfang des Wissens oder vom akademischen Studium abhängt. Sie braucht vor allem eine bestimmte Begabungsrichtung, nämlich eine praktische Veranlagung, den Sinn für das Kleine und Alltägliche, sowie einen klaren Verstand, der das Kleine in seine großen Beziehungen und Zusammenhänge hineinstellt und einordnet. Sie braucht einen festen Willen, der sich seine Ziele steckt; die Fähigkeit, andere anzuleiten, zu führen, den Willen der Einzelnen zu einem Gesamtwillen zu verbinden. Es ist das, was man organisatorische Fähigkeiten nennt; die Kunst, viele Träger einer Aufgabe zur notwendigen Einordnung und Unterordnung zu bringen, sie zu einem Organ zu machen und jeder Kraft die bestmögliche Verwendung im Dienste des Ganzen zu geben.

4. Lehreinrichtungen.

Die Ausbildung in den Sozialen Frauenschulen ist durch den Erlaß des Ministeriums auf 2 Jahre festgelegt. Doch muß vor dem Eintritt in die Soziale Frauenschule eine Berufsausbildung oder Berufsarbeit nachgewiesen werden, und zwar 1. für Schülerinnen, die das Hauptfach Gesundheitsfürsorge wählen: der Nachweis der staatlichen Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin; 2. für Schülerinnen, die das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege wählen: der Nachweis der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, als wissenschaftliche oder technische Lehrerin, Abschlußzeugnis einer 2jährigen Frauenschule oder der erfolgreiche Besuch einer einjährigen Frauenschule mit nachfolgender einjähriger Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege, oder Nachweis einer 3jährigen Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt; 3. für Schülerinnen, die das Hauptfach Allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege wählen: die gleichen Voraussetzungen wie für Hauptfach 2 mit Ausnahme der Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, ferner das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter der Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, oder Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit; oder 4jährige erfolgreiche Berufstätigkeit auf beliebigem Gebiet schlechthin.

Die Zulassung zu der staatlichen Prüfung und daher in der Regel zum Besuch der Sozialen Frauenschule ist ferner geknüpft an eine abgeschlossene Schulbildung, und zwar entweder an den abgeschlossenen Besuch eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenmittelschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung. Absolventinnen der Volksschule und Schülerinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildung erbringen können, müssen beim Eintritt in die Wohlfahrtsschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen.

In früherer Zeit wurden Mädchen mit Volksschulbildung nicht in die Sozialen Frauenschulen aufgenommen. Die neue Regelung bezweckt, Mädchen aus dem Arbeiterinnenstande den Sozialen Beruf zugänglich zu machen. Die bisherigen Versuche zur Eingliederung solcher Schülerinnen haben einen vielversprechenden Erfolg gezeigt.

In allen sozialen Schulen ist der theoretische Unterricht mit einem System der praktischen Lehre verbunden.

Der theoretische Unterricht ist nach zwei Seiten ausgerichtet. Er umfaßt allgemeinbildende sozialwissenschaftliche und sozialethische Fächer und daneben die einzelnen Zweige des Wissens, die sich unmittelbar auf die praktische Arbeit beziehen. Als solche schreibt die Prüfungsordnung vor: 1. Allgemeine Gesundheitslehre, 2. Spezielle

Gesundheitslehre, 3. Seelenkunde, 4. Erziehungslehre, 5. Volksbildungsfragen, 6. Volkswirtschaftslehre, 7. Sozialpolitik und Sozialversicherung, 8. Staats- und Rechtskunde, 9. Wohlfahrtskunde.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands hat schon vor dem Erlaß der ministeriellen Bestimmung, die sehr allgemein gehalten ist, Richtlinien für einen Lehrplan aufgestellt. Danach soll der theoretische Unterricht im Laufe der 2jährigen Ausbildung mindestens 600—800 Unterrichtsstunden umfassen. Die Richtlinien sind als Anlage 3 beigefügt.

Es handelt sich also um einen Unterricht, der Kenntnis vermittelt von den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen, von den Mißständen und ihren Ursachen, von den vorhandenen Hilfseinrichtungen und Gesetzen. Und es handelt sich außerdem um einen Unterricht, in dem die Methode des sozialen Handelns gelehrt wird (Berufskunde). Es sollen nicht nur Zustände geschildert, die Forderungen sozialer Reformen begründet werden, sondern es soll, soweit das durch die Theorie geschehen kann, gezeigt werden, wie die soziale Arbeit getan wird oder getan werden sollte. Methodische Anleitungen sollen gegeben werden für jede Art von sozialer Arbeit im Anstalts-, im Büro- und im Außendienst, für erzieherische, vorbeugende, pflegerische, fürsorgende und rettende Arbeitsmethoden.

Neben diesem wissenschaftlichen Unterricht, der im engsten Sinn das Werkzeug des sozialen Berufsarbeiters schmiedet, geben die Schulen Unterricht in Geschichte und Staatslehre, in sozialethischen und religiösen Fächern. Die soziale Fachbildung braucht, wie Gertrud Bäumer es ausgedrückt hat, „neben allem Spezialwissen eine allgemeine geistige Grundlage in dem Sinn, wie die Universität des humanistischen Ideals bedurfte, wenn sie etwas anderes sein soll als eine Schneiderakademie". Die soziale Arbeit braucht noch mehr als das, sie braucht eine Weltanschauung, die durch die Schule, falls nicht entwickelt, so doch gefestigt und begründet werden muß.

Neben der wissenschaftlichen Unterweisung steht in den sozialen Frauenschulen die praktische Ausbildung. Sie bedarf im Gegensatz zu der theoretischen Einführung auf breiter Grundlage einer gewissen Einseitigkeit. Die Wohlfahrtspflegerin, die auf einem Gebiet gründliches Können erlangt, individualisierende Fürsorge erlernt hat, kann sich auch in die anderen Gebiete einarbeiten, da die Methoden für alle Zweige der Fürsorge verwandte, wenn nicht gleichartige sind. Die praktische Ausbildung besteht in der Mitarbeit in Wohlfahrtseinrichtungen (Anstalten, Vereine, Behörden), in einem System praktischer sozialer Lehre. Die Schülerinnen sollen für ihre Arbeit unter sachverständiger Aufsicht angeleitet werden. Die Eingliederung der praktischen Lehre in den Ausbildungsplan kann auf verschiedene Weise erfolgen. Es lassen sich gewissermaßen zwei Typen unterscheiden. Der Berliner Typus legt Theorie und Praxis zusammen und verknüpft beides fast während der ganzen Ausbildungszeit eng miteinander. Der von Hannover und dann von Frankfurt ausgebildete Typ legt Theorie und Praxis zeitlich auseinander. Doch ist das eine oder das andere System nirgends scharf voneinander geschieden und die Methoden des einen Typus gehen oft in den anderen über. Auch der erst genannte Typ läßt in jedem Jahr drei Monate ausschließlich für praktische Arbeit

frei, während der andere Typus während eines kleinen Teils der Ausbildung Theorie und Praxis miteinander verknüpft.

Der Stundenplan gliedert sich daher in den Schulen etwa wie folgt:

Typus I (Berlin, Hamburg usw.)

1. Schuljahr, Oktober bis Juli: Theoretischer Unterricht 3—4 halbe Wochentage, praktische Arbeit 3—4 halbe Wochentage. Letztes Quartal: Praktische Arbeit.

2. Schuljahr, Oktober bis Juli: Vormittags praktische Arbeit, 3—4 Nachmittage theoretischer Unterricht. Letztes Quartal: Praktische Arbeit.

Typus II (Hannover, Frankfurt usw.)

1. Schuljahr: Theorie.

2. Schuljahr: 6 Monate praktische Arbeit, 6 Monate Theorie.

Zwischentypus (Köln)

Erstes Halbjahr: Theoretischer Unterricht 4 Wochentage, Praktische Arbeit 2 Wochentage. Siebenter bis elfter Monat: Theoretischer Unterricht 1 Wochentag, Praktische Arbeit 5 Wochentage. Letzte 6 Wochen: Theorie.

Der Vorteil der ersten Methode liegt darin, daß eine ununterbrochene und tiefere Beziehung zwischen Theorie und Praxis hergestellt wird. Die andere Methode hält eine wechselnde Konzentration auf die eine oder die andere Seite der Ausbildung für wünschenswert. Das Ministerium erkennt beide Typen als berechtigt an. Die Entscheidung hängt in der einzelnen Schule in gewissem Umfange auch von den vorhandenen praktischen Lehrstätten ab, in gewissem Umfange auch von dem Spezialgebiet, für das vorwiegend Kräfte verlangt werden.

In jedem Fall bildet die praktische Ausbildung einen wesentlichen und nicht leicht zu organisierenden Bestandteil der Ausbildung. Die sozialen Schulen können sich keine eigenen sozialen Laboratorien oder Kliniken schaffen wie die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten einer Universität. Die Praxis der Wohlfahrtspflege muß im wirklichen Leben gelernt werden, innerhalb des tatsächlichen Geschehens und in Betrieben, die nicht um der systematischen Belehrung willen geführt werden. Soziale Arbeit kann man nur lernen, indem man sich den wirklichen Bedürfnissen und Erfordernissen hingibt. Aber wenn auch die geistige Verarbeitung der Praxis dem theoretischen Unterricht überlassen bleiben kann, so sind doch für die praktische Anleitung des Schülers bestimmte Forderungen zu erfüllen. Die Schülerin muß als Lernende in die praktische Arbeit geführt werden, nicht als mechanische Arbeitskraft, die mit untergeordneter Arbeit beschäftigt wird. Es muß in jeder einzelnen Anstalt oder Behörde, die für die Unterrichtszwecke benützt wird, ein System der praktischen Anleitung ausgebildet werden, bei dem die Schülerin von Sachverständigen durch die einzelnen Zweige des Betriebes, durch die einzelnen Aufgaben und Anforderungen lernend hindurchgeleitet wird. Von der Schülerin dagegen ist zu fordern, daß sie sich nicht nur „informatorisch betätigt", sondern an allen Arbeiten mit voller Verantwortlichkeit teilnimmt. Nur langsam pflegt es einer neuen Schule zu gelingen, durch immer erneute Verhandlungen das

nötige Entgegenkommen bei den Wohlfahrtsanstalten und Behörden zu finden und für jeden besonderen Betrieb ein solches Ausbildungssystem auszuarbeiten, das einen festen Zusammenhang und ein geordnetes Zusammenwirken zwischen Schulleitung und Anstalten, die als „Lehrwerkstätten" dienen, sichert. Deshalb sind auch nur große Städte, in denen eine sehr entwickelte Wohlfahrtspflege vorhanden ist, imstande, den Schülerinnen die nötige Ausbildungsgelegenheit zu geben. Von der Gründung von Wohlfahrtsschulen in kleineren Orten sollte Abstand genommen werden. Es ist überhaupt zweckmäßiger, wenn man die Wohlfahrtspflegerin, die man aus einer bestimmten Gegend oder für eine Gegend heranbilden will, an anderer Stelle schulen läßt, damit sie einmal in andere und weitere Verhältnisse als die der Heimat einen Einblick tut.

5. Lehrkräfte.

Eine besondere Schwierigkeit macht den sozialen Schulen die Wahl der Lehrkräfte. Diese Schwierigkeit trat kaum in die Erscheinung, solange die Zahl der Wohlfahrtsschulen gering war und solange sie von Persönlichkeiten geführt wurden, die allmählich in ihre Aufgabe hineingewachsen und durch ihre Lebensarbeit zu einer sozialen Lehrtätigkeit befähigt waren. Jedenfalls bedürfen die Lehrkräfte einer so eigenartigen Vorbildung, wie es dem Charakter der sozialen Schule und der Eigenart ihres sozialen Bildungszieles entspricht. Man kann sich weder mit gelehrter, noch mit sozial praktischer Herkunft begnügen. Das eine wie das andere versagt. Männer und Frauen, die aus einer rein wissenschaftlichen Laufbahn kommen, sind fast niemals beim Unterricht einer so starken Einstellung auf die Praxis fähig, wie es den Bedürfnissen der sozialen Schulen entspricht. Auf der anderen Seite gibt die praktische Arbeit in der Wohlfahrtspflege keineswegs die Fähigkeit, aus ihr die Theorie für diese Arbeit abzuleiten. Als geeignet erweisen sich deshalb Persönlichkeiten, die ihre wissenschaftliche Bildung in praktischer sozialer Berufsarbeit verwenden und die daher imstande sind, soziales Wissen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendung mit Klarheit und Lebendigkeit zu vermitteln; die darüber hinaus pädagogisch begabt sind und deren Weltanschauung sie befähigt, soziale Gesinnung in den Schülerinnen zu entwickeln. Die soziale Schule braucht Lehrer, die sich zur sozialen Arbeit im tiefsten Sinn berufen fühlen, die imstande sind, mit den Schwingen der eigenen Seele die anderen zu berühren und die aus dem Unterricht eine Inspiration zum rechten sozialen Handeln machen.

Die äußeren Richtlinien, die für die Auswahl der Lehrer gelten sollen, sind von der Konferenz der Sozialen Frauenschulen festgelegt worden. (Siehe Anlage 4.)

6. Träger der Schulen. Stellung der Wohlfahrtspflegerin.

Die älteren Schulen werden von Vereinen oder Kuratorien getragen. In neuerer Zeit sind verschiedene Schulen von Städten gegründet worden. Ein Teil der Schulen trägt konfessionellen Charakter.

Den Schulen sind Stellenvermittlungen angegliedert. Außerdem unterhält die Reichsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen (umfassend den Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, den Verein katholischer Sozialbeamtinnen

Deutschlands, den Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands) eine Stellenvermittlung in Berlin W. 30, Barbarossastraße 65.

Die Stellungen, die den ausführenden Kräften in den städtischen Verwaltungen übertragen sind, werden in der Regel in den mittleren Dienst eingereiht, nach Anforderungen, Aufgaben und Besoldung dahin gerechnet.

Während die Anstellungsbedingungen der Berufsarbeiter in der Wohlfahrtspflege bei den freien Vereinen lange Zeit ziemlich gedrückt und ungeregelt waren, ist durch die Bildung von Berufsorganisationen ein festes Vertragsverhältnis und eine bessere Besoldung angebahnt worden. Immerhin blieben die Gehälter in der freien Wohlfahrtspflege niedrig, während die von öffentlichen Körperschaften gezahlten Gehälter meist gut sind.

7. Literatur.

Alice Salomon: Soziale Frauenbildung und Soziale Berufsarbeit. Verlag Teubner, Leipzig 1917.

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Nr. 14: Die Ausbildung von Wohlfahrtsbeamten. (Von Klumker, Alice Salomon, Krautwig.) Verlag Carl Heymann, Berlin 1919.

Ferner zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften (Concordia, Soziale Praxis, Blätter für soziale Arbeit, Die Frau, Zeitschrift für das Armenwesen).

Anlage I

Liste der in der Konferenz Sozialer Frauenschulen zusammengeschlossenen Anstalten.

Die mit * versehenen Schulen besitzen noch nicht die staatliche Anerkennung.

Aachen, Bergdrisch. Leiterin: Frl. Dr. Offenberg. Soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.

Berlin, Barbarossastraße 65. Leiterin: Frl. Dr. Alice Salomon. Soziale Frauenschule.

Berlin, Kalkreuthstraße 8. Leiterin: Gräfin Schulenburg. Frauenschule der Inneren Mission.

Berlin, Winterfeldstraße 5/6. Leiterin: Frl. Rengier. Frauenschule des Katholischen Frauenvereins.

*Bremen, Pelzerstraße 9. Leiterin: Frl. Agnes Heineken. Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein. Soziale Frauenschule.

Breslau, Lessingplatz 1/2. Leiterin: Dr. Char. Dietrich. Soziale Frauenschule der Stadt Breslau.

Charlottenburg, Goethestraße 22. Leiterin: Frl. Besser. Jugendheim. Soziale Frauenschule.

Dresden-A., Kaulbachstraße 7. Soziale Frauenschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen.

Düsseldorf, Königsplatz 15/16. Leiterin: Frl. Mallon. Niederrheinische Frauenakademie.

Elberfeld, Straßburger Straße 45. Leiter: Pastor Erfurth. Evangelisches Soziales Frauenseminar.

Frankfurt a. M., Seilerstraße 26. Leiterin: Fr. Dr. Sachs. Frauenseminar für Soziale Berufsarbeit.

Freiburg, Belfortstraße 2. Leiterin: Frl. Elis. Hübner. Sozial-Politische Frauenschule.

Hamburg, Moorweidenstraße 24. Leitung: Frl. M. Treuge. Soziale Frauenschule und Sozialpädagogisches Institut.

Hannover, Wedekindstraße. Leitung: Frl. Dr. Jörns, Fr. v. Benningsen. Christlich-Soziales Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.

Kaiserswerth (Rhein), Evangelisches Frauenseminar.

Karlsruhe, Gartenstraße 49. Soziale Frauenschule des Badischen Frauenvereins.
Kiel. Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein.
Königsberg i. Pr., Rhesastraße 18. Leiterin: Frl. Bolte. Soziale Frauenschule.
Köln, Rheinaustraße 5. Leiterin: Frl. Dr. Lauer. Wohlfahrtsschule der Stadt Köln.
Leipzig, Königstraße. Leiter: Dr. Prüfer. Abteilung für Soziale Berufsarbeit der Hochschule für Frauen.
Mannheim, N. 7. 18. Leiterin: Frl. Dr. Bernays. Soziale Frauenschule.
München, Von der Tannstraße 9. Soziale Frauenschule der Stadt München.
München, Theresienstraße 25. Leiterin: Frau Hofrat Amman. Soziale und charitative Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.
Münster, Sentruperstraße 5. Wohlfahrtsschule der Stadt Münster.
*Stuttgart, Reinsburgstraße 25. Leiterin: Frl. Dr. Gefffen. Soziale Frauenschule des Schwäbischen Frauenvereins.

Liste der staatlich anerkannten, der Konferenz noch nicht angeschlossenen Schulen.

Dresden, Polierstraße 1. Leitung: Frl. Dr. Schurig. Soziale Frauenschule.
Freiburg, Maienstraße 1. Evangelische Frauenberufsschule für k'rchliche und soziale Arbeit.
Freiburg, Maienstraße 1. Evangelische Frauenberufsschule für kirchliche und soziale Arbeit.
Rostock, Hermannstraße 17. Soziale Frauenschule.

Anlage II

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen
Vom 22. Oktober 1920

§ 1. Staatliche Prüfungen von Wohlfahrtspflegerinnen finden an Unterrichtsanstalten statt, die als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannt sind.

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, bis zum 1. Januar oder 1. Juli einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, welches der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach wählt:

1. Gesundheitsfürsorge,
2. Jugendwohlfahrtspflege,
3. allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege.

Im übrigen erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die unter § 11 Ziffer 1 genannten allgemeinen Fächer.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenmittelschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung; Absolventinnen der Volksschule und solche Bewerberinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildungen erbringen könnnen, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen. Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialschulkollegium, das für die Regelung und Abhaltung der Vorprüfung zuständig ist;

5. der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung, die durch eine der nachfolgenden Ausbildungsarten erbracht werden kann:

a) für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin;

b) für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege:

I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin,

II. durch die staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelarbeit),

III. durch das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule oder durch den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Frauenschule mit nachfolgender einjähriger berufsmäßiger Arbeit in der Wohlfahrtspflege,

IV. durch den Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt;

c) für das Hauptfach allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege:

I. durch eine der unter 5b II, III und IV genannten Ausbildungsarten,

II. durch das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer vom Ministerium für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 25. September 1918 (HMBl. S. 258) anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege,

III. durch die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und den Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit oder durch vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit;

6. der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule;

7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspflegerin.

§ 10. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht in vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe ist dem Gebiet zu entnehmen, das die Bewerberin als Hauptfach gewählt hat.

§ 11. Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

1. in die Prüfung in den allgemeinen Fächern der Wohlfahrtspflege, sofern sie nicht Gegenstand des Hauptfaches sind:

a) Allgemeine Gesundheitslehre,
b) spezielle Gesundheitslehre,
c) Seelenkunde,
d) Erziehungslehre,
e) Volksbildungsfragen,
f) Volkswirtschaftslehre,
g) Sozialpolitik und Sozialversicherung,
h) Staats- und Rechtskunde,
i) Wohlfahrtskunde;

2. in die Prüfung in den Hauptfächern, die ein umfassendes und vertieftes Wissen in den aufgezählten Gebieten feststellen soll:

a) Gesundheitsfürsorge; sie umfaßt die soziale Gesundheitslehre und soziale Gesundheitsfürsorge;

b) Jugendwohlfahrtspflege; sie umfaßt Jugendpflege, Jugendfürsorge, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge;

c) allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege; sie umfaßt Sozialpolitik, Wirtschaftsfürsorge, Arbeits- und Berufsfragen.

Die Bewerberin kann die Prüfung in einem anderen Hauptfach zu dem nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllt hat (§ 4).

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten. Der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident — ist verpflichtet, eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsstelle anerkannnt ist, über die Bewährung und Führung der Bewerberin während dieser Zeit einzufordern. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, falls die Bewerberin das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19. Wohlfahrtspflegerinnen, die vor dem Erlaß dieser Prüfungsbestimmungen eine gleichwertige Ausbildung und eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die ohne längere Unterbrechungen ausgeübt wurde, durch Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle nachweisen, kann die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1923 bei dem für den Wohnsitz der Antragstellerin zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin bei dem Polizeipräsidenten — einzureichen, der vor seiner Entschließung den Prüfungsausschuß einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule seines Bezirkes gutachtlich zu hören hat. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident —, welcher Prüfungsausschuß zu hören ist. Wenn besonders dringende Gründe vorliegen, der Prüfungsausschuß es befürwortet und der Nachweis einer mehr als fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege erbracht wird, so kann ausnahmsweise der Besuch eines Ausbildungslehrganges in der Wohlfahrtsschule erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheide ich.

§ 22. Ob die in einem anderen deutschen Lande auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin auch für das preußische Staatsgebiet gilt, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Landwirtschaftliche Fachschulen

Von G. Oldenburg, Berlin

I. Überblick über die Entwicklung und Gliederung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen bilden einen verhältnismäßig jugendlichen Zweig des technischen Bildungswesens. Die ersten landwirtschaftlichen Schuleinrichtungen sind erst vor etwa hundert Jahren entstanden. In diesem Zeitraum hat das landwirtschaftliche Schulwesen aber einen nach Umfang und Inhalt außerordentlich bemerkenswerten Aufschwung und eine äußerst vielseitige Ausgestaltung erfahren.

In der Entwicklung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens lassen sich u. a. zwei Tendenzen erkennen. Einmal ist sein Ausbau gekennzeichnet durch eine fortschreitende Verallgemeinerung des ursprünglich vornehmlich nur in seiner höheren Stufe (Hochschulen) gebotenen Unterrichts, die in der Einrichtung zahlreicher Bildungsstätten für die heranwachsende Jugend kleiner und kleinster Landwirtschaftsbetriebe (Winterschulen, Fortbildungsschulen) zum Ausdruck kommt. Zum andern ist eine allmähliche, aber stetig fortschreitende Gliederung in den Aufgaben der Unterrichtsanstalten zu erkennen und von wesentlicher Bedeutung. Beide Erscheinungen finden ihre Erklärung in dem Fortschritt des allgemeinen Bildungsstandes, sowie in der auf Intensivierung der Landwirtschaft hindrängenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und andererseits in der Mannigfaltigkeit der durch die fortgeschrittene Technik und durch wissenschaftliche Forschungsergebnisse gebotenen Hilfsmittel, deren Kenntnis und Anwendung der neuzeitliche Landwirtschaftsbetrieb erfordert.

Sieht man von den vorwiegend in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingerichteten akademischen Lehrstühlen für Kameralistik (Halle, Frankfurt a. O. 1727, Rinteln 1730, Erfurt 1763 u. a.), die in ökonomischen Vorlesungen namentlich Verwaltungsbeamte für den staatlichen und fürstlichen Domänenbesitz und ähnliche Zwecke ausbilden, aber keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im engeren Sinne vermitteln sollten, ab, so ist in Preußen der Anfang des eigentlichen landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts und damit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens überhaupt in der Einrichtung landwirtschaftlich-wissenschaftlicher Institute zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zu erblicken. Bahnbrechend wirkte das Vorgehen Albrecht Thaers (1752 bis 1828), der 1807 in Möglin (Provinz Brandenburg) die erste landwirtschaftliche Lehranstalt auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage errichtete, die 1824 zur Akademie erhoben wurde. Die Begründung einer Reihe weiterer selbständiger Akademien mit theoretischer Unterweisung und praktischem Betriebe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (u. a. 1818 Hohenheim in Württemberg) ist ein Beleg für die in damaliger Zeit im Norden wie im Süden Deutschlands zunehmende Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen Fachbildung des Landwirts und für das wachsende Verständnis für rationellen Betrieb der Landwirtschaft.

Die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Erkenntnis führten dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts einen Umschwung in der Organisation des höheren landwirt-

schaftlichen Unterrichts herbei. In Justus von Liebigs (1803—1873) Wirken findet diese Entwicklung ihre Verkörperung.

Man gelangte zur Angliederung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts an Universitäten und zur Begründung landwirtschaftlicher Akademien oder Hochschulen in Orten mit Universitäten. In Preußen wurde der erste Schritt zu dieser Umgestaltung durch Julius Kühn (1825—1910) mit der Begründung (1862) des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle getan. Äußerlich wird dieser Umschwung gekennzeichnet durch das Verschwinden der selbständigen Akademien (Proskau, Waldau, Eberswalde, Regenwalde), im übrigen durch die vielseitigere Berücksichtigung der Naturwissenschaften, die ausgesprochene naturwissenschaftliche Begründung der landwirtschaftlichen Wissenschaft und einen allmählich sich außerordentlich verbreiternden wissenschaftlichen und technischen Lehr- und Forschungsapparat. Außerhalb Preußens hatte bereits 1826 F. G. Schulze ein akademisch-landwirtschaftliches Lehrinstitut in Verbindung mit der Universität Jena eingerichtet; diese Anstalt ist somit als Universitätseinrichtung als die erste akademisch-landwirtschaftliche in Deutschland anzusehen. Zurzeit sind in Deutschland 13 akademische Lehrstätten (Universitätsinstitute und Hochschulen) für Landwirtschaft vorhanden, von denen 7 auf Preußen entfallen. Alle Anstalten sind staatliche Einrichtungen. Neben 8 landwirtschaftlichen Instituten an Universitäten (Königsberg i. Pr., Breslau, Halle, Göttingen, Kiel, Leipzig, Jena, Gießen) bestehen 1 landwirtschaftliche Abteilung an einer technischen Hochschule (München) und 4 selbständige landwirtschaftliche Hochschulen (Berlin, Bonn, Hohenheim in Württemberg und Weihenstephan in Bayern).

Die Anfänge eines niederen (im Gegensatz zum hochschulmäßigen) landwirtschaftlichen Fachunterrichts in Deutschland sind in den süddeutschen Staaten zu suchen. Nach dem Muster der schweizerischen Wehrli-Schulen wurde 1819 zu Hohenheim in Württemberg in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Akademie daselbst eine niedere landwirtschaftliche Lehranstalt begründet. 1822 folgte eine gleichartige Anstalt zu Schleißheim in Bayern. In den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts entstanden eine Reihe von ähnlichen Schulen (damals allgemein als Ackerbauschulen bezeichnet) in Preußen. Aus diesen Anstalten mit vorwiegend praktischen Unterrichtszielen haben sich dann seit Mitte der siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts allmählich die Landwirtschaftsschulen (wohl auch als landwirtschaftliche Mittelschulen bezeichnet) mit rein theoretischen Unterrichtszielen und bis zur Revolution mit der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst einerseits und die heutigen landwirtschaftlichen Schulen (theoretische oder theoretisch-praktische Ackerbauschulen sowie rein theoretische Winterschulen) entwickelt. Die Begründung zahlreicher Winterschulen (neuerdings landwirtschaftliche Schulen genannt) setzt unter dem Zwang ungünstiger Arbeiterverhältnisse namentlich seit Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. In einem ausgiebig betriebenen Wanderlehrwesen (jetzt als Wirtschaftsberatung bezeichnet) findet die theoretische Unterweisung der landwirtschaftlichen Lehranstalten die zu gedeihlicher Wirksamkeit unerläßliche Ergänzung nach der praktischen Seite.

Was die sogenannten **landwirtschaftlichen Mittelschulen** (die bisher mit Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst ausgestatteten Landwirtschaftsschulen) anbelangt, so kann nicht verschwiegen werden, daß das bei Begründung dieser Anstalten verfolgte Ziel, landwirtschaftliche Fachlehranstalten zu schaffen, nicht völlig erreicht worden ist. Die Landwirtschaftsschulen haben sich vielmehr aus Gründen, deren Untersuchung und Darlegung hier zu weit führen würde, zu sechsklassigen realen wissenschaftlichen Bildungsanstalten mit einer modernen Fremdsprache neben landwirtschaftlichem Fachunterricht in den drei obersten Klassen entwickelt.

In Preußen bestehen 16 derartige Anstalten, nämlich Heiligenbeil, Marggrabowa, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Brieg, Liegnitz, Salzwedel, Flensburg, Hildesheim, Lüdinghausen, Herford, Weilburg, Cleve und Bitburg. Hinzu treten noch 5 ähnlich organisierte Lehranstalten in Bayern (Nürnberg und Pfarrkirchen), Sachsen (Döbeln), Hessen (Groß-Umstadt) und Braunschweig (Helmstedt).

Ein Zwischenglied zwischen den landwirtschaftlichen Hochschulen und den niederen landwirtschaftlichen Fachschulen stellen die in neuester Zeit eingerichteten **höheren Lehranstalten für praktische Landwirte** (Seminare für Landwirte) dar. Mit der Einführung dieser neuartigen Fach-Bildungsanstalt in die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist der Versuch unternommen, Landwirten mit guter Allgemeinbildung und mehrjähriger praktischer Erfahrung Gelegenheit zu geben, in möglichst kurzer Zeit die für die Bewirtschaftung eines mittleren oder größeren Gutsbetriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse zu erlangen.

Zu den allgemein landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die Kenntnisse über alle Gebiete der Landwirtschaft verbreiten, im Gegensatz zu den Spezialfachschulen für einzelne Zweige der Landwirtschaftslehre, können in gewisser Hinsicht auch die **ländlichen Fortbildungsschulen** gerechnet werden. Diese Anstalten sind zwar als landwirtschaftliche Fachschulen nicht anzusehen, jedoch haben sie die Aufgabe, die schulentlassene Jugend des Landes im Alter von 14 bis zu etwa 18 Jahren beruflich und erziehlich zu fördern.

Den allgemein landwirtschaftlichen Lehranstalten lassen sich, wie bereits erwähnt, die **Spezialfachschulen** für bestimmte Zweige der Landwirtschaftslehre gegenüberstellen. Hierher gehören die Lehranstalten für Obst-, Garten- und Weinbau, die Wiesenbauschulen, die Molkereischulen, die Unterrichtsanstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe, die Imkerschulen, die Hufbeschlaglehrschmieden, die Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht und andere mehr. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen erst in neuerer und neuester Zeit entstanden. Es entspricht dies dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und der ihm nahestehenden technischen Gewerbe.

Im allgemeinen überwiegen unter den Speziallehranstalten die Fachschulen niederen Grades, d. h. solche, die nur eine abgeschlossene Volksschulausbildung voraussetzen.

Noch in den ersten Anfängen der Entwicklung steht wie in Preußen so auch in der

Mehrzahl der übrigen Gliedstaaten das landwirtschaftliche Haushaltungsschulwesen, das sind die Einrichtungen zu hauswirtschaftlicher Unterweisung schulentlassener Mädchen auf dem Lande.

Ein wichtiges Glied in der Kette der Einrichtungen zur fachlichen Unterweisung der Landbevölkerung sind schließlich die Lehrgänge für praktische Landwirte und Landwirtsfrauen. In ihrer großen Zahl und Vielgestaltigkeit kommt die von Jahr zu Jahr zunehmende Erkenntnis von der Bedeutung einer gründlichen Fachausbildung zum Ausdruck.

Eine bedeutsame Rolle unter den Einrichtungen zur Belehrung der landwirtschaftlichen, insbesondere auch der bäuerlichen Bevölkerung spielt schließlich die weitverbreitete und weitverzweigte Fachpresse.

II. Verfassung und Lehrziele der wichtigsten Gruppen der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Entsprechend dem dem Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen gesteckten Rahmen scheiden die akademischen Bildungsstätten (landwirtschaftliche Universitätsinstitute, Hochschulen) bei der weiteren Betrachtung aus. Ebenso glauben wir auf nähere Ausführungen über die nicht rein landwirtschaftliche, sondern vorwiegend allgemein bildende Lehrziele verfolgenden Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Mittelschulen oder landwirtschaftliche Realschulen) verzichten zu sollen. Wir beschränken uns also auf diejenigen Einrichtungen, die einen ausgesprochenen Fachschul-Charakter haben und nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich oder vorwiegend der fachlichen Unterweisung männlicher Personen im nachschulpflichtigen Alter dienen sollen.

Um dem weniger Eingeweihten einen leichteren Überblick zu ermöglichen, sei noch eine Gruppierung oder Gliederung der Unterrichtseinrichtungen vorweggeschickt. Hierbei sind zu unterscheiden:

A. Allgemeine landwirtschaftliche Lehranstalten.

1. Höhere landwirtschaftliche Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte), Anstalten, die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule (früher wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst) und eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

2. Landwirtschaftliche Fachschulen, Anstalten, die nur eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen,
   a) Ackerbauschulen mit theoretisch-praktischer Unterweisung,
   b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen mit rein theoretischem Unterricht.

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen).

1. Höhere Unterrichtsanstalten (vgl. A. 1), u. a. Gärtnerlehranstalten, Wiesenbauschulen,

2. Spezialfachschulen (vgl. A. 2):
   a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen,

b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht,
c) Molkereischulen,
d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe,
e) Hufbeschlaglehrschmieden,
f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen,
g) Forstlehrlings- und Waldbauschulen.

A 1. Die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte).

Die Notwendigkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb in immer stärkerem Maße nach wissenschaftlichen Grundsätzen auszugestalten, hat zur Folge, daß an die Leistungsfähigkeit der Leiter größerer und mittlerer Betriebe und insbesondere auch der landwirtschaftlichen Beamten (Gutsverwalter, Inspektoren, Administratoren usw.) erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Die landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und landwirtschaftliche [Winter-]Schulen sind in erster Linie dazu bestimmt, Söhnen bäuerlicher Landwirte, die sich nach dem Ausscheiden aus der Volksschule einige Zeit praktisch betätigt haben, mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Landwirtschaftsbetriebes und den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik, soweit als möglich und soweit dies zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines kleineren Landwirtschaftsbetriebes erforderlich ist, vertraut zu machen. Diese Anstalten können aber nach Einrichtung, Lehrplan und Lehrziel weder als berufen, noch als geeignet oder ausreichend zur fachlichen Ausbildung künftiger Leiter größerer Betriebe angesehen werden. Hierfür standen bis vor kurzem ausschließlich die landwirtschaftlichen Hochschulen und Universitätsinstitute zur Verfügung. Zu einer gründlichen und einigermaßen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Ausbildung des Landwirts bedarf es auf den Hochschulen im allgemeinen eines Studiums von mindestens vier, besser von sechs Semestern. Von dem kürzeren Besuch einer Hochschule kann nur in Ausnahmefällen die Erlangung einer ausreichenden theoretischen Fachbildung erwartet werden. Ein nur ein- oder zweisemestriger Besuch einer Hochschule erscheint deshalb, insbesondere, wenn die Erlangung einer in sich abgeschlossenen theoretischen Fachbildung erstrebt wird, im allgemeinen nur ausnahms- oder bedingungsweise ratsam. Dies trifft insbesondere häufiger bei solchen Landwirten zu, die die Laufbahn eines landwirtschaftlichen Beamten einzuschlagen beabsichtigen, zumal diese aus Mangel an Zeit oder Mitteln meist kaum in der Lage sein werden, ihrer Ausbildung vier bis sechs Studiensemester auf einer Hochschule zu widmen.

Anstalten, die in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten eine für die praktischen Zwecke größerer Betriebsleiter ausreichende theoretische Fachbildung zu vermitteln geeignet und bestimmt sind, waren nicht vorhanden. Es fehlte sonach in dem Aufbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens ein Zwischenglied zwischen Fachschule einerseits und Hochschule andererseits. Es trat daher in immer steigendem Maße das Bedürfnis hervor, für junge Landwirte, die später als Eigentümer, Pächter oder Beamte größere Betriebe zu leiten befähigt sein sollen, aber nicht in der Lage oder gewillt sind, sich eine fachwissenschaftliche Ausbildung auf einer Hochschule anzueignen, geeignete Fach-

bildungs-Einrichtungen zu schaffen. Um die bestehende Lücke auszufüllen, wurden im Laufe der letzten 10 Jahre in Preußen die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte geschaffen, die in Rücksicht auf das ihnen eigentümliche Lehrverfahren auch kurz als Seminare für Landwirte bezeichnet werden. Organisation und Betrieb dieser Anstalten sind in Preußen durch Vorschriften, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen hat, einheitlich geregelt. Mit der staatlichen Anerkennung als höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ist das Recht zur Abhaltung von Prüfungen vor einer vom Minister eingesetzten staatlichen Prüfungskommission verbunden. Absolventen erlangen auf diese Weise einen entsprechenden Ausweis über den Besitz der zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse („staatlich geprüfte Landwirte").

In Preußen bestehen zurzeit 5 derartige Anstalten (Schweidnitz, Königsberg in der Neumark, Wolfsanger bei Kassel, Neuhaldensleben und Schleswig); 3 weitere Anstalten (Soest, Landsberg a. W. und Stettin sind in der Errichtung begriffen, und über die Begründung einer neunten Anstalt (Marienwerder) schweben Verhandlungen. Es wird angestrebt, allmählich in jeder Provinz mindestens eine Anstalt zu begründen. Dem preußischen Vorgehen sind einige andere Gliedstaaten gefolgt, so u. a. Braunschweig, mit dem Seminar in Helmstedt, Mecklenburg-Schwerin mit Dargun.

Die vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuerst unterm 1. Juli 1911 erlassenen und unter dem 1. Oktober 1920 revidierten Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nebst Ordnung für die Abschlußprüfungen bestimmen im wesentlichen Folgendes:

Die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte sind grundsätzlich Unternehmungen der für den Sitz der Anstalt zuständigen Landwirtschaftskammer.

Jede Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte muß einschließlich des Direktors mindestens drei hauptamtliche Fachlehrer besitzen, die hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung den ministeriellen Vorschriften vom 29. Februar 1908, betreffend die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern an den Landwirtschaftsschulen entsprechen. Besonderes Gewicht ist auf die Gewinnung von Lehrkräften zu legen, die über gründliche Erfahrungen in der selbständigen Leitung größerer landwirtschaftlichen Betriebe verfügen.

Die Besoldungsverhältnisse des Direktors und der hauptamtlichen Fachlehrer sind nach den Vorschriften über die Dienstbezüge der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten zu regeln.

Als Hörer werden in die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nur solche Landwirte aufgenommen, die

1. eine mindestens vierjährige landwirtschaftliche Praxis, einschließlich der praktischen Lehrzeit, hinter sich haben;

Landwirte, die die praktische Lehrlingsprüfung vor einer von einer Landwirtschaftskammer oder der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft eingesetzten Prüfungskommission abgelegt haben, können bereits nach dreijähriger Praxis zugelassen werden;

bei Kriegsteilnehmern in vorgeschrittenem Lebensalter (über 24 Jahre) können bis

auf weiteres Ausnahmen bezüglich der Mindestdauer praktischer Betätigung gemacht werden;

2. eine Allgemeinbildung (Schulbildung) nachzuweisen vermögen, die sie befähigt, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen.

Das hiernach erforderliche Maß von Kenntnissen wird bei Aufnahmesuchenden, die mindestens über die Schulbildung verfügen, die seither durch das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Heeresdienst nachgewiesen wurde, ohne weiteres angenommen. Das gleiche trifft zu für Absolventen einer Mittelschule mit neunjährigem Lehrgange. Auch bei solchen Aufnahmesuchenden, die bereits einen vollen Lehrgang einer Ackerbauschule oder landwirtschaftlichen Schule durchgemacht haben und hierüber ein gutes Abgangszeugnis besitzen, wird in der Regel die erforderliche Reife für den Besuch einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte angenommen.

In allen Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Aufnahmesuchender über die zum Besuch nötige Schulvorbildung verfügt, wird die Zulassung von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, die sich auf Deutsch und Rechnen erstreckt.

Als Gasthörer kann nur eine beschränkte Anzahl solcher Persönlichkeiten aufgenommen werden, die aus triftigen Gründen (Alter, Stellung und dergl.) nicht in der Lage sind, ordentliche Hörer zu werden. Auch Gasthörer müssen die Voraussetzungen betreffend praktische Ausbildung und Allgemeinbildung erfüllen.

Die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte erhalten mit ihrer Anerkennung durch den Minister die Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Prüfungsausschuß sowie zur Ausstellung von Zeugnissen nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften.

Die Dauer eines Lehrganges beträgt 1 Jahr mit mindestens 42 Unterrichtswochen.

Der Stoff ist in Vorträgen, verbunden mit umfangreichen Vorzeigungen darzubieten. Vor Beginn des nächsten Vortrages sind im allgemeinen Berichte über den vorangegangenen Stoff zu erstatten, woran sich eine Aussprache schließen soll. Alle 14 Tage ist für die Fachwissenschaften mindestens eine zweistündige Besprechung behufs Wiederholung des durchgenommenen Stoffes abzuhalten. Auf diese seminaristischen Übungen ist besonderer Wert zu legen.

Dem Unterricht ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

A. Grundwissenschaften.	Stunden
1. Chemie für Landwirte (anorganische und organische Chemie, landwirtschaftliche Nebengewerbe)	130
2. Physik für Landwirte (einschließlich Wetterkunde und Kraft- und Übersetzungsmaschinen)	70
3. Botanik f. Landwirte (Bau u. Leben d. Pflanze, Pflanzenkunde)	50
4. Bau und Leben der Haussäugetiere	40
A insgesamt	290

B. Fachwissenschaften.	Stunden
1. Allgemeine und spezielle Pflanzenbaulehre (einschließlich Meliorationen und Wiesenbau)	240
2. Allgemeine und spezielle Tierzuchtlehre (einschließlich Fütterungslehre und Milchwirtschaft)	180
3. Wirtschaftslehre des Landbaues (Betriebslehre, landwirtschaftliche Abschätzungslehre und Buchführung)	200
4. Volkswirtschaftslehre und Handelskunde für Landwirte	120
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde für Landwirte	70
B insgesamt	810

C. Hilfswissenschaften.	Stunden
1. Tierkrankheitslehre, Geburtshilfe und Hufbeschlag	40
2. Landwirtschaftliche Baukunde	30
3. Übungen im Feldmessen und Nivellieren	24
4. Forstwirtschaft	20
5. Fischzucht	16
6. Obst- und Gemüsebau	30
C insgesamt	160
Im ganzen	1260

Außerdem finden in ausgedehntem Maße Besichtigungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe zur Ergänzung des Unterrichtes statt. Ferner wird möglichst wöchentlich ein Vortragsabend abgehalten, an dem die Anstaltsbesucher Vorträge über selbstgewählte oder ihnen von den Lehrern aufgegebene Themata halten.

Im Sommerhalbjahr ist Gelegenheit zur Erlernung und Übung von Turnspielen zu bieten.

Ein vom Minister festgestellter spezieller Lehrplan (Stoffverteilungsplan) regelt den Unterrichtsbetrieb im einzelnen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung ihrer äußeren Angelegenheiten ist für jede Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ein Kuratorium einzusetzen, das außer dem jeweiligen Anstaltsleiter aus mindestens 6 Mitgliedern (darunter ein noch im Berufe tätiger Gutsbeamter) besteht.

Alle Anstaltsbesucher (Hörer wie Gasthörer) haben sich der Anstaltsdisziplin zu unterwerfen. Die allgemeinen Vorschriften für ihr Verhalten regelt eine vom Minister erlassene Disziplinar-Ordnung.

Um den Hörern Gelegenheit zum Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte sowie zur Erlangung eines Zeugnisses hierüber zu geben, findet am Schluß eines jeden Lehrganges eine Prüfung vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Ausschuß statt.

Die Prüfung hat sich auf alle in den Abschnitten A und B des Lehrplans aufgeführten Unterrichtsfächer (Grund- und Fachwissenschaften) zu erstrecken; sie kann auch

auf die Fächer unter C des Lehrplans (Hilfswissenschaften) ausgedehnt werden. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Nach Festsetzung der Gesamturteile für die einzelnen Fächer entscheidet der Prüfungsausschuß über die Erteilung des Abgangszeugnisses, durch das dem Prüfling bescheinigt wird, daß er die zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse besitzt.

A 2. Landwirtschaftliche Fachschulen.

Die ursprüngliche Form der landwirtschaftlichen Fachschule war die Ackerbauschule mit in der Regel zweijährigem Kursus. Während dieser Zeit war die Arbeitskraft der Schüler dem elterlichen Betriebe mit Ausnahme der meist recht kurz bemessenen Schulferien vollkommen entzogen. Dieser Umstand, der von den bäuerlichen Landwirten insbesondere in Zeiten mit schwierigen Arbeitsverhältnissen oder für die Landwirtschaft ungünstigen Konjunkturen störend empfunden wurde, wurde den Ackerbauschulen zum Verhängnis. — Ihr Besuch ließ immer mehr zu wünschen übrig, so daß die Zahl der Schulen von Jahr zu Jahr zurückging. Begünstigt wurde diese rückläufige Entwicklung, der übrigens vielfach von privaten Unternehmen, zum Teil mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln betriebenen Anstalten, durch mancherlei innere und äußere Schwierigkeiten, mit denen der Betrieb einer Ackerbauschule ohnehin immer mehr oder weniger zu kämpfen hat (Vereinigung von Theorie und Praxis im Unterricht, Internatssorgen, Gefahr einer einseitigen Ausbeutung der Arbeitskraft, Kosten des Schulbesuchs, Erlangung geeigneter Lehrkräfte u. a. m.). Vor allem aber war es der Wunsch der bäuerlichen Landwirte, auf die Arbeitskraft ihrer Söhne nur während der Wintermonate verzichten zu brauchen, der dazu führte, den Unterricht auf die Wintermonate zu beschränken. Die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens hat demgemäß das System der sogenannten Winterschule bevorzugt. Diese Schulen, jetzt allgemein als landwirtschaftliche Schulen bezeichnet, haben in den letzten Jahrzehnten eine größere Verbreitung gefunden, ohne indessen bis heute die Vermehrung erfahren zu haben, die notwendig wäre, um der großen Masse des bäuerlichen Nachwuchses hinreichende, bequeme und möglichst billige Gelegenheit zur Erlangung einer theoretischen Fachausbildung zu geben. Diese bedauerliche Tatsache verdient um so mehr Beachtung, als der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Preußen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben liegt. Sind doch im ganzen Deutschen Reiche (nach der Berufszählung von 1907) rund 60 % der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe (deren Inhaber Landwirt im Hauptberuf ist) Parzellenbetriebe (unter 2 ha Größe), rund 17 % kleinbäuerliche (2—5 ha), rund 18 % mittelbäuerliche (über 5—20 ha) und nur rund 5 % großbäuerliche (über 20—100 ha) und Großbetriebe (über 100 ha). Um dem erstrebenswerten Ziel, möglichst allen heranwachsenden Landwirten aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben eine leicht erreichbare Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Fachschulbesuch zu bieten, nahe zu kommen, wäre nach meiner Schätzung zum mindesten eine Verdoppelung, besser eine Verdreifachung der zurzeit vorhandenen Anzahl landwirt-

schaftlicher Schulen erforderlich, wie ich dies an anderer Stelle mehrfach zahlenmäßig nachzuweisen und ausführlich zu begründen versucht habe. Hier muß ich mich mit dieser kurzen Wiedergabe des Ergebnisses meiner Feststellungen und Berechnungen begnügen.

Diese unleugbare Rückständigkeit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens gegenüber den entsprechenden fachlichen Bildungseinrichtungen für die gewerbliche Jugend hat ihre mannigfachen Gründe. Sie sind zum großen Teil in der Eigenart der ländlichen Verhältnisse und der bis vor nicht zu langer Zeit noch nicht genügend verbreiteten Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen theoretischen Fachausbildung des Landwirts zu suchen. Zu diesen äußeren und inneren Schwierigkeiten, mit denen die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens zu kämpfen hatte und noch heute zu kämpfen hat, gesellten sich Hindernisse mehr formaler oder organisatorischer Art. Dies trifft insbesondere für Preußen zu, wo der Staat seit Mitte der siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts auf die eigene unmittelbare Förderung des „niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens" verzichtete und sie den Provinzen durch Gesetz vom 8. Juli 1875 überließ. Dieser gesetzgeberische Akt mußte auf die Ausgestaltung des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens eine einschneidende Wirkung ausüben, und tatsächlich hat die Entwicklung gezeigt, daß mit ihm ein Weg eingeschlagen werde, der den Ausbau der Schuleinrichtungen von einer Reihe von Faktoren abhängig machte, die dem Einfluß der Staatsregierung mehr oder weniger entzogen waren. Von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Provinzialverbände, ihrer Opferwilligkeit für landwirtschaftliche Zwecke und ihrer Beurteilung der Zweckmäßigkeits- und Bedürfnisfrage wurde es abhängig, ob und in welchem Umfange Mittel für das niedere landwirtschaftliche Fachschulwesen bereitgestellt wurden. Es muß hoch anerkannt werden, daß eine Reihe von Provinzialverbänden in ihrer Fürsorge auf dem in Rede stehenden Gebiete allen Anforderungen von jeher in bereitwilligster Weise entsprochen und das landwirtschaftliche Winter-Schulwesen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu hoher Blüte entwickelt haben; andere folgten diesem vorbildlichen Vorgehen indessen nur zögernd, weitere lassen bis in die neueste Zeit eine der Bedeutung der Sache nicht gerecht werdende Zurückhaltung erkennen. So ist es gekommen, daß die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Winter-Schulwesens trotz allen Drängens der Staatsregierung und der Parlamente lange Zeit hindurch vielfach stockte und in manchen Bezirken reichlich verspätet einsetzte, während große Teile des Staates — und erklärlicherweise gerade die einer Förderung besonders bedürftigen — noch jetzt als rückständig auf diesem Gebiete zu bezeichnen sind.

Demgegenüber muß betont werden, daß in anderen Gliedstaaten, so insbesondere in Süddeutschland, wo der Staat den Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens in eigener Verwaltung betrieb, die Entwicklung eine verhältnismäßig sehr viel günstigere, vor allen Dingen frühzeitigere gewesen ist. Trotzdem kann auch hier nicht davon gesprochen werden, daß dem Bedürfnis nach Bildungsgelegenheiten, wie ich es eben umschrieben habe, auch nur annähernd genügt sei.

In Preußen beginnt der Umschwung zum Besseren, d. h. zu einer beschleunigten plan-

mäßigen Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, merkbar erst um die Jahrhundertwende, nachdem die inzwischen (1894) geschaffenen gesetzlichen Berufsvertretungen (die Landwirtschaftskammern) sich der Angelegenheit tatkräftig angenommen haben. Die preußischen Landwirtschaftskammern haben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den Provinzialverbänden die Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens innerhalb ihrer Bezirke übernommen und sind heute mit ganz verschwindenden Ausnahmen Unternehmer (Rechtsträger) der Ackerbau- und landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen. In der Mehrzahl der übrigen Gliedstaaten sind diese Schulen, wie wiederholt sei, staatliche Unternehmungen. Man kann darüber streiten, welches System (ob Kammer- oder Staatsanwalt) den Vorzug verdient. Beide haben ihre Vor- und Nachteile; für Preußen mit seinen recht verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen scheint mir der Betrieb der Anstalten durch die Landwirtschaftskammern unter staatlicher Aufsicht und mit staatlicher Unterstützung eine besonders glückliche Lösung darzustellen.

Die Gesamtzahl der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen beträgt in Deutschland zurzeit rund 450, von denen rund 300 auf Preußen, etwa 60 auf Bayern, je etwa 20 auf Württemberg, Baden und Hessen, je etwa 10 auf Sachsen, Oldenburg und Thüringen, der Rest auf die kleineren Gliedstaaten entfallen.

Unter den 450 Anstalten befinden sich rund 30 Ackerbauschulen, die übrigen rund 420 sind landwirtschaftliche (Winter-) Schulen.

Die Entwicklung in Preußen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

A. Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen				B. Ackerbauschulen			
Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule	Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule
1875/76	12	164	14	1875/76	26	583	22
1882/83	38	885	23	1882/83	33	696	21
1890/91	61	2235	37	1890/91	27	1061	39
1898/99	103	4102	40	1898/99	26	964	37
1902/03	119	4753	40	1902/03	19	1032	54
1907/08	171	6458	38	1907/08	18	1044	58
1912/13	223	9655	43	1912/13	15	908	61
	106*)						
1914/15	243	3643	27	1914/15	11	663	60
	157*)						
1916/17	246	3258	37	1916/17	11	596	54
	121*)						
1918/19	232	5573	50	1918/19	9	940	104
1920/21	288	19515	68	1920/21	9	1757	195

*) Anzahl der infolge des Krieges geschlossenen Anstalten.

Als Leiter und Fachlehrer wirken an den Ackerbau- und Winterschulen neben Hilfslehrkräften (Elementarlehrer, Geistliche, Tierärzte, Verwaltungsbeamte u. a. m.) akademisch gebildete Landwirte (Landwirtschaftslehrer), die nach mehrjähriger (3—4 Jahre) praktischer Ausbildung und sechssemestrigem Studium die staatliche Prüfung für das landwirtschaftliche Lehramt (neuerdings als Diplomprüfung bezeichnet) abgelegt und ferner (in Preußen) eine einjährige pädagogische Ausbildung an dem Seminar einer Landwirtschaftsschule absolviert haben müssen.

Die Finanzierung der Anstalten wird sich dort, wo der Staat Unternehmer ist, verhältnismäßig einfach abwickeln. Schwieriger gestaltet sich diese Angelegenheit, wenn — wie in Preußen — die Landwirtschaftskammern Rechtsträger sind. Hier ist die Sache auf Grund von Vereinbarungen so geregelt, daß Staat und Provinzen, sowie die engeren Kommunalverbände (Kreis und Gemeinde) Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten zahlen, während der Landwirtschaftskammer neben einer festen Vorausleistung auch die Deckung etwaiger Fehlbeträge (Unternehmerrisiko) verbleibt.

Ein Teil der Unterhaltungskosten findet auch seine Deckung durch die Einnahmen aus Schulgeld, das durchgehends erhoben wird. Es beträgt in Preußen zurzeit für das Halbjahr im allgemeinen mindestens 3000 Mark, steigt aber hier und da bis auf 30 000 Mark (3 Zentner Roggen im Werte von zurzeit etwa 10 000 Mark).

In Preußen verteilten sich die Leistungen für die laufende Unterhaltung der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen vor bzw. nach dem Kriege folgendermaßen:

Schuljahr	Zahl der Schulen	Gesamtunterhaltungskosten	Schulgeld usw. Einnahmen	Davon (Spalte 3) wurden gedeckt durch Zuschüsse			
				des Staates	der Provinz	der Kreise und Gemeinden	der Landwirtschaftskammern und landwirtsch. Vereine
1913/14	251	2 516 525	592 438	711 482	572 649	527 203	112 753
1920/21	297	14 524 494	6 575 421	2 717 271	1 157 410	2 172 016	1 902 376

In Hundertteilen der Gesamtausgaben entfielen auf:

1913/14	—	—	24	28	22	21	5
1920/21	—	—	45	19	8	15	13

An der Aufbringung der Gesamtzuschüsse (Unterhaltungskosten abzüglich Schulgeld pp. -Einnahmen) waren in Hundertteilen beteiligt:

1913/14	—	—	—	37	30	27	6
1920/21	—	—	—	34	15	27	24

Der Schulbesuch zeigt eine erfreuliche Entwicklung; dies trifft namentlich für die neueste Zeit nach dem Kriege zu. Für Preußen, für das mir nur die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen, ergibt die Tabelle auf Seite 411, daß mit der Vermehrung der Schulen auch die durchschnittlich auf eine Schule entfallende Schülerzahl

ständig und stark zugenommen hat; ein schlagender Beweis für das dringende Bedürfnis nach Errichtung weiterer Schulen.

Die Schulverfassung, insbesondere die Lehrpläne weisen nicht nur in den einzelnen Gliedstaaten, sondern auch innerhalb Preußens mehr oder weniger große Verschiedenheiten auf. Dies ist indessen in der Natur der Sache wohl begründet, da es die Zweckbestimmung der Anstalten nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich macht, den lokalen Bedürfnissen und den abweichenden landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen Rechnung zu tragen. Ein starrer Schematismus würde hier schädlich wirken. Diese wünschenswerte Bewegungsfreiheit schließt indessen nicht aus, daß gewissen Mindestforderungen überall genügt werden sollte.

In diesem Sinne sind die Angaben zu bewerten, die wir zur näheren Erläuterung des Schulaufbaues und der Lehrpläne nachstehend geben.

a) Ackerbauschulen.

Die Ackerbauschulen sollen angehenden Landwirten das theoretische Wissen und praktische Können vermitteln, das zur erfolgreichen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs unerläßlich ist. Neben dem im Vordergrund stehenden theoretischen Unterricht findet demgemäß eine planmäßige praktische Unterweisung der Schüler in allen im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten und Handfertigkeiten statt.

Der theoretische Unterricht baut auf den Grundlagen einer guten Volksschulbildung auf, erweitert die daselbst erworbenen Kenntnisse in den allgemeinen Bildungsfächern, führt die Schüler ein in die Grundlagen der Naturwissenschaften, um, darauf aufbauend, ihnen in den Fachwissenschaften zu zeigen, wie die einzelnen Faktoren zusammen wirken und benutzt werden müssen, um zu einem ersprießlichen Erfolge in der Landwirtschaft zu führen.

Bei der praktischen Ausbildung wird Wert darauf gelegt, daß die Schüler die Arbeiten nicht nur richtig und gewandt ausführen lernen, sondern dazu gebracht werden, durch eigenes Nachdenken sich darüber klar zu werden, warum die gegebene Arbeit unter den obwaltenden Umständen gerade so und nicht anders ausgeführt wird. Die praktischen Unterweisungen finden in den mit den Anstalten verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben statt und werden auf die geeigneten Tagesstunden unter wechselnder Heranziehung der einzelnen Klassen verteilt. Alle Ackerbauschulen sind mit Internaten verbunden, da die Eigenart des Unterrichts die ständige Anwesenheit der Schüler erfordert.

Der Lehrplan der Ackerbauschulen ist in der Regel auf eine zweijährige Kursusdauer berechnet. Vereinzelt begnügt man sich auch mit einem $1^1/_2$jährigen Kursus. Diese Kürzung birgt indessen schwerwiegende Bedenken. Im ersten Schuljahr überwiegen die allgemeinbildenden und naturwissenschaftlich begründenden Fächer, während im zweiten Schuljahr der landwirtschaftliche Fachunterricht vorherrscht.

Art und Umfang des theoretischen Unterrichts lassen sich am einfachsten aus nachstehendem Unterrichtsplan der thüringischen Ackerbauschule in Zwätzen bei Jena erkennen, der im allgemeinen als typisch gelten kann.

Unterrichtsgegenstand	Klasse II		Klasse I	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch einschl. Geschäftsaufsätze	3	4	3	2
Deutsche Geschichte und Geschichte der Landwirtschaft	2	1	—	—
Geographie	2	2	—	—
Rechnen	3	4	2	—
Geometrie	2	2	2	3
Feldmessen und Nivellieren	2	—	2	—
Planzeichnen	—	2	—	2
Physik	2	2	—	—
Chemie, anorganische und organische	4	4	2	—
Lehre von den landwirtschaftlichen Nebengewerben	—	—	—	2
Chemisches Praktikum	—	—	—	2
Mineralogie und Geologie	2	2	—	—
Botanik einschl. Pflanzenkrankheiten	2	—	2	—
Botanische Exkursionen	2	—	2	—
Zoologie	2	2	—	—
Allgemeine Ackerbaulehre einschl. Düngerlehre	—	2	4	—
Maschinen- und Gerätekunde	—	—	2	—
Besondere Pflanzenbaulehre einschl. Wiesenbau	—	—	3	2
Gemüse- und Obstbau	—	—	2	2
Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haussäugetiere	2	—	—	—
Allgemeine Tierzuchtlehre, Züchtung und Fütterung	—	2	—	—
Besondere Tierzuchtlehre einschl. Molkereiwesen	—	—	2	5
Bienenzucht	—	—	2	—
Tierheilkunde	—	—	2	2
Landwirtschaftliche Betriebslehre	—	—	—	4
Landwirtschaftliche Buchführung	1	2	1	2
Landwirtschaftliches Rechnen	—	—	—	2
Verwaltungskunde	—	—	—	2
Zusammen	31	31	33	32

Die heutige Ackerbauschule ist im Gegensatz zu der alten (ursprünglichen) Ackerbauschule, die den Schwerpunkt der Unterweisung auf die praktische Ausbildung legte, eine theoretisch-praktische Unterrichtsanstalt. Die Verbindung von Theorie und Praxis hat zweifellos ihre großen Vorzüge für die geistige und körperliche Ausbildung sowie die Erziehung der Schüler; andererseits kann nicht verschwiegen werden, daß dieses Nebeneinander von Theorie und Praxis auch seine Gefahren birgt, indem das eine leicht auf Kosten des anderen Not leidet. Für die große Masse des bäuerlichen Nachwuchses kann die Ackerbauschule trotz ihrer anerkannten Vorzüge schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil ihr Besuch zu hohe Opfer an Zeit und Geld erfordern würde. Die Zahl der Ackerbauschulen wird deshalb immer nur eine beschränkte sein können. Zu wünschen wäre, daß wenigstens in den Landesteilen mit zahlreichem bäuerlichen

Besitzstand so viele Ackerbauschulen vorhanden sind, daß ein Teil des Nachwuchses aus diesen Betrieben, der sich den zweijährigen Besuch einer Fachschule leisten kann, Gelegenheit hat, sich auf ihnen eine besonders gründliche Fachausbildung, wie sie nun einmal in zwei rein theoretischen Winterkursen nicht erreicht werden kann, zu verschaffen.

b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen.

Die landwirtschaftlichen Schulen bauen auf der Volks- und Fortbildungsschule auf; ihr Unterricht erstreckt sich auf 2 Winterhalbjahre, umfassend je einen Kursus von 5—6 Monaten Dauer. Diese Anstalten verfolgen das Ziel, namentlich Söhnen aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben dasjenige Maß von praktisch verwertbaren theoretischen Fachkenntnissen zu vermitteln, dessen sie zur sachgemäßen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs bedürfen. Auch wollen sie ihre Schüler für die Erfüllung ihrer Pflichten als Staatsbürger vorbereiten.

Der Unterricht ist rein theoretisch und setzt voraus, daß die Schüler die zum Verständnis des Unterrichts erforderlichen praktischen Kenntnisse mitbringen. Erwünscht ist, daß die Besucher bereits eine ländliche Fortbildungsschule besucht haben, da sie dann nicht nur über eine größere Reife im allgemeinen verfügen, sondern vor allem auch eine gleichmäßigere Allgemeinbildung besitzen, die den Unterricht in den Natur- und Fachwissenschaften erleichtert und verhütet, daß unnötig Zeit auf die sogenannten Fortbildungsschulfächer auf Kosten des Fachunterrichts verwandt werden muß.

Der theoretische Schulunterricht findet seine Ergänzung durch die von den Fachlehrern während der schulfreien Sommermonate ausgeübte Wirtschaftsberatung, die auch dazu dient, die sachgemäße Anwendung der während des Winterunterrichts vorgetragenen theoretischen Lehren an Ort und Stelle in den einzelnen Wirtschaften zu überwachen und zu unterstützen. Hierdurch wird der den Winterschulen im Vergleich zu den Ackerbauschulen anhaftende Mangel der praktischen Anleitung zu einem guten Teil ausgeglichen. Auch wird der Lehrer durch diese innige und ständige Berührung mit der Praxis vor unangebrachtem Theoretisieren bewahrt. Diese Wechselwirkung von Schule und Wirtschaftsberatung hat sich als eine unerläßliche Voraussetzung für die ersprießliche Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Schulen erwiesen und dort, wo sie richtig gehandhabt wird, außerordentlich bewährt. Das eine würde ohne das andere einen Torso bedeuten, von dem befriedigende Erfolge nicht erwartet werden können. Allerdings erfordert die sachgemäße und erfolgverheißende Durchführung dieses Systems des mit der Wirtschaftsberatung aufs engste verknüpften landwirtschaftlichen Schulunterrichts, daß die Schul- bzw. Wirtschaftsberatungsbezirke nicht größer sind, als sie von den verfügbaren Fachlehrern auch gründlich bearbeitet werden können. Die Eigenart der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Fachlehrers in Schule und Wirtschaftsberatung verlangt, daß er die Verhältnisse und Bedürfnisse seines Schulbezirks aufs genaueste kennt und daß er das Vertrauen der Landwirte zu seiner Sachkenntnis zu erringen versteht. Der Landwirtschaftslehrer muß, wenn er seine Aufgaben voll

erfüllen soll, mit Land und Leuten verwachsen. Die Art und Vielseitigkeit der Aufgaben eines Landwirtschaftslehrers und Wirtschaftsberaters stellen hohe Anforderungen an seine fachliche Leistungsfähigkeit und persönlichen Eigenschaften. Das Vertrauen der Bauern zu erlangen, setzt voraus, daß der Fachlehrer sich auch in die Seele des zu Beratenden hineinzuversetzen vermag. Dieses psychologische Moment spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine gewisse Vollkommenheit auf diesem Gebiete wird im allgemeinen nur der erlangen, der beim Bauern heimisch geworden ist; dies wird ihm wesentlich erleichtert, wenn er aus bäuerlichen Kreisen stammt oder sich doch zum mindesten in einer hinreichend langen Ausbildungszeit in bäuerlichen Betrieben gründlich umgesehen hat. Bei der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses an landwirtschaftlichen Fachlehrern kann diesem wichtigen Gesichtspunkt nicht Beachtung genug geschenkt werden.

Organisation und Lehrplan der landwirtschaftlichen Schulen sind, abgesehen davon, daß sich ihr Unterricht auf zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre erstreckt, nicht einheitlich. Sie weisen vielmehr entsprechend der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen Abweichungen auf.

Man unterscheidet namentlich 2 Typen, nämlich die zweiklassige und die einklassige oder kombiniertklassige Anstalt. Erstere unterrichtet die Schüler des ersten Halbjahrgangs durchgehends getrennt von denen des zweiten Jahrgangs. (Zwei getrennte Klassen: Ober- und Unterstufe). Dementsprechend wirken an ihr auch zwei hauptamtliche Fachlehrer. Die einklassige Schulform begnügt sich mit einem hauptamtlichen Fachlehrer, der die Schüler der Ober- und Unterstufe in dem auf 2 Winterhalbjahre entsprechend verteilten Fachunterricht in einer kombinierten Klasse zusammenfaßt, während der übrige durch Hilfslehrer erteilte Unterricht in den allgemeinbildenden und sonstigen Fächern in der Regel für Ober- und Unterstufe getrennt erteilt wird. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, welches dieser Systeme vom schultechnischen und pädagogischen Standpunkt den Vorzug verdient. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß das ein- oder kombiniertklassige Schulsystem den Vorteil nicht unerheblich geringerer Kosten hat. Da es nun nach dem zuvor Gesagten für den Erfolg von Schule und Wirtschaftsberatung von sehr erheblicher Bedeutung ist, daß die Schul- und Beratungsbezirke möglichst klein sind, so muß es darauf ankommen, mit den verfügbaren Mitteln möglichst viele Unterrichts- bzw. Beratungsmittelpunkte zu schaffen. Diese Erwägung spricht also bei beschränkten Mitteln zugunsten der kombiniertklassigen Anstalt; es bewahrheitet sich also auch in diesem Falle unter Umständen das alte Sprichwort „Das Bessere ist häufig der Feind des Guten". Wo es darauf ankommt, einen Landesteil (Provinz) möglichst schnell mit Schulgelegenheiten, die für möglichst zahlreiche Schüler bequem und billig zu erreichen sind, zu versehen, wird man also in der Regel zweckmäßig zu dem zwar weniger vollkommenen, dafür aber auch billigeren Einklassen-System greifen müssen, um von ihm allmählich, je nach den verfügbaren

Mitteln, dem Schülerandrang und den vorhandenen Lehrkräften, zu dem vollkommeneren Zweiklassen-System überzugehen.

Die Entwicklung hat sich dementsprechend vollzogen. Im großen und ganzen sind im Reiche beide Schulsysteme etwa gleich stark vertreten. In Preußen besitzen die Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau im allgemeinen nur einklassige Schulen; in Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und der Grenzmark Posen-Westpreußen sind dagegen nur zweiklassige Anstalten vorhanden. In den übrigen Provinzen bestehen ein- und zweiklassige Schulen nebeneinander, allerdings mit der Tendenz, die einklassigen allmählich zu zweiklassigen Lehranstalten zu entwickeln.

Als Anhalt für die Beurteilung beider Schulsysteme sowie zur näheren Erläuterung von Art und Umfang des gebotenen Unterrichtsstoffes lassen wir nachstehend einen Normallehrplan für jede der beiden Schulformen folgen.

I. Normallehrplan für eine zweiklassige landwirtschaftliche Schule in der Provinz Pommern:

Nr.	Fach	Untere Klasse (Klasse 1)	Obere Klasse (Klasse 2)	Im ganzen	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen U.	O.
	A. Elementare und technische Fächer:					
1.	Deutsch	4	4	8	80	80
2.	Rechnen	3	4	7	60	80
3.	Raumlehre	2	—	2	40	—
4.	Linearzeichnen, Freihandzeichnen, Feldmessen und Planzeichnen	2	2	4	40	40
5.	Geschichte und Bürgerkunde }	2	2	4	40	40
6.	Erdkunde }					
7.	Turnen	1		1	20	20
8.	Singen	1		1	20	20
	B. Naturwissenschaften:					
9.	Chemie	6	2	8	120	40
10.	Physik	2	2	4	40	40
	C. Landwirtschaftslehre:					
11.	Landwirtschaftliche Pflanzenkunde	3	—	3	60	—
12.	Landwirtschaftliche Tierkunde	3	—	3	60	—
13.	Allgemeiner Pflanzenbau	5	—	5	100	—
14.	Spezieller Pflanzenbau	—	4	4	—	80
15.	Tierzuchtlehre	—	4	4	—	80
16.	Tiergesundheitslehre	—	2	2	—	40
17.	Betriebslehre	2	4	6	40	80
18.	Buchführung	—	2	2	—	40
19.	Gemüse- und Obstbau	—	2	2	—	40
	Zusammen	36	36	70	720	720

II. Normallehrplan für eine einklassige (kombiniertklassige) landwirtschaftliche Schule in der Rheinprovinz:

Winter A.	Stund. in der Woche	Winter B.	Stund. in der Woche	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen A.	B.
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:		I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:			
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	6	1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	6	120	120
2. Allgemeine und spezielle Tierzucht (8 Std.), für die Landwirtschaft nützliche und schädliche Tiere, Molkereiwesen (2 Std.)	10	2. Pflanzenbau. Allgemeiner Teil: Die Pflanze, ihr Bau und ihre Lebensfähigkeit. Bodenkunde. Düngerlehre. (7 Std.) Spezieller Teil: Der Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (3 Std.) . .	10	200	200
3. Physik	1	3. Physik	1	20	20
4. Allgemeine Wirtschaftslehre. Landwirtschaftliches Vereins-, Genossenschafts- und Versicherungswesen. Zusammenlegung der Grundstücke	3	4. Landwirtschaftl. Betriebslehre	3	60	60
5. Buchführung	2	5. Buchführung	2	40	40
II. Elementar- und Hilfsfächer:		II. Elementar- und Hilfsfächer:			
6. Deutsche Sprache	5	6. Deutsche Sprache	5	100	100
7. Rechnen und Raumlehre .	4	7. Rechnen und Raumlehre .	4	80	80
8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2	8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2	40	40
Zusammen	33	Zusammen	33	660	660

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen).

1. Höhere Unterrichtsanstalten,

die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule oder eine entsprechende Allgemeinbildung sowie eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

a) Lehranstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau (Höhere Gärtnerlehranstalten).

Der Gartenbau, die intensivste, vielseitigste und unter Verwendung mannigfacher technischer Hilfsmittel betriebene Form des Landbaus, stellt besonders hohe Anforderungen an die fachliche Ausbildung der Berufsangehörigen sowohl auf praktischem wie theoretischem Gebiet. Dem entspricht es, wenn das Lehrlingswesen in der Gärtnerei — im Gegensatz zur Landwirtschaft — von jeher eine bedeutsame Rolle gespielt und im allgemeinen Formen angenommen hat, die sich der im Handwerk üblichen Regelung nähern. Aber auch die theoretische Ausbildung des Gärtners bedingt die Aneignung von Kenntnissen aus den verschiedensten Spezialgebieten, teils naturwissenschaftlicher, teils bautechnischer Art, so daß die Einrichtung besonderer Lehranstalten für den Gartenbau und die mit ihm verwandten Zweige der Bodenkultur nicht nur berechtigt, sondern ein Bedürfnis ist. Diesen Erwägungen hat die Entwicklung schon frühzeitig Rechnung getragen, denn die Begründung eigener Gärtnerlehranstalten ist bereits vor 100 Jahren, fast gleichzeitig mit der Errichtung höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten, erfolgt. Den Anstoß hierzu gaben in erster Linie die Bedürfnisse der fürstlichen Park- und Gartenverwaltungen nach Gewinnung tüchtiger Leiter ihrer Betriebe. Mit dem der wirtschaftlichen Entwicklung folgenden Aufschwung des Gartenbaus und der Gartenkunst ist die Nachfrage nach praktisch und theoretisch gründlich ausgebildetem Personal erheblich gewachsen, und in neuester Zeit hat die unter dem Druck der Kriegsernährungsverhältnisse verallgemeinerte Erkenntnis von der Bedeutung des Garten-, Obst- und Gemüsebaus für die Volksernährung dazu geführt, der praktischen und theoretischen Ausbildung des gärtnerischen Nachwuchses erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die höheren Gärtnerlehranstalten verfolgen das Ziel, junge Gärtner und Landwirte in allen Zweigen des Gartenbaus (Garten-, Obst- und Gemüsebau) einschließlich der Verwertung der Erzeugnisse theoretisch und praktisch auszubilden. Die Zulassung zum Besuch dieser Anstalten setzt eine Allgemeinbildung voraus, die der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt (früher Befähigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst) entspricht; außerdem wird eine mehrjährige — in der Regel 4jährige — praktische Ausbildung verlangt.

Die Dauer eines Ausbildungsganges beträgt im allgemeinen 2 Jahre. Die Teilnehmer (Hörer) sind gehalten, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und am Schluß des Lehrganges eine Prüfung abzulegen (Lern- und Prüfungszwang).

Der Lehrplan umfaßt wissenschaftlich-begründende Fächer, den eigentlichen Fachunterricht (technische Fächer) und Hilfsfächer. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei in weitestem Sinne gliedert sich der Fachunterricht bei den vollkommener entwickelten Anstalten nach Sonderklassen, deren wichtigste die Lehrstoffe für 1. Gartentechnik und Gartengestaltung (Gartenkunst), 2. Gärtnerischen Pflanzenbau (Freiland- und Glaskulturen), 3. Obst- und Gemüsebau (Nutzgartenbau) umfassen. Die Stoffverteilung ist im allgemeinen derart, daß im ersten Unterrichtsjahr vorwiegend die begründenden sowie die allgemein gärtnerischen Fächer für alle Teilnehmer gemeinsam behandelt, während im zweiten Unterrichtsjahr eine Teilung der Hörer nach den

vorerwähnten Unterrichtsgruppen bzw. Sonderzweigen des Gartenbaus, denen sich die Teilnehmer widmen wollen, eintritt.

Diese durch die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse der einzelnen Zweige der Gärtnerei bedingte Spezialisierung ist an allen höheren Gärtnerlehranstalten mehr oder weniger vollkommen durchgeführt, denn sie ist zur Erzielung einer einigermaßen gründlichen Ausbildung während der verhältnismäßig kurzen Unterrichtszeit erforderlich. Am ausgesprochensten ist diese Gliederung an der höheren Gärtnerlehranstalt in Dahlem bei Berlin durchgeführt, woselbst man 4 Lehrgänge von je einjähriger Dauer unterscheidet, nämlich

I. Allgemeiner Lehrgang, dem das erste Jahr des Besuchs gewidmet ist und der im allgemeinen für alle Besucher obligatorisch ist,

II. Sonderlehrgang für Landschaftsgärtnerei (Gartentechnik und Gartengestaltung),
III. Sonderlehrgang für Obstbau,
IV. Sonderlehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau,
} umfassend das 2. Jahr und von den Teilnehmern je nach Wahl besucht.

Ähnlich ist die Gliederung auch in Geisenheim und Proskau, den beiden anderen höheren Lehranstalten Preußens. In Geisenheim tritt noch die Sondergruppe für Weinbau und Kellerwirtschaft hinzu.

Art und Vielseitigkeit der Unterrichtsstoffe läßt am besten die nachstehende Aufzählung der Dahlemer Lehrfächer erkennen:

I. Allgemeiner Lehrgang: Grundlagen des Obstbaues, Planzeichnen, Grundlagen der Gartenkunst, Grundlagen des Pflanzenbaues, Ent- und Bewässerung, Physik und Meteorologie, Bodenkunde und Düngerlehre, Mathematik, Chemie und Zoologie. Allgemeine Botanik und Pflanzenkrankheiten, Feldmessen und Nivellieren, Zeichnen und Projektionszeichnen, Baukunde, Malen, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

II. Lehrgang für Landschaftsgärtnerei: Gehölzzucht, Gartenkunst und Entwerfen von Plänen, Gartentechnik, Ausführen von Plänen, Feldmessen und Nivellieren, Planzeichnen, Geschichte der Gartenkunst und landschaftliche Naturkunde, Pflanzenphysiognomie, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmückung und Bindekunst, Mathematik, Freihand- und Projektionszeichnen, Pflanzen-, insbesondere Gehölzkunde, Freilandstauden, Architektur und Gartenkunst, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

III. Lehrgang für Obstbau: Spalierzucht, Obstverwertung, Obstsortenkenntnis, Gehölzzucht, Übungen in der Baumschule und in der Obstverwertungsstation, Gartentechnik, Gemüsebau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmückung und Bindekunst, Handelsstauden, Blumen- und Samenbau, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde, Zucht und Pflege der Obstbäume, Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gewächshausbau, Obstverwertung, Bienenzucht, Freilandstauden, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

IV. Lehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau: Gehölzzucht, Obstsortenkenntnis, Übungen im Obstbau, Obstverwertung, Gemüsebau — besonders in Gewächshäusern —, Samenbau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Vorführungen aus dem gärtnerischen Betrieb der Anstalt, Pflanzengeographie, Gartentechnik, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde —, Zucht und Pflege der Obstbäume, Gewächshausbau, Kolonialpflanzen, Samenkunde, Bienenzucht, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

Außerdem bei den Lehrgängen II—IV: Pflanzengeographie, Anleitung zum Photographieren, Gelegenheit zur Teilnahme am Malunterricht, an gärtnerischen und naturwissenschaftlichen Ausflügen.

Außer den 3 preußischen höheren Gärtnerlehranstalten (Dahlem seit 1823, Geisenheim seit 1872, Proskau seit 1865), von denen die beiden letztgenannten Staatsinstitute sind, die erstere eine vom Staat unterstützte und nach staatlicher Anweisung geleitete Anstalt ist, unterhält noch der sächsische Staat eine höhere Gartenbauschule in Pillnitz bei Dresden. Als Einrichtungen ähnlicher Art sind noch die in privater Hand befindlichen Anstalten zu Köstritz (Thüringen) und Reutlingen (Württemberg) zu nennen.

Die Absolventen der 3 preußischen und der sächsischen Gärtnerlehranstalt können einige Jahre nach dem Verlassen der Anstalt noch eine zweite Fachprüfung vor einer staatlichen Kommission am Sitze der Anstalt ablegen, deren Bestehen sie zur Führung der Bezeichnung: „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor" berechtigt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch, daß Absolventen der preußischen Anstalten, die sich später dem Beruf eines Fachlehrers für Obst- und Gartenbau widmen wollen, Gelegenheit haben, sich während eines fünften Semesters in einzelnen Spezialgebieten zu vervollkommnen und auch in der Unterrichtserteilung zu üben.

Die Fülle des während der 2 Unterrichtsjahre zu bewältigenden theoretischen Unterrichtsstoffes und der Umstand, daß als Schüler nur bereits praktisch ausgebildete Gärtner zugelassen werden, bedingen es, daß die praktischen Unterweisungen auf den höheren Lehranstalten in den Hintergrund treten.

Der Raum verbietet es, die Fragen des höheren gartenbautechnischen Unterrichtes eingehender zu behandeln. Doch möchten wir diesen Abschnitt nicht schließen, ohne wenigstens mit einigen Worten noch die Bestrebungen der neuesten Zeit nach Begründung einer Hochschule für Gartenbau zu streifen. Die allzu eifrigen Verfechter dieser Idee übersehen meines Erachtens ganz, daß schon heute jeder Gartenbaubefl.ssene, sofern er die Voraussetzungen bezüglich seiner Vorbildung (Hochschulreife) erfüllt, sich dem Studium der für sein Fach wichtigen Wissenschaften auf einer Hochschule widmen kann, wenn er dies für vorteilhaft hält und er die erforderlichen Opfer an Zeit und Geld zu bringen in der Lage und gewillt ist. Der Nutzgärtner wird dabei die landwirtschaftliche Hochschule bevorzugen müssen, während für den Gartentechniker (Gartengestalter, Gartenkünstler) Vorlesungen an einer technischen Hochschule oder einer Kunstgewerbeakademie zweckdienlicher erscheinen. In der Regel wird sich diese Vertiefung

oder Verbreiterung der Ausbildung zweckmäßig an den Besuch einer höheren Gärtner-Lehranstalt anschließen, ohne daß dies zwingende Voraussetzung zu sein braucht. Eine besondere Gartenbauhochschule würde angesichts der Vielseitigkeit der Lehrfächer, die vertreten sein müßten, ferner ein außerordentlich kostspieliges Unternehmen sein, zudem geradezu einen verschwenderischen Luxus bedeuten, denn alle grundlegenden wissenschaftlichen Fächer (Chemie, Botanik, Bautechnik usw.) werden an den genannten anderen Hochschulen bereits so gelehrt, daß der dafür reife Gartenbaubeflissene ohne weiteres aus diesem Unterricht auch für sich Nutzen ziehen kann. Zudem ist nach dem Urteil der weitaus überwiegenden Mehrheit der ruhig und besonnen urteilenden Fachleute die Bedürfnisfrage zu verneinen. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Besucher höherer Gärtnerlehranstalten erstrebt noch eine weitergehende theoretische Ausbildung; im allgemeinen wird die Forderung nach Hochschulausbildung auch nur von Anwärtern für Stellungen im öffentlichen Dienst bei städtischen Parkverwaltungen erhoben. Wir lassen es dahingestellt, ob hierfür ausschließlich sachliche Gründe maßgebend sind oder ob nicht Standes- bzw. Besoldungsbelange einen Einfluß ausüben, den der objektive Beurteiler nicht ohne weiteres wird unterstützen dürfen. Alles in allem muß also das Streben nach Hochschulausbildung an Stelle der im allgemeinen bewährten Ausbildung auf einer höheren Fachschule als verfehlt angesehen werden. Ganz abgesehen von der Unzweckmäßigkeit einer Zersplitterung der wissenschaftlichen (Hochschul-) Bildungseinrichtungen in Spezialfachinstitute bedeutet es eine arge Verkennung der Bedürfnisse des Gärtnerstandes, für dessen breite Masse weniger eine Akademisierung seiner Lehranstalten als vielmehr eine Verallgemeinerung der theoretischen Ausbildung durch Fach- und Fortbildungsschulen sowie eine gründliche praktische Ausbildung durch tüchtige Lehrmeister in Frage kommt und ein dringendes Bedürfnis ist. Die Zeiten sind zu ernst, und die wirtschaftliche Notlage gerade auch weiter Kreise des Gärtnerstandes ist zu groß, als daß wir es uns leisten können, derartige Experimente zu machen und uns Illusionen hinzugeben. Um nicht mißverstanden zu werden, fügen wir schließlich noch die Bemerkung an, daß unsere Ablehnung der Gartenbauhochschule nicht gleichbedeutend ist mit der Verneinung des Bedürfnisses nach guten Vorlesungen über Garten-, Obst- und Gemüsebau an den landwirtschaftlichen Hochschulen. Diese sachlich sehr berechtigte Forderung müssen wir vielmehr ausdrücklich unterstützen.

b) Wiesenbauschulen.

Die Wiesenbauschulen bezweckten ursprünglich die praktische und theoretische Ausbildung junger Landwirte auf dem Gebiete des Wiesenbaues und der Ent- und Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Nachdem eine planmäßige Fürsorge des Staates und der Kommunalverbände (Provinzen und Kreise) auf dem Gebiete des Meliorationswesens eingesetzt hatte, wurden die Lehrpläne dieser Schulen auf das gesamte Meliorationswesen ausgedehnt und die durch einen Aufbau (die sogenannte Meisterklasse) vervollkommneten Anstalten benutzt, um „Wiesenbau-meister“, d. h. Meliorationstechniker für den Dienst der staatlichen und kommunalen Meliora-

tionsbauverwaltung (neuerdings Kulturbauverwaltung genannt) auszubilden. Die Bezeichnung Wiesenbauschule ist demgemäß veraltet bzw. durch die Entwicklung überholt; man hat deshalb auch mit Recht schon des öfteren angeregt, die Schulen als Fachschulen für Meliorationswesen oder als Kulturbauschulen zu bezeichnen.

In Preußen bestehen 4 derartige Anstalten, und zwar in Siegen (gegr. 1853), Suderburg (gegr. 1853), Königsberg i. Pr. (gegr. 1896) und Schleusingen (gegr. 1897). Bayern besitzt eine Kulturbauschule in Pfarrkirchen (Niederbayern). In den übrigen Gliedstaaten des Reiches wird, soweit eine geregelte Ausbildung von Kulturbautechnikern überhaupt stattfindet, diese auf anderen Anstalten (u. a. Polytechnikern, Baugewerbeschulen) bewirkt. Die 4 preußischen Anstalten haben durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Berechtigung zur Ausbildung von Wiesenbaumeistern erhalten, nachdem sie ihren Lehrplan, wie oben angegeben, vervollkommnet haben. Mit diesem Ausbau haben sie eine Organisation und ein Lehrziel erhalten, das sie über die sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und Winterschulen) hinaushebt und sie auf die gleiche Stufe etwa mit den Baugewerkschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung stellt. Wir haben sie demgemäß auch in die Gruppe der höheren Fachschulen eingereiht, obwohl sie bezüglich der Aufnahmebedingungen (sie verlangen vorläufig nur eine gute Volksschulbildung, die bei einzelnen Anstalten durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist) hinter den Gärtnerlehranstalten, die die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule voraussetzen, zurückstehen.

Die preußischen Wiesenbauschulen suchen ihr Ziel auf zum Teil voneinander recht abweichenden Wegen zu erreichen, d. h. ihre Lehrpläne sind sehr verschieden. Siegen hat 5 Schuljahre mit 5 Klassen, doch haben die beiden unteren Klassen nur an zwei und die drei oberen Klassen nur an 3 Wochentagen Unterricht; während der freibleibenden Zeit bleibt es den Schülern überlassen, sich anderweit (in Büros, im elterlichen Landwirtschaftsbetriebe, bei Meliorationen usw.) zu beschäftigen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist also sehr gering, sie schwankt zwischen 12 und 23 je nach Jahreszeit und Klassenstufe. Diese extensive Unterrichtsmethode ist so zu erklären, daß die Mehrzahl der Schüler dem Siegerlande entstammt, und also den Zusammenhang mit dem Elternhaus während der ausgedehnten Schulzeit nicht verliert. Die Gesamtzahl der theoretischen Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus beträgt in Siegen rund 3300. — Suderburg und Schleusingen haben einen dreijährigen Lehrgang mit rund 3500 bzw. 3000 Unterrichtsstunden; Königsberg erteilt 3500 Unterrichtsstunden in 4 Halbjahren zu je 20 Unterrichtswochen.

In den Sommermonaten werden die Schüler in Siegen, Suderburg und Schleusingen auch praktisch unterwiesen. Dies geschieht entweder bei Meliorationsarbeiten in der Umgebung der Schule oder auf besonderen Übungsplätzen. Einheitliche Vorschriften über Art und Umfang dieser praktischen Tätigkeit bestehen einstweilen nicht. In Königsberg findet Unterweisung in praktischen Arbeiten während der Schulzeit überhaupt nicht statt, vielmehr wird sie ganz in die Zeit vor dem Schulbesuch verlegt, indem die Aufnahme in die Anstalt eine mindestens zweijährige meliorationstechnische Beschäfti-

gung als Gehilfe oder mindestens 12 Monate handwerksmäßige Beschäftigung als Maurer oder Zimmerer, in letzterem Falle außerdem mindestens zwölfwöchige praktische Beschäftigung bei Meliorationsausführungen verlangt.

Der Lehrplan der Wiesenbauschulen umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. Allgemeine Fächer: Rechnen — Schönschreiben — Verwaltungs- und Gesetzeskunde.

II. Mathematik: Rechnen — Algebra — Planimetrie — Stereometrie — Trigonometrie — Darstellende Geometrie.

III. Naturwissenschaften: Geologie, Mineralogie und Bodenkunde — Physik — Chemie — Botanik — Zoologie — Statik — Mechanik und Hydraulik.

IV. Fachwisssenschaften: Pflanzenbau — Düngerlehre — Fischzucht — Feldmessen und Nivellieren — Planzeichnen und Kartieren — Geometrisches und Freihandzeichnen — Baukunde — Erde- und Wegebau — Wasserbau und Wasserversorgung — Kulturtechnik — Moorkultur — Projektieren.

Zur Durchführung des Lehrplans wird ein Lehrkörper benötigt, der sich in der Regel aus einem Direktor (Landwirtschaftslehrer oder staatlich geprüften Wiesenbaumeister), 3—4 hauptamtlichen Fachlehrern (Wiesenbaumeister, Landmesser, Baugewerkmeister, Mittelschullehrer) und einigen nebenamtlichen Hilfslehrern (Lehrer an Volks- oder Mittelschulen, Beamte der Staats- und Kommunalverwaltung) zusammensetzt.

Am Schlusse des Lehrgangs legen die Schüler die Abgangsprüfung ab, um dann, sofern sie in den Dienst der staatlichen Kulturbauverwaltung eintreten wollen, nach Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den einzelnen Landeskulturbehörden (Kulturbauämter und Kulturämter) zur Beschäftigung überwiesen zu werden. Ihre Annahme erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages, der beiderseitig gekündigt werden kann. Ein Recht auf dauernde Beschäftigung im Staatsdienste oder auf Erlangung einer staatlichen Beamtenstellung erwerben sie dadurch nicht. Nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigung als Meliorationstechniker bei den Landeskulturbehörden oder einer anderen geeigneten Stelle im Meliorationswesen können die Absolventen der Wiesenbauschulen die Wiesenbaumeister-Prüfung, in der die Befähigung zum selbständigen Entwerfen und Ausführen von Meliorationsanlagen nachgewiesen werden soll, ablegen. Die Prüfung findet am Sitz der Schule unter Vorsitz eines höheren staatlichen Kulturbaubeamten statt. Das Wiesenbaumeister-Zeugnis eröffnet die Möglichkeit zum Eintritt in die staatliche Laufbahn eines mittleren Kulturbaubeamten (diätarischer Meliorationsbauwart, planmäßiger Meliorationsbausekretär und nach Ablegung einer weiteren Prüfung Regierungsbausekretär).

Die seit Jahren im Gange befindlichen und einer gewissen Berechtigung nicht entbehrenden Bestrebungen nach einer Reform der Wiesenbauschulen wollen mit einer Vervollkommnung der fachtechnischen Ausbildung eine Hebung des Standes der staatlich geprüften Meliorationstechniker erreichen. Die Reorganisationswünsche erstrecken sich u. a. namentlich auf folgende Punkte:

1. Einführung einer dem Wesen und den Aufgaben der Anstalten entsprechenden Bezeichnung (Kulturbauschule).

2. Forderung der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Schule für den Eintritt.

3. Forderung einer mindestens $^1/_2$—1jährigen praktischen landwirtschaftlichen Ausbildung vor Eintritt.

4. Vereinheitlichung des Lehrplans, dergestalt, daß während 4 Unterrichtsjahren in allen Fächern eine bestimmte Mindeststundenzahl verlangt wird und während der Sommermonate eine praktische Unterweisung in einem gewissen Mindestumfang erfolgt.

5. Einheitliche Prüfungsvorschriften sowohl für die Abgangs- wie für die Wiesenbau-(Kulturbau-)Meisterprüfung.

2. Spezialfachschulen,
die eine Volksschulbildung voraussetzen.

a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen (Fachschulen für Gärtner, Winzer).

Die Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau wollen junge Leute (Gärtner, Obstzüchter, Landwirte, Winzer) im Mindestalter von 14 Jahren (nach Entlassung aus der Volksschule) in allen die genannten Gebiete berührenden Fragen praktisch und theoretisch unterrichten. Soweit sie die Unterweisung im Gartenbau in den Vordergrund stellen, vermitteln sie angehenden Gärtnern (Lehrlingen oder Gehilfen) diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren sie zur erfolgreichen Ausübung des Berufs, sei es als Unternehmer oder Angestellter, bedürfen. Ebenso bezwecken Obst- und Weinbauschulen neben der Unterweisung angehender Obstzüchter und Winzer die Ausbildung von Weinbergsverwaltern.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei und ihren je nach Wirtschafts- und Kulturverhältnissen wechselnden Bedürfnissen sind Organisation und Lehrplan dieser Fachschulen recht verschieden. Es gibt Schulen, die den theoretischen Unterricht bevorzugen und demgemäß nur junge Leute mit abgeschlossener Lehrlingsausbildung aufnehmen, andere Anstalten erteilen überwiegend praktische Unterweisungen und beabsichtigen gleichzeitig die praktische Lehrzeit ganz oder zum Teil zu ersetzen. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es die mannigfachsten Übergänge. Demgemäß ist auch die Dauer der Lehrgänge recht verschieden. Neben Anstalten mit dreijährigem Kursus gibt es andere, die sich mit einem Jahr begnügen. In neuerer Zeit hat man auch mit gutem Erfolg den Versuch gemacht, nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen jungen Gärtnern, Obstzüchtern oder Winzern während zweier aufeinanderfolgender Winterkurse die notwendigen theoretischen Fachkenntnisse zu vermitteln (Gärtner-, Winzer- pp. Winterschulen).

Soweit die Anstalten ihren Unterricht über das ganze Jahr erstrecken, sind sie in der Regel mit Internaten verbunden, da die Art der Unterweisungen, die sich zum Teil in den praktischen Betrieben abspielen, die ständige Anwesenheit der Schüler (ebenso wie bei den Ackerbauschulen) erfordert.

Die Lehrfächer entsprechen, soweit es sich um die theoretische Ausbildung handelt, im wesentlichen denen der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe, daß im Fachunterricht an Stelle der landwirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände gartenbauliche, obst- und gemüsebauliche oder weinbauliche treten.

Neben Anstalten für männliche Berufsangehörige gibt es solche für beide Geschlechter und in geringer Zahl auch Gärtnerinnenschulen; letztere setzen in der Regel die Reife einer neunklassigen höheren Mädchenschule voraus. Ein Teil dieser Gärtnerinnenschulen strebt die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleingartenbau an.

Lehranstalten für Garten-, Gemüse-, Obst- oder Weinbau befinden sich u. a. an folgenden Orten: in Preußen:

Tapiau (Ostpreußen) — Gärtnerlehranstalt mit 3jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 2jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,
Oranienburg (Brandenburg) — Gärtnerlehranstalt mit 2jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 1jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,
Freyburg a. U. (Sachsen) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Proskau (Oberschlesien) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Ahlen (Hannover) — 3jährige praktisch-theoretische Ausbildung (nur für Israeliten),
Geisenheim a. Rh. — Garten-, Obst- und Weinbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Trier — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Kreuznach — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Ahrweiler — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
York — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,
Werder — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,
Geisenheim — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,
Berncastel — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,
Kalbe — Gemüsebauschulen mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Lübbenau — Gemüsebauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
Straelen — Gemüsebauschule mit 2jährigem praktisch-theoretischen Kursus,

Wittenberg b. Tharnau (Ostpreußen)	Gärtnerinnenschulen.
Kitzeberg b. Kiel (Schleswig-Holstein)	
Godesberg am Rhein	
Haus Gandersheim b. Kaiserswerth	
Kaiserswerth (Diakonissenanstalt)	

Aus den übrigen Gliedstaaten sind namentlich folgende Anstalten zu erwähnen:

Bayern — Weihenstephan (Obst- und Gartenbau), Neustadt a. Haardt (Weinbau), Veitshöchstheim i. Franken (Weinbau), Schlachters a. Bodensee (Wein- und Obstbau),
Württemberg — Hohenheim (Gartenbau), Weinsberg (Weinbau),

Hessen — Friedberg (Obstbau und Landwirtschaft), Oppenheim (Weinbau),
Sachsen — Laubegast b. Dresden (Gartenbau), Bautzen (Obst- und Gartenbau), Auerbach i. Vogtland (Gartenbau).

Die Fachschulen für Gartenbau können trotz ihrer erfreulichen Vermehrung während der letzten Jahrzehnte naturgemäß nur einem verhältnismäßig kleinen Teile der angehenden Berufsangehörigen Gelegenheit bieten, sich eine theoretische Fachausbildung zu verschaffen. Sie finden deshalb die dringend notwendige Ergänzung in den gärtnerischen Fortbildungsschulen, die in der Regel einen 3jährigen Kursus von je etwa 240 Unterrichtsstunden umfassen. Diese Fortbildungsschulen befinden sich in Preußen neuerdings in fast allen größeren Städten mit zahlreicheren gärtnerischen Betrieben (Gartenbauzentren). Die Schulen sind entweder als selbständige Einrichtungen oder als Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen organisiert; bei der Mehrzahl ist der Pflichtbesuch durch Orts- oder Kreisstatut eingeführt. In Preußen bestanden 1920 rund 80 derartige Schulen mit nahezu 3000 Schülern.

b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht.

Um Spezialkenntnisse auf einzelnen Sondergebieten der landwirtschaftlichen Tierzucht und zweckverwandten Gebieten zu vermitteln, sind Einrichtungen geschaffen, die in Lehrgängen von kürzerer oder längerer Dauer (je nach dem besonderen Zweck der Veranstaltung, den Vorkenntnissen der Teilnehmer usw.) praktische und theoretische Unterweisungen erteilen.

Aus der großen Zahl derartiger Unterrichtsanstalten verdienen besondere Erwähnung:

Auf dem Gebiete der Pferdezucht

die Reit- und Fahrschulen, die eine Ausbildung junger Landwirte und von Berufskutschern in der Behandlung von Pferd, Wagen und Geschirr sowie im Reiten und Fahren bezwecken.

Diese Anstalten haben nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht eine besondere Bedeutung erlangt und sind für Gebiete mit größerer Pferdezucht zu einem Bedürfnis geworden.

Zurzeit bestehen solche Reit- und Fahrschulen in Preußen u. a. in Elmshorn (Holstein), in Neustadt a. Dosse (in Verbindung mit dem staatlichen Friedrich-Wilhelm-Gestüt), Insterburg, Marienburg, Münster (Westfalen), Stade, Soltau (Hannover), Kolberg (Pommern); weitere Anstalten, die teils Unternehmungen von Vereinen, Gesellschaften oder der Landwirtschaftskammern sind, sind in Bildung begriffen.

Auf dem Gebiete der Rindviehzucht

die Viehwärter- und Melkerschulen (Schweizerschulen) u. a. in Kellen bei Cleve (Rheinland),

die Lehrgänge zur Ausbildung von Milchkontrollassistenten mit der Aufgabe, junge Leute heranzubilden, die in den Herden der zu Milchkontrollvereinen zusammengeschlossenen Landwirte in regelmäßigem Turnus den Futterverbrauch und die

Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe ermitteln; eine Maßnahme, die hervorragend gegeeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Rindviehbestände zu erhöhen.

Derartige Lehrgänge sind von allen preußischen Landwirtschaftskammern, in der Regel am Sitz einer landwirtschaftlichen Schule, eingerichtet worden.

Auf dem Gebiete der Schweinezucht

die Lehranstalt und Versuchswirtschaft für Schweinehaltung, Fütterung und Zucht zu Ruhlsdorf, Kreis Teltow (Brandenburg), die sich namentlich auch der Ausbildung von Stallpersonal (Schweinemeistern) widmet.

Versuchs- und Lehrwirtschaft für Schweinezucht in Kehrberg (Kr. Greifenhagen (Pommern).

Auf dem Gebiete der Geflügelzucht

die Lehranstalten für Geflügelzucht, die in Verbindung mit mustergültigen Geflügelzuchtanstalten die Ausbildung von Landwirten und Landwirtinnen sowie von Geflügelzuchtgehilfen (innen) bezwecken.

Derartige Anstalten bestehen u. a. in Cröllwitz bei Halle a. S., in Neuß (Rheinprovinz), in Finkenwalde bei Stettin, in Waldgarten bei Königsberg i. Pr., in Rothwasser bei Kohlfurth (Schlesien), in Suchsdorf bei Kiel, in Schönbrunn (Niederbayern).

Auf dem Gebiete der Bienenzucht

die Imkerschulen u. a. in Finkenwalde bei Stettin, in Preetz bei Plön, in Suderburg (Hannover), in Mayen (Rheinprovinz).

Auf dem Gebiete der Fischzucht.

Die Fischereischule an der Landesanstalt für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin hat bisher mehrmonatige Kurse für junge Fischer abgehalten, die allerdings zurzeit ruhen. Dagegen finden an dieser Anstalt in regelmäßigem Turnus Lehrgänge von wechselnder Dauer für Fischereibeamte, Wasserbaubeamte und ältere Berufsfischer statt. Außerdem werden in allen preußischen Provinzen von Zeit zu Zeit Lehrgänge für Fischer durch die staatlichen Oberfischmeister, durch Fischereivereine oder private Unternehmer veranstaltet.

Bayern verfügt über eine Fischerschule am Starnberger See, in der regelmäßig 1—2monatige Unterrichtskurse für jüngere und ältere Fischer abgehalten werden. Unternehmer dieser Anstalt ist der bayrische Landes-Fischerei-Verein.

Für die Ausbildung der Seefischer sorgt der Deutsche Seefischerei-Verein durch die sogenannten Seefischerschulen, die an geeigneten Orten der Küste ihre Kurse abhalten. Im Jahre 1921/22 haben derartige Kurse u. a. in Memel, Osternothafen, Schlutup bei Lübeck, Cuxhaven und Niederwöhren stattgefunden. Der Lehrplan dieser Kurse ist überwiegend nautischen, weniger naturwissenschaftlich-biologischen Inhalts.

c) Molkereischulen.

Die Molkereischulen sollen angehenden wie auch fortgeschrittenen Molkereifachleuten die für ihren Beruf erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse vermitteln. In Sonderheit dienen sie einerseits der Ausbildung des Molkereifachpersonals zu anerkannten (geprüften) Molkereibetriebsleitern, die zur technischen und kaufmännischen Leitung einer Molkerei hinreichend befähigt sind; andererseits wollen sie bereits im Molkereiberuf erfahrenen Personen Gelegenheit zu einer Vertiefung ihrer Fachkenntnisse geben.

Zurzeit bestehen im Deutschen Reiche 12 derartige Anstalten, von denen 9 in Preußen liegen, nämlich: Königsberg i. Pr., Prenzlau, Greifswald, Breslau, Brehna, Kiel, Hameln, Fulda und Cleve. Bayern hat milchwirtschaftliche Unterrichtseinrichtungen in Weihenstephan, Württemberg in Gerabronn und Mecklenburg in Güstrow.

Der doppelten Aufgabe der Lehranstalten entsprechend finden an ihnen im allgemeinen Lehrgänge zweierlei Art statt:

a) halbjährige Lehrgänge; sie umfassen in der Regel 24 Unterrichtsstunden mit dem Ziel, angehenden Molkereifachbeamten eine durch die Abgangs- oder Betriebsleiterprüfung abgeschlossene, vornehmlich theoretische und kaufmännische Ergänzung ihrer Ausbildung zu geben;

b) besondere Lehrgänge von kürzerer Dauer und zwar:
   1. mehrtägige Fortbildungskurse allgemeiner Art für Betriebsleiter,
   2. Lehrgänge für bestimmte Zweige des Molkereibetriebs (Ausbildung in Laboratoriumsuntersuchungen u. a.).

Der Unterricht wird in den halbjährigen Lehrgängen im allgemeinen schulmäßig gestaltet und hat sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen. Daher ist neben möglichster Förderung der Allgemeinbildung stets der engste Anschluß an die Molkereipraxis unter starker Verwendung von Anschauungsmaterial, durch häufige Besichtigungen, praktische Übungen u. a. zu wahren.

Für die kürzeren Lehrgänge bildet das Vortragsverfahren mit anschließender Aussprache die Regel.

Die Zulassung zu den halbjährigen Lehrgängen setzt bei der Mehrzahl der Anstalten neben einer guten Schulbildung (mindestens abgeschlossene Volksschulbildung) eine praktische Lehrzeit von mindestens 2 Jahren, die möglichst durch die Gehilfenprüfung abgeschlossen sein soll, und eine längere Gehilfentätigkeit, insgesamt eine praktische Ausbildung von mindestens 5 Jahren voraus.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Erlangung eines Zeugnisses ist von der Ablegung der Abgangs- bzw. Betriebsleiterprüfung abhängig.

Neben der Förderung der Allgemeinbildung legt der Lehrplan das Hauptgewicht auf die eingehende Behandlung der Milchwirtschaft und der Buch- und Geschäftsführung. Der Unterricht in Chemie und Bakteriologie sowie in den physikalischen und landwirtschaftlichen Hilfsfächern wird nur soweit betrieben, als er für das Verständnis der Vorgänge in der Milchwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Es werden wöchentlich in der Regel mindestens 30 Stunden gegeben, die sich auf folgende Fächer verteilen:

a) Chemie, Physik und Bakteriologie
b) Allgemeine Milchwirtschaft
c) Milchwirtschaftliche Betriebslehre
d) Untersuchung von Milch und Molkereierzeugnissen
e) Molkereitechnische Buchführung
f) Kaufmännische Unterweisung (Geld- und Geschäftsverkehr, Handels- und Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen, Bürgerkunde usw.)
g) Wärme- und Elektrotechnik, Maschinen- und Gerätekunde
h) Tierzucht und Fütterungslehre.

Die Anstalten sind mit Meiereibetrieben verbunden, in denen neuzeitliche Betriebseinrichtungen und Maschinen vorgeführt werden. In Laboratorien bietet sich Gelegenheit, die wichtigsten Methoden der Milchuntersuchung usw. kennen zu lernen.

Die halbjährigen Lehrgänge schließen mit einer für alle Teilnehmer verbindlichen Abgangsprüfung ab. An diese schließt sich bei den meisten Anstalten eine besondere Betriebsleiterprüfung (zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Betriebsleiter). Zu letzterer werden im allgemeinen nur solche Absolventen der Anstalt zugelassen, die eine mindestens 7jährige praktische Tätigkeit im Molkereifach und ein Mindestalter von 21 Jahren nachzuweisen vermögen.

Die Molkereischulen sind grundsätzlich nur zur Ausbildung von männlichem Molkereipersonal bestimmt. Für die Ausbildung von weiblichem Fachpersonal bestehen einige besondere Anstalten mit in der Regel einjährigem überwiegend praktischem Lehrgang; so in Warniken i. Kr. Heiligenbeil und Gr.-Karschau i. Kreise Königsberg (Preußen).

d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe.

Die innige Verbindung der landwirtschaftlich-technischen Gewerbe (Brennerei, Stärkefabrikation, Brauerei, Zuckerfabrikation, Müllerei und Bäckerei) mit der Landwirtschaft, der sie ihre Rohstoffe entnehmen und mit der sie in nicht geringer Zahl in unmittelbarem Zusammenhang stehen, hat es mit sich gebracht, daß die zur Ausbildung von technischem Fachpersonal für Brauerei, Müllerei, Zuckerfabriken usw. geschaffenen Unterrichtseinrichtungen meist von landwirtschaftlicher Seite angeregt und betrieben werden und vielfach mit landwirtschaftlichen Lehranstalten in Verbindung stehen. Es scheint deshalb gerechtfertigt, auch diese Lehreinrichtungen im Rahmen unserer Darstellung unter die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen einzureihen, obwohl ihr Unterrichtsgebiet mit der Landwirtschaft nur mittelbar zu tun hat.

Wir unterscheiden folgende Lehreinrichtungen:

Für Brennerei.

Die bereits praktisch ausgebildeten Brennereigehilfen sollen nach der allgemein als zweckmäßig anerkannten Regel zunächst eine Brennereivorschule (Fortbildungsschule)

während eines 3—4monatigen Kursus besuchen, um später auf der Brennereischule des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland zu Berlin N 65, Seestraße, durch Teilnahme an einem einmonatigen Lehrkursus das Befähigungszeugnis als Brennereiverwalter zu erwerben.

Brennereivorschulen bestanden bisher in Preußen in: Osterode (Ostpr.), Köslin (Pommern), Schweidnitz (Schlesien), Oranienburg (Brandenburg) und Stromberg (Westpr.). Der Berliner Brennereischule entsprechende Lehreinrichtungen befinden sich in Weihenstephan (Bayern) und in Hohenheim (Württemberg).

Für Stärkefabrikation.

Für Kartoffeltrocknerei.

Für Hefefabrikation.

Für Essigfabrikation.

Am Institut für Gärungsgewerbe in Berlin N 65 sind Lehrgänge für Angehörige der vorgenannten Zweige der Kartoffel und Getreide verarbeitenden Industrien eingerichtet, die in Kursen von verschiedener Dauer Gelegenheit geben, sich mit den wichtigsten theoretischen Grundlagen des Faches bekannt zu machen.

Für Brauerei.

Sowohl an der Brauerschule des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei" in Berlin N 65, Seestraße, wie an der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und dem technologischen Institut der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim finden Lehrgänge zur Ausbildung von technischem Brauereipersonal statt.

Außer technischem Personal werden an diesen Anstalten in 6 Hochschul-Studiensemestern auch Brennerei-, Brauerei- usw. Ingenieure wissenschaftlich gründlich ausgebildet.

Für Zuckerfabrikation.

Das Lehrinstitut des Vereins der deutschen Zuckerindustrie zu Berlin N 65 bildet neben Zuckerfabriksingenieuren (6 Semester Hochschulstudium) auch Zuckerfabrikchemiker und Chemikerinnen (Laboranten) in vier- bzw. dreimonatigen Kursen aus.

Der gleichen Aufgabe unterzieht sich die Schule für Zuckerindustrie in Braunschweig.

Für Müllerei und Bäckerei.

An der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin N 65 werden u. a. folgende Fachkurse abgehalten: 1. für Müller- und Bäckereiangestellte, 2. für Fortbildungsschullehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, 3. für Zollbeamte.

e) Hufbeschlaglehrschmieden.

Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 159) bestimmt in Artikel 3 (§ 30a der neuen Fassung der R. G. O.), daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch Landesgesetz von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Darauf haben fast alle

deutschen Bundesstaaten entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen. Das für Preußen geltende Gesetz betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes datiert vom 8. Juni 1884 (G. S. S. 315). Es bestimmt, daß das Prüfungszeugnis erteilt werden kann

a) von Schmiede-Innungen, soweit sie die Berechtigung hierzu von den höheren Verwaltungsbehörden erhalten haben,

b) vom Staate bestellte oder bestätigte Prüfungsausschüsse,

c) von den durch den Staat eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, denen die Befugnis beigelegt wird.

Eine vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und vom Minister für Handel und Gewerbe in Ausführung der gesetzlichen Vorschriften für Preußen unter dem 21. Mai 1904 erlassene Prüfungsordnung für Hufschmiede bestimmt u. a. folgendes:

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind.

Der Prüfungskommission gehört außer dem Lehrschmiedemeister und dem Lehrer für den theoretischen Unterricht (in der Regel ein Tierarzt) ein durch den Regierungspräsidenten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ernannter Sachverständiger aus dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten (in der Regel ein Landwirt) an. Den Vorsitz führt der Departementstierarzt (Regierungs- und Veterinärrat).

Diese Bestimmungen sind grundlegend geworden für die Organisation und den Lehrplan der Hufbeschlagschmieden in Preußen, deren zurzeit etwa 60 vorhanden sind. Die Anstalten sind zum größeren Teil Unternehmungen von Kommunalverbänden (Kreisen und Städten), teils auch von landwirtschaftlichen Vereinen und von Landwirtschaftskammern. Außerdem unterhält der Staat eine Lehrschmiede in Trakehnen und das Reich Militärlehrschmieden, deren es bis zum Ausbruch des Weltkrieges je eine in Berlin, Königsberg i. Pr., Breslau, Hannover und Frankfurt a. M. gab.

Die Lehrkurse der Lehrschmieden dauern 3 Monate; sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlags und zerfallen in einen theoretischen und den praktischen Teil.

Zur Ausbildung zugelassen werden nur Personen, die mindestens 19 Jahre alt sind und sich über die ordnungsmäßige Erlernung des Lehrschmiedehandwerks auszuweisen vermögen (Schmiedegesellen).

Die Erteilung des praktischen Unterrichts, die sich unter Aufsicht des als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht mitwirkenden Kreistierarztes oder eines anderen staatlich approbierten Tierarztes vollzieht, soll nach Möglichkeit nur in die Hände von Schmiedemeistern gelegt werden, die eine besonders gründliche Spezialausbildung erfahren und durch Ablegung einer Prüfung an einer Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern, wie solche in Charlottenburg, Hannover, Cöln bestehen, die Befähigung zum Hufbeschlaglehrmeister erlangt haben.

Die Tätigkeit der Hufbeschlaglehrschmieden fand bis zum Kriege eine sehr wesentliche und für die Verbreitung gründlicher Kenntnisse im Hufbeschlag sehr wertvolle Ergänzung durch die Arbeit der Militärlehrschmieden, denen zahlreiche Hufschmiede ihre Sonderausbildung verdanken. Mit der Verkleinerung der Armee ist diese Ausbildungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt worden. Dieser Umstand und die nicht zu leugnende Tatsache, daß das Ergebnis der seitherigen Maßnahmen zur Erzielung und Verallgemeinerung eines sachgemäßen Hufbeschlags hier mehr, dort weniger zu wünschen übrig läßt, haben zu Erwägungen der zuständigen behördlichen Instanzen darüber geführt, wie den bestehenden Mängeln abzuhelfen und das Hufbeschlaglehrwesen zeitgemäß umzugestalten und zu verbessern sei. Demgemäß steht in Preußen eine Neuregelung bevor, durch die eine gründlichere Ausbildung erreicht werden soll. Hierbei wird unter anderem eine stärkere Zentralisation der Ausbildung an besonders ausgestatteten Lehrschmieden (unter Fortfall kleinerer und in ihrer Tätigkeit schwerer kontrollierbarer Ausbildungsstellen) und eine verstärkte Beteiligung der Landwirtschaftskammern bei dem Betriebe der Lehrschmieden und der Durchführung der einheitlicher zu gestaltenden Prüfungen in Betracht gezogen.

f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen.

Unter dieser Bezeichnung bestehen eine Reihe von Anstalten, die sich die Aufgabe stellen, landwirtschaftliche Rechnungsführer, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen und dergl. in größeren landwirtschaftlichen Betrieben benötigtes Personal auszubilden. Ein großer Teil dieser Schulen befindet sich in den Händen privater Unternehmer. Hierbei haben sich nicht selten die bekannten Mißstände (Stellenvermittlungsschwindel, Anlockung ungeeigneter Elemente, unsachgemäße Ausbildung, Ausbeutung durch übertrieben hohe Honorare und dergl. mehr) herausgestellt, die Anlaß zu Eingriffen von Schulaufsichts wegen gaben. Da aber unstreitig ein Bedürfnis nach einwandfreien Ausbildungsgelegenheiten für das in Rede stehende Gebiet vorhanden ist, haben sich neuerdings auch einzelne Landwirtschaftskammern in Preußen der Einrichtung solcher Lehranstalten gewidmet. So unterhält die Landwirtschaftskammer für Brandenburg und Berlin zu Königsberg (NM.) eine Bürobeamtenschule, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen eine Rechnungsführerschule zu Halle a. S. Der Kursus dauert ein Jahr; die Zulassung setzt landwirtschaftliche Vorbildung voraus; der Lehrplan umfaßt neben Buchführungstechnik, Gesetzes- und Verwaltungskunde insbesondere Steuerwesen und Gutsvorstehergeschäfte. Am Schlusse des Lehrgangs findet eine Prüfung statt.

Mit der zunehmenden Bedeutung einer geordneten Buchführung im landwirtschaftlichen Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe wächst auch das Bedürfnis nach gründlich ausgebildeten Rechnungsführern; man wird daher damit rechnen können, daß die Zahl der Rechnungsführerschulen in nächster Zeit beträchtlich zunimmt. Zweckmäßig werden sie an die Buchstellen der Landwirtschaftskammern angegliedert.

Ein den Rechnungsführerschulen verwandtes Lehrziel verfolgt die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule des Reichsverbandes landwirt-

schaftlicher Genossenschaften zu Berlin, Bernburger Straße 21, die Geschäftsführer, Rechner und Revisionsbeamte für landwirtschaftliche Genossenschaften in einem Lehrgang von früher 6, jetzt infolge der Teuerung leider nur noch 3 Monaten Dauer ausbildet.

g) Forstlehrlingsschulen, Waldbauschulen.

Die Forstlehrlingsschulen sollen die Anwärter für die staatliche Förster-Laufbahn im zweiten Lehrjahre durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse auf ihren späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den forstlichen Betrieb und für die waidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

In Preußen bestehen 3 derartige Anstalten in Steinbusch (Bez. Frankfurt a. O.), in Hachenburg (Westerwald) und in Spangenberg (Bez. Cassel). Wegen Überfüllung des Berufs findet einstweilen eine Aufnahme neuer Schüler nicht statt.

Alle 3 Schulen, die je etwa 50 Schüler aufnehmen können, sind mit Internaten verbunden. Der Unterricht wird im allgemeinen in 2 Parallelklassen erteilt. Außer praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und der Jagd, in der Obstbau-, Fisch- und Bienenzucht, der Landwirtschaft und dem Gartenbau findet ein systematisch-theoretischer Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen sowie im Deutsch, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich auch die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen sowie der Unterricht im Hornblasen und Gesang. Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa 5—6 Wochen hindurch beschäftigt. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

Außer den staatlichen Forstlehrlingsschulen bestehen in Preußen (u. a. in Neuhaldensleben [Prov. Sachsen]) als Unternehmen der beteiligten Interessenkreise noch einige gleichartige Anstalten, die eine entsprechende Ausbildung von mittlerem Forstpersonal für den Dienst der Kommunalverwaltungen, größerer Waldbesitzer usw. bezwecken.

Ähnliche Ziele verfolgt die Waldbauschule zu Kelheim (Niederbayern).

III. Literatur:

Näheren Aufschluß über Entwicklung, Organisation und Ziele des landwirtschaftlichen Fachschulvereins vermögen u. a. folgende Schriften zu geben:

Oldenburg: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die Jahre 1909, 1910 und 1911. Mit zwei Karten. Auf Grund amtlicher Unterlagen und Berichte im Auftrage des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet. Berlin, bei Parey, 1913.

Hansen: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. 2. Auflage. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg: Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin, bei Parey, 1920.

Berkner: Neue Wege der deutschen Landwirtschaft. Berlin, bei Parey, 1920.
Oldenburg: Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., 1914.
Statistische Nachweisungen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen. Berlin, bei Parey. Letzter Jahrgang 1920 erschienen 1922.
Mentzel und v. Lengerke: Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Herausgegeben von Dr. G. Oldenburg und Dr. h. c. F. Aereboe. Berlin, bei Parey.

Die berufliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Von W. Franziskef, Berlin

I. Allgemeines.

1. Bedeutung der Aufgabe.

Die Versorgung der Kriegsopfer ist eine nationale Ehrenpflicht und eine sozialpolitische Notwendigkeit. Die Zahl der Kriegsbeschädigten wird insgesamt auf rund 1,35 Millionen, die der Hinterbliebenen einschließlich der Waisen und Kriegseltern auf rund 2 Millionen geschätzt. Bei Berücksichtigung der Frauen und Kinder der Kriegsbeschädigten kann man mit einem Personenkreis von etwa 6 Millionen Köpfen oder 10% der Bevölkerung Deutschlands rechnen. Die jährlichen Aufwendungen zur Versorgung dieser Kriegsopfer überschreiten den Betrag von 6 Milliarden.[1])

Wenigstens für ein Menschenalter wird die Versorgung der Kriegsopfer eine der wichtigsten sozialen Aufgaben darstellen. Reich, Staat und Gemeinden sind bei der Durchführung der Aufgaben gleichermaßen beteiligt. Dies gilt ebenso für die verwaltungstechnischen Aufgaben an sich wie für die Aufbringung der Geldmittel.

2. Gliederung des Arbeitsgebietes.

Hinsichtlich der praktischen Erfüllung der Aufgabe sind zunächst zwei sich eng ergänzende Gebiete zu unterscheiden:

a) die reichsgesetzlichen Hilfsmaßnahmen nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920;

b) die Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Eine scharfe Trennung in sachlicher Hinsicht bedeutet diese Gliederung nicht; vielmehr ist sie durch die geschichtliche Entwicklung bedingt. Der Kern des Reichsversorgungsgesetzes ist die Rentenversorgung, die Hauptaufgabe der sozialen Fürsorge dagegen die Hebung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Beide Gebiete berühren sich aber in der Heilfürsorge.

In verwaltungstechnischer Hinsicht besteht eine scharfe Trennung. Die Organe zur Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes sind Reichsbehörden. (Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter unter der Leitung des Reichsarbeitsministeriums.)

Die soziale Fürsorge dagegen wird als Aufgabe des Reiches auftragsweise von den Selbstverwaltungskörperschaften unter Mitwirkung der Einzelstaaten durchgeführt (örtliche Fürsorgestellen bei den Gemeinden und Hauptfürsorgestellen bei den Provinzen bzw. kleineren Einzelstaaten. Auch hier liegt die oberste Leitung in Händen des Reichsarbeitsministeriums).

Den örtlichen Fürsorgestellen und den Hauptfürsorgestellen stehen Beiräte zur Seite, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden berufen werden und sich aus Vertretern

---

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf das Rechnungsjahr 1920.

der Kriegsbeschädigten-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie sozial erfahrenen Persönlichkeiten zusammensetzen. Diesen Beiräten sind bestimmte Befugnisse in der Verwaltung und Verwendung der Mittel, sowie in der Durchführung der Fürsorge überhaupt übertragen. Auch entscheiden sie bei Beschwerden in Einzelfällen.

3. Umfang und Kosten der Verwaltung.

Den 25 Hauptversorgungsämtern im Reiche sind 308 Versorgungsämter unterstellt (frühere Versorgungsabteilungen der Generalkommandos und Bezirkskommandos). An örtlichen Fürsorgestellen bestehen allein in der Rheinprovinz 115 (im Anschluß an Kreis- und Stadtverwaltungen). Die Zahl der Beamten und Angestellten, die im ganzen Reich auf beiden Arbeitsgebieten tätig sind, kann auf rund 40000, die Höhe der allgemeinen Verwaltungskosten auf mindestens 700 bis 800 Millionen jährlich geschätzt werden.[1])

II. Die berufliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten.

1. Der Rechtsanspruch auf berufliche Ausbildung.

Durch die §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 ist — zum ersten Male in der sozialen Gesetzgebung — den Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf soziale Fürsorge eingeräumt. Die Fürsorgestellen haben hiernach insbesondere die Verpflichtung, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufes, bei der Berufsausbildung und der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen, sowie ihnen behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder den Verlust des Ernährers möglichst zu lindern.

Bei den Beschädigten ist die völlige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch die Heilbehandlung allein in vielen Fällen nicht möglich. Die wichtigste Aufgabe der Beschädigtenfürsorge ist es aber, den verbliebenen Rest von Arbeitsfähigkeit so auszugestalten und zu fördern, daß er dem Beschädigten einen ausreichenden Erwerb ermöglicht. Aus diesem Grunde gibt das Gesetz dem Beschädigten ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung und Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Ausbildung entscheidet die örtliche Fürsorgestelle, meist im Einvernehmen mit besonderen Berufsberatungsausschüssen, die sich aus sachkundigen Mitgliedern des Beirates und Sachverständigen der verschiedenen Betriebs- und Berufszweige zusammensetzen. Die Dauer der Ausbildung beträgt im allgemeinen höchstens 1 Jahr, kann aber in geeigneten Fällen darüber hinaus ausgedehnt werden. Der Anspruch auf berufliche Ausbildung kann nicht wie andere Ansprüche des Reichsversorgungsgesetzes in Spruchverfahren vor den Militärversorgungsgerichten geltend gemacht werden; vielmehr ist die Entscheidung in Beschwerdefällen dem Beirat der Hauptfürsorgestelle übertragen.

---

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf das Rechnungsjahr 1920.

2. Die Ausbildung der Beschädigten während des Krieges.

Der Schwerpunkt der beruflichen Ausbildung der Kriegsbeschädigten lag von Anfang an bei den Fach- und Berufsschulen. Bereits im Jahre 1915 befanden sich unter den von der Hauptfürsorgestelle der Rheinprovinz bekanntgegebenen 52 Ausbildungsgelegenheiten 47 Fach- und Berufsschulen, die für die verschiedensten Berufszweige praktische und theoretische Fortbildungseinrichtungen aller Art geschaffen hatten, meist noch ehe sich die eigentlichen Ortsausschüsse für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gebildet hatten. Der Grund hierfür lag darin, daß an diesen Schulen vielfach Werkstatteinrichtungen oder maschinelle Anlagen vorhanden waren, und nicht zuletzt auch ihr Lehrkörper eine reiche Fülle von Sachkenntnis und persönlicher Berufserfahrung auf den verschiedensten Arbeitsgebieten mit regstem Eifer für die so wichtige soziale Aufgabe vereinigte. Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausbildung sei auf die eingehenden Veröffentlichungen der verschiedenen Schulen hingewiesen, von denen einige in dem unten folgenden Literaturverzeichnis aufgeführt sind.

Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Dauererfolges dieser Kriegsausbildung sind jedoch folgende Erwägungen. Zunächst standen die Einrichtungen, die am Anfang des Krieges an den Fach- und Berufsschulen für diesen Zweck geschaffen wurden, nicht nur den Beschädigten offen, die auf Grund der Folgen ihrer Verwundung unbedingt einer Ausbildung zum Zwecke der beruflichen Versorgung bedurften, sondern auch allen denjenigen, die aus heilpädagogischen Gründen während der Lazarettzeit zweckmäßig beschäftigt werden sollten. Eine weitere Ausdehnung des Personenkreises ergab sich später durch die Heranziehung von garnisondienst- und arbeitsverwendungsfähigen Soldaten zwecks Ausbildung für die Rüstungsindustrie. Aus diesen Gründen war auf vielen Gebieten, die besonders für die Schwerbeschädigten wichtige berufliche Einzelausbildung verhältnismäßig in den Hintergrund gerückt, während der Gedanke der Beschäftigung der Verwundeten an sich und später auch der Zweck der Ausbildung für die Kriegsbedürfnisse in ihren Einflüssen überwogen (Verwundeten-, Lazarett- und Industrieschulen).

Ferner lag es in der damaligen Auffassung der Verhältnisse begründet, daß „die Grenzen des Erreichbaren" ebensowenig „im ärztlichen Teil der Invalidenfürsorge" (Spitzy, Wien) wie auch in der Zielsetzung der berufspraktischen Ausbildung richtig erkannt wurden. Diese Unterschätzung der Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe fand eine scheinbare Rechtfertigung durch die Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes mit seinem großen Bedarf an Arbeitskräften aller Art, der noch durch die Aufstellung des Hindenburgprogramms eine verstärkte Nachfrage nach kurzfristig ausgebildeten Spezialarbeitern für maschinelle Teilarbeiten der Rüstungsindustrie erfuhr. Diese Einflüsse waren so groß, daß z. B. die Zahl der arbeitslosen Kriegsbeschädigten in der Rheinprovinz im Jahre 1917 nur 3,5% sämtlicher als dienstunbrauchbar mit Rente entlassenen Kriegsbeschädigten betrug.

Immerhin ist es nicht ohne Bedeutung, wenn nach einer statistischen Aufstellung aus dem Jahre 1917, also vor der verschärften Durchführung des Hindenburgprogramms,

unter 3690 schwierigen Einzelfällen, die unter Mitwirkung der Hauptfürsorgestelle der Rheinprovinz beruflich versorgt wurden, 1819, also 50% von Beschädigten enthalten waren, die vorher für die jeweilige Berufstätigkeit besonders ausgebildet worden waren. Welchen Umfang die Fortbildungsarbeit der Fach- und Berufsschulen jedoch in ihrer Gesamtheit angenommen hat, geht daraus hervor, daß der größere Teil sämtlicher versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten in irgend einer Form während und nach der Lazarettzeit an Ausbildungsmöglichkeiten der Fach- und Berufsschulen teilgenommen haben. In weitaus überwiegendem Maße gilt dies aber von den 600000 Schwerbeschädigten, die sich hierunter befinden.

Trotz der für eine dauernde berufliche Versorgung der Kriegsbeschädigten nachteiligen Einflüsse wäre es beim Übergang in die Friedenswirtschaft möglich gewesen, eine verhältnismäßig günstige Unterbringung der meisten Beschädigten in entsprechenden Arbeitsstellen durchzuführen, wenn nicht der unglückliche Ausgang des Weltkrieges in verhängnisvoller Weise auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, und die Revolutionswirren in ähnlichem Sinne auf die seelische Verfassung der Beschädigten selbst eingewirkt hätten. Die Folge der damaligen Ereignisse war, daß die Kriegsbeschädigten, die sich noch in der Ausbildung befanden, dieselbe meist aufgaben und in ihre Heimat zurückkehrten; andere, die bereits in einer Arbeitsstelle untergebracht waren, verloren diese, da die erzwungene beschleunigte Demobilmachung eine vollständige Umwälzung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Folge hatte. Hierbei wurden vorzüglich solche Beschädigte getroffen, die in militärischen Betrieben oder solchen der Rüstungsindustrie beschäftigt waren und nur für diese Arbeit eine Sonderausbildung erhalten hatten. In besonders verhängnisvoller Weise machten sich diese Einflüsse in ihrer Gesamtheit geltend bei den Beschädigten der besetzten Gebiete.

Die Reichsregierung war von Anfang an bemüht, soweit als möglich eine Milderung der Schäden herbeizuführen. Bereits am 9. Januar 1919 wurden durch besondere Verordnung Schutzbestimmungen für die Schwerbeschädigten erlassen, die später durch wiederholte Verordnungen erneuert und zuletzt durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 ersetzt wurden.

Von großer Bedeutung war es weiterhin, daß auch die Verwaltungsform der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die bisher an den verschiedenen örtlichen Stellen einen mehr oder weniger vollkommenen Charakter trug, durch die Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (in der am Eingang dieser Ausführungen unter I Ziffer 4 kurz angedeuteten Form) neu geregelt wurde. Durch Artikel 7 der Verfassung wurde zuletzt die Gesetzgebung auf diesem Gebiete als Aufgabe des Reiches erklärt. Ferner mag noch erwähnt werden, daß auch durch das Betriebsrätegesetz die Unterstützung der Kriegsbeschädigten als besondere Aufgabe des Betriebsrates bezeichnet wurde.

3. Die künftige Ausbildung der Beschädigten.

Wenn auch durch die erwähnten Schutzbestimmungen der schwerste Nachteil (Verlust der Arbeitsstelle) für eine große Zahl von Schwerbeschädigten vermieden wurde,

so konnte doch ein in größerem Maße einsetzendes Sinken der Beschädigten in ihrer beruflich-sozialen Schicht insofern nicht vermieden werden, als frühere Facharbeiter sich jetzt meist mit den Stellen ungelernter und — zum kleineren Teil — angelernter Arbeiter begnügen müssen. Im übrigen machte sich diese Erscheinung, verstärkt durch die Nachfrage der Rüstungsindustrie nach angelernten Spezialarbeitern, bereits während des Krieges bemerkbar, wie die Erhebungen der örtlichen Fürsorgestelle zu Lennep, die bis zum August 1918 reichten, gezeigt haben. Hiernach betrug der Hundertsatz der Facharbeiter unter den erwerbstätigen entlassenen Kriegsbeschädigten nur 29. v. H. der Gesamtheit, während er sich bei demselben Personenkreis vor der Einberufung auf 90,8 v. H. belief. Dabei ist zu berücksichtigen, daß hierbei auch Leichtbeschädigte mitgezählt wurden, so daß das Verhältnis bei den Schwerbeschädigten allein sich noch bedeutend ungünstiger stellte. Es kann angenommen werden, daß jetzt nach dem Zurückströmen einer größeren Zahl gelernter Arbeiter eine günstige Wendung in der beruflich-sozialen Lage der Schwerbeschädigten nicht eingetreten ist.

Diese Tatsache ist aber von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der beruflichen Versorgung der Schwerbeschädigten überhaupt, wie sie auch vom Gesichtspunkt der sparsamsten Betriebswirtschaft aus die schärfste Aufmerksamkeit erfordert. Es liegt nicht nur im dringendsten Interesse des Beschäftigten persönlich, sondern es bedeutet auch für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes eine grundsätzliche Forderung, daß möglichst viele Schwerbeschädigte in die Lage gesetzt werden, die ihnen verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweckmäßigsten Weise und möglichst in einer produktiven Arbeitsstelle zu verwerten, anstatt, daß sie, wie es an vielen Stellen der Fall ist, nur in Erfüllung der Gesetzesverpflichtung mit einem Verlegenheitsposten bedacht werden. Die bisherige summarische Einstellung der Schwerbeschädigten ist aber noch für jene der Beschäftigung harrenden Beschädigten von außerordentlichem Schaden, die wohl nur einen Invalidenposten zu bekleiden in der Lage sind, aber für eine Ausbildung auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten weniger in Betracht kommen. Ein großer Teil derjenigen Beschädigten nämlich, die zurzeit ausgesprochene Invalidenposten bekleiden, werden bei entsprechender Ausbildung in hochwertige Stellen übergeführt werden können, während in den so frei werdenden Invalidenposten die bisher Erwerbslosen untergebracht werden.

Die besondere Aufmerksamkeit wird daher zunächst auf diesen Personenkreis der ausbildungsfähigen Schwerbeschädigten in Invalidenstellungen und in Stellen ungelernter Arbeiter gerichtet werden müssen. Eine derartige Ausbildung erscheint auch deshalb von Anfang an besonders erfolgversprechend, weil sie sich in steter lebendiger Fühlungnahme mit dem Betriebe selbst vollziehen kann. Die Willensrichtung des Beschädigten selbst wird aber durch die bestimmte Aussicht auf eine wertvollere Arbeitsstelle weit günstiger beeinflußt, als dies sonst möglich ist. Für den Gedanken der betrieblichen Arbeitsgemeinschaft ist aber gerade diese Sorge um die zweckmäßigste Eingliederung der Schwerbeschädigten deshalb besonders wertvoll, weil hier Betriebsleitung und Betriebsräte im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten der Schwerbeschädigten und den maßgebenden Stellen der öffentlichen Fürsorge, sowie den Fach- und Berufsschulen

als den gegebenen Ausbildungsgelegenheiten an der Erfüllung einer nationalen Ehrenpflicht und eines sozial und wirtschaftlich wertvollen Fürsorgezieles zusammen zu arbeiten berufen sind.

Solange die Ausbildung im Anschluß an eine weitere praktische Tätigkeit im Betriebe selbst erfolgen kann, wird es sich im wesentlichen um theoretischen Unterricht, unter Umständen auch Zeichenunterricht handeln, der den Fach- und Berufsschulen anheim fällt. Besondere Einrichtungen brauchen für die Ausbildung dieses Personenkreises meist nicht getroffen zu werden — vielmehr empfiehlt sich die Eingliederung in bereits bestehende Fachklassen, und zwar solche mit älteren Schülern, nach Möglichkeit mit Erwachsenen. Ein Ausbildungsbedürfnis besteht zunächst noch in beschränktem Umfange für die Elementarfächer Schönschreiben, Rechtschreiben und Rechnen für solche Beschädigte, die für Arbeiten auf dem Lohnbüro, dem Magazin, der Absendung und ähnlichen Abteilungen, sowie bei den verschiedenen Behörden in Frage kommen oder auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes eingestellt worden sind. Von Wichtigkeit ist auch noch in diesem Zusammenhang der Linksschreibunterricht bei Beschädigungen der rechten Hand. Vor übertriebenen Hoffnungen auf Erfolg bei etwaiger Ausbildung zum Stenotypisten oder Korrespondenten muß gewarnt werden; sie kommt nur in ganz vereinzelten Fällen und nur unter der Voraussetzung der besonderen Befähigung und der erforderlichen Allgemeinbildung in Frage. Erfolgversprechend wiederum ist in vielen Fällen die Ausbildung an Arbeitsmaschinen und in manchen Fällen eine Einführung in die Laboratoriumstechnik (chemische und mechanische Prüfverfahren), in die elektrotechnische Hilfsarbeit und ähnliche Arbeiten, die weniger körperliche Kraft und handwirkende Geschicklichkeit, wohl aber ausreichende Auffassungsgabe, bestimmte Charaktereigenschaften und ein gewisses Maß der einfachsten theoretischen Kenntnisse auf physikalischem und chemischem Gebiet verlangen.

Bei einer großen Zahl von Betrieben wird aber diese Umstellung innerhalb des Betriebes selbst sich nicht ohne weiteres vollziehen, so daß es bei der Beurteilung der Frage einer etwaigen Ausbildung notwendig sein wird, auch die Möglichkeit der Unterbringung in einem anderen Betriebe oder einem anderen Gewerbezweige ins Auge zu fassen. Besonders wichtig ist dies für jene Beschädigten, die aus gesundheitlichen Gründen (innerlich Kranke) oder wegen der erhöhten Unfallgefahr (Epileptiker) zu einem Wechsel des Arbeitsplatzes gezwungen sind. Bei diesen muß die Berufsberatung ergänzt werden durch eine arbeitspraktische Eignungsprüfung, die wiederum auch für diejenigen Personen gefordert werden muß, die bis jetzt noch keine Arbeitsstelle gefunden haben. In schultechnischer Beziehung fallen die beiden Gruppen unter denselben Personenkreis. Die theoretische Ausbildung allein wird meist nicht genügen, sondern durch eine praktische Beschäftigung ergänzt werden müssen. Welcher Art diese sein soll, kann nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles entschieden werden, wobei die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der beabsichtigten Ausbildung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Ausbildungsfähigkeit der langfristig Erwerbslosen wird in vielen Fällen gering, dagegen bei den für Umstellung in Betracht Kommenden größer sein und unter Umständen in Einzelfällen auch eine praktische

Begabtenauslese und eine weitere Förderung besonders geeigneter Schwerbeschädigter erlauben. Bei der Entscheidung über die Dauer einer derartigen Einzelausbildung muß jedoch gegenüber der früheren Auffassung immer berücksichtigt werden, daß es sich um erwachsene Menschen handelt mit verminderter Leistungsfähigkeit, die nicht in Schnellkursen zum Ziele geführt werden können, sondern der sorgfältigen Anleitung und Erziehung bedürfen. Infolge der seelischen Verfassung vieler Beschädigter, die zuweilen durch mißglückte Arbeits- und Ausbildungsversuche in ungünstigem Sinne beeinflußt worden ist, wird daher diese Aufgabe zu einem Erziehungsproblem schwierigster Art. An denjenigen Stellen aber, an denen es gelingt, die Aufgabe aus dem Bereich rein theoretischer Erwägungen heraus zur Verwirklichung zu führen, werden sich auch jene feineren Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes, die sich auf die Verpflichtung zur Einstellung geeigneter Beschädigter nach § 1 des Gesetzes und auf die Freihaltung bestimmter Arbeitsplätze beziehen, zum Nutzen der Beschädigten und ohne den sonst unvermeidlichen wirtschaftlichen Nachteil für den Betrieb selbst verwirklichen lassen.

III. Die berufliche Ausbildung der Kriegshinterbliebenen.

Den Hinterbliebenen räumt das Reichsversorgungsgesetz einen Rechtsanspruch auf berufliche Ausbildung nicht ein. Wohl sind die örtlichen Fürsorgestellen nach den Richtlinien des Reichsausschusses der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gehalten, erforderlichenfalls auch auf dem Wege der Ausbildung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Hinterbliebenen sicherzustellen. Besonders gilt dies für die Berufsausbildung der Kriegerwaisen.

Während des Krieges vollzog sich die Ausbildung der Kriegerwitwen meist unter denselben Formen, wie sie auch den Frauen der übrigen Kriegsteilnehmer gewährt wurde. Es kamen in Frage Anleitung zur sparsamen Hauswirtschaft, zur Anfertigung und Ausbesserung von Wäsche und Kleidungsstücken für den eigenen Bedarf wie auch zu Erwerbszwecken, Unterweisung zur Weiterführung eines selbständigen Geschäftes, Vorbereitung für Bürohilfsdienst, Ausbildung als Stenotypistin, Einführung in soziale Aufgabengebiete, Kinder- und Krankenpflege und die sonstigen Fürsorgegebiete der allgemeinen und der Kriegswohlfahrtspflege usw. Besondere Schwierigkeit bereitet bei der beruflichen Versorgung der Kriegerwitwen die Tatsache, daß ein großer Teil durch die Pflege der Kinder an das Haus gebunden ist und eine anderweitige Arbeitsstelle nicht annehmen kann. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den Familien arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter vor. In solchen Fällen wird eine berufliche Ausbildung nur dann wirtschaftlich wertvoll sein, wenn auch für die Zukunft die Beschaffung der Rohstoffe, die Einholung der Aufträge und die Ablieferung der fertiggestellten Arbeiten von einer besonderen Stelle aus besorgt wird. Auch empfiehlt es sich, Arbeitsstuben einzurichten im Anschluß an einzelne Lehrgänge, in denen den Kriegerwitwen Gelegenheit gegeben ist, tage- oder stundenweise zu arbeiten, wobei zweckmäßig die Unterbringung der Kinder in einen Kinderhort in der Nähe der Arbeitsstube oder im Anschluß an diese selbst ins Auge zu fassen ist. Es steht zu erwarten, daß die Berufsschulen

für Mädchen in Bezug auf diese Seite der Versorgung der Kriegshinterbliebenen in Zukunft eine ganz außerordentliche Bedeutung erfahren werden. Der Personenkreis wird zunächst die Witwen in verhältnismäßig jüngerem Lebensalter, später aber auch die heranwachsenden Mädchen umfassen. In ähnlichem Sinne werden auch die Berufsschulen für männliche Personen für die Ausbildung der heranwachsenden Knaben erhöhte Bedeutung erfahren.

Auch in der Beschäftigung der Kriegshinterbliebenen hat sich die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bemerkbar gemacht. Zunächst mußten diejenigen, die während des Krieges in Betrieben der Rüstungsindustrie sowie bei den Verkehrseinrichtungen (Eisenbahn, Straßenbahn usw.) gearbeitet haben, naturgemäß nach Friedensschluß zum größten Teil ihre Arbeit aufgeben. Darüber hinaus aber ist bis in die heutige Zeit eine große Anzahl von Hinterbliebenen in den nach und nach immer umfangreicher gewordenen Geschäftsabteilungen staatlicher und städtischer Behörden mit leichten Büroarbeiten beschäftigt, die jetzt infolge des verschärften Abbaues der Kriegswirtschaft und ihrer Begleiterscheinungen vor der Entlassung stehen. Auf der anderen Seite besteht jedoch noch ein größerer Bedarf an ausgebildeten Stenotypistinnen, so daß auch hier im Anschluß an die weitere Beschäftigung bei diesen Behörden die Frage der Ausbildung in Stenographie und Schreibmaschine näher geprüft werden mag. Im übrigen ist gerade bei den Berufsschulen für die weibliche Jugend eine so große Mannigfaltigkeit an Ausbildungsgelegenheiten vorhanden, daß für eine große Zahl von Hinterbliebenen die zweckmäßigste Form der Ausbildung ohne zu große Schwierigkeit gefunden werden kann.

IV. Schule und Fürsorge.

1. Das Zusammenarbeiten mit den örtlichen Fürsorgestellen.

Die Schule muß zunächst bei allen ihren Maßnahmen stets beachten, daß die Durchführung des einzelnen Fürsorgefalles Sache der örtlichen Fürsorgestelle ist. Alle Anwärter für eine Ausbildung im Rahmen und unter der Vergünstigung der Kriegsfürsorge können daher nur im Einverständnis mit dieser Stelle angenommen werden. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, daß die Leiter und Lehrer der Schule, besonders bei Beratung der Ausbildungsfälle als Sachverständige zur Mitwirkung herangezogen werden. In welcher Form dies geschieht, muß der Vereinbarung zwischen den einzelnen Leitungen überlassen werden. Die Schule wird auch nach Beginn der Ausbildung die örtliche Fürsorgestelle stets auf dem Laufenden halten und besonders dann wieder mit ihr in Verbindung treten, wenn wichtige Umstände in der Durchführung der Ausbildung es erfordern. Ebenso wird die Schule rechtzeitig vor Abschluß der Ausbildung durch Vermittlung der örtlichen Fürsorgestelle wegen der Unterbringung in einer geeigneten Arbeitsstelle das Erforderliche veranlassen. Da die Leiter und Lehrer der Berufsschulen bereits während des Krieges nicht nur zum großen Teil als Mitglieder der Arbeitsausschüsse, sondern auch als Fürsorgebeamte tätig gewesen sind, werden sich in dieser Beziehung an den meisten Stellen keine Schwierigkeiten ergeben.

Von besonderer Bedeutung wird es aber sein, daß über die Verständigung des normalen Geschäftsganges hinaus eine Zusammenarbeit der beiden Stellen besonders bei denjenigen Bestrebungen herbeigeführt wird, die die Schaffung besonderer Einrichtungen (Werkstätten, Arbeitsstuben usw.) betreffen. Diejenigen Personenkreise, die unabhängig von einem Werk- oder Geschäftsbetriebe eine Ausbildung erhalten sollen, bedürfen der Ergänzung der theoretischen Ausbildung durch eine praktische Beschäftigung. Ebenso würde es der Überführung ins Erwerbsleben schaden, wenn nach abgeschlossener Ausbildung eine mehr oder weniger lange Arbeitslosigkeit eintreten würde. Diese, für die Beschädigten in Verbindung mit der Ausbildung zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten haben somit eine dreifache Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Aufgabe der Eignungsprüfung, der Arbeitsgewöhnung und der Beschäftigung für die Übergangszeit. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit derartiger Einrichtungen werden vielfach unter Berufung auf frühere, wenig dankbare Erfahrungen angezweifelt. Dabei wird aber außer acht gelassen, daß das Ausbleiben des erwarteten Erfolges außer in der allgemeinen Entwicklung besonders in dem Mangel an Planmäßigkeit der Bestrebungen für die Versorgung der verschiedenen Personenkreise begründet war. Bisher hat meistens jede einzelne Verwaltungsstelle (Kriegsfürsorge, Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge, freiwillige Organe usw.) für ihren begrenzten Bereich selbständige Einrichtungen zu schaffen versucht. In Wirklichkeit sind aber vom Standpunkte der Ausbildung aus die Mittel und Wege zur Erfüllung der Aufgabe bei allen in Betracht kommenden Personenkreisen die gleichen, weshalb eine einheitliche Organisation — wenigstens soweit die berufliche Versorgung auf dem Wege der Ausbildung in Frage kommt — als selbstverständliche Forderung anzusehen ist.

2. Die Beziehungen zur Erwerbsbeschränkten- und Erwerbslosenfürsorge.

Diese Auffassung über die Einheitlichkeit der Aufgaben der beruflichen Versorgung hat das Schwerbeschädigtengesetz bereits dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es neben den Kriegsbeschädigten auch die Unfallrentner umfaßt. Man wird daher auch bei den Ausbildungseinrichtungen die Unfallbeschädigten mit zu berücksichtigen haben. Darüber hinaus bleibt dieselbe Aufgabe aber auch noch für alle diejenigen bestehen, die infolge [illegible] Änderungen der Wirtschaftslage in ihrem früheren Berufe nicht mehr tätig sein [illegible]en, jedoch nicht über Kenntnisse und Erfahrungen auf denjenigen Arbeitsgebieten v[illegible]ügen, die noch Bedarf an Arbeitskräften haben. Besonders gilt dies auch für die J[illegible]endlichen und die anderen ausbildungsfähigen Personen, deren Ausbildung zum T[illegible] von den betreffenden Gewerbezweigen aus Mangel an wirtschaftlicher Kraft oder a[illegible] anderen Gründen nicht übernommen werden kann.

[illegible]on hervorragender Bedeutung ist aber die ganze Frage für die Überführung ausrei[illegible]ender Arbeitskräfte aus den Städten in die Landwirtschaft, wobei zu beachten ist, daß gerade für eine große Zahl von Schwerbeschädigten eine ländliche Beschäftigung vom gesundheitlichen Standpunkte aus die einzige Möglichkeit der beruflichen Versorgung darstellt. Hierzu kommt noch, daß eine Reihe von Beschädigten, die auf Grund der Bestimmungen über die Kapitalabfindung der Rente eine Ansiedlung erstreben,

vorher Gelegenheit zur Prüfung und Gewöhnung an ländliche Arbeit nebst entsprechender theoretischer Ausbildung nötig haben. Da der größere Teil der Schwerbeschädigten für Lohnarbeit in der freien Landwirtschaft überhaupt nicht in Frage kommt, diese selbst aber auch die Anleitung und Gewöhnung der arbeitsfähigen Erwerbslosen nicht übernehmen kann, da ferner auch an sich erhebliche Hemmungen im Hinblick auf Wohnungs- und Familienverhältnisse vorliegen, die eine unmittelbare Überführung auf das Land nicht erlauben, so ergibt sich vom einheitlichen Gesichtspunkte der Fürsorge für alle diese Personenkreise die Notwendigkeit, in größerem Maße als bisher landwirtschaftliche Lehr- und Beschäftigungsgüter in der Nähe der Städte einzurichten. Zu dem sozialen Ziel der Beschäftigung Erwerbsloser und ihrer Überführung in die Landwirtschaft, sowie der Arbeitsgewöhnung der Beschädigten, der Vorbereitung zu einer etwaigen Siedlung, der besonders wichtigen Aufgabe der Beschäftigung und Heranbildung erwerbsloser Jugendlicher tritt dann noch als nicht zu unterschätzender Vorteil das wirtschaftliche Ziel der intensiven Bearbeitung brachliegender oder nicht voll ausgenutzter Bodenflächen im Umkreis um die Städte.

Bei diesen Einrichtungen wird man von Anfang an ebensowenig wie bei de entsprechenden Werkstätten mit der Durchführung und Unterhaltung aus eigenen Mitteln rechnen können. Vielmehr werden sie zunächst als Zuschußbetriebe anzusehen sein. Ihre Wirtschaftlichkeit wird aber um so günstiger werden, je größer der Personenkreis ist, für den sie nutzbar gemacht wird. Derartige Einrichtungen, wie bisher, getrennt für die einzelnen Personenkreise zu schaffen, erscheint von vornherein aussichtslos, da z. B. die Aufrechterhaltung eines derartigen Betriebes mit nur Schwerkriegsbeschädigten als Arbeitskräfte undurchführbar ist. Erst der Ausgleich mit gesunden Arbeitskräften und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Arbeitsteilung schaffen die notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen sparsamen Betrieb.

Wenn dann noch zu diesen von allen zuständigen Stellen gemeinsam zu schaffenden Einrichtungen zusammenfassende Bestrebungen für eine gesunde gemeinnützige Organisation der Heimarbeit treten, wird sich den Fach- und Berufsschulen ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnen, auf dem sie im Einvernehmen mit den maßgebenden Fürsorgestellen für die wirtschaftliche Kräftigung einer großen Anzahl der bedürftigsten Volksgenossen durch Ausbildung, Unterricht und Erziehung segensreiche Arbeit zu leisten berufen sein werden. Ein großer Teil der Mittel aber, die jetzt zu unzureichender Geldversorgung der Bedürftigen aufgewandt werden müssen, werden alsdann in einer sozial und wirtschaftlich erfolgreicheren Form angewandt werden als bisher.

Literaturverzeichnis.

1. „Organisation der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach dem Stande vom 1. Dezember 1920", Heft 9 der Sonderschriften des Reichsausschusses. Berlin 1921. E. S. Mittler & Sohn.

2. „Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 mit Ausführungsverordnungen und mit Ausführungsbestimmungen", herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium. Berlin 1920. E. S. Mittler & Sohn.

3. Weigert-Berlin, Ministerialrat Dr. Oskar. „Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 mit den Ausführungsverordnungen." Berlin W. 62, Vossische Buchhandlung, Nettelbeckstraße 21. (2. Auflage im Erscheinen begriffen.)

4. Wölz, Oberregierungsrat Dr. „Die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. Leitfaden für die ausführenden Behörden der sozialen Fürsorge." Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" Nr. 8, 9/10, 12, 1921. Berlin W. 62, Vossische Buchhandlung.

5. Ziegler, Dr. med. et. phil. H. Fr. „Die Leistungen kriegsverletzter Industriearbeiter und Vorschläge zur Kriegsbeschädigtenfürsorge." Düsseldorf 1919. A. Bagel.

6. Gotter-Herold. „Die Düsseldorfer Verwundetenschule." Düsseldorf 1916. A. Bagel.

7. Franziskel, Wilhelm. „Zur Organisation der örtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter besonderer Berücksichtigung der Großstädte." Nr. 12 (1920) der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge". Berlin W. 62, Vossische Buchhandlung.

Die berufliche Ausbildung der Soldaten des Reichsheeres

Von de Grahl, Berlin.

Durch das Friedensdiktat von Versailles sind die Grundlagen für den Aufbau und die Zusammensetzung der deutschen Wehrmacht vollständig geändert worden. An Stelle des alten Heeres und der allgemeinen Wehrpflicht muß sich der Staat damit begnügen, jährlich eine kleine Zahl von Freiwilligen für sein neues Heer anzuwerben, dessen Bestand so gering ist, daß er kaum an denjenigen der aktiven Unteroffiziere des alten Heeres heranreicht. Um die Ausbildung größerer Reserven zu verhindern, sind die Angehörigen der Wehrmacht gezwungen, 12 Jahre zu dienen und dürfen, falls sie ausnahmsweise früher ausscheiden, nur bis zu 5% anderweitig ersetzt werden.

Es ist klar, daß nicht jeder ernsthafte junge Mann 12 Jahre seines besten Lebensalters als Soldat dem Staate widmen und danach in einen bürgerlichen Beruf übertreten wird, wenn ihm nicht Gewähr dafür geboten wird, daß er auch nach seinem Ausscheiden ein gutes Unterkommen in einer sicheren Lebensstellung findet. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die berechtigten Belange der Soldaten durch ein besonderes Wehrmachtversorgungsgesetz zu schützen, durch welches ihnen u. a. während der Dienstzeit Gelegenheit zu einer beruflichen Ausbildung gegeben wird. In einer derartigen ausgiebigen Fürsorge, die sich auch auf eine allgemeine geistige Förderung und eine wirtschaftliche Hilfe erstreckt, liegt andererseits die Gewähr für die Gesundung und Erstarkung des Heeres und für einen guten Nachwuchs in den kommenden Jahren.

Während bei den Kapitulanten des alten Heeres der Beamtenberuf als einziger zukünftiger bürgerlicher Beruf in Frage kam, werden die Soldaten des jetzigen Heeres auch auf andere Berufe vorbereitet. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Zahl der Zivilbeamtenstellen erheblich verringert hat und der Ausscheidende lange warten muß, ehe er in eine solche Stelle einberufen wird, versucht man, den Wehrmachtsangehörigen von seinem Hauptbestreben, Beamter zu werden, abzuziehen und ihn für einen solchen freien Beruf zu erwärmen, für den er sich besonders eignet.

Die Vorbereitung für die einzelnen Berufe wird durch Fachschulen übermittelt, welche in die 3 Unterrichtszweige

1. Gewerbe und Technik,
2. Verwaltung und Wirtschaft und
3. Landwirtschaft

gegliedert sind.

1. Die Fachschulen für Technik und Gewerbe.

Der gewerblich-technische Unterricht beschränkt sich zunächst im großen und ganzen auf die technischen Truppen und Teile der Artillerie und bietet in seinen verschiedenen Zweigen Gelegenheit zur Vorbereitung auf solche Berufe, die der militärischen Ausbildung verwandt sind. Bei den genannten Truppen sind daher „Fachschulen für Gewerbe und Technik" eingerichtet, die dieselben Unterrichtsziele verfolgen wie die bürger-

lichen Schulen gleichen Namens. Die Lehrpläne der Heeresschule sind insofern anders gestaltet, als sie die im militärischen Dienst erworbenen Kenntnisse als Grundlagen für die weitere gewerbliche Ausbildung benutzen und in erster Linie die für alle Soldaten erreichbaren Ziele wie die Gesellenprüfung verfolgen. Wer über dieses Ziel hinaus hinreichend geeignet erscheint, wird durch entsprechenden Zusatzunterricht zum Techniker, bzw. Beamten herangebildet. Bei den Pionier-Bataillonen werden demzufolge Techniker im Eisenbahnbau, Brückenbau, Wasserbau, Feldmessen pp. ausgebildet, bei den Kraftfahr-Abteilungen solche, die später als Kraftfahrer, Maschinentechniker oder Elektromechaniker Verwendung finden, bei den Nachrichten-Abteilungen Elektromechaniker und Elektroinstallateure und bei der Artillerie ebenfalls Elektromechaniker und Vermessungstechniker.

Jede Fachschule hat eine Unterstufe (Werkschule), eine Mittelstufe und eine Oberstufe. Der Unterricht beginnt im dritten, bei den Pionieren schon im zweiten Dienstjahr mit der praktischen Ausbildung der Leute in den betreffenden Truppenwerkstätten und mit der Werkschule. Die methodische Stoffbehandlung lehnt sich an die vom „Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen" herausgegebenen Grundsätze an. Jeder anzufertigende Gegenstand muß für militärische Zwecke verwendbar sein und wird nach vorhergehender Besprechung der beabsichtigten Bearbeitung, der hierfür zur Verfügung stehenden Handwerkszeuge und Arbeitsmethoden freihändig in das Skizzenbuch mit allen Maßen mindestens zweiseitig eingezeichnet. Nach dieser Skizze, auf der sich auch die einzelnen Arbeitsvorgänge verzeichnet finden, ist die Arbeit auszuführen.

Der Unterricht wird im Sinne der Konzentration erteilt, so daß in allen Fächern zu gleicher Zeit das gleiche Stoffgebiet behandelt wird. Der in der Werkstatt angefertigte Gegenstand wird im Fachzeichnen in einer Werkzeichnung dargestellt, während sein Rauminhalt und Tagespreis in der Fachkunde berechnet wird. Ein Brief an den Kunden im In- und Auslande mit Angebot in der Auslandswährung und die Behandlung sich daran anschließender Fragen über Verkehrsmittel, Aus- und Einfuhr, Zoll, Steuer und Versicherung ergänzen den Unterricht.

Im einzelnen gestaltet sich der Unterricht wie folgt:

a) Bei den Pionier-Bataillonen:

In der Werkschule laufen 4 Klassen, je eine für Zimmerleute und Maurer, je eine für Schmiede und Schlosser, für Dreher und Tischler und für Elektromechaniker. Die Fachschule vom vierten bis sechsten Dienstjahr ist gleichzeitig eine Vorbereitungsschule für die anschließende Tief- bzw. Maschinenbauschule. Sie vermittelt die grundlegenden Fächer für die folgenden Stufen in dem Umfange, daß der Mann am Schluß des sechsten Dienstjahres zu einem denkenden technischen Soldaten erzogen ist. Danach entscheidet er sich über seinen künftigen Beruf, ob er Handwerker, Tiefbau- oder Maschinenbau-Techniker werden will. Die Lehrpläne für das siebente bis zwölfte Dienstjahr folgen denjenigen der preußischen staatlichen Tiefbau- bzw. Maschinenbauschulen.

b) Bei den Kraftfahr-Abteilungen:

Auch hier dient die Werkschule in erster Linie der handwerklichen Ausbildung der Kraftfahrer, danach der Vorbereitung zur Fachschule. Die Vorarbeiten wie Feilen, Messen, Hämmern usw. werden nicht ohne Unterbrechung bis zur Erlangung der erforderlichen Fertigkeit fortgesetzt, sondern sie werden anfänglich kurze Zeit durchgeführt und treten dann zwischen oder in Verbindung mit den nachfolgenden Arbeiten immer wieder auf. Gemeinsam ist die Ausbildung als Kraftwagenmonteur, Schlosser, Dreher und Tischler. Eine Sonderausbildung ist vorgesehen für Maschinenschlosser und Elektromechaniker.

Da der Lehrplan für die Fachschule für Technik und Gewerbe bei den Kraftfahrabteilungen viel Neues bietet, werden nachstehend Teile desselben angeführt, u. a. zunächst das Pensum für die Fachkunde in der Werkschule (drittes bis sechstes Dienstjahr):

Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung aller für Maschinenbau, Feinmechanik und Elektrotechnik zur Verwendung gelangenden Metalle und Metall-Legierungen unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Eisen- und Stahlsorten, sowie des Kupfers und seiner Legierungen. Vorkommen und Verwendung der Nutz- und Edelhölzer, Schleif- und Poliermittel, Glas, Edelsteine, Kautschuk und Guttapercha, Leder, Isolationsmaterialien, Öle und Fette, Benzin, Benzol, Teer, Gas, Ammoniak.

Eigenschaften, Fehler, Aufbewahrung der vorgenannten Rohstoffe.

Die physikalischen und chemischen Grundgesetze in ihrer Anwendung auf Kraft-, Werkzeug- und Hebemaschinen.

Gründliche Wiederholung der elementaren Rechnungsarten in Anwendungsaufgaben aus dem Berufsleben. Kopfrechnen. Vierecks- und Dreieckslehre. Einfache Körperberechnungen aus dem Beruf.

Die Grundzüge des ländlichen und städtischen Straßenbaus:

Landstraßen: Straßenfuhrwerke. Steigungs- und Krümmungsverhältnisse. Oberbau. Entwässerung. Pflanzungen. Einfriedigungen. Grenzsteine. Beaufsichtigung und Unterhaltung. Schutz gegen Beschädigungen und Rutschungen. Querprofile.

Stadtstraßen: Straßennetze, Straßenbreiten. Fahrbahn und Fußwege. Ableitung des Niederschlagwassers. Unterhaltung und Reinigung.

Der Zusammenhang zwischen Straße und Fluß, Wald, Berg, Tal, Sumpf usw. ist an der Hand von Geländekarten darzustellen und auf Ausflügen zu erklären.

Schätzen und Nachmessen von Entfernungen, Geschwindigkeiten, Höhen, Gewichten.

Konstruktion und Wirkungsweise der Betriebsmotoren, Kraftfahrzeugbau, Gesetzliche Bestimmungen, Verhaltungsmaßregeln bei Unglücksfällen, Übung im Kartenlesen sind dem militärischen Unterricht vorbehalten. Mindestens alle 2 Wochen eine Niederschrift aus dem vorstehend umrissenen Gebiete.

Vom siebenten Dienstjahre an gabelt sich der Fachunterricht in einen Unterricht für

Maschinenschlosser und in einen solchen für Elektrotechniker. Hier umfaßt die Fachkunde folgende Gebiete.

Bei den Maschinenschlossern:

Die Werkzeugbearbeitungsmaschinen: Drehbank, Shapingmaschine, Hobel- und Stoßmaschine, Fräsmaschine, Bohrmaschine, Schleifmaschine. Die Beurteilung und Aufstellung der Maschinen.

Motorenkunde.

Die Gießerei: Herstellung der Form, Herdguß, Teilung und Formgebung der Modelle, Formmasse, Sand, Lehm, Formkästen, Kerne, Stützen, Kernlöcher, Kernmarken, Arbeitsleisten, Schablonen, Form-Maschinen, Schmelzerei, Öfen, Gattieren. Gießen: Auftrieb, Zähflüssigkeit, Gasabsonderung, Abschrecken, Schmieden, Putzerei.

Die soziale Entwicklung der Fabrik: Menschliche Rücksichten, Manchesterlehre, ihre Fehler. Periode der sozialen Fürsorge in Deutschland. Erfolge der Sozialpolitik (Lebenshaltung, Seßhaftigkeit). Versicherungsgesetze. Leistungen der Kassen. Krankenkasse. Unfallversicherung. Berufsgenossenschaften. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung. Arbeiterschutzgesetze. Frauenarbeit. Kinderarbeit. Gewerbeaufsicht. Fortbildungsschulen. Berufsschulen. Erwerbslosenfürsorge. Gewinnbeteiligung. Betriebseinheit. Arbeitsordnung. Disziplin.

Die algebraischen Grundrechnungsarten bis zur einfachen Gleichung mit einer Unbekannten in Anwendungen. Die Grundbegriffe der Festigkeit. Statik. Mechanik. Dynamik. Wärmelehre. Vergleichung und Berechnung der Flächen geradlinig begrenzter Figuren. Pythagoreischer Lehrsatz. Kreislehre. Regelmäßige Vielecke.

Stundenlohn, Akkordlohn, Prämienlohnsystem. Würdigung der Gedanken Taylors. Kein System, sondern Denkrichtung. Keine Verödung der Persönlichkeit, sondern Befreiung für den Aufstieg. Die Anwendbarkeit Taylorscher Gedanken auf die deutsche Industrie. Geschichte des Handwerks. Das abhängige Handwerk. Das zünftige Handwerk. Das freie Handwerk. Die Gewerbeordnung. Handwerker-Schutzgesetze. Die Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen. Der Führerschein.

Kalkulation und Geschäftsbetrieb, insbesondere Buchführung, immer ausgehend von in der Werkstatt gefertigten Arbeiten. Briefverkehr. Die Verkehrswege des Wehrkreises, des Reiches und des Auslandes.

Handelsgesetz. Genossenschaftsgesetz. Wie gründe ich eine Genossenschaft, eine G. m. b. H., einen Verein? Wechsel, Bankscheck, Postscheck.

Bei den Elektrotechnikern: wie vor, jedoch werden die Gebiete der Mathematik und Physik, besonders der Elektrizitätslehre, eingehender behandelt.

Im Fachzeichnen in der Werkschule ist Übung im Gebrauch der Zeichengeräte, Konstruktion von Kurven und Maßstäben, Herstellung von Tabellen und Eintragen von Kurven nach eigener Beobachtung vorgeschrieben. Ferner werden behandelt: die Projektion der Körper mit Abwicklung, Oberflächen- und Inhalts-(Gewichts-)berechnung, Schnitte, Ermittlung der wahren Größe schiefer Linien und Flächen. In der Fachschule wird die darstellende Geometrie in Anwendungen auf Gegenstände wiederholt,

welche in der Werkstatt hergestellt werden, ferner werden Werkzeichnungen angefertigt, und von den Maschinenschlossern eine einfache Kraftmaschine nach Aufnahme, von den Elektromechanikern ein Präzisions-Meßgerät nach Aufnahme bei gleichzeitiger Berechnung der einzelnen Teile durchgezeichnet.

Auf Grund einer bei Beginn des elften Dienstjahres abzuhaltenden Vorprüfung, welche die Eignung des Bewerbers dartun soll, kann die Zulassung zur technischen Sonderausbildung ausgesprochen werden.

Außer Fachkunde und Fachzeichnen werden dann gelehrt:

In der Mathematik:

Für Elektromechaniker: Arithmetische und geometrische Reihen mit Anwendung. Berechnung schiefwinkliger Dreiecke und der wichtigsten Körper. Anwendungsaufgaben aus den Gebieten der Physik, Instrumentenkunde, Festigkeitslehre, Elektrizität, Technologie oder Volkswirtschaftslehre.

Für Maschinentechniker: Arithmetische und geometrische Reihen mit Anwendung. Berechnung schiefwinkliger Dreiecke und der wichtigsten Körper. Anwendungsaufgaben vorwiegend aus den Gebieten des Kraftmaschinen- und Kraftwagenbaues.

In der Technologie:

Für Elektromechaniker und Maschinentechniker: eingehende Behandlung der Kraft- und Werkzeugmaschinen und Zeichnen von Einzelheiten.

Im Maschinenbau (mit Übungen):

Verbrennungskraftmaschinen. Die Wirkungsweise der Verpuffungs- und Gleichdruckmotoren, die Viertakt- und Zweitaktmaschinen. Diagramme. Die Hauptbauarten der Maschinen und ihrer Einzelteile unter besonderer Berücksichtigung der Automobilmotoren. Grundsätze der Berechnung ihrer Hauptabmessungen.

Kraftwagenbau. Die Baustoffe. Die Hauptbauarten der Personen-, Lastkraftwagen und Motorräder. Konstruktion und Grundsätze der Berechnung des Rahmens und der wichtigen Einzelteile, besonders der Getriebe. Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen. Betriebsstörungen und ihre Beseitigung.

c) Bei den Nachrichten-Abteilungen:

Der Unterricht befindet sich noch in Vorbereitung.

d) Bei der Artillerie:

Die bei dieser Waffe dienenden Unteroffiziere und Mannschaften werden als Handwerker zu Stellmachern, Sattlern, Maschinen- und Bauschlossern, sowie zu Wagenschmieden ausgebildet, während die zukünftigen Techniker nach einer entsprechenden praktischen Tätigkeit die Fachschule für Elektrotechnik oder Vermessungstechnik besuchen.

Da neben dem technischen Bildungszug bei allen Artillerie-Regimentern auch ein landwirtschaftlicher Unterricht läuft, ist Gelegenheit vorhanden, die Handwerker und Techniker in den letzten 3 Dienstjahren in landwirtschaftlichen Betrieben praktisch zu beschäftigen, so daß sie später auch auf dem Lande und in der Landwirtschaft Verwen-

dung finden können. Umgekehrt bieten die Werkstätten, welche für den Handwerkerunterricht eingerichtet werden, auch den am reinen landwirtschaftlichen Unterricht teilnehmenden Artilleristen Gelegenheit, sich manuelle Fertigkeiten anzueignen, die sie instandsetzen, kleinere Reparaturen an ihrem landwirtschaftlichen Gerät selbst auszuführen.

e) Die Heereshandwerkerschulen.

Da die Werkstätten und Fachschulen bei den technischen Truppen nach festen Sonderplänen aufgebaut sind, die sich über Jahre hinaus erstrecken und die infolgedessen nur von Angehörigen der betreffenden Truppe besucht werden können, mußten besondere Vorrichtungen für solche Soldaten getroffen werden, die Handwerker werden wollen, ohne einer der vorerwähnten technischen Truppen anzugehören. Zu diesem Zwecke ist durchschnittlich bei jeder Division eine Handwerkerschule vorgesehen, zu welcher die Unteroffiziere und Mannschaften, vom vierten Dienstjahre an, in jährlich wiederkehrenden Kursen abkommandiert werden. Der Prozentsatz der zurzeit dem Heere angehörenden Handwerker ist so groß (etwa 30 %), daß zunächst nur diese weitergebildet werden und erst für später an eine Ausbildung der Nichtgelernten gedacht ist. In erster Linie werden die Handwerker des Metall- und Holzgewerbes ausgebildet; sie kehren nach ihrem Kommando in ihre Garnisonen zurück, um hier unter Aufsicht älterer Kameraden, die bereits Meister sind, weiter ausgebildet zu werden, bis sie selbst nach entsprechender Zeit auf der Schule vor der zuständigen Kammer, bzw. Innung ihre Gesellen-, bzw. Meisterprüfung ablegen.

2. Die Fachschule für Verwaltung und Wirtschaft.

Während noch bis vor kurzem dem Soldaten, der Beamter werden wollte, ein Unterricht nach dem Muster einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt mit dem Ziel der Obersekunda-Reife erteilt wurde, wird in Zukunft für seine bürgerliche Ausbildung ein ganz neuer Lehrplan Platz greifen, der ihm so viel berufliches Wissen vermittelt, daß er nach seinem Ausscheiden aus dem Heere sofort als Wirtschaftsbeamter in den öffentlichen oder privaten Dienst übertreten kann. Diese Schule wird den Namen einer Fachschule für Verwaltung und Wirtschaft tragen, die Vorbildung des Beamten also mit derjenigen des Kaufmanns verbinden. Sie teilt sich in eine Unterstufe (viertes bis sechstes Dienstjahr), in eine Mittelstufe (siebentes bis zehntes Dienstjahr) und in eine Oberstufe (elftes und zwölftes Dienstjahr). An Unterrichtsfächern sind vorgesehen:

in der Unterstufe: Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Kultur- und Lebenskunde,

in der Mittelstufe: Deutsch, Rechnen, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde, Kurzschrift, Maschineschreiben und eine Fremdsprache (freiw.),

in der Oberstufe gabelt sich der Unterricht in einen Fachkursus für Beamte mit denselben Fächern der Mittelstufe, daneben Bürokunde und Verwaltungs-Buchführung,

Staats- und Verwaltungskunde, und in einen Fachkursus für Kaufleute mit kaufmännischer Buchführung, kaufmännischem Schriftverkehr und Handelskunde.

Für beide Zweige ist am Ende des elften Dienstjahres die Abschlußprüfung vorgesehen, nach welcher im zwölften, also letzten Dienstjahre zur Vertiefung und Vorbildung für die Einzelberufe als Beamter oder Kaufmann Vortragsreihen mit Übungen vorgesehen sind.

3. Die Fachschule für Landwirte.

Diese Schule will die aus der Landwirtschaft stammenden Reichswehrangehörigen im engsten Anschluß an die landwirtschaftliche Praxis so weit ausbilden, daß sie später als praktische Landwirte in das Berufsleben übertreten können oder befähigt werden, Beamtenstellen bei landwirtschaftlichen Körperschaften usw. zu bekleiden.

Der Unterricht beginnt mit einer Vorbereitungsschule (viertes bis sechstes Dienstjahr), in welcher in Anlehnung an landwirtschaftliche Verhältnisse neben den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern die Hilfswissenschaften Botanik, Chemie und Physik gelehrt werden.

Die Fachschule (siebentes bis elftes Dienstjahr) vermittelt die notwendigsten Fachkenntnisse und sorgt für praktische Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Im zwölften Dienstjahre ist eine Sonderausbildung, und zwar für praktische Landwirte auf Siedlungen, für Beamte in ihrem späteren Berufe geplant.

Die Spitze des gesamten bürgerlichen Unterrichts ist die Heeresinspektion des Erziehungs- und Bildungswesens im Reichswehrministerium. Als Schulaufsichtsbeamte sind den Divisionen Unterrichtsleiter der verschiedenen Bildungszüge zugeteilt, denen wiederum eine Reihe von Schulleitern und Lehrern unterstehen.

Der bürgerliche Unterricht im Heere arbeitet in engster Verbindung mit den bürgerlichen Zentralstellen, um die Ausbildung der Versorgungsanwärter des Heeres nicht nachstehen zu lassen hinter derjenigen der Zivilanwärter; er darf wohl hoffen, daß seine Pläne auch in den Kreisen der Fachleute eine wohlwollende Unterstützung finden.

Die fachlichen Privatschulen

Von C. E. Böhm, Berlin.

1. Geschichtliche Entwickelung.

Bei der Betrachtung und Würdigung des vielgestaltigen Bildes unseres derzeitigen Fachschulwesens dürfen wir die privaten Unternehmungen auf diesem Gebiete nicht übersehen; wir müssen ihnen vielmehr, wenn anders wir gerecht sein wollen, einen nicht unwesentlichen Platz einräumen. Lassen wir den Blick rückwärtsschweifen und suchen wir nach den ersten Anfängen theoretischer Unterweisung auf fachlichem Gebiete, so finden wir, daß die Unternehmungslust und Tatkraft des Einzelnen Wege gewiesen und Bahnen geebnet hat.

Im Mittelalter gab es zur Ausbildung in Handel und Gewerbe im allgemeinen nur die Meisterlehre, die sich mit allem Drum und Dran, das strenge Regeln der Zünfte, Korporationen, Kasten usw. vorschrieben, zumeist in den enggesteckten Grenzen des Geburtsortes oder doch Heimatsbezirkes vollzog. Gesellen- und Wanderjahre folgten, die das Können zu verfeinern, das Wissen zu vertiefen und den Blick zu weiten ermöglichten. Suchte der Handwerker diese Vervollkommnung in der Regel innerhalb des deutschen Sprachgebietes, so zog schon damals manch deutscher Kaufmann über die Alpen, wenn das Bereich für den Einkauf oder Verkauf seiner Waren vermöge seiner Einsicht und Tatkraft sich über Heimat und Vaterland hinaus erweitert hatte, wenn der Sinn ihm dafür aufgegangen war, daß die in seinem kleinen Blickfeld gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr ausreichten, seinen Schaffensdrang zu befriedigen, ihm den nötigen sicheren Halt — abgesehen von der wirtschaftlichen Festigung — zu geben: Italien war das Land, in dem zuerst — wenn auch in recht bescheidenen Ausmaßen — die Grundzüge theoretischen Handelswissens und theoretischer Unterweisung in ihnen entwickelt wurden.

Der Aufschwung des Handels in Deutschland — man denke an die Blütezeit der Hansa und die machtvolle Entfaltung des süddeutschen Großhandels unter den Fuggern, Welsern und Imhoffs — ließ im 15. und 16. Jahrhundert auch hier die ersten, vornehmlich von Kaufleuten begründeten Schulen für Schreiben, Rechnen und Buchhaltung entstehen. Der 30jährige Krieg und der ihm folgende wirtschaftliche Zusammenbruch unterbanden freilich für geraume Zeit jede Weiterentwickelung.

Neue Ansätze eines gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens zeigen sich erst um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Und wenn die früheren Unterrichtsbetriebe privater Entschlußkraft ihre Entstehung verdanken, so tritt jetzt die fördernde Unterstützung des Staates und der Öffentlichkeit in Erscheinung: Die in den Bahnen des Merkantilismus wandelnden Staatslenker mußten naturgemäß auf die Heranbildung eines leistungsfähigen Gewerbe- und Handelsstandes bedacht sein.

Im Laufe der Zeiten ist in dieser Wirksamkeit jedoch, wenn nicht gerade ein Rückschritt, so doch ein sicherlich nicht eben förderlicher Stillstand eingetreten. Wohl hat sich die Erkenntnis, daß eine alle Schichten des Volkes umfassende, allgemeine Bildung für das gesamte Staats- und Wirtschaftsleben von größter Bedeutung sei, im 19. Jahrhundert mehr und mehr Bahn gebrochen: Deutschland ist, das werden

auch unsere erbittertsten Gegner bei gerechter Beurteilung uns lassen müssen, in der Förderung der Bildungsmöglichkeiten für die mittleren und niederen Stände anderen Ländern vorausgegangen und ihnen vielfach Vorbild geworden. Gerade aber die Vereinigung aller staatlichen Kräfte und Mittel auf den Ausbau zunächst des allgemeinen Bildungswesens ist wohl die Ursache geworden, daß demgegenüber das fachliche Schulwesen mehr oder weniger vernachlässigt wurde. Um so verständlicher ist es, daß wieder der private Unternehmungssinn sich regte. Brachte doch die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts tief einschneidende Wandlungen auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens: die Ausgestaltung der Verkehrsmittel mit all ihren Handel und Gewerbe auf eine völlig neue Grundlage stellenden Auswirkungen; die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine; kurzum den Aufschwung der modernen Technik und des neuzeitlichen Fabrikbetriebes mit seinem Streben nach Arbeitsteilung, wie es sich — auch im kaufmännischen Erwerbsleben — in weitgehender Spezialisierung, d. h. in der Heranziehung von Hilfskräften für einzelne Sondergebiete, mehr und mehr entwickelt und geltend gemacht hat.

Nach Überwindung der politischen Schwierigkeiten — also seit 1871 — haben sich die berufenen Stellen in Staat und Gemeinden eine wirksame und nachhaltige Förderung auch des gewerblichen Schulwesens angelegen sein lassen. Bei der raschen und gewaltigen Entwicklung unserer Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts hat jedoch die Fürsorge des Staates und der Gemeinden das Bedürfnis nach beruflicher Schulung für alle Zweige eines so vielgestaltigen Erwerbslebens nicht immer vollauf zu befriedigen vermocht. So entstanden und bestehen noch heute neben den vielen, von Staat oder Gemeinden oder sogenannten Korporationen des öffentlichen Rechts getragenen Fachschulen nicht weniger zahlreiche, für die verschiedensten Bildungsforderungen bestimmte private Lehranstalten.

2. Begriff.

Unter den Begriff der Privatschulen, von denen hier weiter die Rede sein wird, fallen alle Unterrichtsunternehmungen, deren Träger eine Privatperson oder eine private Personenvereinigung ist. Nicht zählen ihnen zu alle die Schulen, die von den Gemeinden, den Handels- und Handwerkskammern, den Innungen usw. unterhalten werden, also von solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Errichtung von Unterrichtsanstalten nach dem Gesetz befugt oder verpflichtet sind. Als ihnen ähnlich werden auch solche Schulen hier ausscheiden dürfen, die von Vereinen und dergl. zu ausschließlich gemeinnützigen und als solchen behördlich anerkannten Zwecken ins Leben gerufen worden sind. Auch Lehrlings- oder Werkschulen, die neuerdings von industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen für die Weiterbildung ihrer jugendlichen Arbeiter oder Angestellten in steigender Zahl geschaffen werden, sollen hier nicht in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden, obwohl sie ihrer rechtlichen Art nach Privatschulen sind; ihrer ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. Behandelt sollen lediglich diejenigen Unterrichtsunternehmungen gewerblicher, kaufmännischer oder verwandter Art werden, die von ihren Trägern zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden.

3. Umfang des Privatschulwesens.

Von der schier unübersehbaren äußeren und inneren Vielgestaltigkeit des fachlichen Privatschulwesens, wie sie eine Riesenstadt — z. B. Groß-Berlin — bietet, kann jemand, der diese Dinge nicht aus seiner täglichen Arbeit kennt, sich nur sehr schwer ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild machen. Fast könnte man sagen, daß sich kaum eine Art von Betätigung für das männliche oder weibliche Geschlecht denken läßt, in der nicht irgend ein findiger Kopf die Möglichkeit gewinnbringender Unterrichtserteilung erblickt.

Neben Schulen für jeden Zweig handwerklicher, technischer, kunstgewerblicher, künstlerischer und kaufmännischer Berufsausübung gibt es solche für jede Form häuslicher Betätigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Beamtenlaufbahnen, für Sport und Spiel; neben Schulen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten umfassender Art — z. B. den gesamten Maschinenbau — zu vermitteln suchen, finden wir solche, die nur ein kleines Teilgebiet — z. B. Tafeldecken — behandeln; neben Schulen, die in ernster Arbeit Gründliches zu bieten sich mühen, solche, die sich anheischig machen, in wenigen Wochen „bilanzsichere Buchhalter" oder an einem Abend „perfekte Feinplätterinnen" auszubilden. Daß Lehrgebiete, deren die öffentliche Fürsorge sich in ausreichendem Maße angenommen hat, für private Unternehmungslust wenig Anreiz bieten, ist aus naheliegenden Gründen leicht verständlich. In Preußen gilt das z. B. für das Baugewerbe und die Maschinentechnik.

Ein besonders breiter Raum unter den aufgezählten fachlichen Privatschulgruppen, die übrigens die Fülle der vorhandenen keineswegs erschöpfen wollen, fällt den Unternehmungen zur Heranbildung kaufmännischen Nachwuchses zu und denen zur Ausbildung in Frauenberufen im engeren Sinne des Wortes. Es ist das nicht weiter verwunderlich; denn auf der einen Seite hat gerade auf diesen beiden Gebieten unser öffentliches Schulwesen — die Großstädte nicht ausgenommen — sehr fühlbare Lücken; auf der anderen Seite hat das stete Anwachsen des Handels und der daraus sich ergebende ständig steigende Bedarf an kaufmännischen Hilfskräften — begünstigt durch die Gewerbefreiheit — ein Eindringen weitester Kreise — namentlich der Frauen — in die Arbeitsgebiete des Mannes, insbesondere des Kaufmanns, gefördert.

Immer größer ist ferner infolge des Frauenüberschusses in Deutschland die Zahl der Mädchen — insbesondere des Mittelstandes — geworden, die durch die verringerten Eheaussichten zur Wahl eines auf eigenen Erwerb gerichteten Berufes gezwungen sind. Gewiß mag die Mehrzahl dieser Frauen darin ihre Lebensaufgabe sehen und für sie sich gründliche Kenntnisse anzueignen bestrebt sein; aber diese Entwickelung der Dinge hat zugleich eine recht wenig erfreuliche Erscheinung gezeitigt: Es gibt naturgemäß recht viele junge Mädchen, die in einer ihnen sich bietenden Beschäftigung nur einen vorübergehenden Erwerb bis zu ihrer etwaigen Verheiratung suchen und demnach mit einigen wenigen, rasch und flüchtig angeeigneten Kenntnissen auskommen zu können glauben. Wenn schon von jeher viele private Unterrichtsunternehmungen allzu willig solchem Streben ihre Hilfe zu leihen bereit waren, hat sich der Einfluß der

Kriegsjahre hier noch besonders nachteilig erwiesen. In Erfüllung einer vaterländischen Pflicht zogen an Stelle der Männer Frauen und Mädchen in großen Scharen in die Werkstätten der Handwerker, in die Arbeitsräume der Fabriken, in die Zeichensäle und Schreibstuben der Ämter, Fabriken und Handelshäuser; gegen ihren eigenen Willen und gegen ihre Neigungen und Fähigkeiten sahen sich zahllose, ihres Ernährers beraubte Mütter, Frauen und Töchter zur Aufnahme der Berufsarbeit gezwungen. Dort ließ das Gebot der Stunde, hier die Sorge um das tägliche Brot sie eine möglichst beschleunigte Ausbildung für ihre neuen Wirkungskreise suchen. Dadurch ist gerade auf dem Gebiete des fachlichen Privatschulwesens eine ungesunde Entwickelung gefördert worden: den schon vor dem Kriege mit gutem Erfolge bekämpften Auswüchsen der jeder gründlichen Berufsbildung abholden Schnellkurse ist der Boden aufs neue bereitet worden.

Wir berühren damit einen von allen einsichtigen Sachkennern bis auf den heutigen Tag schmerzlich empfundenen Übelstand des privaten Fachschulwesens, der bis zu einem gewissen Grade seine Erklärung darin findet, daß gerade diese Art Unterrichtsunternehmungen ganz besonders und leider oft in allererster Linie geschäftliche Unternehmungen sind, die naturgemäß auf möglichst mühelosen Erwerb abzielen.

4. Art des Unterrichts.

Im Aufbau der fachlichen Privatschulen prägt sich eine große Ungebundenheit aus, diktiert von der — wohl kaufmännisch verständlichen, aber unterrichtstechnisch nicht immer zu billigenden — Notwendigkeit, jedem jeweilig auftretenden Unterrichtsbedürfnis sich schnellstens anzupassen. Je nach dem Kreise und der Berufsart, in denen das Unternehmen seine Schüler sucht, je nach dem Umstande, ob der Unterricht sich an Jugendliche wendet, die für einen Beruf erstmalig vorbereitet werden sollen, oder an erwerbstätige Erwachsene, denen er nur eine Ergänzung ihres Wissens oder Könnens oder die Möglichkeit einer beruflichen Umstellung vermitteln will, finden wir Tages- oder Abendunterricht.

Neben dem Klassenunterricht, wie er an den öffentlichen Schulen die Regel bildet, gibt es sogenannte Privatzirkel mit beschränkter Schülerzahl und Einzelunterricht. Kurse von sehr verschiedenartiger Dauer wollen dem mehr oder weniger nach Gründlichkeit strebenden fachlichen Bildungsbedürfnis Rechnung tragen; neben vollen, eine Vielzahl von Fächern umfassenden Lehrgängen bietet sich gleichermaßen die Möglichkeit, sich nur in einzelnen oder einigen Fächern auszubilden. Damit ist den Besuchern meist eine erhebliche Freiheit gelassen, im Gegensatz zu den öffentlichen Anstalten, die besonders auf ihre jugendlichen, des eigenen Urteils noch entbehrenden Schüler einen schärferen Zwang ausüben und den regelmäßigen Besuch aller planmäßigen Fächer fordern, wie er zur Erreichung ihres Lehrzieles, eines von vornherein fest umrissenen beruflichen Bildungsgrades, dienlich und notwendig ist.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Einstellung auf feste Lehrpläne dem öffentlichen Schulwesen bisweilen die wünschenswerte Beweglichkeit genommen oder wenig-

stens beschränkt hat, und es soll andererseits willig zugegeben werden, daß das Privatschulwesen auf manchen Gebieten Pionierarbeit von durchaus schätzbarem Werte geleistet hat. Leider aber steht bis auf den heutigen Tag einer immerhin verhältnismäßig geringen Zahl wirklich leistungsfähiger Anstalten eine überwiegende Mehrheit unzulänglicher Betriebe mit oft recht zweifelhaften Lehrerfolgen gegenüber.

Angebot und Nachfrage sind nun einmal Angelpunkte jeglichen Erwerbs- und Wirtschaftslebens. So müssen infolgedessen auch die privaten Fachschulbetriebe in rascher Einstellung den Bildungsforderungen des Augenblicks ehestens Rechnung zu tragen vermögen, wenn sie im Wettbewerbe sich behaupten wollen. Das ist, wie bereits gesagt, bisweilen ein Vorteil. Doch eben nur, wenn diese Anpassung nicht auf Kosten des eigentlichen Zwecks, einer sachgemäßen und ausreichenden fachlichen Schulung, geschieht. Allzu leicht und leider allzu häufig führt das Streben nach ausgiebigem Gewinn zu einer Schädigung der Unterrichtsleistungen. Wie oft ist das Bild nicht so gewesen, daß eine Klasse eröffnet wurde, sobald sich einige wenige Schüler zusammengefunden hatten. Solange noch irgendwelche Sitzmöglichkeiten zu schaffen waren, wurde ihr zugeführt, wer in den nächsten Wochen sich noch meldete. Obendrein wurden häufig noch zwei oder mehrere solcher zu ganz verschiedenen Zeiten zusammengestellten Unterrichtsgänge in einem oder mehreren Fächern kombiniert. So lief dieser scheinbare Klassenunterricht oft auf einen die Schüler freilich wenig fördernden Einzelunterricht hinaus. Nicht anders haben die Dinge häufig genug bei den sogenannten „Privatzirkeln" gelegen. In ihnen wurden Schüler nicht nur zu verschiedenen Zeiten aufgenommen, sondern auch in verschiedenen Fächern gleichzeitig unterwiesen. Gegenüber dem Klassenunterricht hat ihr Unterschied vielfach nur in einer mit der geringeren Teilnehmerzahl begründeten höheren Schulgeldforderung bestanden. Solche Bilder bieten sich uns leider noch heute. An falscher Stelle wird gespart; man sucht mit ungenügenden Unterrichtsräumen und wenigen Lehrkräften auszukommen; und sind diese zudem schlecht entlohnt, so sind minderwertige Leistungen und ein dem Unterrichtserfolge gewiß auch nicht dienlicher häufiger Lehrerwechsel nicht weiter verwunderlich. — Auch den vielleicht vom besten Willen beseelten Schulunternehmer drängen oft unzureichendes Betriebskapital und drückende Konkurrenz auf die Abwege eines ungesunden, weil der richtigen Grundlage entbehrenden Aufbaus seines Lehrsystems. Oder bedeutet es etwas anderes, wenn heute noch — z. B. in kaufmännischen Privatschulen — zur Vermittlung eines doch wohl für ausreichend erachteten Wissens Kurse abgehalten werden, in denen auf ein Lehrfach kaum mehr als 20—30 Stunden entfallen! Ausbildung in Einzelfächern selbst in 10—15 Stunden ist leider durchaus keine Seltenheit! Und damit vergleiche man etwa die 700—800 Stunden des Lehrganges einer kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule, deren Unterricht zudem neben der die notwendigen technischen Fertigkeiten vermittelnden praktischen Ausbildung herläuft und deshalb im wesentlichen den rein kaufmännischen Fächern zugute kommen kann!

Nicht anders liegen die Verhältnisse bei vielen gewerblichen Privatschulen. Wir wollen getrost von solchen Instituten absehen, die etwa in 10—20 Stunden zum „technischen Zeichner" oder in 25—50 Stunden zum „Ingenieur" auszubilden sich erbieten.

Es gibt auch hier Anstalten genug, die durchaus ernst genommen zu werden wünschen und dennoch ihren Schülern Ausbildungserfolge versprechen, zu denen die an ihre Besucher sicher nicht geringe Anforderungen stellenden öffentlichen Lehranstalten die drei- bis vierfache Zeit nötig haben! Wohlgemerkt: Schülern, welche die gleiche oder — weil wohl selten derartig scharf nachgeprüft — eher noch eine geringere Vorbildung haben wie die der öffentlichen Schulen! Wir wollen jedoch dem Vorwurf einer zu weit gehenden Verallgemeinerung von vornherein begegnen: Es soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich mit gut vorgebildeten und besonders befähigten Schülern im kleineren Kreise oder bei Einzelunterweisung zweckdienliche und gründliche Lehrerfolge in rascherer Zeit als beim klassenweisen Unterrichten erzielen lassen. — Die Gelegenheit zum Einzelunterricht wird häufig in den privaten Schulbetrieben besonders hervorgehoben. Freilich bedeutet das leider zuweilen nichts anderes als einen Köder, um Schüler zu werben oder einen Vorwand zu haben, ihnen erhöhtes Schulgeld abzunehmen. Denn dieser vielgepriesene Einzelunterricht stellt sich bei näherer Untersuchung nicht selten als eine gleichzeitige Unterweisung vieler dar, wobei nur jeder Schüler eine besondere Aufgabe erhält. Von einer ausschließlichen Beschäftigung des Lehrers mit dem Einzelnen ist dabei nicht die Rede.

5. Staatsaufsicht.

Alles eben Gesagte beweist, daß das private fachliche Schulwesen noch an schweren Übeln krankt, die mancherlei Gefahren in sich bergen. Ihre restlose Beseitigung stößt noch, wie wir weiter sehen werden, auf erhebliche Schwierigkeiten; es sei denn, daß man zu dem von namhaften Sachkennern bereits empfohlenen und freilich durchgreifenden letzten Mittel der Abschaffung aller Privatschulen seine Zuflucht nehmen wollte. Demgegenüber wird allerdings Artikel 142 der neuen Reichsverfassung geltend gemacht werden können, der besagt: „die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei“. Weiter heißt es aber dort: „der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil“. Dies und die Bestimmung des Artikels 144, der das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, werden wir vor allem beachten müssen, wenn wir uns den Aufgaben des Staates den Privatschulen gegenüber zuwenden.

Wer bedarf des staatlichen Schutzes? In erster Linie die Lernbeflissenen, die Schüler, gegenüber der Gefahr einer unzulässigen Ausbeutung und mangelhafter Lehrerfolge. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung (Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46, S. 312 ff.) gehören im Sinne der Vorschriften über das Privatschulwesen zur Jugend nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch darüber hinaus alle, die im Einzelfalle des Schutzes vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht bedürfen. — Zum anderen die an den privaten Schulen wirkenden Lehrkräfte. Ihr Anspruch auf eine genügend gesicherte wirtschaftliche und rechtliche Stellung ist im Artikel 147 der Verfassung ausdrücklich begründet. — Endlich die Schulen selbst, soweit sie bei ihrem der ernstlichen Förderung beruflicher Bildung dienenden Streben

durch unlauteren Wettbewerb ungeeigneter oder zweifelhafter Elemente in ihrem Bestande bedroht oder in ihrer Leistungsfähigkeit behindert werden.

Das verfassungsmäßige Recht des Staates zur Ausübung der Schulaufsicht schließt für ihn die Verpflichtung in sich, die sachdienliche Pflege der Wissenschaften und der fachlichen Ausbildung zu überwachen. Eine für das ganze Reich einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens steht noch aus. Immerhin sind bereits in einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 die Grundsätze für gleichmäßige Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der Mißstände im gewerblichen und kaufmännischen Privatunterrichtswesen bereits gegeben (Reichsgesetzblatt 1917, S. 683). In den Hauptzügen stimmen sie mit den für Preußen geltenden und hier vorzugsweise behandelten Vorschriften überein.

Schon durch die ihm ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung ist dem Staate bei der Begründung eines privaten Schulunternehmens ein wirksames Mittel zur Kontrolle an die Hand gegeben. Dieses Recht der Erlaubniserteilung ist keineswegs erst neueren Datums. Schon das preußische „Reglement für die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten" vom 28. Mai 1812 — das freilich die Privatschulen ganz allgemein betrifft — schreibt bereits eine Konzession der Schulen vor, und ebenso hat, gleichfalls für Preußen, die allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 bestimmt, „daß ohne Zeugnis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde keine Schul- oder Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden dürfe". Heutigentags sind Anträge auf Genehmigung eines fachlichen Privatschulbetriebes bei den Lokalbehörden, d. h. den Landräten bzw. Oberamtmännern oder den Gemeindevorständen der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern einzubringen; für Preußen ist im wesentlichen der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 maßgebend. Zu befinden haben über die Genehmigung — soweit nicht in besonderen Fällen die Entscheidung der Zentralinstanz vorbehalten bleibt — die Regierungspräsidenten bzw. in Berlin die Abteilung III (Fachschulabteilung) des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Prüfung hat sich zunächst mit der Person des Schulunternehmers oder Schulleiters zu befassen. Daß er eine sittlich zuverlässige Persönlichkeit sein muß, ist wohl nur eine selbstverständliche Forderung. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder moralisch nicht einwandfrei sind, werden schwerlich als berufene Jugenderzieher gelten können. Die Festsetzung eines gewissen Mindestalters (in der Regel 25 Jahre) erscheint schon aus Gründen der Autorität erforderlich. Neben der sittlichen Eignung muß der Schulleiter selbstverständlich die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen in der Lage sein. Es ist wohl ein nicht unbilliges Verlangen, daß diese Forderungen — abgesehen vielleicht von den Fällen, wo es sich um mehr oder weniger gemeinnützige Anstalten handelt — in der Regel auch von den Schulunternehmern erfüllt werden sollen. Die Gefahr wäre andernfalls nicht von der Hand zu weisen, daß jeder beliebige Kapitalist als Unternehmer eines Schulbetriebes auftreten und das Privatschulwesen damit dem wildesten Unternehmertum ausgeliefert werden könnte. —

Soweit es Aufgabe der Schule sein soll, handwerkliche Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Forderung begründet, daß ihr verantwortlicher Leiter die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen muß. In allen Fällen soll er, soweit er nicht etwa die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen der gleichen Art erworben hat, oder neben der abgeschlossenen Ausbildung zum Volksschullehrberufe den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse dartut, den Nachweis erbringen, daß er eine der früheren Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst entsprechende Schulbildung besitzt und eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat. Endlich hat er, sofern er eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt, die Möglichkeit, sich über seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung auszuweisen.

Sinngemäß gilt das eben Gesagte auch für die Lehrkräfte, die an Anstalten der in Rede stehenden Art zur Unterrichtserteilung herangezogen werden sollen; freilich mit der Erleichterung, daß bei ihnen ein geringeres Lebensalter, wenigstens 21 Jahre, zugelassen wird. Es sei hier eingeschaltet, daß einigen Bedenken Berechtigung vielleicht nicht abzusprechen ist, ob die derart gestellten Anforderungen nicht zu gering sind. Der Fachlehrer muß mit der Berufspraxis vertraut sein, wenn er Brauchbares leisten will. Darum sollte von den Abgangsschülern und -schülerinnen der Fachschulen, bevor sie sich dem privaten Lehrberufe zuwenden dürften, die Zurücklegung einer wenigstens dreijährigen praktischen Tätigkeit ebenso gefordert werden, wie dies in gleichliegenden Fällen für den öffentlichen Schuldienst vorgeschrieben ist.

In Preußen ist durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1912 eine besondere Prüfung eingeführt, die in Ermangelung anderer Nachweise der Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit gewähren soll, sich für ihre Entscheidung ein Urteil über die Lehrbefähigung zu verschaffen. Zwar mußten schon nach der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 die Lehrer der Privatschulen sich der gleichen Prüfung unterziehen, wie sie die Lehrer an den öffentlichen Schulen abzulegen hatten; da jedoch, wenn an letzteren die in Frage kommenden Fächer nicht gelehrt wurden — und das war bei den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen dazumal allermeist wohl der Fall — der Nachweis allein der sittlichen Eignung für ausreichend erachtet wurde, haben damals die Aufsichtsbehörden sich schwerlich über die technischen Fähigkeiten der Fachlehrer ein rechtes Bild machen können. Erst die mit der raschen Ausbreitung der Fachschulen steigende Unsicherheit in der Beurteilung hat endlich zu dieser Abhilfe geführt. Sie soll freilich nicht die für den Dienst an öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen ersetzen und kann deshalb den Prüflingen keineswegs das Recht verleihen, sich als „staatlich geprüfte" Handels- oder Gewerbelehrer zu bezeichnen.

Erfüllt der Schulunternehmer die an seine Person zu stellenden Anforderungen, so hat er weiter die zum einwandfreien Betriebe der Schule notwendigen Mittel nachzuweisen. Damit soll in erster Linie die Beschaffung der für einen zweckdienlichen Unterricht erforderlichen Einrichtungsstücke und Lehrmittel gesichert sein. Ein selbstverständliches Gebot ist ferner, daß die Schulräume in gesundheitlicher Hinsicht ein-

wandfrei sein und allen Anforderungen genügen müssen, die zur Durchführung eines ungefährdeten Betriebes — insbesondere aus feuerpolizeilichen Rücksichten — an sie zu stellen sind. Bei der Prüfung dieser Erfordernisse ist natürlich die Mitwirkung entsprechend vorgebildeter Sachverständiger unentbehrlich.

Besonders sorgfältig ist vor der Genehmigung einer neuen Schule die Bedürfnisfrage zu erwägen. Sie muß sich zunächst darauf erstrecken, daß eine Gefährdung des Bestandes und einer gedeihlichen Weiterentwicklung der vorhandenen öffentlichen und einwandfreien privaten Anstalten durch die Neugründung nicht eintreten darf. Daneben wird stets die Gefahr einer etwaigen Überfüllung bestimmter Berufszweige in Rücksicht gezogen werden müssen. In allen Zweifelsfällen werden gutachtliche Äußerungen der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Berufsvertretungen und Fachvereine viel zur Klarstellung beitragen können.

Sind alle Bedingungen erfüllt und steht demnach einer — immer unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zu erteilenden — Erlaubnis nichts im Wege, so ist gleichzeitig über den Namen der Schule derartig Bestimmung zu treffen, daß eine zu Täuschungen Anlaß gebende Verwechselung mit öffentlichen oder anders organisierten Schulen von vornherein ausgeschlossen wird. Nach den für Preußen geltenden Vorschriften muß in der Regel in der Bezeichnung der volle Name des Inhabers — gegebenenfalls neben dem des Gründers oder des früheren Inhabers — und der Zusatz „Privat" enthalten sein; z. B. Kaufmännische Privatschule von N. N., N. N.'s kaufmännische Privatschule, Inhaber M. M., Technische Privatschule von N. N., Private Zuschneideschule von N. N., Private Haushaltungsschule von N. N. usw. Auf Irreführung der Öffentlichkeit berechnete Zusätze wie „staatlich genehmigt" oder „staatlich konzessioniert" sind verboten; ebenso Benennungen wie „Akademie", „Polytechnisches Institut" und dergl., die den Eindruck hervorzurufen vermögen, es handele sich um eine Veranstaltung mit hochschulähnlichem Unterricht und Zielen. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, die Bezeichnung „Schule" nur voll ausgebauten Unternehmungen, also solchen, die in allen wichtigen Lehrfächern der entsprechenden öffentlichen Anstalten Unterricht erteilen, zuzugestehen, alle anderen aber grundsätzlich als „Privatkurse" oder Privatlehrgänge (mit dem Zusatz der erteilten Unterrichtsfächer) zu bezeichnen, z. B. Privatkurse für Buchhaltung von N. N., Privatkurse für Hausschneiderei von N. N. usw. — Daß die Unternehmer oder Leiter von Privatschulen den Direktortitel nicht führen, ihre Lehrer sich „Handels"- oder „Gewerbelehrer" nur dann nennen dürfen, wenn sie die für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen bestanden haben, entspringt ebenfalls dem Bedenken, daß dadurch in weiteren Kreisen unrichtige Vorstellungen über die Art der Schule erweckt werden könnten. Aus gleichen Gründen ist die Bezeichnung der Schüler als Studierende oder Studenten unzulässig.

Neben der Genehmigung der Schulgründung ist den staatlichen Aufsichtsbehörden die Entscheidung über die Zulassung der Lehrpersonen vorbehalten. Anträge hierauf müssen vom Schulinhaber gestellt werden, wie er auch jeden Lehrerwechsel und überhaupt alle wesentlichen Veränderungen im Bestande und der Einrichtung seiner Schule

der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen verpflichtet ist. Die an die Lehrkräfte nach ihrer sittlichen und fachlichen Befähigung für das Lehramt zu stellenden Anforderungen sind bereits erwähnt. Wird die Zulassung — auch hier unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs — ausgesprochen, so erhält der Lehrer eine für ihn als Unterrichtserlaubnis geltende Abschrift der Verfügung von der Schulaufsichtsbehörde zugefertigt. Es ist wohlerwogene Absicht, daß die Zulassung lediglich dem Schulunternehmer und nur für seine Anstalt erteilt wird. Auf diese Weise ist eine Überwachung möglich, für die jede Grundlage fehlen würde, wenn der an sich wohl begreifliche Wunsch der Lehrer erfüllt würde und sie nicht von Fall zu Fall für ihre Beschäftigung an einer bestimmten Anstalt, sondern ganz allgemein, etwa für den gesamten Bezirk der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zum Unterricht erhielten. Für den einzelnen Lehrer hat die Unterrichtserlaubnis jeweils nur auf ein Jahr Geltung. Doch erschwert es die wünschenswerte Kontrolle nicht und ist deshalb unbedenklich, wenn sie für solche Lehrer, die für längere Zeit und zu hauptamtlicher Tätigkeit an einer Schule angenommen sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird.

Die bisher besprochenen Maßnahmen vermögen bei planmäßiger Durchführung bereits einige Gewähr für sachgemäße Grundlagen des Unterrichtes zu bieten. Ihre Ergänzung finden sie in der Schulaufsicht. Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung wird sie seitens der hierzu berufenen Behörden durch fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Diesen steht das Recht zu, die Schulen jederzeit zu besuchen, von der Art und den Fortschritten des Unterrichtes durch Fragen an den Leiter, die Lehrer und Schüler, sowie durch Einsichtnahme in die Schülerarbeiten sich zu überzeugen und die Ausstattung und Einrichtung der Lehrmittel und Unterrichtsräume zu prüfen. Über alle Fragen der Schulverwaltung, insbesondere auch über Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel und die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrpersonen eingehenden Aufschluß zu fordern, sind sie berechtigt. Als Grundlage hierzu ist die Führung von Schüler- und Zeugnislisten — wie sie an allen öffentlichen Anstalten selbstverständlich ist — auch an den Privatschulen unentbehrlich. Neben ihnen sollen regelmäßig einzureichende Jahresberichte der Aufsichtsbehörde die notwendige Übersicht und Kontrolle erleichtern.

Von vornherein ist die Prüfung und fortlaufend eine ständige Überwachung der Lehrpläne und Unterrichtsprogramme ein weiteres dringendes Erfordernis. Im ehrlichen und seiner eigentlichen Aufgabe bewußten Unterrichtsbetriebe soll jede Ausbeutung und Irreführung der meist noch unerfahrenen Schüler ausgeschlossen sein. Nicht nur, daß die Schulgeldforderungen im rechten Verhältnis zur Gegenleistung stehen und die Lehrpläne der Vorbildung der Schüler sich anpassen müssen; auch zu ihrer Durchführung muß Zeit genug vorgesehen sein, um eine gründliche Behandlung und Verarbeitung des Lehrstoffes wirklich zu gewährleisten. In manchen Fällen hat sich durch Vorschriften der Schulaufsichtsbehörden für einzelne Schulgruppen Nützliches bereits erreichen lassen. So ist z. B. für die technischen Privatschulen in Berlin innerhalb der einzelnen Fachabteilungen nicht nur eine übereinstimmende Gliederung des Aufbaus in Unter-, Mittel- und Oberstufe zur Bedingung gemacht, sondern auch gleich-

zeitig eine Mindestdauer der Ausbildung für die einzelnen Stufen jeder Fachrichtung im Tages- bzw. Abendunterricht festgesetzt und über die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang und die Höchstzahl der Wochenstunden Bestimmung getroffen[1]). Wenn eine gewisse Einheitlichkeit in dieser Weise sich erreichen läßt, stoßen Vorschriften, die weiter auf eine gleichmäßige Abhaltung von Versetzungs- und Abschlußprüfungen abzielen oder den Übergang von einer Schule zur anderen regeln sollen, kaum noch auf Schwierigkeiten. Bei den kaufmännischen Privatschulen ist eine ähnliche Vereinheitlichung kaum wünschenswert und auch nicht durchführbar, ohne ihnen einen wesentlichen Teil ihrer berechtigten Eigenart zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Privatschulen begründet, daß sie — weniger als die öffentlichen Lehranstalten — der Anpreisung ihrer Leistungen in Prospekten und Ankündigungen in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften entraten können. Zur Verhinderung irreführender Angaben und falscher Versprechungen sind in Preußen schon durch einen Erlaß des Ministers des Innern und der Polizei vom 10. November 1820 Unterrichts-Bekanntmachungen ohne vorherige Genehmigung verboten worden. Mag es gerade den ernsthaft strebenden Privatanstalten bisweilen als eine allzu drückende Maßnahme erscheinen, von wesentlichem Nutzen ist es gleichwohl, wenn seitens der Aufsichtsbehörden die Vorlage aller zur Veröffentlichung bestimmten Prospekte, Programme und Anzeigen verlangt wird. Bei vorheriger Prüfung wird erfahrungsgemäß viel Unzulässiges, bevor es Schaden anzurichten vermag, ausgemerzt und damit zugleich den einwandfreien Schulen ein nicht geringer Dienst erwiesen, sowie unlauterer Konkurrenz ein Riegel vorgeschoben. Der Unterricht soll in der Weise durchgeführt werden können und tatsächlich abgehalten werden, wie in den Veröffentlichungen versprochen worden ist.

Über die Zahl der in den einzelnen Klassen oder Kursen von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterweisenden Schüler bestehen für alle öffentlichen Schulen festeingebürgerte Regeln. Es ist natürlich, daß bestimmte Beschränkungen Platz greifen müssen, wenn der praktische Unterrichtserfolg nicht in Frage gestellt werden soll. Auf ihre Beachtung muß insonderheit bei den privaten Schulen unbedingt hingewirkt werden, um Schüler und Lehrer vor Schädigung durch das Streben nach mühelosem Unternehmergewinn zu bewahren. In den preußischen Vorschriften ist bestimmt, daß die Zahl der in einer Klasse von einem Lehrer gleichzeitig unterrichteten Schüler in Vortragsfächern 45, bei Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handarbeits-, Koch- und ähn-

Es beträgt	Die Ausbildungsdauer in Halbjahren zu je höchstens 23 Wochen		Die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang eines Faches
	in der Tagesschule	in der Abendschule	
in der Unterstufe	2	4	800
Mittelstufe	1	2	440
Oberstufe	1	2	440

[1]) Verfügung der Abteilung III des Provinzialschulkollegiums Berlin vom 5. November 1920.

lichem Unterricht 30, bei Laboratoriumsunterweisung 15 nicht übersteigen darf. Ein trauriges Zeichen für das Vorgehen mancher Schulen ist es gewiß, wenn behördlich angeordnet werden muß, daß Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben nur solchen Schülern erteilt werden darf, die durch Vorlage entsprechender Schulzeugnisse oder Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung den Beweis erbringen, daß sie im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache hinlänglich bewandert sind.

Schwere Mißstände, gezeitigt durch Konkurrenzneid und gewissenlose Gewinnsucht, haben auf dem Gebiete vornehmlich des kaufmännischen Privatschulwesens bereits vor einer Reihe von Jahren in den beteiligten Fachkreisen zu dem Wunsche einer einheitlichen Regelung der Schüleraufnahme und der Festsetzung bestimmter Aufnahmezeiten geführt (Tagung des „Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen" am 6. und 7. Juni 1918 in Braunschweig). In Preußen ist Bestimmung dahin getroffen, daß die Eröffnung von Lehrgängen nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres zulässig ist und die hierbei jeweils gebildeten Klassen oder Gruppen getrennt voneinander durchzuführen sind. Eine Ausnahme ist nur für die Kurse in sogenannten „Schreibfächern" (Kurzschreiben, Maschinenschreiben, Schönschreiben) zugelassen, die auch an jedem Monatsersten begonnen werden dürfen.

Gleichzeitig ist die Teilnehmerzahl an sogenannten „Privatzirkeln", deren Unterrichtsbeginn im übrigen an einen Zeitpunkt nicht gebunden ist, auf höchstens 5 Personen festgelegt worden; sie müssen zu gleicher Zeit aufgenommen sein und in demselben Fache unterwiesen werden. „Einzelunterricht" darf tatsächlich nur an eine Person erteilt werden. Endlich ist noch der Hinweis darauf notwendig, daß Einzel-, Zirkel-, Klassen- und Gruppenunterricht nicht zu gleicher Zeit in demselben Raume erfolgen und eine Lehrkraft jeweils nur in einem Raume und in einem Fache Unterricht erteilen darf. — Das sind gewiß Maßnahmen, die — ebenso wie die für viele technische Schulen schon einheitlich geltende Bedingung einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit vor der Aufnahme — geeignet sind, dem ungesunden Wettbewerb der Schulen untereinander manche unerwünschte Spitze zu nehmen. Gleichwohl ist ihnen in den Kreisen der Schulunternehmer anfänglich lebhafter Widerstand begegnet, der vornehmlich in der Befürchtung sich äußerte, die zwischen dem Beginne zweier Lehrgänge abgewiesenen Schüler könnten in die Hände unkontrollierter Privatlehrer fallen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß, wie die Privatschulen, so auch jeder gewerbsmäßige Privatunterricht der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegt. Jeder Privatlehrer bedarf eines ihm von der Ortsschulbehörde nach Prüfung seiner Eignung und Fähigkeiten ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheins. Er wird jeweils nur für bestimmte Fächer widerruflich erteilt, sein Inhaber auch zur Listenführung über seine Schüler veranlaßt. So wird, wenn auch keine unmittelbare Überwachung des Unterrichts selbst, doch wenigstens eine gewisse Beaufsichtigung seines Umfanges in die Wege geleitet. Eine durchgreifende Kontrolle stößt freilich noch auf erhebliche Schwierigkeiten. Letztere werden dadurch nicht verringert, daß vor der Erlaubniserteilung den Lokalbehörden eine Nachprüfung der technischen Befähigung durch geeignete Fachleute in dem erstrebenswerten

Maße häufig nicht möglich ist. Im allgemeinen werden aber doch Privatlehrer, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und den vorgeschriebenen Erlaubnisschein nicht besitzen, allzu großen Zuspruch nicht finden. Bei Anpreisung ihrer Tätigkeit in den Tageszeitungen würden sie Gefahr laufen, von der Konkurrenz oder von den beteiligten, dem Staate bei dieser Überwachungsarbeit bereits wertvolle Hilfe leistenden Berufs- und Fachvereinen der Aufsichtsbehörde angezeigt zu werden.

7. Lehrerfrage.

Alle seitens der staatlichen Behörden zum Wohle der Schüler und zur Sicherung des Unterrichtserfolges getroffenen Maßregeln wären unvollkommen, würde sich zu ihnen nicht die Fürsorge gesellen, den Schulen arbeitsfreudige und tüchtige Lehrer zu sichern. Die Sucht nach mühelosem Gewinn hat früher oft genug zu gewissenlosester Ausnutzung schlecht besoldeter und in ihren Leistungen dementsprechend minderwertiger Lehrkräfte geführt. Über 60 Wochenstunden bei wahren Hungerlöhnen waren vor dem Kriege keine Seltenheit! Wir haben eingangs schon erwähnt, daß Artikel 147 der Reichsverfassung hier insofern eine Handhabe zu behördlichem Einschreiten bietet, als nach ihm die Genehmigung der Privatschulen zu versagen ist, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. In Preußen lassen die seit 1917 geltenden Vorschriften einen Eingriff auch insofern zu, als sie ausdrücklich vorsehen, daß in einer übermäßigen Ausnutzung der Lehrkräfte ein Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit des Schulunternehmers gesehen und demnach auf Entziehung der Erlaubnis zum Schulbetriebe erkannt werden darf. Hiernach ist eine Herabsetzung der allzu hohen Stundenzahlen (auf höchstens 40) möglich gewesen. Bestimmungen über die Anrechnung der Kurzstunden als volle Lehrstunden und über die Abhaltung regelmäßiger Pausen zwischen den Unterrichtsstunden haben getroffen werden können.

Weiter hat die Entwickelung unserer sozialen Gesetzgebung in den letzten Jahren hier Wandel geschaffen. Sowohl ein großer Teil der Lehrerschaft wie andererseits eine erhebliche Anzahl der privaten Schulen sind bereits in größeren Verbänden zusammengeschlossen, deren Vereinbarungen, auch über die Höchstzahl der Unterrichtsstunden und die dafür zu gewährende Besoldung, in Tarifverträgen niedergelegt sind. Wo es darüber hinaus noch nötig ist, wird die staatliche Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall einzugreifen haben oder bei den Verhandlungen der Organisationen unter Umständen zu ausgleichender oder vermittelnder Tätigkeit berufen sein.

8. Besondere Übelstände des Privatschulwesens.

Der Übelstände des Pressen- und Schnellunterrichtswesens haben wir bereits gedacht. In ihnen offenbart sich ganz besonders, daß der leidige Wettbewerb in seinen noch häufig kraß ausgeprägten Formen gerade die auf einwandfreie Leistungen hinarbeitenden Schulen in ihrem Bestande oft aufs schwerste bedroht. Heraufbeschworen ist er vielfach von unfähigen und unsauberen Elementen. Diesen den Boden zu entziehen, muß das Streben aller Kreise sein, denen an einer gedeihlichen Entwicklung

unseres fachlichen Unterrichtswesens — auch des privaten — gelegen ist. Wer kennt nicht die erst neuerdings eingedämmte marktschreierische Reklame der zahllosen „ersten, ältesten, größten und bestrenommierten Institute Deutschlands“, die mit einer auch bei ganz Talentlosen „nie versagenden Lehrmethode“, häufig sogar — im Quacksalberstil — „ohne jede Berufsstörung“ in denkbar kürzester Zeit nicht nur Unterrichtserfolge, sondern obenein noch gut bezahlte Stellungen verheißen. Seit Jahren gilt diesem Krebsschaden der freien Unterrichtsbetätigung der Kampf der Berufsorganisationen und Fachvereine, der öffentlichen Körperschaften und nicht zuletzt der Schulaufsichtsbehörden. Ganz haben die Schädlinge sich gleichwohl noch nicht ausrotten lassen.

Besonderer Beliebtheit als Köder für den Schülerfang erfreut sich bei gewissenlosen Schulunternehmern die Verbindung der Ausbildung mit dem Nachweis offener Stellen. Heute noch finden sich Unterrichtsanpreisungen, als Arbeitsangebote frisiert, im „Arbeitsmarkt“ der Tageszeitungen. Die bereits genannte Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 hat bestimmt, daß an die Erteilung der Unterrichtserlaubnis die Unterlassung des gleichzeitigen Gewerbebetriebes eines Stellenvermittlers geknüpft werden dürfe. Soweit mit dem Unterrichtsunternehmen tatsächlich eine Vermittelung von Stellen verbunden war, haben auch früher die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 darauf Anwendung finden und zur Unterbindung unzulässiger Reklame dienen können. Die Absicht einer gewerbsmäßigen Ausübung der Stellenvermittelung ist bereits vorauszusetzen und damit nach § 1 die Unterstellung unter das Gesetz gegeben — wenn das Vorhaben besteht, einen mittelbaren Gewinn zu erzielen, wie er sich für einen Schulinhaber z. B. aus dem Vorteil eines gesteigerten Besuches ergibt. Sind aber — wie es die preußischen Bestimmungen im Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 für den Fall einer entgeltlichen Vermittelung übrigens ausdrücklich betonen — die Schulinhaber den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes unterworfen, so ist ihnen nach § 3 Absatz 3 verboten, die Tätigkeit als Stellenvermittler gleichzeitig zur Anpreisung ihres Gewerbebetriebes als Inhaber einer Schule zu benutzen (vgl. hierzu die Ausführungen von Kammergerichtsrat Rasch in Nr. 7 des 1. Jahrgangs der „gemeinnützigen Rechtsauskunft“). Die bevorstehende gesetzliche Neuregelung des gesamten Arbeitsnachweiswesens dürfte hier weiter Klarheit und Wandel schaffen.

Der durchgreifenden Nachprüfung und restlosen Erfassung der unlauteren Reklame stehen noch große Erschwernisse entgegen. Ganz abgesehen davon, daß die Durchführung der erforderlichen Maßregeln eine gewaltige Belastung bedeuten würde, sind die Schulaufsichtsbehörden allein, ohne die rege Mithilfe aller beteiligten Berufs- und Fachkreise, dazu gar nicht in der Lage. Eine Möglichkeit, die versteckte und unerlaubte Unterrichtsreklame an der Wurzel zu fassen, böte sich, wenn — ähnlich wie es heute schon aus Gründen der Steuerüberwachung geschieht — den Anzeigenannahmestellen der Presse die Verpflichtung auferlegt werden könnte, jede Unterrichtsanzeige nebst der Anschrift des Auftraggebers an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

9. Berechtigungsfrage.

Am Schlusse unserer Betrachtungen müssen wir einer Frage noch gedenken, welche die beteiligten Kreise der Privatschulen, besonders der kaufmännischen, gegenwärtig stark beschäftigt. Sie betrifft ihre Anerkennung als Ersatz für die Pflichtfortbildungsschule. In Artikel 145 der Reichsverfassung ist vorgesehen, daß zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dient. Bereits durch die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 war den Gemeinden die Möglichkeit gegeben worden, allgemein die Fortbildungsschulpflicht auch auf solche Abgangsschüler der Volksschule zu erstrecken, die nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zum Besuch der Fortbildungsschule nicht verpflichtet waren. Der Genuß einer „weitergehenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung" ist als ausreichender Befreiungsgrund gleichzeitig bezeichnet worden. Ferner sieht § 120 der Gewerbeordnung eine Freilassung in dem Falle vor, daß der Schulpflichtige eine Schule besucht, die von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz anerkannt ist. Die Entscheidung über die Anerkennung privater, zu Erwerbszwecken betriebener Schulen hat in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe im Erlaß vom 29. Juni 1916 sich ausdrücklich vorbehalten. Daß sie, schon wegen der damit verbundenen Erleichterung des Schulbesuchs und des danach zu erwartenden stärkeren Zulaufs, insbesondere von den größeren Privatschulen erstrebt wird, ist begreiflich. Ebenso aber ist es vom Standpunkte der Aufsichtsbehörden aus verständlich, daß die Entscheidung nur nach sorgfältigster Erwägung und Prüfung von Fall zu Fall getroffen werden kann. Im Gegensatz zu den öffentlichen sind die Privatschulen — das liegt einmal in ihrer Wesensart begründet — zumeist weniger straff organisiert. Zudem stehen ihnen zur Erzielung eines regelmäßigen, die Grundlage des rechten Lehrerfolges bildenden Schulbesuchs auch bei gutem Willen nicht die gleichen Machtmittel zu Gebote. So mag in vielen Fällen die erforderliche Gewähr nicht gegeben sein; ganz abgesehen davon, daß die unterrichtlichen Forderungen, denen auch die öffentlichen oder gemeinnützigen Schulen zur Erreichung der Anerkennung genügen müssen, nicht gering sind. In Preußen befreit beispielsweise der durch ein Abschlußzeugnis als erfolgreich nachzuweisende Besuch einer öffentlichen Handelsschule erst dann vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule, wenn bei mindestens 25 Wochenstunden der Unterricht sich auf $1^1/_2$ Jahre erstreckt, also wenigstens 1500 Lehrstunden umfaßt. Bei Mädchen ist dabei Voraussetzung, daß hauswirtschaftlicher Unterricht in Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw. mit mindestens 6 Wochenstunden eines Jahres, d. h. mit wenigstens 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist. Der Besuch einer Handelsschule mit nur einjährigem Lehrgang befreit vom Fortbildungsschulbesuch nur, wenn daneben noch Ersatzunterricht nach näheren behördlichen Vorschriften besucht wird. — Müssen schon die öffentlichen Handelsschulen solchen Anforderungen genügen, so liegt gewiß keine Veranlassung vor, an die Privatschulen geringere zu stellen.

10. Zukunftsaufgaben.

Eine Skizze unseres fachlichen Privatschulwesens mit all seinem Für und Wider ist vor den Augen des Lesers entwickelt worden. In der Vergangenheit haben manche Schatten es getrübt, mag darum die Zukunft seine Lichtseiten erweisen. Wir haben Deutschlands großen Niederbruch vor Augen. Wenn wir wieder aufbauen wollen, werden wir größte Sparsamkeit auf allen Gebieten walten lassen müssen. Der Staat und die Gemeinden werden nicht immer in der Lage sein, dem Ausbau unseres Fach- und Berufsschulwesens Mittel in dem Umfange zu widmen, wie sie bei seiner hervorragenden Bedeutung für das Wiedererstarken unseres Wirtschaftslebens erwünscht und angemessen wären. Neben den öffentlichen Schulen wird zielbewußter Tatkraft privaten Unternehmungsgeistes noch manches Feld der Betätigung bleiben. Freilich darf das nur ein Ansporn sein für die Schulen, die in redlichem, ernsthaften Streben am großen Werke mitarbeiten wollen. Für schmarotzendes Drohnentum und leere Mitläuferei ist kein Platz. — Wie oft sind nicht Klagen aus den Kreisen der Privatschulinhaber laut geworden, die sich in ihrem Betätigungsdrange durch die Wirksamkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden beengt und gehemmt fühlten. Ist dieser Vorwurf aber wirklich berechtigt? Gewiß, vielen Schulen konnte seitens der Behörden nicht immer das Vertrauen entgegengebracht werden, das beiden Teilen zum Vorteil gereicht hätte. Das fällt jedoch den Schulinhabern zur Last, weil sie in ihren Kreisen bis in die neueste Zeit hinein rücksichtslose Unternehmer haben, denen der zu erzielende Gewinn weit über das Wohl ihrer Schüler und Lehrer geht. Jeder ehrliche Erwerb soll nicht behindert werden. Das rechtschaffene, sich dem Wohle des großen Ganzen willig unterordnende Streben wird um so eher Anerkennung finden, als die zielbewußte Mitarbeit und ein enges Zusammenwirken mit den verantwortlichen Leitern der einwandfreien Privatschulen dem Staate und den von ihm bestellten Aufsichtsbehörden unentbehrlich ist. Um die fachlichen Privatschulunternehmungen von den vielen ihnen noch anhaftenden Schlacken zu befreien, bedarf es des einmütigen, auf gegenseitiges Vertrauen begründeten Einstehens aller an ihnen beteiligten Kreise. Die Bekämpfung seiner Auswüchse heischt viel kostbare Kraft und Zeit der staatlichen Aufsichtsstellen und entzieht diese damit leider vielfach ihrer eigentlichen Aufgabe, unser Berufs- und Fachschulwesen zu größter Leistungsfähigkeit auszugestalten. Unlautere und unfähige Elemente müssen restlos erfaßt und rücksichtslos ausgemerzt werden. Die öffentlichen Körperschaften, die Handels- und Handwerkskammern, die großen Berufsorganisationen und Fachvereine sind sich der Notwendigkeit und des Wertes ihrer Mitarbeit bewußt. Denn mehr und mehr hat sich in den Kreisen der Berufsangehörigen die Erkenntnis Bahn gebrochen, wie tief durch unzulänglichen Fachunterricht die eigene berufliche und fachliche Betätigung herabgewürdigt wird, und daß es eine schwere soziale Gefahr bedeutet, wenn durch unverantwortliches Gebaren Unberufener in den kritiklosen breiten Schichten des Volkes ganz verworrene und falsche, und dennoch schwer wieder auszurottende Vorstellungen über Wesen und Wert fachlicher Berufsarbeit geweckt werden.

Auch die Inhaber und Leiter der Privatschulen, die noch zu oft untätig und wider-

strebend beiseite stehen, sollen und dürfen ihre Mithilfe nicht versagen: Es gilt auch dem Aufstieg ihrer Schulen, wenn durch vertrauensvolles Zusammenwirken aller Berufenen unser fachliches Privatschulwesen so gestaltet wird, daß es seinen Platz im großen Rahmen des Gesamtaufbaues des deutschen Unterrichtswesens in Ehren behaupten kann.

Die Ausbildung der Lehrer an Fachschulen

Von Karl Thomä, Hamburg

Die Aufgabe.

Auch die Ausbildung der Lehrer an Fachschulen wird durch die Art der Schüler, die Schulziele und die äußeren Umstände, unter denen die Schulen arbeiten, bestimmt. In dieser Beziehung geben die Fachschulen den Fortbildungsschulen an Vielgestaltigkeit nichts nach, ja übertreffen sie vielleicht noch, da letztere wenigstens Schüler gleichen Alters, die alle denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, zu unterrichten haben. Wenn daher im folgenden die Lehrerausbildung für die Gesamtheit der Fachschulen behandelt werden soll, während die Ausbildung der Lehrer für die verschiedenen Arten der Fortbildungsschulen in besonderen Abschnitten dieses Sammelwerks erörtert wird, so darf man allgemein gültige Ergebnisse kaum erwarten. Es wird sich mehr darum handeln, auf bestehende Verschiedenheiten bei den einzelnen Fachschularten hinzuweisen, Fragen von allgemeiner Bedeutung als Grundlage einer Aussprache aufzuwerfen und Schwierigkeiten zu zeigen, als bestimmte Vorschläge zu machen.

Da ist denn zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die Fachschulen bis jetzt bei der Auswahl der Anwärter für die Lehrtätigkeit im allgemeinen von der Leistungsfähigkeit der Bewerber in der Praxis des betreffenden Berufes, teilweise auch von dem Ausfall einer abgelegten Lehrerprüfung, haben leiten lassen. Es wird zwar auch der Eindruck der Persönlichkeit berücksichtigt, aber die Frage nach der Eignung der Bewerber für den Lehrberuf im allgemeinen und für die Tätigkeit an der betreffenden Schulart im besonderen dürfte nur selten aufgeworfen werden. Das ist zwar heute auch bei vielen anderen höheren Berufen noch so; wenn aber neuerdings nicht selten die Schüler der Fachschulen bei ihrem Eintritt in die Berufspraxis auf ihre Eignung geprüft sind, dann darf man wohl verlangen, daß auch die Lehrer nicht nur nach ihrer Tüchtigkeit in der Praxis, sondern auch nach ihrer Eignung für die Lehrtätigkeit ausgesucht werden. Vorläufig wird es noch sehr an Maßstäben für eine derartige Prüfung fehlen. Diese werden erst zu gewinnen sein, wenn die Anforderungen bekannt sind, die der Lehrberuf an den verschiedenen Fachschulen an die Lehrer stellt. Schon die physiologische Seite ist nicht zu vernachlässigen, da von dem Lehrer körperliche Anstrengungen, z. B. beim Sprechen, verlangt werden, die von denen anderer Berufe verschieden sind, und gerade der fachliche Unterricht mitunter physiologische Eigenschaften, besonders der Sinne, erfordert, die bei der praktischen Ausübung desselben Berufs nicht so sehr von Bedeutung sind. Angaben der Lehrer und Erfahrungen der Unterrichtsverwaltungen werden schon Unterlagen für eine Übersicht über die physiologischen Berufsanforderungen der Fachschullehrer geben können. Zur psychischen Berufseignung für den Fachschulunterricht indessen werden sich zurzeit, abgesehen von gewissen allgemeinen Anforderungen an alle Lehrer und Erzieher, Maßstäbe ebensowenig wie für viele andere Berufe aufstellen lassen. Es müssen dazu erst die von den Psychologen verlangten Vorarbeiten geleistet sein, die Aloys Fischer in seiner Untersuchung „Über Beruf, Berufswahl

und Berufsberatung" (Quelle & Meyer) mit den Worten kennzeichnet: „Wir müssen aus der Zusammenarbeit von Vertretern der Berufe mit Psychologen psychische Berufsbilder gewinnen, so etwa, wie wir den Nationalökonomen und Statistikern das wirtschaftliche, den Soziologen und Juristen das fachliche Berufsbild verdanken." Sache der Lehrerschaft der verschiedenen Fachschulen wird es also sein, die Bilder ihres Berufs entwerfen zu helfen, wobei die Schwierigkeit nicht zu verkennen ist, daß diese Lehrberufe teilweise noch in der Entwicklung begriffen sind und ein abschließendes Bild nicht in der Vollkommenheit zu zeichnen gestatten wie die älteren Lehrberufe der allgemein bildenden Schulen. (Vergl. „Die akademischen Berufe". Herausgegeben von der deutschen Zentrale für Berufsberatung der Akademiker. Berlin, Furche-Verlag.)

Die von Fischer mitgenannten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Berufsbilder haben zwar für die Lehrerbildung mit ihrer notwendigen Voraussetzung der Berufseignung nicht die unmittelbare Bedeutung wie die psychischen Berufsbilder, spielen aber doch bei der Frage des Lehrerersatzes im allgemeinen eine wichtige Rolle, insofern sie für die Berufsneigung mitbestimmend sind. Diese tritt keineswegs immer mit der Berufseignung zusammen auf. Eine düstere Farbe des betreffenden Berufsbildes kann vielleicht eine für den Lehrberuf an einer Fachschule wohl geeignete Persönlichkeit von der Ergreifung des Berufes abschrecken, und umgekehrt läßt eine günstige Einschätzung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Verhältnisse (letztere die zeitliche Beanspruchung, äußere Dienstverhältnisse, körperlichen und geistigen Kräfteverbrauch im Unterricht, Beziehungen zur beruflichen Praxis betreffend) ungeeigneten Persönlichkeiten den Lehrberuf begehrenswert erscheinen. Von den mit Beendigung des Krieges auftretenden Bewerbern gaben manche, die durchaus nicht ungeeignet zu sein brauchten, offen zu, daß sie sich dem Lehrberuf nur wegen der schlechten wirtschaftlichen Aussichten in der beruflichen Praxis zuwandten. In der Regel betonen aber die Bewerber, und haben es auch schon vor dem Kriege getan, daß lediglich der innere Drang zum Lehrberufe sie zum Ausscheiden aus der Praxis veranlasse, und halten sich auf Grund dieser Neigung auch für geeignet. Die nicht selten dabei vorkommenden Selbsttäuschungen beruhen entweder auf der Ansicht, daß allein schon die praktische Tüchtigkeit in dem bisherigen Berufe die Eignung für das Lehramt verbürge, oder auf der falschen Einschätzung der psychischen Anforderungen des Lehrberufs oder der Unkenntnis der eigenen Psyche. Es ist daher auf Grund des psychischen Berufsbildes, das Charakter, Temperament und pädagogische Begabung des Lehrers in Beziehung zu Alter, Geschlecht, Vorbildung und sozialer Herkunft der Schüler, zur Einordnung des Lehrers in die Arbeitsgemeinschaft des Lehrkörpers, zur Art der Unterrichtserteilung setzt, nicht nur eine subjektive Prüfung auf Berufseignung seitens des Bewerbers, sondern auch eine objektive Prüfung seitens des Schulträgers nötig. Inwieweit hierbei der psychologische Versuch eine Hilfe geben kann, muß die Zukunft lehren.

Die Prüfung auf Berufseignung ist überall da von besonderer Bedeutung, wo ein Übertritt in den Lehrberuf aus der beruflichen Praxis vorliegt. Stellt sich bei ihrem Unterbleiben später heraus, daß sich der Übergetretene für den Lehrberuf nicht eignet,

oder daß der Beruf ihm nicht zusagt, so ist ein Zurücktreten in den früheren Beruf oft schwer, und wenn er unmöglich ist, haben Schule und Lehrer den Schaden zu tragen. Auch bei der unmittelbaren Ausbildung für den Lehrberuf an Fachschulen ist zwar eine Eignungsprüfung vor Eintritt in den Ausbildungsgang ratsam; unterbleibt sie aber und stellt sich die mangelnde Eignung während der Ausbildung heraus, so ist das Verlassen der eingeschlagenen Bahn und die Zuwendung zu einem anderen Beruf doch nicht so schwerwiegend wie im ersteren Falle, da ein Einkommen ja noch nicht vorhanden war.

Anforderungen an die Ausbildung der Fachlehrer.

Wir treten damit der Frage näher, ob überhaupt in allen Fällen eine besondere Ausbildung für den Lehrberuf an Fachschulen als erforderlich angesehen werden solle. Zurzeit liegen da die Verhältnisse noch recht verschieden. Die Fachschulen für Frauenberufe haben für ihre wichtigsten Gruppen in den Gewerbelehrerinnen und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, teilweise auch den Handelslehrerinnen einen Ersatz, der sich schon bei der ersten Berufswahl für den Lehrberuf an Fachschulen entscheidet und eine unmittelbar darauf abzielende Ausbildung mit abschließender Prüfung durchmacht. Die Praxis des betreffenden Berufes wird dabei in den Ausbildungsgang eingeschoben, aber nur als Teil der Vorbereitung für den Lehrberuf, nicht als Vorbereitung für die dauernde Erwerbstätigkeit in der beruflichen Praxis. Anwärterinnen für den Beruf der Handelslehrerin treten in die Ausbildung dafür aber auch aus dem Kaufmannsberuf über, den sie um seiner selbst willen erlernt und praktisch ausgeübt haben. Außerdem treten in die Ausbildung für die Lehrtätigkeit an Frauenfachschulen auch Lehrerinnen der allgemein bildenden Schulen ein; sie müssen den vollen Ausbildungsgang für Fachschulen durchmachen.

Die Fachschulen für Männerberufe stellen teilweise ähnliche Anforderungen an die Vorbereitung ihrer Lehrer. So findet eine besondere Ausbildung mit abschließender Prüfung für die Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen an der landwirtschaftlichen Hochschule, für die Handelslehrer an der Handelshochschule, neuerdings an einigen Universitäten, statt. Im Gegensatz dazu werden die Lehrer für die Fachschulen der Metallindustrie und verwandten Schulen ohne Prüfung und meist auch ohne besondere Vorbereitung für das Lehrfach aus der Praxis übernommen. Der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen, der sich vor 10 Jahren eingehend mit der Frage der Ausbildung der Fachlehrer an technischen Mittelschulen beschäftigte, kam zu folgendem Ergebnis: „Der Unterricht in den technischen Fächern soll durch Ingenieure erteilt werden, die ein volles akademisches Studium an einer Technischen Hochschule erledigt haben und längere Zeit in der Praxis gewesen sind. Besondere Einrichtungen an den Technischen Hochschulen zur Ausbildung von Lehrern an Technischen Mittelschulen sind nicht zu empfehlen. Die praktische Lehrerfahrung wird am besten in dem Unterrichtsbetriebe der Schule erworben" (Abhandlung und Bericht über Technisches Schulwesen, Band 1, B. G. Teubner, 1910). In den Berichten und Verhandlungen findet man freilich weniger positive Nachweise, daß eine besondere pädagogische Ausbildung überflüssig sei, als vielmehr eine Reihe von

Entschuldigungen, warum man sie nicht einrichten könne. So wird angeführt, daß an den Technischen Hochschulen Dozenten für den Unterricht in der speziellen Unterrichtsmethodik der Fachschulen nicht vorhanden seien, daß der geringe Bedarf an Fachlehrern teuere Ausbildungseinrichtungen an den Technischen Hochschulen nicht rechtfertige, daß bei der Aufnahme einer pädagogischen Ausbildung in den Studiengang der Technischen Hochschule mit dem Ziel des Lehrberufs die darauffolgende vorgeschriebene Praxis nicht ernst genommen und gewissermaßen abgesessen werden könne, und daß dem Staate unbequeme Verpflichtungen bezüglich der Anstellung der für das Lehrfach geprüften Ingenieure erwachsen könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß ja auch die Lehrer der allgemein bildenden höheren Schulen nicht eine besondere pädagogische Ausbildung an der Universität erhalten. Die Einrichtung, daß diese nach Abschluß des Studiums ein pädagogisches Seminarjahr an den Schulen selbst abmachen müssen, wird aber für die Fachschullehrer unter Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten ebenfalls abgelehnt, so daß schließlich an pädagogischer Vorbereitung nur die Anleitung des Anfängers während der ersten Dienstjahre durch den Direktor der Schule übrig bleibt. An den Baugewerkschulen hat diese Anleitung wegen der geringeren Unterrichtsbelastung der Lehrer im Sommerhalbjahr Formen annehmen können, die schon an das pädagogische Seminar erinnern. Bei den landwirtschaftlichen Schulen legt man der pädagogischen Ausbildung so großen Wert bei, daß für die wissenschaftlichen Landwirtschaftslehrer nach Abschluß des Hochschulstudiums noch ein Lehrprobejahr in einem pädagogischen Seminar vorgeschrieben ist.

Wenn man nun von einem Vergleich mit den Frauenfachschulen absieht, so wird doch zu untersuchen sein, ob denn die Anforderungen an die Lehrtätigkeit bei den Technischen Mittelschulen so viel geringer seien, als die Anforderungen an die Lehrtätigkeit bei den Höheren Handelsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen, und wenn es nicht der Fall sein sollte, ob die Schwierigkeiten der Durchführung einer besonderen pädagogischen Ausbildung für die Technischen Mittelschulen so viel größer seien als für die letztgenannten Anstalten. Die Vertreter beider Schularten werden sich darüber auf Grund ihrer Erfahrungen auseinanderzusetzen haben; hier kann nur der Wert der pädagogischen Ausbildung der Fachschullehrer an sich erörtert werden.

Die intensivere Leistung, die durch die Not unseres Volkes, wie auf allen Gebieten, so auch im Unterrichte der Fachschulen gefordert wird, kann nur erreicht werden, wenn die von der Technik allgemein anerkannten Methoden der wissenschaftlichen Betriebsführung auch auf den Unterricht der Fachschulen angewendet werden. Letztere sind um so mehr dazu verpflichtet, als ihnen die Berufsberatung durch die Auswahl der Geeignetsten nach und nach immer wertvolleres Schülermaterial zur Verfügung stellen wird, das eine sorgsamere Behandlung verdient, ebenso wie in der Technik der Güte der Arbeitsstoffe die Sorgfalt der Bearbeitung entsprechen muß. Wie der Betrieb vieler Werke, der nach ihrer eigenen Meinung recht gut ist, der Prüfung des Wirtschaftspsychologen nicht standhält, so erscheint auch der Unterricht vieler Fachschullehrer, den der nur technisch gebildete Beurteiler nicht schlecht findet, dem Pädagogen nach verschiedenen Richtungen hin verbesserungsbedürftig. Durch ungeschickte Gliederung des

Lehrstoffes, ungenügende Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, mangelhafte Fragestellung, fortwährende Wiederholung der Antwort des Schülers u. a. m. verlieren die pädagogisch nicht vorgebildeten Lehrer viel Zeit und vermögen nicht das Interesse der Schüler zu fesseln, ganz abgesehen davon, daß diese vielfach dem Unterricht nicht folgen können, weil er ihrer Vorbildung und Auffassungsgabe nicht angepaßt ist.

Wenn sich zuweilen nicht besonders vorgebildete, aber pädagogisch begabte Praktiker im Unterricht an Fachschulen zu nicht ungeschickten Methodikern entwickeln, so ist doch jedenfalls ihr Zeit- und Kraftaufwand zur Nachentdeckung von Ergebnissen, zu denen die Pädagogik schon längst vor ihnen gelangt ist, als unwirtschaftlich anzusehen. Die in der Literatur des Fachschulwesens nicht seltenen Untersuchungen und Vorschläge über Weiterentwicklung und Umgestaltung des Fachschulunterrichts lassen vielfach erkennen, daß die Verfasser zwar deutlich die Unzulänglichkeiten und Mängel ihrer Schulen fühlen, aber in ihrem Suchen und Ringen nach Besserung nicht zum Ziel kommen, weil ihnen die pädagogischen Fragen, z. B. Konzentration des Unterrichts, Arbeitsunterricht, Berufswahl und Berufsauslese, Beruf und Allgemeinbildung, unter die die erörterten Probleme fallen, auch wohl die Entwicklungsgeschichte ihrer eigenen Fachschulen, nicht geläufig sind. Nicht pädagogisch vorbereitete Lehrer gleichen den angelernten Arbeitern der Industrie; im Schuldienst aber brauchen wir heute hochwertige gelernte Facharbeiter, die neben der Materialkenntnis, d. h. Kenntnis der Vorbildung, der allgemeinen geistigen Reife und der Gedankenwelt der Schüler, auch die beste Art der Verarbeitung, d. h. die Unterrichtsmethodik beherrschen.

Die Betrachtung der Lehrtätigkeit vom Standpunkt der wissenschaftlichen Betriebsführung aus wird natürlich für alle Schulen, auch die allgemein bildenden, Platz greifen müssen. Sie wird sich aber bei den Fachschulen viel leichter Eingang verschaffen, als bei den allgemein bildenden Schulen, weil die Grundlagen der wissenschaftlichen Betriebsführung künftig zum Lehrstoff aller Fachschulen, auch der Frauenfachschulen und Kunstgewerbeschulen gehören werden, also auch in den Studienplan der Fachschullehrer eingefügt werden müssen.

Dies führt uns zur Ausgestaltung des Studienplanes mit Rücksicht auf die Aufgaben und Lehrstoffe der Fachschulen. Es hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, und ist auch durch den Artikel 148 der Reichsverfassung festgelegt, daß die Fachschulen, die einen großen Teil der noch in der Entwicklung zu Bürgern und Menschen befindlichen Jugend umfassen, auch Erziehungs- und Bildungsschulen sein müssen. Methodische Ausbildung allein genügt daher auch für den Fachschullehrer nicht, vielmehr muß er auch in der allgemeinen Pädagogik mit ihren psychologischen Grundlagen und ihrer historischen Entwicklung zu Hause sein. Würde vielleicht für die methodische Anleitung ein pädagogisches Seminarjahr genügen, so wird die allgemeine Pädagogik als Studienfach für alle Fachschullehrer zu fordern sein.

Da die Fachschulen auch an der Kräftigung unseres geschwächten Volkskörpers mitarbeiten müssen, so können sie in ihrer Erziehungsarbeit, besonders auch im Hinblick auf die fortgefallene Körperpflege der männlichen Jugend im Heeresdienst, auch die

körperliche Seite nicht unberücksichtigt lassen. Alle Lehrkräfte an Fachschulen sollten daher so viel von der Gesundheitslehre kennen, daß sie einen Blick für die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler haben. Besonders müssen sie sich mit der Hygiene der in ihren Schulen vertretenen Berufe vertraut machen, da diese zu den Unterrichtsstoffen aller Fachschulen wird gehören müssen. Darüber hinaus sollten sie das Verständnis für eine positive Förderung der Schüler durch Leibesübungen und die Neigung, in jugendpflegerischen Veranstaltungen für Körpererziehung mitzuarbeiten, dadurch erwerben, daß sie während des Studiums selbst Leibesübungen treiben. Ein Nachweis darüber ist von allen Lehrern zu verlangen; wünschenswert ist es außerdem, daß recht viele die Befähigung zum Unterricht in den Leibesübungen erwerben.

Die Mitarbeit der Fachschulen an der Allgemeinbildung, sowie der Charakter- und besonders der Willensentwicklung ihrer Schüler hängt in ihrem Erfolge wesentlich von einer guten pädagogischen Ausbildung der Lehrer ab, da diese den Blick für die im Fachunterricht zahlreich vorhandenen Gelegenheiten, erzieherisch zu wirken, öffnet. Das Ergebnis wird um so besser sein, je besser der Lehrer während seines Studiums für seine eigene Allgemeinbildung gesorgt hat, und je mehr er auch später bestrebt ist, den Zusammenhang mit der geistigen Kultur unseres Volkes nicht zu verlieren. Die Pflege des Schönheitssinnes ist bei manchen Fachschularten mit dem Unterrichtsziele eng verbunden. Wie ihren Lehrern aber über ihr künstlerisches Fachgebiet hinaus auch die übrigen Gebiete des Schönen nicht fremd sein sollen, so sollen alle Fachschullehrer in ihrem Studiengang sich wenigstens so weit auf dem Gebiete des Schönen umgesehen haben, daß sie aus dem fachtechnischen Unterricht den Blick der Schüler auf die Zusammenhänge zwischen Zweckmäßigkeit und Schönheit hinlenken und den Wert von außerschulmäßigen Veranstaltungen zur Pflege und zum Genuß auch von Musik und Dichtkunst erkennen können.

Die als Unterrichtsgegenstand bereits genannte wissenschaftliche Betriebsführung findet ihren natürlichen Anschluß an der an allen Fachschulen unentbehrlichen Privatwirtschaftslehre. Da letztere je nach der Berufsrichtung der Fachschule bald Haupt- bald Nebenfach ist, wird sie auch in der Vorbereitung der Lehrer einen verschieden großen Raum einnehmen. Anders ist es mit der Volkswirtschaftslehre. Ihre Grundbegriffe müssen an allen Fachschulen ziemlich gleichmäßig gelehrt werden, die Lehrer müssen also volkswirtschaftlich mindestens so weit vorgebildet sein, daß sie es verstehen, die Schüler die Zusammenhänge ihres Berufs, möge er der Erzeugung, der Verteilung oder dem Verbrauche von Gütern dienen, mit dem Wirtschaftsleben der engeren Heimat und des ganzen Volkes und schließlich mit der Weltwirtschaft, sowie die im Wirtschaftsleben wirkenden Gesetze erkennen zu lassen und sie so weit in die geschichtliche Entwicklung des Wirtschaftslebens einzuführen, daß sie die gegenwärtigen Verhältnisse als deren Ergebnisse begreifen.

Die Behandlung sozialer Fragen kann schon wegen der zwischen ihnen und den wirtschaftlichen Fragen bestehenden Wechselbeziehungen im Fachschulunterricht nicht entbehrt werden. Sie muß aber auch ohnehin stattfinden, weil die Schüler sonst weder für die Lebensgemeinschaft ihres Berufs das Verständnis, das sie als künftige Mittels-

personen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben müssen, erlangen, noch auch der Einführung in die Entwicklung und den Ablauf des politischen Lebens, die heute in den Fachschulen auf sozialer und volkswirtschaftlicher Grundlage weit über die frühere „Bürgerkunde" oder die „Lebenskunde" der Frauenfachschulen ausgedehnt werden muß, folgen können.

Wie danach in dem Studiengang der Fachschullehrer auch die Soziologie nicht fehlen darf, so muß ihm endlich auch eine allgemeine und berufliche Rechtskunde eingefügt werden, die die Lehrer fähig macht, auch die Rechtsverhältnisse der Einzelperson, des Berufs und des öffentlichen Lebens eingehender zu behandeln, als es in der bisherigen Bürgerkunde möglich war.

Es wird nun vielleicht von manchen Fachschulen eingewendet werden, daß man die Ausbildung der eigentlichen Fachlehrer durchaus nicht mit den vorgenannten Fächern zu belasten brauche. Gewiß sei einer Erweiterung des gegenwärtigen Unterrichts in Bürgerkunde und Privatwirtschaftslehre und der Hinzunahme verwandter Stoffgebiete zuzustimmen; für einen derartigen Unterricht aber habe man bisher besondere Lehrer, vielfach im Nebenamt tätige Volks- oder Mittelschullehrer, gehabt, die sich nun auch den neuen Ansprüchen anzupassen hätten, nötigenfalls nach besonderer Vorbereitung. Unter Umständen würden auch Ärzte, Volkswirtschaftler und Juristen als Lehrer heranzuziehen sein. Die damit angeschnittene Frage, ob es sich empfiehlt, die Fachlehrer nur fachtechnischen Unterricht erteilen zu lassen, und die übrigen Fächer Lehrern ohne technische Vorbildung zu übertragen, ist für die Technischen Mittelschulen schon im Jahre 1909 vom Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen (a. a. O.) erörtert worden. Schon damals war die Ansicht vorwiegend, teilweise allerdings auf äußere Gründe gestützt, daß der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht wohl besser von den Ingenieuren übernommen würde, und diese Ansicht hat seitdem immer mehr Anhänger gewonnen. Den übrigen nicht-fachtechnischen Unterricht wolle man in den Händen anderer Lehrer belassen, und erst neuerdings werden Stimmen laut, auch ihn den Fachlehrern zu übertragen. Sollen nämlich die darin vermittelten Erkenntnisse dauerndes Bildungsgut für die Schüler werden, so müssen sie aus dem fachtechnischen Unterricht herauswachsen, der bald hier, bald dort Gelegenheit zu kurzen Hinweisen oder auch einmal zu längeren Auseinandersetzungen wirtschaftlicher, sozialer oder rechtlicher Art bietet. Umgekehrt sollen die selbständigen Unterrichtsstunden für die sogenannten allgemeinen Fächer von Hinweisen und Anwendungen auf die technischen Fächer durchsetzt sein, können daher auch nur von Fachlehrern erteilt werden. Es werden an jeder Anstalt Fachlehrer vorhanden sein, denen dieser Unterricht besonders gut liegt; wenn die übrigen Fachlehrer dann nicht dazu herangezogen werden, so müssen sie doch für die angedeuteten gelegentlichen Vertiefungen und Verknüpfungen hinreichend vorgebildet sein. Was für die Technischen Mittelschulen gilt, gilt auch für alle übrigen Fachschulen; man wird also für die Fachlehrer allgemein eine entsprechende Vorbereitung während ihrer Ausbildung verlangen dürfen.

Für den fachtechnischen Unterricht müssen die Lehrer nicht nur die Ausbildung mitbringen, die für den Eintritt in die Praxis verlangt wird, sondern sie müssen so lange

in der Praxis gestanden haben, daß sie zu selbständiger Arbeit darin fähig und auch besonders mit ihrer wirtschaftlichen Seite vertraut geworden sind. Es gilt dies in erster Linie von den Lehrern an Fachschulen mit praktischem Unterricht; aber auch die Lehrer anderer Fachschulen können nur dann den Fortschritten der Praxis so folgen, wie es der Unterricht verlangt, wenn sie selbst schon an einer die Übersicht gestattenden Stelle in der Praxis gestanden haben. Läßt man zunächst finanzielle Verhältnisse aus dem Spiel, so wird die zu fordernde Dauer der praktischen Tätigkeit nur begrenzt durch die Notwendigkeit, daß auch der Fachlehrer beim Eintritt in den Schuldienst noch eine frische unverbrauchte Kraft sein muß. Die Anforderungen an die fachtechnische Ausbildung der Lehrer im einzelnen erneut durchzuprüfen, wird Sache der einzelnen Fachschularten sein. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß sich gewisse Unterschiede daraus ergeben werden, ob eine Fachschulart ihre Schüler mehr zur Planung und Anleitung bei der Arbeit oder auch zur Durchführung der Arbeit fähig machen soll. Vielleicht wird man für die Lehrerinnen der Frauenfachschulen eine längere praktische Tätigkeit verlangen, als sie jetzt üblich ist.

Gestaltung der Ausbildung.

Nachdem im Vorstehenden einige allgemeine Gesichtspunkte für die Anforderungen an die Ausbildung der Fachlehrer gewonnen sind, wird noch ein Blick auf die Gestaltung der Ausbildung zu werfen sein. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß sich zurzeit die Lehrer einer Reihe von Fachschularten unmittelbar nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule für den Lehrberuf entscheiden, während die Lehrer anderer Fachschularten, insbesondere der Technischen Mittelschulen, aus der Berufspraxis kommen, vielfach sogar ohne besondere Vorbereitung auf den Lehrberuf. Nach den obigen Ausführungen dürfte die unmittelbare Vorbereitung für den Lehrberuf als Regel zu fordern sein. Wie also die Handelshochschulen neben den Diplomkaufleuten auch diplomierte Handelslehrer, die Landwirtschaftlichen Hochschulen neben den Diplomlandwirten auch Landwirtschaftslehrer ausbilden, so würden die Technischen Hochschulen künftig neben den Diplomingenieuren auch Lehrer für Technische Mittelschulen auszubilden haben. Diese Aufgabe würde wesentlich erleichtert werden, wenn die bisherigen Hochschulen in den vorgeschlagenen neuen Hochschulen für Technik und Wirtschaft aufgingen. Dann würden vor allem die Einwände entkräftet sein, daß Dozenten für Pädagogik an den Technischen Hochschulen nicht vorhanden seien, und, wenn man doch besondere Einrichtungen für pädagogische Ausbildung an den Technischen Hochschulen träfe, die Kosten dafür nicht im Verhältnis zu der geringen Zahl der auszubildenden Lehrer ständen; denn die Handelshochschulen und Landwirtschaftlichen Hochschulen würden ihre pädagogischen Dozenten ja mitbringen, deren Vorlesungen von den künftigen Lehrern der verschiedenen Fachschularten gemeinsam, aber auch in genügender Zahl, besucht würden. Letzteres gilt nicht nur für die Pädagogik, sondern auch für alle übrigen Fächer, deren Einfügung in den Ausbildungsgang der Fachschullehrer oben gefordert wurde.

Daß die Zulassung zu den Prüfungen an den Hochschulen von dem Nachweis der

Teilnahme an Leibesübungen während des Studiums abhängig gemacht werde, fordern heute die Studierenden aller Hochschulen; in absehbarer Zeit wird daher ausreichende Gelegenheit zu Leibesübungen auch für die zukünftigen Fachschullehrer vorhanden sein. Vorlesungen über Gesundheitslehre fehlen an keiner Hochschule; Berufshygiene wird an den Hochschulen für Technik und Wirtschaft selbstverständlich gelesen werden, ebenso Psychotechnik; Psychologie, Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtskunde sind schon jetzt an allen Berufshochschulen vertreten; endlich haben die Studierenden überall reichlich Gelegenheit, ihre Allgemeinbildung nach der ethischen und ästhetischen Seite zu erweitern.

Wenn die Frauenfachschulen den Fachschulen für Männerberufe ebenbürtig werden und bleiben wollen, werden sie die Vorbereitung ihrer Lehrerinnen, die jetzt vorwiegend seminaristisch ist, an die Hochschulen verlegen oder anlehnen müssen, wie dies für die Handelsfachschulen schon der Fall ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich dabei die Kosten der Ausbildungseinrichtung sogar vermindern, da die meisten nicht fachtechnischen Vorlesungen für die künftigen Lehrer auch von den Lehrerinnen besucht werden können.

Auseinandergehen wird die Ausbildung der Lehrer in den Vorlesungen und Übungen in der besonderen Unterrichtsmethodik der einzelnen Fachschularten, wie sie selbstverständlich in den fachtechnischen Fächern, in denen sie sich von der Ausbildung der künftigen Praktiker nicht unterscheiden soll, auseinandergehen muß. In den fachmethodischen Kursen und den fachtechnischen Kursen mit praktischer, sonst nicht hochschulmäßig betriebener Arbeit, wie den handwerklichen und hauswirtschaftlichen Kursen, wird dann die Teilnehmerzahl mitunter nicht groß sein, darf es aber auch nicht, da die Übungen in seminaristischer Form betrieben werden müssen, die eine beschränkte Zahl von Teilnehmern voraussetzt. Die Ausbildung für Fachschularten mit nur geringem Lehrerbedarf wird auf einzelne Hochschulen zu beschränken sein, eine Maßnahme, die sich bis zur Entwicklung der Hochschulen für Technik und Wirtschaft auch sonst empfehlen dürfte.

Einige Einwände gegen vorstehende Vorschläge wurden schon berücksichtigt. Besondere Beachtung verdient der Einwand, daß bei einer von vornherein auf den Lehrberuf zugeschnittenen Ausbildung die Fachschullehrer die auf den Hochschulbesuch folgende Praxis häufig möglichst rasch und ohne den Ernst des in der Praxis eine Lebensstellung Suchenden erledigen könnten. Diese Gefahr liegt in der Tat nahe, aber doch nur dann, wenn die praktischen Jahre, die über ein vorgeschriebenes Mindestmaß hinaus geleistet werden, bei der Anstellung nicht als Dienstjahre in Anrechnung kommen. Der preußische Landwirtschaftsminister hat diesen Umstand in seiner Verfügung vom 30. April 1911 berücksichtigt und die Anstellung von Lehrern mit längerer Praxis unter Anrechnung der über das Mindestmaß hinausgehenden Zeit empfohlen. Wenn bei anderen Fachschularten unter Festlegung in den Besoldungsordnungen ebenso verfahren wird und Bewerber mit längerer Praxis den Vorzug erhalten, so dürften sich die angedeuteten Befürchtungen als unbegründet erweisen. — Die Frage der ausreichenden Praxis wird übrigens für alle Fachschularten erneut durch-

zuprüfen sein; insbesondere müßte untersucht werden, ob die Praxis der Lehrerinnen an den Frauenfachschulen nicht einer Verlängerung bedarf.

Das Bedenken, daß der Staat bei Schaffung besonderer Ausbildungsgänge für Fachschullehrer, womöglich mit abschließender Lehrerprüfung, auch gewisse Verpflichtungen bezüglich der Unterbringung der Lehramtsanwärter übernehme, dürfte weniger schwerwiegend sein, da er auf alle Ausbildungseinrichtungen mit Berechtigungsprüfung zutrifft. Die Verantwortung des Staates ist bei den Lehramtsanwärtern für Fachschulen nicht einmal so groß wie bei denen für allgemeinbildende Schulen, da ersteren bei Überfüllung des Lehrberufs immer noch die Rückkehr in die Praxis oder das Verbleiben in ihr möglich ist, während letztere nur schwer Zugang zu einem anderen Berufe finden können.

Durch die Aufnahme einer besonderen Vorbereitung für den Lehrberuf in den Ausbildungsgang der Fachlehrer, die zurzeit noch ohne eine solche Vorbereitung in den Schuldienst treten, muß sich das Studium dieser Lehrer verlängern und also auch verteuern. Auch dieser Umstand müßte bei der Gehaltsbemessung oder Dienstalterberechnung berücksichtigt werden. Fachschulen sind immer teurer als allgemeinbildende Schulen; es braucht sich dieser Unterschied aber durchaus nicht auf die sachlichen Ausgaben zu beschränken.

Ob nach der pädagogisch-methodischen Vorbereitung während des Studiums noch ein Lehrprobejahr in einem pädagogischen Seminar notwendig sei, mag der Erörterung anheimgestellt sein. Eine Einführung in die Praxis des Unterrichts von nicht zu kurzer Dauer wird in irgend einer Form stattfinden müssen.

Auch die schwierige Frage, wie den Fachschullehrern die Fühlung mit der Praxis zu erhalten sei, wird wieder aufzunehmen sein. Voraussichtlich wird man dabei über das folgende Beratungsergebnis des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen nicht hinauskommen: „Es ist wünschenswert, daß die Lehrer mit der Praxis in Fühlung bleiben. Zu diesem Zweck ist eine praktische Betätigung in der Beschränkung zulässig, daß sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird und den Hauptberuf des Lehrers nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme an geeigneten Kursen und entsprechend vorbereitete Studienreisen, deren Ergebnisse sich in Berichten, Fachkonferenzen und Vorträgen in erwünschter Weise verwerten lassen, sind zu empfehlen." Die jetzt außerordentlich hohen Kosten der Studienreisen der Lehrer dürfen nicht gescheut werden; ehe man an der Lehrerfortbildung spart, darf noch an Lehrmitteln und anderen äußeren Einrichtungen der Schule gespart werden. Die in vielen praktischen Berufen in und nach dem Kriege erfolgte Umstellung in bezug auf Werkstoffe und Betriebsweise fordert gerade jetzt eine Auffrischung der Fachschullehrerschaft durch Einsichtnahme in die Praxis.

Da nach den vorstehenden Anregungen auch der Unterricht in den allgemeinen Fächern von den Fachlehrern erteilt werden soll, wird ein Eingehen auf die Vorbildung der Lehrer, die ihn jetzt erteilen, verzichtet werden können. Es bleiben dann nur noch für einige Fachschularten Hilfskräfte beim praktischen Unterricht von der Stellung der Werkmeister. Außer ihrer Ausbildung für die Praxis und in der Praxis dürften sie eine besondere Vorbereitung für die Tätigkeit an Fachschulen nicht nötig haben.

Das Berechtigungswesen

Von Paul Ziertmann, Berlin-Steglitz

1. Die Stellung der Öffentlichkeit zum Berechtigungswesen.

Das Berechtigungswesen gehört zu den am meisten angegriffenen Stücken unseres höheren Schulwesens, und zwar sind sich nahezu alle Beteiligten darüber einig, daß es zu verurteilen sei. Die Eltern empfinden auch dann, wenn ihre Söhne nicht zu den ganz Unbegabten gehören, seinen Druck: sie sind darauf bedacht, daß die Söhne den früher sogenannten Einjährigenschein oder das Reifeprüfungszeugnis zur rechten Zeit erwerben, und stellen sich Schwierigkeiten ein, so ist ihre Sorge groß. Die Schüler leiden unter demselben Druck, wenn sie zu den weniger Begabten gehören; sind sie begabt, so hindern die Anforderungen der Schule, die ja durch das Berechtigungswesen diktiert werden, sie oft daran, auf den Gebieten zu arbeiten, für die sie besonders befähigt sind und auf denen sie Besseres leisten würden, nötigen sie andererseits, den größten Teil ihrer Kraft auf Arbeiten zu verwenden, die niemals rechte Ergebnisse bringen und die vielleicht für ihre zukünftige Tätigkeit nicht in Betracht kommen. Wie viel Zorn, wie viel stiller Kummer in den jungen Herzen mitunter vorhanden ist, das vermag niemand zu ermessen, und wie stark und lange solche Erlebnisse nachwirken, das zeigt der Erfolg einer recht zahlreichen Literatur. Ärzte machen sich seit langem zu Anwälten der Jugend, und gewiß wird die Gesundheit mancher durch den Druck, den das Berechtigungswesen auf sie ausgeübt, geschädigt, sei es, daß sie aus eigenem Willen nach Berechtigungen streben, sei es, daß der Wille der Eltern den mangelnden eigenen ersetzt. In einer sonst sehr seltenen Übereinstimmung mit Eltern, Schülern und Ärzten sind sich die Lehrer darüber einig, daß der Druck der Berechtigungen die Schule an der ihr eigentümlichen Arbeit hindere, daß hier eine fremde Macht von außen in unzulässiger Weise in ein Gebiet eingreife, über das allein die Schule und die Lehrer zu befinden haben sollten. So sieht die pädagogische Sektion der 52. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in einer Änderung des Berechtigungswesens, insbesondere der Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst, eine der wichtigsten Maßregeln zur Hebung der Leistungen der höheren Schule und wünscht die eingehende Erörterung dieser Frage in den nächsten Versammlungen. Ein preußischer Kultusminister gab schon vor der Revolution im Landtag zu, daß die Klagen über das Berechtigungswesen begründet seien. Es scheinen also fast alle Beteiligten mit dem Urteil eines einsichtigen ausländischen Schulmannes übereinzustimmen, der in dem Berechtigungswesen den Fluch eines sonst nahezu vollkommenen Schulsystems sieht.

Schüler, Eltern, Lehrer, Ärzte, Schulbehörden, alle also sind sich in weitem Maße darüber einig, daß das Berechtigungswesen zu verurteilen sei. Diese Übereinstimmung ist gewiß merkwürdig und auffallend, denn in unserem viel umstrittenen und mannigfaltig beurteilten Schulwesen gibt es kaum ein anderes Gebiet, auf dem eine solche Einigkeit der Meinungen herrscht.

Noch merkwürdiger aber ist, daß diese seit langem weitverbreitete und einheitliche Meinung, hinter der doch schließlich auch große Kräfte stehen, bisher keinen Einfluß

auf die wirkliche Gestaltung der Dinge gewinnen konnte. Irgendwie durchführbare Besserungsvorschläge sind kaum gemacht worden, und die vorhandenen stimmen untereinander so wenig überein, daß sich eine klare Linie des Handelns aus ihnen nicht gewinnen läßt: die einen, und zwar keineswegs nur politisch weit links stehende, fordern klipp und klar Abschaffung der Berechtigungen überhaupt, gehen aber dabei sehr rasch und leichtherzig über die Frage hinweg, wie sich denn die Dinge im großen gestalten und welche anderen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müßten, wenn die Berechtigungen abgeschafft würden; die anderen dagegen fordern Ausdehnung des Berechtigungswesens auf weitere Gruppen von Schülern, so in einer bekannten Entschließung der Reichstag[1]).

Diese einander widersprechenden Reformvorschläge scheinen zu zeigen, daß man dem Berechtigungswesen als solchem im Grunde ratlos gegenübersteht, eine Ratlosigkeit, die auch aus dem angeführten Beschluß der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner deutlich zu ersehen ist: man vermeidet es, einen Ausweg anzugeben, und wünscht Beratung nicht nur bei der nächsten Versammlung, sondern bei den nächsten Versammlungen, hofft also nicht, auf die praktische Gestaltung der Wirklichkeit bald Einfluß üben zu können.

Wie stark der Widerstand der Wirklichkeit ist, und wie wenig auch solche, die das Berechtigungswesen verurteilen, geneigt sind, mit seiner Abschaffung oder Ausdehnung Ernst zu machen, zeigt sich sofort, wenn man etwa dem Arzt vorschlägt, nunmehr also den Zugang zur medizinischen Laufbahn von Berechtigungen unabhängig zu machen oder nach Ausdehnung des Berechtigungswesens ihn nicht nur Absolventen der höheren Schulen zu gestatten. Dieser Arzt und Gegner der Berechtigungen wird sich dann sofort lebhaft äußern über die Unentbehrlichkeit des Berechtigungswesens für das medizinische Studium, für die Ausübung des ärztlichen Berufes, für das Ansehen seines Standes, die Gesundheit des Volkes und die allgemeine Bildung. Sollte aber ein entsprechender Vorschlag von verantwortlicher Stelle gemacht werden, so wären sofort Ärztekammern, Standesorganisationen usw. auf dem Plan, um statt Abschaffung Beibehaltung und statt Ausdehnung weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu fordern — natürlich nur für den ärztlichen Stand. — Ebenso würde sich aber, mit Ausnahme der an keinerlei Berechtigungen gebundenen Berufe, wie etwa der Journalisten, auch jeder andere Berufsstand verhalten: die Ingenieure, die Juristen, ganz besonders die Philologen, die gerade heute auf das schärfste gegen die Abschaffung der Berechtigungen für den eigenen Stand sich wehren würden, obwohl sie auf Versammlungen, die sich nicht mit Standesfragen befassen, dafür eintreten; ebenso aber auch die gesamte mittlere Beamtenschaft. Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens fordert man niemals für den eigenen Stand, wie man sich auch sonst als Arzt, Vater, Lehrer usw. zu der Frage stellen mag: darüber besteht fast völlige Einigkeit innerhalb jedes Standes. Wollte

[1]) Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform des Einjährig-Freiwilligen Rechts im Sinne einer Erweiterung und Erleichterung der Zulassung auf Grund auch der Fachausbildung einzuleiten.

man übrigens noch einen Schritt weiter gehen und Abschaffung derjenigen Berechtigungen verlangen, die durch die medizinischen, juristischen und technischen Staatsprüfungen erlangt werden, so würde man auf den stärksten Widerstand nicht nur der betroffenen Stände stoßen.

Also: die Wirklichkeit, hart und unnachgiebig wie sie eben ist, scheint garnichts von dem verbreiteten Wunsch nach Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens wissen zu wollen. Sie scheint nur seine Beibehaltung und weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu kennen.

Trotzdem: auch Ausdehnung des Berechtigungswesens kennt diese selbe Wirklichkeit, sogar in erheblichem Maße, aber in anderem Sinne. Trotz aller Verurteilung nimmt nämlich das Berechtigungswesen nicht nur nicht ab, es dehnt sich vielmehr vor unseren Augen weiter und weiter aus. Im Jahre 1901 griff es vom Gymnasium endgültig auf die anderen Arten von höheren Schulen über. Kaum waren die höheren Mädchenschulen umgestaltet, so hörte man — unisono von männlichen und weiblichen Mädchenschulpädagogen, sonst recht feindlichen Geschwistern — die dringenden Rufe: gebt der Mädchenschule Berechtigungen, sie kann ohne Berechtigungen nicht existieren und nicht wirken. Wenige Jahre darauf wurde, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, den Schülern der Mittelschule das Recht gegeben, den Einjährigenschein zu erwerben, und noch später sind Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Fachschulen (Maschinenbauschulen, Baugewerkschulen usw.) auf Grund hervorragender Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zugelassen worden. Auf der anderen Seite haben sich zahlreiche Berufe allmählich entweder neu an das Berechtigungswesen angeschlossen, so die kaufmännischen, oder haben für den Eintritt in den Beruf höhere Berechtigungen verlangt: so die Ingenieure, die Zahnärzte und Tierärzte, die Apotheker usw. Dadurch ist der Druck des Berechtigungswesens größer und breiter geworden und hat sich auf weitere Kreise ausgedehnt, die ihm früher nicht unterlagen.

Man sieht also: trotz aller Tendenzen auf Abschaffung unterwirft sich das Berechtigungswesen in Wirklichkeit immer weitere Kreise, dehnt sich damit quantitativ und qualitativ aus. Diese Ausdehnung bedeutet aber keineswegs eine Verminderung, sondern eine Verstärkung des Druckes; sie löst das Problem nicht, sondern macht es nur dringender. Auch nach Abschaffung der militärischen Berechtigungen durch die Revolution hat sich hieran bisher im wesentlichen nichts geändert.

Trotz aller übereinstimmenden Kritik von vielen Seiten keine Besserung, keine Änderung an dem am meisten angegriffenen Teil des Schulwesens, sondern nur Ausdehnung, Wachstum dieses Teiles, allen Angriffen zum Trotz. Von wo man das Berechtigungswesen auch ansieht: es bietet stets ein eigentümlich widerspruchsvolles Bild.

2. Tatsächlicher Zustand des Berechtigungswesens.

Eine allgemein verurteilte Einrichtung scheint also nicht gebessert und nicht abgeschafft werden zu können, sie dehnt sich vielmehr vor unseren Augen aus, und das in einer Zeit, die sonst Reformen im Schulwesen eher zu- als abgeneigt ist: das ist denn

doch eine auffällige und merkwürdige Erscheinung. Vielleicht läßt sich vermuten, daß sie auf irgendwelche verborgenen Kräfte hindeutet, die im Berechtigungswesen tätig, aber bisher nicht beachtet sind. Sollte etwa das Berechtigungswesen selbst irgendwie berechtigt sein? Diese Frage nach der Berechtigung des Berechtigungswesens möchte ich als erste im folgenden untersuchen. Zu diesem Zweck muß zunächst das Berechtigungswesen als solches in seinen Grundzügen dargestellt werden; dabei werden sich von selbst größere Zusammenhänge ergeben, in denen es steht. Vorweg bemerke ich, daß ich keine Apologie des Berechtigungswesens zu schreiben beabsichtige; was gegen es gesagt wird, gebe ich in vollem Umfange zu. Ich bin jedoch der Meinung, daß wir in schulorganisatorischen Fragen viel zu rasch nach bloßen Wunschbildern die Wirklichkeit zu konstruieren versuchen. Zwar müssen und können wir sie gestalten und umgestalten nach unseren Wünschen und Bedürfnissen, aber erst müssen wir sie genau erforscht haben und kennen, also so verfahren wie der Ingenieur; sonst geht es uns wie einem solchen, der beim Bau einer Brücke die Festigkeit des Eisens falsch und den Winddruck gar nicht in Rechnung setzt: die Brücke fällt ihm ein. —

Die erste Berechtigung wird ausgedrückt durch den früher sogenannten Einjährigenschein. Auch nach Wegfall des Heeresdienstes hat diese Berechtigung große Bedeutung behalten. Dieses Zeugnis wird normalerweise erworben im Alter von etwa 15—16 Jahren nach Vollendung der ersten 6 Jahreskurse des neunjährigen Lehrplans einer der höheren Schulen. Die Art, wie es erworben wird, ist verschieden: in den 6=klassigen Anstalten durch eine Abschlußprüfung, die an der betreffenden Schule selber abgelegt wird. Die Prüfungskommission besteht aus den bisherigen Lehrern des Schülers unter Vorsitz eines Regierungskommissars, als welcher häufig der Direktor der Schule fungiert. Die Prüfenden sind also die bisherigen Lehrer des Schülers. Die Prüfung schließt sich in Inhalt und Form auf das engste an die Arbeit des letzten Schuljahres an, die Jahresleistung des Schülers wird bei dem Ergebnis mindestens als ein Drittel eingesetzt. An den 9=klassigen Anstalten wird „das Einjährige" durch eine einfache Versetzung von einer Klasse in die andere erworben, von Untersekunda nach Obersekunda, daher auch die Bezeichnung „Obersekundareife". Schließlich konnte nach § 89, 6 der Wehrordnung[1]) der Einjährigenschein — nicht die Ober=

[1]) § 89,6 lautete: „Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörde 3. Instanz entbunden werden:

a) Junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen."

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde 3. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Außerdem kamen für das Berechtigungswesen in Frage die §§ 8, 15_4, sowie der ganze Abschnitt 14 (§ 88—94) der Wehrordnung.

sekundareife — erlangt werden durch eine Prüfung vor einer besonderen Kommission. Seit der Umgestaltung der preußischen Mittelschulen konnten ferner diejenigen, die den 6jährigen Kursus dieser Anstalt durchlaufen haben, sich zur Prüfung vor der genannten Kommission melden. Später fand der § 89, 6 der deutschen Wehrordnung auch auf Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten derart Anwendung, daß diese jungen Leute von der Ersatzbehörde III. Instanz „auf Grund besonders hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule" von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst befreit und zu einer erleichterten Prüfung zugelassen werden konnten.

Die militärischen Berechtigungen, die die Prüfung vor der Kommission verlieh, waren dieselben, wie die durch Versetzung nach Obersekunda erworbenen, manche der bürgerlichen Berechtigungen, die an der Versetzung nach Obersekunda hängen, wurden jedoch nicht mit erworben, und vor allem verlieh diese Prüfung nicht die Obersekundareife.

Durch den Ausdruck „Obersekundareife" ist die nächste und erste wirkliche Berechtigung, die durch die Versetzung nach Obersekunda erworben wird, bereits bezeichnet, diejenige nämlich, in den Oberkursus der entsprechenden höheren Schulen einzutreten, eine reine Schulberechtigung also.[1]) Am Ende dieses 3jährigen Oberkursus, d. h. zugleich am Ende des gesamten 9jährigen Kursus der höheren Knabenschulen steht die zweite Berechtigung, „das Reifezeugnis" (Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis, Absolutorialzeugnis, Zeugnis der Reife für höhere Berufsstudien usw.). Es kann auch von Mädchen an entsprechenden Anstalten erworben werden, deren Kursus in der Regel ein Jahr länger ist. In den meisten mittel- und süddeutschen Staaten, sowie neuerdings auch in Preußen können es die Mädchen auch an Knabenschulen erlangen, zu denen sie zugelassen sind. Das Reifezeugnis kann nur durch eine Prüfung (Reifeprüfung, Abiturientenexamen, Absolutorium usw.) erworben werden, die ähnlich gehandhabt wird wie die Abschlußprüfung der sechsklassigen Anstalten. Die Prüfungskommission besteht wieder aus den Lehrern des letzten Jahres, oft unter Vorsitz eines Provinzialschulrats als Regierungskommissar. Die Jahresleistung wird zu wenigstens einem Drittel in Rechnung gezogen, die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf das Pensum des letzten Jahres oder der letzten zwei Jahre. Das Durchlaufen der Oberstufe, mindestens der Prima, ist Voraussetzung. Wer sich privatim vorbereitet hat, kann als „Extraneer" zugelassen werden (was übrigens bei Erwerb der Obersekundareife auch gestattet wird).

Das Reifezeugnis hat nun nach oben und nach unten eine ähnliche Stellung wie die Obersekundareife. Wie das eine den Unter- und Mittelkursus, so schließt das andere den Oberkursus der höheren Schulen ab; und wie die Obersekundareife zum Eintritt

---

[1]) Daß dies eine besondere Berechtigung ist, wird bei uns dadurch verdeckt, daß die Oberstufe der höheren Schulen mit Mittel- und Unterstufe zu einer Anstalt verbunden ist. Es wäre deutlicher, wenn wir Schulen hätten, die nur aus Obersekunda und Prima beständen, ein an sich sehr wohl denkbarer Schultypus, den ich übrigens aus mannigfachen Gründen für notwendig halte.

in den Oberkursus der höheren Schulen berechtigt, so das Reifezeugnis zum Eintritt in den Oberkursus des gesamten Bildungswesens: Universität und technische Hochschule. Die nächste und erste Berechtigung, die das Reifezeugnis demgemäß verleiht, ist also das Recht der Zulassung zu allen höheren Berufsstudien und damit der Zulassung zu den höheren Berufen selber. Niemandem, der im Besitz des Reifezeugnisses ist, kann die Zulassung zur höchsten Stufe des Unterrichtswesens und damit zu den höheren Berufsstudien verweigert werden, und im allgemeinen wird andererseits niemand zugelassen, der das Reifezeugnis nicht besitzt.

Unter dem Wort „Berechtigungswesen" begreift man gewöhnlich nur die beiden bisher betrachteten Berechtigungen, Obersekundareife und Reifezeugnis. In Wirklichkeit aber sind diese beiden nur der Anfang eines viel größeren und umfassenderen Systems weiterer Berechtigungen, das nun zu betrachten ist. Seine nächsten Glieder sind das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossenen Studien — die dritte Berechtigung —, und das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung — die vierte Berechtigung.

Genau wie am Ende des Mittelkursus der höheren Schulen die Obersekundareife und am Ende ihres Oberkursus die Reifeprüfung, so stehen am Ende der verschiedenen Kurse der höchsten Bildungsanstalten ebenfalls Prüfungen: die verschiedenen Abschluß- und Berufsexamina (Diplom- und Referendarprüfungen, erste theologische Prüfung usw.), für die es eine einheitliche Bezeichnung nicht gibt. Nach unten schließen sie wieder den durchlaufenen Ausbildungskursus ab, dessen Absolvierung strenge Zulassungsbedingung ist, nach oben verleihen sie abermals Berechtigungen, und zwar zunächst auch wieder „Eintrittsberechtigungen"[1]).

Die Eintrittsberechtigungen der Abschlußzeugnisse, die durch die höheren Berufsprüfungen erworben werden, sind verschiedener Art. Bei den meisten Berufen, so bei den Juristen, Theologen, Philologen, Ingenieuren bedeuten sie das Recht, zur praktischen Ausbildung für die betreffenden Berufe zugelassen zu werden. Am Ende dieser Ausbildungszeit steht dann die letzte Prüfung, das sogenannte Staatsexamen oder die große Staatsprüfung (die verschiedenen Regierungsbaumeister- und Assessorenprüfungen, zweite theologische Prüfung usw.), durch welche weitere höchst wichtige Berechtigungen erworben werden, und zwar abermals zunächst Eintrittsberechtigungen. Niemandem, der im Besitze dieses Prüfungszeugnisses ist, wird die Zulassung zur faktischen Ausübung der höheren Berufe verweigert, andererseits wird aber auch niemand zugelassen, der das Prüfungszeugnis nicht besitzt.

Die wichtigsten dieser zuletzt erworbenen Berechtigungen bestehen darin, daß nur diejenigen, die sie besitzen, die höheren Berufe ausüben und die entsprechenden staatlich anerkannten Amtsbezeichnungen (praktischer Arzt, Rechtsanwalt, Studienrat usw.) führen dürfen, und daß bis zur Revolution aus der Zahl der so Berechtigten die höheren

---

[1]) Vor den Abschluß- und Berufszeugnissen stehen gelegentlich Zwischenzeugnisse, die wieder den Unterkursus abschließen sowie die Zulassung zum Oberkursus bedeuten und nur auf Grund einer Prüfung erworben werden: die Vorprüfung der technischen Hochschulen und das Physikum in der medizinischen Fakultät; sie werden hier ebenso wenig näher betrachtet wie die Zwischenberechtigungen der Unterprima- oder Oberprimareife.

Beamten jeder Art entnommen wurden, heute wenigstens die große Mehrzahl; eine Ausnahme haben von jeher die höchsten Staatsstellungen gemacht, in die häufiger auch „Nichtberechtigte" berufen werden. Diejenigen Berechtigungen, welche durch die die Hochschul- und Universitätsstudien abschließenden Prüfungen, die praktische Berufsvorbildung und die Staatsprüfung erworben werden, sind für die Gesamtheit sowohl wie für den Einzelnen viel wichtiger als irgendwelche anderen, wichtiger insbesondere als Obersekundareife und Abiturientenzeugnis, die ja gewöhnlich allein als „das Berechtigungswesen" angesehen werden. Die Betrachtung des Berechtigungswesens auf Obersekundareife und Abiturientenzeugnis zu beschränken, ist daher ebenso falsch, als wenn man sich bei der Betrachtung eines Hauses auf die Fundamente allein einstellt, das eigentliche Haus aber außer acht läßt.

Mit dem Staatsexamen hört das Berechtigungswesen auf für alle freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure); für alle diejenigen aber, die auf Grund der erworbenen Berechtigungen in den öffentlichen Dienst treten, beginnt nun eine höhere Stufe des Berechtigungswesens. Die weiteren Berechtigungen werden nun allerdings nicht mehr erworben auf Grund von Studium und Prüfungen, sondern teils durch die öffentliche Anstellung oder bloße Erfüllung des Dienstes, teils durch Bewährung im Dienste. Die durch die Anstellung erworbenen Berechtigungen sind vor allem das Recht auf ein gewisses steigendes Einkommen, die Unkündbarkeit der Stellung, das Recht auf Fortbezug des Gehalts im Falle von Krankheit und auf ein geregeltes Disziplinarverfahren im Falle der Entlassung. Die wichtigste durch die Dienstzeit selber erworbene Berechtigung ist das Recht auf eine mit der Anzahl der Dienstjahre steigende Pension für den Fall der Dienstunfähigkeit, sowie auf Versorgung der Hinterbliebenen, vor allem der Witwe. Dieses Recht auf Sicherstellung der gesamten äußeren Existenz des Beamten und seiner Familie, das bei älteren Beamten die nahezu völlige Sicherheit der wirtschaftlichen Zukunft ihrer Person sowie ihrer Familie, und dieser auch nach dem Tode des Beamten selber, bedeutete und auch bei der heutigen finanziellen Lage des Staates wenigstens das Existenzminimum sichert, wirkt häufig noch Jahrzehnte über den Tod desjenigen hinaus, der das Recht erworben hatte. Wie die Bewährung im Dienste ein gewisses, wenn auch nicht verbrieftes Recht auf Beförderung in leitende oder höhere Stellungen bedeutet, braucht nicht dargelegt zu werden. Es wird heute durch die von allen politischen Parteien geübte Ämterpatronage stark durchbrochen.

Wir haben also für jeden höheren Beruf eine gerade Linie, auf der eine Berechtigung stets die Voraussetzung der anderen ist, auf der keine der höheren Berechtigungen erlangt werden kann oder in der Regel erworben wird, ohne daß vorher die untere erworben wäre.[1] Die Linie wird durch das Staatsexamen in zwei voneinander verschiedenen Teile geteilt: im ersten Teil beschließt und bezeichnet jede Berechtigung als Abschluß einen bestimmten Bildungsabschnitt und gewährt zugleich das Recht des Eintritts in den nächsthöheren Abschnitt der Ausbildung; im zweiten Teil bedeuten

[1] Zwar können auch solche, welche die mittlere Reife nicht besitzen, zur Abiturientenprüfung zugelassen werden; doch sind das praktisch nur Ausnahmen.

die Berechtigungen entweder das Recht der Anstellung im öffentlichen Dienst nebst den Wirkungen dieser Anstellung oder das Recht zur Ausübung der freien Berufe. Am Anfang der für viele der höheren Berufe recht langen Linie von Berechtigungen steht jedesmal Obersekundareife und Reifezeugnis.

Sehen wir auf die Gesamtheit der höheren Berufe, so stellen sich uns die Berechtigungen dar als ein mannigfach verzweigtes und gegliedertes System von Linien, deren untere Enden bis zum Reifezeugnis in den wichtigsten Stücken zusammenfallen, die aber dann je nach dem gewählten Berufe zu einer mannigfaltig gegliederten und recht großen Zahl von Berechtigungen führen. Auch dieses ganze System von Berechtigungen beginnt mit dem Zeugnis der Reife für Obersekunda. Im wesentlichen aber baut sich das ganze System der höheren Berufsberechtigungen auf dem Reifezeugnis auf.

So groß und mannigfaltig nun dieses System auch ist, es umfaßt dennoch erst bei weitem die kleinere Zahl der Inhaber von Berechtigungen überhaupt; denn zu diesem System haben nur die Inhaber von zwei Schulberechtigungen Zutritt, von Obersekundareife und Abiturientenzeugnis. Diejenigen, die nur eine, die erste Berechtigung, die Obersekundareife, das Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe, erlangt haben, gehören ihm nicht an. Eine große Zahl dieser mit nur einer Berechtigung Ausgestatteten tritt in ein anderes System von Berechtigungen ein, das sich auf der Obersekundareife ebenso aufbaut, wie das beschriebene System der höheren Berechtigungen auf dem Reifezeugnis: es sind die mittleren Berufe in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung, wie Post, Eisenbahn, Finanzen und Steuern, Gericht und Polizei, Gemeindeverwaltung usw. Und genau wie dort das Reifezeugnis, so ist hier das Zeugnis der Obersekundareife die Grundlage für ein weitverzweigtes, dem vorher beschriebenen, ähnlich gebautes System von Berechtigungen. Keine der genannten Behörden begnügt sich mit der bloßen Obersekundareife, alle haben Einrichtungen zur beruflichen Vorbereitung und Ausbildung, und genau wie dort, so werden auch hier durch Prüfungen Berechtigungen erworben: zu fester Anstellung, gehobenen Stellungen, höherem Gehalt usw. Sie sind hier ebenso die Fortsetzung der Obersekundareife, wie oben die Staatsprüfung usw. die Fortsetzung der Berechtigung des Reifezeugnisses waren. Man könnte daher die Obersekundareife, wenn man von der durch sie erworbenen Schulberechtigung absieht, vom Beruf aus, im Gegensatz zu der Reife für die höheren Berufsstudien, bezeichnen als Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe. Dies „Zeugnis der mittleren Reife" ist demnach ebenfalls der Anfangs- und Knotenpunkt eines überaus mannigfachen Systems von Linien, die zu den verschiedensten mittleren Berufen führen, und zwar umfaßt es eine größere Anzahl von Personen als dasjenige, welches sich auf dem Reifezeugnis aufbaut.

Neben den bisher besprochenen — sie gehören zu den bürgerlichen — standen die militärischen Berechtigungen: die Berechtigung auf Abkürzung der Dienstpflicht um ein Jahr, auf freie Wahl des Truppenteils, auf Beförderung zum Reserveoffizier, wie sie der Einjährigenschein, und die Berechtigung zum Eintritt als Offizier in die Armee, die das Reifezeugnis verlieh, mit allem, was sich besonders in der Offiziers-

laufbahn parallel dem oben genannten System daran anschloß. Eine wichtige bürgerliche Berechtigung, die mit den Schulberechtigungen nicht im Zusammenhange steht, vielmehr mit ihnen in gewissem Wettbewerb zur mittleren Reife stand, wurde auf Grund militärischer Dienste erworben: der Zivilversorgungsschein. Auch die Soldaten des neuen Heeres erwerben eine ähnliche Berechtigung, die ihnen nach Abschluß der Dienstzeit die Möglichkeit des Eintritts in bürgerliche Berufe sichert.

Es braucht nach dem Gesagten nicht mehr im einzelnen dargelegt zu werden, wie ein zwar einfacheres, aber doch grundsätzlich gleich gestaltetes, mannigfaltig verzweigtes System auch auf die Volksschulreife sich aufbaut: das zahlreicher unterer Berufe im öffentlichen Dienst und der freien Berufe des Handwerks, das in Gesellen- und Meisterprüfung auch Berechtigungen für die Berufsausübung kennt.

Bisher handelte es sich fast nur um die Stellung der Berechtigungen innerhalb des staatlichen Lebens und des öffentlichen Dienstes, um ihre Bedeutung für Berufe, die entweder innerhalb des Systems der Verwaltung ausgeübt werden, oder deren Vorbildung vom Staate in ganz bestimmter Weise auf Grund und mit Hilfe des Berechtigungswesens, letzten Endes der Schulberechtigungen, geregelt ist. Die Schulberechtigung, und zwar nun besonders die Obersekundareife, haben aber auch außerhalb des staatlichen Lebens und öffentlichen Dienstes, innerhalb der organisierten Gesellschaft eine stets wachsende Bedeutung erlangt. Handel, Industrie und Technik fordern als Eintrittsbedingung diese Reife; ja große Banken und Geschäftshäuser verlangen von ihren Lehrlingen nicht selten bereits das Abiturientenzeugnis. Auch die hierher gehörigen Berufe bauen sich also wenigstens in ihrem höher gelegenen Teil auf den Berechtigungen der höheren Schule auf, und zwar in zunehmendem Maße.

Um die Beschreibung des Berechtigungswesens abzuschließen, ist noch zweierlei anzufügen. Zwischen Obersekundareife und Reifezeugnis liegen zwei weitere Berechtigungen: die Unterprimareife und die Oberprimareife. An diesen Stellen wird zwar ein eigentliches Berechtigungszeugnis nicht ausgestellt, aber Berechtigungen haben sich hier doch allmählich gebildet, und zwar häufig dadurch, daß Anwärter mit der eigentlich geforderten Berechtigung, der Obersekundareife, sich so zahlreich meldeten, daß es zweckmäßig erschien, auch ohne innere Notwendigkeit die Anforderungen zu erhöhen, um die Zahl der Anwärter zu verringern. Manche Behörden und manche kaufmännischen Unternehmungen fordern daher eine dieser beiden Berechtigungen; auf sie bauen sich dann wie auf den beiden anderen Berechtigungen ähnliche, wenn auch kleinere Systeme weiterer Berechtigungen auf.

Schließlich ist wenigstens zu erwähnen, daß das Berechtigungswesen auch für die Frauen immer wichtiger geworden ist. Alles bisher Gesagte bezog sich ja mit Ausnahme des Reifezeugnisses nur auf die Knabenschulen. Frauenarbeit dringt nun aber immer mehr in den mittleren Dienst der Behörden ein, die höheren Berufe werden ebenfalls immer zahlreicher von Frauen ausgeübt, und im Handel hat Frauenarbeit allmählich große Ausdehnung erlangt. Es mußte demgemäß auch von den Frauen eine ähnliche allgemeine und berufliche Vorbildung verlangt werden wie von den Männern, mit denen sie zusammen arbeiten, d. h. auch die Frauen wurden in steigendem Maße

in das System der Berechtigungen hineingezogen. Von besonderer Bedeutung ist hier neben dem Abiturientenzeugnis die Lyzealreife geworden, die organisatorisch durchaus der Obersekundareife entspricht. Wenn auch die Mädchenschulen seit der Reform von 1908 sich immer stärker um Anschluß an das Berechtigungswesen bemüht haben, so haben sie dies einerseits getan, um den Bedürfnissen der außerschulischen Wirklichkeit zu entsprechen, andererseits aber — und oft war dies Motiv das stärkere — weil eine Schule ohne Berechtigungen kaum existenzfähig ist.

Überblickt man nun das Ganze, wie es kurz geschildert worden ist, so sieht man ein überaus mannigfach gegliedertes System von Linien, auf denen der Einzelne zu den verschiedenen Berufen vorwärts schreitet. Es teilt sich in mehrere große Gruppen.

1. Die Gruppe der höheren Berufe, die sich wieder teilt in die der Berufe im Dienst von Staat, Gemeinde usw., und die der freien Berufe; sie beruht auf der Reife für die höheren Berufsstudien, dem Abiturientenzeugnis.

2. Die Gruppe der mittleren Berufe, die sich ebenfalls wieder nach demselben Gesichtspunkt teilt; diejenigen des öffentlichen Dienstes und diejenigen der organisierten Gesellschaft (Handel, Industrie usw.). Sie baut sich auf der Obersekundareife auf.

Die Linien dieser beiden Gruppen laufen zunächst zusammen bis zur Obersekundareife, wo sich die mittleren Berufe abzweigen, und dann weiter bis zum Abiturientenexamen, wo die Linien der höheren Berufe endgültig auseinandertreten.

3. Schließlich, außerhalb dieser beiden Systeme, die Gruppe der unteren Berufe, die auf der Volksschulreife beruht.

So mannigfaltig gegliedert nun auch dieses System der Berechtigungen ist, es ist trotzdem nach seinen Grundsätzen ganz klar; und obwohl es bis in die Einzelheiten hinein genau durchgearbeitet ist und als Ganzes einen recht verwickelten Apparat darstellt, so ist doch auch wieder sehr leicht zu übersehen und daher auch ganz allgemein verständlich — ganz im Gegensatz zur Organisation des höheren und mittleren Schulwesens, die so unübersichtlich ist, daß sie außerhalb der Fachkreise kein Mensch verstehen kann.

3. Das Berechtigungswesen in den Vereinigten Staaten.

Das bisher Dargestellte und besonders sein Grundgedanke: daß nämlich das Berechtigungswesen die enge, wohlgeordnete Verbindung zwischen Staat, organisierter Gesellschaft und Kultur auf der einen Seite und dem Schulwesen auf der anderen Seite darstellt, wird nun noch klarer werden, wenn wir eine ganz andere Verfassung derselben Dinge in einem anderen Lande der unsrigen gegenüberstellen. Es wird ja bei uns vielfach die Abschaffung des Berechtigungswesens gefordert — wie sich aber dann die Dinge genau und im einzelnen gestalten, durch welche anderen Einrichtungen das Verhältnis zwischen Gesellschaft, Kultur und Schule geregelt werden müßte, oder ob es ungeregelt bleiben sollte, das hat niemand darzustellen unternommen. Es hat niemand versucht, irgend ein anderes Schulwesen aufzufinden, das kein Berechtigungswesen kennt, und nun an der Wirklichkeit zu erforschen, wie sich die Dinge ohne ein solches gestalten. Das soll im folgenden durch einen, wenn auch nur kurzen Blick auf

die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gezeigt werden, wo es ja ein Berechtigungswesen in unserem Sinne nicht gibt.

Das amerikanische öffentliche Schulwesen ist nicht, wie das unsrige, vertikal nach Fachrichtungen, sondern horizontal nach den Altersklassen der Schüler gegliedert, und zwar im wesentlichen in drei Teile: die achtjährige Grundschule für das 6.—14. Lebensjahr; darüber, als besondere Anstalt, die vierjährige Mittelschule (High school) für das 14.—18. Lebensjahr; und darüber wieder, auch als besondere Anstalt, das College, ebenfalls mit vierjährigem Lehrgang, für das 18.—22. Lebensjahr: es entspricht in seinen beiden unteren Klassen der Oberstufe unserer höheren Schulen, in den oberen wenigstens teilweise unserer Universität (die eigentlichen Universitätsfachstudien bauen sich auf dem College auf). Wir ziehen hier nur den Übergang von High school zu College in Betracht, der weder unserer Obersekundareife noch unserer Universitätsreife rein entspricht, sondern mit jeder von beiden manches gemeinsam hat, und fragen: wie gestaltet sich dieser Übergang beim Fehlen einheitlicher, öffentlich anerkannter Berechtigungen? Woraufhin werden die jungen Leute in das College aufgenommen?

Es gab zunächst nur ein Mittel, durch das die Eignung für die obere Stufe festgestellt, die Berechtigung zum Eintritt erworben werden konnte, das nächstliegende: die Aufnahmeprüfung. Sie scheint eine einfache und richtige Maßregel zu sein, die daher auch bei uns statt der Abschlußprüfung häufig gefordert wird. Man stelle sich jedoch vor: 50, 100 oder 200 oder noch mehr junge Leute sollen aufgenommen werden, 30 bis 50% mehr haben sich gemeldet, jeder soll in mehreren Fächern, sagen wir nur vier, geprüft werden; Prüfende und Prüflinge sind einander unbekannt, Jahresleistung und Schularbeiten zählen nicht: was sind die Folgen? Zunächst wird, sowie die Zahl der Prüflinge etwas größer wird, die mündliche Prüfung zur Unmöglichkeit, scheinbar eine Vereinfachung, aber man bedenke: Prüfender und Prüfling lernen sich nicht persönlich kennen, ja sehen sich überhaupt nicht mehr! Die Persönlichkeit zählt nicht mehr, der Prüfling wird zur Nummer. Die Belastung durch die Unzahl der Arbeiten übersteigt oft die Kräfte der ordentlichen Lehrkräfte, man ist also genötigt, besondere Korrektoren anzustellen (für manche ein erwünschter Nebenerwerb!): eine Mechanisierung des Prüfungsbetriebes, die alles übertrifft, was wir davon kennen. Suchte man sie dadurch zu vermeiden, daß man die zu Prüfenden in Gruppen von etwa 30 aufteilte, so würde die Zahl der nötigen Examinatoren nicht aufzubringen sein; und wenn dies noch möglich wäre, so wäre eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Prüfung nicht zu sichern.

Die Folge dieses „Systems“ für die Schüler ist ein Einpaukbetrieb, der alles in den Schatten stellt, was man unseren Schulen davon vorwirft. Die Schulen müssen sich in die fatale Notwendigkeit fügen und den Paukbetrieb mitmachen. Da es einheitliche, behördlich gesetzte Maßstäbe nicht gibt, sind die Anforderungen der einzelnen Colleges auch noch unter sich verschieden! Danach stelle man sich die Lage so eines unglücklichen Schulmeisters vor, der in seiner Klasse Anwärter für 4 oder 5 verschiedene Colleges hat! Wird er nicht einheitliche Anforderungen herbeisehnen? Er lernt seine Schüler und ihre Leistungen allmählich kennen, wird aber bei der Prüfung

nicht um sein Urteil gefragt, wird überhaupt nicht zugezogen und muß die Beurteilung seiner Arbeit an der Jugend völlig Fremden überlassen, die die Schüler oft nicht einmal zu sehen bekommen. Würde er eine Abschlußprüfung an der Schule selbst nicht vorziehen? Wirklichen Gewinn, und zwar nicht unerheblichen, ziehen aus diesen Verhältnissen weder Schüler noch Lehrer, sondern nur die zahlreichen, den verschiedenen Bedürfnissen sich geschickt anpassenden Pressen, die die selbstverständliche Folge dieses Zustandes sind.

Natürlich sieht die Nachteile, die der Mangel an öffentlich anerkannten, einheitlichen Maßstäben der Ausbildung mit sich bringt, niemand klarer als der Amerikaner selbst, und er hat mit verschiedenen Mitteln Abhilfe zu schaffen versucht. Zunächst wurde dafür gesorgt, daß die Aufnahmeprüfung nicht nur an dem Sitz des betreffenden Colleges, sondern auch an anderen Orten abgelegt werden konnte, indem eine vertrauenswürdige Person, der die für alle Prüflinge gleichen schriftlichen Aufgaben rechtzeitig übersandt wurden, mit ihrer Abnahme beauftragt wurde (auch in Deutschland konnten solche Prüfungen vor dem Kriege abgelegt werden). Was lag näher, als Schulmännern die Leitung zu übertragen? Die Aufnahmeprüfung wurde also räumlich vom Aufnahmeort getrennt und an den Sitz von Schulen gelegt. Ferner wurde, um ein sichereres Urteil zu ermöglichen und die Aufnahmeprüfung zu entlasten, mehr und mehr die Vorlegung von Schularbeiten gefordert, der Schulleistung also ein gewisser Einfluß eingeräumt. Dadurch lernte das College die einzelnen Schulen und ihre Leistungen allmählich kennen und — befreite die Absolventen bald dieser, bald jener Schule, die sich dauernd als zuverlässig erwies, von der Aufnahmeprüfung. Dieser Zustand wurde vertraglich festgelegt: das Abschlußzeugnis der betreffenden Schule verlieh nun seinem Träger die „Berechtigung", ohne Aufnahmeprüfung in das College aufgenommen zu werden! Dagegen mußte sich die Schule verpflichten, bestimmte vom College festgesetzte Anforderungen an Lehrplan, Methode, Leistungen, Ausstattung mit Lehrmitteln usw. zu erfüllen, und das College behielt sich das Recht vor, die Durchführung der Verpflichtung durch Revisionen des Schulbetriebes, der Abschlußprüfungen usw. zu überwachen: damit war die Aufnahmeprüfung in eine Schulberechtigung verwandelt! Sehr bald strebten nun die Schulen ihrerseits nach dieser Berechtigung, da damit ihre Leistungen eine gewisse öffentliche, wenn auch nicht staatliche Anerkennung erhielten. Die größeren Colleges umgaben sich so mit einer Anzahl anerkannter Schulen, und die kleineren Colleges verzichteten oft schon aus Gründen des Wettbewerbs diesen anerkannten Schulen gegenüber auf eine eigene Aufnahmeprüfung, erkannten also die von den größeren verliehenen Berechtigungen ihrerseits an. Und schließlich ein letzter Schritt: die Colleges gestalteten ihre ursprünglich voneinander abweichenden Aufnahmebedingungen immer mehr einheitlich, häufig gedrängt von den Schulen, die nun ihrerseits gerade durch die Anerkennung seitens des Colleges diesen gegenüber eine Macht geworden waren. Wie diese Entwicklung im einzelnen vor sich ging, wie die Colleges einerseits, die Schulen andererseits sich zu Verbänden zusammenschlossen, die harte Kämpfe miteinander ausfochten, wie gemeinschaftliche Organe zur Überwindung der Aufnahmeprüfung und Anerkennung der Schulen geschaffen wurden, wie

insbesondere die Colleges allmählich versuchten, das ihnen unbequem werdende „Recht" der Schulaufsicht auf andere Stellen, vor allem öffentliche Organe, abzuwälzen, das kann hier nicht näher geschildert werden. Deutlich ist jedoch eines: aus der Aufnahmeprüfung heraus entwickelt sich, von zwingenden Bedürfnissen der oberen Stufen der Ausbildung gedrängt, ein System von Berechtigungen, das dem unsrigen völlig analog ist. Es fehlt ihm zwar die uns wesentlich scheinende staatliche Sanktion, nicht jedoch die öffentliche Anerkennung: diese ist gegeben durch das hohe Ansehen, das die großen Colleges im ganzen Lande genießen. Jeder ist überzeugt: was diese an Schulleistungen anerkennen, ist anerkennenswert, hat öffentliche Geltung wie die Noten einer großen Privatbank; genau so wie in Deutschland die vom Staate durch Schulzeugnisse anerkannten Schulleistungen Kurswert besitzen, ohne daß man sich um ihre Einzelheiten sonderlich kümmerte, und auf Grund des öffentlichen Stempels angenommen werden wie eine Münze, deren Legierung man auch nicht mehr besonders prüft. Den Charakter des Zwanges hat das so entstandene Berechtigungswesen in den Vereinigten Staaten noch nicht in demselben Maße erlangt wie bei uns, da die Aufnahmeprüfung noch in großer Ausdehnung daneben weiterbesteht. Deutlich und kräftig ist jedoch die Tendenz, die Aufnahmeprüfung immer mehr zu ersetzen durch Anerkennung von Schulleistungen in Verbindung mit Abschlußprüfung, d. h. durch Berechtigungen in unserem Sinne.

4. Die Bedeutung und Berechtigung des Berechtigungswesens.

Wir fragten oben nach dem Wesen und der Berechtigung des Berechtigungswesens. Beides wird nunmehr leicht zu erkennen sein. Zunächst wird man zugeben müssen: wenn unter so verschiedenen pädagogischen und soziologischen Bedingungen, wie sie Deutschland und die Vereinigten Staaten bieten, die gleiche Einrichtung sich entwickelt hat, so muß die Sache irgend einen Sinn haben. Es ist dieser: die oberen Stufen jedes Bildungs- und Ausbildungswesens, einerlei, welchen Inhalt und welches Ziel es haben mag, ob klassische Philologie oder allgemeine Bildung, ob Theologie, Mechanik oder irgend eine berufliche Ausbildung, ob Sport, Gesang oder was sich sonst erdenken läßt, müssen, um überhaupt arbeiten zu können, bei den Schülern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, deren Vorhandensein vor dem Beginn ihrer Arbeit irgendwie festgestellt sein muß. Das einfachste Mittel dazu scheint eine zweckmäßig gestaltete Aufnahmeprüfung zu sein. Je größer aber die Zahl der Prüflinge wird, um so weniger entspricht einerseits dies Mittel dem Zweck, um so unerträglicher wird andererseits die Belastung der aufnehmenden Stufe durch die an sich ganz unfruchtbare, für den Schüler garnichts leistende Feststellung der Eignung durch die Prüfung. Entlastung für die aufnehmende Stufe ist nur möglich durch Ablösung der Prüfung. Da aber auf die Feststellung der Vorbildung nicht verzichtet werden kann, muß entweder eine besondere Stelle mit dieser Aufgabe betraut — starke Ansätze auch dazu finden wir auch in den Vereinigten Staaten, bei uns erste Schritte gelegentlich in Verbindung mit den Berufsämtern — oder sie muß der vorhergehenden Stufe des Bildungs- und Ausbildungswesens übertragen werden: deren Leistungen müssen unter gewissen

Kautelen anerkannt werden, womit dann notwendig eine gewisse Anpassung des Inhalts der unteren Stufen an die Bedürfnisse der oberen gegeben ist. Das aber ist das Berechtigungswesen. Bei ihm kommen jedenfalls die Leistungen des Schülers und seine Persönlichkeit mehr zu ihrem Recht als auf den beiden anderen Wegen, und das Urteil der Lehrer, die den Schüler seit langem kennen, erhält das ihm gebührende Gewicht. Zufallsergebnisse sind bei dieser Methode weit weniger wahrscheinlich als etwa bei der Baccalaureatsprüfung in Frankreich oder irgend einer Aufnahmeprüfung in den Vereinigten Staaten.

Soweit wären die Berechtigungen, wie reine Schulzeugnisse, nur eine innere Angelegenheit des Bildungs- und Ausbildungswesens, sie würden gleichsam die Gelenke sein, die dessen einzelne Glieder miteinander verbinden. Aber auch eine gewisse öffentliche Anerkennung der durch die Schule ausgestellten Leistungsbescheinigung stellt sich notwendig ein. Das Unterrichtswesen entläßt ja die Schüler nicht nur in seine eigene nächsthöhere Stufe, sondern auch in das Leben von Staat und Gesellschaft. Hier aber, im Verwaltungsdienst zum Beispiel, im kaufmännischen Betriebe oder in der Werkstatt, können die jungen Leute die im Interesse irgend einer Sache und im Interesse des Ganzen von ihnen zu fordernden Leistungen nicht vollbringen, ohne bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, ohne einen gewissen Grad geistiger Reife erlangt zu haben. Dies in jedem einzelnen Fall besonders zu prüfen, wäre wieder eine schwer erträgliche und unfruchtbare Belastung; man sieht es daher, soweit die Erfahrung nicht Korrekturen anbringt, durch die Abschlußzeugnisse der Schulen als festgestellt an, erkennt diese an und macht sie damit zu „Berechtigungen". Die Prägung der jungen Leute erhält gewissermaßen öffentlichen Kurs, das System der Berechtigungen wird zu einer Art Münzsystem, durch das zwar nicht wirtschaftliche, wohl aber Ausbildungswerte gemessen und auf einen allgemeinen Nenner gebracht werden. Genau wie das Münzwesen ist das Berechtigungswesen aus deutlich erkennbaren Bedürfnissen des Gesellschaftskörpers hervorgegangen und übt in ihm eine kaum ersetzbare Funktion aus. Am klarsten zeigt sich dies auf den höchsten Stufen des Berechtigungswesens, denjenigen, welche die Bedingung der Zulassung zur Ausübung der höheren Berufe sind.

Die Gesellschaft, ganz einerlei, welche Form sie habe, ob kapitalistisch oder sozialistisch, bürgerlich oder proletarisch, in Klassen zerspalten oder nicht, ganz einerlei auch, welches ihre Staatsform sei, bedarf im Interesse ihres Bestehens, jedes einzelne ihrer Mitglieder im Interesse der Sicherheit und Ungestörtheit seines Lebens der Ärzte, der Ingenieure, der Rechtskundigen, der Post- und Steuerbeamten, der Verwaltungsbeamten. Diese müssen, gewissermaßen als lebenswichtige Organe, entwickelt werden. Es liegt im Interesse der Gesellschaft wie in demjenigen jedes ihrer Mitglieder, daß Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, die verhindern, daß unausgebildete, und bewirken, daß nur hinreichend ausgebildete Mitglieder der Gesellschaft alle jene Tätigkeiten ausüben. Das System dieser Sicherungsvorkehrungen ist — das Berechtigungswesen. Denn es sichert soweit wie möglich die Gesellschaft negativ vor ungenügend Ausgebildeten und daher Gefährlichen, z. B. Ärzten oder Ingenieuren; es sichert ihr ferner positiv Persönlichkeiten, die zur Ausübung jener lebensnotwendigen Tätig-

keiten hinreichend ausgestattet sind, und zwar dadurch, daß die für notwendig gehaltene Vorbildung durch eine entsprechende öffentlich anerkannte und mit Rechten ausgestattete Bescheinigung, die Berechtigung, dargetan werden muß. Die „Abschaffung" des Berechtigungswesens überhaupt ist danach unmöglich, kann nur von solchen gefordert werden, die über die soziologische Wirklichkeit einfach hinwegsehen.

Diese aus lebensnotwendigen Bedürfnissen der Gesellschaft her gestellten Aufgaben sind aber nicht die einzigen, denen das Berechtigungswesen zu dienen hat. Von oben her stammen noch weitere. Es gibt auch geistige und seelische Güter, einen objektiven Kulturbesitz, auf dessen Fortbestand, Entwicklung und Überlieferung der Einzelne wie die Gesamtheit oft mehr Wert legt, als auf die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse: Wissenschaft und Philosophie, Kunst und Religion. Auch zur Arbeit an ihnen, zu ihrer Überlieferung an andere, ist eine bestimmte Ausbildung nötig — auch zur Sicherung dieser Ausbildung und damit zur Sicherung dieser geistigen Güter überhaupt dient das Berechtigungswesen.

Wesen und Funktion des Berechtigungswesens dürfte danach klar sein. Man kann es allgemein definieren als das System derjenigen Maßnahmen und Einrichtungen, durch das sich die Gesellschaft die für die Ausübung lebenswichtiger Funktionen — mögen sie höher oder niedriger liegen — und für die Erhaltung, Mehrung und Überlieferung wichtiger Kulturgüter hinreichend ausgebildeten Persönlichkeiten sichert. Eine Berechtigung kann definiert werden als eine allgemein anerkannte oder überdies mit öffentlichen Rechten ausgestattete Bescheinigung über eine bestimmte Ausbildung. In Deutschland gilt als solche Bescheinigung, soweit die Schule in das Berechtigungswesen einbezogen ist, entweder ein einfaches Schulzeugnis — das der Obersekundareife, soweit sie auf einer Vollanstalt erworben wird; oder ein Zeugnis, das erworben wird auf Grund der Schulleistung in Verbindung mit dem Ergebnis einer an der Schule von den bisherigen Lehrern abzuhaltenden Prüfung, an der ein Vertreter des Staates teilnimmt. Der Schule und ihren Lehrern sichert dies System, was häufig übersehen wird, in ganz anderer Weise als das der Aufnahmeprüfungen eine ganz bestimmte Stelle im Aufbau von Staat und Gesellschaft und damit öffentliches Ansehen. Es verbindet ihre Arbeit und ihre Leistung systematisch mit dem großen Komplex von Aufgaben und Leistungen, die Staat und Gesellschaft zu vollbringen haben. Es ist kein Zufall, daß das Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zugleich mit dem Ausbau des Berechtigungswesens gewachsen ist. Vom formal-organisatorischen Standpunkt läßt sich kein System entwerfen, das einfacher wäre, Zeit und Kräfte mehr sparte, weniger Prüfende erforderte, alle Beteiligten, vor allem auch die Schüler, besser zu Wort kommen ließe, das die Auswahl der hinreichend Ausgebildeten im Interesse der Gesellschaft besser zu sichern geeignet wäre. Es muß auch der Gegner des Berechtigungswesens als Tatsache anerkennen, so unbequem, ja widerwärtig ihm diese Tatsache auch sein mag, daß das Berechtigungswesen, unter Absehung von seinem gegenwärtigen Inhalt, das Problem der Korrelation von Schule, Gesellschaft und objektiven Kulturgütern organisatorisch in nahezu vollkommener Weise lösen kann, wie

auch immer die Gesellschaft gegliedert und welches auch ihr objektiver Kulturbesitz sein mag.

Aus dieser einfachen Beschreibung, die, ich wiederhole es, keine Verteidigung des Bestehenden sein soll, sondern nur eine Darstellung der Wirklichkeit bietet, wie sie ist, einerlei, ob sie uns gefällt oder nicht, erhellt nun mehreres.

Das Erste: Das Berechtigungswesen der höheren Schulen ist keine vereinzelte Einrichtung, sondern ein Glied in einem großen, nach einheitlichen Grundsätzen geordneten, viel umfassenden System von Berechtigungen. Wenn das so ist, so sollte es selbstverständlich sein, daß man die Dinge auch stets in diesem Zusammenhange betrachtet.

Das Zweite: Dies ganze System von Berechtigungen ist unauflösbar verflochten mit der Ausbildung zu einer großen Anzahl der für das Volksganze wichtigsten höheren und mittleren Berufe, ist so sehr ein Teil der Ausbildung, daß die Vorbereitung für diese Berufe ohne das Berechtigungswesen bei uns unmöglich ist. Es steht in Zusammenhang mit und in Abhängigkeit von der beruflichen Gliederung des Volkes.

Das bedeutet zugleich ein Drittes: Das Berechtigungswesen ist auch auf das engste verbunden mit den Funktionen von Staat und Gesellschaft und mit der gesamten Organisation unserer Kultur; wieder einerlei, ob man diese Kultur schätze oder nicht.

Man stelle sich nur nochmals vor, die Ausübung der Heilkunst im öffentlichen Dienst oder freien Beruf sei an keinerlei irgendwie anerkannte Berechtigung geknüpft; sie stände vielmehr jedem so frei wie das Schreiben von Büchern, ja es gebe, wie beim Schriftsteller, überhaupt kein Maß, durch das auch nur die wünschenswerte Ausbildung angegeben werde; es sei vielmehr jedem überlassen, sich irgend eine ihm gut scheinende Ausbildung zu suchen, wie und wo er will, auf die kranke Menschheit loszugehen, wann er will usw.; und den Heilungsuchenden bliebe es überlassen, welchem „Arzt" er unter diesen Umständen die hinreichende Befähigung und sachliche „Berechtigung" zutraue (es ist kein Phantasiebild, das ich zeichne!). Was wäre die Folge für die allgemeine gesundheitliche Lage? — Welcher Gegner des Berechtigungswesens, mag er auch der ärztlichen Kunst noch so wenig vertrauen, wird bei Erkrankung von Angehörigen oder bei Ausbruch von Seuchen diesen berechtigungslosen Zustand dem jetzigen vorziehen? Es wäre wirklich keine Übertreibung, wenn einer behauptete, die Gesundheit der Allgemeinheit wie des Einzelnen beruhe auf dem Berechtigungswesen — denn sie beruht auf einem gut ausgebildeten Ärztestand, der aber ist bei uns wenigstens nicht möglich ohne einen geordneten Ausbildungsgang mit behördlich durch eine Berechtigungsprüfung kontrollierter Zielleistung, d. h. also nicht möglich ohne Berechtigungswesen! Man wird es daher für den Stand der Ärzte nicht aufheben wollen und können. Und wenn wir auf die Festigkeit unserer Häuser und Brücken, den sicheren und ungefährlichen Lauf unserer Lokomotiven, Turbinen, Dynamos, die Standfestigkeit unserer Talsperren nahezu absolutes Vertrauen setzen: worauf beruht es denn anders als darauf, daß wir wissen, daß diese Stücke unserer organisierten Kultur letzten Endes bis auf jede Einzelheit von Bau und Material zurückgehen auf Männer, die ihre Befähigung, ihre sachliche Berechtigung erworben haben durch einen stufenweise geordneten, durch verschiedene Berechtigungen führenden Ausbildungsgang, der schließ-

lich das Recht der Berufsausübung verleiht? Wäre es wirklich ein Gewinn, wenn wir diese Berechtigungen abschafften? Werden wir ferner schwierige Verträge aufsetzen oder auslegen lassen wollen von Leuten, die keinerlei sachliche Berechtigung zu diesem schwierigen Geschäft nachgewiesen haben? Kein Zweifel also: große Stücke der Organisation unserer Kultur beruhen einfach auf dem Berechtigungswesen. Wir sehen das nur nicht, weil es uns selbstverständlich ist. Was aber geschieht in Ländern, wo das nicht selbstverständlich ist? Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte usw. suchen, schon aus Gründen der Konkurrenz, auf alle möglichen, oft recht wenig kontrollierbaren Weisen die sachliche Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunst nachzuweisen, und zwar hauptsächlich durch Diplome, d. h. durch Zeugnisse — die man dann wohl gelegentlich auch kaufen kann — und durch oft recht hochklingende Titel, also durch einen „Berechtigungsersatz", oder aber sie erwerben irgendwelche ernsthafte Berechtigungen eines fremden Landes: der deutsche Doktortitel diente in den Vereinigten Staaten so lange als Nachweis einer gewissen sachlichen Berechtigung, wie es eine hochwertige Ausbildung im Lande selbst noch nicht gab.[1])

Von hier aus wird nun auch deutlich, was Abschaffung des Abiturientenexamens oder auch nur der Obersekundareife eigentlich bedeuten würde, und welche heillose Verwirrung entweder — oder welche durchgreifende Umgestaltung solche Abschaffung auf den verschiedensten Gebieten zur Folge haben müßte. Eine isolierte Einrichtung von Grund aus zu ändern oder ganz abzuschaffen, ist leicht; es ist aber unendlich schwer, irgend etwas zu ändern an wichtigen Gliedern eines großen Systems wie dem hier vorliegen. Jedenfalls aber sind Änderungen an einzelnen Gliedern eines solchen Systems unmöglich ohne sorgfältigste, auf das Ganze gerichtete Überlegung und ohne genaueste Anpassung des etwaigen Neuen an die Bedürfnisse der Wirklichkeit, die in dem vorhandenen System bisher Befriedigung gefunden haben. Jede Änderung in den Schulberechtigungen muß auch Änderungen in dem gesamten System zur Folge haben — und umgekehrt! An einer solchen genauen Überlegung und Anpassung, an diesem Blick auf das Ganze des Systems, auf seine Abhängigkeit von dem Ganzen der Kultur, von der beruflichen Gliederung usw. hat es bei der Betrachtung des Berechtigungswesens bisher gefehlt: man hat nicht gesehen, wie weit die Frage eigentlich reicht. Alle Vorschläge, die die geschilderten Zusammenhänge nicht berücksichtigen, können höchstens angesehen werden als Ausdruck von — gewiß ernsthaft zu nehmender — Mißstimmung über einzelne Stücke des Berechtigungswesens, vielleicht auch als Ausdruck neuer Bedürfnisse und Forderungen, nach denen die Wirklichkeit zu gestalten sein wird, nicht aber als ernsthafte Pläne für die Umgestaltung dieser Wirklichkeit.

Ist das Gesagte richtig, so ist damit erklärt, warum bisher alle Bestrebungen auf Abschaffung des Berechtigungswesens gescheitert sind. Sie mußten erfolglos bleiben, werden auch in alle Zukunft erfolglos sein, einerlei, ob die Gesellschaft kapitalistisch

---

[1]) Ähnliches war übrigens auch bei uns in solchen Berufen zu beobachten, die noch nicht fest mit dem Berechtigungswesen verbunden waren; vgl. z. B. den American Dentist oder den D. D. S. (Doctor of Dental Surgery).

oder sozialistisch sein wird. Denn eine lebensnotwendige Funktion der Gesellschaft kann nicht einfach ausgeschaltet werden, wenn die Gesellschaft selber und ihre äußere Existenz, wenn ihr geistiger und seelischer Kulturbesitz erhalten werden soll.

5. Die Einwände gegen das Berechtigungswesen.

Stärker drängend erhebt sich aber dann die Frage: woher die weitverbreitete Gegnerschaft gegen das Berechtigungswesen? Ist auch sie irgendwie berechtigt? Dient das System wirklich so vollendet seinem Zwecke, daß keinerlei Änderung möglich ist? Um an diese Fragen heranzukommen, stellen wir zunächst eine andere: woher stammt der unleugbar vorhandene starke Druck, den das Berechtigungswesen ausübt?

Je höher und mannigfaltiger sich eine Kultur entwickelt, desto mehr entfernt sie sich von der Natur des jugendlichen Lebens, desto jugendfremder wird sie, desto länger und schwerer muß auch der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in diese Kultur werden, desto stärker wird demnach diese Kultur auf die Jugend drücken. Wollen wir auf diese Kultur und ihre Fortentwicklung nicht verzichten, so muß der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in sie immer von neuem stattfinden, mag er auch noch so drückend sein: eine der Antinomien aller Erziehung. Dasselbe gilt von der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen: je differenzierter und mannigfaltiger diese sind, um so fremder werden sie der Jugend sein — und doch kann die Gesellschaft, wenn sie überhaupt bestehen will, nicht darauf verzichten, sich immer wieder und wieder ihre Organe aus der Jugend zu schaffen. Diese Unerbittlichkeit der Forderungen der Gesellschaft drückt nicht nur die Jugend der Kulturvölker. Die Mutproben, die die Jugend vieler Naturvölker in den Pubertätsriten ablegen muß und die ihren Sinn zum Teil darin haben, daß ohne Mut, Standhaftigkeit und Gehorsam jedes Einzelnen der Stamm sich einfach nicht behaupten kann, sind oft von entsetzlicher Härte: sie entsprechen in gewisser Weise unseren Berechtigungen — wer die Mutproben nicht besteht, wird nicht als vollberechtigtes Mitglied in die Gemeinschaft der Männer aufgenommen und erhält an ihren Funktionen und Leistungen keinen Anteil. Der Druck der Gesellschaft und der Kultur ist in Deutschland um so stärker, als ein Ausweichen unmöglich ist. Der junge Amerikaner geht nach Texas oder Oklohama, der junge Engländer in die Kolonien; und die Gesellschaft nimmt unwillkürlich auf diese Möglichkeit Rücksicht: sie darf im Interesse ihres Bestehens den Druck nicht so stark werden lassen, daß ihm zu viele ausweichen.

Auf seiten des Einzelnen, des Jugendlichen, sind es besonders zwei Motive, die ihn antreiben, dem Druck, wenn auch oft widerwillig genug, nachzugeben, und die die Eltern veranlassen, vielleicht mit blutendem Herzen, den Druck der öffentlichen Einrichtungen häufig noch zu verstärken. Es ist zunächst das Streben nach Lebenssicherung, die in unserem dicht bevölkerten Lande schwer genug zu erreichen ist: die Berechtigungen sind oder waren wenigstens ein nahezu unfehlbares Mittel, zu einer Existenz zu gelangen, die von den furchtbaren Gefahren der Erwerbslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit, d. h. vom Hunger, auch in Alter und Krankheit nicht bedroht ist; das zu erreichen, wonach der Mensch, sowie er vorauszuschauen beginnt, immer zuerst strebt: dauernde

wirtschaftliche Sicherung für sich und die Seinen in allen Not- und Zufällen des Lebens — ein ungeheuer starkes Motiv. Dazu kommt ein weiteres, das ebenfalls tief in der Natur des Menschen liegt. Die Berechtigungen waren fast das einzige Mittel, um Eintritt in die herrschenden und regierenden Schichten und damit Macht und Einfluß zu erlangen, um nicht nur beherrscht zu werden, sondern selbst zu herrschen oder mindestens das Gefühl zu haben, mit den Herrschenden, mit dem Staate verbunden zu sein. Das soziale Ansehen, das an den Berechtigungen so gut wie an der Anstellung im öffentlichen Dienst hing und auch seinerseits als Motiv wirkte, war nur ein Ausdruck dafür, daß sie die Vorstufe bildeten zu gesicherter Existenz und Zugehörigkeit zur herrschenden Schicht. Unter diesen Umständen mußte mit der wachsenden Bevölkerung der Zudrang zu den Berechtigungen stärker werden, um so mehr, als gleichzeitig auch der Wohlstand wuchs und eine lange Vorbereitungszeit gestattete. Das hatte einmal zur Folge, daß die Zahl der Berechtigten eingeschränkt werden mußte, was am einfachsten durch Erschwerung der Anforderungen und Verlängerung der Schulzeit erzielt wurde (es sei daran erinnert, wie in vielen Berufen immer höhere Berechtigungen verlangt wurden); die andere Folge war, daß die Auslese, die auf diese Weise zu vollziehen war, immer schärfer wurde. Von hier aus gesehen ist der Druck des Berechtigungswesens weiter nichts als der Druck, den der objektive Kulturbesitz auf den ausübt, der ihn sich aneignen soll; ferner der Druck, den die Gesellschaft auf diejenigen ausübt, die sie zur Ausübung bestimmter lebenswichtiger Funktionen zulassen will; und schließlich in Verbindung damit der Druck, den die dichte Bevölkerung ausübt, als stärkster: für jede Stelle sind mehrere Anwärter, auch mehrere Geeignete da, unter denen jedenfalls in unserer gesellschaftlichen Lage notwendig ein Wettbewerb um die bessere Vorbildung entstehen muß. Das ist es, was auf unserer Jugend lastet. Ob der Druck des Berechtigungswesens, soweit er von diesen Stellen ausgeht, jemals wesentlich verringert werden kann? Ich bezweifle es, denn wie wir auch den Inhalt des Systems auswählen und seine Form gestalten mögen: objektiver Kulturbesitz, Lebensnotwendigkeiten der Gesellschaft und dichte Bevölkerung sind Faktoren, die sich voraussichtlich noch lange einigermaßen gleich bleiben werden. Jeder aber muß mit ihnen rechnen, der heute unser Schulwesen neu gestalten will.

Die Auslese, die unter diesem mannigfachen Druck das Berechtigungswesen zu treffen hatte, erstreckte sich allerdings nur auf eine bestimmte Bevölkerungsschicht: das Bürgertum. Zwar stand die höhere Schule und ihr Berechtigungswesen theoretisch jedem offen; in Wirklichkeit war jedoch nahezu die gesamte Jugend der handarbeitenden Stände von ihr ausgeschlossen: teils durch Sitte und Herkommen, teils durch das als hoch empfundene Schulgeld, teils auch durch die Tatsache, daß keine Schulberechtigung unmittelbar zu Brot führte wie etwa das Gesellenzeugnis, sondern daß Verdienstmöglichkeit erst auf Grund einer anschließenden Berufsausbildung errungen werden konnte, die für den vierten Stand meistens zu lang und zu kostspielig war.

Das führt nun zu dem stärksten Einwand gegen das Berechtigungswesen, der zwar nicht seine Form überhaupt trifft, sondern nur die Stellung und den Inhalt, die es in Deutschland allmählich gewonnen hatte. Dieser Einwand — erhoben von denjenigen,

die außerhalb des Berechtigungswesens stehen, nicht unter seinem Druck leiden und daher scheinbar in glücklicherer, freierer Lage sind, bekämpft von denjenigen, die bisher seinem Druck ausgesetzt waren — richtete sich gegen die Tatsache, daß das Berechtigungswesen zu einem wichtigen Instrument der inneren Politik geworden war.

Alle irgendwie führenden und angesehenen Stellungen in Staat und Gesellschaft, im Beamtentum, im Heer, im Wirtschaftsleben, waren fast ausnahmslos nur den Trägern der Berechtigungen zugänglich. Das entspricht, wie dargelegt, in gewisser Weise den Bedürfnissen der Gesellschaft und wäre daher trotz allem Druck unbedenklich gewesen — wenn die Berechtigungen allen Mitgliedern des Volkes in gleicher Weise erreichbar gewesen wären: das aber war ja nicht der Fall. Sie waren fast ausschließlich den Besuchern der höheren Schule vorbehalten, während sie allen denjenigen, die die Volksschule durchliefen, nahezu völlig verschlossen waren. So erhielten die Berechtigungen mehr und mehr den Charakter von Privilegien, die nur von einer Schicht, allerdings unter erheblicher Anstrengung, erworben werden konnten (eine Ausnahme machte nur der Hochadel, der nicht einmal diese Privilegien zu erwerben brauchte, um zu Stellungen und Ansehen zu gelangen), und dienten damit einem innerpolitischen Zweck: der Aufrechterhaltung der Macht dieser Schicht. Träger der Macht in Staat und Gesellschaft war aber der durch die französische Revolution emporgekommene dritte Stand, das Bürgertum, dem sich die beiden alten Stände, Adel und Geistlichkeit, insbesondere die protestantische, angeschlossen hatten. Diese Machtstellung zu erhalten, war innerpolitisches Ziel des Bürgertums, und eines der wesentlichsten Mittel dazu ein entsprechend konstruiertes Schulwesen. Die höhere Schule, wie sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts vom Bürgertum gestaltet war, mit dem sich immer weiter differenzierenden Berechtigungswesen war einerseits ein demokratisches Sicherungsmittel gegenüber allen Privilegien der alten Stände, und war als solches gedacht: grundsätzlich konnte kein Angehöriger der alten Stände auf Grund nur von Geburts- oder sonstigen Vorrechten zu Einfluß und Stellung gelangen, sondern nur auf Grund einer für Adel und Bürgertum gleichen, durch Berechtigungen bezeichneten Schulbildung — im Gegensatz zum 18. Jahrhundert; sie wirkte andererseits, über die ursprüngliche Absicht hinaus, mehr und mehr als aristokratisches Sicherungsmittel gegenüber dem mit der fortschreitenden Industrialisierung immer zahlreicher und durch Organisation immer mächtiger werdenden vierten Stand, der Arbeiterschaft, indem der für diesen Stand ausgebauten Volksschule faktisch jeder Anschluß an das Berechtigungswesen versagt wurde. Diese Sachlage, die vielen nicht zum Bewußtsein kam, wurde um so unerträglicher, der Ausschluß des größeren Teiles des Volkes vom Berechtigungswesen um so peinlicher, je mehr sich der vierte Stand als Gegensatz zum Bürgertum empfand, je mächtiger er wurde und je mehr er damit nach Anteil an der politischen Macht am gesellschaftlichen Ansehen und an den objektiven Kulturgütern strebte. Es hätte im politischen Interesse des Bürgertums gelegen, dieser aufstrebenden Macht hier wie überall früher Rechnung zu tragen und ihr Zugang zum Berechtigungswesen zu gewähren.

Nachdem mit der Revolution der vierte Stand erheblichen Anteil an der Macht im

Staate gewonnen hat, kann der alte Zustand, wie er der infolge der französischen Revolution entstandenen Machtverteilung der Vergangenheit entsprach, nicht mehr beibehalten werden. Es ist um so weniger möglich, als innerhalb des vierten Standes auch lebhafte Bildungsbestrebungen vorhanden sind, denen ebenso Rechnung getragen werden muß wie seinem Bedürfnis nach einem reicheren inneren Leben. Die beiden voneinander getrennten Schulsysteme, die bisher in Deutschland bestehen und der Ausdruck einer nunmehr überwundenen Machtverteilung im Staate sind, müssen, dem Gedanken des demokratischen Staates entsprechend, zu einem vereinigt, dem vierten Stand muß dadurch Zugang zu den Berechtigungen gewährt werden. In der Grundschule und der Aufbauschule sind die ersten Schritte zu diesem Ziel getan, ohne daß sich jedoch im Inhalt des bisherigen Schul- und Berechtigungswesens damit irgend etwas geändert hätte.

Nur dann aber, wenn wir auch diesen Inhalt resolut erweitern, ist das wichtigste innerpolitische Ziel zu erreichen, das heute der Schule gestellt werden muß: im ganzen Volke das weitverbreitete Gefühl zu beseitigen, daß die Schule durch ihre Organisation einzelnen Schichten Privilegien zu erwerben gestattet und andere davon ausschließt; dafür aber das Gefühl zu erzeugen und zu befestigen, daß jedes Kind schon im Schulranzen den Marschallstab trägt, daß auch die Volksschule ein Weg nach oben ist, und daß auch das ärmste Kind, Knabe oder Mädchen, wenn es nur tüchtig, fähig und energisch ist, durch den Besuch der Volksschule und nach diesem Besuch den Weg zur Bildung, zu Ansehen und Macht, zu einem mannigfacheren und reicheren Leben finden kann. Das ist nur dann möglich, wenn wir nicht nur wie bisher die sogenannte allgemeine Bildung — die in der Wirklichkeit eine solche längst nicht mehr war —, sondern auch die Berufsbildung zu Berechtigungen führen und sie mit solchen abschließen lassen. Diese Erweiterung des Rahmens der Berechtigungen ist auch aus sachlichen Gründen notwendig und kann allein die im Berechtigungswesen liegenden Probleme lösen, soweit sie überhaupt lösbar sind und nicht als Folgen des objektiven Kulturbesitzes, der Bevölkerungsdichte und der Bedürfnisse der Gesellschaft hingenommen werden müssen.

Das bisherige Berechtigungswesen baut sich im wesentlichen auf auf dem Gedanken der allgemeinen Bildung. Hinter ihm steht ein bestimmter Menschentypus: der wohlhabende Bürger des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der, an aller Beteiligung am politischen Leben durch die Fürsten gehindert, in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen lebend, mit viel Muße ausgestattet, sich geistigen Dingen zuwandte und hier Gehalt des Lebens suchte. Zugleich aber suchte auf diesem Wege das Bürgertum dem Adel gegenüber, der als herrschende Schicht es verachtete, eigentümliche Würde und damit schließlich auch Ansehen und Macht durch inneren Reichtum und Gehalt zu erlangen. Daß dies nahezu vollständig gelang, zeigt der Verlauf der Geschichte. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß bei manchen auch außerpolitische Gedanken hierbei mitwirkten: dem seit dem 30-jährigen Kriege politisch machtlosen deutschen Volke nicht nur das Bewußtsein innerer Würde, inneren Reichtums, sondern zunächst auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst durch Leistungen, die denen der anderen Völker ebenbürtig waren, wieder Achtung und Ansehen in der Welt zu schaffen. Das innere Ziel dieser

Bestrebungen wurde schließlich der Gedanke der allgemeinen Bildung: die Entwicklung der inneren Anlagen und Kräfte des Menschen zu Reichtum und Mannigfaltigkeit und zu ebenmäßiger, harmonischer Form: die künstlerisch geformte Totalität der inneren Persönlichkeit. Der Stoff, mit Hilfe dessen dies Ziel erreicht werden sollte, waren Kunst und Wissenschaft, näher Literatur und Sprachwissenschaft, insbesondere die des Griechentums. Nach diesem im wesentlichen aristokratisch-ästhetischen Bildungsideal wurde die alte Latein- und Gelehrtenschule durch Humboldt umgestaltet. Es ist in ihr zwar im stillen wirksam geblieben bis heute, und viele verdanken ihm starke geistige Erlebnisse und Antriebe; aber das Ziel der Schularbeit ist es im 19. Jahrhundert nicht gewesen: von der großen Aufgabe der Durchformung der gesamten inneren Persönlichkeit blieb nichts übrig als der Begriff der „formalen Bildung", d. h. Ausbildung allein des Intellekts im wesentlichen mit Hilfe der Grammatik. Dahin wirkten zunächst sachliche Gründe: die ungeheure gelehrte Arbeit des 19. Jahrhunderts war nur auf Grund guter intellektueller Ausbildung der Jugend möglich; ebenso notwendig war aber dieselbe formale Bildung für das Beamtentum, das in stiller, zäher Arbeit den Staat allmählich wieder aufbaute. Doch auch politische Motive wirkten mit: der Reaktion des 19. Jahrhunderts konnten so selbsteigene Persönlichkeiten nicht erwünscht sein, wie sie das Bildungsideal Humboldts schließlich erziehen mußte; und ihr mußte es erwünscht sein, wenn man die Jugend mit ihren geistigen Bedürfnissen hinlenkte auf das weit entfernte Altertum, die Beschäftigung mit seiner Sprache und Literatur ihnen als die wahrhaft menschenwürdige hinstellte und diese selbe Jugend damit ablenkte von allen Fragen des umgebenden Lebens, von allen modernen, von allen praktischen, allen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, die ja als weit unter der Würde des eigentlichen humanistisch Gebildeten und des Gelehrten der Mitte des 19. Jahrhunderts liegend angesehen wurden. Von so gerichteten Untertanen waren innerpolitische Schwierigkeiten nicht zu erwarten, um so weniger, wenn man auch die Kenntnis der modernen Demokratien von ihnen fernhielt und sie rein gefühlsmäßig an den Staat band, ohne sie über das Wesen staatlichen Lebens überhaupt zu unterrichten.[1]) Das war der Inhalt des Schulwesens, auf dem sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das System der Berechtigungen immer geschlossener aufbaute.

6. Forderungen der Gegenwart.

Neben und außerhalb dieser ganzen Gedankenwelt entwickelte sich nun in demselben 19. Jahrhundert eine zweite Welt von ungeheurer Ausdehnung, die mit jener ersten innerlich keine Berührung hatte und von ihr oft als völlig fremdartig und feindselig empfunden wurde: Technik und Wirtschaft mit all den großen praktischen Aufgaben, die sie stellten, mit den schwierigen und zum Teil furchtbaren sozialen Problemen, die sie im Gefolge hatten und die bald auch das politische Leben stark mitbestimmten. Ein völlig anderer Menschentypus entwickelte sich hier: der berufstätige Mensch, der keine Muße mehr hat, um geistigen Dingen zu leben wie der Bürger des 18. Jahrhunderts;

---

[1]) s. meinen Aufsatz: Der Aufenthalt deutscher Philologen im Ausland; Jahrbuch des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1920. 2. Jahrgang. S. 179 ff.

der von praktischen Problemen — technischen, wirtschaftlichen, sozialen — täglich umdrängt wird und ihnen nachgehen muß, wenn er sein Leben erhalten will; der an künstlerische Ausgestaltung seiner inneren Persönlichkeit nicht von ferne mehr denken kann, sondern der darauf bedacht sein muß, sich innerlich so zu formen, daß er sich behaupten kann, und seinen Bestand an Kenntnissen so zu gestalten, daß er das Gebiet, auf dem er tätig ist, möglichst klar, sicher und weit übersieht. Diesem Menschentypus und seiner inneren Artung verschloß sich das gesamte Schulwesen vollständig, so daß es bis heute von einem Bildungsideal bestimmt ist, daß dem Menschentypus des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entspricht, während es den Typus desjenigen Menschen, der uns heute umgibt und uns am notwendigsten ist — sein menschlicher Wert steht hier nicht in Frage — überhaupt nicht kennt. Das ist der klaffende Riß zwischen Schule und Leben, unter dem wir leiden. Das Ansehen des humanistischen Bildungsideals war so groß, daß für den Arzt lateinische Grammatik wichtiger als Naturwissenschaft, für den Juristen Griechisch notwendiger als Kenntnis der sozialen Probleme erschien. Kurz, daß allen, die auf jenen neuen Gebieten zu arbeiten hatten, einerlei, ob oben oder unten, die Schule für ihren Beruf und ihr Lebensgebiet sachlich fast nichts bot, die höhere Schule so wenig wie die Volksschule. Wenn neue Fächer in die höhere Schule und das Berechtigungswesen aufgenommen wurden, weil das Leben sie brauchte, so wurden sie bald humanistisch umgebogen, wie z. B. die neueren Sprachen; selbst Mathematik und Naturwissenschaften sollten nach der Ansicht vieler in erster Linie der humanistischen Bildung dienen.

Für das Berechtigungswesen bedeutete diese Sachlage, daß die Auswahl und Vorbereitung der Jugend für die Tätigkeit im Leben geleistet wurden an Gegenständen, die das Leben nicht oder fast nicht brauchte, daß aber die Gegenstände, deren Kenntnis dringend notwendig war, die technischen, wirtschaftlichen, sozialen, im Rahmen der Schulberechtigungen überhaupt nicht vorkamen; es bedeutete ferner, daß die Schule die jungen Menschen theoretisch, literarisch, ästhetisch einstellte, Fragen des Berufs, der Technik, der Wirtschaft ablehnte, während das Leben im wesentlichen die praktische, die wirtschaftliche, soziale und politische Einstellung des berufstätigen, wirkenden Menschen brauchte, der zur Kontemplation weder innere noch äußere Muße mehr hat. Die eigentliche Aufgabe, die das Berechtigungswesen im Gesellschaftskörper zu erfüllen hat: eine geeignete Ausbildung und Auswahl für die Tätigkeit im Leben zu geben, löste es trotz seiner formal-organisatorischen Vollkommenheit inhaltlich nur noch in beschränktem Maße. Und daraus ergibt sich sich unmittelbar dieselbe praktische Folgerung, die oben aus Gründen der inneren Politik gezogen werden mußte: das Berechtigungsmonopol der höheren Schule und des humanistischen Bildungsideals muß gebrochen, der Rahmen des Berechtigungswesens muß erweitert werden durch Aufnahme desjenigen Bildungsideals, das aus dem Typus des heutigen berufstätigen Menschen zu gewinnen ist. Möglich wird das einmal dadurch, daß dieser Bildungsgedanke sich bereits einen Schulkörper geschaffen hat, und ferner dadurch, daß das Berechtigungswesen als Form von seinem Inhalt nahezu völlig unabhängig, universal anpassungsfähig ist und jeden beliebigen Inhalt in sich aufnehmen kann.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich nämlich aus drängenden Bedürfnissen der Technik und der Wirtschaft heraus neben den beiden Systemen des Volksschulwesens und des höheren Schulwesens noch ein drittes Schulsystem allmählich entwickelt: die Berufsschule (bis vor kurzem Fortbildungsschule genannt) und die Fachschule. Auf jede Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung verzichtete die Fachschule von vornherein, die Berufsschule mehr und mehr, und sie hatten eben deshalb starke Hindernisse zu überwinden. Wiederholt wechselte dies Schulwesen in Preußen seine Zuständigkeit: jedesmal, wenn es der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellt wurde, blühte es auf; wurde es der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstellt, so wurde es entweder nahezu vernichtet oder durch Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung um seine Wirksamkeit gebracht. Seitdem es 1884 durch Bismarck dem Handelsministerium unterstellt ist, ist es reich ausgebaut worden und befindet sich gegenwärtig trotz aller Hindernisse in rascher und starker Entwicklung. Jeder Anschluß an das Berechtigungswesen war ihm bisher ebenso versagt wie dem Volksschulwesen. Hier muß eingesetzt werden: die Fach- und Berufsschulen und ihr Bildungstypus sind in den Rahmen des Berechtigungswesens ebenso aufzunehmen, wie das Volksschulwesen durch Grundschule und Aufbauschule in ihn aufgenommen worden ist.

Zu diesem Zweck ist zunächst der Begriff der Obersekundareife, der allein dem allgemeinbildenden Schulwesen angepaßt ist, aufzugeben und durch einen weiteren zu ersetzen: den der Reife für die mittleren Berufe, für den sich die abgekürzte Bezeichnung „mittlere Reife" bereits einzubürgern beginnt; es empfiehlt sich, sie beizubehalten, weil durch sie die Sache kurz und treffend benannt wird, obwohl sie sprachlich nicht glücklich ist. Diese mittlere Reife würde dann erworben werden sowohl auf der Mittelstufe der höheren Schulen wie auf den Fachschulen: der Baugewerk-, der Maschinenbau-, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, sowie insbesondere der Handelsschule. Die Ausbildung des jungen Menschen würde sich dann entweder so vollziehen: Besuch der Volksschule, Lehre mit Besuch der Berufsschule, Fachschule; oder so: nach der Volksschule Besuch der zweijährigen Handelsschule, wobei zu erwägen ist, ob die mittlere Reife für diesen Weg nicht erst nach einer dann folgenden mindestens einjährigen kaufmännischen Praxis nebst weiterem Besuch von geeigneten Kursen der Berufsschule verliehen werden könnte. Etwas schwieriger wäre die Einbeziehung der Mädchengewerbeschule in diese Regelung; sie kann hier nicht im einzelnen erörtert werden.

Das wichtigste Recht, das auf diese Weise erworben würde, wäre dasjenige auf die kleine Matrikel der Hochschulen. Das zweite wäre, daß für alle für jede Schulart geeigneten Berufe die Fachschule dieselbe Berechtigung auf Einstellung, Beförderung, Aufsteigen im Gehalt usw. verliehe wie jetzt die höhere Schule; welche das in jedem Fall sind, muß genau geprüft werden und wird eingehender Verhandlungen bedürfen. Man wird sich ja überhaupt immer der Tatsache bewußt bleiben müssen, daß auf einem so mannigfach differenzierten Gebiete wie dem des Fachschulwesens die Regelung nie so einfach sein kann, wie das bisherige Berechtigungswesen, weil stets eine viel sorgfältigere Anpassung an vorhandene Bedürfnisse und Einrichtungen vorgenommen werden muß.

Nicht so einfach wie der Erwerb der mittleren Reife wird sich der der Hochschulreife gestalten. Unmittelbar in Betracht kommt diese zurzeit für die höhere Maschinenbauschule, die 2jährige höhere Handelsschule, g. f. auch für die Baugewerkschule. Wenn der Gesamtlehrgang der höheren Schule einschließlich der Grundschule 12jährig eingerichtet wird — was ich bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des öffentlichen und des privaten Haushalts für unvermeidlich und bei entsprechender Organisation des höheren Schulwesens auch ohne Schaden für möglich halte —, so könnte allerdings die zweijährige höhere Handelsschule die Berechtigung zur Immatrikulation an der Hochschule nahezu unmittelbar verleihen. Wünschenswert wäre nur vor Ablegung der Schlußprüfungen eine gewisse kaufmännische Praxis, entsprechend der Werkstattpraxis der Ingenieure. Zweckmäßig vorgebildet wären die Abiturienten dieser Schule gewiß für das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität; unbedenklich und möglich wäre meines Erachtens auch die Zulassung zum Studium der Rechts- und Verwaltungswissenschaften und zu den entsprechenden Prüfungen unter denselben Bedingungen, die zurzeit den Abiturienten der Oberrealschule auferlegt werden. Für erwünscht würde ich ferner den Zugang mindestens zu einigen Abteilungen der technischen Hochschule halten; doch müßten dann die erforderlichen Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften in einem Vorkursus erworben oder, ähnlich wie heute die Kenntnis des Lateinischen bei den Abiturienten der Oberrealschule, durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Schließlich müßte die Abgangsprüfung der höheren Handelsschule der Reifeprüfung oder der Oberprimareife, der erfolgreiche Abschluß ihres ersten Jahreskurses der Unterprimareife gleichgestellt werden, wo diese als Eintrittsbedingung für Laufbahnen der mittleren Verwaltung noch gefordert werden. Für alle soeben angeführten Laufbahnen und Studiengänge würde die höhere Handelsschule sachlich eine in vieler Hinsicht geeignetere Vorbildung geben als eine der bestehenden höheren Schulen. Denn nicht nur Buchführung, kaufmännisches Rechnen, fremdsprachliche Korrespondenz, Privatwirtschaftslehre, sondern vor allem die auf diesen Fächern sich aufbauende Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde stehen zu den Gegenständen des Studiums und der späteren Tätigkeit im Beruf in viel engerer Beziehung als Griechisch, Lateinisch oder die schöne Literatur der Engländer und Franzosen. — Nicht so einfach wird es sein, eine Korrelation zwischen technischen Fachschulen und technischer Hochschule herzustellen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Abiturienten dieser Schule bereits erhebliche technische Kenntnisse besitzen, daß aber der Lehrgang der Hochschule auf derartig vorgebildete Studenten nicht zugeschnitten ist. Dasselbe gilt für die Absolventen der höheren Textilfachschule. Trotzdem muß ein Übergang geschaffen werden; zu fordern wäre für ihn, daß die Absolventen der höheren Maschinenbauschule ohne besondere Prüfung als Studierende aufgenommen und daß sie zum Diplomexamen zugelassen werden. Die Gestaltung und besonders die Dauer des Studiums wären besonders zu regeln, wobei meines Erachtens das volle achtsemestrige technische Studium von diesen jungen Leuten, die ja technisch weit besser vorgebildet sind als der Abiturient, nicht gefordert werden könnte.

Für die Absolventen der übrigen Fachschulen — niedere Maschinenbauschule,

Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Textilfachschule, Mädchengewerbeschule — kommt die Gleichstellung der Abschlußprüfung mit dem bisherigen Reifezeugnis und die Immatrikulation kaum in Frage. Ihnen kann aber ein anderer Weg eröffnet werden, der ebenfalls zu den das Studium an der Hochschule abschließenden Prüfungen führen kann: der der Bewährung. Es war früher möglich, daß jemand, der das Reifezeugnis nicht besaß, auf Grund hervorragender Leistungen zur Doktorprüfung zugelassen wurde: ähnlich hier. Studiert z. B. ein Absolvent einer Baugewerk- oder Kunstgewerbeschule auf Grund der kleinen Matrikel Architektur, eine Absolventin einer Mädchengewerbeschule alle diejenigen Fächer, die mit der Ernährung des Menschen und mit der Säuglingspflege zu tun haben, suchen sich beide selbständig ihren Weg und leisten schließlich dasselbe wie die anderen oder mehr, so lasse man sie — selbstverständlich auf Grund aufzuweisender Leistungen — zu einer Abschlußprüfung — Diplom- oder Doktorexamen — zu.

Will man den Absolventen von Fachschulen außerdem noch auf Grund einer Aufnahmeprüfung die Aufnahme als Studierende ermöglichen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die vor kurzem erlassene Verordnung vom 7. Juli 1922 betreffend Zulassung außergewöhnlich befähigter Fachschulabsolventen als Hörer und Studierende der technischen Hochschulen nebst den sich daran anschließenden Ausführungsbestimmungen scheint mir allerdings eine hinreichende Regelung der Sache nicht zu bieten. Zunächst ist nicht einzusehen, warum jeder durchschnittlich oder gering befähigte „Einjährige" oder Abiturient ohne weiteres als Hörer oder Studierender zugelassen wird, während man von dem entsprechenden Fachschulabsolventen „außergewöhnliche Befähigung" fordert. Sodann: wann ist denn ein Fachschüler „außergewöhnlich befähigt"? Maßstäbe dafür werden nicht angegeben, können auch kaum gegeben werden. Das ist um so bedenklicher, als nicht etwa eine einzige Stelle darüber entscheidet. Über die Zulassung als Hörer befindet vielmehr der Rektor nach Anhörung der betreffenden Abteilung; das wird zur Folge haben, daß entweder sehr verschiedene Maßstäbe angelegt werden, oder — was ich für wahrscheinlicher halte — daß so gut wie niemand zugelassen wird. Für die Zulassung als Studierender ist Bedingung eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Erdkunde, Geschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Staatsbürgerkunde) und einer von dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache, gegebenenfalls auch in Mathematik und Naturwissenschaften. Für die Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen der Lehrplan des preußischen Realgymnasiums maßgebend (allerdings ist „auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoff; besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu werten"). Das heißt also: es wird im allgemeinen ein Aufsatz etwa aus der deutschen Literatur gefordert werden, für die — das zeigt schon die Erfahrung der höheren Schule — der technisch besonders Befähigte oft überraschend wenig natürliches Verständnis und Interesse besitzt, und in der fremden Sprache eine Übersetzung aus irgend einem englischen oder französischen Prosaiker, wie sie in der höheren Schule gelesen werden. Entsprechend wird die mündliche Prüfung in Geschichte und Erdkunde gehandhabt werden. Das

ist um so mehr zu erwarten, als die Prüfenden überwiegend Lehrer höherer Lehranstalten sein werden, denen, wie bekannt, Technik und Wirtschaft in der Regel gänzlich unbekannt sind, und die Fachschulen nicht minder. Mit anderen Worten: wer als Absolvent einer Fachschule zum Hochschulstudium zugelassen werden will, muß sich zunächst Kenntnisse aneignen, die mit seiner natürlichen, vielleicht hervorragenden technischen Befähigung, seiner bisherigen Ausbildung und seiner zukünftigen beruflichen Leistung in keinem Zusammenhang stehen. Wäre es nicht sachgemäßer gewesen, statt der heterogenen „allgemeinen Bildung" des Realgymnasiums Kenntnisse zu fordern, die eine natürliche Erweiterung der bisher erworbenen beruflichen Ausbildung darstellen? Also etwa die Fähigkeit, technische Aufsätze in einer fremden Sprache zu verstehen, Kenntnis der Geschichte der Technik und Wirtschaft im Rahmen der allgemein Geschichte, Übersicht über die Zusammenhänge zwischen der Beschaffenheit der Erde und der Wirtschaft, Kenntnis der sozialen Gesetzgebung usw.? Dinge also, die die engste Beziehung zur Arbeit des Technikers haben, die ein „gebildeter Techniker" kennen muß. Dann hätte die Prüfungsordnung auf die allgemeinere Ausbildung des jungen Technikers nützlich gewirkt, hätte etwas Ermunterndes gehabt, während sie jetzt fast als Bremse angesetzt erscheint, ein Eindruck, der noch dadurch verstärkt wird, daß die „außergewöhnliche Befähigung" immer wieder betont wird: schon bei der Zulassung zur Prüfung ist sie festzustellen! So wie die Prüfungsordnung vorliegt, bietet sie nicht das, was zu fordern ist: eine Einbeziehung des Fachschulwesens in das System der Berechtigungen. Dazu ist mindestens notwendig, die sachlichen Anforderungen in der angedeuteten Weise zu gestalten; dann kann man ruhig auf die „außergewöhnliche Befähigung" verzichten und jeden Fachschulabsolventen zu der Prüfung zulassen.

Die Folgen, die die hier vorgeschlagene Regelung, die Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das Berechtigungswesen, haben muß, sind leicht ersichtlich:

1. das Berechtigungsmonopol der höheren Schule, der allgemeinen Bildung, wird beseitigt;

2. der Gedanke der beruflichen Bildung, der dem Typus des heutigen, des berufstätigen Menschen entspricht, findet im Rahmen des Berechtigungswesens Raum, sich organisatorisch auszuwirken;

3. auf dem Wege über den Beruf wird auch dem Volksschüler die Bahn nach oben, zu den kleinen Berechtigungen der Schule und zu den großen des Staates und der organisierten Gesellschaft frei gemacht;

4. hierdurch wird, soweit es ohne Hergabe öffentlicher Mittel möglich ist, der Erwerb der Berechtigungen wenigstens für eine erhebliche Zahl von Laufbahnen unabhängig vom Besitz und auch den Unbemittelten zugänglich.

Über diesen letzten Punkt, der heute von besonderer Wichtigkeit ist, noch ein Wort. Die meisten Vorschläge, nach denen der Jugend des vierten Standes der Weg nach oben geöffnet werden soll, scheitern daran, daß für die Zeit der Ausbildung die Kosten des Lebensunterhalts nicht aufgebracht werden können. Diese Schwierigkeit würde bei dem Wege über die Fachschulen, der schon heute für viele eine Stufe aufwärts führt,

sich sehr verringern. Der junge Mann kann sich hier, allerdings unter Verlängerung der Ausbildungszeit, die Kosten von Schulbesuch und Lebensunterhalt zu einem erheblichen Teile oder ganz selbst erwerben. Er macht z. B. die Lehre als Maurer oder als Maschinenschlosser durch, erspart sich dann als Geselle so viel, um ein oder zwei Semester die Fachschule besuchen zu können, erhöht damit seine berufliche Leistungsfähigkeit, geht, ähnlich wie heute viele Studenten, wieder in den Beruf, tritt dann in die nächsthöhere Klasse ein usw., bis er das Abschlußzeugnis erworben hat. Neben seiner Arbeit kann er außerdem an Abendkursen teilnehmen. Dieser Weg ist nicht leicht, aber möglich und wird schon jetzt häufig eingeschlagen; jedenfalls kann die allgemeinbildende höhere Schule auf diese Weise überhaupt nicht durchlaufen werden.

Dieser Weg bietet aber noch einen zweiten wichtigen Vorteil: jedes Schulsemester, das der junge Mann zurücklegt, fördert seine berufliche Ausbildung und seine Verdienstmöglichkeit; er kann niemals, auch wenn ihm die Mittel ausgehen, in eine Sackgasse geraten. Eine Gefahr, die er auf dem Wege über die höhere Schule laufen würde. Angenommen, er besteht die Reifeprüfung: was dann? Mit dem Gesellenzeugnis oder dem Abschlußzeugnis der Handelsschule oder Baugewerkschule in der Tasche kann er seinen Lebensunterhalt verdienen, mit dem Reifezeugnis nicht. Der Weg des Werkstudenten aber bietet den Nachteil, daß das Studium die Erwerbsfähigkeit nicht steigert wie auf dem Wege über die Faschule, und daß die Erwerbsarbeit, so wertvoll sie für die menschliche Entwicklung gelegentlich sein mag, der theoretischen Ausbildung nicht zu statten kommt, sie oft sogar auf das schwerste behindert. Ich habe in Amerika Werkstudenten getroffen, die höchst unerfreuliche Mittelwesen waren zwischen Student und Arbeiter: sie konnten auf keinem Gebiet etwas Abgeschlossenes und Tüchtiges lernen und gehörten innerlich nirgends hin. Wie aber, wenn aus irgend einem Grunde, vielleicht weil die Begabung sich nicht als ausreichend erweist, oder die Gesundheit der doppelten Arbeit nicht gewachsen ist oder durch die Sorge untergraben wird, das Studium aufgegeben werden muß? Dann ist die gescheiterte Existenz fertig! Ein Fall, der auf dem Wege über die Fachschulen so gar nicht eintreten kann, weil ja eine zum Lebensunterhalt hinreichende Berufsausbildung von Anfang an vorhanden ist und immer mehr gesteigert wird.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die möglichst weitgehende Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das System der Berechtigungen zu der notwendigen innerpolitischen Wirkung erheblich beitragen wird. Es führt dann nicht mehr nur ein Weg, der reine Schulweg, nach oben, sondern ein zweiter steht jedem, vor allem jedem Angehörigen des neu in das Staatswesen eingetretenen vierten Standes offen: der Weg über den Beruf. Jeder Volksschüler und jeder Vater eines solchen wird das Gefühl haben: es kommt nicht mehr allein auf höhere Schulbildung an, nicht mehr allein darauf, ob das Geld für die lange Schullaufbahn und die ebenso lange berufliche Vorbildung vorhanden ist; sondern auch der von Haus aus Mittellose, der mit 14 Jahren die Volksschule verlassen und in den Beruf eintreten muß, kann zu erweiterter Bildung, leitender Stellung und sozialem Aufstieg gelangen. Das Berechtigungswesen wird damit seinen Klassencharakter verloren haben, wird nicht mehr der Aufrecht-

erhaltung der Macht einer Klasse dienen und wird, ohne daß Werte aufgegeben werden, sachlich den heutigen Bedürfnissen angepaßt sein. Die Kluft zwischen den in der Schule und den im Leben geforderten Kenntnissen wird an diesem Punkte dann nicht mehr vorhanden sein. Ich bin der Überzeugung, daß diese Maßregel nicht allein dem vierten Stande, sondern in erheblichem Maße auch dem Bürgertum selber zugute kommen wird.

Wird der hier vertretene Vorschlag verwirklicht, so wird er auch den Druck, den die höhere Schule bisher durch das Berechtigungsmonopol ausübte, lindern können. Eine schwer empfundene Folge des Berechtigungswesens war es ja, daß die Unterweisung, die Übermittlung von Kenntnissen und die formale Ausbildung allein des Intellekts an die erste Stelle trat und alle Erziehung, soweit sie nicht diesen Zielen diente, fast ganz verdrängte. Der Schüler mußte mehr und mehr angesehen werden als ein leeres Gefäß, in das man jeden beliebigen Inhalt gießen und dessen wächsernen Wänden man jede beliebige Form geben konnte; seine Natur, seine individuelle Form, sein Streben nach eigener Tätigkeit konnten nicht berücksichtigt werden. Dem Lehrer, soweit er von Natur Erzieher war und geistige und seelische Werte der Jugend lebendig machen wollte, erschienen die Forderungen der Gesellschaft, wie sie sich im Berechtigungswesen darstellten, als etwas seiner eigentlichen Aufgabe Fremdes, von Gewalten, die mit Erziehung nichts zu tun haben, unberechtigter Weise von außen in seine Arbeit Hineingetragenes; und so konnte es zu der vom soziologischen Standpunkt aus geradezu kindlichen Forderung kommen, die aber trotzdem gerade in Lehrerkreisen sehr verbreitet ist, daß „die Schule Lehrplan und Zielleistungen nur nach ihren eigensten Bedürfnissen zu bestimmen habe"! Als ob die Schule nicht vielmehr ein Organ der Gesellschaft wäre, das für das Leben in der Gesellschaft die Jugend vorzubereiten hat. Berechtigt war aber diese Klage einmal insofern, als die höhere Schule als einziger Weg zu Berechtigungen allen Köpfen den gleichen Stoff übermitteln, das gleiche Bildungsideal aufprägen mußte, ob sie dafür geboren waren oder nicht, und dann insofern, als sie nach einem stark mechanisierten und einem für alle gleichen Lehrplan zu arbeiten genötigt war. Dies letztere läßt sich viel bessern durch innere Reformen der höheren Schule, besonders ihrer Oberstufe, die hier nicht behandelt werden können. Wird aber diese Schule von den vorwiegend auf das Praktische, das Technische und Künstlerische gerichteten Köpfen entlastet, so wird sie ihre Arbeit an den übrigbleibenden um so wirksamer leisten, wird die in ihrem Lehrstoff liegenden Bildungswerte an im Durchschnitt besser dafür geschaffenen Köpfen um so lebendiger machen können.

Allerdings wird dann der Druck des Berechtigungswesens zwar gemildert, aber nicht überhaupt beseitigt sein. Verschwinden wird er erst dann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht sein werden mit den Bedürfnissen des Individuums — und ob das jemals gelingen wird, ist doch zweifelhaft. Es sprechen sogar Anzeichen dafür, daß er, allen guten Absichten der Schulreformer zum Trotz, gerade als Folge der Umwälzung wieder stärker werden wird. Es ist ein Stück der Politik der großen Beamtenberufsverbände, die sich nach und infolge der Revolution gebildet haben, die Einstufung im Gehalt wesentlich mit abhängig zu machen von der Höhe der Schulbildung, d. h. also den Schulberechtigungen großes Gewicht zu ver-

leihen. Das muß notwendig dahin führen, daß aus gehaltspolitischen Gründen eine möglichst hohe Mindestschulbildung gefordert und möglichst keine Ausnahme davon zugelassen wird. Ob der Jugend und ihren Eltern oder der Schule und ihren Lehrern das recht ist, wenn so die Schulberechtigungen verstärktes Gewicht bekommen und ihr Druck vergrößert wird, darum kümmert sich eine Berufsorganisation ihrer Natur nach gar nicht: abermals ein Beleg dafür, daß es eine Autonomie der Schule nicht gibt, sondern daß die Schule Organ der Gesellschaft ist, ob sie will oder nicht. —

Auf die Einwände gegen meinen Vorschlag kann ich ausführlich hier nicht eingehen; nur drei seien kurz berührt.

1. Man befürchtet, daß die Fachschule dann ebenso unter „Schülerballast" zu leiden haben werde wie heute die höhere Schule. Diese Befürchtung ist grundlos. Soweit man unter Ballast solche Schüler versteht, die für das praktische Leben besser geeignet sind als für die allgemeine Bildung der höheren Schule — und in diesem Sinne gebraucht ist das Wort Ballast sehr unbescheiden und hochmütig — so werden darunter manche sein, die für die Fachschule geeignet sind und ihr nur willkommen sein können. Unter Ballast versteht man aber auch die gleichgültigen und bequemen Naturen, die mit möglichst wenig Anstrengung sich eine Berechtigung ersitzen wollen. Sie suchen stets die Linie des geringsten Widerstandes: und die führt gewiß nicht durch die Fachschule. Und noch eines gilt: für den „Ballast" ist die Berechtigung das einzige Mittel, um zu einer ihm passenden und gesicherten Existenz zu gelangen: deshalb besucht er die Schule und bleibt auf ihr. Die Schüler der Fachschulen, insbesondere die der Maschinenbauschulen, besitzen bereits eine Berufsausbildung, die zur Lebenssicherung hinreicht; sie müssen, wenn sie die Fachschule besuchen wollen, für längere Zeit auf Verdienst verzichten und können, wenn sie sie vorzeitig verlassen, meist sofort wieder Verdienst finden — ganz im Gegensatz zum Schüler der höheren Schule. Es wird also im Durchschnitt bei dem Fachschüler ein stärkerer Wille zur Sache oder zum Vorwärtskommen da sein müssen: den hat der Ballast nicht und wird daher die Fachschule eher vermeiden als aufsuchen. Kommt er aber doch, so wird er bei den Arbeiten — z. B. auf der Kunstgewerbeschule — seine Unfähigkeit leichter erkennen und wird auch leichter entlassen werden können: er fällt ja in einen Beruf zurück, und nicht ins Leere wie der von der höheren Schule vorzeitig Abgehende.

2. Dem Einwand, daß eine Vermehrung der Zahl der Fach- und Verminderung derjenigen der höheren Schulen eintreten würde, wäre entgegenzuhalten: die Zahl der höheren Schulen vermindert sich ohnehin, es ist das der Ausdruck der wirtschaftlichen Verhältnisse. Große Teile der Bevölkerung sind einfach nicht mehr in der Lage, die Kosten einer langen allgemeinen Ausbildung des Nachwuchses zu tragen; sie müssen auf frühzeitigere Berufsausbildung hindrängen. Eine Vermehrung der Zahl der Fachschulen wäre bei dieser Lage nur erwünscht: leider wird sie nicht eintreten, da die Einrichtung dieser Schulen jetzt unerschwinglich kostspielig wäre. Nur eine Schulform wird, wie bisher, zahlreicher werden: die Handels- und höheren Handelsschulen. Auch das entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und ist auch deshalb wünschenswert, weil diese Schulen der Kinder des verarmten Mittelstandes auf der einen, des gehobenen

Arbeiterstandes auf der anderen Seite eine gute berufliche Vorbildung geben können, die zu baldigem Verdienst führt und dabei Möglichkeiten der Weiterbildung für den Tüchtigen gewährt.

3. Schließlich wird man den gegen alle Schulreformen immer bereit gehaltenen Universaleinwand auch hier zu hören bekommen: die allgemeine Bildung würde leiden. Soweit sich hinter diesem Einwand Standesinteressen verbergen, muß er aus einer sachlichen Erörterung wie der vorliegenden ausscheiden. Soweit er besagen soll, daß die „allgemeine Bildung", der pädagogische Ausdruck einer vergangenen Zeit, in Zukunft nicht mehr die allein „berechtigte" und anerkannte sein soll, bezeichnet er nur das, was hier für notwendig gehalten wird, und ist also kein Einwand. Wäre gemeint, daß der Bildungsbestand überhaupt geringer werden wird, so wäre das Gegenteil zutreffend. Denn wenn bisher etwa zur Hochschule nicht zugelassene Gruppen nunmehr studieren, so ist im ganzen die Folge nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Soll der Einwand bedeuten, daß der große humanistische Bildungsgedanke gefährdet sei, so ist auch das nicht zu erwarten. Rein äußerlich gesehen ist der Bestand an höheren Schulen in Deutschland so groß, daß er durch ein paar Dutzend Fachschulen mehr nicht bedroht wird. Dann ist aber auch die Überzeugung von dem hohen inneren Wert der humanistischen Bildung so stark und verbreitet, daß sie die höhere Schule auch in Zukunft mit Sicherheit halten wird. Diese Überzeugung scheint sogar an Kraft zu gewinnen, und mit darauf ist es meines Erachtens zurückzuführen, wenn heute auf den ursprünglichen tiefen Sinn des Wortes Bildung gegenüber der bisher verbreiteten rein äußerlichen Auffassung wieder mehr zurückgegangen wird. Und schließlich: wird die höhere Schule von den ihr nicht gemäßen Köpfen mehr entlastet, so wird sie ihre eigentliche pädagogische Aufgabe, die Bildung im alten Sinne des Wortes, mit größerem Erfolge lösen können als bisher.

In einer Beziehung aber kann der Einwand berechtigt sein: wenn er nämlich ausdrücken soll, daß die Fachschulen ihre Aufgabe bis jetzt noch zu eng fassen. Sie geben die Ausbildung für eine bestimmte Berufstätigkeit. Daß dabei das menschliche Innenleben und seine Entwicklung nicht im Mittelpunkt stehen kann, liegt im Wesen der Sache. Sachliche Notwendigkeiten — einerlei, ob technische und berufliche, oder ob politische, religiöse oder militärische — kennen keine Rücksicht auf den Menschen — und darin liegt zu einem großen Teile ihre disziplinierende Wirkung; auch die höhere Schule verhält sich zum Menschen teilweise ebenso: fremdsprachliche Grammatik, Mathematik, Naturwissenschaften — was haben sie, trotz aller Versuche zu humanistischer Umbiegung, schließlich mit dem menschlichen Inneren zu tun?

Die Fachschule faßt aber sachlich ihre Aufgabe zu eng. Zu einer beruflichen — nicht nur fachlichen — Ausbildung gehört auch die Einsicht in die Auswirkungen der Berufstätigkeit über den eigentlichen Beruf hinaus und in die Stellung des Berufs innerhalb der übrigen Aufgaben von Gesellschaft und Staat; auch die entsprechenden Kenntnisse gehören dazu. Eine derartig konzentrisch erweiterte und damit auch menschlich reichere Berufsbildung geben bisher nur die zuletzt organisierten Fachschulen, die

kaufmännischen. In den übrigen hat sich dieser Bildungsgedanke noch nicht voll ausgewirkt. Zur Ausbildung des Technikers gehören aber heute nicht nur Baukonstruktionslehre, Maschinenelemente und Zeichnen; er muß auch über die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung, die volks- und weltwirtschaftliche Auswirkung der Technik unterrichtet sein, er muß ihre noch größere soziale Bedeutung und die entsprechenden Folgen für die Um- und Neubildung des Rechts kennen, und er muß schließlich, wie der Fortbildungsschüler, in der Bürgerkunde im Anschluß an seinen Beruf vorgebildet werden für die Tätigkeit als Staatsbürger[1]). Wenn die Fachschulen so ihre Aufgabe weiter fassen, so werden sie damit zugleich eine weitere menschliche Bildung als bisher erzielen, die allerdings etwas völlig anderes wäre als die humanistische Bildung der höheren Schulen: es wäre die Bildung des heutigen, des arbeitenden, des berufstätigen Menschen. Wirkt die Aufnahme der Fachschulen in das System der Berechtigungen in dieser Richtung, so wäre damit ein wichtiger und notwendiger Schritt nach vorwärts in unserem Bildungswesen überhaupt getan. Ohne Kampf mit dem alten Bildungsideal wird das nicht abgehen; er ist die Fortsetzung des Kampfes um die Gleichstellung der realistischen Anstalten mit dem Gymnasium. Ich bin überzeugt, daß dieser kommende Kampf der Fachschulen um die Gleichberechtigung schließlich zur Vertiefung und Klärung des Bildungsgedankens und der Bildungsziele auf beiden Seiten, daß er also zu beiderseitigem Vorteil und damit zum Gewinn unseres deutschen Bildungswesens überhaupt führen wird.

---

[1]) Ansätze dazu sind vorhanden, s. O. Wende.

Vereinsbildungen und Vereinsarbeit auf dem Gebiete des Berufs- und Fachschulwesens

Von Ewald Baar, Berlin

1. Gründung des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner.

Die Anfänge einer planmäßigen Vereinsarbeit auf dem Gebiete des Berufs- und Fachschulwesens fallen in den Ausgang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, in eine Zeit lebhaften Fragens und Suchens nach neuen Wegen im gewerblichen Bildungswesen. Man war trotz vieler Bemühungen nicht hinausgekommen über den Zustand, den rund ein Jahrzehnt früher der Abgeordnete Löwe im Preußischen Landtage mit den Worten gekennzeichnet hatte: „Es ist gewiß vieles hier zu tun; — ich weiß nur nicht, was; aber es wird notwendig sein, daß irgend etwas geschieht." Daß gerade diejenigen, die an den vorhandenen gewerblichen Schulen den Unterricht zu erteilen hatten, diesen Zustand der Ratlosigkeit und des unbefriedigenden Tastens und Suchens mit am drückendsten empfanden, ist selbstverständlich. Am Willen, aus diesen wenig befriedigenden Zuständen herauszukommen, fehlte es deshalb nicht; aber der einzelne vermochte wenig, weil die ständige Verbindung mit den Gleichgesinnten fehlte.

Den ersten Schritt zur Überwindung dieses Hemmnisses tat der Hildesheimer Gewerbeschuldirektor Carl Lachner durch die Gründung einer „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht in Preußen", deren erste Nummer im April des Jahres 1886 in der Stärke von $1^1/_2$ Bogen im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschien. Lachners Vorgehen fand die Unterstützung der angesehensten Gewerbeschulmänner jener Zeit; schon am Beginn des zweiten Jahrganges seiner Zeitschrift konnte Lachner feststellen, daß sie „zum literarischen Mittelpunkt für die Verbreitung und den Austausch lehrreicher Erfahrungen auf dem gewerblichen Unterrichtsfelde" geworden sei.

An den von Lachner unternommenen ersten Schritt schloß sich der zweite, der von dem Karlsruher Gewerbeschuldirektor Dr. Cathiau ausging. Unter der Überschrift: „Der Gedanke einer Wanderversammlung von Leitern und Lehrern deutscher Handwerkerschulen" gab er in der Nummer 12 des ersten Jahrganges der Lachnerschen Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (März 1887) die Anregung zur Gründung eines festen Verbandes der Leiter und Lehrer an den gewerblichen Schulen Deutschlands. Der Aufruf Cathiaus war, wie Lachner sich damals ausdrückte, der „zündende Funke", dem sehr schnell der erste Schritt zur Tat folgte. In der von Direktor Otto Jessen geleiteten Handwerkerschule zu Berlin fanden unter Jessens Vorsitz bereits am 12. und 13. April desselben Jahres die Vorberatungen zur Gründung des von Cathiau angeregten Verbandes statt. Der von Lachner vorgelegte Entwurf einer Verbandssatzung wurde mit wenigen Änderungen angenommen. Zweck des beabsichtigten Verbandes sollte sein: „Persönliche Näherung der Mitglieder und Austausch beruflicher Erfahrungen, Beratung wichtiger Fragen über das gewerbliche Schulwesen." Freunde des gewerblichen Schulwesens sollten unter Verzicht auf das Stimmrecht Mitglieder des Verbandes werden können. Die Lachnersche Zeitschrift, die durch Veröffentlichung

des von Cathiau ausgegangenen Aufrufs den Gedanken der Verbandsgründung hinausgetragen hatte, wurde zum Verbandsorgan bestimmt. Den vorläufigen Vorstand bildeten Jessen, Lachner und Direktor Clauß in Dresden; zugewählt wurden dann noch aus Süddeutschland die Direktoren Cathiau in Karlsruhe, Graef in München und Vogel in Stuttgart. Die endgültige Gründung des Verbandes erfolgte auf der ersten Wanderversammlung in Dresden (25.—28. September 1887), die von etwa 80 Teilnehmern besucht war. Als Name wurde die Bezeichnung „Verband Deutscher Gewerbeschulmänner" gewählt; den ersten Vorstand des Verbandes bildeten jene 6 Direktoren, die als vorläufiger Vorstand des beabsichtigten Verbandes die Dresdener Gründungsversammlung einberufen hatten.

2. Gründung des Deutschen Vereins für Fortbildungsschulwesen.

Die Zusammensetzung des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner brachte es mit sich, daß seine Tätigkeit sich zunächst fast ausschließlich der Förderung des gewerblichen Fachschulwesens zuwandte. Auf diesem Gebiete hat der Verband in der ersten Zeit seines Bestehens, in der er alljährlich eine Wanderversammlung abhielt (1888 in München, 1889 in Cöln, 1890 in Breslau, 1891 in Hannover), Hervorragendes geleistet. Das damals noch in den ersten Anfängen liegende Berufs-(„Fortbildungs-") Schulwesen wurde von der Tätigkeit des Verbandes nur gelegentlich gestreift; sie gab aber anderen Kreisen das Vorbild, in ähnlicher Weise auch die Förderung des Fortbildungsschulwesens in Angriff zu nehmen.

Die Entstehung der Vereine für das Fortbildungsschulwesen fällt zeitlich ungefähr zusammen mit dem Beginn der Bemühungen, der Fortbildungsschule, die ursprünglich nur als Veranstaltung zur Befestigung und Abrundung des Volksschulwissens gedacht war, eine Weiterentwicklung in der Richtung der Berufsschule zu eröffnen. Daß der Gedanke, den Fortbildungsschulunterricht den unmittelbaren Bedürfnissen des beruflichen Lebens dienstbar zu machen, bei den Vertretern von Handel und Gewerbe, soweit sie der Fortbildungsschule Beachtung und Teilnahme entgegenbrachten, von Anfang an als etwas durchaus Naheliegendes betrachtet wurde, ist bekannt und leicht erklärlich. In der Lehrerschaft, die in der Frühzeit der Fortbildungsschule vom Standpunkt der „reinen Menschenbildung" danach strebte, die mangelhaften Ergebnisse der damaligen Volksschule im Fortbildungsschulunterricht zu ergänzen und zu erweitern, fand der Gedanke einer beruflichen Einstellung der Fortbildungsschule zunächst wenig Anklang. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man auch auf dieser Seite — jedoch weniger aus wirtschaftlichen Erwägungen als auf Grund unterrichtlicher Erfahrungen — zu der Überzeugung kam, daß in der Schule der werktätigen Jugend „der Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichts gehöre". Was damit von dem Lehrer der Fortbildungsschule verlangt wurde, war allerdings auch mehr, als von den für den Unterricht zur Verfügung stehenden Personen in der Regel erfüllt werden konnte. Dem Berufslehrer als solchem fehlt in den allermeisten Fällen die Kenntnis der Praxis und ihrer Anforderungen, und der Mann der Praxis verfügt für gewöhnlich nicht über eine ausreichende Kenntnis der Jugend und ihrer erzieherischen Behandlung sowie über das

erforderliche Unterrichtsgeschick. Der Einsicht, daß an diesen Mängeln alle guten Absichten und Überzeugungen scheitern mußten, konnte man sich weder auf der Seite der Lehrerschaft, noch auf jener der Vertreter des praktischen Lebens verschließen. Sie begünstigte auf beiden Seiten den Gedanken, in gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Unterstützung dem Ziele zuzustreben, über das man sich, wenn auch von verschiedenen Ausgangspunkten her, nach und nach in der Hauptrichtung einig geworden war. So entstanden, ungefähr um das Jahr 1890 beginnend und zunächst hauptsächlich in den größeren Städten, die Fortbildungsschulvereine, in denen sich „Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule“ zur Förderung dieser Schulform zusammenschlossen. Nach den über diese frühesten Vereinsgründungen vorliegenden schriftlichen Angaben darf der 1890 auf Anregung von Rektor Schanze, dem damaligen Leiter der Fortbildungsschule zu Eschwege, gegründete „Verband der Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule im Regierungsbezirk Cassel“ als der erste dieser Vereine angesprochen werden.

Der Hauptträger des Gedankens einer vereinsmäßigen Zusammenarbeit aller an der Fortbildungsschule beteiligten Kreise wurde der Leipziger Fortbildungsschuldirektor Oskar Pache. In ihm fand der Gedanke der Berufsschule in jener Zeit den überzeugtesten Vertreter auf der Seite der Lehrerschaft; nach seiner Auffassung konnte sich die Fortbildungsschule nur auf dieser Grundlage entwickeln und durchsetzen. Deshalb griff er den Gedanken, der in der Gründung des eben genannten Casseler Verbandes zum Ausdruck kam, mit Begeisterung auf und erließ 1892 einen Aufruf zur Gründung eines „Verbandes der Freunde und Lehrer deutscher Fortbildungsschulen“. Die Gründung wurde 1892 gelegentlich der Deutschen Lehrerversammlung zu Halle a. S. vollzogen. Aber der von Pache erwartete Zuspruch blieb zunächst aus. Besonders in den Teilen der Lehrerschaft, die Pache für den Fortbildungsschulgedanken erst gewinnen wollte, zeigte sich für seine Auffassung wenig Empfänglichkeit. Man konnte sich nicht in die Sache hineinfinden, weil wegen des Mangels an Fortbildungsschulen zu wenig Gelegenheit bestand, die Pacheschen Gedanken im Unterricht praktisch zu erproben. Die Schwierigkeiten, denen Pache begegnete, kennzeichnet eine spätere Äußerung des Charlottenburger Fortbildungsschuldirektors Haese über seine eigene frühere Stellungnahme Pache gegenüber. Er schreibt: „Ich gehörte damals selbst zu seinen Gegnern, weil Pache die Berufsschule vertrat. In meinem pädagogischen System hatte ich keine Stelle, wo ich die Berufsschule unterbringen konnte.“

Wahrscheinlich wäre es Pache leichter möglich geworden, den Gedanken der Berufsschule zur Anerkennung zu bringen, wenn die Zahl der Fortbildungsschulen, in denen die Lehrerschaft seine Anschauungen praktisch erproben konnte, schon größer gewesen wäre. Vielleicht war diese Überlegung für Pache selbst der Anlaß dafür, daß er die Haupttätigkeit des auf seine Anregung entstandenen Verbandes, in dem er bis zu seinem Tode (1906) den Vorsitz führte, in die Werbearbeit für die äußere Ausbreitung der Fortbildungsschule verlegte. In dieser Richtung ist Pache mit seltenem Geschick und mit großem Erfolge bis an sein Lebensende tätig gewesen. In dem Vorstande des Verbandes, der 1896 den Namen „Deutscher Verein für das Fortbildungsschulwesen“ annahm, sammelte er eine Reihe maßgebender Vertreter städtischer Be-

hörden, deutscher Handels- und Handwerkskammern und anderer Kreise des öffentlichen Lebens, die durch ihr Amt und ihr persönliches Ansehen infolge ihres Eintretens für die Fortbildungsschule dieser zu einer, wie wohl behauptet werden darf, beispiellos schnellen Ausbreitung verhalfen. Durch die vom Deutschen Verein veranstalteten „Deutschen Fortbildungsschultage", durch die Vereinszeitschrift „Die Deutsche Fortbildungsschule", durch die im Auftrage des Vereins von Pache herausgegebenen Handbücher über das deutsche Fortbildungsschulwesen (7 Bände bei Herrosé in Wittenberg) und durch die in Leipzig veranstalteten Unterrichtskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen wurde der Fortbildungsschulgedanke in alle Teile des Reiches getragen und neben der äußeren Ausbreitung der Fortbildungsschule auch ihre innere Ausgestaltung im Sinne der Berufsschule erfolgreich angebahnt.

3. Versuch der Gründung eines Zentralverbandes für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der Gewerbeschulmännerverband und der Deutsche Fortbildungsschulverein, obwohl beide im Anfang ihres Bestehens sich deutlich gegeneinander abhoben, in ihren praktischen Arbeitsgebieten nach und nach einander näher rückten. Die Berührungspunkte traten um so sichtbarer hervor, je weiter infolge der Arbeit des Deutschen Fortbildungsschulvereins die Gründung beruflich eingerichteter Fortbildungsschulen zunahm und je mehr die auf freiwilligen Besuch gegründeten niederen gewerblichen Schulen in den neu entstehenden Pflichtfortbildungsschulen aufgingen. Eine ähnliche Berührung mit dem Arbeitsbereich eines anderen Verbandes entstand für den Deutschen Fortbildungsschulverein auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichts, dessen Pflege und Förderung sich der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" zur Aufgabe gemacht hatte. Da der Deutsche Fortbildungsschulverein es als seine Aufgabe betrachtete, überall dem Berufsgedanken in der Fortbildungsschule zum Durchbruch zu verhelfen, konnte er nicht umhin, seine Tätigkeit auch auf Fragen des kaufmännischen Unterrichts auszudehnen und damit Aufgaben zu übernehmen, um deren Lösung sich auch der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen bemühte. Die Möglichkeit, daß gerade die Grenzgebiete des bisherigen Arbeitsbereichs der verschiedenen Verbände unerwartet schnell zu besonderer Bedeutung gelangen könnten, war deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Anscheinend war diese Überlegung der ausschlaggebende Grund dafür, daß Geh. Ober-Regierungsrat Simon vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe auf dem 3. Deutschen Fortbildungsschultage (1898 in Erfurt) eine Verbindung der bisher genannten Verbände anregte und mit dieser Anregung den Erfolg hatte, daß bald darauf in Berlin eine Besprechung der Vertreter jener drei Verbände stattfand. Es wurde die Gründung eines „Zentralverbandes für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen" in Aussicht genommen, nach dessen Satzung der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, der Verband Deutscher Gewerbeschulmänner und der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen im Abstand von je 3 Jahren eine gemeinsame Tagung abhalten, im übrigen aber in ihrer Selbständig-

keit keine Beeinträchtigung erfahren sollten. Die Gründung des Zentralverbandes erfolgte 1901 in Magdeburg auf einer gemeinsamen Tagung des Gewerbeschulmännerverbandes und des Deutschen Fortbildungsschulvereins. Der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen war durch seinen Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. Stegemann in Braunschweig, gleichfalls vertreten. Er erklärte, daß auch dieser Verband mit der Gründung voll einverstanden sei.

Trotz der Hoffnungen, die von mancher Seite an die neue Gründung geknüpft wurden, war dem Zentralverbande nur eine kurze Lebensdauer beschieden. In der Geschichte seiner ersten 25 Jahre (Seemann & Co., Leipzig 1912) widmet der Verband Deutscher Gewerbeschulmänner dem Magdeburger Beschluß den vielsagenden Satz: „Daß ein Wurm in der Frucht niste, konnte damals noch nicht erkannt werden." Das erste Jahrbuch des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen (Creutz, Magdeburg 1910), das einleitend einen Überblick über die Tätigkeit des Vereins seit seiner Gründung gibt, erwähnt die Entstehung des Zentralverbandes überhaupt nicht. Die erste Hauptversammlung, die der Zentralverband abhielt (1904 in Cöln), war auch zugleich die letzte. Da der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen entgegen der früheren Erklärung seines Vorsitzenden auf den Beitritt verzichtet hatte, war schon die Cölner Versammlung gewissermaßen eine Rumpfversammlung. Der Wunsch, mit dem der Vorsitzende, Direktor Romberg von der Maschinenbauschule in Cöln, die Versammlung schloß („Auf Wiedersehen in drei Jahren in Breslau"), blieb unerfüllt. Auf der Gewerbeschulmännerversammlung des Jahres 1907, die in Bremen stattfand, machte der Verbandsvorsitzende die Mitteilung, daß „infolge von Unstimmigkeiten mit der Wahl der Versammlungsorte und deren zeitlicher Disposition der Gesamtvorstand des Gewerbeschulmännerverbandes einstimmig beschlossen habe, nach Auswechselung brieflicher Erörterungen auf die gemeinsamen Tagungen mit dem Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen zu verzichten." Da die Versammlung dem Beschluß des Vorstandes ebenso einstimmig beitrat, war damit der 1901 gegründete Zentralverband zu Grabe getragen.

Die Frage, die 9 Jahre früher die erste Anregung zu der Gründung des Zentralverbandes gegeben hatte, war durch diese unerwartete Wendung der Dinge jedoch nicht beseitigt. Sechs Jahre später, im November 1913, fand in Erfurt eine erneute Aussprache über Grenzverhältnisse und gemeinsame Arbeitsgebiete des Deutschen Fortbildungsschulvereins und des Gewerbeschulverbandes statt. Beschlüsse wurden in dieser Besprechung nicht gefaßt, waren auch nicht beabsichtigt, um beiden Seiten die Möglichkeit zu gewähren, die in der Aussprache zutage tretenden Auffassungen im eigenen Kreise nachzuprüfen. Ehe man jedoch zu einem abschließenden Ergebnis kam, bereitete der Kriegsausbruch den Verhandlungen das Ende.

4. Innerer Ausbau der Verbände, Gliederung nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten.

Im Wesen der Sache war es begründet, daß sowohl innerhalb des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner als auch innerhalb des Deutschen Vereins für das Fort-

bildungsschulwesen neben den im Anfang stärker betonten allgemeinen Schulfragen nach und nach sich Fragen geltend machten, die wegen ihrer Beschränkung auf fachliche oder regionale Einzelgebiete zur Behandlung in den allgemeinen Mitgliederversammlungen weniger geeignet waren. Die Befriedigung des dadurch entstehenden Bedürfnisses nach innerer Ausgestaltung und zweckmäßiger Gliederung der Gesamtverbände wurde für diese zu einer der wichtigsten Fragen ihrer inneren Organisation.

Im Verband Deutscher Gewerbeschulmänner vollzog sich diese innere Ausgestaltung anfänglich ganz nach dem Gesichtspunkt der Bildung von Fachgruppen in Anlehnung an die besonderen Fachrichtungen der Schulen, an denen die Mitglieder tätig waren. Die Gruppenbildung begann im Jahre 1895 mit dem engeren Zusammenschluß der Baugewerkschulmänner; ihrem Beispiel folgten 1902 die Maschinenbau- und im Jahre 1904 die Kunstgewerbeschulmänner, während die an den Handwerker- und Gewerbeschulen beschäftigten Mitglieder, die gewissermaßen den alten Stamm des Verbandes bildeten, bei dem unter der Bezeichnung „allgemeine Gruppe" zusammengefaßten Rest des Verbandes verblieben. Als fünfte Gruppe entstand 1908 durch den Zusammenschluß der weiblichen Mitglieder des Verbandes die Gruppe für Mädchengewerbeschulen, „der zuliebe der Verband seine alte Bezeichnung Gewerbeschulmännerverband in den jetzt passenderen Namen Gewerbeschulverband abänderte". Jede Gruppe erhielt ihre eigene Verwaltung mit einem besonderen Gruppenausschuß an der Spitze; die Sorge für den Zusammenhalt der Gruppen untereinander war Aufgabe des Gesamtvorstandes.

Den Gruppen der Baugewerk-, Maschinenbau- und Kunstgewerbeschulmänner war es beschieden, auf ihren Fachgebieten unbestrittene Träger der vereinsmäßigen Schulförderung zu werden, wofür die lange Reihe der von ihnen behandelten Sonderfragen des höheren Fachschulwesens den besten Beweis liefert. Anders war die Auswirkung der oben gekennzeichneten Gruppenbildung auf die beiden übrigen Gruppen des Gewerbeschulverbandes; sie wurden durch den Gang der Entwicklung mit ihrer Tätigkeit mehr und mehr auf das Gebiet der besonderen Arbeit des Deutschen Fortbildungsschulvereins gedrängt, namentlich die sogenannte allgemeine Gruppe. Romberg, der von 1900—1906 im Gewerbeschulmännerverbande den Vorsitz führte, hatte bereits 1898 auf diese Entwicklungsmöglichkeit aufmerksam gemacht, als er darauf hinwies, daß in der Bildung selbständiger Gruppen für die verschiedenen Arten höherer Fachschulen ein starker Anreiz zur Loslösung von dem Verbande liege, so daß diesem unter Umständen „schließlich nur die Aufgabe eines Vereins für Fortbildungsschulen übrig bleibe". Obwohl die Bedenken Rombergs sich auf ganz bestimmte Vorgänge innerhalb der Gruppe der Baugewerkschulmänner stützten, gibt die spätere Entwicklung doch Grund zu der Auffassung, daß gerade die Gruppenbildung das Mittel wurde, den von Romberg befürchteten Auseinanderfall des Verbandes zu verhüten.

Später ging der Gewerbeschulverband in seiner inneren Gliederung noch einen Schritt weiter, indem er die Mitglieder der einzelnen Gruppen nach Bezirken (Provinzen) und Ländern zu Bezirks- und Landesfachvereinen und sämtliche Fachvereine der einzelnen Bezirke und Länder unter sich zu Bezirks- und Landesverbänden zusammenschloß. Der

Gesamtaufbau des Gewerbeschulverbandes wurde dadurch bis zu einem gewissen Grade undurchsichtig, weil fachliche und regionale Gliederung trotz ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit auf denselben Mitgliederkreis Anwendung fanden, so daß — wenigstens nach außen hin — der Eindruck einer sich überschneidenden Doppelgliederung erweckt wurde.

Fachliche und regionale Gliederung wurden auch im Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen zum gestaltenden Grundsatz, aber in anderer zeitlicher Aufeinanderfolge und in anderem Verhältnis zueinander als im Deutschen Gewerbeschulverband. Im Deutschen Fortbildungsschulverein war man von Anfang an bestrebt, die Mitglieder zu Landesvereinen, in Preußen zu Provinzvereinen zusammenzufassen; jedoch bestand in dieser Richtung keinerlei Zwang. Es stand jedem frei, dem Deutschen Verein als unmittelbares Mitglied oder auf dem Wege über einen Landes(Provinz-) Verein als mittelbares Mitglied anzugehören. Für die Ausbreitung der Fortbildungsschule, die Pache zur Hauptaufgabe des Deutschen Vereins machte, war es vielleicht ein Vorteil, daß der Verein vermöge der großen Zahl seiner unmittelbaren Mitglieder sich stark in der Richtung eines Vereins von Verwaltungsbeamten entwickelte, in dem die Lehrerschaft nach Zahl und Einfluß in demselben Maße zurücktrat. Diese sammelte sich, namentlich seit infolge der Tätigkeit des Deutschen Vereins die Zahl der Fortbildungsschulen in steigendem Maße zunahm, vorzugsweise in den Landes- und Provinzvereinen. In ihnen hatten naturgemäß die Lehrer das Übergewicht gegenüber den anderen Mitgliedern; deshalb rückten hier die Fragen des inneren Schulbetriebes und Schulausbaues in den Mittelpunkt der Vereinsarbeit. Daß sich damit das Schwergewicht der vereinsmäßigen Fortbildungsschularbeit mit der Zeit von dem Deutschen Verein nach den einzelnen Provinz- und Landesvereinen verschieben mußte und der Deutsche Verein nach und nach gewissermaßen aufgabenlos zu werden drohte, konnte nicht verborgen bleiben. Zu offenbaren Spannungen und zum Teil scharfen Auseinandersetzungen führte dieses Verhältnis, als im Jahre 1906 der Charlottenburger Fortbildungsschuldirektor Haese die Vereinigung der in Preußen bestehenden Provinzvereine zu einem Landesverein herbeiführte, in dem er den Vorsitz übernahm. „Von allen Seiten wurde uns vorgeworfen", so schreibt Haese im Jahre 1910 über die Vorgänge des Jahres 1906, „der Preußische Fortbildungsschulverein sei nur ein Kampfverein gegen den Deutschen. Das kam zum Teil daher, daß wir ehrlicherweise einige kritische Bemerkungen gegen den Deutschen Verein ausgesprochen hatten, die für diesen durchaus nicht verletzend, dagegen für unsere Sache nicht ohne Bedeutung waren".

Am 1. Januar 1911 übernahm Haese im Deutschen Verein den Vorsitz. Damit eröffnete sich ihm die Möglichkeit, die früher von ihm bemängelte „autokratische Verfassung" des Vereins nunmehr einer Änderung in der Richtung entgegenzuführen, daß der Deutsche Verein zu einer strafferen Zusammenfassung der bestehenden Landesvereine wurde und diese in der Zukunft als seinen Unterbau und seine hauptsächlichste Stütze betrachtete. Durch die Satzungsänderung vom 10. Dezember 1910 erfolgte die Festlegung „der neuen Richtung des Vereins", von der Haese hoffte, daß sie trag-

kräftig genug sein werde, den Gedanken eines Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen, wie er Pache 1892 vorgeschwebt hatte, zu vollenden. Den Abschluß des unter Haeses Vorsitz erfolgten Ausbaues des Deutschen Vereins brachte die Satzungsänderung vom 29. September 1917, durch die der bisherige Name des Vereins in die Bezeichnung „Deutscher Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen" umgeändert und neben den Landesvereinen auch „Fachverbänden" der Anschluß an den Verein ermöglicht wurde. Jedoch ging der Deutsche Verein dabei den Weg, daß er im Unterschied zum Deutschen Gewerbeschulverband seinen Landesvereinen und ebenso den Fachverbänden ihren gesonderten Mitgliederkreis wahrte und dadurch die Doppelgliederung seines Gesamtbestandes an Mitgliedern vermied.

Obgleich der zweimalige Versuch eines Zusammengehens von Gewerbeschulverband und Fortbildungsschulverein in beiden Fällen ergebnislos verlief, weil offenbar das Trennende stets stärker empfunden wurde als das Gemeinsame, zeigt die Entwicklung, die beide Verbände in den rund 30 Jahren ihres Bestehens durchmachten, dennoch mit aller Deutlichkeit, daß sie zusehends einander ähnlicher wurden. Daß die Frage ihres gegenseitigen Verhältnisses dadurch nach und nach unter den Gesichtspunkt eines überflüssigen, wenn nicht gar hemmenden Mitbewerbs zu rücken drohte, ist offenbar. Wichtiger für die Beurteilung dieses Verhältnisses dürfte zurzeit aber die andere Frage sein, ob nicht beide Verbände allmählich in die Gefahr einer gewissen Überorganisation geraten sind, weil jeder von ihnen das *gesamte* Gebiet des beruflichen Schulwesens zu umspannen versuchte. Dazu ist dieses mittlerweile zu umfangreich und zu vielgestaltig geworden. Es fragt sich deshalb, ob nicht seine im Wesen der Sache begründete Gliederung in Berufs- und Fachschulwesen geeignet ist, auch für die Organisation der Vereinsarbeit den richtunggebenden Gesichtspunkt zu bieten.

5. Standesvereine der hauptamtlichen Lehrerschaft an beruflichen Schulen.

Gewerbeschulverband und Fortbildungsschulverein waren von ihren Gründern nur als Vereine zur Schulförderung, nicht aber als Personen- und Standesvertretungen gedacht. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung beider Verbände erklärt es sich, daß in der bereits erwähnten Geschichte der ersten 25 Jahre des Gewerbeschulverbandes mit einem gewissen Nachdruck festgestellt wird, es sei in dieser Zeit auf den vielen Wanderversammlungen nur einmal über persönliche Angelegenheiten der Lehrenden verhandelt worden. In gleicher Weise wurde auch vom Deutschen Fortbildungsschulverein an seinem ursprünglichen Charakter als Schulverein festgehalten. Allerdings traten im Anfang die persönlichen Angelegenheiten der Lehrerschaft auch um deswillen fast völlig zurück, weil der Unterricht an den Handwerker- und Gewerbeschulen zum großen Teil, an den Fortbildungsschulen fast ausschließlich im Nebenamt erteilt wurde. Ein eigener Lehrerstand für diese Schulen war kaum vorhanden, wurde vielfach auch nicht für nötig erachtet. Nur Baden hatte (seit 1882) eine geregelte Gewerbelehrerausbildung; die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Gewerbelehrer waren

im allgemeinen aber so wenig verlockend, daß im Anfang auch hier die Zahl der hauptamtlichen Lehrer sich in engen Grenzen hielt.

Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß sich mit dem Streben nach beruflichem Ausbau der Gewerbe- und Fortbildungsschulen auch die Forderung nach hauptamtlichen Lehrern mit einer auf die besonderen Bedürfnisse dieser Schulen eingestellten Ausbildung erhob und nach und nach auch durchsetzte. Zwar waren die ersten hauptamtlichen Lehrer wohl durchgehends Mitglied des einen oder des anderen der bisher genannten Verbände; auf die Dauer genügte das ihren Bedürfnissen aber nicht. Ihre Rechtsverhältnisse waren vielfach unklar und deshalb auch nicht selten durchaus unsicher, ihre Besoldungsverhältnisse boten ein Bild großer Ungleichheit und Buntscheckigkeit und entbehrten im Unterschied zur Besoldung anderer Lehrergruppen in manchen Staaten selbst der Anfänge einer einheitlichen Regelung; ihr Drängen nach beruflicher Ausgestaltung der Schule und vermehrter Anstellung hauptamtlicher Lehrer erweckte auch nicht selten den Widerspruch der nebenamtlichen Lehrer, die sich dadurch in ihrer Stellung bedroht fühlten. Diese Verhältnisse lösten den Gedanken eines engeren Zusammenschlusses der hauptamtlichen Lehrer aus, der zuerst in Baden und Württemberg, um das Jahr 1907 auch im Industriegebiet des preußischen Westens festere Gestalt gewann.

Eine Kampfstimmung gegen die bestehenden Verbände lag diesen Anfängen einer Standesbewegung der hauptamtlichen Lehrerschaft durchaus fern. Im Süden wurde sie auch von keiner Seite so gedeutet, wohl aber im Norden, wo Haese, der Vorsitzende des kurze Zeit vorher ins Leben getretenen Preußischen Fortbildungsschulvereins, der neuen Bewegung die Berechtigung absprach und für den Preußischen Fortbildungsschulverein, obwohl dieser sich aus Angehörigen der verschiedensten Amts- und Berufsstellungen („Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule") zusammensetzte, das Recht in Anspruch nahm, auch die besonderen Angelegenheiten der hauptamtlichen Lehrer zu vertreten. Aus dem Unterschied der Meinungen hüben und drüben entwickelte sich eine Spannung, die in unverminderter Stärke anhielt, solange Haese an der Spitze des preußischen Vereins stand. Trotzdem die meisten hauptamtlichen Lehrer Preußens auch jetzt noch diesem Verein angehörten, dehnte sich der „Preußische Verband hauptamtlicher Fortbildungsschulmänner" von Rheinland aus nach und nach auf die Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover und Sachsen aus; an der Elbe fand er nur deshalb eine vorläufige Grenze, weil in den östlichen Provinzen die hauptamtlichen Lehrer an Zahl noch verhältnismäßig gering waren und sich auf dieses Gebiet so stark verteilten, daß es der Leitung jenes Verbandes schwer wurde, den einzelnen zu erreichen. Die Stimmung für einen engeren Zusammenschluß war aber auch hier im Wachsen.

Ungefähr gleichzeitig, aber ohne Zusammenhang mit den Vereinsgründungen der übrigen hauptamtlichen Lehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Schulen setzte die Standesbewegung der auf der Handelshochschule vorgebildeten Lehrer ein. Zu einer Zeit, in der die Ausbildung hauptamtlicher Lehrer für gewerbliche Schulen in den weitaus meisten deutschen Staaten noch ganz dem Zufall und dem Spürsinn des einzelnen überlassen war, bestand für die künftigen Lehrer kaufmännischer Unterrichts-

anstalten bereits die Möglichkeit, auf der Handelshochschule eine planmäßig geordnete, durch besondere Prüfung nachgewiesene Vorbereitung für ihren Beruf zu erwerben. Damit war der Anfang zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen Stande von Handelslehrern gegeben, dem naturgemäß daran liegen mußte, daß die geordnete Ausbildung auf der Handelshochschule möglichst bald für alle hauptamtlichen Lehrer kaufmännischer Schulen zur Vorbedingung der Anstellungsfähigkeit wurde. Diesem Streben nach einem in jeder Beziehung einheitlichen Stande von Handelslehrern verdankt der 1908 gegründete „Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung" seine Entstehung. Für die nicht auf der Handelshochschule vorgebildeten hauptamtlichen Lehrer an den kaufmännischen Schulen ergab sich aus dieser Vereinsgründung eine eigentümliche Lage. Das Bedürfnis des Zusammenschlusses zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Angelegenheiten bestand auch bei ihnen; auf ein länger anhaltendes Wachstum ihrer Zahl konnten sie jedoch nicht rechnen, denn die Zukunft gehörte der auf der Handelshochschule vorgebildeten Lehrerschaft. Eine besondere Vereinsgründung jener anderen Lehrer wäre somit ein von vornherein zum Absterben verurteiltes Unternehmen gewesen. Sie schlossen sich deshalb den hauptamtlichen Lehrern der gewerblichen Schulen an und verliehen dadurch dem von Haese bekämpften Gedanken des selbständigen Preußischen Verbandes hauptamtlicher Fortbildungsschulmänner eine weitere Stärkung.

Die Folge davon war, daß auch die Frage nach dem Verhältnis des letztgenannten Verbandes zum Preußischen Fortbildungsschulverein mit stärker werdendem Nachdruck zur Entscheidung drängte. Die von Haeses Nachfolger im Vorsitz des Preußischen Fortbildungsschulvereins, dem damaligen Fortbildungsschuldirektor Haumann in Berlin, eingeleiteten Verhandlungen führten, nachdem sie infolge des Kriegsausbruches vorübergehend geruht hatten, im Jahre 1917 zu dem Ergebnis, daß im Rahmen des Preußischen Fortbildungsschulvereins für die ihm angehörenden hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen unter der Bezeichnung „Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer" ein Sonderzusammenschluß erfolgte, der es den hauptamtlichen Lehrern ermöglichte, ihre besonderen Angelegenheiten selbständig zu beraten und zu verfolgen. Ehe aber diese Regelung sich einleben und in praktischer Arbeit den Beweis ihrer Zweckmäßigkeit erbringen konnte, drängte — im Zusammenhang mit dem politischen Umschwung in Deutschland — auch hier die Entwicklung schneller weiter, als im Jahre 1917 vorauszusehen war. Dem nach der Staatsumwälzung in der Beamtenschaft allgemein einsetzenden Streben nach gewerkschaftlich straffer Zusammenfassung der Kräfte vermochte sich auch der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer nicht zu entziehen. Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß seine Eingliederung in den Preußischen Fortbildungsschulverein von den Mitgliedern mehr und mehr als ein durch die Zeit überholter Organisationsversuch empfunden wurde, zumal ihre Zahl dauernd wuchs, während der Mitgliederbestand des Hauptvereins unverkennbar im Abnehmen war. Das Ergebnis der Entwicklung war, daß sich der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer im März 1921 von dem Preußischen Fortbildungsschulverein loslöste und durch entsprechende Änderung seiner Satzung die Möglichkeit gab, daß künf-

tig auch die hauptamtliche Lehrerschaft an den Berufsschulen der übrigen Länder des Reiches sich ihm anschließen konnte.

6. Stand der Vereinsbewegung am Ende des Jahres 1922.

Obgleich die Gründung von Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft ohne jede Absicht einer Kampfstellung zu den älteren Schulvereinen erfolgte, konnte es doch nicht ausbleiben, daß diese von den neuen Verbänden mit der Zeit mehr und mehr bedrängt wurden. Die führende Stellung, die sie lange Jahre hindurch eingenommen hatten, war zum mindesten nicht mehr unbestritten, seitdem auch die hauptamtliche Lehrerschaft in ihren Sondervereinen mit der Behandlung von Schulfragen vor die Öffentlichkeit trat. Dazu kam, daß infolge der zunehmenden Vermehrung der hauptamtlichen Lehrkräfte bei den neuen Verbänden der Mitgliederzuwachs dauernd größer wurde, während bei den älteren Vereinen der Zugang an Mitgliedern aus dem Kreise der hauptamtlichen Lehrerschaft mehr und mehr nachließ. Am fühlbarsten wurde der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen durch diese Wendung der Dinge getroffen. Aber auch dem Deutschen Gewerbeschulverband konnte sie auf die Dauer nicht gleichgültig bleiben, da durch die Bestrebungen des Verbandes Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer die Möglichkeit der Entstehung eines Verbandes der hauptamtlichen Lehrkräfte aller beruflichen Pflichtschulen des Reiches gegeben war, der den Deutschen Gewerbeschulverband sowohl an Mitgliederzahl wie auch an innerer Geschlossenheit und Kraft zu übertreffen versprach. Ein Versuch des Deutschen Gewerbeschulverbandes, dem Mitbewerb des Verbandes Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer durch dessen Eingliederung in den Gewerbeschulverband zu begegnen, führte zu wiederholten Verhandlungen beider Verbände, in deren Verlauf sich auch im Deutschen Gewerbeschulverbande der Gedanke einer grundsätzlichen Entscheidung für einen Verband der hauptamtlichen Lehrerschaft durchsetzte. In den letzten Dezembertagen des Jahres 1922 wurde durch den Verbandsvorstand bekannt gegeben, daß mit Einführung einer neuen Satzung die Umwandlung des Deutschen Gewerbeschulverbandes in einen „Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen" erfolgt sei und daß im Zusammenhang damit für das Verbandsorgan an die Stelle des bisherigen Namens („Zeitschrift für gewerblichen Unterricht") die Bezeichnung „Zeitschrift für das berufliche Schulwesen" trete. Daß durch den neuen Namen auch eine Erweiterung der Organisationsziele zum Ausdruck gebracht werden sollte, möge an dieser Stelle nur angedeutet werden.

Im Gegensatz zum Deutschen Gewerbeschulverband hielt der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen an seinem Charakter als Vereinigung von Vertretern aller am beruflichen Schulwesen beteiligten Kreise unverändert fest, obwohl man sich der dadurch verstärkten Möglichkeit einer allmählichen Auflösung des Vereins durchaus bewußt war. Seine weitere Entwicklung dürfte in der Hauptsache davon abhängen, wie sich die hauptamtliche Lehrerschaft der beruflichen Pflichtschulen zu dem Gedanken einer vereinsmäßigen Zusammenarbeit mit Vertretern der übrigen am Berufsschulwesen beteiligten Kreise stellen wird. Die endgültige Antwort auf diese

Frage steht noch aus. Nachdem aber der gegenwärtige Vorsitzende des Deutschen Vereins, Gewerbeschulrat Prof. Dr. Thomae in Hamburg, im Gegensatz zu seinem Vorgänger Haese die Notwendigkeit einer vereinsmäßigen Standesvertretung der hauptamtlichen Lehrerschaft vorbehaltlos anerkannt hat, können auch Mitglieder der Standesvereine ohne Bedenken innerhalb des Deutschen Vereins sich nach Kräften betätigen, wenn ihnen die Zusammenarbeit mit anderen Berufskreisen für die Zwecke der Schulförderung wünschenswert oder notwendig erscheint. Daß sich einem Schulverein auch in der Gegenwart noch manche wichtige und dankenswerte Aufgabe bietet, beweist u. a. die Verständnislosigkeit, die weite Kreise der inneren Umwandlung der Fortbildungsschule zur Berufsschule entgegenbringen. Der Widerspruch der hauptamtlichen Lehrerschaft gegen die von Haese verfolgten Ziele richtete sich deshalb auch nur gegen die Auffassung, daß ein aus verschiedenen Berufskreisen zusammengesetzter Verein gleichzeitig Schulangelegenheiten und Lehrerangelegenheiten vertreten sollte. Die klare Abgrenzung zwischen Schulverein und Standesverein war daher eine Forderung, die der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer auch dem Deutschen Gewerbeschulverbande gegenüber mit allem Nachdruck geltend machte.

Weniger fühlbar als die eben genannten Vereine wurde der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen durch die Gründung von Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft berührt. In der Hauptsache war dies eine Folge davon, daß dieser Verband sich von jeher auf die Behandlung allgemeiner Angelegenheiten des kaufmännischen Unterrichtswesens beschränkt hatte, so daß der Charakter eines Schulvereins bei ihm zu allen Zeiten deutlicher und klarer zum Ausdruck kam als bei den vorher erwähnten Vereinen. Allerdings war es für den in Rede stehenden Verband auch leichter, seinen ursprünglichen Charakter zu wahren, weil seitens der kaufmännischen Berufskreise von Anfang an eine lebhaftere Teilnahme an Fragen des sie berührenden Schulwesens bekundet wurde als seitens der gewerblichen Kreise, weshalb auch in der Zusammensetzung des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen eine stärkere Gewähr für das Festhalten an den mit der Gründung verfolgten Zielen gegeben war.

Als Gegenstück zu dem Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen ist an dieser Stelle auch der „Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen“ zu nennen, der in der Hauptsache ein gemeinsames Unternehmen einer Reihe von Verbänden technischer Berufskreise bildet, obgleich auch den Verbänden der Lehrerschaft die Beteiligung offensteht. Sein Charakter als Sondereinrichtung von Vereinigungen, deren Hauptaufgaben auf anderen Gebieten liegen, erklärt es, daß die tätige Teilnahme an seinen Bestrebungen auf einen verhältnismäßig engen Personenkreis begrenzt blieb. Da ihm vor allem an der Förderung des technischen Unterrichts gelegen ist, sind es vorwiegend die Fragen des Fachschulwesens, denen seine Aufmerksamkeit gilt. Mit der hauptamtlichen Lehrerschaft der Pflichtschulen begegnet er sich in der Unterstützung aller Maßnahmen, die auf den beruflichen Ausbau dieser Schulen hinzielen.

Ungelöst ist zurzeit noch die Frage eines Zusammenschlusses der gesamten hauptamtlichen Lehrerschaft aller Arten beruflicher Schulen. Einen Versuch in dieser Rich-

tung bedeuteten die oben erwähnten Verhandlungen zwischen dem Verbande Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer und dem Deutschen Gewerbeschulverbande. Daß man dabei über einen Versuch nicht hinaus kam, war die Folge der Ablehnung, die der Gewerbeschulverband dem von Vertretern beider Verbände vereinbarten Satzungsentwurf zuteil werden ließ (Pfingsten 1922 in Frankfurt a. M.). Aus den vom Gewerbeschulverband dafür geltend gemachten Gründen hörte man auf der Seite des Verbandes Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer vor allem die Befürchtung heraus, daß die hauptamtliche Lehrerschaft der beruflichen Pflichtschulen in dem beabsichtigten Gesamtverbande einen größeren Einfluß erlangen könne, als den im Gewerbeschulverbande bestehenden Gruppen der Fachschullehrerschaft erwünscht sei. Die Wirkung dieses Eindrucks wurde verstärkt durch die Enttäuschung über die Frankfurter Tagung des Gewerbeschulverbandes, die viel stärker im Zeichen der Auflösung in vielerlei Gruppen und Grüppchen stand als in dem einer kraftvollen Zusammenfassung aller Teile zu einem einheitlichen Handeln. Die Stimmung für den Zusammenschluß wurde bei dem Verbande Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer noch weiter gedämpft, als ohne jede Fühlungnahme mit ihm durch den Vorstand des Gewerbeschulverbandes ein neuer Satzungsentwurf veröffentlicht wurde, der von der früheren Vereinbarung in wichtigen Punkten weitgehend abwich. Als es in den weiteren Verhandlungen immer deutlicher wurde, daß die Haltung des Gewerbeschulverbandes in der Hauptsache von der Rücksicht auf die Wünsche seiner Fachschulgruppen bestimmt war, machte die im Sächsischen Berufsschulverein zusammengeschlossene hauptamtliche Lehrerschaft der sächsischen Pflichtschulen, die bis dahin eine abwartende Stellung eingenommen hatte, dem Verbande Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer den Vorschag, zunächst den Zusammenschluß der hauptamtlichen Lehrerschaft aller Pflichtschulen in Angriff zu nehmen und weitergehende Ziele vorläufig zurückzustellen. Die mündlichen Verhandlungen, die diesem Vorschlage folgten, verliefen ohne Hemmungen und Rückschläge und endeten am 28. Dezember 1922 mit dem Zusammenschluß der Landesverbände Preußen, Sachsen und Thüringen zu einem „**Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen**", so daß sich nunmehr der Deutsche Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen (früher Deutscher Gewerbeschulverband) und der Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen in fast gleicher Stärke gegenüberstehen.

Überblickt man das Ergebnis der bisherigen Entwicklung, so erkennt man in den Reichszusammenschlüssen der hauptamtlichen Lehrerschaft und in den Zusammenschlüssen zu allgemeinen Schulvereinen eine übereinstimmende Dreiteilung, die sich an die Hauptgruppen des beruflichen Schulwesens anlehnt und in folgender Zusammenstellung ihren übersichtlichen Ausdruck findet:

Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen,
  Deutscher Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen,

Verein deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung,
  Deutscher Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen,

Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen,
Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen.

Ob sich in dieser Gruppierung mehr als ein vorläufiger Abschluß der Bewegung ankündigt, ist schwer zu entscheiden. Wer der Auffassung ist, daß die Vielgestaltigkeit des Berufs- und Fachschulwesens eine angemessene Teilung der Vereinsarbeit nötig macht, wenn sie fruchtbar bleiben soll, der dürfte es für durchaus zweckmäßig halten, daß den vorhandenen Vereinen zunächst einmal Zeit und Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, wie weit ihre Lebenskraft und ihre Arbeitsfähigkeit reichen.

Das freie Bildungswesen der technisch-wissenschaftlichen Verbände

Von Waldemar Hellmich, Berlin.

1. Die Entwicklung des technisch-wissenschaftlichen Verbandslebens.

Die Wurzeln der Betätigung technisch-wissenschaftlicher Verbände auf dem Gebiete des Bildungswesens gehen zurück auf jene Zeit, in der sich das Volk von dem entnervenden Einfluß eines alles bevormundenden Staates losrang. Der große Volkserzieher Karl Freiherr von Stein hatte die Fesseln gelüftet, „durch welche die Bürokratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmte.“ In seinen Bahnen wandelte der große Führer der Technik und Industrie, der Geheime Oberfinanzrat Beuth, der das gleiche Ziel, das Stein in erster Linie in staatlich-politischer Hinsicht anstrebte, auf technisch-wissenschaftlichem Gebiete zu erreichen suchte. Seine Bestrebungen gingen nach zwei Richtungen. Zunächst wollte er den technischen Nachwuchs befähigen, die bisher für Staatsgelder erworbenen Maschinen im Lande selbst herzustellen. Darüber hinaus aber versuchte er, für die Gewerbetreibenden selbst einen geistigen Mittelpunkt zu schaffen, der beruflichen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Erziehung zur Selbständigkeit und Selbsthilfe ermöglichen sollte.

Für den ersten Zweck schuf Beuth im Jahre 1821 durch die Gründung des königlichen Gewerbeinstituts in Berlin eine Pflegstätte für die planmäßige Ausbildung des technischen Nachwuchses, die für die bald nachher entstandenen gleichartigen Anstalten in den übrigen deutschen Ländern vorbildlich geworden ist. Bis dahin waren die Techniker und Ingenieure auf die Ausbildung bei älteren Fachgenossen, auf die Meisterlehre angewiesen, bei der die theoretische und praktische Unterweisung aufs engste vereint war. Um die gleiche Zeit gründete Beuth die erste große technische Vereinigung, den Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, der unter gleichem Namen auch heute noch besteht. So waren die Grundlagen geschaffen, auf denen sich eine schulmäßige Ausbildung des technischen Nachwuchses und eine aus freiem Antrieb und eigener Verantwortung erwachsende Weiterbildung der in den Beruf tretenden und in ihm bereits tätigen Techniker und Ingenieure entwickeln konnte. Den engen Wechselbeziehungen zwischen schulmäßiger Ausbildung und freiem Bildungswesen verdankt die deutsche technisch-industrielle Entwicklung eine äußerst segensreiche Befruchtung und Förderung.

Unter den Zöglingen des von ihm begründeten Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin bildete sich im Jahre 1848 zum Zwecke der gegenseitigen Förderung der wissenschaftlich-technischen Ausbildung und persönlichen Annäherung der akademische Verein „Hütte“, als dessen Begründer Friedrich Euler anzusehen ist. Gelegentlich des 10. Stiftungsfestes der „Hütte“ wurde am 12. Mai 1858 zu Alexisbad im Harz von 53 jungen Ingenieuren der Verein deutscher Ingenieure gegründet. Obwohl Deutschland damals noch nicht geeint war, dehnten die Gründer des Vereins seine Grenzen in klarer Erkenntnis der Gemeinsamkeit deutscher Technik — „diese aber ist geistiges Eigentum der gesamten deutschen Nation und kann ebensowenig wie die

deutsche Wissenschaft durch politische Grenzmarken zerteilt werden" — auf das gesamte Deutschland aus. Als Zweck des Vereins bezeichneten sie: „ein inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik zur gegenseitigen Anregung und Fortbildung im Interesse der gesamten Industrie Deutschlands". Dieser Vereinsgedanke sollte durch Gründung von Bezirksvereinen in allen Teilen Deutschlands und die Herausgabe einer großen technischen Zeitschrift lebendig erhalten werden. Der Gedanke, die örtliche Organisation durch Fachvereine zu überspannen, kam nicht völlig zur Durchführung; damit aber war bei dem weiteren Fortschreiten der technischen Entwicklung der Boden für neue große technisch-wissenschaftliche Vereine geschaffen. Es entstanden:

1859 Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern,
1871 Verband deutscher Architekten und Ingenieurvereine,
1880 Verein deutscher Eisenhüttenleute,
1887 Verein deutscher Chemiker,
1893 Verband deutscher Elektrotechniker,
1899 Schiffbautechnische Gesellschaft.

Eine Zusammenfassung haben diese Vereine mit weiteren 6 technisch-wissenschaftlichen Verbänden im Jahre 1916 durch die Gründung des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine gefunden, in dem nunmehr der Gedanke verwirklicht ist, der schon dem ersten Vorsitzenden des Vereins deutscher Ingenieure, Friedrich Euler, vorschwebte: Eine machtvolle Organisation deutscher technisch-wissenschaftlicher Arbeit zu planmäßiger Zusammenarbeit aller Fachrichtungen und zu achtunggebietender Vertretung der deutschen wissenschaftlichen Technik gegenüber dem Auslande.

Forschung und Erfahrung senden die Rinnsale ihres Wissens in die Klärbecken der technischen Verbände, und aus diesen Sammelbehältern versorgen 2 Hauptstränge das breite Gebiet des freien Bildungswesens: das gedruckte Wort im Zeitschriftenwesen und das gesprochene Wort im Vortragswesen.

2. Das Zeitschriftenwesen.

Kennzeichnend für die Tätigkeit der deutschen technischen Verbände ist, daß diese die Träger der führenden Fachzeitschriften sind. Die erste Stelle nimmt die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure ein, die heute mit einer Auflage von fast 35000 als angesehenste technisch-wissenschaftliche Zeitschrift der Welt angesprochen werden kann. In letzter Zeit hat der Verein deutscher Ingenieure auch zusammenfassenden Teilgebieten durch die Herausgabe von Sonderzeitschriften seine Pflege zugewandt. Hierher gehören die Monatsschrift „Technik und Wirtschaft", die Zeitschrift „Maschinenbau", die „Technik in der Landwirtschaft", die „Zeitschrift für angewandte Mathematik und Mechanik". Der laufenden Berichterstattung über die Erscheinungen der Fachliteratur ist die vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebene „Technische Zeitschriftenschau" gewidmet.

Die gleiche erfreuliche Entwicklung haben auf den einzelnen Fachgebieten die literarischen Unternehmungen der übrigen großen Verbände genommen, die folgende Zeitschriften herausgeben:

Verein deutscher Chemiker — die Zeitschrift für angewandte Chemie,

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund — Glückauf,

Verein deutscher Eisenhüttenleute — Stahl und Eisen,

Verband deutscher Elektrotechniker — die Elektrotechnische Zeitschrift und das Archiv für Elektrotechnik,

Deutsche Gesellschaft für Metallkunde — die Zeitschrift für Metallkunde,

Gesellschaft deutscher Metallhütten- und Bergleute — Metall und Erz,

Schiffbautechnische Gesellschaft — das Jahrbuch der Schiffbautechnischen Gesellschaft.

Ein breiter Strom scharf gesichteten Bildungsmaterials bester Art, hinter dem die Verantwortung der großen Organisationen steht, nimmt über die Fachzeitschriften seinen Weg zu den Fachgenossen jeglicher Art, jeglicher Fachrichtung und Berufsstellung. Die Zeitschriften der technisch-wissenschaftlichen Verbände sind die wertvollste Grundlage des freien technischen Bildungswesens in Deutschland.

Eine Ergänzung zu den Zeitschriften bilden die von den Verbänden herausgegebenen zusammenfassenden Darstellungen der technischen Grundlagen einzelner Industriezweige und die Sonderschriften über zusammenhängende Bildungsgebiete. Ein Schulbeispiel ist hierfür die vom Verein deutscher Eisenhüttenleute herausgegebene Gemeinfaßliche Darstellung des Eisenhüttenwesens, ein ausgezeichnetes Werk, das dem gebildeten Laien und dem angehenden Ingenieur einen tieferen Einblick in das Eisenhüttenwesen gibt, ohne in eine unwissenschaftliche Popularisierung zu verfallen. Der Verband deutscher Elektrotechniker gibt seit 1903 seine behördlich anerkannten Verbandsarbeiten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt sind, in Form eines Normbuches heraus, welches die Vorschriften und Normen des Verbandes deutscher Elektrotechniker enthält und bereits in zehnter Auflage erschienen ist. Zu den einzelnen Sondervorschriften sind im Auftrage des Verbandes umfangreiche Erläuterungen veröffentlicht. Um fortlaufend die Arbeiten des Verbandes möglichst bald allen Interessenten zugänglich zu machen, erscheinen seit 1913 Sonderdrucke aller Verbandsarbeiten im Jahresbezug. Der Verein deutscher Ingenieure läßt der Geschichte der Technik und Industrie eine planmäßige Pflege angedeihen. Hierher gehören das von Conrad Matschoß verfaßte Werk „Die Entwicklung der Dampfmaschine" und die von dem gleichen Verfasser herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, die in Form eines Jahrbuches erscheinen, ferner Einzelbiographien bahnbrechender Ingenieure (Max Eyth, Max Maria von Weber). Eine geradezu unentbehrliche Stoffquelle für das freie Bildungswesen sind die vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebenen Mitteilungen über Forschungsarbeiten, von denen bisher 242 Hefte erschienen sind. Sie sind bestimmt, Versuchs- und Forschungsarbeiten, zu denen der Verein selbst vielfach

reiche Mittel beisteuert, insbesondere auch solche Arbeiten, die aus den Laboratorien der Technischen Hochschulen hervorgehen, aufzunehmen. Die Gründung solcher Laboratorien ist im wesentlichen auf das Betreiben des Vereins deutscher Ingenieure zurückzuführen. Die Forschungshefte erstrecken sich auf das Gebiet des Bergbaues, der Kraftanlagen, der Eisenbahnbetriebsmittel, der Elektrotechnik, der Gebläse, des allgemeinen Maschinenbaues, der Mechanik, der Wärmelehre, der Materialkunde und neuerdings auch das Gebiet der wirtschaftlichen Fertigung und Betriebsorganisation. Hier ist in vorbildlicher Weise eine Verbindung zwischen Forschung, ausübender Praxis und Bildungswesen geschaffen, und es ist dringend zu hoffen, daß dieses Unternehmen trotz der Not der Zeit weitergeführt werden kann.

Den Lehrern und Schülern technischer Lehranstalten werden alle diese Bildungsmittel zu einem ermäßigten Preise zugänglich gemacht.

3. Das Vortragswesen.

Neben das Wirken der Verbände, durch die Schrift für einen lebendigen Zusammenhang zwischen freiem, werktätigem Schaffen und Bildungswesen zu sorgen, tritt ihre rege Tätigkeit, durch das gesprochene Wort Erfahrung und Wissen den Fachgenossen zu übermitteln. Das technisch-wissenschaftliche Vortragswesen ist der andere Grundpfeiler der Verbandstätigkeit für das freie technische Bildungswesen in Deutschland. Außer den Jahresversammlungen, die stets einen Höhepunkt des wissenschaftlichen Lebens auf den einzelnen Fachgebieten darstellen, halten die über ganz Deutschland verteilten örtlichen Zweigstellen, die bei fast allen Verbänden bestehen — der Verein deutscher Ingenieure allein verfügt über 48 Bezirksvereine, der Verband deutscher Elektrotechniker über 27 Ortsvereine —, monatliche Versammlungen ab, deren Tagesordnung fast stets einen oder mehrere Vorträge aufweisen. Daneben dienen Vortragskurse über zusammenhängende Fragen dem Zweck, das technische Wissen zu befestigen und zu erweitern. In dieser Weise wird dem Bildungswesen auf zweierlei Art gedient:

1. durch Einzelvorträge und Vortragskurse, welche die Hörer über bereits bekanntes technisch-wissenschaftliches Material unterrichten,
2. durch Bekanntgabe von noch nicht veröffentlichtem Material, über das ein Forscher den Fachgenossen erstmalig Bericht erstattet.

Die Vortragskurse haben in letzter Zeit, als es notwendig war, die durch den Krieg häufig entstandenen Lücken im Fachwissen wieder auszufüllen, erhöhte Bedeutung gewonnen.

Ein besonders reges wissenschaftliches Leben hat der Verein deutscher Chemiker durch die fachliche Gliederung erreicht, die neben der örtlichen Gliederung in Bezirksvereinen vor 16 Jahren in Angriff genommen wurde. Die bestehenden 14 Fachgruppen pflegen die einzelnen Zweige der chemischen Wissenschaft und Technik. Welche Bedeutung diesen Fachgruppen zukommt, mag daraus hervorgehen, daß auf der letzten Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in 13 Gruppen insgesamt 71 Vorträge gehalten wurden.

4. Zwischenverbandliche Arbeitsgemeinschaften.

Die warme Anteilnahme, die alle führenden technischen Verbände der Entwicklung unseres technischen Bildungswesens entgegengebrachten, und die gewissenhafte Sorgfalt, mit der überall der weitere Ausbau unserer Ausbildungsstätten behandelt wurde, ließ den Gedanken reifen, für die systematische Pflege aller mit dem Bildungswesen zusammenhängenden Fragen zwischenverbandliche Arbeitsgemeinschaften zu schaffen. Als erste entstand der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen, der in umfassender Weise die Fragen des technischen Unterrichtswesens von der Fortbildungsschule bis zur Technischen Hochschule behandelt. In dem Ausschuß sind 43 Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Die Neuregelung des technischen Mittelschulwesens ist in der Hauptsache auf die Arbeiten dieses Ausschusses zurückzuführen. Neuerdings bemüht sich der Ausschuß, durch die Herausgabe von Lehrmitteln auch unmittelbar an der Weiterentwicklung des technischen Schulwesens Anteil zu nehmen.

Während dieser Ausschuß im wesentlichen für die Höherentwicklung der technischen Schulen zu wirken berufen ist, verfolgen andere zwischenberufliche Arbeitsgemeinschaften den Zweck, für die Weiterbildung der in der Praxis stehenden Ingenieure Sorge zu tragen. Hierher gehört die beim Verein deutscher Ingenieure bestehende Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, die sich aus dem Bedürfnis entwickelte, das bislang auf den Schulen nicht hinreichend berücksichtigte Gebiet der Betriebswissenschaften in freiem Erfahrungsaustausch und in Vortragsreihen und Fortbildungskursen, in denen Hochschullehrer und hervorragende Fachleute Fragen der wirtschaftlichen Fertigung und Betriebsorganisation behandeln, mehr als bisher zu pflegen. Dieser zwanglose Zusammenschluß von Fachgenossen, der ohne den sonst unvermeidlichen vereinstechnischen Ballast lediglich dem Zwecke der Ergänzung und Abrundung des Fachwissens dient, hat sich überaus bewährt. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure ist heute in zahlreichen Ortsgruppen über ganz Deutschland verbreitet. Beachtunswert ist der von ihr zum erstenmal beschrittene Weg, durch eine Wanderausstellung die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Betriebswissenschaften den in der Praxis stehenden Ingenieuren zu übermitteln.

Neuerdings hat der Wunsch, die ohne innere Verbindung nebeneinander bestehenden Einrichtungen der technischen Verbände und ihrer Zweigstellen für die Zwecke des Vortragswesens zusammenzufassen und in ihrem Wirkungsgrad zu erhöhen, an verschiedenen Stellen des Reiches zu der Bildung von Arbeitsgemeinschaften für das Vorlesungswesen geführt. In Berlin schlossen sich die ansässigen technischen Vereine zu dem Technisch-Wissenschaftlichen Vortragswesen Berlin zusammen, um die Vortragspläne gegeneinander abzugleichen und in gegenseitigem Erfahrungsaustausch an der Höherentwicklung des Vortragswesens zu arbeiten. In Rheinland-Westfalen wurde auf Veranlassung des Ruhr-Bezirksvereins deutscher Ingenieure eine Vereinigung zur Förderung technisch-wissenschaftlicher Vorträge im westlichen rheinisch-westfälischen Industriegebiet gegründet, und zwar für die Städte Essen, Gelsenkirchen, Mülheim, Duisburg, Oberhausen, Sterkrade und

Hamborn. Der Vereinigung traten bei der Rheinisch-Westfälische Bezirksverein deutscher Chemiker, Verein ehemaliger Maschinenbauschüler Essen, Essener Werkmeister-Verband, Essener Bergschulverein, Ruhr-Bezirksverein und Emscher Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure, außerdem die Stadtverwaltungen Essen, Sterkrade, Oberhausen und Duisburg, sowie neben einer Reihe industrieller Werke das Kohlen-Syndikat, die Emschergenossenschaft und die Eisenbahndirektion Essen. Heute zählt die Vereinigung 44 Mitglieder. Neben den Vorlesungen auf den rein technischen Fachgebieten des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, des Bergbaus und Hüttenwesens, der Chemie, des Eisenbahnbaus, des Bauingenieurwesens und des Hochbaus werden auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Technik stehenden Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Physik berücksichtigt.

In der gleichen Weise entstanden Vereinigungen in Bochum und Dortmund; im Sommer 1921 wurden diese 3 Vereinigungen zu einem Verband für technisch-wissenschaftliche Vorträge in Rheinland-Westfalen mit einem gemeinsamen Vorstand zusammengefaßt. Diesem Verband traten außerdem bei der Verein deutscher Eisenhüttenleute, der Elektrotechnische Verein und der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen, deren Mitglieder über den Bezirk mehrerer Vereinigungen zerstreut sind. Dadurch ist eine einheitliche Behandlung aller das technisch-wissenschaftliche Vortragswesen im ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet betreffenden gemeinsamen Fragen gewährleistet. Die Ausschüsse der einzelnen Vereinigungen nehmen regelmäßig vor Beginn eines Studienhalbjahres bezüglich der Auswahl der Vortragsstoffe und der Dozenten miteinander Fühlung.

Ebenso ist das Technische Vorlesungswesen in Hamburg zusammengefaßt, das jedoch stärker unter dem Einfluß des Staates steht, als die übrigen auf reiner Selbstverwaltung beruhenden Vortragsvereinigungen.

Auch in anderen Teilen des Reiches sind Anfänge zwischenverbandlicher Arbeitsgemeinschaften für das technische Vorlesungswesen vorhanden; in zwanglosen Zusammenkünften treten die Leiter der bestehenden oder in Bildung begriffenen Arbeitsgemeinschaften zu gemeinsamem Meinungsaustausch zusammen, um Leitsätze und Richtlinien für die Weiterentwicklung des freien technischen Bildungswesens auf Grund der vorliegenden Erfahrungen auszubilden.

5. Die neuesten Arbeiten für das technische Bildungswesen.

Einen neuen Impuls erfuhren alle diese Bestrebungen durch die bahnbrechenden Arbeiten von Dr.-Ing. Oscar Lasche. Lasche ging von der Erkenntnis aus, daß unserer scheinbar zurzeit so blühenden Industrie in absehbarer Zeit ein schwerer Kampf mit den Industrien der anderen Länder bevorsteht, und daß daher der Vorsprung, den die ausländische Industrie, besonders die amerikanische, seit Beginn des Weltkrieges in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht vor uns Deutschen errungen hat, schnellstens eingeholt werden muß. Er fordert daher eine Erhöhung des Wirkungsgrades des freien technischen Bildungswesens und sucht dieses Ziel auf zwei Wegen zu erreichen. Er strebt zunächst an, die Organisation des Vortragswesens zu vervoll-

kommnen; ferner ist er bemüht, die Vortragstechnik selbst und die Lehrmittel, insbesondere das Bildmaterial zu verbessern. Seine Arbeiten münden in das Ziel, Vortragende und Hörer zeitlich zu entlasten und das Dargebotene in die denkbar vorzüglichste Form zu bringen.

Für die Organisation des Vortragswesens fordert er, daß sich an allen Industriemittelpunkten die technisch-wissenschaftlichen Vereine mit dem Ziele der Förderung des technisch-wissenschaftlichen Vortragswesens zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen. Diese örtlichen Vereinigungen sollen miteinander Fühlung halten, indem sie ihre Arbeitsprogramme, die Dispositionen einzelner Vorträge untereinander austauschen und Erfahrungsaustausch auf schriftlichem Wege wie auch durch Zusammenkünfte pflegen. Die Arbeiten der örtlichen Vortragsvereinigungen sollen sich insbesondere erstrecken auf

Hebung der in regelmäßigen Vereinsversammlungen stattfindenden Vorträge,
Einrichtung von Vortragskursen, die von einem einzelnen Vortragenden abgehalten werden,
Einrichtung von Vortragsreihen, bei denen verschiedene Vortragende zu Worte kommen,
Förderung des Büchereiwesens.

Wo zur Abhaltung von Vortragskursen und Vortragsreihen der genannten Art bereits besondere staatliche Einrichtungen bestehen, soll es Aufgabe der Vortragsvereinigungen sein, diese Einrichtungen zu unterstützen und sich auf die Veranstaltungen tunlichst Einfluß zu sichern.

Für die Vortragstechnik gibt Lasche folgende Richtlinien:

Die Vorträge sind auf das gründlichste, über das bisher übliche Maß hinaus, vorzubereiten. Jeder Vortrag erhält einen Paten, der Mitglied des Vortragsausschusses des veranstaltenden Vereins ist. Ferner treten für die Vorbereitung jedes einzelnen Themas eine Anzahl von Herren, bei deren Auswahl die Vertretung der denkbar verschiedensten Einstellung zum Thema anzustreben ist, als Arbeitsgemeinschaft zusammen und ergänzen sich gegebenenfalls durch Außenstehende. Diese Herren gewinnen nach hinreichendem Durcharbeiten einen geeigneten Vortragenden, unterstützen diesen während der weiteren Durcharbeitung weitestgehend durch Beschaffung von Material und durch sachliche Beiträge; schließlich findet eine Art Probevortrag statt, an dem fördernde Kritik zu üben, die Hauptaufgabe bildet. Es wird nicht wie bisher ein Vortragender, der sich gerade finden läßt, mit Dank angenommen, sondern Ausgangspunkt für die Vorträge ist der Bedarf.

Das gleiche, was über die Einzelvorträge festgelegt ist, gilt auch für die Vortragskurse, bei denen unter Umständen auch mehrere Redner zu Worte kommen. Hier wird entweder die gesamte Materie seitens aller Vortragenden in mehrfachen Sitzungen gemeinsam besprochen, so daß die Vortragenden sich in die Behandlung der gesamten Materie teilen, d. h. einander ergänzen, oder es bringen zur gleichen Sache mehrere Vortragende ihre voneinander abweichenden Anschauungen, klar gegeneinander abgegrenzt, zum Ausdruck.

Auf die Form des Vortrages ist der größte Wert zu legen und ebenso auf eine gut verständliche Aussprache.

Die freie Rede wirkt unvergleichlich stärker als eine Vorlesung aus einem Heft.

Eine Aussprache mit den Hörern nach dem Vortrag gibt Anhaltspunkte über Lücken im Vortrage.

Mit besonderer Liebe hat sich Lasche der Lehrmittel, und zwar in erster Linie des Lichtbildes angenommen.

Jedes Bild soll einen in sich geschlossenen und klar zum Ausdruck gebrachten Gedanken darstellen. Je schärfer es dem Autor gelungen ist, diesen einen Gedanken herauszuarbeiten, um so eher wird es möglich sein, das Bild auch bei anderen Vorträgen als dem, für den es zuerst erarbeitet wurde, und bei Aufsätzen verschiedenen Inhalts bzw. in verschiedenen Zusammenhängen mit Vorteil zu verwenden, wodurch der geistige Zusammenhang der einzelnen Disziplinen und die dauernde Betonung ihrer starken Abhängigkeit voneinander zweckdienlich gefördert wird.

Durch die Anordnung des Bildes nicht nach den Gesetzen der Symmetrie, sondern nach rein sachlichen, logischen Gesichtspunkten ist das schnelle Erfassen und Verstehen des Bildinhalts zu fördern. Zeitliche Reihenfolge ist stets von links nach rechts bzw. von oben nach unten.

Die Darstellung von zahlenmäßigen Versuchs- und Meßergebnissen hat bei allen technischen Bildern grundsätzlich in der Sprache des Ingenieurs zu erfolgen, d. h. möglichst durch Kurven, Diagramme und Symbole an Stelle der schwer lesbaren und immer schwer im Gedächtnis zu behaltenden Tabellen.

Wenn irgend angängig, sind auf demselben Bild Gegenüberstellung von „Falsch“ und „Richtig“, „Alt“ und „Neu“ und andere Vergleiche zu bringen, da die Vergleichung des Richtigen mit dem Veralteten oder dem Falschen das beste Lehrverfahren bildet. Die Vorführung der zu vergleichenden Bilder nacheinander ist nur ein Notbehelf. Das „Richtig“ oder „Neu“ folgt stets dem „Falsch“ oder „Alt“, steht also rechts oder unten.

Um das geistige Eigentum des Autors an dem Bild zu wahren, soll der Name des Autors mit Jahreszahl auf jedem Bild lesbar angebracht sein.

Neben diesen Grundsätzen für die geistige Durcharbeitung des Bildes hat Lasche in vorbildlicher Kleinarbeit auch die Anforderungen aufgestellt, die für die äußere Gestaltung des Bildes maßgebend sein sollen.

Innerhalb des Bildes ist alles entbehrliche Beiwerk fortzulassen oder, soweit zweckdienlich, matt, abgeschwächt wiederzugeben, während die Kernpunkte durch die Art der Darstellung augenfällig herauszuarbeiten sind. (Kolorieren, Strichstärke, Richtungspfeile, Schraffieren.)

Befindet sich auf dem gleichen Bilde eine Ansicht und ein vergrößerter Ausschnitt desselben, so ist der vergrößerte Teil auf dem Übersichtsbild durch Umrahmung kenntlich zu machen.

Für das Verständnis wichtig ist eine bei größter Kürze klare und erschöpfende Beschriftung des Bildes. In dem Titel muß der Grundgedanke des Bildes zweifelsfrei

zum Ausdruck kommen; die Erläuterungen innerhalb des Bildes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und sollen im Telegrammstil nur das Wesentliche und zum Verständnis Erforderliche ausdrücken. Auch durch die Anordnung der Schrift, die Schreibweise oder das farbige Hervorheben besonders wichtiger Einzelworte ist die Deutlichkeit des Bildes zu heben. Lange Beschriftung lenkt von dem angespannten Verfolgen des eigentlichen Vortrages ab.

Jedes Bild muß einen Anhaltspunkt für die natürliche Größe des abgebildeten Gegenstandes enthalten (Mann, Meßlatte).

Die Bilder sollen so scharf sein und die Lichtquelle stark genug, daß der Vortragssaal nicht ganz verdunkelt zu werden braucht; hauptsächlich soll dadurch dem Vortragenden die enge Fühlung mit seiner Hörerschaft gesichert und außerdem das Mitschreiben ermöglicht werden.

Durch sorgfältige Anweisungen für die äußere Behandlung der Lichtbilder, die Beschriftung, die Farben und dergleichen ist Lasche bemüht, für eine Einheitlichkeit der Lichtbilder und sonstigen Darstellungsmittel wie Aushängetafeln zu sorgen, um die bisher durchschnittlich geringe Lesbarkeit und Verständlichkeit der Lichtbilder und sonstige Darstellungen zu erhöhen.

Eine wesentliche Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten, ihrer Auswertung und Verbreitung sieht Lasche in der Verwendung der internationalen Dezimal-Klassifikation, der Einrichtung eines ausgedehnten Referatendienstes und des Karteiwesens.

Die Vorarbeiten, die von einem Autor zurzeit mit der sogenannten Literatursammlung, der Heranziehung von Mitarbeitern geleistet werden, bedeuten einen Arbeitsaufwand, der ständig von jedem Einzelnen wiederholt wird und ihm erspart werden kann durch die drei oben genannten Einrichtungen. Es muß daher von einer zentralen Stelle aus eine Organisation geschaffen werden, die jeden Wissenschaftler in den Stand setzt, sofortige Orientierung bezüglich Literatur und Bearbeiter der einschlägigen Gebiete zu gewinnen.

Die Bestrebungen Lasches fanden in den Kreisen der führenden Männer unseres Wirtschaftslebens und der Hochschullehrer wärmste Anerkennung und Aufnahme und führten zu der Gründung einer Technisch-Wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale beim Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, die, auf den Arbeiten von Lasche aufbauend, die für die deutsche Ingenieurfortbildung erforderlichen Lehrmittel beschaffen und für deren Verbreitung Sorge tragen soll. Die Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale hat schon heute eine große Anzahl von Musterlichtbildern für alle Gebiete der Technik geschaffen und ist berufen, die Bestrebungen der technisch-wissenschaftlichen Verbände auf dem Gebiete des Bildungswesens zu Spitzenleistungen zu führen.

6. Literatur.

C. Matschoß, Staat und Technik. Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure. 1911, S. 1185.

Dr. Ing. e. h. O. Lasche, Deutsches technisch-wissenschaftliches Vortragswesen, ein Beitrag zur Ingenieurfortbildung. Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure. 1922, S. 1.

Das freie Bildungswesen für das Handwerk (Meisterkurse)

Von Josef Wilden, Düsseldorf

1. Aufgaben der Meisterkurse.

Die vom Staat und von den Gemeinden geschaffenen Anstalten zur Förderung der gewerblichen Bildung (Fortbildungs- und Fachschulen) kommen hauptsächlich den Jugendlichen zugute. Es sind Einrichtungen, die eine ununterbrochene schul- und planmäßige systematische, auf längere Zeit berechnete Belehrung bieten, und zwar regelmäßig bis zum 18. Lebensjahre. Solche Anstalten zu errichten, betrachten heute die Gemeinden durchweg als ihre Aufgabe, sogar den Besuch der Schulen haben die Gemeindesatzungen durchweg den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern zur Pflicht gemacht. Wenn jedoch das Kleingewerbe nachdrücklich gefördert und namentlich neben dem Großbetriebe wettbewerbsfähig erhalten bleiben soll, dann genügt es nicht, nur die Bildung der Jugendlichen zu erweitern und zu vertiefen, sondern es ist außerdem vonnöten, auch den älteren Gewerblern Gelegenheit zu geben, sich weiter zu bilden, Lücken in der Bildung auszufüllen und namentlich Fertigkeiten und Kenntnisse sich anzueignen, die erst die stetig fortschreitende Entwicklung der Technik und des Wirtschaftslebens hat aufkommen lassen. Diese Erkenntnis ist heute ebenfalls allgemein; veranlaßt hauptsächlich durch die großen Veränderungen der Wirtschaft und Technik, denen der Gewerbler in der Regel zum Nachteile seines Standes nicht zu folgen vermag, wenn er keine Nachhilfe hat. Wie soll ihm diese zuteil werden?

Geregelter Schulunterricht, wie ihn die Jugendlichen genießen, kommt natürlich für die Älteren nicht in Betracht; ist auch nicht erforderlich, da im allgemeinen besondere Unterrichtsveranstaltungen von kürzerer Dauer, sogenannte Meisterkurse, genügen. Diese geben keine das ganze Gebiet des Gewerbes umfassende Ausbildung von Grund auf wie die Schulen, sondern beschränken sich auf Einzelheiten. Sie setzen also den üblichen Grad der Ausbildung eines Gewerblers als vorhanden voraus und bezwecken nur, die Bildung in einzelnen Teilen zu vertiefen, zu ergänzen und zu verbessern. Deshalb haben die Meisterkurse vor allem den Zweck: die Gewerbler, namentlich die Handwerker, mehr als es die gewöhnliche Ausbildung tut, zu befähigen, ihren Beruf selbständig zu betreiben, Lücken aus der Lehr- und Gesellenzeit auszufüllen, neue Handfertigkeiten, neue Arbeitsweisen und -verfahren, neue Errungenschaften der Technik kennen zu lernen, sowie sie namentlich in den Stand zu setzen, Veränderungen des Wirtschaftslebens sich anzupassen.

Je nach dem Ziele umfassen die Kurse entweder das ganze Gewerbe oder nur Teilgebiete. Jene berücksichtigen regelmäßig die theoretische und die technische Ausbildung, suchen also einen Handwerker im ganzen Umfange seines Gewerbes zu vervollkommnen. Diese sind Kurse teils in theoretischen Gegenständen wie Buchführung, Warenkunde, Handelswissenschaft, Gesetzeskunde, teils technische Kurse in einzelnen Sondertechniken, wie z. B. Uniformschneiderei, Treppenbau, Marmormalerei. Jene sind meist von

längerer Dauer und heißen „Große Meisterkurse“ sie erstrecken sich auf mehrere Wochen mit Tagesunterricht; diese beschränken sich hauptsächlich auf die Abendstunden, dauern alles in allem nur kurze Zeit und heißen „Kleine Meisterkurse“. Scharf lassen sich allerdings die beiden Begriffe gegeneinander nicht abgrenzen.

Ursprünglich sind die Kurse nur den „Meistern“ zugedacht, daher der Name Meisterkurse. Da jedoch die älteren Gesellen ebenfalls keine Schule mehr besuchen können, der Fortbildung aber ebenso dringend bedürfen, läßt man sie regelmäßig an den Meisterkursen teilnehmen. Bei manchen Meisterkursen übersteigt sogar die Zahl der Gesellen die der Meister, weil jene besser Zeit und Gelegenheit haben als diese und ihnen der Besuch eines Kurses nicht so große geschäftliche Opfer auferlegt, wie den selbständigen Unternehmern. Doch hat man gewöhnlich die Einschränkung vorgesehen, nur solche Gesellen zuzulassen, die im Begriffe stehen, sich selbständig zu machen; also die angehenden Meister, die zudem gewöhnlich den Kursus zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung benutzen.

Die Träger der Meisterkurse sind: teils der Staat, teils der Staat mit den Gemeindeverbänden, teils die Verbände der Gewerbetreibende (Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereine), teils alle zusammen.

2. Meisterkurse in Württemberg und Baden.

Die Meisterkurse sind auf deutschem Boden erblüht, und zwar darf sich di württembergische Regierung rühmen, die ersten Kurse veranlaßt zu haben. Es waren Wanderkurse für Handweber, die die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart in den Jahren 1849—1856 unternahm; sodann zu Anfang der 60er Jahre Unterrichtskurse für Metallarbeiter und für Seifensieder, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Fortschritte in der chemischen Wissenschaft. Die Kurse gerieten zwar schließlich ins Stocken, wurden aber im Jahre 1884 wieder aufgenommen und in erheblichem Maße ausgedehnt; es entstanden praktisch-technische und theoretisch-technische Meisterkurse für mehrere Handwerkszweige, sowie kunstgewerbliche und baugewerbliche Meisterkurse. Außerdem haben in Württemberg schon damals die sehr rührigen Gewerbevereine nach dem Vorbilde der Zentralstelle im ganzen Lande eigene Meisterkurse unternommen. Die Dauer der Kurse war je nach dem Lehrgegenstand und dem Zwecke verschieden; immerhin wächst sie allmählich von 3 Tagen auf 14 Tage, schließlich auf 3 Wochen. Der Unterricht ist in allen Kursen unentgeltlich; unbemittelte Teilnehmer erhalten sogar von der Zentralstelle Geldbeihilfen. Als Lehrer wirken hervorragende Handwerksmeister, Werkführer von Großbetrieben und Fachlehrer von Beruf.

Zur Zeit des zweiten Aufblühens der württembergischen Kurse, nämlich im Jahre 1884, beginnt die badische Regierung ebenfalls mit Meisterkursen, und zwar zunächst für Seifensieder. Dann folgen Kurse für andere Gewerbe, z. B. für Schuhmacher, die die Anatomie des Fußes, Anfertigen von Leisten, Zeichnen von Schnittmustern lehren, und Kurse für Schneider, Maler, Schreiner, Sattler und Tapezierer.

3. Meisterkurse in Österreich.

Das Vorbild der süddeutschen Staaten ahmt zunächst die österreichische Regierung nach, deren Handelsministerium im Jahre 1895 zum Zwecke der Erhaltung und Kräftigung des gewerblichen Mittelstandes Meisterkurse größeren Stiles einrichtet. Die Aufgabe dieser Kurse ist dieselbe wie in Württemberg und Baden, nur der Aufbau ist anders. Die Kurse haben nämlich täglich Unterricht und dauern 6—8 Wochen, unterscheiden sich also von den süddeutschen Kursen vor allem durch die längere Dauer. Damit ist den sogenannten großen Meisterkursen, an die man sich anfänglich nicht herangewagt hat, der Weg geebnet. Da aber die Handwerker durch die Teilnahme am Kursus ihrer Gewerbetätigkeit gänzlich entzogen sind, muß ihnen der Staat erhebliche Beihilfen gewähren. Dafür hat aber die österreichische Regierung besonders strenge Bedingungen für die Teilnehmer aufgestellt. Sie läßt nur die fachlich tüchtigsten unter den Bewerbern zu, und zwar von diesen nur solche, die entweder als Lehrherrn oder in anderer Weise das, was sie in den Kursen lernen, an ihre Berufsgenossen weiterzugeben vermögen. Man will also durch die Meisterkurse nicht nur den einzelnen Gewerbler vorwärts bringen, sondern durch den Einzelnen eine Förderung des ganzen Gewerbestandes anstreben, ein Umstand, der größere Staats- und Gemeindemittel für die Meisterkurse selbst sowie für die Teilnehmer rechtfertigt.

4. Weitere Ausbreitung der Meisterkurse.

Das Beispiel der süddeutschen Staaten und Österreichs wirkt nachhaltig in den anderen Staaten; besonders weckt es bei den Gewerblern selbst das Verlangen nach solchen Einrichtungen der Gewerbeförderung. Wie Hampke mitteilt, hat der Deutsche Gewerbekammertag schon im Jahre 1891 in Würzburg und dann nochmals im Jahre 1900 in München entschieden eine nachdrücklichere Gewerbeförderung verlangt, namentlich durch Meisterkurse. Inzwischen waren in Hannover Verhandlungen über die Einrichtung von Meisterkursen gewesen. Diese kamen im Jahre 1898 zu dem Ergebnis, Meisterkurse zunächst für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider einzurichten. Träger der Kurse war die Stadt Hannover, die zu den Kosten der ersten Einrichtung eine Beihilfe und außerdem einen dauernden Zuschuß bewilligte Außerdem beteiligten sich die Provinzialverwaltung und die Handwerkskammer. Diese überhaupt ersten Kurse in Preußen nach Österreichs Vorbild mit einer Dauer von 8 Wochen begannen im Jahre 1900. Gleich hinterher folgten die Meisterkurse in Posen, und zwar für Schuhmacher und Schneider, und im Jahre 1902 für Tischler, Installateure, Maler und Sattler. Die Posener Kurse läßt man vom Jahre 1903 ab auch in Bromberg abhalten, wodurch man einen Anfang mit „Wanderkursen" macht. Im Jahre 1902 beginnen die Meisterkurse in Cöln, und zwar zunächst für Schuhmacher und seit 1903 für Schlosser und Schneider, später für Schornsteinfeger, Installateure, Buchbinder, Sattler, Polsterer, Hufschmiede. Die Cölner Meisterkurse sind seitdem die bedeutendsten in Preußen überhaupt; offenbar mit Rücksicht auf den hohen Stand des Gewerbes in der Rheinprovinz. Freilich kam außerdem den Cölner Kursen der Umstand zugute, daß sich die Preußische Staatsregierung in-

zwischen mit größerem Nachdrucke der Gewerbeförderung durch Meisterkurse angenommen hatte. Diese Fürsorge hat ein Beschluß des Abgeordnetenhauses im Jahre 1902 veranlaßt, der sich auf einen Antrag des Abgeordneten Trimborn stützt, der die Entwicklung der Meisterkurse in Preußen außerordentlich befruchtet hat. Zu den schon vorhandenen gesellten sich mit der Zeit Meisterkurse in Dortmund, Gumbinnen, Magdeburg und Breslau. Man legte sich aber in Preußen weder auf das süddeutsche, noch auf das österreichische Vorbild, d. h. also weder auf kurz-, noch auf langfristige Kurse grundsätzlich fest, sondern überläßt es den Leitern der Kurse, den Umfang und die Dauer je nach den Verhältnissen zu gestalten. Infolgedessen betreibt man in Preußen weder die eine, noch die andere Art von Kursen ausschließlich, sondern beide nebeneinander.

Auch in Hessen veranstaltet die Zentralstelle für Gewerbe seit Beginn des Jahres 1899 Meisterkurse, und zwar hauptsächlich Sonderfachkurse, die besondere Techniken oder neuere technische Arbeitsweisen lehren. In Bayern richtete das Gewerbemuseum in Nürnberg zuerst die Meisterkurse ein, und zwar im Jahre 1900. Diesen Kursen folgen seit dem Jahre 1903 solche im Pfälzischen Gewerbemuseum in Kaiserslautern und in anderen Städten. Daneben stehen seit dem Jahre 1909 die Meisterkurse des Gewerbeförderungsinstituts der Handwerkskammer für Oberbayern zu München, die teils in München selbst, teils in anderen Städten der Provinz veranstaltet werden.

Alle diese Meisterkurse sind hauptsächlich Unternehmungen des Staates; doch sind die Gemeindeverbände und die gewerblichen Körperschaften daran beteiligt. Da aber die Meisterkurse, namentlich die großen, außerordentlich hohe Kosten verursachen, hat der Preußische Handelsminister durch einen Erlaß vom 14. Mai 1904 angeregt, Meisterkurse in Verbindung mit den staatlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und den anderen Fachschulen abzuhalten und so die Lehrer, Werkstatt- und sonstigen Einrichtungen der Schule für die Fortbildung älterer Gewerbetreibender dienstbar zu machen. Die Anregung blieb nicht ohne Erfolg; viele Fachschulen haben Meisterkurse für verschiedene Handwerkszweige unternommen. Nach dem Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes vom Jahre 1909 sind z. B. in den Jahren 1907 und 1908 Meisterkurse von verschiedener Dauer an den Fachschulen in Charlottenburg, Gleiwitz, Kattowitz, Hannover, Nienburg, Hildesheim, Iserlohn, Hagen i. W., Cassel, Wiesbaden, Elberfeld und anderen für Glaser, Maler, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Schornsteinfeger, Schneider, Bauhandwerker, Hufschmiede, Zimmerer, Schlosser, Schreiner, Schuhmacher, Tapezierer, Photographen, Buchbinder, Werkzeugschlosser, Galvaniseure, Galvanoplastiker, Damenschneider, Lackierer gewesen. Die Zahl der Kurse erreichte in den beiden Jahren die Höhe von 36, die der Teilnehmer betrug 901. Seit dem Beginn dieser Art von Meisterkursen hat sich die Einrichtung allenthalben günstig entwickelt.

5. Meisterkurse der Handwerkskammern und Innungen.

Die Meisterkurse des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften heischen durchweg eine völlige Hingabe des Schülers an den Unterricht während des ganzen

Tages und der Dauer des Kursus. Daneben besteht jedoch das Bedürfnis nach Kursen, die den Teilnehmer nur auf einige Stunden, meistens Abendstunden, oder höchstens nur an einigen Tagen in der Woche beanspruchen. Solche Kurse haben vor allem die gewerblichen Körperschaften, namentlich die Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereine, Meister- und Gesellenvereine sowie andere Vereinigungen sich angelegen sein lassen. Besonders halten die Handwerkskammern selbständig, also abgesehen von ihrer Teilnahme an den staatlichen Kursen, auf eigene Faust Meisterkurse ab. Sie unterscheiden sich aber von jenen in mancher Hinsicht. Vor allem richten die Kammern ihre Kurse so ein, daß es den Handwerkern möglich ist, sie zu besuchen, ohne ihrem Betrieb auf längere Zeit entzogen zu werden. Sie veranstalten deshalb meistens Abendkurse oder solche, die nicht tagaus tagein, sondern jeweils nur tageweise mit regelmäßigen Unterbrechungen Unterricht haben. Ihrer geringeren Stundenzahl entsprechend haben diese Kurse freilich niedrigere Ziele als die großen Meisterkurse. Besonders beliebt sind Kurse in der Buchführung und Kostenberechnung, sowie Kurse in der Gesetzeskunde, für Genossenschaftswesen, kaufmännisches Rechnen und andere Fächer. Vielfach sind die Kurse sogar den Frauen und Töchtern von Handwerkern geöffnet, um ihnen die Fähigkeiten zu vermitteln, bei der Führung des Geschäftes zu helfen. Vereinzelt nehmen die Handwerkskammern auch Fachlehrer in ihren Dienst und lassen durch sie an verschiedenen Orten des Bezirkes Wanderkurse abhalten. Wenngleich diese Kurse meist ohne besondere Werkstatteinrichtungen vor sich gehen, haben sie doch zu einer erheblichen Verbesserung der technischen und theoretischen Bildung der Handwerker beigetragen.

So haben sich also neben den großen Meisterkursen kleine Meisterkurse entwickelt, die verhältnismäßig geringere Kosten verursachen und sich leicht den persönlichen Verhältnissen der Teilnehmer anpassen lassen. Die Kurse erfreuen sich deshalb lebhaften Zuspruchs. Zahlreiche Innungen, Innungsausschüsse und Vereinigungen sind dem Beispiel der Handwerkskammern gefolgt, wodurch die kleinen Meisterkurse immer zahlreicher und mannigfaltiger wurden. Viele von ihnen werden vom Staate und von den Gemeinden unterstützt. Namentlich die Gemeinden fördern derartige Kurse, weil sie sich hierdurch einen Stamm guter Handwerker sichern. Nach einer Übersicht im Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes 1909 haben allein in den Jahren 1907 und 1908 in 33 Handwerkskammerbezirken nicht weniger als 1084 Kurse dieser Art mit 25301 Teilnehmern stattgefunden.

6. Die Frage der Kursusdauer.

Die für die Meisterkurse geltenden Grundsätze sind, wie die Darstellung zeigt, sehr verschieden in den einzelnen Ländern. Die süddeutschen Kurse sind hauptsächlich solche von kurzer Dauer; doch hat man auch hier, wenngleich nur gelegentlich, Kurse von längerer Dauer. Die kurzfristigen Kurse beschränken sich auf einzelne Fertigkeiten, die sie dann allerdings besonders stark betonen. Sie dienen dazu, dem Gewerbetreibenden zu helfen, Sondergebiete zu pflegen, oder sie sich wenigstens anzueignen und damit ihren Gewerbebetrieb zu fördern. Außer dieser Pflege des Gewerbes haben sie den

Vorteil geringerer Kostspieligkeit; sie erleichtern besonders dem selbständigen Unternehmer die Teilnahme, da sie sich durch die Geschäftsverluste, die ihnen durch längere Abwesenheit drohen, in der Regel abhalten lassen, an langfristigen Kursen teilzunehmen. Voraussetzung der kurzen Kurse ist aber, daß die Teilnehmer schon ein beträchtliches Maß allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, also nur noch in einer Sondertechnik ausgebildet werden sollen.

Wesentlich anders geartet sind die österreichischen Kurse. Sie sind durchweg auf eine Dauer von 4—6 Wochen berechnet und ihr Lehrplan ist erheblich umfangreicher als der der süddeutschen Kurse, vor allem in technischer Hinsicht. Gewöhnlich umfassen sie das ganze Gewerbe, setzen freilich ebenfalls schon gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, jedoch nicht mehr als der Durchschnittshandwerker hat. Sie wollen den Handwerker auf eine höhere Stufe heben, ihn vervollkommnen. Solche Kurse sind natürlich sehr kostspielig, nicht nur für die Veranstalter, sondern auch für die Teilnehmer, die sogar in der Regel nur durch Beihilfen zum Besuch veranlaßt werden können.

7. Bewährung und künftige Gestaltung.

Das Urteil über die Meisterkurse ist noch nicht völlig geklärt; man hält sie an sich zwar für durchaus nützlich, zweckmäßig und notwendig, aber über die Art der Durchführung der Kurse gehen die Meinungen noch auseinander. Der Krieg hat überhaupt die Entwicklung der Meisterkurse unterbrochen; denn während des ganzen Krieges ließen sich die Kurse nicht aufrecht erhalten. Man hat wohl ihre Einrichtungen benutzt, Kriegsbeschädigte auszubilden oder für andere Berufe umzulernen. Auch seit dem Ende des Krieges fangen die Meisterkurse nur sehr langsam an, sich wieder einzubürgern. Das hat natürliche Ursachen, vor allem in den gewaltigen Kosten, die heute erforderlich sind, sowohl die Kurse zu veranstalten als auch sie zu besuchen. Immerhin haben einige Meisterkurse, z. B. namentlich die in Cöln, ihren Betrieb wieder aufgenommen. Man wird abwarten müssen, wie sie sich zukünftig gestalten. Es ist aber anzunehmen, daß gerade die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeit und die neuen Wege, die das Gewerbe seit dem Kriege eingeschlagen hat, schließlich auch die Wandlungen des Geschmackes das Bedürfnis nach Meisterkursen wieder stärker aufkommen lassen. Nur soll man sich davor hüten, allerorten derartige Kurse einrichten zu wollen. Das bedeutete eine Überorganisation, die dem Gewerbe durchaus nicht zum Vorteile gereicht. Es genügt in der Regel, Meisterkurse für einzelne Bezirke des Staatsgebietes zu errichten, und zwar dort, wo sie sich mit anderen Einrichtungen der Gewerbeförderung zu Gewerbeförderungsanstalten, wie z. B. in Cöln, verbinden lassen. Die Angliederung der Meisterkurse an die Gewerbeförderungsanstalten ist deshalb so wertvoll, weil man hierdurch Zentralstellen für die gesamte Gewerbeförderung schafft und diese einheitlich auf die Pflege der Bildung und der wirtschaftlichen Förderung des Gewerbes abstimmen kann. Diese Zentralstellen werden dann zweckmäßig zu wissenschaftlichen Unternehmungen ausgebaut, wie es z. B. für Baden in Karlsruhe geschehen ist. Hier steht in Verbindung mit der gesamten Gewerbeförderung das Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung

im Handwerk, dessen Aufgabe es ist, sich der wissenschaftlichen Erforschung aller wirtschaftlichen und technischen Beziehungen zu dienen, die sich für das Gewerbe ergeben. Namentlich läßt sich das Forschungsinstitut angelegen sein, Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu suchen und aufzustellen und danach die gesamte gewerbliche Ausbildung zu richten.

Derartig ausgebaute Gewerbeförderungsanstalten widmen sich der gesamten Gewerbeförderung, deren wesentlicher Bestandteil Meisterkurse und andere Bildungseinrichtungen sind. Dazu gehört namentlich, wie es in Cöln geschieht, die Handwerker in der Anwendung und Ausnutzung von Maschinen und maschinellen Kräften zu unterweisen.

8. Literatur.

Wilden, Anteil der Handwerkskammern am gewerblichen Bildungswesen in der Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen Oktober 1910.

J. Wilden, Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Denkschrift der Handwerkskammer zu Düsseldorf 1914.

Spranger, Gedanken über Lehrerbildung, Quelle & Meyer, Leipzig 1919.

— Lebensformen, 3. Aufl., Gotha 1922.

— Kultur und Erziehung, Quelle & Meyer, Leipzig 1919. II. Enthält u. a. den Aufsatz: Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung.

— Allgemeinbildung und Berufsschule (Die deutsche Fortbildungsschule 1920, Nr. 14).

Kerschensteiner, Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. Union, Berlin 1917.

Josef Wilden, Neue Wege der Gewerbeförderung, behandelt das gesamte Gebiet der Meisterkurse, Leipzig und München 1913.

Th. Hampke, Staatliche Gewerbeförderung und die sogenannten Trimbornschen Anträge.

Nummer 54 der Drucksachen des Preußischen Abgeordnetenhauses. Der auf die Meisterkurse bezügliche Teil des Beschlusses lautet: Vorführung bewährter Arbeitsbestände und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung und der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien.

Das freie Bildungswesen des katholischen Gesellenvereins

Von J. Nattermann, Köln

1. Die Gründung des katholischen Gesellenvereins durch Adolf Kolping.

Selten hat wohl ein auf dem sozialen Gebiete tätiger Mann eine solche dankbare Liebe und Verehrung gefunden wie der noch heute in den Gesellenherzen fortlebende Gesellenvater Adolf Kolping. Sein Grab in der Minoritenkirche zu Köln und sein Denkmal ebendort auf dem Platze vor der Kirche sind hochgeschätzte Heiligtümer für tausende und abertausende junger Menschen aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, nicht nur in Deutschland, sondern weit über die deutschen Grenzen hinaus. Gewiß ist es die Liebe gewesen, die aus den Worten des Gesellenvaters hervorleuchtete, als er im Jahre 1849 seine Schrift erscheinen ließ: „Der Gesellenverein, ein Wort für alle, die es mit dem Volkswohl gut meinen", die Liebe, die immer wieder aus seinen Reden klang, wenn er Deutschland und Österreich durchwanderte und zu den Gesellen sprach, die den unerschütterlichen Glauben in den Herzen der Gesellen festgewurzelt hat, daß selbst der Stein in der Minoritenkirche seine Liebe nicht einschließe, wie sie es heute noch gern im Lied singen; aber trotz alledem würden wir die treue Anhänglichkeit so vieler Tausende, die jetzt selbständige tüchtige Meister sind, die durch den Gesellenverein etwa vom 18. Lebensjahre an bis zu ihrer Heirat durchgewandert sind, nicht verstehen, wenn wir nicht wissen, daß diese Tausende durch den Unterricht, den sie im Gesellenverein empfangen haben, die Grundlage für ihr künftiges Fortkommen gelegt haben. Der am 8. Dezember 1813 in den ärmlichsten Verhältnissen in Kerpen geborene Adolf Kolping war selbst Schustergeselle gewesen, aber in seinem unbezwinglichen Bildungsdrang hatte er sich emporgearbeitet, hatte in seinen zwanziger Jahren das Marzellengymnasium zu Köln besucht, hatte dann die Universitäten München und Bonn bezogen und war 1845 Priester geworden. Als solcher kam er nach Elberfeld und lernte hier die Not der Arbeiterjugend kennen, nachdem er persönlich am eigenen Leibe den Jammer eines wandernden Gesellen erfahren hatte. Er stand mitten in der sozialen Bewegung seiner Zeit, aber ebensosehr wie er gegenüber der kommunistischen Revolutionspropaganda, die im Kommunistischen Manifest des Jahres 1848 ihren flammendsten Ausdruck fand, sich ablehnend verhielt, ebensosehr sah er keine Rettung nur in gesetzlichen Maßnahmen, wie sie der Handwerkerstand der damaligen Zeit auf den in demselben Jahre veranstalteten Handwerkerversammlungen und in den 400 Petitionen, die in Handwerkerfragen zur Nationalversammlung zu Frankfurt gelangten, verlangte. Daß jede soziale, wirtschaftliche und politische Frage im tiefsten Grunde eine sittliche Frage sei, hat er von vornherein klar erkannt, und darum glaubte er, den Gesellen seiner Zeit nur dadurch helfen zu können, daß er sie auf dem Wege der sittlichen Erziehung und Bildung zu tüchtigen Familienvätern, tüchtigen Meistern und Staatsbürgern heranzog, um so den Boden für eine neue Volkskultur bereiten zu helfen. Daß für ihn das Fundament aller sittlichen Reformarbeit das Christentum war, ist selbstverständlich, die Form, in der diese Erziehung nicht gelehrt, sondern erlebt werden sollte, war die auf dem Familiengedanken aufgebaute

Vereinsfamilie des Gesellenvereins mit dem Präses als Gesellenvater an der Spitze und den freigewählten Vorstandsmitgliedern als Familienrat ihm zur Seite. In dieser Erziehungsarbeit nahm von vornherein der Unterricht eine beherrschende Stelle ein. Der Gesellenverein zu Elberfeld, in dem von Anfang an ein Lehrer Breuer grundlegend mitgewirkt hat, hatte als Mittel zu seinem Zweck bezeichnet „Vorträge, Unterricht, Übung im Gesange, Lesen passender Bücher, gegenseitige Besprechung und Erheiterung". Ja, er hatte eine bestimmte Ordnung für seinen Unterricht. Mit den ersten sieben Gesellen, mit denen Kolping im Jahre 1849 in einem Schullokale bei spärlichem Talglicht seinen Unterricht begann, wurde der Grund gelegt zu dem Kölner Zentralverein. Eine „Handwerkerschule", eine „Volksschule" sollte nach Kolpings Ideen der Gesellenverein sein. Für höhere Bildung fehlten zunächst jedoch die Voraussetzungen, zeigte sich doch im Jahre 1853 bei einer Aufnahme der Zivilstandsurkunden in Köln, daß mehr als 2000 Zeugen ihren Namen nicht schreiben konnten, und zwar meist Handwerker und unter ihnen wiederum gerade viele junge Männer von 21—30 Jahren. Kolping schrieb deshalb in einer Eingabe an die Regierung: „Sehr viele Gesellen, selbst die jüngeren, treten in den Verein ein mit auffallend geringen Elementarkenntnissen. Im Rechtschreiben, Rechnen, selbst im Lesen sind viele so sehr zurück, daß man fast von vorn mit ihnen beginnen muß. Das trifft selbst bei solchen zu, die ihre Schuljahre im allgemeinen gut benutzt haben. Ist der Tag der Schulentlassung gekommen, so hat der junge Bursche meist nur das eine Gefühl, daß die Schule „glücklich überstanden" ist, als Lehrling wird er verdungen, und aus sich selbst fällt es ihm gar nicht mehr ein, den erhaltenen Unterricht zu bewahren oder gar zu fördern." So begann denn in den Gesellenvereinen ein fleißiges Arbeiten und Unterrichten. Viele Gesellenvereine hatten gleichzeitig mehrere Lehrer zur Verfügung.

2. Die Organisation der Bildungsarbeit seit 1897.

So blieb es mehrere Jahrzehnte lang. Eines jedoch fehlte dem gewerblichen Unterrichtswesen, die methodische Einheit und ein bestimmtes Unterrichtsziel. Damit ist es erst besser geworden, als im Jahre 1897 durch das Handwerkerschutzgesetz die Meisterprüfung eingeführt wurde. Die Generalversammlung zu Mainz im Jahre 1902 beschloß deshalb, daß als Ziel im gesamten Fortbildungsunterricht in den deutschen Gesellenvereinen fortan die Meisterprüfung seitens der Gesellen zu erstreben sei. Von vornherein legte man gerade deshalb auf die Meisterprüfung Wert, weil man die ideellen Vorteile in der Herausbildung eines edlen Standesbewußtseins im Geiste Kolpings besonders hochschätzte. Darum regte man auch die Gesellen, die nicht selbständige Meister wurden, zur Ablegung der Meisterprüfung an, in der Hoffnung, daß auch die Industrie und vor allen Dingen die staatlichen Betriebe solche geprüften Meister bevorzugen würden. Der Aufbau des Unterrichtes wurde in drei Gruppen gegliedert. Man unterschied da zunächst den Allgemeinunterricht, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsch, Geschäftskorrespondenz, Buchführung, Kalkulation und Wechsellehre. Obwohl heute durch den besseren Unterricht und durch den Fortbildungsschulunterricht hier das Nötige getan zu sein scheint, so hat sich doch immer wieder gezeigt, daß bei

manchen jungen Gesellen, die die Schulzeit eben schlecht benutzt haben oder die in kleinen ländlichen Verhältnissen keinen Fortbildungsschulunterricht genossen, hier eine Auffrischung dieser Schulkenntnisse recht not tut. Dabei hat man von Anfang an darauf gesehen, daß dieser Unterricht nicht schulmäßig, sondern praktisch erteilt würde. Man geht dabei vom Konkreten zum Abstrakten über und knüpft immer wieder an das eigene Berufsleben an. War die Volksschule Lernen, so sollte die Gesellenschule Gebrauchen sein. Auf der Grundlage des allgemeinen Unterrichtes baut sich in den größeren Vereinen, zu denen ja jedes Mitglied Zutritt hat, der spezielle gewerbliche Unterricht auf, und zwar gesondert nach den einzelnen Gewerben. Hier sind seit dem Jahre 1895 Fachabteilungen äußerst segensreich gewesen. Diese Fachabteilungen werden gebildet durch sämtliche Mitglieder eines bestimmten Gewerbes oder verwandter Gewerbe in einem Vereine. Sie wählen sich selbst ihren Vorstand und ihren Leiter aus ihrer Mitte und suchen ebenfalls selbst die nötigen Lehrer zu gewinnen für bestimmte Fachvorträge und Kurse. Der Hauptwert wird jedoch auf die gegenseitige Besprechung gelegt. In freier Arbeitsgemeinschaft geben die Einzelnen ihre Erfahrungen und Ideen zum besten. Eigene Werkstätten stehen in den größten Gesellenhäusern, wie z. B. in Köln und München, zur Verfügung, die einschlägigen Fachwerke und Fachzeitschriften werden gehalten und aufgelegt. An einzelnen Orten, wie in München, Frankfurt, Berlin und Köln werden auch Tageskurse von zwei- bis dreimonatlicher Dauer für einzelne Gewerbe (Schneider, Maler) abgehalten. Diese Tageskurse werden in eine für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt mit dem Ziel, den Teilnehmern vor dem Antritt der Selbständigkeit oder einer leitenden Stellung in dem Großgewerbe eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung zu vermitteln. Von vornherein sollte jedoch die Fachabteilung dazu dienen, nicht nur fachliches Wissen zu vermitteln, sondern, getreu der ersten Bestimmung in ihrem Statut, soll sie der Pflege des Gemeinsinnes dienen, und zwar nicht nur des Gemeinsinnes innerhalb der einzelnen Berufsgenossen, dessen Schwinden ja heute vor allem in Handwerkerkreisen beklagt wird, sondern auch jenes Gemeinsinnes, der jedes Gewerbe im Organismus der Volkswirtschaft erfüllen muß. Den Abschluß dieser beiden Arten des Unterrichtes bilden dann die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung. Neben dem Unterrichtsmaterial, vor allen Dingen für den allgemeinen Unterricht für Rechnen, Deutsch, Buchführung und Kalkulation ist hier ein eigenes Lehrbuch zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung vom Verband der Gesellenvereine herausgegeben worden.

Neben diesen Kursen sind vor allem nach dem Kriege die sozialen und staatsbürgerlichen Unterrichtskurse, die auch schon in früheren Jahren stattgefunden haben, recht emporgeblüht. In diesen Unterrichtskursen werden nicht nur die Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze behandelt, sondern auch die tieferen Fragen des sozialen und politischen Gemeinschaftslebens in gegenseitiger Aussprache.

3. Die Bedeutung der Bildungsarbeit des katholischen Gesellenvereins.

Einige Zahlen mögen die Bedeutung der Unterrichtstätigkeit im katholischen Gesellenverein beleuchten. Im Jahre 1904 betrugen die Ausgaben der Vereine für Unterricht,

Zeitungen und Bibliotheken zirka 133000 Mark. Allgemeiner Unterricht wurde in 530 Vereinen erteilt; gewerbliche Fachabteilungen bestanden 205 in 75 Vereinen. Im Jahre 1912 konnten über 811 Kurse mit 12629 Teilnehmern für das Gebiet des allgemeinen Unterrichts berichtet werden. Fachabteilungen bestanden damals 272 in 98 Vereinen. 282 Kurse mit 5202 Teilnehmern wurden abgehalten. Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung wurden in 80 Vereinen veranstaltet, so daß, abgesehen von dem sozialen und staatsbürgerlichen Unterricht, der gewerbliche Unterricht von 18331 Teilnehmern besucht wurde. Während im Jahre 1906 erst 619, 1908 680, 1910 1187 Mitglieder die Meisterprüfung ablegten, war die Zahl im Jahre 1912 auf 1394 Mitglieder gestiegen.

Selbstverständlich hat der Gesellenverein, der im Weltkrieg von seinen annähernd 80000 Mitgliedern 17000 auf den Schlachtfeldern begrub, schwer gelitten. Die 246 eigenen Häuser mit 5635 ständigen Bewohnern waren verlassen und dienten meistens Militärzwecken. Die Einwirkungen der Revolution waren bei den zurückkehrenden Mitgliedern für eine stille unterrichtende Tätigkeit sicherlich nicht von Vorteil. Aber dennoch haben im Jahre 1919 wiederum 467 allgemeine Unterrichtskurse mit 8355 Teilnehmern stattgefunden. In den gewerblichen Fachabteilungen wurden 111 Fachkurse abgehalten mit 4253 Teilnehmern. Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung fanden ebenfalls 122 statt mit einer Teilnehmerzahl von 1895. Daneben wurden noch 287 staatsbürgerliche und soziale Kurse gehalten mit 4355 Teilnehmern, so daß in beinahe 1000 Unterrichtskursen über 17000 Mitglieder einen regelrechten Fortbildungsunterricht selbst in dem stürmischen Jahre 1919 genossen haben.

Wenn auch durch die Entwicklung des Fachunterrichtes und des Fortbildungsschulunterrichtes die Aufgaben, die der Gesellenverein an vielen Tausenden schon seit beinahe 75 Jahren geübt hat, jetzt von Gemeinde und Staat zum großen Teil übernommen sind, so ist damit das freie Bildungswesen des Gesellenvereins selbst auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtes nicht überflüssig geworden.

Es ist schon erwähnt worden, wie durch den Gesellenverein viele aus kleineren Orten in die Städte kommen, viele, die niemals einen Fortbildungsschulunterricht genossen haben. Dazu kommt, daß viele erst in reiferen Jahren einsehen, welche Bedeutung der Unterricht für sie hatte, den sie in jüngeren Jahren hätten genießen können, aber den sie nicht achteten. Manche strebsame junge Menschen würden gern eine gewerbliche Fachschule besuchen, aber ihre Mittellosigkeit zwingt sie, in praktischer Arbeit sich ihr Brot zu verdienen. Für diese ist es eben von höchster Bedeutung, daß sie in den Abendveranstaltungen der Fachabteilungen ihre Kenntnisse bereichern können. Das Wertvollste jedoch an diesem gewerblichen Bildungswesen des Gesellenvereins besteht darin, daß hier Lernende, die durch Freundschaftsbande miteinander verbunden sind, die im selben Verein zusammen lachen und scherzen, hier zu ernster Arbeit freiwillig in Selbstleitung und Selbstverantwortung in ihnen bekannten Räumen sich zusammenfinden. Dazu bietet das Bild des ehemaligen Schustergesellen Adolf Kolping, der mit eiserner Energie sich emporgearbeitet hat, getrieben von dem Verlangen nach tieferer Bildung, hier ein unersetzliches begeisterndes Führerbeispiel. Je mehr es uns heute darauf an-

kommen muß, aus der Vereinzelung des Fachwissens herauszukommen zu einer organisch denkenden Berufsauffassung, desto höher muß diese auf dem Berufsgedanken der schaffenden Arbeit aufgebaute Bildungstätigkeit des katholischen Gesellenvereins auch heute für den inneren Aufbau unseres Volkes geschätzt werden.

Literatur.

„Der katholische Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung." Köln 1911.
„Der katholische Gesellenverein." Von Hub. Frz. Schweitzer. Köln 1905.
„Der Gesellenverein als Volkshochschule." Von J. Nattermann. Köln 1921.
„Der Gesellenverein und seine Aufgabe." Von Adolf Kolping. Neu herausgegeben Köln 1921.
„Der gewerbliche Unterricht im katholischen Gesellenverein." Von K. Katzer. Köln 1922.

Das freie Bildungswesen der Gewerkschaften

Von Richard Woldt

Der Weltkrieg und die Revolution in den Folgeerscheinungen und Wirkungen bilden auch für die Entwicklung des freien Bildungswesens der Gewerkschaften die Scheidegrenze, die klar erkannt werden muß. Die Gewerkschaftsarbeit der Vorkriegszeit war auf die Agitation eingestellt, die Gewerkschaftsarbeit der Nachkriegszeit verlangt Mitarbeit und Mitverantwortlichkeit an der Gestaltung der Wirtschaft. Durch diesen veränderten Aufgabenkreis und die Verantwortung der Macht müssen die Gewerkschaften die Grundprobleme ändern, um in der Durchführung der Bildungsarbeit an den Gewerkschaftsführer und an die Gewerkschaftsmitglieder die Ziele der Gewerkschaftsbewegung durchsetzen zu können.

Wohl hat das Bildungswesen der Gewerkschaften in der Vorkriegszeit heute vorwiegend nur ein historisches Interesse. Ganz andere Anforderungen werden heute an den Gewerkschaftsmann gestellt wie früher. Aber es ist doch notwendig, die Grundgedanken in der gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit vor dem Kriege klar zu erkennen, denn immer hängt das Bildungswesen mit den Anforderungen der gewerkschaftlichen Praxis zusammen.

Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit war immer Zweckerziehung. Nicht mehr und nicht weniger sollte geboten werden, wie sich aus den Notwendigkeiten der gewerkschaftlichen Tagesarbeit ergab. Die Probleme des heutigen gewerkschaftlichen Bildungswesens werden uns also um so verständlicher werden, je klarer wir die Zusammenhänge mit der gewerkschaftlichen Praxis sehen.

I. Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften in der Vorkriegszeit

1. Allgemeines. Die Gewerkschaftsarbeit bis zum Kriege war nüchterner realer Machtkampf. Das Ziel der Gewerkschaften bestand in dem Streben nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter.

Der Führer in der Gewerkschaftsbewegung mußte als Agitator ein Kämpfer sein und die Gewerkschaftsmitglieder waren durch die Agitation zur Solidarität, zur Notwendigkeit des Zusammenhaltens, der Disziplin, der Opferwilligkeit zu erziehen. Je größer und geschlossener die Widerstände gegen die Gewerkschaften von außen in Erscheinung traten, um so klarer war die Agitationserziehung der Führer und Massen gegeben. Als die politischen Parteien Einfluß auf die Gewerkschaften erhielten, mußte das gewerkschaftliche Bildungswesen an diese Momente anknüpfen.

Die Gewerkschaften gliederten sich in drei große Richtungen:

I. die freien Gewerkschaften,
II. die christlichen Gewerkschaften,
III. die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine.

Das gewerkschaftliche Bildungswesen in allen drei Richtungen ist erkennbar als eine Führerschulung und als eine Massenschulung.

Immer wurde der Führer als Arbeiter aus seiner Werkstatt, aus seiner bisherigen Umwelt herausgehoben und in ein Tätigkeitsgebiet hineingestellt, für das er bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten mitzubringen hatte. In dem Ausleseprozeß zum Führer konnte er sich nur durchsetzen, wenn er dafür die notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten mitbrachte. Häufig durch Selbststudium oder durch günstige individuelle Entwicklungsbedingungen waren ihm besondere Möglichkeiten seines Aufstieges gegeben. Sonst hatte ihm die Bewegung selbst Gelegenheit zur Weiterbildung zu schaffen. Das war die Auslese der Führer. Ebenso mußten die Gewerkschaften durch ihre allgemeinen Bildungsveranstaltungen den Gesichtskreis ihrer Mitglieder zu erweitern suchen, die Kulturbedürfnisse waren zu wecken, dadurch auch mittelbar das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Denn der Wirkungsgrad der Gewerkschaften lag nicht nur in der Zahl, sondern auch in der Qualität der Masse.

Führerschulung und Massenerziehung, wohl als getrennte Bildungsaufgaben aber durch gemeinsame Beziehungen immer miteinander verbunden, finden wir in allen drei Gewerkschaftsrichtungen in Angriff genommen.

2. Die Bildungsarbeit der freien Gewerkschaften. Schon aus den ersten Entwicklungsjahren der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung erfahren wir, daß die Arbeiter sich auf Diskussionsabenden zusammenfanden. August Bebel weiß darüber in seinen Lebenserinnerungen zu berichten. Man ließ in solchen Zusammenkünften einen Vortrag über irgend ein interessantes Thema halten und diskutierte dann darüber. Dabei suchte man miteinander und voneinander zu lernen. Als dann die freien Gewerkschaften unter dem Einfluß der sozialistischen Gedankenwelt ins Leben gerufen wurden, stand diese Form der Diskutierklubs und der Veranstaltung von belehrenden Vorträgen in den Mitgliederversammlungen fast überall am Anfang der Bildungsarbeit.

Eine einheitliche organisatorisch durchgeführte Bildungsarbeit finden wir in den freien Gewerkschaften dagegen erst seit dem Kölner Gewerkschaftskongreß 1905. Dort lag ein Antrag vor, „der Frage der Errichtung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse näherzutreten". Schon 1902 hatte der Vorstand des Litographen- und Steindruckerverbandes von der Gewerkschaftsleitung, der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, gefordert, „die Einrichtung periodischer Unterrichtskurse über die Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Orten Deutschlands ernstlich zu erwägen und eventuell zur Ausführung bringen zu wollen". Interessant war die Begründung zu diesem Antrag: es habe sich bei Lohnbewegungen oft gezeigt, „daß die Gewerkschaftsführer nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehen".

Aus den Anträgen und Vorschlägen auf dem Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 entstand dann der Plan Sassenbach, in Berlin eine Gewerkschaftsschule zu gründen, zu der aus dem ganzen Reich Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre zur Erweiterung ihres Wissens delegiert werden.

Die Form der Veranstaltung waren Unterrichtskurse. Durchschnittlich betrug die Zahl der Teilnehmer 60—70. Als Kursusdauer wurden zuerst 4 Wochen angesetzt. Nach den ersten 3 Kursen sah man sich wegen der Überfülle des Stoffes veranlaßt,

die Kursusdauer auf 5 Wochen zu erhöhen. Von 1908 an erfolgte wieder eine Erweiterung auf 6 Wochen. Der Lehrplan umfaßte folgende Fächer: 1. Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschaften, 2. die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland, 3. die Gewerkschaftsbewegung im Ausland, 4. die Versicherungsgesetzgebung, 5. Arbeiterschutz, 6. gewerkschaftlicher Arbeitsvertrag, 7. Nationalökonomie, 8. Kartelle und Unternehmervereinigungen, 9. Einführung in die Statistik, 10. gewerkschaftliche Literatur, 11. Bankwesen und Geldverkehr, 12. Staatsrecht, 13. Gewerbehygiene.

Der Unterricht bestand aus Vortrag und Diskussion über den behandelten Stoff zwischen Lehrer und Teilnehmer. Als Lehrer waren Gewerkschaftspraktiker und Spezialisten tätig, die auf ihren Sondergebieten als Fachleute den Gewerkschaften etwas zu sagen hatten. Neben Legien, Umbreit, Robert Schmidt, Wissell finden wir deshalb auch Namen wie Georg Bernhard, Schippel, Calver, Dr. Heinemann (den bekannten Arbeitsrechtler und späteren Staatssekretär im preußischen Justizministerium).

Das war die Führerschule der freien Gewerkschaften, die „gewerkschaftliche Kriegsakademie". Man kann sagen, daß ein erheblicher Teil der zahlenmäßig ständig wachsenden Führerschaft Gelegenheit erhielt, diese Kurse zu besuchen. Die Massenbildung wurde den einzelnen Organisationen überlassen. Das Bildungswesen der sozialdemokratischen Partei konnte hier zum Teil mit benutzt werden.

Nach Möglichkeit suchten die Gewerkschaftsleitungen ihre Mitgliederversammlungen durch Vorträge interessant zu gestalten. Die Redner waren nicht nur Gewerkschaftsführer, die Themen aus der unmittelbaren Gewerkschaftspraxis behandelten, sondern auch Außenseiter, die allgemein belehrende Fragen zu erörtern hatten. Als dann Heinrich Schulz, der jetzige Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, im Auftrage der Sozialdemokratischen Partei den Zentralbildungsausschuß mit Wanderlehrern, Lichtbilderzentrale und Schriftenvertrieb großzügig organisierte, nahmen auch die Gewerkschaftsmitglieder, die zugleich Mitglieder der sozialdemokratischen Partei waren, an den lokalen Bildungsveranstaltungen teil. Theatervorstellungen, Kunstabende, Einzelvorträge oder Vortragsreihen über Politik, Nationalökonomie, Naturwissenschaft, Technik, das waren die Bildungsmittel, die hier den Mitgliedern der freien Gewerkschaften mit zur Verfügung standen.

3. Die Bildungsarbeit der christlichen Gewerkschaften. Ebenso wie diese Bildungsarbeit der freien Gewerkschaften weltanschaulich orientiert war und fast ausnahmslos Sozialisten als Redner und Lehrer zu Worte kamen, haben auch die christlichen Gewerkschaften in ihrer Bildungsarbeit unter dem Einfluß weltanschaulicher Einstellung gestanden. In einer Dissertation über „Die Schulung der Gewerkschaftsführer in Deutschland", die auf Anregung von Professor Plenge und mir im Staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster entstanden ist, macht der Verfasser Dr. Aloys Rühberg auf diese Einflüsse an der Hand des ihm aus christlichen Gewerkschaftskreisen selbst übermittelten Materials aufmerksam.

Zuerst trat gleich nach der Konstituierung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1899 der Volksverein für das katholische Deutschland mit

einer systematischen Schulung auf den Plan. Es wurden in München-Gladbach, der Zentralstelle des Vereins, für Personen, die in der Arbeiterbewegung standen, sogenannte volkswirtschaftliche Kurse eingerichtet. Gleich von Anfang an war das Unternehmen großzügig angelegt. Nicht weniger als 10 Wochen sollten die Arbeiter ganz sich ihrer Fortbildung widmen. Das Lehrprogramm gliedert sich in zwei Teile, außer der volkswirtschaftlichen und sozialen Schulung soll gleichzeitig den künftigen Leitern der Arbeiterbewegung „eine apologetische Schulung über die Grundwahrheit des Christentums zuteil werden".

In dieser religiös sittlichen Erziehung sah man von jener Seite zunächst die Möglichkeit zu einer bestimmten Charakterbildung. Der christliche Gewerkschaftsführer soll nicht nur in wirtschaftlichen Fragen genügend unterrichtet sein, sondern soll auch als Persönlichkeit eine in sich gefestigte christliche Weltanschauung besitzen. Er soll Erzieher und Agitator, Kämpfer für die Sache des Christentums werden. Die christlichen Gewerkschaften standen den freien Gewerkschaften in Weltanschauungsfragen gegenüber, auch hier in München-Gladbach also eine Agitationsschule, wenn man darunter die bewußte weltanschauliche Einstellung versteht.

Die Kurse fanden fast jährlich statt. Bis 1914 wurden 12 Kurse veranstaltet. Eine bestimmte Grenze für die Teilnehmerzahl war nicht vorgeschrieben. Als Lehrer kamen zunächst wissenschaftlich geschulte Kräfte des Volksvereins in Frage. Hinzugezogen wurden Vertreter aus der Praxis der Arbeiterbewegung selbst.

Als Zweck der Kurse wurde, wie es in einem der Programme heißt, bezeichnet: „Der volkswirtschaftliche Kursus an der Zentralstelle des Volksvereins soll den Beteiligten diejenigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse vermitteln, welche zu einer praktisch sozialen Betätigung die unerläßliche Vorbedingung bilden. Außerdem verfolgt der Kursus den speziellen Zweck, Arbeiter und Arbeiterinnen in die Praxis der Arbeiterbewegung einzuführen und sie zu befähigen, in Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Gewerkvereinen erfolgreich tätig zu sein." An anderer Stelle heißt es über die Bedingungen: „Die Teilnehmer müssen bisher schon in der Arbeiterbewegung irgendwie selbstlos und opferfreudig tätig gewesen sein. Zu bevorzugen sind solche Arbeiter, welche an einem sozialen Unterricht mit Erfolg teilgenommen haben. Die Teilnehmer müssen unbedingt vorher gewisse Schriften gründlich durchstudiert haben. Als solche sind zu nennen: Hitze, Arbeiterfrage, die Arbeiterbibliothek der Westdeutschen Arbeiterzeitung, die Protokolle der Kongresse der christlichen Gewerkschaften und der Arbeiterkongresse, ferner die bisher erschienenen Arbeitertaschenbücher."

Die Teilnehmer müssen auch jene Charaktereigenschaften besitzen, welche eine spätere erfolgreiche Tätigkeit in der Arbeiterbewegung garantieren. Im Programm des volkswirtschaftlichen Teiles sind folgende Themen vorgesehen: Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, Entwicklung der Volkswirtschaft, Arbeiterfrage, Handwerkerfragen, Unternehmerorganisation, Sozialismus, die Aufgaben des Staates.

Der Erfolg dieser Schulungsarbeit für die christlichen Gewerkschaften ist nicht zu unterschätzen. Die meisten führenden Persönlichkeiten haben diese Schule durchlaufen. Auch im gegnerischen Lager werden die Einrichtungen in München-Gladbach gewürdigt,

und selbst Sozialisten wie Dr. Erdmann und Dr. Meerfeld haben Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß mit kluger Überlegung und pädagogischem Verständnis hier Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet würde. Wohl haben die christlichen Gewerkschaften in der weiteren Entwicklung ihre eigenen speziellen Gewerkschaftskurse eingerichtet, aber der weltanschaulich orientierte Einfluß ist geblieben, wenn auch nach dem Krieg vom Volksverein die Kurse nicht mehr in der alten Form abgehalten werden. „Nach dem Erstarken der christlichen Gewerkschaften kann der Volksverein sich zurückziehen", gab man Dr. Rüberg zur Auskunft, denn „der Volksverein hat stets alle diese von ihm angeregten oder geforderten sozialen Einrichtungen und Vereine als selbständig anerkannt und auf eine eigene Bewegung verwiesen, da Leitgedanke seiner Arbeiten stets war: Weckung und Schulung zur Selbstbetätigung."

Ähnliche Bildungseinflüsse wie aus München-Gladbach gingen auch von evangelischer Seite aus. Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine begann mit Unterstützung der kirchlich-sozialen Konferenz unter D. A. Stöcker und Lic. Mumm, ferner des evangelisch-sozialen Kongresses unter D. Harnack und Lic. Schneemelcher die Schulung der evangelischen Gewerkschaftsführer mit einem Kursus in Berlin 1904. Die Anregung war vom Pfarrer Weber-M.-Gladbach ausgegangen. Bei der inneren Organisation dieser Kurse schloß man sich bewußt dem Vorbilde der M.-Gladbacher Schule an. „Der Zweck war die Abstellung des Mangels an ausreichend volkswirtschaftlich, sozial und religiös geschulten evangelischen Männern und Frauen, die in der sozialen Bewegung ihren Standesgenossen Vorbilder, Führer, Ratgeber und Lehrer sein könnten. Dann aber sollte er auch ein planmäßiges Vorgehen auf evangelischer Seite sein, der Sozialdemokratie, dem Katholizismus, sowie den atheistischen und neutralisierenden Bestrebungen mit gleicher Waffe zu begegnen." Der Kursus dauerte 4 Wochen. Er hatte, wie die Schulung des Volksvereins, volkswirtschaftliche und apologetische Probleme zum Gegenstand, obwohl er sich volkswirtschaftlich nannte. Als Lehrer wirkten Akademiker und Arbeiterführer mit, die Teilnehmerzahl betrug 40. Dem Programm hatte man eine Einheitlichkeit zu geben versucht, indem man den ganzen Lehrplan unter dem Gesichtswinkel der sozialen Aufgaben der Gegenwart stellte. Bis zum Jahre 1912 fanden 8 solcher Kurse in den verschiedenen Orten, so in Hannover, Frankfurt a. M., Dresden statt, doch scheint nach einem gedruckten Tätigkeitsbericht der Erfolg dieser Veranstaltung nicht überall voll befriedigt zu haben. „Diese großen Kurse, die alle mit viel Mühe und Opfern zustande gekommen waren und durchgeführt wurden, litten unter einem Mangel an System, unter dem fortwährenden Wechsel des Kursusortes und anderweitiger Arbeitsüberlastung und unter mangelnder Kontrolle in der Auswahl der Kursisten." (Rüberg.) Neben diesen Kursen veranstalteten die Landes-, Provinzial-, Gau- und Kreisverbände der evangelischen Arbeitervereine Kurse von längerer und kürzerer Dauer zur Ausbildung von Arbeiterführern.

Erfolgreicher griffen jetzt Organisatoren ein. In Bethel bei Bielefeld ging man 1912 dazu über, großzügig eine Schule einzurichten. Die Schule ist eine selbständige Organisation und keiner Verbandsbildung angegliedert. „Das evangelisch-soziale Kursus- und Bildungswesen muß Selbstzweck sein. Die evangelisch-soziale Schule

muß durch ihre Verfassung aus dem Wettbewerb der evangelischen Vereinigungen untereinander ausgeschaltet werden." Die Schule hat sich die vielseitigsten Aufgaben gestellt. Es werden alljährlich in Bethel veranstaltet:

1. Volkswirtschaftlicher Kursus für Arbeiter (Arbeitersekretäre, Gewerkschaftssekretäre). Dauer 6—8 Wochen.

2. Bibelkursus für Berufsarbeiter der christlichen nationalen Bewegung. Dauer 8 Tage.

3. Soziale Kurse: a) für Studenten, b) für Pfarrer, c) für Lehrer und Beamte, d) für Angestellte. Dauer je 8–12 Tage.

4. Praktischer Einführungskursus für Stadtmissionare in die soziale Gesetzgebung. Dauer 2—3 Wochen.

5. Belehrungskurse für Arbeitervertreter in öffentlichen Körperschaften. Dauer 1—2 Wochen.

6. Handwerkerkurse.

7. Bauernkurse.

Für diese Schulungsaufgaben steht ein eigenes zweckmäßig eingerichtetes Gebäude mit Lehrsaal, Bücherräumen, Konferenzzimmer und Logierräume für etwa 20 Kursisten zur Verfügung. Das Programm dieser Kurse, die hier für uns in Frage kommen, weist eine größere Einheitlichkeit auf als das der früheren Veranstaltungen der evangelisch-sozialen Richtung, auch bringt man stets mit den volkswirtschaftlichen Fächern religiöse Unterweisungen in Verbindung, was sich bei dem Zweck der Veranstaltung wohl kaum vermeiden läßt. Das Hauptgewicht hatte man jetzt auf die praktischen Übungen gelegt.

Die Kurse der evangelisch-sozialen Schule sind die einzigen in der Arbeiterbewegung, die nach dem Kriege fortbestanden haben. Der volkswirtschaftliche Kursus 1920, der nur 4 Wochen dauerte, zeigt keine Änderung. Dr. Rüberg, dessen Material ich hier benutzt habe, knüpft in der zitierten Dissertation an diese Feststellung die Bemerkung, die Weiterführung der unveränderten Schulungsarbeit zeige, „daß man den Aufgaben der neuen Zeit nicht gewachsen ist". Sofern diese Bildungsarbeit aus den Ereignissen des Krieges heraus nicht gedanklich grundlegend umgestaltet wurde, wird man diesem Urteil zustimmen müssen.

*

4. Die Bildungsarbeit der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine. Die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine bilden in der Gesamtbewegung der deutschen Gewerkschaften eine verhältnismäßig kleine Richtung. Der geringere Mitgliederbestand legt den Verbänden auch in der Organisation von Bildungseinrichtungen finanzielle Beschränkungen auf. Deshalb kennzeichnet die Bildungsarbeit dieser Richtung ein Anlehnen und Mitbenutzen bestehender Veranstaltungen.

Wohl tauchte auf dem Verbandstag 1904 in Hannover der Plan auf, eine „Rednerschule" zu gründen. Die Verwirklichung des Projektes scheiterte an den eben genannten finanziellen Schwierigkeiten. Die jüngere Richtung unter Führung des jetzigen

Reichstagsabgeordneten Erkelenz veranstaltete Unterrichtskurse, die bis 1910 in Düsseldorf stattfanden. Dauer 3—10 Tage. Es wurden dort meist volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen behandelt. Lehrer war Erkelenz. 1907 wurde ein ähnlicher größerer Kursus in Frankfurt a. M. im Zusammenhang mit dem Institut für Allgemeinwohl abgehalten. Der Kursus dauerte 4 Wochen. Dozenten wurden sowohl aus der Arbeiterschaft, als auch aus den Kreisen der Frankfurter Akademie genommen.

Größeren Umfang und Bedeutung bekamen die Kurse des Ausbreitungsverbandes im Königreich Sachsen im Anschluß an die Gehestiftung Dresden. Der erste wurde in einer Woche Ende 1906 abgehalten. Ebenso wurden bildungseifrige junge Gewerkvereinler aufgefordert, auf Kosten der Verbandskasse an den Vorlesungen der Berliner Humboldakademie teilzunehmen. Aber rechte Befriedigung scheinen diese Veranstaltungen nicht gefunden zu haben. Die Wünsche nach eigenen Einrichtungen drangen durch, im Dezember 1909 fand in Berlin ein volkswirtschaftlicher Unterrichtskursus statt. Lehrer waren bekannte Universitätsprofessoren und Arbeiterführer. 30 Gewerkschaftsbeamte nahmen daran teil. In 26 Lehrstunden wurden Volkswirtschaftslehre im allgemeinen und wichtige Einzelthemen, wie Freihandel und Schutzzoll, Steuerpolitik, Kartelle und Trust, Stellung des Unternehmertums, Tarifverträge, Gewerkschaftsbewegung, Konsumgenossenschaften, Arbeiterverführung, Frauenfragen behandelt. Im Laufe des Kursus kamen noch dazu Vortragsreihen über Weltanschauung und Arbeiterbewegung, über konfessionelle Arbeitervereine und über politische Parteien. Praktische Übungen wurden zur Arbeiterversicherung, zum Tarifwesen, zum Entwerfen von Vorträgen und Aufsätzen, sowie zur Verwaltungstechnik abgehalten. Mit dem Erfolg war man zufrieden, abgesehen von einigen kritischen Stimmen, die als Mangel die Überladung mit Lehrstoff hervorhoben.

Bei diesem selbständigen Versuch ist es geblieben, trotz mancherlei Wünsche, die aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden mußten. Dann kam der Krieg mit seinen neuen Aufgaben und auch auf diesem Gebiet mit ganz anderen Entwicklungsnotwendigkeiten.



Überblicken wir die verschiedenen Entwicklungsformen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, so ergibt sich das Resultat: Jede Gewerkschaftsrichtung sucht zunächst an seiner Oberschicht, der Führerschaft, Schulungsarbeit zu leisten. Nicht allein freilich ist die Zielrichtung die Erwerbung volkswirtschaftlicher und sozialer Kenntnisse, sondern auch die Weltanschauungsfragen spielen mit hinein: Die Führer sollen, weltanschaulich geschult, ihren geistigen Einfluß auf die Massen auszuüben imstande sein. Die Massenerziehung liegt fast ausschließlich in den Händen der Führer, fremde Einflüsse sind ziemlich ausgeschaltet. In den Versammlungen spricht der Gewerkschaftsführer zu den Mitgliedern oder holt nur solche Vortragenden heran, die weltanschaulich mindestens keinen entgegengesetzten Einfluß ausüben. Im gleichen Sinne wird die Gewerkschaftspresse und gewerkschaftliche Aufklärungsliteratur redigiert.

Untersuchen wir nun, welche neuen Orientierungstafeln der Krieg für die Gewerkschaften in der Bildungsarbeit aufgerichtet hat.

II. Die heutigen Probleme der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit

1. Die Stellung der Gewerkschaften nach dem Kriege. Nach Beendigung des Krieges mußten die Gewerkschaften von der Agitation zur Mitverantwortlichkeit übergehen. In der Vorkriegszeit stand der Arbeiter als Einzelner und in seiner Interessenvertretung als Gewerkschaftler außerhalb der Mitbestimmung in Wirtschaft und Staat.

Der Zusammenbruch der Wirtschaft unter den Folgen des Krieges und des Friedensvertrages machte es notwendig, neue Rechte und Pflichten für die Arbeiterschaft zu schaffen. Die Kriegswirtschaft mit ihren Konsequenzen hatte schon bereits während des Krieges die Gewerkschaftsführer vor wichtige Aufgaben gestellt. Die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter erwiesen sich als die Körperschaften des organisierten Massenwillens. Ohne die Mitarbeit der Gewerkschaften wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, die Kriegswirtschaft durchzuführen. Für die Wirtschaft der Zukunft aber wird das Betätigungsfeld und der Wirkungskreis der Gewerkschaften noch von viel größerer Bedeutung sein. Denn der Aufbau der Wirtschaft ist eine Produktionsfrage; nur durch Arbeit kann das ersetzt werden, was der Krieg zerstört hat. Die Lasten der Wiedergutmachung, die wir für die Siegervölker aufbringen sollen, sind Frondienste unserer Arbeitskraft.

So sind die Gewerkschaftsführer über den Rahmen ihrer direkten Organisationsvertretung zu Macht und Einfluß gekommen. Aber zugleich ist damit auch die Verantwortung verbunden, über die Sphäre der Mitgliedschaft im Interesse der Gesamtheit des Volkes auf die Entwicklung der Wirtschaft mitgestaltend einzuwirken.

Es entstanden dadurch für die Gewerkschaften die neuen und wichtigen Bildungsprobleme. Nicht mehr genügt es für die Führer, in den Versammlungen sich als Agitatoren auszuwirken, im Kampf der Weltanschauungen sich draußen zu bewähren, sondern überall treten die Notwendigkeiten der praktischen Arbeit an den Gewerkschaftsmann heran. Er muß sehen, wie er damit fertig wird.

2. Betriebsräteschulung. Die Entwicklung zur Wirtschaftsdemokratie fand gesetzgeberisch zunächst ihren Niederschlag durch das Betriebsrätegesetz, durch die Sozialisierungsgesetze und sonstige Bestimmungen, in denen die neuen Rechte und Pflichten des Arbeiters gegenüber dem Staat und der Wirtschaft festgelegt worden sind.

Als wichtigste Betätigung kommt zunächst die praktische Auswertung des Betriebsrätegesetzes unter zwei Gesichtspunkten in Frage: wieder hat der Arbeiter nicht nur reine Arbeiterinteressen zu vertreten, sondern sein Schaffen und sein Wirken soll er auch unter der Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Interessen betrachten. Er ist nicht nur Arbeiter, sondern auch Staatsbürger und Volksgenosse. Der Gesetzgeber hat diesen doppelten Gesichtspunkt bei der Ausarbeitung des Betriebsrätegedankens klar zum Ausdruck gebracht:

„Der Arbeiter (Arbeiter und Angestellte) strebt als solcher nach unmittelbarer intensiver Geltendmachung seiner Interessen in den Betrieben und in der Öffentlichkeit, zugleich strebt er über die Arbeitnehmersphäre hinaus nach Mitwirkung im Produktionsprozesse selbst, der bisher einseitig von dem Unternehmer geleistet ist. Er will nicht mehr nur als Arbeiter an der Arbeitsstelle mitgebunden an Arbeitsaufgaben ohne Ausblick auf das wirtschaftliche Ganze leben und sterben, es drängt ihn, über die Arbeitsstellen hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, seine Sachkunde und Erfahrungen dafür fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen. Alle Bestrebungen mischen sich mit neuen Lebenstrieben und führen eine die gesamte Arbeiterschaft aufwühlende geistige Bewegung herbei, deren Fruchtbarkeit von der Gesetzgebung anerkannt werden muß. Würde die Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht erkennen, so wäre zu befürchten, daß sich die Bewegung über alle Formen hinaus gewalttätig und chaotisch Bahn brechen würde."

Die gewählten Betriebsräte hatten in der ersten Zeit große Schwierigkeiten, mit ihren Aufgaben fertig zu werden. Zwei Kulturen standen sich an dem Verhandlungstisch gegenüber: auf der einen Seite die Unternehmer mit ihren Vertretungen, die geschult und gebildet waren, die Gesetze der Wirtschaft und des Betriebes zu kennen und zu meistern, auf der anderen Seite die Arbeiter, die erst in diese neuen Aufgaben hineinwachsen mußten.

So ergibt sich heute für die Gewerkschaften die Notwendigkeit, ihre Mitglieder zu schulen, damit die Rechte und Pflichten, die das Betriebsrätegesetz gibt, auch sachlich durchgeführt werden können. Die Schulungsaufgabe bedingt richtige Abgrenzung des Lehrgebietes, zweckmäßige Ausgestaltung der Lehrmittel und Lösung der Lehrerfrage.

Der Gewerkschaftsmann als gewähltes Betriebsratsmitglied soll seinen Betrieb kennen. Er soll die Zusammenhänge der Betriebswirtschaft beherrschen. Die Betriebswissenschaft ist das erste Lehrgebiet, das in den Lehrplan der Betriebsräteschulung aufgenommen werden muß. Erst dann kann der Arbeitervertreter seine eigene Stellung im Arbeitsprozeß erkennen, wenn er die Zusammenhänge der Betriebswirtschaft sieht.

Am Verhandlungstisch werden Lohn- und Kalkulationsfragen erörtert. Der Arbeitervertreter muß wissen, wie der Betrieb verrechnet wird. Die Fragen der Privatwirtschaftslehre (Buchführung und Bilanz) muß sich als nächstes Lehrgebiet der Betriebswirtschaftslehre anschließen. Der Arbeiter soll aber auch über seinen „Betriebsturm" hinaus in die Volkswirtschaft und in die Weltwirtschaft hineinblicken können. Die Grenzen seiner Lohnforderungen werden durch die Frage der Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes bestimmt. Dann muß der Betrieb in der Wirtschaft betrachtet werden, und so sind auch hier die Grundprobleme der Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft als dritter wichtiger Lehrstoff zu berücksichtigen.

Das Betriebsrätegesetz in seiner jetzigen Gestalt soll sich in der Praxis bewähren, die Fragen des Arbeitsrechtes sind hineinzustellen. Aus diesen Anforderungen an die

Betriebsrätepraxis ergeben sich also die Begrenzungen der Lehrstoffe, wie sie in Betriebsräteschulen vorgetragen werden müssen.

Ebenso ist die zweckmäßigste Lehrmethode zu entwickeln. Als Zuhörer und Teilnehmer der Betriebsräteschulung kommen zunächst erwachsene Arbeiter in Frage. Sie kommen aus der Werkstatt. Möglichst anschaulich ist zu ihnen zu sprechen, an ihre Umwelt, an ihre persönlichen Erlebnisse ist anzuknüpfen. Die Aufgabe der Lehrer ist hier nicht ganz leicht, weil die Beziehungen zur Gewerkschaftspraxis, zum Arbeiterleben zu sehen sind. So werden ganz neuartige Lehrmittel notwendig. An der Hand des Schaubildes, der Lehrtafel, des Lichtbildes, vielleicht sogar des Films, sind die Dinge möglichst lebendig vorzutragen.

Auch muß der Lehrstoff möglichst übersichtlich gegliedert sein, Lehrer, die allen Anforderungen entsprechen, sind nur selten vorhanden, und deshalb wird es notwendig, auch die Lehrer selbst für die neuen Aufgaben genügend vorzubereiten.

3. Organisationsfragen. Um unmittelbar zu wirken, ist die Unterscheidung in Einführungskurse und Fachkurse zu machen. Für die Einführungskurse wird eine Teilnehmerschaft einberufen, die sich aus Arbeitern verschiedener Industrien, z. B. aus der Metallindustrie, aus dem Bergbau, aus dem Transportgewerbe, aus der Textilindustrie zusammensetzt. Nachher ist es notwendig, durch entsprechende Fachkurse die konkreten Einzelheiten aus der besonderen fachlichen Umwelt zur Erweiterung verständlich zu machen. Beispiele dieser Lehrpläne sind in meinem Buch „Wirtschaftliche Schulungsarbeit und das gewerkschaftliche Führertum" (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1921) angegeben, so daß ich mich hier auf einen kurzen Hinweis beschränken kann.

4. Die verschiedenen Einrichtungen für Wirtschaftsschulung der Arbeiter.

Die Wichtigkeit dieser wirtschaftlichen Schulungsarbeit wurde überall gesehen. Von den verschiedensten Seiten hat man versucht, den Bedürfnissen nachzukommen. Die Gewerkschaften sind zur Selbsthilfe übergegangen. Getrennt nach verschiedenen Richtungen, sind in fast allen Bezirken Deutschlands besondere Betriebsrätekurse eingerichtet worden. Einige Volkshochschulen haben sich in den Dienst der Bildungsarbeit gestellt. Staatliche Bildungseinrichtungen (Universitäten, Technische Hochschulen, Fach- und Gewerbeschulen) haben ebenfalls Versuche und Experimente nach dieser Richtung hin unternommen. Auf Anträge der Preußischen Landesversammlung sind für Preußen drei Organisationsvorschläge aufgestellt worden: die Gründung der „Akademie der Arbeit" in Frankfurt, die Einrichtung von Wirtschaftsschulen und von Wirtschaftskursen. Unbedingt aber müssen wir zu einer Planwirtschaft kommen. Es ist notwendig, von den verschiedenen Bestrebungen gegenseitig Kenntnis zu nehmen, um aus den Erfahrungen voneinander und miteinander zu lernen.

Die Erfolge also der nächsten Zeit müssen zeigen, welche Schulungsmethoden sich allgemein durchsetzen werden, aber heute schon ist erkennbar, daß auch der Staat sich dieser Bildungsarbeit nicht entziehen darf. Die Gewerkschaften sind für die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie öffentlich-rechtliche Einrichtungen in dem Sinn geworden, daß heute die gewerkschaftliche Arbeit in den Beziehungen zur Wirtschaft gesetz-

geberisch festgelegt worden ist. Es liegt im Interesse des Staates und der Wirtschaft, daß die Arbeiter auch wirklich die von dem Gesetzgeber geforderten Funktionen sachlich auszuüben in der Lage sind.

Die Schulungsaufgabe wird damit zu einer Pflicht des Staates. Aber zugleich haben wir die Grenzen zu sehen. Die Gewerkschaftsmitglieder, die an den Betriebsrätekursen an staatlichen Bildungsanstalten teilnehmen, sind nach Weltanschauungen getrennt. Über diese Gegensätze kommen wir nicht hinweg. Der Staat als solcher kann in seiner Erziehungsarbeit nicht in den Streit der Parteien hineingreifen, er muß sich auf rein wirtschaftliche Tatsachenübermittlung beschränken. Was über den Rahmen hinaus an Agitationsschulung getrieben werden muß, bleibt den Gewerkschaften überlassen. Agitationsschulung ist hier in dem Sinne verstanden, daß die Probleme, die in rein objektiver wirtschaftlicher Tatsachendarstellung der Lehrer vorzutragen hat, in der praktischen Auswertung draußen im Leben den Gewerkschaften im Kampf der Weltanschauung überlassen bleiben muß.

So hat hier der gewaltige Organisator Krieg auch auf die Arbeiterschaft in ihrem wirtschaftlichen Organisationsleben umgestaltend gewirkt. Die Gewerkschaften stehen in ihrer Entwicklung vor einer neuen Epoche. Die Betätigung in der Betriebsrätebewegung ist nur die erste Belastungsprobe ihrer Menschenqualität, andere Aufgaben und Arbeitsgebiete stehen unmittelbar bevor. Die Erziehung der Arbeiter zur Mitverantwortlichkeit in der Wirtschaftsdemokratie muß geleistet werden, die besten Kräfte haben sich dafür einzusetzen, und um die Lösung dieser Erziehungsaufgabe haben wir auch als Schulmänner zu ringen.

Literatur.

Die Literatur auf diesem Gebiete ist noch sehr spärlich. Zu einzelnen Schulungsplänen ist gelegentlich in der Tagespresse und in Gewerkschaftszeitungen Stellung genommen worden, besonders der erste Lehrgang der Frankfurter „Akademie der Arbeit" hat lebhafte Kritik ausgelöst. Die Dinge sind noch zu sehr in Fluß, so daß erst eine spätere literarische Behandlung die Ergebnisse er Erfahrungen festlegen kann. Ein erster Versuch, an charakteristischen Lehrplänen die verschiedenen Methoden der wirtschaftlichen Schulungsarbeit darzustellen, ist von mir in der kleinen Schrift „Wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum" (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1922) gemacht worden. Über das spezielle Thema „Betriebsräteschulung" berichtet ein Vortrag von mir in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Verlag Gustav Fischer, Jena 1921). Dem Bericht sind Diskussionsreden von Geh. Rat Prof. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne, Prof. L. Stein und verschiedenen Gewerkschaftsführern beigegeben.

Das freie Bildungswesen der technischen Angestellten-Verbände

Von A. Lenz, Berlin.

1. Die technischen Verbände.

Bei der Erörterung der Frage, in welcher Art und Intensität die technischen Verbände sich die Pflege allgemeiner und fachlicher Bildung angelegen sein lassen, wird man zunächst zu unterscheiden haben, welchen Zwecken diese Verbände in erster Linie dienen wollen. Vom Standpunkte der Bildungsförderung aus betrachtet wird man zwei große Gruppen formen können: 1. die Verbände mit vorwiegend berufswissenschaftlicher Tendenz, über die in einem besonderen Abschnitt berichtet ist, 2. die Verbände, die vorwiegend die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen haben, zu denen neben Verbänden wie dem Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten, dem Verein deutscher Eisenhüttenleute, dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister und dem deutschen Betonverein, insbesondere auch die Berufsorganisation der technischen Angestellten im privaten und öffentlichen Dienst gehören. Ich darf es nach der Gesamtdisposition des vorliegenden Werkes wohl als meine Aufgabe betrachten, von der Arbeit der letzterwähnten Verbände, die ausschlaggebend heute durch den Bund der technischen Angestellten und Beamten und dem Deutschen Werkmeisterverband repräsentiert werden, zu berichten, und ich darf diese Aufgabe als eine besonders dankbare begrüßen, weil nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern auch an Stellen von maßgeblichem Einfluß auf das deutsche Bildungswesen oft recht wenig Verständnis dafür zu finden ist, wie eng und zwangläufig die Beziehungen zwischen der allgemeinen Kultur- und Bildungsförderung unseres Volkes und der Tätigkeit der Arbeitnehmer-, der Angestellten- und Arbeitergewerkschaften für die wirtschaftliche und soziale Hebung der in ihnen zusammengefaßten Berufskreise sind, wie notwendig sich für die Fortentwicklung der Nationen, für die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens, für die Rechtsbildung, für die Schaffung gemeinnütziger Anstalten und viele andere sich die Ergänzung der Volksvertretungen durch die selbst geschaffenen Vertretungen der einzelnen Berufs- und Interessenkreise erwiesen hat, weil diese den Bereich, innerhalb dessen sie wirken, besser kennen als die Parlamente.

Das Verdienst, das sich auf dem Gebiete der Förderung allgemeiner Volksbildung die Bildungszentralen der Fachgewerkschaften, insbesondere der gelernten Handarbeiter, erworben haben, ist ja in dem voraufgehenden Abschnitt ausführlich behandelt. Ich kann mich deshalb an dieser Stelle darauf beschränken, auf die ersprießliche Tätigkeit hinzuweisen, die von den örtlichen und zentralen Bildungsausschüssen der freigewerkschaftlichen wie der christlichen Gewerkschaftskartelle, fachlich sowohl wie allgemeinbildend geleistet worden ist. Wenn auch die von ihnen veranstalteten Vortragsreihen, Wanderkurse, Theater-, Rezitations- und Musikabende, Museumsführungen, Rednerkurse usw. zu einem erheblichen Teil im Dienste parteipolitischer Aufklärungen und Werbearbeit standen, so darf doch nicht unterschätzt werden, welch be-

deutenden Nutzen die allgemeine Bildungsförderung daraus zu ziehen in der Lage war, besonders dort, wo es nebenher noch galt, die deutsche Kultur vor dem Einfluß einer starken Zuwanderung fremdsprachiger und fremdrassiger Elemente geringerer Volkskultur zu schützen.

2. Die fachwissenschaftliche Betätigung der Angestelltenverbände.

Die Art der Betätigung der technischen Verbände, also auch der Organisationen der in abhängiger beruflicher Stellung schaffenden Techniker war natürlich von vornherein eine wesentlich andere. Das allgemeine Volksbildungsniveau kann bei den Angehörigen oder Anwärtern des technischen Berufes vorausgesetzt werden. Infolgedessen galt es für die technischen Verbände in erster Linie dafür zu arbeiten, daß auf der Grundlage dieser durchschnittlichen Allgemeinbildung die der beruflichen Ausbildung dienende Schulart je nach ihrer Art und Zweckbestimmung mit der fortschreitenden Entwicklung von Gewerbe und Industrie Schritt hielten und in ihrem organisatorischen Ausbau wie in der Ausgestaltung der Lehrpläne und des Lehrstoffes den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens jederzeit gerecht zu werden in der Lage waren. Auch die Verbandszeitschriften der beiden Angestellten-Berufsverbände standen mehr als 2 Jahrzehnte im Dienste gediegener fachlicher Belehrung ihrer auf allen Gebieten der Technik tätigen Mitglieder, bis die wirtschaftliche Entwicklung sie zwang, ihre Spalten mehr und mehr der Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Probleme zu öffnen und die Mitglieder in bezug auf ihre fachliche Weiterbildung auf die eigentliche Fachliteratur zu verweisen.

Nicht unerwähnt darf aber im Rahmen dieser Rückschau bleiben die umfassende Bildungsarbeit, die alle technischen Verbände ohne Ausnahme durch die Veranstaltung zahlreicher fachwissenschaftlicher Vorträge auf ihren Gesamttagungen oder in den Versammlungen ihrer Bezirks- und Ortsvereine geleistet haben. Angefangen von dem Gelegenheitsreferat des aus praktischer Berufsarbeit berichtenden Mitgliedes bis hinauf zu den tiefschürfenden Vorträgen technisch wissenschaftlicher Autoritäten ist in dieser nur auf dem Boden einer planmäßigen Verbandsinitiative überhaupt möglichen Tätigkeit eine Bildungsarbeit geleistet worden, die sich würdig derjenigen unserer staatlichen und sonstigen öffentlichen Fachbildungsstätten an die Seite stellen kann.

Wenn auch nicht ausschließlich Bildungszwecken dienend, dürfen im Zusammenhang mit der literarischen Tätigkeit der technischen Verbände doch nicht übersehen werden die zahlreichen Fachausstellungen, die häufig allein mit den geistigen und finanziellen Mitteln der Verbände selbst veranstaltet wurden, nicht selten jedenfalls der gestaltenden Initiative, der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Verbände ihr Zustandekommen, ihren ideelen und ihren materiellen Erfolg verdankten. Große Ausstellungen, wie die Düsseldorfer Industrie-, die Frankfurter Elektrotechnische Ausstellung und wie die glanzvollen industriellen Heerschauen alle hießen, waren zwar in erster Linie bestimmt, dem Ausland den Hochstand deutscher Technik und die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie vor Augen zu führen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Sie gaben aber auch dem deutschen Fachmann un-

mittelbar durch regelmäßige Sonderausstellungen der gesamten fachwissenschaftlichen Literatur, mittelbar durch die ausgestellten Erzeugnisse und deren kritisch wissenschaftliche Wertung in den einschlägigen Fachorganen vielseitige und wertvolle Anregungen zur Ergänzung und Erweiterung seines beruflichen Wissens. Unscheinbarer, aber für die Belehrung und Wissensbereicherung nicht minder wertvoll verdienen die zahlreichen mit Preisausschreiben, sonstigen Wettbewerben, Besichtigungen hervorragender Werks- und Bauanlagen verbundenen Veranstaltungen hervorgehoben zu werden, in denen die Verbände bzw. ihre Orts- und Bezirksvereine kritischen Anschauungsunterricht von außerordentlichem Bildungswerte betreiben.

Neben dieser universellen Tätigkeit, die dem Bedürfnis der Mitglieder gerecht zu werden versucht, sich mit den Fortschritten der Technik auch auf denjenigen Gebieten vertraut zu machen, auf denen sie der unvermeidlichen Spezialisierung der eigenen Berufsarbeit wegen sich nur gelegentlich beschäftigen können, bemühen sich die Verbände je nach der mehr oder weniger schon nach Spezialgebieten zusammengefaßten Mitgliedschaft auch um die wissenschaftliche Förderung technischer Sonderaufgaben und um die Erschließung technisch wissenschaftlichen Neulandes.

3. Die Förderung der Fachschulen durch die Verbände der technischen Angestellten.

In dem vorauf Gesagten habe ich mit ganz wenig Strichen diejenige Tätigkeit der technischen Verbände zu skizzieren versucht, die sie ohne irgendwelche Inanspruchnahme staatlicher Bildungseinrichtungen oder staatlicher Autorität über solche, also aus dem eigentlichen Verbandszweck und Verbandswillen heraus, wenn auch zum Teil als Nebenwirkung und Begleiterscheinung wirtschaftlicher Interessenvertretung, in der Hauptsache aber doch zum Zwecke fachwissenschaftlicher Bildungsförderung entfaltet haben und auch weiter zu leisten berufen sind. Diese Tätigkeit kommt, indem sie die Hebung und Förderung der gesamten Technik bezweckt, nach der Art ihrer Darbietung unmittelbar zunächst den Berufsfertigen, also denjenigen Personen zugute, die bereits im Berufsleben stehen. Nicht minder umfassend und bedeutungsvoll ist aber auch der Aufgabenkreis, der den technischen Verbänden aus der Zusammenarbeit mit den staatlichen Bildungseinrichtungen für den Berufsnachwuchs, also auf dem Gebiete des technischen Schulwesens erwächst. Hieran hat auch die aus den Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen zwangläufig sich entwickelnde Umwandlung derjenigen Verbände, die ursprünglich auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite, zum Teil als paritätische Standesorganisationen für die Wahrung des Standesansehens und die Vertretung der Standesinteressen gegenüber älteren und bevorrechteten Berufsständen gegründet wurden, in wirtschaftlich gegnerische Interessenvertretungen nichts geändert. Möge der Gegensatz zwischen dem urpersönlichen Industriekapital und dem in dauernder wirtschaftlicher Abhängigkeit um angemessenen Anteil am Produktionsgewinn ringenden Angestellten, die Auffassung von seiner Mittlerstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter in den einzelnen Verbänden ihre Bekenner oder ihre Verneiner finden,

Gemeingut aller ist und bleibt die Überzeugung, daß, wenn auch nicht immer ausreichende und alleinige, so doch erste und unerläßliche Bedingung für das Fortkommen des Einzelnen das berufliche Können sein wird. Darum ist das Gebiet der allgemeinen und der fachlichen Bildungsförderung neutrales Gebiet, auf dem alle technischen Verbände zum Wohle der gesamten Technik, des gesamten Technikerstandes zusammen arbeiten könnten und auch weiter einmütig zusammen arbeiten sollten.

Das gilt besonders für die Förderung des technischen Schulwesens, und hier diese Zusammenarbeit besonders fruchtbringend und erfolgreich gestaltet zu haben, ist das Verdienst des Vereins deutscher Ingenieure, auf dessen Anregung und unter dessen Leitung sich im Jahre 1908 eine Anzahl Verbände zum Deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen zusammenschlossen.

Nicht unwesentlich für den durchschlagenden Erfolg der Arbeiten des Deutschen Ausschusses war allerdings die Vorarbeit, die einzelne seiner korporativen Mitglieder zum Teil schon durch eine stattliche Reihe von Jahren vorher gerade auf dem Gebiete der Reorganisation und Verbesserung hauptsächlich des technischen Mittelschulwesens geleistet hatten. Hier ist neben dem Verein deutscher Ingenieure, der sich seiner ganzen Zusammensetzung nach besonders dem Ausbau der Maschinenbauschulen zuwandte, in erster Linie der Deutsche Techniker-Verband zu nennen, nach dessen sachkundigen Vorschlägen im wesentlichen die im Jahre 1908 durchgeführte Reform der staatlichen Baugewerkschulen in Preußen sich vollzog. Die von diesem Verbande im Jahre 1899 ganz allgemein für die Reform der technischen Mittelschulen aufgestellten Leitsätze zeugen noch heute für den Weitblick und die Sachkenntnis ihrer Verfasser, denn sowohl die inzwischen von einem weit größeren Kreis von sachverständigen Mitarbeitern im Deutschen Ausschuß formulierten Richtlinien als auch die aus der allgemeinen deutschen Schulreform mit dem Ziel der Einheitsschule und dem freien Aufstieg der Tüchtigen sich ergebenden Forderungen decken sich fast restlos mit den in jenen Leitsätzen niedergelegten Anschauungen.

An ihrer Spitze steht das Verlangen nach der allmählichen Beseitigung der technischen Privatschulen und der Errichtung einer ausreichenden Zahl staatlicher technischer Mittelschulen. Als im Jahre 1878 die preußischen Provinzialgewerbeschulen in allgemeinbildende Schulen ohne Fachcharakter umgewandelt wurden, ohne daß zunächst ein ausreichender Ersatz für die Ausbildung der von der Industrie in steigendem Maße benötigten technischen Hilfskräfte staatlicherseits geschaffen war, da bemächtigte sich privater Unternehmungsgeist dieser besonders günstigen Konjunktur, und wie die Pilze schossen private Unterrichtsanstalten empor, deren pädagogische und fachwissenschaftliche Leistungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, meist im umgekehrten Verhältnis zu den reklamemäßigen Anpreisungen stand, mit denen sie die für ihre finanzielle Existenzfähigkeit notwendige Schülerzahl anzulocken sich bemühten. Es bedurfte sehr energischer Hinweise der interessierten Berufsverbände, auf die durch derartige Schulen gezüchtete Überproduktion meist sehr mangelhaft ausgebildeten Techniker, um die zuständigen Schulbehörden zu wirksamer Beaufsichtigung bestehender Schulen, zu strengster Prüfung neuer Gründungsanträge zu bewegen. Meist erwiesen sich die Behörden

den Wünschen von Stadtverwaltungen gegenüber, die allzu gern eine Reihe höherer Bildungsanstalten und den damit verbundenen Geldzufluß anstrebten, nur allzu nachgiebig. Erst die Gründung vollwertiger staatlicher Anstalten oder die Umwandlung ausbaufähiger städtischer oder privater Anstalten in staatliche ließ nach und nach eine Anzahl der in ihrem näheren Umkreis konkurrenzunfähig gewordenen Privatschulen verschwinden. Der starke Andrang der Kriegsbeschädigten und der in ihrer Berufsausbildung zurückgehaltenen jungen Leute hat in den letzten Jahren eine neue Hochkonjunktur dieser Polytechniken, Ingenieurakademien, und wie sie sich sonst noch hochklingend nennen, geschaffen und die Schattenseiten mancher unter ihnen wieder scharf hervortreten lassen. Trotz der Artikel 144—147 der neuen Reichsverfassung und dank einer oft recht problematischen Staatsaufsicht wird es noch der nachdrücklichsten und unverdrossenen Arbeit der technischen Verbände bedürfen, bis auf diesem Gebiete den sozialwirtschaftlichen und fachwissenschaftlichen Standesinteressen der Techniker entsprechende Verhältnisse gesichert sind.

In den weiteren Leitsätzen wird von dem Verband als Bedingung für die Aufnahmefähigkeit in die technische Mittelschule eine der Eintrittsberechtigung in die Obersekunda einer Oberrealschule gleichwertige Allgemeinbildung verlangt mit Ausnahme der fremden Sprachen, von denen aber die fakultative Pflege der französischen und englischen Sprache während der Dauer des Besuches der staatlichen technischen Mittelschule als wünschenswert bezeichnet ist. Für Schüler mit geringeren allgemeinbildenden Kenntnissen werden Vorschulklassen gefordert. In den so formulierten Forderungen liegt einerseits das Bekenntnis, daß die Aneignung der zu geistiger Berufsbetätigung erforderlichen technischen Berufskenntnisse *eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Allgemeinbildung* wünschenswert erscheinen läßt, in ihr liegt aber gleichzeitig die *Ablehnung des Bildungsmonopols*, das die auf humanistischer und sprachwissenschaftlicher Grundlage stehenden allgemeinbildenden Schulen und die aus ihnen sich vornehmlich oder ausschließlich rekrutierenden Berufe für sich in Anspruch nahmen. Einen der schädlichsten Auswüchse, das Vorrecht der Verleihung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst, hat der Verband mit dem größten Nachdruck bekämpft, und mit dem Verlangen des *Befähigungsnachweises für die Absolventen der technischen Mittelschulen* sich für die Gleichwertung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildungsstoffes mit dem humanistischen und sprachlich-historischen eingesetzt. Leider hat sich aber die traditionelle Begünstigung des fremdsprachlichen Unterrichts so widerstandsfähig erwiesen, daß selbst während des Weltkrieges der Mangel an geeignetem Offiziersersatz die Militärverwaltung nicht veranlassen konnte, von den „bewährten Kriterien" abzugehen. Die wirtschaftliche Not einer neuen Zeit wird die beste Lehrmeisterin sein, der breiten Masse sowohl wie den auf das alte Bildungsmonopol pochenden Berufskreisen zu zeigen, daß nicht nur materielle, sondern auch ideelle Kulturwerte in der technischen Berufsarbeit stecken.

Gegen die schablonenmäßigen und in ihrem zwangläufigen Aufbau im allgemeinen nur den Kindern begüterter Eltern zugänglichen Bildungswege wandte sich der Ver-

band mit der Forderung, daß für die nicht auf staatlichen Mittelschulen, also für die auch auf dem Wege des Selbstunterrichts, in gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulkursen usw. ausgebildeten Techniker entweder besondere Prüfungskommissionen eingerichtet, oder daß sie zu den Abschlußprüfungen der staatlichen Mittelschulen zugelassen und ihnen beim Bestehen der Prüfung die gleichen Rechte wie den Absolventen eingeräumt werden. Also der Aufstieg der Tüchtigen nicht in hemmungslosem Heraufdrängen aller vermeintlich Tüchtigen, wohl aber freie Bahn dem wirklich Tüchtigen nach Anlage und Neigung und unabhängig von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Eltern.

Eine ausschlaggebende Bedeutung für die mit den Anforderungen des praktischen Berufs Schritt haltende Entwicklung unseres technischen Fachschulwesens kommt der Frage der Lehrerbildung und des Lehrerersatzes zu. Während in dieser Frage der Deutsche Ausschuß es zwar auch für wünschenswert hält, daß die Lehrer mit der Praxis in Fühlung bleiben, ungeachtet dessen aber die Erteilung des Unterrichts nur durch Ingenieure mit vollem akademischem Studium an einer technischen Hochschule erteilt wissen will, glaubt der Deutsche Techniker-Verband die lebendige Fühlung des Lehrkörpers mit der Praxis besser dadurch gewährleistet, wenn neben den Akademikern auch jederzeit tüchtige Fachleute als Lehrer zugelassen werden, die neben dem Besitz einer guten allgemeinen Bildung und umfassender praktischer Tüchtigkeit eine besondere Befähigung für das betreffende Lehrfach nachweisen. Im Interesse einer weiteren gedeihlichen Entwicklung liegt es jedenfalls, daß die technischen Verbände ihre Beziehungen zur Industrie, zum Bau- und Kunstgewerbe auch der Fortbildung der Lehrer dauernd nutzbar machen.

In verschiedenen technischen Berufszweigen fehlte noch bis in die neueste Zeit eine geregelte fachliche Schulung des Berufsnachwuchses. Besonders fühlbar machte sich dieser Mangel im Vermessungswesen, das längst als selbständige technische Wissenschaft eine Bedeutung gewonnen hatte, die eine gründliche theoretische Fachbildung auch für die Hilfskräfte der akademisch gebildeten Landmesser unentbehrlich machte. Die technischen Angestelltenverbände haben durch umfassende Enqueten die Lücken der vermessungstechnischen Ausbildung aufgedeckt und durch Vorstellungen bei den zuständigen Landesbehörden die Einrichtung von Vermessungstechnikerschulen jetzt erreicht. Gleichberechtigte Bemühungen für eine geregelte Ausbildung von Laboratoriumstechnikern, deren soziale und wirtschaftliche Anstellungsverhältnisse von dem Mangel einer geregelten Fachschulausbildung ebenfalls nachteilig beeinflußt werden, sind zurzeit noch im Gange. Das Aufkommen neuer Zweige der Technik, so z. B. des Eisenbetonbaues oder die Eröffnung neuer Betätigungsfelder, wie z. B. die Wohnungspflege, dazu das Bedürfnis der in der Praxis stehenden Techniker, sich auch mit den theoretischen Grundlagen dieser Spezialgebiete vertraut zu machen, veranlaßte die Organisationen der technischen Angestellten zur Veranstaltung eigener Unterrichtskurse, die nicht selten durch mehrere Jahrgänge und in einer ganzen Anzahl von Städten wiederholt werden mußten.

4. Die Förderung der Berufsschulen (Fortbildungsschulen) durch die Verbände der technischen Angestellten.

Ein besonders wichtiges Kapitel beruflicher Bildungsförderung durch die technischen Verbände ist ihr Kampf um und für die Fortbildungsschule. Mit ihrer Entwicklung zur Berufsschule und dem daraus sich ergebenden Bedürfnis an Fachlehrern für die verschiedenartigsten Arbeitsgebiete der Industrie und des Gewerbes eröffnete sich für den Techniker ein weites Betätigungsfeld. Der Eindringling fand aber zähen Widerstand bei dem bisherigen Beherrscher, dem Volksschullehrer, und es bedurfte nicht nur geschickter Pionierarbeit der ersten wagemutigen Praktiker, sondern auch des ganzen Einflusses der technischen Berufsverbände auf die gesetzgebenden Körperschaften und die Verwaltungsbehörden, um in der Organisation, in der Auswahl und Gliederung des Lehrstoffes der Schule die Wege zu öffnen, die sie zur Erfüllung ihrer von Geheimrat Dr. Kühne treffend gekennzeichneten Aufgabe, die Masse der Arbeiterschaft in ihrer beruflichen und sittlichen Bildung zu heben und eine nach Zahl und Tüchtigkeit wachsende Oberschicht gewerblicher Arbeiter heranzubilden, zu gehen hat. Die Ausbildung der hauptamtlich an Fortbildungsschulen tätigen Lehrer ist in den einzelnen Ländern noch verschieden geregelt, sie muß aber mindestens die Gewähr bieten, daß der berufliche Unterricht zu seinem Rechte kommt. Die weitere Entwicklung dieser Schulart aufmerksam zu verfolgen und sie im Interesse unseres wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu fördern, wird eine der wichtigsten Aufgaben der technischen Verbände auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens sein, insbesondere auch soweit ihre Vereinheitlichung in Frage kommt, die neuerdings durch Sonderschulen für staatliche Verwaltungszweige oder durch Sonderrechte von Werkschulen gefährdet erscheint.

5. Literatur.

Technik und Kultur. Von Friedrich Naumann, Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten, Jahrgang 1908.

Die Ingenieurausbildung in Amerika. Von Dr. A. Lang, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1908, Nr. 4 und 13.

Der Wert wirtschaftlicher Ausbildung für den Techniker. Von Dipl.-Ing. Lewin, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1909, Nr. 6 und 11.

Bildungsprobleme. Deutsche Techniker-Zeitung, Jahrgang 1912, Nr. 22a.

Zur Organisation des technischen Unterrichts. Von Corn. Gurlitt, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1912, Nr. 13/14.

Staatsbürgerlicher Unterricht auf technischen Lehranstalten. Von Karl Schlich, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1912, Nr. 34.

Die Ausbildung der Techniker. Von A. Birk, Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag. Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten, Jahrgang 1913.

Bildungsfragen. Von A. Lenz, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1914, Nr. 16.

Die Frau im technischen Beruf. Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1914, Nr. 25.

„Der Ekkehardt". Zeitschrift für die studierende technische Jugend, Jahrgänge 1909–1913, herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten.

„Der Ekkehardt". Jahrgang 1920 ff., herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten.

„Der Zirkel". Zeitschrift des Deutschen Technikerverbandes für Studierende an technischen Lehranstalten, Jahrgang 1913 und 1914.

Bildung und Unterricht. Beilage zur Deutschen Technikerzeitung, Jahrgang 1920 ff.

Neue Schul- und Bildungsprobleme. Von A. Lenz. Hierzu Entschließung und Leitsätze für die Eingliederung der technischen Berufsschulen in deutschen Einheitsschulen, Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Heft 7, 1920.

Die Technik im neuen Berlin, Abschnitt Berufsschulwesen. Denkschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, 1921.

Die freie Bildungsarbeit der kaufmännischen Verbände

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

1. Die Bildungsarbeit von Innungen und Handelskammern.

Die Lehre, die in der Zeit der Stadtwirtschaft entstand, ist eine Schöpfung der kaufmännischen Verbände, der Innungen und Zünfte. Die Gesamtheit der Berufsgenossen übernahm die Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausbildung des Nachwuchses. Sie sorgte für regelrechte Erlernung des Berufes. Die Einrichtung der Lehre hat sich bis zur Gegenwart als die Grundlage der Ausbildung auch für den Kaufmannsstand erhalten. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die zunehmende Arbeitsteilung im Großbetrieb und das Eindringen nicht vorgebildeter Kräfte im Kleinhandel die Lehre wesentlich umgestaltet hat. Sie ist vielfach aus einem auf persönlicher Verpflichtung beruhenden Erziehungsverhältnis zu einem Arbeitsverhältnis geworden. Demgegenüber muß anerkannt werden, daß immer wieder aus den Kreisen kaufmännischer Verbände auf eine bessere Ausbildung und auf eine vertiefte geistige Erfassung der Berufsarbeit hingearbeitet wird. Man kann sagen, daß das ganze kaufmännische Bildungswesen diesem Streben letzten Endes seinen Ursprung verdankt. Der Begründer der ersten kaufmännischen Lehrlingsschule, Ernst Wilhelm Arnoldi, ging von diesem Bildungsgedanken aus. Die Innungshalle in Gotha wurde 1818 Träger dieser Bildungsbestrebungen. Die Kramerinnung in Leipzig schuf 1831 ihre kaufmännischen Schulen, die vorbildlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für Österreich, Ungarn und Rumänien geworden sind. Seitdem die Handelskammern als die berufenen Vertretungen des Handels geschaffen sind, haben sie sich der Bildungsbestrebungen angenommen. Sie sind in Sachsen bis zur Gegenwart im wesentlichen die Träger des kaufmännischen Schulwesens geblieben. In anderen Ländern haben sie die Einrichtungen kaufmännischer Schulen wesentlich gefördert. In Preußen sind u. a. besonders die Handelskammern in Halberstadt, Oppeln, Hagen und Berlin für das kaufmännische Schulwesen tätig gewesen. Nach einer im Jahre 1902 veranstalteten Umfrage hatten sich von 145 deutschen Handelskammern 112 der Förderung des kaufmännischen Schulwesens angenommen und dafür Mittel zur Verfügung gestellt. In 24 Handelskammerbezirken nahmen die Mitglieder an Schulprüfungen teil, doch ist von einer planmäßigen Leitung und Überwachung der Lehre, wie sie das Handwerk seit 1897 wieder durchgeführt hat, im Handel bisher nicht die Rede. Die bevorstehende Neuordnung der Ausbildung Jugendlicher stellt die Handelskammern vor bedeutsame neue Aufgaben.

2. Die Bildungsarbeit von Vereinen; der deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen.

Aus den Kreisen der Handelskammern ist 1895 der deutsche Verein für das deutsche kaufmännische Bildungswesen hervorgegangen. Sein Gründer, der Syndikus der Handelskammer in Braunschweig, Dr. Stegemann, der den Verband bis zur Gegenwart leitet, hat es verstanden, nicht nur die Kaufmannschaft, sondern auch die städtischen und staatlichen Behörden zur gemeinsamen Arbeit zusammenzuführen. Er hat

eine große Reihe von Kongressen und Ausschußsitzungen veranstaltet und alle Fragen des kaufmännischen Bildungswesens von Sachverständigen erörtern lassen. Die mehr als 50 Bände umfassenden Veröffentlichungen und die neuerdings eingegangene Zeitschrift für das kaufmännische Bildungswesen legen Zeugnis von der vielseitigen und fruchtbaren Wirksamkeit des Verbandes ab. Seiner Tätigkeit ist es vor allen Dingen zu danken, daß die Berufsschule als Pflichteinrichtung sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts so rasch durchgesetzt hat. Die Errichtung der ersten Handelshochschule in Leipzig geht wesentlich auf seine Anregung zurück. Der Ausbau des kaufmännischen Mädchenschulwesens wie der freiwilligen Lehrgänge sind vielfach von ihm gefördert worden. Auch für die Ausgestaltung der Unterrichtsarbeit an den kaufmännischen Schulen selbst sind vielfache Anregungen von ihm gegeben worden. Unmittelbar vor dem Kriege wandte der Verband in Gemeinschaft mit dem Werkbund seine besondere Aufmerksamkeit auf die Geschmacksbildung des Kaufmanns und die Förderung der Wertarbeit durch den Verkäufer. Auch die Beziehungen zum Ausland sind auf internationalen Kongressen für kaufmännisches Bildungswesen vom deutschen Verband bis zum Kriege gepflegt worden.

Von mehr örtlicher Bedeutung ist der Verein zur Förderung des kaufmännischen Schulwesens im Rheinland und Westfalen, der u. a. ein verdienstvolles Preisausschreiben über die praktische Ausbildung von Lehrlingen im Handelsgewerbe durchgeführt hat. (Essen an der Ruhr, 1911.)

Für die Förderung des kaufmännischen Hochschulstudiums ist seit 1906 der Verband deutscher Diplomkaufleute mit Nachdruck eingetreten. Er gibt seit 1921 eine eigene Zeitschrift heraus.

3. Die Bildungsarbeit der Angestellten-Verbände.

Zum Teil in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen, zum Teil unabhängig von ihm, haben die großen Handlungsgehilfenverbände die Ausbreitung des kaufmännischen Bildungswesens gefördert. Der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, der 1881 gegründete Verband für Handlungsgehilfen in Leipzig, der deutschnationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg, der Verein deutscher Kaufleute in Frankfurt (gegründet 1884), der Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen Deutschlands in Hamburg und andere haben vielfach für ihre Mitglieder besondere Lehrgänge, meist kaufmännisch-technischer Art, eingerichtet. Sie sind mit Entschiedenheit für den Ausbau des öffentlichen kaufmännischen Schulwesens eingetreten, haben die Mißstände des privaten kaufmännischen Schulwesens bekämpft und haben sich in neuerer Zeit besonders der Lehrlingsausbildung und der Jugendpflege angenommen. Besonders lebhaft hat sich der Verein für weibliche Angestellte auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens betätigt. Er hat die von verschiedenen Wohlfahrtsvereinen, von dem Letteverein und anderen eingeleiteten Bestrebungen aufgenommen und dahin mitgewirkt, daß die weiblichen Angestellten eine bessere Ausbildung erhielten und so befähigt wurden, im kaufmännischen Leben

ihren Platz auszufüllen, neue Möglichkeiten in der Betätigung zu finden und gleichberechtigt neben ihren männlichen Berufsgenossen zu stehen. Eine kaufmännische Lehranstalt hat der kaufmännische Verein von 1858 geschaffen, das Büschinstitut in Hamburg. Es umfaßt geschlossenen Tagesunterricht und einzelne Lehrgänge und ist besonders auch für jüngere Kaufleute bestimmt, die ihre Lehrzeit bereits beendet haben. Ähnlich ist die Lehranstalt des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes in Hamburg eingerichtet.

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig veranstaltete 1909 zu Leipzig eine besondere Lehrkonferenz, die Richtlinien für die Ausgestaltung der kaufmännischen Lehre aufstellte. Im Auftrage des gleichen Verbandes hat dann Johannes Buschmann die Organisation der freiwilligen Bildungsarbeit in die Hand genommen. 1912 legte er in einer Sitzung des deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Eisenach Leitsätze für den Ausbau der handelswissenschaftlichen Nachbildungskurse vor, die allgemeine Billigung fanden.

Sie lauten in ihrem wesentlichen Teil:

1. Die bestehenden schulmäßigen Bildungsgelegenheiten für den Kaufmann bedürfen einer Ergänzung durch fachwissenschaftliche und staasbürgerliche Fortbildungskurse, die von ihm besucht werden können, ohne daß er seine Berufsarbeit zu unterbrechen braucht, die von ihm nicht verlangen, daß er eine längere oder kürzere Zeit ausschließlich dem Studium widmet, sondern die ihrer ganzen Anlage nach von ihm in seinen Mußestunden bewältigt werden können.

2. An diese Fortbildungskurse sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

a) Rücksichtnahme auf die Arbeitszeit des Kaufmanns, d. h. Verlegung der Kurse auf die dienstfreien Abendstunden.

b) Rücksichtnahme auf die örtliche Verteilung des Kaufmannsstandes und auf die starke Fluktuation namentlich der kaufmännischen Angestellten, d. h. es dürfen nicht nur wenige Zentren mit solchen Kursen bedacht werden, sondern es muß die Möglichkeit gegeben sein, überall, auch in kleinen Orten, in geographisch kleinen Bezirken, wo das Bedürfnis vorhanden ist, die Kurse abzuhalten.

c) Rücksichtnahme auf die Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeit der Hörer.

3. Für die Umgrenzung des Stoffgebietes gelten folgende Gesichtspunkte: Im Mittelpunkt steht die Technik des Handelsbetriebs, also Organisation, Buchführung, Bilanzwesen, kaufmännisches Rechnen, Wechselkunde, Bank-, Börsen- und Geldwesen, Versicherungswesen, Warenkunde, Reklame. Um die grundlegenden Kurse gruppieren sich nun die anderen, über Handels- und Gewerberecht, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik, staatsbürgerliche Fragen, Geschmacksbildung usw. Auch Sprachkurse und Fertigkeitskurse sind aufzunehmen. Als Ergänzung werden hier und da allgemeinbildende Vorträge am Platze sein.

4. Für die Form der Kurse kommen in Betracht:

a) Vorträge,

b) Vorträge in Verbindung mit praktischen Übungen und Wiederholungsfragen,

c) Vorträge in Verbindung mit Demonstrationen,

d) Vorträge in Verbindung mit Diskussionen,

e) rein schulmäßiger Unterricht, wo er ausnahmsweise angebracht ist; als Ergänzung können hier und da

f) Exkursionen veranstaltet werden.

5. Für die Dauer der Kurse lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Als Grundsatz muß es jedenfalls gelten, daß innerhalb einer bestimmten, möglichst kurz bemessenen Zeit ein tunlichst abgerundetes Ganzes geboten wird.

6. Die Lehrkräfte sind zu entnehmen aus den Reihen der selbständigen Kaufleute, der Handlungsgehilfen, der Handelslehrer, der Beamten der großen Berufsvereine und Handelskammern, der Juristen und Verwaltungsbeamten, der Hochschulprofessoren.

7. Im Interesse einer einheitlichen und lebensfähigen Gestaltung der Kurse ist eine Zusammenfassung aller örtlichen Kräfte anzustreben. Es werden deshalb die Handelskammern, die kaufmännischen Berufsvereine, die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Gemeindeverwaltungen und wer etwa sonst noch für die Veranstaltung von Kursen in Betracht kommt, jeweils zu örtlichen Zweckverbänden zusammenzuschließen sein.

8. Neben diese örtliche hat aber auch noch eine interlokale Zentralisation zu treten, um eine möglichst vorteilhafte Verwertung aller Kräfte und eine möglichst einheitliche Durchführung der Fortbildungskurse zu erreichen. Es ist deshalb eine Zentralstelle zu errichten, der in der Hauptsache die folgenden Aufgaben zufallen:

a) Sie stellt einen Lehrplan auf.

b) Sie wählt, unter Mitwirkung der örtlichen Zweckverbände, in den einzelnen Orten, oder wenigstens innerhalb kleiner geographischer Bezirke, möglichst für jedes Lehrfach geeignete Lehrkräfte aus und überläßt diesen Lehrkräften, soweit es notwendig oder wünschenswert erscheint, geeignetes Informations- und Unterrichtsmaterial. Soweit am Ort selbst geeignete Lehrkräfte nicht zu beschaffen sind, besorgt sie auswärtige Lehrkräfte.

c) Sie berät die örtlichen Zweckverbände bei der Durchführung des Lehrplans.

d) Sie vermittelt die Beschaffung erforderlichen Anschauungsmaterials (Lichtbilder, Warenproben, Vorbildersammlungen).

9. Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungskurse sollen, soweit es möglich ist, durch die Erhebung von Teilnehmergebühren gedeckt werden. Soweit das nicht gelingt, sind sie anteilig durch die in den örtlichen Zweckverbänden zusammengeschlossenen Körperschaften aufzubringen. Erwünscht ist ein Zuschuß von seiten der Regierungen.

Die Absicht, alle beteiligten Klassen für die Abhaltung solcher Fortbildungskurse zu vereinigen, ließ sich leider nicht einführen. Doch gelang es im Winter 1913/14 dem Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, den Verein für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg und den Deutschen Verband deutscher Kaufleute in Frankfurt a. M., die sich 1912 zur sozialen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten,

für die Veranstaltungen von kaufmännischen und staatsbürgerlichen Fortbildungskursen zu vereinigen. Es wurden genauere Richtlinien und Lehrpläne für die Durchführung der Arbeit herausgegeben. Die Anfänge des ersten Winters berechtigten zu den besten Hoffnungen, da unterbrach der Weltkrieg die begonnene Arbeit.

Nach dem Zusammenbruch erfolgte eine Umgruppierung und eine Neuorganisation der verschiedenen Verbände. Mit besonderem Nachdruck wurde die Bildungsarbeit wieder aufgenommen von dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande, der Ende 1920 rund 250000 Mitglieder zählte. Der Verband hat eine besondere Abteilung für fachliche Bildung und eine andere für allgemeines Bildungswesen eingerichtet. Die fachwissenschaftlichen Bildungsgänge, die von etwa 800 ehrenamtlich tätigen Obmännern in den Ortsgruppen des Verbandes nach einheitlichem Plane organisiert werden, sind im ganzen auf die praktischen Bedürfnisse des jungen Kaufmanns eingestellt. Die Lehrpläne, die dem Unterricht zugrunde liegen, sind unter Mitwirkung von Schulleuten bearbeitet. Es werden Lehrgänge für Anfänger und für Fortgeschrittene unterschieden. Besonders berücksichtigt werden handelstechnische Fächer: Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Handelsbriefwechsel, Geschäftsorganisation, Kundenwerbung, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Hinzu kommen Lehrgänge in Schreibfächern und fremden Sprachen. Weiter sind Vorträge und Arbeitsabende zur wirtschaftlichen Schulung eingerichtet, die den Blick auf die großen wirtschaftlichen Fragen lenken und auf ein besseres Erfassen der wirtschaftlichen Zusammenhänge hinarbeiten sollen. Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, Volkswirtschaft, Politik, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsgeographie, Betriebslehre werden nach einem bestimmten Plane in regelmäßigen Zwischenräumen behandelt. Lichtbildervorträge, Filmvorführungen und fachwissenschaftliche Einzelvorträge kommen hinzu, für die eine große Anzahl von geschulten Rednern zur Verfügung steht. Im Winter 1920/21 haben an mehr als 300 Orten 20000 Verbandsmitglieder an den fachlichen Lehrgängen teilgenommen, und allgemeinbildende Vorträge sind in dieser Zeit über 2000 veranstaltet worden.

Eine wichtige Bildungsarbeit wird in den etwa 1000 Jugendgruppen geleistet, die mehr als 35000 Mitglieder umfassen. Sie stehen unter der Leitung erfahrener Berufsgenossen, denen ein Jugendausschuß zur Seite steht. Die Jugendabteilungen sollen nach den Satzungen deutsches Volksbewußtsein und Verständnis für die Ehre des deutschen Kaufmannsstandes unter der heranwachsenden Kaufmannsjugend wecken und pflegen. Sie sollen die berufliche Bildung der Mitglieder fördern und ihnen durch besondere Wohlfahrtseinrichtungen zur Seite stehen. Als eine Stätte der Freundschaft, der Kameradschaft und des gemeinsamen Strebens soll sie ihren Angehörigen helfen, sich ihr persönliches Leben zu gestalten. Eine besondere Zeitschrift „Blätter für junge Kaufleute" wird von dem Verbande herausgegeben. Ein besonderer Briefwechsel-Bund zur Pflege der Kurzschrift, der fremden Sprachen, wie zur Durchführung von Firmengeschäften ist eingerichtet. Der Jugendtag in Leipzig nahm folgenden Beschluß an: „Wir, die Kaufmannsjugend im D. H. V., wollen an Leib und Seele ganze Männer werden und im Beruf die Tüchtigsten sein. Wir wollen in der Lehre und durch

Eingliederung in unsere Gewerkschaft rastlos und freudig an uns arbeiten. Wir wollen durch unsere Arbeit im Leben, im Beruf und in der Gewerkschaft unserem Volke dienen, dem wir uns aufs innigste verbunden fühlen."

In ähnlicher Weise haben sich die übrigen großen Handlungsgehilfenverbände auf dem Gebiete des Bildungswesens betätigt. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der aus dem kaufmännischen Verein von 1858, dem Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig und dem Deutschen Angestelltenbund in Magdeburg u. a. m. erwachsen ist und 350000 Mitglieder umfaßt, hat ebenfalls in großem Umfange Jugendabteilungen eingerichtet. Auch er gibt eine eigene Monatsschrift, den Jugendbund, heraus.

Der Zentralverband der Angestellten zu Berlin, der dem allgemeinen freien Angestellten-Bund (AfA) angeschlossen ist, hält in mehr als 700 Ortsgruppen regelmäßige Einzelvorträge und Lehrgänge ab. In etwa 100 Orten bestehen besondere Jugendabteilungen. Sie wollen außer der Förderung der Berufstüchtigkeit alle Aufgaben der proletarischen Jugendbildungsbestrebungen in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Bei Tarifverhandlungen und Lohnkämpfen sollen die Interessen der Jugendlichen mit Entschiedenheit vertreten werden. Für die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsschulpflicht sind besondere Forderungen aufgestellt.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hatte 1920 ebenfalls Leitsätze zur Lehrlingsfrage angenommen. Die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses soll mehr als bisher auf den Wertgutgedanken eingestellt werden. Das Mittel des Tarifvertrages zur Besserung der Verhältnisse im Lehrlingswesen soll benutzt werden. Von mehr als 300 Vereinen werden in großem Umfange Vorträge und Lehrgänge, besonders fachmännischer Art, veranstaltet.

Im ganzen betonen die Angestelltenverbände nach dem Kriege den gewerkschaftlichen Charakter mehr als vorher. Sie arbeiten auf eine zweckmäßige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und auf den Ausbau des beruflichen Schulwesens hin; sie suchen Einfluß auf den Nachwuchs zu gewinnen, indem sie besondere Jugendabteilungen gründen und in diesen im Sinne ihrer Berufsauffassung und ihrer Weltanschauung wirken. Allgemein wird der Eigenbewegung der Jugend ein bestimmtes Recht eingeräumt und in den Dienst der Selbsterziehung gestellt. Diese Bildungsarbeit wird wesentlich mit dazu beitragen, daß das Standesbewußtsein in den Reihen der Mitglieder gehoben und die Berufsauffassung vertieft wird. — Zu erstreben ist, daß die Bildungsarbeit als gemeinsame Angelegenheit der verschiedenen Verbände zusammen mit den öffentlichen kaufmännischen Schulen und ihren Trägern durchgeführt wird, damit keine unnötige Zersplitterung der Mittel und Kräfte eintritt. In jedem Falle ist ein planmäßiger Ausbau der Bildungseinrichtungen, wie er z. T. bereits in Angriff genommen ist, unbedingt notwendig. Nur so ist eine zweckmäßige Weiterbildung für den kaufmännischen Stand als Ganzes erreichbar, die unbedingt erforderlich ist, wenn er seine Aufgaben unter den außerordentlich schwierigen Verhältnissen der Gegenwart erfüllen will.

6. Literatur.

Ziegler: Handbuch des kaufmännischen Schulwesens. Glöckner, Leipzig 1916.
Emminghaus: C. W. Arnoldi. Böhlau, Weimar 1878.
Biedermann: Geschichte der Kramerinnung in Leipzig. Leipzig 1881.
Schriften des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig, B. G. Teubner.
Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. Berlin-Wilmersdorf.
Zeitschrift des Vereins Deutscher Diplomkaufleute. Brandenburg (Havel).
Borchardt: 25 Jahre Berufsorganisation. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins Deutscher Kaufleute. Berlin 1909.
Stiller: Der Verein für Handlungskommis von 1858. Jena 1910.
Dr. Schum: Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg. Jena 1914.
Werden und Wirken des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Leipzig 1906.
Berichte und Zeitschriften der Verbände.

Das freie Bildungswesen der landwirtschaftl. Verbände

Von G. Oldenburg, Berlin

Die schulmäßigen Veranstaltungen zur beruflichen Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses, wie sie in früheren Abschnitten dieses Handbuches im Zusammenhang dargestellt sind, finden ihre Ergänzung in außerordentlich zahlreichen und mannigfaltigen Fachbildungseinrichtungen, die man im Gegensatz zu den im allgemeinen an bestimmte Örtlichkeiten gebundenen, nach ein für alle Mal feststehendem Lehrplan arbeitenden, fortlaufend oder in regelmäßigem Turnus betriebenen und vornehmlich für die heranwachsende Generation bestimmten Fachschulen als freies Bildungswesen bezeichnen kann. Diese Maßnahmen erstrecken ihren Wirkungskreis auf alle Berufsangehörigen, sind indessen vorwiegend für die berufliche Fortbildung der bereits im Berufe, sei es als Unternehmer oder Arbeitnehmer, tätigen Personen bestimmt. Die Lehrziele wechseln je nach dem Bedürfnis; überwiegend handelt es sich um Einrichtungen, die eine Aus- oder Fortbildung auf einem bestimmten Sondergebiet der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit bezwecken. Unternehmer oder Träger sind vorzugsweise die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftlichen Vereine.

Wie bereits gesagt, handelt es sich entsprechend den außerordentlich verschiedenen wirtschaftlichen, natürlichen und kulturellen Bedingungen, unter denen die deutsche Landwirtschaft arbeitet, und den danach sehr abweichenden Bedürfnissen um ein sehr weitverzweigtes und zeitlich wie örtlich sehr wechselvolles System von Maßnahmen der verschiedensten Art, die, im einzelnen zu schildern, bei weitem über den hier zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen würde. Eine Beschränkung und Zusammenfassung der Darstellung ist deshalb geboten. Um trotzdem ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Art und dem Umfang dieser sogenannten freien Bildungseinrichtungen der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine zu geben, versuchen wir alle in Betracht kommenden Maßnahmen in folgenden 6 Gruppen unterzubringen und in aller Kürze in ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung zu kennzeichnen.

1. Das landwirtschaftliche Beratungswesen,
2. Vortragswesen und Lehrgänge,
3. Beispiels- und Musterbetriebe,
4. das landwirtschaftliche Versuchswesen,
5. das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
6. die landwirtschaftliche Fachpresse.

1. Das landwirtschaftliche Beratungswesen.

Die gemeinhin als Wirtschaftsberatung bezeichnete Tätigkeit der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine bezweckt eine Belehrung einzelner Landwirte, wie unter bestimmten, durch die Sachlage und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden gegebenen Umständen die Wirtschaftsführung am zweckmäßigsten, d. h. den größten Erfolg versprechend, einzurichten ist. Diese Beratung kann sich auf einzelne Teile des Betriebes beschränken (technische Sonderberatung) oder den ganzen Betrieb zum Gegenstand haben (Wirtschaftsberatung im eigentlichen Sinne).

Eine derartige Beratung wird im großen Umfang durch die von den Landwirtschaftskammern dafür eingesetzten Organe planmäßig betrieben. Den Mittelpunkt der bäuerlichen Wirtschaftsberatung bilden die landwirtschaftlichen Schulen, deren Fachlehrer während der schulfreien Zeit innerhalb ihres Schulbezirks eine beratende Tätigkeit auszuüben haben, die in der Regel auf eingehender örtlicher Prüfung der Verhältnisse fußt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Beratung nur dann sachgemäß und erfolgreich sein kann, wenn sie auf genauer Kenntnis der Dinge und der beteiligten Personen beruht; sie erfordert nicht nur ein hohes Maß von Takt, Menschenkenntnis und Gewandtheit in der Behandlung von Menschen, sondern auch Vertrautheit des Ratgebers mit den zu behandelnden Fragen und Verhältnissen und setzt ferner voraus, daß der Ratsuchende zu der Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit des Beraters Vertrauen hat. Diese Voraussetzungen für eine ersprießliche Tätigkeit werden im allgemeinen um so sicherer gegeben sein, wenn der Wirtschaftsberater Gelegenheit gehabt hat, während einer längeren Reihe von Jahren die Verhältnisse seines räumlich nicht zu ausgedehnten Schul- und Beratungsbezirks gründlich kennen zu lernen und mit Land und Leuten zu verwachsen. Ein häufiger Wechsel in der Person des Wirtschaftsberaters muß deshalb grundsätzlich nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Tätigkeit der Leiter und Fachlehrer der landwirtschaftlichen Schulen als Wirtschaftsberater erstreckt sich im allgemeinen auf alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes; sie kann also je nach Lage des Falles Wirtschaftsberatung im eigentlichen Sinne oder technische Sonderberatung sein.

Eine wertvolle Ergänzung findet die beratende Tätigkeit der Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen durch besondere Sachverständige für die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke sind von den Landwirtschaftskammern nach Bedürfnis und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, meist mit staatlicher Unterstützung, Spezialbeamte eingestellt mit der Aufgabe, innerhalb räumlich abgegrenzter Bezirke eine ständige und umfassende Belehrung und Beratung der Landwirte auszuüben, sowie als Hilfsorgane bei der Organisation und der Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Förderung dieser Sonderzweige der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu dienen. In einzelnen Fällen, so z. B. in Bayern, hat der Staat diese Berater (Landwirtschaftsinspektoren, Tierzuchtinspektoren usw.) selbst angestellt.

Derartige Fachbeamte sind für fast alle Sondergebiete in mehr oder weniger großer Zahl vorhanden, so u. a. für Ackerbau und Saatzucht, Moorkultur, Obst-, Wein- und Gartenbau, Hanf- und Flachsbau, Korbweidenbau, Pferdezucht, Viehzucht, Molkereiwesen, Fischzucht, Buchführung und Steuerberatung, Genossenschaftswesen, Maschinenwesen usw.

Die Gesamtzahl der Personen, die zurzeit im Reiche eine beamtete Tätigkeit als Spezialinstruktoren im Dienste der Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Verbände, teils auch von Kommunalverbänden (Kreisen), oder wie in Bayern und anderen süddeutschen Ländern auch des Staates ausüben, wird man mit 500 nicht zu hoch beziffern; die Zahl der Tierzuchtinspektoren beläuft sich allein auf über 200, von denen etwa 120 auf Preußen entfallen.

2. Vortragswesen und Lehrgänge.

Die im vorhergehenden Abschnitt in großen Umrissen gekennzeichnete Tätigkeit der Landwirtschaftslehrer und Spezialfachbeamten läßt sich, soweit sie einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb zum Gegenstande hat oder ihre Fürsorge dem Inhaber eines solchen zuwendet, unter den Begriff der Einzelberatung zusammenfassen. Durch sie läßt sich indessen immer nur ein kleiner Teil der Landwirte, und zwar häufig nur die dem Fortschritt besonders zugänglichen Elemente, erfassen, während es doch gerade darauf ankommt, auf die große Masse einzuwirken und sie für die Anwendung neuer Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen zu gewinnen. Es müssen deshalb zur Einzelberatung noch Maßnahmen hinzutreten, die geeignet sind, eine Massenberatung zu bewirken. Diesem Zwecke dient eine planmäßig betriebene Vortragstätigkeit, die in dem weitverzweigten landwirtschaftlichen Vereinswesen ihren unentbehrlichen Ausgangs- und Stützpunkt findet.

Besonders fruchtbringend wirken ferner die von den Landwirtschaftslehrern und Fachbeamten abgehaltenen Lehrgänge zur gründlichen Unterweisung auf einzelnen Sondergebieten. Um eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von Art und Umfang dieser wichtigen Aufklärungsarbeit, die sich jahrein jahraus in örtlichem Wechsel vollzieht, zu ermöglichen, sei nur erwähnt, daß allein in Preußen schon im Jahre 1911 im ganzen 1324 derartige Ausbildungskurse für Landwirte durchgeführt wurden, von denen 293 eine Dauer von 1 Tag, 448 von 2 Tagen, 187 von 4—5 Tagen und 396 von mehr als 5 Tagen hatten. Die Besucherzahl belief sich auf nahezu 35 000 Personen. Von den Lehrgängen befaßten sich mit Buchführung 118, Acker- und Wiesenbau 76, Viehzucht und Viehhaltung 81, Molkereiwesen 56, Pferdezucht 32, Geflügelzucht 21, Bienenzucht 37, Fischzucht 12, Garten- und Gemüsebau 35, Obstbau 662, Weinbau und Kellerwirtschaft 110, Pflanzenschutz 27, landwirtschaftlich-technische Gewerbe 3, Flachsbau 6, Geräte- und Maschinenkunde 11, Forstwirtschaft und Waldbau 3, Wetterkunde 1, sonstige 33. — Inzwischen haben die Lehrkurse entsprechend der erheblichen Vermehrung der landwirtschaftlichen Schulen und Fachbeamten eine ganz außerordentliche Ausgestaltung und Verallgemeinerung erfahren. Man wird nicht fehlgehen, wenn man eine Verdrei- bis Vervierfachung der Zahl der jährlich stattfindenden Kurse annimmt. Es handelt sich also, wie diese wenigen Zahlen besser als lange Worte darzutun vermögen, um eine gewaltige Summe von Arbeit, die alljährlich für die Verbreitung von Wissen und Können unter den Landwirten aufgewandt wird und die erfreulicherweise nicht ohne Erfolg geblieben ist, wie jeder Kenner der Verhältnisse unumwunden wird zugeben müssen, wenngleich noch viel zu tun übrig bleibt.

Besonderer Erwähnung verdient noch, daß neuerdings das bewegliche Lichtbild (Wanderkino) in bemerkenswertem Umfange Verwendung bei Vorträgen und Lehrgängen findet, da sich der landwirtschaftliche Lehrfilm als ein sehr wirksames Mittel zur Massenbelehrung erwiesen hat.

3. Beispiels- und Musterbetriebe.

Es ist eine bekannte und zu einem guten Teil in der Psyche, namentlich des bäuerlichen Landwirts, begründete Tatsache, daß er Neuerungen im allgemeinen wenig zugänglich ist, ja dahingehenden Anregungen nicht selten direkt Mißtrauen entgegenbringt, das durch Ratschläge und wohlgemeinte Lehren allein nur schwer zu überwinden ist. Wort und Schrift genügen daher nur in den seltensten Fällen, die angeborene Zurückhaltung gegenüber technischen Fortschritten zu überwinden. Der Bauer will meist erst durch unwiderlegliche Tatsachen überzeugt werden, ehe er sich zum Verlassen altgewohnter Wege entschließt; er will sehen, ehe er glaubt. Demgemäß hat es sich als besonders zweckdienlich erwiesen, ihm durch Beobachtung und Anstellung praktischer Versuche Gelegenheit zu geben, sich von der Nützlichkeit neuzeitlicher Wirtschaftsmaßnahmen zu überzeugen und ihn durch die Vorführung von Beispiels- und Musteranlagen zur Nachahmung anzuregen.

Schon seit Jahrzehnten werden zu diesem Zwecke von den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinen unter Leitung der Landwirtschaftslehrer und landwirtschaftlichen Fachbeamten in umfassender Weise Maßnahmen dieser Art planmäßig durchgeführt. Eine besonders wichtige Rolle spielen dabei die vergleichenden Anbau- und Düngungsversuche, die alljährlich in zahlreichen Feldfluren ausgeführt werden, um durch den Augenschein zu überzeugen, welche Erfolge durch leistungsfähiges Saatgut und durch sachgemäße Kunstdüngeranwendung zu erzielen sind. Das gleiche Ziel verfolgt die Vorführung neuzeitlicher Ackergeräte und Maschinen. Auch die Bereitstellung guter Zuchttiere soll letzten Endes dazu dienen, durch das praktische Beispiel anregend, belehrend und überzeugend zu wirken. Diese Methode der Belehrung durch das Beispiel wird auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Erzeugung in Feld, Wald und Wiese, in Stall und Haus mit großem Erfolg angewandt. Es würde zu weit führen, das weitverzweigte System der sich gegenseitig ergänzenden Maßnahmen und Einrichtungen hier auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Die vorstehenden kurzen Andeutungen mögen genügen, um die außerordentlich große Bedeutung dieser freien Veranstaltungen zur fachlichen Belehrung der landwirtschaftlichen, insbesondere der kleinbäuerlichen Bevölkerung darzutun.

Eine Einrichtung, die sich als besonders zweckdienlich und wirksam erwiesen hat, sind die sogen. bäuerlichen Beispielsbetriebe, d. s. bäuerliche Wirtschaften, deren Inhaber sich vertraglich verpflichtet haben, gegen eine mäßige Entschädigung ihren Betrieb eine Reihe von Jahren (in der Regel für die Dauer einer Fruchtfolgerotation) in allen seinen Teilen (Acker- und Viehwirtschaft, Inventar, Meliorationen usw.) nach den Ratschlägen des zuständigen Wirtschaftsberaters einzurichten und zu führen. Der Inhaber des fraglichen Betriebes unterwirft sich für die Dauer des Abkommens einer entsprechenden Kontrolle der Landwirtschaftskammer, bzw. des von dieser beauftragten Landwirtschaftslehrers und übernimmt die Verpflichtung, Interessenten Aufschluß über die zur Verbesserung des Betriebes durchgeführten Maßnahmen und ihre Erfolge, über die buchmäßige Aufzeichnungen zu machen sind, zu geben. Derartige Beispielsbetriebe sind in den letzten Jahren in größerer Zahl in allen Teilen Deutschlands eingerichtet

worden; in Preußen gibt es zurzeit mehrere hundert, die sich auf alle Provinzen verteilen. Ihre Zahl wird ständig vermehrt, und es wäre dringend zu wünschen, daß in absehbarer Zeit in jedem Landkreise mehrere, noch besser in jeder größeren Landgemeinde ein Beispielswirt als Pionier des Fortschritts wirkt. Dadurch würde eine gewaltige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung schnell und sicher erreicht werden können. Leider sind die augenblicklichen politischen Verhältnisse nicht dazu angetan, die baldige Verwirklichung dieses Idealzustandes herbeizuführen.

4. Das landwirtschaftliche Versuchswesen.

Während die im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Einrichtungen lediglich den Zweck verfolgen, durch das den jeweils vorliegenden Verhältnissen der Praxis angepaßte Beispiel anregend und belehrend zu wirken, fällt den Veranstaltungen, die man als landwirtschaftliches Versuchswesen zu bezeichnen pflegt, noch die weitergehende Aufgabe zu, in exakter Weise festzustellen, wie sich die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen unter bestimmten Verhältnissen für die Praxis am besten nutzbar machen lassen. Beide Arten von Einrichtungen verfolgen zwar letzten Endes das gleiche Ziel der Übertragung von Neuerungen und Verbesserungen in die große Praxis; sie unterscheiden sich jedoch recht wesentlich in der Art ihrer Durchführung insofern, als die letztgenannten über die unmittelbaren lokalen Bedürfnisse der Praxis hinaus durch Anwendung genauer Untersuchungsmethoden unter möglichster Ausschaltung und Berücksichtigung aller Fehlerquellen Versuchsergebnisse anstreben, die eine Verallgemeinerung für gleichartige Verhältnisse gestatten. Man kann die grundsätzliche Verschiedenheit vielleicht auch so erläutern, daß man der einen Gruppe lediglich praktische (wirtschaftliche) Ziele (Übertragung bewährter Maßnahmen in die Praxis), der anderen dagegen darüber hinaus auch wissenschaftliche Aufgaben (Ermittlung der Anwendbarkeit und Anwendungsart wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in der Praxis unter jeweils gegebenen Bedingungen, Feststellung der Ursachen des Versagens bestimmter Maßnahmen usw.) zuweist. Es ist im Wesen der Sache begründet, daß sich eine scharfe Grenze zwischen Beispielseinrichtungen und Versuchseinrichtungen häufig nicht ziehen lassen wird, vielmehr wird es Übergänge und Zwischenglieder der verschiedensten Art geben.

Die Versuchseinrichtungen beanspruchen eine über die erforderlichen Hilfseinrichtungen (Laboratorien pp.) verfügende wissenschaftliche Leitung; sie finden demgemäß ihren Ausgangs- und Mittelpunkt in dem vom Reich und Staat, den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Verbänden eingerichteten landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten (landwirtschaftliche Versuchsstationen). Durch wissenschaftliche Forschungen, praktische Versuche auf Versuchsfeldern usw., durch Lehrgänge und Vorträge bemühen sich diese Institute die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Ursprünglich unter dem Einfluß der Lehren von Justus v. Liebig (Mitte des vorigen Jahrhunderts) überwiegend als agrikultur-chemische Versuchsstationen eingerichtet und mehr oder weniger alle für den Landwirt wichtige Gebiete der angewandten Naturwissenschaften berücksichtigend, hat sich ein Teil der Anstalt Spezialaufgaben zu-

gewandt in der Erkenntnis, daß nur auf diesem Wege die für die Vertiefung der Kenntnisse erforderliche Arbeitsteilung möglich ist.

In Preußen sind etwa 60, in den übrigen Ländern gegen 30 Versuchs- und Forschungsanstalten vorhanden.

Eine besondere Würdigung erfordern schließlich noch die Versuchsgüter (Versuchswirtschaften), die man seit etwa 30 Jahren in Deutschland einzurichten begonnen hat, um in ihnen geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu haben, die eine wissenschaftlich genaue Nachprüfung der Forschungs-(Laboratoriums-)Ergebnisse in ihrer Anwendbarkeit für die Praxis gestatten. Derartige Versuchsgüter haben sich als eine notwendige Ergänzung der wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen erwiesen; ihre Zahl hat demgemäß von Jahr zu Jahr zugenommen. Sie sind in der Regel wissenschaftlichen Instituten (Versuchs- und Forschungsanstalten, landwirtschaftlichen Hochschulen, Universitätsinstituten) angegliedert und dienen außer wissenschaftlichen (Forschungs-)Zwecken auch Lehrzwecken.

5. Das landwirtschaftliche Ausstellungswesen.

Man wird zunächst versucht sein, die Ziele des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens ganz überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet zu suchen und ihren belehrenden, fachbildenden Einfluß als etwas Nebensächliches oder doch zum mindesten nicht unmittelbar Gewolltes aufzufassen. Mit einer derartigen Einschätzung würde man indessen dem Wesen und den Aufgaben des spezifisch landwirtschaftlichen Teiles der in Rede stehenden Veranstaltungen nicht gerecht werden, denn sie bieten in ihrer Eigenart außerordentlich wichtige und wirksame Gelegenheiten, Anregungen und Belehrungen in die große Masse der erfahrungsgemäß bei solchen Anlässen zusammenströmenden Berufsangehörigen zu tragen. Diese Auswirkung stellt sich in um so stärkerem Grade ein, wenn die Art der Durchführung von Ausstellungen diesem Gesichtspunkt nach Möglichkeit Rechnung trägt, wie dies durch Verbindung mit Wettbewerben, Leistungsprüfungen, Demonstrationen usw. geschehen kann und von jeher mit großem Erfolge geschieht. Man würde also ein besonders wichtiges Fachbildungsmittel für die Landwirtschaft unerwähnt lassen, wenn man des Ausstellungswesens im Rahmen der freien Bildungsanstalten nicht gedenken wollte.

Neben den zahlreichen lokalen Veranstaltungen der landwirtschaftlichen Orts- und Kreisvereine, deren Ausstellungen sich auf alle Gebiete der landwirtschaftlichen Technik und der zweckverwandten Gewerbe erstrecken oder auf ein Teilgebiet (z. B. Obstausstellungen, Tierschauen, Geflügelausstellungen, Saatzuchtausstellungen, Geräteschauen, Ausstellung von Molkereierzeugnissen usw.) beschränken, pflegen die Landwirtschaftskammern in größeren Zeitabständen (etwa alle 5 oder 10 Jahre) Provinzialschauen zu veranstalten, die Zeugnis von den erzielten Fortschritten ablegen und den Berufsgenossen Gelegenheit bieten sollen, durch Vergleich der eigenen Leistungen mit den vorgeführten sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie es verstanden haben, eine dem Stand der Technik entsprechende Leistungsfähigkeit zu entfalten.

Gekrönt wird der planmäßige Aufbau des deutschen landwirtschaftlichen Ausstel-

lungswesens durch die Wanderausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die in normalen Zeiten alljährlich abgehalten werden. Diese Schauen stellen nach Art und Umfang des auf ihnen in mustergültiger Ordnung Gebotenen das Vollkommenste dar, was es auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens anerkanntermaßen im In- und Auslande gibt.

6. Die landwirtschaftliche Fachpresse.

Es liegt auf der Hand, daß unter den eigenartigen Verhältnissen, unter denen die Landwirtschaft im Gegensatz zum städtischen Gewerbe arbeiten muß, der Fachpresse als Mittel zur Verbreitung von Fortschritten eine ganz besonders große Bedeutung zukommt. Man kann die wichtige Aufgabe, die der landwirtschaftlichen Fachpresse zufällt, wohl kurz auch durch die Feststellung der Tatsache kennzeichnen, daß es nur mit Hilfe der Fachpresse möglich ist, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung an die große Masse der im Lande weit verstreut wohnenden großen und kleinen Landwirte schnell heranzubringen und ihnen die aus der jeweiligen Sach- und Wirtschaftslage sich ergebenden Anregungen und Ratschläge rasch und rechtzeitig zu vermitteln. Dieser Einschätzung entspricht es, daß die landwirtschaftliche Literatur schon seit Jahrzehnten sich eines großen Umfanges erfreut. Dies kommt namentlich auch in der Fülle der periodisch erscheinenden, bzw. in den verschiedenen Zeitläuften erschienenen Fachzeitschriften zum Ausdruck. Zählt doch bereits Meitzen in seinem grundlegenden Werke „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates" Band III (1871) mehrere hundert Fachblätter landwirtschaftlicher und zweckverwandter (angewandte Naturkunde, Agrarpolitik usw.) Art auf, die bis dahin durch längere oder kürzere Zeit hindurch erschienen waren. Seit dieser Zeit hat mit dem Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens und der durch sein Wirken hervorgerufenen größeren Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch der Umfang der landwirtschaftlichen Fachliteratur einen früher nicht geahnten Aufschwung genommen. In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, daß inzwischen (also innerhalb der letzten 50 Jahre) eine bis dahin nicht vorhandene eigene landwirtschaftliche Fachliteratur entstanden ist, die nach Art, Umfang und Vielseitigkeit den Vergleich mit der Spezialliteratur anderer Berufe nicht zu scheuen braucht. Es liegt eine höchst erfreuliche Entwicklung vor, die ihren Ausdruck darin findet, daß heutzutage fachliche Werke, Hand- und Lehrbücher für die verschiedenen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes in der Mehrzahl der größeren und mittleren Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr fehlen. Besondere Bedeutung kommt der Fachpresse, d. h. den periodisch erscheinenden Fachzeitschriften zu.

Man hat zu unterscheiden zwischen wissenschaftlichen Fachzeitschriften, der sich an die fachwissenschaftlich ausgebildeten Landwirte wendenden Fachpresse und schließlich den für die breite Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bestimmten populär gehaltenen Fachblättern. In allen drei Gruppen gibt es ferner neben Zeitschriften, die alle den Landwirt interessierenden Wissensgebiete berücksichtigen, auch solche, die einen besonderen Zweig bevorzugen oder ausschließlich behandeln (Allge-

meine Fachpresse — Spezialfachpresse). Es entspricht dem Wesen des Fortschritts, daß mit fortschreitender Entwicklung auch eine Spezialisierung Platz greift, die sich auf dem in Rede stehenden Gebiet in dem Erscheinen zahlreicher Sonderfachorgane kundtut, die sich naturgemäß immer nur an einen beschränkten Kreis von Spezialinteressenten wenden. So verfügen wir über zahlreiche Zeitschriften für Tierzucht (Pferde-, Rindvieh-, Schweinezucht usw.), Geflügelzucht, Bienenzucht, Pflanzenzucht, Zuckerrübenbau, Kartoffelkultur usw. Es gibt fast kein Gebiet, das nicht mehrfach über solche Sonderorgane verfügt. Dieser Entwicklungsgang bringt zwar große Vorteile, die in der nur so möglichen, gründlicheren und intensiveren Behandlung des Arbeitsgebietes zu erblicken sind, aber ebenso unbestreitbar birgt er in gewisser Hinsicht Nachteile oder Gefahren, die in der unvermeidlichen Zersplitterung der Kräfte und der sich daraus ergebenden Verminderung der Einwirkung auf breite Schichten beruhen. Die Ungunst der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird allerdings hier nur zu sehr Wandel schaffen, so daß leider ein Umschwung in das Gegenteil zu befürchten ist, von dem gerade solche Einrichtungen am ehesten betroffen zu werden pflegen, deren Erhaltung im Interesse des Fortschritts erwünscht wäre.

Auch das wissenschaftliche Publikationswesen der Landwirtschaft leidet im allgemeinen unter einer weitgehenden Zersplitterung, die einer Verbreitung und Auswertung der Forschungsergebnisse häufig abträglich ist. Die Stoßkraft der hauptsächlichsten Zentralorgane (landwirtschaftliche Jahrbücher, Zeitschrift für Agrikulturchemie usw.) wird durch das Erscheinen einer größeren Zahl gleichartige Ziele verfolgender und sich im allgemeinen an den gleichen Leserkreis wendender Fachzeitschriften beeinträchtigt. Eine planmäßige Zusammenfassung unter Sonderung nach Forschungs- bzw. Wissensgebieten läge sicherlich im Allgemeininteresse, denn es würde auf diese Weise leichter und vollkommener erreicht werden, daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung an diejenigen Stellen und Personen sicher herangebracht werden, die zur erfolgreichen Ausübung ihres Berufes davon Kenntnis nehmen müssen und berufen sind, gegebenenfalls für ihre Nutzbarmachung in der Praxis zu sorgen.

Auch bei der Gruppe derjenigen Fachzeitschriften, die wir zuvor als landwirtschaftliche Fachpresse im engen Sinne bezeichnet haben, machen sich die Erscheinungen der Planlosigkeit und Zersplitterung, wenn auch in etwas anderer Richtung, bemerkbar. Neben einigen führenden Fachzeitungen (Deutsche landwirtschaftliche Presse, Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung, Fühlings landwirtschaftliche Zeitung, Journal für Landwirtschaft u. a. m.), die über einen mehr oder weniger großen Abonnentenkreis meist fachwissenschaftlich ausgebildeter Landwirte verfügen, und den Organen der großen landwirtschaftlichen Vereinigungen (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse usw.) stehen hier die Fach- und Publikationsorgane (meist Wochenschriften) der Landwirtschaftskammern an erster Stelle. Man sollte annehmen, daß dafür gesorgt wäre, daß diese Sprachrohre des Fortschritts regelmäßig in das Haus aller berufstätigen Landwirte des Kammerbezirks, zum mindesten aber der zur Kammer beitragspflichtigen Landwirte gelangen. Dem ist aber leider nicht so, im Gegenteil, es

ist festzustellen, daß die Verbreitung dieser wichtigen Hilfsmittel der Beeinflussung und Belehrung in den meisten Kammerbezirken sehr zu wünschen übrig läßt. Auf diesem Gebiete wäre durch Vervollkommnung und Zusammenlegung noch außerordentlich viel zu tun, um eine wirklich leistungsfähige provinzielle oder Landesfachpresse zu schaffen.

In diesem Zusammenhang scheint es mir notwendig, noch eines besonders wirksamen, literarischen Hilfsmittels für den Landwirt, insonderheit für die Leiter mittlerer und größerer Betriebe, zu gedenken, wie es die landwirtschaftlichen Kalender darstellen. Diese Taschenbücher mit ihren Hilfs- und Umrechnungstabellen sind zum unentbehrlichen Inventarstück für jeden nach neuzeitlichen Grundsätzen wirtschaftenden Landwirt geworden. Zu den verbreitetsten Ratgebern dieser Art gehört der im Verlag von Paul Parey, Berlin, seit etwa 50 Jahren erscheinende Landwirtschaftliche Kalender von Mentzel und Lengerke, der jetzt eine jährliche Auflage von nahezu 60 000 erreicht hat.

Selbst wenn es gelingen sollte, die soeben behandelte Frage der eigentlichen Fachpresse in zufriedenstellender Weise zu lösen, würde damit noch nicht allen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen oder, richtiger gesagt, der ländlichen Bevölkerung auf dem Gebiete des publizistischen Aufklärungsdienstes genügt sein. Dazu bedarf es noch mannigfacher und sehr umfassender Ergänzungen, die es ermöglichen, Ratschläge und Winke für sachgemäße Ausübung des Berufs zu rechter Zeit und in wirksamer Form regelmäßig bis in die kleinste Bauernkate und auch in das Haus des Landarbeiters gelangen zu lassen. Neben populär gehaltenen Fachblättern, etwa als Sonntagsbeilagen zu den gelesensten Lokalzeitungen, wäre an die planmäßige Verteilung von kurz und allgemein-verständlich gehaltenen Flugschriften und Flugblättern, sowie an den Anschlag durch Wort und Bild wirksam gestalteter Plakate an verkehrsreichen Punkten u. dergl. m. zu denken. So könnte erreicht werden, daß jedermann fortlaufend und schnell über das unterrichtet wird, was von ihm jeweils besonders zu beachten ist und ihm auf Grund wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen empfohlen werden kann. Auf diesem Gebiet ist noch recht viel zu tun übrig, und eine Gefahr, daß des Guten zu viel getan werden könnte, schon angesichts der Vielseitigkeit und Größe des zu behandelnden Gebietes und der in der Eigenart der persönlichen und sachlichen Verhältnisse begründeten Wahrheit, daß nur Beharrlichkeit zum Ziele führen kann, kaum vorhanden.

Nur bei planmäßig und umfassend durch eine längere Zeitspanne hindurch betriebener Aufklärungsarbeit lassen sich Wissen und Können in der Landwirtschaft so verbreiten, daß eine nachhaltige Steigerung der Erzeugung mit sicherer Aussicht auf Ernährung unserer Bevölkerung aus der heimischen Scholle erreicht werden kann. Angesichts der Bedeutung und Tragweite, die der baldigen Erreichung eines solchen Zustandes für Deutschlands Zukunft innewohnen, erscheint keine Mühe und kein Opfer zu groß, um die Voraussetzungen für seine Verwirklichung zu schaffen.